Austr. 4335 -13 Schriften

<36615996510015
<36615996510015
Bayer. Staatsbibliothek

Inhaltsangabe zum 16. Band der Schriften

Beiträge zur Gesch. der k. Städte Mährens

I. Bd.

I. Abschnitt: Zur Gemeinde-Frage.

A. Wie sich Brünn gebildet 7

B. Stadt u. Vorstädte in ihrer Verbindung und Vereinigung.
Zur Frage der Concentrierung d. Verwaltung 30

C. Zur Frage des Gemeindevermögens v. Brünn 61

Der Spielberg als Residenz d. Landesf., Landesfestung & Strafanstalt 80

I. Abteilung. Die neuere Zeit bis in Joseph II. Tage

I. Die fortificatorischen Werke u. Gründe 221

II. Das Bürgerthum

a. Entstehung u. Ausbildg des Städtewesens 250

b. Die Bürger 263

c. Das Bürgerrecht. Die Huldigg. Bürgerpflicht 315

d. Landt. Bes. d. Bürger. Beengung der Hersch. durch die höheren Stände. Herrenhäuser 321 ~~321~~

e. Die Organisierung des Militärwesens in Brünn 337

f. Das Brünner Bürger-Korps. 348

III. Die Schöffen. Der Stadtrath. Der Gemeinde-Ausschuss. Die ~~Schöffensprüche. Das Brünner Recht~~ 358

Instruktion f. die kgl. Städte 468

Unterricht f. d. kgl. Ausschuss 478

IV. Das Gemeindewesen. Güterverb. Schuldenstand Urbar. Lokal-Aufschläge. Standschaft 553

Zu Beschluss S. 572 die Rechtsquellen. Die Stadtrechte in M. u. S. Die Schöffensprüche, Rechtsbelehrung u. Oberhöfe. Das fremde Recht. Das neue Strafrecht. Das Appelationsgericht. Allgemeines Stadtrecht

Beilagen I. Mauthordnung f. Brünn 1546 gehört garnicht hieher. 580

II. Instr. f. den kgl. Richter in Mähren 591

Schriften

der

historisch-statistischen

Sektion

der

k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde,

redigirt von

Christian d'Elvert,

Ritter des Franz-Joseph-Ordens, k. k. Ober-Finanzrathe, Mitgliede der k. k. mähr. Grundentlastungs-Fondsdirektion, des Centralausschusses der k. k. m. s. Ackerbau-Gesellschaft, des Gemeinde-Ausschusses der k. Hauptstadt Brünn, der Akademien der Wissenschaften in Görlitz und Prag, der Museen in Linz, Salzburg und Innsbruk, des Werner-Vereins zur geologischen Durchforschung von Mähren und Schlesien, der historischen Vereine für Steiermark, Kärnthen und Krain, des Gelehrten-Ausschusses des german. Museums in Nürnberg, der schlesischen Gesellschaft für vaterl. Cultur in Breslau, Correspondenten der k. k. geolog. Reichsanstalt, Vorstande der histor. stat. Sektion der k. k. m. s. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Ehrenbürger der k. Stadt Iglau.

(XIII. Band.)

(Mit einer lith. Tafel, die Ansicht des Spielbergs).

(Der Preis dieses Bandes ist für die Sektions-Mitglieder auf 1 fl. 80 kr. ö. W. festgesetzt.)

Brünn, 1860.

In Commission der Buchhandlung A. Nitsch.

88. – Gg.

Die seit 1851 erschienenen 12 Bände der Sektions-Schriften enthalten unter Anderm:

I. Chronik von Olmütz 1619 und 1620, von Dudik.

II. Der Kohlenbau in M. und Schl. von d'Elvert. Testament des Markg. Johann 1371, von Chytil.

III. Die Mittrowsky; die Zuckerfabrikation; der Staatsgüter-Verkauf; die wissensch. Sammlungen; die Belastung des großen Grundbesitzes in M. und Schl, alle von d'Elvert.

IV. Die Geschichte des Theaters in M. und Schl., von d'Elvert. Die mähr. Landesordnungen, von Chytil.

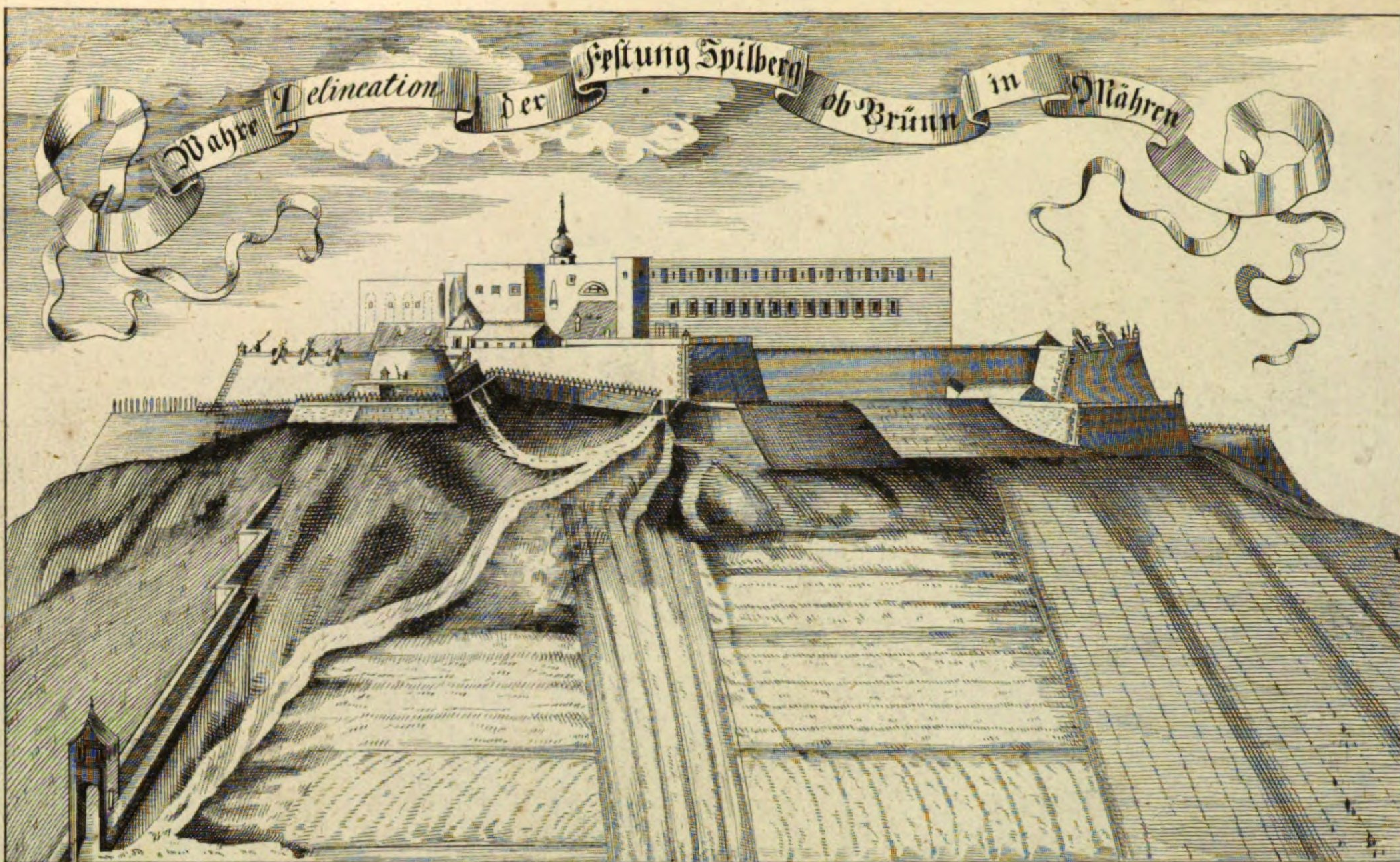
V. Die Dubsky; Geschichte der Landkarten; die Literaten-Gesellsch. und die gelehrten Gesellschaften in M. und Schl.; die Gymnasial-Programme, als Quellen der Gesch., alle von d'Elvert. Alterthümer im nikolsburger Bezirke, von Koch. Das kaunitz'sche Archiv; das mähr. Landeswappen, beide von Chytil. Der Besitz der olmützer Kirche in Preuß. Schlesien, von Branowitzer. Die Gymnasial-Reform in Mähren, von Peyscha. Quellen zur Geschichte von Teschen, Oswiecim und Zator, von Janota. Die Abtei Pustoměř, von Wolny. Tatar. Alterth. bei Bellowitz, von Peter von Chlumecky. Die Mannsfelder und Dänen in Neutitschein, von Beck.

VI. Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Censur und period. Literatur in M. und Schl.; Nachträge zur hist. Lit. M. und Schl., beide von d'Elvert.

VII. Der Meistergesang in Mähren, von Wolfskron. Schriften des Karl von Zierotin, von Peter von Chlumecky. Alterthumsfunde im nikolsburger Bezirke, von Koch. Die alten Gräber bei Rottigl, von Heinrich. Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr. Schlesien, gesch. entwickelt; Troppau und Jägerndorf im Rechtsverhältnisse zu Mähren; die mähr. Enklaven, alle von d'Elvert.

VIII. Die Kulturfortschritte M. und Schl., in den letzten hundert Jahren; Gesch. der Verkehrsanstalten in M. und Schl., beide von d'Elvert.

IX. Die balneograph. Literatur Mährens, von Melion. Aberglaube und Volksgebräuche in der mähr. Walachei, von Kulda. Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz; Beiträge zur Geschichte von Troppau, beide von Tiller. Prawa manska, von Johann von Chlumecky. Leben des h. Hieronymus vom olm. Bischof Johann VIII., von Feifalik. Bischof Dubraw, von Grohmann. Vertreibung der Akatholiken aus M. 1623 — 5, von Ullmann. Geschichte von Straßnitz; evangelische Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein; Mährens Kunstzustände, von Chambrez; Testament des Card. Dietrichstein; Hanzely's brünner Diarium; křižanauer Literatenordnung, alle mitgetheilt von d'Elvert. Dürnholzer Weinbergrechte, von Eder. Alte Burgen bei Neustadtl, Saar und Bistřitz, von Strnischtie. Zur Geschichte von Bärn; bärner Bergordnung, beide von Puchar.



Dem Hoch- und Wohlgebohrnen H. H. Philipp Christoph deß H. R. R. Graf-
fen Bräuner, Edlen H: zu Statz, H: auff Aspern, Freyherrn zu Stübing, Flädnitz u. Rabenstein, der
R. K. M. würckl: Cam: Hoff-Kriegs-Rath General Feldwachtmeister Obristen und Comendanten der
Böstung Spielberg.

Unterthänig offerirt und dediciret von

Bernh: Ignat. Sinapi.

Beiträge

zur

Geschichte der königl. Städte Mährens,

insbesondere

der

k. Landeshauptstadt Brünn.

Von

Christian d' Elvert,

k. k. Ober-Finanzrathe.

I. Band.

(Dieses Werk bildet den XIII. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. m. s. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde).

(Mit einer lith. Tafel, die Ansicht des Spielbergs).

Brünn, 1860.

(In Commission der Buchhandlung A. Nitsch).

Druck v. R. Rohrer's Erben in Brünn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Seit früher Jugend habe ich an den Interessen meiner Vaterstadt lebhaften Antheil genommen. Schon die Studienzeit in Brünn mit seinem neuen Landes-Museum und in den Universitäts-Städten Olmütz, Prag und Wien mit ihren viel reicheren literärischen Hilfsmitteln wurde auch dazu benützt, Stoff zu sammeln um, auch ohne Benützung des unzugänglichen städtischen Archivs, den Versuch einer Geschichte von Brünn (1828) zu schreiben, welcher freundlich aufgenommen wurde, weil er nach langer Ruhe wieder die Bahn auf dem Felde der vaterländischen Geschichtschreibung brach. Als ich in den Staatsdienst trat, kam ich bei dem Landesgubernium und dem brünner Kreisamte durch zwei Jahrzehende in die Lage, nicht nur in die Zustände und Gestaltungen der Vorzeit und Gegenwart aus erster Quelle Einsicht zu nehmen, sondern mich auch bei Ausführungen zu betheiligen, die nach langem Versäumniß das Siegel des Fortschrittes an sich trugen. Die beharrliche Einwirkung der höheren Strassenverwaltung gaben den Vorstädten ein ganz anderes Aussehen. Die nach vieljährigen Verhandlungen endlich in Zeiten der Noth bewirkte Regulirung der Zwittawa befreite einen Theil der Vorstädte von regelmäßigen Ueberschwemmungen und bot der Stadt die Möglichkeit, sich in der Thalebene auszubreiten. Die Gelegenheitsschrift: Die Schweden vor Brünn, Brünn 1845, unterbrach den aufgedrungenen Stillstand in der literärischen Wirksamkeit. Als sich aber die Verhältnisse günstiger gestalteten, wurde

jenes flott gemacht, was bei wenig Aussicht in eine bessere Zukunft mit ausdauerndem Muthe während der Zwischenzeit war gesammelt worden.

Mannigfachen Stoff zur Geschichte Brünns bieten von meinen späteren Arbeiten: Die Geschichte von Iglau, Brünn 1850 (mit Seitenblicken auf die anderen k. Städte), die Geschichte der historischen Literatur Mährens und Oesterr. Schlesiens, Brünn 1850, die Bibliotheken uud wissenschaftlichen Sammlungen in Mähren und Schlesien (im 3. H. der Schriften der histor. Sektion, 1852), die Zuckerfabrikation in Mähren und Schlesien (eb. S. 41—58, Mittheil. d. Ackerbauges. 1859 Nr. 7), die Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien, Brünn 1852 (im 4. H. d. Sekt. Schr.), die gelehrten Gesellschaften in Mähren und Schlesien (im 5. B. d. Sekt. Schr., 1853), die Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur und der periodischen Literatur in Mähren und Schlesien und Nachträge zur histor. Literatur, Brünn 1854 (6. B. d. Sekt. Schr.), die Cultur-Fortschritte Mährens und Schlesiens, Brünn 1855, die Geschichte der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1855 (beide Schriften zus. bilden den 8. B. d. Sekt. Schr.), Hanzely's brünner Diarium 1723 — 1755 (im 9. B. d. Sekt. Schr. S. 438 — 453, über Kunstzustände in Brünn, eb. S. 394 — 401), die Geschichte der Schul-, Studien- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1857 (d. 10. B. d. Sekt. Schr.), die Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1858 (d. 11. B. d. Sekt. Schr.), die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, dann deren Cimentirung in Mähren und Schlesien (im 12. B. d. Sek. Schr. 1859, S. 422 — 468), die Geschichte der Preis-Satzungen (Taxen) in Mähren und Schlesien (eb. S. 468—526), das von mir redigirte Notizenblatt der historischen Sektion seit 1855

u. a. Auch sonst findet sich noch mancher Stoff vor, namentlich in Wolny's Topographie, im Codex diplomaticus Moraviae von Boček, Chytil und Peter Ritter von Chlumecky (bisher in 7 Bänden bis 1345), in der Chronik des brünner Rathsherrn und Apothekers Ludwig (1555 — 1604), herausgegeben von Peter Ritter von Chlumecky, Brünn 1859.

Gleichwohl kann nicht daran gedacht werden, die Geschichte Brünns in einer völligen Umarbeitung des Versuches von 1828 oder besser ganz neu zu schreiben, so lange die reichen Quellen des städtischen Archives nicht zugänglich geworden sind. Da hiezu dermal wenig Aussicht vorhanden zu sein scheint, will ich in Bruchstücken jenes mittheilen, was ich seit dem, insbesondere über die neuere Zeit, zusammengetragen habe.

Ich beginne mit einer drängenden Zeitfrage, die tief in alle Lebensverhältnisse Brünn's eingreift, so tief, wie es wohl seit seinem Bestande nie berührt worden ist.

Ich verfolge dabei keine Parteizwecke, stelle mich vielmehr auf den unbefangenen Standpunkt des Geschichtschreibers, beabsichtige, so weit ich es vermag, Klarheit und Wahrheit in die Streitfrage zu bringen, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

Die Berechtigung, ein Wort mitzusprechen, hole ich theils aus den gemachten Studien, theils aus meiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeindeausschusses, welche das Interesse an dem Wohlsein meiner Vaterstadt noch mehr erhöhen und zur Pflicht steigern mußte. Seitdem das Vertrauen meiner Mitbürger mich in den Gemeindeausschuß berufen (1850), habe ich als Referent des Central-Comite's, welches sich mit der Lösung der Fragen der Organisirung, der Einrichtung der Geschäfte, der Ordnung des Haushaltes und aller wichtigeren Angelegenheiten zu befassen hatte, als Obmann der Organisirungs- und Mitglied der Finanz-Sektion, so wie durch einge-

hende und ununterbrochene Theilnahme an allen Gemeinde-Angelegenheiten Gelegenheit gefunden, mich einerseits mit denselben vertraut zu machen, andererseits zu Allem mein Schärflein beizutragen, was die Ehre und Würde, das Gedeihen und die Entwicklung der freien Gemeinde, Bildung und echten Bürgersinn zu fördern, das kostbare Stammgut der Treue und Anhänglichkeit der Bewohner Brünns an Kaiser und Staat zu bewahren geeignet ist. So mögen auch gegenwärtige Zeilen zur glücklichen Entscheidung einer Frage beitragen, welche die Bevölkerung der Landeshauptstadt seit Jahren in Spannung und Bewegung erhält[1]).

---

[1]) Es ist in vorliegende Abhandlung, welche nun zufällig den Vorläufer der Beiträge zur Geschichte Brünn's macht, Manches aufgenommen worden, was außerhalb ihrer Gränzen zu liegen scheinen könnte; ich habe aber geglaubt, dasselbe mittheilen zu sollen, weil es auch sonstigen historischen Stoff biethet.

I. Abschnitt.

Zur Gemeinde-Frage.

A.

Wie sich Brünn gebildet.

Fragt man nach den Ursachen, welche Brünn auf seinen dermaligen Standpunkt gebracht, so haben hiezu mannigfaltige Umstände zusammengewirkt, vor allen seine Lage und die glücklichen Verhältnisse, welche dasselbe zum Sitze der Landesfürsten, der Provinzial-Verwaltung, einer ausgebreiteten Industrie und des Hauptverkehrs des Landes erhoben.

Brünn liegt an der Verbindungs-Linie des Süden und Osten von Europa, in dem großen Thale, welches die Sudeten und Karpathen einschließen; auf den Vorbergen, welche die nach Oesterreich auslaufende Ebene beherrschen, am Vereinigungspunkte der Flüsse Schwarzawa und Zwittawa. Nur ein schiffbarer Fluß fehlt.

Als ein Theil der großen Eisenbahn-Linie, zwischen Wien und Brünn, eröffnet wurde (Nov. 1838), Geschützes-Donner und der Jubel von Tausenden dem Fluge des flüchtigen Seglers der Erde folgte, schien sich eine neue Aera ankündigen, wenigstens den Mangel eines schiffbaren Flusses mehr als ersetzen zu wollen. Lassen wir einmal, hieß es, durch eine solche Kette und die Donau Brünn mit Prag und Wien, mit Leipzig, Pesth und Hamburg, die Nordsee mit dem schwarzen Meere, England mit Asien auf dieser kürzesten Linie vereinigt sein, wer will die Räthsel der Zukunft enthüllen! Nun scheint eine kurze Zeit gelehrt zu haben, daß nicht die Durch-, sondern die Ausgangspunkte den größten Gewinn des großen Verkehrsmittels ziehen.

Seiner Lage verdankt es Brünn, daß seine Hügel zur Römer-Zeit mag ein Castell gekrönt haben. Mährens Apostel Cyrill und Methud sollen auf dem Petersberge das Symbol des Christenthums gepflanzt haben.

Es sind acht hundert Jahre, seit Brünns Name geschichtlich auftaucht. Fürsten über einen Theil des Landes hielten hier in dem Haupte einer der Provinzen des Landes (von Olmütz, Znaim, Lundenburg hießen andere) ihren Sitz. Am Fuße der alten Burg Spielberg erwuchs eine Stadt, welche sich aus kleinen Anfängen mehr und mehr erhob und die erste Anlage (Altbrünn) überflügelte. Als sich zu Anfang des 13. Jahrhundertes das städtische Element kräftig entfaltete, zogen so viele Deutsche und Romanen hieher, daß man die Stadt im Laufe des 13. und 14. Jahrhundertes wiederholt erweitern mußte. In der Sonne bürgerlicher Freiheit, eines selbstständigen Municipallebens und mannigfacher Begünstigungen der Landesfürsten entwickelte sich üppig die Pflanzung.

Brünns Recht verschaffte sich weit über die Gränzen seiner Markung Geltung in Mähren, Böhmen, Schlesien und Ungarn, seine Schöffen ertheilten als Oberhof Belehrungen und Sprüche in den streitigen Rechtsangelegenheiten dieser Länder [1]. Sein Handel dehnte sich über entfernte Gebiete aus und stand in inniger Verbindung mit den flandrischen Städten, dem Hauptsitze europäischer Cultur, wie mit Venedig, Nürnberg, Polen, Ungarn u. a. Die Markgrafen Carl (1333, 1348) und Johann (1373) zwangen den polnischen Handel, über Brünn seinen Zug zu nehmen (Straffenzwang und Stappelrecht). Im goldenen Zeitalter Mährens nannte (1350) Johann Brünn das Haupt seines glücklichen Landes, welches ihm vorzüglich am Herzen liege. Denn es besitze eine Menge Weiser und ohne Brünn wären alle übrigen Städte seines Landes wie ohne Haupt. Es war, wie er später (1356) rühmte, ein stark bevölkerter, reicher und ausgezeichneter Ort.

Vor mehr als einem halben Jahrtausende beginnt die Rivalität mit Olmütz, der alten Hauptstadt des Landes, eine Rivalität, welche ihr Ende erst erreichte, als auch Olmütz um die Hochschule des Landes gekommen war. Aber schon im 14. Jahrhunderte fängt an der Sieg sich auf die Seite von Brünn zu neigen, als die Markgrafen des Landes seit Carl ihre Residenz in der Burg auf dem Spielberge aufschlugen, bis mit Jobst dem Bärtigen, welchen der Tod

---

[1]) Dieser ausgebreitete Einfluß von Brünn in Rechtsangelegenheiten schreibt sich daher, daß die Provinz und Stadt Brünn schon im frühen Alterthume ihre eigenen Gesetze erhielten, welche, wie das iglauer Bergrecht, in weitem Umkreise Annahme fanden.

Nicht nur die Provinz Brünn, der westliche Theil des Landes, erfreute sich schon vor nahe acht Jahrhunderten geschriebener Gesetze des Fürsten Conrad, welche mit den Zuwächsen späterer Zeit König Premisl Ottokar in das brünner Stadt- und Landrecht zusammenfaßte (1229) und Herzog Ulrich von Kärnthen seinem Fürstenthume Lundenburg (Theilen des jetzigen brünner und hradischer Kreises) vorzeichnete (1237); auch die Stadt Brünn hatte seit ihrem Ursprunge eigene Gewohnheiten und Rechte, welche König Wenzel in die brünner Stadtrechte zusammen trug (1243). Diese erlangten einen so weiten Kreis der Anwendung und solche Berühmtheit, daß sie nicht unebenbürtige Kampfgenossen des magdeburger Rechtes wurden.

Nicht auf Mähren bloß beschränkte sich ihr wohlthätiges Einwirken, auch im Schwesterlande, auf deutscher und magyarischer Erde, in Böhmen, Schlesien, Oesterreich und Ungarn wurden sie gebraucht und geübt. Selbst Prag, des Reiches glänzende und mächtige Hauptstadt, nahm die freundliche Gabe an. Nur die Rivalin Olmütz verschmähte sie und hielt sich an das magdeburger Recht, welches sie von den Städtchen M. Neustadt und Freudenthal zu entlehnen vorzog.

Der brünner Schöppen-Stuhl, ein Areopag weit ausgedehnten Landes, sandte seine Rechte, Urtheile und Belehrungen bis in das 17. Jahrhundert aus. Noch bewahrt das Stadtarchiv eine Sammlung derselben vom J. 1471 — 1616. Dieser Appelhof und das brünner Municipalrecht, zwischen 1350 und 1360 in einen Codex zusammengefaßt, welcher durch Jahrhunderte die Stelle eines Gesetzbuches vertrat, verloren erst ihre Wirksamkeit, als Kaiser Leopold die böhmischen Stadtrechte als allgemeine Norm für den Bürgerstand in Mähren erklärte (1697) und der Appellationszug bleibend seine Richtung nach Prag an die Appellationskammer nahm.

noch vor der wirklichen Besteigung des ihm durch Wahl zugefallenen deutschen Kaiserthrones hinwegnahm, die Reihe der eigenen Landesfürsten sich für immer schloß (1333 — 1411).

Im Kreise um die Stadt erwuchsen Vorstädte, über deren Entstehen bisher wenig bekannt ist. Im Allgemeinen zu bemerken ist die merkwürdige Bestimmung Königs Ottokar's, in welcher er die Gerichtsbarkeit der Stadt, über die Vorstädte und die dort verschiedenen Herrschaften unterthänigen Einwohner erweiterte, damit jene alte, aber schädliche Gewohnheit, nach der kein einem Baron oder jemanden Anderem unterthäniger Mensch in der Stadt gestraft werden könne, ein Ende nehme und jeder Verbrecher in der Stadt oder in den Vorstädten die ganze Schärfe der Gesetze erfahre; doch sollten die von den Parteien zu entrichtenden Strafgelder nicht dem Stadtrichter, sondern ihren Herren zufallen, als wären sie von diesen oder ihren Richtern verurtheilt worden (ddo. Znoymae 5. Cal. Junii 1276, in meiner Geschichte von Brünn S. 61, Boček's codex IV. 175). König Johann befahl (Znoymae Non. Apr. 1325), daß die zum Bisthum Olmütz gehörigen Einwohner, welche sich eine Unabhängigkeit und Marktfreiheit angemaßt hatten, auch unter den Gesetzen der Stadt stehen sollen und der Landeshauptmann Sorge trage, daß den Leuten, welche sich in Brünn niederlassen wollten, die Ansiedlung erleichtert werde (Meine Gesch. v. Brünn S. 103, codex dipl. VI. 219). Als der welehrader Abt im Auftrage des olmützer Bischofs 1293 die streitigen Gränzen zwischen der alten Pfarre St. Peter und der neuen St. Jakob festsetzte, ließ er es rücksichtlich der Vorstädte bei der alten Einrichtung verbleiben (Meine Gesch. von Brünn S. 81—84, Boček IV. 405).

Wohl die älteste der Vorstädte, der Kern der brünner Bevölkerung, mag Altbrünn sein. Es soll unter dem Namen Luže oder Naluže (Sumpfgrund) schon 884 zur St. Peterskirche gehört haben, wurde 1052 als Dorf dieses Namens verpflichtet, gewisse Abgaben an die neue Collegiatkirche in Bunzlau zu entrichten, kam um 1199 theilweise an das neue Kloster-Stift Welehrad und erscheint seit 1247 unter seinem dermaligen Namen (antiqua Bruna, burgus, qui antiqua Bruna dicitur. Boček III. 67, 134, 179, IV. 409), nachdem sich die neue Stadt ansehnlich erweitert hatte und das eigentliche Brünn wurde. Als die Königin Elisabeth ein Cistercienser-Nonnen-Kloster in Altbrünn stiftete (1323), überließ sie demselben die Marien-Pfarrkirche daselbst, welche König Johann vom Kloster Kanitz eingetauscht und ihr überlassen hatte, so wie auch das Patronat über die St. Prokops- und die St. Wenzels-Kirche in Altbrünn, welches sie gleichfalls von Johann erworben. Das Kloster kaufte (1345) vom Stifte Welehrad auch dessen Aecker, Weinberge, Gärten und Gärtlein und die jährlichen Zinsungen in und von Altbrünn und begründete obrigkeitliche Rechte über dasselbe, welche bis in die 2. Hälfte des vorigen Jahrhundertes zu heftigen Streitigkeiten führten. Für die Bedeutenheit von Altbrünn spricht, daß es nebst diesen drei Kirchen noch das alte Kirchlein St. Anna am Walde, an

dessen Stelle das neue Kloster kam, die Spitäler St. Anton und St. Johann mit dem Kreuzhofe der Johanniter-Ritter u. a. hatte (Meine Gesch v. Brünn S. 87 — 95, Wolny II. 113 — 116, 130).

In der Nähe des letzteren, im Königsgarten, erhob sich das vom Könige Johann, seiner Gemahlin Elisabeth und der Familie Lomnitz (1312—1317) reichlich gestiftete Kloster der Dominikanerinnen bei St. Anna. Ober demselben stand seit früherer Zeit die Kirche aller Heiligen in der vorderen und Lochenberg genannten Vorstadt, einem Theile der jetzigen Bäckengasse.

Die Vorstadt Zeil (in lat. Urkunden Ponavia) muß schon zu Anfang des 14. Jahrhundertes ausgebreitet gewesen sein, da sie 1315 wenigstens 3 Bäcker hatte, und gehörte schon damals und bis in die neueste Zeit zur Probstei St. Peter in Brünn (Meine Gesch. v. Brünn S. 95—97).

Die Mühle Rablas kommt schon 1240, Dörnrößl (Durendressel), Dornich (Dornach) und die Kröna (Krenaw vulgo Schutta) im 14. Jahrhunderte urkundlich vor.

Die (kleine) Neugasse bestand schon 1424 (Meine Gesch. v. Brünn S. 98, 111, 121—123).

Merkwürdige Aufschlüsse über den Bestand, die Bevölkerung und Steuerzahlung der Stadt und Vorstädte geben die bis in das 14. Jahrhundert zurückreichenden alten Stadtbücher. Nach denselben war die Stadt schon im J. 1343 in 4 Vierteln getheilt und dasselbe auch bei den (wahrscheinlich nur den zur Stadt gehörigen und dahin mitsteuernden) Vorstädten der Fall. Die nachfolgende Uebersicht gibt die Namen, die Zahl der Familien, die Größe der städtischen Steuer:

a. in der Stadt:

	Familien	Steuer
Brünner Viertel	139	302 Mark 2 Groschen,
Fröhlicher „	139	249 „ — „
Renner „	144	244 „ — „
Mönitzer „	111	337 „ 5 Fertonen 2 „
zus. .	533	1132 Mark 5 Fertonen 4 Groschen.

b. Vorstädte:

	Familien	Steuer
1 Viertel (ohne Namen)	117	41 Mark 3 Loth
inter cerdones (Handwerker)	70	22 „ — „
super Anger	64	22 „ — „ 1 Fert.
vor dem Rennerthor . .	78	— „ — „ — „
zus. .	329	85 Mark 3 Loth 1 Fert.

Mit Einrechnung der Handwerker, welche eigends besteuert waren, betrug die Bürgersteuer im Jahre 1343: 1400 Mark 1 Ferto und 7 Groschen (1344 nur 932, 1345: 806, 1346: 738, 1347: 842, 1354: 586, 1356 nur 542, 1357 wieder 770 Mark).

1343 werden auch die Gassen „Hertina," die „Heinrichs- und Schwabengasse," so wie die „Ellends-Ansiedlung," 1344 der „Ramhof" mit seinen Armen, „Böhmergasse" gleichfalls mit Armen, so auch der „Pferdemarkt," „Ponagassel," angesiedelte Arme „unter dem Spielberg" erwähnt. Außer diesen kommen noch mehrere andere Gassen in- und außerhalb der Stadt urkundlich vor; so z. B. Ledergasse, Grillowitz, Kothgasse, Zeil vulgo Ponavia und Kröna vulgo Schulla, welche insgesammt im Beginn des 15. Jahrhundertes unter die uralten Besitzungen der Propstei bei St. Peter gezählt werden. Im 15 Jahrhunderte waren auf der Schwabengasse Wein- und da, wie auf der Neugasse viele Saffrangärten. Obwohl im Jahre 1420 aus Furcht vor einer Belagerung durch die Hussiten einige Vorstadtgassen abgebrannt wurden, werden doch im J. 1462 nebst den meisten oben genannten noch folgende erwähnt: Handwerkergasse, Ponagasse (Zeil), auf der Lecz, Hartlgasse, Burgweggasse, fundus domini O. O. Sanctorum (Allerheiligen), Hottergasse und die Neugasse, diese jedoch nur mit 2 Häusern (Wolny II. 92—93).

Eifersüchtig auf die Erhaltung des Bürgerthums und des Zunftmonopols bewirkten 1524 der Bürgermeister und die Geschwornen Brünns vom Könige Ludwig die Bewilligung, alle Handwerksleute von fremdem Grund und Boden, welche sich in den Vorstädten niederlassen, wegzuweisen und ihrem eigentlichen Grundherrn oder Richter anzuzeigen, welcher, wie der Aelteste (der Handwerker) 200 Schock Groschen, zur Hälfte an die Kammer und die Stadt, zahlen sollen, wenn sie diese Befreiung nicht beachten (Meine Gesch. v. Brünn S. 161).

Schon der elegante ungarische Geschichtschreiber Bonfin († 1502) hatte von Brünn gerühmt, „dieses Haupt unter Mährens Städten, durch einen doppelten Graben und Mauern befestigt, strahle durch seine herrlichen Gebäude, die Menge der daselbst befindlichen Kaufleute und den Reichthum seiner Einwohner vor allen hervor." Es war die Zeit, wo seine Kunstdenkmäler, das neue Rathhaus, die Jakobskirche, das grüne (Juden-) Thor entstanden.

Gegen das Ende des 16. Jahrhundertes dehnte sich nach dem Zeugnisse Jordan's, des ersten mährischen Protomedikus, Brünn in weiten langen Vorstädten nach allen Seiten aus. Klöster, voll Pracht, weit gerühmt durch der Markgrafen und der Edlen des Landes alte schimmernde Denkmale, Frucht- und Lustgärten und schöne Häuser bedeckten ununterbrochen das Land einige Tausend Schritte fern. Der so fruchtbare Boden und die dadurch so leichte Befriedigung der Bedürfnisse machte, daß das Volk, entwöhnt mühevoller, härterer, aber auch kräftigender Arbeit, sich den Lüsten, Trunk und Leidenschaft hingab ohne Maß. Reichliche Quelle gaben zu allen Lastern die häufigen Schmaus-

und Trinkgelage, die öffentlichen Belustigungsörter, wo Tanz und Mummerei vor Allem herrschten, und die Bäder. Dafür schien des Himmels Strafe in jeglicher Art zu folgen. Binnen wenigen Jahren (1558, 1571 und 1584) raffte eine uns unbekannte Geißel, die Pest, 11,000 Menschen, eine dem Lande noch unbekannte Lustseuche (morbus brunogallicus, 1577) eine zahllose Menge weg (Meine Gesch. v. Brünn S. 161, 173 — 175). Noch schrecklicher wurde die Rebellion des auf eine polnische oder venetianische Adelsrepublik abzielenden protestantischen Adels, in welchen sich die k. Städte kopflos mit hinreißen ließen, und der daraus hervorgegangene dreißigjährige Krieg (1618 — 1648), welcher die alte Cultur brach, die Länder verödete und auf weit über ein Jahrhundert zurücksetzte.

Aber mitten in diesen Gräueln entschied sich für immer das Uebergewicht von Brünn über das gänzlich herabgekommene Olmütz. Hatte es auch aufgehört, der Sitz eigener Landesherren zu sein, so hatte es doch für den Westen des Landes seine alte Landtafel und Landrechte, wie Olmütz jene für den Osten, behalten und schon voraus, daß hier gewöhnlich die Landtage gehalten wurden. Ein entschiedenes Uebergewicht gewann es aber, nachdem hier ein k. Tribunal, als Landesregierung, errichtet (1636), nach einem kurzen Aufenthalte in Olmütz, wieder (1641) nach Brünn übertragen wurde und sich daselbst gegen alle Versuche der ersteren, durch die Schweden und Belagerungen ruinirten Stadt während des ganzen 17. Jahrhundertes fortan standhaft behauptete, als die Landrechte und Landtafeln vereint (1642) und, wie die Landtage, stets in Brünn gehalten wurden.

Die beiden Ferdinande, den 2. und 3., die Geber dieses köstlichen Schatzes, preiset Brünn als die ersten Schöpfer seines Glückes und seiner Größe, wofür sie mit Begeisterung das Blut ihrer Bürger und Jugend einsetzte, als der Kaiser vor dem Siegeszuge Torstensohns und Rakoczy's nicht mehr in seiner Burg zu Wien sicher war. Die Firirung der Landesverwaltung in Brünn zog nicht nur den Adel dahin; an sie reihten sich auch im Verfolge der Zeit alle die administrativen Schöpfungen, welche die Ausbildung der neuen Regierungskunst und die Bedürfnisse einer vorgerückteren Civilisation hervorriefen.

Der dreißigjährige Krieg schlug den k. Städten Mährens überhaupt die tiefsten Wunden. Die Bevölkerung von Olmütz sank von 30,000 auf 1675 Menschen, in Iglau von 13000 auf 299 ansässige Bürger sammt Frauen und Gesinde herab. Znaim, das durch die Pest (1646) bei 6000 Personen verloren haben soll, wurde fast ganz öde. M. Neustadt schmolz auf 963 Einwohner, Gaya hatte noch 1668 in der Stadt nur 43 bewohnte und 4 öde Häuser (S. d. Culturfortsch. in M. und Schl. S. 4) Die kais. Städte Mährens waren 1624, wie Kaiser Ferdinand II. selbst aussprach, mit stets währender Einquartirung des Militärs so „ausgemergelt und gepreßt" auch jetzt insbesondere so bestraft worden, daß er sie mit weiterer Bestrafung verschonte, damit sie die große Schuldenlast, in welche sie durch das vergangene Unwesen gerathen,

wieder etwas erleichtern und abtragen, sich besser erholen könnten und zu seinem eigenen Schaden nicht gänzlich ruinirt werden (Reskript 19. Dez. 1624). Und doch war dies erst am Anfange der Gräuel!

In Brünn trat die Pest 1619, 1622, 1625, 1643 verheerend auf, verbrannten die wilden Schaaren der Walachen und Tataren des siebenbürger Fürsten und ungarischen Kronprätendenten Bethlen Gabor 1623 die Vorstädte, gab die Gemeinde nur in den Jahren 1621, 1622, 1623 und 1624 in seiner Majestät höchst nöthigen Angelegenheiten, für die hohen Minister, den Gubernator, die Generale und Obercommissarien, größtentheils aber auf die einquartirten Regimenter und die hin- und hergezogenen kais. Soldaten an baarem Gelde über 540,000 Gulden aus, wobei die Exaktionen, Gelderpressungen, Service und andere Unterhaltsbeiträge, welche die Bürgerschaft mit vielen Tausend Gulden reichlich und überflüssig reichen mußte, noch in keinem Anschlage waren. Die Stadt sank in eine tiefe Schuldenlast. Daß es Sitz der Landesverwaltung, die Hauptstadt des Landes [1]) wurde, erhöhte wohl den Glanz seines Namens, hob das Gefühl der Bevölkerung, in welchem es der Stadtrath als regnum, Marchionum Sedes, nunc Regii regiminis domicilium, Fastorum Provinciae Custos, theatrum Nobilium et mater Religiosorum pries. Aber die Folgen entwickelten sich erst allmählig mit der mehr und mehr zunehmenden Ausbreitung der staatlichen Verwaltung (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn S. 17 — 27), während die Bedrängnisse fortwährten und sich verheerend entluden. Die Blokade (1643) und die Belagerung Brünn's durch die Schweden (1645) fügten demselben innen und außen den größten Schaden zu. Zum Schutze der Stadt schleiften die Vertheidiger die Vorstädte, oder es zerstörte sie der Feind; sie waren mit schönen Gebäuden und den angenehmsten Gärten erfüllt gewesen, hatten sich weit und breit ausgedehnt (Plan in Zeiler's Topographie von Mähren, Frankfurt 1650, S. 92, Plan der Stadt und der Umgebung zur Zeit der schwed. Belagerung von Benno Beyer und Hans Jörg Zeiser, 1845 calcographirt, Pessina, Mars Moravicus, Pragae 1677, p. 68). Mehrere der in jenen Tagen zerstörten brünner Vorstädte erhoben sich später wieder aus ihren Ruinen, wie die Kröna, Zeil, Neustift, Dörnrössel, Dornich, Altbrünn u. a., andere verschwanden aber auf immer, wie die Hartluwka, Huttergasse u. a., wie auch die Klöster und Kirchen der Kapuciner vor dem mönitzer, der Franziskaner und Franziskanerinnen vor dem Judenthore, die Kirche Allerheiligen am Lochen- oder Seilerberge (Die Schweden vor Brünn, Brünn 1845. Die Belagerung von Brünn durch die Schweden, von Koller, Brünn 1845).

---

[1]) Die Eifersucht und der Rangstreit zwischen Olmütz und Brünn dauerte aber so ungeschwächt fort, daß ersteres Einsprache machte, als Brünn in einem (Special-) Rescripte vom 10. April 1762 und in dem Hfdte. vom 19. Juni 1762 eine Hauptstadt genannt wurde, und durch Belassung des gleichen Titels beruhigt werden mußte; doch ist Olmütz nur eine Honorar- oder Titular-Hauptstadt (Hfdt. 15. Juli 1819, Luksche II. 9).

In den nächsten hundert Jahren, während welchen die vielen Kriege nur von fern tobten, erholte sich Brünn wieder etwas, obwohl langsam, da der Handel fast vernichtet war und durch die nun stets mehr eintretenden Beschränkungen gelähmt wurde. Es äußerten nun aber doch die Vortheile, welche der Sitz der Regierung gewährte, ihre Wirkung.

Man schilderte Brünn schon früher der Stadt Olmütz an Schönheit, Größe und hohem Adel nicht ungleich, später aber als weit vorzüglicher, mit Früchten, Wein, Obst, Gütern, Geld und Reichthum sehr versehen und begabt (Thaumaturga Brunensis S. 64).

Ein anderer Zeitgenosse rühmte, Brünn habe seit Uebersetzung der Landesregierung von Olmütz nach Brünn (1642), der Haltung der Landrechte und Landtage daselbst viel an Ansehen und Aufnahme gewonnen. Sie zähle viele dem landständischen Adel gehörige Gebäude und an niedlichen Bürgerhäusern fehle es nicht. Außer Altbrünn habe die Stadt andere hübsche und volkreiche Vorstädte. Angenehme Gärten und auf einer Seite Weinberge umgeben die durch Mauern und die Festung Spielberg stark befestigte Stadt (Spalowsky, hebdomas gemino luminari — Joanne Nep. et Sarcando — illustrata, 1721, p. 125. S. auch Stredowsky sacra Mor. hist., Solisbaci 1710, p. 27, welcher aber Brünn nennt post Olomucium secunda et prae caeteris prima, Illustrissima et florentissima hodie manet. S. auch Dalbert's Sarkander S. 125).

Die Bevölkerung von Brünn und in Mähren überhaupt hatte so zugenommen, daß der fleißige welehrader Chronist Hirschmentzel († 1703) zum J. 1700 versichert, Brünn habe, als er vor 50 Jahren dort studirt, die Männer nur nach Hunderten schätzen können, während es nun mit den Vorstädten bei 9000 Bewaffnete (Waffenfähige?) zähle. Dennoch weiset auch er Brünn nach Olmütz nur den zweiten Platz in Mähren an, da es Olmütz wohl an Bevölkerung aber nicht an Ausdehnung gleichkomme (Dudik, Mährens Geschichtsquellen I. 83, 106).

Die Preußenkriege änderten dieses Verhältniß zu Gunsten von Brünn. Denn Olmütz kam durch sie und die Umwandlung in eine Hauptfestung um einen guten Theil seiner Vorstädte. Auch Brünn verlor zwar viel, nämlich unmittelbar vor der Blokade (1742) einen ansehnlichen Theil seiner Vorstädte, indem die Hackelgasse am Fusse des Spielberges gegen das fröhlicher Thor, die Fischeggasse vor dem brünner Thore, 14 Häuser von der Zeil und überhaupt in den zunächst gelegenen Vorstadtgässen viele Häuser und Gebäude rasirt und im Grunde abgerissen wurden; da jedoch in Brünn die fortifikatorischen Rücksichten nicht so streng vorwalteten, war die Möglichkeit geboten, das Verlorene zu ersetzen.

Die Zahl der Häuser innerhalb der Stadtmauern und unter der Magistratsjurisdiktion wurde in früherer Zeit auf 443 in 4 Vierteln (im 1. 97, 2: 130, 3: 112, 4: 104), die Zahl der Kamine auf 1,310 (in Olmütz 1,239, Iglau 1,196, Znaim 842, Hradisch 310, Neustadt 277, Gaya 171), angegeben.

Nach einer anderen Angabe hatte Brünn 574 Häuser (Olmütz 700, Znaim 429, Iglau 550, Neustadt 205, Hradisch 148, Gaya 151), deren letzter Kaufschillingswerth nach den Stadtbüchern mit 1,383,168 fl. 35 kr. erhoben und hienach die Vermögensteuer mit 3,458 fl. $8^3/_{11}$ kr. bemessen wurde.

Mehr Licht kam in die Kenntniß von den Bevölkerungs-Zuständen durch die Einführung der jährlichen Conskription der Menschen (20. Nov. 1762) und des Viehes, wie die Häuser-Nummerirung (19. Juli 1770).

Bei der (ersten) allgemeinen Volkszählung im J. 1770 fand man in der Stadt Brünn, dann den Vorstädten: Markt Altbrünn, Neustift, Dörnrössel, Bäcken- und Kreuzgasse, große und kleine Kröna, Zeil sammt Obrowitz, große und kleine Neugasse und Schwabengasse alte, mittelmäßige, junge und kleine annoch die Muttermilch saugende Kinder in Summa 14,972 Seelen (St. Thomaser Annalen, M. S.).

Brünn hatte sich nicht heben können, so lange es in den Banden des Klein-Gewerbes und Zunft-Zwanges stillstand; es erhob sich erst, als unter dem Schutze der neuen immer mehr die Einfuhr aus der Fremde beschränkenden Zollgesetzgebung seine Groß-Industrie entstand, Fabriken auf kamen und sich mit überraschender Schnelligkeit stets mehr ausbreiteten. Von der Zeit an, wo die Regierung eine Tabak-, die erste Tuch-Fabrik auf der großen Neugasse (1764 — 1766) und eine k. k. priv. Plüsch- und Wollenzeug-Fabrik auf der Schwabengasse (1767), der erste Private (Wilhelm Mundi 1780) aber eine Tuchfabrik errichtete, bis 1805 waren wichtige Färbereien, 14 große Feintuch- und Casimir-Fabriken, von welchen manche damal bei dem Mangel an Maschinen Tausende von Menschen beschäftigte, 1 türkische Kappen-, 1 Wollen- und Harrasband- und 1 Seidenfabrik, ansehnliche Lohgärbereien aufgekommen, hatten sich die Jahrmärkte zu Messen ausgebildet (patriot. Tagebl. 1805 S. 401).

Dieses Aufblühen der Industrie, welches bis zu dem großen Wendepunkte nach dem Eintritte des Friedens noch mehr zunahm (S. meine Schrift: Die Cultur-Fortschritte in M. und Schl. S. 111 ff), mußte auf den Bevölkerungsstand von Brünn den entscheidendsten Einfluß üben.

Nach der Zählung vom J. 1786 enthielt die Stadt an sich 554 Häuser (von denen 16 den sogenannten Petersberg oder Dom ausmachten), 2027 Familien und, ohne das Militär, 8551 Bewohner (davon 200 Adelige und 155 Geistliche), in den Vorstädten aber (mit den zum Polizeibereiche gezogenen Ortschaften Obrowitz, Kumrowitz, Klein-Mariazell und Petersburggasse) 745 Häuser, 2606 christliche, 30 jüdische Familien und in allen 10,460 Bewohner, zusammen daher 1299 Häuser, 4663 Familien und 19011 Bewohner (Schwoy, Topographie von Mähren, Wien 1793, 2. B. S. 10) [1].

---

[1]) In dem von Schwoy 1789 herausgegebenen mähr. Magazin sind S. 1 — 33, 127 — 141 die Ortschaften des brünner Kreises nach ihrer Eigenschaft, Häuserzahl, Bevölkerung und ihren Besitzern mit Ende Oktober 1788 angegeben. Schmidt (Brünn und seine Um-

Im Jahre 1791 zählte man in der Stadt 557 Häuser, 1973 Familien und 8829 Seelen (darunter 212 Adelige, 127 Geistliche, 562 Bürger und 21 Juden), in den Vorstädten (ohne den für sich konskribirten Markt Altbrünn) 888 Häuser, 2759 Familien und 11,488 Seelen (darunter 27 Adelige, 19 Geistliche, 334 Bürger und 126 Juden), zusammen 1445 Häuser, 4732 Familien und 20,317 Seelen (darunter 239 Adelige, 146 Geistliche, 896 Bürger und 147 Juden) und mit Altbrünn (nach Schwoy II. 40 mit 197 H., 464 F. und 2497 S.) im Ganzen 1642 Häuser, 5196 Familien und 22,814 Seelen [1]).

---

gebungen, Brünn 1835, S. 50) hat daraus die Zahl der Häuser (1428) und Bewohner (11,582 männl., 12329 weibl., zus. 23,911) zusammengestellt, dabei aber den Spielberg, Kumrowitz und Mariazell, welche damal zu Brünn konskribirt waren, übersehen, mit deren Zurechnung 1532 Häuser und 24510 heraus kämen, was offenbar zu viel wäre, da noch die Josephstadt und die Grabengasse (wenigstens nicht namentlich) in diesen Nachweisungen nicht enthalten sind. Uebrigens kann wohl die Angabe von 70 Häusern und 1721 Bewohnern bei dem Kreuzhofe und der Kreuzgasse zusammen nicht genau sein. Wahrscheinlich wird die Differenz auf der Aufnahme oder Auslassung der abwesenden Einheimischen und anwesenden Fremden oder Anderem beruhen.

[1]) Schwoy II. 10 gibt für 1791 in der Stadt 1891 Familien, 8930 Seelen (darunter nur 15 Juden), dann nicht alle Vorstädte (nämlich nur Altbrünn mit der Kreuz- und Bäckengasse, Strassengasse, großen und kleinen Neugasse, Grabengasse, Josephsgasse, Kröna, Zeil, Radlas, Dörnrössel, Neustift und Schwabengasse) und, abweichend von seinen größeren Nachweisungen des Jahres 1788, nur 717 Häuser, 2498 Familien und 9807 Bewohner an; insbesondere in dem eigentlichen Altbrünn sammt der Kreuz- und Bäckengasse nur 152 Häuser und 2427 Bewohner, während im J. 1788 Altbrünn 172 Häuser und 2497 Bewohner, die Bäckengasse 100 Häuser und 1842 Bewohner, der Kreuzhof und die Kreuzgasse 70 H. und 1721 B. gehabt haben sollen.

Die im Texte für 1791 aufgenommenen Angaben für die Stadt und Vorstädte (ohne Altbrünn) sind entnommen der summarischen Tabelle über den erhobenen Populations- und Viehstand, wie solcher mit Ende April 1791 vom Regimente Wallis befunden worden. Dieselbe stimmt aber auch nicht mit dem Verzeichnisse der a. 1791 revidirten Ortschaften überein, welches die Volksmenge in den Vorstädten (ohne Altbrünn) mit 11,797 Seelen angibt, nämlich große Bäckengasse, Kreuzgasse und St. Anna-Grund 2368, Strassengasse 179, große Neugasse 1437, Josephstadt 353, Grabengasse 542, kleine Neugasse 448, Kröna 1281, Spielberg 443, Kumrowitz 188, Klein-Mariazell 304, Petersburggasse 216, Petersgasse 54, Dörnrößel 369, Neustift 691, Schwabengasse 543, Zeil 1625, Obrowitz 567, Radlas 189 mit 163 Pferden, 4 Maierhöfen (1 bei dem Kreuzhofe, 2 kleine Neugasse, 1 Obrowitz), 433 Häusern von Bürgern und 395 von Gärtnern und Häuslern, 3197 Stuben, 85 Stallungen und 48 Scheuern, in welchen in Kriegszeiten 19343 Mann in Stuben, 838 Pferde in Stallungen und 451 Pferde in Scheuern untergebracht werden können, endlich mit einer Fechsung von 3435 österr. Metzen Korn, 1986 M. Gerste und 725 Centner Heu.

Nach diesem Verzeichnisse wurden vom Jahre 1779 an bis 1791 neue Häuser gebaut: auf der Bäcken- und Kreuzgasse 14, großen Neugasse 40, Grabengasse 47, Kröna 3, Mariazell 2, Dörnrößel 4, Neustift 13, Schwabengasse 2, Zeil 11, wurde die Strassengasse 1782 angefangen zu bauen, die Josephstadt seit 1788 erbaut, im städt. Maierhofe auf der kleinen Neugasse 1786 zwei Kuhstallungen eingerissen und 4 Wohnungen für böhmische Ansiedler erbaut.

Bis an das Ende des 18. Jahrhundertes, nämlich nach der Conskriptions-Revision des Jahres 1797, war die Bevölkerung von Brünn in seinem damaligen Polizeibereiche erst auf 23191 Seelen angewachsen.

Da diese Nachweisung die erste (in meinem Besitze) ist, welche den Populations-Stand ganz und verläßlich zeigt, wollen wir sie hier mittheilen:

Dasselbe Verzeichniß macht auch die beträchtlichen Aenderungen ersichtlich, welche damal in den Vorstädten vor sich gingen. Des Zusammenhanges wegen wollen wir sie gleich hier anführen. Es wurde das Kloster St. Anna sammt der Kirche 1783 in ein Armen-Versorgungs- (Kranken-) und Findelhaus umgebaut, das 1784 aufgehobene Prämonstratenser-Kloster zu Obrowitz 1786 in ein Militär-Spital verwandelt, die Kloster-Kirche zur Pfarrkirche gemacht, in der alten Pfarrkirche St. Kunigunde Bettfournituren untergebracht, das Gemeinde-Kirchlein St. Anna auf der Zeil 1790 in ein Schulhaus umgebaut, die Xaveri-Kapelle bei der kleinen Neugasse 1789 in ein Mauthhaus verwandelt, das sogenannte Klein-Mariazeller Kirchel 1788 vom Grunde aus rasirt, aus Nr. 18 in Kumrowitz 1789 eine Pfarre, auf der Neustift unter Nr. 84 im Jahre 1788 ein neues Schulhaus, 1786 aus dem Waisen- ein Zucht- (Straf-) Haus, auf der Kröna 1786 aus dem gewesenen Bürgerspitale und Lazareth eine (Harras-) Band-Fabrik (des Leopold Schulz) und 1786 aus dem gewesenen Militär-Spitale ein Siechenhaus, aus Nr. 78 im Jahre 1787 eine Fabrik und auf derselben Gasse 1788 eine jüdische Synagog, in Obrowitz 1780 aus Nr. 82 die mundi'sche Fabrik und 1782 eine steinerne Brücke über den Fluß Zwittawa gebaut, auf der großen Neugasse 1785 eine neue Ziegelhütte angelegt und 1789 das beim Eingange rechts gestandene Mauthhäusel eingerissen und auf den Graben übersetzt, 1782 (richtig 1787) aus dem ehemaligen Jesuiten-Carlshofe der Augarten angelegt, 1782 der sogenannte Magistrats-Teich am Augarten gegen Karthaus und der sogenannte Hotter-Teich am Graben links aufgelassen, 1788 der Graben durch den Augarten erweitert, 1785 von der Schwabengasse an quer der kleinen Neugasse ein Wassergraben in den Teich gemacht, 1787 das Gericht- und Kopfhäusel bei der Kröna weggerissen, 1783 die Felder des herrschaftlichen Maierhofes in Kumrowitz an die Bauern vertheilt, das Gebäude aber an den sub Nr. 17 wohnenden Bauer verkauft, endlich 1783 unweit der Ziegelscheuer bei Obrowitz ein neuer mit Planken umgebener Friedhof angelegt, der alte bei der Pfarrkirche aber später in einen Garten umgestaltet.

Bekannt ist übrigens, daß in Altbrünn das Cistercienser-Nonnenkloster 1782 aufgehoben und in dasselbe die Augustiner aus der Stadt übersetzt, daselbst die Pfarrkirche eingerichtet und sofort (1783) die St. Prokops- und die St. Wenzels-Kirche entweiht, die erstere bald nachher, die andere 1794 abgetragen wurde.

Weniger umgestaltend waren die Aenderungen dieser Zeit in der Stadt. Nach einem anderen Verzeichnisse, wohl auch von 1791, waren in derselben (mit 9,584 Einwohnern und 370 Pferden) seit 1779 nur 5 Häuser zugewachsen, wurden die Klöster der Franziskaner und Dominikaner aufgehoben, ein Theil des ersteren für die Wohnung des Pfarrers der Kröna, der andere Theil für die Oekonomie, das Jesuiten-Collegium 1779 zur Grenadier-Kaserne, das Kloster St. Thomas (1783) zum Gubernialhause umgeschaffen, aus diesem (dem alten Landhause) die Militär-Oekonomie errichtet und derselben die (1786) aufgehobenen Kirchen Cyrill und Methud, dann Nikolai als Depots zugewiesen, die Morizkirche 1788 zur Hälfte eingerissen und aus der anderen Hälfte ein Kirchen-Depot gemacht, die Barbara-Kirche 1789 aufgehoben und völlig ausgeräumt, aus der ständischen Reitschule ein evangelisches Bethhaus, 1789 die Brücke zum neuen Thore gebaut.

Auszug

Aus dem — über die im April 1797, bei der Stadt Brünn und derselben Vorstädten vorgenommene Konskriptions-Revision, zu Stand gebrachten Summario.

	Zahl der Häuser	Zahl der Familien christliche	Zahl der Familien jüdische	Christen Männlich Geistliche	Adelige	Beamte	Bürger	Bauern	Erben	Häusler	Einheimische	Nachwuchs	das weibliche Geschlecht	Summa der Christen	Juden Männlich verheirathete	Juden Männlich ledige	Juden weibl. Geschlecht	Juden Summa	Summa der ganzen Popullation
Stadt Brünn	561	1703	1	92	185	463	524	—	282	1149	21	689	5175	8580	1	4	7	12	8592
Grabengasse	100	416	—	—	—	15	89	—	43	271	12	226	911	1567	—	—	—	—	1567
Straffengasse	24	44	—	—	—	—	4	—	3	48	—	34	101	190	—	—	—	—	190
Lackerwiese	13	35	1	—	—	—	9	—	4	27	2	20	82	144	1	1	4	6	150
Kreutzgasse	17	92	—	—	—	4	14	—	3	67	4	49	200	341	—	—	—	—	341
St. Annagrund	25	42	—	—	—	5	5	—	2	88	1	49	193	343	—	—	—	—	343
Große Neugasse	76	372	—	4	—	23	40	—	21	292	9	284	839	1512	—	—	—	—	1512
Josephstadt	47	131	—	—	—	2	8	—	5	127	8	121	314	585	—	—	—	—	585
Grabengasse	55	151	—	1	3	2	8	—	8	125	4	135	346	632	—	—	—	—	632
Kleine Neugasse	22	110	—	—	—	3	9	4	8	100	4	79	271	478	—	—	—	—	478
Gassen Kröna	99	261	17	2	—	10	53	—	30	234	5	135	617	1086	15	24	54	93	1179
Schwabengasse	28	142	—	1	2	4	7	—	3	101	—	87	362	567	—	—	—	—	567
Spielberg	10	25	2	1	3	—	1	—	—	220	—	11	114	350	4	10	—	14	364
Fürtrag .	1077	3524	21	101	193	531	771	4	412	2849	70	1919	9525	16375	21	39	65	125	16500

	Zahl der Häuser	Zahl der Familien christliche	Zahl der Familien jüdische	Christen Männlich Geistliche	Adelige	Beamte	Bürger	Bauern	Erben	Häusler	Einheimische	Nachwuchs	das weibliche Geschlecht	Summa der Christen	Juden Männlich verheirathete	Juden Männlich ledige	Juden weibl. Geschlecht	Juden Summa	Summa der ganzen Population
Uebertrag .	1077	3524	21	101	193	531	771	4	412	2849	70	1919	9525	16375	21	39	65	125	16500
Kumrowitz	40	40	—	2	—	—	5	21	19	21	—	19	101	188	—	—	—	—	188
Klein Mariazell	54	66	—	—	—	—	7	33	24	28	—	47	167	306	—	—	—	—	306
Petersburggasse	19	62	—	—	—	—	3	1	2	65	—	40	124	236	—	—	—	—	236
Petersgasse	5	15	—	—	—	—	—	2	1	14	1	16	26	59	—	—	—	—	59
Gassen Zeil	82	409	—	—	2	8	25	27	38	382	8	312	919	1721	—	—	—	—	1721
Obrowitz	46	132	—	4	2	8	8	7	12	119	6	109	300	575	—	—	—	—	575
Radlas	11	45	—	—	—	1	8	2	3	26	2	32	88	162	—	—	—	—	162
Dörnrößel	47	89	—	—	—	2	13	26	30	54	2	54	218	399	—	—	—	—	399
Neustift	88	179	1	—	—	1	1	59	38	106	1	126	404	736	1	2	4	7	743
Altbrünn	189	531	4	34	2	16	91	1	54	374	12	372	1143	2072	5	7	18	30	2102
Wienergasse	43	46	—	—	—	—	1	—	—	52	1	34	112	200	—	—	—	—	200
Summa .	1701	5138	26	141	199	567	933	183	633	4090	103	3080	13127	23029	27	48	87	162	23191

Für das Jahr 1798 wird die Bevölkerung Brünns in folgender Weise angegeben (patriot. Tageblatt 1801 S. 946) Stadt 9826, Altbrünn 2497, Bäckengasse 1842, Kreuzgasse 1721, große Neugasse 1686, kleine Neugasse 474, Zeil 1496, Kröna 1306, Neustift 744, Schwabengasse 643, Dörnrößel 356, Petersgasse 328, Radlas 219, Strassengasse 180, Feldgasse 50 (also ohne Obrowitz, Kumrowitz, Mariazell), zusammen 23,598 Seelen.

Im Jahre 1804 betrug die Bevölkerung Brünns

a) Christen:	
1. in der Stadt (männlich 3,386, weiblich 5307)	8693
2. in den Vorstädten städt. Gerichtsbarkeit (m. 2,160, w. 2528)	4694
zus. .	13,387
3. in den übrigen Vorstädten (m. 5367, w. 6384)	11,751,
b) Juden:	
1. in der Stadt (m. 10, w. 5)	15
2. in den Vorst. städt. Ger. (m. 47, w. 57)	104
3. in den übrigen Vorstädten (m. 16, w. 22)	38
zus. .	155
im Ganzen	25,295 Seelen[1])

Die folgende Uebersicht zeigt die Bevölkerung von Brünn im J. 1813 in der Stadt und den einzelnen Vorstädten und nach den Dominien (Hesperus 1814 S. 120).

Innere Stadt	. . . .	9391
Vorstädte unter dem Magistrate:	a) Bäckenstrasse	1811
	b) Lackerwiese	179
	c) Strassengasse	242
	d) Mühlgraben	431
	e) Kröna	932
	f) Neugasse (große)	392
	g) Neugasse (kleine)	671
	h) Teichdamm	266
		14,315
Herrschaft Altbrünn:	a) Markt Altbrünn	2375
	b) Wienergasse	321
	Fürtrag .	2696

[1]) Nach der Konskription zählte man 1803 1800 Häuser und über 25000 Einwohner ohne Militär und Kloster-Geistlichkeit, mit beiden nahm man 29 — 30,000 Einwohner an, vorzüglich im Winter, wo der zahlreiche Landadel wieder in die Stadt zurückkehrte; nach anderen sehr zuverlässigen und genauen Daten mußte man aber die Bevölkernng wenigstens um 7000 Seelen (die Fremden und zeitweilig sich Aufhaltenden) stärker annehmen (André im patriot. Tagebl. 1805 S. 401).

		Uebertrag .	2696
Herrschaft Königsfeld:	a) Dörnrößel	. . . .	552
	b) Radlaß	. . . .	187
	c) Josephstadt	. . . .	595
	d) Grabengasse	. . . .	202
	e) Schwabengasse	. . . .	681
	f) Neugasse (große)	. . . .	1380
Herrschaft Blazowitz:	St. Annagrund	. . . .	179
Herrschaft Kritschen:	a) Petersgasse	. . . .	48
	b) Petersburggasse	. . . .	245
	c) Große Zeil	. . . .	1819
	d) Kleine Zeil	. . . .	530
Herrschaft Kreuzhof:	Kreuzgasse	. . . .	378
Herrschaft Posorzitz:	Neustift	. . . .	848
		zus. .	10,340,
		im Ganzen .	24,655 Seelen.

(Dazu bemerkt Jurende in der Moravia 1815 S. 435, daß Brünn eine Bevölkerung von mehr als 36,000 Menschen erreicht, während die officiellen Tabellen aus bekannten Ursachen noch immer weit weniger aber unrichtig, nämlich nur 24,655, anführen).

Die folgende Uebersicht ordnet die Bevölkerung der k. Hauptstadt Brünn im Jahre 1827 nach den Jurisdiktions-Bezirken.

Namen der Dominien	Summa der einheimischen Bevölkerung	Fremde	Zusammen in Hauptsumma
1. Königl. Hauptstadt Brünn .	18040	1515	19555 [1])
2. Dominium Königsfeld und			
3. „ Rzeczkowitz . .	5173	77	5250
4. „ Kritschen . . .	4783	64	4847
5. „ Altbrünn . . .	3069	129	3198
6. „ Posořitz . . .	1087	54	1141
7. „ Obrowitz . . .	1030	19	1049
8. „ Kreuzhof . . .	632	20	652
9. „ Blaziowitz rect. Sokolnitz . .	231	7	238
10. Klosterstift St. Thomas . .	280	—	280
Summa .	34325	1885	36210 [2])

[1]) Der Magistrat gab 1826 die Bevölkerung der Stadt und magistrat. Vorstädte mit Inbegriff von 2081 Fremden auf 19,920 Seelen an, worunter nur gegen 600 beeidete Bürger und Hausbesitzer.

Die Vermehrung der Bevölkerung geschah nicht aus sich, sondern durch Einwanderer und die Anstalten, welche auf Verminderung der Todesfälle Einfluß nahmen. Denn in der Periode vom Jahre 1785 — 1804 starben im Durchschnitte jährlich um 38 mehr als geboren wurden (678 gegen 640). In der nächsten 25jährigen Periode änderte sich das Verhältniß, da von 1805 — 1829 etwas mehr geboren wurden als starben (1234 gegen 1218).

Nach dem 25jährigen Durchschnitte von 1805 — einschl. 1829 wurden in Brünn jährlich 248 Trauungen vorgenommen, jeder 72. Mensch trat in den Stand der Ehe (im ganzen Gouvernement jeder 62.); geboren wurden jährlich 1234; gegen 100 Mädchen kamen 106,4 Knaben zur Welt; auf 100 eheliche Geburten kamen 59,3 uneheliche (nach Ausscheidung des fremden Contin-

[2]) Die Bevölkerung Brünn's wurde angegeben 1822 nach der Constriptions-Revision in der Stadt mit 571 Häusern 2330 Familien und 10,835 Seelen, dann 1727 Fremden, in den Vorstädten in 1375 Häusern 4714 Familien und 20041 Seelen, Militär 2069, zus. in 1946 Häusern 7044 Familien und 34672 Seelen, im Jahre 1825 mit 35,899, 1826 mit 36,422, 1827 mit 36,896 Seelen. Im Jahre 1826 befanden sich in der Stadt sammt den magist. Vorst. 17,839 Personen, darunter 5406 bis einschl. 15 J., Abwesende 696, beim Männer- (Armen-) Verein betheilt 160, männl. Nachwuchs von 1 — 14 J. 2608, von 15 — 17 J. 285. In der Stadt zahlten 6651 Personen die Personalsteuer.

Um 1824 gab man in den 23 Vorstädten an:

	Häuser	Familien	Seelen
Bäckengasse (städt.)	115	569	2165
Kreuzgasse (zu Kreuzhof)	20	106	402
Wenzels- und Wienergasse (zu Altbrünn)	47	118	443
Strassengasse (städt.)	31	68	289
St. Annagrund (Blažowitz)	25	58	209
Lackerwiese (städt.)	13	54	263
Mühlgraben und Ledergasse (städt.)	39	—	732
Neustift sammt Grillowitz (Pokořitz)	98	218	867
Dörnrößl und Dornich (Königsfeld)	48	148	613
Petersburggasse (Kritschen)	19	62	280
Petersgasse dto.	5	11	46
Klein-Mariazell dto.	56	87	394
Kröna (städt.)	68	233	1104
Leder- und Grabengasse (Königsfeld)	17	87	346
Grabengasse vom Lammwirthshause an	22	57	228
Große Zeil (Kritschen)	80	454	2114
Ober-Zeil dto.	66	185	807
Radlaß (Königsfeld)	14	37	256
Obrowitz (Obrowitz)	55	201	915
Josephstadt (Königsfeld)) Teichdamm (städt.))	65	190	785
Große Neugasse (städt. und Königsfeld)	143	535	2253
Kleine Neugasse und rothe Gasse (städt.)	51	195	778
Schwabengasse (Königsfeld)	31	201	799
Altbrünn (mit Leimstätten, Fischergasse, Bleichwiese, Steingasse u. a.) (Altbrünn)	208	638	2717

gentes aus dem Gebähr- und Findelhause wohl 100,20, im ganzen Gouvernement 11,6); von 1000 Geborenen waren 19,6 todt (im Gouv. 9,3); auf 100 Ehen kamen 498 Geburten und nach Ausscheidung der unehelígen 378,9 (im Gouv. 502,8, resp. 406,4); auf 29 Menschen (im Gouv. 24 — 25) kam eine Geburt; gestorben sind jährlich 1218; in der Zeit von 1805—1817: 1150, von 1818 — 1829 nur 1091; 100 weibl. Geschlechtes gegen 100,7 männl.; von 1000 im Alter bis 1 Jahr 371, bis 4 J. 122, bis 20 J. 94, bis 40 J. 105, bis 60 J. 128, bis 80 J. 142, bis 100 J. 37, über 100 J. 1; von 1000 an gewöhnlichen Krankheiten 978, an Blattern 9, am Selbstmorde 2,5, verunglückt 17,7, justificirt 9; auf 1000 Gestorbene kamen 30,490; es starben also von 30 — 31 Einwohnern 1 (im Gouv. 31 — 32). Jährlich ergab sich ein Ueberschuß der Geborenen gegen die Gestorbenen von 15, in der Zeit von 1818 — 1829 aber schon von 111, so, daß in der letzten Zeit auf 100 Todte 121,4 Geborene kamen (im Gouv. 100: 144), während in der Zeit von 1805 — 1807 ein Ausfall nämlich 100 Todte gegen 86,1 Geborene bestand (im Gouv. 100 Todte gegen 125,2 Geborne) [1]) (Mittheilungen 1830 S. 352 — 358).

[1]) Die Aufzeichnung und Bekanntmachung der Trauungen, Geburten und Todesfälle begann erst 1786. Wir lassen eine Uebersicht von Brünn für die ersten 25 Jahre folgen, wie wir sie eben bei der Hand haben (für 1823 S. d. brünner Wochenblatt 1824 Nr. 12, für die 5 Jahre 1828 — 1832 S. Schmidt's Besch. von Brünn S. 26, für 1830 bis 1839 von Schmidt in der Moravia 1840 Nr. 61).

Jahr	Getraut	Geboren			Gestorben		
	Paare	Männlich	Weibl.	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1786	185	366	341	707	346	272	618
1787	136	232	218	450	193	168	361
1788	136	242	228	470	265	270	535
1789	134	319	257	576	295	281	576
1790	150	254	299	553	349	318	667
1791	132	328	243	571	417	322	739
1792	98	151	123	274	196	130	326
1793	70	138	150	288	162	136	298
1794	77	132	134	266	125	114	239
1795	86	128	149	277	132	128	260
1796	68	130	137	267	119	145	264
1797	98	133	153	286	161	135	296
1798	205	457	492	949	591	667	1258
1799	219	513	492	1005	538	545	1083
1800	190	466	468	934	523	571	1094
1801	216	437	394	831	438	502	940
1802	381	633	570	1203	604	586	1190
1803	286	606	545	1151	608	607	1215
1804	294	600	576	1176	561	506	1067
1805	303	576	540	1116	573	546	1119
1806	232	417	419	836	1184	1133	2317
1807	332	641	536	1177	586	572	1158
1808	418	889	869	1758	808	866	1674
1809	167	585	562	1147	819	821	1640
1810	363	516	461	977	640	656	1296

Der Stadt selbst war durch ihre fortifikatorische Einfassung eine Gränze gesetzt, sie konnte sich daher nur mehr in die Höhe ausdehnen. Daher stieg auch die Zahl der Häuser von 1797 bis 1818 nur von 561 auf 567 innerhalb der Stadtmauern (gedrucktes Verz. d. H. und ihrer Eigenthümer, Brünn 1818), bis zum Jahre 1826 auf 574 (neuestes Verz. von Ferd. Kraus, Brünn 1827), bis 1831 auf 576 (Schmidt, Besch. v. Brünn, Brünn 1835 S. 22), bis 1834 auf 582 (Wolny, Topog. von Mähren 1836, II. 2). Viel mehr nahm sie bei der eben rege gewordenen Baulust [1]) in den (26) Vorstädten zu, welche 1826

---

[1]) Brünn mit den Vorstädten hatte mit Schluß des V. J. 1828: 2055 Gebäude, wovon auf die Stadt 682, kamen. Vom V. J. 1822 (Nov. 1821) bis Nov. 1828 wurden in der Stadt und den Vorstädten 153 neue Bauten zeitweise von der Steuer befreit, nämlich 15 in der Stadt (6 ganz neue), 10 auf der Bäckengasse, 3 auf der Lackerwiese, 7 auf der Kreuzgasse, 1 auf dem St. Annagrunde, 8 in Altbrünn (6 ganz neue), 1 auf der Wiener-Gasse, 4 auf der Straffengasse, 7 auf der Neustift, 3 auf dem Dörnrößel, 15 auf dem Mühlgraben (9 ganz neue), 6 auf der Kröna, 17 ganz neue auf der Olmützergasse, 10 auf der Unterzeil (4 ganz neue), 1 auf der Petersgasse, 2 ganz neue in Obrowitz, 12 auf der Oberzeil (9 ganz neue), 8 auf der Josephstadt (2 ganz neue), 3 am Josephstädter Graben (1 ganz neues), 2 auf dem Teichdamm (1 ganz neues), 5 auf der großen Neugasse (4 ganz neue), 1 auf der Rothengasse, 14 auf der kleinen Neugasse (13 ganz neue), 1 auf der Schwabengasse.

Im Jahre 1831 wurden vom brünner Thore abwärts rechts an Stelle des rasirten Militär-Magazinschopfens vier 2 Stock hohe Häuser gebaut und in demselben Jahre wurde die zweite Stadtmauer beim Neuthor, an welcher zwei Häuschen und Schopfen angebaut waren, rasirt und vier neue 2 Stock hohe Häuser erbaut. Einige Jahre später entstand die schöne Häuserreihe auf der Ferdinandsthor-Bastei (4 Häuser).

Nach buchhalt. Adjustirung betrug der nach Abschlag der bewilligten 15% zur Versteuerung für 1829 richtig gestellte Hauszins-Ertrag 427,584 fl. $54^{8}/_{20}$ kr. oder nach Abschlag des Zinsertrages von den zeitweise steuerbefreiten Gebäuden pr. 41,795 fl. $33^{7}/_{15}$ kr. — 385,789 fl. $20^{14}/_{15}$ kr. C. M., und die davon zu entrichtende Steuer 69,442 fl. 6 kr. C. M. in Brünn und seinen Vorstädten.

Hievon entfiel

auf die Stadt mit 248,199 fl. $37^{5}/_{15}$ kr. Ertrag ein Zins von 44,676 fl.

auf den St. Bezirk der Stadt Brünn

in den Vorstädten	44,730 „	$15^{10}/_{20}$ „	dto.	dto.	8,051 „	18 kr.
auf Kreuzhof . .	3,322 „	$28^{16}/_{20}$ „	dto.	dto.	598 „	3 „
„ Sokolnitz resp. Blažowitz . . .	909 „	$9^{12}/_{20}$ „	dto.	dto.	163 „	36 „
auf Altbrünn . .	20,725 „	$9\,^{4}/_{20}$ „	dto.	dto.	3,730 „	36 „
„ Posořitz . .	5,896 „	$57^{12}/_{20}$ „	dto.	dto.	1,061 „	27 „
„ Kritschen . .	19,090 „	$49^{16}/_{20}$ „	dto.	dto.	3,436 „	27 „
„ Königsfeld und Řečzkowitz .	37,853 „	$8\,^{2}/_{20}$ „	dto.	dto.	6,813 „	33 „
„ Obrowitz . .	5,061 „	45 „	dto.	dto.	911 „	6 „

Im Jahre 1833 unterlagen der Entrichtung des Zinskreuzers für die Lokal-Kranken- und Polizei-Anstalten (16,487 fl. 36 kr. C. M.) in der Stadt und allen Vorstädten 494,628 fl. C. M. Zinsungen, 38,534 fl. waren davon (zeitlich) befreit, was

bestanden (S. Kraus); denn sie war seit 1797 bis 1826 von 1130 (nach Abrechnung der 94 Häuser in dem nun bei Brünn nicht mehr konskribirten Kumrowitz mit Klein-Mariazell und von 10 Häusern auf dem Spielberge) auf 1308, bis 1831 auf 1383 (Schmidt S. 22), bis 1834 auf 1378 (nach Wolny II. 2 und 6) gestiegen. In der Stadt und den Vorstädten (ohne Kumrowitz, Klein-Mariazell und Spielberg) war die Häuser-Zahl von 1597 im J. 1797 auf 1882 im J. 1826, 1959 im Jahre 1831 (Schmidt S. 22) [1]) und 1960 im Jahre 1834 angewachsen.

In einem ähnlichen Verhältnisse nahm die Bevölkerung zu, in der Stadt von 8592 Seelen (mit dem Spielberge 8956) im Jahre 1797 (9826 im Jahre 1798) bis 8708 im Jahre 1804, 9391 im Jahre 1813, 10835 im J. 1822 (ohne Fremde), 12326 mit Einschluß von 1645 Fremden und 33 Ausländern (Wolny II. 2 und 6 verwechselte offenbar die Zahl der Fremden und Ausländer der inneren mit jener der ganzen Stadt), in den Vorstädten von 14,235 im Jahre 1797 bis 15,264 im Jahre 1813, bis 20041 im Jahre 1822, bis 25,275 im Jahre 1834, im Ganzen aber von 23191 (und eigentlich ohne Kumrowitz und Mariazell mit 494 von 22697) im Jahre 1797 auf 25,295 im Jahre 1804, auf 24655 im Jahre 1813, 34672 im Jahre 1822 (mit 2069 Militär) und (ohne das auf 5000 S. veranschlagte Militär und 894 abwes. Einheimische) auf 37601 Einwohner (17,806 männlich, 19,795 weiblich), worunter 159 Geistliche, 264 Adelige, 903 Beamte und Honoratioren, 1226 Gewerbs-Inhaber, Künstler und Akademiker, 3012 Fremde (1447 m. 1565 w.) aus konskribirten und nicht konskribirten Provinzen und 112 Ausländer (91 männl. 21 weibl) [2]).

---

zusammen eine Höhe von 533,162 fl. C. M. Hauszins-Ertrag gab (S. die Specifikation in der Stadt und jeder Vorstadt bei Schmidt S. 24).

Im Jahre 1834 wurden 2099 Häuser mit einem Zins-Erträgnisse von 543,730 fl. 45 kr. C. M. (in Olmütz 701 und 423 Häuser mit 84,881 und 68,868 fl. 50 kr. Ertrag) nachgewiesen.

[1]) Stadt 576, Altbrünn 215, St. Annagrund 26, Augustinergrund 20, Bäckengasse 120, Dornich und Dörnrössel 51, Josephstadt 66, Josephstädter Graben 22, Kreuzgasse 26, Kröna 64, Lackerwiese 13, Ledergasse und Mühlgraben 43, große Neugasse 97, kleine Neugasse 45, Neustift 101, Oberzeil 78, Obrowitz 57, Olmützergasse 26, Petersburggasse 21, Petersgasse 6, Radlaß 14, rothe Gasse 48, Schwabengasse 32, Strassengasse 32, Teichdamm 17, Unterzeil 86, Wienergasse 52, zus. 1959.

[2]) Wir lassen hier wieder (aus Wolny II. 2 — 6) eine Gesammt-Uebersicht des Wohnungs- und Bevölkerungs-Standes vom Jahre 1834 folgen.

	Häuser	Einwohner
Stadt (mit dem Spielberge)	582	12326
Vorstädte a) zur magist. Jurisd.:		
1. Bäckengasse, große und kleine . . .	121	2675
2. Grabengasse o. Teichdamm (nach 1780 entstanden)	19	381
Fürtrag .	722 Häuser mit	15382 Einwohnern.

Anders gibt Schmidt (in der Moravia 1840 Nr. 61) die Conskriptions-Resultate in den Militärjahren 1831, 1834, 1837 und 1840. Nach ihm stieg die wirkliche Bevölkerung (ohne Militär und die abwesenden Einheimischen, jedoch mit den anwesenden Fremden) von 35948 Seelen (darunter 4694 Frem-

---

	Häuser	Einwohner
Uebertrag .	722 Häuser mit	15382 Einwohnern,
3. Krönagasse	64	1248
4. Lackerwiese (1782 angelegt)	13	280
5. Mühlgraben und Ledergasse	43	1187
6. kleine Neugasse mit dem Augustiner-Grunde (letzterer etwa seit 1784 angelegt vom Kloster St. Thomas, zu dessen Jurisdikt. er gehörte) . . .	64	1218
7. Straffengasse (1782 entstanden) . .	33	355
8. Antheil große Neugasse mit der Rothen-Gasse	60	659
zus. zur Stadt gehörig .	999 Häuser mit	20329 Einwohnern,
b) fremdherrschaft. Vorstädte:		
9. Kreuzgasse (Kreuzhof)	26	590
10. Petersburggasse (Kritschen) . . .	21	321
11. Petersgasse dto. . . .	6	73
12. große Zeil dto. . . .	85	3087
13. kleine Zeil dto. . . .	79	1213
14. Neustift (Posoritz)	101	1296
15. St. Annagrund (Sokolnitz) . . .	26	279
16. Altbrünn (Altbrünn)	215	3276
17. Wiener Gasse dto.	52	545
18. Obrowitz (seit 1824 in Zunahme, zu Obrowitz)	57	1028
19. Dörnrößel (Königsf. u. Rzeczkowitz)	51	746
20. Antheil Grabengasse (schon 1272 angelegt, 1484 erweitert) (Königsfeld und Rzeczkowitz)	22	264
21. Josephstadt (angelegt 1788) (Königsfeld und Rzeczkowitz)	66	932
22. Antheil große Neugasse (Königsfeld und Rzeczkowitz)	82	2038
23. Radlas (Königsfeld und Rzeczkowitz)	14	330
24. Schwabengasse (schon 1278 ein Hof da, 1497 abgebrannt und neu gebaut) (Königsfeld und Rzeczkowitz)	32	876
zus. .	961 Häuser mit	17272 Einwohnern,
ganz Brünn aber .	1960 „ „	37601 „

Die zur Stadt gehörigen 20,329 Einwohner (9644 m. 10,685 w.) waren größtentheils Katholiken, nur 13 nicht unirte Griechen, 146 augsb. und helvet. Bekennt. und 135 (120 m. 15 w.) geduldete Juden. Die Vorstadtgassen gehörten übrigens nicht geschlossen jede im Ganzen zu Einem Dominium, sondern waren guten Theils auch unter mehrere

den) im Jahre 1831, 34,773 (5876 Fr.) im Jahre 1834, 37183 (8342 Fr.) im Jahre 1837 bis auf 39,243 (18,865 m. 20,378 w.) Seelen ohne die 1358 abwesenden Einheimischen und mit den 9490 Fremden (4906 m. 4584 w.) im Jahre 1840, daher von 1831 bis 1840 um 3,295 Seelen oder 8,396 Percent. In dieser 10jährigen Periode überstieg die Zahl der Geburten im Durchschnitte mit 1490 (darunter 621 uneheliche oder auf 100 eheliche 41 uneheliche, dann bei 1000 Mädchen 1033 Knaben) jene der Todesfälle von 1379.

Bis 1843 wuchs die Bevölkerung Brünns auf 41,378 Seelen (in der Stadt und den magistrat. Vorstädten 13,923, in den übrigen Vorstädten 14,366, zusammen 28,289, dann konskribirte Fremde 13,089), bis 1846 nach dem Konskriptions-Elaborate auf 45,354 in 1994 Häusern,

---

zersplittert, was sich daraus erklären läßt, daß sie ohne System nach Zufall, meist durch Kirchen und Klöster, in Folge von Schenkungen, einzelnen Käufen u. a. Theilakten entstanden.

Zu Altbrünn gehörten der Markt Altbrünn (216 H. 2829 E., wovon 6 H. und 115 E. zu Kritschen, 32 H. und 158 E. zu Kreuzhof und 3 H. und 25 E. zu Rzeczkowitz zuständig) und die Vorstadt Wienergasse (52 H. 564 E.), zu Königsfeld die Vorstädte Dörnrößel (42 H., wovon 9 frembherrsch., und 590 E.) und Radlaß (14 H. 240 E.), und Antheil der Vorstadt Neugasse (10 H. 130 E.), zu Rzeczkowitz die Vorstädte Josephstadt (66 H. 979 E.), Grabengasse (22 H. 242 E.), Schwabengasse (32 H. 860 E.), Antheil große Neugasse (72 H. 1857 E.), Antheil Grillowitz (3 H. 29 E.), olmützer Gasse (9 H. 164 E.), Antheil kleine Neugasse (3 H.), zu Kreuzhof die Vorstädte Kreuzgasse (26 H. 506 E.), Grillowitz (4 H.) und Lehmstätte (22 H., die Zahl der Einwohner in jener von Altbrünn begriffen), zu Kritschen (außer dem nicht mehr nach Brünn konskribirten Dorfe Kumrowitz mit 34 H. und 213 Einw. und Klein-Maria-Zell mit 72 H. und 445 Einw.) die Vorstädte Petersburggasse (21 H. 297 Einw.), Petersgasse (6 H. 70 Einw.) und Feldgasse (5 H. 196 Einw.), dann unter der Leitung des Amtes Kritschen, aber zu dem selbstständigen Propstei- (bischöfl.) Gute St. Peter (mit Prisenitz) gehörig die Vorstädte große Zeil (85 H. 2430 E.) und kleine (oder Ober-) Zeil (79 H. 1153 E.), zu Obrowitz die Vorstädte Obrowitz (57 H. 913 Einw.) und Antheil olmützer Gasse (19 H. 342 Einw.), zu Posořitz die Vorstadt Neustift (101 H. 1186 Einw., schon 1504 mit der Vorstadt Grillowitz zu Posořitz gekommen), zu Blažiowitz (auch Königsgarten und St. Anna genannt, von Sokolnitz aus verwaltet) die Vorstadt St. Anna- (Grund, 26 H. 235 Einw.) und 1 Haus mit 5 Einwohnern auf der Unterzeil. Man sieht, daß diese Angaben Wolny's (II. Bd. 1. T. S. 125, 130, II. Bd. 2. T, S. 22, 25, 36, 44, 50, 53 und 586, 54, 244, 322, 341, 468, 583) mit den früheren und unter sich nicht ganz übereinstimmen.

Das Häuser-Schema von Brünn, von Ferd. Kraus, Brünn 1833, gibt die Zahl der Häuser an, wie folgt: Stadt Brünn 576, Altbrünn 215, Annagrund 26, Augustiner-Grund 20, Bäckengasse 120, Dornich und Dörnrößel 51, Josephstadt 66, josephstädter Graben 22, Kreuzgasse 26, Kröna 64, Lackerwiese 13, Ledergasse und Mühlgraben 43, große Neugasse 97, kleine Neugasse 45, Neustift 101, Oberzeil 78, olmützer Gasse (Rzeczkowitz) 9, dto. Obrowitz 17, Petersburggasse 21, Petersgasse 6, Radlaß 14, rothe Gasse 48, Schwabengasse 32, Strassengasse 32, Teichdamm 17, Unterzeil 86, Wiener-Gasse 51, zus. 1953.

und zwar, wie der nachfolgende Ausweis zeigt, mit 1003 Häusern und 23,557 Seelen in der städtischen, dann 991 Häusern und 21.797 in den übrigen Jurisdiktionen.

a. Stadt und magist. Jurisd.

	Häuser,	Einwohner,
Die innere Stadt	578	13850
Bäckengasse	121	3383
Teichdamm	17	476
Kröna	69	1406
Lackerwiese	14	329
Mühlgraben und Ledergasse . .	43	1354
kleine Neugasse und Augustiner-Grund	66	1498
Straffengasse	32	467
große Neugasse städtischer Seits und rothe Gasse	63	794
Summa .	1003	23557

b. Fremdherrschaftliche Vorstädte:

Kreuzgasse	16	657
Petersgasse	6	95
Unterzeil	86	3708
Oberzeil	79	1677
Neustift	102	1717
St. Annagrund	25	366
Altbrünn	228	4327
Wienergasse	52	701
Obrowitz	61	1318
Olmützergasse	51	867
Dornich und Dörnrößl	54	893
Josephstädter Graben	22	383
Josephstadt	66	1244
Große Neugasse königsfelder Seits	86	2421
Radlas	14	347
Schwabengasse	33	1076
Summa .	991	21797

In den nächsten 5 Jahren, nämlich bis zum Jahre 1851, erhob sich die Bevölkerung Brünns nur auf 47,359 Seelen (Tafeln zur Statistik der österr. Mon. neue Folge (1856) 1. B. 1. H.).

Als sich aber die Wirkungen der freieren Staatsverhältnisse mehr zu äußern begannen, die Industrie Brünns sich noch mehr entwickelte, eine israeliti-

sche Cultusgemeinde sich daselbst bildete u. s. w. stieg die Bevölkerung Brünn's bis zur letzten Volkszählung Ende Okt. 1857 auf 59,819, also gegen den Stand des Jahres 1850 die einheimische Bevölkerung um 1818, die fremde aber um 9632, zusammen 11,450 Personen.

Dieselbe vertheilt sich in der inneren Stadt und 30 Vorstädten, welche zusammen in 4 Bezirke und diese in 21 Quartiere und 81 Armenbezirke zerfallen, auf 2138 Häuser, 10,781 Wohnparteien, 33,454 Einheimische (32,444 an-, 1010 abwesende, 15,429 männl. 18,025 weibl.) und 26,365 (anwes.) Fremde (15,429 männl. 18,025 weibl., aus Mähren 18,061, Schlesien 1211, Böhmen 4363, Oesterreich unter der Ens 718 u. s. w., aus dem Auslande 472).

Im 1. Gemeindebezirke (in der inneren Stadt) befinden sich 14,246 (darunter 6316 Fremde),

im 2. (Schwabengasse 1453, Augustiner-Grund und kleine Neugasse 1894, rothe Gasse 260, große Neugasse 4187, Franz-Josephs-Strasse (Teichdamm) 867, Josephstädter Graben 381, Josephstadt 1691, Oberzeil 3178, Obrowitz 1770, Radlas 432, Unterzeil 5018, Ledergasse 595) 21,726 (9193 Fr.),

im 3. (Kröna 2639, Olmützer Gasse 2749, Mühlgraben 1303, Dörnrößl und Dornich 1353, Petersgasse 215, Neustift 1975, Straffengasse 515, Lackerwiese 367, St. Annagrund 712, Wienergasse 989, Bäckengasse 3,876, Kreuzgasse und Hohlweg 833) 17,526 (8578 Fr.),

im 4. (Altbrünn) 6,321 (2278 Fr.).

Nach der Religion gibt es in Brünn Einheimische und Fremde zusammen 56,694 Katholiken (23,918 Fremde), 895 Evangelische (432 Fremde) und 2230 Israeliten (2015 Fr.), dem Berufe nach zählt die einheimische Bevölkerung 170 Geistliche, 1321 Beamte, 232 Militärs, 145 Literaten, Künstler, 67 Rechtsanwälte, Notare und Hilfspersonen, 100 Sanitätspersonen, 62 Grundbesitzer, 670 Haus- und Rentenbesitzer, 2249 Fabrikanten und Gewerbsleute, 500 Handelsleute, 2 Schiffer und Fischer, 98 Hilfsarbeiter der Landwirthschaft, 3986 dto. für Gewerbe, 310 dto. für Handel, 1000 andere Diener, 791 Taglöhner, 1113 Mannspersonen über 14 Jahre, 20548 Frauen und Kinder.

Der Viehstand besteht aus 575 Pferden, 476 Stück Rindvieh, 12 Eseln, 158 Schafen, 95 Ziegen, 607 St. Borstenvieh (Statist. Darstellung des Bevölkerungs-Standes der k. Landeshauptstadt Brünn auf Grund der Volkszählung vom J. 1857, Brünn 1858).

Seit einem halben Jahrhunderte hat sich die Bevölkerung Brünns (1804: 25,295) nahe verdreifacht, was größeren Theils auf Rechnung der Vorstädte geht, da die Bevölkerung der inneren Stadt von 8708 im Jahre 1804 nur auf 14,246 angewachsen ist.

Die Zahl der Israeliten (1804: 119) hat um das Siebenzehnfache zugenommen.

B.

Stadt und Vorstädte in ihrer Verbindung und Vereinigung.

Zur Frage der Concentrirung der Verwaltung [1]).

Die Stadt Brünn bestand zwar von ihrer Vereinigung im Jahre 1850 aus 26 Gemeinden unter 10 Grundherrschaften.

Diese Vorstadt-Gemeinden hatten ihre eigenen von ihren Obrigkeiten bestätigte Vorstände (Richter und Geschworne, in Altbrünn auch Bürgermeister), sorgten für ihren Haushalt durch eigene Mittel und führten darüber abgesonderte Rechnungen, welche ihre Obrigkeiten prüften und erledigten.

Die k. Stadtgemeinde Brünn wurde aber nicht durch die Bewohner oder Hausbesitzer der innern Stadt, sondern durch die Gesammtheit der Bürger, es mochten dieselben inner- oder außerhalb der Ringmauern wohnen, repräsentirt. In der That befand sich der größere Theil in den Vorstädten [2]). Alle ohne Unterschied ihres Wohnsitzes in oder außerhalb der innern Stadt hatten gleiches Recht und gleiche Stimmen bei der Wahl des städtischen Communausschusses, welcher als Organ der Stadtgemeinde bestand.

Diese verschiedenen Gemeinden bildeten allerdings nicht Einen Gesammtkörper, vielmehr hatte jede ihre eigene Verwaltung und Verrechnung, unterstand ihrer eigenen Obrigkeit oder hatte, wie Altbrünn bis 1787 einen Magistrat, und fanden für gewisse Angelegenheiten, besonders Polizei- und Militär-Sachen, ihren Vereinigungspunkt in den höheren landesfürstlichen Behörden (Polizeikommission, Kreisamt, Polizeidirektion, Gubernium). Allein! mannigfache Verhältnisse bahnten nach und nach den Weg zur brüderlichen Verbindung, wie das Beisammenleben auf Einem zusammengedrängten Raume durch Jahrhunderte, die gemeinsamen Erlebnisse, die Kriegsbedrängnisse, wegen welcher die Vorstädte zum Schutze der Stadt wiederholt großen Theiles zerstört wurden, deren Bewohner aber hier Zuflucht fanden, gemeinsame Anstalten und das immer entschiedener hervorgetretene Streben der Regierung, der ungedeihlichen Spaltung nach und nach ein Ende zu machen und aus der vielgegliederten Gemeinde eine einige herzustellen. Alle diese und andere Umstände knüpften allmälig ein Band, welchem nur der Schluß fehlt. Daß die Stadtgemeinde

---

[1]) Der Eingang dieser Abhandlung (bis zur Organisirung) wurde in der Ausschuß-Sitzung vom 18. Jänner 1860 vorgetragen.

[2]) 1826 gab es in der Stadt und den magistratischen Vorstädten nur gegen 600 beeidigte Bürger und Hausbesitzer 1832 im bewaffneten Bürgerkorps 168, nebst diesen noch 219 städtische unbehauste, 251 vorstädtische unbehauste und 156 behauste, zusammen 794 Bürger, 1835: 576 behauste und 644 unbehauste Bürger (S. auch S. 18).

selbst das Bedürfniß der Einigung lebhaft fühlte, geht unzweifelhaft aus ihrem leider nicht in Erfüllung gegangenen Wunsche hervor, bei Veräußerung der Fondsherrschaften Obrowitz, Sokolnitz, Königsfeld, Rzeczkowitz, Altbrünn u. a. in den 1820ger Jahren die dahin gehörigen Vorstädte an sich zu ziehen. Die unter der Jurisdiktion des Magistrates gestandenen Vorstädte (1846 in 425 Häusern 9707 Bewohner), welche mit der inneren Stadt (578 Häuser und 13,850 Einw.) ungefähr die Hälfte (23557 Seelen) der Gesammtbevölkerung Brünns bildeten, hatten allerdings innigere Beziehungen mit dieser, als die 15 fremdherrschaftlichen Vorstädte (in 991 H. 21,797 E.). Allein! abgesehen davon, daß die Vorstädte überhaupt, obwohl zum Theile alt, nach den großen Verwüstungen während der Schweden- und Preußen-Kriege, eigentlich doch erst seit Josef II. Tagen entstanden sind oder sich bedeutend ausgedehnt haben, wurden selbst die fremdherrschaftlichen Vorstädte in vielen der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung mit den Bewohnern der innern Stadt und der anderen Vorstädte gleichmäßig behandelt.

Wir wollen nicht in die frühere Vergangenheit zurückkehren, nicht erwähnen, daß die Vorstädte überhaupt seit Jahrhunderten bei dem brünner Stadtrathe, einem Areopage, welcher seine Wirksamkeit mit Rechts-Belehrungen und Entscheidungen bis nach Böhmen, Ungarn und Schlesien erstreckte, Recht suchten und fanden und der altbrünner Stadtrath durch die ganze Zeit seines Bestandes sich in schwierigen Zeiten dort Raths erholte, daß der brünner Stadtrath seit der Zeit, als (seit 1729) die ehemaligen 200 Halsgerichte auf wenige reducirt wurden, Kriminalgericht der Vorstädte war. Wir wollen bei der neuen Zeit bleiben.

Vor Kaiser Joseph II. hatten nur die Vorstadtmeister, welche sich auf städtischem Grunde befanden, mit den Stadtmeistern gleiche Rechte, weil sie mit diesen gleichmäßig die bürgerlichen und gewerblichen Lasten trugen. Die Vorstadtmeister auf fremdherrschaftlichen Gründen durften dagegen ihre Gewerbe nur in den Vorstädten betreiben, weil sie, obgleich den städtischen Zünften inkorporirt, außer den Quartal-Auflagen keine anderen städtischen oder gewerbschaftlichen Auflagen trugen. Kaiser Joseph hob aber diesen Unterschied im Gewerbsbetriebe und Verkaufe der Fabrikate zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern gegen verhältnißmäßige Beiziehung der fremdherrschaftlichen Gewerbsleute zu den gewerbschaftlichen Lasten auf (Hfdt. 10. März 1783).

Bevor Kaiser Joseph in Brünn eine Polizei-Direktion einsetzte (1785) leitete eine Polizei-Hauptkommission aus dem Mittel der Landesstelle, nach Aufhebung der ersteren das Kreisamt in Gemeinschaft mit Rathsdeputirten des Magistrates die Polizeiverwaltung in der Stadt und für sich allein auch jene der Vorstädte. Nach Errichtung der Polizeidirektion blieb dem Magistrate unter deren Leitung die Besorgung der Polizeigeschäfte in der Stadt. Um die Absicht der neuen Polizei-Einrichtung, nämlich die Sicherheit der Stadt- und Vorstadt-

Bewohner zu erreichen, sollten auch in den Vorstädten gleiche Einrichtungen getroffen, zu diesem Zwecke die Polizeiwache vermehrt und zu den größeren Kosten die Vorstadtbewohner beigezogen werden. Es kam aber nicht dazu.

Gleichmäßig zu Statten kamen aber den Stadt- und Vorstadt-Bewohnern die von Joseph II. neu eingerichteten Wohlthätigkeits-Anstalten (Kranken-, Gebär-, Findel-, Waisen-, Irren- und Siechenhaus). Die neue Pfarr-Regulirung (1784) verband Stadt und Vorstädte; auch die neu eingerichteten Schulen zogen keine Trennungs-Linie. Wie in dem von der Stadt erbauten Theater zum geselligen Vergnügen fanden sich auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe (1786), dessen Aufsicht später der Magistrat erhielt (Hfdt. 18. August 1825), in ewiger Ruhe Stadt- und Vorstadtbewohner zusammen. Der neu regulirte Magistrat (1786) dehnte, als Handels-, Wechsel- und Kriminal-Gericht, seine Wirksamkeit über die fremden Vorstädte aus; der altbrünner Stadtrath ging ein (1787). Als Feindesgefahr drohte, verbanden sich die Stadt- und Vorstadt-Bewohner in ein Bürgerkorps (1798).

Wie seit langer Zeit die Stadt einen Theil der fremden Vorstädte mit Flußwasser versehen hatte, war der Magistrat auch bei der Verwaltung von Anstalten betheiligt, die der Stadt und allen Vorstädten gemein waren, wie bei den Zünften, dem Kranken-, Siech-, Straf- und Versorgungs-Hause, dem Bürgerkorps, Stiftungen, Fonds u. a. Die a. h. Entschließung vom 2. März 1827 wies die Unterhaltung des längs der Stadt hinziehenden Alleeweges den Stadtrenten zu, welche auch jene Anlagen auf dem Glacis, den Bastionen und Basteien erhalten, die Kaiser Franz mit der a. h. Entschließung vom 30. September 1834 dem Vergnügen des Publikums widmete.

Nach der höchsten Verordnung vom 12. März 1796 war dem Magistrate die Gewerbeverleihung im ganzen Umfange der Stadt und Vorstädte ohne Einflußnahme der fremden Jurisdiktionen bis zum Jahre 1817 zugewiesen. Hiedurch, so wie durch die Inkorporationen bei ein und derselben Zunft wurden die Interessen der Gewerbetreibenden in der Art inniger verbunden, daß der Magistrat keinen Anstand nahm, das Bürgerrecht selbst an Bewohner der fremdherrschaftlichen Vorstädte zu verleihen, ihnen alle Begünstigungen als Bürgern der k. Hauptstadt Brünn zuzugestehen, dagegen sie aber auch als solche zur Tragung der Lasten und Beiträge [1]) zu verpflichten und zu Theilnehmern aller bestehenden und ins Leben gerufenen Gemeinde-Anstalten zu machen. Neue Bande umschlangen die Ortsbewohner, als der

---

[1]) Die Vorstädte nehmen zwar an der Bestreitung der städtischen Militär-Bequartirungslast nicht Theil, weil ihnen die Natural-Bequartirung des durchmarschirenden, zu Waffenübungen concentrirten u. dgl. Militärs obliegt. Die Hausbesitzer der Vorstädte werden aber, in so ferne sie nach ihrem Stande und Gewerbe Bürger sind, als gewerbtreibende unbehauste Bürger nach Klassen zur Tragung dieser städt. Last beigezogen.

Zinskreuzer (1804), die Erwerbsteuer (1813) und die Hauszinssteuer (1820) aufkamen, da die Einhebung aller, wie die Vor- und Abschreibung der Erwerbsteuer, dem Magistrate in der Stadt und allen Vorstädten bis in die jüngste Zeit oblag, als demselben auch die Handhabung der Feuerlöschordnung (1787), der Markt- (1791 und 1846), Reinigungs- (1827) und Bau-Ordnung (1828), so wie der Satzungsvorschriften und überhaupt die Polizeigeschäftsleitung im gesammten Polizeibereiche ohne Rücksicht auf die Grund-Obrigkeiten der Vorstädte als politischer Behörde und Ortsobrigkeit zugewiesen wurde.

Der bedeutendste Schritt zur Concentrirung der Verwaltuug geschah endlich vor der neuen Gestaltung des Jahres 1850, als unter Einwirkung der Regierung alle zur Erhaltung der Lokal-Anstalten bestimmten Fonds, namentlich der Zinskreuzer-, Beleuchtungs-, Polizei- und Kranken-Anstalten-Fond, mit allen darauf ruhenden Verpflichtungen den Communrenten der Stadt einverleibt und diese verbunden wurden, die unbedeckten Erfordernisse aufzubringen, als bei Einführung der Verzehrungssteuer (1829), unter Aufhebung aller bisher bestandenen Lokal-Aufschläge, ein Gemeinde-Zuschlag zu derselben bewilligt wurde, um den Abgang bei den städtischen Renten und den Lokal-Anstalten sicherzustellen.

Man hätte glauben sollen, dieses seit Langem genährte Streben nach Vereinigung werde ohne Schwierigkeit den ersehnten Ausgang finden, als das Jahr 1848 hereinbrach, ohne viel Widerstand alles Alte über den Haufen warf, insbesondere die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigte und die Gemeinden freier stellte, als andere Städte und namentlich die Reichs-Hauptstadt Wien (S. Presse 4. März 1860) die Schranken zwischen den Bewohnern und den Gemeinden Eines Ortes ohne Kampf fallen ließen und sich freundlich zusammenfanden.

Brünn allein war nicht so glücklich. Die neue Bildung erweiterte vielmehr die bisherige Kluft und brachte Zwietracht in die Glieder Eines Körpers, welcher Lebenskraft nur aus der Gesundheit aller Theile ziehen kann.

Die provisorische Gemeindeordnung der k. Hauptstadt Brünn vom Jahre 1850 verband zwar die Stadt und alle Vorstädte zu Einer Gemeinde unter einer einheitlichen öffentlichen Verwaltung, trennte sie aber zugleich wieder, indem sie innerhalb der vereinten vier Bezirksgemeinden mit eigenen Ausschüssen zur Vertretung ihrer Sonderinteressen und ihres eigenen Vermögens schuf, welche sich wie natürlich als bald schroff einander gegenüberstanden.

Nach der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Landes-Hauptstadt Brünn vom 6. Juli 1850 (im mähr. Landesgesetz- und Regierungsblatte vom Jahre 1850 S. 194 — 223) bildet dieselbe sammt dem Spielberge und den Vorstädten beziehungsweise Gemeinden Schwabengasse, Augustinergrund, kleine Neugasse, rothe Gasse, große Neugasse, Teichdamm, Josephstädter Graben, Josephstadt, Oberzeil, Obrowitz, Radlaß, Unterzeil, Ledergasse, Mühlgraben, Kröna, Olmützergasse, Petersgasse, Dornich und Dörnrößl, Neustift, Strassengasse, Lacker-

wiese, St. Annagrund, Bäckengasse, Kreuzgasse sammt Hohlweg, Altbrünn, Feldgasse, Wienergasse in ihrem vollen Catastralumfange eine einzige selbstständige Ortsgemeinde (die Petersburggasse ist ausgeschieden, wie früher schon Kumrowitz und Klein-Mariazell).

Die Gemeinde zerfällt in folgende vier Bezirke:

a. Den ersten Bezirk bildet die innere Stadt mit dem Spielberge nach ihrer gegenwärtigen Catastral-Gränze (nach der damal letzten Conskription vom Jahre 1846: 578 Häuser und 13,850 Einwohner),

b. den zweiten Bezirk bilden die Vorstädte Schwabengasse, Augustinergrund, kleine Neugasse, große Neugasse, Teichdamm, Josephstädter-Graben, Josephstadt, Oberzeil, Obrowitz, Radlaß, Unterzeil und Ledergasse bis zum Viadukt der nördlichen Staatsbahn (zus. 636 Häuser, 16296 Einwohner),

c. den dritten Bezirk bilden die Vorstädte: Mühlgraben, Kröna, Olmützer-Gasse, Petersgasse, Dornich, Dörnrößl, Neustift, Strassengasse, Lackerwiese, St. Annagrund, Bäckengasse, Wienergasse, dann Kreuzgasse sammt Hohlweg, mit Ausnahme des dahin zukatastrirten Antheils der Lehmstätte (zus. 552 H., 10874 Einw.),

d. den vierten Bezirk bildet die bisherige Marktgemeinde Altbrünn in ihrer Catastralgränze mit Einschluß der Lehmstätte, in so weit sie zur Catastralgemeinde Kreuzgasse gehörte und mit Ausschluß der Wienergasse (228 H. 4327 E.).

Jedem Bezirke bleibt sein Vermögen ungeschmälert. Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, so wie alle Gerechtsamen, Gefälle, Renten und Privilegien, in deren Besitz sich ein Bezirk befindet, dann alles dasjenige, was er künftighin erwirbt, bildet daher ein besonderes Vermögen dieses Bezirkes.

Dagegen sind alle Einnahmsquellen, die nach dieser Gemeindeordnung zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind, so wie die Fonde, die für diese Bedürfnisse ihre Widmung haben, ein Vermögen der Gemeinde.

Das im Bezirke vorhandene Stiftungsvermögen darf seiner Widmung in keinem Falle entzogen werden (§. 4).

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde oder eines Bezirkes bleiben ungeändert (§. 5).

Die Gemeinde Brünn bildet einen eigenen politischen Bezirk unter der unmittelbaren Stellung des Kreispräsidenten (§. 6, nach Aufhebung dieses Postens der Statthalterei).

Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch den großen Ausschuß und den Gemeinderath vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

Der Ausschuß wird von der Gemeinde, welche nach der Höhe der Steuerzahlung und nach den persönlichen Eigenschaften der Mitglieder in 3 Wahlkörper getheilt ist, aus ihrer Mitte gewählt; die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Bürgermeister wird vom Ausschusse aus seiner Mitte auf 3 Jahre gewählt, von Seiner Majestät bestätigt und bezieht Funktions-Gebühren; der Ausschuß

wählt auch einen Vorstands-Stellvertreter (Vicebürgermeister) auf die Dauer eines Jahres, welcher, wie die Gemeinderäthe, Funktionsgebühren erhält (§. 36, 37, 57, 58, 62, 63, 71).

Die besonderen Interessen der Bezirke werden durch Bezirksausschüsse vertreten, von denen jener für die innere Stadt aus 18, jeder der drei übrigen Gemeindebezirke aber aus 9 Mitgliedern besteht.

Die Wahl der Bezirksausschüsse wird in jedem Gemeindebezirke von und aus den wahlberechtigten Einwohnern desselben vorgenommen. Jeder Bezirks-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und Vicevorsteher, welche Funktionsgebühren beziehen, während das Amt der übrigen unentgeltlich ist (§. 72 — 78).

Die Gemeinde hat zu besorgen:

I. im natürlichen Wirkungskreise (§. 79): 1) ihre Vermögens-Verwaltung (§. 83, 114), 2) die Lokal-Polizei (§. 91, 118, nämlich Reinlichkeit, Straßen, Pflaster, Beleuchtung, Canäle, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau-, Straßen-Polizei, Aufsicht über Maaß und Gewicht, Ueberschwemmung u. a.), 3) die Armenpflege (§. 94), 4) die Lokal-Sanitäts-Anstalten (§. 95), 5) die Aufnahme in den Gemeinde-Verband und Ertheilung des Bürgerrechtes (§. 96), 6) die Controlle über die Gemeinde-Anstalten und Aemter, Scontrirung der Gemeinde-Fondskassen (§. 98, 114),

II. im übertragenen Wirkungskreise (§. 79, 80, 119): 1) die Kundmachung der Gesetze (§. 120), 2) Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern (eb.), 3) Conskription und Rekrutirung (eb.), 4) Militär-Einquartirung und Vorspann (eb.), 5) Ausstellung der Heimatscheine (eb.), 6) Ertheilung der Eheconsense (eb.), 7) das Schubwesen (eb.), 8) sonstige vom Gesetze, Statthalter und Kreis-Regierungs-Präsidenten zugewiesene Geschäfte (eb.), 9) die Verleihung von Gewerbs- und Handelsrechten (§. 121), 10) die Volksschulen (§. 122) und 11) Patronats-Angelegenheiten (§. 140).

Zur Verwaltung dieser Geschäfte sind bestimmt der Bürgermeister, Vice-Bürgermeister, 9 vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählte Gemeinderäthe, die nöthige Anzahl von befähigten referirenden Stadträthen, welche wie alle übrigen Gemeindebeamten mit Gehalt auf Lebenszeit angestellt sind, und das erforderliche Hilfs-Personal (§. 67, 71, 110, 128, 134), insbesondere auch eine Kasse für das Gemeindevermögen (§. 84), die Steuern (§. 120), die Gemeinde- und Fonds-Kassen (§. 98, 114), ein Bauamt für Baupolizei Straßen u. a. (§. 98, 114), ein Rechnungs-Revident (§. 85).

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse sind Exekutivorgane des großen Ausschusses und Gemeinderathes, und müssen sich zur Unterstützung des Bürgermeisters in Gemeinde-Angelegenheiten und namentlich in Handhabung der Lokalpolizei innerhalb ihres Bezirkes, ausnahmsweise aber auch außerhalb desselben verwenden lassen. Weiter haben sie die Sonderinteressen ihres Bezirkes wahr-

zunehmen, bezüglich welcher sie von dem großen Ausschusse, dann dem Gemeinderathe unabhängig sind.

Für Sonderinteressen werden jene erklärt, deren Verwirklichung nicht der Gemeinde überhaupt zukömmt, oder die sich auf die Verwaltung und Verwendung des dem Bezirke gehörigen Vermögens beziehen. Einen Streit hierüber hat der Landtag und, wenn er nicht versammelt ist, provisorisch der Statthalter zu entscheiden.

In Beziehung auf die Sonderinteressen haben die Bezirksausschüsse insbesondere die nöthigen Aemter zu organisiren und zu besetzen, die Patronatsrechte auszuüben und für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten Sorge zu tragen, das Vermögen des Bezirkes zu verwalten und die Einkünfte davon, in so fern sie nicht schon eine bestimmte Widmung haben, vor allen für die Sonderinteressen des Bezirkes, die disponiblen Ueberschüsse aber zur Deckung der dem Bezirke anrepartirten Gemeindeauslagen zu verwenden u. s. w. (§. 136 — 140).

Der Bürgermeister kann bei den Sitzungen der Bezirksausschüsse erscheinen und zu jeder Zeit das Wort ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen (§. 148).

Es dringt sich der Gedanke von selbst auf, daß bei der bedeutenden Verpflichtung, welche der neuen Gemeinde aufgelegt wurde, im Entgegenhalte der geringen Mittel, welche auf sie übergingen, bei der Dehnbarkeit und Vieldeutigkeit des Begriffes von Sonderinteressen und welche Einnahmsquelle zu Gemeindebedürfnissen bestimmt sei, bei der Spaltung der Gemeinde in fünf Körper mit sich gegenüber stehenden Interessen, bei der ziemlich unabhängigen Stellung der Bezirksausschüsse, deren Identität mit den früheren Vertretungen sich nicht von selbst ergab, eine Reibung, ein Zusammenstoß zwischen der das Ganze repräsentirenden vereinten Gemeinde und den einzelnen Bezirken selbst bei dem versöhnlichsten Entgegenkommen nicht leicht ausbleiben konnte.

Dies war bei dem 2. und 3. Bezirke, welche kein Vermögen besitzen und sich daher, wo es eine Erleichterung gibt, nicht ungern an die vereinte Gemeinde anschließen, weit weniger der Fall, wohl aber bei dem 1. und 4. Bezirke, welche das ehemalige Vermögen der k. Stadt Brünn und beziehungsweise der ehemaligen Marktgemeinde Altbrünn verwalten und der erstere für sich, der andere aber, mit Ausschluß der sogenannten Dominikalisten, für sogenannte 155 Rustikalisten in Anspruch nimmt, welche von Gemeindebeiträgen befreit gewesen und noch sein sollen [1]).

---

[1]) Die Gemeinde Altbrünn war dem Cistercienser-Nonnen-Kloster in Altbrünn unterthänig und führte über die Leistungen an dasselbe durch Jahrhunderte Streit. „Auf die Vorstellung ihrer lieben getreuen Unterthanen, des Richters und der Geschwornen auch der ganzen Gemein von alten Brünn, daß ihre Güttl und Häuser leicht gewegt seyen, weil sie ihren ausgekauften Anfall nicht haben und ihre Güter bei gesundem Leib nach ihrem Absterben Nie-

Nachdem die Wahlen in den Gemeinde-Ausschuß [1]) und die Bezirksausschüsse (Mstdt. 18. Juli 1850, L. Ges. Blatt S. 223) vollzogen worden [2]), constituirte sich der erstere am 29. Dezember 1850 und bestellte ein Central-Comité [3]), um die organischen Einrichtungen zur Führung der

---

manden verschaffen können," befreite sie im Jahre 1552 die Aebtissin Rosina von Lichtenstein und der ganze Convent von dem Anfallsrechte in der Art, daß sie ohne Hinderniß der Obrigkeit über ihre Güter im Leben und auf den Tod frei verfügen können, wogegen sie jährlich zu Georgi 600 Eyer an das Kloster abzugeben und die Robot, wie sie von alten Zeiten und dermalen dem Kloster geleistet worden, dem alten Brauche nach mit Unterthänigkeit leisten solle.

Zur Zeit, als die Schweden die Stadt belagerten (1645) flüchteten die Bewohner von Altbrünn in dieselbe und halfen sie (nach einem Zeugnisse von 1651) tapfer vertheitheidigen, wogegen der Feind den Markt Altbrünn mit dem Gemeindehause und der Kirche St. Johann bei dem Kreuzhofe niederbrannte (Meine Gesch. von Brünn S. 90, die Schweden vor Brünn, von mir, S. 74, 78).

In der Mitte des 17. Jahrhundertes sehen wir Altbrünn in den Banden der vollendetsten Unterthänigkeit befangen. Man kann wohl kein treffenderes Bild über die damaligen Zustände selbst der Bewohner einer Landeshauptstadt geben, als daß wir das nachfolgende Dokument mittheilen.

In Nahmen der allerheyligsten Treyfaltigkeit Vatter, Sohns vnndt heyligen geistes amen.

Kundt Vnndt Zue wißen sey Jedermaniglichen, bevorab deme dießes angehet, daß heünt vndten gesaczten Dato ein guetwilliger Vergleich beschehen sey, Zwischen Ihr hochwürdigen vnndt gnaden susanna abbtißin sambt vnndt in Nahmen eines gantzen Löblichen Conuents Zue Mariä Saal ꝛc. einer Seyts, dann auch einer gantzen, gemeldten Löblichen Stiefft vnndt Kloster vnndtertthänigen Burgerschafft in alt Brünn ꝛc. anderen theilß volgendter gestalt;

Erstlichen, demnach sichs woll fast ansehen hat laßen, alß ob sich gedachte Burgerschafft der Vnderthänigkeit schämedte, vmdt derentwegen in ihren Priuilegien oder freyheiten (mehrs vielleicht durch bößer leüth anstiffung, alß in der sach gegrünten Wahrheit) spitzfündtig nach schluge ob Zue etlichen Roboten ein gehör Zue geben oder nicht, Wie dann auch dero selben Roboten meistertheil sich waigerte, Richter Vnndt Rath verachtete, vnndt in solliger Wiederspönstigkeit ein geraume Zeith verharete ꝛc. So ist doch die gnädige obrigkeit in ihrer Guetigkeit gegen der Vnterthonen keineßwegs verendert worden, sondern lübet vnndt schützet die selben einen Weeg wie den anderen, vndt ob woll Sie mittl vnndt Weeg genueg gehabt, die Vngehorsambkeit mit Gewalt zue bezwingen, hat Sie doch deren keineß für die Handt wollen nehmen, sondern nihmmet dieselben gleichsamb auffs newe zue gnaden auff vnndt seczet alleß vnndt Jedes in rechter Vergeßenheit, waß irgendt bießhero auß Vnverstandt möchte für Vber sein gangen,

Fürs andere, Waß anbelangt die gesambte vnndterthanige Burgerschafft in alt Brünn, die weil sie die große Genadt vnndt Guetigkeit der obrigkeit so sehr Spuhrt vnndt erfährt, Verobliegiert sie Sich vnndt alle Ihre Nachkhimling keineß weegß mehr in geringsten sich widerspenstig zue erzeygen, Sondern in allen vnndt iedten; Graben raumen, sandtladen, mit hey vnndt getreidt vmbgehen, haniff reiffen, haber geldt geben, die alten Weingarten allein bearbeiten, den schniedt neben dem Bauers Volckh verichten; dem Garttner, Mauerer, Zimerleüthe ꝛc. versehen, vnndt in allen andern Vhralten schuldigkeiten gehorsamblich, getrew vnndt fleißig sich einzustellen. Herendtgegen wierdt Ihnen auß billichen bedenckhen für dießmahl nachgesehen: das Jagen zue Zbraslaw vnndt Welletitz, das haber iedten, das newe Weingebürg zue arbeithen, Thung laden, vnndt denselben zue braidten, haimlich ge-

Gemeindeangelegenheiten in Antrag zu bringen; bis zur Ausführung des Organismus blieben hinsichtlich der öffentlichen Geschäfte der brünner Gemeinderath, die k. k. Bezirkshauptmannschaft und die Vorstände der Vorstadtgemeinden in ihrer bisherigen Wirksamkeit (Kundmachungen des Kreispräsidenten vom

---

mäch vnndt ställ saubern; Wierdt ihnen auch hiemit versprochen, das gewöhnliche Robott Brott trewlich zuereichen, doch das sie die obrigkeit wegen deß Trunkeß nimer Vberlauffen; vnndt werden in die robotten mit rechten geschirr vnndt tauglichen Leüthen erscheinen,

Tribtens die weil viel striettigkeiten auch zwischen einen Ehrsamben Rath vnndt der Gemein endtstandten, alß ob der selbe der Gemein vntrew in etlichen sachen wäre, dahero wirdt in Crafft deßen Verordnet das 3 auß der gedachten Gemein gestellt werden, die den gewöhnlichen schwur der obrigkeit vnndt gemein Treu zue sein ablegen vnndt in allen vnndt Jeden Gemeinßschlußen, neben einen Ersamben Rath sein sollen;

Endtlichen zue erhaltung mehreß friedtß vnndt einigkeit, wie dann auch zuer beßerer Beobachtung deßen waß vundt waß gestaltß hierinen ein iedeß beschloßen, wierdt hiemit ein Jedes deß gedachten Burgerschafft (Manß vnndt Weibs Perschon) ernstlich Verbähnt, da fern eins Wieder dießen Guettwilligen Vergleich sich Solte setzen; oder eineß den anderen die schuldt geben, oder aber etwaß waß Vorhero Beschehen in geringsten solte für werffen 2c. ein solicheß Solle der obrigkeit Zwanintzig mährische Thaler verfallen sein. Weßen allen Zue mehrer Glaubwürdigkeit vndt Begrafftigung haben beyde Partheyen, das ist die gnadige obrigkeit vnndt gesambte Burgerschafft in alten Brünn gegenwertigen Vergleichß Brieff mit gewohnlichen Pettschafft vnndt Handtschrifft verfertiget, Actum Closter Mariä Saal den 22. Juli Anno 1663.

Justina von Gottes Gnaden Abbtissin und der ganze Convent des Klosters Maria Saal bestätigte auf die Bitten der ehrbaren Männer Richter Burgermeister und Geschwornen auch der ganzen Gemein von alten Brünn, ihrer lieben getreuen Unterthanen im Vertrage vom St. Bartholomäi-Tage 1677 nicht nur den Anfalls-Brief von 1552, sondern mehrte und erweiterte denselben in folgenden Punkten: die Gemeinde könne hinfür allerlei Handwerker halten und von jedem Handwerk drei Handwerker nach dem uralten Gebrauch als angesessene Nachbarn annehmen, die Handwerker können hinführ einige Zunft unter einander aufrichten, die Gemeinde soll ihre Zusammenkünfte nur in dem wieder reparirten und zugerichteten Rathhause halten, sich wie anderwärts beim Gericht bräuchig eines Gemeindebieners auf ihre Kosten gebrauchen; der obrigk. Weinschank soll auch am Prokopi-Markt oder wenn noch mehrere Jahrmärkte zu Wege gebracht würden, wie von Alters nur im Rathhause, der Wein-Ausschank der Nachbarschaft aber nach einer bestimmten Reih-Ordnung geschehen, daher die vermögenderen Nachbaren die armen mit dem Kaufe der Weingärten nicht unterdrücken; im Rathhause soll rechte große Wag und eigene Maaß zum Weinschanke seyn, über Wag, Maaß und Gewicht durch Schöppen und Geschworne Aufsicht geführt werden.

Dagegen sollen Richter, Burgermeister und Geschworne auch die ganze Gemein zu Altbrünn, unsere (des Klosters) liebe getreue Unterthanen alle Schuldigkeiten und Robot wie von Alters her verrichten.

Die Aebtissin erwirkte auch beim Kaiser Leopold I. für die Gemeinde Altbrünn die Verleihung neuer Jahrmärkte (1679).

Als „wegen der von Alters her habenden Weinschankgerechtigkeit und aller bisher abgeforderten Roboten und Schuldigkeiten und wegen des Vertrages von 1663 allerhand Mißverständnisse, Uneinigkeiten und Zwietracht mit beiderseits großer Ungelegenheit entstanden waren, kam zwischen dem Kloster und dem Richter, Geschwornen sammt der unterthänigen Gemeinde in Altbrünn am 25. Februar 1690 mit Aufhebung aller früheren

24. Dezember 1850 und 22. März 1851) und die Führung der Geschäfte im natürlichen Wirkungskreise übernahm im Vollmachtsnamen der brünner Gemeinderath (Brünner Zeitung 1851 Nr. 3, 5, 14, 20, 28).

Verträge ein neuer Vergleich zu Stande. Das Kloster entließ hierin auf ewige Zeiten die unterthänigen Altbrünner von allen erdenklichen Roboten und allen anderen vorher abgeforderten Schuldigkeiten, nämlich Heu-, Haber-, Branntwein-, Kessel-, Fleischbank-Geld u. s. w.

Die Gemeinde Altbrünn soll in dem von Alters her erworbenen und berechtigten Weinschanke vermöge des 1477 zwischen dem Kloster und der königl. Stadt Brünn aufgerichteten ewigen Vergleiches ruhig verbleiben. Gegen die Erlassung aller Roboten und Schuldigkeiten soll aber jeder Hausansässige jährlich nebst den gewöhnlichen Grundzinsen, als Eyer, Hühner und Geld in die obrigk. Kloster-Renten 7 fl. rheinisch in 4 Terminen jedesmal mit 1 fl. 45 kr. abführen und nebstdem 4 Tage im Schnitte bei dem klöst. Maierhofe in Altbrünn mit tauglichen Leuten und auf der Königswiese im Heumachen 2 Tage zu arbeiten schuldig sein.

Die Gemeinde Altbrünn sprach in bürgerlichen und peinlichen Sachen (als Halsgericht) Recht, wenn auch stark unter dem belehrenden Einflusse der Stadt.

Sie bediente sich des Titels „Stadt," auch dann noch, als ihr dessen Gebrauch bei Strafe von 500 Gulden untersagt worden war (11. Juni 1681). Denn der k. Kammerprokurator berichtete (wahrscheinlich aus Anlaß von Beschwerden) am 1. Februar 1734 der k. Landeshauptmannschaft, daß Richter und Geschworne von Alt-Brünn sich dieses Titels in Siegeln und Schriften seit undenklichen Jahren gebrauchten und ihm selbst von der Landesstelle beigelegt worden sei (Meine Gesch. von Brünn S. 91). Dies that, wie wir gleich sehen werden, selbst der Kaiser; und das Reskript vom 26. August 1748 verordnete, den abgeforderten Bericht zu befördern, weil sich Altbrünn annoch allezeit des Wortes Stadt anmaßet.

Das Abkommen von 1690 hatte den alten Streit mit der Obrigkeit nicht beendet. Es erhoben sich später wieder Streitigkeiten, der „Bürgermeister, Richter und Rath wie auch ganze Gemeinde der „Stadt" Alt-Brünn" beschwerten sich, zugleich mit dem Ansuchen um Bestätigung ihrer Privilegien, bei Kaiser Karl VI. gegen ihre Obrigkeit das Kloster Maria Saal wegen verschiedener Eingriffe und Kränkungen, welche gegen ihre Privilegien und Handvesten geschehen sollen.

Da die entstandenen Differenzen immer mehr angewachsen und je länger desto mehr in Streit gerathen seien, befahl der Kaiser dem k. mähr. Tribunal, dieselben durch die für Unterthans-Streitigkeiten bestellte Commission untersuchen, in Güte ausgleichen zu lassen, oder nach den ergangenen Generalien auszumachen, die Gemeinde aber wider Recht und Billigkeit nicht kränken zu lassen, sondern in allen billigen Sachen zu schützen (Reskript vom 9. Jänner 1738).

Diese Differenzen wegen Jurisdiktion und in anderen Angelegenheiten währten seit 1729 noch im Jahre 1748 fort, als die Kaiserin Maria Theresia über eine Vorstellung des Klosters dem k. Tribunale die bisher nicht erfolgte Erledigung der Weisung von 1738 streng zur Pflicht machte. Nachdem aus dem Berichte des letzteren, wie es im a. h. Reskripte heißt, hervorgekommen, daß das Kloster-Stift „immer nach einander neue Incidenzien erwecket, mit unaufhörlichen neuen factis, vielfältigen Verarrestirungen und anderen Proceduren gegen die Alt-Brünner Gemeinde fürgegangen, denen von Euch an dieselbe ergangenen vielen Inhibitorialien keine Gewaltthätigkeiten auszuüben, sondern pendente lite alles in statu quo zu lassen, niemahlen einige parition geleistet, die von der Alt-Brünner Gemeinde in Sachen zu verschiedenen mahlen an Euch, auch so gar anhero ergriffene Recursus contra ordinem juris nicht anderst als quoad effectum devolutivum, nicht aber

Als der neue Bürgermeister (Oberlandesgerichtsrath und Hausbesitzer Anton Haberler) und Vicebürgermeister (bürgl. Handelsmann Joseph Alex. Herlth) am 11., der Gemeinderath aber (aus den Ausschuß-Mitgliedern Platzatka, Erwa, Slatinsky, Greisinger, Bauer, Schindler, Zuisch, Gastl und

---

suspensivum attendiren wollen, sondern stätte Thätigkeiten mit neuen überhäufft und hierdurch selbsten die weithere progredirung in der Sach verzögeret, Uns aber mit ungleichen Anbringen zu behelligen sich nicht gescheuet, so werdet Ihr solches dem Kloster-Stift scharf verhöben, und nachmahls demselben nicht nur alle Thätigkeiten ernstgemessen untersagen und alle weithere Umtriebe und aufzüge einstellen, sondern auch dasselbe zur schuldigen parition anhalten, folglichen in casum inparitionis mit denen poenalien, wie es die generalien vermögen, fürgehen" (Reskript vom 6. Sept. 1748).

Diese Streitigkeiten waren noch 1759 nicht entschieden und erst am 1. Februar 1766 erfolgte ein (interessanter) Hofreceß wegen der Jurisdiktion, dann Unterthänigkeit der Marktgemeinde Altbrünn, so wie wegen Bestätigung ihrer Privilegien.

Im Jahre 1782 hob Kaiser Joseph das Kloster Maria-Saal in Altbrünn (wohin die Augustiner aus der Stadt übersiedelten) auf und die Herrschaft Altbrünn kam an den Religionsfond, welcher sie 1825 an einen Privaten veräußerte. Der Kaiser führte (1783) auf allen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung gestandenen Staats-, Fonds-, Stiftungs-, Kirchen- und städtischen Gütern das sogenannte raab'sche System ein, in Folge dessen die Maierhofs- und übrigen Dominikal-Grundstücke unter die Unterthanen entgeltlich vertheilt und die unterthänigen Frohnen in andere minder lästige Schuldigkeiten verwandelt wurden. Unter den 125 Herrschaften und Gütern Mährens und Schlesiens, welche diese Reform traf, war auch Altbrünn. Es wurde das Sailer-Wohnhaus, das uralte Wirthshaus zum blauen Löwen, eine Junkerei mit 238 Metzen Aeckern abverkauft (Wolny II. 113); hiedurch und in anderen Wegen entstanden die sogenannten Dominikalisten.

Eine Haupterwerbsquelle der Bewohner von Altbrünn war seit Jahrhunderten der Weinbau. Es zeigen dies schon die Gemeinde-Siegel, welche nicht immer gleich waren. Eins vom Jahre 1622 stellt einen Brunnen vor und führt die Umschrift Sigillum veteris Brunae; ein anderes von 1666 hat eine Traube, ein Haumesser und ein Herz in der Mitte, mit der Legende: Richter und Geschworne in Altbrünn, ein drittes führt eine doppelte Winzerhaue und ein Grabscheid in der Mitte. Auf dem uralten Rathhause selbst, neben der Mühle, befand sich ein Brunnen und eine Traube.

Die Gemeinde Altbrünn besaß fast kein anderes eigenthümliches Vermögen als das alte ebenerdige Rathhaus; ihr Haupteinkommen floß aus dem Ertrage der Jahrmärkte, die sehr alt, von den Kaisern Joseph II., Franz II., welcher jeden Jahrmarkt um 2 Tage verlängerte (a. h. Handbillet 21. Nov. 1834), und Ferdinand IV. bestätigt wurden. Seine jetzt regierende Majestät dehnte die Berechtigung der „Marktgemeinde Altbrünn" auf 3 Jahrmärkte mit 4 Tagen auf die Dauer von je 8 Tagen aus (Privilegium vom 20. Okt. 1849). Aus dem Einkommen von den Jahrmärkten baute die Gemeinde (1841 — 2) nicht nur ein neues zwei Stockwerke hohes Rathhaus in der Eigenschaft eines Zinshauses, welches aber in neuester Zeit größtentheils seine Bestimmung zur Unterbringung der von der großen Gemeinde gegründeten und erhaltenen Communal-Unterrealschule erhielt, sondern diese Einkünfte reichten auch hin, um die 155 Rustikalisten, mit Ausschluß der 55 Dominikalisten, von der Tragung der Gemeindeauslagen zu befreien, die auf Besitzer anderer Häuser repartirt werden. Bei der Bildung der vereinten Gemeinde und der Bezirke mußten zwar (wie der Gemeinderath in seinem gedruckten Vortrage vom 23. Dezember 1859 S. 15 und 22 sagt) die Rustikalisten die früher ausschließend geführte Vermögens-Verwaltung mit den übrigen Ansassen des 4. Gemeindebezirkes und beziehungsweise mit den von diesem gewählten Vertretern theilen; die Rustikalisten sprechen aber als ehemalige Repräsentanten

Butschek) am 15. und 22. Mai 1851 gewählt, der Bürgermeister von Seiner k. k. Majestät bestätigt und der neue Verwaltungs-Organismus ausgeführt worden war, übernahm die vereinte Gemeinde am 10. Juli 1851 die Verwaltung in die eigenen Hände (brünner Zeitung 1851 Nr. 21, 28, 46 ff).

---

der Gemeinde Altbrünn das Vermögen derselben (beziehungsweise des 4. Bezirkes) ausschließend als das ihrige an, obwohl auch in Altbrünn kein Hauseigenthümer zum Bezuge eines positiven Nutzens aus dem Gemeindevermögen berechtigt war.

Da die Rustikalisten bisher von Gemeinde-Umlagen frei waren, weil die Gemeindebedürfnisse durch die Gemeindeeinkünfte (hauptsächlich in den Marktstandgeldern und Hausmiethzinsen bestehend) bedeckt waren, machte auch der Gemeinderath den Antrag, die Besitzer jener 155 Häuser, welche die vormalige Marktgemeinde Altbrünn repräsentirten, für alle Zeiten von den, auf die Hauszinssteuer oder auf den Hausbesitz umzulegenden Communal-Lasten (mit Ausnahme der Militär-Bequartirung) befreit zu lassen, welchem Antrage der Gemeinde-Ausschuß in der Voraussetzung des wirklichen Bestandes dieser Berechtigung beipflichtete.

¹) Die Mitglieder der ersten Repräsentanz der vereinten Gemeinde Brünn waren folgende:

I. Wahlkörper.

1. Herr Ludwig Möser, Apotheker und Hausbesitzer (†).
2. „ Andreas Gach, Handelsmann und Hausbesitzer.
3. „ Rudolf Ott, J. U. Dr. und Advokat.
4. „ Karl Butschek, Handelsmann und Hausbesitzer.
5. „ Johann Gastl, Großhändler und Hausbesitzer.
6. „ Karl Offermann, Tuchfabrikant und Hausbesitzer.
7. „ Anton Haberler, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Hausbesitzer.
8. „ Vinzenz Steinbrecher, Handelsmann und Hausbesitzer.
9. „ Johann N. Waegner, Handelsmann und Hausbesitzer.
10. „ Theodor Bauer, Großhändler und Hausbesitzer.
11. „ Philipp Schöller, Fabrikant und Hausbesitzer.
12. „ Rudolf Feeg, Tischlermeister und Hausbesitzer.
13. „ Vinzenz Czerny, Hausbesitzer (†).
14. „ Christof Slatinsky, Hausbesitzer.
15. „ Felix Soxhlet, Fabrikant und Hausbesitzer (†).
16. „ Franz Zuisch, Handelsmann und Hausbesitzer.

II. Wahlkörper.

1. Herr August Wenzliczke, J. U. Dr. und Landesadvokat.
2. „ Josef Stella, J. U. Dr. und Landesadvokat.
3. „ Philipp Gabriel, Dr. der Philosophie und Gymnasial-Direktor (in Folge seines Wegkommens von Brünn ausgetreten).
4. „ Florian Schindler, Direktor der polytechnischen Lehranstalt.
5. „ Franz Graf Mazuchelli, k. k. Landesgerichtsrath.
6. „ Alois Erwa, Ledermeister und Hausbesitzer.
7. „ Anton Aichinger, Kammmacher und Hausbesitzer.
8. „ Christian d' Elvert, k. k. Finanzrath.
9. „ Wilhelm Bachmann, Instrumentenmacher und Hausbesitzer (†).
10. „ Valentin Neumayer, bürgerl. Drechslermeister und Hausbesitzer,
11. „ Max Bayer, Schönfärber und Hausbesitzer.

Vom 1. Juli 1852 an hörte auch die Autorität der früheren Gemeindevorsteher in den Vorstädten auf und trat die neue Eintheilung der ganzen Gemeinde in 4 Stadt- und 17 Vorstadt-Viertel und die Wirksamkeit der neuen Organe ins Leben, indem in jedem Stadt- und Vorstadt-Viertel ein Viertelmeister und zugleich Feuerkommissär mit zwei Stellvertretern bestellt wurde (Ausz. der Sitz. Prot. S. 107, Kundmachungen des Gemeinderathes vom 1. Juli 1852 Nr. 1990, die 2. gleichlautend, jedoch mit der Eintheilung der Stadt und Vorstädte[4]).

---

12. Herr Leopold Turetschek, Hausbesitzer.
13. „ Eugen Schlemlein J. U. Dr. und Landesadvokat (†).
14. „ Karl Rieger, k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsrath (wie bei Gabriel).
15. „ Ritter von Laminet, k. k. Landesgerichtsrath.
16. „ Alois Jeiteles, Med. Doctor (†).

III. Wahlkörper.

1. Herr Moriz Greisinger, Bürger und Bergwerksmitbesitzer.
2. „ Johann Müller, Viktualienhändler und Hausbesitzer (†).
3. „ Johann Oheral, Redakteur (wie bei Gabriel).
4. „ Franz Kolloschek, Weinschänker und Hausbesitzer (†).
5. „ Johann Botschek, Webermeister.
6. „ J. A. Herlth, bürgerl. Handelsmann.
7. „ Ignaz Hannak, bürgerl. Tischlermeister.
8. „ J. C. Schrimpf, bürgerl. Handelsmann.
9. „ Karl Platzatka, bürgerl. Handelsmann und Hausbesitzer.
10. „ Johann Piller, Spenglermeister und Hausbesitzer.
11. „ Johann Rzehak, Hausbesitzer.
12. „ Ludwig Pemsl, Handelsmann und Hausbesitzer (†).
13. „ Johann Ilek, Fleischhauermeister (ausget.)
14. „ Johann Blähs, Graveur und Hausbesitzer (†).
15. „ Josef Watzata, bürgerl. Taschnermeister.
16. „ Karl Tumpert, Weinschänker.

Nach §. 56 der Gemeindeordnung sind die Mitglieder des großen Ausschusses auf 3 Jahre gewählt und jährlich soll ein Drittheil ausscheiden. Es wurde aber bis zum Erscheinen der neuen Städteordnung diese Ausscheidung sowohl im Ausschusse als in den Bezirksausschüssen sistirt und auch der Vicebürgermeister bis dahin belassen (Erlaß der Kreisregierung vom 11. Nov. 1852 Z. 11661, Auszüge aus den Sitz. Prot. S. 68, 130, 135); als jedoch die Zahl der Mitglieder bis auf 40 herabgekommen war, wurde 1856 bei der k. k. Statthalterei das Ansuchen um Ergänzung der Vollzahl 48 aus den ersten Wahl-Listen gestellt (eb. S. 246, 253). In Folge dessen traten als neue Ausschuß-Mitglieder ein die Herren: Carl Hauk, Franz Hirsche, Carl Meyer, Vincenz Menzel, Franz Paulus, Heinrich Pazofsky, Alexander Suchanek und Moriz Winterholler.

Nach Haberler's Abgehen wurde Dr. Ott Bürgermeister (1855).

[2]) Vorsteher des 1. Bezirkes wurde Dr. Stella, des 2. Johann Wägner, des 3. Wenzel Schwab, des 4. Emil Weeger.

[3]) Aus den Mitgliedern Dr. Ott, Schrimpf, Dr. Wenzlicke, Dr. Schlemlein, Finanzrath d'Elvert, Dr. Stella, Grafen Mazuchelli, Ritter von Laminet, Oheral und Offermann, welche d'Elvert zum Referenten wählten.

Seit ihrer Vertreibung aus Brünn (1454) durch Jahrhunderte im fortwährenden nahezu erfolglosen Versuche und Kampfe, Wiedereingang und Existenz in Brünn zu finden, öffneten sich den Israeliten seit 1848 die Schranken; sie gründeten daselbst eine Cultus-Gemeinde, führten mit Bewilligung des Ministeriums (1852) einen Pracht-Tempel mit einem Kostenaufwande von 100,000 fl. auf, stellten ein Frauenbad und einen Friedhof her (Ausz. der Sitz. Prot. S. 82, 110) und wuchsen zu einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen heran.

---

[4]) Die erste lautet: Nach dem Inhalte des §. 1 der prov. Gemeindeordnung bestellt die Landeshauptstadt Brünn mit Inbegriff aller Vorstädte in ihrem vollen Katastralumfange eine einzige selbstständige Ortsgemeinde.

Hiedurch ist vom Zeitpunkte der Konstituirung des vereinten Gemeindekörpers die meist nach den Patrimonialverhältnissen bestandene Eintheilung dieser Hauptstadt in mehrere kleinere Gemeinden gesetzlich aufgehoben, und es hat auch in diesem Momente alle Wirksamkeit und Autorität der unter verschiedenen Namen bestehenden Gemeindevorsteher um so mehr ihr Ende erreicht, als dermal für den ganzen Bereich der Stadt Brünn sammt allen Vorstädten nur ein einziger Gemeindevorstand in der Person des an die Spitze des Gemeinderathes gestellten Bürgermeisters gesetzlich anerkannt werden kann.

Nur bezüglich einzelner Geschäftszweige und zwar namentlich nur wegen Besorgung der Durchzugsbequartirung und Vorspannsleistung wurde mit der hierortigen Kundmachung vom 15. Juli v. J. Z. 3499 Ü. die Mitwirkung der in dieses Geschäft eingeweihten Organe der früheren Vorstadtgemeinden einstweilen und insolange beibehalten, bis die definitive Regulirung der zur Unterstützung des Executiv-Dienstes für den Gemeinderath und die Bezirksausschüsse aufzustellenden neuen Organe im Einklange mit der dermaligen Gemeindeeintheilung zur Durchführung gebracht sein wird.

Die dem dermaligen Bedürfnisse und den Anforderungen des öffentlichen Dienstes entsprechende, im Grunde der §§. 119, 120 und 124 der prov. G. O. verfaßte Eintheilung der Gemeindebezirke ist nun vollendet und hat mit dem Dekrete vom 4. Mai d. J. Z. 4225 die Bestätigung der h. k. k. Kreisregierung erlangt.

Nach dieser genehmigten Eintheilung zerfällt die ganze Gemeinde in 4 Stadt- und 17 Vorstadtviertel.

In jedem Stadt- und Vorstadt-Viertel ist ein Viertelmeister und zugleich Feuerkommissär mit zwei Stellvertretern bestellt und aktivirt.

Die Obliegenheiten und Pflichten dieser vollziehenden Organe, deren Unterordnung unter den betreffenden Bezirksausschuß und beziehungsweise den Gemeinderath, so wie die Abgränzung ihres Wirkungskreises ist durch eine besondere Instruktion geregelt, welche von der h. k. k. Kreisregierung mit dem Dekrete vom 15. Mai d. J. Z. 5252 genehmiget worden ist.

Mit dem heutigen Tage beginnt die Aktivität dieser vollziehenden und beaufsichtigenden Organe, und eben mit diesem Zeitpunkte wird jede Autorität der bestandenen vorstädtischen Gemeindevorsteher, unter welch' immer Benennung, z. B. Gemeindevorstand, Bürgermeister, Grundrichter, Geschworner, Gemeindeältester, Gemeinderechnungsführer u. a. wie sie bisher bestanden sind, aufgehoben erklärt, und es werden dieselben ihrer ämtlichen Stellung im ganzen Bereiche der k. Hauptstadt Brünn enthoben.

Die hiernach gebotene Amtsübergabe von den nunmehr aufgehobenen an die neuen Organe wird, insoweit dieselbe in den Wirkungskreis der Letzteren gehört, angebahnt, und es werden jene Gegenstände, die den Wirkungskreis der Viertelmeister überschreiten, von den Bezirksausschüssen, und nach Umständen von dem Gemeinderathe selbst übernommen werden.

Als vom 1. Jänner 1851 die Verwaltung für Rechnung der vereinten Gemeinde Brünn begann, wurden ihr nur die Marktbolleten und sogenannten Gerichtsgebühren, die Gemeindeaufnahms- und Bürgerrechts-Taxen, Polizeieinflüsse, ein Zinskreuzer in der Stadt und den Vorstädten (für die Lokal-Kranken-Anstalten) und der Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag übergeben, den Ertrag berechnete man für die Zeit vom 1. Jänner 1851 bis zum Eintritte des neuen V. J. (vom 1. Nov. 1851 an) auf 55,000 fl. C. M. Da aber die vereinte Gemeinde zur Bestreitung der Verwaltungs-, Sanitäts-, Sicherheits- u. a. Auslagen in dieser Zeit 79,000 fl. benöthigte, legte sie einen zweiten Zins-Kreuzer in der Stadt und den Vorstädten vom 1. Jänner 1851, dann vom 1. Nov. 1850 an einen $12^1/_2$ percentigen Einkommensteuer-Zuschlag oder $7^1/_2$ kr. von jedem Gulden derselben in der Stadt und den Vorstädten (sie trug 1850 daselbst nur bei 48,000 fl.) um und erhöhte den Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag oder dehnte denselben auf bisher nicht belegte Gegenstände aus (gedruckte Kundmachung des Gemeinde-Ausschusses vom 8. April 1851 Z. 100 und wegen des V. St. G. Zuschlags der Kreisregierung vom 19. Mai 1851 Z. 5075).

Mit Rücksicht auf die vom ehemaligen Magistrate (in den letzten Jahren Gemeinderathe) und den Vorstadt-Dominien an den neuen Gemeinderath übergegangenen oben erwähnten Geschäfte systemisirte der Gemeinde-Ausschuß (für das J. 1851 berechnet)

1. den Stand des Verwaltungspersonals in folgender Weise:

Bürgermeister mit	3000 fl.
Vicebürgermeister	1800 „ [1])
5 Stadträthe (1 mit 1600, 2 je mit 1400 und 1200 fl.)	6800 „
5 Stadtsekretäre (1 mit 1000, 2 je mit 900 und 800 fl.), wovon aber nur 3 Stellen besetzt wurden	4400 „
5 Conceptsadjunkten (2 mit 500 und 3 mit 400 fl.)	2200 „
1 Einreichungs-Protokollisten mit	700 „
Fürtrag .	18900 fl.

In Vollziehung der dem Viertelmeister, Feuerkommissär oder dessen Stellvertretern zugewiesenen Verfügungen des natürlichen und übertragenen Wirkungskreises ist jeder Bewohner des betreffenden Viertels verpflichtet und gehalten, den Anordnungen derselben unweigerliche Folge zu leisten.

Von vorstehenden Verfügungen werden alle Bewohner dieser k. Hauptstadt zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

[1]) Die Gemeinderäthe haben in Anerkennung der beschränkten Mittel der Gemeinde bisher keine Funktionsgebühren bezogen.

	Uebertrag .	18900 fl.
1 Expeditor mit	. . . .	800 „
1 Registrator mit	. . . .	900 „
6 Kanzlisten (je 2 zu 600, 500 und 400 fl.)	. . . . . .	3000 „
4 Amtsdiener (je 2 zu 400 und 300 fl.)	. . . .	1400 „
1 Kassier mit	. . . .	1200 „
1 Controlor	. . . .	1000 „
1 Official	. . . .	600 „
1 Diener für die Kasse	. . . .	400 „
2 Cursoren dto.	. . . .	400 „
1 Ingenieur	. . . .	1000 „
1 Revident	. . . .	1000 „
10 Diurnisten mit 45 kr. täglich	. . . .	3300 „
	zus. .	33600 fl.

II.	Remunerationen (für Gemeinderäthe, welche aber solche nie bezogen) und Aushilfen	1500 „
III.	Kanzlei-Auslagen	5695 „
IV.	Diäten und Reisekosten	200 „
V.	Sanitäts-Auslagen (bei 60,005 fl. Erforderniß und 36,998 fl. Einnahme — darunter 8352 fl. Interessen von 266,138 fl. Kapitalien in Pamatken, Staats- und Privat-Obligationen — die mit 24,007 fl abgängige Dotation für das Kranken- und Siechenhaus, Arzneien für die Lokalarmen 3363 fl.)	27370 „
VI.	Sicherheits-Auslagen (§. 91 und 92 der Gem. Ordnung, Erlaß der Statth. 19. Sept. 1850 Z. 17424, Polizeiwache, öffentlicher Polizeidienst, ärztl. Personal für die Stadt und Vorstädte, Marktaufseher, Nachtwächter, Schlachtkontrolore, Feuerwache u. a.)	20858 „
VII.	Schubsbeförderung (vorschußweise)	600 „
VIII.	Konskription und Rekrutirung	100 „
IX.	Unterhalt der Gefänglinge	1200 „
X.	Außerordentliche Auslagen	4000 „
XI.	für unvorhergesehene Fälle	6000 „
	zusammen .	101123 fl.

An Einnahmen ergaben sich für den ersten Augenblick (unbestritten):

I. Die Marktbolleten-Gebühren (welche jeder Viktualienhändler in der Stadt und den Vorstädten und die löscher Händler zu zahlen haben (Hfzdt. 3. April 1829,

	Marktordnung von 1846 §. 17 und 18) nach dem Durchschnitte der J. 1847. 1848 und 1849 mit .	923 fl.
II.	Die Gerichtsgebühren (für die Aufsicht über Markthütten und Gewölbe, auch in Altbrünn eingeführt 1851) mit	1117 „
III.	Die Bürgerrechts-Taxen (Ministdt. 6. Sept. 1849 im Reichsges. nach §. 19 d. G. O. 6 Duk.) ungefähr mit	300 „
IV.	Die Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband (nach §. 13 d. G. O. 2 Duk.) .	1000 „
V.	Polizei-Einflüsse (Taxen, Strafgelder) . .	222 „
VI.	Interessen des Polizeifondes (von 11,690 fl. in Pamatken und 2,670 fl. in Obligat.	235 „
VII.	Zinskreuzer, 1 kr. aus der Stadt für den Lokalkrankenfond (der andere Kreuzer blieb der inneren Stadt für die Polizeianstalt [1]) mit	7067 „ 30 kr.
	und der eine in den Vorstädten bestandene mit . .	5383 „ [2])
VIII.	Der Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag	39000 „
	zusammen .	55247 fl. 30 kr. CM.

Im Entgegenhalte des Jahres-Erfordernisses von 101,123 fl. CM. ergab sich sonach ein noch zu bedeckender Abgang von . . 45,875 fl. 30 kr. C. M., welcher sich jedoch für den Theil des Jahres, von welchem an die bisher vom Gemeinderathe der inneren Stadt im Delegationswege besorgte Verwaltung an die neu bestellten Organe der vereinten Gemeinde überging (10. Juli 1851), auf 24,000 fl. verminderte.

Die Standgelder (Mstdte. 5. Mai und 12. September 1849, Reichsges. S. 280 und 706) und die Stadt-, Heu- und Fisch-Wage, welche aus dem Titel des Polizeirechtes, und die sogenannte Expocillationsgebühr der Ringsleute, welche aus dem Titel der Handhabung der Polizeigewalt angesprochen wurden, konnten nicht erlangt werden; von 15 Stiftungen und Anstalten, deren Obsorge der Gemeinderath als öffentliche Verwaltungsbehörde verlangte, wurden nur 8 an diesen übergeben, 7 behauptete der Ausschuß

---

1) Der städt. Zinskreuzerfond hatte 5500 fl. C. M. Kapitalien in Obligationen, der Beleuchtungsfond eine Pamatka von 5400 fl. nominal und eine 5% Obligation mit 400 fl. C. M.

2) Der Hauszins-Ertrag war 1850: 802,990 fl. und nach Abschlag der steuerfreien 15 Percent für die Erhaltung der Gebäude 701,628 fl. 18 kr. (Stadt 362,594 fl. 53 kr., Vorstädte 339,033 fl. 24 kr.), die Hauszinssteuer 149,147 fl. 28 kr. (Stadt 77,353 fl. 32 kr., Vorstädte 71,793 fl. 56 kr.) und nach Abschlag der zeitlichen Befreiungen 126,303 fl. 58 kr. C. M.

des inneren Stadtbezirkes für sich (S. die geb. Auszüge aus den Sitz. Prot. S. 90, 140, 179, meine Gesch. der Heil- und Hum. Anst. S. 341 — 5). Er behielt auch den Leichenhoffond (1850 mit 10,326 fl. 44 kr. C. M. Kapital, es waren aber für die Erweiterung 4280 fl. zu zahlen) und den Bürger-Versorgungsfond (Ende 1850 mit 30,015 fl. C. M.). Auch die Jahrmärkte blieben der inneren Stadt und Altbrünn.

Nur den Mitgebrauch des Stadtwappens und Siegels, wie es vom Ferdinand III. verliehen worden, und theilweise des Rathhauses gestattete man der neuen Stadtgemeimde; über den Titel k. Landeshauptstadt Brünn kam es aber zu einem Conflikte, der an eine Ehrenbeleidigung streifte (Auszüge S. 124 — 125).

Die Militär-Bequartirung blieb wie bisher in der Art getrennt, daß die Stadt das stabile, die Vorstädte das trasenne unterzubringen haben.

Die Einführung eines Zuschlages zur Erwerb- (sie trug 1850 in Brünn nur 39,186fl.) und Hauszinssteuer, einer Collienmaut, eines Aufschlags auf Zucker und Kaffée, von Luxussteuern, einer Fremden- und einer Hunde-Taxe u. a., kam zwar in Verhandlung, um die ohne eigene Kräfte in die Welt gesetzte Gemeinde in den Stand zu bringen, ihren dürftigen Haushalt zu ordnen, jedoch nicht zur Ausführung (S. die gedruckten Auszüge aus den Sitzungs-Protokollen des Gemeinde-Ausschusses der k. Landeshauptstadt Brünn vom Jahre 1851 bis 1856, Brünn 1857).

Die Beschränkung des Erfordernisses auf das Aeußerste wurde übrigens nur durch den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 24. Februar 1851 Z. 100 möglich, die Erhaltung der Lokal-Polizei-Anstalten (Reinigung der Strassen, Unterhaltung der Strassen und des Pflasters, der nächtlichen Beleuchtung, Canäle, Wasserleitungen und Feuerlösch-Anstalten) für dermal, so lange nämlich die Kräfte der vereinten Gemeinde nicht ausreichen, diese ihr im §. 91 der G. O. übertragene Verpflichtung selbst zu besorgen, den bisher Verpflichteten gegen Bezug der hiefür bestimmten Dotationen zu überlassen (deßhalb behielt auch der innere Stadtbezirk den einen Zinskreuzer). Später wollte zwar die Gemeinde die Polizei-Anstalten vom 1. November 1852 an, außergewöhnliche Auslagen aber gleich damal übernehmen (Beschluß vom 28. Mai 1851), der erste Bezirk machte aber dagegen Einsprache und es wurde auch der bisherige Stand hinsichtlich der Besorgung der Lokal-Polizei und der Bestreitung der damit verbundenen Kosten bis zur Erlassung der in Aussicht gestellten neuen Städteordnung belassen und nebstbei auch mit der Entscheidung über die Vermögensansprüche seitens der großen Gemeinde an die Bezirke sistirt (Statthaltdkt. 28. September 1852 Z. 5835).

Das Erforderniß der vereinten Gemeinde nahm aber bald beträchtlich zu, als sie für die Lokalitäten und Einrichtungssachen der neuen Handels- und Gewerbekammer zu sorgen hatte, für die Lokalitäten, Einrichtungsstücke und

Lehrmittel der neuen Ober-Realschule in hervorragender Weise Sorge trug, als sie das Volksschulwesen durch angemessene Besoldung der Lehrer (gegen Einziehung der Schulgelder) und ihre ansehnliche Vermehrung [1]) förderte, Wasserleitungen, Strassen, Brücken, Canäle, einen neuen großen Friedhof in Obrowitz u. a. herstellte, nach allen Seiten Akte patriotischer Hingebung und Wohlthätigkeit übte, ihr Verwaltungspersonal vermehren, auf die Polizeiwache mehr aufwenden mußte, Realitäten [2]) zu nöthigen und nützlichen Zwecken erwarb u. s. w. [3])

---

[1]) Der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 4. September 1853 rücksichtlich der Volksschulen ist so denkwürdig und auch in ökonomischer Beziehung so einflußreich, daß wir ihn hier mittheilen wollen. Er lautet: Ueber die Anträge des Gemeinderathes bezüglich der Regelung des Volksschulwesens in Brünn und zwar:

1. Vermehrung der gegenwärtig bei allen Schulen vorhandenen 35 Lehrzimmer auf 43 zur anstandslosen Unterbringung von 4814 schulfähigen Kindern;

2. Errichtung von dritten Klassen in den Volksschulen in Altbrünn, Lackerwiese und große Neugasse und Verwandlung dieser, dann der Schulen zu St. Jakob und in der Vorstadt Kröna in Pfarrhauptschulen;

3. Errichtung einer höheren Mädchenschule von 3 Klassen, Miethung der erforderlichen Lehrzimmer und Bestellung eines Oberlehrers, zweier Unterlehrer und einer Industrielehrerin;

4. Bestimmung fixer Gehalte für das Lehrpersonale und zwar für die Oberlehrer an den Pfarrhauptschulen und der Mädchenschule mit 600 fl. und an den Trivialschulen mit 500 fl. nebst Naturalwohnung, für den ersten Unterlehrer an der Mädchenschule mit 400 fl., für den zweiten Unterlehrer und die Industriallehrerin, dann 8 Unterlehrer erster Kathegorie an den Volksschulen mit 300 fl., für 8 Unterlehrer zweiter Kathegorie mit 250 fl., für eben so viele dritter Kathegorie mit 200 fl. und vierter Kathegorie mit 150 fl. C. M.;

5. Einhebung des Schulgeldes aus allen Volksschulen für die Gemeinde und Abfuhr an die Gemeindekassa;

6. Einflußnahme der Gemeinde bei Anstellungen des Lehrerpersonales;

7. Ueberwachung des Schulunterrichtes und des Schulbesuches durch eine hiezu ernannte Kommission und

8. Bestellung eines Herrn Gemeinderathes zum Schulreferenten, —

und über die Mittheilung des Herrn Bürgermeisters über die mittlerweile von dem hohen k. k. Unterrichtsministerium mit Dekret vom 3. August 1853 Z. 7285 mit einigen Modifikationen erfolgte Bestätigung des vorgelegten Organisations-Entwurfes wurden die Anträge des Gemeinderathes bezüglich der Volksschulen mit der Modifikation zum Beschluße erhoben, daß die Organisirung sogleich in Angriff zu nehmen und bei Herstellung oder Miethe von Unterrichtslokalitäten die gesetzliche Conkurrenzpflicht der Patrone und der eingeschulten Gemeinden in Anspruch zu nehmen sei, bezüglich der Mädchenschule aber der Gemeinderath die Verhandlung fortzuführen habe (Sitz. Prot. S. 160—162). Sie führte bisher zu keinem Erfolge, hauptsächlich weil der Bau und die Einrichtung der Oberrealschule die Kräfte der Gemeinde sehr in Anspruch nahm.

[2]) Gekauft wurden der St. Jakobs-Pfarrgarten zum Baue der Real- und beziehungsweise Mädchen-Schule, das abgebrannte städt. Malz- und das mikschiczek'sche Haus zum Baue der Realschule, das städt. Waschhaus zur Unterbringung der neuen Zimentirungs-Anstalt,

Um allem dem nachkommen zu können, wurde es ungeachtet des beträchtlichen Steigens der Einnahme vom Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage und Zinskreuzer nöthig, neue Quellen zu eröffnen. Es waren dies

1. die Einführung der Getreide-Einschreibgebühr von 1 kr. vom Metzen der auf den hiesigen Wochenmärkten zum Verkaufe gelangenden 10 Getreidegattungen und von Graupen (Beschluß vom 16. Okt. 1851, genehmigt von der Kreisregierung am 24. Okt. 1851 Z. 12880. Aus Anlaß des Real-

---

die Polizeiwach-Kaserne und die rasirten Bäcker-Läden auf dem großen Platze. Für die Brandstelle, auf 35,000 fl. geschätzt, erhielt der 1. Bezirk 37,000 fl. C. M., für das Waschhaus, welches bei 100 fl. Zins gab, 7000 fl. C. M., für die Polizei-Kaserne 12000 fl. C. M.

[3]) Für die Wirksamkeit der vereinten Gemeinde in der kurzen Dauer ihres Bestandes bei beschränkten Mitteln spricht wohl nichts mehr, als die zur Kenntniß der Bevölkerung Brünns gebrachte nachfolgende Uebersicht:

Auszug

aus dem Sitzungsprotokolle des Gemeinde-Ausschußes der k. Landeshauptstadt Brünn vom 22. November 1859.

Angenommen den 13. Dezember 1859.

Der Bericht der Finanz-Sektion, womit eine Uebersicht über die hervorragendsten Momente der Gemeindevermögensgebahrung vom Beginne des Verwaltungsjahres 1851 bis zum Schluße des Verwaltungsjahres 1859 vorgelegt wurde, ist zur Kenntniß genommen und hierüber beschlossen worden, die in demselben enthaltene Darstellung sowohl durch die Landeszeitung, als auch durch eine in Druck zu legende und an sämmtliche Hausbesitzer zu vertheilende Kundmachung zu veröffentlichen.

Nach dieser Darstellung sind in dem erwähnten Zeitraum neben den bedeutenden kurrenten Auslagen für die innere Verwaltung, für Lokalpolizei, Wohlthätigkeits- und Lehranstalten sehr namhafte Beträge verausgabt worden, worunter die bisherige Dotation der

Versorgungsanstalten	222,952 fl.	95 kr.
jene des Sicherheitsfondes	211,811 „	85 „
die Kosten der Realschule	67,470 „	95½ „
die Kosten der Volksschulen	67,656 „	72 „
Medikamente für Arme	16,971 „	37½ „
Gehalte des Sanitatspersonales	12,153 „	74½ „
die Kosten der Versorgung unterstandloser Kinder . .	6,551 „	55½ „

betragen.

Ueberdies sind öffentliche Zwecke realisirt worden, welche durch nachstehende, aus den vorhandenen Rechnungen geschöpfte Ansätze des Ausgabs-Budgets beleuchtet werden.

Anschaffungen von Einrichtungsstücken für die Handels- und Gewerbekammer	2364 fl.	15 kr.
Herstellungen in den früheren Realschullokalitäten . .	2736 „	48 „
Herstellungen in der Ursuliner Mädchenschule . . .	858 „	99 „
für Lehrmittel	1176 „	98 „
zusammen .	4772 fl.	45 kr.

schulbaues wollte man sie auf 3 kr. erhöhen, was jedoch nicht durchging, vielmehr verordnete das Ministerium 1859 die Auflassung dieser 6 — 7000 fl. betragenden Gebühr);

Herstellungen von Communicationsmitteln, und zwar:

der Schreibwälder Fahrbrücke und des Gehsteges . .	3933	fl. 68	kr.
„ Straße in der Oberzeil	2417	„ 95	„
„ Fyndeis'schen Brücke über den Schwarzawa-Mühlgraben .	2437	„ 24	„
„ Josephstädter Strasse und Brücke	1002	„ 19	„
„ Strasse auf der Spitalwiese	3308	„ 77	„
„ Schwabengasse-Strasse	2098	„ 54	„
„ Obrowitzer Mühlgrabenbrücke	1692	„ 60	„
„ Strasse in der Lackerwiese	1470	„ 24	„
„ Mühlgrabenbrücke in der Lackerwiese	1793	„ —	„
zusammen .	20154	fl. 21	kr.

Errichtung des Ugartestrassen-Kanals	7988	fl. 21	kr.
der Badehütten	558	„ 30	„
des Obrowitzer Friedhofes	19935	„ 30	„
der Speisehalle	1127	„ —	„
zusammen .	29,663	fl. 81	kr.

Ankauf von Realitäten, und zwar: für die von dem Ausschuße des 1. Gemeindebezirkes um 38,850 fl. angekauften Stadthäuser Nr. 463 und 464 (das ehemalige Malzhaus) auf Abschlag des Kaufschillings . . . . . . 19950 fl. — kr.

für den St. Jakobs-Pfarrgarten (1860 um 20000 fl. wieder verk.)	14715	„ 75	„
für das zur Zimentirungsanstalt adaptirte Haus Nr. 63 der Vorstadt Bäckengasse sammt Baukosten und Zimentirungs-Requisiten	16051	„ 75	„
für die Bäckerläden um das Hauptwachgebäude am großen Platze (welche rasirt wurden)	3150	„ —	„
zusammen .	53867	fl. 50	kr.
Wasserleitung in die Vorstädte	41555	„ 90	„

Wohlthätigkeitsakte:

Aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer k. k. Majestäten, zur Auslösung von Pfändern	1050	fl. —	kr.
aus demselben Anlasse dem wohlthätigen Männervereine .	1050	„ —	„
der Rettungsanstalt für verwahrloste Jugend . . .	1050	„ —	„
der Franz-Joseph-Stiftung für Hilfsarbeiter . . .	1050	„ —	„
Dotirung der Suppenkoch-Anstalt	1050	„ —	„
Unterstützung der Armen aus Anlaß der glücklichen Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin	1050	„ —	„
Subvention dem Klosterspitale der barmherzigen Brüder .	1575	„ —	„
Kronprinz-Rudolf-Stipendien-Stiftung für Realschüler .	3780	„ —	„
zusammen .	11655	fl. —	kr.

2. die Einführung eines zweiten Zinskreuzers in der Stadt und den Vorstädten (Beschluß vom 7. Nov. 1851) [1]) und später eines dritten Zinskreuzers (Beschluß vom 20. Oktober 1853);

Im Allgemeinen:

Für Herstellungen und Festlichkeiten aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer k. k. Majestäten in den Jahren 1852, 1854 und 1858	15149 fl. 27 kr.
Beitrag zum Votiv-Kirchenbau	1050 „ 50 „
für beigestellte Armeepferde 1859	4097 „ — „
Auslagen für die mährischen Freiwilligen 1859 . . .	1230 „ — „
zusammen .	185559 fl. 29 kr.

Ueberdies wurde dem 1. Gemeindebezirke das zur Unterbringung der k. k. Militär-Polizeiwache bestimmte Haus Nr. 242 um den in 10 Jahresraten zahlbaren und mit 5 pct. verzinslichen Kaufschilling von 12600 fl. öst. W. abgekauft.

Zum Baue des zunächst zur Unterbringung der k. k. Oberrealschule bestimmten Communalhauses Nr. 463 und 464 der Johannesgasse wurde bei der ersten mährischen Sparkassa ein An'ehen gegen 5% Verzinsung und 2% Kapitalsrückzahlung im Betrage von 157500 fl. ö. W. effektuirt; nachdem jedoch die vertragsmäßigen Baukosten den Betrag von 174950 fl. erreichen, die innere Einrichtung aber einen Kostenaufwand von 9961 fl. 10 kr. erfordert, so wird im Entgegenhalte dieser Summe zum obigen Anlehen der Mehraufwand von 27351 fl. 10 kr. reell aus Communalmitteln bestritten.

Ueberdies verfügt die Gemeindeverwaltung im gegenwärtigen Momente über einen Cassabestand von 57,689 fl. 18 kr. ö. W. in Barem, und 46390 in Obligationen, und zwar in Pamatken à 2 % 1230 fl., Pamatken à 2½ % 6430 fl.; in Staatsschuldverschreibungen à 3½ % 4030 fl., Staatsschuldverschreibungen à 5 % 2670 fl.; Metalliques à 5 % 3000 fl.; Staatsschuldverschreibungen vom J. 1854 (verlosbare) 1750 fl. National-Anlehens-Obligationen 27280 fl.; zusammen 46390 fl. ö. W.

[1]) Es war dies bei der Festsetzung des Präliminars für 1852, das wir hier mittheilen weil es den Haushalt im ersten vollen Jahre der neuen Gemeinde zeigt:

I. Bedeckung.

1.	Standgelder — keine.	
2.	Marktbolletengebühren werden mit . . . eingestellt.	923 fl. C. M.
3.	Gelichtsgebühren	1117 „ „
4.	Bürgerrechtstaxen	300 „ „
5.	Aufnahme in den Gemeindeverband . .	800 „ „
6.	Polizei-Einflüsse	222 „ „
7.	Polizeifonds-Interessen	— „ „
8.	Zinskreuzer	24900 „ „
	indem zugleich beschlossen wird, für das kommende Jahr 1852 den zweiten Zins-Kreuzer in der Stadt und in den Vorstädten einzuheben, und hievon der k. k. Kreisregierung Bericht zu erstatten, so wie diesen Beschluß motivirt in der Zeitung zu veröffentlichen und dem Publikum das Präliminar extraktive kundzumachen	
9.	Verzehrungssteuer-Zuschlag	46600 fl. C. M.
10.	Einkommensteuer-Gemeindezuschlag . .	5000 „ „
11.	Diensttaxen	2800 „ „

3. **politische Taxen** oder Taxen für politische Geschäftsakte abzunehmen (Beschlüsse vom 16. Okt. und 7. Nov. 1851).

Unter den größtentheils erfolglosen Bemühungen und Kämpfen der vereinten Gemeinde, die Bedeckung für ihre Bedürfnisse aufzubringen und den ihr von der Gemeindeordnung auferlegten, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Mittel nur theilweise übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, mußte sich von selbst das Bedürfniß fühlbar machen, das Vermögen der Bezirke für die Erhaltung

---

12.	Einschreibgebühren vom Getreide . . .	4500 fl. C. M.
13.	Politische Taxen	1000 „ „
14.	Schubbeförderungs-Ersatz	50 „ „
15.	Miethe der Polizei-Wachstube . . .	60 „ „
16.	Waggefälle; diese Rubrik ist ins Präliminar ohne Ziffer einzustellen, und der Gemeinderath anzugehen, die Durchführung der deßhalb schwebenden Verhandlung bei der h. Regierung zu befördern.	
	Es ergibt sich sonach die Gesammtsumme der genehmigten Bedeckung mit	88,272 fl. C. M.

II. Erforderniß.

1.	Verwaltungspersonal	30960 fl. C. M.
2.	Funktionsgebühren für die Gemeinderäthe . Da dieselben ihre Thätigkeit dem Interesse der großen Gemeinde ohne Anspruch auf ein Entgelt auch fernerhin widmen wollen.	— „ „
3.	Remunerationen und Aushilfen . . .	700 „ „
4.	Kanzleiauslagen	5005 „ „
5.	Reisekosten und Diäten	200 „ „
6.	Sanitätsauslagen	18481 „ „
7.	Sicherheitsauslagen	22155 „ „
8.	Schubbeförderungskosten	600 „ „
9.	Konskriptions- und Rekrutirungskosten . .	100 „ „
10.	Unterhalt der Gefänglinge	600 „ „
11.	Schulauslagen	3000 „ „
12.	Auslagen für die Handelskammer . .	400 „ „
13.	Außerordentliche Auslagen	4000 „ „
14.	Unvorhergesehene Auslagen	6000 „ „
15.	Beitrag für den Männerverein . . .	300 „ „
16.	Passiv-Kapitalien. Dem Gemeinderathe Herrn **Bauer** ist der zur Fundirung der Gemeindekassa vorgeschossene Betrag per . . . . zurückzustellen.	3000 „ „
	Die Gesammtsumme des Erfordernisses stellt sich demnach mit	95501 „ „
	heraus, während die Bedeckung	88272 „ „
	ergab, daher ein Defizit von . . . . resultirt.	7229 „ „

der Gemeindeanstalten angemessen heranzuziehen und beziehungsweise zu diesem Zwecke eine Vereinigung, vor Allem der Verwaltung, anzustreben.

„Sobald einmal (heißt es im gedruckten Vortrage des Gemeinderathes an den Gemeindeausschuß vom 23. Dezember 1859 S. 17) Sonder-Interessen der Bezirke anerkannt und legalisirt waren, mußten die Bezirksausschüße diese Sonderinteressen in der möglichsten Fernhaltung der Verwendung ihres Vermögens zu allgemeinen Gemeindezwecken in einer oft übertriebenen Sonderung von der Gemeinde wahrzunehmen suchen, welche endlich zu der Anschauung führte, daß die Gemeinde-Repräsentanz von den Bezirksausschüßen als ein den Bezirken ganz fremdes, ja ihnen feindselig gegenüber stehendes Element, betrachtet und behandelt wurde.

Die Weigerung des ersten und vierten Gemeindebezirkes, auch nur jenen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Einahmsquellen, welcher zur Deckung des Aufwandes der Lokal-Polizeianstalten diente, auf Grund des §. 4 der prov. Gemeindeordnung zu übergeben, führte mehrfache Collisionen und Beschwerden herbei, welche zuletzt durch den Erlaß des k. k. Herrn Statthalters ddo. 28. September 1852 Z. 5835 niedergeschlagen, aber nicht definitiv entschieden, sondern

---

Da jedoch mit Schluß des Milit.-Jahres			
1851 eine Kassabaarschaft von . . .	12592	„	„
verblieb und an Marktbolletengebühren . .	400	„	„
dann an Einkommensteuer-Gemeindezuschlag circa	2500	„	„
rückständig sind, somit ein Rechnungsrest von .	15492	„	„
sich ergibt, wovon pro conto des Jahres 1851			
nur	3550	„	„
zu decken sind, so bleibt noch ein Kassastand von	11942	„	„
welcher, durch Deckung des Defizits pro 1852			
mit	7229	„	„
verwendet, einen fernern Ueberschuß von .	4713	„	„

Conv. Münze zeigt (aus den gedr. Auszügen der Sitzungsprotokolle S. 86).

Am 11. November 1851 wurde beschlossen: Das Präliminar (ebenda S. 89) für das Verwaltungsjahr 1852 abzuschließen, jedoch am Ende desselben einen Zusatz zu machen, worin alle Auslagen, welche der großen Gemeinde bevorstehen, aber wegen nicht möglicher Ermittlung der Höhe im Präliminar nicht angeführt werden konnten, wohl aber Gegenstand der Berathung sind, als: Regulirung der Marktpolizei (Marktaufseher); Organisirung der Volksschulen und Dotirung der Lehrer; Kanalisirung der Wasser- und Strassenabzugs-Gräben in mehreren Vorstadtbezirken; Dotirung der Exekutiv-Organe für die Bezirksvorstände, namentlich für jene, welche keine Fonde hiezu besitzen; Auslagen für die Gensdarmerie, Vermehrung des Bauamtspersonals und der Diurnisten; Vermehrung und Gehaltserhöhung der Polizeiwachmannschaft; Erhöhung der Krankenhausdotation, — angeführt und wegen Deckung dieser Auslagen auf die Ausfindung neuer und Vindizirung jener Einnahmsquellen gewiesen werden soll, von der großen Gemeinde aus dem Titel der übernommenen Lasten in Anspruch genommen werden.

nur durch die prov. Bestimmung beseitigt wurden, daß jeder Bezirk seine Lokal-Polizeianstalten selbstständig und auf eigene Kosten besorgen, dagegen aber in dem ruhigen Besitze jenes Vermögens bleiben solle, welches er bis dahin besessen hat.

Welche Nachtheile diese den §. 91 der prov. G. O. beinahe suspendirende Verfügung für die Entwicklung und Fortbildung der Gemeindeanstalten hatte, braucht nicht erst näher erörtert zu werden, weil die fast täglich fühlbaren Schwierigkeiten, die aus diesem Verhältnisse erwachsen, dem löblichen Gemeinde-Ausschuße aus vielfältigen Anläßen hinreichend bekannt sind.

Es genüge hier die Andeutung, daß durch dieses Provisorium der Gemeinderath in Bezug auf die Polizeianstalten der Bezirke bloß die Stellung einer überwachenden Behörde einnimmt, daß er aber nicht jenen belebenden Einfluß ausüben kann, welcher aus der Selbstbestimmung und aus dem Zusammenhange jeder einzelnen Lokal-Anstalt mit den allgemeinen Gemeinde-Interessen hervorgeht.

Die mehrfachen Uebelstände aus der getheilten Besorgung der Lokal-Polizei-Anstalten und die Unthunlichkeit der Centralisirung dieser Leistung bei getrennter Vermögensverwaltung veranlaßten den Gemeinde-Ausschuß schon unterm 8. April 1852 Z. 88 eine allerunterthänigste Petition an Se. k. k. Apostolische Majestät zu richten, damit bei Reorganisirung der Gemeinde das Princip der einheitlichen Verwaltung der Communal-Angelegenheiten und des für Communalzwecke bestimmten Vermögens allergnädigst berücksichtiget werde.

In ähnlicher Weise ist der Gemeinde-Ausschuß unter dem 23. Juni 1854 Z. 69 bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern um Centralisirung der Gemeinde-Verwaltung eingeschritten.

Beide diese Petitionen, so wie der, gegen den Erlaß des k. k. Herrn Statthalters ddo. 25. Jänner 1854, wodurch der dermalige 1. Gemeindebezirk als mit der vormaligen k. Stadt Brünn identisch erklärt, und das von letzterer besessene Vermögen dem Bezirke zugesprochen wurde, unterm 14. Februar 1854 Z. 367 eingebrachte Ministerial-Rekurs sind bisher noch unerledigt und es dürfte deren Erledigung erst mit der neuen definitiven Gemeindeordnung zu gewärtigen sein.

Wenn nun die dermaligen bloß provisorischen Zustände, aus welchen daher auch Niemand einen Rechtsanspruch auf fernere Belassung des faktisch Bestehenden ableiten kann, definitiv geregelt werden sollen, so muß vor Allem der §. 91 der prov. Gemeindeordnung eine Wahrheit werden; denn das eigentliche Wesen der Gemeinde besteht ja fast ausschließend in der Besorgung der Lokal-Polizei-Anstalten, in ihrer weitesten und edelsten Bedeutung. Hört diese Besorgung im Wege der Selbstbestimmung auf, so pulsirt auch nicht mehr das Gemeindeleben, und man kann jener Behörde, welche — wie z. B. dermal der Gemeinderath — bloß mit der Ueberwachung und Oberleitung der Polizeian-

stalten betraut wird, in dieser Richtung nicht mehr die Stellung der Gemeinde-repräsentanz, sondern nur einen bureaukratischen Wirkungskreis zuerkennen.

Die eigene Besorgung der Lokalpolizeianstalten ist aber, wie die bisherige traurige Erfahrung zeigt, unthunlich, wenn nicht auch die Verwaltung des Gemeindevermögens in einer Hand concentrirt wird."

Diesen Bemerkungen des Gemeinderathes ist, um die Sache klarer zu machen, Folgendes beizufügen.

Nach angeblich reiflicher Ueberlegung faßte der Gemeinde-Ausschuß der ehemaligen k. brünner Stadtgemeinde am 22. Jänner 1851 und übereinstimmend damit der an seine Stelle getretene Bezirksausschuß der inneren Stadt am 11. März 1851 den Beschluß, daß das gesammte Vermögen der ehemaligen k. brünner Stadtgemeinde als Corporationsvermögen ein Eigenthum der Besitzer der bis dahin innerhalb der Ringmauern der inneren Stadt bestehenden bürgerlichen Häuser, dann aller bis dahin vorhandenen Bürger und nach Absterben beider Kathegorien ein Corporationsvermögen der Besitzer der bis dahin bestandenen bürgerlichen Häuser innerhalb der Ringmauern bilden soll [1]).

---

[1]) Dieser Beschluß ist so merkwürdig, daß wir die einschlägige Kundmachung vom 11. März 1851 Nr. 396 oec. vollständig mittheilen müssen.

Durch die von Sr. k. k. Majestät für Brünn Allerhöchst genehmigte provisorische Gemeindeordnung vom 21. Juli 1850 ist die Landeshauptstadt Brünn mit dem Spielberge und allen Vorstädten als eine einzige selbstständige Ortsgemeinde erklärt, und die bis dahin bestandene, auf den Burgfrieden (die Ringsmauern) der innern Stadt Brünn eingeschränkt gewesene k. Brünner Stadtgemeinde aufgelöst worden.

Diese Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse Brünn's hat die Bürgerschaft der ehemaligen k. Brünner Stadtgemeinde veranlaßt, bei dem Gemeindeausschuße derselben eine Petition ddo. 16. Dezember 1850 des Inhaltes einzubringen, damit bei dem Aufhören des alten unter der Bezeichnung „der königl. Stadt Brünn" bisher bestandenen Gemeindeverbandes auch das vorhandene Vermögen der alten Stadtgemeinde gewahrt und denjenigen, denen es rechtlich gebührt, für alle Zeiten gesichert und erhalten werde.

Der Gemeindeausschuß, durch den Beschluß des zwischenweilig in Wirksamkeit getretenen Bezirksausschußes der inneren Stadt Brünn vom 31. Dezember 1850 zur Durchführung dieser Verhandlung ermächtigt, hat die obige Petition der Bürgerschaft in Berathung genommen, und nach reiflicher Erwägung und erlangter Ueberzeugung — „daß die ehemalige Stadtgemeinde der königlichen Hauptstadt Brünn lediglich aus der Gesammtheit der Bürger derselben und der Besitzer von bürgerlichen Häusern bestand, und daß nach erfolgter Auflösung dieser Stadtgemeinde das Vermögen derselben wieder nur an ihre Glieder, nämlich die Gesammtheit der Bürger und die Besitzer der bürgerl. Häuser zurückfallen und ein Vermögen dieser Corporation zu verbleiben habe" — am 22. Jänner 1851 wörtlich folgenden Beschluß gefaßt:

1. „Das gesammte Vermögen der nunmehr aufgelösten ehemaligen k. Brünner Stadtgemeinde bildet als Corporationsvermögen ein Eigenthum der Besitzer der bis heute innerhalb des Burgfriedens (der Ringsmauern) der inneren Stadt Brünn bestehenden bürgerl. Häuser, dann aller Bürger Brünn's, welche bis zum heutigen Tage mit dem Bürgerrechte der ehemaligen k. Hauptstadt Brünn betheilt worden sind und welche als solche bis zum heutigen Tage den vorgeschriebenen Bürgereid abgelegt haben."

Da gegen diesen Beschluß mehrere Gemeindeglieder und Hausbesitzer des 1. Gemeindebezirkes (innere Stadt) einen Protest einbrachten, andererseits aber der Bezirks-Ausschuß bei dem Ministerium dessen Bestätigung ansuchte, wurde von der Kreisregierung der Ausschuß der vereinten Gemeinde zur Aeußerung

---

„Nach Absterben dieser eben bezeichneten Bürger dann der dermaligen Besitzer von bürgerl. Häusern in der inneren Stadt Brünn hat das Vermögen der ehemaligen Stadtgemeinde Brünn ein Corporationsvermögen der Besitzer der bis heute bestehenden bürgerlichen Häuser innerhalb des Burgfriedens der inneren Stadt Brünn zu verbleiben."

2. „Um der bisherigen Widmung dieses ehemaligen Communal- und Corporations-Vermögens die gebührende Rechnung zu tragen, werden alle jene Bestandtheile dieses Vermögens, welche ihrer Natur nach den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen, dem nunmehrigen aus der Anordnung der neuen Gemeindeordnung hervorgegangenen Bezirke der inneren Stadt Brünn mit der ausdrücklichen Bestimmung belassen, daß die Erträgnisse dieser Vermögensbestandtheile für alle zukünftige Zeiten ausschließend nur für die öffentlichen Bedürfnisse des dermaligen Bezirkes der inneren Stadt Brünn, es möge derselbe in der Folge was für eine politische Gemeindeeintheilung, Benennung oder Abgränzung erhalten, verwaltet und verwendet werden müssen."

„Dagegen haben alle übrigen den Charakter der Oeffentlichkeit nicht an sich tragenden Vermögens-Entien ein Corporations-Eigenthum der im 1. Absatze bezeichneten Bürger und Besitzer von bürgerl. Häusern der innern Stadt Brünn für alle Zukunft zu verbleiben, mit der Bestimmung, daß aus den Erträgnissen dieses Corporations-Vermögens zunächst jene öffentlichen Bedürfnisse des Bezirkes der inneren Stadt Brünn, welche derselbe aus den ihm hier eingeräumten Mitteln und aus dem in der Folge allenfalls anderweitig zu erwerbenden Vermögen zu bedecken nicht vermag, dann allenfällige Auslagen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken — suppletorisch zu bestreiten sind; während der Ueberrest zur Sublevirung der Eigenthümer dieses Corporations-Vermögens in den sie treffenden Umlagen zur großen Gemeinde verwendet werden soll, insoferne diese Umlagen auf eine directe Steuer gelegt werden, welche von dem Besitze eines der in der inneren Stadt gelegenen Häuser, oder von einem bürgerl. Erwerbe bezahlt wird."

„Der hiernach etwa noch verbleibende Ueberrest an Erträgnissen des Corporations-Vermögens wird dem Stamme desselben einverleibt."

3. „Die Verwaltung und Verrechnung des dem Bezirke der inneren Stadt Brünn belassenen Vermögens, so wie des Vermögens der Corporation der Bürger und Besitzer bürgerl. Stadthäuser soll vor der Hand von dem Bezirksausschuße der inneren Stadt Brünn besorgt werden; es ist jedoch jede dieser Vermögens-Substanzen in abgesonderter Evidenz und Rechnung zu führen, und das Resultat der Verwaltung alljährlich abgesondert darzustellen."

„Doch wird hinsichtlich der Verwaltung des Corporations-Vermögens der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß den Eigenthümern desselben freigestellt bleibt, im Falle einer dem oben ausgedrückten Zwecke dieses Vermögens nicht entsprechenden Gebahrung mit demselben, oder bei einer etwa eintretenden Abänderung der Gemeindeordnung in Betreff des Bestehens des Bezirksausschusses, oder aus sonst wichtigen Gründen — über die Verwaltung dieses Corporations-Vermögens eine andere zweckdienliche Verfügung zu treffen und im geeigneten gesetzlichen Wege zu bewirken."

Dieser Beschluß ist dem Ausschuße des Bezirkes der inneren Stadt Brünn zur weiteren Durchführung übergeben worden.

In Anerkennung des diesem Beschluße zu Grunde liegenden, auf dem Rechte und der historischen Entwicklung des Bürgerthumes der Stadt Brünn basirten Grundsatzes kann

aufgefordert (26. Jänner 1852). Hiedurch sowohl als in Folge der Absendung einer Deputation des 1. Gemeindebezirkes nach Wien mit Vorschlägen über die künftige Constituirung der Gemeinde-Repräsentanz, welche eine noch viel schroffere Durchführung der Bezirks-Eintheilung bezweckten, sah sich der Ausschuß der vereinten Gemeinde seinen Committenten, der Gesammtheit der Gemeindeglieder gegenüber, verpflichtet, die möglichste Einheit in der Verwaltung der Cummunal-Angelenheiten anzustreben. Er stellte daher in der Aeußerung über den erwähnten Vermögens-Beschluß (welcher die von mir gegebenen historischen Erläuterungen über das Entstehen des Vermögens der Stadt Brünn beigefügt wurden) die Bitte an die Kreisregierung, zur endlichen Regelung der Gemeinde-Verhältnisse mit Rücksicht auf das Gemeindevermögen eine Commissions-Verhandlung unter Beiziehung aller Betheiligten einzuleiten. Sie wurde aber nicht als nöthig erkannt, als der Bezirks-Ausschuß der inneren Stadt seinen Beschluß vom 11. März 1851 zurücknahm (Erlaß der k. k. Statth. 8. Sept. 1852 Z. 4146), was zwar der Gemeinde-Ausschuß zur Kenntniß nahm, ohne sich jedoch seiner Ansprüche, welche er bezüglich der Vermögensfrage erhoben, zu begeben (19. Okt. 1852). Er machte auch keine Einwendung (29. Juli 1853) als der Bezirksausschuß der inneren Stadt ein großes schönes Zinshaus nächst dem Franzensberge (an Stelle des ehemaligen städt. Malzhauses u. a.) mit mehr als 300,000 fl. C. M. Kosten baute und zu diesem Zwecke die a. h. Bewilligung (11. Nov. 1853) erwirkte, die der k. Stadt Brünn gehörigen Güter Gurein, Křižinkau und Wohančitz mit 180,000 fl. zu belasten, und dem 1. Gemeindebezirke die Baustellen Nr. 23 und 24 grundbücherlich zuschreiben ließ.

---

der Bezirksausschuß der inneren Stadt Brünn nicht anders, als den vorliegenden Beschluß des bestandenen Gemeindeausschusses vom 22. Jänner 1851 Z. 156 oec. als vollkommen rechtskräftig anzuerkennen, in Folge dessen der Bezirksausschuß der inneren Stadt unterm 11. März 1851 Z. 396 oec. einhellig beschlossen hat, diesem Beschluße in allen seinen Punkten beitzutreten, und ihn zum eigenen Beschluße zu erheben, und demselben hiedurch jenen Grad der Stabilität und Unantastbarkeit zu gewähren, welcher zur Sicherung und Wahrung der Rechte der Bürgerschaft auf das ehemalige Communal-Vermögen der königl. Brünner Stadtgemeinde im Einklange mit der hierauf gerichteten Petition der Bürgerschaft vom 16. Dezember 1850 nothwendig ist.

Der Ausschuß des Bezirkes der inneren Stadt Brünn gibt nun diesen Beschluß allen hiebei betheiligten Hausbesitzern der inneren Stadt und allen dermaligen Bürgern der Stadt Brünn zu dem Ende bekannt, damit sie von demselben die vollständige Kenntniß erlangen, und ihm allenfalls durch ihre Mitfertigung beitreten, zu welchem Zwecke dieser Beschluß im Bureau des Stadtrathes Steiner im 2. Stocke des vorderen Rathhaus-Gebäudes bereit erliegt.

Vom Bezirksausschuße der inneren Stadt

Brünn am 11. März 1851.

Der Vorstand:
Dr. Stella.

Als jedoch der Bezirks-Ausschuß die landtäfliche und grundbücherliche Zuschreibung der der k. Stadt Brünn gehörigen Landgüter, Realitäten und Grundstücke als Besitz des 1. Gemeindbezirkes ansprach und hiemit vom Bezirks- und Oberlandesgerichte abgewiesen wurde, führte der Ausschuß der vereinten Gemeinde (15. Nov. 1853) gegen die Entscheidung der Kreisregierung Beschwerde, durch welche der ruhige Besitz von den der k. Stadt Brünn gehörigen Realitäten durch den 1. Stadtbezirk bestätigt und theilweise die Berechtigung desselben zur Erwirkung des grundbücherlichen Eigenthums anerkannt wurde, und bat um unverrückte Aufrechterhaltung des status quo. Allein die k. k. Statthallerei erkannte (15. Jäuner 1854), daß der Ausschuß des 1. Gemeindebezirkes de lege im Besitze der Gemeinderealitäten der k. Stadt Brünn ist und auf Grund dessen gab der oberste Gerichtshof (1854) dem Revisionsrekurse desselben bezüglich der Umschreibung der Realitäten, welche der k. Stadt Brünn zugeschrieben waren, Statt.

Hier ohne Erfolg ließ es sich der Ausschuß der vereinten Gemeinde angelegen sein, „zum Wohle der Gesammtbevölkerung Brünns die Beseitigung der getrennten und kostspieligen Verwaltung und die Aufhebung der prov. Gemeindeordnung anzustreben" (Auszüge aus den Sitzungsprotokollen S. 108, 115, 117, 133, 158, 170 — 1, 175 — 7, 182). Es ist das Einschreiten bei dem k. k. Ministerium vom 23. Juni 1854, von welchem der Gemeinderath in seinem Vortrage spricht.

Die Sache ruhte, bis der Entwurf der neuen allgemeinen Gemeindeordnung vom 24. April 1859 erschien, der Gemeinde-Ausschuß aufgefordert wurde, sich wegen ihrer Anwendung auszusprechen. Derselbe entschied sich (20. September 1859) für die Revidirung der prov. Gemeinde-Ordnung vom J. 1850, was nun der Gegenstand der weiteren Verhandlungen ist.

Der Haushalt der vereinten Gemeinde hatte inzwischen, obwohl sie noch lange nicht alle, und namentlich nicht die Polizei-Anstalten erhält, beträchtlich zugenommen. Denn es betrugen (nach den gedruckten Rechnungsabschlüssen) in Conv. Münze:

	1856		1857		1858	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. die Einnahmen:						
a. reelle	174,730	$49\frac{1}{4}$	179,178	59	232,981	$57\frac{1}{4}$ [1]
b. durchlaufende .	34,910	$7\frac{3}{4}$	8,427	12	17,320	$20\frac{1}{4}$
c. baarer Kassastand vom früheren Jahre	20,545	$23\frac{2}{4}$	13,457	$7\frac{2}{4}$	31,519	$56\frac{1}{4}$
zusammen .	230,186	$23\frac{2}{4}$	201,063	$18\frac{2}{4}$	281,882	$13\frac{2}{4}$
II. die Ausgaben:						
a. reelle	196,260	$12\frac{2}{4}$ [2]	146,520	49	213,601	$39\frac{1}{4}$ [3]
b. durchlaufende .	15,056	$3\frac{2}{4}$	12,829	$28\frac{3}{4}$	19,189	22
c. Kapitalien-Verrechnung . . .	5,413	—	10,193	$4\frac{2}{4}$	3,411	—
zusammen .	216,729	16	169,543	$22\frac{1}{4}$	236,202	$1\frac{1}{4}$

Die Kapitalien (Obligationen) der Gemeinde vermehrten sich von 1856 bis zu Ende 1858 von 16,030 fl. C. M. und 11,690 fl. W. W. auf 35,400 fl. C. M. und 11,690 fl. W. W.

Im V. J. 1859 gingen (gegen das Präliminar von 174,509 fl.) 348,647 fl. und mit dem Kassareste 396,548 fl. ö. W. ein (darunter das Darlehen von der Sparkasse für den Realschulbau von 126,000 fl., an Zinskreuzer 75,879 fl., an Verzehrungssteuer-Gemeindezuschag 84,566 fl.), wurden 328,341 fl. beausgabt (25,231 fl. unvorhergesehene Auslagen, insbesondere aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer k. k. Majestäten, des Krieges, der Einlösung der Bäckerläden auf dem großen Platze u. a., dann 10,912 fl. außerordentliche Auslagen) und blieben 68,207 fl. in der Kasse.

Nach dem vom Gemeinde-Ausschuße festgestellten Voranschlage für 1860 betragen

a. die Einnahmen:

1.	Marktbolleten-Gebühren	1400	fl. ö. W.
2.	Markt-, Gerichts- und Polizeigebühren	3680	„ „
3.	Marktwach-Gebühren	1800	„ „
4.	Faßhaimgebühren (zu 5 kr. vom Eimer)	400	„ „
5.	Bürgerrechts-Taxen	86	„ „
6.	Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband	504	„ „
7.	Interessen von Aktiv-Kapitalien . .	1886	„ „
8.	Zinskreuzer zu 5 kr. von jedem Gulden des Miethzinses	76000	„ „
9.	Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag .	70000	„ „
10.	$12^1/_2$ % Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer	6500	„ „
11.	Diensttaxen	28	„ „
12.	Getreide-Einschreibgebühr $1^3/_4$ kr. per Metzen von dem auf dem Wochenmarkte verkauften Getreide . . .	7000	„ „ [4])
13.	Politische Taxen	1300	„ „
14.	Aufnahms-Taxen und Schulgeld aus den Realschulen	4990	„ „
	Fürtrag .	175574	fl. ö. W.

---

[1]) Mit dem Darlehen von 30,000 fl. aus der Sparkasse zum Realschul-Baue.

[2]) Mit 50264 fl. außerord. Auslagen für den Ankauf der städt. Häuser Nr. 463 und 464, des Pfarrgartens, für Straffen, Brücken, Wasserleitungen u. a.

[3]) Darunter für den Realschul-Bau 53,858 fl., unvorhergesehene Auslagen 16,955 fl., außerordentliche 15932 fl.

[4]) Soll nach Weisung des k. k. Ministeriums aufgelassen werden.

	Uebertrag . .	175574	fl.	ö. W.
15.	Schulgeld aus den Volksschulen . .	10000	„	„
16.	Ertrag der Realitäten (Zins für die Polizeiwachkaserne)	1200	„	„
17.	Verschiedene Einnahmen	900	„	„
	zusammen .	187674	fl.	ö. W.

b. die Ausgaben:

1.	Besoldungen, Diurnen und Löhnungen	42639	fl.	ö. W.
2.	Pensionen und Erziehungsbeiträge .	764	„	„
3.	Gnadengaben	408	„	„
4.	Remunerationen und Aushilfen . .	1578	„	„
5.	Kanzlei-Auslagen	6673	„	„
6.	Reisekosten und Diäten	400	„	„
7.	Sanitäts-Auslagen (Kranken-Anstalten 30000 fl., Medikamente für Arme 2300 fl., Sanitätspers. 2363 fl.) .	34963	„	„
8.	Sicherheits-Auslagen (Polizei-, Feuer- und Marktwache, Strassenbespritzung (2500 fl.) u. a.)	25022	„	„
9.	Conskriptions- und Rekrutirungs-Auslagen	100	„	„
10.	Aufsicht und Unterhalt der Gefänglinge	1372	„	„
11.	Realschul-Auslagen (Ober-Real-Sch. 13207 fl., Communal-Unter-Realschule in Altbrünn 5949 fl., ...	19156	„	„
12.	Volksschulen	15130	„	„
13.	Auslagen für die Handelskammer .	945	„	„
14.	Beiträge (an Wohlthätigkeits-Anst.) .	1140	„	„
15.	Militär-Transennal-Bequartirungskosten	100	„	„
16.	Zimentirungs-Auslagen (neue Anstalt)	1224	„	„
17.	Kosten der Wasserleitung (7600 fl. für Forts.)	12725	„	„
18.	Tilgung der Passivkapitalien (Raten für die angekaufte Polizei-Kaserne und auf das bei der Sparkasse für den Bau des Realschul-Gebäudes gemachte Darlehen, die letztere durch 49 J. jährlich mit 12348 fl.)	14175	„	„
	Fürtrag .	178514	fl.	ö. W.

	Uebertrag .	178514 fl. ö. W.
19. Erhaltung der Gebäude		1404 „ „
20. Unvorhergesehene Auslagen		9135 „ „
21. Außerordentliche Auslagen (für Aktivirung eines Schlachtvieh-Marktes) .		10000 „ „
	zusammen .	199053 fl. ö. W.
Diesen Ausgaben die Einnahmen entgegen gehalten mit		187674 „ „
	ergibt sich ein Abgang von .	11379 fl. ö. W.

Man sieht, daß die Gemeinde die Erfordernisse ihres Haushaltes schon dermal, wo sie lange nicht Alles erfüllt, was ihr die Gemeindeordnung auferlegt, nur aus öffentlichen Auflagen bedecken kann, daß die Haupteinkünfte, nämlich der Zinskreuzer von 14000 fl. im Durchschnitte der 1830ger Jahre (nach Schmidt S. 23 im J. 1833 mit 16,487 fl.) und noch 21000 fl. (eingeg. 16000) im Jahre 1848 auf nahe 76000 fl. ö. W. und der Gemeinde-Zuschlag von 30 — 40,000 fl. in den 1830ger Jahren und 34,766 fl. im J. 1848 auf mehr als 84,000 fl. ö. W. im J. 1859, hinaufgeschraubt werden mußten und daß für den Ertrag des eingestellten Getreide-Kreuzers von mehr als 8000 fl. ein Ersatz zu suchen sein wird.

Schon diese Ziffer sprechen laut genug für das dringende Bedürfniß, durch Vereinfachung der fünftheiligen Verwaltung Ersparnisse bei den Auslagen herbeizuführen.

C.

Zur Frage des Gemeindevermögens von Brünn [1].

In der Frage, ob ein zu Gemeindezwecken bestimmtes Vermögen nur einem Theile oder der ganzen Gemeinde zur Verfügung stehen soll, ist es von unverkennbarem Interesse zu wissen, wie es sich gebildet hat, aus welchen Quellen es geflossen ist, wie es bisher verwendet wurde. Es wäre zu wünschen, daß diese Nachweisung von dort ausginge, wo sie zunächst geliefert werden könnte. Da aber der Bezirksausschuß der inneren Stadt Brünn seit zehn Jahren eine solche nicht geliefert hat, mögen hier einige Nachrichten genügen, welche auf Authenticität einen Anspruch in so fern machen können, als sie eben in den Beweisstellen Darstellungen des brünner Magistrates selbst im Verlaufe von

[1]) Vorgetragen in der Ausschuß-Sitzung vom 27. Jänner 1860.

zwei Jahrhunderten entnommen sind. Auf diese Zeit beschränken wir uns, da in derselben ein wesentlicher Wandel der mittelalterlichen Zustände sich ergeben hat, die neuen Zustände erwachsen sind.

Die Haupt-Einnahmsquellen der Stadt Brünn flossen aus Begünstigungen der Landesfürsten.

König Wenzel I. ertheilte ihr (1243) das Meilrecht, kraft dessen im Umfange einer Meile keine Schänke, mit Ausnahme jener beim blauen Löwen in Altbrünn, bestehen soll, ein Recht, welches König Ferdinand (1544) dahin erweiterte, daß im Kreise von 1 Meile weder Weinschänken bestehen, noch Bräuhäuser gebaut werden sollen (S. meine Gesch. von Brünn S. 56, 105, 167, 215 — 216). Seit der ersten Verleihung König Wenzel II. (1291) wurden der Stadt gewinnreiche Jahrmärkte zu Theil. Derselbe König bewilligte ihr (1293) den Mautbezug zur Bestreitung der Kosten für Wege, Brücken, Wälle, Mauern und das Pflaster. Karl IV. leitete (1323) den Handelszug aus Oesterreich nach Polen, von Mönitz weg, und über Brünn, zwang alle Kauf- und Fuhrleute aus Oesterreich, Ungarn, Polen oder wo sie immer her kämen, über Brünn zu ziehen (1347).

Markgraf Jobok bewilligte (1393 am Sonntage Judika), daß in der Stadt-Taferne zum gemeinen Nutzen von Michaeli bis Georgi allerlei wälsche, ungarische und österr. Weine, wie auch schweidnitzer Jung- und Altbier geschänkt werde.

Markgraf Albrecht unterzog dem Meilrechte von Brünn auch den Salzhandel (9. Augnst 1437). Er überließ (Wien den Mittwoch vor St. Lorenz 1437) der Stadt Brünn „die Salzkammer, die Salzmaut, die Taferne, darin man schenket allerley wällisch getränk und Schweidnitzer Bier, das Faßziehen und Getreidemessen zu Brünn," das alles zur markgräflichen Kammer gehörte. Zugleich hebt er die „Neuerung bei Markgrafen Josten seligen Zeiten und nachmal, von jeder Malz zwei Metzen in die markgräfliche Malzmühle zu Brünn abzuführen auf, weil er unterrichtet worden, daß die Leute sind damit fast beschwert gewesen."

Noch andere Einkünfte gaben der Stadt die Wage, die Gerichtsbarkeit, Taxen u. dgl., dann aber auch ihre eigenthümlichen Realitäten (Grundstücke, Mühlen, Wirthshäuser, Häuser u. a) und die Landgüter. Von diesen wurde Deblin 1470, Swinoschitz 1508, Gurein 1547, Lipuwka und Lelekowitz 1557, die anderen, wie wir sehen werden, in neuerer Zeit angekauft (S. Wolny, Topographie von Mähren II. 101, 377 ff.).

Schon die mähr. Rebellion (1619) und der Anfang des 30jährigen Krieges übten den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde-Vermögen Brünn's, wie der k. Städte überhaupt. Die Schulden und das Drängen der Gläubiger [1])

---

[1]) Ferdinand II. bewilligte der Stadt Brünn am 27. Februar 1626, vom Cardinale Dietrichstein 56,227 Gulden Silbergeld auf ewige Zeiten aufnehmen zu können, welche

wurden so groß, daß Kaiser Ferdinand II. der Stadt Brünn den k. Kammerzins oder die Losung überließ (Reskript 30. Okt. 1629) und die Erhöhung der städtischen Maut bewilligte (Resk. 6. Februar 1630).

Die Einkünfte der Stadt betrugen im Jahre 1630 nur 15,000 fl. und zwar vom Gebräu, von der Taferne, Maut, Gurein (4,500 fl.), bürgerlichen Contribution (2,333 fl.), 2 Mühlen, dem Hofe, 2 Teichen, der Wage und dem Salzhandel.

Noch schwerere Schläge fügten Brünn die Blokade (1643) und die Belagerung (1645) durch die Schweden bei, indem nicht nur der größte Theil der ausgedehnt gewesenen Vorstädte rasirt und verheert wurde, sondern auch die städtischen Realitäten und Einkünfte die größte Einbuße erlitten [1]).

Die Stadt Brünn hatte im Jahre 1648 92,943 fl. geistliche Fundationen und nahe an 300,000 fl. andere Schulden, 1650: 362,151 fl. 44 kr. und noch 1670: 95,000 Thaler und 180,000 Thaler Schulden, die ersteren mit 5,700, die anderen mit 1,636 Thalern zu verzinsen, der noch unaccordirten zu geschweigen. Mit Hilfe der früher erwähnten Bezüge und des von Ferdinand III. der Stadt überlassenen landesfürstlichen Wein- und Biertazes (Resk. 3. Februar 1646), eines hundertjährigen Friedens und guter Wirthschaft wurden nicht nur die Schulden größtentheils getilgt (1726 bestanden nach der Instruktion für das ökonom. Direktorium in Brünn nur noch 26,000 fl.), sondern auch zu den im 15. und 16. Jahrhunderte erworbenen Landgütern noch Wohantschitz (1700 um 22,000 fl.) und Křižinkau (1746 um 8000 fl.), zu Anfang des 18. Jahrhundertes das salm'sche (oder Schmetterhaus) angekauft und zu einem sehr einträglichen Handels-

in verschiedenen Klöstern und Kirchen zu jährlichen 6 Percent angelegt werden sollen. Auf solche Art nahm sie mit des Cardinals Intercession nur allein von dessen begünstigten Stiftungen, nämlich vom brünner Frauenkloster St. Joseph (33,333 fl.), dann dem Collegiat-Kapitel (31,266 fl.) und Seminar (5000 fl.) zu Nikolsburg 60,000 fl. als Darlehen auf.

[1]) Nach der Belagerung (S. d. Schweden vor Brünn S. 74) stellte der Stadtrath dem Kaiser vor, es sei notorisch und weltkundig, in welche erbärmliche Ruin und Verwüstung die Gemeinde und Bürgerschaft durch die Demolirung der ganzen Vorstädte, das Verderben der Wohnhäuser, Beisetzen des Vermögens und der ganzen Substanz, wie der gemeinen Stadt Zugehörungen, des Landgutes Gurein, der Maierhöfe, des Bräuhauses, der Vorwerke, Mühlen, Spitäler und der ganzen Wirthschaft gerathen sei, wie das Getreide auf dem Felde herum ganz verdorben und zu Boden getreten, der künftige Feldbau verhindert, die Weingärten verwüstet seien, und die meisten nicht mehr angebaut werden könnten.

Es seien alle Bier- und Weinvorräthe aufgezehrt, die Kriegsvorräthe verbraucht, das Holzwerk vom Rathhause, Zeughause, Bräuhause und andern städtischen Gebäuden zur Fortifikation, die bleiernen Wasserleitungsröhren zur Verfertigung von Kugeln verwendet, der städtische Maierhof und Feldbau ganz verödet, die drei städtischen Mühlen (Herren-, Hasen- und Malzmühle) vom Feinde in Asche gelegt, das Bräuhaus, die zwei Maierhöfe mit Schäfereien und andern Gebäuden auf dem städtischen Gute Gurein niedergebrannt, und alles Vieh weggenommen, die Fortifikationswerke beschädigt worden u. s. w.

Bazar umgestaltet (Resk. 25. April 1714), weiter zwei neue Bierschank-Häuser eingerichtet, ein neues Branntwein- und Judenhaus auf der Kröna erbaut.

Ein der Stadt sehr abträglicher Umschlag trat aber ein, als seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhundertes mit dem Auffkommen neuer oder der Ausdehnung der alten Staats-Einnahmen in Folge fortwährender Kriege, mit dem Entstehen neuer Staats-Einrichtungen und der Ausbildung der Adels- und Beamten-Prärogative die städtischen Freiheiten und Rechte theils ganz verloren gingen, theils sich sehr verminderten.

Die Stadtkasse verlor den Nutzen des Salzhandels, als kaiserl. Salzniederlagen errichtet (1652), der kaiserlichen Losungen und der Wachtgelder der Bürgerschaft, als beide aufgehoben. und der aufgelassenen Miltär-Quartier-Beiträge von den bürgerlichen Schooßhäusern der höheren Standespersonen, als Kasernen gebaut wurden. Während früher die Bürger den Wachdienst selbst besorgt hatten, mußte nun die Gemeinde eine Stadtwache erhalten. Durch die Einführung des kais. Zollgefälls (1731) verminderte sich der aus Sachsen, Polen, Ungarn und von Nürnberg nach Brünn getriebene Handel so sehr, daß er fast ganz darniederlag, wodurch der Stadtmaut eine sehr nahmhafte Einnahme entging.

In Folge der Auffstellung einer k. k. Banko-Gefällen-Administration in Brünn und der Deponirung der Kaufmannswaaren in den kais. Magazinen (1740) litt das Stappelrecht sehr, indem das Stadt-Waghaus die Niederlagsgebühr nebst dem Wagkreuzer guten Theiles verlor. Durch die Verminderung der Jahrmärkte und die Einziehung der Hälfte des sonst ergiebig gewesenen Mautgefälles zur k. k. Wegreparatur fiel die städtische Mauteinnahme noch mehr herab.

Der landgüterliche Besitz der Stadt Brünn stand gegen die meisten der übrigen k. Städte sehr zurück; denn nach dem Provinzial-Kataster besaß Brünn nur 58 2/4 Achtel im Gebirge gelegene Lahne, Olmütz dagegen 150 2/4 Achtel, Znaim 84 3/4 Achtel, Iglau 113 5/4 Achtel und Hradisch 83 3/4 Achtel Lahne; nur den k. Städten Neustadt und Gaya ging Brünn in dieser Beziehung vor. Aus seinen Landgütern bezog es jährlich kaum 8000 fl.

So bildete das Bier-Gefäll die Hauptquelle der Einkünfte der Stadt, welche im Durchschnitte der 3 Jahre 1736, 1737 und 1738 jährlich über 100,000 fl. (zusammen 330,926 fl. 40 kr.) Auslagen zu bestreiten hatte. Allein auch das Bräuurbar litt durch die Bier-Einschwärzung von auswärts, durch Rechte und Begünstigungen, welche den Standespersonen eingeräumt waren, Tribunals- und Landtafel-, landschaftliche und Kameral-Beamte, Landesadvokaten und Medicinä Doktoren ansprachen und zu erlangen wußten.

Die Verhältnisse des Comunhaushaltes gestalteten sich immer mißlicher. Die Auslagen für Straffen- und Brückenbau und die Stadtpflasterung wurden bedeutender. 1725 baute die Stadt die altbrünner

Brücke mit beiläufig 70,000 fl., 1769 — 1772 die Schwarzawa-Brücke bei Březina mit 10,785 fl.; von 1773 — 1781 gab sie für Brücken, Strassen und Pflaster 26,654 fl. aus. Diese Bestreitungen, die Feuersbrünste in den 1770ger Jahren an dem vorstädtischen Maierhofe und der Scheuer, wie auf der Herrschaft Gurein, die kostspieligen Wasserleitungen, die Reparatur des Rathhauses mit mehreren 1000 Gulden Kosten, der Robotabfall bei der Herrschaft Gurein gemäß der Robotregulirung (nach dem Systeme von 1778) und die Zubuße bei der Verwaltung der Kriminaljustiz (über 500 fl. jährlich) setzten die städtischen Renten so herab, daß 1781 die Stadt bei einem Aktivstande von 18,401 fl. einen Schuldenstand von 124,098 fl. 36¹/₄ kr. hatte und die jährlichen Auslagen von 49,592 fl. 45²/₄ kr., die Einnahmen um 2,071 fl. 10²/₄ kr. überschritten [1]). Hiezu kam noch die Auflassung der Judenleibmaut (1782).

Die Stadt war zu jener Zeit in ihrem Haushalte so herabgekommen, daß sie über anderthalb hundert tausend Gulden schuldete, bei immer höher steigenden Anforderungen einer vorschreitenden Civilisation nicht die nöthigsten Auslagen bestreiten, nicht das sehr schlechte Pflaster herstellen, weder das unentbehrlichste Polizei- und Sicherheits-Personal unterhalten konnte und in dieser bedrängten Zeit die mährischen Stände der Stadt zu Hilfe kommen mußten.

Sie liehen ihr zur Pflasterung ohne Interessen 18,000 fl., trugen zur ersten Einrichtung der Beleuchtung 3000 fl. und für deren Erhaltung jährlich 1000 fl. bei, unterstützten ansehnlich die Stadtarmen, bauten mit mehr als 55,000 fl. Auslagen das 1785 abgebrannte Theater, dotirten großmüthig die Local-Wohlthätigkeis-Anstalten u. s. w.

Die Stadt Brünn stand noch in sehr kleinen Verhältnissen. Ihre Bevölkerung betrug im Jahre 1770: 14972, im J. 1786 in 554 Häusern innerhalb der Ringmauern 8,551, mit allen Vorstädten, dann Obrowitz, Klein-Mariazell, Kumrowitz und der Petersburggasse (zus. mit 10,460 Einw. in 745 Häusern) nur 19,011 Seelen in 1299 Häusern und hob sich bis 1797 nur auf 8592 in der Stadt und auf 23,191 Seelen mit allem übrigen Zugehör.

Im Einkommen ging Brünn Olmütz nach und seine Auslagen waren nicht viel größer als jene von Znaim und Iglau [2]).

---

[1]) Die Einnahme betrug (nach Abschlag von 3000 fl. Kapitalien, welche zur Bezahlung von Schulden aufgenommen waren) 44,521 fl. (vom Bräu- und Branntweinhause 21,479 fl., von Gurein 7,586 fl., von der Privat-Roßmaut 3,897 fl., Mühlenzins 800 fl., Wirthshauszins 672 fl., Garküchenzins 672 fl, Taferne 1154 fl., Stadtwage 400 fl., Heuwage 335 fl., Fischwage 60 fl., Schmetterhaus 792 fl., von Christen-Bauden 760 fl., Juden-Bauden 561 fl., Kriminalvergütung (vom 1. Juli 1778 — 30. Juni 1781) 1,797 fl., Ziegelofen 910 fl. u. a. kleinere), die Auslage (nach Abschlag von 3268 fl. bezahlten Schulden) 46,324 fl. (Besold. und Pens. 22,848 fl., Stadtwache 1563 fl., zur Armenkasse 1249 fl., Kriminalkosten 1620 fl., Interessenzahlung 5700 fl., Bauten 6730 fl. u. s. w.).

Die Reformen in der Verwaltung zur Zeit Joseph II. brachten der Stadt mehrere Erleichterungen. Sie ersparte durch die Aufhebung der Stelle des kais. Richters, die Einziehung des Gehaltes des Landes-Unterkämmerers, und der 3jährigen Renovationsgebühr desselben jährlich 2,218 fl. 15 kr., dann durch die Organisirung des brünner Magistrates mehrere tausend Gulden.

Weit mehr und bedeutend hob aber die Erhöhung des Bierpreises die städtischen Einkünfte.

Dennoch hatte die Stadt zu Ende des Jahres 1800 noch 91608 fl. Passivschulden. Die Aufnahme von Passivkapitalien steigerte zwar dieselben seit 1792 bis 268,952 fl.; allein die Stadt errichtete mit den aufgenommenen Geldern einen Mühlgraben mit 20,000 fl. Auslagen, wodurch sie sich von der Unterhaltung einer kostspieligen Wasserwehre zur Bewässerung der städtischen Wasserkunst befreite, und kaufte zwei Zinshäuser, das eine, in welchem das Kreisamt untergebracht wurde, um 38,844 fl., und das Branntweinhaus um 35,315 fl. Bis zum Jahre 1817 verminderte sich die Passivschuld wieder auf 78,754 fl.; 1835 war sie getilgt.

Als man in neuerer Zeit auf die Verbesserung der Polizei-Anstalten hinwirkte und die eingerissene Theuerung die Existenz der Wohlthätigkeits-Anstalten gefährdete, die Communrenten aber zur Deckung der damit verbundenen Auslagen nicht zureichten, mußte man ihnen durch Lokalzuschläge zu Hilfe kommen.

Schon Kaiser Joseph II. hatte bei Aufhebung des Meilrechtes (nach welchem innerhalb einer Meile um die Stadt nicht gebraut werden durfte) und Gestattung der Einfuhr fremden Bieres (a. h. Entschl. 27. Februar 1788) zur Entschädigung der Stadtrenten einen Biereimerzoll in der Art gestattet, daß von jedem Eimer in die städtische Gerichtsbarkeit eingeführten fremden Biers 20 kr. abgenommen werden durften (Hfdte. 2. Mai und 13. Dezember 1788).

Zu diesem ersten kamen bald nach einander mehrere andere Aufschläge.

---

²) Nach einem buchhalt. Ausweise vom 14. Oktober 1786, Gub. Z. 20,847 hatte nach einem 6jährigen Durchschnitte:

	Einkommen.	Auslagen.
Brünn .	59,418 fl. 29 1/4 kr.	58,470 fl. 33 kr. 1 1/6 dr.
Olmütz .	59,937 „ 12 „ 2 7/12 dr.	56,918 „ 35 „ 11/18 „
Znaim .	39,222 „ 59 2/4 „ — „	35,190 „ 30 „ 1 3/6 „
Iglau .	46,861 „ 16 „ 3 „	39,644 „ — „ 2 3/6 „
Hradisch .	18,851 „ 31 „ 3 3/6 „	15,745 „ 6 „ 3 2/6 „
Gaya . .	11,003 „ 39 „ 1 5/6 „	6,784 „ 41 „ 2 „
Neustadt .	27,845 „ 36 „ — „	29,313 „ 53 2/4 „ — „

Als 1804 die Fleischer den Bedarf des Publikums in Brünn an Fleisch nicht mehr decken konnten, übernahm in Folge Gubernial-Auftrages der Magistrat die Besorgung mittelst der Communrenten. Da nach Verlauf von zwei Jahren schon 60,000 fl. Schulden waren, wurde die magistratische Fleischregie aufgehoben und zur Tilgung der ersteren ein Aufschlag auf den in der Stadt und den Vorstädten verzehrten inländischen Wein, auf Liqueur und Rosoglio und auf ausländischen Branntwein, als Arrak und Rhum bewilligt (Hfdt. 31. August 1808). Dieser Getränk-Aufschlag blieb auch nach Tilgung der Schulden (1813), indem die eine Hälfte des Ertrages den Lokal-Kranken-Anstalten, die andere dem Polizeifonde zur Deckung der Abgänge und Vervollkommnung der Polizei-Anstalten zugewendet wurde (Hfdt. 26. Febr. 1814).

Ein Aufschlag auf das in die Stadt und die Vorstädte eingeführte Brennholz erhielt die Bestimmung zur Unterstützung der Lokal-Kranken-Versorgungs-Anstalten (Hfdt. 27. Sept. 1804).

Der Biereimerzoll gab im Durchschnitte der 6 Jahre 1823 — 1828 ein jährliches Erträgniß von 4199 fl. 20 kr., der Getränk-Aufschlag von 6190 fl. 9½ kr. und der Brennholz-Aufschlag von 6119 fl. 50 kr. C. M. Alle drei schmolzen 1829 zusammen in den Verzehrungssteuer-Gemeinde-Zuschlag.

Bedeutender ist der Zinskreuzer. Da die Stadtrenten so unvermögend waren, daß sie im Jahre 1804 für die Auslagen des Polizei- und Beleuchtungsfondes, für Pflasterung und Säuberung der Stadt, für Kanalbauten und Verschönerung nicht mehr als 4,360 fl. ausgeben konnten, führte man den Zinskreuzer, nämlich die Entrichtung eines Kreuzers von jedem Haus-Zinsgulden in der Stadt ein (Gubcirc. 25. Mai 1804), um eine Säuberungs-Anstalt in derselben in Stand zu setzen, die Beleuchtung zu verbessern, ein wandelbares Pflaster herzustellen.

Der Kaiser genehmigte diese Auflage, befreite aber den Zins bis 50 fl. davon (Hfdt. 19. August 1806). Als die Einkünfte der Armen-, Kranken- und Versorgungs-Anstalten nicht mehr ausreichten, erhöhte man den Zinskreuzer in der Stadt um ½ kr. und dehnte ihn auf die Vorstädte aus (Hfdt. 6. April 1815) und steigerte denselben bald nachher aus gleicher Ursache in der Stadt auf 2, in den Vorstädten auf 1 kr. (Gubcirc. 4. April 1817). Die eine Hälfte des städtischen Zinskreuzers war für die Zwecke der Stadtsäuberung, Beleuchtung und Pflasterung, die andere, wie der vorstädtische Zinskreuzer, für die Lokal-Kranken-Anstalten bestimmt. Sowohl der erste nebst seinen und den Beleuchtungsfonds-Kapitalien (Hfdt. 11. August 1830), als auch der andere (Hfdt. 30. Sept. 1841) wurde der Communkasse gegen Uebernahme der auf denselben ruhenden Verpflichtungen einverleibt. Im Durchschnitte der 6 Jahre 1836 — 1841 gab der ganze Zinskreuzer der Stadt und Vorstädte nur einen Ertrag von 14,182 fl. 59 kr. C. M., wovon 5308 fl. in die städt. Renten einflossen, während diese zur Dotirung des Lokal-Krankenfondes 8,874 fl. verwendeten.

Nachdem die Dotation des Lokal-Polizeifondes schon früher den Communrenten zugewiesen worden war (Hfdt. 3. Sept. 1818), wurde dieser Fond selbst mit 6,544 fl. den Communrenten einverleibt (Gubdt. 30. September 1832).

Die unbedeckten Bedürfnisse der städtischen Communkasse mit Einschluß der Auslagen für die Lokal-Anstalten, deren Abgänge sie zu decken hat, sollte der Gemeinde-Zuschlag zu der 1829 eingeführten Linien-Verzehrungssteuer aufbringen (Hfdt. 8. Juli 1830 Z. 14202, Gubdt. 10. Dezember 1830 Z. 39865), mit welcher die erwähnten städtischen Aufschläge erloschen (Gub. Circ. 23. Oktober und 11. Dezember 1829).

Für das unbedeckte städtische Erforderniß (5,879 fl.), für die Abgänge des Lokalkranken- (5746 fl. bei 37,376 fl. Erforderniß und 31,630 fl. Einnahme) und des Lokal-Polizeifondes (3316 fl. bei 9396 fl. Erforderniß und 6080 fl. Einnahme) und die eingegangenen Aufschläge präliminirte man 1830 den Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag auf 31,450 fl. CM. [1]).

Seitdem nahmen die Auslagen der Lokal-Anstalten so beträchtlich zu, daß man 1850 das unbedeckte Erforderniß der Sanitäts-Anstalten auf 25,000 fl., der Sicherheits-Anstalten auf 22,000 fl. C. M. berechnete. Bei den letzteren ist insbesondere zu erwähnen die Bestellung von 4 Aerzten und 3 Wundärzten für die Stadt und die Vorstädte und 1 Hebamme mit Besoldungen zusammen von 1800 fl. C. M. (Hfdt. 21. Juni 1832).

Sehen wir nun, wie sich der städtische Haushalt in Folge der neuen Ordnung der Dinge stellte.

---

[1]) Statt der früher bestandenen Lokalaufschläge wurde für die brünner Stadtrenten mit dem Gubcirc. 23. Oktober 1829 Z. 42,308 ein Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag eingeführt und mit dem Gubcirc. 11. Dezember 1829 Z. 50192 der Tarif auf das eingehende Bier statt $5^3/_4$ kr. mit 20 kr. vom Eimer belegt.

Dieser Gemeindezuschlag blieb unverändert, bis in den Jahren 1834 und 1835 einige Artikel aus der Belegung ausgeschieden, bei anderen der Tarifsatz geändert wurde. Derselbe trug 1830: 35,623 fl. 10 kr. C. M. (wovon rein 34,198 fl. $14^3/_4$ kr. in die städt. Kasse einflossen), 1831: 36,560 fl. $18^1/_4$ kr. (rein 33,654 fl. 58 kr.), 1832: 44046 fl. $37^3/_4$ kr. (rein 39,388 fl. 26 $^3/_4$ kr.), 1833: 42,419 fl. 33 kr. (rein 41209 fl. 5 kr.), 1834: 42,263 fl. $42^1/_4$ kr. (rein 4076 fl. $2^3/_4$ kr. und mit Zuschlag der Lokalgebühr für die alten Weinvorräthe flossen 49,284 fl. $19^1/_4$ kr. in die städt. Kasse).

Die Verzehrungssteuer trug dem Aerar in Brünn 1830: 196,614 fl., 1831: 206,538 fl., 1832: 186,309 fl. und 1833: 179,461 fl. C. M.

Bei der Bemessung des Gemeindezuschlages wurde vom Gubernium auch auf die ratenweise Rückzahlung der städtischen sogenanten Starek'schen Brodverbackungs-Schuld (bis Ende 1829 mit 19,482 fl. 36 kr. C. M.) mit 3000 fl. C. M. jährlich Rücksicht genommen, nachdem das Gubernium meinte, daß sie durch den Ueberschuß des Zinskreuzer-Fondes getilgt werden dürfte.

Die Einnahmen der Stadt und der Herrschaft Gurein wurden veranschlagt:

	für 1834	für 1835
	fl. CM.	fl. CM.
An Zinsen (direkten Steuern)	19599	18494
An indirekten Steuern (Taxen, Gebühren ꝛc.) .	14798	14516
An Gefällen und Monopolien (Bräu-, Branntweinregale, Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag (40000 fl.), Jahrmarktshüttengeldern, Theaterzins (1200 fl. CM.)	89351	93054 [1])
An verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen (Mautäquivalent 1507 fl. 23¾ kr. CM., Polizeifonds-Einkünften, Zinskreuzer-Einnahme 5150 fl. 56 kr. ꝛc.)	8453	9407
An Wirthschafts-, Wald- und Jagdnutzen . .	29770	30239
An unbestimmten Einnahmen	517	—
An außerordentlichen dto.	639	—
zusammen (mit den Kreuzern) .	163129	165712
Die Ausgaben wurden veranschlagt		
Auf den Unterhalt des städtischen Personals .	55357	52566
An Verwaltungsauslagen (Bau des Heuwag-Hauses, Branntweinhauses, neue Wasserleitung, Pflaster (9757 fl.), Stadtbeleuchtung (3778 fl.), Kriminalkosten (2414 fl. ꝛc.)	58339	120802 [2])
An Steuern und Zinsen	8417	4107
Auf Stiftungen	647	373
Auf Passiv-Interessen	215	(keine, Passiven sind gezahlt)
Fürtrag .	122975	177848

[1]) Branntwein-Regal 12,580 fl., Bräu-Regal 20,665 fl., Jahrmarkthütten-Gelder 13,000 fl., Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag 40,000 fl.

[2]) Für die Erbauung eines Hauses für den Freimann, dto. statt der Heuwage, dto. eines neuen Branntweinhauses und einer Polizeiwachmannschafts-Kaserne, Erweiterung des Judenthores — alles für 1835 theilweise auf 73,827 fl. präliminirt, dann für Herstellung eiserner Röhren für die Wasserleitung aus den Zimpeln, Anlegung einer neuen Wasserleitung von Karthaus, Erbauung einer Wehre in der Schwarzawa für 1835 14452 fl. präliminirt; für neues und altes Pflaster 11,511 fl. C. M., Beleuchtung 4009 fl. (argandische Laternen).

	für 1834	für 1835
	fl. CM.	fl. CM.
Uebertrag .	122975	177848
Auf gewöhnliche Auslagen (Wirthschaftsbetrieb, Auslagen des Polizeifondes (11,602 fl.) .	28389	14769
Auf unbestimmte Auslagen (Lokalkrankenanstalt 10,000 fl.)	12000	6782
Außerordentliche Auslagen	2131	2095
zusammen (mit den Kreuzern) .	165498	201497

und mit Gurein (30,941 fl.) 234,188 fl. C. M, daher im Entgegenhalte der Einnahme von 165,712 fl. ein Abgang von 68,476 fl. C. M.[1]).

Wie gering damals der Ertrag der Landgüter der k. Städte Mährens und namentlich der Stadt Brünn war, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung der Prov. Staatsbuchhaltung (Gub. Nr. 26949 von 1831).

Das Stammvermögen der Landgüter der k. Städte (d. i. Aktivkapitalien, Werth der Realitäten, der Jurisdiktion, der Mobilien und Fahrnisse, des Viehes, der Aktivrückstände rc.) nach dem Durchschnitte der sechs Jahre 1825 — 1830 betrug in Einem Jahre:

	Stammvermögen		Jahresertrag (nach der Abstattung, nicht nach der Gebühr)	
	fl. C. M.	fl. W. W.	fl. C. M.	fl. W. W.
Brünn	481496	207551	3872	5561
Olmütz	526091	150053	28492	12455
Znaim, Untergut . .	94837	228978	2352	8513
dto. Landgut Schidrowitz	163347	140147	6071	6089
Iglau	90152	762247	407	17509 [2])
Hradisch	58171	379960	631	3092
M. Neustadt . . .	62671	230751	—	3983
Gaya	52246	63069	2505	2484
Summe (mit d. Kreuzern)	1529015	2162759	44333	59689 [3])

[1]) Im Jahre 1833 war das Erforderniß: Auf den Unterhalt des städt. Personals 45313 fl., Verwaltungsauslagen (Bauten, Wasserleitungen, Kanäle, Strassen, Pflaster (2016 fl.), Stadt-

Am Schluße der früheren Verwaltung (nach den Rechnungs-Abschlüssen der k. Stadt Brünn für die Verwaltungsjahre 1848 — gedruckt — und 1849) deckten die Einnahmen die Ausgaben der Stadt Brünn nur zur Noth.

	1848	1849
	fl. CM.	fl. CM.
Die letzteren betrugen (ohne die Kreuzer:)		
1. an Grund- und Haussteuer für sämmtl. städt. Objekte	2558	2603
2. an Beiträgen für landesf. Behörden . .	1700	1747
3. an auswärtigen Zinsen und Steuern . .	1215	1423
4. für Kirchen, Schulen, Arme u. dgl. . .	3476	3474
5. für das städt. Verwaltungspersonal . .	55646	56192
6. für Remunerationen und Aushilfen . .	1539	3453
7. für Kanzlei-Erfordernisse	6516	4083
8. für Postporto und Botenlohn	50	19
9. für Diäten und Reisekosten	433	628
10. an Sanitäts-Auslagen	27649	25454
11. an Sicherheits- dto.	21562	24080
12. für allgm. Stadtconservation (Reinigung, Beleuchtung ꝛc.)	9966	12349
13. an Kriminal- und Strafgerichtskosten (Verpflegung ꝛc.)	1839	1238
14. an Feldwirthschaftskosten (3 Paar städt. Pferde)	942	520
Fürtrag .	135091	137263

Säuberung (1090 fl.), Beleuchtung (4452 fl.), Markthütten-Aufstellung und Erhaltung (3830 fl.) Kanzleiauslagen, Kriminalgerichtsauslagen ꝛc. 28,247 fl., Steuern und Zinse 4093 fl., Stiftungen ꝛc. 118 fl., Interessen von Passivkapitalien 346 fl., an gewöhnlichen Auslagen (11,807 fl. für den Polizeifond, 4602 fl. für Holz, dann für Inventarsachen, Handwerkerzahlungen ꝛc.) 24,103 fl., unbestimmte Auslagen (10732 fl. für das Krankenhaus, Rückzahlung von 7800 fl. Passiven, Anlegung von Kapitalien ꝛc.) 45,027 fl., zusammen 147,252 fl., dann für die Herrschaft Gurein 37,946 fl., außerordentliches Erforderniß bei der Stadt 53 fl.

Als Bedeckung ergaben sich für 1833 bei der Stadt 162,237 fl., bei Gurein 43,733 fl., dann die 1833 verbliebene Kassebaarschaft von 96,991 fl.

[2]) S. auch das österr. Archiv 1828 S. 360.

[3]) Ueber die Einnahmen und Ausgaben aller Municipal-Sädte und Märkte im Jahre 1827 S. die Prov. Ges. Slg. 11. Bd. S. 331.

	1848 fl. CM.	1849 fl. CM.
Uebertrag .	135091	137263
15. an Burggrafenamts-Auslagen (Baumaterial, invent. Geräthe)	3620	2804
16. an Forst- und Waldamts-Auslagen (für Bau- und Schnittholz zu Bauten, dann für das von Gurein gewonnene Holz) . . .	12983	12757
17. an Professionisten-Auslagen	2358	2614
18. an Fuhr- und Taglohn	9	2
19. auf Baureparaturen (Bauten, Erhaltung der Strassen, Brücken, Glacis, Markthütten-Aufstellung)	10834	9448
20. auf Abschreibungen	3100	3150
21. auf verschiedene Auslagen (Schützenregale, Feuer-Assekuranz, städt. Rechtsfreund u. a.)	1365	1562
Summe der gewöhnlichen Auslagen (mit Einrechnung der speciell nicht angegebenen Kreuzer)	169369	169672
Dazu die außergewöhnlichen Ausgaben (neue Bauten 20,955 fl., zurückgezahlte Passivkapitalien 90 fl., verschiedene: als Stadtpflasterung, neue Wasserleitung, Nationalgarde u. a. 8,696 fl.)	25983	39279 [1]
und die durchlaufenden (nicht reellen) von . .	25983	73787
Summe der Ausgaben (mit den Kreuzern) .	225096	282740
Die Einnahmen betrugen:		
1. Unveränderliche Zinse von verkauften städt. Realitäten	2126	1752
2. Veränderliche Zinse	11122	11094
Fürtrag .	13248	12846

[1]) Herstellung bei der schreibwälder Wehr, Planirung unter dem Spielberge, Eröffnung des Hackel-, Demolirung des brünner Thores u. a.

	1848	1849
	fl. CM.	fl. CM.
Uebertrag .	13248	12846
3. Gefälle (Wage, Bräuhaus, Branntweinhaus, Markthütten u. a.)	47083	35844
4. Laudemien (1265 fl. im Rückst. geblieben).	—	—
5. Taxen	18837	15578
6. Fremde Beiträge und Vergütungen (Steuer-Einh. Percente, Beiträge aus dem Kriminal- und Strafhausfonde)	17367	28013
7. Feldwirthschaftsnutzen (Pachtzins für städt. Maierhof)	3013	2995
8. Burggrafenamtsnutzen (für verkaufte alte städt. Materialien)	1974	3820
9. Wald- und Forstamtsnutzen (Vergütung der limitirten Preise des Brennholzes des Magistrats-Person. und der Polizeiwache) .	2505	2483
10. Polizei-Einkünfte (Gebühren für Markthütten, Strafgelder)	963	62
11. Interessen von Aktiv-Kapitalien (öffentl. und Privat-Obligat.)	7030	5570
12. Zinskreuzer (vorgeschrieben in der Stadt 13529, in den Vorst. 5897, zus. 21036 fl.) .	15923	20524
13. Verschiedene Empfänge	112	577
14. Erträgniß der Landgüter (Gurein) . .	31853	29679
zusammen .	159914	157998
Dazu an außerordentlichen Einnahmen:		
der Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag . .	34766	39167
verzinsliche Kaufschillingsgelder	449	4079
(nebst ander.) zusammen	35215	43517
die durchlaufenden Einnahmen mit	68445	35383
zusammen die wirklich realisirten Einnahmen .	263576	236899
und mit Zurechnung des zu Ende des früheren J. verbliebenen baaren Kassestandes von .	69339	107818
im Ganzen .	332915	344718

	1848	1849
	fl. CM.	fl. CM.
Uebertrag .	332915	344718
Nach Abzug der Ausgaben mit	225096	282740
blieb am Schluße des V. Jahres ein Kassestand von	107818	61977
und, nach Abschlag der Fremden-Gelder von .	13861	12278
ein der Stadt Brünn gehöriger Kassestand von	93957	49699
Da aber vom Kassestande zu Ende 1848 die in demselben Jahre nicht zur Auszahlung gelangten Passiv-Rückstande von . 7020 fl., und die in früheren Jahren für neue Baulichkeiten und zwar des städt. Maierhofes, eines Markthütten-Schopfens, die neue Wasserleitung u. a. präliminirten 88257 „ abzuziehen waren, ergab sich ein Ausfall von . . . . 1320 „ welcher durch die aushaftenden Aktivrückstände gedeckt werden sollte. Zu Ende 1849 zeigte sich aber, nach Abschlag der Passiven und der nach früheren Präliminarien für Bauten bestimmten Beträge (42,982 fl.) vom gebliebenen Kassareste pr. 49,699 fl., eine disponible Baarschaft von . . . 4804 fl.		
Die städt. Aktiv-Kapitalien betrugen nach der Vermögens-Inventur des J. 1847 . 147075 fl.		
Der Kassestand in Schuldpapieren fiel 1848 auf	106077	—
und betrug 1849	—	142077

Für das letzte Jahr des Bestandes des früheren Gemeinderathes war im Präliminar der Stadt Brünn für 1851 der Empfang (mit Gurein) auf 112418 fl. 4 kr., die Ausgabe (alles Bisherige) mit 154,587 fl. 47 kr., der Abgang mit 42,169 fl. 43 kr. C. M. berechnet, welcher durch den Gemeinde-Zuschlag und die Kassebaarschaft von 4500 fl. bedeckt werden sollte.

Aus dem bisher Gesagten geht unzweifelhaft hervor, daß das Vermögen der k. Hauptstadt Brünn niemals zu Corporations- sondern immer nur zu Gemeindezwecken bestimmt war und verwendet wurde, und zwar nicht bloß der inneren Stadt, sondern auch der dazu gehörigen und selbst auch der fremden Vorstädte, insbesondere seit jener Zeit, als zu manchen auf den ganzen Complex der Bevölkerung berechneten Einnahmen z. B. dem Bräuurbar Aufschläge hinzukamen, welche alle Bewohner Brünns trafen. Die Stadt erhielt seit Jahrhunderten die auch von eigenen und fremdherrschaftlichen Vorstädten benützte Wasserleitung, sie baute und erhielt schon in früherer Zeit Brücken und Straßen nicht nur in ihrem vorstädtischen, sondern selbst im fremden Jurisdiktionsbezirke, sie baute und erhielt für die ganze Stadt ein Theater, sie baute und erhielt Vorstadtschulen, sie führte die Polizei-Geschäftsleitung im ganzen Polizeibereiche, betheiligte sich an anderen allgemeinen Verwaltungszweigen, namentlich den Straf- und Wohlthätigkeits-Anstalten, sie dotirte die Sanitäts- und Polizei-Anstalten, sie stellte in neuerer Zeit Straßen und Pflasterungen in eigenen und fremden Vorstädten her, wie auf der Bäckengasse, kleinen Neugasse, Quergasse, Kröna, Hohlweg, Schwabengasse, Teichdam, sie wurde zuletzt noch verpflichtet, die Wasserleitung sammt Bassins für sämmtliche Vorstädte allein auf ihre Kosten herzustellen, da diese doch eigentlich aus dem Verzehrungssteuer-Zuschlage, zu welchem die Vorstadtbewohner gleichmäßig mit den Stadtbewohnern beitragen, bedeckt werden (Hfzdte. vom 5. Februar 1836 Z. 2779 und 15. Mai 1846 Z. 13354). Nur im Falle, als der Verzehrungssteuer-Zuschlag aufhören und nicht durch eine ähnliche Einnahmsquelle ersetzt werden sollte, würden zu den Kosten der Erhaltung der neu hergestellten Wasserleitung die Vorstadtgemeinden verhältnißmäßig beizutragen haben (Hfzdt. 3. November 1846 Z. 36,472, Gub. Dekret 13. November 1846 Z. 48,388).

Wie gegenüber solchen Verhältnissen und Thatsachen der ehemalige Gemeinde- und der Bezirksausschuß der inneren Stadt 1851 das gesammte Vermögen der früheren k. Hauptstadt Brünn als Corporationsvermögen erklären und als Eigenthum den Hausbesitzern der inneren Stadt, dann allen bis dahin mit dem Bürgerrechte betheilten und beeideten Bürgern zuerkennen konnte, ist nicht leicht einzusehen.

Dieser einseitige (und selbst wieder aufgehobene) Beschluß ist aber nicht nur unbegründet, er steht auch mit Umständen in grellem Widerspruche, deren Beweiskraft wohl Niemand wird in Abrede stellen wollen.

Die Stadt Brünn innerhalb der Ringmauern bestand bekanntlich nicht bloß aus Bürger-, sondern auch guten Theiles aus sogenannten Schoßhäusern, d. i. solchen, welche sich im Besitze höherer Standespersonen, der Geistlichkeit und des Adels befanden. Dies schreibt sich vom Vertrage des Jahres 1486 her, in welchem die k. Städte Mährens den ersteren den Besitz bürgerlicher Häuser gegen dem gestatteten, daß sie Landgüter besitzen dürfen.

Nach einer Vorstellung des Stadtrathes vom Jahre 1648 wegen großer Beengung der Bürgerschaft in Folge von Klöster- und Kirchenbauten gab es damal in der Stadt Brünn innerhalb der Ringmauern bei neunzig geistlicher Prälaten- und Herren-Häuser, nach einer späteren ähnlichen Vorstellung des Stadtrathes von 1666 aber 79 Herren-Häuser des Adels und der Geistlichkeit, welche ungeachtet ihrer alten Verpflichtung sich aller bürgerlichen Lasten zu entschlagen suchten und mit dem Stadtrathe in fortwährenden Reibungen und Streitigkeiten waren. In welchem Verhältnisse die Zahl dieser Schoßhäuser stand, ergibt sich am schlagendsten aus dem Umstande, daß im Jahre 1668 die in 4 Viertel eingetheilte Stadt Brünn im 1. 84, im 2. 105, im 3. 78 und im 4. 80, zusammen 347 behauste und 60 unbehauste, zusammen 407 Bürger zählte, und daß die Gesammtzahl der Häuser innerhalb der Stadtmauern unter magistratischer Jurisdiktion damal nicht mehr als 443 betrug. Noch im Jahre 1748 zählte man in Brünn 66 Schoßhäuser, noch im Jahre 1779 waren von den 537 Häusern (und Gärten) Brünns innerhalb der Stadtmauern 153 im Besitze der Geistlichkeit, des Adels, der Stände, des Aerars, der Gemeinde u. a. Bevorzugten.

Die Schoßhäuser sind größtentheils neueren Ursprunges, zu einer Zeit entstanden, in welcher sich der Adel mehr und mehr von seinen Burgen und Schlössern in die Städte zog, als nach Verdrängung aller Akatholiken im 17. Jahrhunderte sich neue Klöster und Kirchen in der Stadt erhoben und die alten sich erweiterten. Es wird kaum nachzuweisen sein, daß sich ihre Besitzer jemals an der Gründung des Gemeindevermögens irgendwie betheiligt haben, durch Jahrhunderte dauerten aber die Klagen des Stadtrathes und der Bürgerschaft, daß sie nicht nur durch freie Einfuhr von Getränken und Effekten das städtische Einkommen schmälern, sondern sich auch aller bürgerlichen Lasten entziehen. Nur zum Baue der ersten Militär-Kaserne in Brünn trugen sie mit der Bürgerschaft bei, wurden auch bei dem Aufhören der Natural-Bequartirung vom Quartier-Beitrage (3 fl.) enthoben (a. h. Reskript vom 10. März 1735) und erst nach mehr als 40 Jahren wieder in das Mitleiden des Quartierbeitrages gezogen (Hfdt. 8. November 1777). Es ist erklärlich, daß die Besitzer der Schoßhäuser auch von den bürgerlichen Vortheilen ausgeschlossen wurden. Nicht erklärlich ist aber, wie man die Schoßhäuser der höheren Stände oder ihre Besitz-Nachfolger zu Miteigenthümern des Gemeindevermögens machen will.

Es ist aber auch nicht bekannt, daß sich die bürgerlichen Hausbesitzer und die Bürger an der Bildung desselben durch eigene Beiträge oder in einer anderen Art betheiligt hätten, eines Vermögens, das aus dem Nutzen von der Stadt eingeräumten Rechten, Gefällen, Auflagen u. dgl. größtentheils geflossen ist.

Das Bürgerrecht ist von jeher persönlich, der Stand der Bürger hat immer gewechselt, da es nicht blos an Besitzer von Häusern verliehen wurde, zu deren Besitz in den königlichen Städten es früher erworben werden mußte (Reskript vom 4. Dezember 1734). Im Jahre 1791 gab es in der Stadt 562 wirkliche Bürger, 1797 bei einer Bevölkerung von 23,191 Seelen 933 Bürger

und Professionisten in der Stadt (524) und in sämmtlichen magistratischen und fremden Vorstädten (S. S. 18), 1826 in der Stadt und den magistratischen Vorstädten nur gegen 600 beeidigte Bürger und Hausbesitzer, 1832 im bewaffneten Bürgerkorps 168, nebst diesen noch 219 städtische unbehauste, 251 vorstädtische unbehauste und 156 behauste, zusammen 794 Bürger, 1835: 576 behauste und 644 unbehauste Bürger.

Weder Hausbesitzer noch Bürger haben Ansprüche auf das ausschließend zu Gemeindezwecken bestimmte Vermögen. Es kann dieser Widmung um so weniger entzogen werden, als es gewöhnlich zur Bedeckung der städtischen Erfordernisse nicht zureichte, sondern demselben durch die Bewilligung von Mauten, Marktgeldern, Losungen, Wein- und Biertaz, Lokal-Aufschlägen u. a., in der letzten Zeit aber durch den Gemeindezuschlag zu Hilfe gekommen werden mußte. Es war dies insbesondere zu einer Zeit nöthig, wo man an Polizeieinrichtungen und Verschönerungen höhere Ansprüche machte, statt der früher von den Bürgern selbst geleisteten Wache eine Stadt- und Polizeiwache aufkam und diese nach und nach vermehrt wurde, als Straßen gebaut, die Stadt besser gepflastert, gesäubert, mit Wasser und Canälen versehen, beleuchtet wurde, eine complicirtere Verwaltung entstand, die Schul-, Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbessert und erweitert wurden u. s. w.

Es scheint eine müssige Frage zu sein, ob und wie ein Vermögen getheilt werden soll, so lange die unsterbliche moralische Person besteht, für deren Bedürfnisse es zu sorgen hat und nicht einmal zureicht.

Das Vermögen der ehemaligen k. Stadt Brünn soll auch künftig seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Die innere Stadt, wenn man sie nach dem Wegfallen der Stadt-Thore und Mauern noch so wird nennen können, wird als Centrum alles Verkehrs der sich mehr und mehr entwickelnden Landeshauptstadt stets die größten Bedürfnisse haben, die meiste Berücksichtigung finden. Wenn auch durch die Vereinigung der Bezirke und ihres Vermögens ein Ersparniß in der Verwaltung des inneren Stadtbezirkes eintritt, weil nach dem Ministerial-Erlasse vom 5. September 1850 Z. 17304 (Landesgesetzblatt S. 237) die Nothwendigkeit eigener Ausschüsse und Verwaltungs-Organe entfällt, wird das hauptsächlich nur dem 1. Bezirke zu Statten kommen, um seine so sehr vernachlässigten Polizei-Anstalten, seine Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung, seine baulichen Verhältnisse u. a. einem Zustande zuzuführen, wie es sich einer großen Landeshauptstadt ziemt, Gebäude herzustellen, welche die herabgekommene ökonomische Lage wieder heben, die Stadt von ihren Häßlichkeiten befreien, sie verschönern können.

Ich will absehen von den großen Erfordernissen für ein neues Theater, einen neuen Redouten-Saal, ein neues Kranken- und ein Waisenhaus, ein großes Schlachthaus, eine Militär-Kaserne für durchziehendes Militär, einen Circus, ein Colloseum für Produktionen und Schaugegenstände, neue Schul- und Kirchen-Gebäude, die Bildung eines freien Platzes vor dem Realschul-Gebäude u. a.;

denn man könnte sagen, alles dies und anderes herzustellen, sei Sache der vereinten Gemeinde.

Ich will nur bei der ehemaligen k. Stadt Brünn stehen bleiben.

Man erwäge nur die Kosten des Baues eines angemessenen Bräuhauses und einer Bierhalle, des Maierhofes, stattlicher Gebäude an Stelle der elenden Baraken beim ehemaligen brünner Thore, an Stelle des schlechten Bräu- und Schmetterhauses, an Stelle des noch schlechteren hinteren Rathhausgebäudes; man erwäge die Kosten der Beseitigung der beengenden und häßlichen Stadtthore und Festungsmauern, der den großen Platz verunstaltenden Gebäude, des Backhauses und Schopfens beim Fröhlicher-Thore, der Herstellung einer standhaften Wehre am Schwarzawaflusse, eines Bazars, einer Markthalle, netter Fleischbänke, neuer Verschönerungs-Anlagen, da die alten mit dem Festungsgürtel fallen werden u. s. w., überhaupt alles dessen, was eine unaufhaltbar vorschreitende Cultur im Schooße der Zukunft erwarten läßt.

Woher soll aber die ehemalige k. Stadt Brünn die Mittel zu allem dem nehmen? Sie, die nach ihrem Präliminar für 1860 bei einer Einnahme von 141,581 fl. (mit Einschluß der Landgüter) und Auslagen von 141,319 fl. einen Ueberschuß von 261 fl. nur dadurch ermöglichte, daß die dringendsten Rücksichten für die sogenannte Conservation bei Seite gesetzt wurden (für Pflaster-Reparatur sind nur 2000 fl., für neue Pflasterung 4000 fl. ö. W. in Anschlag, während früher seit der Einwirkung des Gouverneurs Grafen Ugarte (1835) regelmäßig dafür 10,000, aber gewöhnlich bis 16,000 fl. C. M. verwendet wurden; für Stadtsäuberung sind nur 4701 fl., für Beleuchtung 5,204 fl., für Wasserleitung 9082 fl. veranschlagt). Das früher so einträglich gewesene Bräu- und Branntwein-Regal[1]) ist auf 3942 und 5381 fl. herabgesunken, der mit mehr als 300,000 fl. Kosten gebaute Stadthof (eine Zierde der Stadt) wird nach Ausgang der steuerfreien Jahre im Ertrage bedeutend zurückgehen, die Erträgnisse aus dem Waggefälle, von den Markthütten u. a. sind unsicher. Wo zeigt sich daher die Möglichkeit eines größeren Ersparnisses als bei der über 30,000 fl. kostenden Verwaltung des inneren Stadtbezirkes? Wo die Möglichkeit der Aufbringung der Mittel zu den erwähnten Ausführungen als in der Vereinigung der Kräfte?

In unbefangener und gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse, im Gedanken an die Gegenwart, welche das Gedeihen unserer Vaterstadt vertrauensvoll in unsere Hände legt, im Gedanken an die Nachwelt, welche unsere so bedeutungsvollen Beschlüsse richten wird, kann ich meine Meinung nur dahin abgeben, daß der verderblichen Zersplitterung und Parteiung ein Ende gemacht,

---

[1]) Es trug schon 1781: 21,479 fl.; 1835 war der Ertrag des Branntweinhauses auf 12,580, des Bräuhauses auf 20,665 fl. C. M. präliminirt, stieg später zusammen bis 40,000 fl. (1848 mit Wage, Markthütten und anderen Gefällen 47,083 fl. C. M.).

daß nach dem Beispiele aller Landeshauptstädte die Verwaltung und das Vermögen der bisher getrennten Gemeinden vereint werde.

Anmerkung zur S. 29. Nach dem Personalstande der Säcular- und Regular-Geistlichkeit der brünner Diöcese für das Jahr 1860 S. 214 hat:

	Pfarren	Beneficien und Neben-Kirchen	Säcular-Priester	Seelen katholische	Seelen akatholische	Seelen Juden	Seelen überhaupt
die Stadt Brünn . .	3	7	29	10,830	173	165	11,168
„ Vorstädte . . .	4	6	24	48,646	686	1856	51,188
Summa .	7	13	53	59,476	859	2021	62,356

II.

Der Spielberg,

als Residenz der Landesfürsten, Landesfestung und Strafanstalt.

Von

Christian d'Elvert.

Die Residenz unserer alten Landesfürsten, der Versammlungsort der Landtage und Landgerichte in alter Zeit, der unbezwungene Schutz und Hort der Landeshauptstadt und des Landes zu allen Zeiten bis auf die neueste, endlich der viel genannte und gefürchtete Strafort ist berechtigt, mannigfaches Interesse für sich in Anspruch zu nehmen.

Hat sich schon die ehemalige Festung durch glückliche Vertheidigungen einen glänzenden Namen gemacht, so erlangte doch vorzugsweise die Strafanstalt Spielberg in der neuesten Zeit einen mehr als europäischen Ruf. Die Haft französischer Revolutions-Männer und der italienischen Carbonari daselbst, die Berichte Reisender [1]), die Denkwürdigkeiten Unglücklicher, welche hier ihre schwere Verblendung gebüßt [2]), haben diesen Ruf begründet, da des Spielbergs frühere Schicksale nur mehr in seiner nächsten Umgebung Anklang fanden.

Es ist bekannt, welche Schreckbilder und ausschweifende Ideen die erhitzte Phantasie von Franzosen und Italienern mit diesem Namen verbunden, von Drouet an, welcher sich aus dem Spielbergsgefängnisse mittels des vorbeifließenden Flusses und der Donau ins schwarze Meer und nach Konstantinopel retten wollte, bis zu Jules Janin, welcher die Festung Spielberg auf einem von ewigem Schnee bedeckten Felsen liegen läßt (Vogage en Italie).

Wir, die an seinem Fusse leben, kennen dieses ewige Eis, wie die Schrecknisse seiner Kerker, welchen die Humanitäts-Rücksichten unserer Zeit Alles ihrer früheren Fürchterlichkeit abstreiften. Lassen Sie die Gestalten und Erscheinungen der Vorzeit an unserem Auge vorübergehen.

---

[1]) Genrebilder von Ellrich, Berlin 1832, S. 241. Der Spielberg, von dem Franzosen Renacle, welcher 1839 im Auftrage der franz. Regierung die Gefängnisse Deutschlands bereiste, in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1841 Nr. 282. Appert, die Gefängnisse, Spitäler, Schulen und Militär-Anstalten in Oesterreich, Baiern, Preußen, Sachsen, Belgien. Nebst einer Widerlegung des Zellensystems. Wien 1851, 3. B.

[2]) Die Grafen Silvio Pellico: Le mie Prigioni, Parigi 1833, verdeutscht von *r unter dem Titel: Meine Gefangenschaft in den Kerkern zu Mailand, unter den Bleidächern zu Venedig und in den Kasematten auf dem Spielberge. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen Silvio Pellico, Leipzig, 1833; Memoires d'un Prisonnier d'Etat au Spielberg, par A. Andryan, 4 volumes. Die Geheimnisse des Spielbeuges. Denkwürdigkeiten eines österr. Staatsgefangenen, seine Schicksale daselbst in Gemeinschaft mit dem Grafen Goufalonieri, 1838, 2 Bände.

Es war eine sinnige Idee, welche die Richtung des Mittelalters treffend aussprach, als man die zwei neben einander gelegenen und mit einander verbundenen mäßigen Berge [1]) am Vereinigungspunkte des Schwarzawa- und des Zwittawa-Flusses, am Eingange in ihre Thäler, als ihre und der Ebene Beherrscherin, auswählte, um die Symbole des Mittelalters darauf zu pflanzen, das Kreuz und das Schwert.

Es wird erzählt, daß vor bald tausend Jahren der Verkündiger der Christuslehre, der Landesapostel Methud die St. Peterskirche auf dem einen Berge vor dem glorreichen und mächtigen Herrscher Swatopluk und unzähligem Volke consekrirte (884), daß dieselbe aber schon vor Cyrill und Methud zur Zeit des Herzogs Moymar erbaut und dotirt, bei Feindes Einfall verbrannt, von Zlavimar jedoch zu Swatopluks Zeit wieder errichtet worden sei [2]).

Schon zur Zeit dieser Weihe wurde auch die Bewidmung der Kirche in Brünn und Luže (Altbrünn) bestätigt. Es bestand also schon der Keim der nachmaligen Landeshauptstadt, wahrscheinlich bereits in jener Zeit der Hauptort einer Župa (eines Kreises). Wann aber die Burg ober derselben gebaut wurde, darüber fehlt es an allen Nachrichten. Jedenfalls geht die Zeit weit unserer einheimischen Geschichtskunde voran. Statt ihrer wollen wir der Sage erwähnen, mit welcher in neuerer Zeit ein fleißiger, aber leichtgläubiger und unkritischer Geschichtsforscher (Stredowsky, sacra Moraviae historia, Solisbaci 1710, p. 33, 53) die Lücke ausfüllte.

Von der Donau bis zum baltischen Meere, vom Dnieper bis an Rußlands Eisfelder war Perun (Pierun, Percun, Perkuno), der Donnerer, Blitzeschleuderer, das Höchste der göttlichen Wesen. Er gab sich kund im Donner und Blitz, dem Schrecken der Menschen; ihm war der Wolken Reich, des Himmels Gewölbe, der Luftkreis, der übrigen Götter Schaar, das Weltall unterthan. Er war den Slaven die Quelle des ewigen Lichtes, das sich zur Erquickung und Belebung auf das Erdenrund, in die Gestirne und Sonne ergoß. Darum ehrten sie hoch, als einen Theil seines We-

---

[1]) Der Spielberg (westl. Rauchfang) ist nach Liesgang's Messung 150 wiener Klafter über der Meeresfläche, der Kapelle-Thurmknopf 149,90.

[2]) Seit dem Anfange des 9. Jahrhundertes wurde das Christenthum von den Bischofssitzen Passau und Salzburg aus auch in Mähren verbreitet. In Brünn wurde zur Zeit des Herzogs Moymar die Kirche des hl. Peter erbaut und dotirt (Nach einer vom olmützer Bibliothekar Richter mitgetheilten Nachricht des raigerer Probsten Maurus um 1061, welche sich in einem alten Codex des olmützer städt. Archivs über das Magdeburger Recht erhalten haben soll. S. österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 1835 Nr. 24, 25 u. 26). Boček theilte diese Fragmente eines Salbuches der olmützer Peterskirche (von 1062) in seinem Codex diplom. Moraviae I. 136 mit. Palacky bemerkt I. 109 dazu, der Name der ältesten Kirchen in Olmütz und Brünn selbst (eccl. sti Petri, nicht S. Clementis) sei ein genügender Beweis, daß sie schon vor Cyrill und Method bestanden. Derselben Meinung ist Röpell, Geschichte Polens I. 38.

sens, das Feuer und bestellten Priester, die es nähren, nimmer ausgehen ließen, unter Todesstrafe. Ihm zur Seite standen in hoher Verehrung bei den Böhmen und Mährern Swantewit, der den Sterblichen die Zukunft aufschloß, zweideutig wie überall, der Gott des Krieges und der Siege und des fröhlichen Gedeihens der Früchte (zu Welehrad?), und Radegast, zu dem die Kriegsmänner um günstigen Erfolg flehten, den Wolken nahe, auf dem Radhost bei Rožnau und Freiberg; und Prove (Provo, besonders verehrt in Oldenburg) der Gott der Gerechtigkeit. In einem Haine unter dem Schatten geheiligter Eichen stand dieser auf einem Piedestal, das Haupt gekrönt, in der linken eine Fahne, den Fuß auf einem Glöckchen, in der rechten ein Eisen, einer Pflugschaar ähnlich. Hierher wurden die eines Verbrechens Angeschuldigten gebracht, und die Hand auf das glühende Eisen haltend, mußten sie ihre Unschuld durch ihre Unversehrtheit darthun. Hier wechselten an bestimmten Tagen Feste und Spiele im fröhlichen Vereine des Volkes mit Opfer und Gebet [1]).

Unter solcher Gestalt und auf solche Art läßt nun Středowsky Pierun in geheiligtem Haine auf dem Spielberge (der von den Spielen daselbst den Namen führe) geehrt werden.

Auf dem Petersberge aber soll ein Tempel der Krasopani (auch Zizlila), der Venus der Alten, emporgeragt haben, herrlich glänzend von dem vielen Gold und Edelsteinen. Mit den Grazien auf einem goldenen Wagen thronend ward sie von zwei Täubchen und zwei Schwänen gezogen. Ihr Haupt umstrahlte eine mit Rosen durchflochtene Krone, dem Busen entbrannte eine Fackel; in der rechten hielt sie drei goldene Aepfel, in der linken den Weltball, ihre ausgebreitete Herrschaft anzudeuten.

Im fünfzehnten und noch im sechzehnten Jahrhunderte hieß der Hügel über der sogenannten Herten- oder Lampelmühle, wo sich die Wasserkunst, welche die Stadt zum Theile mit Wasser versieht, befindet (der jetzige Franzensberg) urkundlich P a r z e n -, verstümmelt P u r z e n h ü b e l, Pierzenpül [2]).

Der Name Spielberg steht nicht vereinzelt in Mähren, er findet sich auch in Groß-Bitesch, Eibenschitz, bei Kromau, dessen Floriansberg früher Spielberg hieß (brünner Wochenblatt 1827 S. 27, Wolny III. 334), bei Iglau, wo eine Weide am Spielberge ist, aber auch anderwärts, wie Spielberg im Gerichte Udenhain im hessischen Kinzinggaue, nach welch' ersterem später dieses Gericht gewöhnlich genannt wurde (Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855 S. 138), Spilimbergo, Spilenberg im Friaul'schen mit einem Kastelle [3]),

---

[1]) Ueber die Religion der heidnischen Böhmen und Mähren S. Palacky I. 177 — 184.

[2]) Schenkungsurkunde König Georgs an die Stadt 1461 wegen dieser Mühle und eine andere von 1524. S. Dr. Alois Carl, Bemühungen die Blattern auszurotten. Brünn 1800.

[3]) Ueber die Fehden der in Friaul allgemein verhaßten edlen Herren von Spilimberg m 14. Jahrhunderte S. Kurz, Rudolf IV. S. 289 — 293.

Oettingen-Spielberg, insbesondere die oberösterreichische Feste Spielberg, nun eine schöne Ruine auf einer Felseninsel der Donau oberhalb Mauthausen. Schon im Jahre 1159 kommt vor Dietrich von Spileberch (Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns 1. Bd. S. 354). Diese herzogliche Feste Spilberg kam im 14. Jahrhunderte in den Pfandbesitz des Hans des Schekhen, weiter des Erhard von Spilberg, von diesem in den Besitz des Stiftes Florian (1365) und endlich der Lichtensteine, bis sie der reiche Obersthofmeister Hans nebst seiner Feste Pernstein im Kremsthale unweit Kirchdorf, auf welcher er gefangen gesessen, u. m. a. (1395) dem Herzoge Albrecht abtreten mußte, welcher sie wieder weiter verlieh (Pritz II. 41, 54, 79, 81, 83, II. 639. Kurz Rudolf IV. 219).

Nach Horky verdanken alle deutsch benannten Burgen in Mähren, wie z. B. Kunstadt, Helfenstein, Holenstein, Cymburg, Spielberg, Tollstein und andere ihren Ursprung eingewanderten Deutschen (Hormayr's Taschenbuch 1821 S. 92).

Nach Boček (Reisebericht 1845 M. S. S. 77) deuten die Namen Spielberg (bei Brünn, Eibenschitz und Kromau), Spielwiese (bei Znaim), Juliberg (bei Olmütz) und Pfingstberg (bei Groß-Bitesch) auf die Juli- und Pfingstspiele und die geeignetesten Plätze für dieselben (Berg oder Wiese) aus einer Zeit, wo mit deutschen Colonisten unter Ottokar auch deutsche Gebräuche und Namen in das Land kamen.

Wirklich kommt auch der Name des Spielbergs (mons spilmberch, nach Boček Spilberch) nicht vor der 2. Hälfte des 13. Jahrhundertes (1279 in einer Urkunde für das Spital der Johanniter unter dem Spielberge. S. meine Geschichte von Brünn S. 94, Boček Codex IV. 223), die Burg Spielberg aber unter diesem Namen nicht vor dem 14. Jahrhunderte vor (1317, 1321, 1323) [1]; sie hieß vordem immer die brünner Burg und kommt als solche urkundlich zuerst im Jahre 1197 vor (Boček I. 349, in castro Brunensi in colloquio nobilium). Von ihren Schicksalen in frühester Zeit wissen wir nur, daß sie stets in landesfürstlichem Besitze war, und ihre eigenen Burggrafen hatte [2]), welche zu Anfang des 15. Jahrhundertes auch Landesunterkämmerer waren.

---

[1]) Katharina von Lomnitz gründete 1317 das Nonnenkloster St. Anna unter der Burg Spielberg (sub castro Spilberch) in der Vorstadt Brünns (Codex dipl. Mor. VI. 80). König Johann befreiet die Fußgeher von der Maut in dem zu seinem Schlosse Spielberg (ad castrum nostrum Spilberch) gehörigen Dorfe Raußnitz (eb. S. 133).

König Johann tauschte vom Prämonstratenser-Nonnenkloster das Dorf Hayan mit der Marienkirche in Altbrünn und dem Patronatsrechte über dieselbe gegen die früher zu seiner Burg Spielberg (castrum nostrum Spilberch) gehörig gewesenen Güter in Pralitz (Prebleins) und die Maut daselbst ein, und überließ Hayan und die Marienkirche der seit 1319 in Brünn weilenden Witwe Elisabeth († da 1335) zur Erbauung eines Cisterzienser-Nonnenklosters daselbst (Brunae 1323 VII. Idus Sept. in Dlabacž Nachricht vom Kanitzer Kloster S. 33 — 36, Codex dipl. Mor. VI. 178).

[2]) Die Castellane, Burggrafen, Pfleger, Hauptleute des Spielbergs.

Im Jahre 1031 Stibor castellanus Brunensis (Boček Codex diplom. Moraviae I. 115, Palacky I. 272).

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der troppauer Herzog Niklas, ein Sohn König Ottokars, welcher nach seiner Entfernung aus Troppau längere Zeit in Brünn lebte und da starb (1318 mit seiner Gemahlin Adelheid und seinem Sohne in

---

Im Jahre 1174 Moiek castellanus de Brunna (Boček I. 287, 289)

„ „ 1226 Thaz (Thas von Lomnitz) castellanus Brunessis (Boček II. 174).

„ „ 1235 Ratiborius (de Deblin) castellanus Brunensis (Boček II. 298, 368, 382).

„ „ 1239. 1240 Pribizlaus nobilis vir de Crisanoue (Křižanau) et Castellanus Brunensis (Boček II. 358, 365. S. über denselben Wolny VI. 198, 275, meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl., Brünn 1858, S. 31).

„ „ 1240 Ratiborius et filius ejus dominus Hartlibus (de Deblin) purgravius in Brunna (Boček II. 368, 371).

„ „ 1255 Zmilo Burgravius Brunensis (in einer tischnowitzer Urkunde, meine Geschichte von Brünn S. 5, nach Cerroni; nach Boček III. 193 Smilo (von Kunstadt) Cast. Prerov., eb. III. 205 und 313 im J. 1256 und 1261 burggrauius de Brumow.

„ „ 1261 Ratimirus, Cast. Brunensis (Gesch. von Brünn S. 5, nach Boček III. 207 und 319 Cast. von Přimba).

„ „ 1286 Hartlibus de Dubna senior, burggravius. Brunensis (Boček IV. 308).

„ „ 1303 Wykhardus de Polna purchrauius Brunensis (Boček V. 167).

„ „ 1308, 1317, 1318, Johann von Lomnitz, Joannes de Mesirsiecz purcravius Brunensis (Steinbach, Kloster Saar, II. 52, Codex dipl. Mor. VI. 88, 112).

„ „ 1315 Conradus de Vithis (meine Geschichte Brünns S. 5), noch unter dem Markgrafen Carl (1333 — 1349, nach Wolny II. 76 im Jahre 1342 Burggraf auf dem Spielberge (Cod. dipl. Mor. VI. 344, wo S. 347 im Jahre 1333 Nicolaus olym. Burchravius predicti Castri (Spilberch) genannt wird).

Als Markgraf Carl die den mähr. Städten schädlichen Einigungen der Handwerker aufhob und ihre Statuten kassirte, trug er diesem Burggrafen die Gewalt gegen die widerspänstigen Handwerker auf. Carl sprach dabei die merkwürdige Ansicht aus, es sei heilsam und nützlich, daß jeder Mensch von welchem Handwerke immer sich ohne alles Hinderniß nach Brünn oder anderwärts begeben und die Arbeit, welche er kennt, frei ausüben könne (Rößler, brünner Stadtrechte S. 218).

„ „ 1370 Dubek (Dubko — Wolny II. 76).

„ „ 1382 Valentin von Přestawlk, Burggraf (Wolny II. 77).

„ „ 1406, 1407 Hynko von Paczow, Hauptmann zu Brünn (Kurz, Albrecht II. 1. T. S. 51,270, 274, Lichnowsky V. 94, 97, Regesten S. 75, 86).

„ „ 1414 Ulrich von Hlawatetz, Landesunterkämmerer.

„ „ 1415 Hayko von Hobietin, Landesunterkämmerer.

„ „ 1417 Hanns Ameisser, Burggraf des Spielberges (Wolny II. 2. Abth. S. 426).

„ „ 1418 Johann von Leskowetz, Burggraf (Meine Gesch. von Brünn S. 5).

„ „ 1422 Rudolf von Retze, Burggraf (Wolny II. 77).

„ „ 1424 Niklas Seebeck (nicht Serbeck, wie Wolny eb.) von Sebenstein (meine Gesch. von Brünn S. 130), Hauptmann des Spielberges.

der Minoritenkirche begraben. S. Wolny, kirchl. Topog. III. 104, Ens Oppaland I. 46) und die Königin Witwe Elisabeth vor der Vollendung des von ihr 1323 gestifteten Klosters Maria Saal auf dem Spielberge geweilt haben mögen.

Der stets geldbedürftige König Johann von Luxemburg mag diese Burg verpfändet haben, denn sie (castrum brunense) wird unter jenen genannt, welche sein Sohn der Markgraf Karl 1334 mit Kosten und Mühen an sich zurückbrachte. Dessen Gemahlin, der Markgräfin Blanka, wies König Johann (1337) das Schloß in Brünn zum Aufenthalte an (Dobner monumenta V. 496) und auch Karl nahm da seine Residenz (1340 bestätigte er datum Brune in castro Spielberch alle Rechte und Privilegien der Stadt Brünn; S. meine Geschichte derselben S. 107, codex dipl. Mor. VII. 204).

Auf dieser Burg hielten die Landesfürsten Landgerichte und Landtage, wie der brünner Herzog Spitignew 1197 (Boček I. 349), wie König Ottokar 1274

Im Jahre 1427, 1428 Wilhelm Waldner, Hauptmann des Spielberges (Wolny II. 77); 1429 Wilhelm der Walder, Herzog Albrecht's Pfleger auf dem Spielberge über Brünn (Lichnowsky V. Urk. Buch S. 248).

„ „ 1435 Wilhelm der Ebser, Herzog Albrecht's Hauptmann zu Brünn (eb. S. 302).

„ „ 1438 Wenzel von Kukwitz, Landesunterkämmerer und k. Pfleger des Schlosses Spielberg (Schwoy II. 180, meine Geschichte von Brünn S. 5, Wolny II. 77).

„ „ 1444 ließ die Stadt Brünn (oder die Stände?) den Heralt von Kunstadt und den Wenzel Koblasa, Burggrafen auf dem Spielberge, enthaupten (Hayek, böhm. Chronik, Pessina pag. 628, Moravetz II. 45, Palacky IV. 114).

„ „ 1447 Johann von Poczenitz (Meine Gesch. von Brünn S. 5, Wolny II. 77).

„ „ 1468 Leopold von Kragirž (Moravetz II. 71, 74).

„ „ 1473 Beneš (Dobeš?) von Boskowitz, Burggraf (Meine Gesch. von Brünn S. 5, Wolny II. 78).

„ „ 1480 Blasius Magiary, Hauptmann der Kriegsvölker in Mähren und des Spielberges (Moravetz II. 95).

„ „ 1486 Ladislaw, Burggraf (Wolny II. 78).

„ „ 1489 Ladislaw Kaczinkai, Spielb. Burggraf (Wolny, kirchl. Topog. III. 23).

„ „ 1490 Peter Herzig, dto. (M. Gesch. v. Br. S. 5, Wolny II. 78).

„ „ 1492, 1495, 1497 Johann Komarowsky (Konerowsky), Hauptmann auf dem Spielberge (eb.).

„ „ 1530 Bernard von Zasmuk, dto. (eb. S. 79).

„ „ 1539 Johann Wolfirzow von Niemtschitz, dto. (eb.).

„ „ 1547, 1549, 1552 Georg Ziabka von Limberg auf Kanitz, k. böhm. Vicekanzler, k. Hauptmann auf dem Spielberge (Wolny II. S. 79 und VI. 727 gibt aber zum Jahre 1549 den Gedeon von Wolessnicz, als k. Hauptmann an, vielleicht war er nur Verweser).

„ „ 1554 Peter Knorka von Kurkin, Hauptmann (Meine Gesch. v. Brünn S. 4. Wolny II. 79).

und dessen Bevollmächtigte 1278 (Boček IV. 207), König Wenzel (1286, actum Brune in castro nostro, Boček IV. 308. S. auch S. 215, 311) zur Unterdrückung der Räubereien und Faustkämpfe im Lande, Markgraf Jobok (1380), als vom gesammten Adel Mährens der in der Unterthansgeschichte so merkwürdige Beschluß gefaßt wurde, keinen Bauer als Unterthan aufzunehmen, wenn er nicht mit einem Entlassungsbriefe seines bisherigen Herrn versehen um die Aufnahme bitte.

Der Kapelle der brünner Burg und ihres Rectors wird zuerst im Jahre 1287 urkundlich gedacht (Boček IV. 339). König Johann schenkte im J. 1331 die Kapelle seines Schlosses Spielberg (capellam castri nostri Spilberch) mit allen Nutzungen, nämlich einem Freihofe in Rzeczkowitz mit 1 Acker, $6^1/_2$ Zinslahnen, 2 Mark jährlichen Zinses von der Stadt Brünn u. s. w., dem neu gestifteten Hospitale des neuen Klosters Maria Saal in Altbrünn unter der Bedingung, daß der Provisor des ersteren in der Burgkapelle den Gottesdienst verrichte, der jeweilige Schloß-Burggraf aber ihm die Kosten bezahle. Der olmützer Bischof Hynko bestätigte 1332 dem Kloster den Besitz der St. Prokops-Spielberger und St. Wenzels-Kapelle und inkorporirte die spielberger Kirche dem Spitale desselben. 1523 schloß die Abtei mit der Stadt Brünn einen Vertrag in Betreff der Zahlung des jährlichen Zinses von 2 Mark an die spielberger Kapelle, statt welcher 2 andere Mark von einigen Häusern in der Judengasse dem städt. St. Stephans-Spitale abgeführt werden sollten. Seit der erwähnten Schenkung blieb das Patronat über die spielberger Burgkapelle durch Jahrhunderte bei der genannten Abtei, welche die Burgkapläne [1]) präsentirte und einsetzte oder auch die Seelsorge auf dem Spielberge durch die Klosterpröbste ausüben ließ (Codex dipl. Mor. VI. 332, 340, 347, Wolny, kirchl. Topog. III. 97, 155, 160, 164).

Im Jahre 1492 klagte der spielberger „Kapellan" Niklas eine Martha in Brünn wegen des unrechtmäßigen Besitzes des Hofes in Rzeczkowitz sammt Zugehör. 1523 und 1524 hielt dieses Beneficium der Pfarrer bei St. Wenzel in Altbrünn, Kaspar; seitdem verschwindet davon jede Spur bis 1629, in welchem Jahre die Jesuiten die Seelsorge übernahmen (Wolny, kirchl. Topog. III. 98) [2]).

---

[1]) Im Jahre 1358 maßte sich der Rektor Woislaw des Besitzes der spielberger Kapelle an; der hieraus entstandene Streit mit dem Kloster Maria-Saal, welcher bis zur Excommunicirung des letzteren durch den Papst führte, endete 1369 aber doch damit, daß Woislaw sachfällig wurde (Wolny VI. 546, kirchl. Top. III. 97, 157).

[2]) Eine Folge des Verhältnisses des Klosters Maria-Saal zum Schlosse Spielberg war es, daß noch lange nachher und bis zur Aufhebung des ersteren (1782) die Sträflinge auf dem letzteren an den Wohlthätigkeitsakten Theil nahmen, welche die jährlichen Erinnerungen an die königliche Stifterin des Klosters begleiteten. Denn es erhielt jeder Sträfling am Jahrestage und auch am St. Bernardifeste vom Kloster 1 Pfund Fleisch, 1 Pfund Brod, 1 Maß Bier, 1 Seidel Küchenspeise und 1 Kreuzer (Wolny kirchl. Topog. III. 154).

Das Burggebiet des Spielberges war ansehnlich [1]); es gehörten unter anderem Unterthanen und Besitzungen in den Vorstädten, Zinse aus der Stadt Brünn und die landesfürstliche Maut daselbst [2]), dann das Städtchen Raußnitz sammt der Maut dazu, und Jodok kaufte (1396) vom Königinkloster den Markt Mönitz an, in dessen Nähe er den großen Teich anlegte.

Die Markgrafen hielten auf dem (nach Urkunden des Klosters St. Thomas) schon 1370 von freundlichen Rebenanlagen umgebenen Spielberge ihre Residenz [3]). In der Nähe besaßen sie nördlich die Burg Eichhorn (Wolny II. 290), wo sie dem Jagdvergnügen nachgegangen sein mögen, südlich Seelowitz mit königlichen Weingebirgen und ausgedehnten Teichen (Eder, Seelowitz S. 4 — 13).

Man läßt auf dem Spielberge den unruhigen Markgrafen Prokop, welchen sein Vetter König Sigmund hinterlistiger Weise gefangen nahm, an den Folgen der bösen Kerkerluft, oder am Hunger, oder, wie andere glauben, an Gift sterben [4]). Sein Bruder Markgraf Jodok, kaum zum deutschen Könige gewählt, starb hier (1411).

Mit dem Aussterben der einheimischen Markgrafen hörte zwar der Spielberg auf, bleibend eine Residenz zu sein, war es aber doch vorübergehend. König Wenzel, Jodok's Nachfolger, weilte hier (Wolny II. 2. Abth. S. 426). Kaiser Sigmund, Wenzel's Nachfolger in Böhmen, schrieb auf Weihnachten 1419 einen

---

[1]) Nach Wolny II. 27. dehnte sich der (spielberger) Burgbann noch im J. 1602 über den nördlichen und westlichen Theil der Stadt Brünn bis zur Mitte des großen Platzes (der St. Niklaskirche) aus, wie dies aus den Errichtungsbüchern der St. Peterskirche fol. 421 ff. zur Genüge erhelle; er verwechselt wohl hier den Sprengel der Kirche (in burgo brunensi im Jahre 1199 geheißen) mit dem Burgbanne.

[2]) Rößler, brünner Stadtrechte, S. 371 — 375, theilt die merkwürdigen brünner Mautrechte aus dem 14. Jahrh. und insbesondere unter dem Titel: Daz ist di maut cze Brunne, di auf daz haus Spilberch gehört, den landesfürstlichen Zoll-Tarif mit.

[3]) Die Markgrafen Johann (1372, 1373) und Jodok (1376, 1394) fertigten ddo. Spielberg, in Spielberg, in castro Spielberg, in castro Spylmberg mehrere Urkunden aus (Wolny II. 76, II. 2. Abth. S. 240, IV. 108).

Das Schloß Spielberg gehörte offenbar zu den castris, welche Markgraf Johann in seinen Testamenten (1363, 1366, 1371) dem erstgeborenen Sohne Jodok, als Markgrafen und obersten Herrn von Mähren, vorbehielt (S. Chytil's Abhandlung im 2. H. der Schr. der hist. Sektion, Brünn 1852).

[4]) Morawetz I. 241, Engel, ungr. Gesch. II., St. Thomaser Annalen. M. S. Auch sein Todestag wird verschieden angegeben. Die erwähnten Annalen setzen denselben in das Jahr 1406, und weisen ihm sein Grab neben dem Vater in der Kirche St. Thomas, Morawetz aber im Karthäuser-Kloster an. Dinzenhofer Tafel XV. und Aschbach, Kaiser Sigmund, I. 209, lassen ihn im Jänner 1405 (aber am 15. Juni fertigte er noch eine Urkunde aus), Pessina in Phosphor p. 702 und Pubitschka VII. 263 und 333 am 4. September (ohne Angabe eines Jahres), Engel und Palacky III. 208 am 24. September 1405 sterben; Pelzel, böhm. Gesch. und Wenzel IV. 2. T. S. 486, 502, 519, dann Morawetz geben kein Jahr an.

allgemeinen Landtag nach Brünn aus, und wurde von den Böhmen und Mährern als König anerkannt; bei einem anderen Landtage zu Brünn 1421 persönlich gegenwärtig sicherte er Mähren im katholischen Glauben, ließ die zu Ratibor gefangenen Abgesandten Žižka's und der Prager, welche dem Pohlen-Könige Wladislaw die böhm. Krone anbiethen sollten, vor sich auf den Spielberg bringen, die Diener und Knechte in der Stadt hinrichten, die Herren weiter in Trentschin einkerkern (Cont. Pulkawae in Dob. mon. IV. 161).

Der neue Landesherr Albrecht von Oesterreich benützte den Spielberg als festen Hort gegen die hereinbrechenden Hussiten-Stürme. Er wurde mit einer stattlichen Besatzung versehen. Albrecht schickte (1424) dem brünner Rathe den Niklas von Seebekh (1414 Niklas Seebekh von Sebenstein Hauptmann zu Laa, Kurz, Albrecht II. 1. T. S. 191) mit etlichem Volke, befahl ihm den Spielberg einzunehmen, und zu seinen Handen zu haben, und empfahl dem Stadtrathe, ihn (Seebekh) mit Rath, That und Hausnothdurft zu unterstützen (Meine Geschichte von Brünn S. 130).

Der Spielberg theilte mit der Stadt Brünn die rühmliche Vertheidigung gegen die Waisen (1428) bis die Schlacht bei Schlappanitz der Gefahr ein Ende machte (Meine Gesch. von Brünn S. 131, Palacky III. 2. S. 465).

Es waren fortan Burggrafen oder Pfleger auf dem Spielberge; einer von ihnen, Wenzel Koblasa, soll, wie kurz vor ihm Heralt von Kunstadt (1444) hier enthauptet worden sein.

Die brünner Bürgerschaft hielt aber den Spielberg fortan bis zum Jahre 1453, wo ihr König Ladislaw befahl, die Burg sammt Büchsen, Pfeilen, Pulver u. a., wie sie alles nach dem verstorbenen k. Pfleger Wenzel von Kukwitz übernommen, dem Wenzel von Boskowitz auf Czernahora zu übergeben. Dagegen gestattete er (Prag am Freitage nach dem h. Auffahrtstage 1454) der Stadt, zur Vergütung der auf die Erhaltung und Befestigung der Burg verwendeten 1736 Schock Groschen durch 17 Jahre jährlich 100 Schock vom k. Kammerzinse abzuziehen (Meine Gesch. von Brünn S. 3, Wolny II. 77).

Als die ungarischen Stände den Prinzen Ladislaw als König anerkannten, verlangten sie von seinem Vormunde, dem deutschen Könige Friedrich (1445), daß er ihn in Preßburg oder Wien oder auf dem Spielberge nach Gutdünken aufbewahre (Palacky, Geschichte von Böhmen IV. 142). Der letztere mußte daher nicht nur die Eignung zur Aufnahme des Landesfürsten, als welchen die mähr. Stände Ladislaw schon früher anerkannten, gehabt haben, sondern es wird auch bemerkt, Ladislaw habe die schöne markgräfliche Residenz, das berühmte Schloß Spielberg bezogen (Pez script. rer. Aust. I. 1260).

Nach der (im österr. geh. Haus-Archive befindlichen) „Verednuß von innhabens wegen der gesloss Spilberg mit Bannken von Bozkowicz vnd Tschernahora" (Prag Samstag vor Elisabeth) vom 17. November 1453 übergab König Ladislaw dem Waniek von Boskowitz die Pflege und Bewahrung des Schlosses Spielberg „auf sein selbs kost vnd zerung." Als Burghut soll er

bekommen, was der k. Hofmeister Georg von Kunstadt und Podiebrad und der k. Rath Ulrich Eyzinger von Eyzingen aussprechen werden. Er soll den übergebenen Zeug getreu bewahren und denselben sammt dem Schlosse auf Verlangen wieder übergeben. Er soll zum Mindesten einen ehrbaren Mann an seiner Statt auf dem Spielberge haben, welcher dem Könige auch gelobe und schwöre, im Falle, als Boskowitz mit Tod abginge, gefangen oder in einem andern Wege beirrt würde, den Gelübden nachzukommen, stets alles das zu vollführen, was am Zettel geschrieben sei. Boskowitz stellte hierüber am nämlichen Tage den Revers aus. Zugleich befahl der König dem Stadtrathe und den Bürgern von Brünn, das Schloß Spielberg, „so ir inn habt" zu übergeben, „mit sambt den puchsen, pfeilen, puluer, armbrusten vnd allen geczeug gerett vnd gut, des ir ew nach weilnt Watzlawn von Kukwitz vnderwunden oder ingenomen habt" (fontes rer. Austr., herausg. von der wiener Akad. d. Wiss. 1850, II. B. S. 44).

Die mähr. Stände sprachen und begehrten vom Könige Ladislaw oft und wohl hundert Mal, „das sein gnad geruhet zu den zutun das die brieff, die von dem Spillenberg gen Oesterreich sint genommen worden, widerchert wurden." Es blieb dieß jedoch ohne Erfolg. Daher baten sie 1458 „sein gnad (den neuen König Georg), das sein gnad zu dem werchlich tun geruch das die brieff dem land widerchert wurden" (eb. Vorbericht S. XXIX). Sie mögen dennoch nicht zurückgekommen sein, wohl löste aber König Georg, gegen erbeigenthümliche Abtretung seiner erblichen Burgen Boskowitz, den verpfändeten Spielberg von Wenzel von Boskowitz wieder ein (1458), für die „dem Könige Ladislaw erwiesenen Dienste und auf Abschlag der Schulden, welche Waniek als Vertheidiger der Burg Spielberg zur Erhaltung derselben habe machen müssen (Brünner Landtafel XI. 2., Wolny II. 175).

Der Spielberg wurde die Residenz des Landeshauptmanns Prinzen Viktorin, wie seine von da ausgegangenen Verfügungen zeigen (ddo. Spielberg 1465 an Maria Lichtmeß in einer iglauer Urkunde, 1466 in Urk. bei Pessina p. 775, 778) [1]) und dem Könige Georg in der Folge einer der festesten Haltpunkte im Lande. Denn der Burggraf Leopold von Kragirz vertheidigte denselben durch 9 Monate auf das Tapferste gegen Georgs gefährlichsten Gegner, seinen Schwiegersohn den König Mathias von Ungarn, und übergab ihn erst (12. Februar 1469) nach Erschöpfung aller Mittel an dessen Feldherren Blasius Maghar und den löwenstarken Paul Kinis (S. meine Gesch. von Brünn S. 152, Hormayr's Taschenbuch 1821 S. 31 — 51).

Mathias schenkte (Olmütz am St. Tiburz und Valerian 1469) der Stadt Brünn einen Hof in Mönitz, die Mühle unter dem Pürzen-Pühl sammt allem Zugehör, dann 10 Mark Groschen, welche man auf den Spielberg hatte

---

[1]) Monse, Gesch. von Mähren, II. 149, läßt die Landeshauptleute nach dem Abgange eigener Markgrafen gewöhnlich auf dem Spielberge residiren.

erlegen müssen, ohne allen Zins und Steuer, wegen ihrer treulichen Beständigkeit in den Kriegsläufen, ihres Schadens, welchen sie diese Zeit gelitten, weil sie ihn (Mathias) in die Stadt eingelassen, auch einig gewesen und standhaft über der katholischen Religion gehalten. Wegen dieser Beständigkeit schenkte Mathias der Stadt auch das Dorf Schwarzkirchen, das er (nebst Domaschow) dem Kloster Raigern wegen dessen Anhänglichkeit an Georg abgenommen, unter der Bedingung, daß es dasselbe für 2000 ungar. Gulden wieder von der Stadt einlösen könne, was auch 1499 geschah (Ludwig's Chronik von Brünn S. 8, 9, Wolny, kirchl. Topogr. II. 1. 421).

Mathias (1487) und nach ihm Ludwig (1524) und Ferdinand III. (1643) verbathen, auf dem Spielberge Wein und Bier auszuschänken.

Als nach Mathias Tod zwischen seinem Nachfolger Wladislaw, Kaiser Friedrich und dem deutschen Könige am 7. November 1491 Friede zu Preßburg geschlossen wurde, machte sich der erstere verbindlich, den kais. Generalkapitain Tobias von Boskowitz die auf die Gebäude des Spielbergs gemachten Auslagen nach der vom mähr. Landeshauptmanne zu konstatirenden Nachweisung binnen Jahresfrist zu vergüten (Morawetz II. 110, Archiv der kais. Akademie für österr. Geschichte 1849 II. Bd. S. 484)[1]).

Der schwache und stets geldarme Wladislaw hatte den Spielberg (wohl an Tobias von Boskowitz) verpfändet, versprach zwar den mähr. Ständen (1491), als diese ihm zur Auslösung behilflich waren[2]), denselben unter keinem Vorwande mehr zu verpfänden oder hintanzugeben, sah sich aber doch dazu genöthigt, obwohl er die Einkünfte der Burg vermehrt hatte. Denn nach der seit der Hussitenzeit zu immer größerer Anwendung gekommenen Ansicht behandelten die hart bedrängten Landesfürsten die Klostergüter wie Kammergüter, zogen sie ein, verpfändeten und veräußerten dieselben.

Wladislaw zog auch die dem Stifte Saar gehörigen Dörfer Kutscherau und Rohrbach (Hrussowany — nicht Grusbach, wie Wolny II. 1. S. 164 sagt. S. eb. II. 2. S. 453 und Steinbach, Kloster Saar I. 228), dann die Dörfer Lösch und Ubec bei Brünn, welche dem aufgelösten Stifte Smilheim gehörten, zur Kammerherrschaft Spielberg ein (Brünner Wochenblatt 1825 S. 312, Wolny II. 2. S. 121, IV. 476). Im Jahre 1500 verpfändete er aber die Burg nebst dem Markte Mönitz und den genannten 4 Dörfern für 21,150 Dukaten dem mähr. Landeshauptmanne Johann von Lomnitz. Wladislaw empfahl zwar

---

[1]) Die Boskowitze mögen auch auf dem Spielberge geweilt haben; hier trat ihnen Kunka von Krawarž, Gemahlin das Waniek von Boskowitz, 1483 ihren Antheil auf Seelowitz ab (Wolny II. 1. Abth. S. 175, 2. Abth. S. 416).

[2]) 1495 befreite er gegen die Verpflichtung, jährlich Anniversar zu halten, den Weinberg Reindl des brünner Dominikanerklosters vom Zehent zur Burg Spielberg (Wolny, kirchl. Topog. III. 55).

(1516) von seinem Krankenlager aus den mährischen Ständen auf das Dringendste, den Spielberg mit der Steuer oder freiwilligen Gaben auszulösen (Morawetz II. 129), derselbe blieb aber im Besitze der Lomnitze, bis sie ihn, nach mehrerer Befestigung wegen der Türken-Gefahr (1542), an den König Ferdinand I. abtreten mußten (1547).

Dieser wies (Samstag nach Franzisci 1554) die Einkünfte der Güter des Schlosses und der Festung Spielberg mit 214 fl. zu Georgi die eine und zu Wenzeslai die andere Hälfte bis zur gänzlichen Zahlung des Betrages von 4700 fl. an, welche er dem Wenzel, Bischofe von Nikopolis, olmützer Suffragane und saarer Abte und beziehungsweise dem Kloster selbst schuldete.

Im Jahre 1560 suchten Kaiser Ferdinand und König Maximilian durch Abgeordnete bei den mähr. Ständen um die Bewilligung an, das Schloß Spielberg und die dazu gehörige Herrschaft zu veräußern. Sie gaben unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß das gelöste Geld zur Erkaufung der Herrschaft Pardubitz in Böhmen (für den Erzherzog Maximilian) verwendet werde.

Kaiserliche Kommissäre unterhandelten am 12. Juni 1560 mit den königlichen Städten und dann der Stadt Brünn, daß sie das Schloß mit der (Neu-) Gasse von 17 Unterthanen und einer Mühle kaufen möchten.

Nach einer anfänglichen Weigerung gingen sie den Kauf um 5000 mähr. Gulden ein. Aber auf dem Landtage stießen die Stände die Kaufhandlung um, weil sie die ganze Herrschaft selbst kaufen wollten (Meine Gesch. von Brünn S. 4). Es veräußerte auch Kaiser Ferdinand (Wien am Tage St. Wenzels 1560) das Schloß Spielberg sammt dem Kirchen-Patronate und der dazu gehörigen Holzlieferung aus den eichhorner Wäldern, 19 Insassen auf die brünner Vorstadt Neugasse, dem Städtchen Raußnitz mit der Maut, dem Städtchen Mönitz, den Dörfern Augezd, Hostiehradek und Satschan und dem Weinzehente aus dem seelowitzer und augezder Gebirge den vier Ständen Mährens für 35,000 Schock böhm. Groschen. Dieselben überließen sogleich das Gekaufte wieder käuflich „denen Herren" (dem Herrenstande), was jedoch der Kaiser nicht genehmigte. Daher veräußerten die Stände den Weinzehent in Seelowitz dem Wenzel Berka von Duba, 6 Höfe mit einer Mühle dem Wenzel von Lomnitz und das Dorf Satschan dem Hans Haugwitz von Biskupitz, das Schloß Spielberg aber mit allen Gewehr- und Waffenvorräthen, einem Hofe unter demselben, Gärten, dem spielberger Teiche, der Lampelmühle, der Neugasse und dem Holze aus der eichhorner Waldung am 14. Oktober 1560 der Stadt Brünn um 6000 fl. mährisch [1]).

---

[1]) Dieser Vertrag lautet (aus dem Böhm. übersetzt) nach der Landtafel-Einlage (Quatern XXIV. fol. 24)

Wir Johann von Kaunitz, Johann Abt des Klosters Wellehrad, Wenzeslaus Hodiczky von Hodicz, Kämmerer des kleineren Landrechts des Brünner Kreises, Wenzeslaus Edelmann Ollmützer Bürger als von den Ständen des Markgrafthums Mähren zum Ver-

Um diese Zeit waren an der Südseite des Spielberges Wein-, an der anderen aber Obst- und Lustgärten. Wie der Weinbau um Brünn seit Jahrhunderten blühte, waren gewiß auch die so günstig gelegenen Abhänge des Spielberges schon viel früher mit Reben bepflanzt. Bekannt ist, daß der Priester Haimann 1340 den Weingarten Hosk hinter dem Spielberge einer Kapelle bei St. Jakob schenkte und das Kloster Maria-Zell 1524 einen Weingarten hinter demselben anlegte (Wolny kirchl. Topog. III. 75, 90).

---

kauf des Gutes Spilnberg bevollmächtigt, und im Namen der Stände — haben verkauft die Burg Spilnberg samt dem Maierhofe unter dieser Burg, der Mühle und allen Geräthschaften in dem Schlosse, samt Geschütz und Pulvervorrath und verschiedenen Geräthschaften, mit welchem Namen auch solche bezeichnet werden sollten, sowohl in diesem Schlosse als auch in dem Maierhofe, in der Mühle samt den Feldern, Wiesen, Weingärten unter dem Schlosse, samt zwey Gärten, einem Teiche, der Spilnberger genannt wird, samt Haltern (Fischeinsätzen), mit den Unterthanen auf der Neugasse, samt den Robothen, Zinsungen von diesen Leuten, und mit allen anderweitigen Nutzungen und Gefällen mit den drey Centnern ausgeschmolzenen Unschlitts, welches die Brünner Fleischer jährlich auf diese Burg Spilnberg liefern, und auch mit der Freiheit in den Eichhorner Gebirgen, daß sie aus dem Walde das Holz zum Brennen zum Bedürfniß dieser Burg Spilnberg hauen, nehmen, und auf diese Burg ohne Hinderniß führen können, auch mit allem Rechte, und Herrlichkeit, was zu allem dem, wie dies oben benannt wurde, sonst gehört hat, und annoch gehört, so wie Ihro kaiserliche Majestät selbst dies in ihrem Besitze und Nutznießung zu haben geruhten, und verkaufen Kraft dieses Vertrags dem Bürgermeister und Rathe wie auch der ganzen Gemeinde Brünn der jetzigen und künftigen zu ihrem rechtmäßigen Erb-Eigenthum, Besitz und Nutzniessung und dies namentlich für die Summe von „Sechs tausend Gulden," den Gulden zu 30 Groschen und den Groschen zu sieben Denar gerechnet, in Thalern und böhmischen Groschen, welche obbeschriebene Summe der Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn für dieses Gut nach dem Datum dieses Vertrags am Tage des heiligen Simon und Juda auf dem Rathhause in der Stadt Brünn den hiezu von den Ständen eigends beorderten Personen zu erlegen haben.

Und wir obgeschriebenen von den Ständen Bevollmächtigten haben in dieser Zeit, diese Burg Spilnberg mit allem Zugehör, so wie es oben beschrieben worden ist, dem schon erwähnten Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn in ihre Macht abzutreten und die Unterthanen zur Erb-Huldigung anzuweisen, und nach diesem Verkaufe und Vertrage sollen sich beide Theile gegen sich verhalten, und bey dem ersten Landgericht, wenn die Landtafeln hier in der Stadt Brünn eröffnet seyn werden, diesen Vertrag sich in den Landtafeln einlegen.

Zur Gedächtniß dessen haben wir Johann von Kaunitz und Wenzl Hobiczky auch statt andern mit uns bevollmächtigten Personen diesen mit unsern Petschaften bestätigten Vertrag dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Brünn übergeben. Welcher gegeben und geschrieben wurde in der Stadt Brünn am Freytag vor dem heiligen Apostel Matthäus im Jahre des Herrn gerechnet von der Geburt des Sohnes Gottes, Tausend fünfhundert sechzig.

(Wladislaw Mesericzky von Lomnitz klagt für sich und im Namen seiner Brüder wider Wolf Czierk, Bürger zu Brünn, wegen zweier ihren Leuten bei dem Teucht unterm Spielberg weggenommenen Fischbeeren. (Naleczen-Sammlung des petersberger Propstes Elias Hovorius von Wischau 1603 Blatt 87).

1586 fand man einen Schneider-Gesellen todt im spielberger Teiche (Ludwig's Chronik S. 20).

Das Schloß wurde zwar 1578 vom Feuer verzehrt, späterhin jedoch wieder aufgebaut und befestigt.

Der Stadtrath bath den Kaiser Rudolph, dem Unterkämmerer zu befehlen, daß er aus der Contribution, welche die Stände zur Tilgung der kais. Landschulden bewilligten, die noch ausstehende Schuld von 1500 Schock Groschen erlege, welche noch aus dem Darlehen von 3000 stammte, das die Stadt dem Kaiser Ferdinand gemacht hatte. Die Hauptmotive des Gesuches waren der Bau der St. Jakobs-Pfarrkirche und des öden Schlosses Spielberg. Die Stadt erlangte weder einen Bescheid, setzte aber doch wegen der immer näher kommenden Türkengefahr den Spielberg wieder in Vertheidigungs-Stand; denn sie fing nach der gleichzeitigen Chronik des Rathsherrn und Apothekers Ludwig (herausgegeben vom Ritter von Chlumecky, Brünn 1859) den 19. Oktober 1593 an, am Spielberge zu arbeiten und führte den Bau noch 1594 fort (eb. S. 29, 36).

Die Stadt versah das Schloß Spielberg mit den nöthigen Geschützen und nahm sachkundige Bedienungsmannschaft wie auch Geschützmeister in ihre Dienste. Ludwig erzählt (S. 29), daß man den 19. Dezember 1592 mit dem großen Stücke dem grimmigen Löwen sammt anderen 6 Stücken (Geschütze) und einem Mörsel bei der Ziegelscheine auf den Spielberg zu nach einer Tartschen geschossen hat, um die 2 Büchsenmeister von Nürnberg damit zu probiren, wobei der Meister Simon Tauch (wohl der nämliche, welcher den Glockenthurm bei St. Jakob baute) das Beste that.

Zur Feier der Eroberung von Gran wurden am 8. Sept. 1595 auf dem Spielberge aus den großen Stücken, 2 Mörseln und der Orgel (Name eines Geschützes) Freudenschüsse gethan zu dem Geläute aller Glocken in den Kirchen, dem Gesange des Te Deum Laudamus und dem Schlagen der Herren- (Stadt-) Trommel auf dem Jakobsthurme (eb. S. 38). Auch den Sieg gegen Sigmund Bathori, welcher Kaiser Rudolph Siebenbürgen gewann, feierte man am 19. August 1601 mit einer Procession, welche der Cardinal Dietrichstein führte, dem Gesange des Te Deum Laudamus unter Begleitung von Orgeln, Heerpauken und Trompeten und dem Losschießen etlicher großer Stücke auf dem Spielberge und den Basteien (eb. S. 71).

Ungeachtet der ernstlichen Vorkehrungen gegen Feindesgefahr behielt doch der Spielberg in seinem reizenden Gewande eines Rebendaches seinen freundlichen Charakter eines Volksbelustigungsortes. Ludwig erzählt uns (S. 83) wieder, daß zu Pfingsten 1602 die neue Vogelstange auf dem Spielberge aufgesetzt und zum ersten Male nach dem Vogel geschossen worden, wobei ein armer Barchetweber ein Inmann König geblieben.

Dieses Vogelschießen, auch zu Olmütz, Iglau, Znaim, Troppau u. a. Orten üblich, arrangirte gewöhnlich der Stadtrath, woran sich die ganze Gemeinde betheiligte, man zog mit großer Feierlichkeit zu bestimmten Sommerszeiten auf den dazu hergerichteten Platz (eine Wiese, einen Garten — die Vogelwiese),

wo auf einer Stange ein Vogel aufgerichtet war, nach welchem man mit dem Bogen schoß, die Gewinnste, gewöhnlich ein Stück Tuch u. a., gab die Stadt [1]). Später trat an die Stelle das Scheibenschießen. Ludwig meldet (S. 26), daß den 21. Juli 1590 die Büchsenschützen zum ersten Male anfingen, nach dem Vogel um das Königreich zu schießen.

Der (Schützen-) König pflegte seine Gäste und Schützen zu traktiren (eb. S. 83).

Das Schloß war fortan im Besitze und Gewahrsame der Stadt, welche dieses Gut durch einen Rathsherrn verwaltete (1602 war nach Ludwig S. 71 und 81 Thomas Buko Spielberg-Verwalter).

Als die Rebellion der böhmischen und mährischen akatholischen Stände hereinbrach, warb der treue Stadtrath 150 Söldner, besetzte mit denselben den Spielberg, und schickte sich mit dem groben Geschütze in Bereitschaft. Kaum war aber Graf Thurn mit den böhm. Kriegsvölkern nach Brünn gekommen und die wankenden mähr. Stände in den Strudel hineingezogen, als diese den Stadtrath wegen der Besetzung des Spielberges zur Verantwortung zogen, die abtrünnige Bürgerschaft die von dem ersteren angegebene Mitwissenschaft in Abrede stellte, sofort die kath. Befehlshaber auf dem Spielberge abgesetzt, die Söldner auf demselben zum Uebertritte in ständische Dienste beredet, von da abberufen, vom Stadrathe ihrer Schuldigkeit entbunden, in den Eid der Stände genommen, die Schlüssel des Schlosses und der Stadt aus den Händen des Bürgermeisters in jene des ständ. Obersten Stubenvoll überantwortet wurden (Meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, Brünn 1845, S. 7 — 9, mähr. Magazin S. 244, 272, 273).

Der kaiserliche Sieg bei Prag (8. Nov. 1620) wandelte die Dinge plötzlich um. General Bouquoy zog am ersten Tage des Jahres 1621, von den Ständen auf das Ehrenvollste empfangen, in Brünn ein, weilte hier einige Wochen und bezwang ohne Widerstand schnell das ganze Land. Wie man zur Befestigung der gewonnenen Herrschaft an den Bau einiger Citadellen oder Castelle in Böhmen und Mähren (hier namentlich am Pöltenberge bei Znaim) dachte, zog der Cardinal Dietrichstein alsbald das brünner Schloß und die Burg zu Znaim für den Kaiser ein (Hurter, Ferdinand II. 8. Bd. S. 580, 611, 612).

Der Spielberg hatte zwar schon früher manchen Staatsgefangenen geborgen, wie 1478 den von Mathias zum Landeshauptmann ernannten, aber von Neidern verläumdeten Bohuslaw von Schwamberg (Moravetz II. 88), von nun aber (nicht erst seit 1740, wie Wolny II. S. 79 sagt) wurde er Staatsgefäng-

---

[1]) S. Barthold, Städtewesen III. 36 — 38, 250 — 251, Schlager, wiener Skizzen V. 65 — 184, Neumann, Gesch. von Görlitz 609 — 612, Peschek, Gesch. von Zittau, II. 367 — 377, Ens, Oppaland I. 108, II. 82, IV. 217 — 220, Moravia 1844 Nr. 27, meine Geschichte von Iglau S. 253, Pol, breslauer Jahrbücher. Henel, Silesia renovata u. a.

niß und Strafanstalt, so wie zum Schutze des Landes in dem fortwährenden dreißigjährigen Kriege zu einer für den damaligen Standpunkt der Kriegskunst haltbaren Festung umgestaltet. Die Seelsorge, nämlich die Besorgung der Kirche und der Besatzung auf demselben, erhielten 1629 die Jesuiten und führten sie wahrscheinlich bis (1773) zu ihrer Aufhebung (Schmidl hist. soc. Jesu III. 937, Wolny, kirchl. Topog. III. 94, 98).

Wie die zu ewigem Gefängnisse verurtheilten böhmischen Rebellen zu Zbirow und Raab (Pelzel S. 577), büßten auf dem Spielberge manche Theilnehmer der mähr. Rebellion ihre Untreue und Verblendung, der Oberst Schärfenberg und Oberstlieutenant Hämmerle (163-) [1]) aber die Theilnahme an der Conspiration des Freiherrn von Schaafgotsch, welchen der Tod traf.

Als die Schweden Mähren bedrohten, drang der Verwalter der Landeshauptmannschaft Graf Salm (1639, 1640) auf die Betreibung der Fortifikation der Stadt Brünn und des Spielberges. Für dieselbe wurden Roboten und Fuhren im brünner Kreise aufgeboten und der alte Gebrauch erneuert, nach welchem die Klöster Maria-Saal, St. Thomas, Karthaus, Tischnowitz, Obrowitz, St. Anna und die Jesuiten in Brünn, das petersberger Domstift und die Herrschaften Posořitz und Rzitschan Brennholz auf den Spielberg zu führen hatten. Auch in späterer Zeit noch wurde die Verpflichtung gewisser Herrschaften des brünner Kreises, eine gewisse Anzahl Fuhren Brennholz auf die Festung Spielberg für die ordinari und extra ordinari Wachten jährlich zu verschaffen, geltend gemacht [2]).

---

[1]) Nach dem österr. Archive 1830 S. 410 wurde der in die waldstein'sche Conspiration verwickelte Obrist Hämmerle zum ewigen Gefängnisse auf dem Spielberge verurtheilt. Pelzel (Geschichte von Böhmen, Prag 1779, S. 610) läßt ihn und 6 andere Oberste enthaupten.

[2]) Carl Ludwig Graf von Hoffirchen richtete de praesent. 16. April 1668 folgendes Gesuch an das k. Amt der Landeshauptmannschaft:

Hoch vnd Wohlgeborner Graff Königl. Herr Landeshauptmann auch Wohlgeborner Freyherr, Wohledlgeborn Gestrenge Ritter, Herrn Cantzler und Räthe ꝛc.

Gnädige Hochgeehrte Herren!

Ich Habe Bey antrettung meiner Kriegs-Commando auf der Vesstung Spilberg Befunden, daß Vndterschidliche Herrschafften des Brünner Creises, gewisse anzahl fuhren Brennholtz auf gedachte Vesstung für die ordinari und extra ordinari Wachten Jährlich Zu Verschaffen schuldig gewesen vnd noch seyndt, wie Beyligende Specification mehrers weiset.

Demnach aber die Herrschafften Rossitz vnd Strutz Von 3 Jahren hero, Wie auch die Carthauß Königsfeldt von Ein Jahr hero sich Zu solcher schuldigkeit durch auß Gewaigert, vnd gar nichts Beygeschaffet, Worburch dan die arme Soldatesca in Verrichtung der Kays. Kriegsdienste, Besonders Zu kalter Winters Zeit, grosse frost vnd Kälte außstehen müessen.

Alß ist an das Hochlöbliche Königliche Ambt der Landtshaubtmanschafft mein Dienst-Freundliches Ersuchen, dasselbe geruhe an ieztbenante widersetzliche Herrschafften die gnädig Gemessene Verordnung Zu thuen, damit selbige sowol die Bisher außstendige: alß künfftige schuldigkeiten in Beyschaffung Ihrer außgesezten anzahl fuhren Brennholtzes Leisten sollen,

Die mährischen Stände bewilligten (1642) zur Wiederherstellung des Baufälligen an der „Festung Spielberg“ 4,500 fl. und nach dem Falle von Olmütz und Neustadt 10,000 fl., welche unter der Inspektion des Landeshauptmanns verwendet werden sollten. War nun doch Brünn mit dem Spielberge der einzige Ort des Landes, welcher dem Feinde mit Erfolg widerstehen konnte (Landtagsschluß 1642, meine Schrift: Die Schweden vor Brünn S. 28, 31).

Es währte nicht lange, daß er beide auf die Probe stellte. Zur Zeit der schwedischen Angriffe und der Belagerung der Stadt Brünn (1643 und 1645) spielte auch der Spielberg eine wichtige Rolle und widerstand, so wie die Stadt durch den aufopfernden Heldenmuth ihrer Bürger, allen Anstrengungen der Schweden unter Torstensohn.

Am 6. September 1643 war Feldmarschall Torstensohn mit seiner ganzen Macht zu Roß und zu Fuß eine Stunde vor Brünn angelangt. Brünn und die Festung waren von Truppen entblößt. Durch die Hingebung, Entschlossenheit und Tapferkeit der Bürger wurde der Befehlshaber Demetrius Reich von Reichenau in den Stand gesetzt, Stadt und Festung, angeblich durch 14 Tage, glücklich gegen die Schweden zu vertheidigen. Das Herannahen des kais. Generals Gallas mit seiner ganzen Macht, der über die Schwarzawa setzte und gegen den Spielberg vorrückte, so wie Mangel an Lebensmitteln, namentlich aber die Absicht Torstensohns, gegen Dänemark zu ziehen, bewogen die Schweden zum Rückzuge.

Im Jahre 1645 erschien Torstensohn zum zweiten Male vor Brünn, dessen Eroberung nicht schwierig schien, da, wie es hieß, die Besatzung bloß aus

---

Auf daß im widrigen fall Ihrer Kays. Mayestät Kriegsdienst nicht Verhindt werde. Zu Welcher gnäd. vnd Großg. Gewährung mich dienstlich Empfehle alß

Des Hochlöbl. Königl. Ambts der Landtshaubmanschafft ꝛc.

Dienstwilligster

Carl Ludwig Graf von Hoffkürchen.

Specification.

Der Jenigen Herrschafften so Von altershero Jährlich durch Vier Monath, alß Von Ersten Novembris bis letzten Martij, an Brennholtz auf die Vestung Spielberg für die Wachten Zu Verschaffen schuldig seind:

Carthauß Königsfeldt	Monatlich	3	fuhr.
Tischnowitz	dto.	5	„
Ritschan	dto.	5	„
König Closter	dto.	7	„
St. Petersberg	dto.	4	„
Rossitz und Strutz	dto.	4	„
Raigern	dto.	4	„
Closter St. Thomas	dto.	3	„
Rzezkowitz	dto.	2	„
		37	fuhren.

zwei- höchstens dreihundert Mann bestand und Mangel an Proviant und Munition hatte, weil ein bedeutender Transport hievon von den Olmütz besetzt haltenden Schweden aufgefangen worden war. In der That hatte im Jahre 1644 der Spielberg nur eine Besatzung von 1 Obristlieutenant, 1 Konstabler und 47 Musketieren; die brünner Besatzung sollte aus einer „brünner Kompagnie" von 300 Mann bestehen, welche die Stadt Brünn warb, aber nicht vollständig hielt.

Torstensohn hatte seinen Truppen in einem Tagesbefehle versprochen, sie in 3 Tagen in die Stadt Brünn und nach 8 Tagen in die Festung Spielberg einzuführen, aber er hatte sich gewaltig verrechnet, und das damals allgemein angenommene Sprüchwort: „Wider Schwedenmacht ist kein Schild erdacht" wurde an dem Heldenmuthe und der Tapferkeit der brünner Bürger zu Schanden.

In der Stadt leitete die Vertheidigung bekanntlich der Obrist Souches, auf dem Spielberg führte das Kommando (schon seit mehr als 20 Jahren) der Oberstlieutenant Georg Ogilvy, ein geborner Schotte, über dessen damaliges Verhalten die Relationen nicht besonders günstig lauten, indem er wenig Erfahrung, Muth und Eifer in der Vertheidigung dieses wichtigen Punktes gezeigt haben soll, und daher durch einen Beschluß der angesehensten Personen und Kriegs-Offiziere dem Oberkommando des Obristen Souches untergeordnet wurde, der mehr als einmal die Fehler und Mißgriffe des spielberger Kommandanten wieder gut machen mußte [1]).

Der Spielberg hatte zu dieser Zeit zwei Bastionen und ein Ravelin. Souches richtete den bedeckten Weg (strada coperta) vom brünner Thore auf den Spielberg völlig ein, wodurch das Zusammenwirken der Festung mit der Stadt, und so die Vertheidigung und Erhaltuug beider, wesentlich bedingt war.

Die Schweden nannten den Spielberg spottweise eine „kahle kalte Kuchel," aber sie empfanden es zu ihrem eigenen Schaden, daß aus dieser „kalten Kuchel" ein sehr heißer Wind herausblasen konnte; denn die Besatzung der Festung blieb dem Feinde nichts schuldig und beantwortete wacker mit ihren wenigen Geschützen das Feuer der Schweden. Die Festung hatte in Allem nicht mehr als 12 Geschütze, nämlich zwei Mörser, zwei vierundzwanzigpfündige und zwei sechzehnpfündige, so wie noch 6 andere 2-, 3- und 4pfündige Kanonen.

Die Kugeln des Spielberges bedrohten selbst mehrmals das Leben der schwedischen Anführer. So wäre Torstensohn selbst, als er eines Tags zur Besichtigung der Festungswerke und Belagerungsarbeiten die Runde machte, von einer solchen bald erreicht worden. Eine auf ihn, der aus der Ferne erkannt wurde, gezielte Kugel schwereren Kalibers streifte hart an ihm vorbei, und schlug

[1]) Die Auszeichnungen Ogilvy's sprechen wohl für ein besseres Verhalten desselben, als oben angedeutet wurde. Seine Unterordnung lag im Interesse der Einheit der Vertheidigung, über seine Leistungen mag Souches, welcher bekanntlich keinen Rivalen neben sich duldete, einen Schatten gezogen haben.

den ihm zunächst Reitenden nebst dem Pferde zu Boden. Torstensohn erhob seine Hand drohend gegen den Spielberg und ritt davon; wohl mochte er im Herzen sich vorgenommen haben, seine Drohung zur That zu machen, aber der Spielberg war und blieb eine zu harte Nuß für die Zähne des schwedischen Feldherrn. Auch dem schwedischen Artillerie-Kommandanten, General Mortaigne, einem gebornen Franzosen, brachte kurz darauf eine spielberger Kugel Todesgefahr; als er eben die Minen am Spielberge besichtigen wollte, schoß der Konstabler Jonas vom „Hungerthurme" aus einer „Nothschlang" mit solcher Präzision auf ihn, daß die Kugel nur einen Schritt entfernt vom Pferde des Generals einschlug.

Während der Belagerung wurden über 1300 gefangene Schweden in den in Felsen gehauenen Kasematten der Festung in Verwahrung gehalten. — Zur Verstärkung der Besatzung wurden täglich aus der Stadt 70 Bürger, sowie ein Theil der Studentenkompagnie, dahin kommandirt. —

Die Auszeichnungen des tapferen Souches sowie der heldenmüthigen Bürgerschaft durch den dankbaren Kaiser Ferdinand III. nach Aufhebung der sechzehnwochentlichen Belagerung gehören der Geschichte der Stadt an, daher wir sie hier nicht weiter erwähnen.

Nur einer, die Tapferkeit der brünner Bürgerschaft in ewig denkwürdigen Worten anerkennenden Stelle aus dem bezüglichen kaiserl. Privilegiums-Patente Ferdinand's III. sei hier im Vorbeigeh'n erwähnt, welche wörtlich lautet:

— — „Wie nicht weniger auch zu Kayser- und Königlichen gemueth gezogen dieselbe Mannhaffte resistenz, dapffere Vigilantz, vnd standthafftigste Trew, wormit Sie sich bey solcher gefährlichen Occasion Zu Ihrer vnd Ihrer Posteritet Vnsterblichen Nachrumb; auch Vnsern vnd aller Vnserer Erb-Königreich vnd Länder hochersprießlichen nutzen, bei der ganzen Welt glorios vnd Lobwürdig gemacht, vnd sich gegen den Feinden, hinandgesetzt aller Ihren, Ihrer Weib vnd Kindern, an leib vnd leben, haab vnd Guett, in die augen geschinenen höchsten gefahr, vnd vnnachläßlichen schwähren feindtlichen betrohungen, gäntzlichen resoluirt gehabt, viel lieber Gueth vnd Bluett sambt Weib vnd Kindt auffzusetzen, als Ihre Trew vndt Aydt, mit welchem Vns alß Ihren von Gott vorgesetzten Obrigkeit vnd Erbherrn, Sie verpflichtet seindt, nur in dem geringsten zu verletzten, oder sich der feinde beherrschung zu untergeben, wie sie dan solches auch hinführo in vnterthenigster Deuotion, noch ferneres zu thuen vnd zu laiden gantz willig vnd erböttig sein, auch wohl thuen können, sollen, vnd mögen."

Der Kommandant des Spielbergs, Obristleutenant Ogilvy, wurde vom Kaiser zum Obristen befördert, in den Freiherrnstand erhoben und ihm die Kommandantur des Spielbergs auf Lebenszeit übertragen. Er, der zugleich der Ahnherr der Reichsgrafen von Ogilvy ist, starb zu Brünn im Jahre 1661 und wurde nach seinem Wunsche in der raigerer Stiftskirche begraben (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, eb. 1845. Die Belagerung von Brünn durch die Schweden 1645, von Koller, Brünn 1845).

Die Folgen der Belagerung fühlte auch der Spielberg. Es waren der bedeckte Weg auf denselben, die Spitzen und Ecken der 2 Bastionen und des Ravelins vom Feinde beschädigt und beziehungsweise zertrümmert [1]). Insbesondere hatte auch die alte Burgkapelle, welche im Spitzbogen-Style gebaut war, sehr gelitten. Der Festungscommandant Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf sah sich hiedurch bestimmt, die Kirche 1693 neu zu bauen, welche der Cardinal und olmützer Bischof Graf von Troyer am 25. April 1753 consekrirte.

Später soll ein Freiherr von Walldorf (wohl der brünner Kreishauptmann Franz Augustin Ritter, seit 1742 Freiherr v. W., welchen Wolny irrig Schloßhauptmann auf dem Spielberge sein läßt) die sogenannte walldorf'sche Kapelle errichtet haben, durch welche man vom ehemaligen brünner Stadtthore aufwärts zum oberen Theile des Spielberges geht (Wolny, kirchl. Topog. III. 97, 99. S. das Nähere am Schluße dieser Abhandlung).

Brünn hatte in der Regel außer Feindesgefahr keine Garnison, sondern nur die Festung Spielberg unter eigenen Commandanten [2]), welche später auch das Militärcommando in Mähren führten, bis unter Maria Theresia ein förmliches Landes-Generalkommando auffam. War die Festung Spielberg zeitweise von der Garnison entblößt, so mußte die brünner Bürgerwache oben die Dienste versehen, wie im J. 1691.

---

[1]) In Folge der Belagerung wurden auch alle Gebäude des Klosters St. Thomas bei der Stadt nebst den Gärten, insbesondere das Badhaus unter dem Spielberge, die Schankhäuser und der Maierhof zerstört und verwüstet (Wolny, kirchl. Topog. III. 127).

[2]) Wir geben hier die Reihe der Festungskommandanten durch zwei Jahrhunderte, so viel wir deren auffinden konnten:

162- — 1645 Georg Ogilvy (Ogeli, Ouckleben), nach der Standesliste der mähr. Miliz von 1644, M. S., als kais. Obristlieutenant mit 1560 fl. Jahresgehalt Commandant auf dem Spielberge.

1645 — 1661 Georg Freiherr von Ogilvy, kais. Obrister und Commandant der Festung Spielberg, nach der rühmlichen Vertheidigung der Stadt Brünn (unter dem Obristen de Souches) und des Spielbergs (1645) in den Freiherrnstand erhoben, erhielt 1653 als Obrister und Commandant auf dem Spielberge das Incolat des Herrnstandes, † 1661, in Raigern begraben (Wolny, Taschenbuch 1829 S. 163), kaufte 1650 die Mühle in Schölschitz mit den dazu gehörigen Häuseln.

16— Carl Graf Colonna von Fels, kais. General und Commandant (wann?) der Festung Spielberg (Gauchen, Adelslexikon S. 357).

1668 Carl Ludwig Graf von Hoffkirchen, k. k. Obrister.

1674, 1675, 1680 Georg Christoph Freiherr von Dietrichstein, Herr auf Swegslau (Wolny 2. Bd. S. 253; Hormayr's Archiv 1818 S. 416).

1683, 1688 und 1693 Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf, kais. Kämmerer, General-Feldwachtmeister, Obrister und Commandant der Festung Spielberg.

1700 Valentin Freiherr von Pfeffershofen, k. k. Obristlieutenant (ein Freiherr von Pfeffershofen (derselbe oder sein Vater?) k. k. Oberster war Inhaber des Inf. Regimentes Nr. 7 von 1692 — 1700) und Commandant (Vice-?) des Spielberges (Wolny II. 26).

Die Garnison auf dem Spielberge gab nur die Ehrenwachen bei dem Landtage, den Landrechten und Prozessionen, und zwar nur auf Requisition der Landeshauptmannschaft ab (Reskripte des Hofkriegsrathes 11. Jänner 1701 und 10. August 1729).

Die Einziehung der spielberger Miliz auf militärische Art, hauptsächlich mit klingendem Spiele, gab zu vielem Hader mit der Stadt Anlaß. Denn diese zählte es zu ihren Freiheiten, daß diese Miliz mit klingendem Spiele außer den von Alters her gewöhnlichen Zeiten und Festivitäten nicht in der Stadt erscheinen dürfe, auch das Commando in derselben, so lange daselbst keine kais. Garnison lag, wie bisher also auch in der Zukunft bei der Stadt verblieben war (Resk. des Hofkriegsrathes 20. August 1674); daher wurde der Durchmarsch für die regulirte Miliz vom k. Tribunale und Amtsbürgermeister bewilligt, und selbst die einquartirte Miliz übte kein Besatzungsrecht (jus praesidii) z. B. durch den

---

1695, 1699, 1700 und 1701 Philipp Christoph Graf von Breuner, kais. Kämmerer, Hofkriegsrath, General-Feldwachtmeister und Commandant der Festung Spielberg.

170- Anton Amand Graf von Sereni, k. k. Kämmerer, geh. Rath und General-Feld-Wachtmeister, vom Kaiser Joseph I. zum Commandanten des Spielberges ernannt.

1712 — 1717 Heinrich Wilhelm Graf von Wlczek, k. k. Hofkriegsrath, Feldmarschall-Lieutenant, Commandant der Festung Spielberg und General in Mähren (Sinapi schles. Curios. I. S. 160, II. 272), 1717 zum Commandanten von Großglogau ernannt, † 1739 als Feldmarschall.

1717 — 1741 Ludwig Graf von Zinzendorf, General-Feldwachtmeister, F. M. L. (1726) und Feldzeugmeister (1727), geh. Rath, durch 25 Jahre Commandant der (Haupt-) Festung Spielberg (Sinapi II. 334) und kommandir. General in Mähren, resignirte, mehr als 80 Jahre alt, 1741 und wurde als Generalkommandant Mährens durch den Feldmarschall Johann Christoph Freiherrn von Seherr-Thoß, im Commando der Festung Spielberg aber

1741 durch den General-Feldwachtmeister Wilhelm Mauritz Freiherrn von Roth ersetzt (Kindl's Beschreibung des preuss. Einfalls, Brünn 1743), der nachher Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Inf. Regiments Nr. 22 (von 1741 — 1748) wurde.

1742 Feldmarschall Johann Christoph Freiherr von Seher-Thoß Commandant ob der Festung Spielberg.

Mit dem a. h. Reskripte vom 28. Februar 1750 wurde dem Obristlieutenant Fontenet das Commando der Festung Spielberg verliehen und derselbe zum k. k. Obristen erhoben (Schon damal gab es ein eigenes Platzkommando in der Stadt Brünn; 1753 war von Amadei Platzmajor).

1769 und 1787 Franz Herter von Hertler, k. k. Obrister und Commandant der Festung Spielberg.

1796 Philipp von Spillmann, Oberster auf dem Spielberge, † 64 Jahre alt 1796 (Brünner Zeitung Beilage S. 904).

1798 Anton Hofmann, k. k. Oberster, † 16. April 1801 als Generalmajor zu Brünn.

1800 und 1805 Joseph von Molitor, k. k. Oberster, Festungskommandant.

1806 vacat. (War nicht auch ein Feuchtersleben um jene Zeit Festungskommandant?).

1809, 1814 Obristlieutenant von Rayd, Festungskommandant.

1815 bis zur Uebergabe des Spielberges an das Civil 1820 Johann Edler von Janda, k. k. Major und Festungskommandant.

Zapfenstreich u. dgl. aus. Der spielberger Commandant hatte keine Gewalt über die Stadt, und in derselben wurde, und dieß zwar nur bei dringender Gefahr und auf deren Dauer, ein eigener Commandant bestellt (Resk. 7. Februar 1704).

Diese Einrichtung erhielt immer eine Spannung zwischen der spielberger Garnison und der Stadt, welche nicht anstand, der ersteren ein anderes militärisches Institut entgegen zu stellen. Als nämlich Kaiser Karl VI. auf Vorschlag der Commission zur Einrichtung der k. Städte die Stadt-Guardia (Stadtwache) neu organisiren, vermehren und gleichförmig uniformiren ließ (Resk. 14. Jänner 1727), übte sie der Magistrat militärisch ein, um sie in allen Vorfallenheiten der Stadt zu gebrauchen; und verwendete sie zu ordentlichen Aufzügen unter der Anführung von Oberoffizieren der Bürgerschaft. — Noch andere Anlässe zu Reibungen zwischen der Garnison der Festung Spielberg und der Stadt gaben die Ansprüche des Commandanten der ersteren auf die Gewalt über die Stadtmauern, über Jurisdiktionsrechte u. dgl. Als der Spielberg-Commandant Graf Zinzendorf dem Kloster St. Thomas erlaubte, ein neues Klostergebäude in den Stadtmauern zu bauen, der Stadtrath jedoch, dieß als einen Jurisdiktions-Eingriff ansehend, die Einfassung des Bauplatzes durch die Stadtwache niederreißen, der spielberger Commandant aber dieselbe durch seine Miliz und die in der Stadt befindlichen Rekruten mit militärischer Gewalt wieder herstellen und eine bewaffnete Stellung einnehmen ließ (1727), kam die Sache zur Entscheidung des Kaisers.

Inzwischen wagte sich durch lange Zeit Niemand von der Spielbergs-Besatzung in die Stadt; auch wurde den Miliz-Soldaten des Spielberges bei den Stadtthoren der Eintritt verweigert (Haura Miscel. M. 1. Bd. S. 135). Der Magistrat verzichtete auf die Mitwirkung der spielberger Miliz, welche sie früher zur Erleichterung der in geringer Anzahl gewesenen Bürgerschaft bei Prozessionen und derlei Ehrenbezeigungen geleistet; ja vergaß sich selbst soweit, daß er, als der Commandant auf der vom Jahre 1647 bis 1727 gewöhnlich erfolgten Begleitung der Prozession bestand, der Miliz durch Aufziehung der Brünnerthor-Brücke den Eingang versagte (1729).

Ueber ein so gewagtes Benehmen entrüstet, setzte Kaiser Karl für die Zukunft fest, daß die spielberger Miliz die sogenannte ständ. Prozession bei der Collegiat-Kirche St. Peter am Frohnleichnamsfeste, und jene in der Oktave bei den Vätern Dominikanern, dagegen aber die brünner Bürgerwache die aus den brünner Kirchen ausgehenden Prozessionen zu begleiten habe (Resk. 18. Mai 1731).

Die Gewalt über die Stadtmauer, der Bezug aller Zinse von den Fortifikationsgründen und Realitäten (im Resk. vom 25. Juni 1731 verzeichnet), und gewisse Jurisdiktionsrechte wurden dem Spielbergs-Commando resp. dem Fortifikatorium zugesprochen (Meine Schrift: Die Schweden vor Brünn S. 96—99).

Die mähr. Stände beschlossen zwar schon im J. 1600 die Errichtung eigener Zeughäuser in Brünn und Olmütz, welche auf Kosten des Landes eingerichtet werden sollten. Die militärische Besatzung des Spielberges hatte aber

kein eigenes Zeughaus; daher mußte die Stadt Brünn ihr städt. Zeughaus zur Erhaltung der Armatur der Festung Spielberg leihen, und dieß, wie geklagt wurde, zum höchsten Schaden ihrer eigenen Defensions- und Zeugsachen und zur Gefahr der Stadt, da ihr Pulver und andere Feuerwerksbedürfnisse in verschiedenen Thürmen der Zwingmauer aufbewahrt werden mußten, wo sie leicht der Blitz (wie 1695 in Hradisch) entzünden konnte. Nach vielen Jahren stellte der Hofkriegsrath dieses Zeughaus an die Stadt zurück; nachdem in der Festung Spielberg ein neues Zeughaus erbaut worden war. Doch mußte die Stadt zur Aufnahme der Postwägen und des Holzwerkes, welche in dem spielberger Zeughause keine Unterkunft fanden, einen hölzernen Schopfen im Zwinger bei dem Fröhlicher Thore erbauen (a. h. Resk. 16. Juni, hofkriegsr. Resk. 31. Juli 1683).

Da hier das kaiserl. Zeugwesen sehr schlecht untergebracht war, so machte der brünner k. Zeugwart Paul Heinrich Happel, welcher dem Obristen Land- und Hauszeugmeister des österreichischen Staates (1683 Graf von Hoffkirchen) unmittelbar untergeben war, den Antrag, zur Aufbewahrung der kaiserl. Artillerie- und Zeugsachen ein Zeughaus in der Stadt zu erbauen (Rsk. 5. Jänner 1696). Der Magistrat und das k. Tribunal bezeichneten den geräumigen Platz zwischen der Stadt und Festung Spielberg als den schicklichsten Ort hiezu und brachten zugleich die Anlegung eines Fortifikationswerkes bis an den Fuß der Festung zu diesem Zwecke in Antrag.

Beides scheint unterblieben zu sein. 1698 befanden sich in Mähren 4 Zeughäuser, und zwar in Brünn und Hradisch mit, zu Olmütz und Iglau ohne Garnison; dann eine kleine Rüstkammer zu Neustadt, in Schlesien 6 (Glogau, Brieg mit Jablunkau, Stanislau, Liegnitz und Neisse ohne Garnison) und in Böhmen 4 Zeughäuser, in Prag, Glatz und Eger mit, in Pilsen ohne Garnison [1]). Die Stände, welchen die Erbauung und Erhaltung der mährischen Fortifikationswerke aus den jährlich bewilligten Fortifikationsgeldern oblag, beschlossen im Jahre 1700 das Zeughaus auf dem Spielberge einzuwölben (Die Schweden vor Brünn S. 99).

Nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges gestattete Kaiser Ferdinand III. (1654) den k. Städten Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim die zerstörten Vorstädte ohne Nachtheil für die Fortifikation wieder aufzubauen und bei dem plötzlichen Einfalle der Schweden in Polen befahl er (Reskript 15. Spt. 1655), Brünn mit dem Spielberge, Hradisch, Iglau und Helfenstein zu befestigen, Sternberg, Fulnek u. a. Orte aber zu demoliren, besonders jedoch Olmütz unter die haltbaren Plätze zu rechnen nnd sammt der Stadt Iglau durch das Landes-Subsidium (Landeshilfe) und Robot zu repariren (Meine Geschichte von Iglau S. 315). Die mähr. Stände bewilligten hiefür durch eine gewisse Zeit jährlich

---

[1]) Gub. Akten.

20,900 fl. [1]). Unter den Festungen Mährens nahmen Brünn und der Spielberg den ersten Platz ein, neben ihnen waren es Iglau, Hradisch, Helfenstein, Eulenberg, Pernstein, Olmütz, Hochwald und Mürau.

Die Befestigung der Hauptplätze wurde zwar begonnen, machte aber bei den geringen Mitteln nur langsame Fortschritte. Als im Jahre 1663 Türken und Tataren in Mähren einbrachen, 14 — 20,000 Menschen als Sklaven fortführten, 30,000 oder gar 60,000 tödteten und das Land bis gegen Olmütz und Brünn fürchterlich verheerten, wurden die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Befestigungswerke namentlich auch in Brünn und auf dem Spielberge laut; der bedeckte Weg gegen denselben und das Ravelin daselbst war meist eingegangen.

Die Stadtgemeinde bat den Kaiser in den beweglichsten Ausdrücken, der Stadt auf dem Schlosse Spielberg (das nach dem Landtagsschlusse von 1663 eine Garnison sammt Commandanten, nach jenen von 1665 und 1667 eine Compagnia mit Obristen hatte) die unumgänglich nöthige Hilfe und Schutz mittelst einer angemessenen starken Garnison unter wohlerfahrnen Commandanten und mittelst allgemeiner Landesconcurrenz die nöthige Ammunition, Proviant und die Arbeitskräfte zur erforderlichen Befestigung des Platzes zu verschaffen. Als Neuhäusel gefallen, fast ganz Ungarn in die Gewalt der Türken gerathen, Mähren die Gränze derselben geworden, erneuerte (1664) die Stadt ihre dringende Bitte, hänge doch von dem Falle oder der Erhaltung der Stadt Brünn höchst wahrscheinlich das Schicksal Wiens und aller nahen Erbländer ab. In einer späteren Vorstellung an den Hofkriegsrath (1668) schilderte der Stadtrath die Wichtigkeit der Stadt und der Festung Spielberg als Gränzpaß gegen Ungarn und als Bollwerk für Böhmen, Mähren, Schlesien und Oesterreich, insbesondere Wien, und machte die Verdienste und den Heldenmuth geltend, welche sie sich durch die glückliche Vertheidigung gegen die Hussiten (1428), in den ungarischen Kriegsunruhen (1525), gegen Boczkay und die Schweden erworben.

Eine Folge dieser Vorstellungen war die Fortsetzung der schon von Ferdinand III. begonnenen Wiederherstellung der durch die schwedische Belagerung stark beschädigten Festungswerke und deren größere Ausdehnung, zu eben derselben Zeit, als (1666) die Bürgerschaft, welche durch den Bau so vieler Klöster, Kirchen und Häuser der höheren Stände räumlich immer mehr beengt wurde, den Wunsch aussprach, die Stadt Brünn möchte gegen den Spielberg zu er-

---

[1]) Nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1657 wurden zur Fortificirung aller haltbaren Plätze und dazu nöthigen Materialien und Gebäude-Nothdurften, mit Einschluß der Zufuhr, Schanzleute und aller übrigen Handarbeiter 20,000 fl. bewilligt und, damit dieses Fortifikationswerk um so viel besser und schleuniger fortgesetzt werde, wurden Seiner Majestät aus der Mitte der 4 Stände zur Inspektion Commissarien benannt. Der Obriste vom Spielberge erhielt statt der Besoldung 48 Portionen.

Nach den Landtagsschlüssen von 1658 und 1659 übernahmen die Stände unter anderen auch die Verpflegung der Spielbergischen Frey-Compagnia und des Obristen.

weitert, der Berg und die Stadt zusammengefaßt und vereinigt und auf diesem ziemlich großen Raume Häuser erbaut werden. Die Befestigung rückte aber so wenig vor, daß die haltbaren Plätze Brünn, Olmütz und Hradisch zur Zeit, als die Türken mit nie gesehener Macht vordrangen und den ganzen Westen Europa's in die höchste Gefahr setzten (1683), zwar Leben und Güter zu opfern erklärten, zugleich aber vorstellten, daß die Fortifikation nicht vollendet, die Gräben nicht ausgeführt, die Brustwehren und Contreskarpen nicht fertig und diese festen Plätze von grobem Geschütze, Munition und Waffen und, bis auf eine kleine Garnison in Hradisch, aller Garnisonen entblößt seien. In Folge dessen erhielten Brünn und Olmütz Besatzungen, Hradisch behielt seine bisherige [1]) und die Stände wurden aufgefordert, für die mehrere Befestigung dieser haltbaren Städte zu sorgen (Reskript 29. Juli 1683).

Von den zum Fortifikationsbaue jährlich bewilligten 10,000 fl. wurden gewöhnlich 5000 fl. zur Befestigung Brünns und des Spielbergs, 2500 fl. für Olmütz und eben so viel für Hradisch bestimmt. Diese Gelder blieben in den Händen der Stände, welche durch die Kreishauptleute oder k. Richter die Inspektion über den Bau führten (Landtagsschlüsse).

Der Befestigung des Spielberges waren in der Regel jährlich 1500 — 2000 fl. gewidmet. Der General-Feldwachtmeister Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf, Commandant dieser Festung (1688, 1693) bat zwar die mährischen Stände um eine Aufbesserung dieses Betrages. Sie gingen aber in der nachfolgenden Pamatka nicht darauf ein.

Die löbliche Herren Stände haben auß deß Herrn Johann Wilhelmb Graffens v. Zintzendorff, der Röm. Kays. Mayestät Cammerers General Feldtwachtmeisters Vnd Commendantem der Vöstung S p i l b e r g ꝛc. fürkommenen, anbring in Mehrern vernommen, Welcher gestaldt derselbe Bey Ihnen Herren Ständen über die Beuor, auß denen Jährlich fallenden Fordificalions Geldern Zu gemelter Vöstung Spielberg gewidmete Ein Tausend fünf hundert gulden noch vmb eine ad juta anhaltet. Nun Bekhenen die Löbl. Herren Stände selbst,

---

[1]) Wegen des Verlustes vieler Mannschaft, welche die kais. Armee in den ruhmreichen aber blutigen Kämpfen gegen die Franzosen und Türken erlitten, resolvirte Kaiser Leopold, daß die Commandanten in den Festungen seiner Königreiche und Länder neue Mannschaft werben (Resk. 10. November 1689). Das k. Amt der mähr. Landeshauptmannschaft ließ daher die Landesinwohner nicht nur in den haltbaren Plätzen, sondern auch an anderen Orten und auf dem Lande anweisen, den zur Rekrutirung für die Garnisonen Spielberg und Hradisch ausgeschickten Offizieren die Werbung zu gestatten, jedoch mit folgenden Cautelen und Vorsorge, 1) daß nach Vervollständigung der ausgesetzten Zahl (nämlich für die Garnison Spielberg 150 und Hradisch 100 Mann) diesen Garnisonen eine weitere Werbung nicht gestattet und 2) daß nach den vormaligen a. h. Resolutionen weder die Hausangesessenen noch das zur Wirthschaft unentbehrliche Gesinde und Knechte in die Werbung gezogen werden, damit neben der Miliz auch der Landmann zur Bestreitung der allgemeinen Lasten und Unterhalt derselben zugleich conservirt und erhalten werde (Tribunalsdekret 22. Dezember 1689).

daß den Lande an Vollständiger dieses orths perfectionirung nit wenig gelegen. Nachdeme aber auch zu Betrachten, daß die Vöstung wegen Ihrer enge, Bey gefährlichen Kriegszeiten Khaumb für die nothwendige Guarnison sufficient: zugeschweigen daß die Herren Stände Ihr refugium dahin nehmen Khunten, wohl aber die Stadt Brünn in dergleichen feindesgefahr, einen großen Theil deren Landesinwohnern zue einer retirade vndt Asilo, Sonderlich auch zur Sicherheit des Königl. Governi; vndt des publici Archivi der Landtaffel, dienen muß, vndt dießem nach deroselben fortification eben so Nothwendig als des Spilbergs ist, Bey Besagter Stadt aber an dem fortifications Baw, noch sehr Viel ermanglet. Folglich weit mehr Vnkosten alß die nunmehro in zimblichen Standt gebrachte Festung Spilberg erfordert, da doch hingegen von denen zue Beeden Orthen, durch den Löbl. Kays. Hoff Kriegs Rath selbst assignirten fünff Tausent gulden, nach abzug für den Spilberg Ein Tausent fünff hundert gulden im Baaren Vndt dessen waß auf die, zu Beeden fortificationen erforderliche materialien, Vndt der Bedienten Belohnung aufgehet, Khaumb für die Statt drey Tausent gulden verbleiben, mit welchem geldt aber, wie Leichtlich zu erachten, Bey so weitschichtigen fortifications Baw, nit Viel Bestritten werden kan, vndt also Bey der Statt man eben noch ein mehrers Beterffe, wie schon im nechst verwichenen Jahr ocasione des von dem Herrn Graffen, Bey hochgedachten Kays. Hoff Kriegs Rath eingegebenen vndt anhero Communicirten anbringen Ihro Kays. Mayestät alles außfürlich vndt gehorsambst remonstrirt worden, Vndt höchst gedachte Kays. Mayestät es auch darbey noch dato gnedigst Bewenden laßen.

Alß ist nit zu sehen, wie die Löbl. Herren Stände bey Solchen der Sach Bewandtnuß deß Herrn Graffen Verlangen So gern Sie immer wolten, willfahren Khenen.

Die Verwendung der bewilligten jährlichen Fortifikationssteuer war jedoch nicht stets die nämliche, sondern wechselte nach Umständen und Bedürfnissen. So sollten die für 1709 und 1710 bewilligten 10,000 fl. ausschließend für Olmütz, dagegen die bis 1709 verfallenen und unverwendeten Reste der Fortifikationsgelder auf die Vollführung des bei Brünn neu angelegten Werkes und nach dem Landtagsschlusse von 1720 sollte die Fortifikationssteuer dermal vorzüglich zur Befestigung Brünns verwendet werden. Diese bestand seit der schwedischen Belagerung hauptsächlich in der Einschließung der Stadt vom dermaligen Franzensberge über das Juden- und Fröhlicher-Thor hinaus bis zum Spielberge mit einer Wallmauer und 7 oder 8 Bastionen, dann der Erbauung und Befestigung der genannten zwei Thore. Bei diesen Bauten der neuern Zeit wurden alle neuen Werke und Bastionen vor die alten Stadtmauern vorgeschoben und die letzteren der Stadt belassen, welche dieselben später theils demolirte, theils veräußerte, theils in ihrem alten Zustande beließ (Die Schweden vor Brünn S. 111 — 112).

Welche Ansicht zu Anfang des 18. Jahrhundertes der Spielberg gewährte, zeigt die beiliegende Abbildung vom Jahre 1700.

Die „Eigentliche Vorstellung der berühmten Stadt Brünn nebst der dabei liegenden trefflichen Festung Spielberg, gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Siles. und in Kupfer gebracht und verlegt von Martin Engelbrecht, Kunstverleger zu Augspurg" enthält auch einen „Prospekt der Weltberühmten Vestung Spiehlberg sammt der darunter gelegenen alt Brünn."

Kleine Ansichten des Spielberges sind in Paprocky's Spiegel von Mähren 1593 fol. 386, in Zeiler's Topogr. von Mähren 1650 S. 91 u. a.

Wir haben nun der Geschichte des Spielberges gedacht, um ihn zum Schutze des Landes wehrhaft gegen feindliche Angriffe zu machen, welche er aber durch ein Jahrhundert nicht sah. Werfen wir einen Blick in sein Inneres zurück, so begegnen wir Erscheinungen, die Zeugnisse ihrer Zeit liefern, sehen den Spielberg ohne die Unterscheidungen und Rücksichten unserer Tage Staatsgefangene, Staatsverbrecher, gemeine Verbrecher und Opfer schrankenloser Macht in seine Gefängnisse aufnehmen.

Hier büßte der Oberst Morando (1667).

Auf dem Spielberge saß in den 1680ger Jahren Stephan von Szirmay, damit von den Geheimnissen in der Angelegenheit des ungr. Tököly der Schleier nicht gelüftet werde. Die hier getragenen Leiden sühnte nachher die Erhebung in den Grafenstand (Hormayr's Taschenbuch 1821 S. 10, österr. Encyklop. V. 259).

Auf dem Spielberge saß der aus brandenburg'schen in chursächsische Dienste getretene Feldmarschall von Schöning. Da er versuchte, den Churfürsten Johann Georg IV. für Frankreich und gegen Oesterreich zu gewinnen und mit Hannover eine ganz unabhängige Partei in Deutschland zu schaffen, ließ ihn 1692 die österr. Regierung im töplitzer Bade verhaften und auf den Spielberg abführen, um ihm den Prozeß auf Leben und Tod zu machen. Zwar büßte er auf die nachdrückliche Einwirkung des Kurfürsten nur seine Freiheit, wurde aber erst nach dessen Tod (1694) des Kerkers entlassen (wie es hieß in Folge eines Geschenkes von 30,000 Thalern an einen kais. Minister) und starb (1696) mit dem Fluche beladen, auf Menschen zu militärischem Dienste förmliche Jagd gemacht zu haben (Böttiger, Gesch. von Sachsen II. 182, 199, Gretschel, Gesch. Sachsens II. 461 — 463, Mailath österr. Gesch. IV. 583).

Auf dem Spielberge büßte der kais. Feldzeugmeister Graf Bonneval, einer der merkwürdigsten Männer des 18. Jahrhundertes. Er war aus französische in österr. Dienste getreten und hatte gegen sein Vaterland gefochten, aber auch in den ersteren spielte er eine Menge unverzeihlicher Streiche und Intriguen, und wurde zum Tode verurtheilt. Kaiser Carl VI. verwandelte aber diesen Urtheilsspruch in einen einjährigen Arrest (1723 — 4) auf dem Spielberge. Bonneval übertrat alsdann zum Islam und starb als Achmed Pascha zu Konstantinopel (1744), als er eben im Begriffe war, nach Europa zurückzukehren und den Islamismus wieder abzuschwören (österr. Encykl. I. 352, brockh. Conv. Lex. 8. Aufl. 2. B. S. 88).

Auf dem Spielberge führte der kais. Feldmarschall Georg Olivier Graf von Wallis die traurigen Folgen leidenschaftlicher Aufregung. Als commandirender General führte er 1739 nicht mit Glück den Krieg gegen die Türken und ließ sich mit ihnen in Friedensverhandlungen ein, welche auf die Uebergabe der starken Festung Belgrad abzielten. Hierdurch gegen Wallis mißtrauisch gemacht, ließ Kaiser Karl VI. den Frieden durch den General Grafen Neipperg unterhandeln und zwar, wie die Vollmacht lautete, einen ehrsamen, während ihm Maria Theresia und ihr Gemahl, die kommenden Stürme voraussehend, die geheime Weisung gaben, unter jeder Bedingung einen eiligen Frieden zu schließen. Durch diese Ausschließung beleidigt und eifersüchtig gereitzt bewirkte Wallis, daß nicht nur ein eiliger, sondern auch ein höchst unvortheilhafter Friede geschlossen wurde. Der Kaiser strafte Wallis und Neipperg, indem er jenen auf den Spielberg, diesen zu Glaz in Arrest setzte.

Am 22. Februar 1740 kam Wallis bei dem Festungskommandanten Grafen Zinzendorf an, welcher ihm alle militärischen Ehren erwies und, als dieser bei dem Eintritte in sein Arrestzimmer den Degen überreichen wollte, erwiderte, er habe von Seiner Majestät keinen Befehl, ihm denselben abzunehmen. Sein Arrest dauerte nur kurze Zeit, denn nach Karl VI. am 20. Oktober 1740 erfolgten Tode entließ Maria Theresia Neipperg und Wallis der Haft und restituirte sie in ihren Aemtern (Meynert, österr. Geschichte V. 2. Abth. S. 388, Mailath, österr. Gesch. IV. 640, österr. Encykl. 28).

Auf dem Spielberge litten (1745) eine ziemlich milde Arrest-Strafe mehrere Mitglieder der Sternkreuz-Bruderschaft zu Brünn, welche vorgab, die Alchymie und Goldmacherkunst zu betreiben, eine Universal-Medicin und den Stein der Weisen zu suchen, nach der Ansicht der Regierung jedoch abergläubische und gesetzwidrige Absichten verfolgte und sich gegen Gott, das sichtbare Haupt der Kirche und den Staat Verbrechen zu Schulden kommen ließ. Es waren dies namentlich Cajetan von Freyenfels, der Landschafts-Tanzmeister Eckstein und der Dragoner von Glomberg, welcher Mitglied der Gesellschaft war und sie denuncirte (S. meine Abhandlung im 5. Bd. der Schriften der hist. Sektion S. 111 — 114).

Ein merkwürdiger Gefangener des Spielberges war der k. k. Panduren-Oberst Franz Freiherr von Trenk. Bei dem Beginne des österr. Erbfolgekrieges 1740 erlaubte ihm M. Theresia auf sein Anerbieten, ein Panduren-Regiment zu errichten, womit er in Baiern einbrach und als Parteigänger zwar manche nützliche Dienste leistete, jedoch mit Brennen, Morden und Plündern die furchtbarsten Unmenschlichkeiten beging. Durch Geldgeiz und Raub soll er sich ein Vermögen von beinahe 2 Millionen erpreßt haben, machte sich jedoch durch sein grausames Wüthen allgemein so verhaßt, daß er 1746 des Commando's enthoben, vor ein Kriegsgericht gestellt und zu lebenslänglicher Gefangenschaft auf dem Spielberge verurtheilt wurde, wo er auch den 4. (nicht 14.) Oktober

1749 starb [1]). Er war ein schöner Mann, weit über das gewöhnliche Maß groß, von großer Gelehrsamkeit, sprach 7 Sprachen fertig, besaß unglaubliche Stärke und eine ungemeine Abhärtung gegen alle Beschwerden. Er schrieb auch seine eigene Biographie bis 1747, Leipzig 1748, 2 Th. (Hormayr's Archiv 1824 Nr. 103, österr. Encykl. V. 411, österr. Lit. Bl. 1845 Nr. 13, Conversations-

---

[1]) Nach dem 50jähr. Andenken der Aufsetzung des Knopfes auf dem Rathhausthurme und den Kapuziner-Annalen starb Trenk am 4. Oktober 1749 Nachts um 1 Uhr auf dem Spielberge und wurde noch diesen Tag Abends um 7 Uhr bei den Väter Kapuzinern begraben.

Aus dem 21. Bd. der Annalen der böhm. Kapuziner-Provinz vom Jahre 1751 S. 85 theilen wir noch Folgendes mit.

De Conventu Brunensi.

Piissine et vere poenitens in Domino obiit Generalis Trenk, qui jam longiori tempore in Castro Spielberg Brunnae arrestatus fuit, de hujus ergo obitu data est sequens notitia.

Gewisser und kurtzer Bericht von dem Todt des General Trenk.

Weilen viel lugenhafter Mäuler den General Trenk in Leben wegen vielen Sachen unschuldig arguiret, Viel weniger werden Sie Ihn in der kühlen Kruft ruhen lassen; dessen Leben und Todt uns Kapuzinern zum Besten bewußt ist, und ich mein Lebens-Zeit von keinen Soldaten bin sowohl auferbauet worden, wie auch von keinen einen so glückseligen Todt erfahren, wie von gemeldten General Trenk.

Dessen Beichtvater ist gewesen P. Lector Colomannus genandt, der sich wegen seiner Krankheit in die Chur nachher Wienn begeben, Gott aber Ihn bald das Zeitliche mit dem ewigen verwandlet hat den 21. Februarii, in dieser Nacht hörte der Trenk eine wohlbekannte Stimme rufende Trenk, Trenk, Trenk! worauf er sich in febri maligna oder continua Beschweret Befunden, derohalben sich zeitlich zum Todt Bereithet, und Von meinem A. R. P. Quardiano sich ausgebethen, er möchte seinem Leib einen alten Habit vergönnen, und erlauben, daß er in unser Kruft ohne besondere Ceremonien, wie ein armer Kapuziner Begraben werden möchte, indem seyn stinkender Körper nichts mehrers verdienet, als ein Stein unter den Kopf, alsdann hat er gleich zwei Staffetten nacher Wienn geschicket, und seinen Agenten, oder Advokaten Berger ersuchet, womit er bei Allerhöchsten Orth Ihm die Erlaubniß ein Testament zu machen auswürken möchte, welche er auch in 24 Stunden erhalten, mit dieser Beigefügten Gnade, damit Er sich ein Quartier in Spielberg aussuche nach seinem belieben, wie auch mit seinem Vermögen nach seinen Belieben disponiren könne, daß sich Ihro Majestät das geringste nicht vorbehalte (allein in Augusto hat Er müssen 36000 fl. erlegen), also hat Er nachgehends in gegenwart 7 Zeugen den 27. Octobris vertestiret 50000 fl. auf ein Spital an denen (Brünerischen Kranken) Bäuerischen Gräntzen, Item 50000 fl. auf ein Spithal allhier in Brünn, 4000 fl. in das Kirchel auf dem Spielberg, Item 4000 fl. ad perpetuum auf eine wöchentl. heilige Meß, noch ein mehrers ad pias Causas seinem größten Feind 1400 Dukaten, seinem Bedienten 700 fl., dem anderen Bedienten (welcher 3 Monath Ihn bedient) 1000 fl.; noch vielen Andern hat Er zu 100 und 1000 fl. Vermachet, welche ob der Menge halber unterlassen, und obschon das eine große Summa austraget, bleiben dannoch seine Güter (welche in Hungarn und Slavonien viel weither und Breiter seyn, als Mähren) ohne Schulden, welche güther Er seinem Vätter verschrieben, der dem König in Preußen dienet, doch mit dieser Bedingnus, damit Er dem Hauß Oesterreich diene, und Chatholisch werde; wann nicht, so solle diese Güther der andere Vetter annehmen, wie Sie Liegen, ohne Bezahlung, doch auch mit bemeldter Bedingnus wenn aber dieser keiner selbe antretten wolle, also könne die Koeniginn seine güther

Lexikon 7. Aufl. 11. Bd. S. 355, Bilder aus der Heimat, Wien 1852, S. 312 — 5, Gräffer, joseph. Curiosa V. 152 — 160, Engel, Geschichte von Ungarn V. 309). Er ist nicht zu verwechseln mit seinem ruhelosen Neffen Friedrich Freiherrn von Trenk, welcher in den preuß. Festungen Glatz und Magdeburg namenlose Qualen durch viele Jahre ausstand und endlich in Paris den Tod durch Robespiere fand (1794).

---

ad pias causas anwenden, welcher letzter will sodann nacher Hoff geschicket worden, worüber sich die Koenigin sehr betrübt und Verwundert, besonders wegen dem seinem Feind vermachten Erbtheil, NB. den ich gut kenne, worauf auch gleich die Confirmation erfolget, und zu seinem angebündt, daß der Trenk sich ein Quartier in der Stadt aussuche (welches Er in unseren Kloster noch lebender hat nehmen wollen, allein Gott hat Ihn an seinem Nahmenstag mit dem Todt praeveniret, massen Er den 4. Octob. umb $^1/_4$ auf 1 Uhr bei der Nacht das Zeitliche mit dem ewigen vertauschet, und als Todter hat Er sein Quartier bei uns genommen, in diesem Tag auf die Nacht $^1/_2$8 Uhr; und weilen Er verlangt hat, Von denen gefangenen in Banden und Ketten aus der Festung getragen zu werden, ist es auch also geschehen bis zu dem sogenanbten Brüner Thor, hernach ist er auf einem wagen bis zu unseren Closter geführt worden, wo er von Uns empfangen, und Von denen Layen-Brüdern zum grab getragen worden. NB. durch 4 Täg und Nächt ware der P. Adjutus und P. Turibius bei Ihm bies zum letzten Zügen geblieben.

Grabschrift.

Stehet still ihr Sterbliche hier ruhet Eures gleichen
Der mit Euch allen ist aus einem Zeug gemacht
Euch gehet es eben so, den armen und dem Reichen
Dieweilen Ihr selbsten die straff mit Euch auf die Welt gebracht,
Bedenkt, wer ihr seydt, hier gibt man Euch zu lesen,
Da liegt der Erben wuß, was er Zu Vor gewesen.
Hier liegt unter diesen Stein
Des Trenks aschen, und Bein
Begraben, und Bedeckt;
Die Luest recht treu zu sterben
Reichthumb und Ehr zu erwerben
Hat seinen Fall erweckt.
Seind einige, die das lesen,
Derer Er ein freund gewesen,
Der sage wehm er will:
Des Trenks Asch, und Bein,
Ruhet unter diesen Stein
Gantz ruhig, sanft und still,
List, Neid, Verleimbdung, Haß,
Begierd zu meinen Sachen,
Hat dieses Grabmahl mich
Im Elend stiften lassen;
O Gott! dörfte nach meinen Todt
Nur mein Unschuld sagen.
Hir ligt der treue Trenk
Wie Socrates begraben;

In seinem Testamente vom 24. September 1749 (von Dudik mitgetheilt in den österr. Liter. Bl. 1845 Nr. 13) zeigte sich der gefürchtete Panduren-Oberst weit menschlicher als im Leben. Er betheuerte, daß er nie an seiner Monarchin treulos geworden oder zu werden im Sinne hatte; den Kapuzinern in Brünn vermachte er 4000 fl., zur Erbauung eines neuen Altars in der spielberger Festungskapelle 3000 fl., zur Stiftung eines Spitals in Oesterreich 34,000 fl., dem einjährigen Kinde Katharina Rother 4000 fl., weil dessen Vater die Ungemach des Arrestes mit ihm getheilt, dem k. k. Obristlieutenant und Vicekommandanten am Spielberge Franz Joseph Kottulinsky von Kottulin und seinen 6 Kindern 1200 Dukaten, seinem Testamentserekutor Dr. juris Perger 6000 fl. und seinen zwei Schreibern 600 fl., dem weltlichen Priester und Beneficiaten auf dem Spielberge 100 Dukaten, dem Platzlieutenant, Wachtmeisterlieutenant, Marquetender, 2 Profoßen, Hauptboisten auf dem Spielberge, seinen Dienstleuten u. s. w. ansehnliche Geschenke. Zum Universal-Erben ernannte er den ältesten Sohn seines Bruders, wenn er katholisch wird; seine Güter in Slavonien sollen verkauft werden. Kottulinsky, Johann von Amadei, Obristwachtmeister und Platzmajor, 1 Hauptmann und 3 Oberlieutenants waren Testaments-Zeugen.

Die Schrecknisse der spielberger Haft erfuhr der k. sächsische Ministerial-Kanzlist und geh. Sekretär Menzel, welcher, um sich aus ökonomischen Verlegenheiten zu retten, zum Schurken und Verräther an seinem Könige und Vaterlande wurde. Seit 1753 theilte er nämlich für Geld dem preussischen Gesandten die Correspondenzen zwischen Oesterreich und Rußland mit Sachsen mit, die auf eine Verbindung mit Preussen gerichtet waren, welche Mittheilung

---

Du aber Wanderer betracht diese Stelle,
Hütt dich Vor meinen Fall, und Beth vor meine Seele,
Ach! könnt der Aschen mein dieses Recht noch widerfahren,
Daß es wie Socrates die Unschuld darf verwahren,
So wurde meine Kayserinn nach meinen Todt ersehen,
Das Unrecht, so mir von meinem Freund ist geschehen.

Fr. L. B. de Trenk.

NB. Dieses hat der General Trenk in seiner gefängnus schon längst Verfertiget gehabt, aus dessen Notaten-Büchel solches abgeschrieben ist worden, obwohlen Er letzlich kein grab, sondern einen Stein unter sein Haupt mit einem schlechten und zerrissenen Capuciner-Habit; ist daher bei uns Capucinern zu Brünn in die Kruft unter unsere todten Brüder begraben worden den 4. Octobris in seinem Namens- und geburths-Tag, da er 39 Jahr seines Alters gezehlet hatte.

Mit einem Legate Trenk's wurde die nach ihm genannte Kapelle (Altar) in der 1753 geweihten Dreifaltigkeitskirche auf dem Spielberge gebaut und dotirt; auch soll er die Franzisci-Kapelle unter demselben bei der Schwabengasse gebaut haben, welche um 1784 entweiht, 1789 in eine Mautnerswohnung umgestaltet wurde und nun von der Finanzwache bewohnt wird (Wolny II. 45, 72, dess. kirchl. Topog. III. 98, 99, brünner Zeitung 1859 Nr. 284 ff., 1860 Nr. 47).

viel den Ausbruch des 7jährigen Krieges beschleunigte. Als man endlich während einer Reise im Gefolge seines Königs nach Warschau dem Vergehen auf die Spur kam, wollte er sich durch die Flucht retten, kam aber nur bis Prag, wo er auf Requisition des sächsischen Hofes festgenommen und nach Brünn gebracht wurde. Hier saß er bis zum Abschlusse des hubertsburger Friedens (1763) und kam dann auf die sächs. Feste Königstein, in welcher er noch 33 Jahre, meist in sehr strenger und harter Haft, lebte (Brockhaus Convers. Lexikon, 7. Aufl. 7. Bd. S. 291, Böttiger, Geschichte von Sachsen, II. 326, Stenzel, preuß. Gesch. IV. 386).

Noch mancher andere Staatsgefangene mag in den Kerkern des Spielberges geschmachtet haben und es mögen auch noch Akten über sie vorhanden sein (wie in dem ehemaligen m. s. Gubernialarchive über den sächs. General Schöning (lit. S. Fasc. 317), den dto. Obristlieutenant von Stolzenberg (lit. S.), den Johann Carl Freiherrn von Tharoulle (lit. T. 146), über einen Linange (lit. L. Fasc. 119), über einen Grafen Hobitz u. a.); allein von den Geheimnissen des Spielberges ist uns aus älterer Zeit nichts weiter als das Mitgetheilte bekannt.

Wir wissen auch nichts Näheres über die 1707 zum Vorscheine gekommene Conspiration auf der Festung Spielberg zu sagen, wegen welcher nach gehaltenem Kriegsrechte mehrere Delinquenten bestraft wurden (Resk. 7. Nov. 1707).

Der Spielberg war aber nicht nur Gefängniß für solche Unglückliche, sondern auch in viel früherer Zeit, als man gewöhnlich annahm, Arrest für gemeine Verbrecher aller Art und zwar insbesondere auch für solche, welche zu einer öffentlichen Arbeit (ad opus publicum) oder Festungs- und Schanzarbeit verurtheilt waren.

Als auf Anordnung des Kaisers (Laxenburg den 23. April 1673) das k. Amt der Landeshauptmannschaft den Kreishauptleuten Mährens mitgab, daß sie die Landsterzer, Müssiggänger und Baitelschneider, so wie auch diejenigen Delinquenten, welche das Leben nicht verwirkt, sondern ad opus publicum verurtheilt worden, auf den Spielberg zur Schanzarbeit verweisen sollen, machte der olmützer Commandant Georg Ludwig Fuchs von Kandenberg dagegen eine Vorstellung, in Folge welcher der Kaiser befahl (8. Juli 1673), daß die Faulentzer und dergleichen Gesindl, so im olmützer Kreise ergrieffen werden, nachher Olmütz zur Schanzarbeit geliefert werden sollen.

Nachdem „fast alle Jahre verwögene Schaffler-Gesinde, so sich meistens gegen den Herbst um St. Wenzeslai zusammenzieht, große Ungelegenheiten, besonders im Znaimer Kreis, verübt und die Strassen unsicher macht," beschlossen die mähr. Stände bei dem Landtage von 1676, daß die Herrschaften untereinander gute Correspondenz halten und Vernehmen pflegen, wenn etwelche Insolenz verspürt werde, es unverzüglich den k. Kreishauptleuten andeuten und ihren Schäfflern ernstlich verbieten sollen, fremde ausländische Schafflerknechte, besonders in mehrerer Zahl zu beherbergen. Sobald ihre Rottirung bemerkt oder ausgeforscht werde, soll man dieselbe mit gesammter Hand verfolgen, sich ihrer bemäch-

tigen und sie zu gebührender Abstrafung, es sei mit der Schanzarbeit, oder sonst auf die Festung Spielberg liefern.

Damit durch die Bosheit moroser und zahlflüchtiger jüdischer Debitores die treuherzigen Creditores mit ihren rechtmäßigen Anforderungen nicht hintergangen werden, ließ Kaiser Leopold zum warnenden Beispiele den prager Juden Salomon Löbl Artzt auf den Spielberg liefern, damit er zu einiger Genugthuung seiner Schuld in opere publico in Band und Eisen arbeite (Weingarten, Codex S. 547, bei Wekebrod S. 73 allgemein gehalten).

Im Arreste der Festung Spielberg befand sich bereits durch geraume Zeit der Ketzer Johann Eyselt, welcher zwar den katholischen alleinseligmachenden Glauben angenommen, aber zum Lutherthum wieder relabiret war und darin hartnäckiger Weise beharrte, als nun über dessen Schicksal die k. böhm. Appellationskammer berichten sollte (Reskript 17. Dezember 1697, in Weingarten's Codex S. 612).

Der Spielbergsarrest war nicht selten die Strafe widerspänstiger und aufrührerischer Unterthanen. So saßen hier zur Zeit, als wiederholte Robot-Verweigerungen auf den iglauer Landgütern durch viele Jahre fortdauerten, zuerst 18 Rädelsführer durch fünf Vierteljahre (1705 — 6) und später wieder 8 Rädelsführer (Meine Geschichte von Iglau S. 323).

Auch in einem der merkwürdigsten Kämpfe um die alten Rechte und Freiheiten, in jenem, welchen die Gemeinden Urbau, Rausenbruck, Olkowitz und Kallendorf mit ihrer Obrigkeit, dem Kloster Bruck, führten, spielte der Spielberg eine bedeutsame Rolle. Immer kategorisch abgewiesen erneuerten die Urbauer zehnmal ihr Begehren, weder Leibes- und Todesstrafen, Plünderung und Gefängniß, noch Zeit- und Geldverlust und Ungemach aller Art konnten den starren Sinn beugen, bis endlich nach halbhundertjährigem Widerstande, als ein großer Theil der männlichen Bevölkerung im Gefängnisse saß und die Fruchtlosigkeit seiner Opfer und Einsätze erkannte, der Beschluß gefaßt wurde (1724), den nutzlosen Kampf aufzugeben (Einige Dorfweisthümer aus Mähren, von Peter Ritter von Chlumecky, im 17. Bd. des Archivs der kais. Akad. d. Wiss.).

Welche Ausschreitungen bei den Arrestirungen auf dem Spielberge vorfielen, läßt die Verordnung vom 12. November 1708 entnehmen, daß ohne Vorwissen des k. Tribunals der Commandant ob dem Spielberge die Garnison zu Persons-Ergreifungen in der Stadt oder auf dem Lande nicht hergeben soll, oder die Verordnungen vom 12. August 1716 und 20. November 1724, daß zwar den Landesobrigkeiten zustehe, ohne höheren Vorbewust ihre Dienstboten und Unterthanen auf den Spielberg zu setzen, nicht aber dem Bürgerstande und denen Singulis (einzelnen Privatpersonen).

Auch nach dem Reskripte Karl VI. vom 21. Jänner 1735 konnten die Obrigkeiten ihre Unterthanen auf die Festungen Spielberg, Hradisch und Olmütz abliefern. Geschah deren Abgabe dahin wegen Ungehorsams oder Widerspänstigkeit, sollten sie so lange da bleiben, bis sie sich ihren Obrigkeiten unterworfen

hatten; außerdem durften sie daselbst nur mit der Bestimmung einer Zeit angenommen werden (die auf diese Festungen von Obrigkeiten oder Beamten liefernde Unterthanen sollen nicht anders als cum definitione angenommen werden. Sollten sie aber wegen Ungehorsam und Widerspänstigkeit geliefert werden, weilen sie allda so lang, bis sie sich ihren Obrigkeiten submittiren, zu bleiben haben, können dieselben absque definitione temporis angenommen werden).

Man würde aber sehr irren, wenn man glauben wollte, der Spielberg sei nur Bestimmungsort für Staatsgefangene und gemeine Verbrecher gewesen, er war auch Disciplinar-Gefängniß für Beamte, Gefängniß für Uebertreter von Polizei- und Steuergesetzen, für Ketzer u. a.

Bei Verfassung einer neuen Karte Mährens unter dem Einflusse der Regierung drohte dieselbe den Obrigkeiten für die Nicht-Angabe eines Ortes mit einer Strafe von 400 Dukaten, den schuldtragenden Beamten mit öffentlicher Arbeit auf dem Spielberge (Resk. 12. Juli 1714).

Beamten, welche Räuber conniviren würden, wurde mit dem Spielbergs-Arreste gedroht (Reskript 5. Mai 1710).

Obrigkeitliche Arrendatoren und Beamte, welche das Eintreffen oder Passiren von Zigeunern nicht gleich dem Kreisamte anzeigen oder gegen dieses landesverwiesene und vogelfrei erklärte Gesindel nicht vermöge der Patente verfahren würden, sollten cum opere publico auf dem Spielberge irremissibiliter gestraft werden (Patent Brünn 20. Juni 1721. S. Gesch. der Zigeuner in M. und Schl. von mir im 12. Bd. der Schriften der hist. Sektion S. 127).

Obrigkeitliche Beamte, welche daran Schuld hätten, daß die Kontributionen der Unterthanen hinterstellig bleiben, wollten Seine Majestät entweder mit dem Spielberg-Arrest oder gestalter Dingen nach auch noch schärfer bestrafen lassen (Resk. 16. Februar 1725, Wekebrod S. 167).

In Steuersachen ungehorsame Beamte (Patent 26. Juli 1748, Instruktion für die Exekutions-Commissäre), säumige Contributions-Rechnungsleger (Raitungs-Patent 6. Juni 1749) sollten mit dem spielberger Arrest bestraft werden. Auf das Verschweigen steuerbarer unterthäniger Realitäten stand die Strafe eines opus publicum auf dem Spielberge (Patent 9. Mai 1749).

Als ungeachtet vieler Warnungen die Selbstverstümmlung, um dem Militärstande zu entgehen, über Hand nahm, verordnete M. Theresia, daß die Selbstverstümmler, da die früher verhängten Strafen einer öffentlichen Arbeit nicht gefruchtet, auf drei Jahre in das olmützer Zuchthaus geliefert werden. Falls auch diese Strafe nicht wirken sollte, würden Ihre Majestät nicht anstehen, noch schärfere, ja auch Leib- und Lebens-Strafen zu verhängen (Resk. 27. November 1747). Im genannten Zuchthause war für die Selbstverstümmler die Verpflegung mit 4 kr. täglich bestimmt (Tribunalsdek. 12. Jänner 1748).

Maria Theresia ließ aber später geschehen, daß dieselben, bis die Zuchthäuser zu Olmütz und Brünn besser eingerichtet und beziehungsweise erbaut sein

werden, zu einer öffentlichen Arbeit auf den Spielberg oder zu einer Fortifikationsarbeit auf 3 Jahre abgegeben werden (Resk. 5. Februar 1748).

Das Patent vom 29. März 1749 befahl den Landesinwohnern und Wirthschaftsbeamten bei Strafe des Spielbergsarrestes die Orte anzuzeigen, wo die Heuschrecken das verflossene Jahr ihre Brut hinterlassen, und bei ihrer Vertilgung mitzuwirken.

Diejenigen, welche Fuhrleute auf den Strassen unbillig kränken oder ihnen Gewalt anthun würden, sollten mit 14tägiger Festungs-Arbeit ob dem Spielberge bestraft werden (Cirk. der Landesreg. vom 28. Mai 1753).

Die Zunfts-Generalien vom 16. November 1731 drohten den Gesellen, welche wegen Vorenthaltung der Kundschaft aus Anlaß üblen Verhaltens schimpfen und auftreiben würden, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsbau-Strafe.

Eine bedeutende Rolle spielte der Spielberg in dem Kampfe um die Aufrechthaltung des Salzregals, welcher, wie das Patent vom 3. April 1730 sagt, auch von Rotten aus mehreren Hunderten Schwärzern geführt wurde und die Vergießung nicht wenigen Menschenblutes zur Folge hatte. Das neue scharfe Gesetz verhängte daher auf das Einschwärzen des Salzes in bewaffneten Haufen von 5 oder mehr Personen die standrechtsmäßige Todesstrafe, in minderer Zahl und auch unbewaffneten Rotten Geld- und Leibes-, das zweite Mal eine drei- oder viermonatliche Schanzarbeit auf dem Spielberg oder in einer anderen Festung, bei öfterer Wiederholung Arbeit auf der Ruderbank, bei den obrigkeitlichen und Gemeinde-Beamten und Dienern aber, welche das Schwärzen fördern, verhehlen, conniviren oder Assistenz verweigern, nach Umständen Spielbergsarrest.

Auch die Aufrechthaltung des neuen Tabak-Regals brachte die Anwendung der Spielbergs-Strafe mit sich. Diejenigen nämlich, welche die Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze derselben nicht erlegen konnten, sollten zur Leibesstrafe und öffentlichen Arbeit in Band und Eisen in die Festung oder zur Wegreparation, in die Tabakmanufakturen zum Tabakstoßen oder zu einer anderen harten Arbeit oder nach Umständen in die Zuchthäuser das erste Mal auf 3, das zweite Mal auf 8 Monate übergeben, das dritte Mal aber noch schärfer am Leibe und mit wirklicher Landesverweisung, ein fremder oder Landstreicher aber mit den Galeeren bestraft werden (Patente 1. Dezember 1734 und 20. Juni 1747).

Stets drohend stand der Spielberg über den Häuptern der heimlich im Lande sich aufhaltenden Akatholiken und ihrer Beschützer.

Das Patent vom 28. Jänner 1726 organisirte ein bis zur Gemeinde- und öffentlichen Arbeit, Landesverweisung, Galeeren- und selbst Todesstrafe gesteigertes Strafsystem gegen das Verbrechen der Ketzerei, insbesondere gegen die Förderer und Verführer. Und noch die milde Maria Theresia „erfrischte" (1750) dieses strenge Gesetz, welches auch alsbann wenig gehandhabt wurde und wenig wirksam war.

Bei Strafe eines zweijährigen opus publicum auf dem Spielberge sollten sich die gegen Ungarn wohnenden mähr. Unterthanen von den dortigen Prädikanten nicht copuliren lassen (Resk. 18. Februar 1728, Wekebrod S. 186). Der Spielberg-Arrest sollte die obrigkeitlichen Beamten treffen, welche die Strafgesetze gegen die Akatholiken nicht vollziehen, insbesondere die Ketzer und Apostaten schützen und verhehlen würden (Landtagsschluß 1725 — 6 und als stehende Rubrik der Landtagsschlüsse bis 1740).

Maria Theresia machte das k. Tribunal in Brünn zu einem eigenen Kriminalobergerichte Mährens und reducirte in Anbetracht der bisherigen schlechten Bestellung der Halsgerichte dieselben auf die königlichen und die größeren Municipalstädte. Zur Erleichterung der Unkosten wies sie denselben verschiedene Einnahmen an, führte sie das Sammeln von Almosen für die Gefangenen mit einer Sparbüchse in diesen Städten ein und gestattete in Erwägung, daß bei Andiktirung des operis publici zum öfteren die Halsgerichte wegen der Verpflegung mehr als die Delinquenten selbst bestraft werden, daß dergleichen Verurtheilte theils zur Strassen-Reparation angewendet, theils in die Festungen zur Verrichtung der Schanzarbeit geliefert und wie andere derlei Arrestanten verpflegt werden (Reskripte 18. November 1752, 21. Jänner 1754).

Die Atzung der wegen öffentlichen Verbrechen Arrestirten bestand damal in 4 kr. täglich, denn es sollte ihnen bei Brod-Theuerung ein 5. Kreuzer zugelegt (Resk. 26. Mai 1759), übrigens den Arrestanten in Olmütz und Brünn in Natur verabreicht werden (Resk. 9. Sept. 1758). Die wegen einer Civil-Sache auf eine Festung nur zum Festungsbaue oder zu einer Schanzarbeit Verurtheilten sollen im Lande aufbehalten werden, da nicht diesem, sondern denen, welche die Schanzarbeit zu verrichten haben, die Atzung verabreicht werde (Repräsdt. 19. Mai 1760).

Wie wir gesehen, hatten sich in den Behältnissen des Spielberges Personen der höchsten Stände, Staats- und gemeine Verbrecher, unfolgsame Unterthanen und Dienstleute, Schuldner, Alchymisten, Uebertreter von Polizei- und Steuer-Gesetzen, Ketzer, säumige Rechnungsleger u. a. in bunter Gesellschaft zusammengefunden.

Die Verwilderung der Menschen im 30jährigen Kriege, die fortdauernden Kriege, die Verheerung der Länder, die Entlassung der Söldner, wenn man sie nicht mehr brauchte, die Hemmung aller Gewerbs- und Handelsthätigkeit erzeugte eine Klasse von Menschen, welche sich Bettel, Diebstahl und Raub zu ihrem Geschäfte wählten. Man suchte dieselben unschädlich zu machen, indem sie in Zucht- und Arbeitshäusern, wie sie z. B. in Wien (1673. S. Jurende's mähr. Wanderer 1846 S. 279), Breslau (um 1669) u. a. aufkamen (S. Wachsmuth Sittengesch. Index) oder in großen Armenhäusern (wie in Wien) unterbrachte. Carl VI. hatte schon begonnen, die Strafgerichtsbarkeit zu verbessern, indem er die schlecht bestellten Halsgerichte, deren es in Mähren allein

über 200 gab, reducirte (1729), für eine bessere Besetzung derselben, und eine bessere Einrichtung der Frohnvesten, eine bessere Behandlung der Inquisiten und Sträflige sorgte.

Als mehr geläuterte, hellere und mildere Ansichten in die Strafgesetzgebung allmälig Eingang fanden, als die Regierung dem gedrückten Lose der unteren Volksklassen mehr sorgliche Pflege zuwandte, dachte man auch in das Gefängnißwesen mehr System zu bringen. Schon Kaiser Carl VI. beabsichtigte „zur ausgiebigen Züchtigung deren Delinquenten auch in Mähren unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses carceres perpetui aufzurichten," wie aus seinem Reskripte vom 11. April 1737 und sonst an das k. Tribunal erlassenen Befehlen hervorgeht. Die zur Entwerfung des Projektes bestellte Commission erachtete, „die Intention des Hofes bei Aufrichtung carcerum perpetuorum oder sogenannten Zucht- und Spühn-Häußern gehe dahin, womit die Böẞwichte zur Straff, die Faule zur Correction und Arbeith und künftighin die zur Arbeit untichtige leuthe zur unterhaltung gebracht werden kunten."

Die Commission erinnerte vor Allem, daß bereits aus der testamentarischen Bestimmung des Oberstlandrichters Leopold Anton Grafen von Sack († 1725), des Gründers der olmützer ständischen Akademie, ein Kapital von 8000 fl. nach Olmütz für ein Zuchthaus gewidmet und dasselbe auch schon zum Theile allda erbaut wurde (S. meine Geschichte der Studien-Anst. in Mähren und Schlesien S. 12,15) [1]).

Die Commission war der Meinung, daß mit Rücksicht auf die Entfernung und leichtere Ausführung von 6 Kreisen des Landes der olmützer, prerauer und hradischer an das Zucht- und Spinnhaus zu Olmütz, „weillen alda bereits ein Anfang gemacht worden," gewiesen, für den brünner, znaimer und iglauer aber ein zweites in Brünn errichtet werden sollte.

Die genannten zwei Städte könnten die Materialien, besonders die Ziegeln beischaffen, die übrige Nachbarschaft von den höheren Ständen vom Kaiser aufgefordert werden, zu „diesem opere pio primi generis, woran die Ruhe und Sicherheit des Landes großen Theiles gelegen," mit Holz-, Stein-, Kalk- oder Kalkstein-Fuhren u. a. zu concurriren.

In Brünn sei das Consumo stark und die Viktualien in nicht gar wohlfeilem Preise zu haben, in Olmütz aber der Landeskundigkeit nach viel wohlfeiler

---

[1]) Das olmützer Zucht- und Spinnhaus kam auch wirklich zu Stande und diente als Prov. Strafhaus. In Olmütz war nämlich schon im Jahre 1702 in der Niedergasse ein Zucht- und Arbeitshaus angelegt und 1722 darin auch eine Kapelle hergestellt worden. Obwohl guten Theiles erbaut, war es aber 1746 noch nicht in vollkommenem Stande, sondern noch zu erweitern und man ging damit um, noch ein Spinnhaus und immerwährende Kerker darin zu errichten. Dieses „heilsame Werk" stand unter der Stadt-Jurisdiktion (des Syndikus Lautzky, Beschreibung von Olmütz 1746 M. S.). Auch in Brünn gab es 1668 ein städt. Zuchthaus.

zu leben. Der einzige Zweck der Erbauung dieser Häuser sei, „die facinorosos mit arbeithen zu belegen und die otiosos mit arbeith zu occupiren, das Gebirg negotium umb Ollmütz gebe eine besondere Gelegenheit zu derley arbeithen." „Wann in zwey örthern daß exempl der Züchtigung beschehete, wäre ein besserer Effekt zu hoffen, anerwogen dergleichen züchtigung mehr im Lande in das auge fallete und die Leuthe vom üblen oder otiosen Lebenswandl abschräkete und die gutthäter durch derley gutte exempl in Erwägung, da solche im gantzen Lande bekandt wurden, vermehrt werden möchten."

Die Commission machte den Vorschlag, die Gebäude im Winklersberg'schen Garten zu Brünn und, mit Veräußerung des schon bestehenden, ein neues in der Insel zu Olmütz aufzurichten und zwar getrennt nach dem Geschlechte und der Art der Gefänglinge, nämlich je ein größeres Haus für die Immorigeri (Unverbesserlichen), ein kleineres für die Kriminalisten oder facinorosi, mit getrennten Laboratorien und Dormitorien, dann einer Kapelle. Wegen Entlegenheit dieser Gebäude könnten von den notorisch im Lande befindlichen 1800 invaliden Soldaten einige einstweilen zur Bewachung eingelegt werden. Während des Baues sollten alle im Lande befindlichen ad opus publicum condemnirten Delinquenten zur Verwendung als Taglöhner nach Brünn und Olmütz geliefert und das ausgeworfene Alimentationsgeld von 4 kr. täglich von denjenigen gereicht werden, wo dieselben dermal insitzen.

Zur Erhaltung dieser Häuser schlug die Commission folgende jährliche fundos vor:

1) den Ständen würde nicht schwer fallen, 1000 fl. beizutragen; 2) die schon längst für Invaliden aufgerichtete Kandelberger'sche Fundation im Kapitale von 12,393 fl. und in ersparten Interessen von 5393 fl. 33 kr. 2 dr., zusammen von 17,786 fl. 33 kr. 2 dr., was an jährlichen 6 percentigen Interessen (wie diese allgemein angenommen waren) 1067 fl. jährlich abwerfe, weil zur Bewachung dieser Häuser wenigstens 40 Invaliden nöthig sein werden; 3) als Beihilfe für das olmützer Haus die 6 % Interessen pr. 480 fl. vom gräflich Sack'schen Fundations-Kapitale pr. 8000 fl.; 4) da auf der Festung Spielberg 25 ad opus publicum condemnirte Leute täglich mit 3 Kreuzern aus dem in der Verwaltung der Stände befindlichen Fortifikatons-Fonde alimentirt werden, könnten dem Militär zu den Fortifikations-Arbeiten aus dem Zuchthause 25 Personen geliefert und hiedurch den Zucht- und Spinnhäusern jährlich ein Fond von 500 fl. zugeführt werden; 5) „da sich auch hierlandes zur pension deren laicorum und armen leuthen besserer sustentation bei etwelchen klöster Stiefften (Welehrad und Bruck) anliegende sogenannte Leufrümbden (Laipfründen) befünden" [1], könnten diese auf kais. Befehl bald diesen jenen nothleidenden Menschen zugewendeten, mithin der Armuth in genere gewidme-

---

[1]) S. über dieselben das Notizenblatt der hist. Sektion 1859 Nr. 7 und 1860 Nr. 4.

ten Laipfründen im Kapitale von 1750 fl. mit den 6 % Interessen von 105 fl. den Zuchthäusern um so mehr zugewendet werden, als dieselben zum Nutzen des Publikums und der allgemeinen Ruhe und Erzieglung guter Leute gebaut werden; 6) wie in Oesterreich jeder Testator unter Strafe der Nichtigkeit dem Armenhause etwas verlassen müsse, wäre etwas Aehnliches in Mähren einzuführen, was wenigstens 1000 fl. jährlich geben dürfte; 7) die Strafgelder in Brünn seien zwar nach einem Privilegium König Ludwig's von 1523 und der Wirthschafts-Instruktion zur Verbesserung der Stadt bestimmt, es erscheine aber billig, daß alle derlei Strafgelder zum Besten des Publikums verwendet und als dem Fiskus oder der kais. Kammer anheimgefallen, wie die Instruktion der k. Städte Böhmens ausmesse, als kais. Camerale mit beiläufig 60 fl. jährlich dem Zuchthause gewidmet werde; 8) eben so die Geldstrafen, welche die Polizeikommission den der Taxe unterworfenen Handwerkern zuerkenne, mit etwa 10 fl. jährlich; 9) die nach den letzten Zunft-Patenten für die Armuth oder Invaliden gesetzten Strafgelder; 10) die im Robot-Patente von 1738 den Wirthschaftsbeamten, Inspektoren, Buchhaltern u. a. wegen Prägravirung der Unterthanen bestimmten Geldstrafen; 11) Seine Majestät möchten den hiesigen Instanzen befehlen, den Advokaten künftig statt der vordem gewöhnlichen und zur Strafe andiktirten Bürgerzucht jeder Zeit Geldstrafen zuzuerkennen, dieselben mit ihrem Rekurse dagegen nach der Appellations-Pragmatik von 1734 abzuweisen, zur Geldstrafe exekutiv anzuhalten und diese Strafgelder mit etwa 50 fl. jährlich dem Zuchthause zuzuwenden; 12) eben so die Strafen, welche diejenigen Orte künftig zu erlegen haben werden, die abgedankte Soldaten und andere Bettler evagiren lassen; 13) weiter, wenigstens auf eine Zeit bis sich andere ergiebige Fonde eröffnen, den Sperrkreuzer in Brünn und Olmütz, welcher meistens diejenigen Leute betreffe, die entweder ihrer Lustbarkeit nachgehen, oder aber ihre Nahrung hier suchen müssen, jedoch dem Publikum das ganze Jahr nichts beitragen, etwa mit 50 fl. jährlich [1]); 14) das Reluitions-Quantum von den Halsgerichten im Lande wegen der Delinquenten, welche ad opus publicum condemnirt wurden und in das Zuchthaus abzuliefern kommen, bis zur Vereinbarung der Pauschalsumme für jeden mit 2 kr. täglicher Beihilfe; 15) die septimae litium, in so weit die ex delicto publico facinorosi ad opus publicum verurtheilt werden; 16) die Einführung einer Lotterie; 17) die Errichtung eines Versatzamtes, bis das Zuchthaus in vollkommenen Stand gesetzt sein und baares besitzen werde; 18) die Fundation der Böslin für das olmützer Zuchthaus von 200 fl. oder 12 fl. Interessen.

Die Commission brachte auch noch folgende Adminikular-Fonde in Vor-

---

[1]) Es zahlten diesen Sperrkreuzer (S. Sperrordnung für Brünn und Olmütz von 1749) diejenigen, welche nach der Sperre der Stadtthore bei Eintritt des Abends Eintritt in die Stadt verlangten. Kaiser Joseph hob denselben (1784) auf.

schlag: 1) Aus dem Tabak-Gefälle. Zur Zeit, als der Tabak nur als Aufschlag behandelt worden, habe man für das wiener Zuchthaus auf den Tabak einen neuen Aufschlag von 1 Groschen auf den Rauch- und 2 Groschen auf den Schnupftabak in Oesterreich eingeführt. Als aber wegen größeren Erträgnisses der Tabak-Aufschlag in ein Apaldo verwandelt worden, habe Se. Majestät bei Uebernehmung des ganzen Gefälls für das erwähnte Zucht- und Arbeits-Haus ein Contingent von 1300 fl. auf sich genommen. In Mähren sei aber das Tabakgefäll zuerst zu getreuen Handen, dann mit Hinterlassung einigen Nutzens im Verpachtungswege administrirt, endlich von Seiner Majestät den Ständen um ein jährliches Pachtschillings-Surrogat von 75,000 fl. auf immer überlassen worden, zum Besten des Landes und a. h. Aerars, zur Ersparung von 200,000 fl., welche für die Herbeischaffung des nöthigen Tabakmateriales nöthig gewesen wären, und der Kosten für den Unterhalt der unteren Officianten. Nach dem Beispiele Oesterreichs dürften Seine Majestät wohl auch Mähren die Gnade erzeigen, aus dem Tabakgefälle 1300 fl. jährlich den Zuchthäusern zukommen zu lassen; 2) könnte die Stadtsäuberung pachtweise von der Stadt genommen werden, deren Auslagen zwar nur am meisten für 1735 mit 409 fl. 50 kr. und für 6 Jahre mit 1421 fl. 28 kr. nachgewiesen worden, aber sicher jährlich 1100 fl. und mehr betragen; 3) die Juden führen im Lande das meiste Commercium und benützen daher die Landstraßen am meisten, haben aber noch nie etwas zur Wegreparatur beigetragen, während die christlichen Steuerpflichtigen, ja auch die Obrigkeiten selbst mittelst des Verlustes eines Theils ihrer Mauteinkünfte dazu von Anbeginn des Werkes stets concurriren müssen; für den Fall, daß die Juden hiezu nicht beigezogen werden sollten, könnten sie, nachdem zwar eine große Quantität derselben in Mähren, die meisten aber arme Leute sind, dennoch ein für allemal den sehr geringen Beitrag von 5000 fl. mittelst Versicherung eines Kapitals in dieser Höhe und jährlicher Verzinsung von 360 fl. leisten; 4) wenn einer wegen eines delicti domestici in das Zuchthaus zur Correktion gegeben werde, soll jener, welcher ihn hinein gibt, nebst der täglichen Alimentation, auch die in der josephinischen Halsgerichtsordnung ausgemessenen Aus- und Einlaßgelder entrichten, was jährlich etwa 20 fl. geben dürfte; 5) derjenige, welcher öffentliche Masquara heget und bei sich halten läßt, soll pachtweise etwas zahlen, was jährlich bei 30 fl. eintragen dürfte; 6) sollten Seine Majestät die Landesinwohner anfrischen lassen, auch in pecuniali etwas zum Baue der neuen Zuchthäuser zu contribuiren; 7) sollten durch das ganze Jahr an Sonn- und Feiertagen Almosen-Büchsen bei den Kirchen und öffentlichen Oertern ausgestellt werden; endlich 8) werde etwas Nutzen des Hauses durch die Handarbeit zuwachsen.

Man sieht, wie ärmlich noch alle Verhältnisse standen, wie sorgfältig die Commission nach ihrer eigenen Versicherung die Fonde zusammen suchen mußte, wie sie versicherte, nur so viele habe sie finden können.

Obwohl getrennt, sollten übrigens beide Häuser für Eins, ihr Einkommen

ebenfalls für einerlei gehalten werden, damit zu ihrer Erhaltung desto leichter eins dem andern die Hand bieten könne.

Was die Administration beider Häuser belangt, so hätten sie nach dem Muster in Wien eine Oberkommission des k. Tribunals aus 3 Personen, 2 vorläufig unbesoldete Unter-Commissäre aus dem brünner und resp. olmützer Magistrat, ein Hausverwalter anfänglich mit 200 fl. Gehalt und ohne Schreiber und ein Schließer und Gefangenwärter zu führen, die Bewachung wäre aber Invaliden, welche täglich 4 kr., wie in den geschlossenen Oertern, wo sie aufbehalten werden, dann jährlich die sogenannte kleine, und alle zwei Jahre die große Montour vom Hause zu erhalten hätten, so wie Aufschauern aus der Mitte der gebesserten Arrestanten anzuvertrauen.

Die Oberkommission sollte insbesondere darauf sehen, ob dem Institute nachgelebt werde, daher wenigstens alle Vierteljahre das Zuchthaus besuchen, den Verwalter über das Verhalten der facinorosi und immorigeri vernehmen und diese befragen, ob sie sich nicht zu beschweren haben, darob seyn, daß in Abstrafung keine odia oder particulares favores unterlaufen, die Kasse visitiren, die Raitungen durch einen Buchhalter revidiren lassen, jederzeit arbitriren, ob ein Mensch in das Zuchthaus anzunehmen oder zu entlassen sei (die ad opus publicum condemnirten Leute oder sonst andere incorrigibiles sind jedoch nicht dabei verstanden) und superarbitriren, ob eine empfindliche auch exemplarische Strafe an einem oder dem andern verhängt werden soll. Die eigentliche Haus-Aufsicht war den Unter-Commissären zugedacht.

In das Haus gehören, meinte die Commission, zuförderst die facinorosi und immorigeri, dann die in der Stadt Brünn und ihren Vorstädten betretenen starken und zur Arbeit tauglichen Bettler, ausländische und inländische, bis sie mit dem nächsten Schube die ersten in ihre Länder gewiesen, die anderen in ihre Geburtsörter gebracht werden können, welch' letztere mit einer Geldstrafe zum Zuchthause anzusehen wären, damit sie die Bettler künftig nicht extravagiren lassen.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Arbeiten erachtete die Commission, daß sowohl im olmützer als brünner Zucht- und Spinnhause das Raspeln und Sägen (für Kaufleute und Tischler), in Brünn die Kotzenmacherei, in Olmütz wegen der Nähe des Flachs- und Hanfbaues die Hanf- und Flachsspinnerei zu betreiben wäre, um auch die schwächeren Männer und alte Weibspersonen zur Arbeit anhalten zu können.

Die einkommenden Leute sind in die facinorosos und immorigeros zu vertheilen, die ersten im Sommer zur Schanzarbeit, im Winter zur Gassen-Säuberung und nach Maß des Urtheils, Alters und der Kräfte zu den härtesten Arbeiten zu verhalten, zu den schweren die immorigeri, welche ex delicto carnis, Hausstehlen, Beutelschneiden, Fluchen und Schelten, angewöhnten Vollsaufens hinein gethan werden, zu den leichten Arbeiten die immorigeri, welche nur wegen Müssiggangs oder Ungehorsams hineingegeben werden, es wäre denn,

daß sie sich widerspänstig, hartnäckig und ungebührlich aufführen würden. Die Austheilung, Verschärfung oder Linderung der Strafen soll von der Willkühr der Oberkommission abhängen.

In Oesterreich sei es Gebrauch, daß den Büssenden nur das nöthige Brot, und zwar Mannspersonen über 25 Jahre $1\frac{1}{2}$, unter diesem Alter und Weibspersonen $1\frac{1}{4}$ Pfund gereicht werde, sie aber die übrigen Speisen durch die Arbeit erwerben müssen, für welche sie vom Hause eine gewisse Zahlung erhalten. In Ermanglung einer ergiebigen Fabrik könne diese Uebung nicht in Brünn und Olmütz angewendet werden, sondern es wäre hier den Büssenden facinorosis und immorigeris ex delicto an schwarzem Rockenbrod, Zugemüse oder Mehlspeisen täglich in natura so viel zu reichen, als 4 kr. austragen und wegen der schweren Arbeit zur Erhaltung der Kräfte zweymal in der Woche ein halbes Pfund Fleisch. Der Trunk soll nur Wasser sein. Die von Obrigkeiten, Eltern oder Anderen hinein gethanen Leute werden nach dem Verlangen jener, welche sie hinein geben, gespeiset und getränkt.

Man wollte den Sträflingen auch Freystunden lassen, damit sie sich etwas verdienen können.

Für Kranke wäre ein oder zwei Zimmer nur von Bindwerk von den übrigen Gebäuden abzusondern, von den Stadt- und Land-Physicis in Brünn und Olmütz von Amtswegen zum Dienste im Zuchthause zu bestimmen, der Balbirer aber für Pflaster und andere Medikamente und seine Mühe mit etwas Jährlichem zu bezahlen.

Die Seel-Obsorgung belangend werden die Litanei- und Rosenkranz-Andachten auch geistliche Lesung die Jesuiten, die Sonn- und Feiertagsmessen sollen die Ordenspersonen der anderen 7 Klöster in Brünn und eben so viel in Olmütz wechselweise übernehmen, die Gefangenen und Büssenden wenigstens alle 14 Tage die Beicht verrichten nnd öfters im Jahre die h. Communion empfangen. Der h. Johann von Nepomuk, welcher ein besonderer Beschützer der Ehre und Patron der Büssenden sei und Viele vor weltlicher Schande behütet habe, soll Patron des brünner, der selige Sarcander des olmützer Zuchthauses sein, da er vor mehr als hundert Jahren aus Haß der kathol. Religion in der Frohnfeste zu Olmütz gemartert worden, auch seine h. Reliquien sich da befinden.

Die in den Zuchthäusern gestorbenen Sträflige, besonders die facinerosi und Bettler sollen in einer gemeinen Todten-Truhe zur Begräbniß getragen und von den gewöhnlichen Pfarrern unentgeltlich zur Erde bestattet werden.

So lautet das Gutachten der Commission, welches das k. Tribunal am 3. August 1739 der Hofkanzlei mit seinen Bemerkungen vorlegte, und schon mit dem kaiserlichen Reskripte vom 15. September 1739 seine Erledigung fand.

„Die landesväterliche Absicht bei der Errichtung carcerum perpetuorum unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses zur ausgiebigeren Züchtigung der Delinquenten gehe hauptsächlich dahin, heißt es, daß das zum müssiggang

und anburch zum lasterhaften Leben geneigte Böse gesündel entweder von ihren gefährlichen Lebens-Wandel abgeschröcket, oder aber mit wenigeren Beschwehrden aus der Gemeinschaft geschaffet, mithin das universum von derley Landesschädlichen gefolg gereiniget und anmit auch denen Landes-Inwohnern in particulari eine mehrere Ruhe und sicherheit hergestellet werde."

Der Kaiser genehmigte die angetragene Errichtung zweier Häuser in Brünn (im Winklersberg'schen Garten) und Olmütz (das daselbst bereits angefangene soll durch Einbeziehung von 2 Nachbarhäusern adaptirt werden).

Der Strafe dieser Zucht- und Arbeitshäuser soll künftig zuerkannt werden:

1) „in allen delictis, so Landesbeschädigungen nach sich ziehen und wegen welcher die den Delinquenten in via justitiae andiktirte Todtes-Straff in via gratiae in fustigationem et relegationem, vel solam relegationem, oder in ein opus publicum, vel Dominicum verwandelt zu werden pfleget [1]);

2) respectu Jener Inquisiten, welche ex proximis indiciis wegen Raubereyen, Mordthaten, Mordt-Brennereyen und dergleichen dem Publico höchst nachtheiligen Missethaten mit der Tortur zur geständtnus der wahrheit angestrenget werden, darbey aber in negativis beharren und dannoch ob indicia permanentia gegen einen geschwohrnen Hals-Revers des Landes zu verweisen kommen, dann

3) gegen solche verdächtige Persohnen, so in gefährlichen Landt-Störtzereyen ohne einige zulängliche Nahrung und gewörb darthuen zu können, ertappet werden."

Diejenigen Uebelthäter, welche wegen anderen die Todesstrafe nicht nach sich ziehenden, jedoch öfter wiederholten Verbrechen betreten werden, sollen ohne Bestimmung einer Zeit dahin verurtheilt und zu einer dem Publikum nützlichen Arbeit angehalten, jedoch bei bezeigender guter Aufführung und ernsthafter Lebensbesserung nach einigen Jahren wieder auf freien Fuß gestellt werden.

Endlich sollen diejenigen, welche wegen fleischlicher Vergehen oder anderer geringen Verbrechen im Rechts- oder Gnadenwege zu einer öffentlichen oder obrigkeitlichen Arbeit anzusehen kommen, zur Strafe des Zuchthauses nicht verurtheilt werden.

Durch diese Bestimmungen werde aber in dem bisherigen ordentlichen Rechts-Verfahren und Sprechen nichts geändert und es sollen nur die zum Tode Verurtheilten jedoch Begnadigten statt der bisher üblichen Fustigation, Relegation, öffentlichen oder obrigkeitlichen Arbeit mit der Zuchthausstrafe gezüchtigt und die Halsgerichte in den Fällen, wo bisher willkührliche Strafen verhängt wurden, auf das Zuchthaus ohne Bestimmung einer Zeit erkennen und zwar zur Beschleunigung (außer in casibus arduis) ohne erst an das k. Appellations-Tribunal in Prag um Belehrung recurriren zu müssen.

---

[1]) Wir geben den Original-Text zugleich als Sprachprobe.

Um eine ausgiebigere Wirkung der Zucht- und Spinnhäuser zu verspüren, werde zwar der Recurs an den a. h. Gnadenthron in Fällen, wo sie im Rechtswege zuerkannt werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, keineswegs aber in Fällen gestattet, wo das Zuchthaus im Gnadenwege zuerkannt wird.

Die Anträge der Commission und des Tribunals über die Ausführung der Sache fanden größtentheils die Genehmigung des Kaisers. Da der brünner Magistrat das Geld zum Ankaufe des Gartens vorschießen will, soll er bis zur völligen Zurückzahlung den Nutzen vom Schanke und Zinse, welchen der Gastgeber im Zuchthause zu entrichten haben wird, beziehen, derselbe aber sodann zur bessern Unterhaltung des Zuchthauses verwendet werden. Der brünner und olmützer Magistrat sollen aufgefordert werden, unter derselben Bedingung die nöthigen Baukosten vorzuschießen.

Einen jährlichen Beitrag der Stände von 1000 fl. fand der Kaiser billig, hielt sich aber seine Entschließung darüber vor. Die Interessen des Kandelbergischen Fundations-Kapitals für die Invaliden von 17,786 fl. 33 kr. 2 dr. bestimmte er für die Invaliden-Wache in beiden Häusern, ohne erst die Stände vernehmen zu lassen, wie die Interessen vom gräflich Sack'schen Kapitale von 8000 fl. mit 480 fl. für das olmützer Zuchthaus. Der Kaiser versah sich zu den Ständen, daß sie die Sträflinge des Zuchthauses vor anderen zu den Fortifikations-Arbeiten um so mehr verwenden und mit 3 kr. täglich aus dem Fortifikations-Fonde bezahlen werden, als sie ohnehin hiebei wohlfeiler als mit anderen Arbeitsleuten kommen würden. Der Kaiser nahm Anstand, den Fond zu Laien-Pfründen abzuändern und zu den Zuchthäusern zu verwenden, „weil dabey pensiones pro Laicis und derenselben distribuirungen dem Summo Principi speciali Jure reservirt seynd und deren wohlverhaltenen auch zum Theill nothdürftigen Persohnen mitgetheilt zu werden pflegen." Auch hinsichtlich der Beiträge von Verlassenschaften nahm der Kaiser Anstand und hielt sich für die Zukunft eine Entschließung vor, da er dießfalls seine landesväterliche Sorgfalt gegen die Armen und Invaliden noch ferner beibehalten wolle. Auch rücksichtlich der Strafgelder in der Stadt Brünn und der septimae litium ließ er es bei der bisherigen Uebung bewenden. Hinsichtlich der Strafgelder wegen Tax-Ueberschreitung und in Zunftangelegenheiten, so wie wegen einer Lotterie, eines Versatzamtes, wurde eine Entschließung in Aussicht gestellt. Die Strafgelder der Advokaten sollen zur Kanzlei-Nothdurft des k. Tribunals verwendet, die a. h. Ortes ausgemessenen der a. h. Disposition vorbehalten werden. Der Sperr-Kreuzer-Fond soll nicht zum Zuchthause gezogen werden. Rücksichtlich des Reluitions-Quantums von den Halsgerichten, welche Delinquenten zu einer öffentlichen Arbeit verurtheilen und in das Zuchthaus zu liefern haben, fand der Kaiser Bedenken; er bestimmte daher, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo sich die Zuchthäuser selbst zu erhalten im Stande sein werden, die Obrigkeiten für alle, welche dahin verurtheilt werden, 4 kr. täglich als Alimentation abzureichen haben und daß sowohl den außer Olmütz und Brünn befindlichen Gerichten oder auch Herr-

schaften frei stehen soll, die in ihren Frohnvesten und Verwahrungen aufbehaltenen Delinquenten in die Zuchthäuser zu geben, als auch zum Nutzen des Zuchthauses in der Willkühr der Hauptkommission liegen werde, dieselben anzunehmen oder nicht, so wie für dieselben vorläufig 3 kr. täglich anzunehmen oder sich auf mehr oder weniger zu vergleichen. Einen Beitrag der zur Wegmacherei nicht concurrirenden Juden fand der Kaiser nicht thunlich, die Commission wegen Reducirung der Judenschaft soll aber beschleunigt werden. „Diejenigen, welche zu Faschingszeithen Baal und Masqueren lucri causa halten, sollen mit einem Beyhülfs-quanto pro fundo der Zucht-Häußer zu concurriren haben." Das Almosen-Sammeln für die Zuchthäuser bei den Kirchen wurde nicht genehmigt, da hiedurch der übrigen Armut Vieles entgehen dürfte und die Zuchthäuser ohnehin ihre Sammelbüchsen bei dem Hause haben werden.

Die neuen Zucht- und Arbeits-Häuser sollen zwar unter einer gleichen Verfassung, Regel, Cynosur und Ordnung stehen, nicht aber gemeinschaftlich verwaltet, vielweniger die zu dem einen oder anderen speciel gewidmeten Fonde gemeinschaftlich verwendet, sondern jederzeit getrennt bleiben nnd besorgt werden.

Zu Mitgliedern der Hauptkommission ernannte der Kaiser die Tribunals-Assessoren Augustin Ferdinand Grafen von Herberstein, Georg Friedrich Zialkowsky von Zialkowitz, Landesunterkämmerer, Emanuel Franz Hottowetz von Hussenitz und Löwenhaus und Johann Wenzel von Widmann, zu Unterkommissären wurden je zwei Mitglieder des Stadtrathes berufen, in Olmütz soll der Kreishauptmann die Hauptkommission vertreten.

Quoad Criminale erhält das k. Appellations-Tribunal ob dem prager Schlosse als eine Obergerichts-Stelle die Einsicht in die Zuchthäuser. Es werden periodische Visitationen und Berichts-Erstattungen an den Kaiser im Wege des k. mähr. Tribunals und des prager Appellations-Tribunals angeordnet. Der Hauptkommission räumte der Kaiser weder „das arbitrium in annehm- und auslassung deren zur Correction hinein geben wollenden leuthen, vielweniger aber die Erkandtnus ein, eine empfindlichere und verscharffte Straff wieder Selbte von sich selbsten verhängen zu können." „Die Obrigkeiten und Eltern sollen aber allerdings befugt seyn, ihre Bediente, Unterthanen und respective Kinder in das Zucht-Hauß hinein zu geben, auch in gewißer Maaß bestrafen und züchtigen zu lassen. Damit aber eines theils hierunter keine saevitas verübet, hingegen anderen theils die Macht deren Obrigkeiten und Eltern nicht allzusehr eingeschrenket werde, habe die Hauptkommission die genera poenarum nach denen in anderen wohl eingerichteten Zucht-Häußern haltenden principiis auszuarbeithen und hierob, wie weit mit dergleichen Bestraffungen gegangen werden könne, zur a. h. Determinirung einen Vorschlag zu thun, wo alsdann erst, wann jemandt auf eine weithere und schärffere Bestraffung gehen wolte, die Ursach der Haupt-Commission darüber anzuzeigen und hierumben sich mit derselben zu vernehmen hat, beynebst auch übrigens, was die arbeith dergleichen zur Correktion

hinein gebenden leuthen anbetriefft, dahin zu sehen seyn wirdt, damit solche allezeith zu nutzen der Zucht-Häußer, nicht aber des privati angewendet werde."

Oefter betretene Bettler sollen zwar in das Zuchthaus, jedoch nicht auf eine gewisse Zeit, sondern gestalten Sachen nach gesteckt und zur Arbeit angehalten werden.

Bei den Arbeiten in den Zuchthäusern sollen „besonders die schweren labores als Raspeln, hartes Holzschneiden u. dgl. pro fundamento genommen, den Zuchthäusern zu Nutzen gebracht und die manufactura auch in fremde Länder verführet und da die Kotzenmacherey auch eine gutte unterhaltung für das Zuchthaus ist, erwogen werden, ob die hierländige Wallachische wolle zu fabricir- und Verferttigung derley kotzen tauglich sey, diese fabrique und gantzer Verlag aber, so weit möglich, von den Kaufleuthen übernommen und die arbeith deren Delinquenten auf gewisse wochentliche Liefferungen gegen einen sichern lohn darzu nur verdungen, mithin, was hierüber in profit ausfallen möchte, zu nutzen des Zucht-Hauß verwendet werden."

Statt der angetragenen dreistündigen Bethzeit täglich, welche in sich selbsten gutt, aber doch zu viel Zeit weg nehme, bestimmte der Kaiser eine halbe Stunde zum Bethen und eben so viel zum Vorlesen, sowohl Vormittags als Abends.

Für das brünner Zuchthaus wurde der h. Johann von Nepomuk zum Schutzpatron erwählt, rücksichtlich Olmütz aber mit der Vorstellung des verehrlichen Johann Sarkander noch bis auf weitere Zeiten und Erfolg zurückgehalten.

So sehr auch der Kaiser der Hauptkommission und dem k. Tribunale die „Beförderung dieses zur Wohlfahrt des universi gereichenden Werkes" empfahl, kam es doch nicht und als eigentliche Strafanstalt erst nach fast einem halben, als Zwangsarbeits-Anstalt aber erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Denn es starb bald nachher der Kaiser und brachen die Successions- und die Kriege um Wider-Erlangung Schlesiens aus, welche das Vorhaben in den Hintergrund schoben.

Man fühlte wohl das Bedürfniß, kam aber lange nicht zur Ausführung und behalf sich mit zum Theile kostspieligen Palliativmitteln. Bis zur Zustandebringung eines Zucht- und Spinnhauses in Brünn wurden die Verbrecher, besonders liederliche Weibspersonen auch zum Festungs-Baue und Arreste nach Komorn, Temesvár, Olmütz und Spielberg abgeliefert (Reskripte 27. April 1752 und 19. Jänner 1754, Hfdt. 20. Jänner 1755 u. a.). Insbesondere verordnete das Reskript vom 19. Jänner 1754, zum zweiten Male betretene „liederliche Weibsbilder" in die Festungen Komorn und Temesvár zu schieben, wenn aber ein eigenes Spinn- oder Zuchthaus aufgerichtet sein werde, in dasselbe zu bringen.

Das Zucht- und Spinnhaus sollte übrigens, wie die Regierung erklärte, nicht infamiren, sondern als ein Reinigungsort angesehen werden (Resk. 16. August 1762, Repräsdt. 17. Dezember 1762).

Auf den Spielberg kamen auch Sträflinge aus Böhmen und Schlesien. Andererseits blieben die abgeurtheilten Verbrecher wegen Mangels eines Zuchthauses in den Arresten der Städte, was diesen später Anlaß zu Klagen gab.

Als nach dem Tode Karl VI. (1740) Oesterreich von allen Seiten angefallen wurde und eine leichte Beute seiner vielen Feinde werden zu müssen schien, erwies sich Brünn und der Spielberg, wie in gleich gefährlicher Lage vor hundert Jahren, als Vormauer und Schutz des Reichs-Mittelpunktes.

Die mehrere Befestigung der Stadt und Festung forderte große Opfer. Schon in Folge des Einfalls der Preussen (1741) waren beide in ihren Festungswerken verstärkt worden [1]). Brünn verlor unmittelbar vor der Blokade einen ansehnlichen Theil seiner Vorstädte. Die Hackelgasse am Fuße des Spielbergs gegen das Fröhlicher-Thor mit dem großen Garten und zwei ansehnlichen Gebäuden des Klosters St. Thomas, dann wenigstens 60 Häusern, Gebäuden und Gärten, die Fischergasse vor dem brünner Thore mit wenigstens 30 und von der Zeil 14 Häuser, Gebäude und Gärten wurden aus Vertheidigungsrücksichten rasirt. Die Materialien hievon, so wie vom Baue des Klosters St. Thomas kamen zur Befestigung des Spielberges trefflich zu Statten (Annalen von St. Thomas, M. S.). Um einen Fond zur Befestigung des Spielberges und zur Auszahlung rückständiger Löhnungen des Militärs zu gewinnen, wurden nach Anordnung des k. Tribunals (5. März 1742) sämmtliche Depositen in Geld umgesetzt und von den Ständen dafür 6% Pamaften ausgestellt.

Nach zweimonatlicher Blokade der Festung Spielberg unter dem Commando des Generals Roth, des rühmlichen Vertheidigers von Neisse [2]), und der Stadt Brünn unter dem Commando des Feldmarschalls Freiherrn von Seherr-Thoß (1742) mußten die Preussen und Sachsen unverrichteter Sache wieder abziehen, während das ganze übrige Land von ihnen besetzt war [3]).

Die Staatsgefangenen, die merkwürdigsten Waffen und Fahnen aus dem spielberger Zeughause waren vor der Blokade nach Wien und die letzteren im kais. Zeughause unterbracht worden, wo sie sich noch befinden dürften.

---

[1]) Nach dem Reskripte der Königin M. Theresia ddo. Preßburg den 26. September 1741 soll nach bereits geschehener Reparation der Festung Spielberg mit jener der Festungen Olmütz und Hradisch fortgefahren, mithin aus dem Fortifikationsfonde nach Olmütz 2500 fl. und eben soviel nach Hradisch weiter verwendet werden. Beide fielen aber den Preussen in die Hände.

[2]) Dieser schickte im März 1741 die preuß. Gefangenen aus Neisse, darunter 3 Staatsgefangene, einen Baron Reißwitz, einen Grafen Arco und noch einen Unbenannten, nach Olmütz, von wo sie nach Brünn kamen, wie mehr als 100 preuß. Gefangene, die bei österr. Streifungen aufgebracht wurden, auf das Schloß Spielberg (Lebens- und Staats-Geschichte Maria Theresia's, 1743, S. 180.).

[3]) Der preuß. Einfall in Mähren und die Blokade Brünn's, von Kindl, Brünn 1743; nach demselben Hormayr's Archiv 1816 Nr. 91,94, mähr. Wanderer 1845 S. 154 — 162.

Das rühmliche Verhalten Brünns und des Spielbergs, welche allein im Lande dem Feinde mit Erfolg langen Widerstand geleistet, zeigte ihren Werth für die damalige Zeit und gab einen Fingerzeig für die Nothwendigkeit der Befestigung mehrerer Punkte. Von den alten haltbaren Plätzen Mährens, wie sie seit Langem hießen, wurde Olmütz nach und nach in eine so starke Festung umgewandelt (Fischer II. 80 — 83), daß sie 1758 den Preussen den hartnäckigsten und glücklichen Widerstand leisten konnte; Hradisch ward fortan bis auf Joseph II. Tage (1782) als Festung behandelt und auch Brünn und der Spielberg noch mehr und regelmäßig befestigt. Während des Preussen-Krieges von 1744 arbeiteten täglich einige tausend Menschen an den Befestigungen der Stadt und des Spielberges.

Zu den bisherigen 5 Stadtthoren (Juden-, Brünner-, Mönitzer-, Fröhlicher- und Salzthore, von welchen aber nur die 3 ersten eine Verbindung mit den Vorstädten bildeten) kam ein neues Communikationsthor (Hackelthor) auf dem Wege vom brünner Thore unter dem Spielberge gegen die Fröhlicher-Gasse.

Maria Theresia's Gemahl und Mitregent, der Großherzog und später Kaiser Franz nahm 1745 und neuerlich 1748 in Gesellschaft seines Bruders Karl die neu erbauten Stadtwerke, dann die neu erbauten Werke (auch Wallgräben, in noviter factis vallibus auf dem Spielberge heißt es 1745) und Casematten des Spielberges in Augenschein.

Seit den Tagen Mathias (1608) durch nahe anderthalb Jahrhunderte bis auf die glorreiche Theresia hatte Brünn keinen Landesfürsten gesehen; ihr mildes Auge drang nicht in die Schrecknisse des Spielberges (Die Schweden vor Brünn, von mir, S. 112, Hanzely's Diarium im 9. Bd. der Schriften der hist. Sekt. S. 446).

Zeuge der Landtagsschlüsse hatte die Festung Spielberg gewöhnlich eine Compagnie zur Besatzung gehabt. Als aber M. Theresia zur Erhaltung des hart bedrohten Staates das stehende Heer vermehrte und neu einrichtete, wurde die Friedensgarnison von Brünn auf 8 Compagnien und einen Stab, jene des Spielbergs auf 2 Compagnien (Rescr. 16. April 1744 und 16. August 1746), später aber (Resc. 3. Jänner 1751), als Mähren 6 Infanterie-Regimenter erhielt, auf 2 Bataillons und 2 Compagnien für die Stadt und 3 Compagnien für den Spielberg bestimmt. Am 20. Sept. 1746 wurde dessen Garnison aufgelöst, die Greise und Gebrechlichen entlassen, die anderen in Regimenter vertheilt. Die kaiserliche Miliz besetzte die Festung Spielberg und die Thorwachen in der Stadt.

Beide sahen aber bis zur französ. Invasion durch mehr als ein halbes Jahrhundert keinen Feind mehr. Die rühmliche und glückliche Vertheidigung von Olmütz gegen die Preussen (1758) sicherte Brünn vor einem Angriffe. Es verbreitete sich zwar daselbst ein großer Schrecken, als die Preussen am 13. Mai 1758 das Corps des österr. Generals de Ville bei Pröblitz warfen und bis Wischau verfolgten; auf die Nachricht der Ankunft des Feindes floh Alles

aus den Vorstädten in die Stadt. Man ließ es aber zur Zeit der Belagerung von Olmütz nicht an Bittgebethen und großen Processionen bewenden (Franziskaner-Chronik von 1747 ff. M. S. S. 74), sondern es wurden zur Vertheidigung alle möglichen Veranstaltungen getroffen, die Garnison mit einigen bairischen Bataillons verstärkt und die Fortifikationswerke, welche durch die Zeit zum Theile schadhaft geworden waren, eilfertigst in wehrhaften Stand gesetzt (Brünner Intelligenzblatt 1758 Nr. 19).

Vom Spielberge ertönten nun fortan Kanonenschüsse nur als Ankündiger oder Begleiter von Feierlichkeiten oder zur Allarmirung der Landbevölkerung. Das Gubernial-Cirkular vom 23. Februar 1770 wiederholte auf das Schärfste die bereits früher ergangene Verordnung, daß die an und um Brünn gelegenen Ortschaften nach Erfolg der vom Spielberge geschehenden Desertions-Allarmschüsse auf die flüchtig gegangenen Ausreisser wachsam und aufmerksam sein und sich ihre Zustandebringung eifrigst angelegen sein lassen sollen.

Nach dem Gubernialdekrete vom 12. Oktober 1799 werden bei vorfallender Desertion eines Soldaten, so wie es bisher in Olmütz geschehen, nun auch vom Spielberge zwei Kanonen abgefeuert werden, um die Landeseinwohner zur Verfolgung der Deserteurs aufzufordern.

Kaiser Joseph, welchem seine Mutter die Leitung des Militärwesens übertragen, fortwährend auf Reisen, um sich mit eigenen Augen von dem Stande desselben, aber auch von den Bedürfnissen der österr. Völker zu überzeugen, kam oft nach Brünn, mehrmal auf den Spielberg. Schon 1766 besichtigte er genau alle Festungswerke, Bastionen, die Behältnisse der Arrestanten auf dem Spielberge, die Schwedenschanze auf dem Berge Simpel vor dem Fröhlicher-Thore (Brünner Intelligensblatt 1766). Der menschenfreundliche Kaiser schreckte nicht zurück, wie in die auf das Nothdürftigste ausgestatteten Häuser der Kranken und Leidenden, so in die Schauer der Gefängnisse vorzudringen. Wir kennen von den Folgen dieser Gänge nur wenige. Als er später (1777) mit dem Erzherzoge Maximilian, mit dem Herzoge von Sachsen-Teschen, Lascy, Laudon u. a. in das Lager von Turas kam, wohin manchmal die halbe Stadt Brünn strömte, um ein vor ihm nie gesehenes Schauspiel zu sehen, nahm er auch das neu erbaute Spital auf dem Spielberge in Augenschein (Brünner Intelligenzbl.).

Wir finden den Kaiser auf dem Spielberge wieder in dem merkwürdigen Umgestaltungsjahre 1783. Er hatte die Truppen im Lager bei Turas zu Uebungen versammelt, nahm aber auch das Bürger- und Militär-Spital, das große neue Gebäude auf dem Platze der ehemaligen Jesuiten (den gewesenen Aufenthalt der Universität, welche er leider vor Kurzem wieder nach Olmütz versetzt hatte), das St. Thomaser, Obrowitzer und Königinkloster, die Militär-Waisen-Anstalt bei St. Anna (das eben aufgehobene Kloster dieses Namens), das Landhaus und den Spielberg in Augenschein (Brünner Intelligenzblatt 1783. Nr. 72). Diese Besuche hatten schnell weitgreifende Folgen. Das St. Anna-Gebäude wurde zu einem neuen allgemeinen Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhause ge-

widmet, das Obrowitzer und Königin-Kloster aufgehoben, das erstere zu einem großen Militär-Spitale bestimmt, das andere dem Kloster St. Thomas, das schöne und große Gebäude dieses letzteren den Landesbehörden und Ständen zur Unterkunft eingeräumt und das Landhaus der Militär-Oekonomie-Verwaltung überlassen, welche seit einigen Jahren ihre Montours-Depots in Ubikationen am und ob dem Spielberge und der gemietheten Alt-Stadt- oder Artillerie-Kaserne gehabt hatte (Notizenbl. der histor. Sektion 1859 Nr. 6 und 7).

Nachdem der Spielberg mit den Fortschritten der Kriegskunst seine Bedeutung verloren und nun auch aufhörte, Depot für militärische Ausrüstungssachen zu sein, gewann er um so größere Bedeutung zur Zeit der großen Reform der Strafgesetzgebung, Strafrechts-Pflege und des Gefängnißwesens.

Das Gubernial-Circular vom 20. Juni 1766 verordnete, daß die Obrigkeiten ihre Unterthanen in Fällen, wo die Bestrafung derselben von ihrer Willkühr abhänge, nicht auf die Festungen abgeben, sondern in anderen Wegen bestrafen sollen, und jenes vom 22. August 1766 erinnerte insbesondere, daß die Obrigkeiten ihre widerspänstigen oder fehlhaften Unterthanen nicht auf die Festung Spielberg zur Schanzarbeit abgeben, sondern im Orte des besitzenden Grundes bestrafen sollen.

Das Robotpatent vom 7. September 1775 drohte Unterthanen, welche gegen ihre Obrigkeit ungegründete Klagen führen, die Bestrafung mit öffentlichen Arbeiten in Eisen und Banden, dem Spinnhause (Zuchthause), Festungsbau, mit der Abstiftung von Haus und Hof, nach Umständen mit noch empfindlicheren Strafen.

Gelinder sprach sich das Patent vom J. 1781 aus.

Das k. Tribunal verordnete (17. Februar 1778), daß die Delinquenten nicht zur Schanz-, sondern zur Zuchthaus- oder einer anderen verschärften öffentlichen Arbeit verurtheilt werden sollen.

Endlich kam nach einem halben Jahrhunderte das projektirte neue Strafhaus zu Stande, indem man das Zuchthaus in Olmütz aufließ [1]) und mit seinem Vermögen (bei 29,000 fl.), dann Beiträgen der olmützer frommen Stiftungs- und Armenkasse (40,000 fl.), des Kriminalfondes (10,000 fl. und jährlich 500 fl. zur Erhaltung der Züchtlinge und übrigen Erforderniße aus dem jährlichen Beitrage des Armenleut-Aufschlags von 2000 fl. Hfdt. 25. August 1770) und der mährischen Stände (bei 26,000 fl.) ein Zucht- und Arbeitshaus zu Brünn in den Jahren 1772 — 1776 baute. Am 20. Juli 1772 wurde in Gegenwart des Gubernial-Präsidenten Ernst Grafen von Kaunitz der Grundstein mit einer Gedächtnißschrift zum Zucht- und Arbeitshause auf der Zeil gelegt (Brünner Intelligenzbl. 1772 Nr. 31) und wahrscheinlich zu

---

[1]) In dem um 1770 verfaßten Entwurfe zur Kenntniß Mährens M. S. heißt es S. 173, daß das olmützer Zuchthaus wegen nöthiger Rasirung ehestens werde nach Brünn transferirt werden.

gleicher Zeit auf dem von der Gemeinde Zeil 1772 erkauften Grunde eine Hauskapelle gebaut und am 4. Juli 1779 vom brünner Bischofe Grafen Chorinsky consecrirt (S. über diese Kirche zur Himmelfahrt Mariens im Strafhause, Wolny, kirchl. Topogr. von Mähren III. 196). Am 27. Juni 1777 wurde zwar der Concurs für das Aufsichtspersonal in dem neu erbauten und nun gänzlich hergestellten Zuchthause ausgeschrieben; als aber M. Theresia 1778 die Universität, das Priesterhaus und die Ritterakademie von Olmütz nach Brünn übersetzte, übersiedelten die Waisenkinder aus dem zur Unterbringung der ersteren gewidmeten Jesuiten-Collegium in das neu erbaute Waisen- (Zucht-) Haus auf der Zeil (Brünner Zeitung 1778), welches auf 400 Waisenkinder eingerichtet war. Hier blieben sie bis Kaiser Joseph II. das Waisenhaus 1784 besuchte und dasselbe noch bei seinem Austritte, nicht in Folge der getroffenen Einrichtungen, sondern des allgemeinen, auf Ersparungen gerichteten Systems aufhob, die Kinder auf das Land und zu Handwerkern in die Kost geben ließ, das Gebäude aber zu einem Zucht- und Arbeitshause widmete (Brünner Zeitung 1784 Nr. 79 und Beil, Nr. 104, meine Gesch. der Heil- und Humanit. Anst. in M. und Schl., Brünn 1858, S. 175, 185).

Vom 1. November 1786 an erhielt dieses seine neuen Bewohner (nicht 1781, wie Wolny II. 70 sagt).

Es hatten nun wesentliche Umstaltungen der Strafanstalten, wie der Strafgesetze begonnen.

Es wurde angeordnet (1782, 1783), den verurtheilten Züchtlingen und überhaupt allen wegen öffentlichen Verbrechen verurtheilten Sträflingen zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit monatlich die Haare am Kopfe abzuscheeren. Man fragte die Handelsleute, Materialisten, Apotheker und Färber in Brünn (1783), ob sie vermögend wären, die auf der Festung Spielberg befindlichen Arrestanten mit Raspeln oder was immer für einer Arbeit zu verlegen. Das Gubernial-Circular vom 21. Mai 1784 machte bekannt: Zufolge allerhöchsten Befehls solle den Arrestanten auf dem Spielberg Verdienst mit Arbeit im Wollspinnen, Kotzenmachen, Holzraspeln, oder sonst derley Beschäftigungen verschaffet werden.

Wann daher ein Fabrickinnhaber, oder sonst jemand die obgedachten Arrestanten mit vorbesagter Arbeit, oder sonst wie zu verlegen, und ihnen andurch einigen Verdienst zu verschaffen Willens wäre; so hätte derselbe sich deshalb hierorts anzumelden, und würden demselben nicht nur zwey lichte geräumige Arbeitzimmer, sondern auch Behältnisse zu Unterbringung des Materials auf dem Spielberg eingeraumet werden.

Das Gubernium verordnete neuerlich am 10. Juli 1786, daß die spielberger Arrestanten zur Arbeit und zwar die weiblichen zum Spinnen verwendet werden sollen (Brünner Zeitung 1786 Nr. 60).

Noch die a. h. genehmigte Instruktion für die peinliche Justizpflege in Schlesien vom Jahre 1782 spricht von der Uebung, daß die in Gemeindearbeit

befindlichen Arrestanten ihren Lebensunterhalt erbetteln müssen und gestattete zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Entweichungen den des Ausreissens nicht verdächtigen wochentlich einmal in Begleitung des Stockmeisters oder seines Knechtes auf der Gasse oder vor den Häusern um Almosen zu bitten. Das folgende Gubernialcirkuler vom 10. Juli 1786 stellte aber das Betteln der Arrestanten und Abreichen von Almosen an dieselben ein. Es lautet: Man hat zuverläßig vernommen, daß die Arrestanten, und andere öfentlich in Eisen arbeitende Züchtlinge sowohl die vorübergehenden anzubetteln sich anmassen, als auch dort und da wirklich Allmosen empfangen; gleichwie nun der Endzweck solcher öfentlichen Bestrafungen, welcher nur die Verbesserung der Verbrecher, und die Erspieglung ihres gleichen seyn kann, durch diese übelangebrachte Mildthätigkeit ganz vereitelt würde, so wird hiemit allgemein verordnet, von nun an denen Arrestanten, und anderen in Eisen arbeitenden Züchtlingen die da bei öfentlicher Arbeit betteln, um so gewisser weder an Geld, noch an anderen Sachen etwas abzureichen, als im widrigen die Uebertrettere dieses Verbots, nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände an der Stelle angehalten, und mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe unnachsichtlich beleget werden würden. Wie dann auch von nun an denen Arrestanten, die da betteln, und an Geld, oder auch andern Sachen etwas annehmen sollten, nicht nur das Empfangene sogleich abgenommen, sondern auch jeder derselben auf der Stelle empfindlich bestrafet werden wird.

Es wurde auch für die leibliche und geistige Pflege der Sträflinge mehr gesorgt.

Nach Lemmer's gedruckten Häuser-Verzeichnissen der k. Stadt Brünn von den J. 1785 und 1794 befanden sich damal auf der Festung Spielberg 10 numerirte Wohnungen, worin der Festungs-Commandant mit anderen Domestiken, Militäroffizieren, Kaplan, Schulmeister, Schlossermeister, Ober- und Unterprofosen, Stockknechten, Arrestanten und Schanzkorporalen wohnten.

Nach dem neuen Notizschema von Brünn für das Jahr 1789 war der k. k. Kreisarzt Dr. Karl Linz zugleich Physikus des Strafhauses ob dem Spielberge und der Wundarzt Anton Thallheim ständischer und Spielbergs-Strafhaus-Chirurgus.

Dem Geistlichen auf dem Spielberge wurden für die Lesung einer h. Messe und Religionslehre 50 fl. aus dem Kriminalfonde bewilligt (Hofdekret 13. Jänner 1786).

Ellrich gibt an, Joseph II. habe die Gefängnisse auf dem Spielberge tief unter der Erde gebaut, wohin nie ein Strahl des Lichtes, ein Hauch der frischen Luft eindringen konnte, wo die Sträflinge mit Ketten belastet waren u. s. w.

Dieser Vorwurf trifft ihn ungerecht. Er fand diese Zustände schon vor. Sie waren eine Frucht der allgemeinen Ansichten und Gesinnungen früherer Zeit. Schon Maria Theresia hatte Milderungen eintreten lassen, insbesondere die Tortur abgeschafft. Joseph II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und

deren Bestrafung vom Jahre 1787 sticht von dem weitläufigen theresianischen von 1769 in weit einfacherer und systematischerer Fassung und Bestimmung so wie in den Strafen gewaltig ab; auch beließ es die Todesstrafe nur in Standrechtsfällen [1]). Dennoch hatte es sich von den Anschauungen einer langen Vergangenheit, so weit sie die Strafausübung betreffen, nur schwer losringen können. Als Kriminalstrafen galten Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche und Ausstellung auf der Schandbühne. Die Strafe der Anschmiedung bestand nach §. 25 des Strafgesetzes von 1787 darin: Der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt.

Diese Strafe war jedoch nur auf Raub- und Meuchelmord unter erschwerenden Umständen gesetzt (§. 99, 101).

Bei der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerstes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bey allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

Bei dem schwersten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angeleget werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammenkunft, oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füsse geleget, b) zween Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

Der zum gelinderen Gefängnisse Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht frey machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Aetzung, doch kein ander Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Täge der Woche verschärft werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund

---

[1]) Die Ballade, „Im Spielberg" von Rudolph Hirsch behandelt eine erhabene Scene aus Joseph II. Leben.

Brod zuzulassen (§. 26, 27, 28, 30). Gelinder war der Arrest bei politischen Verbrechen (den später so genannten schweren Polizei-Uebertretungen).

Die weit humanere allgemeine Kriminal-Gerichtsordnung von 1788 (Nr. 848 J. G. Slg.) enthält über die Zuweisung von Verbrechern auf den Spielberg Folgendes:

Ein Verbrecher, der wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilt ist, wird aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg bei Brünn in Mähren, aus den gesammten nieder, inner, ober und vorderösterreichischen Ländern auf den Schloßberg bei Grätz in Steyermark geliefert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schiffziehen nach Hungarn abgeschicket. Mittlerweilen aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dahin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Grätz zu liefern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landesgerichte den Weg nimmt, zu Vermeidung öfterer Ueberlieferungen, so lange im Kriminalsgerichtsverhafte wohl verwahrt anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuefstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen, aber harten Strafe verurtheilt ist, hat er die Strafzeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwey andern genannten Gefängnißorten zu vollstrecken. Für die Zuchthäuser und Kasamaten sind insbesonder folgende Verbrecher geeignet: a) Aufruhr und Tumult bei geringerem Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts; d) Verbrechern geleistete Hilfe zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesfrucht; g) Verstümmelung; h) Unberechtigte Gefangenhaltung einer anderen Person; i) Trug bei minderem Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zweyfache Ehe. Bei allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien die Strafzeit auf dem Brünner Spielberge, die aus den österreichischen Provinzen auf dem Grätzer Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches bei Männern zu dem Schiffziehen eignet; wie auch diejenigen Männer, die zum Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Verbrecher im Kriminalgerichtsorte anzuhalten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Kriminalgefängnisse vorfallen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verläßlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Strafförtern sich so übel betrage, daß durchaus anzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe, auch wenn er nach der Eigenschaft seines Verbrechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militärwache mit dem nächsten Militärkommando in Vernehmen zu setzen haben (§. 187 — 192).

Den Schlußstein sollte die große Reform durch die Bestellung von Kreiskriminalgerichten bekommen (Patent 20. August 1787), welche aber erst später zur Ausführung gelangte.

Joseph's Nachfolger Kaiser Leopold (1790 — 1792) schnitt die Auswüchse des neuen Strafgesetzes ab d. h. er milderte dasselbe. Er hob die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die öffentliche und geheime Brandmarkung, das Schiffziehen und Anschmieden auf, verordnete, alle Gefangenen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und bewilligte allen, auch den zum schwersten Gefängnisse verurtheilten Verbrechern, statt der einzigen Nahrung mit Wasser und Brod, dreimal in der Woche warme Speisen und täglich warme Suppe (Hfdte. 4. Mai und 8. Nov. 1790 Nr. 21 und 78 J. G. Slg.), dann statt der Lagerstätte auf bloßen Brettern Strohsäcke mit Decken und Kotzen.

Es war dies die Zeit, in welcher der König Ferdinand IV. von Neapel den Spielberg eines Besuches würdigte (1790), der enthusiastische Jagdfreund, welcher Einladungen zu den großen Jagden und Festlichkeiten zu Holitsch in Ungarn, Feldsberg in Oesterreich, Eisgrub in Mähren und Slep in Böhmen annahm, und von dem, was er in Eisgrub sah und hörte, so eingenommen wurde, daß er ein Fürst Lichtenstein sein wollte, wenn er nicht König gewesen wäre. Gewiß ahnte er nicht, daß nach drei Jahrzehenden ein neapolitanischer Minister auf dem Spielberge Muße haben werde, die Folgen seines revolutionären Treibens zu überdenken.

Die Behandlung der Verurtheilten während der Strafzeit und die Verfassung und Verwaltung der Strafhäuser wurde den politischen Behörden eingeräumt (Hfdt. 17., Gbdt. 26. Juni 1788 Z. 12,051), welche die Fonds dieser Anstalten, die Verpflegung der Sträflinge und den Betrieb ihrer Arbeiten unter sich haben. Dem Kriminalobergerichte wurde aber die Einsicht in die Arreste, in die Behandlungs- und Verpflegungsart der Sträflinge nicht nur zugestanden (Hfdt. 16. Februar 1792 Nr. 252 J. G. S.), sondern auch angeordnet, daß ein Appellationsrath alle halbe Jahre die Visitation vorzunehmen habe (Hfdt. 11. Juli 1820 Nr. 1674 J. G. S.).

Die Kriminalgerichtsordnung und das Hofdekret vom 22. Dezember 1788 Nr. 940 J. G. S. hatten die Transportirung der zur Festung Kuefstein, Spiel-

berg oder Schloßberg (Grätz), zum Schiffziehen oder zu einem Zuchthause verurtheilten Verbrecher mittelst Militärbegleitung [1]) den Kreisämtern überlassen.

Da sich aber wegen der Transportirung und Aufhäufung der Sträflinge in Grätz und Brünn viele Schwierigkeiten ergaben, wurden alle zu zeitlichen harten Strafen Verurtheilten, mit Ausnahme der Staatsverbrecher, der zur Anschmiedung Verurtheilten und der zum Schiffziehen geeigneten Sträflinge, hinsichtlich welcher es bei den früheren Anordnungen verblieb, zur Vollstreckung ihrer Strafe in die in jedem Lande bestehenden Zuchthäuser gewiesen (Hfdt. 2., Gubdt. 19. Nov. 1789 Z. 21796).

Kaiser Leopold bestimmte über die Beschwerden der mähr. Stände und Städte, daß die Sträflinge den letzteren nicht zur Last fallen, sondern in die Zuchthäuser verwiesen werden sollen (Hofdekret 28. April 1791 Nr. 142 J. G. S.).

Auch wurde angeordnet (1790), daß die zum gelinderen Spielbergsarreste geeigneten Verbrecher künftig in das neue Zuchthaus zu Brünn zu bringen, auf den Spielberg aber nur Sträflinge abzugeben seien, welche zur anhaltenden Arbeit, zu harten Gefängnissen mit öffentlicher Arbeit wenigstens auf 8 Jahre verurtheilt werden (Gubdte. 3. Okt. 1791 Z. 19,635 und 3. März 1793 Z. 4871).

Das neue Zuchthaus war 1786 für beiläufig 100 Sträflinge eingerichtet worden. Im Anfange zählte es auch nur 30 — 40. Kurz nachher verband man aber das troppauer Spinn- und Arbeitshaus damit (1787), und wies dahin nicht nur die zum gelindereren Spielbergsarreste geeigneten Verbrecher (1790), sondern alle von den mährisch-schlesischen Kriminalgerichten abgeurtheilten Verbrecher, in so fern sie sich nicht zum Spielbergsarreste eigneten, ohne Unterschied, mithin auch die ehedem zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten (1791). Hiedurch stieg die Zahl der Sträflinge und der Kostenaufwand so bedeutend, daß zu dessen Bedeckung, nebst dem Kameralfonde, auch die mährischen (der Trankfsteuerfond) und die schlesischen Stände (der schles. ständ. Domestikalfond) in Konkurrenz gezogen werden mußten (Hfdt. 3. Jänner 1792 Z. 3).

Der große Zuwachs an Sträflingen (über 500) in späterer Zeit machte einen bedeutenden Neubau nöthig (1843 mit 60 — 70,000 fl. C. M. Kosten).

Eben jetzt soll dieses Provinzial-Strafhaus geräumt, nach Versetzung seiner Bewohner in den neuen Strafort Mürau, der strafgerichtlichen Abtheilung des brünner Landesgerichtes nebst der Frohnfeste überlassen und dazu eingerichtet werden.

Die nun hereingebrochene französische Revolution mit ihren Nachzuckungen in den italienischen Ländern und den Kriegen eines Vierteljahrhundertes hatte entscheidenden Einfluß auf das Schicksal des Spielberges und verbreitete um

---

[1]) Die Militär-Wache, welche einen Arrestanten transportirte, erhielt die Ermächtigung, denselben zu erschießen, wenn er entweichen wollte (Cirk. 23. Juli 1782).

dessen Namen, wie früher die Glorie einer unbezwungenen Festung, jetzt die Schauder einer ausschweifenden Phantasie.

Hiezu trugen zuerst die Einkerkerungen der 1794 in hochverrätherische Umtriebe verwickelten ausgezeichneten ungarischen Literaten Kazinczy und Verseghy (österr. Encykl. III. 167, V. 544), weit mehr jene französischer Staatsgefangener bei.

Nach dem Verluste der Schlacht bei Neerwinden (18. Märe 1794) ließ sich der französ. Obergeneral Dumouriez mit den Oesterreichern in Einverständnisse zu dem Zwecke ein, den entarteten Jakobinismus zu stürzen und die königliche Regierung wieder herzustellen. Es gelang ihm zwar, die vom National-Convente gesandten Deputirten Camus, Lamarque, Bancal und Quinette nebst dem Kriegsminister Beurnonville zu verhaften und an die Oesterreicher als Geißeln abzuliefern; er fand aber bei dem Heere so wenig Unterstützung seiner Entwürfe, daß er sich zu den Oesterreichern flüchten mußte. In die Gewalt derselben war auch Drouet gelangt, der ehemolige Postmeister zu St. Menehould, welcher Ludwig XVI. auf seiner Flucht erkannt, verhaften, nach Paris bringen lassen und als Convents-Deputirter für dessen Tod gestimmt hatte. Er war im September 1793 zur Nordarmee geschickt, im Oktober zu Maubeuge von der Armee des Prinzen Coburg eingeschlossen, bei dem Versuche, mit einigen Dragonern zu entkommen, um die nöthöge Hilfe zu beschleunigen, gefangen, nach Luxemburg und von da nach dem Spielberge gebracht worden. Er wie die früher Genannten, desgleichen Maret und Semonville wurden im November 1795 gegen die Tochter Ludwig XVI., die vormalige Dauphine, nachherige Herzogin von Angouleme, zu Basel ausgewechselt [1]. Die ersten vier erschienen im Rathe der Fünfhundert am 12. Nivose (2. Jänner) 1796 und nahmen die ihnen vorbehaltenen Plätze ein. Bald darauf folgten die übrigen, zuletzt Drouet, der fast eine ganze Sitzung mit dem Berichte von dem, was er in der Gefangenschaft erduldet, ausfüllte. Das Märchen, er habe mit einem Fallschirme vom Spielberge zu entkommen versucht, sei aber in einen Graben gestürzt, habe ein Bein gebrochen, sei wieder ergriffen und nun noch härter behandelt worden, wurde nicht nur von den gläubigen Franzosen für wahr gehalten, sondern ist auch in die Geschichte übergegangen (Brockh. Conv. Lex. 7. Aufl. 3. B. S. 376, Wachsmuth, Gesch. Frankr. im Revolutionszeitalter 2. B. 84, 440, 509 u. a.). Wir, die wir wissen, daß der Spielberg nicht auf einem senkrecht abfallenden Felsen liegt und es nicht möglich ist, mittelst des etwas entfernt an seinem Fuße vorbeifließenden sehr bescheidenen Schwarzawa-Mühlgrabens und in weiterer Fortsetzung mittelst der Schwarzawa, Igla, Taya und March zu Schiff in die Do-

---

[1]) General Lafayette, des Willens auszuwandern, wurde mit seinen Begleitern Latour-Maubourg, Alex. Lameth und Bureau de Pusy 1792 von den Oesterreichern verhaftet, nach Wesel und endlich nach Olmütz geführt; derselbe erhielt erst in Folge der Verhandlungen zu Leoben 1797 seine Freiheit.

nau und das schwarze Meer zu gelangen, können uns eines Lächelns nicht enthalten; Drouet fand aber gläubiges Gehör.

Seine Erzählung lautete: „Ich kam endlich nach dem Spielberg in Mähren, wo ich auf Befehl des Kaisers, mit aller meinem Range gebührenden Achtung empfangen wurde. Die Festung liegt auf einem 200 Fuß hohen Felsen, an dessen Fuß ein Fluß vorbei läuft. Die Zeit wurde mir da im Winter etwas lange, ich dachte daher auf meine Befreiung. Ich hatte Vorhänge in meinem Zimmer. Mit Hülfe der zwei Hacken, welche die eisernen Stangen derselben trugen, hob ich in zwei Monaten das ganze eiserne Gitter aus. Ich hätte, wenn es nöthig gewesen wäre, mit diesen zwei Hacken den ganzen Felsen der Festung Spieiberg untergraben können. Allein wie konnte ich nun in die senkrechte Tiefe von 200 Fuß hinunter kommen. Die Noth macht sinnreich und ich entwarf folgenden Plan. Ich verfertigte zwei fliegende Drachen, wie die Knaben sich machen. Diese wollte ich mir an beiden Armen befestigen, und mich ihrer als Fallschirm bedienen. Bin ich einmal drunten, dachte ich, dann steige ich in einen Kahn, der immer am Ufer ist, alsdann fahre ich auf diesem Fluß in die Donau, auf der Donau ins schwarze Meer und von da nach Konstantinopel zum Kaiser Selim. Am 8. Juli 1794 war ich mit meinen fliegenden Drachen fertig, packte dann meine Kleider, meinen Mundvorrath, 30 Pfund schwer, zusammen, und hob das eiserne Gitter, welches nur zum Schein feststand, vollends aus. Zweimal nahm ich aus dem Fenster einen Anlauf und zweimal schauderte ich zurück. Endlich machte ich den großen Sprung mit einem fliegenden Drachen und fiel zuletzt auf eine Mauer, wo ich den einen Fuß zerquetschte. Ich wollte noch einmal springen, aber der Schmerz hinderte mich. Jetzt fing ich an zu schreien, aber ich blieb bis Sonnenaufgang auf dem Orte liegen. Man trug mich wieder in mein Gefängniß. Hier lag ich 3 Monate an meiner Wunde darnieder, gieng hernach an Krücken, erhielt zuletzt Nachricht von den Siegen der Republik und endlich von meiner nahen Auswechslung" (Brünner Zeitung 1796 S. 106)[1]).

Wenige Jahre später konnten sich die Franzosen selbst überzeugen, welchen Roman ihnen Drouet aufgebunden. Es war im Kriege Oesterreichs gegen Frankreich 1805.

---

[1]) Wir fügen hier des Zusammenhanges wegen auch Auszüge aus der brünner Zeitung über Lafayette bei.

Man hat (heißt es da im J. 1796) in mehreren Pariser Journalen eine schreckliche Schilderung von dem Gefängniße gemacht, in welchem Lafayette mit seiner Familie zu Olmütz schmachtet und hinzugefügt, daß der Kaiser diesen Generalen an Rußland ausliefern wolle, um ihn nach Sibirien zu schicken. Malet de Pan schreibt von Bern aus an den Verfasser des Eclair, um diese boshaften Nachrichten zu widerlegen und versichert, daß sie alle falsch seien, daß Lafayetie in Olmütz gut gehalten werde, der Kaiser nicht daran gedenke, ihn nach Sibirien zu schicken.

Nach den Unfällen um und bei Ulm und mehreren unglücklichen Gefechten zog sich das österr. Heer durch Baiern und Oesterreich und von hier aus auch die russischen Hilfstruppen unter Kutusow nach Mähren zurück, von den Franzosen immer zurückgedrückt und verfolgt. Zu Anfang Novembers des Jahres 1805 traf Kaiser Franz mit seiner Gemahlin Maria Theresia und der Erzherzogin Maria Louise zu Brünn ein und begab sich dann nach Olmütz, um sich mit Kaiser Alexander über den Operationsplan gegen den rasch vordringenden Feind zu besprechen. Schon den 10. November defilirte die österreichische Armee unter Fürst Lichtenstein (25.000 Mann) bei Brünn vorbei, und nahm ihr Hauptquartier bei Schlappanitz; die Russen unter Kutusow breiteten sich von Raigern bis Turas aus, während die französischen Vorposten zwischen Seelowitz und Raigern Posto faßten und die Russen unter Buxhövden bei Wischau standen.

Den 19. Früh zog alles in Brünn noch befindliche Militär aus; die Festung Spielberg wurde aufgegeben, die Bürger übernahmen die Wache. Schon Nachmittags verkündeten Staubwolken von der Wienergasse den Anzug der Feinde. Beim Kloster der barmherzigen Brüder empfiengen sie der Bischof, der Graf Johann Taaffe, der Appellationsrath von Hacker, der Bürgermeister mit einigem Gefolge; dieselben kamen den folgenden Tag feierlich dem Kaiser Napoleon entgegen, welcher begleitet vom Prinzen Mürat, dem Marschall Berthier und anderen Generalen, an der Spitze sämmtlicher Garden, des Mameluckenkorps und mehrerer Regimenter am 20. November in Brünn einzog. Es begann nun eine traurige Zeit für die Stadt; fast unerschwinglich waren die Requisitionen an Geld und an Lebensmitteln, deren Mangel schon sehr fühlbar wurde, Theuerung verursachte und in der Ferne noch drohendere Wolken zeigte; die auf einander folgenden befehlshabenden Generale schienen in Bedrückungen jeglicher Art wetteifern zu wollen. Die Stadt war mit Feinden überfüllt, die Pferde konnten nicht alle untergebracht werden, die Franzosen verwendeten daher die Hausfluren und Zimmer zu ebener Erde zu Stallungen oder lagerten ihre Pferde in den Gassen unter freiem Himmel. Auf den Wällen der Stadt und des Spielberges wurden Kanonen aufgepflanzt, einige Joche von den Brücken abgeworfen und auf allen Seiten an Befestigung gearbeitet.

Nach französischen Berichten besichtigte Napoleon die Festungswerke des Spielberges, ließ neue Pallisaden aufrichten, in den Festungsmauern auf allen Seiten Oeffnungen ausbrechen, sechs Feldschlangen, jede mit 30 Pferden, und mehrere Mörser von der Stadt in die Festung bringen, und so einrichten, daß

Es war (heißt es in der brünner Zeitung vom 11. Oktober 1796) am 19. September um 1/2 7 Uhr Abends, als der bisher in Olmütz in Staatsgefangenschaft gewesene franz. General La Fayette sammt seinen Gefährten in Begleitung des k. k. Majors von den Staabsdragonern Herrn von Auernhammer ankam, und nach gewechselten Pferden seine Reise weiter nach Iglau fortsetzte. Er hat seine Freiheit erhalten. Sein Aussehen ist gesund und zeigt von keiner zerrütteten Gesundheit.

es schien, als ob er gesonnen wäre, hier eine Belagerung auszuhalten. Nach eben diesen Berichten sollen die Neufranken auf dem Spielberge 60 Kanonen, 3000 Centner Pulver, eine große Menge Mundvorrath und Montours-Stücke, erbeutet haben (das Depot von Budweis war hieher gebracht worden). Gewiß ist, daß das Zeughaus ganz ausgeleert wurde, weil der feindliche Anmarsch zu übereilt war, und man auch keine Pferde auftreiben konnte, um Alles fortzubringen. Jetzt ging es den Bewohnern von Brünn, wie den Wienern; sie mußten eine unzählige Menge fremder Truppen unterbringen, ernähren, und mit allen Nothwendigkeiten versehen. Angst, Verwirrung und tödtender Kummer war nun allgemein, und man fieng auch an, für sein Leben und Eigenthum besorgt zu sein, weil man sich nichts sicherer als eine Belagerung einbildete.

Den 28. Nachts um 2 Uhr zogen alle Gardegrenadiere aus; das Dunkel der Nacht hellten zahlreiche Flambeau's auf. Sonntags den 1. Dezember zog der von Iglau herbeigeeilte Marschall Bernadotte an der Spitze von 30000 Mann durch die Stadt der französischen Armee zu, welche schon früher kleinere Zuzüge erhalten hatte. Des andern Tages erfolgte die Riesenschlacht von Austerlitz. Früh um 7 Uhr begann der Donner des Geschützes, Tausende standen auf den Schanzen zwischen dem Neu- und Judenthor voll banger Erwartung, wie das Ganze enden werde. Bald bedeckte undurchdringlicher Pulverdampf die Gegend, furchtbar hallte der Kannonendonner, daß die Stadt erbebte. Um die Mittagszeit langten die ersten Verwundeten an, und jetzt eröffnete sich das gräßlichste Schauspiel des wüthenden Krieges, ohne das Schlachtfeld zu betreten.

Die Stadt wurde nun voll von Gräuel und Jammer. Die ungeheure Zahl der Verwundeten mußte in Privathäusern und Kirchen untergebracht werden, alle Spitäler, Klöster und Fabriken waren überfüllt; im obrowitzer Spitale allein lagen 1500 Franzosen. Alle Stände ohne Unterschied des Geschlechtes wetteiferten in der Verpflegung der Verwundeten und Kranken, und nicht wenige wurden ein Opfer dieses edelmüthigen Strebens.

Insbesondere starb ein Theil der Minoriten bei dieser Pflege. Die Sterblichkeit nahm täglich überhand und ließ eine Epidemie fürchten. Die gefangenen Russen, in den Kirchen und im Theater eingesperrt, fast dem Hungertod preisgegeben, ließen aus den Fenstern an den Schnüren ihre Helme und Kappen herab, durch erbettelte Lebensmittel ihr Leben zu fristen. Was vermochte alle Bereitwilligkeit der Bürger und des Adels bei solch' einer Menge! Und wie wäre es der Stadt ergangen, wenn die 10000 — 12000 starken Russen über die kleine französische Besatzung hergefallen wären?

Am 4. Dezember Nachmittags sprachen sich die Kaiser Franz und Napoleon bei einer abgebrannten, am Fuße zweier Berge an einem kleinen Teiche zwischen den Dörfern Zaroschitz und Uhrschitz gelegenen Mühle. Unter freiem Himmel in der Nähe von sieben Linden und eines großen hölzernen Kreuzes saßen am Feuer die beiden Kaiser und Fürst Johann von Lichtenstein das Schicksal der Völker zu entscheiden; in der Entfernung eines starcken Büchsenschußes

war die Generalität, einige zwanzig Schritte die zwei Söhne des Müllers, das Feuer zeitweise anzuschüren. Es wurde ein Waffenstillstand verabredet, aber erst den 6. mit der Bedingung geschlossen, daß er bei Unterbrechung der Unterhandlungen 14 Tage vorher aufgekündigt werden solle.

Am 6. Dezember kam Napoleon mit seinem Heere in Brünn an.

Die Ein- und Durchzüge der französischen Truppen währten nun fort.

Fürst Lichtenstein und Talleyrand, franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, kamen nach Brünn, um an einem Frieden zu unterhandeln; nichts destoweniger fuhren die Franzosen mit der Befestigung fort, requirirten überall, plünderten die Dörfer, und General Mortier, Militärgouverneuer von Mähren, drohte die Stadt der Plünderung preis zu geben, wenn nicht wenigstens ein Theil der Brandschatzung von 1,800.000 Franks erlegt würde; ungeachtet der ungeheuren fortdauernden Requisitionen und ungeachtet Napoleon selbst zweimal versprochen hatte, keine Brandschatzung von ihr zu fordern, mußte die Stadt dennoch 100000 fl. zahlen.

Am 11. Dezember ging Napoleon nach Wien ab. Den 26. Dezember brachten endlich die Bevollmächtigten, Fürst Lichtenstein und Ignaz Graf von Gyulai von einer, Talleyrand von der andern Seite, den Frieden in Preßburg zu Stand; die Friedensinstrumente wurden den künftigen Tag unterzeichnet, und am 1. Jänner des Jahres 1806 zu Wien ausgewechselt. Dessenungeachtet währten die Bedrükkungen der Feinde fort, bis sie endlich den 12. Jänner 1806 gänzlich abzogen [1]).

---

[1]) Allgemeine Quellen gibt es wohl mehrere, speciell sind jedoch nur einige zu erwähnen. Unterweger, Leiden in Brünn während der Anwesenheit der Franzosen, Krakau 1806 (selten, in der brünner Gymſ. Bibl.).

Der sinnige und gemüthliche Oheral hat in dem (wenig verbreiteten und schwer zu erhaltenden) brünner Anzeiger und Tagesblatte 1855 Nr. 201 — 228 unter dem Titel „Aufzeichnungen eines brünner Bürgers. I. Die Franzosen in Brünn" Nachrichten mitgetheilt, die allgemein ansprachen und erhalten zu werden verdienen. Wir lassen dieselben daher folgen:

1. Die Franzosen in Brünn.

Immer hat es mich mit Trauer und Wehmut erfüllt, wenn ich die alten Gebäude unserer Stadt niederreißen, die Spaziergänge durch Bauten verstellen, neue Strassen in frühere Gärten eindringen, wenn ich ein Neues das Altgewohnte, vielleicht schon Abgestorbene, aber mir dennoch Theuere ersetzen sah. Es schien mir, als sterbe ein Theil meiner selbst mit ihm ab. So kann ich an der Stätte, wo das Brünner Thor war, niemals ohne tiefen Schmerz vorbeigehen. Meine Träumereien und meine Erinnerungen verloren da ihren Gegenstand, an dem sie sonst haften konnten. Stolz und prachtvoll hat sich das neue Stadthaus hier postirt, licht und klar, wie sein Styl ist, ruft es alle Gedanken ab vom Nachsinnen und vom Vergangenen. Mir aber zerstörte es ein liebes Bild. Zum Brünner Thore sprengte herein der prächtige Mürat, der Schwager des Kaisers, des großen Kaisers Napoleon, der später eine Krone trug, und dafür, daß er diese sich erhalten wollte, erschossen ward; hier rückten seine zwei französischen Kürassier-Regimenter Nr. 2 und 3 in jenen Tagen ein, als darauf die Schlacht bei Austerlitz kam. Hier in dieser Gegend, —

Damit war aber dem Jammer kein Ende; denn auf den Abzug des Feindes folgte eine wahre Seuche, welche täglich eine Menge Menschen hinwegraffte, darauf große Theuerung und fast Hungersnoth, in Folge welcher den Bäckern fast überall in der Stadt und den Vorstädten die Läden eingeschlagen wurden, gegen sie und unter den Stürmenden und Plündernden gröbliche Mißhandlungen vorfielen.

---

so erzählt man und so kann man in vielen Schriften lesen — zielte ein verwegener Geselle vom Dachboden herab, als Napoleon vorbeiritt; nur der Zufall, wie man meint, verhinderte einen verhängnißvollen Schuß. Auch die Häuser, welche dem neuen Stadthause entgegenstehen, werden früher oder später neuen Gebäuden weichen und jede Spur der Thatsachen, die ich erwähnt habe und von denen ich später Näheres sagen werde, wird verschwunden sein.

Der Gedanke der Vergänglichkeit, des ewigen Wechsels, der fortdauernden Umwandlung ist ein tief niederbeugender. Ohne daß wir's hindern können, ändert sich von Minute zu Minute Alles in uns, in den Menschen, in den Dingen. Man möchte diesem Leben, dieser Bewegung, die in demselben Augenblicke schafft und zerstört, aus der Tiefe der Brust ein Halt! zurufen, möchte wünschen, nur einmal sollte Alles unvergänglich sein, stille stehen, nur einige Zeit, einige Tage, damit man sich's ansehe, was das Alles ist und was das Alles war. Welche Unruhe hatte ich, als ich im Biela'schen, ehemals Graf Auersberg'schen Hause am Krautmarkte wohnte! Nicht eine Spur, daß hier in diesen Zimmern Talleyrand athmete, hier vielleicht schon die Bedingungen des Preßburger Friedens in seinem Kopfe trug, sie mit dem Fürsten Johann von Lichtenstein besprach. Nicht eine Spur! Auch die berühmten und die merkwürdigen Menschen hinterlassen keine bleibenden Merkmale ihrer Gegenwart an den Gegenständen, aber ihr Gedächtniß lebt in den Geistern fort. Wie käme es sonst, daß ich an Talleyrand-Perigord so oft denken mußte, als ich unter demselben Dache war, unter dem er vor einem halben Jahrhunderte wohnte, ich der unbdeutende, der Harmlose, an ihn den Fürsten von Benevent, den Altadeligen, den Bischof von Autun, der nach dem Willen der Revolution die konstitutionellen Bischöfe weihte, an ihn den Minister, den großen Staatsmann, den Diplomaten, welcher den Ausspruch erfand, man habe die Sprache erhalten, um seine Gedanken verbergen zu können!

Talleyrand war aber zu der Zeit, wo er in Brünn war, im Hintergrunde. An der Schaubühne standen die glänzenden Generale, die siegesreiche französische Armee, stand Napoleon selbst. Die Eindrücke, welche diese Erscheinungen gaben, waren so mächtig, daß Jene, welche sie als Kinder erhielten, dieselben noch in der vollen Lebhaftigkeit der Farben bewahren und immer wieder auf dieselben zurückkommen. Die Drei-Kaiserschlacht bei Austerlitz war überdieß mit diesen Erscheinungen des äußern Prunks und des Ruhmes Eins und Dasselbe. Die Masse der Soldaten, der Kanonendonner, die Verwundeten, die Spitäler, die Todten, welche Summe des Ungewöhnlichen! Nach dem 5. Dezember 1805 war das Wetter milde und regnerisch und die Phantasie der Kinder sah durch die Gassen Blut strömen, das den Wunden der Soldaten entfloß, welche den Redoutensaal, die Säle des Minoritenklosters, die Kirchen u. s. w. füllten.

Der Krieg ist immer schauerlich. Die Menschen vertilgen, tödten sich; sie wenden den höchsten Verstand, die edelsten Tugenden, die höchste Begeisterung an, nur um das Leben zu tödten, das Vollendetste, was die Natur schafft und was das menschliche Genie nie mehr zurückstellen kann. Man hat das Gefühl dieses Unheimlichen, sonderbarer Weise mehr vor der Schlacht, als während und nach derselben. Die Stimmung Brünns war

Oesterreich war in den bisherigen Kriegen hart getroffen worden und hatte starke Einbussen erlitten; allein seine Kraft und sein Muth war nicht gebrochen. Als Preussen vernichtet schien, Rußland gedemüthigt war, Spanien sich aber heldenmüthig erhob, nahm Oesterreich noch einmal den Kampf mit Napoleon

---

besonders düster, als man den Feind erwartete. Jerdermann schien zu ahnen, daß eine große, weltentscheidende That in unserer Nähe geschehen werde. Die Massen der Soldaten aus dem Westen und aus dem Norden zogen immer drohender, immer näher, zu einander. Man erwartete den Zusammenstoß zweier Hälften von Europa. Nun hieß es, die Franzosen kommen! Die Stadt war verödet und in Bangigkeit; das Vermögen der Einzelnen und des Staates kam unter die Obhut der Bürgerschaft; nur einzelne waren so kühn, in die Ebene hinaus zu spähen und die heranziehenden Regimenter mit den Blicken zu suchen.

Am 19. November 1805 um zwei ein halb Uhr Nachmittags sprengten die französischen Plänkler durch die große Bäckerstrasse zum Brünner Thore und durch dieses; sie verfolgten die sich zurückziehenden Latour-Dragoner fechtend und schießend über die Kasernenschanze und durch die Stadt. Abends, vor 6 Uhr, rückte Prinz Mürat an der Spitze der Kürassier-Regimenter beim Brünner Thore heran, zog durch die obere Brünnergasse, den Krautmarkt, die Sattlergasse, auf den großen Platz, wo sich die beiden Regimenter aufstellten.

Die Kürassiere des Prinzen Mürat waren durchgehends hohe, stattliche Leute und Alles an ihnen von der größten Sauberkeit. Man sah und staunte und meinte, solche Leute müßten siegen. Sie wurden in der Stadt einquartirt. Prinz Mürat als Stadtkommandant nahm seine Wohnung im damals Baron Dobbelstein'schen, jetzt Schwarz'schem Hause am großen Platze.

Am folgenden Tage, den 20. November 1805, vor 12 Uhr, rückte die französische Armee gegen Brünn an; der größte Theil derselben marschirte durch die Stadt. Noch heut zu Tage wird man hören, Napoleon habe dieselben Truppen durch die Stadt marschiren lassen, um mehr Respekt vor seiner Macht einzuflößen. Napoleon hatte sicher andere Dinge im Kopfe, als solche kleinliche Gedanken; sein Genie war seine Macht, sein Glückstern, das französische Volk, dessen Ideen und dessen Intelligenz die Mittel zu seinen Siegen. — Der Einmarsch der Truppen, welche in der Stadt einquartirt wurden, dauerte von halb vier Uhr bis gegen 9 Uhr Abends; 21,000 Mann blieben in der Stadt. Es waren dies meistens Garden: die französische Grenadiergarde zu Fuß, uniformirt blau mit Gold, die italienische Grenadiergarde zu Fuß, grün mit Silber, die Grenadiergarde zu Pferde, blau mit Silber uniformirt.

Um 8 Uhr Abends kam Kaiser Napoleon, der Mann des Jahrhunderts, dessen Ruhm damals noch nicht getrübt war durch die Erhebung Europas gegen seine Gewaltherrschaft, und dessen Name dazumal noch nicht jene Gedanken an ein tragisches Ende wecken konnte, welches wir von seinem Andenken heut zu Tage nicht mehr zu trennen vermögen. Vor und nach der Schlacht von Austerlitz war an Napoleon Alles Majestät, Hoheit, Gewalt in ihren ganzen Zauber. Die Größe seiner Erscheinung trat um so auffallender hervor, als die ungewöhnliche Einfachheit, man kann sagen, das Klassische und Plastische seiner Persönlichkeit gegenüber der Romantik seiner Umgebung glänzend hervortrat. Napoleons grauer Mantel und der kleine Hut waren der Gegensatz zu dem geschmackvollen Kostum der Schweizer der Chasseurgarde mit den rothen und goldenen Aufschlägen und den Bärenmützen nach Husarenart, und jenem der Mamelukengarde mit den grünen Turbans mit weißem Gewinde, den lichtgrünen Jacken und ziegelrothen Pumphosen. Nicht genug, das Napoleons Erschei-

auf (1809), um Europa vor völliger Unterjochung zu schützen. Seine Erwartung auf die Erhebung der gedrückten deutschen Fürsten und Völker wurde jedoch getäuscht, seine Waffen waren unglücklich, aber ihr Ruhm und des Reiches

---

nung durch seine Thaten zur Phantasie sprach, diese Garden, in deren Mitte er in unsere Stadt einzog, erinnerten an die Schlachten der Pyramiden und alle die kühnen, fast abenteuerlichen Züge des Generals der Republik.

Am Abende des Einzuges der Franzosen in Brünn haben die Wenigsten Napoleon selbst sehen können. Die Unterbringung so vieler Tausende nahm Alle in Anspruch. Die Pferde der Kavallerie standen in Vorhäusern, ja selbst in den Zimmern; man war in der Oertlichkeit nicht sehr wählig. Die Bewohnerschaft mußte überdies die Mannschaft speisen, die Munizipalität für Alles sorgen und für Jedes haften. Die Munizipalität war die einzige Civil-Autorität der Stadt; die Staatsbehörden fungirten nicht, die Staatskassen waren vor der Ankunft des Feindes entfernt und nach Wiesenberg gebracht worden. Die Munizipalität bestand aus angesehenen Männern der Behörden und der Bürgerschaft; Hofrath Baron Roden führte den Vorsitz.

Kaiser Napoleon wohnte mit seinem Gefolge im jetzigen Statthalterei-Gebäude. Daselbst befand sich auch das Quartier des Generals Mortier, welcher gouverneur de Brune war, und der, wie bekannt, das düstere Geschick hatte, im Jahre 1835 zu Paris an der Seite des Königes Ludwig Philipp durch eine Höllenmaschine getödtet zu werden.

Das Leben der Generale Napoleons ist nicht minder reich an geschichtlichem Stoffe, als das des Kaisers selbst. Man nannte sie mit fast gleichem Interesse und es gibt heut zu Tage keinen jungen Mann in der Welt, der ihre Namen, ihre Thaten nicht wüßte. Darum wird es Manchem der geehrten Leser willkommen sein, wenn ich sage, wo dieselben in unserer Stadt wohnten. — General Rapp, der bei Austerlitz am Arme blessirt wurde, hatte seine Wohnung in der Holzgasse, Nr. 129 (damals Eigenthum des Advokaten Fessel, jetzt des Herrn Bürgermeisters Dr. Rudolf Ott), und General Vallibeur, in der Neufröhlichergasse im Graf Clam'schen, jetzt von Chlumecky'schen Hause; diesem Generale wurde am 2. Dezember in der Schlacht ein Fuß abgeschossen und derselbe starb vier Tage darauf. In derselben Gasse, im Keller'schen, jetzt Floderer'schen Hause, Nr. 163, wohnte Morland, der Oberst der Schweizer Chasseurgarde, der in den Schlachten von Austerlitz den Prinzen Mürat mit Heldenkraft aus den Reihen der Gegner heraushaute, und dabei 16 Wunden erhielt. Oberst Morland starb am 5. Dezember in diesem Hause; sein Körper wurde einbalsamirt und nach Paris geführt. Seine Eingeweide wurden aber im Sarge am 7. Dez. um halb eilf Uhr Vormittags feierlich begraben.

Im Hause des Fürsten Kaunitz am großen Platze war General Kellermann einquartirt; er ward in der Schlacht des 2. Dez. am Fuße verwundet und blieb deßhalb in Brünn bis zum Mai 1806.

Den zweiten Stock des Baron Schröfel'schen, nun Graf Mittrowsky'schen Hauses bewohnte General Walter; im Hause der Grafen Zierotin, Nr. 73, der Stadtkommandant Panthier; im Gerstbauer'schen Hause General Macon und bei drei Fürsten Alexander Berthier, der Marschall, ein Unglücklicher, welcher im Jahre 1815 im Wahnsinne vom Bamberger Schlosse sich herabstürzte und tödtete. Der Corse Sebastiani, der später Gesandte, Marschall und Kriegsminister war und in der neueren Zeit in Frankreich eine große Rolle spielte, war vor der Schlacht von Austerlitz Oberst eines Infanterie-Regiments, wurde in der Schlacht, in welcher er sich hervorthat, verwundet, kehrte vom Schlachtfelde als General zurück. Er wohnte im Zierotinischen Hause in der Schwarzablergasse, im Bischofshofe aber Marschall Lannes, „der tapferste der Menschen," wie ihn Napoleon nannte,

Ehre hoch gewahrt an dem großen Tage bei Aspern, welcher den Völkern zeigte, daß Napoleon nicht unüberwindlich sei, ihnen ein mächtiger Sporn zum Aufraffen aus harter Knechtschaft wurde.

---

dem in der Schlacht von Aspern die beiden Füße durch eine Kanonenkugel abgerissen wurden und der nicht sterben wollte, weil er den Kaiser als Freund zu sehr liebte.

Weil ich die Häuser bezeichne, in welchen berühmte Männer gewohnt haben, erinnere ich zugleich darauf, daß im Jahre 1809 Davoust im Statthalterei-Gebäude und sein Schwager General Ferrand im Salm'schen Hause am Dominikanerplatze, (jetzige k. k. Polizeidirektion) die Quartiere nahmen, und bemerke nebenbei, daß der 15. August dieses Jahres, Napoleons Geburtstag, von Davoust durch eine große Tafel, Feuerwerk und Ball im Augarten und Beleuchtung der Stadt gefeiert wurde. Wenn wir zu dieser Zeit das Schwedenfest festlich begehen, können wir uns an diese geschichtliche Seltsamkeit erinnern.

Die napoleonische Armee war an eine strenge Disciplin gewöhnt; sie hielt gute Ordnung; die dem Franzosen angeborene Heiterkeit, seine freundliche Zuthunlichkeit und Höflichkeit erleichterte in Vielem die Schwere, welche auf der Einwohnerschaft durch die Gegenwart des Feindes lag. Selten, daß man sich beklagte, und geschah dies, so waren es baierische Soldaten, welche dazu die Veranlassung gaben. Auf diese war man überhaupt im Lande nicht gut zu sprechen und noch gegenwärtig wird man hören, daß sie schlimm waren und ihre Unglücksfälle in den Kriegen unter Maria Theresia und die Grausamkeiten der Panduren unter Freiherrn von Trenk haben rächen wollen.

Das Einvernehmen der Bevölkerung mit den Franzosen war daher ein gutes; die ersten Besorgnisse waren um so schneller gewichen, als bekannt wurde, mit welcher militärischen Strenge die Vergehen gegen Personen und Eigenthum gerügt wurden, und als man in dem neuen, raschen Leben, das sich in den Gassen durch die Anwesenheit so vieler Krieger aus entfernten Ländern bei Tag und Nacht zeigte, eine eigenthümliche Befriedigung fand. Damals war es nicht, wie in unseren Tagen, wo die Völker und die Länder einander durch die Eisenbahnen nahe stehen, wo das Reisen so ungemein erleichtert ist, und die Industrie-Ausstellungen Massen von Menschen in ferne Städte ziehen, wo endlich der Telegraph stündlich zu allen Völkern spricht und mit ihnen verkehrt. Damals glaubte man mehr an das Außerordentliche, und dieses übte auf Gemüth und Geist seine Gewalt. Alles erschien daher der Bevölkerung Brünns ungemein neu und unerhört, nichts aber überraschender, als das Talent des Organisirens, das die Franzosen jener Zeit bei uns so gut entfalteten, wie gegenwärtig in ihrem Lager bei Konstantinopel oder vor und in Sebastopol. Im Nu war Alles, wie in ihrer Heimath, in ihrem Staate; man gab den neuen Einrichtungen die Namen ihres Vaterlandes. Die französische Gendarmerie überwachte die musterhafte Ordnung; es schien, der Geist Napoleons lenke nicht bloß die Armee als Ganzes, sondern jeden einzelnen Theil derselben und regle dessen Thätigkeit selbst im Geringsten. — Glücklich waren besonders jene, welche französisch oder italienisch sprachen. Deren waren jedoch nur wenige. Die Sprache und Literatur Frankreichs war nur in den höheren Schichten der Gesellschaft gekannt und nicht, wie gegenwärtig, von Individuen aus allen Ständen. Um so gesuchter waren solche, mit denen sich die Fremden in ihrer Sprache verständigen konnten.

Es versteht sich von selbst, daß die Franzosen auch den Spielberg besetzten; die Strafgefangenen waren nach Olmütz gebracht worden und die Veste hatte keine Besatzung. Demungeachtet verkündete die „Brünner Zeitung," als das Organ der Gewalthaber, etwas pompös, der Spielberg sei „mit den Waffen in den Armen" genommen worden. Am 25. November 1805 marschirten alle Garden aus der Stadt, denn der entscheidende Augenblick

Hatten die Bewohner Brünns ihre Hingebung an die heilige Sache des Vaterlandes schon durch mannigfache Opfer vor dem Kampfe an den Tag gelegt, so eröffnete sich nach dessen unglücklichem Ausgange ein Schauspiel werth der Aufzeichnung [1]). Wir wollen keine Geschichte jener merkwürdigen Tage geben, theilen nur einige Notizen, meist aus der unter dem Einfluße der französischen Machthaber gestandenen brünner Zeitung mit.

---

einer Schlacht trat immer näher heran. Napoleon blieb daher nur wenige Tage in Brünn; die Neugierde, ihn zu sehen, war bei der Bevölkerung nicht größer, als bei den Soldaten. Wie man merkte, daß er heran ritt, riefen diese: „Seh't, Er kommt!" und machten die Umgebung auf seine Ankunft aufmerksam. Am 1. Dezember marschirte Bernadotte mit 12,000 Mann durch die Stadt, die nur noch etwa 400 Mann in ihren Mauern behielt; am folgenden Tage verkündete Kannonendonner dem bangen Brünn die Schlacht bei Austerlitz.

In Dem, was ich früher erzählte, wollte ich einen allgemeinen Umriß vom Einmarsche der Franzosen in Brünn bis zum Tage der Schlacht bei Austerlitz geben. Ich will nun Einzelnheiten folgen lassen, welche den Vormerken eines Mannes (Landesadvokat Dr. Schindler) entnommen sind, welcher erst vor Kurzem in hohem Alter starb und durch seine hohe wissenschaftliche Bildung und seine bürgerliche einflußvolle Stellung in unserer Stadt allgemein bekannt war und der während der Invasion der Franzosen um so mehr in der Lage sein konnte, Manches zu wissen und zu hören, als er der Munizipalität als Dolmetscher sehr wesentliche Dienste leistete und überdieß mit ausgezeichneten Männern verkehrte. Derselbe sah als Patriot dem Einzuge der Franzosen mit Schmerz und Trauer entgegen. Die Russen waren ihm aber noch weniger willkommen. Einem Freunde am Lande, der in der Gegend von Wischau wohnte, wo sich unsere Armee befand, rieth er, in dem Falle zu flüchten, wenn die Russen kämen, da man in Brünn von den groben Ausschweifungen erzähle, die sie auf ihrem Rückzuge begangen. Dieser Brief vom 19. November 1805 ging nicht mehr ab, denn als an diesem Tage ein Piquet der französischen Gre-

---

[1]) 1809 ging durch die rühmliche Thätigkeit des Bürgermeisters Czikan ein Sammlungsbetrag von 14000 fl. von dem Handelsstande, den Fabriksinhabern, der Bürgerschaft und den hier wohnenden Juden zur Unterstützung der Familien der ausrückenden Landwehrmänner ein (Brünner Zeitung Beilage zu Nr. 28).

Die Stadt Brünn bewirthete das 1. Landwehrbataillon des brünner Kreises am 14. März nach dessen mit Feierlichkeit und unter Volksjubel geschehenen Beeidigung (Brünner Zeitung 1809 S. 177). Der Obriste Graf Chorinsky war Bataillons-Kommandant.

Nebst den oben erwähnten 14025 fl. gingen weiter 1792 fl. 14 kr. und 494 fl. 2 kr., dann aus der Einnahme von der Darstellung des vaterländ. Gelegenheitsstückes: Hoch Oesterreich oder der Bund der Treue, welches unter unbeschreiblichem Jubel und mit Begeisterung des Publikums auf dem brünner Theater gegeben wurde, der große Betrag von 4308 fl. 18 kr. ein (eb. S. 274 und 290).

Am 19. April fand die feierliche Weihe der Fahne des 2. brünner Landwehr-Bataillons nach einem auf dem Krautmarkte vom Bischofe in Gegenwart der Landesautoritäten und eines zahlreichen Publikums gehaltenen Hochamte und kräftigen Rede Statt; darauf folgte die Bewirthung desselben; am 1. Mai marschirte es zur Armee ab (eb. S. 291).

Schon am 30. Mai 1809 dankt das Landespräsidium im Namen des glorreichen Feldherrn Erzherzogs Carl den edelmüthigen Bewohnern Brünns für das zuvorkommende Wohlwollen, mit welchem sie die Blessirten aufnahmen. Als aber nach der heldenmüthigen Schlacht am 22. und 23. Mai die ersten

---

nadiere á cheval eingerückt war, begaben sich zwei Offiziere sogleich zur Post, nahmen alle Briefe und sperrten das Expeditionslokale. Der Postverwalter mußte mit ihnen fort; der Postenumlauf war ganz unterbrochen.

Eine Sache, die noch heut zu Tage mit Interesse erzählt wird, war das Aufbewahren des Staatseigenthumes durch die Bürger. Diese baten, man möge ihnen gegen Bescheinigung die Vorräthe der Magazine übergeben. Dies geschah und mancher Bürger erhielt dadurch die Gelegenheit, seinen Patriotismus durch Muth und Klugheit zu bewähren. Namentlich wurden Waffen in den Häusern und Kellern versteckt. Indessen konnte das Magazin nicht ganz geleert werden; so fielen den Bäckern nur einige Centner Mehl und der andere Vorrath von 20,000 Ct. fiel dem Feinde zu. Eine Kundmachung erschien, welche von Excessen, Unordnungen, einem übel verstandenen Patriotismus warnte und die Bevölkerung aufforderte, sich beim Einmarsche der feindlichen Truppen und während ihres Aufenthaltes in der Stadt ruhig zu verhalten, und weder durch unbehutsame Reden, noch weniger aber durch excessive Handlungen Anlaß zu gegründeten Klagen zu geben.

Dem Prinzen Mürat sollte eine Deputation der Stadt am 19. Nov. entgegen gehen. Diese bestand aus dem Bischofe, Grafen Schrattenbach, dem Grafen Johann Taaffe, Herrn von Hacker zu Hart, Appellationsrathe, und dem Bürgermeister Johann Czikan. Sie hatte noch nicht abgespeiset, als das französische Piquet einrückte, und eilte daher dem Prinzen entgegen, kam aber nur bis zur Prager Strasse, von wo sie in Begleitung eines Adjutanten Mürat's zurückkehrte. Dieser empfing sie sodann in seinem Quartiere im Dobbelstein'schen (Schwarz'schem) Hause, und arbeitete darauf mit seinen Offizieren.

Der Deputation mußte sich Baron Roden angeschlossen haben, denn es wird erzählt, ihn habe ein hoher Offizier, General Duroc, beim Herausgehen im Vorzimmer angehalten und über Mehreres ausgefragt, so auch, wann der Kaiser von Rußland erwartet wurde, und wo er jetzt sein möge; er habe darauf eine sehr schnippische Verbeugung gemacht und den Freiherrn stehen gelassen. Ein Souper auf 30 Personen wurde veranstaltet, das dazu Erforderliche durch Requisition herbeigeschafft.

Die Offiziere, welche Mürat in seinem Gefolge hatte, 24 an der Zahl, waren meist schöne Männer und von stolzer Haltung; mehrere sprachen deutsch. Sie waren voller Lebenslust, denn die ganze Nacht hindurch wurde geschmaust und Kaffee getrunken.

Mürat scheint überhaupt ein Freund einer guten Küche gewesen zu sein und nach Talleyrand, für dessen Haushalt täglich ein Schock Eier geliefert werden mußte, war der Tisch des Ersteren ganz besonders wohl besetzt. Als derselbe am 29. November um 4 Uhr Nachmittags die Stadt verlies, mußte ihm das Essen auf einem eigenen Wagen unter Begleitung hinausgeführt werden. Der Wagen kam den folgenden Tag um 6 Uhr früh zurück. Diese minutiöse Thatsache führe ich an, um dabei zu sagen, wie sehr man in der Stadt über Alles im Unklaren war, was draußen geschah. Während Napoleon mit dem Blicke des Genie seine günstige Lage sah und eine der größten Schlachten vorbereitete, glaubte man in Brünn, die Franzosen mußten sich zurückziehen und würden von den Russen hart bedrängt. Als jener Wagen zurückkam, verbreitete sich sogleich die Nachricht, Mürat sei krank, liege auf einem Bund Stroh, sei verwundet, ja sogar gefangen; in der letzteren Nacht sollten 2 bis 3 Regimenter, die in Pröblitz waren, ganz aufgerieben worden sein, die Franzosen hätten viel Furcht vor den Kosaken.

Verwundeten nach Brünn gebracht wurden bis dahin wo Tausende einlangten, zeigte sich in Brünn sowohl bei der Aufnahme in die Häuser als bei der Pflege und Wartung der Kranken ein über alle Klassen und Stände der edlen Bewohner Brünns verbreiteter und in Tausende vervielfältigter Wetteifer, in welch'

Alle Adjutanten Mürats waren fort, dessen sehr unbedeutendes Silber wurde eingepackt, und auch der zurückgebliebene Koch machte Vorbereitungen zur Reise. Indessen man bekam andere Gedanken, als man am selben Tage noch den Wagen mit dem Essen wieder in die Gegend von Posořitz fahren sah.

Mürat war in Brünn populär geworden; ich schließe dies daraus, weil man sich viel um ihn kümmerte. Bald sollte er in Chirlitz, bald in Sokolnitz sein. Noch am 1. Dezember und trotz dem, daß für ihn zweimal des Tages gekocht und ihm das Essen hinausgeschickt wurde, wiederholte sich das Gerücht, er sei blessirt oder gefangen, was sich wieder nicht bestätigte.

Kaiser Napoleon war, als er in die Stadt einzog, zunächst von zwei vornehmen jungen Männern, Berthier und Prinz Borghese, und mehreren Generalen begleitet. Eines seiner ersten Geschäfte war die Rekognoscirung der Gegend; er begab sich auf den Spielberg, besah die untern Werke der Stadt und ritt dann gegen Olmütz zu. Die Gardegrenadiere zu Pferd gingen ihm voran, jene der Mameluken hinten nach. Der Leibmameluk war dicht hinter dem Kaiser. In dieser Weise sah man ihn auf seinem Schimmel während seines Aufenthaltes in Brünn meist über den Platz zum Juden- jetzt Ferdinandsthore, oder durch die Altfröhlichergasse zum Brünnerthore reiten.

Am Sonntag den 24. November ließ Napoleon bei St. Thomas um 12 Uhr eine Messe lesen. Vor- und Nachmittags war Musterung der Garden, dieser schönsten Soldaten, die man sehen konnte. In der Stadt hielten sie täglich von 10 bis 12 Uhr Parade. An großen militärischen Schauspielen fehlte es überhaupt nicht; eines der imposantesten war jenes am 27. November; zwischen Juliendorf und Czernowitz war Alles, was an Militär um Brünn herumlag, aufgestellt. Der Kaiser besah die Truppen nach 12 Uhr. Bei solchen Gelegenheiten sah man Napoleon, den Soldatenkaiser, in seinem Ruhme, in seiner Machtentfaltung, in seinem wunderbaren Einfluße auf die Armee. Die großen Intelligenzen derselben, die Marschälle und Generale und die Großwürdenträger, ebenso wie die Männer verschiedener Sprachen und Länder, welche seinen Adlern folgten, unterwarfen sich seinem Genie; sie lebten in den Strahlen desselben, wie die Pflanzen in jenen der Sonne, wie die Farben im Lichte. Jeder fühlte durch ihn seine Kraft gehoben und zu einem festen hohen Ziele geführt; von ihm erhielt er die Bestimmung, eine höhere Aufgabe, die Verwendung, die Befriedigung seines ganzen Wesens. Die Worte, welche der kleine Korporal sprach, waren glühend und das Innerste entzündend. Aber diesen zauberischen Einfluß übte Napoleon nicht minder auf seine Gegner. Er war der Feind unseres Vaterlandes, auf das er seine eiserne Hand drückte; man mußte gegen seine Gewalt sein, und seine Gewaltthaten verdammen; den mächtigen Geist, welcher mit jeder Stunde neue Typen in die Weltgeschichte grub, war man genöthigt, zu bewundern. Deßhalb suchte in Brünn Jedermann die Gelegenheit auf, ihn zu sehen. Mein Gewährsmann sah ihn mit seiner Familie recht gut, lange und wiederholt am Fenster des Statthalterei-Gebäudes; er sah gut, nur etwas blaß und fett, aus und hatte einen ernsten, in sich gekehrten Blick. Er hatte eine dunkelgrüne Uniform mit rothen Aufschlägen, goldenen Epauletts und 2 Sterne an der Brust. Bekanntlich war Napoleon klein und wohlbeleibt. Er sah dem Baron Locella sehr ähnlich.

rührendem Schauspiele insbesondere das schöne Geschlecht, Bürgerfrauen, Bürgermädchen und Töchter ansehnlicher Beamten, durch die thätigste Mitwirkung und sich aufopfernde liebevolle Hilfeleistung selbst in den Spitälern sich ein ruhmvolles Blatt aus dem unverwelklichen Ehrenkranze der Nächstenliebe und des Patrio-

---

Dieser Freiherr, welcher die Ehre hatte, im Aeußern einige Aehnlichkeit mit Napoleon zu haben, war dazumal in Brünn eine allgemein bekannte Persönlichkeit; er besaß zwei Häuser, eines beim Fröhlichertthore, das jetzige Beil'sche, und das zweite in der Jakobergasse, das vor Kurzem Dr. Alée gehörte.

Am 24. November Abends waren der General Gyulai, Obrist Graf Harbeg und der Minister Stadion in Brünn bei Prinz Mürat angekommen; am folgenden Tage waren sie beim Kaiser, welcher den ganzen Tag bei Hause war und meistens auf und abging; man konnte ihn fast immer am Fenster sehen. Er sprach sehr lebhaft mit General Gyulai, welcher dann mit dem Minister Stadion nach Wien abreiste. Als Napoleon die Justizstellen vorgestellt wurden, setzte er den Herrn, welcher an ihrer Spitze stand, durch die Frage in Verlegenheit: Vous avez la goutte? (Sie haben das Zipperlein?) weil er sammtene Stiefeln trug. Die weitere Frage war: Avez vous aussi un tribunal de cassation? (Haben Sie auch ein Cassationsgericht?) Als dieß verneint wurde, erkundigte er sich weiter: Quelles sont donc les affaires de l' appellation? (Was sind die Geschäfte der Appellation?) und als gesagt wurde: Die Kriminal- und Civilprozesse zu beurtheilen, ob sie den Formen und den Gesetzen gemäß seien, bemerkte der Kaiser: C' estque fait le tribunal de cassation? (was der Cassationshof thut). — Den Landrechtspräsidenten frug er, von welchem Jahre die Landesordnung wäre und weil die Antwort nicht sogleich erfolgte, in wie weit das römische Recht noch Anwendung habe, besonders beim Pflichttheil? — Die Antworten sollen nicht befriedigend gewesen sein. Der Mann, welchem der Code Napoleon nicht geringeren Ruhm brachte, als die Siege, konnte leicht durch seine Fragen und die Größe seiner Persönlichkeit einige Verlegenheiten bereiten.

Die Franzosen folgten dem Beispiele des Kaisers, indem sie sich genau über Alles und Jedes zu unterrichten suchten. So wollte ein Commissär bei einem wohl unterrichteten Manne unserer Stadt sich eine Information über Dies und Jenes und namentlich über Staatseinkünfte, die Verhältnisse Mährens und dergleichen einholen. Dieser sagte ihm allgemeine Sachen und vermied jedes Detail. Der Franzose ward unwillig und verließ ihn mit der Bemerkung, das, was er eben erfahren, wäre umständlicher im Schwoy (Topographie von Mähren) enthalten.

Es wird uns nicht Wunder nehmen, wenn wir die Einwohnerschaft Brünns über das, was unter ihren Augen vorging, in Bestürzung finden. Ein Ereigniß folgte dem andern; eines mehr als das andere die Phantasie anregend, eines mehr als das andere gewichtiger. Die Durchzüge des französischen Militärs nahmen kein Ende. So waren am 21. November viele Soldaten beim Juden- und beim Neuthor eingerückt und schon kamen blessirte Russen und Franzosen und auch unsere Soldaten als Gefangene an. Zugleich wurden bei 100 Kanonen und Munitionskarren zum Judenthor herein und zum Brünnerthore nach Altbrünn geführt. Der Anblick der ersten Verwundeten vermehrte die düstere Stimmung und es that unendlich weh, die Soldaten des Vaterlandes auf eigenem Boden gefangen zu wissen.

Viel zu schaffen machte der Spielberg. In den Tagen, wo Alles in Bewegung steht, sieht der Einzelne nur das ihm Nächste und nur schwer erhält er einen Ueberblick über den Zusammenhang des Ganzen. Um so drückender das Gefühl, weil das klare An-

tismus pflückten. Auch thaten sich die **barmherzigen Brüder** und ihr ehrwürdiger Prior Alphons Pfannkuchen durch rastlose ärztliche Hilfeleistung hervor. Im **Königinkloster** befand sich ein Spital für mehrere Hunderte (Brünner Zeitung 1809 S. 377 und 378).

---

schauen der Dinge fehlt. Es hieß, auf den Spielberg seien am 21. November 1000 Mann gelegt, und an diesem und am folgenden Tage Kanonen aufgeführt worden. Das wurde auf einen Rückzug der französischen Armee gedeutet. Als sich diese Sage an diesem und an den folgenden Tagen nicht bestätigte, sollten auf dem Spielberge gar keine Kanonen sein. Mir wurde erzählt, daß die Franzosen eine große Anzahl unserer Kanonen dort vorgefunden und sie weggeführt hätten.

Die Requisitionen wurden für die Stadt sehr drückend. Der Mittelpunkt aller Vorkommnisse in dieser Richtung war das Rathhaus. Von hier leitete der Kommun-Ausschuß alle Angelegenheiten, durch welche die Ansprüche der Franzosen befriedigt werden sollten. Am Anfange gings am schlimmsten daher. Die Offiziere, welche die Plänkler in die Stadt führten oder ihnen nachfolgten, kamen alle auf das Rathhaus und requirirten Pferde, Tuch und dergleichen. Davon kam es ab, als Mürat eingerückt war. Die Verpflichtung, welche den Einwohnern auferlegt wurde, zeigt die folgende Kundmachung, welche wörtlich lautete:

Von dem Magistrat der k. Hauptstadt Brünn wird allgemein kundgemacht, daß alle städtisch- und vorstädtische Innwohner, bei welchen die k. französische Mannschaft bequartirt, für ihre Unterhaltung zu sorgen haben, und alle Lebensmittel ohne Ausnahme wie auch das Proviant an Hafer und Heu für die Pferde, gegen die von denen kais. französischen Herrn Offiziers auszustellende Bons, welche von Jedermann anzunehmen sind, zu erfolgen sind. Außerdem wird auch allen jenen Insassen, welche kais. Güter bei sich haben, aufgetragen, daß sie solche sogleich dem kais. französischen Kommissär Ordonateur unter selbst eigener schwersten Verantwortlichkeit zu übergeben und abzuführen haben. Brünn am 20. November 1805. In Verhinderung des Hrn. Bürgermeisters: Johann Kurz, ältester Rath.

In unseren Tagen lebten und leben noch Manche, welche dazumal eine strenge und herbe Pflicht erfüllten, indem sie sich als Commissäre zur Herbeischaffung der erforderlichen Gegenstände oder in den Spitälern verwendeten. Der Mangel an Lebensmitteln wurde bei der Anhäufung der Truppenmassen bald ein sehr großer. Kommissäre wurden daher in die Gegend von Brünn geschickt um Nahrungsmittel aufzutreiben, was um so schwieriger war, als ringsum die französische Armee lagerte, die, was sie vorfand, für sich nahm. Eine Deputation begab sich daher zum Kaiser, zum Prinzen Mürat und zum Marschall Berthier und bekam tröstliche Versicherungen wegen Verlegung des Militärs. Demungeachtet hatten die Beschwerden wegen Bequartirung und der gestellten Begehren kein Ende. Die Requisitionen besonders für den Spielberg und den Kaiser von Betten, Tischzeug, Victualien &c. waren ohne Zahl. Die Großhändler mußten 9500 fl. auf eine, von Marschall Berthier ausgestellte, in Wien zahlbare Anweisung vorschießen.

Die Franzosen hatten Brünn in ihren Proklamationen als eine „feste Stadt“ — Brünn, place forte — bezeichnet. Dazu wollten sie dieselbe vielleicht machen, als sie am 29. November durch den Magistrat oder die Munizipalität 600 Arbeiter requiriren ließen und man an der Ausbesserung der Schanzen bei den Thoren der Stadt und am Spielberge arbeitete. Da und dort wurden Kanonen aufgeführt. Der Fußweg beim Judenthore wurde verrammelt. Alles dieß verursachte eine allgemeine Niedergeschlagenheit, man fürchtete einen Angriff, eine Belagerung, Sturm und Plünderung.

Den Tag darauf war die Bestürzung noch größer. In der Frühe mußten Zimmerleute herbeigeschafft werden, um Gebäude, welche der Defension, der Vertheidigung der Stadt

Der im Namen des Kaisers ausgesprochene wärmste und herzlichste Dank des Gereralkommandos (Argenteau als Stellvertreter) konnte wegen der Allgemeinheit der Leistung und der Menge der Wohlthäter nur an das Bewußtsein, die heiligsten Pflichten als Menschen und Staatsbürger erfüllt zu haben, appelliren (16. Juni, eb. S. 401).

---

hinderlich sein konnten, abzubrechen; es wurde gedroht, dieselben müßten abgebrannt werden, würden sie nicht sogleich demolirt. Besonders die Bewohner der Vorstädte oder der nahe an der Stadt gelegenen Häuser sahen bereits ihre Gebäude dem Feuer oder der Vernichtung Preis gegeben. Wo der Kriegsgott waltet, da müssen die Rechte des Einzelnen weichen. Dennoch glaubte man den Gefahren vorbeugen zu können und zwar durch Absendung einer Deputation.

Die Deputation, welche die Gefahr der Demolirung der Gebäude abwenden sollte, begab sich zu dem neuen Stadtkommandanten Panetier, richtete aber, so eindringlich auch ihre Worte waren, wenig aus. Es wurden die Befehle vorgeschützt, welche der Stadtkommandant zu vollführen habe; man wollte sich darauf an den Marschall Berthier, den Kriegsminister, wenden, welcher jetzt in Raigern wohnte; dieß unterblieb, vielleicht weil des Abends eine Ordonnance des Generals Andreossi kam, welche das Publikum in Etwas beruhigen sollte. Nicht alle Vorstädte würden abgebrochen, hieß es, sondern nur einige Gebäude, welche den Zugang hinderten, und daß überhaupt keine andere Demolition (Schleifung) statt finden würde, als die im Willen Sr. Majestät des Kaisers liege (**que sera conforme au vu de Sa Majesté l'empereur en cette ville**). — Uns ist noch das Haus in Erinnerung, welches vor dem Ferdinandsthore an der Stelle einzeln stand, wo jetzt ein offener Platz vor dem Bahnhofe sich ausbreitet. Dieses Gebäude hatte vor Allem abgetragen werden sollen. Da es nicht weit vom Thore stand, konnte es leicht als der Vertheidigung der Stadt hinderlich erscheinen oder beim Einrücken der Belagerer diesen Vortheile gewähren. In der That stand es auf der Liste des die Geniearbeiten leitenden Generals Andreossi. Hundert Dukaten, die für die Erhaltung des Hauses gespendet wurden, verzögerten die Ausführung, dann kam in zwei Tagen die Schlacht bei Austerlitz. Brünn hörte auf, ein Stützpunkt der französischen Armee zu sein und die Abtragung der Häuser unterblieb.

So wenig man in Brünn über die Bewegung der französischen Truppen im Klaren war, so wußte man dennoch, daß in der Nähe Brünns eine große Entscheidung eintreten werde. Es lag dieß gleichsam in der Luft. Die Patrioten wünschten unseren Waffen den Sieg; Furcht und Besorgnisse sprachen aber: Werden die Franzosen besiegt, so wird unsere Stadt ein Schutthaufen. Sie werden sich hier halten wollen und aus Rache oder Nothwendigkeit die Stadt verderben. Die Aufregung der Gemüther sah das Schlimmste kommen. Die Gegenwart gab aber hinlänglich zu schaffen. So mußten in der Nacht vom 29. auf den 30. November 96 Eimer Wein und am letzteren Tage 61 Eimer Branntwein nebst Salz, Hülsenfrüchten u. s. w. für die Truppen herbeigeschafft werden; man wendete emsiger noch als früher Alles an, die Soldaten bei guter Laune zu erhalten, die ihnen auszugehen schien. Am ersten Dezember Morgens 8½ Uhr wurden 50 Holzträger und Tragsessel bei Todesstrafe requirirt, auch wurde bekannt gemacht, alle Pferde zum Rathhause zu stellen; zwar waren diese nur zum Transport bestimmt, sie kamen aber nie wieder zurück.

Ich habe schon erwähnt, daß sich die Bevölkerung und die Franzosen gut vertrugen. Einzelne Exzesse kamen natürlicher Weise vor, wurden aber immer geringer. Die Soldaten wollten Anfangs die Oekonomie plündern, was geschehen wäre, hätte man sie nicht sorgfältig bewacht. Einen guten Eindruck machte der am 24. November erschienene Generalbefehl des Marschall Duroc, daß kein Soldat etwas verkaufen und kein Bürger Kleidungs- oder

Nach der Waffenstillstands-Convenzion im Lager vor Znaim vom 12. Juli 1809 sollte die Citadelle von Brünn gleich nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes geräumt und am 14. an die französische Armee übergeben werden (eb. S. 489).

Einrichtungsstücke, Vieh u. s. w. von ihnen kaufen sollte. In diesen Anordnungen sahen die Bürger Brünns mit Recht einen Schutz gegen Marodeurs und Nachzügler aller Art, deren die beste Armee hat. In dieser Hinsicht hatte Bernadottes Corps, das gegen den 1. Dezember bei Brünn ankam, keinen besonderen Ruf. Ich finde die Worte über dasselbe: „Es ist ein elendes Gesindel dabei, das einem Soldaten nicht gleich sieht." Das konnte vielleicht übertrieben sein, aber Thatsache ist's, daß man in Brünn so dachte und ich zeichne das auf, was in der Perspektive der Brünner erschien. Ein Irrthum war dazumal leicht verzeihlich, die Posten waren unterbrochen, die Franzosen beobachteten, je näher der Tag von Austerlitz kam, ein um so größeres Stillschweigen; die Zeitung kam nicht heraus und Avertissements (Kundmachungen, Extrablätter) waren die einzige Quelle, aus welchen man die Zeitvorgänge entnahm.

Es ist nicht möglich, das Eigenthümliche des Straßenlebens zu zeichnen, das sich in dieser Zeit entwickelte. Unsere Stadt hatte noch nicht die Ausdehnung, welche sie seitdem erreichte und Alles einen gemütlichen Charakter. Dazwischen trat nun der eherne Tritt des Soldaten; kaum hatte sich ein Bild des Krieges entwickelt und schon war es durch ein zweites verdrängt. Kanonen, Munitionswagen, Artillerie, die Garden, die Gensd'armen, die Offiziere des Genies, die Generäle, die auf- und abzureitenden Adjutanten, die Musterungen und Paraden, in den späteren Tagen der ferne Kanonendonner, die Verwundeten und Gefangenen, die regeren Gespräche, die erhöhte Thätigkeit Aller, der Soldaten und der Bürger, die Brotlieferungen, das Schlachten der Thiere und das Ausschrotten des Fleisches auf offenen Plätzen oder in geräumigen Vorhäusern; Alles dieß und Aehnliches wechselte von Stunde zu Stunde und gab immer neue Figuren und Szenen zu dem großen Gemälde. Brünn war für einige Tage gleichsam der Mittelpunkt der damaligen Welt.

Ich habe bemerkt, daß Brünn in den Tagen, deren Vorgänge ich skizzire, der Mittelpunkt der damaligen Welt war. Es ist dieß keine Uebertreibung. Napoleon war von Sieg zu Sieg gleich dem Adler geflogen, den er zum Sinnbild bei der Armee wählte, um sie an die Kühnheit und den schwunghaften Flug des Königs der Lüfte zu mahnen; er hatte Europa mit seinem Ruhm erfüllt, die Bewegung der gewaltigen französischen Revolution hatte Napoleon, ihr Sohn, geordnet und geregelt und sie gegen die andern Staaten geleitet; halb Europa gehorchte dem Willen Frankreichs und die andere war sein Gegner und mit ihm im Kampfe; Frankreich war aber damals, wo der Kaiser und seine Armee war. Napoleon hatte sein Hauptquartier auf mährischem Boden zuerst in Znaim, dann in Pohrlitz und endlich in Brünn. Hier residirte er im „Palais imperial de Brünn" (kaiserlicher Palast in Brünn) wie das jetzige Statthalterei-Gebäude in den Bulletins hieß. Mehrere Tagesbefehle aus dem kaiserlichen Hauptquartier in Brünn liegen mir vor. Der verstorbene mähr. schl. Landesadvokat J. U. Dr. Schindler hatte sie, nebst anderen Dokumenten und seinen Vormerken gesammelt und aufbewahrt; jetzt sind sie ein Eigenthum der historisch-statistischen Sektion. Jene haben die Ueberschrift: Grand armée — Etat-major-général. (Die große Armee — der Generalstab) und sind gezeichnet von Marschall Berthier. Die Form einer solchen Ordre du jour (Tagesbefehles), der jetzt nach fünfzig Jahren schon der Seltenheit wegen die Neugierde reizt, ist einfach, eben so der Druck, wahrscheinlich aus einer Felddruckerei und datirt im Monate Frimaire des Jahres 14, da bekanntlich die Franzosen in dieser Zeit noch den Revolutionskalender fortführten.

Am 13. Juli um 6 Uhr Abends rückte eine zahlreiche französische Cavallerie in Brünn ein, welche in der Stadt und den Vorstädten bequartiert wurde; Tags darauf kamen mehrere Infanterie-Regimenter, alle diese Truppen vom Armeekorps des Marschalls Herzog von Auerstädt (Davoust), welcher am 18. mit mehreren Divisionsgeneralen und einem zahlreichen Generalstabe anlangte

---

Solche Tagesbefehle enthielten nebst militärischen und sonstigen Verfügungen zugleich die Tagesgeschichte; sie waren für die Soldaten der Moniteur, das Amtsblatt, die Proklamationen, in welchen die vorzüglichsten Begebenheiten kundgemacht wurden. Es herrscht in vielen jene feste, kühne, gedrängte Schreibart, welche Napoleon so sehr in der Gewalt hatte, um auf die Gemüther einzuwirken, und der man die Ueberschwenglichkeit des abenteuerlichen Inhaltes nicht ansieht, weil die Thaten ihn laut bezeugten. Der erste Tagesbefehl aus dem kaiserlichen Hauptquartier vom 3. Frimaire des Jahres 14. (24. November 1805) verkündet, daß ganz Tirol durch Marschall Ney erobert sei und daß der rechte Flügel der französischen Armee das adriatische Meer, der linke Böhmen und die Veste von Mähren, Brünn, berühre.

Dieser in Brünn erschienene Tagesbefehl wurde öffentlich bekannt gemacht und ich finde, daß man seiner als eine Merkwürdigkeit, welche Sensation bei der Bewohnerschaft erregte, öfters erwähnte. Darum verweile ich einen Augenblick bei demselben. „Die Absicht des Kaisers ist, heißt es darin, der Armee einige Augenblicke Ruhe zu gönnen. Die Corpskommandanten mögen sich das zu Nutzen machen, um die Montur und die Fußbekleidung ausbessern zu lassen, die Waffen blank zu machen und das Einreihen der Mannschaft zu bewerkstelligen. Sie werden den Stand der Nachzügler entwerfen, welche ohne einer gesetzlichen Ursache zurückgeblieben sind, sie werden dafür sorgen, den Soldaten das Schmähliche eines solchen Betragens klar zu machen, denn in einer französischen Armee ist es die größte Strafe für Jeden, daß er an den Gefahren und dem Ruhme keinen Theil zu nehmen gewußt hat, und die Schande wird ihm dafür von seinen Kameraden aufgedrückt. Wenn endlich solche da sind, welche sich in diesem Falle befinden, so zweifelt der Kaiser nicht, daß sie sich beeilen werden, sich bei der nächsten Affaire unter ihre Fahnen zu schaaren."

„Nachrichten aus Frankreich besagen, daß alle Conscribirten abmarschirt sind, und von allen Seiten eintreffen. Der Kaiser empfiehlt jedem Mann sein Bajonett in Ordnung zu haben, welches immer die Lieblingwaffe des französischen Soldaten sei."

Aus dem Tagesbefehle vom 4. Frimaire (25. November) erfahren wir, daß der Kaiser mit Mißfallen Unordnungen hinter der Armee gesehen habe; er befiehlt, Militärkommissionen zu errichten und bewegliche Kolonnen zu formiren. Auch wird uns mitgetheilt, ein angeblicher Magazinswächter Namens Aron oder Arens habe sich in das Salzmagazin zu Möll geschlichen und einen Theil zu seinem Nutzen verkauft; es wird befohlen, dies Individuum überall, wo man seiner habhaft wird, zu verhaften und den Tribunalen zu überliefern.

Im Tagesbefehle vom 26. November wird eine Etappenordnung vorgeschrieben: von Wien nach Brünn waren Marschstationen in Stamersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf und Mariahilf u. s. w. Dies mag genügen, um den Stoff dieses geschichtlichen Beweisstückes anzudeuten. Ich werde später Gelegenheit haben, die Proklamationen des Kaisers Napoleon von „unserem kaiserlichen Schlachtfelde von Austerlitz" zu berühren.

Indessen waren diese Schriftstücke nur für die Armee bestimmt; die Pläne, welche Napoleon zur Festsetzung seiner Gewaltherrschaft während seines Aufenthaltes in Brünn in

und seine Wohnung im Landhause nahm. Seit dieser Zeit dauerten die Märsche der französischen Truppen durch die Stadt und die Einquartirungen daselbst fort. Der Feind benahm sich gut (mit Ausnahme der deutschen Hilfstruppen, der Baiern, Würtemberger, Badner). Seit dem 18. Juli zog ein Theil der Truppen in die Kasernen. Der Spielberg wurde besetzt. Die Communikation mit Wien war offen (eb. S. 473).

---

sich getragen haben mag, seine Entwürfe zur Schlacht, seine Verhandlungen mit den Abgesandten der ihm gegenüberstehenden Monarchen, diese stete Thätigkeit seines Genies fühlte Europa später und hart genug.

2. Während und nach der Schlacht von Austerlitz.

In den französischen Werken, welche über die große Schlacht von Austerlitz berichten, wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Napoleon seine Gegner über seine Stellung zu täuschen gesucht und dieselben habe glauben machen wollen, er selbst halte seine Armee für gefährdet; seine Feinde hätten diese Kriegslist nicht vermuthet und so habe er sie auf das Terrain gelockt, welches er zur Schlacht ausersehen. Am ersten Dezember 1805 konnte er seinen versammelten Marschällen die feindlichen Linien mit den stolzen Worten zeigen: „Die Armee ist mein."

Die Manövers, welche Napoleon fortwährend seine Truppen ausführen ließ, mußten die Bewohner Brünns in einer völligen Ungewißheit über die Stellungen derselben erhalten; auch ihre Stärke wußte man nicht. Es wurde angenommen, die Franzosen seien nicht so stark, als sie sich ausgegeben, „ihr ewiges Aufstellen und Hin- und Hermarschiren sollte wahrscheinlich ihre Anzahl verbergen." Inzwischen verließen nach und nach die Garden unsere Stadt. Am 28. November war die Garde zu Pferd ausmarschirt und gegen Posořitz gezogen, um drei Uhr Nachmittags wurden die Garden zu Fuß auf den Platz gestellt; sie blieben da bis 7 Uhr. Viele reitende Offiziere gingen auf und zu. Die Garden schliefen noch in Brünn, traten aber am folgenden Tage bereits um 3 Uhr Morgens ins Gewehr und marschirten gegen Olmütz. Die Truppen von Morbes, Gerspitz u. s. w. verfolgten denselben Weg; andere marschirten beim Judenthor vorbei und noch andere nahmen von 7 bis 9 Uhr den Weg durch die Stadt. Kanonen und Munitionswagen zogen bei der Stadt vorüber in der Richtung nach Wischau. Es sollte dieß die Vereinigung mit Bernadotte sein. Den ganzen Tag über sah man einzelne Soldaten, Marodeurs, Chirurgen die Olmützerstrasse hinaufziehen.

An diesem Tage, dem 29. November, war, wie angenommen wurde, auf dem zweiten lateiner Berge bis in die Gegend von Sokolnitz das wahrscheinlich letzte Treffen der französischen Armee; auch sah man in der Ferne Rauchwolken aufsteigen, die man als Folge der Kanonen- und Gewehrschüße hielt. Als der Kaiser am 28. Abends $8^1/_2$ Uhr von Brünn abreiste, sagten Einige, er sei nach Wien, Andere, er sei zur Armee abgegangen. Am 30. November wußte man ihn in Raigern. Man hörte den ganzen Tag kanoniren. Während am Tage vorher Nachmittags die Russen in Adamsthal waren, schien es, als wolle die französische Armee ihre Stellung mehr gegen Raigern zu nehmen; so viel als das neblichte Wetter zu urtheilen erlaubte, war die Kanonade zwei Stunden von Brünn, also in der Gegend von Posořitz. Einige wollten auch Kleingewehrfeuer gehört haben. Strenge Stille herrschte über diese Vorgänge.

Am 1. Dezember zogen zwischen 5 und 6 Uhr früh zwei französische Kavallerie-Regimenter über den großen Platz zum Fröhlicherthor hinaus. Bernadottes Armee kam

Am 14. Juli wurde der Auditeur im Staatsrathe Petit Beauverger zum Intendanten der von den französischen Truppen besetzten Theile von Mähren, mit Ausnahme des znaimer Kreises, mit dem Sitze zu Brünn ernannt (eb. S. 541).

Am 23. Juli war ein Hochamt bei St. Thomas; die Besatzung lag in den Kasernen und wurde täglich in den Waffen geübt (eb. S. 484).

über die Pragerstrasse und ging über Gerspitz und zum Theil über die Kröna auf Turas und die Pindulka zu. Man hielt sie nicht viel über 10,000 Mann stark. Ich habe schon früher erwähnt, daß man ihren sittlichen Werth nicht besonders hoch anschlug. Die Kanonenschüsse waren seltener und nur schwach zu hören. Die Russen hatten sich also, nach der Meinung in Brünn, im Centrum zurückgezogen. Man wollte ganz verläßlich wissen, daß sie aus dem Adamsthal in Raitz erwartet wurden. Dann glaubte man sonderbarer Weise, die Russen seien in Znaim. „Wäre dieß der Fall," schreibt mein Gewährsmann, „und wären sie stark genug, so könnten sie die Brücken bei Wien zerstören und dann wäre Napoleon — umgangen — eingeschlossen." Abends kamen mehrere gefüllte Munitionswagen von der Schwabengasse, aus den Pulverthürmen herab und fuhren gegen Wischau zu.

In der Stadt wurde es stiller und stiller, und unheimlicher; draußen aber im Lager brannten festlich die Feuer der Grenadiere am Vorabende der Krönungsfeier ihres Kaisers.

Napoleon wollte am Abende des 1. Dezember zu Fuß und unerkannt alle Bivouacs besuchen; kaum hatte er aber einige Schritte gemacht, so wurde er erkannt. Es wäre unmöglich, den Enthusiasmus der Soldaten bei seinem Anblicke zu beschreiben. Allsogleich wurden brennende Strohkränze auf zahllosen Stangen in die Höhe gehalten und 80,000 Mann stellten sich vor den Kaiser und begrüßten ihn mit ihrem Jubelgeschrei, die einen, um den Jahrestag seiner Krönung feierlichst zu bezeichnen, die andern sagend, die Armee werde morgen dem Kaiser das Angebinde darbringen. Einer der ältesten Grenadiere näherte sich ihm und sprach:

„Sire! Du wirst nicht nöthig haben, Dich auszusetzen; ich verspreche Dir im Namen der Grenadiere der Armee, daß Du nur mit den Augen zu kämpfen brauchen wirst, und daß wir Dir morgen die Fahnen und die Artillerie der russischen Armee bringen werden, um den Jahrestag Deiner Krönung zu feiern."

Der Kaiser sagte, als er in sein Bivouac, welches aus einer schlechten Strohhütte ohne Dach, die ihm die Grenadiere gemacht hatten, bestand, zurückgekehrt war:

„Das ist der schönste Abend meines Lebens, aber ich fühle tiefes Bedauern bei dem Gedanken, daß ich eine gute Anzahl dieser wackeren Leute verlieren werde. Der Schmerz, den ich darum empfinde, sagt mir, daß sie in der That meine Kinder sind, und ich werfe mir dieses Gefühl in Wahrheit manches Mal vor, denn ich besorge, daß es mich zum Kriegführen untüchtig machen werde."

Während man in der Stadt eine bange Nacht durchbrachte und während die Patrioten in tiefster Seele verletzt waren, verletzt sein mußten, daß der Feind unseres Vaterlandes hier auf unserem Boden stand, traf draußen in der Nähe Brünns Napoleon alle seine Verfügungen zur Schlacht. Um ein Uhr des Morgens des 2. Dezember stieg er zu Pferde, um die Posten zu besuchen, die Wachtfeuer der Bivouacs zu recognosciren und sich von den Feldwachen Bericht erstatten zu lassen, was sie eben von den Bewegungen der Russen gehört haben möchten. Der Tag des 2. Dezember brach an. Strahlend erhob sich die Sonne — die Sonne von Austerlitz. — Der Kaiser, umgeben von seinen Marschällen, wartete, um die letzten Befehle zu ertheilen, bis sich der Horizont vollkommen aufgehellt

Mit dem Tagsbefehl vom 23. Juli bestimmte Davoust die Tafelgelder aller Generale und Officiere zur Beseitigung von Streitigkeiten mit den Quartiergebern (eb. S. 489).

Ein der Nothzucht und des Mordes überführter französischer Soldat wurde auf der Schanze am Spielberge erschossen.

---

hatte. Beim ersten Sonnenstrahl wurden die Befehle gegeben und jeder Marschall sprengte in vollem Jagen zu seinem Corps. Die Schlacht wurde geschlagen.

Der zweite Dezember 1805 war für Brünn ein fürchterlicher Tag. Schon um 8 Uhr hörte man deutlich und unausgesetzt kanoniren. Die Männer, welche höher an das Vaterland dachten, zitterten im Innersten vor Schmerz, in der Erwartung, in der Hoffnung; sie flehten um den Sieg für unsere Waffen, sie waren betrübt, als sie von dem Uebermuthe der russischen Heerführer hörten, sie waren erschüttert von dem Gedanken, daß die Söhne des Landes mit ihrem Blute den mährischen Boden tränken sollten; Jene aber, die nur für den Augenblick sorgten und nur für sich und ihr Hab und Gut fürchteten, diese horchten mit gespanntem Geiste von den Stadtwällen und berechneten in Angst und Hoffnung den Ausgang des Tages.

Den Kanonendonner vernahm man den ganzen Tag bis 4 Uhr Abends. Die in der Stadt befindliche Bagage machte Anstalten zum Abfahren. Aber schon um die Mittagszeit wurde ein russischer General stark verwundet mit drei Soldaten in die Stadt gebracht. Das Blut floß aus dem Wagen, auf welchem dieselben lagen. Die Neugierde trieb an, von den Erhöhungen der Stadt, wenn möglich, der Entwicklung auf dem Schlachtfelde zu folgen. Mein Gewährsmann sah vom Dietrichstein'schen Hause die Linien der Kanonen, der russischen in der Gegend des Augezder Berges, der französischen auf dem Berge gegen Hostiehrádek und Mönitz; die Armeen hielten diese Posten sehr lange. Die Franzosen beschreiben den 2. Dezember als einen sehr schönen Tag des Spätherbstes, aber den ganzen Tag herrschte Nebel und hinderte von der Stadt aus etwas von den Truppen, außer einigen kleinen Abtheilungen zu sehen, wiewol man das Blitzen der Kanonen durch ein Fernglas recht gut bemerken konnte.

Im Laufe des ganzen Nachmittags kamen österreichische gefangene, blessirte und französische verwundete Offiziere an, welche Quartier begehrten. Gegen 5 Uhr kamen erst bei 500 unserer und später bei 2 bis 3000 Mann russischer Gefangener nebst 12 bis 20 Kanonen an. Auch eine russische Estandarte wurde eingebracht.

Im Laufe des Tages trat in der Stadt ein Zwischenfall ein, der von der Aufregung deutlich spricht, in welcher sich die Stadt befand und welcher leicht für viele hätte verderblich werden können. Einige Bürger faßten in zu großer Besorgniß den Gedanken, mit geladenen Gewehren zu erscheinen und im Falle einer Plünderung sich zu vertheidigen. Die Sache wurde dem Hofrathe Baron Roden hinterbracht, er ließ die Urheber des Planes kommen und redete ihnen in ernsten Worten ihr Vorhaben aus.

Um 7 Uhr Abends — am 2. Dezember, dem Tage der Schlacht, einem Montage — kamen noch mehrere Kanonen und Gefangene, deren Zahl sich aber bei der Dunkelheit der Nacht nicht bestimmen ließ; es konnten ihrer an 1000 Mann gewesen sein. Um 8½ Uhr führte man wenigstens 2000 Gefangene herein.

Der Abend dieses Tages, dessen jede Stunde die Bewohner Brünns in fieberhafter Spannung erhielt, brachte die Gewißheit über den Erfolg der Schlacht. Am Kalvarienberge — dem jetzigen Franzensberge — waren die meisten Neugierigen versammelt, welche hinaus spähten, um von derselben etwas zu sehen; aber sehr oft sahen sie zum Spielberge hinauf, denn dort war die Lärmkanone gegen die Neugasse zu gerichtet, welche einen etwai-

Den 15. August, den Geburts- und Namenstag des französischen Kaisers, beging das 3. Armeekorps feierlich durch Hochamt, Parade, eine Tafel von 350 Gedecken im schön eingerichteten Augarten unter einem militärisch verzierten großen Zelte, durch eine sehr geschmackvolle Illumination, ein schönes Feuerwerk und einen Ball, bei welchem der Ruf der Liebenswürdigkeit und Schönheit der brünner Damen in hohem Grade Anerkennung fand (eb. S. 539 und 540).

---

gen Rückzug der Franzosen und daher den Verlust der Schlacht verkünden sollte. Beim Don Juan auf der kleinen Neugasse standen die französischen Geldkassen, welche beim ersten Lärmschuße der Kanone vom Spielberge, über die kleine Neugasse und den Hohlweg zu fahren und die Richtung gegen Znaim innezuhalten hatten.

Am folgenden Tage Morgens hörte man nur wenige und weit entfernte Kanonen. Gerüchte über Gerüchte kamen vom Schlachtfelde. Darin waren sie alle einig, daß die Schlacht viel mehr Blut, als jene von Marengo gekostet habe und daß der Verlust von beiden Seiten sehr beträchtlich sei. Man war auch Anfangs der Meinung, daß damit noch nicht Alles entschieden sei, weil die Russen, wie man glaubte, ihre befestigten Positionen einnahmen und daher noch eine Schlacht gewonnen werden müßte, ehe es zur Belagerung von Olmütz käme. Indessen erfuhr man, daß das französische Hauptquartier an diesem Tage in Austerlitz war und als ein Zeichen des vollständigen Sieges nahm man an, weil die Arbeiten zur Befestigung Brünns schwächer betrieben wurden. Das an diesem Tage erschienene Manifest Napoleons, batirt: De notre Camp Imperial d'Austerlitz le 12 Frimaire an 14 (von unserem kaiserlichen Schlachtfelde von Austerlitz am 3. Dezember 1805) und gezeichnet Napoleon — Par ordre de l'Empereur Le Major-General Marl. Berthier, hatte über den verhängnißvollen Tag vollständig unterrichtet. Diese Ansprache an die Armee ist berühmt und da sich unter den Dokumenten, welche mir, wie ich schon berichtet, zur Ansicht und zur Benützung vorliegen, ein Abdruck aus der Feldpresse von Austerlitz vorfindet, so darf ich einige Augenblicke dabei verweilen, ehe ich die geehrten Leser zu den traurigen Scenen führe, die man jetzt in Brünn hatte.

Soldats — Je suis content de vous! Ich bin mit Euch zufrieden; so beginnt die Beglückwünschung Napoleons, „Ihr habt am Tage von Austerlitz Alles gerechtfertiget, was ich von Eurer Unerschrockenheit erwartete, Ihr habt Eure Adler mit einem unsterblichen Ruhm geschmückt. Eine Armee von 100,000 Mann war in weniger als 4 Stunden zersprengt oder zerstreut, das, was Eurem Schwerte entfloh, ertrank in den Seen; 40 Fahnen, die Fahnen der k. russischen Garde, 120 Kanonen, 20 Generäle, mehr als 30,000 Gefangene sind das Resultat dieses denkwürdigen Tages" u. s. w. Er schließt mit den Worten: Ich werde Euch nach Frankreich führen, dort werdet Ihr der Gegenstand meiner liebreichsten Sorge sein; mein Volk wird Euch mit Freude empfangen; so oft Ihr sagen werdet: „Ich war bei der Schlacht von Austerlitz," wird man antworten: „Siehe da, ein tapferer Soldat!" — Das dreißigste Bulletin erzählte diese 40ste Schlacht Napoleons, es ist, wie die Ansprache auf dem Schlachtfelde nicht ohne große Uebertreibungen; diese zwingen uns ein Lächeln ab, wenn darin die Teiche in unserer Nähe große Seen genannt werden, in welche 20,000 Mann gestürzt und ertrunken sein sollten. Nicht (Ein) Tausend Mann gingen in dieser Weise zu Grunde (S. darüber österr. Archiv 1832 Nr. 52 und Eder's Seelowitz, Brünn 1859 S. 123).

In den Strassen Brünns wurde es von Stunde zu Stunde lebhafter, aber welchen schmerzlichen Anblick hatte man allüberall! Vom Schlachtfeld, das ein gräuliches, unbe-

Am 26. August wurde ein Bauer angeblich wegen eines an einem französischen Sergeant begangenem Meuchelmordes erschossen (eb. S. 563).

Am frühen Morgen (um 5 Uhr) des 16. Septembers traf unter Kanonendonner Napoleon in Brünn ein und stieg, wie 1805, im Landhause ab.

---

schreibliches Schauspiel darbot, führte und trug man die Gefangenen und die Verwundeten zur Stadt. Es kamen viele gefangene Russen und auch einige kaiserliche Soldaten an. Von den ersteren waren die meisten blessirt, aber die wenigsten verbunden; sie waren mit Blut bedeckt, oft ohne Kopfbedeckung. Dazu kam die außerordentliche Menge der verwundeten Franzosen; die leichter Verwundeten schlichen herum, die höheren Offiziere und die schwer Verwundeten wurden auf Bahren getragen. In der Einquartirung der Gefangenen und zu ihrer Erhaltung waren natürlicher Weise keine Anstalten gemacht; sie wurden am Spielberge, in der Dominikaner-, der Garnisons- und der Domkirche einquartirt; in's Gymnasium kamen 1000 Mann; als der Spielberg überfüllt war, lagerten sie in den Wallgräben der Stadt, wo in der Nacht mächtige Feuer aufstiegen, bei welchem sie sich wärmten. In der Oekonomie-Kommission befanden sich unsere, österreichische Soldaten. Die Russen sprachen mit aus den Fenstern an Schnüren von Leinwand, Tuch u. dgl. herabgelassenen Töpfen, Mützen u. s. w. die Vorübergehenden an; man gab ihnen Brot und Suppe, sie wollten dafür bezahlen. Die verwundeten Franzosen mußten, aus leicht begreiflichen Ursachen, besser unterbracht werden, als die Gefangenen. Es wurde viel Essig requirirt und derselbe mangelte bald gänzlich; eben so wurde aller Wein der Stadt für die Spitäler genommen.

Am großen Platze standen 19 montirte und 4 demontirte Kanonen der Russen; andere sollten noch in die Stadt kommen und es mußten dazu Pferde herbeigeschafft werden. Hatte man beim Einzuge der Franzosen in Brünn alle Hände voll zu thun, um die eingerückten Truppen zu versorgen, so war jetzt die Munizipalität in noch größerer Thätigkeit und noch größerem Gedränge.

Jetzt erst begannen die Lieferungen nach allen Seiten hin. Aber Kuh- und Schöpsenfleisch, Gemüse, war schon unzureichend und sogar an Getreide und Mehl fehlte es, weßwegen an diesem Tage — dem 3. Dezember — die umliegenden Dominien mit Allem beisteuern mußten, was sie noch besaßen. An Fourage wußte man gar nichts mehr aufzubringen. Die Aussichten für die kommenden Tage waren höchst traurig. Der menschenfreundliche Sinn der Bewohner Brünns zeigte sich in diesen Tagen einer schweren Prüfung in seinem größten Glanze. Man gab den Verwundeten und den Gefangenen, was man hatte; es wurden überall Suppe und andere nahrhafte Speisen bereitet, welche man den Leidenden und Unglücklichen zutrug. Man wird unsere Großmütter haben erzählen hören, wie sie hilfreich und mildthätig in die Wallgräben die Speisen tragen ließen und mit welcher Gier die Erschöpften dieselben verzehrten. —

Die Bagage und die Leute des Prinzen Mürat waren bis zu diesem Tage in Brünn geblieben, welches sie jetzt um die Mittagstunde verließen und gegen Wischau fuhren. Daraus folgerte man, daß die Franzosen gegen Olmütz vorrückten.

Am 4. Dezember kamen fort und fort Verwundete an, die größere Anzahl derselben bildeten Franzosen. Mehrere Spitäler wurden für die letzteren sogleich, besonders in der neuen Kaserne, errichtet, aber es konnten nicht alle unterbracht werden. Die Stadt mußte ohne Zögern alle Einrichtungen für die Spitäler schaffen. Für die blessirten Russen, die in den genannten Kirchen, im Schulgebäude, dann in der Taverne (Theater) einquartirt waren, geschah für den Augenblick nichts, oder konnte nichts geschehen. Sie waren, um den gewöhnlichen Ausdruck zu brauchen, wie Häringe auf einander gelegt worden. Die Fol-

Schon um 9 Uhr begab er sich zu Pferde mit den Marschällen Fürsten von Neufchatel (Berthier) und Eckmühl (Davoust) und einer Anzahl Generalen und Officieren auf den Spielberg, von wo er mit eben dieser Begleitung zu Pferde zum Thore hinauspassirte und erst gegen 6 Uhr Abends zu Wagen wieder zurückkam [1]).

---

gen zeigten sich schnell. Die Leute standen bis an die Knöchel im Unrath. Geplagt von Hunger nnd Durst und in den furchtbaren Ausdünstungen, trugen die Physiognomien bald den Ausdruck des höchsten Schmerzes, bald der tiefsten Erschlaffung. Das Elend war unbeschreiblich. Denken wir uns dazu die Wunden, welche durch ihre Verwahrlosung größer und schmerzhafter wurden, die Erschöpfung, welche nach einer Schlacht einzutreten pflegt und die Lebensgeister niederdrückt, die dadurch verzerrten Mienen, die Verzweiflung der Einen, die gänzliche Theilnahmslosigkeit der Andern! Wir haben Männer, welche die Gestalten und die Szenen sahen, die Versicherung gegeben, daß sie lange noch, als unsere Stadt wieder ihren stillen und friedlichen Charakter annahm, nur mit Schauer an den Gebäuden vorübergehen konnten, wo sie die schrecklichen Folgen des Krieges gesehen haben. Stellen wir uns weiters vor, daß man Leute zusammenpferchte, welche einander früher nicht gesehen und deren derbe Natur rücksichtslos nur sich beachtete, abgesehen von dem Umstande, daß in solchen Lagen der Trieb der Selbsterhaltung jede andere Rücksicht für einen Zweiten erstickt.

In die Mützen, Czakos und Helme, welche die Gefangenen durch die Fenster herabließen, hatte man zwar Brod, Suppe, Obst eingefüllt, allein das konnte für so Viele

---

[1]) Ueber das angebliche Attentat auf Napoleon an diesem Tage (welches, aus der Abend-Zeitung von 1830 Nr. 130, Schneidawind in den Jahrbüchern der Geschichte und Politik, April 1845 S. 340 — 2 bespricht) erzählt August Ellrich (Verfasser des Werkes: „Die Ungarn wie sie sind, neue Genre-Bilder aus Oesterreich und den verwandten Ländern." Gedruckt ist die Erzählung im „Berliner Gesellschafter, August 1832, im Artikel „Mähren") Folgendes: Es war ungefähr in den ersten Tagen des Sept. 1809, als Napoleon nach Brünn kam, um Revue über das Corps des Marschalls Davoust zu halten. Eines Morgens, als er den Spielberg besah, bestimmte der Geselle eines Zirkelschmiedes das Schicksal der Welt. In einem der Häuser an der Anhöhe zum Spielberge wohnte nämlich ein Zirkelschmied. Unter seinen Gesellen befand sich auch ein Tyroler, ein fleißiger Arbeiter und wackerer Mann, aber wie seine Landsleute ein Todfeind Napoleons und der Franzosen.

Am Morgen, an welchem dieser auf den Spielberg ritt, vermißte man den Tyroler in der Werkstätte; obwohl es ungewöhnlich war, fiel es doch Niemanden ein, Arges zu denken. Eben als man von dem Tyroler sprach, trat der Lehrjunge in die Werkstätte und versicherte, daß er ihn vor kurzem am Fenster des Dachbodens gesehen habe. Dieß erregte Neugierde und der Meister stieg unter das Dach, um nachzusehen; da kniete der Tyroler am Dachfenster, ein Gewehr mit gespanntem Hahn vor sich, den Blick nach dem Wege gerichtet, auf welchem Napoleon kommen mußte.

Da das Haus am Abhange der Anhöhe, folglich etwas tiefer als das Thor stand, so würde der Kaiser zu Pferde in dem Augenblicke, wo er sich dem Thore nahte, beinahe in einer Linie mit dem Dachfenster und in so geringer Entfernung gewesen sein, daß kaum irgend ein Schütze — am wenigsten ein Tyroler, sein Ziel verfehlt haben würde.

Am 17. wurden die Deputirten der Stände und der Bürgerschaft vorgelassen, dann hielt der Kaiser auf dem Schlachtfelde von Austerlitz über das 3. Armeekorps Heerschau, am 16. und 17. war die ganze Stadt beleuchtet, Tausende wogten auf den Strassen, um den Kaiser zu sehen, am 18. Früh reiste er ab (eb. S. 611).

---

nicht ausreichen. Da machten wohlthätige Menschen, deren Herz in der allgemeinen Bedrängniß dennoch für das Unglück schlug, den Plan, Speisen und noch besser Naturalien zusammenzutragen, welche die Klosterfrauen bei St. Josef zubereiten sollten, um sie den Gefangenen genügender und ausgiebiger reichen zu können; ein Individuum des Magistrats sollte die Vertheilung besorgen und durch Stadtarrestanten hintragen lassen. Dieß geschah und bewies sich entsprechend der edlen Absicht, aus welcher diese Maßregel hervorging; aber freilich reichte die Wohlthat derselben bei der so großen Menge der Gefangenen nicht aus. Viele von ihnen starben in der Nacht und von den verwundeten Franzosen waren zu gleicher Zeit beinahe 200 des Todes. Der Todesengel mähte mächtig mit seiner Sichel; der Sieg geht nur über Leichen und auf dem Sockel der Siegesgöttin, die ihr Schwert begeistert und jauchzend zum ruhigen blauen Himmel schwingt, sind nicht blos Fahnen, Kanonenkugeln, Schwerter und Gewehre, sondern auch die Leiber der Menschen mit den klaffenden, ekllen Wunden, mit dem Tode im verzerrten, blassen Angesichte.

Es ist nicht angenehm, aus der Nachtseite des Lebens die Szenen zu enthüllen und nur mit Widerstreben bezeichne ich den Gang der Ereignisse in diesen düstern Tagen.

Requirirt wurden am 4. Dezember: Branntwein, Hafer und Heu, Schlosser- und Tischlerarbeiten für den ärarischen Schopfen, welcher dazumal bei der Schwabengasse stand,

---

Wenige Minuten, nachdem der bebende Meister den Schützen entwaffnet hatte, ritt Napoleon die Anhöhe heran.

So weit erzählt Ellrich. Das Ganze beruht nur auf einem Gerede, welches überdies, wie noch lebende verläßliche Zeitgenossen versichern, in das Jahr 1805 fällt und auf das ehemalige Judenthor Bezug hat, durch welches Napoleon kam. Damal hieß es, daß der Lehrling des Büchsenmachers Schnepf die Absicht gehabt hätte, aus dem Dachfenster, welches jedoch nicht gegen den Judenthor-Eingang, sondern seitwärts in den Zwinger gegen das Menzer-Thor gerichtet war, auf Napoleon zu schießen, was jedoch vereitelt worden sei.

Im Jahre 1809 begab sich Napoleon nicht durch das brünner Thor auf den Spielberg, sondern vom Dikasterialhause bei dem fröhlicher Thore aus neben dem Manner'schen Hause und der Kaserne und nahm auch denselben Weg wieder zurück.

Weiter erzählt noch Ellrich: Die Nachricht Napoleon sei bei Wagram verwundet worden und bald nachher in Wien gestorben, fand in Brünn Glauben und wurde daselbst besonders von den unteren Klassen mit großem Jubel aufgenommen. Viele wollten daher in Brünn nicht glauben, daß es wirklich Napoleon und die Sache nicht Täuschung wäre.

Nur Brünns zahlreiche Fabrikanten und Kaufleute stimmten nicht in den Jubel; denn durch Napoleons Kontinental-System waren beide zum höchsten Flor gelangt; die Tuchfabriken konnten nicht allen Bestellungen genügen, der Speditionshandel nach Rußland aber brachte den Kaufleuten den höchsten Gewinn; mit Napoleons Sturz stürzten auch alle Fabriken und von den Segnungen des Friedens wollte man in Brünn nichts wissen.

Den 25. September 1809 wurden der Büchsenmacher Friedrich Tugend und der Jude Markus Obernbreit, beide aus Preßburg, wegen versteckten und bei ihnen gefundenen Gewehren kriegsrechtlich zum Tode verurtheilt; dagegen einige andere in diese Anklage verwickelte Personen als nicht schuldig erkannt und sogleich auf freien Fuß gestellt (eb. S. 659).

Pferde für den Kriegsminister Marschall Berthier und für Marschall Duroc, um nach Pohrlitz zu fahren u. dgl. m. Man hörte keine Schüsse mehr, aber man glaubte noch, daß es zu einer zweiten Schlacht kommen werde.

Der fünfte Dezember brachte Friedensgerüchte. Diese wurden dadurch veranlaßt, weil die Nachricht kam, daß die drei Kaiser von Europa nächst Wischau eine Unterredung von drei Stunden hatten, deren Resultat ein Waffenstillstand und Friedenspräliminarien sein sollten. So viel war in unserer Stadt gewiß, daß 72 Pferde für den französischen Kaiser nach Wien zu begehrt wurden und daß diesen Tag Nachts und am folgenden Morgen Prinz Mürat in Brünn erwartet wurde. Man machte sich schon sanguinische Hoffnungen und sprach von der Ankunft der drei Kaiser in der Stadt. Ein gutes Zeichen war es jedenfalls, daß Abends viele verwundete Russen, welche die Franzosen bisher nicht am glimpflichsten behandelt hatten, auf Wagen hereingebracht und in die französischen Spitäler gebracht wurden. Vielleicht geschah dieß jetzt erst, weil man früher für sich zu sorgen hatte, und der Erbitterung, in welche der Kampf versetzt, jene milden Gefühle gewichen waren, welche den Franzosen sonst und auch im Kriegsleben auszeichnen. Die in den Kirchen eingesperrten Gefangenen hatte man, wie ich aufgezeichnet finde, „in den Stadtgraben, wahrscheinlich wegen der Auslüftung getrieben, die Leute hungerten wie Wölfe und man sah es nicht gerne, wenn ihnen etwas zugesteckt wurde.“ Auch ging die Rede, sie würden ausgewechselt und weiter transportirt werden. — Am großen Platze standen 30 der von den Franzosen eroberten russischen Kanonen.

Der Einrichtung der Spitäler, der Wartung und Verpflegung der Kranken war von nun an die Achtsamkeit, sowohl von der Munizipalität, wie von einzelnen Beamten und Bürgern zugewendet. In Brünn bestanden 16 Spitäler und zwar waren sie im Minoritenkloster, im Theatergebäude, namentlich im Redoutensaale, im Saale beim Lindwurm (später zur Stadt Wien genannt), im Augartensaale, in Obrowitz, in mehreren Häusern und Fabriken z. B. im Siechenhause und im Schulz'schen Gebäude neben diesem, in der Offermann'schen Fabrik u. s. w. Im Krankenhause bei St. Anna waren keine Soldaten, aber dasselbe war bald durch Kranke vom Civile nur zu sehr überfüllt. In einigen errichteten Spitälern waren nur Franzosen, in anderen Franzosen und Russen. Die ärztliche Pflege besorgten theils französische, theils die Stadtärzte.

Von dem Waffenstillstande, der abgeschlossen worden sein sollte nnd den man sehnlichst wünschte, erzählte man sich unter Anderem, der russische Kaiser sei demselben zwar nicht öffentlich bei, aber ihm nicht entgegen getreten. Olmütz und Brünn sollten darnach gemeinschaftlich besetzt, — der Iglauer, Brünner, Olmützer und Hradischer Kreis dem Genuß der Franzosen vorbehalten werden, welche überdieß 100 Millionen Geld bekommen sollten. Die französischen Offiziere erzählten den Bürgern, daß der Verlust in der Schlacht von Austerlitz von jeder Seite auf 30,000 Mann sich belaufen konnte, daß die Franzosen mehr Todte und Verwundete, die Russen mehr an Gefangenen verloren hätten. Bis dahin erfuhr man, daß 13 französische Generale todt oder verwundet und 2 vermißt wurden.

Am 6. Dezember Nachts um 11 Uhr kam Prinz Mürat wieder nach Brünn, reiste aber den folgenden Tag um 4 Uhr Nachmittags (nach einer andern Angabe am 8. um 6 Uhr

Die Aufforderung, die kaiserl. österr. Magazinen zuständige Effekten an die französischen Magazine auszuliefern, scheint nicht den erwarteten Erfolg gehabt zu haben, weil man genöthigt war, Haussuchungen bei den verdächtigen Personen anzustellen, in Folge deren mehrere tausend paar Schuhe, Leinwand und andere aus den Magazinen entfernte Gegenstände aufgefunden wur-

---

Nachmittags) nach Wien ab. Am 7. Dezember Vormittags wurde ein Gardeoffizier mit allem militärischen und kirchlichen Pomp begraben. Gegen Mittag und bis Abends kam viel Militär in die Stadt, dessen Einquartirung große Mühe kostete. Nach 3 Uhr Nachmittags kam der Kaiser Napoleon und mit ihm wie gewöhlich die Garden. Prinz Mürat hatte mit ihm vor seiner Abreise noch gesprochen. Letzterer sagte zu Baron Dobbelstein, bei dem er bekanntlich wohnte: „An dem Unglück, das Oesterreich betroffen, sei nur englisches Gold Schuld;" er sagte ferner, „der Friede mit Oesterreich müsse binnen einigen Tagen geschlossen werden, inzwischen bleibe eine kleine Besatzung in Brünn und Oesterreich." Es war eine gewöhnliche Politik Napoleons und seiner Umgebung, die Minister anderer Staaten zu verdächtigen und sie als im englischen Solde stehend darzustellen. Was die Folge seines Ehrgeizes und seiner despotischen Gelüste, und was die politische Lage und die Ehre der ihm widerstrebenden Völker erheischte, das war stets nur das Ergebniß der Bestechung durch engliches Gold.

Die Requisitionen dauerten ohne Unterbrechung fort, das Elend der Gefangenen war noch wie in den früheren Tagen über alle Beschreibung und glücklich waren die, welche der Tod von ihrer Qual erlöste; aber selbst nach ihrem Tode — es starben ihrer täglich mehrere — waren sie eine Verlegenheit, denn es waren keine ordentlichen Anstalten da, um sie zu begraben.

Der am 6. Dezember beim Grafen Johann Taaffe gestorbene General Walhuber wurde am 8. begraben. Das Leichenbegängniß war ein sehr feierliches. Zwei Regimenter paradirten bei demselben, sie machten Spaliere, durch welche der Leichenzug ging, zwei Generale gingen dem Sarge nach und 4 trugen die Enden des Leichentuches; der Sarg selbst wurde von Grenadieren der Garde getragen. Die Geistlichen hatten dabei am wenigsten zu thun, man ließ sie, als der Leichnam in der Jakobskirche stand, weder singen noch beten; die Offiziere und die Gensd'armes gingen mit aufgesetzten Hüten wie in einem Gasthause in der Kirche herum. Die Leiche war um 9 Uhr angesagt und kam erst um 12 Uhr in die Kirche; der sonntägliche Gottesdienst konnte daher nicht abgehalten werden.

Napoleon wohnte wieder im Statthaltereigebäude und war oft am Fenster zu sehen, bei dem er im Auf- und Abgehen stehen blieb. — Verwundete Russen kamen wieder jetzt an; die Anhäufung in den Spitälern war trotz der großen Sterblichkeit noch eine ungemein große, man fürchtete mit Recht das Entstehen einer Epidemie, wenn nicht wirksame Anstalten zur Dislocirung der Kranken getroffen würden. Es bildete sich daher ein Gesundheitsrath, welcher die drohenden Gefahren von der Stadt abwenden sollte.

Niemand wußte, wie lange Napoleon in Brünn bleiben würde. Natürlicher Weise blieben auch die Garden und die große Last der Einquartirung. Auch die Spitäler brauchten mehr und mehr. Am 11. Dezember paradirten die Garden den ganzen Nachmittag auf dem Platze und am 12. Dezember um 8 Uhr folgten die Garden zu Fuß ihrem Kaiser, welcher Morgens 5 Uhr abgereist war; sie trugen 40 Fahnen im Triumphe mit, welche meistens aus dem ständischen Saale genommen wurden. Indessen erhielten die Bewohner Brünns dadurch keine Erleichterung, denn Linientruppen waren sogleich eingerückt und die Beschwerlichkeiten der Beherbergung der Soldaten keineswegs zu Ende. Spät Abends brachte man wieder einige Kanonen herein. Vom Schlachtfelde erfuhr man, daß es da

den. Die Reklamazionen der Landesobrigkeiten und mehrerer Privatleute, welche dieselben als Privateigenthum erklärten, dürften kein Resultat gehabt haben.

Einen höhergestellten Geistlichen, welcher den Wunsch, den Krieg erneuert zu sehen, laut äußerte, ließ man aus Strafe seinen Theil der Kontribution binnen 24 Stunden zahlen (eb. S. 683 — 685).

---

noch gräßlich aussehe; die Mützen, die Waffen, die Leichname lagen ohne Zahl herum. Inmitten der wechselnden Vorfälle und der allgemeinen Abmüdung, welche Brünn beherrschte, wurde das Abenteuer von 4 Russen das allgemeine Tagesgespräch. Diese hatten die unteren Füße verloren und schleppten sich in diesem Zustande von Sokolnitz bis Turas. Sie hätten gerne die Stadt erreicht, denn in den Ortschaften des Schlachtfeldes war das Elend noch größer und die Hilfe seltener, als in Brünn.

Von Seite der Franzosen geschah auch in dieser Zeit wenig für die verwundeten Russen und dieß war zum Theil die Ursache, daß die ausgebrochene Epidemie in unserer Stadt so verheerend wurde. Zu dem vielen Unheile, welches man noch zu ertragen hatte, kam der öftere Feuerlärm. Am 9. Dezember brannte es im Stalle des Dietrichstein'schen Hauses und am 12. Dezember, nach der Abreise Napoleons — gegen Pohrlitz und von da gegen Feldsperg zu, wie man vermutete — sollte es im Gasthause „zum schwarzen Adler" brennen. — Ich fragte, wie denn nach der Schlacht die Stimmung der Franzosen gewesen; ich dachte, der Sieg hätte ihre Begeisterung erhöht, sie hätten viel freudiger und fröhlicher sein müssen, als bei ihrem Einzuge in Brünn. Indessen war ich überrascht, als mir geantwortet wurde, dem wäre nicht so und die französischen Soldaten wären mißgestimmt gewesen. Die Offiziere meinten, die Schlacht bei Austerlitz habe die Seeschlacht von Trafalgar, wo Nelson die französisch-spanische Armada vertilgt, nicht gesühnt, England sei dadurch nicht getroffen und neue Feldzüge stünden in Aussicht. Die Soldaten aber waren durch die ungeheuren Verluste, welche ihre Reihen gelichtet hatten, durch den Tod so vieler Kameraden, durch den Anblick so vieler Verstümmelter und Kranker, durch die fortdauernden Märsche ermattet; ihre Gemüter waren niedergedrückt, aber keineswegs mutlos, denn die Worte Napoleons und seine Macht hatten einen größeren Zauber als je. Was uns jetzt auffällt, wo Franzosen und Engländer neben einander im Kampfe stehen und sie eine innige Allianz verbindet, das ist der Haß gegen England, welchem es der Soldat, wie der General zuschrieb, daß man kämpfen mußte. Ich führe zur Bestätigung einen Vorfall an, welcher mir aus dieser Zeit erzählt wurde. Am Krautmarkte standen einige verwundete Russen und Oesterreicher. Ihre tiefen Wunden hatten das Mitleiden der Bürger erregt, welche sie theilnahmsvoll umringten. Ein französicher Soldat, ein Elsaßer kam dazu. „Sehen Sie," rief er den Bürgern zu, „wie die armen Leute zugerichtet, wie ihre Gesichtszüge entstellt sind, sie sehen wie Märtyrer aus." Und mit einem derben Fluche und stampfend mit dem Gewehre auf dem Boden setzte er zornig dazu: „An allen Dem ist der Engländer schuld."

Eine Episode, die ich hier einschalte, wird uns das Beispiel einer würdigen patriotischen Haltung vorführen. Dasselbe steht übrigens nicht vereinzelt da, denn die Bürgerschaft bewährte während dieser Periode in jeder Beziehung ihre Treue zum Vaterlande. Zwei Offiziere des französischen Generalstabes, Bonet und Brousseau, kamen zum Dr. Schindler, dem mähr. schl. Landesadvokaten, von dem sie wußten, daß er sich wissenschaftlich beschäftige und die zu astronomischen Arbeiten nöthigen Instrumente besitze. Sie verlangten die Ausfolgung seiner Instrumente, namentlich eines Sextanten und forderten ihn auf, mit ihnen zu arbeiten. Dieß verweigerte Dr. Schindler, weil er keinen Auftrag dazu hatte und weil Privateigenthum respektirt werde. Er mußte mit jenen zur Hofkommission, und von dieser verlangten sie, daß er auch bei der Aufnahme des Schlachtfeldes Beistand zu leisten hätte.

So wie die Festungswerke von Wien (und Grätz), so wird auch
unsere Festung Spielberg geschleift und wird in wenigen Tagen nicht mehr
sein; sie war von den Franzosen in Belagerungsstand gesetzt worden (eb. S. 699).
Das Sprengen der Festungswerke wird am Beginnen und Schluße immer

---

Hofrath Baron Roden verweigerte den Auftrag standhaft. Wiewol er mündlich sagte, Dr. Schindler könne mit Allem, was er wisse, ihnen an die Hand gehen, so erklärte dieser doch bestimmt, er werde zwar die Instrumente herausgeben, aber sich mit keinen Auskünften befassen. Bonnet fügte sich in diesen Antrag, kam zu Dr. Schindler, nahm sogleich seine Perspektive und eine Loupe und behielt sich den Sextanten bevor. Den Tag darauf holte Brousseau den Sextanten ab, weil die Offiziere des Generalstabes mit zwei eigenen nicht genug hätten; von Auskunftgeben und Mitgehen war keine Rede mehr. — Als am 12. Dezember das Gerücht sich verbreitete, der Friedenskongreß solle in Brünn abgehalten werden, erschrack man darüber nicht wenig, nicht über den Frieden, denn Niemand sehnte sich mehr nach demselben, als unsere erschöpfte Stadt, aber man fragte sich, „woher werden wir die Lebensmittel nehmen, wenn der Friedenskongreß uns neue und wie zu erwarten stand, zahlreiche Gäste bringt." Die Vorkehrungen zu demselben waren übrigens schon getroffen. Ich will hiebei nicht übergehen, was ich über Napoleons Requisitionen bemerkt finde, die gleichfalls nicht wenig dazu beitrugen, unser Land in Bestürzung zu versetzen. „Von den 100 Millionen Franken, welche Napoleon von den von ihm besetzten Ländern fordert, soll jeder Reichsmarschall 1 Million, jeder Divisions-General eine halbe Million, jeder General 100,000 Franken erhalten. Es wäre doch billig, daß die Auslagen der Stadt Brünn auf Abschlag gerechnet würden und zwar von jenen 18 Millionen, die auf Mähren und eigentlich auf die drei besetzten Kreise repartirt sein sollen. „Denn," heißt es weiter, „kein Ort hat so viel ausgestanden, als Brünn."

Am 13. Dezember kamen die Dragoner des 6. Regiments zu Fuß an. Man glaubte, daß sie aus der Gegend von Wien kamen, und erzählte sich allerhand von erpreßten Kontributionen. Um in der Stadt die Einquartirung gleichmäßiger zu vertheilen, wurde eine Lokalbeschreibung mit Zuziehung eines französischen Offiziers veranlaßt; es war dieß für die dabei Betheiligten ein sehr beschwerliches Geschäft.

Bisher war die Stadt durch die Einquartirung der Soldaten und die Erhaltung der Spitäler gedrückt, jetzt bedrohte sie noch eine Geißel des Krieges — die Brandschatzung. Schon am 12. Dezember war eine Deputation, bestehend aus dem Grafen Blümegen, dem Freiherrn Hentschel und Stark zu Kaiser Franz abgegangen; der Gegenstand ihrer Sendung wurde nicht bekannt, aber betraf wahrscheinlich die Bitte um Abhilfe für die so sehr bedrängte Stadt. Es war nun der **Receveur de contribution de la Moravie** (der Einnehmer der Kriegsbeisteuer von Mähren) angekommen und man mußte ernstlich darauf denken, um die auf die Stadt entfallende Summe leisten zu können. Nachdrücklich wurde auf eine Abschlagszahlung der Kontribution gedrungen. Die Hofkommission forderte die wohlhabenden Bürger vor, um zu erklären, was sie vorauszahlen könnten. Dieß war schwer möglich. Es bildete sich sonach eine Deputation, bei welcher Dr. Feistmantel, der Herr Bischof, Graf Taaffe, Graf Blümegen, Herr Abr. Greisinger waren, um sich zum Kaiser Napoleon zu begeben und irgend eine Abhilfe zu erwirken. Marschall Mortier und sein Generalstabs-Chef wollten von dieser Deputation nichts wissen und sie gar nicht abreisen lassen. So war sie genöthigt, sich am 20. Dezember Abends wegzuschleichen. Ungeduldig sah man ihrer Rückkunft entgegen, denn die Drohung, im Falle keine Abschlagszahlung komme, werde geplündert werden, machte Jedermann tief bekümmert. Hört man von den unzähligen Leiden erzählen, welche der Krieg mit sich führt, sieht man die

durch einen Kanonenschuß angekündigt, hat am 28. Oktober angefangen, die Explosionen haben keinen Einfluß auf die Stadt (eb. S. 715; gesprengt wurden die Festungswerke und das Zeughaus, verschüttet der tiefe Brunnen im Schloßhofe).

---

verderblichen Folgen, die Verwüstungen, die Unsittlichkeiten, welche in seinem Gefolge gehen, so würde man jeder Kriegs- und Siegeslust gerne absagen, und ein eifriger Anhänger des Friedensapostels Elihu Burrit werden. Die Bulletins Napoleons über die Schlacht von Austerlitz lesen sich sehr gut; sie erwärmen unser Blut, unsere Begeistung für die Siege, für die Schlachten wird lebhafter und das, was in der Brust des Mannes an Kühnheit und Thatendrang lebt, regt sich machtvoll nnd strömt in Gefühlen über — aber wenn wir die Schattenseite betrachten nnd nichts als Leichen, Wunden, tausendfaches Weh', Brand und Plünderung finden, da verzweifeln wir fast an dem Adel und den Vorzügen der Menschheit und wir beneiden das Thier, das nicht so langsam absterben kann, wie der Mensch in seinem leiblichen und geistigen Leiden. Am 21. Dezember waren noch bei hundert Leichen und viele hundert Pferde vom Schlachtfelde unbegraben; Brausseau, vom französischen Generalstabe, hatte jetzt noch 11 blessirte Russen unter'm freien Himmel gefunden und in die Spitäler geschickt! In Brünn nahmen Krankheiten und Sterbefälle rasch zu. Im Minoritenkloster waren am genannten Tage 10 Geistliche krank geworden und zwei gestorben. Männer, welche die Spitäler, oft in menschenfreundlicher Absicht, besuchten, lagen bald im Nervenfieber. Die Gassen in der Stadt wurden von Tag zu Tag düsterer. Seit Wochen dachte Niemand an das Reinigen derselben. Ohne einer Uebertreibung beschuldigt zu werden, kann man sagen, daß der Unrath häuserhoch lag. Man hatte an andere Dinge, an das, was Jedem zunächst lag, an die Erhaltung seiner selbst, an die Abwendung der vielen Unannehmlichkeiten und Leiden zu denken. Zu allendem sollte die Einwohnerschaft eine Plünderung erleben, welche durch vier Tage währen sollte, wie man sich erzählte!

Eine solche Härte war nicht geeignet, die gastfreundlichen Gefühle für die Franzosen zu erhöhen. In den Tagen vor Weihnachten gaben die französischen Militärbehörden keine Pässe nach Böhmen; es hieß, Bernadotte marschire mit seinem Corps eiligst nach Norddeutschland, da Preußen Miene machte, gegen Napoleon aufzutreten. — Die Befestigung des Spielberges und sogar wieder der Stadt währte bis zum 31. Dezember fort, obwohl der Friede am 26. in Preßburg unterzeichnet worden war. Erst am letzten Tage des für Brünn so verhängnißvoll gewordenen Jahres 1805 wurden die Festungsarbeiten eingestellt. Nichts machte die Gemüther besorgter, als diese fortdauernden Arbeiten an der Befestigung Brünns. Der Friede sollte kommen, man erhielt von Wien die beruhigendsten Nachrichten, und doch waren am Spielberg tagtäglich neue Werke im Entstehen. Der Feind war es, der sie errichtete; konnte man aus solchen Anstalten also nicht schließen, daß er seinen Posten nur mit Gewalt verlassen werde? Jeder Spatenstich, der geschah, verwundete allgemein; man traute daher auch den Vorkehrungen, welche die Franzosen zum Abziehen trafen, nicht ganz. Welche Freude daher, als am Jahresschluße der definitive Befehl zur Einstellung der Befestigungsarbeiten gegeben wurde. Eine große Erleichterung kam jetzt zur erwünschten Zeit, daß die Requisitionen nach und nach aufhörten, obwohl die französische Besatzung noch vierzehn Tage da blieb. Die Weihnachttage dieses Jahres gehörten zu den traurigsten, welche man in Brünn je hatte. Die Krankheiten mehrten sich, die Spitäler wollten trotzdem, daß auch auf dem Lande ähnliche eingerichtet waren, nicht geringer werden; viele Familien betrauerten bereits Dahingeschiedene und mit dem Kleinmute, welcher um sich griff, wuchs der Stoff zur Epidemie.

Dem Frieden zufolge ist nunmehr das in Brünn und dem brünner Kreise seit dem 13. Juli gestandene 3. Armeekorps der französischen Armee unter dem Befehle des Fürsten von Eckmühl. (Davoust) in vollem Abzuge; sie nehmen das Lob der Kriegszucht auch von hier mit; der würdige von seinem Souverain mit

---

Auf Abschlag der Brandsteuer von 18 Millionen Franken für Mähren, dann auf 12 Millionen ermäßigt, wurden durch ein erzwungenes Darlehen der Stände über 100,000 fl. in den letzten Tagen des Dezember abgeführt und es verlautete, der Kaiser selbst habe die Brandschatzung zur Zahlung übernommen. Nie ist aus dem Statthaltereigebäude ein für unsere Stadt und unser Vaterland so harter Befehl erschienen, als jener, welcher die Kriegssteuer über sie verhängte. In dem Glauben, daß dieß geschichtliche Dokument durch Form und Inhalt interessiren wird, welches in unserer Stadt verfaßt und gedruckt wurde, lasse ich es in der Uebersetzung nachfolgen:

Große Armee. — Generalstab.

Im kaiserl. Hauptquartier Brünn am 18. Frimaire Jahr 14. (9. Dez. 1805).

Tagesbefehl.

Im kaiserlichen Pallast zu Brünn, den 7. Frimaire (28. November 1805).

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien haben verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1. Es wird eine Contribution von Hundert Millionen in Oesterreich, in Mähren und den andern Provinzen des Hauses Oesterreich erhoben, welche von den Franzosen besetzt sind.

Artikel 2. Dieser Betrag wird der Armee als Gratification gegeben, gemäß des Vertheilungsstatus, welchen wir festsetzen werden.

Artikel 3. Der Preis aller Vorräthe von Salz, Tabak, Gewehren, Pulver, Kriegsmunition, welche zur Armirung unseres Heeres nicht nothwendig sind, welche unser Artillerie-General nicht nach Frankreich transportiren läßt, und deren Verkauf ich anordnen werde, fließt in die Kassa unserer Armee, um als Gratification unter sie vertheilt zu werden.

Artikel 4. Aus den ersten Fonds, welche von dieser Contribution eingehen werden, so wie aus jenen, die von der Contribution in Schwaben einfließen, wird eine dreimonatliche Gratis-Gage, an jeden General, Offizier und Soldaten ausgezahlt werden, welcher in dem gegenwärtigen Krieg verwundet wurde oder verwundet werden sollte.

Artikel 5. Unser Kriegsminister wird mit dem Vollzuge dieses gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Napoleon.

Für den Kaiser, unterzeichnet der Minister-Staatssekretär Hugo Maret.

Auf Befehl des Kaisers der General-Major, Marschall Berthier.

Am ersten Jänner 1806 hielten die Truppen eine große Parade. Man wußte bereits Bestimmtes über den abgeschlossenen Frieden, aber die französischen Offiziere schien dieß weniger zu berühren, denn sie sprachen von einem neuen Kriege mit Preußen und Neapel. Das Herz wurde vielen Bürgern leicht, als sie am 4. Jänner die folgende, vom 2. d. Monates datirte Proklamation des Freiherrn von Roden lasen:

„Kundmachung. Zur höchst erfreulichen Nachricht mache ich sämmtlichen guten Bewohnern von Brünn und Mähren mit innigstem Vergnügen hiemit bekannt, daß der Friede zwischen Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und König, dann Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich durch deren bevollmächtigte Herren Minister am 26. Dezember 1805

Ehrenzeichen gezierte Oberst der Gensdarmerie Saunier, welcher dem hiesigen Platzkommando vorstand, hat die vorgekommenen Beschwerden schnell, gerecht und meist zur größten Zufriedenheit des Bürgers entschieden (eb. 2. November S. 725).

Am 3. November wurde Brünn, am 4. der brünner Kreis von den französischen Truppen geräumt und es rückten am 4. zur unaussprechlichen Freude aller ihrem Monarchen unerschütterlich treuergebenen Bewohner Brünns österreichische Truppen ein; am 5. wurde vom Bischofe, welcher der Verehrung aller ächten Freunde der Religion und des Vaterlandes so würdig ist, Predigt und Hochamt gehalten (eb. S. 725).

Die Anerkennung des Benehmens der Bewohner Brünns (und anderer Theile des Landes) sprach der nachfolgende Artikel der brünner Zeitung 1810 Nr. 36 S. 297 — 302 aus: Der 1. dieses Monats wurde zu Brünn durch ein Fest gefeiert, welches, so wie dessen glorreiche, nun bald ein volles Jahr vorübergegangene Veranlassung, jedem Zeugen und Theilnehmer in unauslöschlichem Andenken bleiben wird und in den Annalen dieser guten Stadt ewig zu glänzen verdient.

Als nach dem ruhmvollen, aber blutigen Siege bei Aspern, viele tausend Verwundete und Kranke über Znaim und Nikolsburg unangesagt nach Mähren gebracht wurden, war es die eifrigste Sorge der obersten Civil- und Militär-

---

zu Preßburg abgeschlossen worden ist, und daß laut einer mir so eben zugekommenen officiellen Eröffnung die Ratifikationen des Friedens-Traktats gestern am 1. dieses Vormittags um 10 Uhr zu Wien ausgewechselt worden sind.

Um Gott dem Allmächtigen für dieses höchst glückliche Ereigniß den gebührenden Dank abzustatten, wird am nächsten Sonntage den 5. d. Früh um 10 Uhr das Te Deum Laudamus in der hiesigen Domkirche auf dem Petersberg mit aller möglichen Feierlichkeit abgehalten werden.

Daß die biederen Bewohner von Brünn und den umliegenden Gegenden hiebei zahlreich dem Tempel des Allerhöchsten zuströmen, und ihre Gefühle von Dank, Rührung und Freude laut äußern werden, kann ich mit Gewißheit von diesen würdigen Unterthanen des besten und geliebtesten Landes-Fürsten voraussetzen.

Brünn, den 2. Jänner 1806.

Franz Freih. Roden von Hirzenau,
landesfürstlicher Hofkommissär."

Zu dem Te Deum am Petersberge waren die französischen Generale mit Mortier, eingeschlossen durch Grenadiere, wiewohl etwas spät erschienen. Ihre wohl und doppelt besetzte türkische Musik ließ sich während der Messe, besonders während der Wandlung hören.

Am 12. Jänner zogen die Franzosen, welche in der Stadt und in der Gegend noch 12,000 Mann zählten, ab, und ein Detachement Szekler rückte ein. Ein französisches Bataillon und der Platzkommandant blieben noch hier. Die Bürger bezogen die Hauptwache. —

(Die Fortsetzung dieses Feuilletons: „Die Aufzeichnungen eines brünner Bürgers" folgt am 5. November).

(Diese folgte nicht, weil das Blatt zu erscheinen aufhörte).

Autoritäten des Landes, die schleunigsten Maßregeln zur Unterbringung, Verpflegung und Heilung jener tapfern Vaterlands-Vertheidiger zu treffen.

Die angestrengtesten Thätigkeiten und alle Hilfsmittel der Regierung und der Militärbehörden würden aber nicht hingereicht haben, denselben, zumal im ersten Augenblicke die höchst nöthige Erquickung und Pflege zu verschaffen, wenn nicht die rastlose Bemühung der Ortsobrigkeiten und Wirthschafts-Beamten und die nicht genug zu preisende Gutherzigkeit und Freigebigkeit der Landes- und Städtebewohner den ersten Bedürfnissen auf der Stelle abgeholfen hätte.

Uiberall, wo Verwundete hin- oder durchkamen, zumal in Nikolsburg, Znaim, Auspitz, Wischau, Kremsier, Lettowitz, wurden sie durch das Zusammenwirken des von den Ortsbehörden und Obrigkeiten aufgemunterten Publikums und meistens schon aus des letztern eignem freien Antriebe, mit Speise und Trank erquickt, mit der dringendsten ärztlichen Pflege versehen, oft auch ihnen Kleidungsstücke und Wäsche gereicht und dadurch der Regierung und den Militärbehörden die nöthigste Zeit verschafft, um die auf längere Dauer berechneten Anstalten eintreten zu lassen.

Am bedeutendsten war die Verlegenheit zu Brünn selbst, wo über zweihundert verwundete Offiziers und gegen siebentausend kranke und verwundete Unteroffiziers und Gemeine, in einem Zeitraume von wenigen Tagen, unvorgesehen zusammenströmten. Aber im schönsten Licht zeigte sich auch eben hier die Menschlichkeit und Vaterlandsliebe der wackern Bewohner dieser Stadt, welche im Laufe des letzten Kriegs schon durch so manche andere, von Sr. Majestät mit den huldreichsten Aeußerungen der allerhöchsten Zufriedenheit belohnte rühmliche Handlungen, ihren reinen Patriotismus bethätigt hatten. Nicht genug, daß alle Klassen derselben, ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechts, der Vermögensverhältnisse, sich sogleich herzu drängten, um den Ankommenden die erste erforderliche Erquickung an Trank und Speise zu verschaffen, ihre, der grossen Hitze wegen häufig schon der Fäulniß nahen Wunden zu reinigen und zu verbinden, ihnen Wäsche und andere Bedürfnisse zu reichen, sondern es wurden, da die öffentlichen Gebäude die Anzahl der anhergekommenen Blessirten nicht mehr zu fassen vermochten, von mehreren, sowohl Fabrikanten, als andern Privaten, Fabriksgebäude und Wohnungen unaufgefordert angeboten, ja von vielen derselben die Kranken auf eigene Kosten mit der größten Sorgfalt gepflegt, gewartet, geheilt und die zur Unterhaltung des Mannes im Spitale passirte Löhnung der wiedergenesenen Mannschaft überlassen.

Mit gleicher Bereitwilligkeit räumten so zu sagen alle Privaten einen Theil ihrer Wohnungen zur Unterbringung der Hrn. Hrn. Offiziers, die überdies größtentheils mit allen Bedürfnissen von ihren gastfreundlichen Hauswirthen versehen wurden. Mit dem größten Eifer verwendeten sich sowohl die zu Brünn bestehenden, als aus den umliegenden Gegenden aufgebotenen Civil- und Wundärzte, manche sogar mit Verzichtleistung auf die von Allerhöchstem Orte bemessenen Diäten, in Vereinigung mit dem Militär-Sanitäts-Personale, bei den sowohl

unter Militär- als Civilbesorgung gestandnen Heilanstalten; beinahe täglich langten nicht nur sehr namhafte Geldsummen und Naturalbeiträge an Wein und Viktualien aller Art, dann an Wäsche, Bettzeug und andern Artikeln, bei dem hiesigen Magistrate, sowohl von dem brünner Publikum, als von den umliegenden Dominien und Dorfschaften ein, und wurden dann an die verschiedenen Spitäler zur Verbesserung der Kost und zur anderweitigen Erleichterung der Kranken verwendet; sondern eine vorzügliche Hilfe für die letztern fand man in der Gutmüthigkeit und Bereitwilligkeit des hiesigen Publikums, die in den neu errichteten Spitälern untergebrachten Kranken mit gekochten Speisen unter Aufsicht der Aerzte zu versorgen, bis es den Behörden möglich war, für deren ordentliche Beköstigung die nöthigen Vorkehrungen vollständig in das Werk zu setzen. Kurz, es war in jener unvergeßlichen Epoche hinreichend, daß die Regierung dem Publikum irgend ein, für die Verwundeten oder Spitäler beizuschaffendes Bedürfniß anzeigte, um die allerthätigste Mitwirkung zu dessen Befriedigung zu erregen; alle Klassen wetteiferten mit den Behörden, um den tapfern Vaterlandsvertheidigern ihren Dank durch möglichste Erleichterung ihrer Lage zu bezeigen und die verhältnißmässig geringe Sterblichkeit, welche sich in den brünner Militärspitälern zeigte, war die schönste Frucht dieser vereinigten Bemühungen.

Dem von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser erhaltenen Befehle zufolge wurden die edelmüthigen Handlungen, wodurch fast zahllose Bewohner Mährens bei den oben geschilderten Anläßen sich auszeichneten, möglichst gesammelt und zur allerhöchsten Kenntniß gebracht.

Sr. Majestät haben darüber gemäß Hofkanzleidekrets vom 5. April dieses Jahres huldreich zu entschließen geruht, daß dem Magistrate der Stadt Brünn und dem gesammten hiesigen Publikum, wegen des bewiesenen thätigen Eifers zur Erleichterung des Schicksals der Verwundeten, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben und solches durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen, daß ferner den Wirthschaftsämtern, den Magistraten und der Bürgerschaft in Nikolsburg, Wischau und Kremsier, wegen bezeigten gleich lobenswürdigen Eifers, das allerhöchste Wohlgefallen, welches dem allgemein verehrten Herrn Kardinal Fürst-Erzbischofe von Olmütz, für die zu Kremsier und Wischau mit dem ausgezeichnetstem Edelmuthe geleistete Mitwirkung, durch ein eigenes unmittelbares Kabinetschreiben bezeiget worden ist — zu bedeuten sei. Eben so sei dem mähr. schles. Gubernialrathe uud Staatsgüteradministrator Sedlaczek, dem brünner Iten Kreiskommissär Freiherrn v. Königsbrunn und dem Polizei-Oberkommissär Schmidthammer, welche sich bei der Oberleitung der Spitalsanstalten besonders thätig bezeiget haben, dem brünner Bürgermeister Czikann, den Magistratsräthen: Butschek, Tkany nnd Schrötter, wegen des hiebei gehabten wesentlichen Antheils, dem Magistratsauskultanten Pfefferkorn, welcher die Leitung und Verwaltung des im sogenannten Ypsilandischen Gebäude allhier bestandenen Militärspitals zweckmässig besorgt hat, dem Obrowitzer Oberamtmann Mathias Seidel, den Priorn der Barmherzigen zu

Brünn, Lettowitz und Proßnitz, welche theils Verwundete in ihre Klöster aufnahmen, theils sich mit ihren Ordensbrüdern bei der chirurgischen Behandlung derselben, mit der rastlosten und nützlichsten Anstrengung verwendeten, dem Prälaten und dem ganzen Stifte St. Thomas, welche die zu Altbrünn bestandenen Spitalsanstalten auf das werkthätigste und edelmüthigste unterstützten, den Aerzten Dr. Sowa zu Wischau und Dr. Bayer, für ihre unermüdete und ersprießliche Verwendung, dem Lederermeister Weger, den Feintuchfabrikanten Biegmann, Prieschenk, Brobail und Bayer, Grave, Heller, Hopf und Bräunlich, Schäffer, Kussina, Schmal und Eß, Turetschek, dem Großhändler Schulz und Sohn, dem Großhändler Lettmayer, dem Landesadvokaten Dr. Trost, dem Lorenz Kutschera, Landjunker in Altbrünn, welche durch Aufnahme, Verpflegung und Versorgung der Verwundeten sich ganz besonders ausgezeichnet, dann dem Ledermeister Feiner und dessen Gattin, der Stabsarztenswitwe Forrer, der Wundarztens-Tochter Cäzilia Hain, dem Branntweinhauspächter Moses Schwarz, welche theils den Verwundeten persönliche Hilfe geleistet und ihre Wunden verbunden, theils ihnen fortwährend Nahrungsmittel zugeschickt und gereicht haben, die allerhöchste Zufriedenheit in Sr. Majestät Namen durch eigene Gubernialdekrete zu erkennen zu geben. Dem Altbrünner Bürgermeister Gregoriades, welcher die dortigen Spitalsanstalten mit rastloser Thätigkeit unterstützt, durch sein Beispiel so vieles Gute bewirkt und auch während der feindlichen Invasion sich wesentliche Verdienste um das höchste Aerarium erworben, dem Lettowitzer Oberamtmann Konrad, welcher die Verwaltung des seiner Leitung anvertrauten dortigen Militärspitals zweckmäßig besorgt, dem Nikolsburger Oberamtmann Wenig, welcher während der feindlichen Invasion das dort bestandene österreichische k. k. Militärspital verwaltet hat, haben Sr. Majestät die große goldene Ehrenmedaille mit Oehr und Bandschleife, der Frau Oberlieutnantin Müller, der mähr. schles. Landrathstochter Johanna Paulusch, der Magistrats-Raitoffiziersgattin Anna Skotak, der Bindermeisterin Antonia Czjczek, der Hebamme Katharina Kattula, der Anna Raffersberger, welche sowohl bei Ankunft der Transporte, als in den Militärspitälern selbst, dem Geschäfte, die Wunden der tapfern Krieger zu reinigen, zu verbinden und sie zu verpflegen, mit der liebevollsten, zweckmäßigsten nnd rastlosesten Thätigkeit sich widmeten, dann der Zwirnhändlerswitwe Barbara Franz, welche ihr ganzes Haus zur Unterbringung der Militär-Kranken willig hergab und nebst ihrer Familie für den Verband, die Pflege derselben, dann für die Zubereitung der Speisen, thätigst sorgte, die silberne große Ehrenmedaille sammt Oehr, endlich den 3 Wundärzten Kroczak, Heubert und Klaviger, welche sich mit fortwährender höchst ersprießlicher Anstrengung, ohne Anspruch auf eine Geldremunerazion, in den ihnen zugewiesenen Militärspitälern verwendeten, die mittlere goldne Ehrenmedaille ohne Oehr, als bleibende Merkmale der allerhöchsten Gnade, zu verleihen; übrigens dem Kloster der Elisabethinerinnen zu Altbrünn, für die, bei

jener Gelegenheit sich erworbenen Verdienste, ein Gnadengeschenk von 500 fl. und der Soldatenswittwe Nikzinn, die ihre einzige Decke zum Gebrauch der Spitäler hergab, ein Geschenk von 50 fl. zu bewilligen geruht.

Mit der größten Feierlichkeit wurde am 1. Mai d. J. jene allergnädigste Entschließung Sr. Majestät öffentlich bekannt gemacht.

In dem großen Saale des k. k. Gubernialhauses, in Gegenwart der hohen Generalität und mehrerer Hrn. Offiziers, dann einer zahlreichen aus den angesehensten Gliedern des Adels, der Geistlichkeit und aller Klassen der hiesigen Bewohner bestehenden Versammlung und unter Paradirung des Bürgerkorps, eröffnete Se. Excellenz der Herr Landesgouverneur an der Spitze des k. Guberniums, in einer kräftigen Rede, dem vorgeladenen Magistrate und dem Publikum den Dank und die huldreichsten Gesinnungen unsers geliebtesten Kaisers.

Mit aller Wärme, welche der herzerhebende Gegenstand einflößte, wurde das rühmliche Benehmen dieser guten Stadt und aller biedern Bewohner Mährens, die segenvollen Wirkungen ihres Gemeingeistes, die Vatersorge und Vaterhuld des gütigsten Monarchen geschildert und der feurige Vorsatz ausgesprochen: den würdigen Dank für die gegenwärtigen ausgezeichneten Gnadenbezeugungen Sr. Majestät, durch jeden künftigen Beweis der allerinnigsten Liebe für den besten Landesfürsten zu äußern. Dann wurden die Ehrenmedaillen als theure Unterpfänder der allerhöchsten Huld, den dazu beruffenen würdigen Staatsbürgern und Bürgerinnen, feierlich übergeben.

Ein von des Herrn Landesgouverneurs Excellenz im hiesigen Augartensaale veranstaltetes festliches Mahl, zu welchem sämmtliche oben benannte hier anwesende Personen, die hohe Generalität und mehrere der angesehensten Glieder des Adels, so wie der höhern k. k. Beamten gezogen wurden, erhöhte die allgemeine frohe Stimmung und die unter Trompeten- und Paukenschall ausgebrachten Gesundheiten auf das Heil und die lange glückliche Regierung des geliebtesten und gütigsten Monarchen, auf den Ruhm seiner tapfern Krieger, auf das Wohl der biedern Mährer und der guten Stadt Brünn, gaben den Anwesenden die erwünschte Gelegenheit, ihre innigsten Gefühle laut zu äußern.

Die glänzende und würdige Versammlung trennte sich endlich und lange werden in den Herzen die Worte aus der Rede Sr. Exzellenz des Herrn Landesgouverneurs nachhallen: daß es keinen hohen gemeinnützigen Zweck gebe, der sich nicht durch Gemeingeist und kräftiges Zusammenwirken aller Klassen der Staatsbürger erreichen, keine Schwierigkeit, die sich nicht dadurch überwinden ließe, daß für einen so heißgeliebten Monarchen, als Oesterreichs glückliche Völker besitzen, kein Opfer zu theuer, keine Anstrengung zu groß und daß das Bewußtsein, die Huld und Liebe des gütigsten Fürsten und Vaters zu verdienen, der Lohn für Seine treuen Unterthanen sei.

Außerdem fanden noch mehrere Personen die Anerkennung ihrer Verdienste [1]).

---

[1]) Der Adjunkt der m. s. Tabak- und Siegelgefällenadministration Anton Fischer wurde mit Rücksicht auf seine um das Tabak- und Siegelgefäll besonders während der letzten

Die Franzosen hatten 1809 die meisten und bedeutendsten Festungswerke und das bombenfeste Zeughaus gesprengt. Der Spielberg hatte allen Werth als Festung verloren. Er galt fortan nur als Strafanstalt. In den 8 Jahren 1803, 1804, 1805, 1807, 1808, 1810, 1811 uud 1812 (1806 und 1809 wegen der Epidemie eine größere Sterblichkeit) waren aus Mähren, Schlesien, Galizien und Böhmen 162 männliche und 34 weibliche Sträflinge zugewachsen, 57 männliche und 9 weibliche gestorben und 31 männliche und 12 weibliche begnadigt, 23 männliche und 10 weibliche nach überstandener Strafzeit entlassen, sonach 111 männliche und 31 weibliche abgefallen, daher jährlich um 7 mehr zugewachsen als abgegangen. 1813 begann auch die Ablieferung von Sträflingen auf den Spielberg aus Oesterreich und anderen Provinzen (aus dem Gubernial-Akte Nr. 7680 von 1813).

Im Jahre 1813 befanden sich auf dem Spielberge 179 Civil-Sträflinge, 47 wurden indessen in Temesvar aufbewahrt, man erwartete grätzer Schloß-Arrestanten und es war noch für 81 Sträflinge Platz.

Aus Anlaß der Entweichung von 9 Sträflingen machte seit 1812 die Stadt Brünn Eigenthums-Ansprüche auf den als Festung ohnehin aufgegebenen Spielberg und die fortifikatorischen Gründe (Glacis und Wallgräben) überhaupt im Flächenmaße von nahe 40,000 Q. Klaftern [1]) (1822 mit einem Zinsertrage für das Fortifikatorium von 1126 fl. C. M.) geltend [2]).

feindlichen Invasion erworbenen ausgezeichneten Verdienste zum Administrator und k. k. Rathe ernannt (Brünner Zeitung 1810 S. 305).

Der Kaiser bewilligte dem Gubernialrathe und Polizeidirektor Johann von Okacz wegen seiner eben so eifrigen als nützlichen Dienste besonders während der letzten feindlichen Invasion die volle Gubernialraths-Besoldung von 2000 fl. (eb. S. 330). Weiter erhielt derselbe wegen seiner langjährigen mit rühmlicher Anstrengung geleisteten Dienste und bei vielen Gelegenheiten, insbesondere bei der kürzlich Statt gehabten Entdeckung und Ergreifung einer zahlreichen Diebs- und Räuberrotte erworbenen Verdienste die große goldene Civilehrenmedaille sammt Kette (eb. S. 717).

Der brünner Kreisarzt Dr. Anton Kroczak erhielt zur Belohnung der besondern Verdienste, die er sich durch eine Reihe von Jahren um das Allgemeine und um die leidende Menschheit hierlandes überhaupt und insbesondere vor, während und nach der letzten feindlichen Invasion durch seine rastlosen Bemühungen in Behandlung der verwundeten und kranken Soldaten, in den Militärspitälern und Untersuchung dieser letzteren erworben hat, taxfrei den k. k. Rathstitel und die große goldene Ehrenmedaille mit Oehr und Band (eb. S. 489).

Wegen der Verdienste im Jahre 1809 erhielten 1815 der Tuchhändler Franz Drasche, Büchsenmacher Augustin Schnepf, der Schönfärber Schulz der jüngere, der Kupferschmied Wegner, der Weber Johann Czech und die Schuhmacher Kozmann, Brandt, Hawlitschek, Riedl und Mayer Ehrenmedaillen (eb. 1815 S. 547).

[1]) Die Fortifikations-Gründe betragen nach den Katastraloperaten bei der

Gemeinde Brünn	58 Joch	1558,0	Q. Klafter
beim Spielberg	23 „	09,0	„
die Fortifikations-Gebäude bei der ersteren . .	5 „	430,0	„
dto. dto. dto. anderen . .	1 „	197,0	„

(Festungswerke, Schoppen, Magazine 2c. außer dem Spielberge).

Nach mehrjährigen Verhandlungen befahl der Kaiser mit dem a. h. Kabinetsschreiben von 5. Mai 1820 die Festung Spielberg ehest an das Civile zu übergeben, wegen Unterbringung der daselbst befindlichen Militär-Arrestanten des Transports-Sammelhauses und der Besatzung von 2 Compagnien (Major Janda Commandant) zu sorgen und auf dem Spielberg die zur Unterbringung der Civil-Arrestanten erforderliche Unterkunft, dann ordentliche und geräumige Arbeitssäle herzustellen (Hfzdt. 10. Mai 1820 Z. 13447)[3]).

Demzufolge wurde der Spielberg am 18. Juli 1820 aus der Militär- in die Civiladministration übergeben, da der Spielberg durch die Zerstörung der Festungswerke aufhörte Festung zu sein, das Zusammenleben der Garnison mit den Sträflingen nicht für zweckmäßig erachtet wurde und wegen der durch das Eingehen der Festungswerke verminderten Sicherheit und des Zuwachses an Sträflingen in Folge der Zerstörung des grätzer Bergschlosses und der Festung Kufstein für die Adaptirung der vom Militär innegehabten Räume für Civilsträflinge Sorge getragen werden mußte.

Das „Spielberger Festungs-Commando" hatte in der letzten Zeit (S. die m. s. Schematismen 1803 ff. und noch 1820) aus einem Festungs-Commandanten, einem Platzlieutenant, einem Festungskaplan und einem Stabsprofossen bestanden.

Dazu war in neuerer Zeit ein Ober- und ein Unter-Vorsteher der spielberger Arrestanten-Wachmannschaft gekommen, welchen (nach dem Schematismus für 1809, 1814 u. a.) 2 Korporals und 19 Wachgemeine, nacher (eb. 1816) 4 Korporals und 40 Wachgemeine und später (eb. 1819) auch noch 1 Feldwebel beigegeben waren.

---

[2]) Bis 1818 waren auf die Herstellung sämmtlicher Gebäude und ihre Unterhaltung 47,755 fl. W. W. ausgegeben worden.

[3]) Das größte Hinderniß der schnellen Ausführung des a. h. Befehls, den Spielberg so bald als möglich an das Politikum abzugeben, bestand in der Schwierigkeit, daß das Transports-Militär-Sammelhaus und die zwei Infanterie-Compagnien, welche sich daselbst befanden, anderwärts untergebracht werden mußten. Der Hofkriegsrath befahl endlich (Reskript vom 27. April 1820), die Kompagnien vom Spielberge und aus der Franziskaner-Kloster-Kaserne (welche zum Transportshause bestimmt wurde) abzuziehen und jene Mannschaft, welche plattergings in die Kasernen unterzubringen unmöglich ist, in die Umgebung von Brünn auf Schlafkreutzer zu verlegen. Zugleich forderte der Hofkriegsrath Bericht, ob es nicht dennoch auf irgend eine Art möglich sei, einen Theil der hierlandes befindlichen Invaliden in andere im Lande etwa leer stehende Kasernen oder sonstige Militär-Gebäude auf die Zeit unterzubringen, bis es möglich sein wird, das Invalidenhaus für Mähren in dem ehemaligen Klostergebäude zu Bruck nächst Znaim zu übersiedeln, indem die dermal angeordnete Bequartirung auf Schlafkreutzer nur als provisorische Maßregel angesehen werden muß, welche in die Länge nicht bleiben kann.

Bei der Uebergabe an das Civil sandte das m. schl. Generalkommando alle Schriften an den Hofkriegsrath ein.

Der gewaltsame Durchbruch und die Entweichung mehrerer Sträflinge am 8. Oktober 1820 führte mehrere Folgen herbei. Der Spielberg wurde gänzlich gesperrt.

Nachdem in Folge allerhöchsten Befehls, heißt es im Gubernial-Cirkulare vom 15. Juni 1821, der Spielberg als eine geschlossene Strafanstalt nun ganz gesperrt, folglich auch in den äußern Höfen der freie Zugang nicht mehr gestattet ist; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bedeuten gebracht: daß sohin auch in der dortigen nur für die Sträflinge und das Hauspersonale bestimmten Kapelle das am 17. d. Mts. fallende heilige Dreifaltigkeits-Fest, weder dieses Jahr noch in Zukunft daselbst, so wie es in früheren Jahren üblich war, öffentlich abgehalten werden kann.

Weiter wurde seitdem für die, in 2 Abtheilungen gereihten Sträflinge ein doppelter Gottesdienst angeordnet. Nach der Aufhebung der Jesuiten (1773) hatten k. k. Feldkapläne denselben auf dem Spielberge versehen (S. 110 geschieht aber in Trenk's Testament von 1749 eines weltlichen Priesters und Beneficianten auf dem Spielberge Erwähnung). Als dieser 1820 von der Militär- in die Civilverwaltung überging, pflegte zuerst provisorisch ein Augustinerordens-Priester von Altbrünn die Seelsorge, bis 1822 ein Weltpriester als ordentlicher Curat angestellt wurde, der auch bis zur Auflassung der Strafanstalt blieb. Zum 2. Gottesdienste verwendete man Augustiner und später Kapuziner.

Seitdem fanden in neuester Zeit mehrere Aenderungen und Erneuerungen an der Kirche Statt, bemühte sich der Bischof und Ortsseelsorger, das religiöse Gefühl der Sträflinge durch Gründung eines Gebetvereins und einer Bibliothek, Abhaltung einer Mission, von Umgängen, Firmung und anderem zu beleben und zu erhöhen (S. Wolny kirchl. Top. III. 96 — 99).

Die nichtkatholischen Sträflinge erhielten den religiösen Beistand von ihren Seelsorgern.

Der gewaltsame Ausbruch vom 8. Oktober 1820 beschleunigte auch die Ausführung von Sicherheits-Bauten, wie 1821 die Wiederherstellung einer gesprengten Bastion und die Erhöhung der gesammten Umfangsmauern auf der Krone des Spielbergs (nach der kreisämtlichen Lizitations-Ausschreibung vom 10. März 1821 im Kubikinhalte von 751 Kubikklaftern mit dem veranschlagten Kosten-Aufwande von 28,184 fl. 24 kr.), 1824 die Aufstellung einer Reihe von 2856 Stück Pallisaden längs des untern Wallganges, um jede Entweichung der Sträflinge zu beseitigen.

Es war dies die Zeit, wo der Spielberg eine ganz neue Klasse von Bewohnern und durch dieselben mehr als europäischen Ruf erhielt. Es waren die sogenannten italienischen Carbonari[1]).

---

[1]) Carbonari (Köhler), eine revolutionäre Secte, welche in Neapel entstand, und von 1818 bis 1821 auch in Ober-Italien ihr Unwesen trieb. Das Ritual der C. ist vom Kohlenbrennen genommen, die Grundlage ihrer Symbole war Reinigung des Waldes von

Im Jahre 1821 wurden nämlich mehrere des Hochverrathes wegen zum Tode verurtheilte, aber begnadigte Italiener, namentlich Anton Villa, die Prätoren Anton Solera, Felix Foresti, Constantin Munari auf 20 Jahre, Johann Bachiega, der Weltpriester Markus Fortini und der Conte Oroboni auf 15 Jahre zum spielberger Festungsarreste verurtheilt (Brünner Zeitung 1821 S. 1822).

Auch der ausgezeichnete Dichter Graf Silvio Pellico saß auf dem Spielberge von 1822 — 1830 (S. Conversations-Lexikon Nachtrag 3. Bd. S. 472 — 474)[1]).

Im Jahre 1824 wurden die des Hochverrathes schuldigen, zum Tode verurtheilten, aber vom Kaiser begnadigten, Friedrich Graf Confalonieri, Alexander Philip Andryane, Peter Borsieri von Kanilfeld, Georg Marquis Pallavicini, Cajetan Castillia, Andreas Tonelli und Franz Freiherr Arese auf den Spielberg, die ersten 2 auf Lebenszeit, die 3 folgenden auf 20 Jahre, Tonelli auf 10 und Arese auf 3 Jahre verurtheilt (Brünner Zeitung 1824 S. 134).

Der neapolitanische Kriegsminister Pietro Colletta wurde nach Brünn verbannt (Convers. Lex. der neuesten Zeit, Häusser, Gesch. des 19. Jahrh).

Eine erweiterte Bestimmung gab der Kaiser der Strafanstalt auf dem Spielberge im Jahre 1829.

Mit der a. h. Entschließung vom 13. April (Hofkzdt. 25. April 1829 Nr. 2398 Just. Ges. Slg.) wurden nämlich die Sträflinge aus Steiermark, welche bisher auf den Spielberg abzuliefern waren, in das Strafhaus zu Gradiska überwiesen und mit jener vom 20. Mai 1829 (Hfdt. 29. Mai 1829 Nr. 2408 eb.) den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe überhaupt, dann den wegen eines andern Verbrechens zu einer längeren als 10jähr. schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten aus Oesterreich unter und ob der Ens, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien der

---

Wölfen, d. i. Kampf gegen Tyrannei. Anfangs (unter Napoleon's Regierung) verstanden die C. darunter nur die Befreiung von ausländischer Herrschaft, später entwickelten sich aber daraus demokratische und antimonarchische Grundsätze, welche die Sicherheit der Staaten gefährdeten und Maßregeln zu ihrer Unterdrückung nothwendig machten, darum wurden seit der Unterdrückung der neapolitan. und piemontes. Revolution 1821 die C. in ganz Italien für Hochverräther erklärt, und als solche nach den Gesetzen bestraft.

[1]) Silvio Pellico, welcher mit seinem Freunde Maroncelli 8 Jahre (1822 — 1830) auf dem Spielberge verbrachte, bis ihm die Gnade des Kaisers wieder die Freiheit gab, legt auf jedem Blatte seiner Denkwürdigkeiten Zeugniß über die menschenfreundliche Theilnahme ab, welche ihm, wie allen italienischen Carbonari von 1821, 1822 und 1824, von Seite der Wächter, der Verwalter der Anstalt, der Geistlichen (Battista [Joh. Borthey, S. Wolny kirchl. Top. III. 98], Sturm, Paulowitsch, Wrba, Ziak), des Gouverneurs Grafen Mittrowsky und Aller, mit denen sie in Berührung kamen, gezollt wurde; auch war ihnen die Lektüre ihrer Bücher gestattet. Als aber diese freiere Bewegung zu Einverständnissen mit Außen und Mißbräuchen geführt hatte, trat von 1824 an eine viel strengere Zucht und Aufsicht ein.

Spielberg, aus Steiermark, Tirol, Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien die Citadelle zu Gradiska in Zukunft als Strafort angewiesen.

Was die Eigenthums-Ansprüche der Stadt Brünn auf die fortifikatorischen Gründe belangt, befahl der Kaiser mit der a. h. Entschließung vom 15. Febr. 1821, es solle über die Bedingungen, unter welchen das Grundeigenthum des Spielbergs und der übrigen die Stadt umgebenden Festungswerke der Stadtgemeinde zuzugestehen wäre, ein Vergleich zwischen dieser, dem Publikum und Militär eingeleitet und wenn er zu Stand kommt, zur a. h. Einsicht vorgelegt, sonst mehrere Dokumente vorgelegt werden; übrigens sei für die anderweitige Unterbringung der in den Gebäuden unter dem Spielberge aufbewahrten Militärrequisiten Sorge zu tragen und das Mauerwerk der Bastionen und Fortifikationswerke, in so fern sie nicht zum Behufe der spielberger Strafanstalt nöthig sind, zum Besten des Staatsschatzes zu demoliren und zu veräußern.

Der brünner Magistrat führte die Ansprüche der Stadt in seinen Berichten vom 21. Juni und 29. November 1823 aus, welche manche historische Andeutungen, aber auch manche unbegründete und unrichtige Behauptungen [1]) enthalten.

Das Gubernium erstattete am 23. September 1825 Z. 27580 Bericht.

Als Kaiser Franz das letzte Mal nach Brünn kam, beließ er, am Alten möglichst festhaltend (a. h. Entschließung vom 30. September 1834) die Stadt Brünn nebst dem Spielberge als geschlossenen Platz und ging auf die Ansprüche der Stadt auf den letzteren nicht ein. Er genehmigte die Erweiterung der spielberger Strafanstalt zur Unterbringung von (im Ganzen) 451 Sträflingen,

---

[1]) So heißt es z. B. ganz unrichtig: Bis in die Hälfte des vorigen Jahrhundertes wurde die Befestigung und Vertheidigung des Spielberges und der Stadt nicht als Sache des Staates betrachtet, sondern der Bürgerschaft überlassen und erst zwischen 1740 und 1750 der Spielberg als Festung bestimmt und dieser so wie die Stadt vom Staate befestigt und die Obsorge der Erhaltung den Militärbranchen anvertraut.

Weiter wird gesagt: Bei der seit 1742 eingetretenen Niederreißung der vorstädtischen Häuser erhielten die Hauseigenthümer nur eine geringe Entschädigung, die Stadt für die zu den Befestigungen verwendeten Gründe nichts. Die alten Schanzgräben der Stadt wurden zum Theile beibehalten, zum Theile verschüttet und neue errichtet.

Als 1782 vom Hofe ausgesprochen wurde, daß Hradisch aufhören soll eine Festung zu sein, erhielt die Stadt (Hfdt. 15. Sept. 1782 Gub. Z. 2631) das unbeschränkte Dispositionsrecht über alle Festungswerke. Brünn war in der Wiedererlangung seines Grundeigenthums auf den Spielberg und die fortifikatorischen Gründe nicht so glücklich.

Es wurde aber, wie bisher überhaupt, nirgends der Einziehung des Spielbergs in Folge der Rebellion erwähnt.

Als zwischen der Stadt und dem Fortifikatorium Jurisdiktionsstreitigkeiten entstanden bestimmte Carl VI. (Reskript vom 25. Juni 1731), daß kein neues Civilgebäude im Zwinger mehr aufgerichtet oder die bestehenden erweitert, sondern der zwischen den Stadtmauern und den Außenwerken befindliche Platz bloß pro fortificatorio und was dahin immediate einschlagt reservirt bleiben soll; dagegen wurden aber alle bestandenen Civilgebäude und die Bewohner derselben mit bloßer Ausnahme des Quartiers des Landesingenieurs und Stukhauptmannes der Magistratsjurisdiktion zugewiesen.

nämlich die Herstellung des vorderen Quer- und des anstossenden Seiten-Traktes mit zwei Stockwerken (a. h. Entschließung vom 14. Jänner 1834). Der Bau wurde im Jahre 1835 in Angriff genommen und beendet. Die Baukosten waren mit 39,739 fl. $^1/_2$ kr. C. M. berechnet (Hfzdt 13. Februar 1835); dazu kamen nachträgliche Herstellungen bis 1841 mit 2697 fl. $43^1/_2$ kr. C. M. und weitere mit 1595 fl. $59^1/_2$ kr. C. M. (Hfzdt. 10. März 1842).

1842 wurde eine Umfangsmauer um den Spielberg genehmigt (mit dem Hfdte. vom 28. April 1840 im Kostenbetrage von 5,243 fl. $31^1/_2$ kr. C. M.), 1847 zur Unterbringung der revolutionären Polen ein Erweiterungsbau nach dem Projekte des Amtsingenieurs Seifert genehmigt (a. h. Entschließung vom 15. März 1847) und ausgeführt, nämlich auf den sogenannten geheimen Trakt gegen die Schwabengasse ein 2. Stockwerk aufgesetzt, ein neues Wohngebäude für die bei der spielberger Strafanstalt angestellten Beamten und die Wachmannschaft gegen das brünner Thor hergestellt, die Haus- und Traiteurküche verlegt, Bauten zur schärferen äußeren Ueberwachung ausgeführt, der sogenannte Brunnentrakt zu Arbeitszimmern adaptirt, die alten feuchten Arreste ausgetrocknet und sonstige geringere Arbeiten ausgeführt. Die Gesammtkosten betrugen 55,404 fl. Conv. Mze (Mstdt. 8. Juli 1850) [1].

Ein Theil der gewöhnlichen Sträflinge kam 1847 in die hergestellten Casematten nach Olmütz. Bei dem Ausbruche der Revolution des Jahres 1848 erhielten die polnischen politischen Sträflinge wieder ihre Freiheit, welche nicht wenige dazu benützt haben sollen, sogleich gegen die Regierung feindlich aufzutreten.

Die Stadtgemeinde hatte in neuerer Zeit den Getreidemarkt aus dem Innern der Stadt auf den Platz unter dem Spielberge verlegt; im Jahee 1834 wurde dieser geregelt und gepflastert (mit 1695 fl. Conv. Mze. Kosten veranschlagt), 1836 der Abhang vor der neuen Militär-Kaserne unter dem Spielberge regelmässig terrassirt, 1846 und 1847 der Weg von der kleinen Neu- und Schwa-

---

[1]) Der (S. 135 erwähnte) Bau der Erweiterung des Provinzial-Strafhauses nach dem 1840 verfaßten Projekte des Amtsingenieurs Seifert (genehmigt mit dem Hfzdte vom 21. März 1843 mit 65,642 fl. 38 kr. C. M. Kosten) sollte die nöthigen Schlafarreste für die gesunden Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechtes auf 470 bis 480 Köpfe und die Zimmer der Wachmannschaft für 33 Köpfe enthalten. Das Projekt war auf 530 Köpfe Sträflinge und 36 Köpfe Wachmannschaft, letztere in 6 Zimmern untergebracht, entworfen, erlitt aber zur Zeit der Ausführung im Jahre 1843, wo sich eine größere Belagsfähigkeit bringend nothwendig zeigte, indem schon damals der Stand der Sträflinge 600 Köpfe betrug, einige Abänderungen in der innern Eintheilung.

Auch wurden hierbei alle Oefen in sämmtlichen Ubikationen der inneren Anstalt beseitiget und die Beheitzung mit erwärmter Luft eingerichtet, wodurch es möglich wurde, die Belagsfähigkeit für 700 Köpfe Sträflinge und 40 Köpfe Wachmannschaft zu erzielen. Die Kosten der wirklichen Ausführung betrugen 73,561 fl. 28 kr. C. M., also um 7918 fl. 50 kr. C. M. mehr als die ursprüngliche Bewilligung.

bengasse durch den Hohlweg unter dem Spielberge bis zur Kreuzgasse in Altbrünn durch freiwillige Beiträge und die Concurrenten chausséemäßig hergestellt. In den 1830ger und 1840ger Jahren verwandelten mehrere Private ihre Felder am Abhange des Spielbergs ober der Bäckergasse in Gärten. Das Projekt des ausgezeichneten znaimer Weinzüchters Zemliczka, die Südseite des Spielbergs in Reben-Pflanzungen umzugestalten (Mitthl. 1824 S. 350), kam, um das Entweichen der Sträflinge nicht zu erleichtern, eben so wenig zur Ausführung, wie ein früheres, durch eine Baumallee um den Spielberg, die Anlagen am Stadt-Glacis und Franzensberge in Verbindung zu bringen.

Inzwischen ging die Verhandlung wegen der fortifikatorischen Gründe ihren Gang fort und neigte sich mehr und mehr einer günstigen Lösung zu. Kaiser Ferdinand befahl (a. h. Entschl. vom 17. Okt. 1840), daß sich rücksichtlich der fortifikatorischen Gründe in Brünn genau an die a. h. Entschließung vom 30. September 1834 zu halten sei, das Fortifikatorium aber auf keinen Fall ein ausgedehnteres Terrain in Anspruch nehmen soll, als es schon dermal besitzt, sondern vielmehr alle jene Beschränkungen eintreten lasse, die mit dem Begriffe eines geschlossenen Platzes überhaupt und insbesondere mit dem heutigen militärischen Werthe der Stadt Brünn nur immer vereinbarlich ist.

Die Begränzung dieses Terrains war nun der Gegenstand der weiteren Verhandlungen, ihr Resultat aber die a. h. Entschließung vom 29. November 1845, welche eine engere Begränzung des fortifikatorischen Rayons genehmigte und der Stadt die Zusicherung ertheilte, daß auch die übrigen fortifikatorischen Rechte, sobald Brünn ein geschlossener Platz zu sein aufhört, an die Stadt Brünn übergehen sollen.

Dieser Zeitpunkt trat ein, als Seine jetzt regierende k. k. Majestät die gänzliche Aufhebung der noch bestandenen fortifikatorischen Rücksichten bei der Stadt Brünn als militärisch geschlossenem Orte, mit Ausschluß der Citadelle Spielberg, genehmigten, so wie eine Revision in Betreff des beizubehaltenden militärischen Rayons der Citadelle Spielberg anordneten (a. h. Entschließung vom 25. Dezember 1852), welche mit der a. h. Entschließung vom 29. Mai 1855 die Genehmigung erhielt.

Mit der Bestimmung des Spielberges zur Citadelle und dem in neuester Zeit angenommenen Systeme, die Strafhäuser aus den großen Städten zu entfernen und auf das Land zu verlegen, hängt die Auflassung der Strafanstalt auf dem Spielberge zusammen. Nach den Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie (Neue Folge 1. Bd. 2. H., Wien 1856) befanden sich hier im Jahre 1851: 6 Beamte, 102 Diener und Wachen, 415 Sträflinge (zu Anfang 516, Zuwachs 19, Abfall 130, jährl. Durchschnitt 478), hatte diese Anstalt 9,641 fl. C. M. Einnahmen und 85,921 fl. Auslagen. Einige Jahre später gab es hier an Sträflingen 502 Katholiken, 17 Akatholiken, 66 unirte und 10 nicht unirte Griechen, 10 Juden (Wolny, kirchl. Top. III. B. (1856) S. 96).

Nachdem die weiblichen Sträflinge bereits 1855 in die neue Straf- und Correktionsanstalt zu Wallachisch-Meseritsch gebracht worden waren, übersiedelten die männlichen Ende 1857 in die neue Strafanstalt in der Karthause zu Gitschin in Böhmen und damit nahm die spielberger Strafanstalt ihr Ende.

Wegen Mangels an Raum in der Frohnveste zu Brünn ist ein Theil der Inquisiten und Sträflinge in einem Hornwerke auf dem Spielberge untergebracht. Da aber noch in diesem Jahre die Sträflinge aus dem Provinzial-Strafhause zu Brünn nach der neuen Strafanstalt zu Mürau oder Stein übersiedeln und das erstere zur Frohnveste und zum landesgerichtlichen Untersuchungshause eingerichtet werden soll, dürfte auch das Hornwerk geleert werden.

Den Spielberg bezog vor der Hand eine Division Infanterie.

Wir schließen unsere Abhandlung über den Spielberg mit einigen Beschreibungen aus der neuesten Zeit, welche sich zerstreut da und dort in weniger verbreiteten Zeitschriften befinden.

Die erste datirt vom Jahre 1837 [1]). Sie lautet: Für die Verbesserung des Gefängnißwesens ist in unseren Tagen ungemein viel geschehen; die Gefängnisse sind Anstalten geworden, in welchen der Verbrecher, obwohl dem unerbittlichen strafenden Gesetze anheim gefallen, dennoch nicht ganz aus der Gesellschaft ausgeschlossen bleibt und ihre Wohlthaten genießt. Die Verbesserung seines sittlichen und physischen Zustandes ist Aufgabe der Menschlichkeit geworden, deren Lösung mit edlem Sinne verfolgt wird. — Mit welcher Weisheit, Milde und Fürsorge unsere Regierung in dieser Hinsicht verfährt, dafür spricht laut die musterhafte Einrichtung der Strafhäuser. Wir beschreiben jene auf dem Spielberge bei Brünn.

Der Spielberg, einst der berühmte Sitz der Fürsten Brünns und der Markgrafen Mährens, erhebt sich an der Westseite Brünns zu einer Höhe von 149,^{90} Klafter über dem Meere (nämlich der Kapellenthurm-Knopf) und blickt düster auf die weit ausgebreitete Hauptstadt und deren anmuthige Umgebung. Der Gipfel desselben ist mit Festungswerken gekrönt, welche an der Ostseite durch eine doppelte Mauer mit der Stadt verbunden sind, im Jahre 1809 aber von den Franzosen größtentheils zerstört wurden. Von der Stadt aus führt ein mit Baumreihen besetzter Fußweg aufwärts zu einer steilen Stiege, über die man zu dem Militär-Wachthause gelangt, neben welchem sich rechts die Wohnungen des Ober- und des ersten Untervorstehers befinden. Von da gelangt man über

---

[1]) In Jurende's mähr. Wanderer für 1838 S. 367 — 369 (mit einer Ansicht des Spielbergs von der Nordseite) nach dem Böhm. des Schembera und der medicinisch-topogr. Skizze über den Spielberg von Dr. Rincolini, k. k. Physikus desselben, in Raimann's medic. Jahrbüchern.

Eine Ansicht von Brünn und des Spielberges, gestochen von Würbs, ist im neuen Bothen von Mähren 1845.

eine steinerne Brücke zu dem Hauptgebäude, welches ein Viereck bildet, und von der südöstlichen und nordwestlichen Seite durch einen 5 Klafter tiefen sogenannten Temnitzer Graben, sonst aber — in der Entfernung von etwa 15 Schritten — ringsum von einer Mauer umschlossen ist, die im Innern 10 Fuß hoch ist, von Außen jedoch weit höher steigt. Die Mauern sind ringsum mit Pallisaden umgeben, welche aber durch eine zweite Mauer ersetzt werden sollen.

Zu dem Hauptgebäude des Spielberges führen 2 Fahrwege; einer neben dem Fußwege von der Stadt aus, der andere von Nordwesten; da aber im Jahre 1820 die Brücke an dieser Seite abgetragen wurde, und nun bloß eine besteht, müssen die Wagen den ganzen Berg umfahren, ehe sie zur Brücke beim Wachthause kommen.

Geht man in den innern, von dem Hauptgebäude umschlossenen ersten Hofraum, so wird man am Ende des Einganges durch einen gothischen Bogen und einige gothische Verzierungen erinnert, daß man sich in dem ältesten Theile des Gebäudes befinde, welches wahrscheinlich aus jenen Zeiten stammt, wo der Spielberg noch der Sitz der Markgrafen war. Außer diesem gothischen Bogen hat sich aus dieser Periode nur eine Halle im Hofe links, mit hohem, in gothischem Style erbauten Gewölbe unverletzt erhalten, welche jetzt zum Depot dient; alle sonstigen Gebäude des Spielberges stammen aus der spätern und der neuesten Zeit.

Rechts, beim Eintrite in die Einfahrt, befindet sich die Wohnung des Seelsorgers, und links die Hauskanzlei; in der östlichen Ecke des ersten Hofes selbst aber die im Jahre 1693 erbaute Kirche zur h. Dreifaltigkeit. Diese hat, mit Einschluß der vom ehemaligen Obersten des k. k. Panduren-Korps Franz Freiherrn von der Trenk (der, wie bekannt, auf dem Spielberge gefangen saß) erbauten und dotirten Kapelle, 3 Altäre und einen Thurm mit 2 Glocken und einer Uhr. Gleich daneben befindet sich zur ebenen Erde die Hausküche, und in dem, diesen Hof von dem zweiten großen Hofraume trennenden Flügel die Wohnung des Traiteurs, die Marketenderie und das innere Wachtzimmer. Die südliche Seite der beiden Höfe nimmt zu ebener Erde theilweise die Schlosserei, im ersten Stockwerke das Spital und im zweiten die Kaserne der Wachmannschaft ein, die westliche Abtheilung des größeren Hofes dagegen enthält die Wohnung des prov. Untervorstehers und des Kanzellisten. Das übrige bilden gesunde und lichte Gefängnisse. Diese ganze Abtheilung wurde mit großem Aufwande in den Jahren 1835 bis 1837 neu aufgebaut.

In der Mitte des zweiten Hofes steht eine Statue der h. Dreifaltigkeit. und etwas von dieser entfernt befindet sich der durch seine Tiefe von 75 Klaftern bekannte und ganz in Felsen gehauene Brunnen, aus welchem mittelst eines von 6 Sträflingen in Bewegung gesetzten Tret-Rades ein gesundes, sehr reines Wasser geschöpft wird. Die Zeitfrist, bis einer von den zwei Eimern, die an der Welle des Tret-Rades sich auf- und abwärts winden, aus der Tiefe des Brunnens gefüllt heraufgezogen wird, ist fast eine Viertelstunde.

Die inneren zweistöckigen Gebäude an der südwestl. und nordwestl. Seite — gegen die Bäcken- und die Schwabengasse zu — sind von 9 Kasematten umschlossen, die in der Tiefe und übereinander ausgeführt sind. In der südwestlichen Abtheilung befinden sich vier Kasematten und die Arbeits-Anstalt des Strafhauses, wie eine Kasematte gedeckt. Auf der Westseite sind die von den anderen ganz abgesonderten weiblichen Gefängnisse, und gleich daneben, in einem besondern Gebäude über dem hinteren Temitzer Graben, ihre Arbeits-Anstalt, im Graben selbst aber die Wasch-Anstalt; die äußere nordwestliche Seite, wohin man, wie zu den weiblichen Gefängnissen, von dem zweiten Hofraume aus gelangt, wurde früher die galizische Abtheilung genannt, und umfaßt unter der Erde die anderen 5 Kasematten, in denen, wie in den südwestlichen, bis zum Jahre 1836 die Verurtheilten ihre Strafzeit überstehen mußten. Nun sind, seitdem die hohe Gnade Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz alle tiefgelegenen Gefängnisse für immer aufgehoben hat, diese Gefängnisse nicht mehr bewohnt, und nur zu Zeiten bergen sie die Störer der Hausordnung. Hier befanden sich in den tiefsten Gängen die sogenannten „Josephinischen Gefängnisse," Arreste nämlich von Balken und Pfosten, ohne Tageslicht, 8 Fuß hoch, 7 Fuß lang und 4 Fuß breit und mit einer Eingangsthüre von 3 Fuß Höhe. Daselbst wurden die schwersten Verbrecher, an Händen und Füßen mit Eisen und um den Leib mit einer Kette geschlossen, an die Mauer angeschmiedet, und bloß bei Wasser und Brot gehalten. Diese schreckliche Strafe wurde von Sr. Majestät Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 aufgehoben, und nur ein Kerker dieser Art ist zum Andenken erhalten worden. Gegenwärtig besteht die Strafe der spielberger Sträflinge darin, daß sie an den Füßen mit Eisen gefesselt werden, täglich nur einmal eine warme Speise — dreimal in der Woche eine Mehlspeise ohne Fleisch (Sonntags ausgenommen) — erhalten, und mit Ausnahme des Wächters mit Niemand reden dürfen. Ihre Schlafstellen waren bis zum Jahre 1835 bloße Bretter, nebst einer Decke; seit der Zeit wurde ihnen aber auch ein Strohsack zugestanden.

Die spielberger Straf-Anstalt ist für Staatsgefangene und für solche Verbrecher aus Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien, Ober- und Unter-Oesterreich bestimmt, welche auf mehr als 10 Jahre zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind. Jetzt (1837) befinden sich daselbst über 270 männliche und etwa 50 weibliche Sträflinge.

Wie oben berührt wurde, befanden sich bis zum Jahre 1836 die Sträflinge größtentheils in unterirdischen Gefängnissen (Kasematten), und zwar die männlichen auf dem Spielberge selbst, die weiblichen in dem Hornwerke des Spielberges gegen Nordosten zu. Von diesem Jahre an wohnen aber alle Sträflinge oberhalb der Erde, und zum großen Theil in dem neu aufgeführten Gebäude. Die Kleidung der männlichen Sträflinge besteht in einem weißen, runden, breitrandigen Hute, aus einer wollenen, auf der rechten Seite dunkelbraunen, auf der linken lichtgrauen Jacke und dergleichen Beinkleidern, nur daß hier

die Farben gerade umgekehrt wie bei der Jacke wechseln, endlich in Schnürstiefeln. Die weiblichen Sträflinge haben ein wollenes, gleichfalls zweifarbiges Leibchen und dergleichen Röcke, und tragen auf dem Kopfe ein weißes Tuch. Im Sommer jedoch haben die Männer Beinkleider, die Weiber Röcke von gestreiftem und grauem Trillich.

Die Beschäftigung der Sträflinge besteht vorzüglich in den für die Anstalt nothwendigen Handwerks-Arbeiten, als Schuhmacher-, Schneider- und Tischler-Arbeit, im Spinnen der Wolle, in der Tuch-Erzeugung und zwar nicht nur für die Bekleidung der Spielberger Sträflinge selbst, sondern auch für die dortige Haus-Wachmannschaft, dann für die Sträflinge und die Wachmannschaft des Provinzial-Strafhauses und für die Polizei-Mannschaft in der Stadt. Ueberdieß wissen Einige derselben sehr kunstreiche Arbeiten aus Horn, Haaren rc. zu fertigen.

Diese zweckmäßig geleitete Beschäftigungsweise, die hohe Lage des Ortes, die beinahe nie ruhenden Winde, die Vorzüglichkeit des Trinkwassers sind vorzügliche Ursachen, welche günstig auf die Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen einwirken, daher von jeher der Spielberg, vorzüglich seines guten Trinkwassers wegen, als gesund in dem Bereiche der Hauptstadt in hohem Rufe gehalten wird. In einem Jahre sterben hier 8, 10, höchstens 12 Individuen. Ungeachtet der vielen in Straf-Anstalten vorhandenen ungünstigen Einflüsse auf den Organismus, finden sich in diesem Straforte fast nie Epidemien ein; selbst die so furchtbare Cholera erschien hier nur in einem sehr geringen Grade. Im Juli 1836 war der Stand der Kranken 40. Nur die wirklich erkrankten Sträflinge werden in das Spital aufgenommen, und erhalten die vorgeschriebene Krankenkost. Der Krankenzimmer sind acht, vier für die innerlich erkrankten männlichen, eines für die Externisten, drei für weibliche Kranke und ein Ordinationszimmer. Zur ärztlichen Pflege der Kranken ist ein Medicus und ein Chirurg angestellt; beide aus der Stadt. Das Amts- und Dienst-Personale des Spielberges besteht nebst diesen aus einem Ober-, einem wirklichen und einem provisorischen Unter-Vorsteher, einem Kanzelisten, aus einem Haus-Seelsorger, den wegen der Verschiedenheit der Sprachen und der Religion andere Geistliche aus der Stadt unterstützen, 1 Feldwebel, 6 Korporals und 75 Wachgemeinen für den unmittelbaren inneren Wachdienst. Die äußeren Wachen werden von der Brünner Garnison, bestehend aus 1 Feldwebel, 3 Korporals, 1 Gefreiten, 1 Tambour und 66 Gemeinen täglich versehen. Im Ganzen (mit Einschuß der Familien des Ober- und Unter-Vorstehers rc.) beträgt die Zahl der Bewohner an 500. — Der Besuch der Straf-Anstalt des Spielberges ist nur Jenen gestattet, welche die Erlaubniß des hohen Landes-Präsidiums hiezu erlangen.

Kurz nachher gab der Franzose Remacle eine Beschreibung des Spielbergs, welche Wahres und Falsches, Richtiges und Unrichtiges enthält und durch eine spätere Beschreibung auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt wird. Wir theilen daraus (nach den Blättern für literarische Unterhaltung 1841 Nr. 282) Folgendes mit.

Am Ende des Jahres 1838 bekam ein Franzose, Hr. Remacle, den Auftrag von seiner Regierung, die Gefängnisse Deutschlands zu besuchen. Die Ergebnisse seiner Reise hat er in einem Berichte an den Minister des Innern zusammengefaßt und dieser Bericht ist 1839 auf Kosten der Regierung gedruckt worden. Außerdem hat der Beobachter Bemerkungen über die innere Einrichtung des berüchtigten österreichischen Staatsgefängnisses auf dem Spielberge in Mähren gesammelt und sie seitdem der gelehrten Gesellschaft zu Nismes, wozu er gehört, mitgetheilt; dieser Verein hat sie in den letzten Band seiner Abhandlungen: „Mémoires de l'académie royale du Gard" (Nismes 1840) eingerückt. Wahrscheinlich würde Niemand sie dort suchen, oder auch nur vermuthen; wir wollen das Interessanteste daraus entnehmen:

Der Spielberg stößt an die Stadt Brünn in Mähren und hat eine Höhe von 259 Metres, 87 Centimetres. Auf der Spitze ist eine Festung angelegt, welche sonst für unüberwindlich galt, aber 1809 sich dem französischen Belagerungsheere ergeben mußte. In dieser furchtbaren Festung wurde im vorigen Jahrhunderte der Pandurenanführer Baron von Trenck eingeschlossen. Im jetzigen Jahrhunderte ist dasselbe Gefängniß durch die Leiden Silvio Pellico's, Maroncelli's, Oroboni's und Milla's noch viel bekannter und verrufener geworden. Die Vorwerke der Festung sind großentheils verschwunden, aber die Mauern sind noch vorhanden. Wenn man den Spielberg von der Stadtseite her besteigt, so trifft man ungefähr 150 Schritt vor dem ersten Thore ein Wachthaus an, welches Schildwachen für die Umgebung des Berges liefert. Die erste Einschließung besteht aus einem Pallisadenwerke, welches auf einem alten Mauerwerke angelegt ist. Neben dem Eingange, welcher den Tag hindurch offen bleibt, befindet sich ein zweiter Militärposten. Von da an wendet sich der Weg links und führt ziemlich steil zu einer Treppe von 30 -- 40 Stufen hinan, welche in der Mauer einer alten Bastei angebracht sind. Oben und unten hat diese Treppe ein Thor. Ist man oben angelangt, so hat man zur Rechten wiederum ein Wachthaus und etwas weiter ein einzelnes Gebäude, worin der Direktor wohnt; dem Eingange gegenüber steht das Gefängniß. Der Verfasser trat mit einem Freunde, welcher ihn von Paris aus begleitet hatte, und mit einem bei der französischen Gesandtschaft zu Wien angestellten jungen Mann in das ihm geöffnete Thor; außer dem Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, scheint noch kein Franzose vor ihm das Gefängniß besucht zu haben. Leider aber haben Franzosen darin schmachten müssen. Die drei Reisenden wurden zum Direktor, Hrn. Bayer, geführt, welchen der Verfasser als einen „homme sur le declin de l'age, grand, sec, et dont la figure sévère convient à merveille aux fonctions qu'il remplit" schildert. Dieser gestrenge Gefängnißaufseher konnte einiges Befremden über die dem Franzosen ertheilte Erlaubniß nicht in seinen Gesichtszügen unterdrücken. Aber die wiener Hofkanzlei hatte gesprochen, der Gouverneur der Provinz hatte den Befehl übersendet: also verbeugte sich Hr. Bayer und ließ dem Franzosen alles zeigen. Die Gefangenschaft auf dem Spielberge ist der letzte

Grad der Beraubung der Freiheit; insofern hat sie eine Aehnlichkeit mit den Bagnos in Frankreich. Alle Gefangene aus dem Erzherzogthum Oesterreich, aus Mähren und aus Böhmen, welche zu länger als zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden sind, werden hieher gebracht. Am Ende des Jahres 1838, als Hr. Remacle das Haus besuchte, waren 315 Gefangene darin, unter denen sich 43 Weiber befanden. Es besteht aus sechs Abtheilungen oder Vierteln, welche auf beiden Seiten zweier Höfe von ungleicher Größe angebracht sind. Eines dieser Viertel, das nördliche, war leer, welches der Verf. der im vorigen September proclamirten Amnestie zuschrieb. Diejenigen Quartiere, welche er untersuchte, bestanden jedwedes aus zehn Kerkern, welche auf einen einzigen Gang stoßen; neun derselben können fünf Gefangene und das letzte 15 enthalten, so daß ein einziges Quartier 60 Gefangene fassen kann. Die übrigen Theile derselben dienen zu Krankenzimmern, Werkstätten und Magazinen. Mitten im großen Hofe steht eine Säule mit dem Bilde der Dreifaltigkeit; im kleinen Hofe bemerkte Hr. Remacle eine Tretmühle, worin sechs Gefangene eine Viertelstunde lang arbeiten müssen, um einen Eimer Wasser aus dem 136 Metres tiefen Brunnen zu ziehen. Die nördliche Terrasse ist für die Weiber bestimmt und wird vom Walle beherrscht; eine höhere Terrasse ist diejenige, welche sich auf der West- und Südseite erstreckt; von hier aus hat man eine herrliche Aussicht. Die Kapelle ist klein, aber sehr verziert, wie die katholischen Kirchen in ganz Oesterreich.

Die Reisenden betraten nicht ohne Erschütterung die Zellen der Gefangenen. Die kleinste hat nur 4 Fuß 50 Zoll in der Breite und 6 Fuß 50 Zoll in der Tiefe; eine solche Höhle mußte Silvio Pellico bewohnen, ehe man ihn mit Maroncelli vereinigte. Ein Feldbette mit einem dünnen Strohsacke und einer wollenen Decke für jedweden Gefangenen nimmt einen großen Theil des Raumes ein. Das Fenster beginnt sechs Fuß über dem Boden und hat eine Oeffnung von zwei Fuß. Alle Kerker werden sieben Monate im Jahre hindurch mittels Oefen geheizt. Die Kerker im Erdgeschosse haben das Besondere, daß eine eiserne Stange mit einer daran hängenden drei Fuß langen Kette an der Mauer befestigt ist. Vor der kaiserlichen Verordnung vom Monate Februar 1832, welche den Carcere durissimo abschaffte, wurden die dazu verdammten Unglücklichen des Abends mittels ihres eisernen Gürtels an diese Kette geschlossen, so, daß sie kaum auf ihrem harten Lager sich ausstrecken konnten; und wenn eine solche Marter ihnen ein starkes Geschrei auspreßte, so stopfte man ihnen eine sogenannte Mundbirne, d. h. eine durchlöcherte und mit Pfeffer angefüllte eiserne hohle Kugel in den Mund, welche ihre Pein noch vermehrte. Es gab 1838 auf dem Spielberge noch zwei Gefangene, welche den Carcere durissimo ausgestanden hatten, und zwar einer 18 Jahre lang und der andere 20 Jahre. Der erstere war stark und gesund, aber der zweite an allen Gliedern lahm. Heutzutage ist die Strafe für alle dieselbe, nämlich der sogenannte Carcere duro, aber die Dauer ist verschieden. Worin der Carcere duro besteht, hat Silvio

Pellico empfinden müssen und wohl beschrieben. Seitdem ist die Härte dieser Strafe ein wenig gemildert worden. Den Gefangenen wird ein wenig Stroh nicht mehr versagt; man gibt ihnen ein halbes Pfund Brot mehr; am Sonntage können sie ein wenig Fleisch und in der Woche einige Mehlspeisen zu sich nehmen. Hr. Remacle vermuthet, daß man diese Linderung den edlen und doch so energischen Klagen des berühmten Italieners zu verdanken hat. „Warum", setzt er hinzu, „sind diese humanen Vorschriften nicht auf alle Anstalten der Monarchie ausgedehnt worden? In den meisten Gefängnissen Oesterreichs haben wir Gefangene gesehen, welche aus Mangel hinreichender Nahrung dahinstarben. Wir haben zu ihren Gunsten unsere Stimme erhoben. Glücklich wird für uns der Tag sein, da wir erfahren werden, daß sie erhört worden ist!"

Die Gefangenen auf dem Spielberge müssen im Sommer um halb fünf, im Winter um sechs Uhr aufstehen. Nach dem Gebete wird zur Untersuchung ihrer Fesseln geschritten und hernach werden sie in die Werkstätten geführt, wo jeder Züchtling nochmals visitirt wird. Man gibt ihm anderthalb Pfund Brot für den Tag. Um halb eilf Vormittags wird die einzige Mahlzeit genossen; sie besteht für jedweden aus zwei Seidel Suppe und zwei Seidel Gemüse, worauf sie sich in den Höfen eine Stunde lang ausruhen können. Die Arbeit wird jedem nach seinen Kräften zugemessen; wenn er sie nicht vollbringt, wird er bestraft. Am Sonntage ist keine Arbeit, aber auch keine Erholung in den Höfen, und wenn der Gottesdienst vorbei ist, bleiben die Züchtlinge müßig in den Kerkern liegen. Eine sehr scharfe Aufsicht wird über das Betragen der Gefangenen geführt; diejenigen, welche Zutrauen einflößen, werden sogenannte Zimmerväter und Zimmermütter. Eine Schule fehlt, obschon zur Zeit des Besuchs Hrn. Remacle's mehr als 20 Jünglinge unter den Gefangenen saßen, die noch ihr 20. Jahr nicht erreicht hatten. Bis dahin ist der Spielberg kein strengeres Gefängniß für Verbrecher als andere derartige Anstalten. Nur für Leute von Bildung, welchen man blos ein politisches Vergehen zur Last legt, für einen Silvio Pellico, für einen Maroncelli ist dieser Aufenthalt schrecklich. Aber unterhalb der Kerker, welche Silvio Pellico beschrieben hat, gibt es andere weit schrecklichere, welche unbekannt geblieben sind, und unter diesen gibt es noch andere, woran man nur mit Grausen denken kann. Zu ersteren gelangt man mittelst eines unterirdischen Ganges, es sind in allem vier Zellen, wovon jedwede 15 — 20 Gefangene fassen kann; zusammen können sie deren 200 enthalten. Bis zu den letzten Jahren schloß man hier die Räuber und Mörder ein; seit vier oder fünf Jahren aber werden diese Kerker nur zufällig, als außerordentliche Strafe, und auf kurze Zeit gebraucht. Mehrmals haben Sträflinge sich hier in die Tiefe hereingewühlt und zu entkommen gesucht; von 30 — 40 Versuchen sind jedoch nur drei geglückt; einer der Entwichenen wurde wieder ergriffen, ehe er unten an den Berg gelangt war. Dies war auch das Loos des Franzosen Drouet aus Varennes, Mitglied des Nationalconvents, welcher 1794 auf dem Spielberge saß und aus den Vorhängen seines Bettes ein Seil,

oder, wie Remacle sagt, einen Fallschirm gemacht hatte, um zu entkommen. Im Falle zerbrach er sich aber das Bein, wurde wieder ertappt und in dasselbe Gefängniß eingesperrt. Erst zwei Jahre später erhielt er seine Freiheit wieder, als er nämlich gegen die Tochter Ludwig's XVI., die jetzige Herzogin von Angouleme, ausgewechselt wurde. Besagte Kerker tragen den Namen Franz I.; der Gang führt durch einen jähen Abhang zu dem schrecklichsten Theile des Spielberges, nämlich zu einer Art von Behältern, welche sich 60 Fuß tief in der Erde befinden und den Namen Maria Theresia führen, vielleicht, sagt Herr Remacle, weil diese Kaiserin die letzte war, welche erlaubte, Gebrauch davon zu machen, d. h. welche eine solche Grausamkeit zuließ. Der Kerker oder Behälter waren 34 an der Zahl. Nur ein einziger ist übrig geblieben, gleichsam zum Angedenken an die Unmenschlichkeit voriger Zeiten. Es ist ein aus Balken bestender enger Behälter, mit einer kleinen Oeffnung zum Einschieben der Nahrung; unten befindet sich eine größere Oeffnung, um den Verurtheilten hineinzubringen. Kein Tageslicht, keine frische Luft konnte eindringen; der Unglückliche saß oder stand in diesem Käfige, woran er noch dazu mit einer schweren Kette angeschlossen war, und lebte mitten in der größten Feuchtigkeit und Dunkelheit. Dreimal in der Woche erschien ein Gefangenwärter und brachte ihm das nöthige Brot und Wasser. Die zu dieser Pein Verdammten lebten selten länger als sechs Monate in einem so schrecklichen Kerker.

Herr Remacle stellt hierüber folgende Betrachtungen an; „Frankreich hat schon im 16. Jahrhund. diese höllischen Gefängnisse, welche man den Italienern und Engländern nachgemacht hatte, abgeschafft. Deutschland hat sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beibehaten. Seit 50 Jahren ist die Strafgesetzgebung in Frankreich so sehr gemildert worden, daß sie fast einen Theil ihrer Wirksamkeit verloren hat; Oesterreich hatte noch vor fünf Jahren seine unterirdischen Kerker und seinen Carcere durissimo." Ein edler, gefühlvoller Italiener, welcher das Opfer seines heißen Patriotismus geworden ist, hat selbst die schrecklichen Leiden des spielberger Gefängnisses dulden müssen; er hat dieselben mit einer gewandten Feder und in einem Tone gemäßigten Unwillens in christlicher Ergebung vor der Welt aufdecken müssen, um endlich die Regierung dahin zu vermögen, sich milder gegen die Gefangenen zu betragen, besonders gegen diejenigen, denen man nur politische Vergehen, etwas Ueberspanntheit in den Ideen, eine voreilige, etwas zu eifrige Aeußerung ihrer Gedanken und Empfindungen vorzuwerfen hat und gegen welche man eine tyrannische Grausamkeit beginge, wenn man sie den Verbrechern gleichsetzte und sie wie diese behandelte. Daß jetzt der Spielberg den Sträflingen nicht lebensgefährlicher ist als andere österreichische Gefängnisse; daß er im Gegentheile der gesündeste Aufenthalt für dieselben zu sein scheint, beweist der Verfasser aus den Todtenlisten, die man ihm mitgetheilt hat und welche man als richtig voraussetzen muß. Zufolge dieser Tabellen starb 1837 im linzer Gefängnisse 1 Sträfling von 10, im wiener 1 von 18, im brünner Provinzgefängnisse 1 von 6 (eine schreckliche Sterblichkeit, deren Ursache man

nachsuchen und schleunig heben sollte), im prager Gefängnisse war die Mittelzahl der Todten, nach einer Berechnung für 10 Jahre, wie 1 zu 8, auf dem Spielberge hingegen ist die gewöhnliche Sterblichkeit in der Zahl der Gefangenen nur wie 1 zu 24, woraus dann folgt, daß der Tod zu Prag und Brünn drei bis viermal mehr Sträflinge wegrafft als auf dem Spielberge.

Silvio Pellico's Buch hat die Aufmerksamkeit der Welt auf diesen Ort gerichtet und die Leser haben an Allem, was dem edeln Gefangenen begegnet ist, was er empfunden, lebhaften Antheil genommen. Deshalb glaubt Hr. Remacle auch hinzufügen zu müssen, was aus den Personen geworden ist, von welchen Silvio Pellico mit so vielem Gefühle spricht und mit denen er während seiner qualvollen Gefangenschaft in Berührung gekommen ist. Die vier kleinen Kinder, welche eine sterbende Mutter dem Angedenken des italienischen Gefangenen empfahl, sind große und starke Jünglinge geworden; die frommen Wünsche der Mutter für ihr Gedeihen sind vom Himmel erhört worden. Ihr Vater, Herr Schmershatt (richtig Smrczek), ist Verwalter des großen Hospitals zu Brünn. „Wir haben uns lange mit ihm unterhalten,“ sagt Herr Remacle, „er behält die ehrenvollen Männer, welche seine Gefangenen waren, in einem innigen und lebhaften Angedenken.“ Wergrott (Wegrath), der Unterdirektor, welcher den Polizeichef begleitete, als man den Gefangenen ihre Begnadigung ankündigte, ist nach Wien berufen worden. Was Kral betrifft, welcher Klopstock, Wieland, Goethe und Schiller las und, was noch besser ist, welcher sich gegen die italienischen Gefangenen so gut betrug, so hat er schon lange den Gefängnißdienst verlassen, ist nach seinem Dorfe in Böhmen zurückgekehrt, hat dort seine getreue Hanna wiedergefunden und ist, wie Herr Remacle gehört hat, ein glücklicher Ehemann geworden.

Einige Jahre später erzählte der Physikus der spielberger Strafanstalt der vielseitig gebildete und gelehrte Dr. Rincolini (in der Moravia 1842 Nr. 58) Folgendes:

Von der Stadt Brünn aus führen zwei mit Baumalleen besetzte Wege aufwärts bis zu einer steilen Stiege, welche zu dem Militär-Wachhause an der Pforte führt, wo nach rechts zu die Wohnung des Obervorstehers sich befindet, und nächstens auch die Hauskanzlei bestehen wird; von da passirt man eine steinerne Brücke, und gelangt zu den Hauptgebäuden, welche ein Viereck bilden, das von einem 5 Klafter tiefen Graben umgeben und ringsum von einer hohen Mauer umschlossen ist; statt den Pallisaden, die bis jetzt noch nach Außen als äußerste Umschliessung bestanden, wird so eben eine Mauer rings um die Gebäude des Spielberges aufgeführt. — Zwei Fahrwege führen von der Stadt aus nach dem Spielberge, einer neben dem Fußwege, der andere von Nord-Westen von der Vorstadt Schwabengasse.

Aus der ältesten Zeit ist von architektonischen Ueberresten nur noch der gothische Bogen und eine einzige Halle, die nun zu einem Depot dient, vorhanden; sämmtliche übrige Gebäude sind aus späterer Zeit. In der östlichen

Ecke des vom Hauptgebäude umschlossenen Hofes ist die 1693 erbaute Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit; sie hat, mit Einschluß der vom ehemaligen Panduren-Obersten Baron Franz von Trenk botirten Kapelle, drei Altäre, einen Thurm mit zwei Glocken und eine Uhr. Gleich an diese stößt die Hausküche, die Traiteurswohnung und das innere Wachzimmer an. An der südlichen Seite zur ebenen Erde ist die Schlosserei, und im ersten Stockwerke das Spital, welches 8 Krankenzimmer für die innerlichen und äußerlichen Kranken und Marodeurs, und ein Ordinationszimmer enthält. Ueber die in dieser Krankenanstalt herrschende Reinlichkeit drückte sich vor wenigen Tagen der bekannte Engländer Sir Robert Mayne, welcher alle Spitäler zum Nutzen für sein Vaterland besucht, folgendermaßen aus: „It is the cleanest hospital, which i have seen during my long travels." (Es ist das reinlichste Gefängniß-Spital, was ich auf meinen langen Reisen gefunden habe).

Im zweiten Stockwerke ist die Wohnung des Hausseelsorgers, und des Amts-Kanzellisten, dann die Kaserne der Wachmannschaft, das Uebrige besteht aus gesunden, hinreichend lichten Gefängnissen. — Der Bau der neuen Abtheilung ist in den Jahren 1835 bis 1837 vollendet worden.

Mitten im zweiten Hofe steht die Statue der heiligen Dreifaltigkeit, und ganz nahe befindet sich der 75 Klafter tiefe, ganz in Felsen gehauene Brunnen, aus welchem mittelst eines jedesmal von 6 Sträflingen bewegten Tretrades ein sehr gesundes Wasser heraufgeschöpft wird. — Die Zeitfrist, bis der Wasser-Eimer oben anlangt, beträgt eine Viertelstunde.

Gegen die Bäcken- und Schwabengasse, südwestlich und nordwestlich, sind neun Kasematten in die Tiefe gehend übereinander aufgeführt. In der südwestlichen Abtheilung sind ferner noch vier Kasematten und die Arbeitsanstalt, die Tischlerei ꝛc. Auf der Westseite sind die von den andern ganz abgesonderten Arreste für die weiblichen Sträflinge, und gleich daneben ihre Arbeitsanstalt, und im Graben selbst die Waschanstalt. Die äußere nordwestliche Seite umfaßt unter der Erde 5 andere Kasematten, in welchen die Sträflinge bis zum Jahre 1836 ihre Strafe überstehen mußten, allein die Gnade Sr. Majestät des Kaisers Franz hob damals für immer alle unterirdisch gelegenen Arreste auf, und in dieselben kommen jetzt nur zuweilen einzelne Sträflinge als Störer der Hausordnung (in die sogenannten Correctionsarreste). Hier bestanden einst in den tiefsten Gängen die sogenannten schwersten Arreste, bloß aus hölzernen Balken zusammengesetzt, ohne Tageslicht, nur 8 Fuß hoch, 7 Fuß lang und 4 Fuß breit; die Eingangsöffnung hatte nur eine Höhe von 3 Fuß, und oberhalb war ein kleiner Schuber, um die Nahrung hineinreichen zu können. In diesen Gefängnissen waren die schwersten Verbrecher an Händen und Füßen mit Eisen, und um den Leib mit einem Ringe angeschlossen; sie erhielten nur Wasser und Brod. Diese Arreste hob Se. Majestät der Kaiser Leopold II. 1791 auf, und nur ein einziges wird noch zum historischen Gedächtniß erhalten und gezeigt.

Gegenwärtig sind sämmtliche Arrestanten nur an den Füßen gefesselt, genießen täglich ein Mal warme Speise, und erhalten jeder $1^1/_3$ Pfund Kornbrod.

Als Schlafstellen hatten die Sträflinge bis zum Jahre 1835 sogenannte hölzerne Pritschen, nebst einer Decke; seit der Zeit erhielten sie auch Strohsäcke.

Auf den Spielberg kommen solche Sträflinge, die zu einer länger als 10 Jahre dauernden Strafzeit verurtheilt sind. Die Kleidung derselben besteht aus einem weißen, runden, breitrandigen Hute, einer wollenen, auf einer Seite dunkelbraun gefärbten, linkerseits lichtgrauen Jacke und aus dergleichen Beinkleidern und Schnürstiefeln; die weiblichen Sträflinge haben gleichfalls ein doppelfarbiges wollenes Leibchen und derlei Röcke, auf dem Kopfe ein weißes Tuch. Im Sommer erhalten die Sträflinge beider Geschlechter eine aus gestreiftem grauen Trillich verfertigte Kleidung.

Die Beschäftigung der Sträflinge besteht in den für die Anstalt nothwendigen Handwerksarbeiten, als Schuhmacher- und Schneiderarbeiten, im Weben und Spinnen des Flachses, Werges und der Wolle, und in der Tucherzeugung für den nothwendigen Hausbedarf der Anstalt, selbst für die Hauswachmannschaft, für das k. k. Provinzial-Strafhaus, die Stadtpolizeiwachmannschaft rc., auch werden kunstreiche Arbeiten in Holz, Horn, Bein und aus Stroh und Haaren verfertigt.

Die allgemeine Gesundheit dieses Strafortes betreffend, ist besonders anzuführen, daß die hohe Lage des Ortes, die beinahe nie ruhenden Winde, der häufige Aufenthalt der arbeitenden Sträflinge im Freien und das überaus vorzügliche Trinkwasser äußerst günstig auf die Gesundheit der Arrestanten einwirken, daher auch von jeher der Spielberg seines guten Trinkwassers wegen als gesunder Ort im Bereiche der Hauptstadt stets im hohen Rufe gehalten worden ist. Den Witterungscharakter betreffend, so beträgt beim Barometerstande der Unterschied im Steigen oder Fallen jeden Monat 8 bis 9 Linien, und die Thermometerdifferenz gegen jene in der Stadt 2 Grade. Ungeachtet der in den Strafanstalten auf den Organismus häufig ungünstig einwirkenden Einflüsse ereignen sich selten Epidemien, und selbst die so furchtbare Cholera trat hier in einem gelinderen Grade auf, und das Spielbergerspital hat im Vergleiche gegen die andern Krankenanstalten von Brünn die geringste Sterblichkeit. Zur ärztlichen Pflege der Kranken ist ein Medikus und ein Wundarzt aus der Stadt angestellt.

Die Kranken erhalten eine vollkommene Krankenkost, die mit jener der übrigen hiesigen Krankenhäuser ganz übereinstimmt.

Für den Kirchendienst, die Hausseelsorge und geistlichen Unterricht ist ein eigener Hausseelsorger bestellt, welcher, der Sprachenverschiedenheit wegen, noch von mehren Geistlichen aus der Stadt unterstützt wird.

Die Oberleitung über die Strafanstalt führt ein Rath aus dem Gremium des k. k. Guberniums. Die Besichtigung des Spielberges ist Jedem nach erhaltener Erlaubniß des hohen Landespräsidiums gestattet.

Endlich lassen wir die jüngste unter dem Titel: Ein Besuch des Spielbergs (in der brünner Zeitung 1859 Nr. 284 — 289) erschienene Beschreibung vom Museums-Custos-Adjunkten Trapp folgen. Sie lautet:

(Brünner Thor. — Mährischer Stadtsöldner. — Neue Straße. — Binderei. — Spielbergs Friedhof. — Statue St. Johann's. — Communikationsthor. — Grünes Portal. — Hauptwache. — Walldorf'sche Kapelle. — Wallfahrten).

Gleichwie einerseits die herrliche Aussicht von der Höhe des Spielberges dem Besucher desselben ein großartiges Landschafts-Panorama bietet und im centralen Vordergrunde massenhafte Mauerwerke vor das Auge führt, so erweckt schon der Anblick der pitoresken Citadelle den Wunsch, das Innere derselben mit allen Ubikationen zu schauen und nähere Kunde von den einzelnen Schloßtheilen zu erhalten, denen Sage und Geschichte ein doppeltes Interesse verleihen. Wir laden den Leser ein, uns auf der Wanderung nach der berühmten und gefürchteten Burg zu begleiten und bieten uns ihm in nachstehenden Zeilen als Führer an:

Da, wo einst des ehemaligen Brünner Thores Standpunct war, gewahren wir noch als letztes Wahrzeichen, gleich einem Wegweiser zum Spielberg, ein altes Gebäude Nr. 257, daneben ein kleines Hofgärtchen Nr. 248, in dessen lebendes Grün ein erhaben ausgemeißelter mährischer Söldner unverändert herabblickt. Seine Tracht ist die des 17. Jahrhunderts mit dem Stadtwappenschilde in der Linken und in der andern Hand ein Banner haltend. Er ist fest gebannt an dem Strebepfeiler der Eckflanke des Hauses, der letzte „steinerne Gast“ aus sturmbewegter Zeit. Wie viel des Guten und des Schlimmen mag an ihm vorbeigezogen sein? Der Himmel weiß, welches Schicksal ihm die Zukunft noch beschieden hat und ob er ebenso viele Jahre in starrer Lethargie den kommenden Generationen zur Schau ausgestellt bleibt, oder wie sein früherer Genosse am Brünner Thore den Weg des Gebotes: „Nichts dauert ewig“ dahinziehen muß! Hier am geschichtlich denkwürdigen Punkte des 19. Jahrhunderts, wo Kaiser Napoleon I. bei seinem Einzug im J. 1805 die Schlüssel der Stadt empfing, und wo uns gegenüber jetzt der majestätische Bau des Stadthofes wohlthuend entgegenblickt, während wir die Zeichnung des gewesenen Altbrünner Thores, die unter Glas und Rahmen im hiesigen Rathhause hängt, unserem Gedächtnisse noch einmal vorführen; hier also schwenkt man über einen Theil der neuen breiten Strasse zu den steilen Stufen des Spielbergfußes ein. Welche Aenderung seit Kurzem hier vorging, ist jedem Brünner wohl bekannt. Ueber die vielen hier ausgegrabenen Gebeine wurde Manches gesprochen, leider lassen sich keine ausführlichen Daten angeben, wann und warum die Leichen hier ehemals beerdigt wurden. Möglich, daß sie aus der Zeit der Pest im J. 1604 stammen.

Die letzte Stufe oben betretend, stehen wir vor der fortifikatorischen Binderei, ehemals Büchsenmacherwerkstätte und vor der Todtengräbers-Wohnung nebst

Leichenkammer. Gleich rückwärts des Häuschens dehnte sich der Friedhof der Burg Spielberg aus, war klein und hatte in seiner Mitte ein hölzernes Kreuz mit dem auf Blech gemalten Heiland. Bei Cassirung des Friedhofes ging auch das Kreuz zu Grunde. Vor mehreren Jahren wurden viele Gebeine hier ausgegraben. Selbst der Bötchermeister fand unter dem Estrich seiner Werkstätte viele Todtenschädel.

Die Bildsäule des hl. Johann von Nepomuk daneben dürfte laut Wappen durch einen Grafen von Breuner im vorigen Jahrhunderte errichtet sein, und nicht, wie die Sage spricht, vom Freiherrn von der Trenk.

Eine Baumallee führt uns zum ersten Communikationsthor mit der wenig lesbaren Inschrift: „Kais. königliche Veste Spielberg," wo auch das erste Wachthaus ist. Knapp bei diesem Thore geht der große Wasserablaufscanal zum Fuß des Berges herab. In den 50ger Jahren krochen durch selben oft die hier Ball spielenden Knaben.

Nun zieht sich eine parkartige Anlage, in der Sommerszeit mit duftenden Rosen- und Fliedergesträuch sattsam gewürzt, zum zweiten Thore empor.

Mächtige Schanzmauern haben uns aufgenommen und tüchtig müssen wir den Hals strecken, um den Blick zur Zinne aufwärts zu bringen. Ein kurzer Fußsteig und wir stehen vor einem niederen Portale in grüner Tünche, während der große Fahrweg sich rechts um die Schanzwerke zieht. Das Portal im einfachen römischen Style, an den Seiten weiße Halbsäulen habend, das aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt, und früherer Zeit kein Durchgang war, bringt den Besucher über eine gedeckte Treppe zur zweiten Wache, resp. Hauptwache. Der Eingang in diesen Theil geht durch das ehemalige Walldorf'sche Kapellchen, welches von dem damaligen Schloß-(richtig Kreis-)Hauptmann Freih. v. Walldorf erbaut worden sein soll und an das sich ein starker, halbrunder Thurm anschloß, der zu den ältesten Festungswerken gehörte und im Jahre 1680 mit großer Mühe abgetragen ward, da die Mauern eine Stärke von 9' haben. Dies Kapellchen ist ganz klein im gewöhnlichen Style mit einem Dreikanten-Giebel gebaut und grün getüncht, hat vorne ein starkes eisernes Einlaßgitter. In der Hauptnische, die jetzt durchbrochen zum Eingang dient, stand eine Dreifaltigkeitsstatue, welche gegenwärtig im zweiten Burghofe (im J. 1829) ihren Platz hat. Am Festtage St. Trinitatis wallfahrteten die Städter in großer Menge herauf. Der ganze Weg war dann mit Verkaufsbuden, wie sie an solchen Feiertagen meist sichtbar werden, spalirt. Da aber vielfältiger Mißbrauch durch Gabenspendung an die Sträflinge geschah, denen man mitunter auch Feile und Durchbruchsinstrumente zukommen ließ, wurden diese Wallfahrten aufgehoben.

(Erste Zugbrücke. — Pforte). Von dan da schreitet man über die ehemalige Zugbrücke, die jetzt aus zwei hohen, gemauerten Bögen besteht, zur sogenannten Pforte in einen grauen Gang, der zum ersten Burghofe führt.

Dieser Gang 1° 2' breit, 3° 9" lang und 3° 1' hoch, zeigt nun augenblicklich die Reste einer Kapelle, da sich in ihm ein schlankes Spitzbogenthor wölbt,

dessen Rippen bis zum Plintus schöne Rundstäbe vorweisen und nebenan in der Wand vertieft zu beiden Seiten auch zwei niedere, vierkantige Thüren mit Stableisten angebracht sind. Dieses Spitzbogenthor hat ob seinem Giebel eine Ausbauchung mit dem ehemaligen Zug für das Fallgitter und gleich vor selben (dem Thore) in der linken Wandfläche zwei herrliche gothische Sedilia, wie ich sie hier in Brünn nur an der Epistelseite der aufgehobenen St. Nikolaikirche am großen Platze fand. Ihre Ausschmückung ist aus dem Trifolium konstruirt, geht dann in ein zartes gothisches Spitzbogen-Maßwerk über, das auf drei Hohlkehl-Säulen ruht, die wieder auf einem platten Sockel fußen. Das Ganze ist 2° 1′ breit und 1° 2′ hoch. Leider ist die Decke der ersten Anordnung zerstört und jetzt ganz einfach gewölbt. Es ist somit klar, daß man vor sich die Rudera einer gothischen Kapelle erblickt; denn, kaum betritt der Fuß den ersten Burghof und betrachtet die Wandfläche im Innern, so zeigen sich Spuren von 6 Strebepfeilern, die man späterer Zeit rasirte, deren Vorhandensein aber der abgelöste Mörtel und die Kalktünche nachweisen. Auch ist an der linken Eckseite des Hofes im ersten Geschoße ein vermauertes gothisches Fenster, mehr ein Thor ersichtlich, zu dem früher eine hölzerne Treppe aufwärts führte, und das einst den obern Theil einer Doppel-Kapelle bildete, welche Wahrscheinlichkeit aus dem Umstand dafür spricht, daß unterhalb, also zu ebener Erde, sich noch die alte Burgkapelle in ihrer ganzen Schönheit befindet.

Gegenwärtig ist sie die Cantine und daranstoßend zugleich Wohnung des Spielbergs-Traiteurs, war früher Feuerrequisitorium, dann Waschanstalt, hernach die große Küche der Strafanstalt.

Welche Profanation mußten diese Hallen im Zeitendrange überstehen? Da wo einst der Segen gespendet und für geistiges Wohl gesorgt ward, pflegt nun der Körper irdischer Speise und Trankes. Es liegt im Zusammenhang der Dinge! —

Der Bau der Burgkapelle dürfte entweder in die zweite Hälfte des 13. oder erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, da ihre Anordnung ganz mit dem Presbyterium der ehemaligen Nikolaus-, so wie Cyrill- und Methudikirche in der Stadt korrespondirt. Sie bildet ein längliches Viereck von 5° Länge, 3° Breite und 2° 2′ Höhe, wird von starken Steinrippen überdacht, die ein niederes Spitzbogengewölbe tragen, dessen gedrückte Decke mehr für eine Art Unterkirche paßt. Die Rippen ziehen sich, von prismatischen Consolen ausgehend, zur Höhe, schließen im Kreuzbogen immer eine Scheibe mit Blattornamenten als Schlußstein ein, und haben eine reine, aus dem Kleeblatt abgekehlte Formation. Leider sind die Gewölbrippen und Schlußsteine resp. Rosetten mit einer solchen Masse Kalkes übertüncht, daß ihre Schönheit ganz verdeckt wird. Die Rückseite der Kapelle ist durch eine Quermauer getrennt, welche die großen Gemächer und Ubicationen des Traiteurs abschließt, während die Hauptseite sich der äußern Wandfläche der Sedilia anschließt. Ob diesem Theil sind die Rippen besonders schön gezogen, da die Spitzbogen ein Pentagon einrahmen. Mit Befremden sieht

man an der rechten Seite eine vierkantige Wandvertiefung, gleich einem Sacramentarium in alten Kirchen, das aber der ganzen Kapellenanlage widerspricht, weil hier kein Altar stehen konnte, sondern diese Vertiefung zur Zeit der Waschanstalt für die Aufbewahrung der Seife entstanden ist. Das eigentliche Altar stand gegen Osten in dem obbesagten Gange, wo die Sedilia sind, welche durchbrochen gewesen waren; somit die ursprüngliche Anordnung dieser Burgkapelle ein Kreuz vorstellte und der Mitteltheil eben dieser Gang war, zu dessen beiden Seiten sich der Länge nach die Kreuzesarme ausdehnten. Dafür gibt Zeugniß eine gleich rechts daranstoßende Ubication, die ganz mit der noch erhaltenen gothischen Halle (jetzt Cantine links) correspondirt, auch dieselbe Rippenconstruction und Ausmaß hatte. Wahrscheinlich wurden der Schadhaftigkeit wegen drei in einfachen Bögen gezogene Gurten unterhalb der gothischen Rippen gespannt, damit das Gewölbe einen Ruhepunkt hätte. Dabei brach man, da wo die Rippen hinderten, dieselben ganz einfach weg, und ließ nur einige Reste mit ihren Rosetten sammt Consolen übrig. Auch die den ersten Sedilias hier gleichförmig gewesene Ausschmückung ward kassirt und die Oeffnung zugemauert. Früher war dieser gothische Raum eine Holzlage, ist gegenwärtig Magazin des Traiteurs. Der Fußboden ist mit vierkantigen Steinplatten und ein Theil mit Ziegeln gepflastert.

Um meine Annahme einer in Kreuzform da gewesenen Kapelle zu constatiren, ergibt das Maß des jetzigen Mittelganges und die gleichen Maße der Kreuzesarme, die in ihrer ganzen Ausdehnung eine Länge von 11° 2′ in Lichten und eine Breite von 3° haben, daher $^2/_3$ der Oeffnung durch die jetzt zugemachten Sedilia aus den beiderseitigen Kapellenhallen resp. Navis ins Presbyterium, dem gegenwärtigen schmalen Gang, einmündete.

Der Navisraum der beiden Kreuzesarme war bestimmt, die Andächtigen aufzunehmen, die in das schmale Presbyterium durch die offenen Sedilia recte Bogenfenster zu den geistlichen Functionären Einsicht erlangten, eine Thatsache die in alten, dem christkatholischen Ritus geweihten Kapellen vielfältig gebraucht ward, wie z. B. in der Burgkapelle auf Carlstein in Böhmen, wo das Presbyterium ganz von der Navis getrennt und noch heutzutage durch den Triumphbogen in unseren Kirchen das Volk vom Priester geschieden ist. Der Mitteltheil, recte Presbyterium, war auch so hoch, daß er den beiderseitigen oberen Kapellenräumen Einsicht gestattete, die eine fortlaufende Zahl Fenster zwischen je zweien der Strebepfeiler haben mußte, wie wir jetzt das eine vermauerte noch sehen. Somit ist es ganz erklärlich, daß diese Reste eine Doppelkapelle vorweisen, welche endliche Muthmaßung ganz bestimmt die an der Außenwand gewesenen Strebepfeiler geben, die (wie schon gesagt) sich der Länge nach fortziehen, und ebenso hoch gebaut waren, daß man den Bestand einer Doppelkirche jedenfalls annehmen kann.

Denn die sogenannte brünner Burg hatte eine bedeutende Ausdehnung für damalige Zeiten, eine in strategischer Beziehung ungemein vortheilhafte Lage,

folglich auch als Wohnsitz fürstlicher Besitzer und als alter natürlicher Bruder des Petersberges immerhin anzunehmen ist, daß die Burgkapelle daselbst nicht klein gewesen sei, umsomehr, als in den ältesten Zeiten Doppelkirchen vielfältig gebaut wurden. Ein Beispiel des noch vorhandenen gibt die Doppelkapelle auf der königl. Burg zu Nürnberg. —

Noch sei erwähnt, daß in den Zimmern des Traiteurs ein Gemach sichtbar ist, welches an die Rückwand der Cantine stoßt, und das meiner Meinung nach die Sacristei der alten Kapelle war. Das Gemach ist ein regelmäßiges Viereck mit kantigen Säulen verziert, die vom platten Capitäl vier schmale Rippen zur halbkreisförmigen Decke tragen und oben einen Zirkel einschließen, in dem gewiß ein Bild gemalt war. Der Ausgang mündet in den durch vorbesagte Quermauer abgeschlossenen Raum der Cantine.

Ein eben derart construirtes Gemach neben der andern Halle (Magazin), jedoch vorne gelegen, ward für die Maschinerie der Aufzugsbrücke benützt.

(Alte Burgkapelle. — Neue Kirche). Das erste authentische Vorhandensein einer Capelle auf der brünner Burg weist der Codex Diplom. Morav. IV. et VI. Bd. nach, worin es heißt, daß im Jahre 1287 der olmützer Domherr und König Wenzels Caplan, Heinrich, das Beneficium besaß und 1331 König Johann die Kapelle resp. ihre Einkünfte sammt dem Patronatsrechte dem in Altbrünn gestifteten Spitale der Nonnenabtei schenkte, die auch die Burgkapläne präsentirte. Damals war ein Nikolaus (?) königl. Burggraf, und als erster urkundlicher Burgkaplan Wojslaw 1350. Die Einnahme dieses Beneficiums war für die damalige Zeit eine bedeutende: nämlich 1 Freihof in Řečkowic mit 1 Acker, 6½ Zinslahnen, Wälder, Wiesen und Hutweiden.

Die geschichtliche und chronologische Reihenfolge der Kapläne, Rectoren und Curaten der Burgkapelle findet man in Wolny's kirchl. Topographie.

Nachdem nun diese Burgkapelle durch die schwedische Belagerung im J. 1645 schadhaft ward und der obere Theil etwa ganz abgetragen werden mußte, so erbaute der damalige Commandant der spielberger Citadelle, Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf im Jahre 1693 eine ganz neue, bombenfeste Kapelle, die ebenfalls im ersten Schloßhofe in der rechten Eckflanke ihren Platz fand.

Der Eingang ist gleich zu finden. Ein Vorbau, resp. eine mit Dachung versehene offene Treppe, unter der ein einfaches Thor, das Auge Gottes am Thürsturz gemalt, weiset uns den Weg in das Innere der gegenwärtigen Kapelle.

Sie bildet die östliche Ecke des Gebäude-Tractes, ist klein, ganz einfach im italienischen Styl gebaut, mißt 5° 3′ in der Länge, 6° in der Breite und hat eine Höhe von 4° 3′. Die Wände sind geweißt.

Ein Gründungsstein, sammt Wappen als Gedenktafel in die Mauer, vis à vis dem Hauptaltar eingefügt, sagt:

„Pietas jvncta fortitvdini qvam Sanctissimæ et Individvæ Triados nec non Avgvstissimæ Cœlorum Reginæ sine Labe Conceptæ Eivsq. Castissimi Sponsi Divi Josephi Honori Erexit et fvndavit Illmvs. et Excellmvs. D.

D. Joannes Gviiielmvs S. R. J. Comes a Zinzendorff et Pottendorff Hæreditarivs Venationvm Magister S. C. R. M. Leopoldi I, Camerarivs Generalis Vigiliarvm Præfectvs et Fortaliter Spielberg svpra Brvnam Actvalis Commendans Moderante Ecclesiam Universam Innocentio XII. Pontifici Maximo Imperivm Romanvm Leopoldo I. Cæsare Avgvstissimo Episcopatvm Olomvc. Celss. Principe Carolo a Lichtenstein Marchionatvm Moraviæ Franc. Car. Libsteinsky S. R. J. C. A. Kolowrat Anno a qVo arX brVnensIs a GottIs oppVgnata et soLVta est qVaDragesIMo oCtavo." (1693).

Somit ist 48 Jahre nach der Belagerung durch die Schweden (a Gottis anno 1645) dieser Ort dem Gottesdienste zugeführt, der Allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht und laut Altare portatile am 25. April 1753 durch den Cardinal Fürsterzbischof von Olmütz, Ferdinand Julius Grafen von Troyer, consecrirt worden, welcher die Reliquien der hl. Märtyrer Innocenz, Severin und Victorin einlegte.

Das Hauptaltar steht vertieft in einer breiten hochgewölbten Nische. Das ziemlich große Oelgemälde, die h. Dreifaltigkeit darstellend, ist recht brav gemalt. Der Meister unbekannt. Ob selbem ist ein Elypsenfenster mit färbigem Glase schon nahe der Decke angebracht und stark vergittert. Ein zweites Bogenfenster, auch mit gefärbtem Glase, ist an der Evangelienseite ober der Kanzel, neben welcher im J. 1847 ein Altar des hl. Johann von Nepomuk abgetragen ward, weil der galizianische Tract erneuert wurde. An derselben Wandseite ist in der Ecke eine verschlossene Thür, die, ein kleines Kämmerchen habend, zur Aufstellung des hl. Grabes diente, das von den Sträflingen im J. 1853 gemalt wurde. Nebenan ist ein großer Beichtstuhl. Gepflastert ist die Kirche mit weißen und schwarzblauen Steinplatten.

Rechts vom Hauptaltar, unter einem Bogengange, ober welchem das Oratorium ist, wurde die Trenk'sche Kapelle ausgemauert. Sie ist so klein, daß blos ein Seitenaltar Raum hat, mißt 2° Höhe, 1° 1' Breite und 1° 2' Tiefe. Der gekreuzigte, aus Holz geschnitzte Heiland macht auf dem Altartisch das Hauptbild. Ueber die Fundation dieser Kapelle sagt eine Tafel in der Sacristei:

„Laut Stiftsbrief ddo. 20. Jänner 1753 soll wochentlich eine stille Messe für den Stifter und zum Troste seiner Seele gelesen, alljährlich aber, am 4. Oktober dem Tage seines Todes, ein Anniversarium abgehalten werden, von welchem letzteren es aber in so lang sein Abkommen hat, und nur die Missa pro defunctis in anniversariis zu lesen ist, bis die mähr. ständische Dom. Pamatka sub Nr. 294 de sessione 4. August 1767, ddo. 1. November 1767 per 3000 fl. à 2 % verloset, und die Interessen auf die ursprüngliche Höhe gegelangt sein werden."

Der ehemalige k. k. Panduren-Obrist, Franz Freiherr von der Trenk, starb am 4. Oktober 1749 als Staatsgefangener hier am Spielberge. Die Klausel §. 5 seines Testamentes vom 24. September 1749 lautet:

„Vermache ich in die Festungskapelle allhier auf dem Spielberg zur Erbauung eines neuen Altars und sonsten zur Ehre Gottes 3000 fl. anzuwenden." —

Den Mittelraum der Dreifaltigkeitskapelle nehmen einige Bänke ein. Der Musikchor, gegenüber dem Hauptaltar auf 2 gemauerten Pfeilern ruhend, ist klein und mit einem Positiv versehen.

Von den wenigen hier übrig gebliebenen Instumenten sind erwähnenswerth eine Tromba uud eine Posaune aus dem 17. Jahrhunderte, die eine eigene Construction haben und von den gegenwärtigen in Gestalt ganz abweichen.

Etwas höher ist das Oratorium, wo die weiblichen Sträflinge der hl. Messe beiwohnen konnten. Eine Bogenlaube mit dichtem Holzgitter in den Kirchenraum hinein verbarg das Hinaufsehen den unten befindlichen männlichen Gefangenen. Das andere kleinere Oratorium ob der Trenk-Kapelle war für die Beamten und Gefangen-Inspicienten bestimmt. Man gelangt zum Chor und zu den Oratorien über die offene Treppe, die außen bei der Kapelle angebaut ist (Siehe Eingang zur Kirche).

Wie viele Seufzer und inbrünstige Gebete für Linderung des die Seele drückenden Verbrechens mögen hier zum Allerhöchsten emporgesandt, wie manch' verstocktes Herz durch die Tröstungen der Religion erleichtert und erweicht worden sein! !

Für den Physiologen muß gerade bei so einer heiligen Handlung, wo das Gemüth sich im Antlitze ausprägt, die Beobachtung des Ausdruckes dieser Gefangenen ein besonderes Studium gegeben haben?

(Sacristei. — Thurm.) Doch wir haben noch einen interessanten Theil dieser Kirche zu besuchen. Es ist die Sacristei. Eine Thür neben der Trenk'schen Kapelle, ober der 3 Bildsäulen von dem cassirten St. Johann Nep. Altar stehen und in der Ecke ein alter marmorner Taufbrunnen vorspringt, führt uns über einige Stufen fast unter das Presbyterium herab. Das ist die kleine heizbare Sacristei, gedeckt mit Holzrahmen, da ober ihr die Wohnung des Kirchendieners war, doch in der Mauerstärke ungemein fest und vergittert.

Der jeweilige Curatus gelangte zu selber gleich aus seiner Wohnung, die neben anstieß und denselben Theil umfaßte, der sich der jetzigen gothischen Halle, nun Traiteurs-Magazin, anschließt. Am Fensterpfeiler hängt die Consecrationsurkunde der Kirche vom Cardinal Troyer und dem gegenüber stehen an der Wand kleine Schränke neuerer Arbeit mit den ziemlich vielen Paramenten. Von dem im J. 1810 abgelieferten Silber erhielten sich noch:

Ein alter Kelch von Silber, vergoldet, dessen halbe Kuppe, Knauf und Fuß schöne Blatt- und Obstornamente in erhabener Arbeit vorweist. Am Fuße sind drei offene Felder ersichtlich, davon eines das Zinzendorf'sche Wappen und die Lettern I. W. G. V. H. V. Z. eingravirt hat. (Johann Wilhelm Graf und Herr von Zinzendorf), also aus der Zeit des 17. Jahrhunderts stammt. Weiter ein schönes Ciborium von Kupfer, ganz vergoldet mit barocken Ornamenten und 3 Medaillons am Fuße, die Ecce Homo, St. Sebastian und ein leeres

Wappen mit der Krone und den Initialen: G. C. F. V. D. O. V. C. A. D. V. S. AO. 1682 ausgeprägt weisen.

Die übrigen Kirchengefäße sind aus neuester Zeit, ebenso die Meßbücher, nur ein alter eiserner Doppel-Opferleuchter ist erwähnenswerth. Unter den Paramenten, deren viele vorhanden, meist aber beschädigt sind, ist eine alte Casel, deren Mittelschild Leinwand, in Farben ganz kleine zerstreut liegende Blümchen, aber roh in ihrer Bildung aufgedruckt enthält.

Eine ganz kostbare und wirklich meisterhafte Casel ist als Merkwürdigkeit anzuführen. Ein am Kelchtuch (zu diesem Paramente gehörig) aufgeklebter Zettel besagt:

„Bei der Erstürmung des Ortes Vinzentino und Vertheidigung der dortigen Kirche durch die Piemontesen am 4. August 1848 vor Mailand (vom Herrn Lieutenant Carl Förster vom k. k. L. Inft. Reg. Baron Fürstenwärther, der bei dieser Affaire selbst betheiligt war, der Spielberger Kirche als Andenken übergeben). Neuwirth, Curatus."

Diese Casel ist von rothem Damast mit weißen Blumen in Seide. Das Mittelstück von ausnehmender Schönheit und herrlicher Silberstickerei in erhabenen Dessins mit gothischem Charakter. Ein jeder Dessin hat ein subtiles einfaches Kreuz aus rothem Sammt aufgenäht, die sich durch die ganze Höhe ziehen. Dasselbe ist an der Stola, Manipulum und Bursa zu sehen. Es ist rein italienische Klosterarbeit und dürfte aus dem 16. Jahrhunderte stammen.

Schade, daß es hier so Jedermanns Augen verborgen bleibt. Könnte man die Casel mit Vorbehalt des Eigenthumes nicht wo anders deponiren, allenfalls da, wo das Publikum sie bewundern könnte? —

Den Schluß der Kapelle bildet der Thurm, weithin sichtbar als höchster Punkt des Spielberges. Man gelangt zu demselben aus dem Mitteltrakt, wo sich ein Plateau ausbreitet, das bepflanzt mit saftigem Grün, die wohlriechendsten Lakviolen hervorkeimen läßt und dem über die Brustwehr Schauenden das ausgedehnteste Panorama im Rundkreise bis tief an die Landesgränzen das Auge erquickt. Die Aussicht ist wahrhaft eine feenhafte. Schon die Vogelperspektive der Stadt Brünn gibt das anziehendste Bild. Man kann sich von diesem Genuße gar nicht trennen, und lange bleibt der Eindruck unverwischbar, daher ist es jedem Besucher des Spielberges zu rathen, vorerst jene Ubicationen in Augenschein zu nehmen, die einen düstern Charakter vorweisen, und als Schluß, gleichsam zu neuem heiterem Leben das Thurmplateau zu wählen. —

Der Thurm selbst fußt auf der nordöstlichen Eckflanke des großen Gebäudeviereckes, ist aus gehauenen Granitsteinen circa 5° hoch, im Quadrat gebaut, und hat eine einfache Helmdachung. Er dominirt somit die ganze Gegend. Seine Höhe ob der Meeresfläche beträgt vom Thurmknopfe aus 149,90 W. K. Im Jahre 1853 ward er sammt der Uhr erneuert.

Wenige Stufen führen zu den 2 Glocken, deren erste, im Durchmesser 20" breit und 18" hoch, der heil. Dreifaltigkeit gewidmet und im J. 1773 von

Liborius Martinu in Brünn gegossen ist. Die zweite Glocke ist 18″ breit, 14″ hoch, und hat nebst dem Bilde der heil. Dreifaltigkeit, dann dem Zinzendorf'schen Wappen die Randschrift: Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf D. R. K. M. Leopoldi I. Käm. Gen. Commandant am Spielberg 1693. Der Ton von beiden gibt die Septime.

Zum Schluße der Betrachtung über diese Spielberger Kirche, welche bis zur höchsten Zinne die Verehrung der Allerheiligsten Dreieinigkeit aufrichtete, gleichsam als Zeichen der alles beherrschenden Größe Gottes, mag mir die Annahme erlaubt sein; daß auch schon in der frühesten Zeit, also gleich bei Errichtung des Gott geweihten Hauses, die alte Burgkapelle der heiligsten Trinität im frommen Sinne gewidmet und in ihren erhabenen Schutz empfohlen wurde, somit seit Jahrhunderten den Tag des 19. Juni als Kirchenfest feiert. Hier also, hoch oben thronend „Drei sind Eins", während in nächster Nähe der Fels der Kirche am Petersberge, der wo erste christkatholische Apostel und Stellvertreter Gottes seinen heiligen Hort im Mährenlande gegründet fand, zeigt sich eine sinnige Vereinbarung in Wort und That, eine große Pietät unserer Vorfahren, die ihren gestifteten Bauwerken nur dann einen sicheren Bestand gaben, nachdem sie für selbe die Weihe von Oben erfleht! —

(Mitteltract. — Dreifaltigkeitsfäule. — Brunnen. — Obere Gebäude. — Ehem. Zeughaus. — Unterirdische Casematten.)

Unsere Wanderung weiter fortsetzend, gelangen wir zum zweiten Burghofe. Früherer Zeit bestand hier blos ein großer im Viereck gebauter offener Platz, der im J. 1820 in zwei Theile geschieden ward, nachdem man einen Mitteltract aufführte und dadurch zwei Höfe erzielte. Beim Betreten dieses zweiten Burghofes erblicken wir in seiner Mitte die aus der ehemaligen Walldorf'schen Kapelle im J. 1829 anher übertragene Dreifaltigkeitsstatue, welche, auf einer niedern Säule mit vierkantigem Sockel fußend, mit einem Geländer umgeben, in greller Manier restaurirt ist.

Ihr gleich gegenüber ragt ein Vorbau aus dem rückwärtigen Gebäudetheile, darin sich der große Burgbrunnen befindet. Die obere Maschinerie, ein complicirtes Fachwerk mit immensen Balken, großem Trittrade und desgleichen Welle, unter welcher eine starke Brustwehr sich ausdehnt, zeigt uns die bedeutende Tiefe von 69 Klaftern des in Felsen gehauenen Brunnens. Eine Papierdüte, welche wir anzünden, braucht eine hübsche Weile, ehe sie im kreisenden Falle den Wasserspiegel berührt. Fast schwindelt uns, wenn wir hinabblicken. Aus den Felsenspalten ragt eine reiche Vegetation ins Innere hinein, trotzend jedweder Vernichtungsgefahr, um neuerdings saftiges Grün aus den festgefaßten Wurzeln hervorzukeimen. Eine Sage erzählt, daß in einer gewissen Tiefe, jedenfalls noch ob dem Wasser, vier in Felsen gehauene Gänge aus dem Brunnen führen, die zur Zeit der Gefahr den Burgbewohnern, welche sich herabließen, eine Flucht bis unterhalb des Spielberges ermöglichten. Nach Untersuchungen zeigte sichs aber,

daß diese vier Gänge blos für den Quellenzufluß des Wassers bestimmt, seit Jahren aber ausgetrocknet sind. Der Brunnen selbst besitzt schon wenig Wasser, dessen Bedarf meist durch Zufuhr aus der Stadt oder den Bächen bestritten werden muß, da auch die große Cisterne gleich neben dem Brunnenhaus, in die das Regenwasser von den Dächern geleitet wird, spärlich aushilft. Um einen Eimer Wassers aus dem Brunnen heraufzubefördern, brauchte man die Zeit von 15 Minuten, wo 4 Mann das große Rad treten mußten, ehe sich die Welle mit 2 Eimern und einer sehr dicken eisernen Kette in Bewegung setzte, was nur im Regenwetter geschah, sonst bei heiterem Hlmmel ward der große Göppel auswärts entweder durch 6 Menschen oder Pferdekraft gedreht, von dem ein starkes Tau zur inneren Welle führte, und das heuer sammt der Kette abgenommen wurde und in fortifikatorische Verwahrung kam, somit der Brunnen unbenützt bleibt. Das Wasser ist frisch, hat aber viel Nitrum-Gehalt. Die sämmtlichen Gebäude sind 2 Stock hoch und neuerer Zeit erbaut, sehen aber keinesfalls einladend aus, sondern gleichen mehr einer gänzlich verwahrlosten Burg, daher der Anblick immer ein düsterer ist. Ihr Inneres sind zweireihige Zellen, die zu Gefängnissen dienten. Vor jeder Zelle gewahrt man eine starke niedere nummerirte Thür mit festem Eisenbeschlag und Schloß nebst einem kleinen Gittergaffer, durch welche Oeffnung der Gefangenaufseher die Eingesperrten beobachten konnte. Sie hatten es nicht so schlecht, als vielfältige grauenhafte Gerüchte über den Spielberg circulirten, denn die große Humanität unserer Regierung versorgte sie mit jedweder geistigen und leiblichen Nahrung.

Hie und da ersieht man noch in mancher Zelle originelle Inschriften nebst Malereien an den Wänden, die als biographische Bruchstücke von den Incarcerirten verfaßt wurden. Jetzt sind diese Zellen von dem hier stationirten Militär bewohnt oder werden als Monturs-Magazine benützt. Alle übrigen Ubicationen sind leer.

Der südliche Tract war vor dem Jahre 1809 das Zeughaus, welches durch die Franzosen zerstört und der hier befindliche Pulverthurm in die Luft gesprengt wurde. Wenn man nach Besichtigung der obern Räume in die untern historischen gelangen will, so muß man den Weg zur Kapelle einschlagen, wo nebenan eine kleine Thür (erst neuerer Zeit errichtet) uns über mehrere Stufen in den großen Wallgraben herableitet. Derselbe ist von ungemein hohen Mauern umfriedet, die auf felsiger Unterlage fußen; hat eine reiche Bodenvegetation und gibt ganz das Bild einer Ruine voll pittoresker Farbentöne.

Die eigene Stille des Ortes macht die Phantasie gespannt auf das zu Schauende, von dem sich blos historische Rudera erhielten. Hie und da gewahrt das Auge zugemauerte Thüren, abgetragene Mauern 2c., Alles von den vielfältigen Umänderungen herstammend, die hier vorgenommen wurden. In der nordöstlichen Ecke dieses Wallgrabens ist ein kleiner Vorbau, der die Leichenkammer war. Daneben führt eine niedere Thür zu den unterirdischen Casematten, deren Unterlage Felsen, die Wölbung jedoch Mauerwerk ist.

Alles Gotteslichtes und fast jeder Luft beraubt, wurden hier die schwersten Verbrecher zur Sühnung ihres Vergehens bestraft, denn selten kam Einer lebend heraus. Mit dem Ueberschreiten der Thürschwelle wurde der Außenwelt „Lebewohl" gesagt. Diese Casematte zieht sich in einem Doppelgang von 52 Klaftern in die Länge. Der rechte Gang war in einzelne aneinanderstoßende Zellen abgetheilt, die, aus Balken und Pfosten gezimmert, je einen Verbrecher aufnahmen. Jeder derartige Holzkasten war 1⁰ 4′ hoch, 1⁰ breit und 5′ tief, folglich wenig Raum zur Bewegung vorhanden. Davon ist jetzt blos die Spur an der Wand und am Fußboden übrig geblieben.

Der andere linke Gang hatte ebenfalls durch Holz getheilte Zellen, zeigt jedoch noch die für den angeschmiedeten Körper gemachte Mauervertiefung, welche cylinderförmig für den Rücken und den Kopf wie ein Abklatsch aussieht. Der Gefangene ward sonach mit dem Rücken gegen die Wand durch einen eisernen Ring um den Hals und Leib festgehalten, während eine lange Kette von Fuß und Arm sich aufwärts zu einer Querstange von Eisen zog, die an kleinen Ringen, welche in der Decke befestiget waren, schwebte und durch die ganze Weite der Casematte führte. Nur machesmal ward diesen Verbrechern freie Bewegung gestattet, und ihnen der Ring vom Hals und Leib geöffnet, ohne aber die Fuß- und Armketten, die an der Eisenstange hingen, abzunehmen.

Die Nahrung bestand blos aus Brot und Wasser. Selten lebte so ein Individuum über 6 Wochen, da sich nach gänzlicher Erblindung bald der Tod einstellte. Nur ein Einziger soll es 9 Monate ausgehalten haben. Man zeigt auch die Fallthür, durch die man die Unglücklichen in diesen schauerlichen Kerker herabließ.

Dies alles erzählte uns der Cicerone und wir erwähnen es in denselben Worten, mit Verwahrung gegen jede Selbsterfindung.

Dumpf weht uns hier die Luft an, wunderliche Figuren skizzirt unser eigener Schatten an die Wände und spärlich dünkt uns schon die Fackel zu brennen, welche unser Führer nebst einem großen Bunde Schlüssel in den Händen hält, daher requiescant in sancta pace et mutantur tempora, und wir eilen zu freierem Athmen an's liebe Tageslicht heraus.

Unterirdische Casematten. — Josephinischer Tract. — Trenk Zelle. — Waschhaus. — Zweite Zugbrücke. — Leopoldinischer Tract. — Großer Canal. — Kerker. — Fahrweg. — Großes Einfahrtsthor. — Bastionen.) Oberhalb dieser besagten Casematte befindet sich ebenfalls ein Doppelzug von Kerkerzellen, die auch unterirdisch, doch durch stark vergitterte Lichtgaffer von oben erhellt werden. Ehe wir eintreten, sehen wir an der Außenwand eine Seitenplatte mit einer ganz verwitterten Schrift angebracht, aus welcher wir mit großer Mühe entziffern, daß dieser Theil unter dem Feldmarschall Baron Seherr-Thoß und unter der Direktion des Collonells de Rochofiœ (? richtig Rochepine) 1742 gebaut wurde.

Nun führt uns der Cicerone in die historisch denkwürdige Zelle des Panduren-Obristen Freiherrn von der Trenk. Sie ist die erste im linken Gange, während rechts eine Wachstube an die übrigen Zellen sich anschließt. Hier also brachte der allgemein bekannte und berüchtigte Pandurenanführer seine letzten Lebetage zu. Dies Kämmerchen, für eine Person genug geräumig, mißt 2° 2′ Länge, 1° 6″ Breite und 2° 1′ Höhe, hat einen guten Fußboden aus Holzbrettern, einen ziemlich großen Kachelofen, genug Lichte, da das mit Gitter versehene Fenster in den Wallgraben führt, und auch die Wände rein geweißt sind, folglich es keineswegs wie ein schauerlicher Kerker aussieht. Jetzt sind freilich alle Geräthschaften weg und es steht blank als Historikum eines Mannes da, von dem wir so Vieles, zwar mehr des Schlimmen als des Guten gehört haben!

Es mag ihm freilich Manches in einiger Uebertreibung zur Schuld gelegt werden. So kam er zu Folge peinlichen Processes 1746 auf lebenslängliche Gefangenschaft in die Veste Spielberg, wo er, wie schon oben gesagt im J. 1749 am 4. Oktober starb und darauf unter großem Volkszuströmen Abends 7 Uhr durch die Arrestanten in die Gruft der P. P. Kapuziner zur Stadt herabgetragen und beigesetzt wurde. Ueber sein Leben und seine Thaten sind viele Schriften erschienen.

Mehr als 100 Jahre sind seit seinem Tode im Laufe der Zeit dahingeschwunden, hier oben bleibt aber sein Name auch für die Zukunft erhalten.

Die übrigen Kerkerzellen sind jetzt ganz öde, somit nur nackte Mauern sichtbar. Eine Menge morsches Holzwerk liegt auf der Erde. Die Wände haben hie und da dergleichen Vertiefungen wie unten für den Körper, erhielten aber durch Luftzüge von oben ihr Licht. Diese obere Doppelcasematte ist 56° lang, bis zur Wölbung 2° hoch und circa 4° breit. Der ganze Theil wird der Josephinische Tract genannt, darin bis zum Jahre 1791 die schwersten Verbrecher eingekerkert waren. Ober demselben sind die 2 Stock hohen Gebäude aufgeführt. Wenn man nun bis ans Ende der oberen Casematte gelangt, so führt eine Thür in einen kleinen Hof, resp. Wallgraben, der nordwestlich die großen und geräumigen, jedoch ebenerdigen Waschhausubicationen angebaut hat, die jetzt Ruine sind. Hoch ober selben prangt ein aus Stein gehauenes und mit den Oeffnungen für die Rollketten der Zugbrücke im Jahre 1809 vermauertes Thor, welches ehemals den westlichen Eingang bildete. Dieser Wallgraben ist sehr tief. Neben dem Waschhaus führt eine hölzerne gedeckte Treppe aufwärts zu den Gebäudetheilen des zweiten Burghofes.

Nun haben wir noch den Leopoldinischen Tract zu besehen, der gleichfalls im östlichen Wallgraben seinen Zugang hat, somit gerade an der entgegengesetzten Seite des Josephinischen Tractes steht. Man gelangt von Oben durch eben die Thüre neben der Kirche herab, oder geht gleich nach Besichtigung des Josephinischen Tractes zurück; schreitet unter den Bögen der Einfahrtsbrücke zu der verödeten Schlosserei, um die herum eine reiche Vegetation von allerhand wilden

Pflanzen und etwas Hollundergesträuch wuchert, hüpft über die vielen jetzt offenen Canallöcher des Erdbodens, bis man eine niedere Thür findet, welche zu einem 50° langen, 2° 5′ breiten und 1° 2′ hohen gewölbten unterirdischen Gange führt. In selbem befindet sich der große aus Ziegeln gemauerte und abschüßig laufende Canal. Oberhalb dieses Ganges ist wieder eine doppelgängige Casematte für Kerkerzellen eingerichtet, aber ganz zerstört, da Thüren, Fenster, Oefen und Gitter ausgebrochen sind. Nur die Wachstube voran ist erhalten, jedoch unbenützt. Man sieht noch das Fachwerk für die Schlafstellen in den Abtheilungen, die ziemlich geräumig waren, so wie die ganz oben angebrachten großen Lichtgaffer, welche bis zum oberen Erdboden reichen und mit starken Eisenstäben dreifach vergittert waren. Kaiser Leopold II. milderte hier die Strafe der Verurtheilten durch leichteren Kerkergrad.

Zum Schluße unserer Wanderung umgehen wir noch das große Gebäude-Viereck.

Gleich von der Hauptwache aus nach links schreitend kommen wir zu einem neuen Gebäude, das jetzt zu Officierswohnungen verwendet wird.

Hier zieht sich der breite Fahrweg herab in die Stadt, den wir verfolgen, wo uns rechter Hand der südliche Tract entgegenblickt. An selben sind mehrere vorstehende Nischen in gleicher Entfernung von einander angebaut, deren Oeffnungen mit starken Eisenstäben und über diese wieder dichtes Drahtgeflechte verschallt ist. Sie sehen wie große Käfige aus und dienten als Fensterkappen für die unterirdischen Kerkercasematten. Linker Hand zieht sich eine große und bei 7 Klafter hohe Schanzmauer zur Tiefe herab, die jedem Entweichungsversuche trotzte. So kommt man zu einem einfachen Thore, das die südwestliche Ecke flankirt, gehet dann westlich fort und ist bald an dem nördlichen Punkte, wo das große Einfahrtsthor steht, darin zu ebener Erde die Wachtstube ist. Es ist aus Ziegeln gebaut, mit einem Dache versehen und die Bögen aus Quadersteinen gespannt. Das Portale, ebenfalls aus Steinmaterial gehauen, im Styl des vorigen Jahrhunderts aufgeführt, hat als Krönung am Giebel das kais. österreichische Reichswappen. Nun schreiten wir an einem geräumigen Wachmannschaftshause vorbei, darneben eine in Felsen gearbeitete Cisterne ist, und wo sich wieder ein Schanzthor zeigt, das zu den Pulverthürmen auswärts führt. Die übrigen Bastionen und Courtinen, mit ihren großen Schanzmauern, dazwischen Wallgräben und Gärten sich befinden, haben kein archäologisches Interesse.

So kommen wir endlich auf unsern ersten Punkt, das grüne Portale mit seinem gedeckten Treppengange, wo wir die Wanderung begonnen haben, zurück. Wir fassen an diesem natürlichen Ruhe- und Sammlungspunkte all des Gesehenen nochmals die malerische Umgebung ins Auge, weiden dieses an der freundlichen Lage unserer Stadt und kehren mit reich anregenden und befriedigenden Eindrücken heim, die wir mit Muße ordnen und dem Gedächtnisse einprägen — als Erinnerung an diese historisch denkwürdige Burg, deren sagenumklungenes Riesenhaupt in die älteste Geschichtsperiode, ja in die Mythenzeit Mährens ragt. —

Nachtrag zur S. 125. Es kam nun in Folge der neuen Spinn- und Garnordnung für Mähren vom 21. April 1755 (1. Abtheilung §. 7) zur Errichtung von Spinn- (Arbeits-) Häusern, welche zugleich als Aufbewahrungsorte von Gefangenen dienten.

Schon aus Anlaß des a. h. Reskriptes vom 1. November 1755, welches einen Unterschied zwischen den gleich durch Partikular-Schub abzuschiebenden erbländischen Vagabunden und den erst durch den Hauptschub außer Landes zu schaffenden fremden ausländischen Personen (Vagabunden, Bettlern, Müssiggängern) machte, wurde (18. November 1755) den Kreishauptleuten aufgetragen, diese letzteren, wenn sie im Kreise betreten würden, bis zum nächstfolgenden Hauptschube in das in jeder königlichen Stadt nunmehro errichtete Spinnhaus indessen wohlverwahrt abliefern zu lassen.

Ueber das (erst 1841 errichtete) Zwangsarbeitshaus in Brünn (S. meine Gesch. der Humanitäts-Anstalten S. 322).

III. Abschnitt[1]).

Beiträge zur Geschichte von Brünn in der neueren und neuesten Zeit.

Einleitung.

Quellen und Literatur der Geschichte und Beschreibung von Brünn.

A. Schriften.

Wir haben schon in der Vorrede erwähnt, daß noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, eine Geschichte der immer gewichtiger hervortretenden mährischen Landeshauptstadt zu schreiben.

So viel auch über Brünn gesammelt und geschrieben worden, erscheint es doch im Ganzen nicht als viel und mehr als Material für einen künftigen Geschichtsschreiber. Brünn steht selbst hinter vielen kleineren Städten in so fern zurück, als es auch nicht Einen Chronisten überhaupt oder auch nur über einen längeren Zeitabschnitt gefunden hat. Am meisten fand, aber auch erst in neuerer Zeit, die Glanzseite seiner Geschichte, dessen Rechtsleben Beachtung.

Es ist lebhaft zu bedauern, daß keines der nicht wenigen alten kirchlichen Institute der Stadt und nächsten Umgebung eine Chronik verfaßt oder sich doch keine erhalten hat, weder der uralten St. Peterskirche, noch der alten Pfarrkirche St. Jakob, noch auch der Klöster der Prämonstratenser (in Obrowitz bei Brünn), Dominikaner und Minoriten, welche vor mehr als sechshundert Jahren, der Augustiner und Karthäuser (in Königsfeld bei Brünn), welche vor einem halben Jahrtausende entstanden sind, der Franziskaner, welche vor vier hundert Jahren aufkamen.

Es wird wohl erwähnt eines Anonymus Zabrdowicensis (Obrowitz) aus dem 13., eines Chronicon Carthusiae in Königsfeld aus dem 14., einer Hauschronik des brünner Minoriten-Klosters unter dem Titel Epicidium aus dem 15. Jahrhunderte, einer Geschichte der Herburger Nonnen in Brünn von 1239 — 1577, einer historia Carthusiae Olomuc. et Brun. aus dem 17. Jahrhunderte (meine Geschichte der histor. Lit. Mähr. und Schl. S. 110, 128, 148, 504, Notizenblatt der hist. Sektion 1856 Nr. 6); allein sie sind zum Theile verloren gegangen oder noch nicht aufgefunden und oder doch nicht benutzt worden.

---

[1]) Die Geschichte des Spielber'gs bildet den 2. Abschnitt, was zu bemerken übersehen wurde.

Vorhanden sind, biethen jedoch keinen entsprechenden Ersatz für Chroniken die statuta ecclesiae collegiatae S. Petri 1416 — 1428, die statuta monasterii domicellarum Cellae b. Mariae von 1440, die Einnahme- und Ausgabe-Register 1496 — 1509, 1523 — 1531, das Diplomatarium und Notabilia, dann Urkunden-Abschriften derselben, ein obrowitzer Nekrolog aus dem 15. Jahrhunderte, die annales monasterii Zabrdovicensis 1205 — 1663, 1660 geschrieben und bis 1711 fortgesetzt, Urkunden-Abschriften desselben 1210 — 1629, ein Diplomatarium Dominicanorum Brunae 1770, fol. eine historia Monasterii Dominicanorum Brunnae 1700, fol., historia studii generalis Monasterii Dominicanorum Brunae, fol., Profeßbuch des zu Anfang des 14. Jahrhundertes errichteten Dominikaner-Nonnenklosters St. Anna in Brünn 1644 — 1781, die Nonnen, Stifter und Wohlthäter desselben 1498 — 1785, Urkundenbuch desselben, 1715 verfaßt, historia Carthusiae Brun., series priorum et praelatorum Carth. Brun. Eins der reichsten Klöster an Original-Urkunden (der merkwürdigsten auf Pergament gab es 483) war das zu Anfang des 14. Jahrhundertes gegründete der Cistercienser Nonnen in Altbrünn; der raigerer Propst Pitter und sein Gehilfe Habrich ordneten dessen Archiv, verfaßten einen Catalog darüber und nahmen Abschriften davon; ein beträchtlicher Theil der Urkunden und Bücher dieses Klosters, wie jener in Tischnowitz, Königsfeld und St. Anna in Brünn mußten 1782 an die Hofbibliothek abgegeben werden (Meine Gesch. der hist. Lit. S. 150, 296, 299, 301, 302, 322, 482 und die Nachträge im 6. B. der Schr. der hist. Sekt. S. 285, 286, 334, 336, Notizenbl. 1856 Nr. 4 und 5).

Die Franziskaner, deren Provinz-Archiv 1619 vom Feuer verzehrt wurde, errichteten ein neues 1686 zu Brünn und 1747 wurde ein fleißig gearbeitetes Protokollum Archivi Brun. ad S. Mariam Magdalenam auf Anordnung des Provinzials Richter verfaßt, das bis zur Aufhebung des Klosters 1783 fortgeführt wurde (Meine Lit. Gesch. S. 146).

Die neueren Orden der Jesuiten (seit 1572) und Kapuziner (seit 1604) greifen auch nur in die neuere Geschichte von Brünn ein. Die letzeren besitzen nur eine Haus-Chronik (Wolny II. 45). Die ersteren haben in ihrem bewährten Fleiße Manches, aber doch keine Chronik geschrieben und diese wird auch durch die Annuae S. J. Boh. et Mor. 4 Bd. fol. M. S., die historia Provinciae Bohemiae S. J. von Miller, M. S. und historia Soc. Jesu Prov. Boh. von Schmidl, Prag 1747 — 59, 4 Bd. fol. (reicht nur von 1555 — 1653) nicht ersetzt. Speciell vom brünner Jesuiten-Collegium handeln u. a. folgende in Handschrift gebliebene Werke: historia Collegii Brun. 1569 — 1581 mit Supplementen 1660 — 7, 1708 — 14, Geschichte der Herburger Nonnen 1239 — 1577 und der (an ihre Stelle getretenen) Jesuiten bis 1597, Diarium rectoris S. J. Brun. 1629 — 1637, historia Collegii S. J. Brun. fol., historia et diplomatarium Coll. S. J. Jesu Brun. fol., elogia defunctorum S. J. in Coll. Brun. 2 Bd. 4., historia monasterii B. V. M. Brunae, fol., rationes templi ad B. V. Mariam Coll. S. J. Brunae 1639 — 1691, fundationes und liber in-

formationum Coll. Brun. 1746 — 1770, informatio über dessen Güter von Bayar. Die sacri pulveres Boh. Mor. et Siles der Jesuiten Cruger, Leutomischel 1668 — 1676, und Balbin, gedr. 1761 und 1767, theilen Manches über die Kirchen und Klöster Brünn's mit (Meine Lit. Geschichte S. 127, 128, 171, 297, 300, 475).

Nicht minder lebhaft als bei dem Clerus empfinden wir den Mangel einer Chronik Brünn's aus älterer Zeit, welche von den gelehrten Stadtschreibern oder den bei allen Gemeindeverhältnisse betheiligten Bürgern hervorgegangen wäre. Wir wissen nur von historicæ adnotationes Johannis notarii Brunensis e libro losungarum ejusdem civitatis 1345 — 1365 und von einer Relation über die Unfälle der gegen den König Georg verbündeten mähr. Städte von 1467 (Notizenblatt 1856 S. 27 und 30). Von welch' unschätzbarem Werthe wäre es, wenn wir Chroniken über jene merkwürdige und die folgende Zeit besäßen, wie sich Breslau seiner von Eschenloer (1440 — 1479) und Pol (965 — 1623) rühmen kann (Meine Lit. Gesch. S. 30, 73), von welchen insbesondere die erstere auch manches Licht auf Brünn fallen läßt (Bohemia 1828, I. B. S. 225 ff., 536 ff. S. auch Schlager wiener Skizzen V. 168, 194).

Wir müssen uns entschädigen an unseren weit verbreiteten und vielfach angewendeten Stadtrechten (1243 bestätigt König Wenzel das Municipalrecht, 1268 König Ottokar das Judenrecht), welche die Schöffen fortbildeten und fleißige Sammler zusammentrugen und bewahrten. Die berühmteste Aufzeichnung ist jene des Stadtschreibers Johann vom Jahre 1353 (S. Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren S. XLII. und 356). Der brünner Schöffe Michael Siebenkind schrieb vor 1376 die brünner Rechte zusammen; den alten handschriftlichen Codex benützte der mähr. Geschichtsforscher Středowsky (S. dessen sacra Mor. hist. p. 36). Eine etwas vermehrte Sammlung der Rechtssprüche ist vom Stadtschreiber Wenceslaus de Iglavia, 1446 vollendet; sie liegt dem alten Drucke um 1490 zu Grund. Wir haben dieser, wie anderer Sammlungen der brünner Rechte und der bis 1628 reichenden Rechtssprüche des brünner Schöppenstuhles bereits anderwärts gedacht; insbesondere der letzteren von 1406—1417, von 1471—1616, der brünner Rechte in einer böhmischen Handschrift vom Jahre 1543 (beim Grafen Thun in Tetschen), der brünner Stadtrechte und Schöppensprüche in böhmischer Uebersetzung aus dem 15. Jahrhunderte zu Bitesch, der brünner Rechte, lateinisch und böhmisch aus dem 16. Jahrhunderte, des Manipulus juris civ. (Brunn.), der Belehrungen des brünner Stadtrathes an den hradischer u. a. Auch der 5 Stadt brünner Copiarbücher von 1521 — 41, 1578, 1589, 1599 und 1603, so wie der von 1344 beginnenden Stadt- (Grund-) und der von 1345 bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts reichenden wichtigen Losungbücher wurde schon anderwärts erwähnt (Meine Lit. Gesch. S. 25, 28, 70, 164, 487, 489, Beiträge dazu im 6. B. d. Schr. d. hist. Sekt. S. 260).

So einen hervorragenden Namen der brünner Rechtsschatz der Stadt gab, vergaß man aber doch ihre Geschicke und ihr Leben der Nachwelt aufzubewahren. Einen Schimmer werfen auf jenes ihrer Zeit die Schriften der Aerzte Jordan und Sporisch, nämlich des ersteren Luis novae in Moravia exortæ (Luftseuche) descriptio, Francofurti 1577 und 1580, auch unter dem Titel Morbus bruno — gallicus, eb. 1583, und des anderen de symptomatibus crudelissimis, quae urbis Brunæ incolis supervenerant, et descriptio Civitatis Brunae, Francof. 1582. Sie führten die zweite mähr. Landeshauptstadt in die europäische Geographie ein, wie sie der Pole Paprocky in seinem Spiegel des Markgrafthumes Mähren, Olmütz 1593, (mit der ersten bildlichen Darstellung von Brünn) der Slavenwelt bekannter machte (Meine Lit. Gesch. S. 73, Schr. d. hist. Sek. VI. 244, 252, 262).

Es war die Zeit, wo es seinen ersten einheimischen Chronisten fand.

Die erste einen größeren Zeitraum umfassende Chronik von Brünn ist nämlich jene des Apothekers und Rathsherrn Georg Ludwig († 1609), welche von 1555 — 1604 reicht und ein interessantes Bild der katholischen Gegenreformation, der hierauf gerichteten Thätigkeit des Cardinals Dietrichstein und der Cultur-Zustände der Zeit gibt.

Sie war bisher gänzlich unbekannt, bis ich auf deren Existenz (in der Cerroni'schen Sammlung) aufmerksam machte (Literatur-Geschichte S. 71) und Peter Ritter von Chlumecky sie mit werthvollen Beiträgen 1859 herausgab.

Fortgesetzt wurde sie von Max Ferdinand Gröschl von Hohenfels vom 30. September 1646 bis einschließig 1685; wo sich aber diese Fortsetzung befindet, ist unbekannt[1]).

Bis auf die später zur Sprache kommende kurze Chronik von Hanzely ist jene von Ludwig die einzige, welche man bisher kennt.

Wohl hatten aber Mehrere die Denkwürdigkeiten der Stadt Brünn gesammelt, ihre Geschichte geschrieben, ihre Merkwürdigkeiten und Zustände dargestellt, damit aber weder die Aufschreibungen der Zeitgenossen, in denen sich das Leben abspiegelt, ersetzt, noch den Stoff erschöpft.

Es ist erklärlich und dankbar anzuerkennen, daß sich über den ruhmvollsten Abschnitt aus der Geschichte Brünn's über die Vertheidigung gegen die Schweden im Zusammenhange mit dem Marien-Cultus eine eigene Literatur ge-

---

[1]) Cerroni gibt dies, wie Ludwig's Todesjahr, in seinen Beiträgen zur Beschreibung Brünns (Handschrift im Franzensmuseum) und zwar in dem Extrakte aus Ludwig an. Nach diesem Auszuge heirathete Max Gröschl von Hohenfels (welchen der am 30. September 1646 † Rathsverwandte Bartholomäus Garschelius von Hohenfels adoptirte) am 12. Februar 1647 die Justine Kleinert, Tochter des olmützer Rathsverwandten Ladislaus Kleinert. Gröschel stand mit Ludwig in Familien-Verbindung, denn des ersteren Tochter Katharina († 1656) wurde 1616 die Gemalin des Johann Gröschel von Hohenfels (Chlumecky S. VII).

bildet hat (S. Koller S. VIII. und meine Schrift S. 35 und 70 hierüber, Brünn 1845, meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. S. 96, 119, 129, 143, 153, 326, Schr. der hist. Sekt. VI. B. S. 264, 279, 281 — 282).

Ein fleißiger Sammler, Ordner und Bewahrer der Rechte und Denkwürdigkeiten der Stadt und der Verhandlungen des Stadtrathes nach der schwedischen Belagerung war der Syndikus Sebastian Sutor (1647 — 1666, S. brünner Wochenblatt 1826 S. 138, meine Geschichte d. hist. Lit. S. 153, Schr. d. hist. Sekt. VI. 267, 309).

Er fascikulirte alle Akten nach der einmonatlichen Dauer des Bürgermeisteramtes eines jeden Rathsverwandten, verfaßte, als Anleitung und Muster, eine Kanzleiordnung, und schrieb: Summarische kurze, Beschreibung der k. Stadt Brünn, 1661 M. S. nebst einem Extrakte der Privilegien und Freiheiten derselben vom Jahre 1647 (im Chaos Pessinianum in Cerroni's Slg. S. Dudik I. 241, 248, 309).

Als sich Pessina, der Vater der mährischen Geschichtsschreibung, daran machte, Mähren zu beschreiben, gab der brünner Stadtrath in seiner Unterstützung das Beispiel, indem er ihm zuerst die Denkwürdigkeiten und Antiquitäten von Brünn überschickte (S. Pessina, Moravographie 1663).

Der Syndikus Georg Ignaz Koschinsky († 1701 als Ritter von Koschin, kaiserl. Hofrath und Herr von Wölfing, Ahnherr der Freiherrn von Koschinsky) schrieb 1669 die Geschichte der Stadt Brünn in lateinischer Sprache, jedoch ohne Zusammenhang und tiefere Forschung, auch nicht vollständig (gelangte als Handschrift in Cerroni's Sammlung). Die geschichtlichen Nachrichten, welche der Jesuit Cruger in seinen sacri pulveres (1668) über Brünn gab, dankte er meistens der Mittheilung Koschinsky's (Meine Lit. Gesch. S. 153).

Für die Geschichte von Brünn war die brünner Historiker-Familie Hanzely thätig. Der brünner Syndikus Anton Sebastian Hanzely (geb. 1710, † 1781) war ein eifriger Sammler, dessen Schriften leider nur in Bruchstücken aus den Händen des Protomedikus Steiner von Pfungen († 1836) in meine gelangten. Er hinterließ unter andern unvollendet in Handschrift: Jungfräulicher Ehrenkranz der jederzeit getreuen k. Stadt Brünn, dann ein von 1723 bis 1752 reichendes Diarium (herausg. von mir im 9. B. der Sch. d. hist. Sekt. S. 438 — 451), welches insbesondere ein anschauliches Bild des Einzuges und Aufenthaltes des Kaiserpaares Franz und Maria Theresia in Brünn (1748) gibt, so wie ein späteres Diarium, von welchem nur einige Notizen aus dem Jahre 1755 (eb. S. 451 — 2) bekannt sind.

Sein Bruder Adeodatus Hanzely, Profeß und Bibliothekar des Augustiner-Stiftes S. Thomas in Brünn (lebte im hohen Alter noch 1765), machte unter dem Titel Urbis Brunensis Memorabilia eine Sammlung von Druckschriften und Notaten, meistens auf die Belagerung von Brünn durch die Schweden, Souches und den Marien-Cultus Bezug nehmend, vom Jahre 1763, 1 Band M. S. in 4. im genannten Stifte.

Er dürfte wohl auch der Verfasser der mähr. Univ. Historie und Brunographie sein, die sich in Cerroni's Sammlung befindet (Dudik S. 244).

Der Gymnasial-Lehrer und fleißige Literator Carl Joseph Hanzely († 1806) bedauerte die Härte des Schicksals, das ihm nur den allergeringsten Theil der eigenen sowohl als der gesammelten Schriften gelassen, pries in dem Werkchen: Gloria posthuma studiosorum Brunensium in obsidione suecica a. 1645 pro urbe militantium, Brunae 1798, das rühmliche Verhalten der brünner Studenten während der schwedischen Belagerung, schrieb das: Fünfzigjährige Andenken des auf dem brünner Rathhausthurme den 1. Juli 1799 neu aufgesetztem höchsten Knopfes, Brünn 1799, und beabsichtigte 1806 die Herausgabe sogenannter brünnerischer Miscellen d. i. nicht einer Chronik oder pragmatischen Geschichte der Stadt, wovon ihn zunehmendes Alter, mißliche Gesundheitsumstände und Mangel an Quellen zurückhielten, sondern nur Mittheilungen solcher Denkwürdigkeiten, welche Brünn und seine Umgegend betreffen, in deutscher, lateinischer uud böhmischer Sprache, wie er sie selbst gesammelt oder von Fremden schon vor längerer Zeit erhalten hatte.

Dieses Vorhaben kam aber nicht zur Ausführung. Das schon zum Drucke vorbereitete 1. Heft des 1. Bandes enthält die erwähnte Canzleiordnung des Syndikus Sutor mit Noten und Erläuterungen von Hanzely, ferner ein Gedicht Origo Brunae (ohne allen poetischen Werth) mit historischen Erklärungen von Hanzely, den Besoldungsstatus der Magistrate in den k. Städten Mährens von 1783, endlich Anfragen an mähr. Literatoren über einige seltene Bücher.

Hanzely's nicht ganz unbedeutender Büchervorrath und seine Handschriften, in denen sich viele Beiträge zur Geschichte Brünns befunden haben sollen, kamen in den Besitz seines Schülers und dankbaren Freundes des nachherigen Protomedikus Steiner, von diesem in wenigen Bruchstücken (darunter das 1. H. der Miscellen) in meinen (S. über die Familie Hanzely meine Gesch. der hist. Lit. Mähr. und Schl. S. 145, 153, 279, Schriften der hist. Sektion 6. B. S. 287, 309, 9. Bd. S. 438, 452).

Die große Gefährdung des Thrones und Staates nach Karl VI. Tod (1740), das Aufraffen aus langer Lethargie und die Belebung und Neugestaltung der Verhältnisse des Staates und der Kirche unter M. Theresia brachte auch Leben und Geist in die heimische Geschichtsforschung.

In Boček's Sammlung ist ein brünner Tagebuch vom Jahre 1741 (Notizenblatt 1856 Nr. 6).

Der Lieutenant bei dem mähr. Generalkommando Joh. Mich. Kindl beschrieb den preuss. sächs. Einfall in Mähren uud die Blockade von Brünn, Brünn 1743, 4. (Meine Lit. Gesch. S. 169, 329).

Zur Zeit, als Ziegelbauer und Pitter in Mähren, Dobner, Voigt und Pelzel in Böhmen eine neue Epoche in der Geschichtschreibung dieser Län-

der begründeten; fehlte es auch in Brünn nicht an Männern, welche für dessen Geschichte wirkten.

Das Diarium des Syndikus Hanzely und die Arbeiten seines Bruders wurden schon genannt. Des Letzteren Ordensgenossen Haura (+ 1750), Pertscher und Kraus sammelten für das Kloster St. Thomas (S. meine Lit. Geschichte S. 144) [1]).

Haura schrieb auch eine Geschichte des brünner Collegiatkapitels und der Peterskirche, M. S. fol. (Schriften der hist. Sekt. VI. 282).

Der raigerer Benediktiner Haan († 1744) ordnete das Archiv der brünner Collegiatkirche, die raigerer Benediktiner Pitter († 1764), der Verfasser des großen Monasticon Moraviae, und Habrich († 1794) ordneten das reiche Archiv des Cistercienser-Nonnenklosters in Altbrünn, der letztere auch das Archiv des brünner Capitels, die reichen Archive der brünner Stadtgemeinde und der Pfarrkirche St. Jakob. Pitter schrieb die Geschichte der St. Peter- und der Jakobskirche, Habrich jene der letzteren. Auch brach er mit dem Freiherrn von Senkenberg (in dessen visiones diversae de Collect. leg. Germ. Lipsiae 1765 die alten brünner Rechte und Ottokars Gesetz für die brünner Juden sind) und Dobner (monum. hist. 4. Bd., Prag 1779) durch die Herausgabe der jura primaeva Moraviae, Brunae 1781 (darunter die brünner Rechte von 1229 und 1243) die Bahn auf dem Felde der vaterländischen und namentlich der brünner Rechtsgeschichte, deren hohe Bedeutung sodann Voigt, Dobner und Monse (die ältesten Municipalrechte der Stadt Brünn, Olmütz 1788) zu würdigen begannen (Meine Lit. Gesch. S. 133, 220, 222, 225, 229, 348, 482, Schr. der hist. Sekt. VI. 294, 338) [2]).

---

[1]) Von Haura ist die historia Monasterii S. Thomae 1744, M. S. 275 Bogen fol. und eine Sammlung von Schriften, Relationen, eigenen Notaten über die Ereignisse seiner Zeit im In- und Auslande M. S. 4 Bd. fol., von Pertscher ein Kloster-Urkundenbuch von 1745, M. S. in 187 Bogen fol. und eine historia in Annales Mii Brun- aliarumque von 1769, M. S. in 301 Bogen fol. mit Forts. von Michael Gruber von 1777 — 1788 (Notizenblatt 1856 S. 43); von Kraus sind viele Schriften im Kloster.

[2]) In Raigern sind von Knopp: Entwurf vieler kais. päbst. u. a. Dignitäten, Präeminentien und Freiheiten der Collegiatkirche S. Petri in Brünn 1728, fol., von Haan statuta ecclesiae colleg. in monte S. Petri Brunae, fundationes, donationes, praebendae, errectiones etc., M. S., von Pitter eine Geschichte der Collegiatkirche St. Peter und eine historia diplom. Ecclesiae et juris patronatus ad S. Jacobum Brunae, M. S. fol., von Habrich: de origine et fatis Bibl. ecclesiae ad S. Jacobum Brunae cum catalogo, M. S. fol., und series Parochorum ejusdem eccl. ab a. 1233 — 1776, M. S. fol. Pitter dürfte wohl die (S. 483 meiner Lit. Gesch.) erwähnte hist. colleg. ecclesiae ad S. Petrum Brunae, starker Band fol., und die Bruna sacra seu codex dipl. fast aller brünner Kirchen, namentlich bei St. Peter und St. Jakob, angehören. Auf dem brünner Rathhause und abschriftlich in Cerroni's Gesch. mähr. Bibl. 4. Bd. 10. Bl. 4. (396 Diplom.) ist der von Pitter 1762 verfaßte Cathalogus privilegiorum, literarum veteris archivi Curiae Brun.

Als sich um die Mitte des 18. Jahrhundertes die einheimische Geschichtsforschung regte, machte sich hierin auch der Landesadvokat Balaus († 1752) bemerkbar, welcher durch ausgebreitete Kenntnisse in der Landesverfassung und den Landesgesetzen, so wie durch eine für seinen Stand und seine Zeit große Bibliothek einen Namen gewann und berufen wurde, an einer neuen Landesordnung mit zu arbeiten. In seiner Sammlung befanden sich viele Handschriften über altes mähr., brünner und olmützer Recht, eine Beschreibung Mährens, besonders von Olmütz und Brünn, fol.; von ihm ist in Cerroni's Sammlung ein tractatus de Moraviae metropoli, M. S. fol. (Meine Lit. Gesch. S. 163, 295, Schr. der hist. Sekt. VI. 289, Dudik, Quellen I. 262).

Von dem ungemein fleißigen aber unkritischen Sammlerr Friebek († 1802) sind auch Beiträge zur Geschichte von Brünn (Meine Lit. Gesch. S. 216) und von dem Erwerber des besten Theiles seiner Sammlung und Schriften, dem Landesadvokaten Wekebrod († 1815) in Olmütz Beiträge zur Geschichte Brünns von ihrem Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten, welche schon die Druckbewilligung hatten und sich in Handschrift in der olmützer Bibliothek befinden sollen (eb. S. 281, Sch. d. hist. Sekt. VI. 302).

In die große Sammlung Cerroni's († 1826) gelangten nicht wenige der schon erwähnten Handschriften zur Geschichte von Brünn; er berücksichtigte auch in seinen eigenen vielen Arbeiten zur Literär-, Kunst-, Kirchengeschichte u. a. die Landeshauptstadt, ein eigenes Werk über dieselbe hat er aber nicht zurückgelassen und die historischen Daten zur Beschreibung von Brünn (M. S. im Franzensmuseum) sind von geringem Belange (S. über ihn meine Lit. Gesch. S. 285 — 305, Nachträge im 6. B. d. Schr. d. hist. Sekt. S. 3, 296, 302 — 304, 309, Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. Einl. 1 — 28).

Auf Cerroni's Mittheilungen beruht zunächst das Werkchen Franzky's († 1802): Bürgertreue. Versuch einer Geschichte von dem tapfern und patriotischen Verhalten der Bürger Brünns und ihrer Vereinigung in ein Bürgerkorps, von 1421 an, Brünn 1798 (Meine Lit. Gesch. S. 276, 6. B. Schr. hist. Sekt. S. 175, 197, 221).

Damit war für längere Zeit die brünner Geschichtsforschung abgeschlossen. Des Schauspielers Flet Gedichte über Brünn und seine Vorstädte, Brünn 1814, geben höchstens einen Zeitspiegel. Der sehr unterrichtete und eifrige Forscher Horky († 1844) kündigte zwar (1824) die Herausgabe einer vollständigen Geschichte Brünns an; sie kam aber nie zu Stande (Meine Lit. Gesch. S. 342 — 345, 6. Bd. Schr. hist. Sekt. S. 304).

Die lange vernachlässigte Kunstgeschichte fand endlich an dem tüchtigen Bildhauer Schweigel († 1812), an Cerroni, an dem Zeichenlehrer Chambrez (S. Schriften der hist. Sekt. 6. Bd. S. 301, 313, 9. Bd., wo ich S. 361 — 410 dessen Nachlaß eines mähr. Künstlers mittheilte, über Brünn insbesondere S. 394 — 399), an Rinkolini (meine Lit. Gesch. S. 278), vorzüglich aber an Hawlik († 1846) eifrige Freunde, deren Schriften Wolny (in

seinen Topographien) und Dudik (österr. Lit. Bl. 1844 Nr. 75 — 78) benützten. Von Hawlik (meine Lit. Gesch. S. 277, Schr. der hist. Sekt. VI. 230) sind insbesondere zu bemerken: Ueber bildende Kunst in Mähren (österr. Lit. Annalen 1810), Nachrichten über die Kunstwerke in Brünns Kirchen (im brünner Wochenbl. 1824 — 27) und die selbstständigen Werkchen: Zur Geschichte der Baukunst, der bildenden und zeichnenden Künste in Mähren, Brünn 1838, dann Ergänzungen hiezu, eb. 1841.

So viel auch über Brünn geschrieben sein mochte, gelangte doch das Wenigste in die Oeffentlichkeit, blieb fast Alles in Archiven und Bibliotheken verschlossen, unbenützt und unzugänglich.

Dies begegnete namentlich mir, als ich mit jugendlichem Feuer auf die Bearbeitung der Geschichte meiner Vaterstadt mich warf; was dermal die Gunst der Verhältnisse im neu geschaffenen Landesarchive mit den erworbenen reichen Schätzen Cerroni's und Boczek's, im Franzensmuseum u. a. in so einladender Weise bietet, war mir fast ganz versagt. Ohne Leiter und Gehilfen, ohne Mittheilungen von Forschern (Cerroni gab nur einige unbedeutende Notizen), auf die Quellen beschränkt, welche in den öffentlichen Bibliotheken zu Olmütz, Prag und Brünn, in den Sammlungen Schwoy's und Zlobitzky's im chaotisch zusammengewürfelten Franzensmuseum oder in den Bruchstücken von Hanzely's Sammlung mühsam aufgesucht werden mußten, konnte ich eben nur einen Versuch der Geschichte Brünns (Brünn 1828) wagen. Gleichwohl fand er freundliche Aufnahme und Anklang, weil er endlich in einer dem größeren Publikum verständlicheren Form und Sprache die Geschicke und das Leben der Vorzeit zeichnete und zuerst auf bisher unbeachtete Rechts- und Culturverhältnisse Rücksicht nahm. Fortan habe ich keine Gelegenheit meiner ämtlichen und außerämtlichen Stellung vorübergehen lassen, nach Verkümmerung des politischen und Gemeinde- vorzugsweise das Cultur-Leben hervorzuheben und bemerkbar zu machen. Was ich hierüber in Beziehung auf Brünn bisher veröffentlichte, deutet die Vorrede an (S. auch meine Lit. Gesch. S. 358, Schr. der hist. Sekt. VI. 306).

Seitdem hat insbesondere der topographische Theil der Kunde Brünns eine eingehendere, wenn gleich lange nicht ausreichende Behandlung gefunden: durch S. Schneider (Brünn und seine Denkwürdigkeiten. Ein Handbuch für Einheimische und Wegweiser für Fremde. Mit einem Plane der Stadt sammt Vorstädten. Brünn 1830, 16.), C. J. Schmidt (Brünn und seine Umgebungen. Ein Gemälde dieser k. Provinzial-Hauptstadt. Brünn 1835, gr. 12), Gregor Wolny (Die k. Hauptstadt Brünn und die Herrschaft Eisgrub sammt der Umgebung der letzteren, topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1836, 8. Aus seiner Topographie Mährens besonders abgedruckt), Albin Heinrich (der brünner Kreis in Nr. 11 des pittoresken Oesterreich), Johann Hofmann (Die Reise auf der Eisenbahn von Wien nach Brünn, nebst einer Beschreibung von Brünn und seinen Merkwürdigkeiten, Wien 1839), Johann Vogl (Merkwürdigkeiten und Sagen aus der Umgegend Brünn's mit 10 Ku-

pferstichen. Wien 1840 (1842), in der von Rohrer und Oheral (1839 — 1849) redigirten Zeitschrift Moravia (namentlich von dem letzteren das industrielle Leben Brünn's 1840 S. 340—344, Menschen und Dinge in Brünn, 1843 Nr. 87—93, 99), in Jurende's (Oheral's) mähr. Wanderer für 1845 (Brünn und seine Umgebung, mit Beziehung auf die geognostischen Verhältnisse und die k. k. Staatseisenbahn, S. 164 — 175, mit einer Karte der Gegend von Brünn bis Blansko), im neuen Bothen aus Mähren für 1845 (Beschreibung von Brünn, 3 Bl. mit 2 Ansichten), in den Berichten der brünner Handelskammer seit 1851, in den Zeitschriften der geologischen Reichsanstalt, des Wernervereins zu Brünn, der botanischen Gesellschaft in Wien u. a. [1]).

Im mährischen Diplomatar von Boczek († 1847. S. über ihn meine Lit. Gesch. S. 362 ff.), Chytil (eb. S. 371, Schr. hist. Sekt. VI. 308) und Peter Ritter von Chlumecky (Schr. hist. Sekt. VI. 315), bisher in 7 B. bis 1345, gewann nicht nur die Geschichte von Brünn, sondern damit in untrennbarer Verbindung auch das Städtewesen überhaupt eine urkundliche Grundlage und Beleuchtung. In noch größerem Maße wurde sie ihr zu Theil durch die ausgezeichneten Leistungen mehrerer Zöglinge der neuen historischen Rechtsschule. Emil Rößler schrieb eine Quellenkunde der Rechtsgeschichte Böhmens (österr. Lit. Bl. 1846 Nr. 46); die Bedeutung und Behandlung der österr. Rechtsgeschichte, Prag 1847; deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 1. B. Prag 1845, 2. B. die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhunderte mit Erläuterungen und einer einleitenden Darstellung der Anfänge des städt. Rechts- und Verkehrslebens in Mähren, Prag 1853. Professor Weiske fand hierin Anlaß zu Bemerkungen über das brünner Schöffenbuch privat- und prozeßrechtlichen Inhaltes (in der Zeitschrift für deutsches Recht von Beseler u. a. 14. B. 1. H.). Schon früher hatte (Austria 1844 S. 172 — 204), Anton Beck in den brünner Rechtsfällen das alte Rechtsleben in Böhmen und Mähren gezeichnet, Würth in dem Stadtrechte von Wiener-Neustadt, Wien 1846, das Städtewesen und die Stadtrechte in Deutschland und Oesterreich, insbesondere im 12. — 14. Jahrhunderte, behandelt und stets mit dem brünner und iglauer verglichen (Meine Lit. Gesch. S. 337, 413, 428, Schr. hist. Sekt. VI. 314).

Nun ging Tomaschek (Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert. Auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, Wien 1859, 8.) noch tie-

---

[1]) Engelmann's Bibliotheca Geographica, Leipzig 1857, führt S. 376 an: Brünn, topographische und historische Notizen über die Hauptstadt Mährens, nebst einem vollständigen Verzeichniß aller in der Stadt befindlichen Häuser, deren Eigenthümer ꝛc. Gesammelt und entworfen von W. S. Hrib (Hrip, Buchhaltungs-Rechnungsofficiale), redigirt von H. Mend, Brünn 1824, 8. mit 2 Kupfern. Dieses (seichte) Werk wurde zwar geschrieben (dessen Durchsicht und Verbesserung lehnte ich ab), mag auch von Gastl angekündigt worden sein, kam aber nicht heraus, wenigstens nie zu meiner Ansicht.

ser ein, indem er, nach Vorausſendung einer Darſtellung des alten ſlaviſchen Landrechtes, die iglauer Stadtrechte aus der Mitte des 13. Jahrhundertes im Verhältniſſe zu anderen Rechtsquellen zeigte und die einzelnen Artikel derſelben mit gleichzeitigen oder früheren und anderen deutſchen Rechtsquellen namentlich dem brünner, verglich und den Rechtsſtoff zur Darſtellung der älteſten Stadt- und Rechtsverfaſſung bearbeitete.

Adolph Ritter von Wolfskron (Meine Lit. Geſch. S. 377, Schr. der hiſt. Sekt. VI. 315, 338), ein Mann von ſeltener Ausbildung in archäologiſcher und zugleich künſtlicher Beziehung, wandte eine geſchärfte und eingehendere Aufmerkſamkeit unſeren Kunſtalterthümern zu. Das erſte, was ſich ihm zunächſt bot, war das Portal des brünner Rathhauſes (öſterr. Lit. Blätter 1844 Nr. 78) und die Zderad-Säule bei Brünn (eb. 1846 Nr. 10). Dann machte er glückliche und intereſſante Funde von Miniaturen aus dem 13. bis 15. Jahrhunderte in der St. Jakobs-Bibliothek und dem brünner Stadtarchive. Er kopirte die vorzüglichſten, 43 an der Zahl, um ſie durch den Farbendruck in der Art der von ihm herausgegebenen Hedwigslegende zu veröffentlichen, was eine reiche Fundgrube für Kunſt-, Rechts- und Sittengeſchichte gegeben hätte. Das Jahr 1848 und der Tod des Mäcens Clemens Freiherrn von Hügel vereitelten die Ausführung des Begonnenen.

Aus gleichen Gründen unterblieb auch die Herausgabe eines raiſonnirenden Katalogs der Incunabel-Druckwerke der Jakobsbibliothek zu Brünn, einer faſt ganz vollendeten Arbeit. Dieſer Katalog ſollte durch viele Schriftproben, Druckzeichen und andere Facſimile's illuſtrirt und ein Seitenſtück zu Brunet und Falkenſtein werden.

Glücklicher war eine Zwiſchenarbeit, nämlich ein „Bericht über 3 Holzſchnitte aus einer Handſchrift des 15. Jahrhundertes der St. Jakobs-Bibliothek zu Brünn mit 3 Nachbildungen der Holzſchnitte" (in den Quellen und Forſchungen zur vaterl. Geſch. Lit. und Kunſt, Wien 1846).

Zu einer „Beſchreibung und Geſchichte der St. Jakobskirche" zu Brünn, ſo wie jener zu Kanitz und Tiſchnowitz in der Nähe liegen Pläne und Anſichten lange bereit. Leider hat ein Augenübel und die Entfernung von Brünn nach Lemberg Wolfskron's viel verſprechende Wirkſamkeit gehemmt.

In ſeine Fußſtapfen trat der eifrige und rührige Kuſtos-Adjunkt Moritz Trapp, bekannt nicht nur durch ſeine Leiſtungen in den Schriften der böhm. archäologiſchen Sektion, ſondern auch ſpeciell auf unſerem Boden, wo er ſich die Reſte alter Kunſt in der St. Niklaskirche, im Dominikanerkloſter-Gange, im alten Landhauſe (S. Notizenblatt 1859 Nr. 7), auf der alten Burg Spielberg (Brünner Zeitung 1859 Nr. 284 — 289) u. a. zum Vorwurfe ſeiner alterthümlichen Studien wählte und mit friſchem Eifer nach alten Kunſtdenkmälern forſcht. Wir wünſchen ihm viel Glück und Ausdauer auf dieſem noch zu wenig bebauten Felde.

Fände sich nur recht bald der Forscher und beziehungsweise die günstige Lösung unserer Gemeindeverhältnisse, welche die reichen Schätze unseres städt. Archives aufschlösse und vor der Hand wenigstens die trefflichen und musterhaften Regesten der Stadt Brünn und anderer Korporationen von Polykarp Koller (Meine Lit. Gesch. S. 377, 486, Schr. der hist. Sekt. VI. 310) in die Oeffentlichkeit gelangen ließe. Das, was bisher geschrieben worden, und das, was sich in dem Urkunden-Vorrathe, in den Rechts-, Losung-, Stadt-, Grund- u. a. Büchern, in den Stadtprotokollen und Stadtrechnungen (Schr. der hist. Sekt. VI. 323), im Gubernial-Archive, im Landesarchive, in den Kataſtral-Operaten, im Franzensmuseum, bei dem Landes- und Ober-Landesgerichte u. a. (Meine Lit. Gesch. S. 461 — 476, 481, Schr. hist. Sekt. VI. 334) vorfindet, bietet so reichen Stoff, daß sich nicht nur Skizzen, wie die Wiener von Schlager, und Commentare, wie Chlumecky's trefflicher zu Ludwigs Chronik, sondern auch eine alle Seiten berücksichtigende Geschichte von Brünn schreiben ließe [1]). Möge sie recht bald ans Licht treten. Einstweilen wolle man die folgenden Beiträge freundlich aufnehmen.

B. Häuser-Verzeichnisse u. dgl.

Seit im Jahre 1775 die Numerirung der Häuser in Brünn aufkam, erschienen im Wechsel der Dinge mehrere Häuser-Verzeichnisse oder Häuser-Schemata, nämlich, so weit mir bekannt:

Verzeichniß der in der k. Stadt Brünn befindlichen Gässen, numerirten Häuser, Inhaber und ihrer Schilde, Brünn 1779, 8. (nur Stadt).

Verzeichniß der sowohl in der k. Hauptstadt Brünn nach ihren vier Vierteln, dann ob denen zur Stadt gehörigen, als auch rings um die Stadt liegenden Vorstädten befindlichen Gässen, numerirten Häuser, Inhaber und ihrer Schilde, auch zu was für einer Pfarre diese oder jene Gasse in der Stadt und den Vorstädten gehörig. Von Joseph Primitiv Lemmer (bürgerlichem Ringsmann). Mit Siedlerischen Schriften. 1785, 8. Neue Auflage 1794, 8.

Neuer Notizschema von der k. Hauptstadt Brünn für das Jahr 1789, darinnen der Handlungs-Etat, der Manufakturen, Fabriken, Künstler, Professionisten, Handwerker und sonsten zur nützlichen Auskunft dienenden Gegenstände in alphabetischer Ordnung mit Benennung der Wohnhäuser, Plätze, Gässen, Hausinhaber, ihren Schildern und Militärnummern der Häuser in der Stadt und in den Vorstädten zu finden, auch andere nöthige Nachrichten der aufblühenden Künsten, Stiftungen und Wissenschaften enthalten sind. Brünn bei Joh. Silv. Siedler. 1789, 8.

---

[1]) Zur vergleichenden Benützung mögen aus unserer Nähe dienen die Stadtgeschichten Klose's von Breslau, Fischer's von Olmütz, meine von Iglau, Hormayr's und Tschischka's von Wien, Tomek's von Prag, Peschek's von Zittau, Neumann's von Görlitz u. s. w.

Vollständiges Verzeichniß aller in der kaiserlichen auch k. k. Hauptstadt Brünn und ihrer Vorstädte befindlichen und nun neu numerirten Häuser, deren Eigenthümer, Strassen, Gässen und Plätze nebst genauer Anzeige der Gründe und Pfarren, zu denen jedes Haus gehört. Von Anton Krommer, Magistrats-Raitofficier und Konskriptions-Kommissär. Brünn und Olmütz 1806, im Verlage bei Johann Georg Gastl, 8.

Verzeichniß der Häuser der k. Stadt Brünn und ihrer Eigenthümer, Brünn 1818, 4. (zu Scheibenhof's Plan).

Häuser-Schema von Brünn oder Verzeichniß aller in der k. Hauptstadt Brünn und ihren Vorstädten befindlichen Häuser, deren Eigenthümer, Strassen, Gässen und Plätze, nebst genauer Anzeige der Grundobrigkeiten und Pfarren, zu denen jedes Haus gehört. Von Ferdinand Kraus, k. k. Polizeibeamten, Brünn 1826, neue Auflage 1833, 8.

Handbuch des Fabriks-, Handels- und Gewerbe-Standes im Bezirke der brünner Handels- und Gewerbe-Kammer, von Dr. Robert Heym, Sekretär derselben, Brünn 1852, 8.

Schematismus für Brünn, von Joh. Alex. Herlth, Vice-Bürgermeister, Brünn 1853. Zweiter Jahrgang unter dem Titel: Allgemeines Adressenbuch und Häuserschema für die k. Hauptstadt Brünn, von demselben, Brünn 1856, kl. 8.

C. Pläne, Ansichten und Karten der Stadt Brünn und des Spielberges.

In Paprocky's Spiegel des Markgrafthums Mähren, Olmütz 1593, ist die bisher bekannte erste Ansicht der Stadt Brünn von der olmützer Seite (Holzstich).

Es ist dieselbe, welche auch auf der Karte Mährens von Comenius, in der Ausgabe Fischers von 1645, 1664, erscheint (Dasselbe ist der Fall mit den Ansichten von Olmütz und Znaim. Die in Paprocky befindlichen Ansichten von Hradisch, Iglau, Kremsier und Troppau übergingen nicht auf diese Karte. Uebrigens enthält das Titelblbtt zum 4. Buche von Paprocky (fol. 276) in kleinen Vignetten auch noch die Ansichten von Weißkirchen, Prerau, Wischau, Proßnitz, Neustadt, Austerlitz, wie in dem Exemplar von Paprocky's Werke angedeutet ist, welches sich im Franzens-Museum befindet).

Innere Stadtansicht (einige Gassen) von Brünn, 1643 von Max Groer, auf Kupfer gemahlt, Votivgemälde, im Franzensmuseum, vom Altgrafen Salm geschenkt (Mittheilungen 1822 S. 320, 1829 S. 16).

Brünn (gestochener Plan der Stadt und Vorstädte in Zeiler's Topographie von Böhmen, Mähren und Schlesien, Frankfurt 1650, mit Erklärungen der vorzüglichsten Objekte, auf deren Angabe sich mehr beschränkt wurde, von A bis V, ohne Angabe des Namens des Stechers und des Ortes, wie der Jahreszahl, wohl aus dem 17. Jahrh., im Franzens-Museum).

Ansicht von Beyer und Zeyser 1650 (Archiv für österr. Gesch. 1850 II. 711).

Vom Maler Benno Hindtermayer, welcher 1682 das Bürgerrecht in Brünn erhielt, ist sehr fleißig der Plan der Stadt Brünn und der Umgegend während der Belagerung durch die Schweden (1645) auf einem großen Blatte in Oehl abgebildet. Das Bild befindet sich auf dem brünner Rathhause (brünner Wochenbl. 1825 S. 86, Hawlik, Gesch. der Künste in Mähren, S. 26). Auf $^1/_{16}$ verjüngt, von Pinkawa gezeichnet, in Förster's art. Anstalt zu Wien zinkographirt, wurde diese Abbildung aus Anlaß des zweihundertjährigen Jubiläums 1845 veröffentlicht.

Auf dem Rathhause ist auch eine Ansicht der Stadt Brünn, vom Maler Spieß, der 1676 das Bürgerrecht von Brünn erhielt, wie sie zu seiner Zeit bestand, mit der Umgegend (Hawlik S. 25).

Kleine Ansicht der Stadt. Fanc. Wohlhaupter (Moravia 1841 S. 140) delineavit. Dom. Rossetti sculpsit Wienne.

Eine kleine Ansicht der Stadt in 8., die schwed. Belagerung vorstellend, Jesus und Maria über der Stadt schwebend, 1653 auf Kosten der Maria-Bruderschaft von Seb. Jenet in Wien (W.).

Ansicht von Brünn zur Zeit Ferdinand III. († 1657), Kupferstich von Laidig (um 1712 in Brünn. Hawlik S. 31), demselben, welcher die große Müller'sche Karte Mährens gestochen hat.

Brünn, 1692. feIIX noVI annI aVspICIVM et DIes VoVIt. Celsissimis, Excellentissimis, Illustrissimis, Perillustribus, Generosis, Nobilibus, Amplissimis Dominis Dominis Inclyti Marchionatus Moraviae Statibus Patriae Patribus Brunae in Provintiali Comitio adonatis. F. Dominicus Ord. Praed. sculpsit Bernardus Sinapi excudit Brunae. (Gest. Plan der Stadt und Vorstädte auf einem Regalbogen mit Angabe nicht nur der vorzüglichsten Objekte von 1 — 27, sondern auch der Bezeichnung der Plätze, Gassen, Thore, Häuser, Brunnen, Statuen u. a.; im Franz. Mus.).

Ansicht von Brünn, 1692, und Olmütz, 1692, vom kais. Kammermaler Volbert von Ahlen für den Kaiser (Archiv für österr. Gesch. 1850 II. 707).

Brünn in Mähren. J. P. Wolff Sell. Erben Nr. 49 (gest. Ansicht von der Südseite, im Franz. Museum).

Eigentliche Vorstellung der berühmten Stadt Brünn nebst der dabei liegenden trefflichen Festung Spielberg in der Marggrafschaft Mähren, mit besonderem Fleiß gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Siles. und in Kupfer gebracht und verlegt von Martin Engelbrecht, Kunstverleger zu Augspurg (auch mit lat. Text); enthält in 5 Ansichten (im Franz. Museum):

a) Prospekt von der Statt Brünn in Mähren (Ansicht von der Südseite, mit der Erklärung von 30 Objekten),

b) Prospekt der Weltberühmten Vestung Spiehlberg genannt zu Brünn in Mähren, sammt dem darunter gelegenen alt Brünn,

c) Prospekt der Dominikaner-Kirch und dahinten gelegenen Landthaus auf dem Fischmarkt,

d) Prospekt des Obern Platzes oder Markts zu Brünn gegen dem Gräffl. Kaunitzischen und Gräffl. Coborischen Hauß anzusehen (mit der Marien-Statue),

e) Prospekt des sogenannten Krautmarkts oder untern Platzes in der Stadt Brünn, mit seinem Künstlichen Brunnen, so einen Felsen vorstellt.

Das Bildniß der schwarzen Mutter-Gottes bei St. Thomas mit einer Ansicht der Stadt Brünn (1730), in Kupfer gestochen.

Eine hübsche in Kupfer gestochene Ansicht der Stadt und des Spielberges sammt der Umgebung erschien bei Gelegenheit der Krönung des Marienbildes bei St. Thomas (unter dem Titel Mater Dei nigra etc.) am 10. Mai 1736.

Ansicht von Brünn zur Zeit der preuss. Blokade (1742), Votivtafel bei St. Thomas, später in der altbrünner Kirche, nun im Kloster. Dr. Schenkel gab sie im verkleinerten Maßstabe im mähr. Wanderer für 1845 heraus.

Der Nachstich der müller'schen Karte Mährens von le Rouge 1742 enthält kleine Pläne von Olmütz, Iglau, Neustadt und Brünn, jener von Lotter, Augsburg 1758, von Brünn und Olmütz (meine Gesch. der Landkarten M. und Schl. im 5. Bd. der Schr. der histor. Sektion S. 89).

Sancta Maria major mit einem Prospekte von Brünn, von dem Benediktiner und geschickten Kupferstecher Carl Birkhart († 1749, Dlabacz I. 177, österr. Encykl. II. 303).

Wahre Delineation der königlichen Stadt Brünn in Mähren, (gest. von) J. C. L. Schlecht nachgestochen von Johann Freund unter dem Titel: Prospect der k. k. Hauptstadt Brünn sammt der Festung Spilberg.

Ansicht von Brünn von J. S. 1763.

Ansicht von Brünn, Thomas Schweigel inv. Georg Thomas Pokorny sc. 1790.

(Plan der) k. Mähr. Haupt-Stadt Brünn (mit Benennung der 559 Hauseigenthümer), vom Baudirektions-Ingenieur Stoschek, 1794, Kupferstich von J. Sechan.

Brünner Rathhausthurm. 8. Brünn 1799 (Bibl. Austr. S. 179).

Ansicht von Brünn, Holzschnitt von Stephan Kohlneber 1808.

Brünn, Ansicht von der Ostseite, L. von Scheibenhof del. dto. von der Südseite. Arrighoni del. J. Hesse sculpsit. Brünn.

Der aus Wien an das brünner Theater berufene ausgezeichnete Maschinist Giraboni gab auch (um 1814) eine treffliche optische Darstellung von Brünn (Meine Gesch. d. Theaters in Mähren und Schlesien S. 122).

Grundlage der Stadt Brünn. Seiner Excellenz dem Gouverneur Grafen von Mittrowsky gewidmet von L. edlen von Scheibenhof. Gestochen im J. 1817[1]).

Brünn mit den Vorstädten und der umliegenden Gegend, aufgenommen und gezeichnet durch Hauptmann von Scheibenhof, Brünn 1815. Maßstab 1 : 15385, in Kupfer gestochen von Johann David. Imp. Fol. Herausgegeben 1820.

---

[1]) Ueber denselben schrieb Inrendes in den vaterländischen Blättern 1818 Nr. 47: Brünn erhielt 1818 endlich einen Grundriß: Grundlage der Stadt Brünn. — Sr. Excellenz dem hochg. Herrn Anton Friedrich Grafen Mitrowsky ꝛc., gewidmet von L * * * Edlen von Scheibenhof (früher Hauptmann im Generalstabe, damal Adjunkten der mähr. schles. Strassenbaudirektion).

Dieser schön und genau ausgeführte, von einem berühmten Künstler Wiens sauber gestochene Plan Brünns zeigt die Grundlage vom Innern der uralten Stadt. Jedes der 567 Häuser mit ihren Hausnummern, Höfen, Brunnen, Gärten und andern Anlagen sind auf das Genaueste eingetragen. Da fehlt nichts Wesentliches. Sogar alle unterirdischen Wasserleitungen zu den 10 öffentlichen Springbrunnen der Stadt, alle Canäle sammt Canalöffnungen — jene angedeutet durch Punktenreihen, diese durch Parallellinien sind eingetragen; auch die Anlagen auf dem Franzensberge sind da. Der Plan ist 20 Zoll lang, 15 breit. Das Verzeichniß dazu, enthaltend alle Häuser innerhalb der Stadtmauer, nennt die gegenwärtigen Hausbesitzer nach den fortlaufenden Hausnummern.

Resultate und Ansichten daraus:

Brünn hat innerhalb der Stadtmauer (der ehemaligen Festungswerke ohne den Spielberg) einen Flächenraum von 69$^1/_3$ Joch (eigentlich 110, 848 Quad. Klaftern). Diesen Raum nehmen daher die 567 Häuser, die 9 Kirchen, 3 Klöster, 7 Plätze, alle die Straßen, Gassen, Höfe und Gärten ein.

Der Umfang der innern oder eigentlichen Stadt ohne Vorstädte beträgt 1250 Klafter. Der längste Durchschnitt von der Süd- nach der Nord-Bastionsseite hat 519 Klafter, von Westen nach Osten vom Brünner- zum Neuthor 370 Klafter. Die Mitte der Stadt trifft beiläufig das Haus Nr. 74 auf der Ostseite des großen Platzes.

Brünn hat 3 Hauptplätze:

1) Der große Platz, hat einen Flächenraum von 2840 Quad. Klaftern. Bedeutende Wochenmärkte da, die Hauptwache, eine schöne Säule, zu einem Gnomon verwendet durch Wussin, der die bis anderthalb Minuten richtige Mittagslinie mit Quadern über das Strassenpflaster zog.

2) Krautmarkt, 2689 Quad. Klaft. Parnaß.

3) Dominikanerplatz, 1081 Quad. Klaft. Die vier kleinern: Jakober-, Kapuziner-, Römer-Platz, Brandstadt.

Die Stadt, uralt, hat wenig Ordnung und Regelmäßigkeit in der Anlage der Plätze, Strassen und Gassen, alles winkelig, eckig, verschoben, die Strassen sind durchaus zu enge für das heutige totale 36000köpfige Menschenkapital.

Das größte Haus ist das ehemalige Kloster der Jesuiten, hat 7 Höfe.

Die Kathedralkirche zu St. Peter liegt im Süden Brünns auf einem Felsen, 130 Klafter über der Meeresfläche, auf dem höchsten Punkte der innern Stadt.

Der höchste Thurm ist der bei St. Jakob, 46 Klafter hoch, die 115 Ct. schwere Glocke hängt 17 Klafter hoch. U. s. w.

16 Ansichten vom Franzensberge, von Richter, (brünner Wochenblatt 1827 S. 24).

Brünn, Ansicht von der Ostseite, gez. von L. von Scheibenhof, dto., von der Südseite, gez. von Arrighoni, beide in Kupfer gestochen von S. Hesse in Brünn, Beilage zu Jurende's vaterl. Pilger f. 1820.

Ansicht von Brünn, vom wiener Künstler Alois von Saar, im Gemach der Kaiserin (Oesterr. Archiv 1829 S. 4).

Im Franzensmuseum befindet sich eine vom Baudirektions-Ingenieur von Verniere verfertigte plastische Darstellung des Spielbergs (Mittheilungen 1824 S. 184).

Brünn ohne Vorstädte mit Numerirung der Häuser, mit ihren Canälen und Wasserbauten. Maßstab 1 : 2700 Kupferstich. Imp. Fol. (Brünn 1817).

Karte der Stadt Brünn sammt den Vorstädten, 1828 von der Baudirektion zum Amtsgebrauche verfertigt.

Katastralmappe.

Die Umgebungen von Brünn (bis 2 Meilen) in 6 Sektionen mit Basirung auf den Kataster vom Generalquartiermeisterstabe verfaßt und herausgegeben.

Topographische Karte der Umgebungen von Brünn (österr. Encykl. VI. 399).

Specielle topographische Karte der Umgebungen von Brünn und Turas vom k. k. General-Quartiermeisterstabe. 11 Bl. Maßstab 1 : 14,400. Wien 1835. Begreift die Gegend zwischen den Orten Wohantschitz, Habruwka, Raußnitz, Eibenschitz, Kobeřitz, Rossitz d. i. 5 Meilen von W. nach O., 3 Meilen von N. nach S.

Daguerotipirte Ansichten (Moravia 1840 S. 114).

In Schimmer's Geschichts- und Erinnerungskalender für 1838 ist eine histor. topog. Darstellung von Brünn nebst einer Ansicht dieser Stadt.

Plan der k. k. Provinzial-Hauptstadt Brünn mit dem Lagerplatze von Turas (vom k. k. Ingenieur-Hauptmann von Gaal, 1839). Förster's art. Anst. in Wien. Verlag von Seidel & Comp. Brünn.

Merkwürdigkeiten und Sagen aus der Umgegend von Brünn, von Johann Vogl, mit 10 Kupferstichen, Wien 1840 (1842).

Ansicht von Brünn und seiner Umgebungen, von Pernold, lithog. Wien 1844.

Ansicht von Brünn und dto. des Spielbergs, gestochen von Würbs, im neuen Bothen von Mähren, 1845.

Brünn. Bahnhof der Staats- und Nordeisenbahn. Gastl'sches Haus. Nowyhrader Tunnel. Brunnen auf dem Krautmarkt. Augustiner Kirche. Denkmal auf dem Franzensberg. Viaduct der Nordbahn. Rathhaus-Thor. Viaduct der Staatseisenbahn. Klein'sches Haus. Mazzocha. Mähr. Volkstrachten. Sorhlet'sche Fabrik. Brunnen im Gastl'schen Haus. Stich und Druck der Kunstanstalt des österr. Lloyd in Triest und Wien (Beilage zu Gastl's Bothen aus Mähren 1851).

Ansicht von Brünn (von der Rettungs-Anstalt aufgenommen), nach der Natur gez. von Chapuy, lith. von Sandmann, gedr. bei Rauch in Wien (1852).

Situationsplan der k. Landeshauptstadt Brünn sammt allen Vorstädten von Franz Dolezal, Wien 1858.

(Ueber den Spielberg S. auch S. 105 dieses Buches).

Eintheilung des zu behandelnden Stoffes.

Wir haben schon erwähnt, daß die folgenden Beiträge zunächst aus der neueren und neuesten Zeit genommen werden sollen. Dies kann und soll jedoch selbstverständlich die vorausgegangene nicht unbedingt ausschließen, vielmehr müssen die nöthigen Anknüpfungspunkte aus derselben entlehnt werden.

Die gesellige Verbindung einer Masse von Menschen an einem geschlossenen Orte hat nicht Eine, sondern mehrere Grundlagen. Die ältesten Städte hat kein Gesetz, kein Vertrag erschaffen; der bürgerliche Gemeindeverband erwuchs aus mehreren zusammenwirkenden Ursachen.

Drei Grundursachen erzeugen den Gemeindeverband der Städte. Die erste ist das ganz materielle Nebeneinanderbestehen einer Menge von Wohnungen innerhalb des Schutzes der Mauern, Wälle und Gräben.

Da sie zur gemeinsamen Sicherheit vorhanden sind, also allen in der Stadt den Schutz und Vortheil gewähren, so fern sie nämlich unterhalten, und, wo es Noth thut, vertheidigt werden müssen, entsteht eine natürliche Verbindlichkeit Aller zur Unterhaltung und Vertheidigung der städtischen Befestigung. Es müssen Geldbeiträge und Kriegsdienste geleistet werden. Daher die Bewaffnung der Städtebewohner oder eines Theils derselben, die Bürgermiliz, die mit allen Städten begonnen hat, und erst später durch das Aufkommen der stehenden Heere verdrängt wurde, in unseren Tagen aber wieder auflebte.

Ein zweiter Verband der Städtebewohner ist der religiöse. Die Kirche ist ein wesentlicher Vereinigungspunkt der Menschen, namentlich bei christlichen Völkern. Auch die Kirche ist den Städtern ein Gemeingut; ohne gemeinsames Unterstützen ist sie nicht möglich. Das religiös-kirchliche Band erzeugt die Pfarrei und mit dem Steigen der Bevölkerung die Pfarreien oder Pfarrsprengel, aus denen sich ganz natürlich die Abtheilung der verschiedenen städtischen Quartiere entwickelt.

Der dritte Vereinigungspunkt ist der eigentliche juristische, nämlich die Unterordnung aller Städtebewohner unter ein gemeinsames, aus ihrer Mitte gebildetes Gericht. Dies Gericht ist das städtische Schöffenthum. Das Recht, von seinem eigenen Richter gerichtet zu werden, war ein so wesentliches Privilegium der Bürger, daß es als eine Grundbedingung des städtischen Vereines angesehen wurde. Dadurch entstand ein eigentliches Gemeindewesen, die städtische Freiheit.

So sind also die **Befestigung** der geschlossenen Orte, die **Kirche** und das **Schöffenthum** die drei Grundlagen des Gemeindeverbandes (Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I. 332 ff).

Dieselben sollen uns zunächst als Leitfaden bei der Ordnung des zu behandelnden Stoffes dienen; daran sich reihen, was das Leben materiell zu verbessern, geistig zu veredeln, zu verschönern geeignet ist.

Einen Theilungsgrund bildet die **Zeit Joseph II.**, welche einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte bildet, nachdem damal nicht nur das Rechts- und das kirchliche, sondern das Leben überhaupt einen merkwürdigen Wandel erfuhr. Wir wollen, ohne uns durchgängig binden zu lassen, diese Theilung nach Thunlichkeit einhalten.

I. Abtheilung.

Die neuere Zeit bis in Joseph II. Tage.

I. Die fortifikatorischen Werke und Gründe.

Die gesammte Staatsordnung der alten Slawen gründete sich bekanntlich auf der Gau- oder Župenverfassung. Wie Böhmen war auch Mähren in **Župen** oder Gaue (provinciae) schon seit undenklicher Zeit eingetheilt und diese Eintheilung hing mit dem Systeme der Landesvertheidigung in der Art zusammen, daß jeder Stamm in seinem Gaue wenigstens Eine **Burg** hatte, welche zur Zeit des Krieges als Zufluchtsstätte diente und außerdem der Sitz der Vorsteher und Beamten der Župa war. Eine Župa von Brünn kommt zuerst im Jahre 1028 (Boček I. 115, Palacky I. 272) und dieses seit der Mitte des 11. Jahrhundertes nicht nur als Hauptort der Župa, sondern auch als Sitz eigener Abtheilungsfürsten bis zum Ende des 12. Jahrhundertes von (Boček I. 123, 129, 199 u. s. w., Palacky I. 174, 175, 290, 390). Wenn Brünn in jener Zeit urbs, civitas genannt wird (Boček I. 126 (J. 1052), 171 (1086), 184 (1088) 339, 349, u. s. w.), ist darunter nicht eine Stadt im späteren Sinne des Wortes zu verstehen, da es damal in den böhm. Ländern noch keine städtische Verfassung gab, sondern es beziehen sich die Wörter castrum, castellum, civitas, oppidum, urbs eben so auf die Burgen selbst, wie die Ausdrücke castrenses, castellani, cives, oppidani, urbani u. s. w. auf die Bewohner derselben (Tomek, Gesch. von Prag I. 13, 20, 29, 43, 48, 50, Barthold, Geschichte des Städtewesens, Gaupp u. a.).

Obwohl der brünner Burg urkundlich nicht vor dem Jahre 1197 gedacht wird (S. S. 81 ff.), kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß sich die weit frühere urkundliche Erwähnung von Brünn auf dieselbe bezieht. Da sie schon im Jahre 1091 eine Belagerung durch den König Wratislaw bestand (Pubitschka IV. 39 — 44, meine Gesch. von Brünn S. 24 — 28, Palacky I. 322 — 326), mußte sie wohl befestigt sein. Wir wissen aber nichts davon und wollen uns daher unter ähnlichen Verhältnissen bei Prag Raths erholen. Zur Zeit Libuša's (sagt Tomek I. 13, 30, 141, 143) waren die Schloßmauern Prags ohne Zweifel unansehnlich und vielleicht nur hölzern, so wie bei verschiedenen anderen Burgen; unter den Boleslawen aber, 300 Jahre später, mag die prager Burg wohl schon ganz anders ausgesehen haben. Zu einer Zeit, die dem Gedächtnisse des ältesten böhm. Chronisten Kosmas schon viel näher war, etwa um das Jahr 1050, ließ endlich Herzog Břetislaw die Mauern der prager Burg ringsum überbauen. Fürst Sobieslaw, welcher verschiedene Bauten zum Zwecke der Landesvertheidigung ausführte, baute (seit 1135) die prager Burg in verbesserter Befestigungsweise nach dem Muster der italienischen Städte um, vielleicht auch feste Thürme, welcher seitdem öfter erwähnt wird. Die Trefflichkeit des Baues bewährte schon die nächste Belagerung Prags durch den mährischen Fürsten Conrad (1142), bei welcher verschiedene zerstörende Werkzeuge und große Wurfgeschosse (machinae, balistae) in Anwendung kamen. Auch die Mauern der Burg Wyšehrad waren zur Zeit des Cosmas schon von Stein und man hielt sie für fester als die des prager Schlosses.

Jedes Župenschloß war zugleich eine große fürstliche Haushaltung; bei jedem befanden sich daher Dienstleute von verschiedenen Handwerken und anderen Beschäftigungen, welche mit der Zeit wahrscheinlich nicht alle in der Burg selbst Platz fanden, sondern unter derselben angesiedelt werden mußten. Bei dem Wohnsitze so vieler fürstlichen Beamten, welche der auserwählte Theil des Adels waren, mußte von selbst ein großer Zudrang von Leuten entstehen, daher der beste Absatz für die Gewerbserzeugnisse und für Waaren der verschiedensten Gattung. Es gab dies die Veranlassung zur Bildung von Burgflecken (Vorstädten, suburbia), welche, wie die Urkunden zeigen, zugleich Marktorte und zwar die vorzüglichsten der Župa waren (Tomek S. 20, 67).

Als König Přemysl in Böhmen (1197 — 1230) und sein Bruder Markgraf Wladislaw in Mähren (1197 — 1222) zuerst in ausgedehnterem Maße freie Städte zu gründen, einen freien Bürgerstand zu schaffen begannen, um ihre mit der Zeit geschmälerten Einkünfte zu vermehren und dadurch neue Mittel zur Stärkung ihrer Macht gegen das Ueberhandnehmen der Macht des Adels zu erlangen, ummauerten sie diese Orte, was ihnen erst den Charakter einer Stadt gab, da mit der Ummauerung der ehemaligen Marktflecken und anderer Orte gewöhnlich die Ertheilung von städtischen Privilegien und die Einführung deutscher Ansiedler zusammenhing.

In Brünn mag dies insbesondere zur Zeit geschehen sein, wo König Přemysl 1228 diese Stadt erweiterte (Boček I. 208), die Klöster der Dominikaner, Minoriten und der Dominikanerinnen bei Mariazell entstanden, die St. Jakobskirche zur Pfarre erhoben (1231) und für die romanischen Kaufleute eine eigene Kirche zu St. Niklas gebaut wurde, während von Alters her die Böhmen zu St. Peter, die Deutschen aber zu St. Jakob gehörten, u. s. w. (Meine Gesch. von Brünn S. 79 — 86, 253, 257). Diese Mauern, wenn sie schon erbaut waren, schützten zwar nicht die Stadt gegen die Eroberung durch König Wenzel im Jahre 1233 (Palacky II. 105), wohl aber gegen die schrecklichen Tataren (1241), welche Mähren und namentlich die nahen Klöster Obrowitz, Raigern, Tischnowitz und Daubrawnik verheerten, der belagerten Hauptstädte Olmütz und Brünn aber nicht Meister werden konnten (Boček III. 69, Palacky II. 119). Zur nämlichen Zeit (wahrscheinlich nach 1235, vielleicht aus Anlaß der großen Tataren-Gefahr, jedenfalls schon vor 1249) vollendete König Wenzel, welcher auf die Befestigung der Städte vorzügliche Aufmerksamkeit verwendete, die Umwandlung der ehemaligen deutschen Gemeinde zu Prag in die spätere Gemeinde der Altstadt Prag durch die Ummauerung des größten Theiles des prager Burgfleckens auf der rechten Seite der Moldau, welcher Theil seitdem die prager Stadt (civitas Pragensis) hieß. Unter König Wenzel wurde im prager Burgflecken auch die Neustadt bei St. Gallus (nova civitas circa Sanctum Gallum), vom Könige Otakar II. aber (1257), durch Einführung deutscher Colonisten und Ausschaffung der früheren böhmischen Einwohner, die neue Stadt unter der prager Burg oder die kleinere Stadt Prag gegründet, und von ihm auf drei Seiten mit Mauer und Graben befestigt, nachdem er die auf der 4. Seite befindliche Burg (bis 1257) ringsum mit neuen Mauern, Thürmen und Gräben umgeben hatte. Die Befestigung der Altstadt bestand aus einer zweifachen Mauer und zweifachem Graben. Ueber den Mauern aber erhoben sich ringsum hohe Thürme, besonders an den Thoren; in die Altstadt führten 13 Thore (portæ, valvæ) oder kleinere Pforten, in die neue Stadt unter der Burg 6 Thore (Tomek I. 190, 195, 207, 243, 253, Schottky's Prag I. 342 — 347).

Was in Prag geschah, ging in gleicher Weise und Zeit auch in Brünn vor; auch hier erhob sich unter der Burg eine neue Stadt, während die frühere Ansiedelung Altbrünn (antiqua Bruna, schon 1247 urkundlich) wurde; auch hier erscheint urkundlich eine Stadtmauer (1252 infra murum civitatis), innerhalb und (1260) an welcher Otakar dem Kloster Mariazell erlaubte, neue Zinshäuser anzulegen, erscheinen (1293) Stadtmauern und Thore (muri et portæ), namentlich schon 1252 das Renner-Thor (porta cursorum), bei dem ein großer Raum des genannten Klosters lag, 1269 und 1293 das brünner Thor (porta Brunensis, porta quae Burgum respicit, qui antiqua Bruna dicitur), 1293 wird aller um die Mauern gelegenen Vorstädte (omne Brunense Surburbium juxta muros positum) erwähnt (Boček III. 85, 160, 292, IV. 32,

408, 409). 1293 bewilligt König Wenzel II. der Stadt Brünn den Mautbezug zur Erhaltung der Brücken, Straſſen, Stadtmauern und Gräben. 1306 bestätigt König Wenzel III. die Wohnhäuser des petersberger Propstes, der anderen Geistlichkeit und der Kirche selbst, wie sie zwischen dieser und der Stadtmauer standen (Wolny kirchl. Top. III. 31).

In demselben Jahre soll ein großer Brand kein Haus und keine Kirche innerhalb der Stadtmauern unversehrt gelassen haben. 1333 verordnete König Johann, daß die brünner Juden den vierten Theil der Kosten für die Ausbesserung der Stadtmauer und Gräben tragen sollen. Das nach ihnen genannte Judenthor kommt 1347 urkundlich vor (Wolny kirchl. Top. III. 33), während die in den alten Stadtbüchern schon 1343 erscheinenden 4 Stadtviertel von dem Brünner-, Fröhlicher-, Renner- und Mönitzer Thore ihren Namen erhielten (S. S. 10 dieses Buches).

Weiter dehnten sich die Stadtmauern aus, als Markgraf Johann eine neue Stadt Brünn errichtete, zu deren Besten er einen vierzehntägigen Jahrmarkt bewilligte (1357), als er ein Augustiner-Kloster gründete (1353). Dasselbe lag damals außerhalb der Stadt vor dem sogenannten Holzthore, kam mit einem großen Garten auf einen Grund zu stehen, welchen Markgraf Johann von der Pfarre St. Jakob eingelöst hatte, hatte (1366) Besitz zwischen dem Fröhlicher- und Renner-Thore (inter portas laetorum et cursorum)[1]) und der Stadtrath befreite allen klösterlichen Besitz im städtischen Weichbilde, so lange er dem Kloster gehören werde, von allen Stadtlasten (St. Thomaser Urkunden, Wolny kirchl. Top. III. 119). Markgraf Jodok gestattete (1410) dem Kloster den Bau eines Hauses neben dem großen Thore desselben gegen das Schloß Spielberg zum Ausschanke seiner eigenen Weine und bewil-

---

[1]) Auf die Bedeutung des Wortes „Fröhlicher Thor" (porta laetorum) dürfte der Teynhof in Prag leiten. Dort bestand nämlich schon unter der Regierung Bořiwoy's (1100 — 1107) und wahrscheinlich schon im 10. Jahrhunderte auf der Stelle des jetzigen alten Ungelts ein Hof für fremde Kaufleute (curia hospitum mercatorum oder kurz auch blos curia hospitum; vergleiche damit das russische gostinoj dwor), welcher Kaufhof 1278 urkundlich unter dem Namen Tyn und 1298 als curia hospitum, quæ Tyn seu Læta curia vulgariter nuncupatur, vorkommt. In diesem Hofe hatten die Fremden, natürlich zumeist deutschen Kaufleute, ihre Niederlagen, machten da ihre Verkäufe und Einkäufe, mußten in der Regel da wohnen. Es war da die fürstliche Wage und das Eimermaß (tyna), ein besonderes fürstliches Gericht über die fremden Kaufleute bei Klagen gegen sie (Tomek I. 23, 72). Wir erinnern uns, daß nach der Urkunde über die Theilung der Pfarrsprengel St. Peter und St. Jakob von 1293 die Deutschen seit Altersher zu St. Jakob gehörten, welche Kirche in der Nähe des Fröhlicher Thores sich befindet. Es mag daher ein ähnlicher Kaufhof der Deutschen da gewesen sein oder dieselben die Fröhlicher Gasse bewohnt haben, welche auf den großen (Markt-) Platz ausläuft, wo sich das Kaufhaus (praetorium) und (wie in Olmütz) daneben das Rathhaus befanden. Auch das Renner-Thor (porta cursorum, 1336 urk., Wolny, kirchl. Top. III. 88 — 90) dürfte seinen Namen wohl nicht von (fürstlichen) Laufern oder Boten, sondern von Rheinländern (Rhennenses) haben, die sich in der Nähe ansiedelten. Das mönitzer (Menzer-) Thor

ligte, daß an Losung, so oft sie in der Stadt Brünn auferlegt werde, von folgenden klösterlichen Gütern, nämlich der Mühle Schmalzhof, dem Hofe gegenüber dem St. Stephansspitale in der brünner Vorstadt (in praeurbio Brunensi) Schitta (Schutta, Krenaw, 1382 außer den Stadtmauern gelegen) und den 2 Bädern, einem unter dem Spielberge und dem anderen über dem Wasser Panow, nicht mehr als dritthalb Mark Groschen gezahlt werden soll (Meine Gesch. von Brünn S. 122, 262).

In der Wesenheit dürfte sich diese alte Befestigung der Stadt bis in die neuere Zeit erhalten und nur in Folge der Erfindung des Pulvers und Anwendung des schweren Geschützes seit dem Ende des 14. und Anfange des 15. Jahrhundertes eine mehrere Verstärkung, besonders durch die Anlegung von Basteien, Anbringung von Schießscharten u. a. geändert haben.

Dies zeigte schon die Bewilligung des Klosters St. Thomas, welches noch außerhalb der Stadtmauern lag, vom Jahre 1486, daß Bürgermeister und Rath zum Nutzen der Stadt den zum Kloster gehörigen Hof hinter demselben zum Baue von Gräben, Mauern, Zäunen, Basteien oder Wällen ohne Bezahlung gebrauchen könne (St. Thomaser Urkunden). Es kam auch in jener Zeit wirklich zu bedeutenden Befestigungsbauten. Wenn nicht alle drei innern Thore des ehemaligen Judenthors stammte wenigstens das erste aus dem Beginne des 16. Jahrhundertes, aus der Zeit, als der rothe Thurm zu Wien (sogenannt vom rothen Gerichte, von der Gerichtsbarkeit, Hormayr, Gesch. von Wien IV. 144, Schlager, wiener Skizzen III. 448 — 450) entstand, mit der nämlichen Aufschrift, vielleicht von demselben Meister Antonius. Das erste innere Thor trug die (zur Zeit der Demolirung noch gut erhalten gewesene) Aufschrift: Felix est ctvitaz, que cogitat bella tempore pac (-is).

Virgo roga prolem, ut plebem conservet urbiz.

M. Antonius 1508.

(Glücklich die Stadt, welche des Krieges gedenkt in den Zeiten des Friedens. Bitte o! Jungfrau den Sohn, daß er beschütze die Stadt) [1]).

Die schon verwischten Schilde stellten das Stadtwappen vor, zwei Querbalken, wie die zwei Figuren, von denen die eine ganz verstümmelt war, Her-

---

führt seine Benennung von Mönitz, welches zu jener Zeit eine nicht unbedeutende Stadt war.

Uebrigens waren in Flandern, mit welchem Brünn im 14. Jahrhunderte in Handelsverkehr stand und woher es nicht wenige seiner Ansiedler (romani) erhalten haben mag, die Läten Gutsunterthanen, welche als glebae adscripti einem Herrn angehörten, sie mochten leibeigen, tributär oder Freie sein. In den ältesten Urkunden heißen sie submanentes, Hospites, französisch hostes oder manans (Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgeschichte I. 243, 246).

[1]) Dieser Spruch Kaiser Friedrich IV. fand sich auch auf dem rothen Thurme in Wien, auf dem Arsenal in Kopenhagen, angeblich auch auf einer (einige Jahre vor 1825) niedergerissenen alten Bastion an der Südseite Brünns (Brünner Wochenbl. 1825 S. 331).

kules, und die Köpfe mit heraushangenden Zungen sollten wohl den Trotz andeuten, welchen die Stadt dem Feinde geboten und bieten werde (Meine Gesch. von Brünn S. 89, bei welcher sich als Umschlag auch eine Ansicht dieses Thores befindet).

Der Erbauer dieses Thores (und des rothen Thurmes in Wien?) dürfte wohl niemand anderer und weniger gewesen sein, als der große Meister Anton Pilgram (Pilchramb) von Brünn, welcher von 1506 — 1511 am St. Stephansdome in Wien fortbaute (Feil, in den österr. Lit. Bl. 1844 Nr. 18 — 34). und auch das schöne Portal am oder das neue brünner Rathhaus selbst (1511), so wie auch an der schönen Jakobskirche gebaut haben mag. Das Judenthor hieß im 16. Jahrhunderte auch das grüne. Thor (porta viridis), von der Farbe des hohen Thurmdaches (ab excelso turris fastigio eo colore imbuto, sagt der Landesarzt Jordan in seinem Werkchen norbus Bruno gallicus, Francof. 1583).

Aus dem 16. Jahrhunderte wird auch der Bau des nun abgebrochenen brünner Thores sein, auf welches wir später zu reden kommen werden.

Brünn wird wie alle größeren Städte befestigt gewesen sein. Bonfin (S. 11 dieses Buches) spricht nur von einem doppelten Graben und Mauern.

In Wien waren, da nach gänzlicher Umstaltung der Kriegskunst die Ringmauern mit ihren Thürmen und Gräben nicht mehr genügten, Basteien, Erker und Brustwehren hergestellt, Thürme und Bollwerke um die Vorstädte herum erbaut und diese von Außen durch Schreckzäune geschützt worden. Alle diese Werke verschwanden mit den übrigen Gebäuden der Vorstädte während der Belagerung durch die Türken 1529; aber bald nach derselben entstanden um die innere eigentliche Stadt der Zeit gemäß desto mächtigere Festungsbauten, deren bedeutendste zwischen die Jahre 1542 und 1547 fallen (auch in Mähren wurde damal am Spielberge, in Znaim u. a. gebaut). An der Stelle der einst allzunahe an die Stadt gelagerten Vorstädte erhob sich ein Kranz von großartigen Basteien (Hormayr, Gesch. von Wien IV. 212 — 220, Tschischka, Gesch. von Wien, S. 300).

Ludwig's Chronik (1555 — 1604) nennt das Brünner- und das Renner-Thor bei St. Thomas (Chlumecky hält es S. 60 irrig für identisch mit dem Fröhlicher und bemerkt, es möge in der Gegend des Mautgebäudes gestanden sein; dasselbe führte aus der Rennergasse zu dem außer den Stadtmauern gelegen gewesenen Kloster St. Thomas) [1]), das Juden- und Mentzer Thor und das Tierll (Thürel), wo man auf die Ledergassen geht (S. 14, 39, 48, 56, 59, 60, 69, 72, 84, 93). Auch erzählt Ludwig (S. 84), der Stadtrath habe 1602 den Zwinger zwischen dem brünner und Juden-Thore dem olmützer Bischofe Cardinal

---

[1]) Im Jahre 1600 kaufte der Stadtrath den Gasthof vor dem Renner-Thor gegen den St. Thomaner Hof (Ludwig S. 59).

Dietrichstein auf sein Lebelang verwilligt, die Rosse darin zu tummeln (sonst bewahrte man wohl auch seltene wilde Thiere oder Hirsche u. a. in den Zwingern), nach seinem Tode soll es wieder (alles was er darinnen gebaut) zu gemeiner Stadt kommen.

Früher wurde insbesondrre das Pulver in den Stadt-Thürmen aufbewahrt, nicht ohne Gefahr für die Stadt. Den 8. August 1580 (sagt Ludwig S. 14) schlug das Wetter zur Nacht in den Pulverthurm bei dem fröhlicher Thore, that großen Schaden an vielen Häusern, zersprengte den ganzen Thurm mit etlichen und 70 Tonnen Pulver. „Die im Thurme gewesenen 70 Faßl Pulver (sagt eine andere Nachricht in den Hanzely'schen Schriften) wurden entzündet, die ganze Stadt erschüttert und in eine solche Angst gesetzt, daß man gemeinet, es sei der jüngste Tag und wird die Stadt durchs Feuer verhört werden, wenn nicht der eingefallene große Regen gelöscht hätte." Auch den 28. Juli 1595 zur Nacht schlug das Wetter in das Thürmel zwischen dem brünner Thor auf der rechten Hand, wo man zum Thor hinausgeht, hub an zu brennen (Ludwig S. 39). Noch hundert Jahre später klagte der Stadtrath, daß ihr Pulver und andere Feuerwerksbedürfnisse in verschiedenen Thürmen der Zwingmauer aufbewahrt werden müssen, wo sie leicht der Blitz (wie 1695 in Hradisch) entzünden könne (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 99).

Es kommt auch ein Tischnowitzer Thor vor. Der Stadtrath klagte wider Johann den jüngeren Munka von Eywantschücz auf Strutz, daß er 1569 von Neuem einen Kretscham auf der Neugasse auf seinem Theile vor dem Thor das Tischnowitzer genannt, auf dem Grundt, wo aniezo Valentin Kawka sein Unterthan wohnhafft ist, aufzurichten vnd darinnen auß seinem Strutzer Brewhauß Bier außzusetzen zuelasse, den städtischen Freyheiten zuwieder, vnd der Stadt zue schaden (Nalezen-Slg. des petersberger Propstes Hovorius von 1603). Die Nonnen des Klosters Mariazell besassen ein Haus vor dem Tischnowitzer Thore, welches die Jesuiten 1588 an die Stadt überließen (Wolny, kirchl. Top. III. 90).

Der Plan von Brünn in Zeiler's Topographie von Mähren (1650) aus der Zeit vor der schwedischen Belagerung zeigt die Stadt von einem Wallgraben und einer zweifachen Ringmauer eingefaßt, die innere mit vielen Thürmen gekrönt, die Thore mit In- und Außenwerken geschützt, und zwar das Holzthor (bei dem zwar außerhalb der städtischen Festungswerke gelegenen, jedoch gleichfalls befestigten Kloster St. Thomas in der Richtung zur Vorstadt an der Ponawka, also nicht am Ende der Jesuitengasse und hinter den letzten Häusern derselben, wie es in der brünner Zeitung 1860 Nr. 9 heißt), das Fröhlicher-, Brünner-, Menser-Thor und in der Nähe das Thörlein (gegen die Vorstadt Zeil).

Die Vorstädte Brünns waren wohl nie in die Befestigung der Stadt einbezogen (im Gegentheile heißt es schon 1293: omne Brunense Suburbium juxta muros positum. Meine Gesch. von Brünn S. 258, Boček IV. 408); daher

unterlagen sie auch so häufigen Verheerungen, wie 1241, 1420, 1623, 1643 — 5, 1742 u. a. [1]).

Vor der Erbauung der gegenwärtigen fortifikatorischen Werke hatte die innere Stadt nur die Ausdehnung innerhalb der ehemaligen alten Stadtmauern.

---

[1]) Zu dem, was wir S. 9 — 14 dieses Buches von den brünner Vorstädten gesagt, wollen wir noch Einiges beifügen. Sie verdanken außer dem, was die Burg und die Stadt gethan, ihr Entstehen zumeist der Kirche, nämlich der uralten St. Peters-Pfarr- und später Collegiatkirche, dem alten Benediktiner-Kloster Luh (Kumrowitz), den Cisterciensern in Welehrad, den Prämonstratensern in Obrowitz, den Johanniter-Rittern, den Dominikanerinnen in Mariazell, den Dominikanerinnen bei St. Anna, den Cisterciensernonnen in Altbrünn, den Augustinern bei St. Thomas, den Karthäusern in Königsfeld u. a.

Die Kirche St. Peter, schon 884 mit Brünn und Luže (Altbrünn) bestiftet, 1131 Propsteikirche und in der Umgebung begütert, erhielt 1088 ein Grundstück auf 3 Pflüge in dem bei Brünn nahe an Kumrowitz gelegenen aber längst eingegangenen Dorfe Manitz mit 4 Bauernfamilien, 1 Gärtler und einen erst anzulegenden Garten. Den Besitz bei Manic befreite der brünner Fürst Spitignew 1195 von der Zehentleistung an die Benediktiner-Propstei in Kumrowitz. Die Vorstadt Zeil (Zwittavia, Ponavia) erscheint urkundlich zu Anfang des 13. Jahrhundertes. Das Prämonstratenser-Kloster Obrowitz erhielt vom Markgrafen Wladislaw einen Hof (1210 in Zwittavia) und den Fluß Zwittawa und trat 1509 sein Dorf Schenkowitz an Johann Petrowsky von Hrochow gegen dessen Mühle „Redlin" und den nahen Hof auf der Zeil ab (Boček II. 54, III. 82, Wolny II. 42, II. 2. T. S. 44, 239; Wolny, kirchl. Top. III. 191; in den obrowitzer Annalen wird das Kloster z. J. 1298 als ante Brunam gelegen bezeichnet). Um 1230 überließ Markgraf Přemysl der St. Peterskirche für die Abtretung der St. Michaelskirche an die Dominikaner 3 Lahne nebst 1 Mühle und einigen Fischern in der brünner Vorstadt Zwittawa. Wenigstens seit jener Zeit gehörte dieselbe fortan bis in die neueste Zeit zu St. Peter. König Wenzel III. bestätigt 1306 den Besitz der Unterthanen auf der Vorstadt „Zeil." Der Vertrag von 1315 zwischen dem Kapitel und der Stadt weiset alle geringeren Klagen der dortigen Kapitelsunterthanen vor den zeiler Richter, die Kriminalsachen vor den Stadtrichter, gestattet 3 Bäcker, 2 Fleischer, 2 Schankhäuser auf der Zeil, den Verkauf der Feldfrüchte der Ansassen in der Stadt ohne Standgeld, den Ausschank ihres selbst erzeugten Weines in ihren Häusern, befreit sie von jeder Zahlung, Leistung und Maut an die Stadt. Nach der Entscheidung des olmützer Bischofs Paul vom J. 1446 im Streite zwischen dem Kapitel und dem Kloster Obrowitz (darin werden auch die Mühlen Radlaß (Redlans, schon 1240 von König Wenzel dem Kloster geschenkt, später aber abgekommen), Dornik (Dornach) und Kröna (Crenaw) genannt) trennte der Fluß Ponawka (Ponowa, an dem ein Badhaus lag) die Güter der Stadt von jenen der Propstei (Meine Gesch. von Brünn S. 95 — 98, Wolny, kirchl. Top. III. 21, 31, 42). Das Kapitel erwarb auch den Besitz des Klosters Luh (Komarow, Kumrowitz). Dieses, in den Paradeiswald, wie das Nachbarstift Raigern, zur Cultivirung der Gegend gesetzt, mag schon der brünner Fürst Wratislaw († 1156) gestiftet haben. Der brünner Fürst Spitignew schenkte ihm 1197 die St. Martinskirche bei Brünn (spurlos verschwunden, stand nahe der jetzigen Vorstadtgasse Dornich) mit Unterthanen und Zehent, Gärtlern in Kumrowitz („na lužie") und den Wald „za brdi" sammt Hegern. 1229 trat das Kloster einige Gärten und 1 Hof bei Brünn an den König Přemyßl (zur Erweiterung der Stadt? S. S. 223) ab. Um 1305 bezog es von 2 zur Dörnrößl-Mühle gehörigen Lahnen, so wie von 4 Obstgärten den Zins. 1319 gab es zum Baue einer Straße von Brünn nach Kumrowitz seine Ansprüche auf einen Gemeindeweg daselbst auf. Der letzte Conventuale und Propst trat 1527 den restlichen

Dieselbe ist durch die noch vorhandenen Ueberbleibsel dieser Stadtmauer festgestellt. Sie lief vom ehemaligen brünner Thore an dem rupp'schen Hause, dem evangelischen Bethhause, der neustädter Kaserne, der Fronte des von manner'schen Hauses in der altfröhlicher Gasse, den ehemaligen Salz- und gegenwär-

---

Klosterbesitz, namentlich die Vorstadtgasse „Veldtgasse," dem Kapitel bei St. Peter ab, welches 1566 nebst dieser auch die längst eingegangene Vorstadtgasse Hartlumka besaß (Brünner Wochenblatt 1824 S. 64, 152, 1825 Nr. 15 ff.; meine Gesch. von Brünn S. 48, 78; Boček I. 338, 340, 348, II. 56, 59, 166, 170, 174, 208 u. s. w.; Wolny II. 2. T. S. 48; dess. kirchl. Top. III. 36, 42, 215).

Altbrünn kommt, wie wir (S. 9) gesehen, seit 884 als Naluze, seit 1247 als **antiqua Bruna, burgus, qui antiqua Bruna dicitur** vor, gelangte um 1199 theilweise an das 1322 in Altbrünn von der Königin Elisabeth gestiftete Cistercienser-Nonnenkloster Maria-Saal, auch Königinkloster genannt. Dieses erhielt vom wyssehrader Propste Johann 1321 das Patronat der St. Prokopskapelle in Altbrünn, welche reich bestiftet war und Pfarrrechte besessen hatte, vom Könige Johann 1322 sein Haus in Brünn sammt dem Patronate der nahen königl. St. Wenzels-Kapelle am sogenannten Fischmarkte in der Stadt, von ihm und der Stifterin 1323 die Marienkirche in Altbrünn, vom olmützer Bischofe Conrad 1323 das Patronat über die St. Wenzelskirche in Alt-Brünn, auf welche vor Kurzem die Pfarrrechte von St. Prokop übergegangen waren, sammt einem bis zum Schwarzawaflusse reichenden Garten in der Vorstadt Grillowitz, von der Stifterin 1330 einen „steinernen Hof" in Altbrünn, vom Könige Johann 1331 das Patronat der spielberger Burgkapelle; endlich erwarb das Kloster 1345 von jenem in Welehrad, auf dessen Grund es zumeist stand, den ursprünglichen Besitz desselben in Alt-Brünn, bestehend aus 2 Mühlen, Häusern, Aeckern, Obst- und Weingärten, so wie später (1444) dessen sämmtliche Zinse in Altbrünn. Das Nonnen-Kloster in Altbrünn besaß auch 1517 die Hartelgasse bei Brünn, erhielt von Peter Fischer das „große Fischerfeld" (Wolny, kirchl. Top. III. 152 — 160, 176; meine Gesch. von Brünn S. 90, 258, 263).

Ueber das um 1238 entstandene hl. Geist-Hospital in Altbrünn, seit 1243 das Hospital St. Johann des Täufers und St. Antons und später Kreuzhof genannt, welches die brünner Vorstädte Kreuzgasse (auch Kreuzer-Gut), Grillowitz und Lehmstätte (schon 1338 **in agro figuli**) erwarb, und über das von der Königin Elisabeth 1330 beim Kloster in Altbrünn gegründete Hospital S. meine Geschichte von Brünn S. 93 — 95 und meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 30 — 36; Wolny, kirchl. Top. III. 155, 162, 179 — 183.

Das Kloster in Luh, und die Karthause in Königsfeld (gegr. 1375) standen in Besitz-Verhältnissen zu den Vorstädten Dörnrössel (**Durendressel**, schon 1305 genannt), Dornich (**Dornach**, 1349 genannt) und Radlaß (**Redlans, Redlin**) u. a. (Meine Gesch. von Brünn S. 96, 98, 121; Wolny, kirchl. Top. III. 33, 41, 124, 191, 206, 207, 209, 215, 216).

Das Kloster St. Thomas (1353 gegr.) besaß Grundstücke bei demselben, die „Kefermühle" (1366) mit 1 Garten und Bauplätzen, einen Hof mit 4 Aeckern und 5 Breiten vor dem Fröhlicherthore (1366), den Hof „Schütt" mit Zugehör unweit vom St. Stephans-Spital (1386), einen Zins von 5 Häusern am Ende der brünner Gasse „Dürn-Neustift" (1392), 1 Wein-Schankhaus bei dem großen Stadtthore gegen den Spielberg, die Mühle Schmalzhof, 1 Hof in der Kröna und 2 Badhäuser unter dem Spielberge und am Ponawkabache (1410), die Mühle sammt Walkstampfe und 2 Gärten am Dornich (1458), Aecker bei der Gasse Lecz (1464) u. a.; aus seinem Stiftsgarten vor dem Fröhlicher-Thore entstand in neuerer Zeit der Augustiner-Grund (Meine Geschichte von Brünn S. 109 — 111, Wolny, kirchl. Top. III. 109 — 111).

tigen Zollamts-Magazinen, zwischen dem Dikasterialhause (St. Thomas-Kloster) und dem gräflich logothety'schen Hause, hinter den Häusern Nr. 555 bis 559, Nr. 547 bis 525, dem mönitzer Thore, längs dem Klostergarten der Ursulinerinnen, den Häusern Nr. 528 bis 538, dann Nr. 413 bis 416 der Ferdinands-

---

In den handsch. Annalen des Klosters St. Thomas kommen noch folgende Notizen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte vor:

Monasterium vendit domum desertam inter domos et subditos Monasterii sitam in platea Gumeinensi (Komein) — dto desertum agrum post vineas in Zimpl.

Vor dem Fröhlicher Thore hatte das Kloster einen Hof, an dessen Stelle später die große Schanze hinter dem Kloster und der Kirche kam, dann mehrere Häuser in der Gasse, welche nach der schwedischen Belagerung öde wurden und wegen der Schanze bleiben mußten, ein Bad unter dem Spielberge in der Nähe des Fröhlicher-Thores (ante portam Laetorum), welches durch die Belagerung von 1645 öde wurde und verloren ging. Aus einigen öden Plätzen stellte dann das Kloster den großen Garten vor dem Fröhlicher Thore her.

Am Zusammenflusse der Zwittawa und Schwarzawa hatte das Kloster eine Mühle; ein Theil war öde und unbrauchbar, den andern hatten die Tuchmacher in Zins. Ueber der Zwittawa, von allen Seiten mit Wasser umfangen, außer gegen die Landstrasse beim Spital, war der große Garten des Klosters, welcher in eine große Wiese verwandelt wurde (dermal zum Theile mit neuen Häusern bebaut).

Am Ende des Gartens an der Landstrasse (via publica) war ein Hof des Klosters, welchen Niclas Travcnitz in Zins hatte, später die Stadt von den Isttwanischen Erben kaufte und 1659 daraus ein Wirthshaus (die neue Welt) machte.

Neben der Mühle an der Schwarzawa hatten die Tuchmacher vom Kloster eine Walk in Bestand; unterhalb war eine Papiermühle des Meisters Peter von Iglau, nach der Belagerung öde (Iglauer, 1540 erbaut, Mutter-Anstalt in Böhmen und Mähren).

1574 kauft das Kloster einen Freigarten vor dem Fröhlicher Thore prope laterariam Civitatis infra vineas Sauleyten situm, dto. 1575 hortum spaciosissimum et fragalissimis refertum arboribus vor dem Fröhlicher Thor.

1601 penes pontem quo ad plateam novam in Suburbio Brunensi itur — nova platea et via regia versus Carthusiam — domuncula ad ponticulum plateæ Laetorum.

1608 domus cum horto in Suburbio Brunensi Letz nuncupato in fundo Monasterii sita.

Das (1312 — 1317) gestiftete Kloster der Dominikanerinnen im Königsgarten oder St. Anna gab dem dermaligen St. Annagrunde seinen Ursprung und Namen (Wolny II. 63, kirchl. Top. III. 166 — 170).

Das Kloster Oslavan besaß (schon 1260) das Patronat über die Kirche Allerheiligen; diese besaß ein Badhaus am Schwarzawafluße und bezog einen Zins vom landesfürstlichen Hause „Lochenberg" in Brünn, welches einer Vorstadt (dermal ein Theil der Bäckengasse) den Namen gab, jedoch mit dieser und der Kirche in der Schwedenzeit verschwand (Meine Gesch. von Brünn S. 92, 254; Wolny, kirchl. Top. III. 175).

Von besonderem Einflusse auf die Begründung der Vorstädte war das 1239 von dem reichen brünner Bürger Ulrich Schwarz gestiftete Kloster Maria- oder keusche Zelle, auch Herburger Nonnen geheißen, welches gleich anfänglich auch Wein- und Obstgärten, Wiesen, Aecker und Badhäuser in der Nähe der Stadt erhielt, in und außer derselben neue Ansiedlungen ausführte.

thor-Bastei, über den Franzensberg und endlich am demolirten städtischen Malzhause bis zum brünner Thore.

Vor Errichtung der dermaligen Schanzmauern war die Stadt bloß durch einen Wallgraben von den Vorstädten geschieden und auf den jetzt von den

---

Breitengasse. Häuser in und außer der Stadt bei der Mauer, auf dem Grunde dieses Klosters seit 1252 beim Rennerthore angelegt, 1531 und 1581 an die Stadt verpfändet (Wolny, kirchl. Top. III. 90).

Der brünner Bürger Heinrich Schweller dachte 1278 dem Dominikanernonnen-Kloster in Brünn alle seine Höfe mit Grundstücken um Brünn, so wie Zinse von anderen für den Fall seines Absterbens zu und wies nebstbei $2^1/_2$ Mark jährl. Zinses auf ein Anniversar für sich in der Klosterkirche an.

1347 kaufte der brünner Kanonikus Wernher von dem brünner Bürger Joh. Eberhard 12 Mark jährl. Zinses von dem „Schweller" an dem Schwarzawaflusse vor dem Judenthore (Wolny, kirchl. Top. III. 33, 87).

Aus dem Schweller'schen Hofe entstand die Schwabengasse, welche in der Kriegszeit bis 1497 verbrannte und deren Gründe verödeten; nachher wurden dort Zinshäuser erbaut, wovon die Hälfte um 1527 der Stadt zinste, 1541 dem Stadtrathe ganz auf 10 Jahre verpfändet, erst 1588 den Jesuiten überlassen (Wolny, kirchl. Top. III. 89).

Bohnengasse. Bald nach 1336 wurden auf den vom Priester Friedlin dem Dominikaner-Nonnen-Kloster in Brünn geschenkten Aeckern Häuser gebaut, welche unter dem Namen Bohnengasse um 1438 dem Kloster zinsten. Auf anderen nahen verödeten Aeckern entstanden auch neue Häuser, und aus diesen die Huttergasse (Hottergasse), welche schon 1438 vorkommt und 1497 dem genannten Kloster zinste. Beide Gassen wurden 1542 der Stadt verpfändet, die erstere 1588 den Jesuiten übergeben, die andere aber ungeachtet aller Einreden derselben von der Stadt zurückbehalten (Wolny, kirchl. Top. III. 88, 80, 90).

Neugasse, auf welcher im 15. Jahrh. Safrangärten, 1462 aber nur 2 Häuser waren. Die Grundstücke des Dominikanernonnen-Klosters bei derselben wurden 1482 in 35 Bauplätze zertheilt, woraus neue Zinshäuser entstanden, die jedoch 1531 den Zins verweigerten. 1542 wurden auch diese der Stadt verpfändet, 1588 jedoch den Jesuiten ausgefolgt (Wolny, kirchl. Top. III. 89).

Als die wenigen Nonnen nach Pustoměř bei Wischau übersetzt und das verwahrloste Kloster nebst dessen Gütern 1578 dem Stadtrathe gegen Erhaltung der Jesuiten, 1581 aber diesen selbst übergeben wurden, bestanden sie unter anderem aus 1 Hof vor Brünn (1596 neu erbaut), der Schwaben-, Bohnen- und Neugasse, 1 Weingarten hinter dem Spielberge (1524 angelegt), dem Bergrechte um Brünn, 2 Schlachtbänken in Brünn, 1 Mühle in Altbrünn, 4 Gärten in Grillowitz bei Brünn (schon 1438 unter Zins, 1541 an Brünn verpachtet, 1588 3 Häuser daselbst den Jesuiten zurückgestellt), der Wasserwehr „auf der Schütt" bei Brünn (seit 1438 Zins von 2 Häusern und 2 Gärten da) u. a. (Wolny, kirchl. Top. III. 89).

Von den Vorstädten, welche bis 1850 zur städtischen Jurisdiktion gehörten, sind, mit Ausnahme des Teichdames (nach 1780 entst., nun Franz-Josephs-Strasse), der Lackerwiese und der Strassengasse (beide s. 1782), die übrigen alt, namentlich die schon angeführte Bäckengasse (nach österr. Encykl. I. 397 schon 1274; 1441 heißt es extra portam Brunensem platea pistorum), die Lebergasse (nach S. 11 schon zu Anfang des 15. Jahrh. und nach Ludwig's Chronik S. 59 auch im Jahre 1600), Neugasse und Kröna. Diese letztere Vorstadt (lat. Crena, Crenaw, Krenow, vulgo Schutta) hieß gewöhnlich Schitta, Schutta, Schütt, auf der Schütt. 1382 überließ Markgraf Jobok das von ihm gestiftete St. Stephans-Hospital auf der Schütt, außer den Stadtmauern

Schanzgräben und dem Glacis eingenommenen Terrain hinter den Wallgräben standen Gebäude, wie das Grund- und Losungsbuch von 1634 und die alte Abbildung der Stadt aus der Schwedenzeit zeigen. Auf dem Platze, welcher vor dem Juden- (dermal Ferdinands-) Thore und der Vorstadt Mühlgraben lag, den aber dermal der Bahnhof sammt Umgebung einnimmt, befanden sich das Kloster St. Joseph, welches auf dem Grunde der daselbst bestandenen 4 Häuser, 4 Malzstuben und 2 Stadeln gebaut wurde, ein Maierhof (den dieses Kloster an Stelle des neben dem vorigen Kloster gestandenen Hofes wieder aufgerichtet) und 3 Häuser. Auf dem Raume zwischen dem Menzerthore und der Ledergasse standen das Kapuziner-Kloster, 5 Häuser, 2 Gärten und 2 Stadeln, auf der Grundfläche vor dem Thürl (dermal in der Gegend des Neuthors) 3 Häuser, 5 Stadeln und 1 Garten, vor dem Rennerthore (auf dem hinter der Jesuitengasse und dem Dikasterialhause gelegenen Platze) 37 Häuser, der fürstlich dietrichstein'sche Garten und 1 Maierhof, auf der Fläche vor dem Fröhlicherthore mit Inbegriff des Augustiner-Grundes 10 Häuser, 4 Stadeln, 3 Gärten und das Bad des Klosters St. Thomas.

---

gelegen, mit einem Erbhofe daselbst der Stadtgemeinde Brünn (S. über dieses Spital meine Geschichte der Humanit. Anst. S. 36 und auch Ludwig's Chronik S. 20, 34, 37, 50, 58, 60, 71, 74, 94).

1386 erwarb das Kloster St. Thomas von der Katharina, Witwe nach Bohus von Tischnowitz, für die ihr vorgeliehenen 60 Mark ihren Hof „Schütt" mit Zugehör unweit vom St. Stephansspitale. 1393 heißt derselbe der Hof auf der Schitta, gegenüber des Hospitals St. Stephan in besagter Vorstadt Brünns. 1410 mindert Jodok die städt. Losung von den klösterl. Besitzungen, namentlich von der Mühle Schmalzhof genannt, vom Hofe in der Schitt (de curia in Schitta ex opposito Hospitalis Sti. Stephani in dicto praeurbio Brunensi), welch' letzteren (Hof bei Brünn nahe am St. Stephansspitale auf der Schütt) das Kloster zur Verbesserung seiner von den Hussiten ganz verwüsteten Güter 1498 an Johann aus Hwězlitz um 10 Schock Groschen nebst einem jährl. Zinse von 1 Sch. und 10. Gr. ablassen mußte (Meine Geschichte von Brünn S. 96, 122, 262; Wolny, kirchl. Top. III. 90, 121 — 124. In den St. Thomaser Annalen heißt es auch: 1461 in platea Dornach, penes molendinum Monasterii Schmalzhof dictum — judex in Dornrussl. 1464 Monasterium St. Thomae dat agrum extra plateam Lecz in meliorationem sive jus emphiteuticum jure haereditario possidendum honestis viris etc. 1532 ager Laimstætten penes vineas in Zimpl. 1559 platea Czeila).

An der Zwittawa von Obrowitz abwärts waren 4 Mühlen: Die Obrowitzer, Radlaßer, die später dem Stephans-Hospitale gehörige (jetzige städtische Malzmühle) und die St. Thomaser oder Dornicher (Dornach). Die Besitzer der letzteren drei fanden sich 1554 mit dem Kloster Obrowitz über den Zins wegen der von demselben in alter Zeit erbauten Wehr und der Hammhöhe ab (Obrowitzer Annalen, M. S. fol. 167).

Gleichsam als 1. Instanz für die zur Stadt gehörigen Vorstädte bestand in der Mitte des 17. Jahrh. das Vogtamt, zwei der ältesten Räthe bei jeder der zwei Abtheilungen der Vorstädte. Die Vogteiverwalter hatten da die Geschwornen zu ersetzen, Witwen und Waisen zu schützen, die Gemeinde- und Waisenrechnung zu pflegen, alle Streitigkeiten daselbst zu schlichten (Koller, in Ludwigs Chronik S. 34).

Wo jetzt die Wachthäuser bei den Stadtthoren, das Militär-Backhaus, die Häuser der Fortifikations-Lokaldirektion und des Artillerie-Postkommando's bei dem Fröhlicher-Thore u. s. w. stehen, waren vor Errichtung und Herstellung der Festungswerke in Brünn nämlich bis 1670 bürgerliche Häuser und Gärten.

Schon vor der Befestigung bestanden auf städtischem Grunde die Vorstädte Bäckengasse, Mühlgraben, Ledergasse (welche damal 2 Reihen Häuser hatte), Pona- (dermal Graben-) Gasse, große und kleine Neugasse, dann Schwabengasse und zwar in noch weiterer Ausdehnung als dermal.

Zur Zeit der schwedischen Belagerung (1645) war die auf mehreren Seiten von Anhöhen beherrschte Stadt bloß durch doppelte Stadtmauern, einen Wallgraben und einige Vorwerke geschützt. Es wird einer alten Bastei gegen St. Anna und einer neuen gegen die königliche Klostermühle, einer runden und einer hölzernen Bastei (beide erstere wohl am Spielberge), des petersberger Schanzel's erwähnt. Fünf Thore, das brünner-, Juden-, mönitzer (Menzer-) Holz- oder Renner- und das Fröhlicher-Thor, dann ein Thürlein unweit dem mönitzer (an der Stelle ungefähr, wo jetzt das Neuthor steht) führten aus der Stadt. Das Kloster St. Thomas stand wohl außerhalb der Stadtmauern, war aber in der Befestigung mit eingeschlossen. Das Schloß Spielberg oberhalb der Stadt war von Natur und den Werken ziemlich fest, mit einem doppelten Graben und Mauer umgeben.

Der neue Commandant Souches umstaltete mit wunderbarer Schnelligkeit die von Freund und Feind für schwach erachtete Festung binnen 6 Wochen in einen so haltbaren Platz, daß sie einem sieggewohnten mächtigen Feinde widerstehen konnte. Er vertiefte während dieser kurzen Zeit die Gräben, verbesserte ganze Schanzen, besonders bei St. Thomas, versicherte die vielen Ausgänge zu den Bastionen, richtete den bedeckten Weg auf den Spielberg (strada cooperta), an welchem das Zusammenwirken der Festung mit der Stadt viel gelegen war, völlig ein, traf alle möglichen Vertheidigungs-Anstalten, ließ die höheren Vorstadtgebäude abbrechen, die schädlichen Gruben ausfüllen, die Hübeln abtragen u. s. w., insbesondere aber die der Vertheidigung hinderlichen Vorstädte mit einigen Klöstern, Kirchen und Gotteshäusern einreißen, im Grunde schleifen und der Erde gleich machen.

Zeuge der Vorstellung des Stadtrathes an den Kaiser waren nach der Belagerung die zwei vom Feinde eingeschossenen Breschen, Mauern und neue Schanzen, Ravellins, der bedeckte Weg auf den Spielberg, Gräben und andere Fortifikationswerke wieder aufzurichten.

Die rühmliche Behauptung Brünns und des Spielberges zum Schutze der Stadt Wien und des ganzen Staates hatte ihren damaligen Werth als Waffenplatz erkennen gelehrt und gab die nächste Veranlassung zu ihrer mehreren Befestigung, da seitdem Brünn und der Spielberg den ersten Platz unter den festen Plätzen Mährens (nebst den ersteren auch Iglau, Hradisch, Helfenstein, Eulenberg, Pernstein, Olmütz, Hochwald und Mürau) einnahmen.

Schon Kaiser Ferdinand III. († 1657) begann die Stadt Brünn mehr zu befestigen. Sein Nachfolger Leopold I. setzte die Arbeiten alsbald fort; aus der ersten Zeit seiner Regierung war das (1836 demolirte) erste Juden-Thor, welches die Aufschrift trug: Leopoldus Romanorum imperator semper Aug. M.DCLXIII (1663). Es war dies die Zeit, wo die Türken und Tataren ihre schrecklichen Verheerungszüge bis vor Brünn und Olmütz machten und nebst einer großen Beute 14 — 20,000 Menschen aus Mähren in die Sklaverei führten. Ungeachtet der thätigsten Anstrengungen des damaligen mährischen Generalkommandanten Grafen Souches, welcher neben den neuen großen Befestigungswerken (Bastionen) Wallgräben ausheben ließ, war Brünn doch, wie geklagt wurde, sehr schlecht versichert und konnte bei der Weite und dem Umfange der nöthigen Befestigungswerke aus Mangel allgemeiner Mitwirkung des Landes nie zum gehörigen Befestigungsstande gebracht werden. Es waren 1663 die Basteien und Außenwerke um die halbe Stadt zwar aufgeführt, aber mit den nöthigen Courtinen, besonders bei dem Juden- und dem Fröhlicher-Thore nicht versehen und dem Feinde leicht zugänglich, die Gräben um die Basteien und großen Außenwerke nur geringen Theils aufgeführt, keine Contreskarpen gemacht, der bedeckte Weg gegen den Spielberg und das Ravellin daselbst meist eingegangen, die Bankets und Gänge auf den Stadtmauern ganz eingerissen.

Es mußten nun zwar die ganze Bürgerschaft, Studenten, Soldaten und eine große Anzahl von der Stadtgemeinde um Geld gedungener Leute täglich an den fehlenden oder mangelhaften Befestigungswerken arbeiten. Die Mittel und Arbeitskräfte reichten aber nicht zu, weil die von der Landeshauptmannschaft ausgeschriebenen Lieferungen an Pallisaden, Holzfaschinen und Baumaterialien von den Landleuten nicht geleistet wurden und die aufgebotenen Menschen sich nicht stellten. Der Stadtrath bat zwar den Kaiser um eine starke Garnison und mittelst allgemeiner Landesconcurrenz um Munition, Proviant und Arbeitskräfte zur Befestigung des Platzes. Er erneuerte (1664) nach dem Falle von Neuhäusel und Besitznahme des größten Theils von Ungarn durch die Türken diese Bitte, so wie um einen Geldbetrag zur Vollendung der Fortifikationen, insbesondere zur Aufführung der Circumvallationen vom Kloster St. Thomas bis an den Petersberg und Aushebung der Gräben. Der Stadtrath erneuerte abermal 1668 das Gesuch um Vollendung der begonnenen Fortifikation, da durch die geschehene Niederreißung der alten Zwingmauern, an deren Stelle die neue Verbauung noch nicht getreten sei, der Zustand an mehreren Orten noch gefährlicher geworden. Eine Folge dieser wiederholten Vorstellungen war die Fortsetzung der schon von Ferdinand III. begonnenen Wiederherstellung der durch die schwedische Belagerung stark beschädigten Festungswerke und deren größere Ausdehnung, indem Kaiser Leopold die Stadt vom Fröhlicher-Thore über das Judenthor hinaus bis zum Calvarien- (Franzens-) Berge mit neuen Schanzwerken einschließen ließ. Das Juden- und das Fröhlicher-Thor wurden dabei erneuert und erhielten eine ordentliche fortifikatorische Einrichtung, das erstere in 4 Abtheilungen oder Thoren.

Das (heuer demolirte) Fröhlicher-Thor bekam die Aufschrift: Leopoldus Rom. Imperator semper Augustus Germ. Hung. Boh. Rex. Archid. Aust. Marchio Moraviae MDLXXIX (1679).

Zur Zeit, als die Türken (1683) mit nie gesehener Macht bis vor Wien drangen und des Reiches Hauptstadt in die größte Gefahr brachten, stellten Brünn, Olmütz und Hradisch, als die haltbaren Plätze aus den k. Städten, vor, daß die Fortifikation nicht vollendet, die Gräben nicht ausgeführt, die Brustwehren und Contreskarpen nicht fertig und diese festen Plätze von grobem Geschütz, Munition und Waffen entblößt seien. In Folge dessen forderte der Kaiser die Stände auf, diese haltbaren Städte zu berücksichtigen und wenigstens jenes zu bewilligen, was zur Ausführung der Gräben, dann Verfertigung der Brustwehren und Contreskarpen durch Arbeit des Landvolkes nach und nach verrichtet werden könne (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn S. 28, 31, 34 — 36, 44, 47, 49, 74 -- 79, 94, 101 — 109, meine Geschichte von Iglau S. 315).

Die nächsten Erfolge dieser Vorkehrungen und die aus den Fortifikationsgeldern des Landes bei Brünn und dem Spielberge vollführten Befestigungsarbeiten wurden schon früher erwähnt (S. S. 104 — 105) [1]).

Im Jahre 1716 wurde das sogenannte Lärm-Schanzel bei dem Judenthore auf Kosten des Landes zu bauen begonnen. Aus Anlaß dessen verlangte der Obristlieutenant und kaiserl. Landesingenieur in Mähren Ludwig Franz de Rochet, daß nach den Fortifikations-Regeln und dem vom Hofkriegsrathe genehmigten Hauptrisse der Fortifikation die nächst daran, und zwar auf dem Glacis befindlichen Häuser und Gärten vor dem Judenthore bis auf den fürstlich dietrichstein'schen Garten rasirt und weggeräumt werden. Nach dem Berichte des Magistrates waren darunter bis zum fürstlich dietrichstein'schen Hause in einer Entfernung von 20 — 73 Klaftern vom Lärmschanzel gegen die Kröna 7 Privathäuser, das Mauthaus der Stadt, 2 Privat-Stadeln und 4 Privat-Gärten gemeint. Auf die Vorstellung des Magistrates und des k. Gouverno's sistirte Kaiser Carl VI. diese Einreißung bis auf weitere Weisung,

---

[1]) Auf dem Grunde des zerstörten St. Thomaser-Klosters wurde das propugnaculum magnum beim Fröhlicher-Thore gebaut (Thomaser Annalen M. S.).

Der Adler auf dem Wartthürmchen an der Bastion unter dem Franzensberge, welches bei Planirung derselben und Herstellung neuer Brustwehren (1836) demolirt wurde (wie jene auf den Bastionen bei dem Juden-, Neu- und Fröhlicher-Thore) trug die Jahreszahl 1688.

Die Eckflanke der demolirten Bastion bei der Jesuitengasse hatte ein kleines Wartthürmchen, wie wir sie noch hie und da auf den Schanzwerken erblicken. Daran war das kaiserliche Wappen eingemauert, welches, aus schönem pernsteiner Marmor gehauen, eine vortreffliche Steinmetzarbeit ist. Die Aufschrift Ferdinand III. 1650 zeigt das Gründungsjahr. Die hier gefundenen Antiquitäten kamen in das Franzensmuseum, wohin auch jene vom Juden- und brünner Thore abgegeben werden sollen (Brünner Zeitung 1860 Nr. 9).

da der Bau des Schanzels ohnehin wohl 2 Jahre erfordern werde, also keine Gefahr am Verzuge sei (Ref. 23. Juni 1716). Der Hofkriegsrath ließ aber durch den Feldmarschalllieutenant und Commandanten auf dem Spielberge ob Brünn Grafen von Wlczek dem Landesingenieur diese Unternehmung, von welcher auch dem Hofkriegsrathe nichts bewußt war, sogleich einstellen und auftragen, die Anzeige zu erstatten, wenn diese Häuser der Fortifikation schädlich sein sollten, damit sich mit dem Guberno in das Einvernehmen gesetzt und sodann die weitere Resolution gefaßt werde (Ref. 7. Juli 1716). Nach dem Ueberein-kommen zwischen dem Hofkriegsrathe und der böhm. Hofkanzlei sollte vom Commandanten auf dem Spielberge selbst der Augenschein genommen, über die Gärten und Häuser, welche weg zu kommen haben, ein Plan verfaßt, mit dem Gubernium und Magistrate das Einvernehmen gepflogen und sich sodann von den zwei genannten Hofstellen verstanden werden (Ref. 30. Juli 1716).

Es ist mir der weitere Verlauf dieser Sache nicht bekannt; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Fortifikationsbau und beziehungsweise die Reparaturen ihren Fortgang hatten, wozu die Mittel aus dem Fortifikations-Fonde d. i. jenen 10,000 fl. flossen, welche jährlich vom Landtage auf die haltbaren Plätze (Brünn und Spielberg, Olmütz und Hradisch) bewilligt wurden (S. S. 104 — 105).

Bei dieser geringen Dotation konnten die Baulichkeiten nur wenig vorwärts schreiten; auch scheint für ihre Festigkeit nicht zu sprechen, daß die Courtine-Mauer zwischen den zwei Basteien oberhalb dem mönitzer Thore gegenüber der Lebergasse so schadhaft war, daß sie den Einsturz drohte und 1723 theilweise neu aufgebaut werden mußte (Ref. 15. Sept., 5. und 15. Okt. 1722).

Von den mannigfachen Streitigkeiten zwischen dem Militär und der Stadtgemeinde, insbesondere denjenigen, welche auf die fortifikatorischen Verhältnisse Beziehung haben, und dem a. h. Regulative vom 25. Juni 1731, welches die beiderseitigen Gränzlinien bezeichnete, war schon früher die Rede (S. S. 100, 175).

Dieses letztere bestimmte, daß bloß der zwischen den Stadtmauern und den Außenwerken befindliche Platz für das Fortifikatorium vorbehalten werden soll. Die alte Stadtbefestigung bestand nämlich vor 1742 und noch früher aus drei Stadtmauern; zwischen der innersten (Stadt-) und der mittleren (Rings- oder Zwingmauer) ging ein Zwinger und zwischen der Rings- und der äußersten niedrigsten Mauer der Stadtgraben um die Stadt. Da die Stadtgemeinde alles Terrain bis zur äußersten Mauer als freies städtisches behandeln wollte, das Militär aber die Terrains zwischen diesen Mauern ansprach, gab es fortwährenden Streit auch in den späteren Jahren.

Der preußische Einfall in das offene Land (1741)[1]) gab einen Fingerzeig für die Nothwendigkeit der Befestigung mehrerer Punkte.

---

[1]) Der preuß. Einfall in Mähren und die Blokade Brünn's von Kindl, Brünn 1743, und nach demselben in Hormayr's Archiv 1816 Nr. 91, 94, in meiner Geschichte Brünns S. 224 – 230

Auch Brünn und der Spielberg wurden in ihren Festungswerken verstärkt.

Die alten Schanzgräben der Stadt wurden zum Theile beibehalten, zum Theile verschüttet und neu errichtet.

Im Jahre 1742 wurden in den zunächst gelegenen Vorstadtgässen viele Häuser und Gebäude rasirt, im Grunde abgerissen und hiedurch eine Menge der Eigenthümer arm und Bettler, deren einige ihr ganzes Vermögen darin hatten und keine Unterkunft fanden [1]).

Bei der Niederreißung der vorstädtischen Häuser erhielten die Eigenthümer nur eine geringe Entschädigung, die Stadt aber für die zu den Befestigungen verwendeten Gründe keine.

Die neuen Befestigungsarbeiten waren sehr bedeutend und dringender Natur. Da der alte Stadtgraben an den meisten Orten verschüttet, die Stadtmauern niedergerissen und andere Veränderungen vorgenommen wurden, mußten die Stadtbewohner an den neuen Werken am Spielberge und um die Stadt Schanzarbeit leisten, Materialien liefern und Prästationen aller Art sich unterziehen, so, daß alle diese Leistungen nur in dem kurzen Zeitraume bis in die 2. Hälfte 1742 einen Werth von 200,000 fl. erreichten (Consignation, welche nach dem a. h. Rescripte vom 27. Juli 1742 an die mähr. Stände abgegeben wurde), aber der Stadt und Bürgerschaft eben so wenig vergütet wurden, als das Fortifikatorium je einen Grund von der Stadtgemeinde einlöste. Eine Menge Häuser, nämlich die ganzen rund um das Glacis von der Kröna an bis zur großen Neugasse bestandenen Gässen, dann die Bäckergasse, die Hackelgasse, welche zum Hackelthore führte, mußten zu fortif. Zwecke rasirt werden; die Eigenthümer wurden bloß für das Material entschädigt. Der Grund und Boden, worauf sie standen, und alle andern benützten Plätze wurden aber nicht eingelöst.

Im Jänner 1745 besichtigte der Mitregent Großherzog Franz die neuesten Festungswerke.

---

und von Schenkel im mähr. Wanderer 1845 S. 154 — 162. Der letzteren Abhandlung ist, nach dem großen Bilde Brünn's aus der Zeit der preuss. Blokade (1742), welches sich in dem altbrünner Augustiner-Kloster befindet, eine Copie in verkleinertem Maßstabe beigegeben, welches die Vorstädte, Mauern, Thürme u. a. zeigt.

[1]) Insbesondere wurden zur Zeit, als um die Stadt herum neue Fortifikationswerke angelegt wurden, auf der zur Herrschaft Posoritz gehörigen Gemeinde Neustift Häuser und Gärten **ob rationem publicam** rasirt, wofür die Eigenthümer nichts erhielten. Dort wurden Fortifikationswerke gegen die sogenante Lampel-Bastion errichtet und daselbst nächst der Pottaschhütte, statt des Weges, welcher sonst nächst dem Lampel-Wirthshause um die Stadt ging, ein neuer öffentlicher Weg hergestellt, ohne daß der Privatbesitzer (Barbara Ebenberger) für seinen Garten und Acker eine Vergütung erhalten hätte (Kreisamts-Bericht **de praes. 3. Juni 1745**).

Bisher hatte das Land die Auslagen für den Bau und die Erhaltung der Festungen bestritten, daher auch die Aufsicht über dieselben von Seite der politischen Behörden (des Tribunals und der Kreishauptleute) geführt wurde.

Noch im Jahre 1747 wurden von den mähr. Ständen 10,000 fl. auf Fortifikationsbauten bewilligt und dieselben nach a. h. Anordnung zu Bauten am Spielberge und in Olmütz bestimmt.

Im Jahre 1748 übernahm aber das a. h. Aerar das Fortifikationswesen, weßhalb auch von Seite der Militärbehörden eine größere als die bisherige Einflußnahme eintrat.

1752 brachte der kais. Ingenieur-Obrist von Rochepine zur Kenntniß des k. k. General-Militärcommando's, er habe bei Visitirung der Vorstädte gefunden, daß größtentheils ohne des letzteren Erlaubniß viele Häuser bereits aufgebaut worden seien, viele in der Errichtung begriffen wären an jenen Orten, wo zur Zeit der feindlichen Blokade im Jahre 1742 dieselben aus fortifikatorischen Rücksichten niedergerissen werden mußten, und den hiedurch Beschädigten aus a. h. Clemenz einige Vergütung zu Theil geworden.

Da die neue Erbauung der Häuser auch an den der Fortifikation nachtheiligen Orten fast allgemein zu werden beginne, ersuchte das General-Militär-Commando die k. Repräsentation und Kammer (nachher das Gubernium genannt) um die Einstellung dieser Bauten, damit von Fall zu Fall entschieden werde, ob der Bau zuläßig, wie und mit welchen Materialien derselbe auszuführen sei und um vom Erbauer den gewöhnlichen Revers wegen Niederreißung des Gebäudes und Wegräumung der Materialien auf eigene Kosten, so oft es erforderlich sei und befohlen werde, abfordern zu können.

Die Repräsentation unterzog die Sache der Entscheidung der Kaiserin insbesondere in der Richtung, welches Verfahren bei Wiedererrichtung dieser Häuser einzuhalten und welchen Einfluß die politische Landesbehörde darauf zu nehmen habe.

Die Kaiserin bemerkte, sie wolle nicht hoffen, daß auf dem Glacis der k. Stadt Brünn zeither einige Häuser wieder erbaut worden seien; sollte es aber geschehen sein, so wären diese Häuser wieder zu rasiren und in Zukunft niemals zu gestatten, einen Bau darauf zu führen. Diejenigen, welche außer dem Glacis, oder an solchen Orten, wo vordem aus fortifikatorischen Rücksichten die Häuser niedergerissen worden, ein Gebäude aufzuführen meinen, sollen vorläufig die Erlaubniß bei der Repräsentation ansuchen, zugleich aber einen Revers beibringen, dieses Gebäude auf jedesmaliges Erforderniß und eigene Kosten bis auf den Grund wieder nieder zu reißen. Vor der Ertheilung der Bewilligung habe sich die Repräsentation mit dem Militärcommando in das Einvernehmen zu setzen, ob und wie sie ohne Nachtheil des Fortifikatoriums gegeben werden könne (Reskript vom 19. August 1752).

Vom brünner Kreisamte wurde die Nachweisung verlangt, wie viele solcher Häuser außerhalb dem Glacis und an Orten, wo früher wegen der

fortifikatorischen Rücksichten Häuser niedergerissen worden, wieder neu aufgebaut, dann ob die Reverse abgegeben worden.

Aus den vom brünner Kreisamte im Dezember 1752 vorgelegten 23 Demolirungs-Reserven geht hervor, daß seit 1743 nach und nach auf den Gründen der im preußischen Trouble 1742 gegen geringe Entschädigung rasirten Häuser neue Häuser und Schopfen mit und ohne Bewilligung, jedoch gegen den Revers, sie im Falle des Erfordernisses ohne Entschädigung wieder niederreißen zu wollen, meistens aus schlechtem Materiale, größtentheils nicht mehr in der früheren Höhe, sondern nur zu ebener Erde erbaut wurden: auf dem Mühlgraben vor dem Judenthore 7, auf der Kröna 5, auf der Bäckengasse 6, und auf der Zeil (Herrschaft St. Peter) 5 Häuser[1]).

Da nach den Fortifikationsregeln eine Festung ringsherum 300 Klafter frei sein und das Glacis allein 50 Klafter betragen soll, auch Brünn vielleicht in kurzen Jahren besser fortificirt werden dürfte, verlangte der Ingenieur-Obriste de Rochepine und das Militärcommando die angemessene Fernhaltung und Erschwerung aller Neubauten, nachdem diese von Jahr zu Jahr immer weiter und näher an das Fortifikatorium greifen und in einigen Jahren wieder solche, und vielleicht noch größere Vorstädte als vorhin gewesen, entstehen möchten. Der Wiederaufbau der Häuser gegen das Glacis (Kröna) wollte nicht gestattet werden, weil in der Vorzeit die Beseitignng der noch erheblichen Vorstädte Jammer, Elend und Fluch hervorgerufen habe.

Die politische Landesstelle fand in dem Begehren der Militärbehörde den Versuch, Niemanden mehr die Restaurirung eines Hauses um die Stadt und nahe am Glacis zu gestatten, und sah in der Wiedererbauung der Häuser aus leichtem Zeuge mit der Verpflichtung der Rasirung bei Feindesgefahr um so weniger ein Bedenken, als nun die mitten im Lande gelegene Stadt Brünn durch die so ansehnliche Frontier-Festung Olmütz bedeckt sei.

Die Landesstelle bevorwortete daher bei der Kaiserin die unbeschränkte Erlaubniß für jeden Inhaber eines Grundes außerhalb des Glacis, sein rasirtes Haus gegen Revers wieder errichten zu dürfen.

Für die Erweiterung der Vorstädte und Restaurirung der niedergerissenen, dem Glacis etwas nahe gelegenen vielen Häuser sprachen auch Consumtions- und Commerz-Rücksichten, weil hiedurch verschiedenen Handelsleuten und anderen Inwohnern Platz gemacht würde, sich hier häuslich niederzulassen. Uebrigens bestätigte die Landesstelle, daß sich auf dem Glacis keine Häuser befinden.

Vermittelnd zwischen den beiden Ansichten erklärte die Kaiserin, es sei dem Publikum daran gelegen, daß die Städte volkreich seien und denjenigen,

---

[1]) Auf der großen Neugasse wurde nichts rasirt. Nach dem Demolirungs-Reverse vom 27. August 1752 hatte das Kloster St. Anna auf der Kreuzgasse am Kirchhofe nächst der Kapelle St. Johann eine Kinderschule zum Unterrichte der Jugend erbaut (wann?, war nicht demolirt worden).

welche in der Stadt selbst, wie zu Brünn, die nöthige Wohnung nicht finden, das Unterkommen außer der Stadt nicht beschwersam gemacht werde.

Anderseits gestattete es die fortifikatorische Rücksicht nicht, auf dem Glacis vom Neuen einige Häuser zu erbauen. Es habe daher bei der Resolution vom 19. August 1752 sein Verbleiben und sei nur, um künftigen Einsprüchen des Militärs zu begegnen, die Entfernung des Glacis zur Wiedererbauung solcher Häuser als General-Regel gemeinschaftlich festzusetzen (Res. 9. Dez. 1752).

Die Demolirungsreverse zeigen nicht die volle Zahl der rasirten Gebäude; denn außer jenen, welche nach den Reversen ihre Häuser bereits wieder aufgebaut hatten, baten am 9. Dezember 1752 7 Nachbarn der Bäckergasse um die Bewilligung, ihre auf den Grund rasirten Häuser aus leichtem Zeug wieder aufbauen zu dürfen. Es wurde ihnen aber nicht gestattet. Die Landesstelle erachtete zwar für das Glacis einen Raum von 25 oder 30 Klaftern ausreichend, das k. k. Prodirektorium des Genie- und Fortifikationswesens, wie der Hofkriegsrath, fanden aber nach dem Beispiele von Wien und all' andern festen Plätze zur Formirung des brünner Glacis eine Distanz von 180 bis 200 Klaftern nöthig, welche leer gelassen und dem Militär eingeräumt werden sollen (Weisung des k. k. Hofkriegsrathes vom 18. Jänner 1753) und die Kaiserin hieß diese Forderung für die Zukunft gut (Resk. 3. Februar 1753).

Diese Bestimmung kam jedoch nicht immer zur Ausführung, wie sich aus den Beschwerden des General-Commando's (1767, 1776 u. w.) wegen Errichtung der Maut- und Consumo-Einnehmers-Häuser und von Privathäusern in der fortifikatorischen Linie oder auf fortifikatorischem Grunde, insbesondere zwischen den Festungswerken und den Ringmauern der Stadt, ergibt [1]).

Die Kaiserin beließ übrigens die Stadt Brünn im ruhigen Genuße des Zinses von den vor den Stadtthoren bestandenen Oebstler- und andern Hütten, gab auch nicht zu, daß von den Seilern, welche auf den brünner und olmützer Werken arbeiteten, und von den daselbst (namentlich auf der Lärm-Bastei beim Mönitzer-Thore) bisher ohne Abgabe errichteten Tuchrahmen ein Zins von Seite des Fortifikatoriums abgefordert werde. Diesem gestattete sie jedoch, die Nutznießung von den Wachtstuben, welche die Besatzung nicht occupirt hatte, und von andern Gebäuden, welche aus dem Fortifikationsfonde unterhalten wurden, so wie von den zu schneidenden Bäumen, welche um die Talus der Lunetten und Vorgraben, dann an den Wassergestätten in der Festung gesetzt waren, einzuziehen und zum Besten der Fortifikation zu verwenden (Resk. 22. Sept. 1753).

---

[1]) Im J. 1767 wurde zu Ende der großen Neugasse nächst dem Wirthshause zum weißen Rössel ein Mauthäusel gebaut. Von den Pallisaden vor dem Fröhlicher Thore bis zu dem Schranken war eine Distanz von 27, von da bis zum neuen Mauthäusel von 160 Klaftern.

Im Jahre 1778 wurde der vormals linz'sche Garten am Teiche unweit des Fröhlicher-Thors vom Oberstlandrichter Grafen Mittrowsky erweitert.

Auf Vorstellung des Hofkriegsrathes beschloß aber die Kaiserin, daß (nachdem nun Brünn, wie der Hofkriegsrath bemerkte, für eine förmliche Festung anzusehen) die Vorkäufler-Hütten und Stände in den places d' armes außer den brünner Stadtthoren wegen mehrerer Bedenklichkeiten gar nicht mehr geduldet, weder die Seiler-Arbeit und Tuchrahmen auf den brünner und olmützer Werken ferner gestattet, noch die von der Garnison nicht occupirten Wachtstuben weiter in Bestand verlassen, sondern nur zum Gebrauche der Miliz gewidmet und aufbehalten werden sollen (Resk. 2. Febr. 1754).

In Folge dessen wurden auch die Bäcker, Oebstler, Sudel-Köchinnen und Bandelkrämerinnen bei dem Brünner-, Juden- und Fröhlicher-Thore in Brünn vom Militär abgeschafft.

Auf die Vorstellungen der k. k. städt. Oekonomie-Commission und der Repräsentation dagegen wurde nicht eingegangen, sondern die letztere angewiesen, den Leuten, welche hiedurch betroffen wurden, das erforderliche Unterkommen anderwärts zu verschaffen (Resk. 25. Mai 1754), in Folge dessen sie auch in Brünn auf das städtische Territorium gezogen wurden. Gleichwohl gab es schon im Jahre 1764 wieder vor den Stadtthoren und auf den places d' armes Vorkäufler-Hütten und Kramstände, deren Beseitigung die Polizeikommission zwar ansuchte, welche aber auch später noch und wieder zum Vorscheine kamen, nachdem sie einen Zins einbrachten und auch der Magistrat auf städtischem Grunde solche Hütten und Stände hielt.

Die früher erwähnten Streitigkeiten in Beziehung auf die behauptete fortifikatorische Eigenschaft gewisser Terrains setzten sich auch in neuerer Zeit fort. Die mit Intervenirung des Kreisamtes und Guberniums 1775, 1781 und 1786 gepflogenen Verhandlungen, insbesondere die kreisämtlichen Commissionsverhandlungen vom 20. Juni 1775 und 30. Juni 1786 blieben um so mehr ohne Erfolg, als die Größe des Glacisraumes nicht fest bestimmt, sondern nur auf eine Entfernung von 30, später aber von 180, ja 200 Klaftern nach dem Beispiele von Olmütz das Ziel war, jedoch keine dieser Strecken ordentlich zur Ausführung gedieh, vielmehr man sich zum Theile an 80 — 90 Klafter oder noch weniger hielt.

Als die Franzosen 1805 und 1809 die Stadt und den Spielberg in Besitz nahmen, die Befestigungswerke des letzteren zerstörten, die städtischen Fortifikationen aber als unschädlich unversehrt ließen und hiemit die Haltlosigkeit beider als Festungen an den Tag traten, bat die Stadt im Jahre 1812 den Kaiser um die Zurückstellung des Spielberges. Dies und der Umstand, daß auch die Landesstelle um dessen Ueberlassung an das Civile zum Zwecke eines Straf-ortes ansuchte, bestimmte die Stadt, ihre Eigenthumsansprüche auf Alles, was man mit der Benennung „fortifikatorischer Grund" belegte, auseinander zu setzen und zu begründen (29. Mai 1813 und 18. Juli 1815 bei einer Gubernial-Commission).

Die Stadtgemeinde erhob (1813) selbst Eigenthumsansprüche auf Alles, was man mit der Benennung fortif. Grund belegte.

Nach der a. h. Entschließung vom 15. Februar 1821 sollte mit der Stadtgemeinde wegen der Bedingungen hinsichtlich der Ueberlassung des Grundeigenthums des Spielberges und der übrigen die Stadt umgebenden Festungswerke unterhandelt werden. Erstere wollte dem Militär und dem Publikum alle nöthige Terrains abtreten, sprach aber alle übrigen fortifikatorischen Gründe zur freien Disposition an.

Daß die älteren Verhandlungen auf keine Spur leiten, woraus eine Einlösung der fortifikatorischen Gründe von Seite des Militärärars hervorginge, wurde bei einer spätern Commissionsverhandlung des Guberniums (1825) anerkannt. Die Anwesenheit des Kaisers zu Brünn in den Jahren 1833 und 1834, zwischen welche der große Brand auf der Neuthor-Bastion fiel, brachte die Sache wenigstens in ein dem Publikum günstiges Stadium.

Die a. h. Entschließung vom 30. September 1834 bestimmte nämlich, daß Brünn mit dem Spielberge in dem damaligen Zustande als ein geschlossener Platz zu verbleiben, das Fortifikatorium die Bastionen und Courtinen auszubessern und zu erhalten hat, die Holzschopfen auf den Bastionen jedoch abzuschaffen, die Glacien als ein zum Vergnügen des Publikums zu benützende Promenade immer frei zu erhalten sind, endlich die Anträge zur Uebergabe des Spielberges und der fortifikatorischen Gründe an die Stadt auf sich zu beruhen haben.

Auch Kaiser Ferdinand hielt an dieser Norm fest.

Das Fortifikatorium soll aber auf keinen Fall ein ausgedehnteres Terrain in Anspruch nehmen, als es schon besitzt, vielmehr alle jene Beschränkungen eintreten lassen, die mit dem Begriffe eines geschlossenen Platzes überhaupt und insbesondere mit dem heutigen militärischen Werthe der Stadt Brünn nur immer vereinbarlich sind (a. h. Entsch. 17. Okt. 1840).

Mannigfaltige Veränderungen fanden in Folge dieser Ereignisse und Anordnungen mit den fortifikatorischen Gründen Statt.

Das Civilärar nahm die Spielbergskrone als Strafort in Benützung, das Fortifikatorium verbaute mehrere Plätze der Spielbergs-Esplanade, die Verschönerungs-Unternehmung breitete ihre Arbeiten über das ganze Glacis, die Wallgänge und die Bastionen Nr. 4, 5 und 7 aus, die mähr. Stände umstalteten die Bastei 8 in den Franzensberg, auf der Bastei 2 entstand der Dikasterialhausgarten. Nur die Bastionen 1 und 3 und ein Theil des Wallganges zwischen den Bastionen 1 und 2 blieben als Privatgärten in der Benützung des Militärs. Endlich erwarb die Eisenbahn-Unternehmung zum Baue des Bahnhofes das Glacis und den äußern Graben zwischen dem Franzensberge und Ferdinandsthore.

Außerdem wurde der Festungsgraben, wo das politische Erforderniß eintrat, ausgeschüttet, die bedeckten Wege und die äußere Böschung des Glacis

kassirt. Nach vielfältigen Verhandlungen wurde auch eine mit der a. h. Entschließung vom 29. November 1845 genehmigte Einigung zwischen dem Militär und der Stadtgemeinde geschlossen.

Es lag nicht im Sinne der Bestimmung von 1840, sich mit der Stadtgemeinde in einen Vergleich über das zur Einschließung der Stadt und des Spielberges erforderliche fortif. Terrain einzulassen, daher auch der projektirte Vergleich nicht genehmigt wurde. Wohl gestattete aber der Kaiser nicht nur die engere Begränzung des fortifikatorischen Rayons nach der vom Militär und der Stadt ermittelten Linie, mit Ueberlassung der Zinse von den an sie übergegangenen fortif. Objekten und die Zurückstellung der vorhandenen Demolirungs-Reserve an die Parteien, sondern ließ auch der Stadt zur Beruhigung die Zusicherung ertheilen, daß auch die übrigen fortifikatorischen Rechte, sobald Brünn ein geschlossener Platz zu sein aufhört, an die Stadt Brünn übergehen sollen (a. h. Entschl. 29. Nov. 1845).

In Folge dieser a. h. Entschließung wurde der neue fortif. Rayon mit Steinen von Nr. 1 — 178 begränzt und ein Theil der fortifik. Zinse an die Stadtgemeinde überlassen, welche dieselben vom 29. November 1845 bis 1851 bezog, worauf die Interessen an deren Stelle traten, welche von dem im Wege der Grundentlastung ermittelten Ablösungskapitale entfallen. Auch die dem Fortifikatorium verbliebenen Zinse wurden (1852) auf dieselbe Weise abgelöst.

Dem Ziele, sämmtliche fortifik. Gründe, welche durch die Erbauung der beiden Eisenbahnhöfe von der Franzensberg-Bastion bis zum Neuthore sehr bedeutend geschmälert wurden, der Stadt zuzuwenden, wurde sich mit dem Projekte bedeutend genähert, welches unter dem Namen der **Brünner-Thor-Regulirung** bekannt ist.

Um nämlich die enge und gefährliche Passage bei diesem Thore zu beseitigen, den Mangel an Bauplätzen für öffentliche Gebäude und Räume zu beheben, auch einen Theil der Stadt zu verschönern, welcher am meisten zu wünschen übrig ließ, sollte die erwähnte Passage durch Demolirung des äußern und inneren Thores sammt Umgebungen verbreitet, eine 10 Klafter breite Gasse vom Franzensberge über den Getreidemarkt unterm Spielberge und das Hackelthor hinaus angelegt, ein geräumiger Platz vor dem k. k. Dikasterialhause hergestellt und Bauplätze für öffentliche und Privatgebäude, aus dem Verkaufe der letzteren aber die bedeutenden Auslagen für Einlösungen, Ersatzbauten u. a. gewonnen werden. Kaiser Ferdinand genehmigte dieses Projekt, unter Auflassung aller einfallenden fortifikatorischen Werke und Rayons, und sprach den Wunsch aus, es möchte in seiner ganzen Ausdehnung ausgeführt werden (a. h. Entschließung 5. August 1847).

Man schritt auch dazu. In den Bedrängnissen des Jahres 1848 legte man, um die vielen brodlosen Arbeiter zu beschäftigen, die Strasse vom Brünner- zum Hackelthore tiefer und im Jahre 1859 grub man, zur mehreren Ausgleichung des Gefälls zwischen beiden und Gewinnung eines Raumes für die neu

zu erbauende Schule der evangelischen Gemeinde, den Bergabhang zum Spielberge bedeutend ab, baute eine neue Strasse und legte das angränzende Terrain gegen das evangelische Bethaus tiefer. In Folge beider Regulirungen kam der Aufgang zum Spielberge durch das ehemalige Thor in der Nähe des brünner Stadtthores um etwa 1½ bis 2 Klafter tiefer.

Der in der a. h. Entschließung vom 29. Nov. 1845 vorgedachte Zeitpunkt trat ein, als Seine jetzt regierende k. k. Majestät die gänzliche Aufhebung der noch bestandenen fortifikatorischen Rücksichten bei der Stadt Brünn als militärisch-geschlossenem Orte, mit Ausschluß der Citadelle Spielberg, genehmigten und die gänzliche Uebertragung der fortifikatorischen Rechte an die Stadt Brünn, so wie eine Revision in Betreff des beizubehaltenden militärischen Rayons der Citadelle Spielberg, anordneten (a. h. Entschl. 25. Dez. 1852). Das Ministerium erklärte, es sei nun der Zeitpunkt eingetreten, wo die Uebertragung der fortifikatorischen Rechte an die Stadt Brünn Statt zu finden hat, und bestimmte zugleich die Freilassung eines angemessenen Raumes zwischen der Stadt und den Vorstädten aus öffentlichen Sanitäts- und Polizeirücksichten (Mstdt. 12. Jänner 1853 Z. 684).

Nach dieser a. h. Entscheidung handelte es sich darum, die Citadelle Spielberg, mit Entfernung der Strafanstalt für mehr als 6 — 700 Verbrecher, ihrer Bestimmung zuzuführen und als solche einzurichten, den Rayon für die Esplanade derselben in jener ausgedehnten und entsprechenden Weise festzusetzen, welche die bestehenden Terrain- und Bauverhältnisse gestatten, die Bedingungen und Modalitäten festzustellen, unter welchen die alte Festungsmauer und sonstigen fortifikatorischen Aedifikate (Wälle, Brustwehren, Escarpemauern, Kasematten und Thorhalter) und Gründe, mit Vorbehalt der dem Militär gehörigen oder von demselben benützten Gebäude und Etablissements, an die Stadtgemeinde zu übergeben sind, endlich ob die Stadtumfassung ganz oder theilweise zu demoliren oder zu verändern ist, ob und welche Regulirungen vorgenommen, ob und wie die innere Stadt erweitert werden soll u. s. w.

Bei den hierüber 1853 und 1854 gepflogenen Verhandlungen machte sowohl die vereinte Stadtgemeinde als auch der Bezirksausschuß der inneren Stadt Brünn Ansprüche auf die Uebergabe der fortifikatorischen Rechte.

Seine Majestät genehmigten mit der a. h. Entschließung vom 29. Mai 1855 das Ergebniß der vorgenommenen Revision bezüglich des beizubehaltenden militärischen Rayons der Citadelle Spielberg nach einem gleichzeitig mitgetheilten Plane, welcher die Wünsche des Civils in thunlichster Weise der Art berücksichtigte, daß der Bau des Gebäudes der technischen Lehranstalt vor dem Hackelthore und der Erweiterungsbau der protetant. Kirche und Schule gestattet wurde.

Nachdem der Rayon der Citadelle Spielberg 1856 mit Gränzsteinen ersichtlich gemacht und genau beschrieben worden war, machte die Statthalterei am 31. Jänner 1859 Z. 711 (Brünner Zeitung 1859 Nr. 38) kund, daß das Terrain, welches innerhalb dieses neuen Rayons unter dem fortifikatorischen

Bauverbote sich befindet, von allen Baulichkeiten freigehalten werden muß, welche die Wirkung der Geschütze beeinträchtigen und die Vertheidigungsfähigkeit der Citadelle schwächen könnten, daher innerhalb des Rayons unter keinem Vorwande Neu-, Erweiterungs- oder Zubauten, neue Anlagen, Strassenzüge, Aufdämmungen, Abgrabungen oder wie immer Namen habende Veränderungen des Bestehenden ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden dürfen (Die mit der a. h. Entschl. vom 21. Mai 1856 genehmigten Direktiven über den Rayon befestigter Plätze S. im Reichsgesetzblatt 1860 2. St.).

Zur Uebernahme der fortifikatorischen Rechte autorisirte die k. k. Statthalterei unterm 26. Februar 1856 Z. 5 den Bezirksausschuß der innern Stadt Brünn, da nach dem Geiste und Wortlaute der beiden a. h. Entschließungen vom 29. November 1845 und 25. Dezember 1852 wohl nur die innere Stadt als geschlossener Ort betrachtet werden könne, diese bereits im Jahre 1845 einen Theil der fortifikatorischen Gründe und Zinsungen übernommen habe, auch über die vom fortifikatorischen Nexus frei werdenden Gründe bis gegenwärtig faktisch und ungestört Besitzrechte ausübe, und die zu übergebenden Rechte und Realitäten innerhalb der Katastralgränzen des inneren Stadtbezirkes situirt sind, endlich die erst im Jahre 1850 erfolgte politische Neugestaltung der Stadtgemeinde, durch welche überdies der innere Stadtbezirk in seinem Katastralumfange ganz unbeirrt geblieben, auf durch frühere a. h. Entschließung schon erworbene und überdies durch die §. 4 und 5 der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 geschützte Rechte keinen hemmenden Einfluß üben könne.

Der Gemeindeausschuß der Stadt Brünn führte zwar gegen diese Entscheidung Beschwerde, das Ministerium des Innern gab aber mit dem Erlasse vom 16. August 1856 Z. 13260 derselben keine Folge, und es übergingen sonach auch die fortifikatorischen Rechte an den inneren Bezirk der Stadt Brünn.

Die nächste Folge davon war, daß auf die kräftige Einwirkung Seiner kais. Hoheit des Erzherzogs Karl, Commandanten des 9. Armeekorps, im Winter 1859/60 mit der Demolirung der alten städtischen Festungswerke begonnen wurde. Zuerst fiel die B a s t i o n b e i d e r J e s u i t e n g a s s e, auf welcher sich der Garten des jeweiligen commandirenden Generals befand, um eine Straffenverbindung aus der genannten Gasse über das Glacis mit der Vorstadt Josephstadt zu erzielen, nachdem ein früheres Projekt im Jahre 1846 nur an der Einsprache des Communausschusses und Magistrates gescheitert war. Zu gleicher Zeit begann man die Eröffnung einer Strasse neben dem F r ö h l i c h e r - T h o r e und sofort die Demolirung dieses selbst. Die Kosten dieser beiden 1859/60 ausgeführten Herstellungen von 10000 fl. trug die innere Stadt.

Das ungemein Beengende der alten Festungswerke hatte sich schon früher fühlbar gemacht; das Bedürfniß einer freieren Bewegung mußte sich um so dringender darstellen, als sich die Bevölkerung verdoppelte und verdreifachte und der Verkehr sich auf eine früher nie geahnte Höhe erhob.

Man half sich durch die Eröffnung neuer oder Erweiterung der alten Communikationen, bis man dazu kam, die Entbehrlichkeit dieser gelten zu lassen, der bisherigen Fesseln sich zu entledigen, in Herzenslust frei aufzuathmen.

Bis in die Tage Joseph II. führten nur 3 Thore aus der Stadt, das Juden-, Brünner und Fröhlicher. Das Mönitzer, das Holz- oder auch Salzthor genannt am Kloster St. Thomas gegen die Renner-Gasse und das (schon 1744 bestandene) neue Communikations-Thor auf dem Wege vom Brünner Thore unter dem Spielberge gegen die Fröhlicher Gasse sperrten oder vermittelten die Verbindung nur im Innern der Stadt, waren Ueberreste der früheren Stadtbefestigung, schlossen und eröffneten die innere Ringmauer.

Während seiner Anwesenheit in Brünn befahl Kaiser Joseph II. in Erwägung der Nothwendigkeit eines vierten Stadtthores in Brünn mit dem folgenden Handbillete vom 7. September 1786 die Eröffnung des neuen Thores gegen die Zeil.

„Das angetragene neue Stadtthor ist zu eröffnen, dergestalt jedoch, daß der Zugang zu solchem (wegen der Festungswerke und Stadtgräben) nicht mit einem Damm, sondern mit einer Brücke hergestellt werde, damit man solches sperren, und eine Aufzugsbrücke anbringen könne, wozu die Unkosten ex Camerali zu bestreiten sind."

Das Thor und die Brücke über den Festungsgraben wurden auch auf Staatskosten in den Jahren 1786 und 1787 mit einem Bauaufwande von 13,948 fl. 22$^2/_3$ kr. hergestellt. Man bezeichnete sie als eine der größten Wohlthaten des Monarchen für die Bewohner Brünns (Brünner Zeitung 1787 Nr. 3)

Der Kaiser bewilligte (Hofd. vom 7. April 1787 Zahl 474), daß das Portal dieses Thores mit a. h. Seinem Namen geziert werde. Es erhielt demgemäß die Aufschrift: Josephus II. Rom. Imp. s. Augustus MDCCLXXXVII.

Die Unterhaltung des Thores und der Brücke wurde durch a. h. Entschließung (Hofdt. vom 7. Jänner 1789) der Stadt gegen einen jährlichen ex camerali zu verabreichenden Betrag von 190 fl. aufgetragen, woraus ein Fond gebildet werden sollte. Derselbe betrug mit Schluß des Rechnungsjahres 1826 4809 fl. 55$^3/_4$ kr. W. W. Wegen der großen Baufälligkeit der Brücke wurde statt derselben ein Damm, wie bei dem Juden- und Fröhlicher-Thore, in Antrag gemacht, dessen Herstellung 1823 angefangen und unter Belassung der alten Brücke, nach und nach durch Zufuhr von Bauschutt, Erde u. a. vollführt wurde, wornach es zur Herstellung einer dammartigen Strasse sammt Fußweg kam, welche beide nach allmähliger Ausschüttung des Wallgrabens bei der Herstellung der neuen Glacis-Anlagen unter dem Landesgouverneur Grafen Ugarte eine parkartige Einfassung erhielten.

Wie erwähnt verwandelte man (1824 — 1828) auch die baufälligen hölzernen Brücken über den breiten Wallgraben nebst Aufzugsbrücken bei dem Juden- und Fröhlicher-Thore durch Aufschüttungen gleichfalls in Dammstrassen mit Fußwegen mit Belassung der alten Brücken.

Das letztere, mit einem Durchgange für Fußgeher, wurde heuer demolirt; das erstere, welches aus 4 Abtheilungen mit Zwischengebäuden bestand und in seiner Beengung die Communikation sehr störte, verschwand schon im J. 1835 und machte einem Neubaue Platz.

Anlaß dazu gab der große Brand in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar 1835 auf dem Plateau der Neuthor-Bastion, welcher die Schopfen und Tuchrahmen daselbst verzehrte und die Stadt in hohe Gefahr setzte (Brünner Zeitung 1835 S. 239). In einem zwölfstündigen Feuer brannten die als Wagenremisen und Magazine verwendeten großen hölzernen Schopfen auf der genannten Bastion ab. Das Wegschaffen einer Menge brennbarer Stoffe, das Vorbrechen der vom Feuer noch nicht ergriffenen Schopfen, Verplankungen, Tuchrahmen u. a. und das Hinabwerfen ihrer Bestandtheile in den (als Holzdepot der Herrschaft Eichhorn verwendeten) Wallgraben setzte dem Feuer, welches einen Funken- und Brandregen über die Umgegend verbreitete, möglichst Schranken. Mehrere Private erlitten bedeutenden Schaden.

Gleich darauf wurden die übrigen hölzernen Schopfen auf der Neuthor-Bastei und auf der Judenthor-Bastion, im Ganzen 18 Schopfen bei dem Neu-, Mönitzer- und Judenthore, 8 Tuchrahmen und andere Entien rasirt und etwas später die 13 hölzernen Schopfen, mehrere Lusthäuser, Gärten, Tuchrahmen u. a. vor dem Judenthore am czikann'schen Hause (welches kurz nachher auch der neuen Straffenanlage weichen mußte) und am Glacis gegen den Franzensberg, so wie auch das Bauholz auf dem als Zimmerplatz verwendeten Terrain daselbst hinweggeräumt und daraus ein freier Platz hergestellt, welcher aber nun zum Bahnhofe verbaut ist.

Am 19. Juni 1835 begann auch die Demolirung des Judenthors (des äußeren aus der Zeit Leopold I. und der alten inneren 3 Thore und Thürme), nebst mehrerer angränzender Gebäude, insbesondere der Häuser Nr. 421, 422 und 425, welche schlecht gebaut waren und einen polizeiwidrigen Uebelstand bildeten, und der seit 161 Jahren da bestandenen bürgerlichen Schießstätte. Die nach Erbreiterung der Straffe erübrigten Bauplätze veräußerte die Stadt.

In den Jahren 1835 und 1836 baute sie anstatt des Judenthors das noch bestehende Ferdinands-Thor nebst einem Militärwachhause, mit 19,813 fl. C. M. Kosten.

Zu gleicher Zeit wurden die Wallgänge vom Juden- bis zum Ferdinands-Thore in Spaziergänge, die Bastionen aber bei dem Neu- und später (1841), nach Beseitigung des vom Fortifikatorium erbauten Cirkus, auch bei dem Judenthore und (1843) unter dem Franzensberge in Wies- und Baumanlagen verwandelt, so wie (1841) ein Aufgang von der Ferdinandsthor-Bastei zum Franzensberge hergestellt.

Der Kaiser Ferdinand gestattete (a. h. Cabinetsschreiben 11. September 1836) auf den Wunsch der Bürgerschaft, daß dem neu erbauten Thore und der damit verbundenen Gasse sein Name beigelegt werde.

1838 bot die Stadtgemeinde den Platz, welcher durch Rasirung der erwähnten Entien und der alten inneren und äußeren Stadtmauern mit Thürmen nächst dem Ferdinandsthore auf dem Basteiwege zum Franzensberge gewonnen wurde, zu 6 Baustellen aus und es wurde alsbald der Bau des großen padowetz'schen Hotels und der angränzenden 4 stattlichen Häuser ausgeführt (1839 — 1840), so wie der (1839) eingestürzte Theil der vorderen Mauer der petersberger Bastion wieder hergestellt (1840), später (1843) aber der massive 2 Etagen hohe Thurm auf der Stadtmauer am Museumsgarten als baufällig abgetragen.

Um einen besseren Aufgang und Aussicht auf die Bastei zu gewinnen, baute die Stadt (1841) eine Flankenmauer statt des an der Bastion VII beim Ferdinandsthor bestandenen Courtinewinkels (mit 5,886 fl. C. M. veranschlagt) und, da hiedurch und durch den Zurücktritt der Wallgrabenmauer Raum gewonnen wurde, auch 8 Verkaufsgewölber und eine Terrassenmauer neben der Thorwache (mit 9119 fl. C. M. veranschlagt).

Man hatte zwar schon in früherer Zeit mit der Beseitigung von Stadtthürmen begonnen, wie 1784 mit jenem in der Holzgasse zwischen dem Advokat stiepan'- und netoliczka'schen Hause (brünner Zeitung 1784 Beil. Nr. 21), 1793 mit jenem Nr. 1 im Fröhlicher-Thor-Zwinger, welcher an die Häuser der bürgerlichen Ringsleute Andreas Irschig und Anna Steiner stieß (eb. 1793 S. 740).

Nun kam aber die Beseitigung der alten städtischen Befestigungswerke in größerem Umfange zur Ausführung. 1833 wurde der sogenannte weiße Thurm gegenüber dem von manner'schen Hause in der altfröhlicher Gasse nebst 2 kleinen Häusern rasirt, um dem Baue der Polizeiwach-Kaserne und zweier Privathäuser Platz zu machen.

Mit den früher erwähnten Häuserbauten beim Ferdinands-Thore und jenen, welche um dieselbe Zeit bei dem manner'schen Hause und bei dem Neuthore ausgeführt wurden, so wie mit der Demolirung des brünner Thors verschwanden die alten Stadtmauern (äußere und innere) und Thürme immer mehr und sie haben sich offen und verdeckt nur noch hie und da in Bruchstücken erhalten. Dasselbe ist der Fall mit den Wall- (Schanz-) Gräben, welche auch erst in unseren Tagen ganz oder theilweise verschüttet wurden. So jener gegenüber dem manner'schen Hause und längs der ehemaligen ärarischen Salzmagazine und des Militärbackhauses, dessen einen Theil das große machek'sche Haus einnahm (1833), der andere aber zwei Jahrzehende später zur Vergrößerung des Aufstellungsplatzes vor dem Hauptzollamte verwendet wurde. So der Wallgraben vor dem evangelischen Bethause, welcher ganz verschüttet wurde (1841). Die erwähnten Arbeiten auf der Franzensberg-Bastion und der Bau des Bahnhofes beim Ferdinandsthore hatten die Ausfüllung eines Theils des unterhalb befindlichen Wallgrabens, die Tieferlegung der Strasse unter dem Spielberge zwischen dem brünner und Hackel-Thore die Verschüttung des größe-

ren Theiles des Wallgrabens bei dem letzteren, die Demolirung des Fröhlicher-Thores die Erbreiterung der Dammstrasse daselbst, die Demolirung der Bastion bei der Jesuitengasse aber die völlige Ausfüllung des Wallgrabens bei derselben zur Folge, nachdem schon vordem durch die allmälige Abladung von Schutt, Erde u. a. für die nahe vollendete Verschüttung des 1847 zu einem Marktplatze und Holzdepot bestimmten Wallgrabens zwischen dem Neu- und Fröhlicher-Thore vorgearbeitet worden war. Der Bestand des Bahnhofes von der Franzensberg-Bastion über das Ferdinands- bis zum Neuthore, welcher mit seinen Gebäuden und Plätzen auf das Glacis und in den Wallgraben zu stehen kam, hindert die völlige Beseitigung des letzteren.

Mit der Idee, die Festungswerke selbst fallen zu lassen, konnte man sich an maßgebenden Orten selbst dann nicht recht befreunden, als Seine jetzt reg. Majestät die noch bestandenen fortifikatorischen Rücksichten gänzlich aufgehoben hatte (1852). Man legte einen Werth darauf, die innere Stadt wenigstens zum Theile geschlossen zu erhalten. Die erste Bresche in die alten Festungswerke schoß die Demolirung des Brünner-Thores, das in seiner Beengung und bei dem Ansteigen des Terrains besonders den Fuhren auf den Getreidemarkt unter dem Spielberge lästig war. Es bestand aus dem äußeren Thore mit einem viereckigen Thurme von einigen Stockwerken, ehemals mit Schießscharten, nun kleinen Fenstern, und einem Mauer-Rondel, auf dem sich eine Gangmauer mit Schießscharten befand, dann aus dem inneren Thore, das gleichfalls einen viereckigen Thurm von zwei Stockwerken trug, und an der äußeren Façade mit 2 Schildhältern und 5 Wappen (der böhm. Länder) geziert war (S. die Abbildung auf dem Rathhause). Das erstere diente in früherer Zeit zur Unterkunft der Polizeiwache u. a. städtischen Organe, das andere, in Privatbesitz gelangt, als Wohnhaus. Zwischen beiden Thoren befand sich der (früher durch ein Thor geschlossene) Aufgang zum Spielberge. Das äußere brünner Thor wurde schon im Zusammenhange mit den früher erwähnten Erdarbeiten unter dem Spielberge demolirt (1849), und bei dieser Gelegenheit auch das (verbaut gewesene und geschlossene) Hackelthor gegen die Schwabengasse wieder geöffnet, um insbesondere auch die Zufahrt auf den Getreidemarkt unter dem Spielberge zu erleichtern. Das innere brünner Thor nebst mehreren vom 1. Stadtbezirke eingelösten Nachbargebäuden fiel aber erst später (1852) und es folgten ihm alsbald (1853) auch das angränzende städtische Malzdörrhaus von 2 Stockwerken und 12 Fenstern Breite, das eingelöste zweistöckige Eckhaus der brünner Gasse nebst einigen anderen kleinen Gebäuden und die dreifachen Stadtmauern. Die Stelle nahm (statt der technischen Lehranstalt, wie früher projektirt war) der große und schöne Stadthof von 3 und beziehungsweise 4 Stockwerken ein, welcher als Zinshaus mit mehr als 300,000 fl. C. M. Kosten bis Ende 1855 gebaut wurde. Der Bau bedingte auch die Abgrabung und Regulirung der Umgebung gegen die brünner Gasse und den Franzensberg (hier bis 1½ Klafter Tiefe).

Nachdem, wie gesagt, heuer auch das Fröhlicher Thor beseitigt worden (Brünner Zeitung 1860 Nr. 9), harren nur noch das Neu- und Hackel-Thor eines gleichen Schicksals.

Mit den alten Festungswerken verschwinden auch die militärischen Thorwachen, welche seit einigen Jahren nach und nach eingezogen worden, die verunstaltenden und feuergefährlichen Schopfen u. dgl.

Der Sturmwind des Jahres 1830 hatte schon den großen Schopfen in der Nähe der Schwabengasse (gegenüber dem im Baue begriffenen Hause der technischen Lehranstalt) rein weggefegt; ein anderer in der Nähe des Hackelthores war diesem Baue gewichen und der Bettermagazinsschopfen unter dem Spielberge zum Baue von 4 Häusern auf der Bäckengasse rasirt worden (1830). Es erübrigt daher nur noch jener große am Wallgraben des ehemaligen Fröhlicher-Thores gegenüber dem Dikasterialhause, an dessen Beseitigung und jener des sehr unansehnlichen Militär-Backhauses auf dem Platze des letzteren seit Jahren vergeblich gearbeitet worden ist. Um sie zu ermöglichen, haben endlich die innere und vereinte Gemeinde zusammen sich eben bereit erklärt, ein Opfer von 66,000 fl. und einen Baugrund für beide hinter der kleinen Neugasse darzubringen. Mögen die allgemeinen Wünsche Erfüllung finden!

II. Das Bürgerthum.

a. Entstehung und Ausbildung des Städtewesens.

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier eine, auch nur skizzirte, Geschichte des mährischen Bürgerthums und Städtewesens mittheilen zu wollen; wir müssen aber doch zum Verständnisse der Sache eine Art einleitende Darstellung geben [1]),

---

[1]) S. im Allgemeinen: Gaupp, über deutsche Städtebegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Jena 1824; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 T. Bonn 1825 — 29; Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf Preussen, Berlin 1829; Rauschnik, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter, 3 Bändchen, Dresden 1829; Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums, 4 B. Leipzig 1850; Berlepsch, deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerben und deren Innungen, St. Gallen (1850); dann die specielleren Schriften von Arnold, Bethmann, Hegel, Kortüm, Maurer, Nitsch, Raumer (Hohenstaufen 5. B.), Reichard, Roth u. a., insbesondere aber: Palacky, Geschichte von Böhmen; Tomek, Geschichte von Prag, 1. B. Prag 1856; Tschoppe und Stenzel, das deutsche Recht in Schlesien, Hamburg 1832; Schelz, Geschichte der Lausitz, 1. B. Halle 1847; meine Geschichte von Iglau, Brünn 1850; Rößler, die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhunderte (mit einer Einleitung über die Anfänge des deutschen Städtewesens in Mähren, die älteste Verfassungsgeschichte der Stadt, die Rechte und Verwaltung), Prag 1853; Bischoff, deutsches Recht in Olmütz, Olmütz 1855; Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, Wien 1859, u. m. a.

in welcher wir für die Zeit bis zum 14. Jahrhunderte zunächst Rößler und Tomaschek folgen.

Alle Spuren des ältesten slavischen Städtewesens (der bair. Geograph des 9. Jahrhundertes nennt 11 Städte in Mähren. Schaffařik II. 673) sind in der Zeit, wo verbürgte und unverbürgte Urkunden beginnen, zerstört.

Die Orte des 11. und 12. Jahrhundertes, welche Städte genannt sind, waren nur befestigte Orte[1]) mit einer dichteren Bevölkerung, Sammelplätze der Krieger.

Es gab keine staatsrechtliche Scheidung zwischen den Bewohnern der Stadt und des offenen Landes, keine Trennung in der Rechtspflege.

Die Bildungen eines neuen städtischen Gemeindewesens nehmen mit dem 13. Jahrhunderte ihren Anfang durch Ansiedlungen von Deutschen im Lande, oder in der Umstaltung alter bevorrechteter Niederlassungen von Kauf- und Gewerbsleuten zu Städten nach deutschem Vorbilde, um die landesfürstliche Macht und Einkünfte zu mehren, das Land zu vertheidigen.

Gegen die immer drohende Gefahr feindlicher Angriffe gewährt der neu geschaffene Bürgerstand die kräftigste Hilfe. Insbesondere die Zerstörung Mährens durch die Tataren (1241) wird für die Fürsten ein neuer Anlaß und eine neue Anregung zur Gründung und Befestigung von Städten, oder Umwandlung von Dörfern und Marktflecken in diese.

---

[1]) Ehe die eigentlichen Städte (sagt Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgeschichte I. 314, 336) schon im 11. Jahrhunderte den Namen Oppida und Portus erhielten, war das Land mit einer Menge von villae, burgi und castra (selten castella) überdeckt. Die letzteren waren geräumige, befestigte Schlösser, unsern Forts ähnlich. Burgus oder Burgum hieß jedes, ein festes Schloß umgebende, mit Gräben und Mauern oder Wällen befestigte Dorf; die villa lag außerhalb beider, oder ganz abgesondert in der Nähe, theils befestigt, theils unbefestigt. Die befestigte, von einer privilegirten Bürgerschaft bewohnte Villa erhielt den Namen Oppidum. Die im 13. Jahrhunderte zu Städten erhobenen Dörfer blieben meistens unbefestigt, also immer villae non munitae, keine oppida; denn wir finden, daß die Stadt geschaffen war, wie sie aufhörte, dem Landgerichte unterworfen zu sein, und ihre Schöffen, ihren eigenen Bailli (Stellvertreter des Grafen) erhielt.

Luitprand III. 12 sagt dagegen von den Burgundiern: Domorum congregationem, quae muro non clauditur, Burgum vocant.

In Brünn kömmt die Benennung burgus urkundlich vor 1199, 1231 ecclesia S. Jacobi, que est sita in Burgo Brunensi (Wolny II. 27, Boček II. 234), 1210 in burgo Brunensi ecclesia sancte Marie (Boček II. 55, 58), 1261 in ecclesia S. Jacobi de (in) Burgo Brunensi (Boček III. 296, 306), 1261 in ecclesia Petri de Burgo Brunensi (eb. 299), 1293 quarundam villularum terrule Burgo Brunensi olim adjacentes Ecclesiae S. Petri decimas persolvissent, und ingredientibus Civitatem Brunam per portam quae Burgum respicit, qui antiqua Bruna dicitur (Meine Gesch. von Brünn S. 253, 257, 258, Boček IV. 406, 409), 1294 super limitibus parochialium ecclesiarum sancti Petri et sancti Jacobi Burgi Brunensis (Boček V. 14), 1329 in Olmütz sub Burgo ecclesiæ S. Blasii (eb. VI. 290). Burgus bezeichnet sonach die Zuständigkeit, das Schutzverhältniß, wie Burgrecht das nach deutschem Rechte gegründete emphiteutische Rechtsverhältniß.

Naturwüchsig entstehen städtische Genossenschaften an den Burgen und Sitzen der Landesfürsten, indem sich daran Colonien von Kaufleuten ansetzen, dann aber auch an allen Marktorten ihrer Lage nach, an Handelsstrassen, planmäßig durch die Landesfürsten, den Adel, die Geistlichkeit. Bedeutungsvoll werden für die Städte aber auch deutsche Dorfanlagen, indem diese nicht nur oft der erste Anfang zu einer späteren städtischen Bildung werden, sondern auch um und durch die Städte ringsher angelegt, das deutsche Stadtrecht stützen, welches mittelst der Dörfer über das Land verbreitet und zum deutschen Dorfrecht wird.

Die größeren landesfürstlichen Burgen und Schlösser (urbes, castra), die Residenzen der Fürsten, Versammlungsorte der Großen des Landes, Stätten der Gerichte, sind im Kriege und Frieden Einigungspunkte des Volkslebens. Der steigende Verkehr läßt sich nicht mehr auf den engen Raum der Burg beschränken, sondern entfaltet sich außerhalb (in suburbio, in vorburgo) unter dem Schutze derselben sowohl durch Einheimische als Fremde, besonders Kauf- und Handelsleute, die sich hier ansiedeln. Solche Colonien finden sich in Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Znaim u. a.

Von dieser neuen Entwicklung wird die Burg (castrum) nicht berührt. Ihre Bewohner (Castrenses) leben fort unter den slavischen Landesrechten, sie stehen unter dem Landrechte, der Zuda der Provinz. Die Burg ist auch der Aufenthalt der übrigen Landesbeamten, des Camerarius, Villicus und der Beneficiarii.

Die Verhältnisse des Handels, die Thätigkeit der Kauf- und Handelsleute ist für die Bildung der Markt- und Stadtrechte vom größten Einflusse geworden. Der Verkehr mit allen feineren Kunst- und Gewerbserzeugnissen wurde im 13. Jahrhunderte von Fremden getrieben (wahrscheinlich wie anderwärts auch in Mähren), vom Rhein, aus dem wallonischen (wälschen, gallikanischen) und Reichs-Flandern, aus Brabant, welche feinere Tücher, Sammt, feine Leinwand, Seidenwaaren, Teppiche, feinere Gold- und Silberwaaren, Weine, wie Rheinfall, Malvasier brachten. Diese Rhennenses, Flandrenses, Walhen, Latini, wohl auch Gallici, kauften wieder die Produkte des Landes: rohes Metall (aus Böhmen und Mähren, Warnkönig Fland. Rechtsgesch. I. 77), Silber, Kupfer, Zinn, Wolle und Felle (aus Ungarn, Warnk. I. Aufl. 75), besonders Marderfelle, dann rohere Erzeugnisse, wie rohes Tuch „panni grisei.“

Den Handel nach Oesterreich, besonders von Brügge über Mastricht, Köln und Regensburg nach Osten (Wien) sehen wir zu Ende des 12. Jahrhund. in den Händen der vlämischen Hansa. Deutsche Kaufleute werden in Wien bevorrechtet, wie die Deutschen in Prag zu Anfang des 12. Jahrhunderts. In Brünn und Olmütz sind ähnliche Niederlassungen deutscher Kaufleute, sie hatten aber nicht (wie Boczek I. 298 sagt) dieselbe Handfeste wie Prag. Noch im 14. Jahrhunderte werden dorthin Waaren aus Köln, Achen, Brügge, Gent und Ypern gebracht. Flandrische Handelsrollen bezeugen den Handel nach Böhmen, Mähren, Polen und Ungarn (Warnk. II. I. 120 und Nr. 71, 72).

Bei dem einfachen Waarenverkehre bleiben die Niederländer, Flandrer und Wallonen nicht stehen. Sie übertragen ihre Kunstfertigkeit in die neue Heimath. Wie es von England bekannt ist, so wird in Mähren die Einführung den feineren Wolle- und Leinweberei, die Tuchmacherei, die Ledergerberei und Färberei mit Flandern, Flamingern, in Verbindung gebracht. Doch schon im 13. Jahrhunderte concurrirt einheimische Cultur mit den fremden Erzeugnissen. Niederlassungen von Fremdlingen, Ansiedlungen von Ackerbauern stehen mit den Städten in engster Verbindung. Niederdeutsche, Flandrer, Wallonen, Schwaben (Teutonici, Franci, Gallici), zogen ein.

Die fremden Kaufleute schlossen sich in eine Genossenschaft, eine enge Einigung „Gilde" „conjuratio" gegen außen ab und fanden so in sich die wichtigste Stütze ihres Bestehens.

Das Fremdenviertel (vicus hospitum) wird nach dem vorwiegenden Charakter der Gründer vicus Teutonicorum, Flandrorum, gallicus, latinus, romanus, rhennensis genannt; ihnen wird gewöhnlich der Schutz eines Thores der Stadt, das auch darnach seinen Namen trägt, übergeben.

Da ist ihr Kauf- und Gildehaus (curia hospitum), ihr Rathhaus (theatrum seu domus consilii, oft zugleich Kaufhaus), ihre Lauben (lobae), Richkräme, Wechselbänke. Das gemeinschaftliche Interesse führt die Vermischung der einheimischen und fremden Bevölkerung allmälig herbei.

Nächst den Landesburgen sind Gränzpunkte, alte Marktorte überhaupt, Anlaß zu städtischen Bildungen geworden, wie Ung. Brod an der Furth über die Olsowa, eine der alten Heer- und Handelsstrassen nach Polen, Gewitsch, Littau.

In ähnlicher Weise werden auch villae forenses Marktflecken zu Städten gebildet, wie Bisenz.

Als planmässige Erbauungen und Gründungen von Städten durch Landesfürsten mittelst herbeigerufener Ansiedler sind besonders zu nennen Freudenthal, dessen Bewidmung mit magdeburger Recht eine der ältesten ist und bald auf Unčow (1223) überging, welche neue Ansiedelung nova civitas Neustadt hieß, Jamnic (1227), Göding (1228), Iglau.

Auch der höhere Adel, die Barone, Castellane, erbauten auf ihrem Grunde befestigte Marktflecken, nicht selten Städte genannt (villae forenses, quae juxta vulgare nostrum dicuntur civitates — Cosmae Cont. ad 1228) und mit Rechten anderer Städte bewidmet werden, wie Deutschbrod, Sternberg (1296), Freiberg (mit leobschützer Recht, 1292), Pfarcastat (Frankstadt, 1299) u. s. w.

Auf dem Grundbesitze der Benediktiner, Cistercienser, Prämonstratenser entstehen Střelna, Kněnic, Swittavia, Střelna, und Hranic (Weißkirchen), Gaya (Kyow), Raigern, Trebic, Welehrad und Saar; auf jenem des olmützer Bisthums: Kremsier, Müglic, Braunsberg, Hotzenplotz, Friedberg, Hullein, Wischau, Zwittau.

Diese Städte und Märkte waren nach deutscher Art ausgesetzt, von den Landesgerichten ausgenommen, lebten unter eigener Verfassung. Die größere Zahl der Einwohner waren aber auch Deutsche, dafür zeugen die deutschen Namen der Richter und Schöffen, der Bürger und Bewohner der Städte, wie sie in Urkunden auftreten (S. Chytil's Register zu Boček's Codex). Doch scheinen die deutschen Einwohner der neueren Städte nicht mehr blos Einwanderer, sondern Söhne des Landes, zunächst aus den deutschen Dörfern (Anklänge aus Böhmen und Mähren) zu sein.

Den Hauptstützpunkt der Städte bildeten die ungemein zahlreichen deutschen Ackercolonien des Landes, wogegen auch die Städte für diese den Schutz gewährten und die Erhaltung des deutschen Rechtes sicherten. Die große Zahl der nach deutschem Rechte gegründeten Dörfer, welche sich später nicht blos auf deutsche Einwanderer beschränkten, brachte in der Verfassung des Landes eine Wendung hervor, die noch wirksamer war als die Gründung von Städten. Denn für die Landbevölkerung war es der Uebergang aus ungemessenen Frohnverhältnissen in ein geregeltes vertragsmässiges Abgabenverhältniß (jus teutonicum, jus emphiteuticum quod Purkrecht dicitur). Besonders tritt hiebei die Wirksamkeit der Klöster, des olmützer Bischofs Bruno, der Ritter des deutschen und Johanniter-Ordens u. a. hervor.

Die Dörfer waren in Rechtssachen an die nächste Stadt gewiesen, welche gleiches Recht hatte, so nach Brünn mehr als 60, nach Kremsier 15, nach Müglitz 14 Dörfer u. s. w.

Die Städte und verbundenen Dörfer entwickelten eine völlig neue Rechtsgestaltung. Der Kreis der altslav. Landrechte und der Landesgerichte wurde immer kleiner. Im Gegensatz zu diesem bildete sich nach und nach ein allgemeines Stadtrecht, Stadtbrauch auf deutschen Grundlagen, ein Weichbildrecht, das durch den Glauben und das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit zu einem festen Gewohnheitsrechte des Bürgerstandes und des nach deutschem Rechte lebenden Bauernstandes wurde, so daß das städtische Weichbildrecht ein gemeinsames Recht verhältnißmäßig großer Bezirke des Landes ward.

Solcher Gruppen von Stadtrechten zeigen sich in Mähren und Schlesien.

I. Die sächsisch-magdeburger Familie mit dem Zugrechte nach Magdeburg, wenn das Urtheil der Mittelstadt gescholten wurde,

a) Freudenthal. Daher Neustadt. Beide Städte bleiben Oberhöfe für viele Dörfer und Städte. Stephanau, Gewitsch, Olmütz.

b) Olmütz, wohl zuerst mit magdeb. Recht bewidmet (1223). Dort holten Recht: Laska und Hodolein, Prerau, Weißkirchen, Littau.

Olmütz läßt sich später von Breslau das magdb. Recht mittheilen und wird der wichtigste Oberhof Mährens (1352 Stenzel Urk. 166). Alle jene Städte, welche in Neustadt und Freudenthal Recht holten, wer-

den dahin gewiesen (1352, jura prim. 46). Nun erhalten noch olmützer Recht: Schönberg (1391), Römerstadt, Proßnitz (1406), Hohenstadt (1411).

c) Zur magdb. breslauer Familie gehören: 1) Teschen (1373, Stenzel 598), 2) Troppau, erhält aus Breslau ein magd. Rechtsbuch.

Nach Troppau sind gewiesen: Braunsberg (1269), Jägerndorf (Ens IV. 25, Stenzel 207).

II. Deutsche, nicht sächsische Familie, welche auf eine Mittheilung von Süden schliessen läßt — „fränkische Familie":

a) lundenburger Recht, 1214 an Bisenz mitgetheilt.

b) znaimer Recht, welches Trebitsch erhält.

c) leobschützer Recht (Stadtrecht von 1270 bei Stenzel 371) in Ung. Brod (1272), Weißkirchen (1276), Tyrn, Freiberg und Pozmannsdorf, Witchenau und Steinbach, Gilowec.

d) iglauer Recht. Stadt- und Bergrecht von 1249 (Dobner mon. IV. 191, Tomaschek). Für alle Bergstädte in Böhmen, Mähren und Ungarn.

Troppau hat in Bergsachen iglauer Recht, Benisch (1271), Großmeseritsch. In Böhmen: Kuttenberg, Kollin, Malin, Kaurim, Bergreichenstein, Eule u. a.

Eine wichtige Fortbildung des iglauer Rechtes ist das umfangreiche Stadtrecht von Deutschbrod durch die Herren von Lichtenburg von 1278 (Sternberg I. 30).

e) brünner Recht.

Bevor wir davon reden, müssen wir die Grundzüge der früheren Verfassungsgeschichte von Brünn (Rößler XXIV — XXXI.) voraus senden. Die Gründung und Erbauung der Stadt selbst wird kaum geschichtlich nachzuweisen sein. Brne (a. 884. B. I. 47. 1062. B. I. 137), Brno (a. 1055. B. I. 127), Brinne (a. 1088 B. I. 184), Brenna (a. 1087. B. I. 176), Bruna (a 1062. B. I. 136), Brunna (a. 1174. 1086. B. I. 170. 288), erscheint in verbürgten und unverbürgten Urkunden als eines der ältesten bewohnten Orte des Landes, Mittelpunkt einer Provinz, Brunensis provincia (a. 1086. B. I. 171. 348), Prov. de Brne (a. 1054. B. I. 130), Sitz eigener Fürsten (a. 1053 — 1197), als Schloß oder Burg castrum (a. 1197. B. I. 349), urbs (a. 1052 B. I. 126), burgum (a. 1210. B. II. 55), als Stadt civitas (a. 1086. B. I 171), secus prefatam civitatem (a. 1088. B. I. 184). Die befestigte geräumige Burg war der Aufenthalt des kriegerischen Hoflagers der Fürsten, der Sammelplatz des Heeres, der Stützpunkt der Herrschaft. Oftmal belagert und erobert entscheidet sie das Schicksal des umliegenden Landes. Fast gleichzeitig mit der Erwähnung des Namens Brünn wird auch der Markt „Forum" daselbst erwähnt, dessen Einkünfte dem Landesherrn zukamen und von ihm an Kirchen vergabt wurden (B. I. 171). Der Verkehr des Marktes selbst bewegte sich nicht in

der Burg, sondern außerhalb im Suburbio. An den Verkaufsplätzen entstehen bleibende Wohnungen der Kauf- und Gewerbsleute, sowie aller jener, welche mit dem Leben der Residenz des Fürsten verknüpft sind. Für eine solche Ansiedlung am Fuße der Burg, sub urbe, in suburbio, gewährte auch die weit ältere Kirche St. Peter einen Einigungspunkt. In dieser Umgebung entfaltete sich der Keim des späteren städtischen Lebens. Schon unter Markg. Wladislaw (1197 — 1222) wohnte hier eine so große Zahl von Deutschen und wohl auch Walhen, Latini, Gallici, daß sie einen eigenen Stadttheil (vicus) einnahmen und eine eigene Pfarrkirche hatten. — „S. Jacobi in burgo Brunnensi: Theutonici ab ecc. S. J. cuncta jura parochalia et ecclesiastica debeant recipere“ (a. 1228. B. II. 192. 396). Später wird die Filialkirche St. Nikolai für die Romani „qui linguam Moravorum et Teutonicorum non intelligebant“ (a. 1231. B. II. 234) erbaut. [1]).

Der große Brand im J. 1214 mochte mit einem großen Theile der Stadt auch die ersten Urkunden und Zeugnisse der Entwicklung vernichtet haben. Ueber den früheren Zustand der Stadtverfassung fehlt es an Nachrichten; daß vor diesem Jahre schon die Wurzeln der spätern Gestaltung liegen, die Erlangung einer Eigen-Gerichtsbarkeit, Befreiung von den Landesbeamten — etwa wie in Prag durch die Erweiterung der den Deutschen gewährten Freiheiten auf einen grösseren Kreis der Stadtbewohner, ist wahrscheinlich, vielleicht ist es bei der Vergrößerung des Stadtraumes nach der Zerstörung durch jenen Brand geschehen. Daß aber in dem zweiten Jahrzehent eine schon früher gebildete, vollkommen organisirte, von eigenen Schöffen regierte freie Gemeinde in Brünn bestand, ist gewiß; davon haben wir wohl Kunde; denn umliegende Dörfer wurden von dem Landgericht befreit und dem Stadtgerichte zugewiesen (a. 1229 B. II. 212).

Es fällt dieß in den Zeitraum der allgemeinen Förderung des Städtelebens in Mähren durch die Landesfürsten. Auch in Brünn ist Otakar I. thätig für eine neue Erweiterung der Stadt und Einverleibungen von Gründen, die früher nicht zum ursprünglichen Stadtgebiet gehörten: „cum in amplianda civitate nostra Brunensi essemus intenti“ (a. 1229 B. II. 208). Neue Klöster und Stiftungen zeugen von erhöhtem Eifer, wie die Marienkirche (eccles. S. Mariae in burgo Brunensi a. 1210. B. II. 55), die Dominikaner St. Michaelis 1220, die Minoriten St. Johann 1230, die Kirche St. Jakob vor 1228, die Einweihung der St. Nikolai-Kirche 1231.

---

[1]) Unter Romani sind nicht Römer, sondern gallicanische Flandrer, welschsprechende Niederländer zu verstehen; daß lingua Romana „französisch“ bedeute, läßt sich aus vielen Urkunden beweisen: „Nativam linguam non habuit teutonicam sed quam corrupte nominant romanam, teutonice vallonicam“ (Chron. Mon. S. Trudonis. D'Achery Coll. II. 660). In den Niederlanden wurde die wallonische Sprache ganz allgemein lingua Romana genannt, und die Theile von Flandern, wo wallonisch gesprochen wird, „Le Roman pays.“

Auch in Brünn wird von dieser Entwicklung, welche sich anfänglich nur auf einen kleineren Raum der Stadt erstreckte, die Burg, der Sitz der Krieger und Dienstmannen, der Amtleute „beneficiati, beneficiales," nicht berührt. Sie stehen unter dem Landesgericht. Der Castellanus, Burggraf, ist Herr der Burg, und hat anfänglich gewiß noch Vorrechte in der Stadt selbst.

Der altslavische Ort Na Luže (a. 884. B. I. 77. 1062. B. I. 136) bleibt landesherrliches Eigen (villa) und bewahrt eine von der neustädtischen Entwicklung getrennte Verfassung. Daher der Name: Altbrünn (1247 Antiqua Brunna B. III. 67).

Nach der Mongolennoth, nach Erschöpfung und Mühsal zeigt sich in dem gesammten Lande ein erkennbares Streben nach neuer Kräftigung der Verfassung, und so auch in Brünn. In diese Zeit fällt das Stadtrecht von Brünn, 1243 von König Wenzel I. (B. III. 12) ertheilt, ein Denkmal, welches zu den werthvollsten wichtigsten rechtsgeschichtlichen Quellen zählt, und die erste umfangreiche Quelle der Geschichte des städtischen Lebens ist. Es gründet sich auf ein völlig ausgebildetes Bürgerthum, auf den vollen Genuß deutscher Rechtsverfassung und althergebrachter Freiheit. Diese Handfeste „Jura originalia" ist nur eine Verbesserung und Erläuterung der bisher erworbenen Freiheitsrechte, des bisher durch stille Gewalt der Zeit allmählig entwickelten Rechtsbrauches, mit Merkmalen alterthümlicher Fortbildung und Nachklängen von älteren uns nicht erhaltenen Urkunden.

Als städtische Gerechtsame (Justitia civitatis) erscheinen ferner: unabhängige Gerichtsbarkeit, Markt- und Münzrecht, Freiheit der Person und des Gutes, Freiheit vom Heirathszwange und Veräußerungspflicht, Meilrecht, Mautfreiheit, Befreiung vom slavischen Rechte „ab omni jugo servitutis seu exactionis et gravaminis." Auch der Stadtfriede (Pax civitatis) umfaßt Bestimmungen über die Anwendung des Strafrechts mit vollem Blutbann. Endlich (Jura municipalia) Bestimmungen des Civilrechts und Civilverfahrens. Es wird in diesem Stadtrechte der landesherrlichen Vogtei, der landesherrlichen Vorrechte nicht mehr erwähnt.

Es ist bei uns die erste umfangreiche Quelle des städtischen Lebens, hat mit dem römischen und canonischen Rechte nur eine lose Verbindung, mehr der Form wegen; gehört nicht zur sächsischen Familie, sondern im Ausdrucke und in Uebereinstimmung der Rechtssätze einer südlichen Familie von Stadtrechten (Ens 1212, Wien 1221, Brünn, W. Neustadt, Leobschütz, Iglau (1249), Deutschbrod), welche Rößler die mährisch-österreichische nennt, während Tomaschek (S. 57, 60, 73, 79, 80, 88 — 92) das brünner als das von Wien nach Brünn übertragene babenberg'sche Recht bezeichnet und für die Hauptquelle des iglauer Rechtes nebst dem Einflusse der durch das brünner Stadtrecht vermittelten älteren babenbergischen Rechte das flandrische Recht hält. Nach ihm ist Flandern überhaupt der gemeinschaftliche Ausgangspunkt der Colonien, denen diese Städte ihre Entstehung verdanken, wie überhaupt der Zug des Colonisa-

tionswesens der slavischen und ungarischen Länder Oesterreichs größtentheils auf flandrische Colonien zurückzuführen sei (Auch in Schlesien. S. Tschoppe und Stenzel, S. 141—143)[1]). Wie in Prag (unter Wratislaw 1061—1092) scheint auch in Brünn und den anderen Städten Mährens der Keim zur Entstehung der deutschen Ansiedlungen in einer flandrischen Hansa oder Kaufmannschaft gelegen zu sein (S. auch Rößler XXV, C — CXIV). Der Handel aus dem wallonischen und Reichs-Flandern (schon 1101 besonders mit getrockneten Fischen — alecia — und Tüchern) über Böhmen und Mähren nach Ungarn wurde schon im Anfange des 13. Jahrhundertes betrieben, wie es flandrische Handelsrollen bezeugen, insbesondere bezog man aus Mähren rohe Metalle.

Diese Handelsstrasse für flandrische Handelsgenossenschaften führte zur Anlage von Stappelplätzen, bleibenden Landessitzen und allmälig zur Bildung deutscher Städte. Namentlich bestand eine solche Handelsgenossenschaft mit Benützung des Stromgebietes der Donau über Regensburg. Schon 1191 werden Satzungen für die Handel treibenden Kaufleute aus Regensburg erlassen und daselbst der Kaufleute aus Mastricht und der für sie bereits früher bestimmten Abgaben erwähnt. Der Handel von Brügge aus, welches sich zu Anfang des 13. Jahrhundertes zum Mittelpunkte zwischen dem Südwesten und Nordosten von Europa uud durch die Verbindung mit den italienischen Städten zum Vermittler zwischen dem Oriente und Occidente, mit einem Worte zu einem Weltmarkte bildete (Falke, Gesch. des deutschen Handels I. 162, Warnkönig I. 327), über Mastricht, Köln, Regensburg nach Oesterreich, Ungarn und nordwärts nach Rußland befindet sich bereits am Ende des 12. Jahrhundertes in den Händen der vlämischen Hansa. Die Genossenschaft der Flandrer in Wien, als einem Hauptstapelplatz ihrer Waaren, genießt besondere Freiheitsbriefe und eine berechtigte Stellung und der Einfluß ihres Rechtes ist in den älteren babenbergischen Stadtrechten unverkennbar. Diese wurden wieder Vorbild für alle weiteren österreichischen und ungarischen Stadtrechte.

Das deutsch-städtische Weichbildrecht (jura civitatis) trat dem böhmisch-mährischen Landrechte (jus provinciale, jus terrae) schroff entgegen und verbreitete sich von den Städten nach und nach so sehr über das ganze Land, daß (nach Palacky II. 1. S. 160) in der 1. Hälfte des 14. Jahrhundertes kaum ein nicht nach deutschem Rechte ausgesetztes Dorf zu finden war. Die Competenz der Landesgerichte und die Geltung des Landrechtes verringerte sich immer mehr und beschränkte sich zuletzt, ja schon im Anfange dieses Jahrhundertes, auf den Adel. Mit Verdrängung des böhmisch-slavischen Rechtes (S. darüber Tomaschek S. 1 — 16, 70 — 72) führte das deutsche Recht (sagt dieser) im 13. Jahrhunderte eine gänzliche Umgestaltung herbei. An die Stelle

---

[1]) Große Ueberschwemmungen des Landes und eine Hungersnoth 1196 veranlaßten zahlreiche Auswanderungen der Flamänder der äußersten Gränze nach den Ufern der Ostsee (Warnkönig I. 162).

einzelner landesfürstlicher Strafbestimmungen trat ein regelmäßig gegliedertes Strafsystem. Die Trostlosigkeit und die schwankende Regellosigkeit des alten Beweisverfahrens, in dem die Gottesurtheile die größte Rolle spielten, der Nachbarnbeweis zu einer lästigen Plage der unterthänigen Volksklasse wurde, Willkühr und Erpressungen der Župenbeamten ein freies Spiel hatten, machten einer von festen Grundsätzen getragenen, auf den Hilfs- und Zeugenbeweis gestützten Rechtspflege Platz, wo der Beklagte gegen jede Willkühr geschützt war, und der Reinigung und Ueberführung ihre bestimmten Gränzen angewiesen waren.

Im Privatrechte und Civilprocesse entwickelten sich fest ausgeprägte Institute, sicher leitende Normen. Durch die den Schöffenhöfen eingeräumte Autonomie wurde die Fortbildung des Rechtes gewahrt, und den erweiterten Bedürfnissen durch Schöffensatzungen nachgeholfen. An der Seite des Adels erhob sich ein zweiter, politisch-mächtiger, sociell angesehener Stand, das Bürgerthum, und unter seinem Schutze der freie Bauernstand. An die Stelle der slavischen Gesammtbürgschaft, die aus der Ungetheiltheit des Eigenthums entwachsen schwer auf den Gemeinden lastete, und der ganzen Schaar drückender Frohnen und Abgaben, die in der persönlichen Unfreiheit wurzelten, trat nun ein geregeltes Besitzverhältniß, ein besonderes, wenn gleich beschränktes Eigenthumsrecht gegen einen mäßigen jährlichen Grundzins. Kein Wunder demnach, daß die Fürsten, abgesehen von politischen und finanziellen Gründen durch vielfache Freiheiten einen Stand förderten, der durch Industrie, Handel und Gewerbe den Wohlstand des Landes begründete, daß auch die slavischen Eingebornen des Landes sich die Wohlthaten der deutschen Rechtspflege anzueignen bemüht waren, und der in seinem Einflusse beschränkte Adel zuletzt der einzige Hort war, zu dem sich die alte Gerichtsverfassung flüchtete.

Dieses Stadtrecht von Brünn und die darin gewährte gemeinheitliche Verfassung wurde Grundlage einer überraschend schnellen Entwicklung, Vergrößerung und Belebung des Bürgerthums. Viele Städte strebten darnach, Tochterstädte des brünner Rechtes zu werden. Der Stadtrath erlangte immer bedeutenderes Ansehen; Rechtsanfragen von fernen Orten, die mit dem Rechte bewidmet waren, mehrten die Thätigkeit des Schöffenrathes. Der äußere Glanz wurde gehoben, indem Otakar II. mehrmals seinen Hofstaat und das Gepränge des königlichen Hoflagers hierher übertrug. Deßhalb zogen sich auch Adeliche mehr und mehr in die Stadt, auch die Klöster kauften sich Häuser und Höfe in der Stadt zum Aufenthalt, besonders da viermal des Jahres die öffentlichen Sitzungen des Landgerichts in der Burg abgehalten wurden und die Adelichen in dieser Zeit ihre Geschäfte abgeschlossen „qualer in anno quatuor temporibus ad tractatus suos in ipsam civitatem conveniunt" (a. 1292. B. IV. 385). Stiftungen zu frommen Zwecken erhoben sich, neue Klöster und Kirchen zeugten von den Bedürfnissen der großen Stadt und dem frommen Reichthum der Bürger, welche dieselbe ausstatteten. Die Bevölkerung wuchs in raschen Verhältnissen und die

Vorstadtleute wurden der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in größern Sachen unterworfen (a. 1276. B. IV. 175).

Nach Otakars II. Falle erhob K. Rudolf die Stadt zu einer Reichsstadt und ertheilte ihr ansehnliche Vorrechte (a. 1278. B. V. 267). Doch dürften die Freiheiten mit Rudolfs Herrschaft im Lande aufgehört haben; wichtiger sind die Vergrößerungen der Macht und des Ansehens städtischer Rechte unter K. Wenzel II. Regierung. Eine neue Bestätigung und Erweiterung des Jahrmarktrechtes (a. 1291. B. IV. 377). Die freie Schöffen- und Rathswahl: die Gewählten sind nur dem König oder dessen Stellvertreter vorzustellen. Eine nochmalige Befreiung von Landgerichten ausser in Fällen bei Gränzverletzungen und Gewaltthaten gegen Grundbesitzer, wo der Gerichtsstand des letztern entscheidet. Sicherung der Bürger bei Schuldverhältnissen der Adelichen. Auch adeliche Häuser sollen die Stadtlasten mit tragen. Verbot von Innungen, welche den Verkehr und Marktverkauf beschränken können. Das Vorrecht, gegen Räuber und landschädliche Leute verfahren zu dürfen. Außer der besondern Krönungssteuer und der gewöhnlichen Steuer, welche die Städte zu zahlen haben, soll ihnen keine andere Last aufgelegt werden (a. 1292. B. IV. 385).

Um die immermehr erweiterten Befestigungen der Stadt zu erhalten, erhält die Stadt die „Bruckmaut," den Hauptzoll, den bisher der Landesfürst in der Stadt zu heben hatte (a. 1295. B. IV. 396), und das Vorrecht auf alle Metalle zu suchen, welche 6 Meilen weit aufzufinden sind (Sternberg Umrisse I. 2. 60).

Die Regierungszeit der Luxemburger war für Hebung des Bürgerthums im Allgemeinen, so auch für Brünn besonders günstig. Das Städteleben nahm einen neuen raschen Aufschwung. Unter König Johann seit 1311 gelang es den Städten, die Verbriefung und eine Erweiterung ihrer Rechte zu erlangen. In der unruhigen Zeit bei immerwährender Geldverlegenheit des Königs konnten die Städte der Versuchung nicht widerstehen, für jede Gabe neue Begünstigung und neue Verbriefung ihrer alten Freiheiten zu fordern; auch schien dem König die Hebung und Förderung des Mittelstandes ein Mittel gegen den übermüthigen Adel.

Die Städte kommen nun zum Gefühl ihrer Kraft und ihres Einflusses; sie erscheinen bei den Landesversammlungen gleichberechtigt mit den beiden andern Ständen. Karl, der nachmalige Kaiser, als Markgraf in Mähren seit 1333, sorgt in wohlwollender und umsichtiger Weise für das Wachsthum der Stadt, und unter Markgraf Johann (1350 — 1375), in „dem goldenen Zeitalter Mährens" hebt sich Brünn zu seiner höchsten Blüthe, zu dem Punkte der höchsten Macht und der gemeinheitlichen Freiheit, die es nur leider nicht lange bewahren konnte. Markgraf Johann sieht mit Stolz auf das rasche Wachsthum der Stadt „civitatem quam ereximus" (a. 1357. W. II. I. 91) und rühmt den Wohlstand und Schöffenruhm dieser Stadt, welche schon Bischof Johann von Olmütz „locum solemnem et famosum" (a. 1306. a. a. O.) nannte: „locus

populosus utique abundans" (a. 1356. a. a. O.) „ubi copia sapientum existit" (a. 1350. a. a. O.).

In dieser glücklichen Zeit hat wohl die Ruhe und der geschützte Wohlstand der Bevölkerung, wie in andern Städten, sich verdoppelt. Eine Reihe von Bestätigungen der Freiheiten und von neuen gewährten Gerechtsamen zeugen, wie die Bürgerschaft immer noch die ältesten Vorrechte treu bewahrte, wie auch von dem Wachsen der Macht und selbstständigen Haltung. Gegen die Gefahr, welche der Einheit und Kraft des Städtewesens durch befreite Häuser und Familien des Adels, durch Freihäuser, Freihöfe und Innenleute der Klöster und Stifte drohte, suchte man sich durch ein Verbot des Ankaufs von Stadthäusern durch Adeliche und Geistliche (a. 1331. 1355. W. 153) zu schützen. Dagegen wird das Einwandern fremder Nichtadeliger besonders der Hörigen erleichtert (a. 1324. W. 89). Die volle Stadtgerichtsbarkeit auch über Leute des olmützer Bisthums, dann Leute der benachbarten Klöster in Blutsachen, und Adeliche, wenn es sich um Stadtsachen handelt, wird anerkannt und erweitert (a. 1319 — 1324. W. 144. a 1342. Pelzel Karl. 28). Dem Stadtrathe wird das Recht gegeben, die Mitglieder selbst zu wählen und abzusetzen (a. 1376. d'Elvert Brünn 122). Die Gemeinde erwirbt Höfe und Güter des offenen Landes, das Dorf Hansgenswerth (Cod. Reg. n. 104), das Schloß Obřan 1316 (W. 143.) u. s. w. Handel und Gewerbe werden blühend durch die Erneuerung des Meilrechtes, durch strengen Straffenzwang des polnischen Handels. Das Verbot des Verkaufens fremder Tuche von Ypern, Gent, Poperingen, Brüssel, zeugt nicht bloß von der alten Richtung dieses Handels, sondern auch von der Kräftigung einheimischer Gewerbethätigkeit (a. 1323. W. 144). Ausgebildete Gewerbeinnungen vereinigten die zahlreichen Klassen der Gewerbsleute, Maut- und Steuerbefreiungen sollen den Handel der Bürger in Böhmen und Oestreich anfeuern und erleichtern [1]).

In diese Periode des Glanzes fällt die Entstehung der Urtheile und Weisthümer der brünner Schöffen (von 1343 an gesammelt), die Zeugniß geben über ihre Genauigkeit und Umsicht, über die Bestimmtheit und den Reichthum der Entscheidungen. Eine Sammlung von Urtheilen und Sprüchen der brünner Schöffen war seit dem 14. Jahrhunderte in zahlreichen Abschriften über Böhmen und Mähren verbreitet und galt durch Jahrhunderte als Quelle des Municipalrechtes beider Länder. Sie war vor dem 15. Jahrhunderte in den Gerichten auch außer Brünn von praktischer Anwendung, wurde nachher die Grundlage der Umarbeitungen der prager Stadtrechte durch M. Brictius von Licko (gedruckt 1536) und Paul Christian Kolbin (geb. 1579) und somit eine Hauptquelle der städtischen Rechtskunde bis zum neuen bürgerlichen Gesetzbuche (1812).

---

[1]) Ueber die Entwicklung der Stadtverfassung von Olmütz S. Bischof S. 1—13, von Iglau S. Tomaschek S. 17—28.

Diese Schöffensprüche sind nicht von Otakar von 1261 (wie Palacky II. 1. 158, Legis-Glückselig, österr. Zeitschrift für Rechtswiss. 1847 S. 177, Hanka und Jungmann nach der apogryphen Ueberschrift des brünner Schöffenbuches „Liber sententiarum Otakari regis“ angaben), noch (wie Lukſche angab) vom berühmten bologneser Rechtslehrer Johannes Andreä († 1348. S. über ihn Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, 6. B. S. 98 — 125), sondern vom Stadtschreiber Johann von Brünn aus der Mitte des 14. Jahrhundertes (S. auch Austria 1844 S. 172, Hormayr's Archiv 1819 S. 560).

Die meisten Städte Böhmens und viele Mährens holten ihre Rechte in Iglau, dessen Privat- und Bergrecht verbreitete sich schon im 13. Jahrhunderte über das ganze südliche Böhmen und Mähren und auch Brünn nahm zu Ende des 13. Jahrhundertes das iglauer Recht in der Art an, daß die ursprünglichen Brünner jura originalia von 1243 bei der weiteren Rechtsentwicklung durch das iglauer Recht fast gänzlich zurückgedrängt wurden (Tomaschek S. 27, 28, 60, 95).

In den brünner Schöffensprüchen des 14. Jahrhundertes [1]) ist aber schon mehr Einwirkung des römisch-canon. Rechtes bemerkbar (Rößler XXXVI, CXIX; Tomaschek S. 73, 96); es sind in ihnen, freilich nur zur Aushilfe, römische Ansichten und doctrinäre Ausführungen derselben zu finden. Das römische Recht verschaffte sich in Brünn viel früher als in Iglau Eingang, was auch auf dessen mehrere Annahme hinwirkte.

Ein Einfluß des brünner Stadtrechtes auf das slav. Landrecht bei den Landesgerichten ist jedoch wenig wahrnehmbar. Letzteres, das Recht des Adels, wird erst spät durch die Feudalrechte von deutschen Rechtsansichten durchdrungen. Das mähr. Lehnrecht des 14. Jahrhundertes (**prawa manska**) ist eine wörtliche Uebersetzung des schwäbischen Lehnrechtes, des Lehnrechtes des Schwabenspiegels; die späteren Landesordnungen haben daraus (Lehnrecht) deutsche Rechtsansichten aufgenommen und sie als Gewohnheitsrecht des Adels aufgeführt.

Die brünner Schöffensprüche des 14. Jahrhundertes werden uns später die Grundlage zur Darstellung der Stadt-Verfassung und Verwaltung bilden.

---

[1]) Rößler führt 30 Handschriften derselben an; die ganzen Schöffensprüche in ämtlicher Form, eine Auswahl der wichtigsten in chronologischer Reihe, system. Bearbeitung (**directorium, manipulus juris**), kürzere Fassung ohne Namen und Jahre, Uebersetzungen ins Böhmische, Auszüge aus Urtheilen, Bilderhandschriften, darunter 2 Pergament **M. S.** im brünner Stadt-Archive, in welchen die Initialen der Kapitelanfänge mit Abbildungen gerichtl. und bibl. Handlungen in herrlichem Farbendruck und von Werth für die Rechtskunde. Wolfskron copirte sie, wie noch andere weit ältere Miniaturen des brünner Archivs in Farben.

b. Die Bürger.

Die Träger dieser vorgeschrittenen Zustände waren die **Bürger**[1]). Merkwürdig spricht sich (sagt Barthold) in dieser Wortfügung der ganze Inhalt der geschichtlichen Entwicklung des germanischen Bürgerthums aus; die erste bange Sorge und die kluge Vorsicht des sich Verbergenden; Nothstand und Bedrängniß, Wehrhaftigkeit des Geborgenen; behagliche Sicherheit, gegenseitige Bürgschaft und Verbürgung des Eigenthums, der Person und des Rechtes, endlich die höchste Steigerung und Verallgemeinerung des Begriffs als Staatsbürgerthum. Ein Verhältniß, welches ursprünglich die räumliche Zuflucht des gefährdeten Menschenrechtes war, wandelt sich in eine Anstalt trotziger Selbstbeschirmung um, lockt die Unfreien aus der Mundschaft und dem Rechtszwange Mächtiger in ihren Schooß, wird, im Gegensatz um sich greifender Knechtschaft, ein neidischer und beneideter, bevorzugter Hort, der, den Fürsten, der Geistlichkeit, dem Adel gegenüber, die Freiheit allein vertritt, und endet, in seinen wesentlichsten Bestimmungen aufgelöst, im Staatsbürgerthum als Ziel des gesellschaftlichen Entwicklungsganges. Arm und bedeutungslos dagegen ist das spätere Wort „**Statt, Stette**," zuerst im 10. Jahrhunderte gebraucht; dürftiger an Sinn, als die bei romanischen Völkern gangbaren Ableitungen von Civitas, selbst als das angelsachsische town (Umzäunung), bezeichnet es nichts als Ort, Stelle überhaupt.

Jahrhunderte verstreichen indessen, bis sich der Begriff beider (Bürger, Stadt), die Sache selbst, feststellte. Wir können hier nur kurze Andeutungen geben[2]).

---

[1]) Nach Barthold (I. 3) gehört das Wort „Bürger" zu den ältesten des deutschen Sprachschatzes (schon bei Ulfilas im 4. Jahrh.). Burg, nicht entlehnt vom griechischen Pyrgos, Thurm, Feste, noch vom lateinischen Burgus, Burgum, ist von bergen (schirmen, schützen) abgeleitet, und Bürger ist demnach, der sich oder einen anderen bergende, der Geborgene.

[2]) Barthold (I. 7) hält zur Kenntniß des deutschen Bürgerthums nicht für genügend die Beleuchtung über die Gründung einer Stadt, ihre innere Ausbildung als Gemeinde, ihre Einrichtung, Kriege, Bündnisse u. s. w. Es soll auch geschildert werden das sittliche und gesellige Leben, dessen heitere oder trübe Färbung, der häusliche und öffentliche Ernst, die eigenthümlichen Feste und Lustbarkeiten, Spiele, Schützengilden, Freischießen, Trinkstuben, Zunftgelage, Tänze, Gymnastik, Narrentheidung, Kleidertrachten, Frauenhäuser u. s. w. auch, was die Städter in Sprache, Kunst, ernster Wissenschaft, als Meistersänger, Liederdichter, in ihren Singschulen beigetragen haben, um die Volkseigenthümlichkeit der Deutschen am geistigsten gegenständlich zu machen und zu veredlen.

In den slav. Ländern haben die ursprünglich deutschen Städte sich wohl Vieles von deutschem Wesen angeeignet, aber einerseits doch gewiß auch Eigenthümliches, Abweichendes, schon wegen der Berührung und Verschmelzung mit dem Slavischen. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich Jemand der quellenmäßigen geschichtlichen Darstellung des Bürthums in unseren Ländern unterzöge oder doch Material hiezu gefördert würde, namentlich aus den größeren Städten Brünn, Olmütz, Znaim u. a. Hie und da findet sich zerstreut Material, insbesondere aus Iglau (von mir, Wolfskron und Werner) und Neutitschein (von Beck).

Die Germanen (und die Quaden, die ältesten Bewohner Mährens, waren solche) hegten eine unüberwindliche Abneigung vor dem städtischen Leben, als Beschränkung der natürlichen Freiheit, betrachteten die ummauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, zerstörten die an ihren Gränzen vorgefundenen römischen Städte (namentlich Wien, Linz, Passau, Regensburg, Salzburg u. a. in unserer Nähe, welche später auf Mähren Einfluß gewannen). Beschäftigung mit dem Landbau, das „Bauernleben" im eigentlichen Sinne, schon von den Römern als das eines freien Mannes am würdigsten erachtet, bildet die Grundlage der germanischen Gesellschaftverfassung; sie ging hervor aus dem freien, echten Eigenthum, dem „Freieigen;" der gemeine Landeigenthümer ist als wahrer ursprünglicher Bestand des deutschen Volkes aufzufassen. Zwar führten schon frühe Jahrhunderte aus behaglich-spröder Absonderung zum Zusammenrücken in Weilern, Dörfern, aber Städte, wenn wir darunter auch nur das räumlich-umschlossene Beieinanderwohnen von Familien verstehen, denen Grund und Boden nicht mehr das einzige Mittel des Unterhaltes ist, hat Deutschland vor dem 8. und 9. Jahrhunderte nicht gekannt. Nahe ein halbes Jahrtausend mußte verfließen, ehe aus dem deutschen Krieger- und Bauernleben, unter der stillen Einwirkung neuer Gesellschaftsverhältnisse, etwas Aehnliches sich gestalten konnte, als was am Rhein und an der Donau der Einbruch und die Ansiedlung der deutschen Stämme vernichtet hatte; ein Paar Jahrhunderte verstrichen wieder, ehe die neue Bildung das Innere Deutschlands bis in seinen Nordosten hin durchdrang; erst mit dem 14. Jahrhunderte stand die neue Freiheit unerschütterlich fest, und verlieh der Zeit das vorherrschende Gepräge.

Als die Völkerwanderung ein Ende genommen, die Franken ein mächtiges deutsches Reich gegründet, sehen wir seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhundertes die Römerstädte aus und neben ihren Trümmern örtlich wieder entstehen, hervorgelockt durch königliche Pfalzen und Bisthümer, Klöster und Kirchen. Eine ungeheure Kluft öffnet sich aber in der Merowingen-Zeit noch zwischen der persönlichen Freiheit und Unfreiheit der städtischen Bewohner; erst in unmerklichen Keimen ist diejenige Gattung menschlicher Gesellschaft vorhanden, die ein Bürgerthum im höheren Sinne, aus der alten Volksgemeinde entstehend, allein möglich macht. Bewohner von Stadt und Land sind weder staatsrechtlich noch durch besondere Formen der Rechtsverwaltung unterschieden. Denn nicht das Aneinanderstehen der Wohnungen hinter schirmenden Mauern, nicht die Pflicht gemeinsamer Vertheidigung, nicht die kirchliche Gesellschaftsordnung, nicht die Blüthe des Handels und Gewerbfleißes, selbst nicht das Weichbild, als geschlossene Gerichtsbarkeit, durch Schöffen unter herrschaftlichen Schultheißen gehandhabt, prägen den Begriff einer Stadt aus: die gemeinheitliche Verfassung, der Gemeinderath, in allen ihren nothwendigen Folgerungen, sind das Wesen des Bürgerthums.

Namentlich werden die Städte Flanderns von hoher Bedeutung und bedingend für den Entwicklungsgang, Handel, die Gewerbthätigkeit und die ge-

meinheitliche Verfassung der deutschen Städte im engeren Sinne. Auch über jene Winkel gallisch-belgischer Erde hatte die Römerschaft sich befestigt, und waren an der armen Meeresküste, welche Morast, Teiche und Wald noch spät bedeckten, römische Ansiedlungen entstanden, deren Bewohner durch Handel und Anfertigung von Wollenarbeiten bis Rom hin sich Achtung erwarben. Germanische Stämme, Sachsen, Sueven und Franken, drängten sich schon seit dem 1. Jahrhundert ein und fanden Aufnahme; so wandelte sich im 5. Jahrhundert, wie anderwärts auf römischem Boden, der Bestand der Bevölkerung, und ward im 7. Jahrhundert als Vlämingе, wie das Land als Vländern begriffen. Die niederdeutsche Sprache, die vlämische oder deutsche, unterschied die Bewohner zwischen Schelde, Leye (Lys) und dem neuen Graben, an dessen Ausfluß Gravelingen liegt, von den Wallonen im Süden und Westen. Klodowig wurde schnell Meister der flandrischen Provinzen, und die Prediger des Christenthums begonnen unter Dagobert I. gedeihlich ihre Arbeit mit der Anlage von Klöstern, denen die Reste römischer Burgen zur Grundlage dienten. Wie überall, wuchs um Kirche und Burg, unbelauscht von der Geschichte, städtisches Leben. Es erwachte die alte Gewerbslust in Flanderns Ortschaften, besonders die Wollenweberei und die einträgliche Gerberei. Schon werden Gent (Gand), Brügge, Ypern u. a. Städte Flanderns, die so mächtig auf unsere Entwicklung eingewirkt, erwähnt. Sie erblühen so beispiellos schnell, daß sie mit dem Jahre 1127 als vollkommen politisch ausgebildet und berechtigt hervortreten und als staatlich fast unabhängige Körperschaft eine Vollmacht ausüben, deren Rückwirkung sich weithin verbreitet.

So viel war durch die Merowinger bis in das erste Drittel des 8. Jahrhundertes für Städte und kirchliche Schöpfung in den ehemals römischen Provinzen am Rheine und an der Donau verrichtet; das innere große Germanien dagegen verharrte noch in seiner ursprünglichen bäurisch-heidnischen Gestalt.

Die Zeit der Karlinger verband alle Stämme Großgermaniens zu einem politischen Ganzen; dehnte die Marken desselben über undeutsche Völker aus; erhob den christlichen Glauben zur Herrschaft; veredelte die rohen Deutschen durch Künste und die Anfänge der Gelehrsamkeit; genügte einem unabweislichen Bedürfnisse fortschreitender Lebensverhältnisse durch Anordnung für Handel und Verkehr und neue Bahnen desselben; beförderte den Ackerbau, schuf räumlich die Grundlage zahlreicher Städte; hat aber absichtlich nichts für das Gedeihen des Bürgerthums gethan, ja durch Ausbildung des Lehenwesens und den schärferen Zwang des Heerbannes über die Landwehrpflicht hinaus dem Volksmuthe schwere Wunden geschlagen, die schon versehrte Gemeinfreiheit merklich gemindert. Karl der Hammer († 741) hatte die deutsche Kirche bis auf Sachsen gegründet, welche Bonifacius († 755), der Apostel der deutschen, vollendete. Durch ihn gewann Mainz das Primat über alle deutschen Völker (nachher auch Mähren), entstanden die neuen Bischofssitze in Würzburg, Eichstädt, Erfurt, Passau (unter welchen Mähren kam), Salzburg, Freisingen und

Regensburg, entstand (744) das berühmte Kloster Fulda, bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der deutschen Geistlichkeit. Karl der Große (771 — 814) errichtete nach blutigen Feldzügen 8 Bisthümer in Sachsen. Neben den Bischofssitzen und Klöstern erhoben sich allmälig städtische Ortschaften. Noch sichtbareres Gedeihen ruhte auf den königlichen Pfalzen (Achen, Mainz, Worms, Frankfurt am Main u. a.).

Die alten Städte an der Donau, in Schwaben und Baiern wuchsen durch Karls Staatseinrichtungen und Erobererzüge nicht minder an Bedeutung. Die Erweiterung des Frankenreiches über die Enns, wo die Ostmark entstand und deutsche Bevölkerung der Grund zum deutschen Oesterreich legte, zog längst verschollene oder jüngst aufgeschlossene Orte ans Licht, Wien, Lorch, Tulln, Mölk, Traismauer, Mautern.

Der ausländische Handel wurde ein wichtiges Beförderungsmittel des Städtewesens; der Verkehrszug von außen zwang die Altvorderen selbst wider Willen und Neigung, dem spröden Bauernleben zu entsagen, und weckte eine Betriebsamkeit, die durch kirchliche Einrichtungen, durch gesteigerten Ackerbau auch im Innern herbeigenöthigt, dem einförmigen, starren Gesellschaftszustande die wohlthätigste Beweglichkeit zum Gesetze machte. Ueber alle Geschichtskunde hinaus waren die Slaven, die über den breiten Osten Europas und bis tief in Mitteldeutschland hinein, bis zur Saale und Mulde, den Quellen des Mains, den Thälern der Rednitz und südlich von der Donau bis in die Gebirge der Enns, Mur und Drau sich erstreckten, die Zwischenhändler eines Verkehres geworden, welcher auf längst verschollenen Straßen die begehrten Waaren des Ostens über Constantinopel, die unverächtlichen Erzeugnisse der weiten Slavenlande vom schwarzen Meere und dem kaspischen nordwärts bis zur Ostsee den fränkischen Ländern allein vermittelte, da die Araber seit dem 7. Jahrhunderte das Meer inne hatten und selbst Karls Flotten nur seine Küsten zu sichern dienten. Den Binnenverkehr ins Leben zu rufen, unterließen die klugen Geistlichen in Stiften und Klöstern nicht, bei Gelegenheit großer Feste ihrer Schutzheiligen einen Markt einzurichten, und das Zoll- und Münzprivilegium unschwer zu erwirken. So ward Hochmesse und Markt als Messe gleichbedeutend [1]).

Schon beim ersten merklichen Aufkeimen der Städte sind Juden thätig und der Ausdruck Jude bedeutete schon unter den sächsischen Kaisern mit Kaufmann Gleiches (Barthold I. 8 — 70).

Um die inneren Bezüge, die Rechtszustände und Verfassung der neuen Orte zu ermitteln, müssen wir uns die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse des deutschen Staates gegenwärtig halten. Die Herrschaft Kaiser Karls führte die

---

[1]) Schon in der Zoll-Schifffahrts- und Stappelordnung Ludwigs vom Jahre 906 für Slaven und Baiern, auf der Donau, Traun und Enns heißt es: wer auf die Messe der Mährer (ad mercatum Moravorum) zieht, entrichtet einen Solidus vom Schiffe, jüdische Kaufleute aber, woher sie immer seien, geben den vollen Zoll.

Umbildung der alten Volksverfassung, die schon zu wanken anfing, weiter hinaus. Die alte Gewohnheit der Gefolgschaften hatte ein System von persönlichen und Privatverhältnissen vieler Freien und Adeliger zum Könige begründet, das schon im 11. Jahrhunderte als Lehnwesen bezeichnet wurde. Freie und Adelige, in die Kriegsdienste der Fürsten getreten, erhielten dafür Grundstücke in der Regel auf Lebenszeit, und waren als Vasallen persönlich dem Aufgebot des Herrn auch zu dessen Privatkriegen verpflichtet, während die übrigen Standesgenossen, unabhängig auf ihrem Erbe sitzend, nur den Reichsdienst, welcher dem Könige auf Reichsversammlungen bewilligt war, leisteten. Karl der Große stellte aber die allgemeine Verpflichtung zum Reichsheerdienste, nach dem Maßstabe des Grundbesitzes eines jeden, sei es an Lehen- oder Erbgütern, fest, und ordnete, wie seine Nachfolger, an, daß jeder Freie sich einen Schutzherrn, Senior, wähle, unter dem er zum Kriege zöge. So verwischte sich allmälig der Unterschied der Verpflichtung zum Heerdienste für den König und für das Reich. Weil aber der Besitz das Maß des Dienstes wurde, und von kleineren Hofeigenthümern nicht der volle Dienst gefordert werden konnte, sondern mehrere derselben einen aus ihrer Mitte gemeinschaftlich ausrüsteten, entwöhnten sich die besitzloseren Gemeinfreien gar bald der kriegerischen Beschäftigung, und übergaben, schutzlos unter schwachen Königen, bedrängt von den mächtigeren Vasallen, den Trägern der Aemter des Staates und Hofes, ihre bisher freieigenen Güter, willig oder gezwungen, jenen Großen, um sie als Lehen- oder Hintersassen ihrer Herren zurückzuerhalten. So wurde ein Theil des Volkes nach dem andern waffenlos und unterthänig. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche sich und ihr Eigenthum der Kirche schenkten und dasselbe entweder als Kirchengut zurückempfingen oder im Verhältnisse der Zinsbauern der Kirche, des Stiftes, die früher eigenen Höfe bebauten.

Der Reiterdienst, welcher im Laufe der nächsten Jahrhunderte die Kampfart der Reichsfeinde (namentlich der Ungarn) zu fast ausschließlicher Kriegsart machte, erforderte mehr Vermögen und eine kriegerische Uebung, welche sich nicht mit ländlicher Beschäftigung vertrug; so ward der Stand der Gemeinfreien immer mehr herabgedrückt und würde bei dem Andrängen des waffenlustigen Adels ganz untergegangen sein, wenn nicht zur Zeit der höchsten Gefahr der Entwürdigung des einst so streitbaren Volks die aufkeimende städtische Freiheit einer großen Zahl einen Zufluchtsort geboten hätte.

Unter den Merowingern und Karlingern stellte sich statistisch fest, die ursprünglichen, an Umfang ungleichen Gaue in Hunderte oder Cente, diese in Markgenossenschaften zu theilen, welche aus einzelnen Dörfern, Weilern und mehreren Höfen bestanden. Den Gerichten der Gaue, als den höchsten, saßen die Gaugrafen, den Centen die Centgrafen, doch nur für die niedere Gerichtsbarkeit, den Markgenossenschaften die Schultheißen vor. Alle diese Beamten hatten auch die Pflicht, die ihnen untergeordnete Mannschaft ins Feld zu

führen. Nur der Besitzer eines echten, freien Eigenthums, das unter der Gesammtbürgschaft aller freien Gaugenossen stand, fand seine rechtliche Vertretung in den Gaugerichten, Gaudingen; die zum Hofe gehörigen Leibeigenen, Hintersassen dagegen unterlagen der Gerichtsbarkeit des Hofherrn, dem sogenannten Hofrechte, und wurden, als Hörige außerhalb der freien Gemeinde stehend, wiewohl nach verschiedenen Abstufungen bald eines besseren, bald eines schwereren Hofrechtes theilhaftig, gegen Freie vor dem Gaugerichte durch den Herrn vertreten. Nach uraltem Brauche waren die Richter nur Vorsitzer des Gerichtes und Vollstrecker des Urtheils, welches die Schöffen fanden, und, nothwendige Standesgenossen der Parteien, für alle rechtlichen Verhältnisse Weisungen gaben. Die Schöffengerichte (deren sorgfältige Wahl schon Karl 809 empfahl) sind die Grundlage der ältesten Freiheit; die Bezeichnung eines schöffenfreien Mannes schloß das echte Eigenthum und die freie Abstammung ein.

Die Grundzüge dieser Rechtsverfassung gingen auf die neuen städtischen Anlagen über, die vor der Abschließung des Weichbildes in der sächsischen Periode, unter dem Namen civitas, auch noch die nächste Landschaft umfaßten und sämmtlich königlich waren, ehe die Bischöfe und Aebte oberherrliche Rechte erwirkten.

Zu Folge der staatsrechtlichen Sonderung der Nation in zwei große Klassen, Freie und Unfreie, auf Eigenthum oder Eigenthumslosigkeit begründet, war die Gattung von Menschen noch gar nicht vorhanden, aus denen eine neue, gemeinheitliche Freiheit sich bilden konnte, insofern Grundeigenthum zum Gemeinderechte, Volksgerichte unerläßlich war; die Ermöglichung des Daseins einer persönlich freien Mittelklasse zeigte sich nur in Leuten, die zwar ihr Eigenthum, nicht aber ihre persönliche Freiheit eingebüßt hatten und, unter den Schutz der Königspfalz oder Kirche geflüchtet, ohne von Grund und Boden ihren Unterhalt zu ziehen, als Kaufleute, durch bürgerliche Beschäftigung, fabrikartigen Verkehr mit den Erzeugnissen des Handwerkfleißes emporstrebender Leibeigenen, durch Feld- und Gartenbau, einen Raum für rechtliche Geltung sich öffneten. Dergleichen Leute hießen Königsleute, traten ursprünglich unter Hofrecht, wurden zinspflichtig und, dinglich unfrei, persönlich mit beschränkter Freiheit, dem Ehezwange und dem Besthaupte unterworfen. Doch gingen aus ihnen die ältesten Bürger im heutigen Sinne des Wortes hervor, als das nutzbare Eigenthum derselben im Laufe der Zeit allmälig in wirkliches sich verwandelte. Sie bildeten alsdann die Gemeinde, zu der auch die im Stadtbezirke ansässigen Ministerialen (Dienstmannen), d. i. welche den persönlichen Dienst des Königs verrichteten, die Gefälle des Königshofes verwalteten, gerechnet wurden; ihnen allein lag die Wahl der Gemeindevorsteher ob. Ihre freie Herkunft sicherte ihnen besondere Ehrenvorzüge und Auszeichnungen vor den hörigen Handwerkern zu; da sie den Gerichtsstand ihrer Geburt ansprechen konnten, sie aber, ihrer dinglichen Unfreiheit gemäß, unter

dem königlichen Verwalter und Richter der Hörigen standen, der später unter dem Namen Voigt (advocatus) erscheint, muß dieser Richter schon früher Freie ihrer Art zu Beisitzern, Schöffen, gehabt haben. Dies ist der Ursprung der Schöffengerichte, die auch bald als Verwaltungsbehörde heraustraten. Als Bischöfe und Aebte in der ersten Karlingerzeit für ihr Gebiet die Regalien, die Immunität, d. h. die Befreiung von allen öffentlichen Leistungen und von der Richtgewalt der Grafen und anderen öffentlichen Beamten erwirkten, und auch über die in ihren Städten seßhaften Gemeinfreien auszudehnen wußten, entstand so gegen Ende des 10. Jahrhundertes das Weichbild, das Stadtrecht, der erste Schritt zur Municipalfreiheit. Durch diese Königsleute stellte sich statt der beiden früheren Bewohnerklassen der königlichen Städte, der Ministerialen und der Masse der Leib-, Zins- und Hofhörigen, der später zünftigen Handwerksbürger, ein dritter, mittlerer Stand. Aber auch die hörigen Handwerker, welche zu persönlichen Frohnden für den König und, nachdem die Bischöfe die Ausübung der meisten Regalien erlangt hatten, für den geistlichen Oberherrn verpflichtet waren, mochten, von der Gemeinde ausgeschlossen, bei wachsendem Selbstgefühle, nicht länger in so menschenunwürdiger Stellung beharren. Sie schaarten sich unter dem Schutze des Hofrechtes in Genossenschaften und Zünfte, zumal früh in Straßburg (Barthold I. 38 — 40), und rangen, wie die Königsleute, Glieder der Gemeinde zu werden. Im 9. Jahrhunderte hatte sich das Handwerk, das früher auf den einfachsten Bedarf des Hofherrn sich beschränkte, bereits mannigfach getheilt und in einzelne Gewerke gespalten (Berlepsch S. 6 — 17).

Den größten Theil der Bevölkerung der Städte bildeten die hörigen Leute, welche schlechtweg Einwohner genannt wurden, gegenüber den Freien, welche sich vorzugsweise Bürger nannten. Unter die Klasse der Einwohner gehörten vor allen die Handwerker, daher finden wir selbst noch in späteren Jahrhunderten, als der Handwerker nach und nach befreit und dem früher Freyen fast gleichberechtigt da stand, immer noch einen Unterschied zwischen Bürgern und Handwerkern [1]).

Was die Aemter in Pfalz- und Bischofsstädten in dieser Zeit (9. und 10. Jahrhundert) betrifft, bekleidet der Voigt, welcher den Blutbann im Namen des Königs übt, die höchste Macht; diese Würde deutet auf die Grafen hin, als bereits die Gauverfassung sich aufzulösen begann. Dann folgt der Burggraf, dem polizeiliche Dinge obliegen, der Schultheiß (scultetus) sitzt dem Gerichte vor; neben ihm haben Zöllner (telonearius) und Münz-

---

[1]) Der Name Bürger war noch im 14. Jahrh. in der Kanzleisprache der Name einer besonderen Klasse, die den Rang gleich nach den Rittern und vor den Zünften hatte. In der Büchersprache kommt sie unter der Benennung: Achtbürger, Geschlechter, Patricier, Senatoren-Familien u. s. w. vor. Auch in den Kleiderordnungen von 1497, 1498 und 1500 haben die Bürger größeres Recht als die Handwerker (Berlepsch S. 21).

meister (monetarius) ihre Stellen als Ministerialen, mit vielfach in einander greifenden Wirkungskreisen.

So sehen wir in der inneren Städtegeschichte fürstliche Lehnsmannen, die vom Lande in die Städte gezogen, die Bahn brechen; wie sie draußen geboten, so wollen sie es auch drinnen. In ihre Fußstapfen folgen jene Königsleute, als begüterte, altbürgerliche Geschlechter, mit städtischen, auch wohl mit ländlichen Grundstücken angesessen und, wie in flandrischen und rheinischen Städten, zugleich auch Kaufleute. Lange bilden sie die Gemeinde allein, sie, als Bürger sich ausschließlich begreifend, leiten das Stadtwesen. Das Erscheinen eines Gemeinderathes unter dem aus Italien mit der Sache selbst überkommenen Titel „Consules" (gegen Ende des 12. Jahrhundertes) bahnt den Weg zum neuen Umschwunge. Fleiß, Wohlhabenheit, zünftige Genossenschaft, und Ueberzahl, der Hinblick auf Italien erregen und steigern aber allmälig auch im Gewerbestande das Rechtsgefühl. Getrieben von trotzigem Selbstbewußtsein drängt dieser vorwärts und erkämpft, freilich erst über das 13. Jahrhundert hinaus, nicht ohne blutige Stürme Antheil an der Stadtverwaltung, oft auch zeitweise die Oberherrschaft.

Die Grundneigung der germanischen Natur, in engeren Vereinen sich zusammenzuthun, erzeugt sehr bald Vereine, Genossenschaften, Gilden. Da so eidlich bestärkte Verbindungen der weltlichen Regierung Sorge vor staatsgefährlichen Zwecken erregten, verbot oder beschränkte sie schon Karl der Große (779, 794). Der Schutz und die größere Sicherheit, welchen in den Zeiten vielfach bedrohter Gemeinfreiheit der Verein, welchen mindermächtige Freie mit einander schlossen, gegen Mächtigere bot; die Möglichkeit, durch gemeinsame Vertretung des Einzelnen, durch gemeinsame Anstrengung einen wünschenswertheren Zustand, freiere Beweglichkeit zu erlangen, oder den Genuß streitiger Rechte sich zu sichern, mochten politische Schutzgilden hervorrufen; sie erweiterten sich im Verlaufe der Jahrhunderte in Städten, wo sie allein Raum zur Bethätigung fanden, zum Umfange politischer Bündnisse, um einer Gesammtheit die höheren staatsbürgerlichen Rechte zu erkämpfen. Im Verfolge eines so nachhaltigen demokratischen Ringens bildeten sich wirklich in einigen romanisch-germanischen Ländern die freien Communen, die Gemeinheitsverfassung der Landeshoheit gegenüber; so gewaltsame Entwicklung, so trotziges Heraustreten vom geschichtlichen Boden bezeichnet während des 11., 12. und 13. Jahrhundertes den Aufschwung auch der deutschen Städte und findet als Ziel im 2. Hauptstadium der Entwicklung den „Gemeinderath," die Consules nach dem Vorgange Italiens. Deßhalb betrachteten auch deutsche Kaiser, die, wie die Hohenstaufen; im Bürgerstande sonst ein wohlthätiges Gegengewicht gegen weltliche und geistliche Fürsten erblickten, die Communen als Verschwörungen und verboten sie, wie die beiden Friedriche, um hohe Strafe; weil die Zünfte der Handwerker im engeren Gebiete stürmisch nach bürgerlicher Geltung aufstrebten,

konnte Friedrich II. noch weiter zurückgehen, und, ausser den Bündnissen der Gemeinen untereinander, auch die Einigungen und Glieder der Handwerker, mit Ausnahme der Münzer, verbieten (1158, 1219, 1231, 1232). Die Gilden der altgesessenen Burger, der Reichen, Kaufleute, hatte, als Widerspiel, die Zünfte der noch hörigen, frohn- und zinspflichtigen Handwerker im Dasein gefördert, die früh, doch noch unbewußt, sich mit dreifacher Richtung durchdrangen: die Erzeugnisse ihres Fleißes als Frucht sicher zu stellen, die Wehrhaftigkeit als unveräußerliches Gut des Mannes wieder zu gewinnen, und Theilnahme am Staat sich anzueignen, Gemeinheitsverfassung zu begründen (Barthold I. 72 — 86, Rauschnik I. 20 — 29).

Als im Jahre 911 mit Ludwig dem Kinde der deutsche Zweig der Karlinger erlosch, war Deutschland schmachvoll die Beute wilder Nachbarvölker, der Dänen, Wenden und Ungarn, welche Arnulf unbedachtsam 892 gegen das mährische Reich zu Hülfe gerufen und dieses kurz nachher (906) zerstörten, so wie innerer Gesetzlosigkeit, ohnmächtig und waffenlos in seinen Gliedern. Heinrich, „der Städtegründer," welcher (918) die Reihe der sächsischen Kaiser eröffnete, erwarb sich um das städtische Leben das große Verdienst, daß er, so lange noch nicht eine der Fechtart der Ungarn gewachsene Landwehr sich gebildet und der Volksmuth gehoben war, für die Sicherheit der Grenzen und als Zufluchtsstätte der Bewohner schutzloser Marken schon vorhandene Orte stärker befestigen oder neue Burgen aufführen ließ. Seinen militärischen Einrichtungen ist zuzuschreiben, daß das Volk in ganz Deutschland, obwohl der Hauptheil der Städtebewohner nicht waffenfähig war, kriegerisch aufgeregt wurde, kampfgeübte und waffenlustige Gesellen auch der zahmeren Bevölkerung einen Muth mittheilten, welcher im nächsten Jahrhunderte dem bewußten Bürgerthum Schild und Schwert für die höchsten Dinge des deutschen Staates in die Hand gab, nachdem die große Niederlage der Ungarn am Lech (955) die Gefahr Deutschland's längst abgewendet hatte. Wie Heinrich's Waffen deutschem Leben den ersten Zugang nach der Hauptstadt der Czechen, nach Prag, eröffnet, wurde sein Sohn Otto I. (936 — 973) der Gründer Magdeburg's als Hauptstadt, welche später so großen Einfluß auf unsere Länder geübt, erstand unter ihm wieder Hamburg, nahm Bremen glänzenden Aufschwung, wurden neue Bisthümer errichtet, die weltliche Hoheit der Bischöfe begünstigt.

Otto III. erhob (1000) Gnesen zum Erzbisthume und unterwarf ihm die slavischen Bisthümer Krakau, Breslau und Kolberg. Der inneren und äußeren Wirren ungeachtet bezeichnet doch gerade Heinrich II. Regierung (1002 — 1024) eine Heranbildung des städtischen Lebens, welches um die zweite Hälfte des 10. Jahrhundertes bereits als ein waffenberechtigtes Bürgerthum überraschend sich offenbart. Der nicht eben ruhmvoll beendete Krieg mit Boleslaw und dem anmaßungsvollen Königthum in Polen schließt

uns das innere Gebiet zwischen Elbe, Oder und Warthe auf und zeigt uns städtische Ansiedlungen im Wendenlande und in Schlesien, die wie Zerbst, Jüterbock, Bautzen, Krossen, Glogau, Breslau, Nimptsch, „die erste deutsche Niederlassung im Lande der Sudetten," und andere bald neue Entwicklungskeime aufnahmen.

Die großartigeren Verhältnisse, in welche das deutsche Kaiserreich, durch Otto I. gegründet, zu den Völkern und Staaten der christlichen Welt, namentlich zu Italien und Griechenland, trat, die ausgedehnten, wenn auch nicht immer behaupteten deutschen Marken im Norden und Osten, die gebieterische Einwirkung der deutschen Kirche auf bisher dunkle heidnische Nationen mußten die Handelsbeziehungen mehren und diese dem steigenden Bedürfnisse begegnen. Die Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs bezeugt die zahlreiche Verleihung von Markt- und Münzrecht, die Wichtigkeit von königlichen Zollstätten an den Wasserstrassen des Reiches. Schon vor den Kreuzzügen ging eine Verzweigung des großen Verkehrs, dessen Stamm Constantinopel war, an der Donau auf- und abwärts bis ins Herz von Europa; nach der Zerstörung des avarischen Reiches nahmen die Ungarn die Stelle desselben ein (schon vor 1038 besassen sie eine Kirche in der mächtigen Handelsstadt Constantinopel). Ehe Wien sich erhob, bis ins 13. Jahrhundert, behauptete Regensburg den Vorrang als Vermittler jenes Verkehrs zwischen Osten und Westen, bald auch in den Norden hinauf; Nürnberg's, Prag's und Breslau's späteres Erwachsen als Handelsstädte leitete den Verkehr mit den Handelserzeugnissen Asiens in den Norden Europa's, welcher noch im 10. und 11. Jahrhunderte eine andere Strasse einschlug, und erst in der Höhe des Mittelalters seinen Weg von Venedig aus über Wien, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Prag, Breslau an die baltische Küste fand. Aus den lebenskräftigen Städten der gesegneten Lombardei zogen die Saumrosse durch die finsteren Tiroler- und Schweizer-Alpen nach Baiern, Schwaben und Franken und weckten überall auf ihrem Wege städtische Betriebsamkeit.

Als merkliche Folge fleißiger Bearbeitung der Silberbergwerke im Harz tritt im 11. Jahrhunderte eine Fülle des edlen Metalls, als Verkehrsmittel und zu Kunstgegenständen hervor, „als sei das goldene Zeitalter angebrochen." Goslar war der Hauptort für den Bergbau, später Freiberg, woher wahrscheinlich der erste Betrieb des iglauer Bergbaues ausging (Tomaschek S. 63). Gleich fleißig wie die unerschöpflichen sächsischen wurden die Salinen in Schwaben, Baiern und Salzburg betrieben, wichtig für Mähren, das mit seinem Salzbedarfe seit tausend Jahren an die österr. Länder gewiesen ist (Kurz, Gesch. des Handels S. 8; Muchar, Steiermark IV. 240, 245; Pritz, Oberösterreich, I. 394, 396).

Betrachten wir den Zustand der älteren Städte beim Schlusse der sächsischen Periode (919 — 1024), so sehen wir, daß sie, bis auf Königspfalzen und die wenigen fürstlichen Städte, unter die mittelbare Hoheit der Bischöfe,

Aebte und Aebtissinnen gekommen waren, und in Folge der Immunität unter dem Weichbildrechte von den Landgemeinden sich abgeschlossen hatten. Die Verschiedenheit des Rechtes der Ministerialen, Königsleute, Zinspflichtigen, Hofhörigen, glich sich unter dem kirchlichen Gebieter aus, welcher in der Ottonenzeit die alleinige Gerichtsbarkeit und den Besitz der vorzüglichsten Regalien in seinem Sprengel, zumal in den ummauerten Städten, erwirkt hatte; „unter dem Weichbilde leben," wahrscheinlich so genannt von den geweihten Heiligenbildern, welche ihren Umkreis bezeichneten, heißt unter das erweiterte Hofrecht gestellt sein. Sein Gewinn war: Ausdehnung der Mittelfreiheit oder der dinglichen Unfreiheit, aber persönlichen Freiheit; Geltung des altgermanischen Schöffenthums, welches unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Voigts, Schultheißen oder Burggrafen das Urtheil wies, und dieses hochwichtige Unterscheidungsmerkmal der freien Volksgemeinde sicher stellte; ferner an Stelle des früher nur nutzbaren Eigenthums der Hofhörigen ein dem echten sich annäherndes; Wehrhaftigkeit, das Recht des Gerichtskampfes, welches wenigstens den sogenannten Gotteleuten in manchen bischöflichen Städten zustand; endlich ein gemessener Antheil an der Polizeigewalt und der inneren städtischen Verwaltung, besonders in Bezug auf den Markt. Die Schattenseiten dieses Verhältnisses sind aber: bald mehr, bald minder drückende Frohnden für den Herrn, zu welchen die verschiedenen Gewerbsklassen verpflichtet waren; der Ehezwang, als Fessel der freien Heirath; das Besthaupt (Budtheil, Mortuar) welches den beweglichen Nachlaß des Verstorbenen nicht ohne Verkürzung an die natürlichen Erben gelangen ließ (Barthold I. 98 — 163. Vergleiche damit das alte mährische Land- und Stadtrecht bei Tomaschek S. 4 — 15, welches erst zu Anfang des 13. Jahrhundertes aufgezeichnet wurde, aber aus viel älterer Zeit stammt).

Die Herrschaft des geistigreich begabten fränkischen oder salischen Kaisergeschlechtes (1024 — 1125) umkleidete das deutsche Reich mit einem über halb Europa gebietenden Ansehen, steigerte die Macht des Oberhauptes auf den Gipfel, vermehrte die Wohlhabenheit der Nation durch fleißigeren Ackerbau in Folge neuer, fester Besitzverhältnisse, und rief unter dem aufstrebenden Bürgerthum eine öffentliche, politische Meinung hervor, welche sich im weltgeschichtlichen Kampfe zwischen dem geistlichen und weltlichen Schwerte bethätigte. Diese hundert Jahre bilden deßhalb, obwohl inmitten entsetzlicher Bürgerkriege, einen wichtigen Abschnitt im Fortgange des Städtewesens und bedingen, unter dem Einflusse der Kreuzzüge, jene Umgestaltung der städtischen Verfassung, wie sie sich als gemeinheitliche Freiheit während der italienischen Kämpfe der Hohenstaufen aufschwingt.

Als die wichtigste Veränderung in den inneren Verhältnissen tritt hervor die Gründung eines zahlreichen, kleineren Landbesitzes, indem Conrad II. die Kriegslehen erblich in den Familien machte

und in diesem Sinne auch die Lehensverhältnisse in Italien ordnete (1037). So demüthigte er einerseits die Willkühr der Großen und gewann die niederen Dienstleute als Stützen, förderte anderseits durch solche Umgestaltung des Grundeigenthums den Ackerbau, indem der niedere Adel im erblichen Besitze einen natürlichen Anreiz fand, seine Hufen fleißiger zu bestellen und neue Zweige der Landwirthschaft zu ersinnen.

Solche Betriebsamkeit ging Hand in Hand mit der städtischen; Vermehrung der gesellschaftlichen Bedürfnisse belebte Gewerbe und Handel; die Städte konnten erst gedeihen, sobald der Landbau eine höhere Vollkommenheit erreicht hatte. Solcher Fortschritt, insbesondere der Rheinstädte, innerhalb zweier bis dreier Geschlechtsalter gab sich überall, auch in den Zunftverhältnissen kund, die ausgebildet waren, wenn gleich die urkundliche, obrigkeitliche Verleihung oder Bestätigung der Handwerker-Innungen erst in die Mitte des 12. Jahrhundertes fällt.

Dem Schluße dieser Zeit gehört an das älteste mit Jahresangabe vorhandene Stadtrecht, nämlich jenes von Freiburg im Breisgau (1120), welche neue Schöpfung des Bürgerthums, maßgebend für zahlreiche Nachbildung nah und fern, den Trieb neuer städtischer Bildung über ganz Alemannien und das deutsche wie welsche Burgund verpflanzte. In diesen Statuten erscheinen zum ersten Male in Deutschland „Consules," zu einer Zeit, in welcher der neue Name mit der neuen Freiheit selbst in Italien erst aufkam. Sie bildeten aber noch keinen Gemeinderath, waren keine Rathmänner im späteren Sinne, sondern nur jene (auch in Brünn vorkommenden) 24 Marktgeschwornen, Schöffen, welchen auch die Polizeiverwaltung oblag.

Hatte das rheinländische Bürgerthum vor jenem der östlichen Reichsgebiete einen Vorsprung, so war noch mächtiger fortgeschritten Flanderns Städtewesen; von jenem fernen Saume deutscher Erde dürfte zuerst die belebende Kraft ausgegangen sein, welche dann über Köln und das westliche Deutschland erweckend wirkte und am spätesten, schon abgeschwächt, im Osten sich spüren ließ. Für Vländerns Poorte (Städte, nicht Häfen), Gent, Brügge und Ypern, finden wir am frühesten den Inbegriff und Vollgenuß aller derjenigen privatrechtlichen und persönlichen Freiheiten in ihren alten „Keuren" (Willkühren), jene städtischen Verfassungselemente schon beisammen, welche auch die bevorzugtesten deutschen Gemeinwesen erst nach und nach errangen; aus Vländern, dem Schooße der ältesten Art städtischer Freiheit, muß, obgleich die Urkunden schweigen, durch die stille Geschäftigkeit des Handels und Gewerbes für das innere Deutschland ein Anstoß erfolgt sein, welcher der gewaltigen Bewegung aus Lombardien und Toskana, die durch alle germanischen Stämme zuckte, begegnete, und um die Mitte des 13. Jahrhundertes das mittelalterliche Bürgerthum auch in Deutschland zur vollendeten Erscheinung brachte (Ueber die Verbindung der genannten flandr.

Städte auch mit Mähren und Schlesien S. meine Geschichte von Brünn S. 102; Tschoppe und Stenzel S. 141, 162, Rößler 388, 389, Bischof S. 12, 52, Tomaschek S. 25). Die flandrischen Städte hob frühzeitig die hohe Blüthe der Gewerbe, zumal der Tuchweberei und Färberei, dann der Gerberei und des Handels. Flanderns Vororte Gent und Brügge sahen in ihrem Hafen am Swyn (um 1180 durch starke Deiche gebildet) und bei dem Hafenorte Dam den Welthandel des nordwestlichen Europa's zusammenfließen; der Grund der „vlämischen Hansa," das Vorbild der deutschen, wie das Wort selbst als Bezeichnung einer Verbindung, deren Glieder Beiträge entrichten, zuerst in vlämischen Urkunden 1126 genannt, war schon im 12. Jahrhundert vorhanden. Freiheiten und Privilegien, in sogenannten Keuren, den Gemeinden von volksfreundlichen Grafen zugesichert (älteste von St. Omer 1126, Gent 1176, 1192), steigerten das eifersüchtige Rechtsbewußtsein der Poorter; sie besaßen den größten Theil des sonst gräflichen Stadtgebietes eigenthümlich, wenn gleich noch spät kirchliche und weltliche Immunitäten innerhalb derselben Mauern neben dem Schöffenthum sich erhielten. Die ursprünglich rechtlichen Unterschiede zwischen großen Eigenthümern, deren Höfe im Stadtgebiete noch befestigt waren, den ursprünglich freien, welche Großhandel und Fabrikswesen betrieben, den zinsbaren, kopfzinsigen Leuten, den Unfreien, welche noch das Besthaupt zahlten, glichen sich doch bei wachsender Wohlhabenheit unter einander aus; ehe das Zunftwesen sich vollkommen ausgebildet, gab es eine hohe Bürgerschaft, eine erste Gilde, die als Poorters vorzugsweise begriffen, fast alle Kaufleute auch bei adeliger Herkunft und adeligem Besitze, Schöffenbank und städtische Aemter aus sich besetzten, aber als Gewerbtreibende der niederen Bevölkerung nicht so junkerhaft schroff gegenüber standen. Schon im Jahre 1164 erhoben sich in Gent die Zünfte der Wollweber, Tuchwirker Fischer und Fleischer, mußten jedoch noch über ein Jahrhundert nach politischer Berechtigung ringen. Gemessene Kriegsdienste zur Vertheidigung der Grafschaft und der Rechte der Landesherren bezeugen die frühe Wehrhaftigkeit der Städter. Allgemeingültige Grundzüge des flandrischen Städtewesens waren: der bleibende Stellvertreter des Grafen, der Bailli, ordnete sich den Schultheißen oder Amman unter; Raden, Radmannen bestanden in schwankender Amtsthätigkeit neben den Schöffen, lange vor förmlicher Anerkennung, als Stellvertreter der Gemeinde, gegenüber den Schöffen, den Repräsentanten der Poorters. Die Schöffen bekleideten ihr Amt lebenslänglich, bis 1209 sie jährlich gewählt wurden.

Tritt auch früh eine Abtrennung des kostbaren Deutsch-Vländerns vom Mutterlande ein, so wird doch zum Ersatze im Nordosten ein weiter Raum gewonnen, das Gebiet der Wenden am baltischen Meere und in Pommern, zwischen der Oder und Weichsel, jenseits welcher, wie die Oder aufwärts, im Laufe des 12. und 13. Jahrhundertes der Boden einer großartigen deutschen Colonisation, der Verpflanzung deutschen Städte-

wesens gewonnen wird (Barthold I. 164 — 241, Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgeschichte bis 1305).

Um die Mitte des 12. Jahrhundertes, mit dem Zeitalter der Hohenstaufen, beginnt das deutsche Bürgerthum unter dem Einflusse weltgeschichtlicher Ereignisse zu einer vollkommneren Freiheit sich aufzuschwingen und mit wunderbarer Kraft weit über die Grenzen deutscher Stämme sich auszudehnen. Absichtslos, schwankend, oft im Widerspruche mit sich selbst, werden die Hohenstaufen durch die Macht geistiger Verhältnisse getrieben, auch diesseits der Alpen einen Bildungsgang zu fördern, den in Italien nieder zu halten, sie vergeblich die reichsten Gaben daran setzen. Wir sehen das Schöffenthum der hohen, vorzüglicheren Bürgerschaft als richtende und verwaltende Behörde wanken und den „Consules," Rathmannen, als Vertretung der Gemeinde, der mittleren Bewohnerklasse, den lang behaupteten Platz räumen.

Für den Umschwung der Bürgerwelt von der höchsten Wichtigkeit wurde Friedrich des Rothbarts nahe vierzigjährige Regierung (1152 — 1190). Um die Ereignisse zu würdigen, müssen wir den Gang der Entwicklung des städtischen Lebens in Italien und Frankreich andeuten.

Ganz in derselben Weise wie die altrömischen Städte diesseits der Alpen hatten die Städte Ober- und Mitelitaliens, schon unter den letzten Imperatoren vielfach auch im Innern bedrängt, aus der anfangs vernichtenden Periode der Longobardenherrschaft neue Keime der germanischen Volksfreiheit in die fränkische Zeit hinüber getragen; die rauhen Eroberer, bereits im 8. Jahrhundert Italiener geworden, näherten sich früh den örtlich nicht zerstörten Städten und bildeten aus ihnen die Grundlage ihrer Gau- und Gemeindeverfassung. Die fränkische Reichsverfassung frischte das zurücktretende germanische Gepräge wieder auf; aus der Vielheit des Gerichtswesens ging die Einheit des städtischen Schöffenthums hervor; die Auflösung der Grafschaft trennte Stadt und Land, und unter dem Schutze der geistlichen Immunität, im Weichbilderrechte, schloß sich schon in den Tagen des großen Otto die erste städtische Gemeinde. Die Periode der fränkischen Kaiser, die nachhaltigen Kämpfe zwischen weltlichem und geistlichem Schwerte, Kaiser und Papst lockerten das Verhältniß der Städte zu den Bischöfen, näherten einander die spröden Bestandtheile der Gemeinden, hohen Adel, niederen Adel und Volk (Kaufleute). Heinrich V. Tage sahen in Mailand, der reichsten und größten Stadt Oberitaliens, jene drei Stände als „Commune" sich begreifen und in den Jahren 1107 — 1117 unter der regierenden, in keiner Weise vom Erzbischofe abhängigen, Stadtobrigkeit der „Consules" das Werk der gemeinheitlichen Verfassung vollenden. Nach den drei Ständen unterschieden und aus denselben, wenn auch nicht in ganz gleicher Stellung, zusammengesetzt bezeugten dieselben den Ursprung der Stadtgemeinde aus der Vereinigung der Stände. Sie waren die selbsterwählten Schöffen der Berufsstände, die in der Regel jährlich wechselnde Obrigkeit. Freilich konnte der stolze Fürstbischof Otto von Freisingen, der Geschichtsschreiber seines

großen Neffen Friedrich, nicht begreifen, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edleren Künsten wie die Pest ausstießen, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern beförderten," noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bürgerthum die altadeligen Herrengeschlechter gezwungen in den städtischen Verband einzutreten. In allen lombardischen Städten, wie in jenen Tusziens und der Romagna, bildeten die Consules (12 — 20), der Rath und das Parlament oder die Bürgerversammlung die wichtigsten Bestandtheile der inneren Verfassung. Die Consules übten die Regierungsgewalt, diejenigen Hoheitsrechte aus, welche die Communen durch Uebergriff, Herkommen, Zugeständnisse ihrer früheren Herren, oder durch Verträge an sich gebracht hatten, vor allem die Gerichtsbarkeit und die Anführung im Kriege, also die wesentlichsten Befugnisse des früheren Grafenstandes. Sie vertraten die Commune nach außen, leiteten die Unterhandlungen, schlossen Friedensverträge. Die Consules saßen zu Gericht, mit Beiziehung von Rechtskundigen, welche, aus dem Schöffenthume der karolinischen Verfassung hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfingen, zumal als das Wiederaufleben des römischen Rechtes das Ansehen gelehrter Juristen aus der Romanistenschule zu Bologna zu heben begann. So entstand die Credenza der Consuln, die Mitwirkung und der Beirath angesehener Männer, welche auf das Vertrauen oder Geheimniß der Consuln vereidet waren. Die Bürgerversammlung nahm nur diejenigen in sich auf, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde waren. Dazu gehörte damals noch nicht der zahlreiche Handwerkerstand, welcher erst später durch seine Zünfte Antheil an der politischen Gemeinde, so wie an Staatsämtern gewann. Nur bei wichtigen Angelegenheiten befragten die Consuln die Gesammtheit der Bürger; sonst bevollmächtigt und der Rechenschaft unterworfen, wurden sie nicht in ängstlicher Abhängigkeit erhalten. Die Eintheilung der Bürgerschaft beruhte nicht mehr auf den städtischen Genossenschaften, welche sich ja unter der Gleichheit des Bürgerthums in der Commune vereinigt hatten, auch noch nicht auf der Ordnung der Zünfte, welche späterhin das ganze Gemeinwesen durchdrang, sondern auf dem Wohnort in den verschiedenen Stadtbezirken (nach den Thoren). Mit dem Anfange des 12. Jahrhundertes beurkundete die Selbstständigkeit der Städte sich auch in der statutarischen Gesetzgebung, und entstanden die verschiedenen Stadtrechte welche in „Beliebungen" das gemeinsame „Gewohnheitsrecht" feststellten und durch schriftliche Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Dieses Abbild geordneter Rechtsverhältnisse und polizeilicher Satzungen findet sich bald in Deutschland wieder, in dessen ältesten Städten die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung bezüglichen Statuten in den Bürgersprachen (Bursprachen) an bestimmten Tagen jährlich öffentlich verlesen wurden.

Auf tausend unbelauschten Wegen, durch den Handelsverkehr mit Lombardiens gewerblichen, kunstfleißigen Städten, mit Venedig, durch die Reisen lombardischer Kaufleute quer durch Deutschland, selbst auf Flanderns Messen, durch die Kreuzzüge und die innige Verbindung, welche die Kirche zwischen den Völkern Mittel- und Westeuropa's geknüpft, durch Römerzugs-Gefolge, war die Kunde von so beneidenswerthen Zuständen des welschen Bürgerthums zu den deutschen Städten gelangt und hatte die Sehnsucht nach gleichem Glücke geweckt. Auch Arnold's von Brescia, des Freiheitsapostels aus Rom, Lehre (1139 ff.) gegen Unvereinbarkeit weltlicher Hoheit und Herrschaft mit dem Berufe des Geistlichen war nach Deutschland gedrungen und hatte insbesondere die niedere Volksklasse, den gedrückten Handwerker mächtig ergriffen, welcher mit den neuen kirchlichen Ansichten die Tendenz einer weltlichen Freiheit verband, weil Hörigkeit und Leibeigenschaft sich nicht mit den Grundsätzen des Christenthums einigen ließen. So ging die folgenden Jahrhunderte hindurch das Ringen des Volkes, besonders der Handwerker, nach religiöser Freiheit auch das nach bürgerlicher Mündigkeit zur Seite, und leitete Arnold's Predigt die Zünfte auf eine neue Bahn, auf welcher sie nicht minder fest das Ziel ins Auge faßten, Theilnahme an der Stadtregierung zu erkämpfen.

Die eidlichen Genossenschaften (conjuratio), welche schon Karl der Große mit harter Strafe belegte, das Schöffenthum, auch in Frankreich der belebende Mittelpunkt der Verfassung, hatten viele altfreie Gemeinden gegen die Gewaltanmaßung der Bischöfe und Grafen, welche sie nach Hofrecht zu unterdrücken dachten, mannhaft vertheidigt. Zu Anfang des 12. Jahrhundertes kündigte auch hier das allgemeine Erwachen des freien Bürgerthums sich an und lehnten in bischöflichen Städten die persönlich oder dinglich unfreien Bewohner gegen ihre Herren sich auf und schlossen sich enger unter einander an, mit bewaffneter Hand ihre Herren zur Anerkennung zu zwingen; die „Verschwornen" bildeten die „Communia" (Commune), welche an manchen Stellen in Strömen von Blut erstickt wurden, im Allgemeinen aber ihr Ziel erreichten, indem König Ludwig VI. (von 1108 — 1137) als bewaffneter Vermittler auftrat und die Herren zwang, die Communia mit zu beschwören, und so das Gemeinderecht der Unterthanen unverbrüchlich anzuerkennen. Das Königthum erhielt auf diesem Wege durch das „l'affranchissement des Communes" eine wesentliche Verstärkung gegen die Kronvasallen; die Bürger durch die königliche Bestätigung Gewährleistung der Zukunft. Diese Gestaltung der städtischen Verhältnisse im nordöstlichen Frankreich blieb nicht ohne Einfluß auf die deutschen, besonders rheinischen Städte.

Der gewaltige Kaiser Friedrich wollte zwar den selbstständigen republikanischen Geist der lombardischen Städte, selbst mit der Zerstörung Mailand's (1162), brechen; dieselben fanden aber in sich und in dem schon erwachten Corporationsgeiste der deutschen Städte einen so mächtigen Hilfsgenossen, daß

die ruhmvollsten Kaiser gewähren lassen mußten, was sie nicht hindern konnten. Es zeigte sich nicht nur das Verbot aller Genossenschaften und Verschwörungen inner- und außerhalb der Städte (1158) unwirksam, vielmehr erwirkten eben in diesen Tagen die schon längst abgeschlossenen Innungen obrigkeitliche Anerkennung, gesetzlichen Bestand (das erste bekannte Beispiel schriftlicher Abfassung einer Zunftrolle ist um 1158 die Bestätigung des Rechtes und Meisterthums der Schuster in den Städten des gewerbthätigen Sprengels von Magdeburg durch den Erzbischof Wichmann), sondern es ist auch überhaupt das Ergebniß dieser Periode, daß sich die gemeinheitliche Verfassung auch der deutschen Städte fürs erste noch in der mehr aristokratischen Selbstständigkeit des Gemeinderathes ausbildete.

Von dieser Periode ab sehen wir im deutschen Volke eine kaum glaubliche Selbsterzeugungskraft; denn während alle früheren Städte auf einheimischem Boden mächtig emporwuchsen, zahllose neue Orte entstanden, ziehen dichte Schwärme in entfernte undeutsche Länder aus und begründen schnell erblühende Niederlassungen, in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Lausitz, Böhmen, Meißen, Mähren, Schlesien, Polen, Preußen Lievland, Esthland, Ungarn, bis nach Dänemark und Schweden, bis Siebenbürgen, bis an den Karst und nach Istrien. Der Umfang solcher Auswanderung und die Schnelligkeit des Erblühens dieser großen deutschen Colonisation lassen nicht begreifen, daß etwa nur allgemeine Landesnoth, Ueberschwemmungen, Mißwachs, Kriegsunruhen, bürgerliche Unzufriedenheit in Flandern, Holland und am Niederrhein den Anstoß gegeben; die tieferen Gründe liegen wohl in der Befähigung der Deutschen, eine uncultivirte Welt zu sittigen, im Berufe, die Träger einer menschenwürdigeren Bildung zu sein, im abenteuerlichen Muthe, das bessere Geschick auswärts zu suchen, wenn die Heimath es versagt (Barthold I. 242 — 310, II. 14, 22, 83, 137 — 151).

Eigenthümliche Umstände begünstigten, neben dem unmittelbaren Schiffs- und Kaufmannsverkehr, die Verbreitung vlämischer oder wallonischer Friedenskünste und bürgerlicher Einrichtungen durch ganz Deutschland. Große Ueberschwemmungen und Hungersnoth, wie 1196, die darauf gefolgten Kriege mit Frankreich vertrieben Tausende von fleißigen Flamändern aus der Heimath und öffneten ihnen in Nieder- und Obersachsen, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Böhmen, Mähren, und Schlesien ein neues Vaterland. Nicht immer waren die Auswanderer Bauern, auch kunstmäßige Handwerker, welche erblühenden Städten Fertigkeiten zubrachten. So sehen wir in Wien, welches mit dem 13. Jahrhunderte an Gewerbfleiß und kaufmännischer Rührigkeit nur dem rheinischen Köln den Vorrang einräumte, schon 1208 den „Flamingern" oder „Färbern" durch einen Freiheitsbrief das Marktrecht gleich angesessenen Bürgern zuerkannt, die Fremden allein

dem herzoglichen Kämmerer untergeordnet und als eine ausschließliche Zunft bestätigt.

Weil der Zugang zum adriatischen Meere den Deutschen noch über ein halbes Jahrtausend verschlossen blieb, galt der Donaustrom als ein Meer, und stieg die Bedeutung von Regensburg für den Binnenhandel, bis Oesterreichs Hauptstadt die Schifffahrt zu beherrschen anfing und Venedig den levantinischen Handel an sich zog. Wien und Regensburg boten um diese Zeit das Gegenbild zu Lübeck und Köln.

Wie von Lübeck aus über die nordöstlichen Slavenländer Sittigung und Friedenskünste sich zu verbreiten anfingen, begründete später Köln die deutsche Hansa, zwar nur ein Nachbild der vlämischen, aber diese an Machtfülle und Umfang, welcher eine Zeit lang die ganze deutsche Bürgerwelt umfaßte, weit überragend, wie die deutschen Städte an bürgerlichem Bewußtsein und an Unabhängigkeitseifer um Jahrhunderte die Republiken Lombardiens und Toskana's überdauerten.

Ungefähr von der Mitte des 12. Jahrhundertes an vollendeten die Fürsten, welche Meißen und die Lausitz mit dem Osterlande vereint hatten, die Germanisirung in ihren ausgedehnten halb slavischen Gebieten, schufen das heutige Sachsen und einen Theil der Lausitz zu einem deutschen Lande und gewährten den Städten, welche fast alle als slavische Marktflecken und Dörfer schon vorhanden waren, das Nachbild des Bürgerthums von Magdeburg, welches sich in den vom Erzbischofe Wichmann 1188 nach einem furchtbaren Brande dieser Stadt ertheilten Bestimmungen nicht vollständig abspiegelt, aber doch schon die sichere Spur gemeinheitlicher Verfassung (im Bürgerconvente) erkennen läßt. Die Entdeckung der reichen Silberschätze des Erzgebirges gründete (um 1179) das weitberühmte Freiberg, förderte die schnelle Handelsblüthe Leipzig's.

Im Bereiche der mitteldeutschen Slaven vom Fichtelgebirge und dem Frankenwalde abwärts am Rande der oberen Pleiße, Elster und Saale erhoben sich neue Städte, namentlich Eger (das später mit Brünn in Beziehung kam) und Zwickau, das im 14. Jahrhunderte 600 Tuchwebermeister seine Bürger nannte.

Die Gewerbthätigkeit aller still erwachsenden Binnenstädte führte der Handelsthätigkeit der Außenstädte an der Meeresküste und den großen Strömen unentbehrliche Kräfte zu. Der Hauch der bürgerlichen Freiheit umwehte frischer das Geschlecht am Schlusse des 12. Jahrhundertes, und darum schöpferische Regsamkeit in allen Winkeln des deutschen Landes. Aber kurz vor dem Scheiden aus der Heimath hatte Kaiser Friedrich, unbegreiflich nachgiebig gegen Vorurtheil und Unart der Zeit, eine verhängnißvolle Saat ausgesäet: auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg (1187) die fürstliche und ritterliche Selbsthilfe, das Faustrecht gesetzlich und ehrenhaft gemacht, falls die Fehdeansage in bestimmter Frist vorherginge. Die Handhabung so widerspruchs-

voller Landfriedens-Satzung durch den gewaltthätigen hohen und den eben sich erschließenden niederen Adel, gräuliche Fürstenkriege gleich nach dem Aufbruche der Kreuzfahrer, die zwistige Königswahl und die drangvollen Ereignisse bis zum Ende des Zwischenreiches mit der Gelangung Rudolph's von Habsburg auf den deutschen Thron (1273), konnnten das Gewordene nicht allein nicht zerstören, sondern dienten gerade, das bürgerliche Wesen herrlicher zu entfalten.

Heinrich VI. († 1197) war in Betreff deutscher Gemeinwesen den starren Grundsätzen seines Vaters aus Klugheit abgeneigt, vielmehr dem Bürgerthum hold. Darum nur Fortschritte, kein Stillstand, Begünstigung älterer Städte, Anerkennung neuer. Oesterreich entwickelte wunderbare Lebenskraft. Noch behauptete sich die wichtige Donauzollstätte zu Enns mit einer jährlich weit besuchten Messe; Wienerisch-Neustadt wurde (1194) als Grenzburg gegen die Ungarn gebaut, Wien wuchs aus seinen engen Mauern heraus und gewann so raschen Aufschwung, daß es sich über fast alle älteren deutschen Städte, Köln ausgenommen, erhob, wozu die Strömung der Kreuzzüge und der Umschwung des äußerern Handels seit der Eroberung Constantinopel's durch die Lateiner (1203) am meisten beitrug, da in Folge dessen Venedig, mit welchem Wien am frühesten in Verkehr stand, den levantinischen Handel an sich riß und ihn auch von Kiew ablenkte.

Die fünfzehn Jahre, welche von Heinrich's Tod während des Kampfes zwischen dem Hohenstaufen Philipp und Otto von Braunschweig um die deutsche Krone bis zur Ankunft König Friedrich II. (1212) verflossen, waren von hoher Wichtigkeit für die Ausbildung und Erweiterung der Macht der Fürsten, aber auch des deutschen Bürgerthums. Die unaufhörlichen Kriegsdrangsale zwangen freie und unfreie Landwohner, Zuflucht in den ummauerten Städten zu suchen, welche bereitwillig jede Verstärkung an Vermögen und Volk aufnahmen. Wetteifernd um die Gunst der Bürger beschenkten sie die Könige mit neuen Rechten; die Landesfürsten, in unsicherer Oberherrlichkeit über ihre Reichslehen durch die hilfsbedürftigen, zwistigen Reichsoberhäupter befestigt, fragten nicht länger nach kaiserlicher Genehmigung, wenn sie einen bequem gelegenen Ort mit größerer Freiheit ausstatten wollten; endlich wagten es bisher zaghafte Gemeinwesen, nach Vorgang der italienischen Communen, bundesmäßig enger sich an einander zu schließen.

Das Recht der Befestigung durch Mauern, Thürme und Gräben, das theuerste Unterpfand der Sicherheit, blieb zunächst außer Frage. Unbezeugt durch Urkunden und Chroniken haben vom Schlusse des 12. Jahrhundertes bis auf Rudolph unzählige keimende Städte diesen Schritt gethan, der die folgende gemeinheitliche Gestaltung, Ausschaffung des fürstlichen Voigtes, Ausübung der niederen und höheren Gerichtsbarkeit wesentlich erleichterte. Diese Mauern, Wartthürme, Weichhäuser und Gräben sind der Rittergürtel, welchen sich die Bürger umlegten, bereit mit ihrem Blute edle Güter des Lebens zu vertheidigen.

Kaum hatte Friedrich die Krone für sein Haus wieder erkämpft, wandte er sich von den Städten ab, indem er glaubte seine Herrschaft, welche wegen der sicilischen Krone Zerwürfnissen mit der Kirche nicht ausweichen konnte, auf die Gunst der Fürsten, besonders der geistlichen, stützen zu müssen. Die Fürsten aber erschracken, wie sie die stolze Haltung inne wurden, welche die Städte innerhalb zwanzig Jahren errungen. *Ueberall Ueberlegenheit des mittleren begüterten Bürgerstandes, durch die jährlich erwählten Rathsherren vertreten.* Friedrich begünstigte daher die Fürsten; verzichtete auf das *Spolienrecht* an den bischöflichen Kathedralen und königlichen Abteien, eine Art von Hauptrecht am Nachlasse eines verstorbenen Prälaten und auf die Einkünfte des folgenden Jahres (1216); entzog allen Orten, welchen er einen Jahr- oder Wochenmarkt gewährt hatte, die richterliche Gewalt der Reichsbeamten, wies dieselbe demnach der sich bildenden Territorialhoheit zu; erhob (1218) den Beschluß der Fürsten und Barone zum Gesetze, daß Niemand in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes einen „Stadtrath" aufrichten dürfe; setzte fest (1219), daß keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung, *keine Gesellschaft, welche „Innung oder Gilde" genannt wird, statt finden dürfe,* die der Münzer ausgenommen, damit sie die Falschmünzerei verhindern; *bewilligte* (1220) *den Bischöfen,* außer der Verzichtung auf die Spolien, *daß in ihren Gerichtsbezirken keine neuen Münz- und Zollstätten, auch keine neue Burg oder Stadt angelegt werden solle,* und setzte zugleich fest, *daß kein Dienstmann, kein Höriger oder Leibeigener der geistlichen Fürsten in seinen eigenen d. i. den königlichen Eigenstädten Aufnahme finden soll, und auch die Herren des Laienstandes gehalten seien, dasselbe Verfahren unverbrüchlich zu beobachten.* So schien die Axt an die Wurzel des freien Bürgerthums gelegt. Da nach den Handfesten der bischöflichen, königlichen und landesherrlichen Gemeinwesen der *Aufenthalt eines Fremden durch Jahr und Tag überall dessen unantastbare Freiheit bedingte,* fand das Gesetz überall Widerstand, als Friedrich im Herbste 1220 über die Alpen zog, um die Angelegenheiten seiner italienischen Reiche zu ordnen, und durch 15 Jahre von Deutschland abwesend war, dieses sich selbst überlassen blieb, wieder in den Kampf gährender Kräfte zurückfiel, dennoch aber, was Ausbreitung und Neubefestigung des städtischen Wesens und Bürgerthums betrifft, in wunderbarer Jugendfrische weit über seine eigentlichen Grenzen hinausschritt.

Das erste, wichtige, unübersehlich folgenreiche Ereigniß war die Selbsthilfe des vom Kaiser und Reiche aufgegebenen nordöstlichen Deutschlands durch den muthigen Antheil der Städte, namentlich von Lübeck und Bremen. Nach der ruhmvollen Besiegung Waldemar's von Dänemark (1227) war das *nordöstliche Slaventhum der deutschen Entwickelung wiedergegeben,* zugleich der dänische Einfluß in Liefland und Esthland gebrochen und ergoß sich eine Fülle deutschen Bürgerlebens in jene Richtung. Der *deutsche Ritter-*

orden begann von 1228 an den mehr als halbhundertjährigen Vernichtungskampf gegen die heidnischen Preussen und Litthauer; das neue Thorn wurde das Thor, durch welches deutsche Bildung in Preussen eindrang, die Handfeste Kulm's, von dem (auch in Iglau's Geschichte genannten) Landmeister Hermann Balk 1233 als Grundgesetz für deutsche Ansiedlung in Stadt und Land ertheilt, galt für Preussens neue innere Städte und ihre fernere hochgedeihliche Entwicklung.

In Gerichtsangelegenheiten dem Rechte Magdeburgs entsprungen, dessen Einfluß sich gleichzeitig zwischen der Mittelelbe und Oder, besonders in Schlesiens Städten, feststellte, enthielt die Handfeste von Kulm die, bürgerlichem Gedeihen so unerläßliche Bestimmung jährlicher Wahl der Richter und Obrigkeiten aus der Mitte der Bürger unter Genehmigung des Ordens.

Die dauernde Friedlosigkeit und Rechtsunsicherheit, welcher das ganze Reich ausgesetzt war, hieß die Bürger damals zuerst in gegenseitigen Bündnissen Schutz suchen (1226 verbot, wahrscheinlich ohne Erfolg, der junge König Heinrich VII. das Bündniß der Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg).

Während ein trauriger Zustand der Gewaltthat, Rechtlosigkeit und Auflösung im Reiche waltete, aus welchem ein verändertes Bürgerthum hervorging, war aber auch der kirchliche Boden mächtig erschüttert. Jene kecke Lossagung von alten Glaubensvorschriften, welche sich in Verbindung mit Arnold's von Brescia politischer und kirchlicher Ketzerei am Rhein und an der Oberdonau wie in Helvetien gezeigt, hatte unter der Doppelwahl von Königen und Erzbischöfen, welche sich gegenseitig verfluchten, gefahrdrohend zugenommen. Die Hüter der Rechtgläubigkeit veranlaßten daher die Entstehung neuer Mönchsorden, die besonders im Inneren der Städte, dem Heerde „unheiliger Neuerungen" sich ansiedelten. Dies waren die Bettelmönche, zumal die Dominikaner und Franziskaner (Minoriten, Söhne des h. Franziskus von Assisi, dessen Lehre Innocenz III. vorläufig billigte, Honorius III. im Jahre 1223 feierlich bestätigte), welche, sich unglaublich schnell verbreitend, vom 2. und 3. Jahrzehende des 13. Jahrhundertes der städtischen Bevölkerung eine eigenthümliche Beimischung gewährten. Anfangs zwar als Sittenprediger und Ketzerrichter ungern aufgenommen, bethätigten sie sich bald als geschickte, schreibfertige Vermittler und bequeme Anwalte, als Diplomaten und aufmerksame Stadtchronikanten, als Schulmeister. Sie wirkten nicht, wie Cistercienser, für Ackerbau und Landescultur, oder, wie die Benediktiner, für theologische oder weltliche Gelehrsamkeit; sie wollten unmittelbar unter den Bewohnern der Städte für Glaubensreinheit, Seelenheil und Erbauung sorgen, mit der neuerungssüchtigen Bürgerwelt verkehren. Die Dominikaner insbesondere sollten selbst mit den strengsten Mitteln (Scheiterhaufen) das Volk vom Gifte der Irrlehre, von der Ketzerei befreien, welche besonders in den rheinischen und mitteldeutschen Städten wucherte.

Alles, was das Bürgerthum zähe behauptet seit nahe hundert Jahren, gerieth in Frage, als Heinrich, untreue Gedanken gegen den eigenen Vater im Herzen, die Gunst der rheinischen Bischöfe suchte, ihnen größere Freiheiten zugestand, dem Ausspruche der Fürsten beitrat (1231), daß keine Stadt im Reiche Gemeinheitsverfassung, Rechtsbräuche, Gilden, Zünfte (Verschwörungen), wie sie auch immer Namen hätten, aufrichten dürfe, daß selbst der römische König nicht befugt gewesen, ohne Willen des Landesherrn den Städten des Reiches solches zu gestatten, auch das Verbindungsrecht derselben untereinander verneinend, so wie den Gebietern der Städte Gleiches nicht zustände ohne des Königs Genehmigung. Als dieses Gebot zunächst nur eigentliche Landstädte zu treffen schien und nicht beachtet wurde, ergingen zu Worms (1231) durch den König noch umfassendere, beschwerlichere Satzungen zu Gunsten der den königlichen Städten benachbarten Grundherren. Der König begab sich u. a. des Rechtes, eine neue Stadt zum Nachtheile der landesherrlichen zu bauen; neue Märkte sollten die alten nicht hindern, niemand zu einem Markte gezwungen werden, so wie zur Abweichung von den alten Strassen; der Meilenbann in neuen Reichsstädten dagegen sollte abgeschafft werden. Die Fürsten wurden bei allen hergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt; dagegen die Pfahl- oder Ausbürger, in denen die Kraft vieler Städte, und die Sicherheit ganzer Provinzen, welche wenig feste Städte hatten, bestand, streng verboten, eben so die Aufnahme Höriger der Fürsten, der Edlen und Kirchen in königliche Städte. Zurückstellen sollten diese, was sie an Eigen oder Lehen über benachbarte Grundherren an sich gebracht; ihre Gerichtsbarkeit über den Umfang ihrer Mauern nicht ausdehnen, kein Lehengut ohne Willen des Lehenherrn als Pfand nehmen u. s. w. Ein Spruch (1231) sicherte auch jedem Fürsten und Bischofe das Recht, seine Stadt mit Mauern und Gräben zu befestigen: was stillschweigend das Verbot des Mauernbaues für als grundherrlich angesprochene, fast schon freie, Gemeinwesen einschloß. Ein Urtheil erkannte (1231) die Erbschaft von Hörigen der Kirche, welche in einer Stadt sich angesiedelt und ohne Leibeserben gestorben, gegen alles alte Gewohnheitsrecht der Kirche zu.

Kaiser Friedrich II. erhob (zu Ravenna 1232), ohne Zweifel um die zweideutigen Fürsten seinem Sohne abwendig zu machen, nicht nur diese Reichstagsbeschlüsse zu Reichsgesetzen, sondern schärfte sie auch noch. Er widerrufe und vernichte, hieß es, in jeder Stadt und jedem Orte Deutschland's Gemeindeverfassung, Stadtrath, Bürgermeister oder Obrigkeit oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe und Bischöfe aufgerichtet und bestellt seien; er hob auf jegliche Handwerksverbrüderung, Zunft, Gesellschaft; wie von altersher die Anordnung des Städtewesens durch Verleihung des Kai-

sers den Erzbischöfen und Bischöfen zustehe, und in Folge dessen deren gesetzten Beamten, kassire er alle Privilegien, offenen und verschlossenen Freibriefe, welche er selbst, oder seine Vorfahren, auch Erzbischöfe und Bischöfe über Genossenschaften, Gemeindeverfassung, Gemeinderath zum Schaden der Fürsten und des Reiches erlassen hätten.

Nach der Aussöhnung mit Heinrich erhob Friedrich (zu Cividale 1232) alle Verleihungen seines Sohnes, welche die Gewalt der Fürsten zum Nachtheile der Gemeinden so wesentlich steigerten, zu Reichsgesetzen, und zurückgekehrt endlich aus Italien (1235) wegen des Verrathes des Sohnes, den er verhaften und entsetzen ließ, gab er auf dem berühmten Hoftage zu Mainz (1236) in kaiserlicher Herrlichkeit und Macht Reichsgesetze, welche in Betreff der Verfassung und zumal des Landfriedens zu den zweckmässigsten bis auf die Zeit der goldenen Bulle gehörten (zum ersten Male der Weg Rechtens empfohlen durch Zulassung des eidlichen Beweises bei Friedensverletzung; auch Pfahlbürgerthum und Mundmannschaft[1]) verboten). Die Rückkehr des Kaisers († 1250) nach Italien, seine lange Abwesenheit aus dem Reiche, sein verhängnißvoller Kampf mit der Kirche raubten die Frucht so heilsamer Satzungen und in trauriger Zeit blieb dem Bürgerthume kein Mittel, als sich durch Bündnisse selbst zu helfen.

Daß aber, bei wechselnder Befolgung und Nichtbeachtung der oben erwähnten, in sich unhaltbaren kaiserlichen Satzungen, der Kaiser unter Umständen ein freies Bürgerthum gern sah oder die deutsche Städtewelt sein eingewurzeltes Mißtrauen bereits versöhnt hatte, zeigt die berühmte goldene Bulle, welche er (1237) dem mit ansehnlichen Freiheiten zur Reichsstadt erhobenen Wien ertheilt, worin alle sonstigen Gnadenerweisungen der Hohenstaufen überboten sind. Friedrich hätte in dem großen Kampfe mit der Kirche, welcher mit dem Tode des letzten Hohenstaufen auf dem Schaffote endete (1268), auf die Bürger bauen dürfen, wenn er genug vorurtheilsfrei gewesen wäre, das gemeine Bürgerthum als Stütze seiner Macht zu ergreifen. Der Betrogene that es, insbesondere, als er (1245) für Regensburg die Gesetze von Ravenna zurücknahm, die beliebige Einsetzung eines Gemeinderathes, Bürgermeisters, Pfleger und Amtleute bewilligte, jedoch zu spät und halb, unter dem Groll, welchen Lombardiens Communen, nur im Allgemeinen das Vorbild ehrfurchtsvoller deutscher Gemeinden, immer bitterer erneuten. Der dreizehnjährige Kampf des Kaisers mit dem lombardischen Städtebunde

---

[1]) Mundium: Schutzverhältniß, Vormundschaft (Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. B. 2. Abth. S. 241 ff.). Mundmannen, Mundlinge, die durch freie Wahl oder in Folge ihrer Freilassung unter dem Schutze eines Stiftes oder Klosters waren und dafür einen Zins entrichteten, gewöhnlich Wachs, daher sie auch cerarii, cerae censuales, Wachszinsige hießen (Walter, deutsche Rechtsgeschichte I. 78).

wurde mit solcher Heftigkeit betrieben, daß sogar die Annäherung der Mongolen den Kaiser nicht bestimmen konnte, aus Italien zurückzukehren.

Ihr Einfall (1241), welcher die in den slavischen Ländern neu gewonnene Cultur bedrohte, gab einen mächtigen Anstoß zur weiteren und tieferen Ausbildung des deutschen Städtewesens.

Ein paar Jahrzehende vor der Mitte des 13. Jahrhundertes war die Macht der Markgrafen von Brandenburg, Schritt vor Schritt deutsche Cultur verbreitend, über die Havel und Spree endlich zur Oder und Ucker gedrungen, die Lücke zwischen Mecklenburg, Pommern, Neu-Sachsen (Wittenberg) und der meißnischen Ostmark ausgefüllt. Ueberall erhoben sich Städte nach deutschem Rechte (Spandau, Berlin und Köln, Lebus, Brandenburg, Küstrin, Prenzlow), während die Städte jenseits der Oder noch in durchaus slavischem Wesen standen. In Schlesien hatte (urkundlich) erst um 1175 unter Boleslaw I. planmässige Ansetzung deutscher Einwanderer in Dörfern, die Gründung deutscher Städte aber, ähnlich wie in Pommern und Brandenburg, unter Heinrich I. (1201 — 1239) begonnen. „Deutsches Recht," im Allgemeinen der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche der deutsche Bürger als erste Lebensbedingung erachtete, im Gegensatze des „slavischen oder polnischen," war die erste Bewidmung neuer Gemeinwesen, oder die Ausstattung älterer slavischer, deren Ureinwohner, verdrängt durch die bevorzugten Fremdlinge, in die Vorstädte oder nahen Dörfer zu weichen und ländliche Beschäftigung fortzusetzen liebten. Zu den allgemeinen Grundzügen des deutschen Rechtes, welches nicht allein ein festes oder wählbares Schöffenthum, sondern auch gemeinderäthliche Einrichtung bedingte, kam später als etwas Besonderes, doch nicht bei allen schlesischen Städten „deutschen Rechts," die Uebertragung der magdeburger Rechtsverfassung hinzu, mit der Verpflichtung, entweder von der Mutterstadt oder von der angesehensten Tochter Weisthümer oder Rechtsbelehrung zu holen. Obwohl sich deutsches Wesen unaufhaltsam über Schlesien in Dorf, Stadt, Kloster und Burg deutscher Adelsgeschlechter verbreitet hatte, war doch noch die „polnische Barbarei" nicht ganz abgethan, dauerte noch die Kastellaneiverfassung selbst in großen Städten in echt slavischer Weise fort; erst der zermalmende Stoß von 1241 sollte das Bessere herausstellen. Ein Jahr nach der Schlacht bei Liegnitz (1242) gestaltete Boleslaw II. Breslau nach deutschem Rechte um und innerhalb 20 Jahren folgten viele andere Orte. Daß auch in Mähren nach der ungeheuren Verödung des Landes durch die Tataren das deutsche Städtewesen mächtiger als je erblühte, haben wir gesehen. Gleiches geschah in Preussen, Pommern, Mecklenburg u. a.

Die Schnellwüchsigkeit der deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhundertes, ja innerhalb weniger Jahre, kann nur begreifen, wer auf Nordamerika's unermeßlichen Räumen Ansiedlungen wie Pilze aufschießen sieht. Hunderte von deutschen Gemeinwesen, reif für vollere Selbstständigkeit, gingen dem großen Zwischenreiche (1251 — 1273) entgegen. Bis 1250 sehen wir alle

irgend bedeutende Städte Deutschland's beisammen, mit Ausnahme jener, welche später auf noch fremdem Boden gegründet wurden, oder der Umschwung des Handels oder Fürstengunst hervorrief. In dem trostlosen Zerfalle eines großen ruhmvollen Reiches versöhnt uns mit der Unvernunft, der mörderischen Wuth, dem Knechtsinne, der schamlosen Ungerechtigkeit und Unehre einer gesammten Zeitgenossenschaft allein das Bürgerthum in seinem Schaffen und Vollbringen, noch mehr in seinem Wollen, Hoffen und Trachten. Die Städte allein, kaum ein Zehentheil der Bevölkerung, vertreten, ohne Zagen, den Gedanken an eine Fortentwicklung der nationalen Gesellschaft; sie halten den Glauben an die Zusammengehörigkeit der, ihren Mittelpunkt (Kaiser) fliehenden Kräfte fest; sie stellen tapfer die Nothwendigkeit des Rechtes der räuberischen Gewalt, dem schnöden Eigennutze, gegenüber. Klug, mannhaft, einig (nach dem Muster der lombardischen Städte auch in Bündnissen, wie in der 1241 von Hamburg und Bremen gegründeten berühmten und einflußreichen, allmählig bis auf 80 Städte erweiterten norddeutschen Hanse, seit 1246 einem ähnlichen Bunde der süddeutschen Städte u. s. w.) und ehreifrig überdauern die Städte nicht allein jene jammervolle „kaiserlose" Zeit, blühender an Schmuck, reicher an Gut und Waffen wie an weltgestaltenden Planen, geläutert und veredelt im Genusse gemeinheitlicher Verfassung, gehen sie durch König Rudolph's ärmlichen, aber wohnlichen Neubau des Reichstaates in das 14. Jahrhundert ein, und bereiten sich für die längst verkündeten Stürme der Zunftkämpfe, der Demokratie, vor (Barthold II. — 180).

Wir haben bei dieser Auseinandersetzung länger verweilt, weil die Entstehung und Ausbildung der Gemeinwesen auf slavischem Boden durch deutsche Colonisation, durch Uebertragung eines schon fertigen Stadtrechtes auf Orte geschieht, welche die bestimmte Absicht als Städte ins Leben ruft (Barthold I. 81, 261).

Wir sind mit dieser Darstellung bis zur Zeit gelangt, wo König Wenzel I. († 1253) das deutsche Städtewesen eifrig nach Böhmen und Mähren verpflanzte, sein Sohn Otakar II. († 1278) planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit förderte, in Schlesien, Brandenburg, Preussen, Pommern u. a. sich das deutsche Wesen immer mehr ausbildete.

Einen eigenen Bürgerstand gab es in Böhmen und Mähren nicht vor dem 13. Jahrhunderte; er ist erst eine Schöpfung der drei Otakare, insbesondere des letzten (1253 — 1278). Die große Masse der Städtebewohner im 11. und 12. Jahrhunderte bestand aus Ministerialen des regierenden Herzogs, meist Handwerkern, welche von demselben wie Leibeigene verschenkt wurden; gleichwohl scheint ihr Zustand (meint Palacky) nicht drückend gewesen zu sein, da sie bestimmte Leistungen hatten und demselben Gerichtsstande, wie die sämmtlichen Landsassen, nämlich der allgemeinen Cuda, unterwarfen waren, welche in der Hauptstadt einer jeden Zupa ihren Sitz hatte; Municipal- und Patrimonial-

Gerichte waren noch unbekannt. Wie man zum Staatsgute nicht blos die königlichen Domänen (villicationes), sondern auch sämmtliche Städte und Burgen sammt den dazu gehörigen Gründen zählte, hielt man schon damal die Klostergüter und die nachmaligen Besitzungen der Städtegemeinden für eine besondere Art königlicher Kammergüter, wie auch die Juden als ein Eigenthum der k. Kammer. Die vielen, durch den Erfindungsgeist der Župen-Beamten fortwährend sich mehrenden großen und kleinen Staatsfrohnen (munera publica), wie die Last der Gesammtbürgschaft (okolina, vicinia, Haftung des Bezirkes für die in demselben verübten Verbrechen) erklären die Hast, mit wecher man in den slavischen Ländern allenthalben die deutsche Communalverfassung einzuführen beflissen war. Mit dem Verfalle der alten Župenverfassung und dem Aufkommen eines dritten Standes beginnt seit der Mitte des 13. Jahrhundertes eine neue Epoche. Die böhmischen Städte gewannen schon unter Wenzel I. (1230 — 1253), welcher Fremde aus allen Ländern, vorzüglich aber aus Deutschland, als Ordensglieder oder als Colonisten und Gewerbsleute haufenweise nach Böhmen zog, ein besseres Ansehen. Als der Einfall der Tataren (1241) drohte, ließ er alle nur irgend haltbaren Städte und Burgen so eilig befestigen, daß selbst Geistliche und Mönche mit Hand anlegen mußten. Nachdem schon Ottakar I. einige Städte in Böhmen und Mähren von der Gerichtsbarkeit der Cuden befreit, ihnen eigene Magistrate und Gesetze gegeben, oder auch den Gebrauch des magdeburger Rechtes gestattet, legte Wenzel I. in den der Stadt Brünn 1243 und Iglau 1249 verliehenen Privilegien den ersten Grund zu einer eigenen böhmisch-mährischen Municipal-Verfassung. Aber erst Otakar II. faßte die Gründung eines freien Bürgerstandes mit politischen Rechten planmäßig und epochemachend auf, indem er die Macht der Castellane beschränkte, neben der Erweiterung und Befestigung der alten, eine große Zahl freier königlicher Städte anlegte und neue, vorzüglich deutsche, Colonien ins Land rief. Das Auswandern, größtentheils aus dem nordwestlichen Deutschland und den Niederlanden, dauerte aus der Mitte des 12. bis tief in das 13. Jahrhundert hinein; die Colonisten nahmen nach und nach alle slavischen und ungarischen Länder vom baltischen Meere bis zur unteren Donau strichweise ein und erwiesen sich insbesondere durch Ausrodung der Wälder und Anlage neuer Dörfer an den Gränzgebirgen Böhmens und Mährens nützlich und heilbringend. Unter Ottakar II. wurden in den Kreisen von Ellbogen, Trautenau und Glatz, dann im mährischen Gesenke Deutsche in Masse angesiedelt; in einzelnen Niederlassungen erscheinen sie vorzüglich an der Südwestgränze Böhmens häufig. Die Städte aber in Böhmen und Mähren wurden alle von ihnen mehr oder weniger angefüllt, so daß sie in einigen auch das Uebergewicht über die alte einheimische Bevölkerung erhielten. An manchen Orten mußte diese den neuen Ankömmlingen Platz machen; in anderen schmolz sie mit

ihnen allmälig zusammen. Doch zeigte sich schon nach Otakar's Tod feindliche Gesinnung in Städten gegen die Deutschen.

Alle diese neuen oder erneuerten königlichen Städte wurden in politischer, militärischer, gerichtlicher und kameralistischer Beziehung von allem Einflusse der Zupenämter gänzlich befreit und unter des Königs unmittelbare Regierung gestellt, der sie durch seinen Unterkämmerer zu besorgen pflegte. Dieser ernannte, aus der Liste der von den Gemeinden gewählten Candidaten, die Magistratspersonen auf bestimmte Zeit. In gerichtlicher Hinsicht wurde einigen Städten der Gebrauch des magdeburger Rechtes gestattet; die meisten erhielten aber eigene Satzungen, nach dem Vorbilde der brünner und iglauer Stadtrechte, welche die Grundlage des bis in unsere Tage erhaltenen böhmischen Stadtrechtes bildeten. Ihnen zu Folge stand den städtischen Magistraten innerhalb ihres Weichbildes auch die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Auch befand sich jede Stadt im Besitze des Meilrechtes, das die Ausübung jedes städtischen Gewerbes im Umkreise von einer Meile um die Stadt untersagte. Otakar wachte darüber, daß die Stadtmauern, die Thürme und die Gräben von den Bürgern selbst allenthalben in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden [1]).

Auch die in Dörfern angesiedelten deutschen Colonisten waren von den Zupenämtern vollkommen frei und lebten unter „deutschem Rechte" im Gegensatze zu dem bisher üblich gewesenen böhmischen. Nach demselben waren sie keine Erbpächter, wie bisher die meisten böhmischen, sondern emphiteutische Besitzer derjenigen Gründe, welche sie vom Eigenthümer unter bestimmter Erbzinspflicht gekauft hatten und auch wieder verkaufen konnten, weiter von allen Lasten der Gesammtbürgschaft und Staatsfrohnen befreit, hatten eigene Schulzen mit niederer Gerichtsbarkeit, und wurden in Bezug auf die Kriminalrechtspflege au die Magistrate der nächstliegenden Städte angewiesen. Die größten Schritte zu dieser gänzlichen Umwandlung tief eingreifender Verhältnisse geschahen unter Otakar; sie nahm einen so schnellen Fortgang, daß binnen einem Jahrhunderte alle böhmischen Dörfer, mit seltenen Ausnahmen, schon nach deutschem Rechte ausgesetzt waren. Die Rückwirkung von Stadt auf Land und umgekehrt konnte nicht ausbleiben.

Schon bei Otakar's Tod zeigte sich das Gewicht der vielen Städte Mährens, von welchen Kaiser Rudolph Brünn sogar zur Reichsstadt erhob. Der Bürgerstand erhielt sich in den nachgefolgten Stürmen schon durch eigene Kraft; die königlichen Städte mögen schon unter Otakar II., gleich den Adeligen, Güter besessen, zu den gebotenen Landtagen städtische

---

[1]) Nach dem gewöhnlichen Muster von Kolin erhoben sich die Mauern der Städte auf dem Lande 20 Ellen hoch über die Grundfläche der Stadt, beherrscht von runden Thürmen, und waren mit einem tiefen, 20 Ellen breiten und von beiden Seiten ummauerten Graben umgeben. Ueber jedem Thore waren je drei Thürme.

Deputirte geschickt haben (erscheinen schon 1280 urkundlich dabei), gehören schon 1310 neben dem Clerus und Adel zu den sich eben fester bildenden Ständen [1]) und bilden eigene politische Corporation (Palacky II. 5, 19 — 45, 98, 118, 149 — 161, 277, 278, 293, 315, 321 — 323, 332, 341, II. 2. T. S. 24, 29, 95, 189, 339).

Das Aufkommen des Bürgerstandes brachte eine gänzliche Umstaltung fast aller früheren Zustände mit sich. Die Summe der wichtigen Veränderungen, der Geist der neuen Gesellschaft, ist so auszudrücken: die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens ward gebrochen; es entstand neben ihr eine Mitherrschaft des beweglichen. So lange fast alles Besitzthum auf Ländereien beschränkt war, standen im Privatleben Herrschaft und Dienstbarkeit in einem Mißverhältniß, das jede wohlthätige Reibung, alle bürgerliche und gewerbliche Entwicklung, alle Mittel der Betriebsamkeit und Bevölkerung, und somit die öffentliche Wohlfahrt, nothwendig hemmte. An Wenige waren Viele gefesselt. Indem die meisten Dienstleistungen blos für die Nutzung von Grundstücken geschahen, waren die Eigenthümer von solchen der Herrschaft über ihre Dienstleute gewiß; denn keinem Untersassen konnte beikommen, in Dienste eines anderen Herrn überzugehen, auf dessen Scholle er nicht geboren war. Daher keine Regsamkeit im Volke, kein Unternehmungsgeist; weil keine Aussicht, die Geburtsstelle verlassen zu können. Allmälig wurden aber diese Fesseln gelöset durch den zunehmenden Geld-Umlauf, eine Folge des verbreiteten Städtewesens. Seitdem für Dienstleistungen eine bewegliche Entschädigung häufig ward, ein Geldlohn, entstand auch bei einem immer größern Theile des Volkes Beweglichkeit, mehrfache Richtung der Thätigkeit, persönliche Freiheit.

Die letzte war oft auch unmittelbar eine Frucht des Städtelebens, anfänglich eine verbotene, darauf überall, nach manchen Kämpfen, gesetzlich behauptet. Von Italien und Frankreich, von Deutschland, der Niederlanden und England kommen viele Beispiele vor, wie von den Städten gegen die Grundherrschaften durchgesetzt worden, daß entwichene Hörige, wenn sie sich eine bestimmte Zeit (gewöhnlich Jahr und Tag) in einer Stadt aufgehalten, ohne entdeckt und in Anspruch genommen zu sein, dadurch zur Freiheit gelangten (Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I. 207 — 214. S. S. 9, 86 und 261 dieses Buches).

Die häufigen räuberischen Einfälle der Ungarn, Wenden und Dänen hatten allgemein auf die Nothwendigkeit befestigter Plätze geleitet. Die älteren Befestigungswerke in Gräben, Pfählen und einzelnen Thürmen wa-

[1]) Auf dem allgemeinen Landtage zu Taus 1331 erscheinen die Prälaten, Barone, Ritter und Städteabgeordneten von Böhmen und Mähren, auf jenem zu Prag 1355 congregato magno concilio principum, baronum, nobilium, wladikonum et civium ad regni Boemiae coronam pertinentium.

ren nicht bedeutend genug, um jeden Sturm überlegener Schaaren von Reitern und Fußvolk abzuschlagen. Es kam also darauf an, dem Feinde im freien Felde entgegen zu gehen, um ihn abzuwehren. Der größere Theil der bewaffneten städtischen Mannschaft bestand zwar aus Fußgängern; es befanden sich aber darunter fast überall, und früh schon, auch Reiter, die das Stadtgebiet gegen berittene Feinde zu vertheidigen hatten.

Im südlichen und inneren Frankreich waren die wohlhabenden, in der Feldmark mit Ländereien ansässigen Bürger der älteren Städte in der Eigenschaft als Landes-Unterthanen, altherkömmlich zu Roßdiensten verpflichtet, und zwar zur Vertheidigung nicht allein des städtischen, sondern des ganzen fürstlichen Gebietes. Bis zur Zeit, wo unter den Städtebewohnern die Scheidung der ritterständischen und der gewerbständischen Bürger eintrat, fand demnach kein gesellschaftlicher Unterschied Statt zwischen jenen begüterten Altbürgern, und den fürstlichen Lehenmannen, beide waren vom Wehrstande. Eine bedeutende Veränderung erfuhr aber sowohl die Kriegs- als ständische Verfassung bei dem Fortrücken des Städtewesens dadurch, daß die Bürger immer mehr theils auf die Nothwendigkeit geführt wurden, die Stadt durch starke und hohe Mauern zu befestigen, theils im Stande waren, die Geldmittel dazu aufzubringen. Nun kam es hauptsächlich darauf an, die Stadt selbst zu vertheidigen, wozu vorzüglich Fußvolk erforderlich war. Schon hiedurch nahm unter den reichen Bürgern die Neigung ab, zu Pferde zu streiten, noch mehr aber dadurch, daß sie immer stärker durch den Großhandel und Kunstfleiß angezogen wurden, aus dieser Ursache immer mehr von der kriegerischen Lebensweise zurückkamen und die Waffen nur dann mit Lust ergriffen, wenn es ihre eigene Sache galt. Die ländlichen Herren konnten ihre Güter durch Hörige und Leibeigene bewirthschaften lassen und sich in Feldzügen umtreiben; aber die Geschäfte der städtischen konnten nicht ohne Nachtheil gedungenen Leuten anvertraut werden. Um sie persönlich zu betreiben, um an ihren Handelsreisen nicht gehindert zu werden, trachteten die Bürger darnach, und mit Erfolg, sich von dieser öffentlichen Last durch Abkauf zu befreien. Durch die Ausscheidung vieler begüterten Bürger vom Wehrstande wurde die Trennung desselben vom Gewerbstande befördert, zu welcher der letztere in seiner Entwicklung unaufhaltsam hinneigte. Unter den ländlichen Herren, die fortdauernd Mitglieder des Wehrstandes blieben, gelangte nun, dem bürgerlichen gegenüber, der Ritter-Stand zur völligen Ausbildung.

In Deutschland sind unter den sogenannten Constablern, Constafflern, unstreitig keine andere, als wohlhabende berittene Bürger zu verstehen, solche die nicht zu den Handwerkern gehören (Kaufleute, Geldhändler, Goldschmiede u. a.), reitende Glevenbürger (Glevener hießen alle, die mit der Gleve oder Lanze fochten) zum Unterschiede von den Gespan-Glevenern d. i. den Handwerkern, welche, 4—6, mit Gleven bewaffnet, auf dem Streitwagen ritten.

Wo Könige und Fürsten einen geschlossenen Ort befestigt hatten, konnten sie in Folge des Waffenrechtes die Bürger zur Vertheidigung aufbieten. Eigentlich also waren diese nur waffenpflichtig in Beziehung auf ihre Stadt und deren Gebiet; jeder von einigem unbeweglichem Vermögen mußte sich auf eigene Kosten ausrüsten. Zur gemeinheitlichen Angelegenheit ist das städtische Kriegswesen am frühesten in den lombardischen und toskanischen Städten geworden, auf welchem Boden alle Keime der genossenschaftlichen Verfassung, fast lauter germanisch, zuerst aufgegangen sind. In früherer Zeit, als daselbst die begüterten alten Geschlechter entschieden den Rang vor den Handwerkern behaupteten, und sich im ausschließlichen Besitze der öffentlichen Stellen befanden, lag bei der Eintheilung des bürgerschaftlichen Heeres das Oertliche zum Grunde. Meistentheils nach den Hauptthoren, hier und da auch nach den größeren Kirchen, war jede Stadt in gewisse Sprengel getheilt, in Viertel oder Sechstel, von denen zu jedem ein gewisser Bereich gehörte, mit den darin liegenden Dörfern und festen Schlössern. Oberbefehlshaber waren die Thor-Hauptleute (Capitanei); unter ihnen standen sowohl die Anführer der einzelnen Züge, in die jede Thor-Sprengelschaft zerfiel, die Valvassores, als die Befehlshaber der zu jedem Thorgebiete gehörenden Schlösser, die Castellani. Sämmtliche Ober- und Unter-Anführer befehligten zu Pferd; außerdem bestand in jeder irgend bedeutenden Stadt eine besondere Reiterschaar, in welcher theils die vornehmeren und reicheren Bürger unentgeltlich dienten, theils je länger desto mehr adelige Landherren, die in den Städten sich niederließen, das Bürgerrecht erwarben, und für Sold Kriegsdienste leisteten, entweder für immer, oder eine gewisse Zeit im Jahre. Denn wie die Bürger nach der gesellschaftlichen Auszeichnung der Ritter gelüstete, so die Ritter nach dem Gelde der Bürger. Die Thorhauptmannschaft war auch in verschiedenen Städten von Deutschland eine wichtige Stelle und auch in den meisten Gegenden derselben nicht ungewöhnlich, daß ländliche Herren in den Kriegsdienst der städtischen traten, mit Erwerbung des Bürgerrechtes.

Ein anderer Eintheilungsgrund der städtischen Kriegsmannschaft ward herrschend, seitdem der Handwerkerstand aus dem langwierigen Kampfe gegen die alten städtischen Geschlechter endlich als Sieger hervorging und allen davon, die sich nicht zum Ritterstande gewandt, seine Zunftverfassung aufzwang. Nach den Zünften war nun die städtische Mannschaft eingetheilt; jede entweder bestehend aus lauter Mitgliedern desselben Gewerbes oder zusammengesetzt aus verschiedenen, mehr oder weniger verwandten Künsten, desgleichen aus zugewandten Mitgliedern (Hüllmann II. 165 — 194, III. 7).

Als nämlich in den Zeiten allgemeiner Umgriffe und Gewaltthätigkeiten die Bürgerschaften zur Selbsthilfe genöthigt waren, behaupteten diese ihr Eigenthum und ihre Sicherheit mit den Waffen. Hierdurch nun bekam das Zunftwesen eine große Ausdehnung, und eine ganz neue, seiner Ursprünglichkeit fremde Richtung: eine kriegerische. Wenn die Bürgergesammtheit in dieser

Beziehung in Abtheilungen gebracht werden mußte, waren die schon bestehenden Zünfte der Kunstarbeiter und Handwerker hiezu am meisten geeignet, indem aus den Mitgliedern jener Handwerke, welche bisher nicht zünftig gewesen, neue Zünfte errichtet wurden. In dieser Hinsicht müssen demnach im späteren Mittelalter die Zünfte als Abtheilungen der städtischen Kriegsmannschaft betrachtet werden; und es lag also da, wo diese bürgerschaftliche Grundverfassung Statt hatte (wie vorzugsweise in Italien), wesentlich in derselben, daß jeder weltliche Stadtbewohner zu einer Zunft gehören mußte: die Waffenpflichtigkeit schloß die Zunftpflichtigkeit in sich. Auf den Zustand der Gesellschaft hatte diese große Ausdehnung des Zunftwesens, die Benutzung derselben zur Stadtvertheidigung, großen, wenn auch langsam und geräuschlos wirkenden Einfluß. Die ständischen Gränzen wurden verändert. Dadurch nämlich, daß der Bürgerstand nach beiden Seiten in die angränzenden Stände eindrang, auf der einen Viele vom armen geringen Adel sich herabzustimmen bewog, auf der anderen mit den Eigenthümern der freien Bauernhöfe des Stadtgebietes sich vermischte, bildete sich allmälig ein umfassender neuer, der bürgerliche Stand [1]). Die Bewaffnung der Gewerksgenossenschaften ist der Uebergang von ihren anfänglich blos gewerblichen Rechten zur großen bürgerlichen Macht, welche ihnen in allen Städten eigen gewesen.

Das Zunftwesen ist die Grundlage, auf welcher sich in den italienischen Städten das Volk oder der größere, in Zünfte geschlossene Theil der Bürger (ein Seitenstück ist nur noch im römischen Staate die Plebs, deren Uebermacht mit Weisheit lange Zeit in Schranken gehalten wurde) neben oder auch über die Stadtgemeine (Populus im Römischen, in welcher auch die adeligen Geschlechter) [2]) erhob (Hüllmannn I. 315, III. 314 — 347). In Deutschland trat aber der längst vorbereitete Kampf der niederen Gemeinde gegen die

---

[1]) Es versteht sich, daß dieser Bildungsgang in mehr entwickelten Ländern nur vorsichtig auf auf unsere Verhältnisse angewendet werden kann.

[2]) Die Herrlichkeit des städtischen Adels war nirgends von beständiger Dauer. Es kam eine Zeit, wo die Gesammtheit der Zünfte als Gährungsstoff so gewaltig in diesen Herrenstand einwirkte, daß eine Zersetzung in ihm vorging, einige sich hinüber wandten zu dem Stande des Länderei-Adels, andere, die nicht ausschließlich vom Ertrage ihrer Grundstücke lebten, sondern auch Großhandel trieben, herüber traten zu dem Gewerbsstande. Die Veränderung im Inneren der Bürgerschaften griff noch weiter um sich; es erfolgte eine gänzliche Umgestaltung derselben, worin auch der, bisher in den meisten größeren Städten vorhandene, Mittelstand unterging. Zu dieser wichtigen Ordnung von Bürgern, die zwischen den wehrständischen, reich begüterten Altbürgern, und den Handwerkern, mitten inne stand, gehörten vorzüglich die Handelsherren, desgleichen alle Unternehmer von größeren Kunstwerkstätten.

Mit dem Ausdrucke Mediocres kann nur dieser Stand gemeint sein, so wie im früheren Mittelalter, vor der vollendeten Herrschaft der Handwerkszünfte, Bürger, im Lateinischen Cives, im engeren Sinne der eigenthümliche Name für die mittlere ständische Ordnung der Städtebewohner gewesen ist. In Genf werden schon im 13. Jahrhundert

abgeschlossene Rathsgemeinde, der Zünfte gegen die Geschlechter, das Streben der Zünfte nach Antheil an der Rathsgewalt, durch den allgemeinen Gebrauch der deutschen Sprache in Urkunden und öffentlichen Verhandlungen begünstigt, der Aufschwung des demokratischen Sinnes zu gleicher Zeit, als sich die schweizerische Eidgenossenschaft erhob und die flämischen Volksgemeinden über den französischen Adel siegten, erst gegen das Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhundertes schärfer hervor, bis gegen die Mitte des letzteren in Folge des Zerwürfnisses mit dem Papste die Geschlechter- und Raths-Aristokratie fast in allen Städten gebrochen oder ein gemäßigtes Regiment des Rathes und der Zünfte eingeführt wurde (Barthold III. 114, 128, 146, 157, 237, 252).

Neben den Glevenern oder Kunstoflern, den Geschlechtern und reicheren Bürgern, welche mit der Gleve oder Lanze und in voller Rüstung fochten, bestand die Kraft des Bürgerthums in den bewaffneten Zünften, die im Besitze eigener Banner und Zeughäuser, unter sich als Genossen abgetheilt unter Oberalten, Zunftmeistern als Führern, gegen den Feind auszogen, gewisse Stadtthore, Wachen, Theile der Mauern besetzten, vertheidigten. Als Waffe, die am geeignetsten der Faust des Zünftlers sich bot, hatte das 13. Jahrhundert die Armbrust überkommen, deren Erfindung dem Morgenlande gehört. Des neuen gefährlichen Werkzeuges, welches im vergrößerten Maßstabe als „Blide" bei Belagerungen, auf Kriegsschiffen gefürchtete Anwendung fand, bemächtigte sich überall in romanischen und germanischen Ländern das Bürgerthum; es galt, von der Kirche verflucht, als ketzerisch, vom Adel gemieden als heimtückisch, unritterlich. Immer auf dem Fuße der Nothwehr machten sich die deutschen Bürger mit meisterlicher Lust das künstliche Wehrmittel zu eigen, vervollkommneten die „Arbalesta" zur kunstvollen Vorrichtung des „Stahles" und gebrauchten sie mit schrecklichem Nutzen von den Zinnen ihrer Städte wie in offener Feldschlacht. Unter dem Schutze des h. Sebastian, der als Märtyrer den Pfeilen erlegen, des h. Moritz und anderer ritterlicher Patrone schlossen sich später die Liebhaber der Armbrust auch als kirchliche Bruderschaft zunftmäßig an einander; so entstanden die Schützengilden (in Braunschweig schon 1268), deren es in jedem größeren Orte mehrere geben konnte, der Kaufleute, der Handwerker. In der fertigen Hand des Zünftlers blieb der Stahl noch Jahrhunderte hindurch neben dem Feuerrohr in Anwendung; das Stahlschießen nach dem Vogel auf hoher Stange vereinigte mit männlicher Waffenfreudigkeit nnd geselliger Lust die Reste der Poesie, welche aus dem Leben zu weichen drohte, und läßt noch im traurigen Reformations-Jahrhundert bei gefeierten, sangreichen Gesellenschießen

---

Mitglieder der Stadtgemeinde von dreierlei Rang unterschieden: Milites, Cives, Burgenses; ganz so in Basel: Ritter, Bürger, Handwerker, in Straßburg: Geschlechter, Bürger, Handwerker (Hüllmann II. 244, 467, III. 568).

das trauliche, tapfere, witzige, ehrbare Gepräge des mittelalterlichen Bürgerthums abspiegeln.

Die neue Kunst des Feuergewehrs, wahrscheinlich lange vorher durch die Maurenkämpfe im südlichen Spanien hervorgerufen, kam bei den Bürgern zuerst in Gebrauch, als 1324 Balduin, Erzbischof von Trier, Johann König von Böhmen und Ferry Herzog von Lothringen Metz vergeblich belagerten, weil die Bürger und ihre ritterlichen Helfer einen wirksamen Gebrauch von ihrer „Artillerie" gemacht hatten. Ueber Italien, wo Florenz schon 1326 eherne Geschütze gießen ließ, mochte die neue Kunst in oberdeutsche Städte gelangt sein. Denn schon 1344 hat der Erzbischof von Mainz „Feuerschützen," schon 1356 kommt Schießpulver in Nürnberg und Braunschweig vor. Im Jahre 1374 brauchte der Bischof von Würzburg bereits „Büchsen" seine Bürger zu zähmen; gleichzeitig finden wir die Bombarden zur Vertheidigung hansischer Orlogschiffe angewandt, und erfahren bald, daß Ulm's wie Braunschweig's Schützenbrüderschaften sich der kunstreichen Handbüchsen statt des üblichen Stahls (der Armbrust) bei männererhebender Lustbarkeit bedienten. (Barthold III. 36 — 38, 250).

Ein besserer Zustand ward durch die Bürgerschaften möglich gemacht, durch ihr Geld, zum Theile auch durch das Schießpulver, dessen Anwendung ihrer größtentheils mit Fußvolk bestrittenen Kriegführung, so wie dem Oertlichen derselben, vorzüglich zusagte.

Wie die hergestellte nachdrückliche Waffengewalt der Landesherren das vorzüglichste Vollstreckungsmittel des Rechtes geworden, boten zunächst die Bürgerschaften die Kraft, die Ordnungsmaßregeln durchzusetzen. Denn haben auch die Städte nicht die ersten Beispiele von Söldnern gegeben [1]), und haben sie gleich mit ihren in Dienste genommenen, besoldeten Reitern die Gränzen des Rechtes oft überschritten, so ward doch von ihnen, durch den ausgedehnten und beharrlichen Gebrauch geworbener Kriegsleute, und durch ihre, den Landesherren zu gleichem Behufe geleisteten Geldhilfen, verdienstvoll die Bahn gebrochen in Bewerkstelligung eines besseren öffentlichen Zustandes.

Das größte von den Uebeln, an denen die städtischen Gemeinheiten gelitten, bestand in der Mangelhaftigkeit der Zwangsmittel, welche die Regierung gegen Verbrecher und Empörer anzuwenden hatte, wo die gewöhnlichen Amtsdiener nicht ausreichten. Bewaffnete Bürger sollten hier dieser Grundpfeiler sein, auf welchem zuletzt alle Gesetzlichkeit und Staatsordnung beruhte, wenn auch Unlust

---

[1]) Die 1256 zu Mainz versammelten Städte einigten sich zur Waffenbereitschaft des Bürgeraufgebotes und Aufstellung von Söldnern (Suldener) und Armbrustern, um jedem Bundesgliede sogleich beizuspringen (Barthold II. 228). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts entschlossen sich Augsburg, München, Regensburg, Nürnberg, Söldner zu Fuß und zu Pferd zu halten; die Aufbringung der Kosten verursachte gewöhnlich viel Mißvergnügen (Hüllmann IV. 13).

zu dem Dienste wegen Versäumniß des Erwerbes, Mangel an Mannszucht, weil die Bürger ohne Sold dienten, und Parteigeist, besonders in Folge des Zunftwesens, wohl nicht selten Hemmnisse mit sich brachten. Wir sehen daher (zunächst in Italien) neben der Bürgerwache auch eigene Stadtwachen, Scharwachen, Söldner aufkommen (Hüllmann II. 4—6, IV. 5—15).

Nach dieser allgemeinen Darstellung sollten wir über die militärischen Einrichtungen früherer Zeit in Brünn Mittheilungen machen; da es uns aber hiezu an genügendem Stoffe fehlt, wollen wir solche, bei ziemlich gleichen Verhältnissen, aus der Geschichte Wien's entlehnen [1]).

Ueber die Befestigung Wien's (Vergleiche S. 222 ff. dieses Buches) in der ersten Umfangsepoche wird nur der Stadtmauern (Ringmauer) und dreier Stadtthore sammt Thürmen, in der zweiten Epoche, welche sich von der durch die beiden Leopolde zwischen den Jahren 1177 — 1250 ausgeführten Vergrößerung der Stadt datirt, der Ringmauern und 19 Thürme erwähnt, deren Erhaltung der Stadt oblag; es werden aber auch die alten Stadtbollwerke in den Fortifikationsrechnungen des 14. und 15. Jahrhundertes als schon bestanden erwähnt. Von eigentlichen Basteien oder Wallgängen zeigt sich aber in denselben noch keine Spur. Die Fortschritte der Kriegskunst in der allgemeineren Anwendung des Schießpulvers [2]) und die Vermehrung des Kriegsvolkes machten im Verlaufe des für Oesterreich so kriegerischen 15. Jahrhundertes die Ringmauer mit ihren Thürmen und Gräben und die 4 Stadtbollwerke nicht mehr hinreichend; die Ringmauer (mit Erde beschüttet) wurde allenthalben erhöht und mit einer „umgeundwer (Bastei), Erkern und Brustwehren versehen; zur Vollendung der äußeren Verthei-

---

[1]) Schlager theilte aus den mit ungemeinem Fleiße und Sachkenntniß benützten Stadtbüchern von Wien vom 14. Jahrhunderte an interessante und lehrreiche Notizen über die militärische Verfassung dieser Stadt im Mittelalter mit und zwar in seinen wiener Skizzen des Mittelalters I. B. S. 85 — 146 und 157 — 202 über die Feldzüge der Wiener im Mittelalter, das Waffenzeug der Stadt, Erzeugung und Aufbewahrung des Pulvers, von den Schießübungen und Schießplätzen, die alten Zeughäuser der Stadt, die Festung Wien im Mittelalter und den Stadtgraben, dann V. B. S. 3 — 272 über die Bewachung und Vertheidigung Wien's, Aufgebot der Zechen und Erbbürger, das Söldnerwesen, die alten Waffen. Zeughäuser, Pulverthürme, Schießstätten, Schützenordnungen, die Türkenraizz (Zug gegen die Türken) 1456, zwei Stadt-Fehden, Kriegsleistungen im 15. Jahrhunderte, geschichtliche Uebersicht der Feldzüge und Urkunden dazu. Bei uns hat sich leider noch kein Schlager gefunden, obwohl es in den Archiven von Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau u. a. kaum an Stoff fehlen dürfte. Wir theilen daher, da die Verhältnisse von Wien und Brünn sich in der angedeuteten Beziehung ziemlich gleichen dürften, aus Schlager Einiges mit.

[2]) Die älteste bestimmte Nachricht vom Gebrauche des Schießpulvers und der Feuerwaffen in Böhmen fällt in das Jahr 1384 (Palacky III. 1. S. 36). Während der Belagerung von Znaim 1404 blieb die Beschießung mit Kanonen bei der Schwäche des damal fabricirten Pulvers unwirksam (eb. 203, 294). 1392 kommt bei uns vor Mertlein von Kuß magister pixidum, 1412 ein magister Pixidum.

digungslinie aber wurden mehrere Thürme und Bollwerke (auch Teber, Tabor genannt) zwischen der Stadt und den Vorstädten erbaut, die Vorstädte aber von außen durch Zäune (Pallisaden, zum Schutze gegen Verfaulung mit Brettern gedeckt) und sogenannte Schreckzäune (gegen die ersten Anfälle der Schaaren Mathias Corvin errichtet, 1487 zuletzt erwähnt) geschützt. Es gab sonnach äußere Zaunthöre der unmittelbar die Stadtmauer umlagernden Vorstädte, Thöre (mit Schoßgattern, Fallgittern; es waren mehr für Fußgeher, als Fahr-Thore) der Vorstädte gegen die Stadt, auch Thürln (mit Thürlketten), Vorstadt-Thürme, 18 Vorstadt-Thore, Bollwerke oder Basteien und einen Stadtgraben mit einer Mauer (ausgemauert) und Rinnen (zum Einlassen des Wassers). Der Stadtgraben wurde zur Grasnützung, für den jungen Erzherzog Ladislaus (1452 — 1457) als Thiergarten (mit Wild, Hirschen, besetzt, jährliche Jagden), später, wo er mit Wasser angefüllt wurde, zur Fischnutzung, und seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr wieder zur Grasnutzung verwendet.

Die erwähnten Befestigungswerke wurden im Belagerungsgräuel des Jahres 1529 theils von Feindes, theils von Freundes Hand der Erde gleich gemacht und verschwanden für immer, bis auf die Vorstadtzäune, welche im 17. Jahrhunderte, bis zum Baue der Linienwälle im J. 1704, zeitweise gegen die Pest errichtet wurden.

Die bei der türkischen Belagerung (1529) geschöpfte Ueberzeugung, daß mit den damaligen Mitteln eine so weit ausgedehnte Fortifikationslinie bis zu den Vorstadtzäunen sich nicht vertheidigen lasse, mochte die Beschränkung des neuen Baues blos auf die Befestigung der eigentlichen inneren Stadt veranlaßt haben. Aber auch diese Fortifikationsarbeiten beschränkten sich mehr auf Wiederherstellung und Ausräumung (von Koth) des Stadtgrabens, Erhöhung der Basteien oder Wallgänge (und deren Anschiebung mit Wasen und Erde), Erbauung von Katzen hinter den Basteien und sonstige Vorarbeiten für den schon 1540 von den kaiserlichen Baumeistern (1544 Meister Dominicus Illalto aus Kärnthen und Franziskus de poro von Mailand) unmittelbar übernommenen Bau, mit Ausnahme der Dominikaner- (sogenannten Bürger-) Bastei, welche 1544 und 1545 auf Kosten des Stadtärars errichtet wurde. Dasselbe mußte auch zu den Kosten dieser von den kais. Baumeistern ausgeführten Befestigungswerke (von 1543 bis 1560 jährlich 4000 bis 16000 fl.) beitragen, insbesondere 1545 auf Einwirkung des Generalobristen Feldhauptmanns Leonhard von Fels 2000 fl. zum nothwendigen Baue der Katzen hinter den Basteien, dessen Kosten auf 11,000 fl. veranschlagt waren.

Bis auf die Zeiten zurück, in denen größere Märkte durch Pfähle (Zäune) und sohin Umgebungs-Mauern zu Städten umgeschaffen wurden, geht allenthalben die Verpflichtung ihrer Bewohner, sie zu bewahren und zu vertheidigen. Diese Stadtbewohner bestanden theils aus

Pfahlbürgern [1]) von Geburt aus (Erbbürgern), theils aus Handwerkern, welche das Bürgerrecht erwarben, als sie sich in der Stadt zum Betriebe ihres Nahrungszweiges häuslich niedergelassen hatten, oder sie gehörten der dienenden Klasse an. Der Ritter, Gauherr und selbst der Landesfürst hausten noch auf ihren Bergfesten. Von dieser Wachpflicht der Bürger zeigen alle alten städtischen Archive Spuren; bei größeren Städten ist aber selbst unter den Bürgern eine eigene Absonderung für den gewöhnlichen Waffendienst auf der Ringmauer zu finden; es waren nämlich hiezu die Bogner und Pfeilschnitzer (die Verfertiger des Handgeschosses) berufen (wie nach einer Urk. Carl IV. von 1360 in Prag, dann in Wien), bis Rudolph IV. 1361, unter Aufhebung ihrer Steuerbefreiung, alle Bürger ohne Ausnahme zum Militärdienste in und vor der Stadt verpflichtete. Die Hussiten-Züge, dann die drohenden Stellungen der Ungarn, Polen und Böhmen, wie das Treiben organisirter Räuberbanden, in Verbindung mit der Uneinigkeit im Hause der Landesfürsten, im 15. Jahrhunderte bestimmten den wiener Stadtrath, auf die Besserung der Stadtmauern und die Errichtung mehrerer Festungswerke außer denselben zu denken, um sowohl die Stadt als auch die seither vergrößerten Vorstädte zu schützen, nämlich Vorstadt-Bollwerke, Palisaden und Gräben zu bauen. Es ergingen zugleich 1444 über die Erhaltung und Bewachung dieser Vorstadtbefestigungen, über das Zirken (Errichtung von Wehren und Vorstadtzäunen), Wachten und Schützen (Bewachung und Vertheidigung derselben), dann über das raisen (Ausziehen gegen den Feind) Verfügungen für die wiener Vorstätte, deren Bewohner in dieser Beziehung in die Viertel vor den Thoren getheilt wurden. Die Pflicht, Pfähle zu setzen, war und blieb in allen Zeiten eine höchst persönliche, im Falle der Noth, für jeden Einwohner. Die Vorstadt-Thürme spielten bei den fortwährenden Bedrohungen der Stadt eine Hauptrolle. Sie wurden durch Bogner-, Schlosser- und Münzer-Gesellen, oder durch Zinngießer, oder auch durch eigene besoldete Büchsenmeister und Büchsenschützen besetzt und vertheidigt. Nur die Mauern der Stadt selbst und der Stadtgraben blieben bei wirklicher Belagerung den Bürgern immer persönlich zu vertheidigen vorbehalten. Sie waren dabei nach den Stadtgräben in vier Viertel

---

[1]) Schlager scheint den Begriff dieses Wortes nicht gehörig zu deuten. Die Städte verstärkten sich durch die Aufnahme von Aus- oder Pfahlbürgern d. h. Herren, Rittern, Prälaten, Klöstern und gemeinen Freien, die auf dem Lande wohnhaft, der Stadt durch Beihilfe in ihren Fehden, durch Beherbergung ihrer reisenden Abgeordneten und auf andere Weise beistehen mußten, dafür aber kraft jenes künstlichen Bürgerrechtes des Schutzes der Stadt, des Gerichtsstandes in derselben, des freien Absatzes ihrer Erzeugnisse und anderer Vortheile theilhaftig waren.

Den Verboten der Reichsgesetze gelang es erst im 15. Jahrh., diese viele Uebelstände herbeiführende Einrichtung zu unterdrücken (Walter, deutsche Rechtsgeschichte I. 291; Zöpfl I. 168, 183; Eichhorn (3. Ausg.) I. 115, 127, II. 43, 85, 104, 227).

geordnet, deren jedes eine eigene Fahnenfarbe (roth und weiß, braun, grün und blau) hatte. Im 15. Jahrhunderte kommen auch von der Stadt besoldete Wächter unter den inneren Stadtthoren, so wie Thorschützen, die unter der Stadt äußeren (Vorstadt-) Thoren standen, vor. Wie nun der Stadtrath durch diese ganze Zeit das sämmtliche Genie- und Bauwesen der Festung Wien allein leitete, so blieb, selbst als Maximilian den Militärdienst zu einer allgemeinen Steuer gemacht hatte, die Bewachung der inneren und äußeren Festung Wien's fortan der städtischen Miliz überlassen; der Bürgermeister hatte zur Nachtszeit die Schlüssel zu den äusseren und inneren Thoren in seiner Verwahrung (auch nach Ferdinand I. Stadtordnung von 1526 und noch nach der Stadtobristen- (Festungs-Commandanten-) Instruktion von 1762). Alle Stadtthore, bis auf einige, waren bei Nacht unbedingt gesperrt, unter doppelter städtischer Besetzung derselben; nach der Ordnung für die Stadtthore von 1571 können sie nur die Schlüsselhändler (abwechselnd 2 Bürger) zu gleicher Zeit öffnen, wobei der Mautner, alle Soldaten und auch die Mauerwächter sein mußten. Schon von 1629 an erscheint eine eigene Schlüsselwacht für die nächtliche Bewachung der Stadtschlüssel in der Wohnung des Bürgermeisters. Der Sperrkreutzer (Einlaß-Geld beim Aufschließen der Thore zur Zeit der Sperre, wobei manche Befreiungen bestanden) bildete 1749 ein Einkommen des Staatsärars. Nach der türkischen Invasion von 1529 finden sich städtische Wächter auf den Stadtmauern mit einer eigenen Wachordnung von 1531 und in diesem Jahre auch Feuer-Rueffen, welche des Nachts die Stunde und das Feuer ausschrieen und 1695 durch die Rumorwache (Sicherheitswache) ersetzt wurden. Auf den Brücken über die Stadtgräben waren zu größerer Sicherheit besondere hölzerne Gitterthore angebracht.

Die persönliche Verpflichtung der Bürger im Nothfalle in das Feld zu ziehen spricht schon das alte österreichische Landrecht und Friedrich II. wiener Stadtrecht von 1227 aus; sie sollten aber nach Rudolphs Handfeste von 1278 nicht weiter ziehen müssen, als daß sie denselben Tag bei Sonnenschein wieder nach Hause kommen könnten. Ob sich dies nur auf den Dienst in der Stadt bezog und ob sich im 13. und 14. Jahrhunderte daran gehalten wurde ist nicht bekannt. Es konnte aber nicht der Fall sein, als Herzog Albrecht 1356 alle Bürger Wiens gegen den mähr. Markgrafen Johann aufbot, welcher Oesterreich mit Raub und Brand verwüstete. Diese Entfernung kam auch nicht mehr in Betracht bei den Aufgeboten der Bürger in den Jahren 1405, 1425, 1426 und 1438, dann in den folgenden Feldzügen des 15. Jahrhundertes, in welchen sich die Bürger zum Theile durch aufgenommene Söldner vertreten ließen [1]). Im Gegentheil fordert Albrecht V. 1426 und 1438 die

[1]) Auch die brünner Bürger betheiligten sich besonders bei Zügen gegen Raubburgen der Umgebung, wie 1315 gegen Obran, die ihnen zufiel (meine Gesch. von Brünn S. 100), 1423 gegen Neuschloß und Czernahora, wobei die noch neuen Feuerwaffen in Anwendung kamen (Moravetz II. 13).

wiener Bürger („yedermann" oder „alle die vor alter vnd Jugend mugen," in den dringendsten Fällen gegen die Hussiten „menicgleich die in der Stat vnd vor der Stat wohnen, es sein Burger, Chawfleut, Hantwercher, Hantwercherknecht vnd ander gemain volkh") ausdrücklich zum Zuge „bis an die Gemerch (Gränzen) des Landes Oesterreich gegen die ketzerischen pehamben (Böhmen) und die vor Polan" auf. Daß der Begriff des Aufgebotes, so wie in neuester Zeit, auch im 16. Jahrhunderte in Oesterreich die unbeschränkte Militärpflichtigkeit jedes Bürgers, ohne Rücksicht auf die Entfernung des Kriegsschauplatzes von der Stadt, mit sich brachte, zeigt Ferdinand I. Handwerksordnung von 1552, nach welcher, wenn Feindesnoth in einer Stadt, Markt oder Flecken eintritt, „die (bürgerl.) Handwerker daselbs vnder andern pleiben vnnd vmb gepürlichen Sold dienen vnnd sich treulichen gebrauchen lassen sollen bey straff vnd peen verpiettung vnserer Lande." Nicht selten kommen im 15. Jahrhunderte bei den Aufgeboten auch die Bürgermeister von Wien als Anführer der Bürger und Stadtsöldner vor, oder Rathsherren, die Kämmerer u. a. hohe Beamte. In den Aufgeboten heißt es, daß die Bürger erscheinen sollen „wol gerüst mit Harnasch, weren, zeug, und Wegen" (Wägen) besonders während der Hussiten-Einfälle nach der ihnen nachgeahmten so bewährten Vertheidigungs-Methode durch Wagenburgen. Mathias Corvin verlangt ein paar Mal unter dem Aufgebot schon Püchsenschützen. Dieses Aufgebot wurde durch öffentlichen Ruf unter Läuten der Genannten-(Bürger-Ausschuß-) Glocke allgemein bekannt gemacht; auch durch die Steuerknechte besonders angesagt.

Um die Erwerbsfähigkeit und den Verdienst der Bürger und Zechen nicht zu beeinträchtigen, wurden, insbesondere für die Feldzüge, Söldner aufgenommen, was eine sehr alte Uebung gewesen zu sein scheint, obwohl sie in Wien erst 1368 in der Stadtrechnung vorkommen. Konnte sie der Stadtrath nicht in hinlänglicher Zahl im Orte aufbringen, wandte er sich an andere, wie 1406 an den Stadtrath in Znaim, welcher ihm „etzliche gesellen Söldner" schickte. Es war dies eine eigene Kaste von Leuten, die, vielleicht keinem Lande angehörend, herumzogen, und um Lohn das Kriegshandwerk zu jener Zeit trieben, in welcher noch kein stehendes Militär bestand (S. Palacky IV. 495 ff. über die Kriegsrotten).

Das System der Aufnahme von Stadtsöldnern fing (nach den Stadtrechnungen) in Wien erst im zweiten Viertel des 15. Jahrhundertes, in welchem das Kriegshandwerk zum höchsten Eintrage des Bürgererwerbes zu vorherrschend geworden, an, allgemach die Oberhand über den persönlichen Zuzug der Bürger zu gewinnen. Da jedoch die Militärpflicht der Bürger daneben immer noch bestand, so wurden auf Kosten des einzelnen, vom Zuge heim bleibenden Bürgers oder der betheiligten Zechen diese Stellvertreter aufgenommen und sohin der Sold auf die Bürger geschlagen (schon 1438, 1445 und ff.). Aus den Anschlägen und Reluitionen erhielten die Söldner ihre Bezahlung

(der gemeine Mann gewöhnlich 4 Schillinge, ungefähr 5 kr. C. M. täglich oder einen halben Gulden wochentlich). Ueber den Betrag wurde die Verhandlung immer mit ihren Anführern gepflogen, welche bis Mathias Corvin Hauptleute zu Fuß und zu Roß, eine andere Gattung das ganze 15. Jahrhundert Rottmeister hießen.

Die Artillerie wurde durch aufgenommene, ebenfalls nach Wochen oder auch nach ganzen Jahren (schon 1451) bezahlte Büchsenmeister besorgt. Sie waren des schweren Geschützes kundige Männer, welches damals blos gegen befestigte Punkte in Anwendung kam. Sie verrichteten mit dem Geschütze der Communitäten, oft aber auch mit den ihnen eigenthümlichen „Püchsen" den Kriegsdienst, wie in letzterer Hinsicht der (1429 vorkommende) „Maister Hanns von Brünn Büchsenmaister."

Rücksichtlich der Zahl der aufgenommenen städtischen Söldner steht das Jahr 1458 nach 1452 oben an, in dessen Verlauf 5,184 Mann mit 300 Pferden unter 18 Rottmeistern, von 5 — 27 Wochen, dann später wieder 1582 Fußknechte auf 6 Wochen mit 158 Pferden von der Stadt besoldet und überdies 1300 Fußknechte und 142 Pferde auf 1 Monat dem Herzoge Albrecht VI. zum Zuge gegen die Böhmen gesendet wurden.

Außer dem von den Bürgern persönlich verrichteten und reluirten Waffendienste kommen aber auch noch andere sehr bedeutende Feldauslagen der städtischen Kasse vor, als auf die Verköstigung der Besatzungen von Burgen, an rückständigem landesfürstlichem Sold, für Kreuzfahrer, an Kriegssteuer, Verköstigung der Gefangenen, an gelieferter Munition, für Rettung der Weinlese u. a., welche mit den eigentlichen Kriegskosten an Sold, Munition, Stadtbefestigung u. a. mit Rücksicht auf den damaligen Geldwerth erstaunliche Summen erreichen. Den Hauptleuten wurden bei ihrer Aufnahme Entschädigungs-Reverse wegen „Verkauf" oder „schaden an Gut" ausgestellt. Auch kommt in manchen Jahren der Lohn der beeideten „laufenden vnd reitunden Boten" (der letzte Stadtbot erscheint 1509) und Spione vor[1]).

---

[1]) Wir theilen hier aus dem Auszuge der wiener Stadtrechnungen über die Kriegsleistungen des Stadtrathes und die Feldzüge von 1424 — 1493 (Schlager I. 87 — 121, V. 141 — 270) Einiges mit, was auf Mähren und speciell Brünn Bezug hat, und die fortwährende Verbindung mit Wien zeigt, insbesondere seit Herzog Albrecht Markgraf von Mähren geworden.

1424 Zug gegen die Hussiten gegen Laa. Raizz (Zug) die der Bürgermeister und andere Rathsherren gegen Brünn, Olmütz und für die Hochstätt gethan.

1425 Ausgaben — 2032 Pfund — auf die Söldner, die 2 Monat zu Iglau gelegen. Reise gegen Lundenburg.

1438 (Ausgaben) den Herrn von Znoym Dienern, di di Schankung getan habent dem burgermaister; zwain Lauttenslahern zu Znoym; dem Torwertl zu Znoym in der purkh; zwain Hofierern zu der Ygla; den Brünner Trumettern; auf die Gefangenen von Olmüncz (gef. Pohlen), welche in den Kernerturn gelegt worden 55 Wochen.

Was die Körper-Rüstungen und Handwaffen jener Zeit betrifft, so findet sich außer den Harnischen im Rathssaale des Bürgerrathhauses, den Pfeilen, Spießen und Lanzen in den Stadtthürmen, ein zahlreicher Vorrath von Rüstungen aller Art auch in den Händen der Bürger, wie panczier, Hauben, paydenhanter (Schwert mit beiden Händen zu führen), plechhantschuh, Schurz, Huntskappen (Helm mit einem nach vorne zu hundskopfähnlichem Visier?), Goller, Prustplech, Rörn, Eysenhuet (Helm), Tartschen (Schild), Swert, Hütten (Zelt), armbrust, Her-

---

1445 Meichsner von Znaim mit 10 Pherden (Söldnern).

1451 Rais für Galicz (Skalitz).

1456 103 Söldner abgesendet zur Rettung des Gesloß Göding (Czdenek von Mosenaw (Moschenau) gesessen auf Göding, trieb mit seinem Sohne Jan schon 1440 unter K. Albrecht II. das Kriegshandwerk als Hauptmann. 1452 nahm der wiener Stadtrath letzteren als Hauptmann der Söldner an, 1455 wegen Raubzügen im Lande eingefangen).

1456 den von Brünn, Nürnberg, Passau (Söldnern) 1 Dreiling Weins.

1457 Rab, Spies, Schender vnd Andre von Olomücz Rottmeister der Fußknechte, welche wegen der Zwietracht der Hofleute und Studenten aufgenommen wurden.

1458 Auslagen wider die veint von Behem, wiener Söldner unter Anführung des Herrn Jazigen von Vettau. Den herrn von Ygla geschenkt, zu Rettung Irer Stat, 2 Centner 14 Pf. Salniter vnd schwebl.

1461 laufenden poten von Brünn, Olmüncz und wenn nöthig gar gen Prag um Kundschaft gesendet, ob der König von Böhmen sich anschicke ins Feld zu ziehen. Desselben Tages (18. Mai) hat Seitz vollanndt von poherlitz kuntschaft pracht, wie die von Brün Ir groß püchsen vnd andern zewg, so zu Rais gehört, auf wegen gelegt, vnd mitsambt andern Mehern willen haben, heraus gen Oesterreich für Scueld vnd Martberg zu ziehn.

1468 der Wiener Zug nach Trebitsch und Znaim. Sie stellen (mit 780 Pfund Kosten) dem König Mathias von Ungarn 40 Reiter für das ganze Jahr zur Disposition. Die Böhmen nehmen Stockerau ein, dagegen zeigt sich aber aus 12 in Wien gehaltenen Prozessionen ein vollständiger Sieg über dieselben.

Innemen des Anslags, So dem könig von hungarn zu widerstand den keczern gen Behem beschehen ist, 780 Pf.

Aber ain Innemen des Anslags, So auf die Rotlewt (Bürgerrottenmilitär) der vir (Stadt) viertail hie, auch zu Widerstand den keczern, als man gen Znaym vnd Trebitsch gezogen, beschehen ist 487 Pf.

Merten Enthaim auf die Soldner, So er vor Znaym in Veld gehabt 137 Pf.

Wolfgang Newrl auf 28 Soldner ze Roßen, So er vor Trebitsch in Veld gehabt, auf 4 Wochen 165 Pf.

Dem Kaspar Furmann vmb prot, das er für Trebitsch gefürt hat 5 Pf., vnd davon zu fürn 6 Pf.

Ain Furmann, das er die Herhütten von Trebitsch widerumb hergeführt hat.

1471 Ze rueffen, das yeder Man bereyt sei in Veld zu ziehen.

Ainem poten von Znaym, von des Ketzer (König Georg's) tods wegen, 60 dr.

1472 Item Merten Püchsenmaister von Brünn, daz Jar sein sold, wochentlich 1 Pf., facit 52 Pf.

Weiter sind auch Nachrichten über die Feldhauptleute Tettauer und Tobias von Boskowitz, über böhm. Söldner u. m. a.

nesch (Harnasch), Paingewant, armgeret, englisch Pickelhauben, Kregl, mewsel, ungrisch pogen u. a. Während die Bürger wohlgeharnischt in Armgeräth und Beingewand waren, hatte der gemeine Söldner, für welchen eine solche Rüstung viel zu kostspielig gewesen wäre, in der Regel außer dem Eisenhut und Schild keinen anderen Körperschutz.

Unter dem Kriegszeug anderer Art waren in dieser Zeit noch die Armbrust, (im 16. Jmhrhunderte immer mehr durch die Feuerwaffen verdrängt) und die Pfeile im Gebrauche (noch 1473 wurden für das bürgerliche Zeughaus 75,000 pheyl und 3000 pheyleisen (Spitzen) in Vorrath angekauft. In diesem Jahre kommt auch als Unicum die Ausgabe von 11 Pfund auf Fewrpheyl und Fewrkugeln vor, welche Holzdächer in Brand zu stecken bestimmt waren). Auch findet sich noch im 15. Jahrh., aber schon selten der Streitgaren (Streitkarren, auch Heerwagen genannt), von einem Pferde gezogen und mit Feuergewehren versehen. Durch Heerhütten (von Zwillich) wurde für die Nacht-Bivouake gesorgt.

Die eigentlichen Feuerwaffen dieser Zeit waren, mit Ausnahme einiger den Büchsenmeistern eigenthümlichen, im Hauptvorrath ganz allein im Stadt-Zeughause. Sie bestanden aus „eisnein Hantpüchsen, kuphrein hantpüchsen (Feuergewehren), eisnein Hagkenpüchsen, kuphrein hagkenpüchsen, doppelten Hagkenpüchsen (Feuergewehre, mit einem an den Lauf im geraden Winkel abwärts gehenden Stück Eisen — Hacken — bestimmt gegen einen festen Gegenstand gehalten zu werden, um den Schützen gegen den Rückstoß zu sichern, wurden Hackenbüchsen genannt, Doppelhacken dann, wenn sie von stärkerem Kaliber waren) Terraspüchsen, Haufnitz (Steinbüchsen, kurzen Kanonen mit weiter Mündung, später Haubitzen), eisnein viertail püchsen (Kanonen), kuphrein viertail püchsen, dann aus den groß püchsen (kommen 1438, 1441 u. s. w. vor). Die neueren von ihnen sind schon auf „rädlein," die älteren jedoch noch in „Lad vnd Stil," einer unbeweglichen Holzunterlage in Form einer Lade (eines Kastens oder Blocks, in dem das Stück lag, bevor es auf Gestellen mit Rädern (Laveten) in Gebrauch kam), die auf dem Boden lag und blos durch einen Stiel (Schaft) in eine andere Richtung gebracht werden konnte. Sie waren auch mit „Scherm" (Holzschirmen) auf beiden Seiten, zum Schutze gegen Pfeile, Steine und kleine Kugeln der Gegner, versehen. Insbesondere zeigen sich die so genannten großen Büchsen alle mit dieser unvollkommenen Montirung versehen. Ihr Transport konnte nur auf eigenen großen Wagen geschehen, die durch ihre Schwere den Straßenbrücken unter Wegs gefährlich waren.

Das Geschütz wurde von Privaten, eigenen Büchsengießern, gegossen. Schon 1472 besaß aber die Stadt eine Gießhütte.

Besondere Plätze zeigen sich in der früheren Zeit für das Schiessen der städtischen Büchsen, Haufnitz, Doppelhacken, Viertailbüchsen, Terrasbüchsen und Schlangen (Geschütz von ungemeiner Länge, mit welchem man

die Weite des Schusses im Verhältnisse vermehrte). Welche kunstfertige Rolle die bürgerlichen Konstabler noch im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhundertes gespielt haben, ist aus der neueren Geschichte Wiens bekannt.

Die Kugeln betreffend findet man „Pleykugeln" und Klöze (Kugeln überhaupt, zumal größere, welche auch von Eisen sein konnten) blos für die Terrasbüchsen; aus dem schweren Geschütze wird bis gegen das Ende des 15. Jahrhundertes blos mit Steinkugeln geschossen.

Im Inventar von 1445 (mit den Nachträgen von 1449 und 1473) [1]) erscheinen an fast jährlich nachgeschafftem „der Stat Zeug," außer den schon erwähnten, auch noch „püchsenstain," Salniter, Pulver, Kohlen, Zelte, Tartschen (kleine Schilde), Setztartschen (große Schilde mit eisernen Spitzen, um in die Erde getrieben zu werden und zu stehen, damit der Mann, wenigstens in gebeugter Stellung, gegen das eindringende Geschoß gedeckt sei), Alsspieß (ganz glatter in eine eiserne Spitze auslaufender Spieß, ohne Vorsprünge an Holz oder Eisen), Gaisfueß (Geißfuß, gespaltene Brecheisen, oder eiserne Klammhacken an Kletterstangen, Sturmleitern u. s. w.) u. a.

Weiter geht schon das Inventar über die zwei kaiserlichen Zeughäuser in Wien bei dem Tode Maximilian I. (1519), zu einer Zeit, in der schon schweres Geschütz im offenen Felde zu erscheinen anfängt. Da gibt es Hawbtstugkh (größeres, schweres, überhaupt Belagerungs-Geschütz), Fewrpheill, große merser (gewöhnlich mit Namen, wie narr, Pumbler, Arhann u. a.), klaine merserl, geschiffte Lantzknechtspies, scharffmetzen (große Kanone „scharfe Metze"), singerin (kleinstes, zwölfpfündiges Geschütz, schrillernd die Luft durchpfeifend), Valkennetl (Falkonett, einpfündige Kanone), dorndreill (kleine Kanone, vom Vogel Dorndreher genannt), Pokhpüchsen (Büchsen auf einem Bock liegend, meist mit Rädern an den beiden senkrecht stehenden Balken, zuweilen auch bloße Dreifüsse), Chamerschlangen (langes kleineres Geschütz mit einer besonderen Pulverkammer, zum Werfen der Kartätschen), Reißpieß oder schnetzer, helmpartten schafft (Hellebarden-Schäffte), Camerwagen (Wagen mit einer besonderen Pulverkammer), kobl, großer koblwagen, handtpüchsel (Terzeroll), Hanndtpüren (Pistolen), Hawspheill schefft (ungeschifft 15,000, geschiffte Hawspheill 10,000), hurnerne armprüsst (von Horn), stangen gappln zu plenttüechern (Blendtücher, wie praktikable Blendbretter, um das Geschütz und die Bedienungsmannschaft dem Auge des Feindes zu entziehen), krebs (Panzer, Küraß mit lauter ineinander schiebbaren Ringen, Schienen oder Reifen), spangeröll (eine Art Achselstück mit Scheibe), krenndl (Krönlein, dreistachelige Eisenspitze an der Turnierstange zum Stechen), u. m. a.

---

[1]) S. über das Kriegswesen der Hussiten Wocel's böhm. Alterthumskunde S. 200 — 212.

Die Waffen, welche vor der Erfindung des Schießpulvers und dessen verbreiteterem Gebrauche üblich waren, machten kein eigenes Zeughaus nöthig. Die Harnische, Armbrüste, Pfeile und Spiesse wurden theils im Stadt-Rathhause, theils in den verschiedenen Thürmen der Stadt, theils bei einzelnen Zechen und Bürgern aufbewahrt. Erst bei Vermehrung des der Stadt eigenthümlichen schweren Geschützes erscheint 1463 der Zeughauskasten am Hohenmarkte, vorzüglich zur Aufbewahrung dieses schweren Geschützes, obschon gleichzeitig auch das Rathhaus und die Schranne (Stadtgericht) dazu benützt wurden. Als aber nach der ersten Türken-Belagerung die angewachsenen Waffenvorräthe aller Art einen noch größeren Raum erforderten, wurde der (1441 — 1444 erbaute) Getreidekasten mit 2000 fl. Auslagen zu einem neuen städtischen Zeughause eingerichtet (1532 — 1534), später aber (1562) das noch bestehende (einzige) städtische Zeughaus und Harnischkammer am Hofe gebaut.

Schießpulver wurde in einer städtischen Pulverstampfe schon 1444 in Wien, besseres aber in Nürnberg erzeugt und von da auch noch später bezogen.

Die städtischen Pulvervorräthe (die herzoglichen hatten, schon 1441, eigene Magazine) wurden in Thürmen, im Rathssaale, in der Schranne aufbewahrt, nach der türkischen Belagerung von 1529 aber nur in einem eigenen Pulverhause und seit 1655 in einem Pulverthurme.

Schon lange vor Erfindung des Schießpulvers, zu den Zeiten der Babenberger, bestanden in Wien Gesellschaften der Bogen- und Armbrustschützen, die ihren Vorsteher, den Schützenmeister (urkundlich erst 1305), hatten. Im 15. Jahrhunderte kommt nebst den Armbrustschützen schon die Püchsenschützen-Gesellschaft vor [1]). Nach der ersten türkischen Belagerung vermehrten sich die Schützengesellschaften und theilten sich in die alten Püchsenschützen und jungen Püchsenschützen; die Armbrustschützen erscheinen, 1531 getheilt in die jungen Armbrustschützen, 1534 unter dem Namen Stachel- (Stahl, Bolzen,) Schützen, mit Auszeichnung der jungen und alten Stachelschützen [2]). 1566 gibt es auch Haggenschützen und Pürstschützen. Die Stahlschützen

---

[1]) Die Schützen in Brünn und Iglau (S. über diese meine Gesch. von Iglau S. 253, 384, 493, 502) erhielten schon im 15. Jahrhundert ihre Satzungen. In der iglauer Schützenordnung vom Jahre 1499 (in Sterly's handsch. Gesch. Iglau's 3. B. S. 418 — 422) heißt es: Es soll auch Niemand zum Vogelschießen zugelassen werden, er wollte denn die Ordnung halten, die da gegeben hat oder ist von den Ehrsamen und weisen Herren des Raths der Stadt Brünn.

[2]) 1619 erfrischte der wiener Stadtrath die „alte Schüess-Ordnung" und noch 1719 bestätigte er die „corrigirte Stahl Schüzen ordnung" auf Ansuchen der sogenannten Stachel- oder Armbrust-Schüczen, nachdem dieses Exercitium bisshero umb solcher gueter Ordnung willen in besten Frid und einigkeit als eine antiquitet naylich practiciret wird, weillen solche Schüczen in allen nothfällen mit dem Rohr und Flinten anderen gueten Schüczen sich gleicher zeigen können."

werden da auch „Schützen mit den Zielstachel," die Püchsenschützen die „Schützen, so mit der Zillpiren schiessen" genannt [1]).

Schießstätten waren vor 1529 in und an der Stadt, nachher in den Vorstädten, bis 1684 beide Schießstätten in der neu angekauften und aufgebauten Bürgerschießstatt in der Alsergasse vereinigt wurden.

Wie beliebt und begünstigt die Scheibenschießen der Bürger waren, zeigt seit Anbeginn der Regierung Max I. (1493) über zwei hundert Jahre die Rubrik: Ausgaben auf die Armbrust- und Püchsenschützen in den städtischen Rechnungen. Es wurde um „Beste" (Bestpreise) oder Klainet geschossen („Hoftuech, so man ein jeden Schützenmaister alle Suntag von der Stat giebt, von Nürnberg, Tuch von Achen, Mechelm, Geld u. a. Hafen, Einsatztopf für die Zedl).

1541 gestattete der Rath der Bürgerschaft wegen der Kriegsnoth nnd zu mehrerer Uebung ein Freischiessen mit Falkonetten.

1546 richteten die Stahlschützen ein „Schießen zu dem vogel an der Stangen" auf gemeiner Stadt Unkosten auf und die Büchsenschützen schrieben ein „frey Gesellenschiessen," in Wien zu halten, aus, zu welchem aus etlichen Landen und Städten, aus Nürnberg, Regensburg, Prag,

---

[1]) Der Stand des wiener Bürgermilitärs zeigt sich bei dem Einzuge des neuen Kaisers Maximilian II. im Jahre 1558 (Schlager, wiener Skizzen I. 280) in folgender Weise: „da ist Ir Kays. Mayt. durch die Erber Burgerschafft auffs Zierlichist so muglich woll gerüsst vnd in gueter Ordnung Einbelaitt worden. Nämblichen zum forderisten gefuert Sechs Stuckh Falkhonet auff Redern mit dem Statt Wappen vnnd Irren zuegehörenden Püchsennmaistern Ire Zintruetten in der hanndt mit geferbten Federn unnd Pinten geziert Darnach ain Spill Thrumel vnnd Pfeiffen. Auf das Herrn von Pirschen Obristen hauptmann vier Trabanten in ainer Farb. Allsdann Er Herr Piesch dann sein Steuffsun Georg Frey Ein schöner Jüngling bey funffzehn Iharen ganntz Zierlich allain geritten. Darauf zwey glieder Trabanten alwegen in Einem glidt Sechs Personen, das Ain schwarz vnnd gelb, das annder Rott vnd Weiß vnnd Ire hauptleuth hernachgeritten. Dann 67 glieder „Schützen" ferner „langspiesser" 46, dann 13 gliedt „Khurzwehr" mit der „Stadt Wappen," auf der Rechten „Allt Oesterreich fünff gulden lerch in Plabem Veldt." u. s. w.

In Allem Nemblich Personen deren Jeder aufs Pest vnnd Zierlichist gerüsst vnndt gepuczt Vnnd sunderlich die beuelchs leuth Nach der Fänndlein Farben geklaidt gewesen:

hauptleuth	15
Fennderich	10
Leytenambt	10
Trabanten	22
Bäbel (Pöbel) . . .	28
Spillewt	46
lanngspiesser . . .	1328
Püchsenschützen . . .	896
Khuerzgwehr . . .	420
Püchsenmaister . . .	6
	2881.

Summa der Ausgabe 763 fl. 5 ß."

Steyer, Krembs und sonderlich aus dem Lande ob der Ens von Ritterschaft und Adel viele Personen kamen. Die fremden und wiener Schützen 170 Personen an der Zahl empfing der Burgermeister und einige Herren des Rathes. Eins der feierlichsten Festschießen gab 1563 der wiener Stadtrath zu Ehren König Max II., bei welchem sich an einheimischen und fremden 119 Schützen einfanden, darunter als Rest des vormaligen Ritterthums mehrere sogenannte Junker aus Linz, Straßburg, Nürnberg, Zürch. Die Mahlzeit verherrlichten die Stadtpfeiffer mit Pfeiffen, Posaunen, Zinken, Krummhorn, Schallmayen-Musik. Bei der Krönung des Königs zu Preßburg (1563) war der wiener Bürgermeister Baier (k. k. Rath, wie auch der Stadtrichter, 2 alte (frühere) Bürgermeister, der alte Stadtrichter und der Secretari und Stadtschreiber) Feldobrister über sechs Fähnlein Burger.

Nach der „alt Ordnung der Pürenschüczen" vom Jahre 1523, erneuert und vermehrt 1559, gab es zweierlei Gattungen gewöhnlicher Schießen, nämlich zur Tartschen, dann umb das Hosentuech; die spätere verbot insbesondere alles Würfelspiel, Prenda und unziemliche Wetten bei der Kegelstatt.

Die Türkenkriege, seit der ersten Belagerung Wiens (1529) den österr. Ländern eben so gefährlich als verderblich bis gegen das Ende des 17. Jahrhundertes, brachten auch in die militärische Verfassung der königl. mähr. Städte einen bedeutenden Umschwung, da sie nicht nur berufen waren, sich selbst zu vertheidigen, sondern auch dem Lande und den Landesfürsten, wenigstens in größerem Umfange als früher, mit Mannschaft zu Hülfe zu kommen, insbesondere aber vorzugsweise für die Herbeischaffung der Munition und des schweren Geschützes Sorge zu tragen. Schon der Landtag des Jahres 1518 verpflichtete die k. Städte, in Kriegszeiten die Kanonen und Munition zu liefern. Jener von 1526 (auch 1531) trug aber auch 24 Obrigkeiten die Lieferung von 40 Kanonen auf, wozu sie die überflüssigen Glocken von den Kirchen nehmen konnten (Lukſche, Notizen zur alten Verfassung Mährens S. 70, 76). Schon 1532 richtete König Ferdinand I. folgendes Schreiben an den brünner Stadtrath: Wir danken euch für die treue Anhänglichkeit, mit der ihr Uns in Unserer bedrängten Lage mit eurem Fußvolke, eurer Reiterei und euren Kanonen zu Hülfe gekommen und mit Unserm lieben getreuen, dem frommen Stanislaus, Bischof von Olmütz, und den Herren Rittern im Felde geblieben seid und erkennen eure Liebe dankbar an. Seid dagegen Unserer königl. Gnade versichert und ändert nie eure treue Gesinnungen. Bleibt nur gewiß mit den Herren Rittern im Felde und helfet Uns zu Unserem und eurem Besten den gemeinschaftlichen Feind bekämpfen. Seid dabei versichert, daß Wir euch, soviel Unsere Kräfte erlauben, nirgends im Stiche lassen werden. Wir hoffen von Gott Sieg; und dann werdet ihr eure Auslagen euch reichlich ersetzen können, des Ruhmes nicht zu gedenken, den ihr euch erwerben werdet, und des Lohnes, den ihr von Gott zu hoffen habt. Sollten die besagten Her-

ren Ritter einiger Stücke schweren Geschützes bedürfen; so ersuchen Wir euch ihnen dieselben nicht zu verweigern (Wien am St. Hieronymus-Tage 1532).

In der Darstellung der Bewilligungen der Stände Mährens zu den Türkenkriegen aus dem 17. Jahrhunderte (Notizenblatt der hist. Sekt. 1858 Nr. 9) heißt es: Die k. Städte mußten seit 1530 mit und neben den höheren Ständen vielfältig und beschwerlich nicht allein in baarem Gelde und in der Verschaffung von Lebensmitteln, sondern auch mit Gestellung von Soldaten zu Pferd und zu Fuß contribuiren, außerdem aber die Stadt mit Munitions- und Fortifikationsnothdurften versehen. Das Vornehmste jedoch, was die Städte bei solcher Türkengefahr ausgestanden, ist das fortwährende Wachen, Schanzen, Einquartirungen und Beischaffungen zur Defension. 1588 sollten die 4 Hauptstädte Olmütz, Brünn, Iglau und Znaim das Stadtvolk in Kriegssachen üben und in jeder Stadt wenigstens 250 Mann, darunter 75 Doppelsöldner, die übrigen Schützen, aussuchen, um desto leichter auf des Landes Kosten Mannschaft in der Noth zusammen zu bringen.

Als der Krieg in Ungarn neu ausgebrochen und Mähren zunächst von den Türken bedroht war, beschloß 1590 der Landtag, Aufgebote in Bereitschaft zu halten und diesem Zwecke die wehrhaften Männer des Landes jährlich einmal zu mustern. Zu diesem Zwecke wurde auch die Bürgerschaft Brünns am 27. August 1590 gemustert. Bei steigender Gefahr versah sich die Stadt mit den nöthigen Geschützen, nahm sachkundige Bedienungsmannschaft wie auch Geschützmeister in Stadtdienste, die bürgerlichen Büchsenschützen übten sich im Schießen nach dem Vogel auf der Stange (S. S. 93 dieses Buches); die Stände entwickelten eine besondere Thätigkeit in Bezug auf die Landesvertheidigungs-Anstalten, stellten ein starkes Contigent zur kaiserl. Armee in Ungarn, die Städte mußten Munition und Proviant, zuweilen auch Kanonen liefern. Sehr empfindlich wurden die Durchzüge, der Aufenthalt der kais. Miliz (Soldateska). 1588 wurden in Brünn 3 Fähnchen Knechte (bei 1100 Mann) und auf dem Fischerfelde (längs der Fischergasse am Mühlgraben) die Reiter unter dem Obristen Grafen Thurn gemustert. 1594 waren 3 Fähnchen Knechte und 3 Fähnchen Reiter, 1595 und 1506 3 Fähnchen Knechte, 1597 das Regiment des Herrn von Pernstein, 10 Fähnchen stark, zu Brünn. Ungeachtet strenger Disciplin war doch die Zuchtlosigkeit der Kriegsknechte, ihre Raublust und Grausamkeit so groß, daß sie oft ganze Gegenden verwüsteten, wozu nicht wenig beitrug, daß diese zeitweise geworbenen und entlassenen Söldner gewöhnlich lang ihres Soldes harren mußten. 1594 wurde 1 Fähnrich und andere mit ihm gehenkt. Zum neuen Jahre 1597 mußte die Bürgerschaft mit dem Richter in der Stadt herumgehen, da die mährischen Landsknechte, welche nicht bald ausgezahlt wurden, großen Frevel in der Stadt übten. Am 4. August 1597 wurde auf dem Platze bei dem Narren-Häusel ein Schnellgalgen aufgerichtet und ein Knecht, welcher einen Mönch von St. Michael zu Tieschan ohne alle Ursache erstochen, daran gehenkt, ein anderer Knecht aber, welcher falsche ferdinan-

deische tiroler Thaler von Zinn gemacht und zu Brünn verwechselt, dabei enthauptet. 1598 machten 4 Fahnen böhmische, ja diebische Reiter, welche durchzogen, den Leuten großen Schaden. Am 7. November 1599 starb jämmerlicher und erbärmlicher Weise der Tobias Leskauer, welchem während seines Stadtrichteramtes, da kein Gerichtsdiener bei ihm gewesen, ein Kriegsknecht und Unterthan des Herrn von Wiermb (Wrbna) die linke Hand abgehauen, das Haupt tödtlich verwundet, den ganzen Leib und die Arme zerhauen hatte. Als 1600 der Obriste Mathes Heinrich Graf Thurn mit 6 Fahnen Reiter in den Dörfern um Brünn gelegen, erstach ein Franzose unter denselben einen vom Adel. Er war ein stattlicher Geselle, die „Steckhenknechte" hätten, als sie ihn gefangen nehmen wollten, zwei Stunden zu thun, ehe sie ihn binden und auf den Mistwagen bringen konnten, „da er sich also gewert und um sich gebißen wie ein wildes Schwein." Auch die Bürgerschaft war in Fähnlein (Fandll) getheilt und hatte ihre Hauptleute und Fähnriche (Fendrich, wie 1599 den Ulrich Lilgenblatt). Als sich 1602 der Lärm verbreitete, die Tataren brennten im ganzen Lande und die Türken hätten Neuhäusel erobert, wurde im ganzen Lande der zehnte Mann aufgeboten und Lilgenblatt zog am 1. Oktober mit der Stadt 4 Reitern und Fußvolk sammt 3 kleinen Feldstücken nach Straßnitz, kam aber am 4. Oktober wieder heim, als sich der Lärm als unbegründet erwies. Am 26. Oktober wurden aber 3 Fähnchen Schützen (bei 1500 Mann) von den 20 Mann (dem aufgebotenen 20. Manne) im Landhause gemustert, am 28. bei dem (Hoch-) Gericht auf der Wiese zur Fahne in Eid genommen und nach Ungarn geschickt. 1603 lag das mährische Fußvolk, 2000 Mann in 6 Fahnen, zu Brünn auf dem Musterplatze vom 1. Juni bis 17. Juli „stil, nur gesofen und gefreßen." Diesen Tag schwuren sie zu den Fahnen und den 18. wurden sie im Landhause gemustert. Am 27. bei der Nacht wurde ein Knecht auf dem Platze beim Narrenhäusel an den Galgen gehenkt, weil er den Hauptmann, der ihn wegen Unfolgsamkeit in einem Raufhandel mit dem Regiment (Stab oder Stock) geschlagen, einen Schelm genannt. Am 28. Juli „sündt diese feine Knecht davon gezogen, welche die Stadt etliche tausend gekost und aufgegangen, den man alle Hauptleut, Fendrich alle Befehlshaber mit Wein, Bier, Brott, Fleisch, haber und Futer hat müssen aushalten." Den 21. August 1603 wurde das Kriegsvolk, welches 1602 nach Ungarn geschickt worden und 10 Monate in Pest gelegen war, zu Brünn abgedankt; von diesen 6 Fahnen (bei 2000 Mann) kamen nicht mehr als 211 Personen wieder zurück und es wurden einem Jeden für 3 Monate 12 fl. gezahlt (Ludwig's Chronik S. 24, 26, 29, 30, 37 — 40, 42, 44, 48, 49, 55, 88, 92. S. auch meine Geschichte von Iglau S. 248—257).

Auch damal war die Stadt und die (städt.) Vorstädte in Ober- und Unter-Viertel getheilt und jedes hatte einen Haupt- und Unter-Hauptmann, denn der Stadtrath verordnete, „es soll kein Burgersmann oder Vorstetler auf der Herrn (der Stadt) gründe keinen frembden für

kein Gesünde aufnehmen, er sei denn einen Rath zugesagt und zu befragen, von wanen er kumbt (Anfänge des Meldungswesens), solches sollen die Viertl Hauptleut durch ire Unterhauptleut verrichten und anzeigen" (Ludwig S. 89).

Als Markgraf Mathias 1608 seinen Einzug in Brünn hielt, ritten ihm die von Brünn 100 Pferde stark auf eine Meile bis hinter Mödritz entgegen. 1619 betheiligten sich zwar die meistens akatholischen bewaffneten Bürger bei der Ueberlieferung der Stadt an die rebellischen böhm. Hülfsvölker und mähr. Stände und waren 1620 bei dem feierlichen Empfange des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz. Die Bürger wurden daher nach der Besiegung der Rebellion entwaffnet. Der Gubernator Cardinal Dietrichstein bezeugte aber doch (1623) dem Kaiser, die Stadt sei entschlossen gewesen, sich wider dessen Feinde zu vertheidigen, sei aber von den ständ. Völkern gewaltthätig übermannt worden und „das wo eine Statt mehreres Pardons verdient die Statt Brünn dessen volkhomlicher genießen solle." Die brünner Bürgerschaft läuterte sich auch glänzend durch ihre vom besten Erfolge gekrönte ruhmvolle Tapferkeit, Hingebung und Aufopferung in der Vertheidigung des wichtigen Bollwerkes Brünn gegen die Schweden (1643 — 1645). Sie zählte damal in 2 Compagnien unter den Rathsverwandten Maximilian von Hof und Andreas Porsch 259 und 265 Mann, ungerechnet die 89 Zimmerleute und Maurer, welche als Bombardiere dienten. Der Commandant de Souches bestätigte auch, „daß Rath und Bürgerschaft nicht nur ansehnliche baare Geldsummen, Wein, Proviant und Munition dargereicht, und ihre Häuser willig abgebrochen, sondern auch ihre Nahrung und Gewerbe, ja Weib und Kinder, Gut und Blut, Leib und Leben hintansetzend, während der ganzen Belagerung mit ihren Dienern und jungen Leuten bei Tag und Nacht dem Feinde überall einen mächtigen Widerstand entgegengesetzt, merklichen Abbruch gethan, und freudig entschlossen gewesen, lieber in den Tod zu gehen, als sich zu ergeben, so daß es ohne ihre Mitwirkung unmöglich gewesen wäre, die Stadt, das Schloß Spielberg und die Strada cooperta zu behaupten, weßhalb die Stadtgemeinde „bei der Posterität ewigen unsterblichen Ruhmes würdig, und als treue Vasallen den treuen zu einem guten Exempel, den rebellirenden Städten aber zum Abscheu und ewigen Schand und Spott mit sonderbaren kaiserl. Gnaden zu regaliren seien" (Die Schweden vor Brünn, von mir, S. 3, 9, 12, 16, 34, 35, 41, 45, 67, 71, 85).

Die Bürgerschaft mußte auch nach dem Abzuge der Schweden nicht nur neben und gleich den Soldaten die Wache wirklich verrichten, sondern auch der Garnison das Service und, in Ermanglung der Proviant-Lieferung vom Lande, oft auch die Verpflegung reichen. Die Stadtabgeordneten baten daher den Kaiser „um Linderung der Garnison und der Servicen," und dieser versprach auch die Garnison von der Stadt abführen zu lassen, so bald es wegen des Feindes nur immer werde geschehen können (Resk. 3. Februar 1646). Brünn hatte auch in der Regel außer Feindesgefahr keine Garnison, sondern nur die Festung Spielberg, und die Bürgerschaft mußte auch da die Dienste versehen,

wenn dieselbe von der Garnison entblößt war, wie 1691 (Ueber die Streitigkeiten mit dieser S. S. 100 ff.), so wie stets die befestigte Stadt bewahren und vertheidigen. Daher war die Bürgerschaft auch stets bewaffnet und wurde im Gebrauche der Waffen geübt. Sie war im Jahre 1668 in 2 Compagnien getheilt. Die Charge der Hauptleute und Fähnriche, wie auch der Stuckhauptleute, „so mit den Konstablern gebietet," wurde von Personen des inneren und äußeren Rathes versehen, die nicht besoldet, sondern nur von den gemeinen bürgerlichen Schuldigkeiten befreit waren und die Quartierfreiheit genossen (Ludwig's Chronik S. 36). Auch später bestand die bewaffnete Bürgerschaft fortan in mehreren Compagnien [1]), wenigstens in ihren Cadres oder Stab; denn es gab (nach den brünner Titular-Kalendern für 1709, 1717, 1721, 1749 u. a.) einen Stuckhauptmann über eine Stadt-Compagnie, zwei Hauptleute über zwei bürgerliche Compagnien, 1 Stucklieutenant, 1 oder 2 Stadt-Lieutenants, 1 Stadt-Quartiermeister, 2 Stadtzeughaus-Verwalter, welche alle meistens aus den Rathsgliedern genommen waren. Insbesondere fand 1710 die Eintheilung der brünner Bürger unter die zwei Hauptleute aus dem Rathe statt. Es ist daher gewiß, daß in Brünn zu jener Zeit: 1 bürgerl. Artillerie- und 2 bürgerliche Compagnien bestanden.

Es kam zwar nicht mehr zum Ernste der Waffen; allein die Bürgerschaft leistete fortan ihren militärischen Dienst in Bewachung der Stadt und zeigte sich bei feierlichen Gelegenheiten in ihrem Waffenschmucke, wie z. B. bei der Ernennung des Fürsten Dietrichstein zum Landeshauptmann, bei dem Einzuge des olmützer Bischofs Carl Grafen von Lichtenstein (1666), bei der Ankunft des Polenkönigs Sobiesky (1683), des Befreiers von Wien, bei der Ankunft des mainzer Churfürsten Franz Ludwig (1731), des Bruders der Kaiserin Eleonora u. a. m.

Vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes übten sich die brünner Bürger auf der städtischen Spitalwiese im Rohr- und Scheibenschießen. Wegen Entlegenheit wurde ihnen nach der rühmlichen Vertheidigung der Stadt gegen die Schweden gestattet, diese ritterlichen Exercitien auf der Juden-Bastion und der daran gelegenen Courtine-Linie auszuüben.

Als Kaiser Leopold I., nach Einführung des österr. Küffelsalzes in Mähren und Errichtung kais. Salzlegstätten (Landtagsschluß 1651), in Brünn eine kais. Hauptsalzlegstatt gründete, überließ die Stadtgemeinde zur Errichtung einer Salzkammer das bisher zur kais. Salzversilberung (vom Salzversilberer) benützte sogenannte Buchhaus [2]) sammt dem Zwinger bei

---

[1]) Es hat daher keinen rechten Sinn, wenn Franzky angibt, die Bürger Brünns hätten das 1. Mal 1421, das 2. Mal 1645, das 3. Mal 1742 (in 600 Mann) und das 4. Mal 1798 ein regelmässiges bewaffnetes Corps gebildet.

[2]) Das runde Eck der Herrengasse und des Dominikanerplatzes, früher 1, nun 5 Häuser.

St. Thomas zwischen dem Holz- und Fröhlicher-Thor mit Ausnahme von 12½ Klaftern zu beiden Seiten dieser Thore, um auf diesen Plätzen zur besseren Sicherheit der Stadt Wachhäuser erbauen zu können. Dafür erhielt die Stadtgemeinde im Tauschwege das in der weiten Gasse gegen das Jesuiten-Collegium gelegene sogenannte kais. Münzhaus nebst dem daran stossenden Nebenhause oder (wohl richtiger) das beim Judenthor (zwischen dem 2. und 3. Thore) gelegene alte kais. Münz- und Nebenhaus sammt Zugehör unter bürgerlichem Schoße, wogegen die bisher auf demselben radicirt gewesenen Freiheiten und Privilegien auf das Buchhaus übergingen. Zur Anerkennung der Willfährigkeit der Stadt sicherte ihr der Kaiser als Aufmunterung ihrer jungen Bürgerschaft und Schützen die jährliche Abgabe von einem halben Pfunde oder 4 Schillingen Klein-Küffelsalz aus dem kais. Salzamte zu, so lang eine kais. Salzlegstatt in Brünn sein werde (a. h. Reſk. 23. Juni 1673, Vertrag vom 12. Mai 1674 in den Gubernial-Akten. S. auch das Notizenbl. 1860 Nr. 8). Dieses jährliche Regal wurde zum Königsschießen gewidmet.

Nachdem dasselbe seit mehr als 40 Jahren auf der Judenthor-Bastion jährlich abgehalten worden war, überließ der Hofkriegsrath (Resc. 16. Okt. 1702) der Bürgerschaft diese Bastion und die daranliegende, sich von der einen zur andern Bastion hinziehende Courtine-Linie vor der äußersten Stadtmauer förmlich zu diesem Zwecke, so lange der Fortifikation kein Nachtheil durch Aufrichtung eines Gebäudes zugehe.

Die Schützengesellschaft erlangte überdieß auch gegen einen jährlichen Zins den im städtischen Burgfrieden gelegenen freien Raum zwischen der äußern und innern Stadtmauer, nach der alten Befestigungskunst der Zwinger genannt, von der Gemeinde.

Die Schützen-Kompagnie erbaute sofort im Jahre 1708 auf ihre Kosten die bis 1836 bestandene Schießstätte am Judenthore, und es wurden dort fortan die Schießübungen der Bürger und das jährliche Königsschießen gehalten. Bei letzterem insbesondere fanden sich, schon im 17. Jahrhunderte, auch der Adel, Damen, Beamte u. s. w. theilnehmend ein, und verschiedene Ergötzlichkeiten, wie Glückshäfen, Kegel- und Wurfspiele, das Feilhaben von Sachen u. s. w. erhöhten das Vergnügen des Publikums.

Dieses Scheibenschießen, welches der Bürgerschaft als nützliche Vorübung zum Gebrauche für Feindesgefahr zur Pflicht gemacht wurde, fand in früherer Zeit so viele Theilnahme, daß das Ordinari-Schießen außer Sonn- und Feier- auch an Wochentagen Statt hatte. Es ward auch von der Regierung begünstigt.

Schon im 17. Jahrhunderte begann die Lockerung und allmälige Auflösung des militärischen Verbandes der Bürgerschaft. Darauf wirkte die Einführung einer stehenden Miliz, die Entfernung der Gefahr seit der Besiegung der Türken (1683) und ihrer immer weiteren Verdrängung aus den ungarischen Ländern, noch mehr die Einführung einer die Bürgerschaft in ihren militärischen Obliegenheiten unterstützenden und eigentlich überhebenden

Stadtquardi (Stadtwache), welche die Bürger durch Beiträge erhielten, bis bei Reorganisirung derselben 1727 die Erhaltung auf die Stadtrenten überging.

Der Preussen-Einfall und die nachgefolgten Kriege ließen zwar wieder den militärischen Sinn und Stand der Bürgerschaft aufleben. Sie formirte sich 1742 in ein regelmäßiges Korps von 600 Mann, das auf Befehl des Generalmajors von Roth militärisch geübt wurde. Während ein Korps von 16,000 Mann die Stadt Brünn und Festung Spielberg durch drei Monate blokirte, ließen sich die Bürger mit den Waffen und zu Schanzarbeiten mit ihren Weibern und Kindern willig und unverdrossen gebrauchen.

Maria Theresia dankte in einem höchst eigenen Erlasse vom 18. April 1742 dem Magistrate und den Bürgern und zeichnete mehrere von ihnen mit Standeserhöhungen und anderen Gnaden aus.

Als 1748 Maria Theresia nach Brünn kam, bildete sich auch eine bürgerl. Cavallerie-Compagnie aus Rings- und Handelsleuten und andern Honoratioren. Sie war in rothe Röcke mit schwarzsammtenen Aufschlägen und Kamisolen und goldbortirte Hüte gekleidet, führte eine eigene reiche Standarte, Pauken und Trompeten.

Die bürgerl. Artillerie-Compagnie (die bürgerl. Büchsenmeister, die Stadt-Artilleristen und Constabler) war in eine ganz neue Uniform von blauen Röcken, vergoldeten Knöpfen, rothen mit Gold bortirten Kamisolen gethan, 50 Köpfe stark — und führte ihre eigene Artillerie-Musik.

Gleiche Montour wie die Büchsenmeister führten der k. k. Stück- und Glockengießer Sigmund Kerker und der Stadt-Barbier oder Feldscherer mit einem schönen Barbierbecken und herabhängenden Aderlaßbande.

An die Constabler hielten sich auch die bürgerl. Stadtzimmerleute in eigener bester Kleidung mit den Bankhacken auf den Schultern, weißgegärbten ledernen Schurzfellen, grünsammtenen Kappen mit rothen, weißen und grünen Bändermaschen, als den Farben des Stadtwappens uud der florirenden Freiheit der unbezwungenen k. Stadt Brünn.

Die ganze bewaffnete Bürgerschaft in zwei Stadt-Compagnien mit ihren 2 Stadtfahnen, klingendem Spiele, Ober- und Unteroffizieren war in selbst eigener beliebiger Kleidung mit rothen und weißen Blummaschen oder Bändern auf den Hüten und weißen Stiefletten (Adeodatus Hanzely's brünner Memorabilien im 9. B. der Schr. der hist. Sekt. S. 444 — 447).

Die bewaffnete Bürgerschaft paradirte auch bei dem feierlichen Einzuge des neuen Landeshauptmannes Grafen von Heißler (1748) und der Durchreise des Kaisers Franz aus Böhmen nach Wien (1750) in ihrem vollen Staate.

Zum Andenken ihrer Anwesenheit in Brünn und der ihr von der Bürgerschaft bewiesenen Liebe bewilligte Maria Theresia (1749) derselben 1500 fl. zur Haltung eines Schießens, das am 18. Mai begann und durch 8 Tage dauerte.

Allein bei der vorwaltenden Ausbildung des Militärs nahm die Theilnahme am Scheibenschießen und an der Formirung von Bürgercorps so sehr

ab, daß im Jahre 1758, als die feindlichen Preußen nur 5 Meilen vor Brünn standen und der daselbst kommandirende Generalmajor Freiherr von Molke die Scharfschützen zum Dienste bei den Doppelhacken und anderem scharfen Geschütze aufforderte, die Compagnie auf 18 Bürger zusammengeschmolzen war, weil die neuen Bürger zur Vermeidung der Auslagen [1]) ihr Bürgerschießen nicht hielten und die Auslagen des jährlichen Schützenkönigs zu empfindlich waren.

Obwohl nun die Kaiserin Maria Theresia das Emolument des Scharfschützenkönigs aus der Gemeindekasse erhöhte [2]) und die Bürger zur Schützenübung nach der alten Gewohnheit aneifern ließ (Resk. 11. November 1758), so nahm die Sache doch keinen bessern Fortgang (1766 war diese Compagnie nur 22 Köpfe stark), denn sie hatte sich überlebt, und es kam nicht mehr, wie früher, in Betrachtung, „daß es allezeit rühmlicher einem Bürger sei, wenn er Sonn- und Feiertag seine Bürgerlust auf der Schießstätte pflege."

In einer besseren Verfassung erhielt sich die bürgerliche Artillerie. Nach der gedruckten Standesliste vom J. 1767 bestand die in der königl. Stadt Brünn uralt errichtete löbl. Artilleristen-Compagnie aus 1 Stadt-Stückhauptmann, 1 Stadt-Stücklieutenant, 1 Stadt-Zeugwarther, zugleich Oberfeuerwerksmeister und Lehrprinzen der bürgerl. Artillerie-Compagnie, 1 Stadt-Feuerwerker, zugleich Cassier und Rechnungsführer, 2 Stadt-Zeugdienern, 1 Metall-Inspektor, 1 Artillerie-Chirurgus, 1 Artillerie-Zimmermeister, 1 Fourier, 2 Corporals und 18 Büchsenmeistern in 2 Corporalschaften. Sie hielten ihre Schießübungen mit Kanonen, wie es scheint, gegen den rothen Berg. Das Laboratorium war auf der Stadtbastion nächst dem Judenthore (Brünner Intelligenzblatt 1774 Nr. 2).

Diese bürgerliche Artillerie-Compagnie stand unter dem Commando des Stadt-Zeugwartes und Oberfeuerwerksmeisters und machte sich noch kurz vor ihrer Auflösung bei feierlichen Anlässen, insbesondere durch Veranstaltung von Lustfeuerwerken bemerkbar (ebenda 1780 Nr. 36).

Von jenem Lustfeuer, welches die Stadtartilleristen am 16. September 1766 bei dem eben renovirten Springbrunnen auf dem großen Platze in Gegenwart eines zahlreichen Adels und einer großen Volksmenge, mit verschiedenen Maschinen, Luftkugeln, Feuerbechern und vielen abwechselnden Fontänen und Feuerrädern vermengt, abbrannten, wurde gerühmt, daß es vom Stadtzeugwarte und Oberfeuerwerksmeister Clemens Woyta rühmlichst projektirt und zum allgemeinen Vergnügen bestens geleitet, von den Stadtfeuerwerkern aber zu großem Lobe allein verfertigt worden sei (ebenda 1766 Nr. 39 Extrablatt).

---

[1]) Die Honorationen, nämlich: Rathsverwandte, Advokaten, M. Doktoren, Apotheker, Ringsleute, Kaufleute u. dgl. pflegten das Bürgerschießen bei den alten Schützen zu halten und zahlten 7 fl.; die Professionisten bei den jungen Schützen und zahlten 4 fl. Ohne ein neues Schießen zu geben, konnten sie schon das ganze Jahr mitschießen.

[2]) Von 50 auf 100 Gulden und 9 Faß Bier mit Nachlaß der Schüttung.

Bei der erloschenen Theilnahme der Bürgerschaft an ihrer Bewehrung, der Ausbildung des Militärstandes und der Aussicht auf längere Friedenszeit wurde das Bürgerkorps aufgelöst. Das Geschütz und andere Artillerie-Sorten wurden im Lizitationswege veräußert (Brünner Intelligenzblatt 1774, Nr. 41), und auf a. h. Befehl auch das Stadt-Zeughaus-Gebäude[1]) verkauft (1775, Nr. 4). Erst zur Zeit des Vordringens der Franzosen lebte (1798) das bewaffnete **Bürgercorps** wieder auf.

Die Schützengesellschaft, obwohl nur auf Unterhaltung gerichtet, bestand fortan. Im Jahre 1787 erkaufte sie das sogenannte Kapistrankirchel an der bürgerl. Schießstätte und an der Stadtmauer von der Staatsgüter-Administration, welches aber 1805 von den Franzosen zum Theil abgetragen und zur Aufstellung einer Kanone hergerichtet wurde.

1796 stellte die Gesellschaft zuerst 30 und dann noch 30 Bruststutzen zum Gebrauche der tiroler Scharfschützen.

1828 errichtete sie an der Stelle der vorhin abgesondert gewesenen Lad- und Schießrohr-Reinigungsstube einen ganz neuen Schuß- und Ladstand und ein Schützenzimmer mit 20 fl. C. M. Kosten. —

Aus Anlaß des Baues des Ferdinandsthores und der Verschönerung der Basteien wurde aber 1836 die aus dem alten kais. Münz- und Nebenhause entstandene hölzerne Schießstätte und das Ladgebäude auf der Bastion VI demolirt (1838).

Die Schützengesellschaft erhielt eine Entschädigung von 6000 fl. C. M. aus den Stadtrenten und baute (1838) eine neue Schießstätte auf dem Teichdamme. 1845 verkaufte sie diese, erkaufte die schreibwälder Badeanstalt und Traiterie und baute daselbst eine neue Schießstätte, welche noch besteht.

c. Das Bürgerrecht. Die Huldigung. Die Bürgerpflicht.

Als es sich vorerst darum handelte, die Städte größer, volkreicher zu machen, mochte man in der Zulassung von Ansiedlern nicht so wählerisch sein, vielmehr wissen wir, König Johann habe befohlen (1325), daß den Leuten, welche sich in Brünn niederlassen wollten, die Ansiedlung erleichtert werde. Später machte nicht nur der Adel Schwierigkeiten gegen das Abziehen seiner Unterthanen[2]), sondern es hielten auch die Städte darauf, daß der Bürgerrechtseinwer-

---

[1]) S. wegen des städt. Zeughauses S. 102 dieses Buches.

[2]) Schon 1380 faßte der mähr. Landtag den Beschluß: Keinen fremdherrschaftlichen Unterthan, ob Bürger oder Bauer, ohne der ausdrücklichen und schriftlichen Bewilligung seines Gutsherrn aufzunehmen (Demuth, Gesch. der mähr. Landtafel S. 60).

der nicht mit dem Unterthänigkeitsbande behaftet bleibe, von ehrlicher Abkunft sei und auf seiner Ehre keine Mackel hafte, auch, daß die Bürger nicht ohne Entlassung und Abschied eigenwillig abziehen [1]).

Den 13. Martii 1601 hat Jakob von Hacht (sagt Ludwig's Chronik S. 67) sich seiner Geburt ausgewißen samt seinem Abschiedsbrief vom Olmütz aufgelegt und zu einem Bürger aufgenumen worden, mit Hand und mund Herrn Bürgermeister angelobt alle bürgerliche pflicht zu tuen, wie einem burgersman gebüert.

Schon damal führte (eb. S. 75) die (meistens akatholische) Gemeinde Beschwerde, „man wolte keinem zu einem Burger aufnehmen der nit Catolisch were und sich nit unter einerley Gestalt speisen ließe" (das h. Altars-Sakrament unter Einer Gestalt nehme). Was damal nur versucht wurde, kam etliche zwanzig Jahre später wirklich zur Ausführung (S. meine Gesch. von Iglau S. 278 — 280) und erst Joseph II. gewährte (1781) die Zulassung der Akatholiken zum Kaufe der Häuser und Güter, zum Meister- und Bürgerrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen im Wege der Dispens.

Der Bürgerstand, welcher nicht bloß die Ehren eines freien, selbstständigen, vor dem Unterthan weit bevorzugten Mannes gab (darum hatte er auch den Titel ehrsam, slowutny), sondern auch schwere Pflichten und Lasten mit sich brachte, hielt fest auf die Geschlossenheit seines Standes. Deßhalb wurde Niemand zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes oder Nahrung und (mit Ausnahme der höheren Stände) zum Besitze eines bürgerlichen Hauses oder Grundes zugelassen, welcher nicht das Bürgerrecht erworben hatte (Lukſche, besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2. Aufl. Brünn 1823 — 1825, I. 163, 169—186, II. 3, 5, 7, 293). Die viel älteren Bestimmungen erneuerte kathegorisch die nachfolgende Pragmatik: Von nun an soll Niemand ein Schoß- oder bürgerliches Haus oder bürgerliche Gründe bei den mährischen Städten besitzen können, der sich nicht zum höheren Stande oder zum Bürgerrechte bereits legitimirt hat oder sich dazu binnen Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) legitimiren und zugleich die bücherliche Zuschreibung erwirken wird, widrigens die Realität öffentlich zu veräußern und der Erlös dem illegalen Besitzer zu erfolgen ist.

Zugleich müssen aber auch die höheren Standespersonen das Inkolat in Mähren und den Huldigungseid geleistet haben und sich nach der Smluwa (Beredniß) des Königs Wladislaw vom Jahre 1486 in der alten Landesord-

---

[1]) Als die schwedische Besitznahme und Belagerung von Iglau die Stadt verödeten, bat der Stadtrath (1655) den Kaiser, alle Herrschaften in Böhmen, Mähren und Oesterreich anzuweisen, sämmtliche iglauer Bürger, welche ohne die gebräuchliche Entlassung und Abschied während der Feindeszeit sich aus Iglau entfernt und anderwärts niedergelassen haben, zu verhalten, daß sie dahin zurückkehren.

nung fol. 130 benehmen. Auch sollen die Bürgerstands-Personen freie, mit keiner Unterthänigkeit verbundene Leute sein, die Geburtsbriefe vorweisen und die bürgerlichen Pflichten leisten (a. h. Resk. 4. Dezember 1734 in Wekebrod's Gesetzsammlung S. 195 — 199).

Noch in neuester Zeit wurde verordnet, daß künftig kein Unterthan berechtigt sein soll, auch zugleich eine bürgerliche Realität zu besitzen, wenn er als Unterthan nicht entlassen ist, weil die Unterthanen die Bürgerpflicht nicht erfüllen, das heißt: mit den Stadtgenossen nicht leben, weben und leiden können, mithin zu Folge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansässigkeit unfähig sind. Durch die Erwerbung des Bürgerrechtes allein oder durch den Besitz einer Realität sei also dem Gesetze nicht genug gethan, sondern es müsse die Bürgerpflicht zugleich miterfüllt werden (Hfdt. 23. Dezember 1812, Gubcirk. 26. Feb. 1813).

Alle in politischen, Kameral- und Militärbedienstungen stehenden kaiserlichen, so wie auch Landschaftsbeamte, welche nicht bürgerlich possessionirt sind, sind zur Leistung der Bürgerlasten keineswegs gehalten. Alle derlei bürgerlich possessionirte Beamte aber, sie mögen die bürgerliche Nahrung treiben oder nicht, sind gleich anderen Bürgern schuldig, alle und jede bürgerliche Real- und Personal-Lasten zu tragen, können jedoch, so lange sie in kais. Diensten stehen, die Personal-Lasten durch ein billiges Aequivalent ablösen, so wie auch ein solcher kais. oder Landschaftsbedienter von allen Raths- und Stadtämtern, Vormundschafts- u. dgl. Obliegenheiten befreit ist (Resk. 10. Dezember 1734, bei Wekebrod S. 199).

Witwen, wiewohl sie das Bürgerrecht nicht förmlich erworben, sollen unter den bürgerlichen Schutz genommen und ihnen die Häuser zugeschrieben werden; sie haben mithin alle bürgerlichen Freiheiten zu genießen, aber auch alle öffentlichen Lasten zu tragen (Resk. 22. Nov. 1737).

Als der olmützer Magistrat dem Einwerber (Jakob Friedrich Rost) um eine Eisenhandlung zumuthete, sich zu vereheligen, und ihm auferlegte, das Bürgerrecht zu erlangen, entschied Kaiser Leopold über dessen Beschwerde, daß er zur Ehe, die frei sein müsse, nicht gezwungen werden könne, jedoch, wenn er das von seiner Mutter übernommene Haus gesetzlich (legitime) besitzen und der bürgerlichen Gerechtigkeit im Handel und Wandel genießen wolle, schuldig sein soll, vorher sich auf diejenige Weise zum Bürgerrechte zu habilitiren, wie es die einheimischen oder Bürgersöhne zu Olmütz von Rechts- oder Gewohnheit wegen zu thun verbunden sind, weil ohne das Bürgerrecht ein bürgerliches Gewerbe oder Nahrung nicht geführt werden könne (Resk. 24. Februar 1686).

Der Magistrat bestand zwar auf der Verehelichung vor der Verleihung des Bürgerrechtes und sperrte dem Bewerber das Gewölbe, der Kaiser fand aber die Einwendungen des Magistrates nicht für genügend erheblich und wollte auch nicht gestatten, daß die zu Olmütz eingeschlichenen und sonst nirgends weder im Rechte noch in den Privilegien der Commune begründeten, derselben mehr

schädlichen als nützlichen Gebräuche weiter in Schwung gehen sollen. Der Kaiser ließ es daher bei seiner früheren Resolution bewenden, dem Magistrate verordnen, dem Einwerber nun ohne weiteres Hinderniß das Bürgerrecht zu verleihen, ihn zu den Leistungen, welche von Rechtswegen dazu gehören, zuzulassen und demselben dergestalt sein Gewerb sammt der bürgerlichen Nahrung zu eröffnen. Zugleich ließ der Kaiser dem Magistrat ernstgemessen erinnern, künftig von dergleichen, wie dem freien Willen, also auch den geistlichen und weltlichen Gesetzen entgegen zielenden Gewohnheiten abzustehen, um den Kaiser bei widriger Uebung nicht zu veranlassen, ein ernstliches Einsehen und gestalten Sachen nach auch wirkliche Bestrafung vor die Hand zu nehmen (Reskript 17. Juli 1686).

Um Bürger zu werden mußte man ehrlich sein. Die Stadtrechte unterschieden zwischen Thatund Rechts-Ehrlosigkeit. Die Ehrlosigkeit konnte man sich durch unerlaubte Handlungen oder durch die Ausübung gewisser Gewerbe zuziehen. Die Rechtsehrlosigkeit war mit den meisten Verbrechen, aber auch mit anderen Handlungen z. B. dem Wucher verbunden. Dem Gewerbe nach waren Schaffler (Schäfer), welche erst zu Anfang des 18. Jahrhundertes gegen Geld ehrlich gemacht wurden, Scharfrichter, Abdecker, Wasenmeister, und Hundschläger, so lange sie ihr Gewerbe betrieben, auch Büttel, Schergen und Gerichtsdiener (welche sammt ihren Kindern erst die Verordnung vom 29. Dezember 1729 für ehrlich und zur Erlernung aller Professionen fähig erklärte) u. a. unehrlich. Die Makel der bürgerlichen Verächtlichkeit (levis notae macula) haftete auf Huren, unehelichen Kindern (Bankerten), Cribarien u. a. Den Bankerten durfte weder in der Landtafel, noch in den Stadtbüchern ꝛc. was zugeschrieben werden. Auch für die Ehrlosen durfte in die Stadtbücher nichts eingetragen werden. Ein Verläumder, ungerechter Schelm konnte keine Rechte genießen, zu keinem Amte, zu keiner Zeugenschaft zugelassen werden, mit ehelichen Leuten keine Gemeinschaft haben.

Bei den Handwerken waren vorhin verschiedene Handlungen, welche von den Zünften als unehrlich angesehen wurden; allein die Zunftsartikel von 1731 hoben diese Mißbräuche auf (Lucksche, II. 223 — 239).

Auch die Schwächung einer Weibsperson wurde sowohl an dieser als dem Versucher schwer gebüßt.

In Iglau wollte die dortige Schusterzunft einem Schuhmacher das Meisterrecht nicht gestatten, weil er sich mit seinem Eheweibe vor der Verehelіgung fleischlich vergangen, diese Zunft aber in ihren vom iglauer Stadtmagistrate bestätigten Zunftsartikeln vorgesehen hatte, daß eine solche Person weder als Geselle zu dienen, noch als Meister aufgenommen zu werden, fähig sein soll. Da die nachgefolgte Ehe alle Makeln auslösche und daher, wie schon öfter erinnert worden, in solchen Fällen keine Wiederherstellung der Ehre nöthig sei, ließ der Kaiser die Zunft anweisen, den Bittsteller ohne Hinderung

in die Zunft aufzunehmen (Ref. von 9. Juli 1705). Eine gleiche Weisung erfloß in einem Falle zu Schönberg (Ref. 24. August 1712).

Zur Einstellung weiterer Behelligungen und künftigen Richtschnur bestimmte Kaiser Carl VI. ein für allemal (in Böhmen), daß es in Fällen, wo die nachgefolgte Ehe alle Makeln dem rechtlichen Aussatze nach auslösche, keine weitere Legitimation oder Abolition der Note nöthig sei, welche sich wegen der vor der Ehe zwischen Eheleuten geschehenen fleischlichen Vermischung zugezogen wurde, damit diese und die daraus erzeugten Kinder beiderlei Geschlechtes wieder in die Leumunds- und Handwerks-Ehre eingesetzt (Honori Famae et opificio restituirt) werden sollten. Dieses a. h. Erkenntniß sei durch die Magistrate mit Beiziehung sämmtlicher Zünfte jeden Ortes allgemein kund zu machen. (Ref. 7. Dez. 1716).

In früherer Zeit leisteten die Bürger dem neuen Landesfürsten die Huldigung insgesammt. Das tobitschauer Buch (über die Freiheiten und Rechte des Landes) aus dem Ende des 15. Jahrhundertes erzählt den Vorgang über die Annahme (Wahl) des neuen Königs, seine Krönung in Prag, die Zusammenkunft des ganzen Landes Mähren in Brünn oder anderswo, den feierlichen Empfang des Königs von Seite der Herren, Prälaten, Ritter und Städte und Bewillkommung von Seite der Bürgerschaft, die Eidesleistung des Königs nach Bestätigung der Freiheiten des Landes, das Gelübde, welches ihm die Herren (Herren, Prälaten und Ritterschaft) thun und sagt dann über jenes, was der König bei den Gemeinden zu thun hat, folgendes: Die Könige Ladislaw, Georg und Mathias begaben sich persönlich zu Brünn auf das Rathhaus, da legen die Bürger die Schlüssel der Stadt ab, und der König trägt Jemanden auf, von ihnen die Huldigung zu fordern. Darauf legen sie alle (vor dem Rathhause oder auf dem Ringe) untenstehend den Eid ab; und darauf setzt der König neue Rathsmänner an oder bestätigt die vorigen, und nimmt auch von diesen den Eid ab (das tobit. Buch enthält Formel des Eides der Stadtgemeinde). Wenn der König selbst nicht da ist, kann er diesen Eid durch den Landesunterkämmerer oder andere Kommissarien abnehmen lassen. Wie dann in die übrigen Städte solchergestalt allezeit Abgeordnete geschickt werden (über die vorletzte Huldigung in Brünn 1608 (die letzte war 1617). S. die Schweden vor Brünn, von mir, S. 5). Während in den anderen k. Städten Mährens nicht der Rath allein, sondern die ganze Bürgerschaft und Gemeinde die Huldigung leistete, schwuren in Iglau, als einer freien Bergstadt, nur die 12 Geschwornen (der sitzende Rath) als Obrigkeit und k. Amtleute für sich und nach ihnen die zwei älteren Räthe der 24 für die ganze Gemeinde den Huldigungseid (Meine Gesch. von Iglau S. 213).

Nach der neuen Gestaltung der Dinge in Folge der Rebellion (1619) nahm nur noch Ferdinand II. für seinen Sohn Ferdinand III. (1630 zu Znaim), seitdem aber kein Landesfürst mehr die Huldigung ab; es mußten aber, wie die höheren Standespersonen, auch die Bürger dem Landesfürsten den Erbhuldigungseid leisten, bis ihn Kaiser Joseph II. (1781) allgemein erließ (Luksche

I. 162, 185, meine Gesch. von Iglau S. 288); neben demselben bestand fortan und besteht der Bürgereid des neu aufgenommenen Bürgers (früher nach der mit dem Rescr. vom 9. August 1731 mitgetheilten Formel).

In Brünn führte der Stadtrath schon am 6. Februar 1618 ein ordentliches Bürgerbuch ein, welches den Vor- und Zunahmen, das Nationale und den Geldbeitrag enthält, den Jeder bei Erwerbung des Bürgerrechtes erlegte. Der Bürgereid kam aber erst später auf, nämlich nach dem Beschlusse aller drei Räthe vom 15. November 1652. Er wurde bei dem Anmelden zum Bürgerrechte geleistet und in das Juramentenbuch eingetragen (Brünner Wochenblatt 1825 Nr. 22).

Wie in den übrigen Ständen gab es auch im Bürgerstande von jeher nicht nur einen Unterschied in Rang und Titel, sondern auch in Rechten und Vorzügen.

In Brünn finden wir zwar keinen solchen Patricier-Stand, wie in vielen deutschen Reichsstädten, und auch nicht einen so zahlreichen Adel, wie in Iglau (Meine Gesch. von Iglau S. 207, 276, 278)[1]; allein auch in Brünn fehlte es, wie wir sehen werden, nicht an Beschwerden über die Bevorzugung der vornehmeren Bürgerklasse. Im Jahre 1702 theilte das k. Tribunal die gesammte Bürgerschaft Brünns in die 3 Klassen der Rings-, Gewerbs- und Handwerksleute. 1713 stellte der bürgerliche Ausschuß, welcher aus diesen 3 Klassen bestellt war, Kaiser Karl VI. vor, es wäre zum gemeinen Besten zu wünschen, daß auch der Stadtmagistrat aus diesen Klassen bestünde, da die meisten Bürger Gewerbs- und Handwerksleute seien.

Auch später noch (1758) unterschieden sich die Honoratioren, nämlich: Rathsverwandte, Advokaten, Med. Doktoren, Apotheker, Ringsleute, Kaufleute u. dgl. von den Professionisten.

Von den hochgehaltenen Ringsleuten werden wir später reden.

Die Erwerbung des einfachen Adels erhob nicht in den höheren Stand; es blieb fortan eine strenge Scheidewand zwischen dem Geadelten und den höheren Ständen (landtagsfähigem Clerus, Herren- und Ritterstand). Von diesen in Beziehung auf den Bürgerstand wollen wir nun reden.

---

[1]) Ludwig's Chronik nennt in Brünn die Schwarz und Menzel. 1610 waren unter den Stadträthen von Hoeff, Lilgenblatt von Lielgenberg. Kleinfeind von Lobenstein, Gribler von Altendorf. Später erwarben da den Adel: Erna von Ehrnau, Schram von Deblin, Stramann von Althof, Lerchenauer von Rothenberg, Schneller von Lichtenau u. s. w.

Schimon führt in seinem (sehr mangelhaften) Buche: Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien, Böhm. Leipa 1859, an geadelten oder mit Wappenbriefen ausgezeichneten Bürgern im 16. und 17. Jahrhunderte an: den Bartholomäus von Bremer (1602) aus Znaim, den Lukas Burghart von Burghartsdorf (1574), den Niklas von Grünwald (1615), Wenzel Luschitzky von Libstein (1620), Andreas Obeslaw (1607),

d. Landtäflicher Güterbesitz der Bürger. Beengung der Bürgerschaft durch die höheren Stände. Herren- (Schoß-) Häuser [1].

Schon König Johann (1331) und neuerlich Markgraf Johann (Brünn den 8. Tag nach Ostern 1353) verbot zum Schutze der Bürger Brünns den Adeligen und Priestern, Häuser daselbst zu kaufen, weil dieselben von den Stadtgesetzen exemt, keine Haussteuer und Gemeindeumlagen zahlen wollten, auch das Meilrecht beeinträchtigten. Dagegen wehrten die Barone den Bürgern, landtäfliche Güter zu erwerben. Gleichwohl ist gewiß, daß bis zum Beginne der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes Bauern und Bürger landtäfliche Güter besassen (Demuth, Gesch. der mähr. Landtafel S. 40, 80, 107, 112, 142, 148). Nach Besiegung der Hussiten wollte aber der Adel die erlangte Suprematie auch dadurch befestigen, daß er Bürger vom Ankaufe landtäflicher Güter ausschloß, um dieselben zugleich vom Landtage auszuschließen, da der Güterbesitz als Bedingung des Rechtes galt, im Landtage zu erscheinen. Im Vertrage am Eilftausend Jungfrauen-Tage 1486 (S. meine Gesch. von Iglau S. 136 — 140) räumte zwar der Adel den Bürgern der k. Städte wieder das Recht ein, landtäfliche Güter zu besitzen, wogegen auch der Adel Häuser in den ersteren besitzen dürfe; allein die höheren Stände versuchten es später wieder, den Bürgern dieses Recht zu schmälern, in der Besorgniß, daß durch den Ankauf landtäflicher Güter die Zahl der bürgerlichen Güterbesitzer und Mitglieder des Landtages sich zu sehr vermehre und ein Uebergewicht im Landtage erlange, zumal es ein ausgesprochenes Streben der Bürger war, dem Adel Opposition zu machen und die königlichen Prärogative zu vertheidigen.

In der That beschloß der Landtag des Jahres 1599, den Bürgern den Ankauf landtäflicher Güter zu untersagen und wiederholte diesen Beschluß im Landtage zu Znaim 1600. Eine Deputation der Städte Olmütz und Brünn

---

Mathias Tschepke (1607) aus Olmütz, den Johann (1540) und Peter (1605) Czizowsky von Czižow, Martin Gosko von Sachsenthal (1642), David und Daniel Gräßel (1615), Mathias Wagner von Igelgrund (1616) aus Iglau (S. da mehr in meiner Geschichte S. 208), den Sebastian Habinger von Habnberg (1579), Anton Balthasar von Helbrich (1695), den Karl Hetzer von Aurach (1628), Simon Kriebler von Altendorf, k. k. Rath (1633), Ulrich Lilgenblatt von Lilgenblatt (1603), Johann Prem Keysenekzky von Tarnowitz (1604), Gabriel Schram von Deblin, k. k. Rath (1645), Matthäus Židlowsky von Židlowitz aus Brünn, den Absolon Mužik von Rosenfeld (1605) aus Hradisch, den Andreas Zaczal von Biletin (1655) aus M. Neustadt.

[1]) Die Häuser, welche die oberen Stände in den k. Städten besitzen, nennt man seit längerer Zeit Schoßhäuser, obwohl uneigentlich, da nach dem Gesetze (Resk. 4. Dezember 1734) alle bürgerlichen Häuser im bürgerlichen Schoße liegen.

nach Prag 1601, um von Seiner Majestät einen Befehl an die Landschaft in Mähren auszuwirken, den Städten nicht zu wehren, Landgüter zu kaufen, hatte keinen durchgreifenden Erfolg, und bald darauf wurde die Frage in einem den Bürgern nicht günstigen Sinne entschieden (Meine Geschichte von Brünn und von Iglau; Chlumecky in der von ihm herausg. Chronik des brünner Rathsherrn Ludwig S. 6 — 8, 63). Die neue Landesordnung von 1628 nahm zwar den Bürgerstand beziehungsweise die k. Städte als vierten Stand wieder auf, die Bürger derselben wurden aber, ungeachtet aller Gegenbemühungen, vom landtäflichen Besitze ausgeschlossen (und blieben es gesetzlich in der Regel bis 1849) und konnten (bis 1755) nicht einmal die Intabulation eines Schuldbriefes auf ein landtäfliches Gut bewirken.

Zudem begann nun auch der Druck der oberen Stände auf den Bürger selbst in seinem häuslichen Besitze. Kaiser Ferdinand II. zog zwar Herrenhäuser in den k. Städten wegen Theilnahme an der Rebellion ein [1]), sie kamen aber nicht in bürgerlichen Besitz.

Ferdinand II. verbot zwar (23. Februar 1636) den höheren Standespersonen, unangesessene Wirthe in ihren Herrenhäusern in den Städten einzusetzen, da keinem solchen Wirthe eine Nahrung oder ein Handwerk gestattet werde, der nicht der Stadt und den Zechen einverleibt und im bürgerlichen Mitleiden begriffen ist. Aber schon die am 12. September 1641 zu Brünn versammelten Deputirten der k. Städte beschlossen Seiner Majestät vorzustellen, daß die oberen Stände die Bürger der k. Städte für keinen Landstand halten wollen, obwohl sie privilegienmäßig mit ihren Waaren im ganzen Land von der Maut frei sein sollen und wie die k. Städte überhaupt von den oberen Ständen in allen und jeden Sachen despektirt und geringert werden, keine Ausrichtung erlangen können und also fast ganz und gar in ihrem Stande verworfen seien (Meine Gesch. von Iglau S. 314, 335).

Nach der Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) bat der Stadtrath den Kaiser um die Abschaffung der Freihäuser. Dieser erklärte, es würde ihn erfreut haben, der Stadt in diesem Punkte helfen zu können und dadurch die Bürgerschaft zu vermehren, er könne aber wegen eines Dritten Wohlverhalten andere treue Stände ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten durch ein Machtwort nicht berauben.

Der Bau von Kirchen und Klöstern in Brünn und die Erwerbung von Bürgerhäusern durch höhere Standespersonen, welche sich hier mehr und mehr niederließen, beengte nicht nur in steigendem

---

[1]) Nach der Rebellion wurde 1624 „den Khay. Stetten geschrieben, ein Verzeichnis der confiscirten Herren Heußer zu überschikhen," welches auch von Brünn, Olmütz (im Ganzen 27, mit Ausnahme zweier, den mähr. Adeligen gehörig) und Znaim (im Ganzen 5) einging (Dudik, Quellen I. 137 — 140).

Verhältnisse die Bürgerschaft in ihren Behausungen, sondern erhöhte in gleichem Maße deren bürgerliche Lasten.

Zum Baue des Collegiums und Seminariums der Jesuiten allein wurden 21 (ein und zwanzig) bürgerliche Wohnungen und Häuser verwendet. Das in die Stadt einbezogene Kloster St. Thomas hatte nicht nur einen großen Platz weggenommen, sondern forderte noch (1646) 3 Bürgerhäuser, einen großen Plan zwischen dem Stadtgraben und den 3. Theil vom Garten des Stadtpfarrers. Der vom Kaiser bewilligte Bau der Klöster und Kirchen der Bernardiner oder Franziskaner, der Kapuziner und der Klosterfrauen St. Joseph innerhalb der Ringmauern nahm bei den ersteren zwei 16 Bürgerhäuser, der letztere Bau 4 Häuser hinweg. Beträchtliche Räume erfüllten die alten Klöster und Kirchen der Minoriten bei St. Johann und der Dominikaner bei St. Michael, das uralte Stift St. Peter, die ansehnliche Pfarrkirche St. Jakob, das schöne Kirchel St. Nikolai. In der Vorstadt waren die Jungfrauen-Klöster St. Anna und der Königin, unweit der Stadt das vornehme Prämonstratenser-Kloster Obrowitz und die Karthause, alle diese Corporationen mit Geistlichen und Ordens-Personen wohl versehen. In, um und nächst der kleinen Stadt Brünn zählte man (sagte der Stadtrath in seiner Aeußerung vom 16. März 1648 aus Anlaß des Klosterbaues bei St. Joseph, im Gubernial-Archive sub lit. B. 11) 14 vornehme Gotteshäuser. Da eine solche Anzahl von Kirchen und dagegen so wenig Volk vorhanden sei, komme es, daß oftmal kaum etliche Personen der h. Messe oder Predigt beiwohnen können und es sei zu besorgen, daß der Gottesdienst hiedurch mehr zur Verachtung als Aufnahme gerathen möchte.

Zu dem komme, daß in der Stadt noch bei 90 geistlicher Prälaten- und Herren-Häuser wären, deren Inwohner und Wirthe, ungeachtet diese Häuser (bis auf 2 oder 3) sämmtlich sowohl nach der alten und neuen Landesordnung, als nach wiederholten kais. Befehlen den bürgerlichen Beschwerden unterworfen seien, diese doch nicht tragen wollen, sondern vielmehr durch privilegien-widrigen Weinschank, Störerei oder Handwerks-Pfuschen, Vorkäuflerei u. dgl. unzuläßige Mittel den Bürgern, welche mit Einquartirungen, Wachen, Schanzen, Auflagen und andern Beschwerden belegt seien, ihren Bissen Brod vom Munde gleichsam hinwegnehmen. Hiedurch ziehe die arme Bürgerschaft abermals den Kürzeren und werde sehr geschwächt, da andere, welche sich sonst in der Stadt häuslich niederzulassen Lust hätten, durch solche zu besorgende Ungelegenheiten um so mehr zurückgehalten würden, als die Lasten immer mehr auf die wenigen übrigen Bürger gewälzt werden, die Stadt überdieß zu einer rechten Festung völlig zubereitet werden soll und alsdann wohl eine stäte Garnison erhalten werde.

An den Bürgern, als den geringsten Vasallen und Unterthanen sei freilich wenig gelegen und sie hätten auch nicht zu schaffen oder zu verhindern, es werde gleich die Stadt mit Geistlichen oder Bürgern vermehrt und gefördert. Ob aber

das gemeine Wesen und die brünner Respublica dabei bestehen? Ob die geistlichen Fundationen von 92,943 fl. und die andern Schulden von nahe 300,000 fl. künftig bezahlt, die ruinirten Wirthschaften wiederhergestellt und verbessert, die Handlungen und Handwerke getrieben und befördert, die Stadt, wie es sich gebühre, mit der Nothdurft versehen und alles Andere zu Gottes Ehre und des Nächsten auferbaulichem Nutzen gerichtet werden könnte? dies zu beurtheilen, stehe dem Stadtrathe nicht zu [1]).

Einige Jahre später führte die Stadt Brünn neuerliche Beschwerde bei dem Kaiser, wie die nachfolgende Zuschrift der k. mähr. Landeshauptmannschaft an die Herren Landschafts-Deputirten (es bestand noch kein Ausschuß) vom 11. Sept. 1656 zeigt:

Bey der Röm. Kay. vnd Königliche Maj. Unserm allergnädigsten Erblandes Fürsten vnd Herrn, haben Bürgermeister Vnd Rath dieser Königlichen Statt Brünn, vnter anderen sich beschwert, daß etliche auß den Herren Landes Innwohneren mit einem Hauß dahier nicht zu frieden sein, zwey oder gar wol drey zu Kauffen sich bemühen, dieselbe Zusamben brechen, vnd die Bürgerliche Wohnheüsser Verminderen, Ingleichen daß der Geistliche Standt heüsser erkauffen wolle, wovon doch in der Zwischen den Herren vnd Ritterstandt, vnd denen Königlichen Stätten, Anno Vierzehenhundert Sechs vnd Achtzig auffgerichteten berednuß nichts gedacht, sonderen die Geistliche, in bedenckung die Clöster niemahlen abstürben, vnd dergleichen heüsser der Bürgerschafft ewig entzogen würden, ieder Zeit außgeschlossen gewesen wehren, wie der beyschluß mehren inhalts Zu vernemmen gibt.

Vber welche Zwo beschwerden allerhöchstgedachte Kay. Maj. sub dato Wien den 29. July, iüngsthin dero Königl. Ambt allergnädigst anbefohlen hat

---

[1]) Die königlichen (erbeigenen) Städte Mährens überhaupt hatten durch die langjährigen Kriege, harte Belagerungen, Hunger, Noth und Pest furchtbar gelitten. Dieselben waren, wie sie 1650 dem Kaiser aus Anlaß der beabsichtigten Einführung des kais. Salzverschleißes vorstellten, öde und leer und ohne Bürger. Bei einigen sei nicht der 4. und 5. Theil der vorigen Mannschaft zu finden. Durch Demolirung aller ihrer Vorstädte und vieler schönen Häuser innerhalb der Ringmauern hätten sie einen unwiderbringlichen Schaden gelitten. Bei einigen Städten, besonders zu Brünn, nahm die Geistlichkeit und die oberen Stände die vornehmsten bürgerlichen Häuser weg, welche von allen bürgerlichen Lasten befreit sein wollen.

In der kleinen Stadt Brünn seien innerhalb der Ringmauer 9, außer derselben aber 4 ansehnliche, mit vielen Geistlichen besetzte Klöster und Gotteshäuser, welche mehr als den dritten Theil der Stadt einnehmen, dazu noch etliche 90 Herrenhäuser zu finden. Wie sollen bei einer solchen Abnahme der Bürgerschaft die höchst nöthigen kais. Dienstbeförderungen, Unterhaltung der Garnisonen und Soldaten, Servicereichungen, Contributionen, Schanzen, Wachen, Proviantlieferungen u. dgl. tägliche Lasten, welche bisher meistens die k. Städte betroffen haben, bestritten werden? (Meine Geschichte von Iglau S. 314).

daß es dieselbe denen höcheren Ständen communiciren, Vnd nach eingebrachter ihrer gegen notturft, den befund der sachen Ihrer Maj. nebens einem Ambts-gutachten berichten solle, wie dann auch Ihre Maj. allergnädigst ingedenck sein wolte, diesen Punct der herren heusser erkauffung der Geistlichen vnd anderer Standts Personen, bey nechst Künftigen Landtag proponiren, vnd der billichkeit nach abhandelen Zu lassen.

Deme allergehorsamist nachzuleben, so geschicht hiemit solche communication angeregten beschwerden an die herren vnd Euch, die dann dieselbe denen höcheren herren Ständen bey gemeldten Landtag beybringen, Sie herren Stände auch allerhöchstermeldter Kay. Maj. allergnädigsten willen dießfalls wol thuen werden.

Die Verhandlungen brachten der Stadt wenig Abhilfe.

In der Mitte des 17. Jahrhundertes gab es zu Brünn (welches nach S. 14 dieses Buches 443 Häuser hatte) 79 Herren-Häuser des Adels und der Geistlichkeit [1]), darunter ein fürstlich dietrichstein'sches, drei fürst-

---

[1]) **Verzaichnus** ꝛc.

Der Kirchen vnd Gotteshäuser, Clöster, Collegien ꝛc., Prälaten: Fürsten: Grafen: Frey-herrlich: vnd Ritterstandts Personen Häuser, in der Königl. Statt Brünn pro Anno 1666.

Das Collegiat-Stifft vnd Kirchen SSorum. Petri et Pauli, sambt der Probstey, De-chantey, vnd der Capitularn Häuser Welche den gantzen Petersberg Innen haben. ꝛc.

Die Pfarr Kirchen S. Jacobi, sambt dem grossen Freudhoff, Neben Capellen vnd Schuel ꝛc.

Das Closter S. Thomae, Augustiner ordens, mit einem grossen Bezierck Innerhalb der Schantzen.

Das Weite Herrliche Collegium, oder probation hauß der Societet JESU, sambt dem daran stossenden Seminario, Welche 9. Burgerliche Häuser Hinwegk genommen.

Das Closter vnd Kirch Bey S. Johannes, Franciscaner ordens der dritten Regul, Welche ebenfals einen sehr grossen Platz, Warinnen Zimblich viel oeb, Innenhalten.

Das nach der Schwedischen Belägerung, erst New erbaute Gotteshauß vnd Closter Bey S. Mariae Magdalen, Franciscaner ordens Strictoris observantiae etc.

Die gleichfals Newerbaute Kirchen vnd Closter der Capuciner ꝛc.

Das ebener gestalt, nach der Belagerung, New aufgeführte Jungkfrawliche Closter Stifft, vnd Kirchen Zu S. Joseph. Welche drey Closter Bey 20. Burgerliche Häuser, vnd einen sehr Grossen Platz hinwegk genommen.

Die Kirch vnd Closter bey S. Michael, Dominicaner Ordens, sambt dem gleich dar-anstossenden Herrlichen LandHauß, vnd New angefangenen gebaw Zu der Landtaffel, Wel-ches alles einen gantzen geraumben stock in sich begreifft ꝛc.

Das gleich darneben stehende sehr weite, einem Closter gleiches Hauß vnd Kirchel, der Königin Closter, Maria Saal genannt, Zuegehörig ꝛc.

Das Kirchel S. Nicolai auf dem Vndtern Ring ꝛc.

Das Rathhauß gemainer Statt, sambt dessen Zue gehör.

Gemainer Statt Tafern, Präuhauß, Maltzhauß, Roßmühl, Mayerhof, Fleischbank, Waghauß, Saltz Cammer ꝛc.

lich lichtenstein'sche, der olmützer Bischofhof, die Häuser der Grafen Werdenberg, Magni, Altheim, Ziampach, Lichtenstein-Kastelkorn, Lodron, Berka, Salm, Waldstein, Khüßling, Rottal, Thurn, Nachod, Kaunitz (2), Heissenstein, u. m. a. der Familien Almstein; Osteschau, Beeß, Miniati, Forgatsch, Morawetz, Dubsky, Jakardowsky,

---

Des Prälaten von Obrowitz Hauß.
Des Prälaten von Closter Pruck Bey Znaimb hauß ꝛc.
Des Probsten von Raigern Hauß.
Des Prälaten, jezigen Visitatoris von Sahr hauß.
Des Abbten von Wellehrad Bey Hradisch Hauß.
Der Carthäuser Hauß.
Des Abbten von Hradisch bey Olmütz Hauß.
Des Jungfräwlichen Closters S. Annae Hauß.
Des Jungfräwlichen Closters von Tischnowitz Hauß.
Der Pfarrhoff, sambt der Caplaney, mit einem schönen grossen gartten.
Der Fürstliche Bischoffliche Hoff.

Volgen die Herrn- vnd Ritterstandes Häuser, Wie selbige, den Gassen nach, in der Statt Befindtlich.

Das Fürstlich Dietrichsteinische Hauß, allwo Fünff BurgerHäuser Gestanden.
Der Allmannischen Erben Hauß Ritterstandts.
Das Freyherrlich Osteschawische Hauß.
Des Cantzlers Bey dem Löbl. Tribunal Iwausky von Iwanitz Hauß.
Das Miniatische, aniezo des Kochischen von Tülen Erben Hauß, vom Adel.
Gräflich Verdenbergisch Zwey Zusamben Erkauffte Häußer ꝛc.
Des gewesten Registrator Albels Hiendterblibenen Wittib Hauß, von Adel, ist in keinen Standt angenommen. NB. ist angenommen.
Das Freyherrliche Hobitzische Hauß.
Das Freyherrlich Forgatschische Hauß.
Der Columbanischen Erben Zwey Zusammen gebaute Häuser, von Adel.
Die Graffl. Althaimbische Zwey Zusammen gebrochene Häuser.
Das Graffl. Fürstenbergische Hauß.
Die Gräffl. Salmische zwey Häuser.
Des Advocaten von Merckten seel. Erben Zwey Häuser, so anjezo N. Fibus Concipist Bey dem Löbl. Tribunal erhäurathet, ist in keinen Standt angenommen.
Das Graf. Waldsteinische Hauß auf dem Fischmarckt.
Des gewesten Landts Burggrafen von Kranseneck seel. Wittiben, sonst Kotulinskisch Hauß vom Adel, gebraucht sich Keines Standts ꝛc. NB. Von Kranseneck ist in Adelstand angenommen.
Fürsten Harttmans von Liechtenstein Hauß in der Fröhlicher Gassen.
Das Fürstl. Dietrichsteinische Hauß, so ein Ballhauß Werden solle in der Fröhlicher gassen.
Das Maximilian Kobylkische Hauß, Ritterstandts.
Das Schubirzische Hauß, Ritterstandts.
Das Humpoleczkische Hauß, Ritterstandts.
Das Gräffl. Zlieshasische Hauß.
Des von Grieslaw, Assessoris, Bey dem Löbl. Tribunale, Hauß.

Breuner, Zahradetzky, Barthodegsky, Haugwitz, Zierotin, Chorinsky, Sedlnitzky, Schubirz, Fünfkirchen u. m. a. die Häuser der Aebte von Saar, Obrowitz Hradisch und Wellehrad, der Klöster St. Joseph, St. Anna, Königin-Kloster, Karthäuser und Tischnowitz [2]).

Das Vllersdorffische Hauß Ritterstandts.

Kays. Rendt ambts Hauß.

Das Freyherrliche Sedlniczkische Hauß.

Das Wentzel Korinskische Haus Ritterstands.

Das Gräffl. Nachodische Hauß.

Fürst Carls von Liechtenstein Zwey Häyser.

Das Gräffl. Austerlitzische Hauß, Neben einem andern gleich daran gelegenen darzue gehörigen Oeden Hauß.

Das Freyherrliche Zerbonische Hauß.

Das Graf. Kaunitzische Hauß.

Das Gräffl. De Souchische Hauß.

Das Freyherrlich. Zastrzißlische Hauß.

Das Gräfl. Scherenische Hauß.

Die Graffl. Wirbnische Zwey Heyser.

Das Prehauserische grosse Hauß, Welches der Zeit der Königl, Fiscal Adiunctus vnd Advocat, Mattheus Isid. Zablaczky Besitzet, vnd ob Er schon das Burgrecht angenommen, so Will Er doch, ratione officij, Keine onera tragen.

Das Graff Rottallische Hauß.

Das Zniowskische Hauß, Welches anieczo ein Lands Advocat Maliwsky Bewohnt, ist in Keinem Standt angenommen.

Die Graffl. Hofmanische Zusamen gezogene Zwey schöne Häuser.

Die Wisenbergische Zwey Häuser Ritterstands.

Das Wiesengrundische Hauß, Assessoris Bey dem Königl. Tribunal.

Das Graf. Heissenstainische Hauß.

Des gewesten Kayserl. Rentmaisters Nicolas Nusser von Nußeck 2 Häuser.

Das Lukawezkische Hauß, vom Adl.

Das Freyherrlich Fünffkirchische Hauß.

Das Kominkische Haus, vom Adel.

Der Jesuiter Weinschanck Hauß.

Das Wlkowskische Hauß.

Das Hiramische Haus, vom Adel, ohne Landgutt.

Das Rottische von Allnstein Hauß, vom Adel.

Die Graffl. Magnischen 2 Häuser, Welche jeziger Landtschaffts Secretarius Gottfrid von Waldorff rc. etliche Jahr besitzet.

Des gewesten Obristen vnd Commendanten auf dem Spilberg Freyherrn Ogilui etc.

Die Graf. Waldsteinische Grosse, aber vnaußgebawte 2 Häuser.

Das Skrzbenskische, vorhin Sackische Hauß.

Das Graffl. Liechtenstein-Pernsteinische Hauß.

Das Zehentnerische Hauß, Assessor des Königl. Tribunals.

Graffl. Oppersdorffische Zwey Grosse Häuser.

Das Jackartowskische Hauß, Landts vndter Cammer.

Das Fürstl. Liechtensteinische Hauß.

Das Haslaurische Hauß, Ritterstandts.

Durch die Erbauung drei neuer Klöster in der Stadt und den Ankauf der bequemsten Häuser oder die Zusammenbrechung mehrerer kleinerer zur Erbauung eines großen Hauses von Seite der höheren Standespersonen und der höheren kais. Beamten kam die Bürgerschaft an ihren Häusern und Wohnungen in so ein Bedrängniß, daß sie nicht wußte, die zu den Landtägen und Land-

---

Das Bilskische Hauß Ritterstandts.

Das Mathiaschowskische Hauß Ritterstandts.

Das Freyherrliche Dubskische Hauß.

Das Morawetzische Hauß sambt einen, schönen gartten, so Vorhin 2 Häusel Wahren.

Das Freyherrlich Osteschawische Hauß in der Stattler gassen.

Der Deblinische Erben geraumbes Hauß, worinnen der Böhmische Secretarius Tribunalis Aulicus, so die Deblinische Wittib geheurathet einerseits, Auf der ander seithen aber, der Sohn Max. von Deblin, Concipista ibidem, Wohnet, vnd in dem allgemeinen mitleiden ratione officiorum, nichts vbertragen wollen.

Vber dieses Werden noch etliche Häuser gewissen Personen in der Statt Bewohnet, Welche Zwar das Burgrecht angenommen, aber nur den Namen eines Burgers nicht aber das Burgerliche Mitleiden tragen, Vnd Wollen in ansehung Ihrer profession, vnd habender Kayserl. Diensten Befreyet seyn. Alß Doctor Fabian, Medicus, Fiscal Adiunctus vnd Advocat Zablazky, Johann Max. Lune, Landts Advocat, Landschaffts Buchhalter Adam Dores, Kayserl. Saltzversilberer, Johann Christoph Prandt.

Rendtambts Controlor vnd gegenhandler Caspar Maurus.

Der Teutsche Registrator Bey dem Königl. Tribunal Paul Myhlich.

Cancellist ibidem, Mathias Georg Tschadezky.

Cancellist ibidem, Hainrich Formanek.

Vnd dergleichen Personen.

Neben deme seyndt der Raths Verwanthen in die 22. Häuser, auß Kays. gnad vnd Privilegio, der Einquartirungen, extra Casum necessitatis, Befreyet, vnd Wegen Ihrer Mühe in publicis, Wie aller orthen gebräuchig, von den allgemainen oneribus enthebet.

[2]) Einige dieser Herrenhäuser kamen in die mähr. Landtafel und wurden der Jurisdiktion des Stadtrathes entzogen. Nach einer Aeußerung der Landtafel (Gub. Nr. 7536 vom Jahre 1798) wurde das dietrichstein'sche Haus in Brünn (wie jene in Olmütz, Znaim und Iglau) mit a. h. Bewilligung 1630 der k. Landtafel und nach dem 1637 intabulirten Testamente des Cardinals Dietrichstein dem Fideicommisse einverleibt. Der Kaufcontrakt zwischen dem Grafen Wrbna und dem Grafen von Kaunitz um das Freyhaus in Brünn, genannt das zierotin'sche (über das zwischen der Stadt und Carl von Zierotin 1612 ein Vertrag geschlossen worden. Lukſche I. 179), ist vom Jahre 1640 in der Landtafel zu finden und es wurde daselbst nach dem untern 28. März 1705 intabulirten Diplome und Testamente zum Fideicommisse erhoben. Vom gräflich salm'schen Hause ist nichts in der Landtafel zu finden. Das lichtenstein-kromauer Haus kam nicht in die Landtafel, sondern blieb unter der Magistrats-Jurisdiktion.

Die Häuser des Cardinals Dietrichstein zu Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau, befreite wegen der großen Verdienste, welche er sich zur Zeit des Aufstandes um das Haus Oesterreich erworben, Ferdinand II. mit dem Reskripte vom 20. Dezember 1629 für immer von allen bürgerlichen Lasten und ließ sie als Freihäuser in die Landtafel Mährens einlegen.

rechten und in anderen Geschäften ankommenden Fremden unterzubringen. Hiezu kam, daß die Klöster, Collegien, Standespersonen sich der in der alten und neuen Landesordnung gegründeten Pflicht des bürgerlichen allgemeinen Mitleidens, als Wachen, Schanzen, Einquartirungen u. dgl., zu entschlagen suchten.

Die auf die kleinsten und unansehnlichsten Häuser zusammengedrängte Bürgerschaft suchte wohl häufig, aber vergebens, Abhilfe. Es blieb ihr nur der Wunsch auszudrücken (1666), die Stadt Brünn möchte gegen den Spielberg zu erweitert, der Berg und die Stadt zusammen gefaßt und vereinigt und auf diesem ziemlich großen Raume Häuser erbaut, oder doch einstweilen auf den äußern Werken und Basteien zwischen den Stadtmauern und, wo sonst Gelegenheit ist, kleine Häuschen für lärmende Gewerbsleute, wie Schmiede, Binder u. dgl., gebaut werden.

Da die Stadt innerhalb ihrer Festungsmauern fest gebannt war, nahmen die Wohnungs-Verlegenheiten der Bürgerschaft in dem Maße immer mehr zu, als die höheren Standespersonen neue Häuser erbauten oder mehrere kleinere Bürgerhäuser zu einem größeren Wohnhause umstalteten. So nahm z. B. das stattliche Haus, welches der mähr. Obristlandkämmerer Leopold Graf von Dietrichstein durch den geschickten Baumeister Grimm neben der Franziskaner-Kirche aufführen ließ (1739), eine ganze und Theile zweier anderer Gassen ein.

Zur Beengung der Bürger in ihren wohnlichen Räumlichkeiten trug auch das Entstehen und Anwachsen neuer landesfürstlicher und ständischer Behörden und Aemter nicht wenig bei (S. die Schweden vor Brünn, von mir, S. 21 — 27.).

Das sogenannte Königshaus kommt nicht mehr vor, hatte sich aber wahrscheinlich in das königliche Klosterhaus (der Cistercienser-Nonnen in Altbrünn, welche der Nonnengasse den Namen gaben) [1]) verwandelt. Die mährischen Stände bauten sich zu Anfang des 17. Jahrhundertes ein eigenes Landhaus auf dem alten Fischmarkte, welches immer größere Dimensionen annahm (S. über dasselbe das Notizenbl. der hist. Sekt. 1859 Nr. 6 u. 7).

---

[1]) Dieses Haus, so genannt, weil es der k. Familie gehörte oder von ihr zeitweilig bewohnt wurde, suchte Chlumecky (Ludwig's Chronik S. 72, 83, 102 — 103) im ehemaligen Landhause auf dem alten Fischmarkte (Dominikaner-Platze), im schwarz'schen oder taubenkorb'schen Nr. 89 auf dem großen Platze und glaubte es sicher in dem letzteren gefunden zu haben. Wahrscheinlicher dürfte es das Haus Nr. 517 auf dem alten Fischmarkte sein, welches in dem gedruckten Häuser-Verzeichnisse vom Jahre 1779 noch „Königliches Klosterhaus" heißt, in jenem vom Jahre 1785 aber als k. k. Militär-Oekonomie vorkommt, während das „Mährische Landhaus" Nr. 533 des Jahres 1779 nun Mil. Oekon. Depot war. Hierauf deutet der Umstand, daß König Johann 1322 sein Haus in Brünn sammt dem Patronate der nahen kgl. St. Wenzelskapelle am s. g. Fischmarkte dem Cistercienser-Nonnenkloster in Altbrünn schenkte (Wolny, kirchl. Top. III. 152).

Das k. Rentamt (Kameral-Zahlamt) hatte sein eigenes Amtsgebäude (das k. Renthaus in der fröhlicher Gasse, seit Kaiser Joseph II. das Gymnasium). Aus dem v. Appellmann'schen Hause entstand durch Kauf das k. Posthaus [1]), aus dem von Schwalbenfeld'schen in der obern brünner Gasse das k. k. Banko-Inspektionshaus.

Auf einem leeren Platze neben der Salzlegstätte wurde das Banko-Zollhaus gebaut (1727).

Auch gab es ein Tabakadministrations-Haus.

Welche großen Lokalitäten die neue Militär-Garnison und Militär-Verwaltung benöthigt, wird später zur Sprache kommen.

Der nachfolgende Auszug aus den gedruckten Häuser-Verzeichnissen der Jahre 1779 (vor der Kloster-Aufhebung), 1785 (nach derselben) und 1794 zeigt, welch' großen Theil der Stadt-Häuser die Geistlichkeit, der Adel, die Gemeinde- und öffentliche Verwaltung für sich in Anspruch nahmen.

Nach Lemmer's Häuserverzeichniß von 1785 war die innere Stadt Brünn (innerhalb der Ringmauern) in 4 Viertel getheilt und hatte 554 (im Jahre 1779 537, im Jahre 1794 559) nummerirte Realitäten (Häuser, Schopfen, Gärten u. a.)

Im 1. Viertel (1779 sind keine Vierteln bemerkt) beim Eingange zum Brünner-Thor-Zwinger rechts und links Nr. 2 der Stadt-Thorschreiber, worin die Stadtgarde (1779 war Nr. 1 das Consumo-Mauthhäusel), Nr. 5 Fortifikationsgarten (1779 von Bonomischer d. i. des Fortifikations-Direktors), Nr. 7 das städt. Malzhaus, Nr. 8 und 9 städt. Gemeinhäusel, Nr. 10 evangel. Bethhaus (im J. 1779 Nr. 9 und 10 ständische Reitschule); Petersberggässel und der Petersberg selbst, Nr. 16, 17 (1779 auch 18), 19, 20, 22 — 26 und 30 zum Petersberger Domstifte gehörig [2]), 18 bischöfliche Residenz, 27 Regens-Chori, 28 Meßner, 29 Wirthshaus, 31 Inspektor, 21 Kloster Raigerer-Haus (1779 Nr. 15 Kloster Brucker-Haus); obere brünner Gasse rechts Nr. 32 gewest Kloster Hradischer, nun k. k. Kameralhaus (im J. 1794 Johann Reindl), Nr. 33 gewest k. k. Bankalhaus (1779 k. k. Bankaladministration), 39. Joh.

---

[1]) Das Postamt war in dem (eben im Umbaue begriffenen) Hause Nr. 491) der Schwarzadlergasse und, nach dessen Verkauf an den Grafen Zierotin, in der jetzigen Postgasse untergebracht, bis die Postverwaltung nach Aufhebung der Staatsgüteradministration (1829) ihr damaliges Lokale (das ehemalige Kloster tischnowitzer Haus) in der verlornen Gasse bezog; daher hieß die seit Errichtung des Gasthauses zum schwarzen Adler (Absteigquartier Kaiser Joseph II.) darnach genannte Gasse vordem die alte Postgasse.

[2]) Das St. Peter-Collegiatkapitel befreite 1581 das grodecky'sche Haus auf dem Petersberge zu Gunsten der Jesuiten von der kapitularischen Gerichtsbarkeit (Wolny, kirchl. Topographie III. 92).

Bapt. Graf Mittrowsky; Krautmarkt, 41 Graf von Sinzendorf (1779 in Nr. 42 Neumann'sche Buchdruckerei), 46 gewest Kloster Saarer, nun Kameralhaus (1794 Philipp Radlische Erben), 47 Freiherr von Hauspersky, 48 Fürst Dietrichstein, 49 olmützer erzbischöfl. Haus (1779 Bischofshof), 53 Graf von Monte l'Abbate (1794 Nr. 55 Frau von Kornitz), 87 Stadt-Taferne, 88 bürger. Fleischbänke, 89 Edler von Lerchenheim, 93 von Holzbecher, Landesburggraf; Flederwischgässel; Kohlmarkt (1779 Krautmarkt) Nr. 56 Kapuziner; Judenthorgasse Nr. 108 Altgraf Salm-Reiferscheid, 109 Franziskaner (1794 Nr. 97 Simon von Kofler); zwischen dem Judenthor Nr. 64 bürg. Schießstatt, 65 Stadt-Thorschreiber, 67 Tabak-Aufseher; Zwinger vom Judenthore bis zum Menzerthore rechts und links Nr. 69 städt. Laboratorium (1779 Privathaus), 70, 71, 72 Gärten des Dr. Linz, Kastlener, Johann Fischer; Böhmergasse Nr. 104 altgräfl. Salm'sches Reitschulgebäude, 107 Freymann; Römerplatzel (1779 hinter St. Joseph); Franziskaner-Gassel.

Im 2. Viertel: Obere Menzer- (jetzt Schwarzadler-) Gasse Nr. 136 Swobodische Erben (1779 Buchdruckerei), Johann Siedlerische Buchdruckerei (Nr. 138 Herr von Schlegern (auch 1779), 1794 aber Herr von Stiebig, 1779 Nr. 140 von Rosenheimische Erben), 141 Graf Josef Zierotin, 177 Edler von Festenberg (1794 Gräfin von Blümegen), 178 Gasthaus zum röm. Kaiser, sonst zum schwarzen Adler, 180 Gräfin Blümegen (1779 Freiherr von Astfeld, 1794 Josef Traßler); untere Menzergasse Nr. 144 Kloster St. Joseph; Zwinger beim Menzerthore links bis zum Dikasterialhause (1779 Menzerpastey) Nr. 152 Salniter-Leiterungshaus, 153 k. k. Münzschmelzhütten (1779 nicht), 153 gräfl. Sereni'sches Waschhaus, 154 gräfl. Althan'scher Garten, 155 gräfl. Kaunitz'scher Schupfen, 157 gräfl. Monte l'Abbat'scher Schupfen; im Menzerthurm (1779 Nr. 163 Menzerthor); obere Johannesgasse Nr. 167 Minoriten und errichtete dritte Pfarre bei St. Johann genannt; Sattlergasse Nr. 185 Ignaz von Abel, 191 von Frankenau; Kramel- (1779 und jetzt Schuster-) Gassel, 4 Häuser im Besitze von Schuhmachern; Krautmarkt aufwärts, vordere Rathhausgasse (1779 Nr. 200 Kathar. von Großbauer), 214 Rathhaus, gewestes Syndikat und Wachtstube (1779 beide noch als solche, 1794 Nr. 212 Johann Speil von Ostheim, 1779 Nr. 221 Kloster Wellehrader Haus); hintere Rathhausgasse; obere brünner Gasse links (1779 Nr. 230 Edler von Rosenzweig), Nr. 232 Freiherr von Haugwitz, 233 Edler von Karchesy, 237 städt. Bräuhaus; untere brünner Gasse rechts Nr. 243 städtisch oder sogenanntes Salmisches Haus, 244 Edler von Welzenstein, 248 Gasthaus zur Schwan; obere Herrengasse rechts, Nr. 250 städt. Quartieramts-Haus,

(1779 Privathaus), Nr. 255 von Wiesenthal (1794 Jos. Konal); untere Herrengasse rechts, Nr. 256 Ignaz von Abel; Postgasse rechts, (Nr. 258 Apotheke zum rothen Krebsen) 259 Graf Troyer (1794 Freiherr von Roden, 1779 Nr. 260 Graf Zierotin, 1794 Freiherr von Dubsky), 262 k. k. Posthaus (1779 Nr. 263 Graf Oppersdorf).

Im 3. Viertel: untere Johannesgasse rechts, Nr. 265 Christoph von Rodorotzky, 269 städt. Malzhaus, 271 Schneider-herberg; Brandstatt (1779 nur 1 Haus); steinenes Brückel oder verlorne Gasse, Nr. 280 Fürst Lichtensteinisches Haus (1794 in der unteren Johannesgasse, Joseph Poyger, Gastwirth bei 3 Churfürsten), 281 gewest Kloster Tischnowitzer, nun Kameralhaus (früher Staatsgüter-Administration, nun Postdirektion); Postgasse links, Nr. 283 General Graf Mittrowsky, 284 Freiherr von Freyenfels (1779 Kloster obrowitzer Haus), 285 Graf Stockhammer; (1794 Nr. 286 Gräfin Skrbensky); untere Herrengasse links, 291 Graf Sereni, obere Herrengasse; alter Fischmarkt (jetzt Dominikaner-Platz) rechts Nr. 301, 302 und 303 im Buchhaus, (Nr. 307 im Jahre 1779 Freiherr von Freyenfels, 1794 Graf Taaffe); Schlossergassel rechts; großer Platz rechts (1779 Nr. 314 Joseph von Taubenkorb), Nr. 317 Graf Blümegen, 318 Graf Osteschau (1794 Baron Mundi), Nr. 319 Leopold Edler von Köffiller; großer Platz links, Nr. 324 Freiherr von Kriesch (1779 Freiherr von Kriegisch, 1794 Gräfin Waffenberg), 329 Freiherr von Zablatzky, 330 Graf Heißler, 332 Freyin von Imbsen (1794 Graf Fünfkirchen); Krapfengasse rechts, Nr. 334 Graf Schrattenbach (1779 Christian Schatel), 353 Freiherr von Toussaint; dto. links, 366 von Flamm, 373 von Hermann, 384 Graf Althan, 385 adeliges Stift Maria Schul; bei der Mauer links (Nr. 346, 347, 348, 537); Rosengässel, Nr. 358 Frau von Besold (1779 Joh. Ruziczka); Gaisgasse (1779 Nr. 374 Kloster St. Anna-Haus, 382 und 383 Universitäts-Haus); Maria Himmelfahrt- (jetzt Jesuiten-) Gasse, Nr. 382, 383 Militär-Kaserne (1779 Nr, 392 adelige Akademie), 402 Graf Braida; Rennergasse, Nr. 388 von Nowack, sel. Erben, 389 Graf Chorinsky, 390 Edler von Valenzi.

Im 4. Viertel: Holzgasse Nr. 403 von Propst'sche Erben, 404 Graf Walldorf, 419 Franziska von Höllischer (1770 Franziska von Kolof); Fröhlicher-Thor-Zwinger (1779 bei St. Thomas) rechts Nr. 408 k. k. Dikasterialhaus (1779 Kloster St. Thomas), 409 städtisches Wachhaus links (1779 Nr. 410 Konsumo-Mauthäusel) Nr. 411 k. k. Geniehaus (1779 Oberstlieutenant von Bonomo), 412 Freiherr von Locella, 413 Stadt-Thorschreibers-Häusl, Nr. 414 k. k. Proviant-Backhaus, 415 k. k. Salzkammer, 416 k. k. Bankalhaus; außer dem Fröhlicher-Thor Nr. 410 gewest Konsumo-Mauth-, nun Militärwacht-Häusl; Jakober-

gasse (1779 hinter St. Jakob) rechts Nr. 422 Stadtpfarrei, links 428 Freiherr von Widmann (1779 Karthäuser-Haus); Rennergasse links Nr. 430 Gasthaus zum schwarzen Bären, 431 Johann von Sternek (1794 Frau von Kranichstätten), 432 freiherr von Dobelstein (1794 Josef Kotzian); großer Platz Nr. 434 Graf Fünfkirchen (1779 Freiin von Imbsen, 1794 Frau von Trister), 436 Freiherr von Walldorf (1794 Graf Belcredi), 439 städt. Waghaus, 440 Militär-Hauptwache, 441 Lundenburg Fürst Lichtensteinsches Haus (1794 Nr. 442 Graf Ludwig Zierotin), 443 von Geißler (1794 Gräfin Harrach, wie auch Nr. 446), 476 Edler von Köffiller, 478 Graf Kaunitz, 479 Joh. von Stiebig, 480 Karl Freih. von Dobelstein; Todtengassel (1779 Gottesacker bei St. Jakob), Nr. 438 Stadt-Schulhaus; neue Fröhlicher- (1779 Fröhlinger-) Gasse, Nr. 451 Freiherr von Locella, 470 Freiherr von Bukuwka, 472 k. k. Tabak-Administration, 474 von Piati, 475 Kameral-Schulhaus (Gymnasium, 1779 k. k. Kriegszahlamt); Zwinger im Fröhlicher-Thore (1779 Fröhlinger Bastey) Nr. 461 Stuckhauptmann, 463 Thorwarters-Wohnung, (1779 Nr. 462 Fortifikationshäusel, Nr. 464 Häusel beim Pulverthurm); Schlossergassel; alte Fröhlichergasse links (1779 Nr. 490 Fürst Lichtenstein Kromauer Haus) Nr. 494 alte Stadt Kasarm (Kaserne), 509 von Böhmstetten, 512 k. k. Lehenbank (1779 Nr. 513 Kloster Wranauer Haus); Seidenbeidlgasse (1779 Kasserngässel) Nr. 500 neue Stadt Kassarm; alter Fischmarkt (1779 beim Landhaus) Nr. 517 k. k. Militär-Oekonomiehaus, Nr. 533 k. k. Mil. Oekonomie-Depot (1779 das erste königl. Klosterhaus, das andere mähr. Landhaus); Nonnengasse; untere Brünnergasse links, Nr. 534 gewest Dominikaner-Kloster (1779 noch bestehend), 536 Thorwarter Wohnung.

Vorstädte (das Verzeichniß von 1779 enthält keine):

Große Bäckengasse, Herrschaft Stadt Brünn, Kommenda Kreuzgasse, Nr. 25 Kommenda-Kreuzhofer-Wirthshaus, 26 Kom. Kreuzh. Gemeinhaus, 37 Kommenda Kreuz-Hof; St. Anna, Kameralherrschaft, Nr. 38 gewestes St. Anna-Kloster, 39 Kameral-St. Anna-Branntweinhaus, 48 St. Anna Kameral-Gebäu. Stadt Brünner Territorium: Seilerberg (Nr. 54, 55, 56); kleine Bäckengasse, Nr. 89 städtische Kunst; Lackerwiesengassen, Nr. 70 Heinrich Pache Branntweinbrenner, 71 gräflich Schrattenbach'scher Garten; gegen dem Johannes-Bründl (Nr. 97, 98), bisher zusammen 134 Häuser, Schopfen, Gärten u. a.

Markt Altbrünn (mit Bürgermeister und Räthen): zur Kameralherrschaft Königin-Kloster, auch Kommende-Kreuzhof, Kameralherrschaft Rzeczkowitz, dto. Königsfeld und Petersberger Herrschaft:

Burgergasse, Nr. 28 herrschaftlicher Maierhof, 54 Gasthaus zum blauen Löwen, 89 herrschaftliches Schulgebäu, 148 Markt Alt-

brünner Rathhaus; Holzplatzl, Grillowitz, Nr. 36 Joseph Luna, Potaschenfabrikant; St. Wenzelsgasse, Nr. 59 Wirthshaus bei dem sogenannten Thallamach, 60 Barmherzigen Kloster; Feldgasse, Steingasse, Nr. 74 Johann Panzer, Papiermacher, 76 Elisabethiner-Kloster, 82 Stadt brünner Mauth-Häusl; Fischergasse, Nr. 108 Joseph Przihoda, Papiermacher, 111 Joseph Sterz, Papiermacher, 112 Stadt Brünn gehöriges Haus; Geißgasse, Nr. 116 Excellenz General Mittrowskischer Garten; Leimstetten, Nr. 141 herrschaftl. Branntweinhaus, 142 herrsch. Fleischbank; über dem Brückl (Nr. 152, 153); untere Leimstetten, Nr. 154 Mühle, Königin-Kloster Pfarrhof (Nr. 155 gewestes Königinkloster, Prälatur und Pfarrei, dann Wirthschaftswohnungen); St. Antonsgasse (Nr. 156 — 162, Nr. 162 sogenannte Steinmühl), zum Kameral Königin-Kloster Nr. 163 Königsmühl zu finden neben der Königswiese hinter Kumrowitz; alles zusammen (in Altbrünn) 164 Häuser &c.; endlich sind noch 3 Chaluppen bei dem sogenannten Landfest ob der großen Brücke rechts.

Strassengasse, zur Stadt Brünn, 19 Häuser.

Gassen Neustift, zur Fürst Lichtenstein'schen Herrschaft Posořitz, zur Krönagassenpfarrei St. Stephan und altbrünner Pfarrei, 73 Häuser &c. (Nr. 67 Fürst Lichtenstein'sches Pottaschenhaus).

Dorf Kleinmariazell, Herrschaft Domstift St. Peter, zur Kumrowitzer Lokalkaplanei, 55 Häuser.

Dorf Kumrowitz, Herrschaft Domstift St. Peter, 40 Häuser, Nr. 10 Knoppermühl, 16 Mühle, 17 herrschaftl. Maierhof, 19 Schulhaus der Gemeinde.

Petersburggassen, Herrschaft Domstift St. Peter, 19 Häuser.

Dörnrössel, zur Kameral-Herrschaft Königsfeld und Herrschaft St. Thomas, 42 Häuser, Nr. 39 Thommer Mühl, 40 Gräf Blümegen'scher Garten, 41 gewester Dominikaner, nun Kameral-Garten, 42 herrsch. Königsfelder Branntweinhaus.

Krönagasse, Herrschaft Stadt Brünn, und zwar große Kröna, Nr. 1 städt. Maut-Häusl, 4 Graf Cajetan Blümegischer Garten, 5 Graf Hrzan'scher Garten, 12 städt. Ziehungshaus, 13 städt. Spital, 14 städt. Lazareth, 16 städt. Wirthshaus zur neuen Welt, 17 städt. Branntweinhaus und jüdische Garküche, 18 und 19 Leopold Scholz, Schönfärber; Quergasse, Nr. 23 und 48 Carl Letmayer, Ledermeister; kleine Kröna, Nr. 30 Spitalhaus, 31 Kapuziner-Walk, 32 städt. Malzmühle, 33 k. k. Tuchfabrik uud Wollspinnhaus.

Mühlgrabengasse, Nr. 64 und 95 Stift Maria Schul, 78 Bäckenmeister zum großen Schuh, 79 städtische Hasamühl, 80 Schlachtbank der Fleischerzunft; Ledergasse, Nr. 81 städt. Holzstätten, zus. 98 Häuser u. a.

Gasse Zeil, Herrschaft Domstift S. Peter, 71 Häuser u. a., Nr. 29 und 30 k. k. Waisenhaus.

Petersgasse, Hft. Domstift St. Peter, 5 Häuser.

Radlaß, Kameralherrschaft Königsfeld, 10 Häuser, Nr. 10 Leopold von Köfiller'sche Tuchwalk, 11 herrschaft. Schenkhaus zum Gschlößl.

Obrowitzer Gasse, Hft. Obrowitz, 25 Häuser u. a., Nr. 1 gewestes Prämonstratenser Kloster, 2 — 6, 21. herrschaft. Gebäude, 13 Wilhelm Mundi, Tuchfabrikant, 20 herrschaft. Wirths- oder Bierhaus.

Große Neugasse, Herrschaft Rzeczkowitz, Stadt Brünn und Königsfeld, 62 Häuser u. a., Nr. 21 Karlshof, 23 städt. Maut-Häusl, 24 städt. Wirthshaus zum weißen Rössel, 26, 27 und 28 k. k. privil. von Köfiller'sche feine Tuchfabrik, 38 beim Herrenteiche Thomekische Mühle zum blauen Hechten, 39 Er. Graf Mittrowskischer Garten, 40 städt. Fischhaus, 61 Baron Schröfl'scher Garten.

Kleine Neugasse, Hft. Stadt Brünn, 22 Häuser, Nr. 5 Wirthshaus zum wilden Mann, 7 städt. Maierhof, 8 St. Thommer Maierhof, 9 ständ. Ziegelhütten, 19 St. Thommer Garten, 20 — 22 am Freudhof.

Schwabengasse, Hft. Rzeczkowitz, 26 Häuser u. a., Nr. 7 obrigk. Wirthshaus, 10 Leopold von Köfiller Tuchfabrikenhaus.

Festung Spielberg. Auf diesen befinden sich 10 numerirte Wohnungen, worin der Herr Festungscommandant mit anderen Domestiken, Militärofficiren, Kaplan, Schulmeister, Schlossermeister, Ober- und Unterprofoßen, Stockknechten, Arrestanten und Schanzkorporalen wohnhaft sind.

Um den vielfältigen Reibungen und Streitigkeiten wegen des Besitzes der Häuser durch Standespersonen (Schoßhäuser) zu begegnen, erklärten die Landesfürsten wiederholt, daß Häuser in den königlichen Städten nur von Personen höheren oder Bürgerstandes besessen, daß dieselben ohne Zuschreibung in den Stadtbüchern [1]) nicht besessen werden können,

---

[1]) Kaiser Karl VI. regelte die Einschreibtaxen in den k. und andern Städten Mährens bei Erkaufung der Häuser und Gründe in der Art, daß wegen Vormerkung und Einschreibung der Käufe über Häuser und Gründe in den k. Städten ohne Unterschied, ob eine höhere Standesperson oder ein Anderer contrahire, 8 vom Tausende, in den andern Städten und Orten aber ohne Unterschied 4 vom Tausende und nicht mehr genommen werden sollen. Zugleich genehmigte der Kaiser dasjenige, was das k. Tribunal wegen Aufrichtung und Haltung ordentlicher Stadt- und Grundbücher verordnet hatte, um darin alle Kauf- und Verkaufkontrakte, Kaufschillings-Währungen u. dgl. zur Sicherheit der Besitzer gehörig vormerken zu können, mit dem weiteren Auftrage, dessen auch die übrigen k. Städte, wo etwa diese Ordnung nicht eingeführt wäre, durch den Landesunterkämmerer erinnern zu lassen (Reſk. 20. Juni 1712).

In Brünn gab es aber (abgesehen von den bis in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Stadt- und Gerichtsbüchern) schon viel früher Stadtbücher, welche den Charakter

daß auch höhere Standespersonen verpflichtet seien, sich dieselben zuschreiben zu lassen, daß die Realjurisdiktion des Magistrates aufrecht zu erhalten sei (Verordnungen vom 11. März 1686, 18. Dezember 1705, 17. Jänner 1710, 4. Dezember 1734, 4. November 1751) [1]).

Der Magistrat von Brünn zog den Verkauf der Pupillar-Häuser des obern Standes in Streit, welcher bisher vom k. Landrechte oder, wenn dies nicht gehalten wurde, wegen Gefahr am Verzuge auf k. Delegation vom k. Tribunale subhastirt [2]) und die Schulden classificirt worden waren. Kaiser Joseph I. bestimmte für die Zukunft, daß 1) im Falle, als ein in einer k. Stadt gelegenes, der Stadt-Jurisdiktion zwar unterworfenes, jedoch einem Pupillen des obern Standes gehöriges Haus außer dem Concurswege veräußert werden sollte, der Verkauf wie bisher mittelst der Commissarien des k. Landrechtes oder, bei einer Delegation, des k. Tribunals vollzogen und ratificirt, jedoch den Stadtbüchern einverleibt und dem Magistrate freigelassen werden soll, wegen der etwa

---

eines Grundbuches haben, wie z. B. Ludwig's Chronik S. 72 des Stadtbuches zum Jahre 1601 erwähnt.

Als der Magistrat der k. Stadt Brünn (ungefähr 1687) die vordem bei den Stadtgerichtsbüchern nicht im Gebrauche gewesenen Erforderniße zur Intabulation eines Instrumentes nach dem Beispiele der Instruktion der mähr. Landtafel (von 1642) einführte, ließ ihm der Kaiser dieses Unternehmen verheben, da „denen Magistratibus der k. Städte ohne k. gnädigsten Vorbewust ad exemplum der k. Landtafel oder sonsten observantias zu introduciren die macht nicht einzuraumben.“ Hinsichtlich des speciellen Falles aber, in welchem die Einverleibung eines Eheberednisses beanständet worden, weil die clausula intabulandi und die Mitfertigung der Zeugen fehlte, verordnete der Kaiser die Eintragung in die Stadtbücher, weil diese Erforderniße zur Einverleibung der Eheberednisse in die Stadtbücher vorher nicht bestanden; für die Zukunft soll jedoch der Aussatz der bereits von ihm eingeführten Pragerischen Stadtrechte beobachtet werden (Resk. 19. August 1697).

[1]) Als das k. mähr. Tribunal nach dem Tode eines gräflich sereny'schen Bedienten die Sperre seiner Verlassenschaft im gräflich sereny'schen Schoßhause selbst vornahm und, ungeachtet des Recurses des Magistrates, die Erbschafts-Effekten den Erben erfolgte, fand der Kaiser die vom Tribunale zur Begründung seiner Jurisdiktion vorgebrachten Gründe von keiner Erheblichkeit, dagegen den brünner Magistrat wohl befugt, in diesem und dergleichen Fällen sowohl die Sperre als Inventur nebst dem, was derselben anhängig, vorzunehmen. Der Kaiser erinnerte daher das Tribunal, sich künftig nicht zu unterstehen, dem Magistrate in derlei Fällen einzugreifen, viel weniger nach angemeldetem Rekurse an ihn (den Kaiser) unter derlei leerem Vorwande vorzueilen und ihm gleichfalls zu nahe zu treten (Resk. 5. Dezember 1698).

[2]) Wenn bürgerliche Schoßhäuser in den k. Städten, welche Waisen höheren Standes gehören, vom Landrechte öffentlich veräußert (subhastirt) werden sollen, ist es nicht nöthig, die Verlautbarung im ganzen Lande (wie bei Landgütern) zu veranlassen, sondern es genügt, wenn die landrechtlichen und, falls kein Landrecht gehalten wird, die Commissäre des k. Tribunals die Lizitations-Kundmachung am Hause und an den Thoren des Landhauses affigiren lassen (Resk. 9. Mai 1715).

verfessenen Stadtschulden jemanden zur Commission abzuordnen und das Creditsrecht im Namen der Commune zu beobachten, 2) in Cridafällen soll, wenn der in Concurs verfallene Pupille nebst einem solchen Hause auch landtäfliche Immobilien besitzt, der Cridaprozeß und die Classifikation der Gläubiger, nach der Cridaordnung vom 2. Mai 1644, bei der k. Landtafel verführt, die Bezahlung der auf dem Hause versicherten Gläubiger aber nach dem landtäflichen Crida-Urtheile dem Magistrate überlassen werden, 3) wenn aber der Pupille keine landtäflichen Güter besitzt oder die Exekution von den Municipalgläubigern nur auf das Haus gesucht und ausgeführt wird, soll eben so, wie das Exekutionsrecht nach den Stadtrechten zu beurtheilen und bei dem Magistrate zu suchen, auch diesem ausschließend die Subhastation und was dieser anhängig ist gebühren. Weiter ließ der Kaiser den brünner Magistrat erinnern, fleißiger als bisher darauf zu sehen, ob sich die Besitzer der Schoßhäuser zum Bürger- oder einem höheren Stande wirklich habilitirt haben und keine unhabilitirten Besitzer einschleichen zu lassen. Endlich sei nicht abzusehen, warum die oberen Standespersonen von Erkaufung der Häuser eine höhere Taxe als andere und zwar zu 2 kr. vom Gulden zahlen sollten.

Der brünner Magistrat sei daher hierüber neuerlich zur Rechtfertigung zu ziehen und nach fruchtloser Verstreichung einer Frist von 4 Wochen der Exceß einzustellen (Resk. 20. Jänner 1710).

e. Die Organisirung des Militärwesens in Brünn.

Die Festung Spielberg hatte eine beständige Garnison; die Stadt Brünn in der Regel keine. Nur wenn eine auf der Werbung oder auf dem Durchmarsche begriffene Miliz oder in außergewöhnlichen Fällen Militär zur Bequartierung nach Brünn angewiesen wurde, hatten die Stadtbewohner gegen Abreichung des Service von 2 kr. täglich per 2 Mann und den Schlafkreuzer die Last der Natural-Bequartierung, oder jene, welche sie nicht leiden wollten, die hiefür bestimmte Reluition zu tragen. Insbesondere zahlten die Besitzer bürgerl. Schoßhäuser des höheren Standes als Ablösung der Natural-Bequartierung vertragsmäßig einen jährlichen Quartierzins von 3 fl., weil die oberen drei Stände nach dem wladislaischen, durch die Landesordnung von 1628 Fol. 21 bestätigten und zur Ausübung gelangten Vergleiche vom Jahre 1486 zu allen bürgerlichen Lasten wie die Bürger sich verbunden hatten.

Die früher weit seltenere Militär-Bequartierung wurde aber fühlbarer, als Kaiser Carl VI. aus Rücksichten für die Militär-Disciplin und die Verhütung von Excessen die Bequrtierung der Infanterie bloß in geschlossenen Orten mit Einbeziehung der k. Städte, nach dem Muster Böhmens und Schlesiens, auch in Mähren anordnete und befahl, daß, wie in jenen Ländern, der Hospitations-Groschen dem Quartier-Träger vom Lande gereicht werde (Res. 23. Juni

1724). Es wurde hierauf demselben in Mähren an Service für Wohnung, Licht und Liegerstatt täglich 2 kr. für einen Mann von den Ständen gezahlt.

Da den Hausbesitzern diese neue Last schwer fiel, befahl der Kaiser, daß die Quartierschuldigkeit nicht mehr von der Bürgerschaft, sondern von der Gemeindkasse getragen werde und die Bequartierung nicht in den Bürgerhäusern, sondern in den Häusern der Stadtgemeinde geschehen soll (Instruktion für das Stadt Brünner Wirthschafts-Direktorium vom 12. Juni 1726).

Zu gleicher Zeit (1727) wurde die Bürgerschaft auch von der Unterhaltung und Muntirung der Stadtwache enthoben und diese Last auf die Gemeindekasse übertragen.

Zur Unterbringung der Miliz kam die Erbauung eines Militär-Quartierhauses (Werbhauses) in Brünn zur Sprache und es wurde hiezu das freiherrlich pfeffershofen'sche unterm Spielberg unweit dem alten Landhause (die jetzige Altstädter- oder Artillerie-Kaserne in der Fröhlicher-Gasse) gewidmet. Da die Gemeinde-Wirthschaftserträgnisse zur völligen Aufführung dieses Militär-Quartier-Hauses nicht zureichten, genehmigte Kaiser Karl VI., daß hiezu von der bürgerlichen Gemeinde (Bürgerschaft) durch zwei Jahre ein Beitrag von 6,106 fl. 15 kr. jährlich eingehoben werde, mit welcher Summe sie an den Wacht- und Muntirungsspesen von der Gemeinkasse seit fünf Jahren überhoben worden (Reskript 10. April 1731). Sowohl jedes bürgerliche, als jedes der bürgerlichen Schoßhäuser der oberen Stände hatte hiezu jährlich 12 fl. beizutragen und letztere auch den Quartierzins von 3 fl. zu zahlen (Resk. 10. März 1735). Die Reibungen zwischen der Stadt und den höheren Ständen erstreckten sich auch auf die von den letzteren besessenen Schoßhäuser rücksichtlich der auf denselben haftenden Militärlasten. Der Kaiser fand zwar die anstatt der Naturalbequartierung jährlich entrichteten 3 fl. nicht unbillig, da die Stadt den Vergleich von 1486 für sich habe; da aber mit der Zustandebringung des zur Unterkunft von 800 bis 1000 Personen bestimmten Werb- und Quartier-Hauses die Natural-Bequartierung in der Stadt aufzuhören hatte, hob Kaiser Karl VI. den Quartier-Beitrag der Schoßhäuser auf. Wenn aber das brünner Quartierhaus die geworbene und von Zeit zu Zeit abmarschirende, oder sonst etwa daselbst zu bequartierende Miliz nicht fassen sollte, und daher eine außergewöhnliche Bequartierung bei der Bürgerschaft vorgenommen werden müßte, hätten auch die Schoßhäuser einen verhältnißmässigen Geldbeitrag zu leisten (Resk. 10. Triblbt. 18. März 1735).

Im Jahre 1735 war der Bau, auf welchen die Gemeindekasse bereits bei 60,000 Gulden verwendet hatte, so weit gediehen, daß in 56 Zimmern 800 Mann aufgenommen werden konnten. Die Stadt hatte hiemit dem Lande, welches in der Militärbequartierung erleichtert wurde, ein beträchtliches Opfer gebracht. Denn es entgingen ihr nicht nur die Zinsen des Baukapitals, sondern dieselbe hatte zur wohnlichen Einrichtung des Hauses, dann auf Holz, Licht, Stroh,

Leintücher, Matrazen und die Erhaltung des Gebäudes fortan Auslagen, welche durch die Vergütung des Service mit 2 kr. für einen Mann von Seite der Stände nicht aufgewogen wurden. Der Beitrag der Bürgerschaft und Schoßhausbesitzer von 12,000 fl. und des Stiftes St. Thomas von 2000 fl. stellten kaum den 10. Theil der Bau- und Einrichtungskosten des Hauses dar. Auch vermehrte sich, da in dem neuen Hause viele Gelegenheit war, die Militär-Einquartierung Brünns zur weiteren Erleichterung des Landes.

Der Bau dieser ersten Kaserne kostete 90,000 fl., welches Geld sammt Interessen mittelst Collektirung der Kamingelder nach und nach getilgt wurde.

Mit diesen hatte es folgendes Bewandtniß.

Ungeachtet früher die Quartierlast der Gemeinde zugewiesen worden war, erkannte später nach dem Ausspruche des k. böhm. obersten Kanzlers das k. mähr. Tribunal (Dekret vom 9. Nov. 1742), daß die Verpflichtung der Militärbequartierung in Brünn der Bürgerschaft allein obliege.

Dies bezog sich jedoch bei dem Bestande von Kasernen mehr auf die Unterbringung der Officiere.

Früher trug jeder Hausbesitzer die Natural-Bequartierung. Maria Theresia ließ aber durch eine eigends bestellte k. Commission eine feste Bestimmung und Ausmittlung der Quartiere für das Militär besorgen und bestimmte, daß die Naturallast reluirt und nach Kaminen, welche jedem Hause ohne allen Unterschied, somit auch jenen der höheren Standes-Personen (den sogenannten Schoßhäusern), aufzutheilen seien, geregelt werden soll (Resk. 1. Jänner 1743).

Um die Kosten der Militär-Bequartierung und beziehungsweise die Entschädigung der Quartierträger aufzubringen und angemessen zu vertheilen, wurde die behauste Bürgerschaft nach der Anzahl der Kamine, die unbehauste aber nach einem billigen Maßstabe in 3 Klassen jährlich ins Mitleiden gezogen und ein Quartier-Kataster entworfen. Dies war der Anfang der noch bestehenden städtischen Quartierfonds-Beiträge.

Nach voraus gegangener Beschreibung aller Häuser kam das Quartier-Kataster unterm 25. Nov. 1744 zu Stande und M. Theresia bestätigte es mit dem Reskripte vom 16. August 1746. Nach demselben hatte die Stadt Brünn damal 1198 Kamine, welche nun auch als Grundlage der Auftheilung der landesfürstlichen Steuern auf die Bürgerhäuser dienten.

Das Kataster wies jedem Hause eine fixe Zahl von Kaminen und zwar nach Verhältniß des Drittheils der beschriebenen und zur Militär-Bequartierung bestimmten Wohnungsbestandtheile zu. Hiernach sind auch die Reluitions-Beiträge der Hausbesitzer auf die Gesammtkosten der Militär-Bequartierung in Brünn und beziehungeweise zum Local-Bequartierungsfonde bis auf die neueste Zeit (damal mit 24 fl. W. W. per Kamin) berichtigt worden, ohne daß die Aen-

derungen in den Hausbestandtheilen oder die Zuwächse an neuen Häusern wären berücksichtigt worden.

Die Vorstädte Brünns nahmen bisher an der Bestreitung dieser städtischen Bequartierungslast nicht Theil, weil sie die Bestimmungen zur Naturalbequartierung des durchmarschirenden und alles jenes Militärs haben, welches, wie z. B. bei Concentrirung zur Waffenübung, die städtischen Kasernen wegen Mangels an Fassungsraum nicht aufzunehmen vermögen. Doch werden die Hausbesitzer der Vorstädte, in so fern sie nach ihrem Stande und Gewerbe Bürger sind, als gewerbtreibende unbehauste Bürger nach Klassen zur Tragung dieser Lasten beigezogen.

1835 bestanden in Brünn 576 behauste und 644 unbehauste Bürger.

Da sich die Unzweckmässigkeit der Auftheilung der Quartierlast nach den Kaminen immer fühlbarer machte, verordnete 1838 die Hofkanzlei, zu diesem Zwecke die im Innern der Stadt bestehenden Häuser nach ihrem Flächenmaße zu vermessen, die äußeren Conturen eines jeden zu vermessenden Objektes in einen Grundriß aufzunehmen und hienach das Quadratmaß zu berechnen (Brünner Zeitung 1838 Nr. 31).

Nach vollendeter Vermessung des Flächenraumes der Häuser trat die Repartition der Quartierfonds-Beiträge nach dem neuen Maßstabe (dem Flächenmaße des Hauses, multiplizirt mit der Anzahl der Stockwerke) vom M. J. 1843 an ins Leben (Gubdt. 19. Dezember 1842 Z. 56317)[1].

---

[1]) Wir theilen hier das Erforderniß aus der letzten Zeit der alten und vom Anfange der neuen Einrichtung mit.

Für 1840 wurde das brünner städtische Quartieramts-Erforderniß
auf . . . . 26994 fl. 49 kr. und zwar
die Empfänge auf . . . . . 8106 „ — 2/3 kr.,
der zu bedeckende Abgang auf . 18888 fl. 48 1/3 kr. C. M. präliminirt.

Das Erforderniß bildeten:

a) Besoldungen	1100 fl.	— kr.	(Quartiermeister und sein untergeordnetes Personal),
b) Bestallungen	147 „	24 „	(Kaminfeger ꝛc.),
c) Provisionen	36 „	30 „	
d) Kanzleikosten	772 „	6 „	
e) Militärquartierzinse	14143 „	— „	(Für Divisions- und Brigade-Kommando, Platz-Commando, verschiedene Militär-Parteien, Artillerie- und Infanterie-Besatzung (1 Regiment und 3 Bataillons),
f) Steuern (497 fl. 21 kr.) und (ungewöhnliche) Baukosten	10755 „	49 „	

Die Empfänge der Kasse bildeten a) Militär-Quartier-Zinsvergütungen 5774 fl. 2/3 kr., b) Zinsungen (für den kommand. General, die Generalkommando-Kanzleien ꝛc.) 2332 fl.

Die Friedensgarnison für Brünn war von M. Theresia anfänglich auf 8 Kompagnien und einen Stab (bei 1000 Mann) festgesetzt worden (Reskripte 16. April 1744 und 16. August 1746), für welche eine Kaserne und die Hauptwache ausreichte.

Zur Bedeckung des Abganges sollten, mit Rücksicht auf die Kassebaarschaft, 10380 fl. auf sämmtliche bürgerl. Schoß- und k. k. Kameralhäuser und die Bürgerschaft umgelegt werden, nämlich auf 1450½ Kamine (1411½ zu 6 fl., 29 zu 2 fl. 48 kr. und 10 zu 2 fl.), 8570 fl. 12 kr. und auf 78 unbehauste Bürger der 1. Klasse (zu 6 fl.), 53 der 2. (4 fl.) und 565 der 3. (2 fl.) Klasse 1810 fl. C. M.

Die Empfänge nnd Ausgaben der brünner städt. Militär-Quartieramtskasse für 1843 (neue Periode, nicht mehr nach den Kaminen, sondern nach der Area der Häuser) wurden in folgender Weise veranschlagt:

Empfang:	An Militär-Quartierzins-Vergütungen .	7670 fl.,	
	„ Zinsungen	1170 „	(für das städt. General-Kommando-Haus u. a.),
	„ verschiedenen Empfängen	174 „	
	zusammen .	9014 fl. C. M.	
Erforderniß:	. . . . (nämlich für Mil. Quartierzinse 14380 fl., für Bau- und Reparaturkosten in der städt. Kaserne, Glcdo-Gebäude 2626 fl., Steuern für das Glcdo-Gebäude 498 fl., Besoldungen, Kanzleiauslagen des Quartieramtes ꝛc.)	19126 fl. 37 kr. C. M.	
Abgang	. . . .	10085 fl. 35 ³/₈ kr. C. M.	

Zu dessen Bedeckung sollten von 149,538 Qdr. Klaftern und resp. nach Abschlag des Quartierfondsgebäudes pr. 933 Qdr. Klft., von 148,605 Qdr. Klft. zu 3 kr. pr. Qdr. Klft. auf das ganze Jahr 7030 fl. 15 kr.,

von 91	unbehausten Bürgern	der	1. Klasse	zu 3 fl. .	273 fl.
„ 54	dto.	dto.	„ 2.	dto. 2 „ .	108 „
„ 605	dto.	dto.	„ 3.	dto. 1 „ .	605 „
				zusammen .	986 fl.,

im Ganzen 8016 fl. 15 kr. und, nach Abschlag des auf das nächste V. Jahr zu übertragenden 4. Quartals, für 3 Quartale nur 6012 fl. 3¾ kr. eingehoben, der Rest aber von den Resten des letzten Jahres (1842) gedeckt werden.

Obwohl die neue Vorschrift über die Einquartierung des Heeres (kais. Verordnung vom 15. Mai 1851, Reichsgesetz S. 391) eine beträchtliche Erhöhung der Zinszahlung des Aerars brachte, sind doch die Auslagen hiefür in Brünn weit größer als in früherer Zeit.

Nach dem Rechnungs-Abschlusse vom Jahre 1859 hatte der k. städtische brünner Quartierfond 97,553 fl. ö. W. Empfang (2,193, Aktivreste von 1858, 53,108, Militär-Quartier-Zinsvergütungen, 4,630, Miethzins für städt. Quartierfonds-Gebäude, Militär-Quartier-Beiträge von Hausbesitzern 29,849, von unbehausten Bürgern 661, zusammen 29,849, Miethzins vom städt. Quartiermeister 187, verschiedene Empfänge 950, Anticipation von den Beiträgen vom 1. Quartal 1860: 6,632), 97,553 fl. Ausgaben (Miethzins für Natural-Unterkünfte 46,315, Quartier-Aequivalente 20,183, Möbelzins 2,867, Bettservice-Reinigung 483, Bettenbeischaffung 3,871, Bau- und Reparatur 2,313, Besol-

Am 20. September 1746 wurde die spielberger Garnison aufgelöst, die Greise und Gebrechlichen entlassen, die andern in Regimenter vertheilt. Die kais. Miliz besetzte die Festung Spielberg und die Thorwache in der Stadt.

Nach der neuen Dislocation von 1749 erhielt aber die Stadt eine Garnison von 10 Kompagnien nebst einem Regimentsstabe und dieselbe wurde auf 2 Bataillons und 2 Kompagnien für die Stadt und 3 Kompagnien für den Spielberg festgesetzt, als 1751 bei der neuen Einrichtung auf Mähren sechs Infanterie-Regimenter entfielen (Resk. 3. Jänner 1751). Nun trat das Bedürfniß einer weiteren Unterkunft ein.

Die Stadt Brünn baute in der Nonnengasse unter dem Spielberge die neue Kaserne mit 50,000 fl. Auslagen, welche aus der Kamin-Anlage mit Konkurrenz des Kommunvermögens bestritten wurden. Das Stadtquartieramt hatte jedoch diesen Bauaufwand wieder zurückzuzahlen (Resk. 26. Juni 1751). Im Jahre 1776 waren hierauf noch 42,296 fl. zu zahlen und daher zu verzinsen.

Um die lästige und unzweckmäßige Natural-Bequartierung zu meiden, wurde die Erbauung von Kasernen im Lande überhaupt angeordnet und hiezu ein Kasernfond aus den jährlichen Beiträgen der in 6 Klassen getheilten Städte (von 1753 an mit 10,372 fl., seit 1770 von 3890 fl. 8 kr.) gebildet (Resk. 3. Jänner 1751 und 17. Februar 1753). Derselbe bezahlte jenen Städten, die Kasernen erbaut hatten, jährlich für jede Kompagnie und den Regiments-Stab 100 fl., jenen Ortschaften hingegen, wo das Militär nur in Quasi-Kasernen oder (statt dieser seit 1775) in Schemal-Zimmern untergebracht war, für jede Kompagnie nur 50 fl., für den Stab aber 100 fl.

Die brünner Bürgerschaft zahlte an Quartierbeitrag von 1746 bis einschließig 1775 zusammen 276,529 fl. 52 kr. 2 Denare (manche Jahre 10, 12 — 15,000 fl., im Jahre 1758 sogar 19,000 fl. Nach dem Hofreskripte vom 7. November 1761 wurden vom 1. November 1761 an bis zur Zustandebringung des neuen Modus Collectandi jährlich 12,000 fl. auf die Kamine umgelegt).

---

dungen und Diurnen 1983, Remunerationen und Aushilfen 460, Bestallungen 390, Kanzleikosten 168, Kanzleimiethzins 385, Steuern 1,283, Rückzahlung und Abschreibung von Quartierbeiträgen 4,668, Rückzahlung von Vorschüssen 1,050, Rückzahlung von Darlehen und Interessen 1,102, verschiedene Auslagen 923, Feuer-Assekuranz 43, zur Bedeckung des aus dem Jahre 1858 übernommenen Abganges 9,059), und einen Vermögensstand von 179,165 fl. (Generalkommando-Gebäude Nr. 355 der hinteren Rathhausgasse 70,000, altstädter Kaserne Nr. 235 der altfröhlicher Gasse 55,000, neustädter Kaserne Nr. 229 der Nonnengasse 45,000, neu beigeschaffte Bettsorten mit 2/3 des Ankaufswerthes d. i. mit 8,815, Einrichtungsstücke und Utensilien 350) und, nach Abschlag der Passiven von 30,009 fl., einen Aktivstand von 149,155 fl. (Alles ohne Kreuzer).

Die Stadt baute auch (um 1756) ein Spital für 200 kranke Soldaten.

Hiezu kam noch die Last des in Brünn garnisonirten Generalstabes, dessen Unterbringung von 1748 — incl. 1775 zusammen 85,570 fl. kostete.

Da der Stadt nach dem Reskripte vom 26. August 1746 die über 8 Kompagnien zu bestreitende Quartierlast vom Lande vergütet werden sollte, sprach sie 1776 für die Zeit von 1749 an bis 1761 nach Abschlag der erhaltenen Vergütung noch 85,667 fl., weiter für die in das Spital von Auswärts gebrachten Soldaten von 1756 — 1763: 1982 fl. 6 kr. und für das Generalcommando 85,570 fl. zusammen nach Abschlag der erhaltenen Vergütung von 6414 fl. 28 kr. 3 dr. noch 166,805 fl. 3 kr. vom Lande an. Für den Regimentsstab und die in den wirklichen Kasernen untergebrachten Kompagnien hatte nämlich die Stadt an Landesbonifikation (Kasernbeitrag) vom 1. Mai 1753 bis Ende Oktober 1775 zwar 23,580 fl. 43 kr. 3 dr., nach Abschlag des von Brünn selbst mit beigetragenen Betrages von 17,166 fl. 15 kr. aber nur 6414 fl. 28 kr. 3 dr. erhalten. Die Stadt wurde jedoch, da sie aus dem seit 1753 errichteten Kasernfond generalienmäßig für den Stab 100 fl. und für eine Kompagnie 100 fl. in Kasernen und 50 fl. in Quasikasernen richtig erhalten habe, für die mehreren Auslagen aber und für den Kasernbau, wie andere Städte nichts fordern können, mit der Forderung der Abtragung des Kasernbaurestes von 42,296 fl. und der successiven Zahlung der 166,805 fl. aus dem Kasernfonde abgewiesen (Hfdt. 8. Nov. 1777).

Man sorgte aber doch auf eine andere Weise für die Erleichterung der Quartierlast. Im Jahre 1776 betrug der Quartier-Beitrag in Brünn 11,117 fl. 20 kr.; die Stadt hatte in 443 Häusern 1389 Kamine, von welchen jeder jährlich 8 fl. zahlte.

Zur Erleichterung des übergroßen jährlichen Militär-Quartier-Beitrages bestimmte nun die a. h. Entscheidung vom 8. November 1777 (Gbdt. 21. Nov. 1777), daß nach dem Beispiele von Olmütz künftig auch die in der Stadt Brünn von diesem Beitrage bisher immer frei gebliebenen petersberger Kanonikat-Häuser, der sogenannte (olmützer) Bischofhof, die Klöster, Prälaten- und alle übrigen, seither dem Quartierbeitrage nicht unterlegenen herrschaftlichen Gebäude und Schoßhäuser, so wie auch die hiesigen Kameral- und Bankal-Häuser in das Mitleiden des Quartierbeitrages einzubeziehen und damit zu belegen sind.

Hienach wurden an Kapitel-, Klöster-, Aerarial- und Schoßhäusern, die bisher befreit waren, 209 (schon im Jahre 1744) katastrirte und 45 noch nicht katastrirte zu den Quartierfondsbeiträgen ins Mitleiden gezogen.

Das Hofdekret vom 6. März 1779 erklärte aber die ursprünglich mit bürgerlichen Lasten behafteten und hinten nach ad aerarium gekommenen Häuser beitragspflichtig, nicht aber die ursprünglich ärarischen oder auf einem freien oder öden mit keiner Kontributions- oder anderen Last behaftet gewesenen Grunde vom Aerarium erbauten (daher wurde das Bankalhaus beitragspflichtig, das Zoll- und Salzhaus nicht).

Das Streben, sich von der Quartierlast frei zu machen, dauerte fort. Als in Folge des 7jährigen Krieges die in Brünn garnisonirende Garnison mehr und mehr abzog, trug die k. Repräsentation und Kammer dem Magistrate auf, darauf Bedacht zu nehmen, daß dermal die Häuser, deren Inhaber in öffentlichen Aemtern sind, von der Natural-Bequartierung befreit werden, und erinnerte zugleich den Magistrat, sich künftig der allgemeinen bürgerlichen Bequartierungslast im Nothfalle gleich allen anderen unweigerlich zu unterziehen, da sich derselbe bis nun zu von der Natural-Bequartierung gänzlich entschüttet habe, eine solche anmaßliche Befreiung aber, wenn es nothbringende Umstände erfordern, nirgends gegründet sei (Verordnung 22. August 1757) [1]).

Bei Einführung einer Militär-Garnison in Brünn besetzte dieselbe auch die Stadt-Thore mit ihren „Wacht-Commandi." Diese waren bei Nacht geschlossen und konnten alsdann nur mit Genehmigung des Militär-Kommando's passirt werden. Selbst die Polizeiwache mußte bei Regulirung des Polizeiwesens im Jahre 1785 für die Nacht Passierzetteln lösen. Die Stadtschlüsseln beließ jedoch die Kaiserin in den Händen des Magistrates und zwar des jeweiligen Bürgermeisters. Bei Eröffnung und Sperrung der Thore mußten sie durch einen eigends kommandirten Soldaten dort abgeholt und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückgestellt werden (Resk. 7. November 1750).

Die kais. Militär-Hauptwache war (1748) in dem Eckhause des Krautmarktes gegen die Sattler-Gasse, gleich vor derselben 2 Kanonen aufgepflanzt. Die bürgerliche Stadt-Hauptwache befand sich auf dem großen Platze.

Bei Einführung der Militär-Besatzungen wurden in allen Provinzen an den Orten, wo regulirtes Militär garnisonirte, die früheren, „nun überflüssigen, unnützen und kostspieligen" Stadt-Milizen abgeschafft. Nur zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit wurde die „Stadt- und Rumor-Wacht" belassen und, wie in Wien, in der Regel nur mit Seitengewehr und Stock bewaffnet.

Den Städten und Magistraten gestattete nämlich M. Theresia zur Sicherheit des Publikums und Handhabung guter Polizei so viele Nacht- und Stadtwächter mit Seitengewehr und Spring-Stöcken, auch, wo es die Nothdurft erfordert, mit Feuergewehr zu unterhalten, als es das gemeine Beste und dessen Sicherheit erheische und hiezu die unabänderlich abgeschaffte ordentliche Stadtmiliz oder invalide Soldaten zu verwenden (a. h. Resk. 5. September, 24. Oktober und 7. November 1750).

---

[1]) Ferdinand III. befreite, Linz den 29. Jänner 1646 die brünner Rathsherren wegen der Standhaftigkeit und Treue, die sie während der Belagerung bewiesen, von der Einquartierung; jedoch sollten sie anderen Quartieren eine Beihilfe thun und, falls sie mehrere Häuser besäßen, allerdings in jene Einquartierung nehmen.

Diese Stadtwache bestand in Brünn ehedem aus 106, nachher aus 61 Köpfen mit 2 Wachtmeistern, 1 Feldwebel und einer angemessenen Anzahl von Korporalen. Im Jahre 1773 wurde sie aber mit bloßer Bedachtnahme auf den Polizei- und Sicherheits-Stand Brünns auf 32 Köpfe herabgesetzt.

Dieselbe unterstand unmittelbar dem Magistrate, das Kreisamt aber, welches, nach Aufhebung der Polizei-Commission (1774), die Polizeigeschäfte in Brünn leitete, konnte sich derselben in Polizei-Angelegenheiten bedienen (Gubernialdekret 18. November 1782).

Die militärische Verfassung der Bürger, welchen vordem die Vertheidigung der Stadt und selbst des Spielbergs, dann die Handhabung der Sicherheit obgelegen, verlor sich schon mit der Einführung der Stadt-Quardi, verschwand aber bei Belegung der Stadt mit einer Militär-Garnison in der Art gänzlich, daß auf a. h. Befehl das städtische Geschütz und die Artillerie-Sorten (1774) und auch das städtische Zeughaus (1775) veräußert wurden. Als die Preussen in Mähren eindrangen und Olmütz belagerten, setzte sich Brünn in Vertheidigungsstand. Die Kaiserin belobte zwar die Stadt wegen ihrer Treue und ihres Diensteifers (Reskript 22. Juli 1758), hob aber die Bürgerwache wieder auf, ließ gleichwohl die Bürger zum Scheibenschießen aneifern und anhalten und bestimmte die Emolumente des Schützenkönigs auf 100 fl. und 9 Faß Bier (Resk. 11. Nov. 1758).

Erst bei dem Vordringen der Franzosen in das Herz des Reiches lebte die frühere Einrichtung in so fern einigermassen auf, als den Bürgern gestattet wurde, in ein bewaffnetes Bürgerkorps freiwillig zusammenzutreten (1798).

Bei der Einführung der neuen Militär-Konskription (1770) und der Eintheilung der Länder in Werbbezirke für die leichtere Stellung und Uebernahme der Rekruten (1771, 1773) wurde Brünn der Hauptort des Werbbezirkes im brünner Kreise und das Stabsquartier eines Regimentes.

Als die Jesuiten aufgehoben wurden (1773), räumte die Regierung ihre Kollegien zur koncentrirteren Unterbringung des Militärs ein (1776); eine gleiche Widmung erhielten in den Hauptorten des Landes mehrere Kloster-Gebäude in Folge der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Orden (1782 u. s. w.).

In Brünn wurden zur Unterbringung des Militärs anfänglich die zwei städtischen Kasernen, nämlich die neue in der Nonnen- und die alte (oder Artillerie-Kaserne) in der Fröhlicher-Gasse verwendet. Das große Jesuiten-Collegium war dem Waisenhause und später (1778) der von Olmütz nach Brünn übersetzten Universität und Ritter-Akademie eingeräumt worden. Als aber die erstere in der Eigenschaft eines Lyceums nach Olmütz zurückkehrte (1782), die andere aber mit dem Therestanum in Wien vereinigt wurde, ließ Kaiser Joseph mit dem a. h. Befehle vom 20. Oktober 1783 das ehemalige Jesuitengebäude dem Militär zu einer Kaserne gegen einen jährlichen Zins von 1500 fl. in den Jesuitenfond für die Bestreitung aller Reparaturen einräumen; am 4. Juni 1790

wurde es aber gänzlich dem Militär übergeben. Zu dessen Unterbringung wurden auch das Kloster der (1786) aufgehobenen Franziskaner oder das Transport-Sammelhaus, die Karthause in Königsfeld (178.) verwendet und mit a. h. Bewilligung (Hfkzdt. 28. April 1807) das tamon'sche oder sogenannte Spinnhaus auf der kleinen Neugasse (Friedhof-Gasse) zur Unterbringung einer Kompagnie vom Landes-Bequartierungsfonde (um 9,000 fl. und 2,728 fl. 45 kr. für die Herstellung und Einrichtung) angekauft. Später wurde aber (nach dem Hfkzdte. vom 22. November 1811) diese Spinnhaus-Kaserne zur Unterbringung von Militär-Erziehungs-Knaben gewidmet, dagegen das bisher zum Transportshause bestimmt gewesene Ex-Franziskaner-Kloster zu einer Kaserne umgestaltet und das Transportshaus auf den Spielberg verlegt, kurz nachher aber wieder dahin zurückgeführt.

Die Garnison Brünns war 1792 auf 3 Bataillons oder 12 Kompagnien mit einem Regimentsstabe erhöht worden. Im Jahre 1818 wurden sie vom Generalkommando mit 26 Kompagnien (4 Bataillons und 1 Division Artillerie) nöthig erkannt, war aber wirklich 30 Kompagnien stark.

1819 mittelte man den normalen Kasern-Belag in Brünn mit 3,385 Köpfen aus (Ex-Jesuiten-Kaserne 1482, Franziskaner-Kaserne 143, neustädter 628, altstädter oder Artillerie-Kaserne 480, karthäuser (damal mit 576 Invaliden belegt), Spinnhaus-Kaserne oder Erziehungshaus des Regimentes Nassau 76).

Der Spielberg hatte seine Militär-Garnison, bis er 1820 an das Civile übergeben wurde. Endlich umstaltete der Quartierfond (mit 2146 fl. 8¼ kr. Kosten) den ehemaligen ständischen Schopfen auf der Neuthor-Bastei zu einem Kavallerie-Feuerpiquet-Stalle (18..).

Es entstand in Brünn ein k. k. Militär-Proviant- oder Brodhaus, wozu (um 1755) das Baron roden'sche Gebäude sammt Garten bei dem Fröhlicher-Thore angekauft wurde, und ein Militär-Spital auf der Vorstadt Kröna, von wo es Kaiser Joseph (1784) in das ausgedehnte Klostergebäude der aufgehobenen Prämonstratenser in Obrowitz bei Brünn übertrug.

In den 1770ger Jahren wurden die Pulverthürme und Depositorien sammt Wachhäusern auf dem Zimpel- und Uhrenberge bei Brünn gebaut.

Brünn wurde auch der Sitz des k. k. General-Kommando's in Mähren. Vor M. Theresia hatte nicht die Stadt, sondern die Festung Spielberg einen Kommandanten, meistens Staboffiziere, später auch Generale. Erst zu Anfang des 18. Jahrhundertes wurden die Kommandanten des Spielberges, zugleich mit dem Sitze daselbst, kommandirende Generale in Mähren. Bei dem Einbruche der Preussen (1741) erhielt der Feldmarschall Freiherr von Scherr-Thoß das Militär-Gouvernement in Mähren und das Militär-Kommando bei dem Posto Spielberg.

Ihm folgte, als Interims-Militär-Kommandant, der General-Feldwachtmeister Baron Terzy (1743 und noch 1745) mit dem Sitze in Brünn, wo

endlich bei der Organisirung des Militärwesens ein k. k. General-Kommando eingesetzt wurde (1746).

Zum Quartier des jeweilig kommandirenden Generals und zur Unterbringung der drei Feldkriegs-Expeditions-Branchen kaufte die Stadt das Baron freienfels'sche Haus in der hinteren Rathhausgasse an, wozu ihr der Kasernfond unverzinslich 25,000 fl. gegen Rückzahlung in 12 Jahren lieh (1779).

Brünn für sich erhielt ein k. k. Platzkommando (Schon 1749. S. S. 100, 110), als militärische Polizeibehörde (1761 † Joh. Freiherr von Amandei, k. k. brünner Platz-Obrister, 83 Jahre alt, brünner Zeitung 1761 Nr. 22).

Bei Errichtung der k. k. Militär-Oekonomie-Kommission für die Beischaffung der Montour und Ausrüstung der Armee (1768) wurde auch eine solche Einrichtung in Brünn getroffen, denn Kaiser Joseph besichtigte 1768 während seiner Anwesenheit daselbst (nach dem brünner Intelligenzblatte) „in der Militär-Kaserne die neue Militär-Oekonomie von Schneider- und Schusterarbeit, welche alle benöthigte Montour herstellte vor die k. k. Armee."

Die Militär-Oekonomie-Verwaltung hatte seit einigen Jahren ihre Montours-Depots in Ubikationen am und ob dem Spielberge und der gemietheten Alt-Stadt- oder Artillerie-Kaserne, als ihr Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 das ständische große Landhaus auf dem Fischmarkte (Dominikaner-Platze) einräumen ließ.

Da sich durch die Koncentrirung des Militärs in größeren Orten die Last dieser letzteren in Bequartierung der Militär-Offiziere ungemein vermehrte, wurde (1776) ein Quartier-Fond aus den jährlichen Beiträgen der Hausbesitzer in den Städten des Landes gebildet, aus welchem die Bequartirungs-Orte gewisse Beiträge für die Bezahlung der Offiziers-Quartiere erhielten. Den Abgang auf den wirklichen Zins mußten aber die Städte, welche die Vortheile der durch die Garnisonen vermehrten Konsumtion genossen, selbst tragen.

Auf diese Art entstanden die aus jährlichen Beiträgen der Bürgerschaften erhaltenen Lokal-Quartierfonde.

Die Gesammtbeiträge machten im Jahre 1776 13000 fl. aus. Als aber der Militär-Quartierstand in Mähren nicht nur mit 3 kompleten Regimentern, sondern auch mit den dritten Bataillons vermehrt, nämlich auf 7 Infanterie- und 2 Kavallerie-Regimenter gebracht wurde, welch' ersteren zu einem jeden der nach Mähren verlegten Regimenter gehörten und früher in Galizien standen, mußte die Anlage des Landes-Militär-Quartier-Beitrags erhöht werden (Gbdt. 22. November 1779). Brünn traf (Hfdt. 4. Jänner 1776) ein jährlicher Militär-Offiziers-Quartiers-Beitrag von 542 fl. 24 kr., nach der Vermehrung des Quartierstandes aber von 928 fl.

Die bisher erwähnten Beiträge an die für die Militärbequartierung gewidmeten Fonde (den Kasern- und den Offiziersquartierfond, welche zusammen den Landesbequartierungsfond bildeten) hörten zwar auf, als Kaiser Franz die besonderen Militär-Quartier-Beiträge, welche zur inneren Aus-

gleichung eingehoben wurden, von M. J. 1825 allgemein aufhob und den zur Befriedigung der Quartierträger erforderlichen Aufwand auf das Militär-Aerar übernahm (Hfkzdt. 21. Jänner 1825 Z. 2040).

Dahin gehören jedoch jene Auslagen nicht, zu deren Bestreitung in einigen Städten und Gemeinden besondere Beiträge in der Absicht eingehoben werden, um dem Quartierträger, welcher durch den ärarischen Zinstarif nur zum Theile befriedigt wird, durch eine Ausgleichung im Inneren der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu verschaffen (Hfkzdt. 20. Juni 1825 Z. 7002).

f. Das brünner Bürger-Korps.

In den französischen Kriegen wurde der stets bewährte gute und treue Sinn der brünner Bürger neuerlich in Anspruch genommen. Sie leisteten bei vermindertem militärischem Garnisonsstande in und außer der Stadt Wache.

Die Kriegsvorfälle des Jahres 1796 hatten die Besatzung Brünns so geschwächt, daß die Reserve-Divisionen der k. k. Infanterie-Regimenter Olivier Wallis und Joseph Mittrowsky nicht alle Wachtposten zu besetzen vermochten; die Bürger übernahmen es, mit für die Sicherheit der Stadt zu wachen und einige Wachtposten zu besetzen; sie leisteten ihren neuen Dienst in ihren Civilkleidern, da mit dem alten bürgerlichen Regimente die Stadtquarda unter der Regierung Kaiser Josephs II., und die uniformirten Bürger, welche das Privilegium des Stückschießens übten, sich schon um das Jahr 1770 aufgelöst hatten, also zu jener Zeit, wo auch das Zeughaus der Bürgerschaft, das sich am Krautmarkte im Hause Nr. 329 befand, veräußert wurde. Aber bald hatten sich etwa 50 Bürger über eine gleichförmige Bekleidung und Bewaffnung verständigt, und im Oktober 1796 hatten bereits wohlausgerüstete, grün gekleidete Bürger die äußere Fröhlicher-Thor- und bald darauf die Brünner-Thorwache übernommen. Dieß gab Veranlassung zu dem Wunsche, nach dem Beispiele anderer Städte, ein eigenes, regulirtes Bürgerkorps zu gründen, als „Mittel" — wie es im Plane zu dessen Gründung und Leitung heißt — „die bürgerliche Eintracht zu befestigen und seine Fürsten- und Vaterlandsliebe bei feierlichen Gelegenheiten an Tag zu legen." Die erste Veranlassung zu der Wiederherstellung des Korps gab der Bürger und Ringsmann Karl Starek, und er, so wie Johann Nepomuk Achbauer und Dr. Alois Artus sind als die Stifter des gegenwärtigen bewaffneten Bürgerkorps anzusehen. Starek war ein wohlhabender, gebildeter, humaner Mann, voll Patriotismus und Liebe für seine Mitbürger, und beseelt von jenem edlen Ehrgeize, der seine Befriedigung in der Begründung des Guten, Gemeinnützigen, fest und für längere Zeit Bestehenden findet. Der Magistrat, wie die Landesstelle unterstützten thätig die Errichtung des Korps, und bereits am 20. Oktober 1797 waren 110 Bürger beigetreten. Seine k. k. Majestät genehmig-

ten laut des Hofdekrets vom 22. Februar 1798 die Bildung desselben, und der Magistrat ward beauftragt, den Plan zur Gründung und Leitung des „bewaffneten Bürgercorps zu Fuß" zu entwerfen. Dasselbe geschah durch den damaligen Magistrats-Sekretär, Anton Schwarz, der später Hofrath wurde, und als solcher in Wien starb [1]). Das ganze Korps bestand bei seiner Begründung aus 1 Division oder 2 Kompagnien, zusammen aus 119 Mann; jede Kompagnie hatte überdieß 4 Spielleute und 8 Hautboisten. Stareк unterstützte das neu errichtete Korps durch Darlehen eines ansehnlichen Kapitals, um die dringenden Ausgaben bestreiten zu können, die Bürger übten mit Eifer ihren neuen Dienst, und bereits nach 6 Wochen konnten sie ihre öffentliche Parade machen. Die Fahnenweihe fand demnach am 4. Juni unter dem Zusammenfluße von mehreren Tausend Menschen in Altbrünn im Vorhofe des Königinklosters mit großer Feierlichkeit statt [2]). Vor einem geräumigen Kapellenzelte war ein prachtvoller Altar und unter einem Baume eine Kanzel angebracht. Diese bestieg einer der vorzüglichsten Redner Mährens, Wenzel Stuffler, dazumal Vikarius Kuratus der Metropolitankirche zu Olmütz und Konsistorialrath, nachher Bischof von Brünn, der Sohn eines brünner Bürgers, der, zu dieser Festfeier eingeladen, von Olmütz angekommen war. Mit Herzlichkeit und Wärme sprach er zu den Bürgern seiner Vaterstadt und führte als eine besondere Merkwürdigkeit an, daß der bürgerlichen Vereinigung in der Person des Landesgubernators, des Grafen von und zu Ugarte, der mit seiner allgemein geliebten Gemalin als Zeuge bei der Fahnenweihe erschienen war, ein Ur-Ur-Enkel mütterlicherseits des Obersten Grafen von Souches, der zur Zeit der schwedischen Belagerung Kommandant der bedrohten Stadt war, beiwohne. Das feierliche Hochamt, wobei eine wohlbesetzte Vokal- und Instrumental-Musik unter Mitwirkung der Operngesellschaft des Direktors des Nationaltheaters, Joseph Rothe, statt fand, hielt der Prälat des Stiftes zu St. Thomas, Vincenz Polzer, die Fahnenweihe selbst aber geschah durch den Bischof von Brünn, Johann Baptist Lachenbauer. — Die Fahne des Korps wurde von dem Maler Licht gemalt — und in der neuern Zeit durch den Magistratsbeamten Hirsch restaurirt; sie hat auf einer Seite das Bildniß der unbefleckten Empfängniß und auf der andern das städtische Wappen.

Nach vollendeter Fahnenweihe wurde das gesammte Korps gemustert; es zog darauf in die Stadt ein und paradirte vor der Wohnung des Landeschefs,

---

[1]) Dieser Plan wurde gedruckt unter dem Titel: „Plan zur Gründung und Leitung des bewaffneten Bürger-Corps zu Fuß, in der k. Hauptstadt Brünn." — Brünn, gedruckt bei Joseph Franz Neumann, k. k. Dikasterialbuchdrucker. 1798.

[2]) Franzky beschreibt dieselbe umständlich in seinem Werke: „Bürgertreue" ꝛc. (Brünn, im Siedler'schen Verlag 1798). Daselbst findet man auch die Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden; die Beschreibung und die Abbildung der Uniformen des Bürgerkorps u. s. w. S. auch die brünner Zeitung 1798 S. 367, 375—377, 385—386.

vor dem kommandirenden General-Feldmarschall Marquis Botta d'Adorno, vor dem Bischof, dem Polizeidirektor und Gubernialrath von Okáč, und vor dem Bürgermeister Franz Rauscher. Am 7. Juni hatte dasselbe bei Gelegenheit der Frohnleichnamsfeier seine erste Funktion (Moravia 1843 Nr. 67).

Abweichend von den Statuten, welche Seine Majestät genehmigte (Hfdt. 22. Febr. 1798), wurde den Bürgern gestattet, die sich zur Formirung des bürgerl. Korps angeschafften Waffen (statt auf dem Rathhause) in ihren Wohnungen aufzubewahren (Hfdt. 4. Mai 1798 Zahl 7217). Nach den Statuten waren im Falle, als wenigstens 150 Mitglieder eintreten würden, 2 Kompagnien zu bilden; da noch im Jahre 1798 225 eintraten, entstanden auch 2 Abtheilungen, über welche ein Major[1]) gesetzt wurde (1797 betrug die Bevölkerung Brünns 23,191 Seelen, worunter 933 Bürger und Professionisten, 9902 männlich).

Die „brünner bürgerliche Schützen-Compagnie" erhielt sich durch alle Zeitverhältnisse und Stürme. Ferdinand III. befahl und seine Nachfolger begnadigten das bürgerliche Exercitium auf der a. h. privilegirten freien bürgerlichen Schießstätte oder „die ritterliche Uebung der Bürgerschaft" im Gebrauche des Gewehrs. Dasselbe, und das a. h. privilegirte achttägige Königschießen und der jährliche feierliche Königs-Auszug aller Schützen am Anfange desselben, fand mehr oder weniger immer Theilnahme, um so mehr, als die Regierung die neu eingetretenen Bürger zu diesen Uebungen aneiferte (Mähr. Repräsentations-Dekret vom 17. Nov. 1758).

Im Jahre 1790 wurden die Gewinnste beim Scheibenschießen regulirt (Brünner Zeitung S. 489).

Im Jahre 1796 wurde eine „Instruktion und Beobachtungen für die, bei der hiesig k. Hauptstadt Brünn bestehende bürgerliche Schützen-Kompagnie" verfaßt und in Druck gelegt.

Im Jahre 1797 nahm diese Schützenkompagnie, welche damal aus 50 Köpfen unter den Vorstehern Anton Josef Supp und Herrmann Reiser bestand, mit Bewilligung (Gbdt. 13. Juni 1797 Z. 9803) eine gleiche Uniform an (hechtgraue Röcke, grüne Hosen und Westen, 3eckigen Hut und Hosenstiefeln, ohne Seitengewehr).

Als aber die Bürgerschaft ein bewaffnetes Bürgerkorps errichtete, beschloß auch die (seit mehr als anderthalb Jahrhunderten bestandene) Schützen-Kompagnie sich in ein reguläres, uniformirtes und förmlich bewaffnetes Schützen-

---

[1]) Der erste Kommandant des Korps war Joh. Achbauer, Rairath (später Buchhalter) der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und bürgerl. Ringsmann. Ihm folgten Alois Artus J. U. Dr., Landesadvokat und bürgerlicher Ringsmann, Karl Starek, Joseph Poiger, Handelsmann, Wintersteiner, Joseph Maluschka, bürgerl. Glasermeister, die letzteren drei nur Interims-Kommandanten, da zur Zeit ihrer Leitung das Korps sehr geschwächt war), J. Müller, bürgerl. Nadlermeister, und Johann Alex. Herlth (Moravia 1843 Nr. 67).

korps zu formiren, was ihr auch (Hfdt. vom 9. Mai 1799 Z. 7652) in der Art bewilligt wurde, daß dieselbe unter einem Kommandanten mit den 2 bürgerlichen Kompagnien stehen, das Schützenkorps bloß als eine Vermehrung des schon bestehenden Bürgerkorps angesehen, nach gleichen Grundsätzen organisirt, die Ober- und Unteroffiziers unmittelbar, und ohne Einfluß des Ausschußes, vom Magistrate ernannt werden sollen und nur jene Mitglieder der Schützen-Gesellschaft, welche brünner Bürger sind, in das bewaffnete Schützen-Korps eintreten dürfen.

Da sich in dieses nur 40 Individuen einschreiben ließen, wurden der Gleichförmigkeit wegen auch die 2 Kompagnien des Bürgerkorps auf 3 Kompagnien, mit vermindertem Stande, eingetheilt und das neue Reglement für die „brünner bürgerliche Scharfschützen-Compagnie" unter einem Hauptmann (Gbdt. 19. Okt. 1799 Z. 17195), so wie deren neue Equipirung (Gbdt. 21. Dezember 1799 Z. 21234) genehmigt.

Mit dem Bürgerkorps steht dessen Pensions-Institut in enger Verbindung. Kaiser Franz genehmigte (Hfdt. 30. April 1800) den Plan des bewaffneten brünner Bürgerkorps zur Errichtung eines Pensionsinstitutes für verunglückte Mitglieder des Korps und für die Witwen und Waisen nach verstorbenen Korpsgliedern unter den Modifikationen, mit welchen der Plan des olmützer Witwen- und Waiseninstitutes gut geheißen worden ist, gestattete allen Staats-, ständischen und städtischen Beamten die Theilnahme am Institute unbeschadet ihrer sonstigen Pensionsansprüche und bewilligte die Wahl des Präses des Institutes aus dem Bürgerkorps.

Der Gouverneur Graf Ugarte nahm das Protektorat an (S. den gedruckten Plan, Brünn 1800, auch im patriot. Tageblatte 1802 S. 1221 — 1224, 1237, 1240; wiedergedruckt 1841).

Das Vermögen dieses Institutes rührt größtentheils aus dem Vermächtnisse des Bürgers Alois Reichelt her. In seinem Testamente vom 14. April 1823 verordnete er §. 9:

„Zum Universalerben meines sämmtlichen durch Vermächtnisse nicht vergebenen Vermögens ernenne und bestelle ich das Pensions-Institut des bewaffneten Bürgercorps in Brünn, so lange es nämlich nach gegenwärtiger Verfassung unter alleiniger Leitung und Rechnungsübersicht des löbl. Magistrats verbleibt, und meinen letzten Willen dergestalt erfüllt, daß normalmässig versicherte Capitalien nicht aufgekündigt, und die aufgekündigten oder zur Anlegung gewidmeten Gelder nur auf solche Realitäten, deren Eigenthümer zur Gerichtsbarkeit des Magistrats in Brünn oder der k. k. m. schl. Landrechte gehören, gegen 5% und normalmässige Sicherheit angelegt, doch unter keinerlei Vorwand zum Einkauf mährischer Pamatken oder dgl. Obligationen verwendet werden, weil deren Courswerth veränderlich, und deren Rückzahlung gegen Aufkündigung ungewiß ist."

§. 10. „Verpflichte ich den Universalerben, die Hälfte des jährlichen Einkommens zum Behuf der Instituts-Pensionen zu verwenden, und die übrige Hälfte unter wohlverhaltene und dürftige Witwen und Waisen, vorzüglich solche, die bis in den 5. Grad väterlicher oder mütterlicher Seits verwandt zu sein beweisen, in Beträgen von 20 — 50 fl. W. W. mit Einverständniß des Brünner Magistrats zu vertheilen."

Am 27. Dezember 1831 wurde der, nach Abschlag der Legate und Passiven, rein verbliebene Betrag von 31,928 fl. 6 kr. C. M. unter dem Substitutionsbande für die Kinder des Stiefsohns Paul von Montag und der Stieftochter Josefa Edlen von Harkenfeld, verw. gewesenen von Montag, eingeantwortet.

Vor Kurzem hatte das Institut ein Stammvermögen von 32,289 fl. C. M. und 50,803 fl. W. W. (nun reichelt'sches Vermögen 33,660, sonstiges 21,722 fl. österr. Währung), dann ein Einkommen von 2,670 fl. Conv. Mze., eine Ausgabe von 2,640 fl., 7 Ausschuß- und 38 beitragende Mitglieder, 19 betheilte Witwen (Meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 341).

Das brünner Bürgercorps leistete in den langwierigen Kriegen, besonders 1800 und 1801 (durch 3 Monate, wie in früheren Jahren. Brünner Zeitung 1801 S. 169), dann während der feindlichen Invasionen 1805 und 1809, zur Zufriedenheit der Landesbehörden militärische Dienste, handhabte die innere Sicherheit und Polizei.

1805 wurden bei Bewachung der Spitäler 28 Korpsmitglieder binnen 14 Tagen ein Opfer des Todes.

1809 und 1810 leisteten die brünner Bürger durch 8 Monate die beschwerlichsten Militärdienste.

Der Kaiser anerkannte, daß die Bürger der Stadt Brünn „bei Gelegenheit der Anwesenheit der Feinde im letzten Kriege unwidersprechliche Beweise von Treue und Anhänglichkeit an ihren Landesfürsten an Tag legten, die damaligen Drangsale ruhig und in stiller Ergebenheit ertrugen, und sich solche wechselseitig zu erleichtern beflissen waren." Der Kaiser ließ der Bürgerschaft die a. h. Zufriedenheit über diese ihre bewiesene Treue, Anstrengung und geduldiges Ausharren durch ein eigenes Dekret bekannt geben (Hfzpsdt. vom 31. Juli 1807).

Dem Bürgerkorps schenkte der Kaiser rücksichtlich seines standhaften und ausharrenden Benehmens, dann der neuerdings an Tag gelegten Treue und Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland während des letzten Einfalls in Mähren und der Besetzung der Stadt Brünn von französischen Truppen, als Beweis und Denkmal der a. h. Zufriedenheit, ein gesticktes Band mit dem Motto „der erprobten Bürgertreue zum Denkmal von ihrem Landesfürsten Franz dem Ersten 1807" zur Zierde seiner Fahne (Hfzpsdt. 14. Aug. 1807).

Im Jahre 1809 erließ der Kaiser an den kommandirenden General Erzherzog Ferdinand folgendes Handschreiben: „Ich habe aus Euer Liebden Bericht mit Vergnügen die gute Aufnahme meiner Truppen in Brünn wahrgenommen. — Ich habe es von dem mir bekannten Gesinnungen der Brünner erwartet und will, daß ihnen Euer Liebden mein Wohlgefallen hierüber bekannt geben" (Ldpsdt. 22. Nov. 1809).

Ein Jahr später verlieh der Kaiser sein Bildniß der Bürgerschaft mit folgendem Handbillete an den Landesgouverneur: „Als ein bleibendes Denkmal meiner Zufriedenheit und meines Dankes für die von der Bürgerschaft der Stadt Brünn in der Periode des Jahres 1809 gegebenen, mir unvergeßlichen Beweise rühmlichen Bürgersinns und treuer Anhänglichkeit werden Sie derselben mein Bildniß übergeben (Hfkzdt. 22. Nov. 1810).

Am 4. Oktober 1812 übergab der Gouverneur auf dem Rathhause den treuen Bürgern dieser Hauptstadt feierlich das Brustbild des Kaisers als ein bleibendes Denkmal a. h. Huld und Gnade für die von ihnen in den widrigen Stürmen des Jahres 1809 in so hohem Grade bewiesene Ausdauer, Treue und Ergebenheit gegen Fürst und Vaterland; Hochamt, Tafel, theatralische Vorstellung und Ball erhöhten die Festlichkeiten. Die Büste verfertigte aus vaterländischem Marmor (von Gföll in Oesterreich) der „berühmte" k. k. Hofstatuar Leopold Kießling, welchem der Magistrat nebst einem Geschenke von 50 Dukaten dafür das Ehrenbürgerrecht der Stadt Brünn verlieh.

Die Büste wurde in dessen Rathssaale aufgestellt, welchen (1790) Joseph Winterhalter gemalt hatte. Sie erhielt die Inschrift:

Civium Brunensium Fidelitati. Fortitudini. Constantiae Periculis anni 1809 Probatae Franciscus Aust. Imp. P. C. 1812.

Die in Stürmen des Jahres 1809 herzhaft erprobte Fürsten- und Vaterlandsliebe der treuen Bürger Brünns belohnt mit seinem Brustbilde Franz Kaiser von Oesterreich 1812 (Brünner Zeitung 1812 S. 729, 749, vaterl. Blätter 1812 S. 513, 1819 S. 72).

1812, 1813 und 1814 übernahmen die Bürger wieder alle militärischen Dienste bei dem Abmarsche der regulirten Truppen und der Landwehr.

Da die Bürgerschaft nicht zureichte, mußten 1805, 1809, 1812, 1813 und 1814 auch nicht bürgerliche Gewerbsleute und die fremdherrschaftlichen Vorstadt-Hausbesitzer, welche das Bürgerrecht nicht besaßen, Aushilfe im Garnisons- und inneren Polizeidienste leisten.

Nach dem Hofkzdte. vom 4. September 1817 Z. 20,372 sollten die Bürgermilizen nach vorgezeichneten Grundsätzen gleichmäßig organisirt werden; von den für Mähren und Schlesien beantragten 3,650 Mann entfielen auf Brünn und Olmütz je 400, Iglau und Znaim je 200, die anderen Städte 100 und 50.

Die a. h. Entschließung vom 3. (Hfkzdt. 14. Dezember) 1826 ließ aber nur die mit Genehmigung bereits errichteten Bürgerkorps noch ferner bestehen;

dagegen finde bei gegenwärtigen friedlichen Zeiten die Errichtung neuer nicht Statt und die Angelegenheit der Bürgerkorps sei nach der zugleich herabgelangten a. h. Vorschrift vom 22. Oktober 1813 zu regeln (Bestätigung der Oberoffiziere in den Hauptstädten durch die Landesstelle).

Im Jahre 1820 zählte (bei einer Bevölkerung Brünn's von 32,488 Seelen, worunter 15,842 männlich, 1237 Bürger, Gewerbsleute und Künstler) das brünner Bürgerkorps effektiv 229 Mann, nämlich 20 beim Stabe, 60 in der 1., 57 in der 2. und 60 in der 3. Kompagnie, dann 32 in der Schützen-Kompagnie.

Der Hauptmann Joseph Poiger war Korpskommandant († 12. März 1848, 86 J. alt).

Nachdem statutenmäßig keine Zwangspflicht zum Eintritte besteht, schmolz dasselbe, welches schon 300 Mitglieder gehabt hatte, bei erkaltetem Eifer für das Institut, Mangel an Beitritt und freiwilligem Rücktritte vieler Korpsglieder, um 1825 auf 2 Kompagnien, zusammen von 148 Mann und später bis auf 60 Mann.

Der Magistrat bestrebte sich zwar, das Institut auf seine ursprüngliche Verfassung zu heben, und machte zu diesem Zwecke den Antrag, die Bürger zum Beitritte zu verpflichten und das Kommando nach dem Beispiele von Olmütz und Wien einem Magistratsrathe anzuvertrauen, was aber mit Rücksicht auf die a. h. Entschließung vom 3. Dezember 1826, welche jede Reform des Bestehenden unzulässig mache, weder das Gubernium (Dekret 15. Juni 1832), noch die Hofkanzlei bewilligte.

Die neue Regulirung des Korps brachte aber doch die Zahl der Mitglieder im Jahre 1830 auf 176, 1832 auf 168 (nebst diesen bewaffneten gab es noch 219 städtische unbehauste, 251 vorstädtische unbehauste und 156 behauste, zusammen 794 Bürger).

Bei der Musterung am 15. August 1832 (dem jährlich gefeierten Tage der Befreiung von den Schweden) zeigte sich nämlich ein Bestand von zwei Kompagnien zu je 83 Mann, 11 beim Stabe, 36 bei der Kapelle, 13 bei der Schützenkompagnie, zusammen 226.

Nachdem das Korps längere Zeit ohne Kommandanten gewesen war (ein Hauptmann, Philipp Maluschka, vertrat dessen Stelle), wurde Joseph Müller vom Gubernium zum Major desselben ernannt (1832) und diese Ernennung von der Hofkanzlei, unter Zurückweisung des dagegen eingebrachten Rekurses, genehmigt (Hofdt. 29. August 1833).

Während das Schützenkorps, ohne sich aufzulösen oder aufgelöst zu werden, auf einige Glieder schmolz, die (1836) nicht die Parade mitmachen konnten und 1838 ganz eingegangen war, gab die Ankunft des Kaisers Ferdinand auf der Reise zur Krönung in Prag (1836) die Veranlassung, daß in Folge des Beitritts von 70 Individuen die dritte Bürgerkompagnie (Gubernialgenehmigung vom 30. Juli 1836) und der 50. Geburtstag des Kai-

sers im Jahre 1843 gab die Veranlassung, daß auf Anregung des Korpskommandanten Major Herlth die vierte Bürger-Kompagnie in Brünn errichtet wurde (Gubernialgenehmigung vom 15. April 1843), welcher über 60 Bürger neu beitraten. Bei der Bildung der 3. Kompagnie fiel die Wahl zu Offizieren auf Leopold Haupt, August Stummer, Joseph Ethler und Ludwig Möser (1843 Hauptleute der ersten drei Kompagnien), welche durch ihren Eifer und ihre Thatkraft neues Leben in die Reihen des Korps brachten. Die baldige Errichtung der 4. Kompagnie förderte mit Kraft und namhaften Opfern ihr Hauptmann Eduard Sueß (Moravia 1843 Nr. 67).

Hienach gab es 1838 bei dem Stabe 11, bei der Kapelle 32, bei der 1. Kompagnie 72, bei der 2. Kompagnie 71 und bei der 3. Kompagnie 70, zusammen 253 (keine Schützen mehr), 1841 und bei der Musterung am 15. August 1842 bei dem Stabe 10, bei der Kapelle 33.

Es gab	bei dem Stabe	bei der Kapelle	bei der 1. Kompagnie	2.	3.	4.	zusammen
1838	11	32	72	71	70	—	253
1841	10	33	73	70	71	—	258
1842	10	33	82	76	74	—	275
1843	11	36	69	59	54	64	384 [1])

Auf die bessere Gestaltung des Bürgerkorps nahm besonderen Einfluß der neue Kommandant, der Handelsmann Joh. Alex. Herlth (seit 1851 Vicebürgermeister und für die gedeihliche Entwicklung der neuen Gemeindeverhältnisse und aller öffentlichen Anstalten eifrig und thätig, mit der großen goldenen Civil-Ehren-Medaille geziert), welcher an Müller's Stelle kam (1839), als dieser in Konkurs verfallen war.

Eine der größten Feierlichkeiten beging das Korps am 14. — 17. August 1845, nämlich die zweite Säkular-Feier der Belagerung Brünns durch die Schweden, verbunden mit der Weihe der kais. königl. Militär-Fahne, welche Kaiser Ferdinand 1845 dem Korps verlieh und die Kaiserin Maria Anna, unter Uebernahme der Pathenstelle mit einem kostbaren Fahnenbande zierte, dann

[1]) Mit 35 enrolirten Mitgliedern und dem Ehren-Stande von 77 Mitgliedern; nebst den 384 Gliedern noch 34 Hautboisten (Moravia 1843 Nr. 67).

mit der Eröffnung der Versorgungs-Anstalt für verarmte brünner Bürger (S. über dieselbe meine Gesch. der Humanit. Anst. S. 342).

Wie nie zuvor hatten sich zu den Festlichkeiten auch geladene Repräsentanten fremder Bürgermilizen eingefunden und zwar 17 aus Wien, 16 aus Presburg, 12 aus Pesth, 4 aus Iglau, 3 aus Teschen, 4 aus Olmütz und 2 aus Graz (Moravia 1845 Nr. 96, 98 — 100).

Es war dies ein kleines Vorspiel, stand aber in keinem Zusammenhange mit dem Verbrüderungsfeste, welches wenige Jahre nachher Brünn sah.

Als 1848 bei dem Ausbruche der Revolution die Preßfreiheit, die Errichtung einer Nationalgarde auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz und die Ertheilung einer Constitution des Vaterlandes (mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes) eine neue Zeit einzuleiten beabsichtigten (Patent 15. März 1848), bildete sich sogleich auch in Brünn nebst einem Studenten-Freikorps auch eine Nationalgarde, welche sich den Grafen Logothetty zum prov. Ober-Kommandanten wählte und bis zum 24. April 1848 bereits in vier Bataillons von etwa 1400 Mann formirt war. Das alte Bürgerkorps unter seinem Kommandanten Herlth machte für sich das erste; die Kommandanten der anderen waren Wladimir Graf Mittrowsky, Anton Freiherr von Widmann und der pens. Rittmeister Justian, der Hauptmann des Studentenkorps Patek. Seit dem 30. April entstand auch eine Kavallerie-Abtheilung. Der Verwaltungsrath nahm vom 1. Juli 1848 an die Einreihung aller zum Nationalgarde-Dienst Verpflichteten vor, welche noch nicht in eins der vier Bataillons eingetreten waren. Am 5. Juni fand das Fest der Verbrüderung mit der wiener Nationalgarde Statt (davon sollte der Krautmarkt künftig den Namen führen), als Entgegnung überreichte eine Deputation der brünner Nationalgarde von mehreren hunderten Gardisten, Bürgern und Studenten am 1. August der wiener Nationalgarde eine Fahne. Nach dem Rücktritte des Grafen Logothetty vom Oberkommando der brünner Nationalgarde, welchem der Kaiser das a. h. Wohlgefallen für sein ersprießliches Wirken zu erkennen gab, ernannte dieser (a. h. Entschließung 21. September 1848) den k. k. Feldmarschall-Lieutenant Ritter von Malter zum Oberkommandanten von Brünn und zugleich von Mähren und Schlesien. Die Nationalgarde von Brünn zählte zu Ende des Jahres, bei einer Bevölkerung von 45,000 Seelen, in 4 Bataillons (unter den Stabsoffizieren Herlth, Grafen Logothetty und Justian, dann (nach des Grafen Mittrowsky Abgehen ins Feld) dem Hauptmanne Ritter von Laminet), 3419 Mann, worunter 49 Juden, 2391 bewaffnet, 914 unbewaffnet (im brünner Kreise 50 Kompagnien mit 6070 Mann Christen und 488 Juden, zusammen 6558, wovon 3689 bewaffnet). Bei manchen destruktiven Richtungen und Unklarheit des Wollens zeigte sich doch auch eine gemessenere Haltung, wie bei dem beabsichtigten Sturme auf das Augustiner-Kloster, dem Brodkravalle (13. Juni), der Feier der Siege des österr. Heeres in Italien. Und selbst dann, als die mit der Ermordung des Kriegsministers Grafen Latour (6. Oktober) in Wien

begonnenen Gewaltthaten auch die brünner Nationalgarde in eine größere Aufregung brachten und eine Freischaar den Wienern zu Hilfe zog, bewahrte die Garde in dem gefährlichen Augenblicke des 18. Okt., wo die Entwaffung einer von Wien heimgekehrten Abtheilung durch das Militär im lundenburger Bahnhofe einen Sturm von tausenden Arbeitern auf die Militärwachposten veranlaßte und diese zum Abzuge bestimmte, noch eine solche Haltung, daß ihr der Dank des kommandirenden Generals, des Landtages und selbst des Kaisers zu Theil wurde. Passiver verhielt sich die Garde bei den höchst beunruhigenden Auftritten am 29. und 30. Oktober, als den Wienern mit einem Landsturme zu Hilfe gekommen werden wollte, die Fenster des Rathhauses eingeworfen, die Polizeiwachkaserne gestürmt und beraubt wurde; doch half auch die Garde im Vereine mit dem Militär endlich den Sturm mit Gewalt brechen. Nachdem das Militär Wien, in welchem die brünner Freischaar an gefahrvollen Punkten gestanden und die beschwerlichsten Dienste gethan, mit Sturm genommen und unbedingt unterworfen hatte, legten sich mit der Rückkehr einer geordneteren und stärkeren Gewalt auch in Brünn die aufgeregten Wogen mehr und mehr; zuerst löste sich die Studenten-Legion (deren Kommandant der Gubernialrath Graf Attems gewesen) auf, der Dienst der Nationalgarde wurde noch lauer als vordem geleistet [1]) und diese war schon faktisch eingegangen, als das Patent vom 22. August 1851 (Reichsgesetz S. 531) das Institut der Nationalgarde aufhob und die R e o r g a n i s i r u n g von B ü r g e r- und S c h ü t z e n k o r p s bewilligte.

Damit lebte in Brünn das bewaffnete Bürger-Korps wieder auf, welches auch in den Bewegungen des Jahres 1848 manche Prüfung bestanden, dem angestammten Herrscherhause seine Treue und in der Nationalgarde seine bewährte Haltung am besten behauptet hatte.

Nach dem gedruckten Stande des bewaffneten Bürger- und Schützen-Korps der k. Landeshauptstadt Brünn im Jahre 1859 besteht dasselbe aus dem Stabe (Herlth Major und Korps-Kommandant), 40 Kapellengliedern und 8 Tambours, 2 Ehren-Hauptleuten (Statthaltereirathe Marensky und Polizeidirektor Born), dem Korps-Ausschusse und 4 Kompagnien (zu 67, 63, 70 und 62) zusammen von 262 Mann (unter den Hauptleuten Moritz Winterholler, Franz Padowetz, Franz Bartosch und Theodor Offermann), dann einem Ehren-Stande von 103 Ober- und Unteroffiziers und Mitgliedern. 13 Korpsglieder sind inkorporirte Mitglieder der bürgerlichen S c h ü t z e n g e s e l l s c h a f t und tragen das Schützenzeichen.

---

[1]) S. die Geschichte der Nationalgarde in Brünn in der Moravia 1848 S. 131 — 137, 143, 147, 151, 156, 164, 176, 183, 197, 199, 203, 212, 245, 253, 269, 271, 274, 278, 281, 285, 289, 293, 301, 307, 311, 359, 367, 368, 371, 378, 451, 455, 463, 467, 470, 472, 476, 480, 483, 487 — 492, 495 — 6, 507, 524, 559, 563, 567, 579, 580, 587, 1849 S. 48, 63. S. auch die brünner Zeitung von 1848 und 1849.

III. Die Schöffen. Der Stadtrath. Der Gemeinde-Ausschuß. Die Schöffensprüche. Das brünner Recht.

Wir haben (S. 220) das Schöffenthum als eine der Haupt-Grundlagen des Gemeindelebens bezeichnet, das Recht der Bürger, durch ein eigenes, aus ihrer Mitte hervorgegangenes Gericht gerichtet zu werden, aus welchem ein eigentliches Gemeindewesen, die städtische Freiheit erwuchs.

Das nach Böhmen und Mähren verpflanzte deutsche Recht hatte in den königlichen Städten die gesellschaftlichen Zustände der früheren Zeit fast gänzlich umgestaltet. Es zeigt sich nun ein freier Bürgerstand mit freiem unbeweglichem Eigenthume, geschützt in der freien Betreibung seiner Erwerbsgeschäfte durch königliche Privilegien, vornehmlich aber durch seine Gestaltung zu mächtigen Körperschaften in der Form freier Stadtgemeinden. Diese glichen damals, indem sie alles, was in den Wirkungskreis des Staates gehört, durch ihre aus eigener Mitte eingesetzten Vorsteher verrichteten, gewisser Massen kleinen Staaten in einem größeren Staate, welcher ihnen die größte Autonomie gestattete. Die Stadtgemeinde hatte nicht nur Freiheit in der Gebahrung mit ihrem Gemeindevermögen und volle Gewalt in der Anordnung der Ortspolizei, sondern es gebührte ihr auch die richterliche Gewalt in allen Angelegenheiten um Gut, Ehre oder Leben ihrer Mitglieder; sie hatte das Recht, sich selbst in allen diesen Hinsichten Gesetze zu geben und die Mittel zur Vollziehung derselben anzuordnen; sie konnte ihren Mitgliedern Steuern und andere Pflichten zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auflegen, und selbst eine bewaffnete Macht für ihren Dienst unterhalten.

In allen diesen Beziehungen waren die Gemeinden der k. Städte von aller Gewalt der Župenbeamten ausgenommen, welchen die ehemaligen offenen Burgflecken unmittelbar unterstanden. Nur der König, aus dessen Verleihung alle diese Rechte hergeleitet waren, hatte die Obergewalt über sie und übte dieselbe in den Gränzen des Herkommens und des Bedürfnisses aus, welche nicht allzu ängstlich gezogen wurden. Von den Urtheilen der städtischen Gerichte war die Berufung an den König gestattet, welcher in außerordentlichen wichtigen Angelegenheiten auch sonst unmittelbar sich des Gerichtes annahm; vom Könige erbathen die Bürger die Bestätigung wichtiger Gesetze, um ihnen um so sicherer Ansehen zu verschaffen; eben so gab der König auch aus eigenem Antriebe Gesetze nach Einvernehmung der Bürgerschaft, oder er hob auch Gesetze der Bürger auf, wenn sie den Rechten und Interessen dritter Personen entgegen waren; der König war im Allgemeinen der Ordner aller Verhältnisse zwischen den Bürgern und anderen Einwohnern des Landes; ihm endlich kam

es auch zu, den Stadtgemeinden Steuern aufzulegen und Kriegsdienste von ihnen zn verlangen (Tomek, Gesch. von Prag I. 286).

Um ein Bild der ältesten Stadtverfassung zu geben, reichen die speziellen Quellen nicht aus, bei der Gleichartigkeit der österreichischen, brünner, iglauer, prager u. a. Rechte in den einschlägigen Einrichtungen ergänzen sie sich jedoch unter einander.

Vor allen macht sich eine Unterscheidung des eigentlichen Privilegienrechtes (libertates et jura) von der Reglung der rechtlichen Verhältnisse der Bürger durch Statuten bemerkbar.

Das erstere ertheilt den Bürgern namhafte Freiheiten und erweitert die bereits vorhandenen. Es sichert die persönliche Freiheit der Bürger vor jeder Gewaltthätigkeit und dem Eingriffe der Hof- und Landesgerichte und gewährleistet die Sicherheit des Verkehrs und Handels. Es bestätigt den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern der Stadt als die Grundlage aller städtischen Freiheit, ohne Scheidung des Blutbanns von der niederen Gerichtsbarkeit, und erweitert ihn auch auf ihre außer den Ringmauern der Stadt gelegenen Besitzungen, spricht also eine vollständige Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Cuda aus. Es ertheilt den Bürgern das für den Verkehr besonders mit dem Adel so wichtige Vorrecht denselben Schulden halber frei zu pfänden d. h. ohne ihn erst beim Landrichter vorher belangen zu müssen. Es gibt den Bürgern das Recht der statuarischen Gesetzgebung, von welchem sie sofort den freiesten Gebrauch machen. Weitere, dahin gehörige, Rechte der Bürger sind: das freie Successionsrecht der Frau und der Kinder des Verstorbenen in die Verlassenschaft, die freie Testirfähigkeit, Ausschließung jedes Heirathszwanges, den die Landesfürsten im Mittelalter so oft für sich in Anspruch nahmen, die Erklärung der Stadtacht als Landesacht, das Privilegium de non evocando et appellando selbst nicht an den König, so lang nur das Gericht selbst nicht die Rechtspflege verweigert (justitiam contradicit. Im Laufe der Zeit stellte sich freilich ein Gerichtsgebrauch heraus, welcher die Gerechtsame des Königs und seines Stellvertreters, des Kämmerers, mehr erweiterte), das Recht der Geschwornen, einen Theil der Strafgelder (emendae) zu beziehen, welche nach dem slavischen Landrechte in die Kammer des Landesfürsten flossen, die Befreiung von allen Gattungen der Landessteuern und Lasten u. m. a. [1]).

---

[1]) Diese Rechte, welche im Allgemeinen die Summe der Errungenschaften des freien Bürgerstandes wurden, kamen jedoch nicht sämmtlichen k. Städten oder doch nicht gleich anfänglich oder zu gleicher Zeit zu Statten. Insbesondere behielten sich die Landesfürsten die Gerichtsbarkeit über schwere Uebelthaten (gravis et magna culpa) längere Zeit vor, wie in den Bewidmungsurkunden von Neustadt und Bisenz. Selbst Olmütz erhielt dieselbe erst 1331 (Bischof S. 14).

 Vgl. Berichtig. S. 573

An der Spitze der Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden stand der Richter mit den Geschwornen.

Der Richter (judex) kommt urkundlich in Brünnn schon zu Anfang des 13. Jahrhundertes vor [1]). Auch in Brünn war ursprünglich das Gericht (die Vogtei) in den Händen des Landesfürsten, welcher es durch einen von ihm bestellten Richter oder Vogt (judex, advocatus) ausüben ließ und den reichlichen Antheil an Bussen für seine Kammer bezog. Er betrachtete das Gericht als landesfürstliches Gefäll, welches er daher beliebig verpachtete (locatio, wie Wenzel II. zu Ende des 13. Jahrhundertes das znaimer und iglauer), versetzte (wie Heinrich 1308 das iglauer und znaimer, hier auch das Landgericht), oder sogar an einzelne als Rentenbesitz verkaufte. Ob dies auch in Brünn der Fall war, wissen wir nicht; es kommt aber nicht vor, daß das Stadtgericht in den erblichen Besitz von Privaten kam (Erbvogtei wurde, wie zu Iglau im 14. Jahrhunderte, in Olmütz 1389) und erst später von der Stadt käuflich an sich gebracht wurde (wie zu Olmütz 1435, zu Iglau 1501). So viel wir wissen, wurde nur der Stadt Göding gleich bei der Gründung (1228) das Recht der freien Richterwahl eingeräumt [2]).

In so fern die Vogtei nicht erblich war, setzte der Landesfürst, wenn auch im Einverständnisse mit den Bürgern, den Richter ein; nur den Schöffen der Stadt Brünn ertheilte Markgraf Jodok 1376 die Gnade, daß sie die volle Gewalt haben sollen, nach dem Tode des zeitlichen Richters Hans Schlemkitl das Gericht einzusetzen, das Gericht und die Einsetzung des Richters der Stadt und den Schöffen gehören soll, ohne den Akt vorerst zur Bestätigung vorzulegen. Der Richter mußte (wie das iglauer Recht forderte) ein Bürger der Stadt sein, ein liegendes Erbe in der Stadt besitzen, damit er an dem Gedeihen und Nutzen derselben ein Interesse habe und wegen eines oder zwei Jahre nicht die Bürger und die Armen der Stadt (cives et pauperes) aufreibe. Der Gegensatz zwischen Bürgern und Armen zeigt, daß unter den ersteren im strengen Sinne blos

---

[1]) 1229 befreit König Premisl Otakar die Leute des Dorfes Střelitz von der Jurisdiktion der Župenbeamten und unterordnet sie seinem Richter von Brünn (judici nostro de Bruna, Boček Codex II. 212). Im brünner Stadtrechte von 1243 (eb. III. 12) erscheinen der iudex et iurati ciuitatis, 1247 (eb. 81) Alramus iudex et ciuis Brunensis, auch (eb. 82) Arlauus ciuis magister monete (Münzmeister), 1252 Wernhardus judex de Bruna (eb. 159), auch (eb. 160) Bernardus dictus Hardelmon judex Brunensis, Franck Weys, Fridericus scriptor, Conradus de antiquo foro, ciues et iurati ciuitatis Brunensis, 1260 (eb 291) iudex, scabini ac universi ciues in Brunna, 1271 Bernardns iudex (eb. IV. 65), 1281 Dietmarus iudex (eb. 257). 1288 Vlricus Michahel. Misselborius gerentes vices judicum (eb. 351).

[2]) Als der olmützer Bischof Theodorich 1290 der neuen Stadt Kremsier bewilligte, ihre Angelegenheiten nach dem Rechte der Stadt Brünn zu regeln, behielt er sich das Recht der Ein- und Absetzung des Stadt-Vogtes oder Richters, jedoch nach Vernehmung der Schöffen, vor (Boček IV. 367).

die erbgesessenen und rathfähigen Geschlechter zu verstehen sind, unter den Armen die nicht erbgesessenen Handwerker und Arbeiter (der hauffen vil volkes, daz mit der stat nichts leydet, wie es in einem iglauer Stadtbuche des 14. Jahrh. heißt).

Gleich nach der Uebernahme des Richteramtes mußte der Richter auf dem Allerheiligsten einen Eid schwören, der Stadt Ehre und Nutzen mit ganzen treuen zu betrachten und zu werben, den Schöppen an allen Rechten gehorsam zu sein, und allen Leuten, sie seien Bürger oder Gäste (hospites, Fremde), arm oder reich, ein volles und unverzogenes Recht zu thun.

Der Richter ist Wächter des Gesetzes und Schirm der Gerechtigkeit. Er steht nicht außer dem Gesetze, sondern soll im Falle einer gegen ihn gerichteten Klage den Vorsitz einem Geschwornen abtreten und wie jeder Andere Rede und Antwort stehen. Er ist in allen Amtshandlungen an die Mitwirkung der Schöffen gebunden, zwar Lenker und Leiter des Gerichtes, greift aber eigenmächtig nicht in das Getriebe der Verhandlung ein. Er richtet mit den Schöffen und bildet mit ihnen das Gericht (judicium). Er leitet die Berathung, fragt die Schöffen nach dem Urtheile, welche die Pflicht haben ihm zu antworten, formulirt das von den Schöffen gefundene Urtheil, sorgt insbesondere für die richtige Benennung und Bezeichnung der Streitsache und die Eintragung in die Gerichtstafeln durch den Notar und verkündet das Urtheil den Parteien. Er vertritt die Stelle Gottes als irdischer Richter, daher die seiner hohen Stellung entsprechende Anrede: Herr (dominus) von Seite der Parteien und selbst der Schöffen, die in seine Hände den Zeugeneid ablegen, daher hohe Strafe (an Geld, schmählichem Widerruf, Acht) Jenen traf, welcher ein Urtheil für ungerecht erklärte (reclamaverit) und sich anheischig machte, ein besseres zu finden, es aber nicht that, oder sich sonst gegen Verfügungen und Aussprüche des Richters auflehnte, sie schalt und strafte (arguerit), den Richter einen Bösewicht, Verräther oder Ketzer hieß. Der Richter ist Friedensrichter der Stadt, verkündet den Stadtfrieden zur Zeit des Marktes, gebietet einzelnen oder zusammengerotteten Personen Frieden, dessen Bruch sehr bestraft wird. Er nimmt neben den Schöffen auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die eigentliche Administration der städtischen Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß, um so mehr, als ein Bürgermeister (magister civium) im 13. Jahrhunderte bei uns nicht vorkommt und die Schaffung dieser Würde im 14. Jahrhunderte erst das Resultat mancher Kämpfe zwischen Richter und Schöffen gewesen zu sein scheint. Der Stadtrichter genießt bedeutende Einkünfte, die ihm entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit den Schöffen in der Busse (Wandel, emendae) und Gewedde[1]), oder aus Anlaß gerichtlicher Handlun-

[1]) Vergehen, welche durch Vermögensbussen gesühnt wurden, sah man nicht als rein privatrechtliche an, sondern man unterschied daran zwei Gesichtspunkte: die dem Anderen dadurch zugefügte Rechtskränkung, und die Verletzung des mit gemeinsamer Hand geschützten Frie-

gen oder anderen Titel ihm zufallen. Den Befugnissen des Richters steht die Pflicht gegenüber das Recht zu gewähren, es nicht zu weigern. Fruchten die Ermahnungen der Schöffen nicht, ist die Sache vor dem König oder den Kämmerer zu bringen, da zu verklagen und gleich den Schuldigen zu strafen.

An der Seite des Richters steht das Collegium der Geschwornen oder Schöffen (jurati, scabini, unitio juratorum). Diese bilden den Stadtrath (consilium juratorum, seltener consules), üben als solcher die richterliche und administrative Gewalt über die Stadt und ihr Gebiet aus und leiten mit dem Richter an der Spitze die städtische Regierung. Eine Theilung der städtischen Gewalt zwischen dem Collegium der Schöffen, als Gericht, und einem Collegium von sogenannten Rathmännern (consules im engeren Sinne), als Verwaltungsbehörde, wie sie anderwärts vorkommt (S. Barthold, Gaupp u. a.), hat bei uns dort, wo magdeburger Recht zur Geltung kam wie in Olmütz, nur annäherungsweise, in den Städten aber, welche süddeutsches Recht hatten, kaum Statt gefunden; beide Aemter sind in der Hand der Schöffen vereinigt[1]).

In den königlichen Städten Böhmens (deren zu Anfang des 14. Jahrhundertes 27 vorkommen) bestand der von den Župenämtern unabhängige Magistrat gewöhnlich aus einem Richter, zwölf Geschwornen (Eidgenossen, Schöp-

---

bens. Dem gemäß fiel von den Vermögensbussen ein Theil den Verletzten zu, der andere an das Gemeinwesen. Jener hieß Composition oder Busse, dieser Fredum oder Wette (Walter, Rechtsgesch. II. 369).

[1]) Merkwürdig sind die folgenden Bestimmungen (Boček IV. 371) des Herzogs Nikolaus für seine Stadt Troppau vom Jahre 1290: ut prefate ciuitatis nostre Opauie viri iurati, consules et scabini, in eadem ciuitate nostra rectores et prouisores preelecti, de nostre donationis munere hac fungi debeant liberaliter potestate, ut, quiquid de omnibus artificibus eorumque mechanicis operibus, de rerum venundalium et forensium negotiis et exercitiis, imo de hereditatum suarum estimationibus, et simpliciter de singulis et vniuersis causis factisque ciuilibus ad ipsorum curam et prouidentiam pertinentibus ad meliorationem profectumque dicte ciuitatis nostre Opauie fieri debentibus de consilio siquidem seniorum et prudentum ciuium decreuerint, quippiam adinuenire, ordinare, statuere, destituere, permittere, minuere et augere, hec grata, rata, fixa et inuiolabilia sopita qualibet contradictionis instantia uolumus et precipimus sub nostre obtentu gratie ab omnibus firmiter obseruari. Item ut uideamur circa dictam ciuitatem nostram Opauiam affluere beneuolentia speciali, nos iterum, gratiam gratie cumulantes prehabitos consules et scabinos de potestatis nostre robore huiusmodi extulimus libertate, ut, dum in iure suo assederint iudicio, quocumque suo presente iudice hereditario uel non hereditario, et aliqua per ipsos sententia definitiua inuenta fuerit et prolata, de consensu potiorum ciuium habita et laudata, quod nullus hominum possit uel audeat hanc prolationem sententie redarguere, aut uerbo uel opere aliqualiter contraire. Dignum est enim, ut ex eo quia ipsi consules et scabini uiri sunt iurati, quod eis perfecte credi debeat in hac parte.

pen) und einem Notar (das Amt des Bürgermeisters ist erst späteren Ursprungs). Er stand durch den jeweiligen Unterkämmerer unmittelbar unter dem Könige und war in Hinsicht der Rechtspflege und der Municipalverwaltung selbst vom Unterkämmerer unabhängig, obgleich Appellationen an diesen Statt gefunden zu haben scheinen. Dagegen entrichteten sie diesem, dem Finanzminister jener Zeit, den gewöhnlichen Kammerzins von ihren Besitzungen, Aeckern, Gewerben, Kramstellen und Mühlen, so wie vom Nutzgenusse der Regalien, Gerichte, Marktgerechtigkeit und des Schrottamtes (Palaczky II. 2. S. 26).

In Olmütz bildeten ein Stadtvogt (advocatus), oft gleichbedeutend mit Stadtrichter (judex civitatis), ihm zur Seite die Geschwornen (Jurati) und einige Stadtbürger (Cives) die städtische Behörde und theilten sich, unter dem Vorsitze des Vogts, in die Verwaltung der Rechtspflege und der städtischen Angelegenheiten. Der Vogt wurde vom Landesfürsten (seit des Margrafen Vergünstigung von 1351 von den Geschwornen mit Zustimmung des Landesherrn), die Schöffen vermuthlich von den Bürgern, unter der Bedingung der landesherrlichen Bestätigung, gewählt. Ihre Zahl war stets 7, die in der Stadtbehörde sitzenden Bürger aber vier. An die Stelle der letzteren traten später (schon im 14. Jahrhunderte) die Consuln. Ihnen lag zunächst die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, und, mit den Geschwornen, die der Rechtspflege ob. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten wurden auch die Senioren (1290 in Troppau de consilio seniorum et prudentum ciuium, de consensu potiorum civium) d. i. die Herren des Rathes des letzten oder mehrerer verflossener Jahre beigezogen. Wichtige Fragen wurden der Kommunität der ganzen Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. Gegen das Ende des 14. Jahrhundertes mußte der Vogt an Einfluß und Ansehen bei dem Stadtrathe eingebüßt haben. Denn während er bis dahin stets an der Spitze des Rathes genannt wird, tritt seit dieser Zeit der Bürgermeister an die Stelle, der Vogt verschwindet aber fast ganz aus dem Stadtbuche. Seine Wirksamkeit ist seit dem eine blos richterliche, exekutorische und den Stadtfrieden überwachende. Er steht seitdem nebst allen ihm zur Seite befindlichen Personen unter dem immer mehr hervortretenden Einfluße des Stadtrathes (Consilium). Wohl von der frühesten Zeit her ruhte die Bestellung der Rathmänner und Schöffen auf freier Wahl. Im Stadtbuche von 1430 wird es als eine alte Gewohnheit angeführt, behufs gleicher Bürde aller Bürger alle Jahre den Rath zu erneuern und eilf Personen der Witzigsten in den Rath zu wählen, nämlich 4 Rathmänner und 7 Schöffen. Die Wahl geschah — wenigstens später — am Tage des h. Laurenz aus 36 dazu vermuthlich von den den Bürgern gewählten Personen, durch den abtretenden Rath. Ein jeder Herr des Rathes (Schöffe) sollte sein katholischer Religion, eheliger Geburt, vollkommen 25 Jahre alt, verheirathet, guter deutscher Art, in der Stadt gesessen u. s. w. Auch mag man ehrbare Leute aus den Handwerkern kiesen; aber nicht zwei mit einander eines Handwerks. Den 11 Per-

sonen des Raths lag „alle Sorgfältigkeit und der gemeine Nutzen der Stadt ob," also die Leitung und Aufsicht über die gesammte Verwaltung aller Stadtangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Stadtvermögens, die Umlegung und Einhebung der Stadtsteuer (sie wurde nur von liegendem Gut nach dessen Werthanschlag eingehoben), die Stadt-, Markt- und Sittenpolizei, die Vormundschaft über hilflose Witwen und Waisen, die Aufsicht über die frommen Stiftungen, über Handel und Gewerbe, Verleihung des Bürgerrechtes, Ernennung sämmtlicher Stadtbeamten und Diener, die Wahl des neuen Raths und, seit die Stadt die Vogtei gekauft hatte, auch die jährliche Wahl des Vogtes, und die volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen.

An der Spitze des Stadtrathes stand der Bürgermeister, dessen Amt von den vier Rathsmännern allein in der Art verwaltet wurde, daß jeder derselben, vom Aeltesten angefangen, immer durch 4 Wochen, so oft das unter ihnen im Jahre herumging, die Bürgermeisterschaft zu verwesen hatte. Er hatte insbesondere den Vorsitz in den regelmäßig an bestimmten Tagen abgehaltenen Versammlungen des vollen Rathes.

Den Vogt oder Untervogt unterstützten in seiner Amtsthätigkeit die Stadt- und Frohnboten (precones), welchen vorzüglich die Ladungen vor Gericht und die Festnehmung der Uebelthäter oblag; der Nachrichter (subjudex), der für Kost und Verpflegung der Gefangenen zu sorgen, und der Züchtiger (textor), welcher die peinlichen Strafurtheile zu vollziehen hatte. Als Strafe wird erwähnt: das Hängen, Enthaupten, Radebrechen, Verbrühen, Ertränken, Lebendig-Begraben, Pfählen, Ohr- und Handabschneiden, Augenausbrühen, Staupen u. a. Auch das Martern (Foltern) war Sache des Züchtigers (sollte nicht leicht und vorsichtig angewendet werden). Für alle diese Dienstleistungen erhielten die Stadtdiener theils bestimmte Geldbeträge, theils andere Gegenstände aus dem Vermögen der Gefangenen oder Verurtheilten. Unter den dem Vogt zur Seite gestandenen Personen verdient (in Olmütz) besondere Erwähnung der Gerichtsschreiber (notarius actorum). Ihm lag die Führung des Gerichtsbuches ob, in welches er alles einzutragen hatte, was das Gericht anging und den Vogt, namentlich „Verbürgung zum Recht und was um Ungericht ist." Er ist zu unterscheiden vom Stadtschreiber (notarius civitatis), welcher dem Bürgermeister und Rathe zur Seite stand und eine der einflußreichsten Stellen unter den Amtsleuten der Stadt einnahm. Er war verpflichtet die Stadtbücher, welche einzelnen Rathmännern zur strengsten Bewahrung übergeben waren, zu führen, die Stadtprivilegien zu verzeichnen, die Rathsverhandlungen zu protokolliren, die Korrespondenz der Stadtgemeinde und alle Expeditionen zu besorgen und „auf Verlangen der Herren vom Rath dieselben des geschriebenen oder herkömmlichen Rechtes zu ermahnen." Er sollte deßhalb des magdeburgischen wie des einheimischen Rechtes kundig sein, um in zweifelhaften Fällen Auskunft geben zu können. Ausser einem bestimmten Gehalte bezog er auch noch von jedem Akte, bei welchem er intervenirte, gewisse

Gebühren. Die hohe Bedeutung der Stadtbücher macht die Wichtigkeit und den Einfluß des Stadtschreibers begreiflich, der übrigens in Städten, in denen das römische Recht Eingang gefunden hatte, noch weit mehr Gelegenheit hatte, seinen Einfluß durch Belehrung der rechtsunkundigen Schöffen geltend zu machen.

Für die einzelnen Geschäftszweige der städtischen Administration wurden Einzelne aus dem Rath oder den Senioren oder der Bürgerschaft bestellt. So sollten Gewählte aus dem Rathe oder den Senioren aufmerken über die Mühlen, in Wein- und öffentlichen Kellern.

Man solle stetigliche Angießer (affusores vini) bestellen und haben, die da ohne Unterlaß Wein, Bier und allerlei Trank angießen; man soll „stete Marktleut" setzen u. dgl. Außer den genannten werden noch erwähnt: Steuereinnehmer (Losunger, losungarii), Zöllner (theloneatores), Mauthner, Stadtreiter u. a. Einzelne Gefälle wurden durch Pächter eingehoben; so das Brückengeld (vectigal) (Bischof, deutsches Recht in Olmütz S. 13, 29 — 33).

Etwas abweichend war die städtische Verwaltung, wie sie in Olmütz vom magdeburger Rechte bedingt wurde, in den Städten süddeutschen Rechtes, namentlich zu Iglau und Brünn.

Ueber die Zahl der Geschwornen in Iglau, die Art und Weise ihrer Bestellung oder Ergänzung, ob der Landesfürst auf ihre Einsetzung einen Einfluß übte, ob sie von der Bürgerschaft oder vom älteren Rathe gewählt wurden, wann eine Umänderung geschah, ist aus den Urkunden des 13. Jahrhundertes nichts zu entnehmen. Spätere Weisthümer sagen jedoch ausdrücklich, daß die Zahl der Schöffen in Iglau seit jeher zwölf betragen habe, daß der mährische Unterkämmerer [1]) die neuen Schöffen bestätigte, und die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhundertes beginnenden und bis jetzt noch in einer ununterbrochenen Reihe erhaltenen Stadtbücher lassen eine nach einer Anzahl Jahren eintretende Ergänzung und Erneuerung des Raths durch sich selbst erkennen.

Nach den Statuten, welche König Wenzel I. 1243 der Stadt Brünn gab (Boček III. 18), sollten 24 geschworne Bürger (XXIII. ciuium jurati, wie nach Tomek S. 290 1318 in der Altstadt Prag, seit 1331 aber durch längere Zeit nur 12) über den Handel und andere Angelegenheiten, welche die Ehre und den Nutzen der Stadt betreffen, Anordnungen machen, welche weder der Richter, noch die Bürger, noch sonst jemand zu beirren habe, bei einer von ihnen zu bestimmenden Strafe an den Richter. Im Jahre 1292 ertheilte König Wenzel II. (Boček IV. 385) seinen geliebten Bürgern von Brünn die volle Macht, nach Uebereinstimmung der ganzen Stadt unter sich Geschworne oder

---

[1]) Es kommen zwar auch in Mähren seit 1201 (Boček II. 5) subcamerarii vor — auch camerarii oder capitanei genannt — der erste eigentliche Landesunterkämmerer im späteren Sinne des Wortes ist aber 1412 — 1417 Ulrich von Hlawatetz.

Rathmänner (inter se iuratos seu consules) immer in der Oktave der Auferstehung unsers Herrn alljährlich zu wählen, welche, wenn nicht eine offenbare Schuld ihre frühere Entsetzung begründet, nur durch ein Jahr zu bestehen haben. Nach geschehener Wahl der Geschwornen haben sie die Bürger dem Könige, wenn er im Lande Mähren anwesend ist, oder seinem Protonotar (Kanzler), in des Königs Abwesenheit aber an dessen Stelle dem Kämmerer (camerario), als glaubwürdige und geeignete Männer vorzustellen (pro viris fide dignis at ydoneis presentabunt). Bestätigt wurde dieses Privilegium der freien Rathswahl von Ferdinand III. (7. Dez. 1637).

Ueber die Stellung und Wirksamkeit der Schöffen im 13. Jahrhunderte geben die iglauer Rechte folgende Andeutungen, welche wohl auch für Brünn Anwendung finden.

I. In den Händen des Richters und der Schöffen befand sich vorerst die vollkommene Gerichtsgewalt in allen peinlichen und Civilsachen innerhalb des Stadtgebietes. Sie erstreckte sich unbeschränkt auf alle persönlichen Angelegenheiten der Bürger und aller, die in ihrer Gewalt standen, auf die ihrer Hintersassen (subsedes), auf alle Rechtssachen über Erbe und Eigen, es mochte nun innerhalb der Mauer der Stadt gelegen oder außerhalb derselben ihrem Besitze unterworfen sein. Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Landgerichte war eine vollständige.

Alle die Besitzungen der Bürger oder ihrer Hintersassen betreffenden Klagen mußten von wem immer vor dem Gerichte der Stadt angebracht werden.

Die Schöffen genießen ein besonderes Ansehen, die Scheltung ihres Urtheils, ihre Beschimpfung oder Beschuldigung wird schwer geahndet. Ihrem Zeugnisse als Amtszeugnisse wird eine besondere Kraft beigelegt, es genügt selbst in den schwersten peinlichen Fällen zur Ueberweisung oder Reinigung des Beschuldigten; es hat in Civilsachen die nämliche Kraft wie jenes der 100 Männer oder „genannten" in Wien, Prag u. a.[1]). Es stand aber der einzelne

---

[1]) Schon im ältesten wiener Stadtrechte von 1221 kommen diese Hundertmänner vor, welche 1296 auf 20 herabgesetzt, 1340 aber wieder und bis zu 200 vermehrt wurden. Sie hatten bei allen Käufen, Verkäufen, Verpfändungen und anderen wichtigeren Geschäften als Vertrauens- und Gedenkmänner zu interveniren. Von ihrer Eintragung und steten Evidenzhaltung in einem besonderen Verzeichnisse wurden sie wahrscheinlich Genannte geheißen. Ferdinand I. hob 1522 ihre Körperschaft in Wien auf und setzte dafür den innern und äußeren Rath in der Art ein, daß von den zur Regierung der Stadt bestimmten 100 Personen der trefflichsten, vornehmsten und tauglichsten, ehrbaren behausten Bürger, 12 derselben, die nicht Handwerk treiben, in den Stadtrath erwählt werden, andere 12 Beisitzer des Stadtgerichtes seien, die übrigen 76 Personen aber im äußeren Rath verbleiben (Hormayr VIII. Urkb. 328, 346; Feil, in den Berichten des wiener Alterthumsvereins 3. B. S. 217—219). Das Institut der Genannten fehlt in allen Städten, die sich nach iglauer Recht richteten oder nach brünner.

Schöffe eben so wenig wie der Richter über dem Gesetze, sondern mußte, wenn er etwas verbrochen hatte, vor dem Gerichte gleich einem Andern Rede und Antwort geben.

Zu Folge ihrer Verpflichtung für die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu sorgen, und den Stadtfrieden (pacem) aufrecht zu erhalten, erscheinen sie in der Morgensprache als öffentliche Ankläger derjenigen, welche durch was immer für Excesse und Ungericht denselben verletzt haben. Die öffentliche Anklage in der Morgensprache ist ein ausschließendes Recht der Geschwornen, bis bei vermehrter Bevölkerung der Stadt in jedem Viertel (vicus) 2 oder mehrere Personen zur Sorge für die öffentliche Sicherheit nnd als öffentliche Ankläger der Verletzten vom Richter und den Geschwornen (für 6 Wochen, jedoch wieder wählbar) bestellt wurden.

Die Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt: 1) im außerordentlichen Gerichte außerhalb der vier Bänke in minder wichtigen Angelegenheiten, wo und wann es das jedesmalige Bedürfniß erheischte, 2) im ordentlichen Gerichte in den vier Gerichtsbänken (quatuor scampnis, quatuor sedilibus vel bancis judiciariis) [1]), d. i. in der feierlichen Sitzung des vollständig versammelten Schöffengerichtes unter dem Vorsitze des Richters (wohl auch judicium contestatum, bannitum, actuatum, die gehegte Bank).

Die gewöhnliche Zeit der Abhaltung war der Morgen, daher der Ausdruck: Morgensprache (maniloquium, matutinum colloquium). Daselbst wurde die Sache mit ihrer genauen Bezeichnung vom Notar in die Gerichtstafeln eingetragen. Doch ist die Morgensprache nicht blos Gericht im strengen Sinne, sondern es werden daselbst überhaupt alle Akte vorgenommen, die den Charakter der Unveränderlichkeit haben sollen, z. B. alle Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w. von Erb und Eigen, alle Verträge, denen man durch die Abschließung vor Gericht die volle Beweisbarkeit sichern wollte, Testamente u. s. w. Als besondere Arten des Gerichtes erscheinen: a) das gewöhnliche Gericht (judicium im engeren Sinne), welches vorzugsweise zur Erledigung von Rechtsstreiten bestimmt war (vom 25. Dez. bis zum Freitag nach Ostern abgehalten) b) das Panteiding (judicium peremptorium, später judicia generalia, von Pan oder Bann, einem geschlossenem Bezirke, und Taiding oder Tageding, den in einem solchen Bezirke ein- oder mehrmal zu haltenden Gerichten), dessen besonderes Kennzeichen ein schnelles summarisches Verfahren war, und das zur Aufgabe hatte, alle vor Gericht schwebenden Processe einer schnellen Beendigung zuzuführen. Es fand nur einmal im Jahre statt (Freitag nach Ostern).

---

[1]) In Flandern hieß das in pleno versammelte Schöffengericht Vierschare, von Scarre (Schranne, daher in Wien dieses so genannte Gericht), einer Bank. Es wurde in einem durch vier Bänke gebildeten Vierecke gehalten. Auf einer saßen die Schöffen, ihnen gegenüber der öffentliche Ankläger, auf beiden Seiten der Kläger und der Beklagte (Warnkönig I. 281, Grimm, Rechtsalterthümer S. 810).

Im Gerichte sind die Schöffen, nachdem sie vom Richter um ihr Urtheil gefragt worden, die eigentlichen Urtheilfinder (sententiam inveniunt), welches sodann vom Richter den Parteien verkündet wird (profertur).

Wie der Richter genossen auch die Schöffen einen Antheil an Busse und Gewedde.

II. Den Schöffen steht ferner das wichtige Recht der statutarischen Gesetzgebung zu, d. i. das Recht, die rechtlichen Verhältnisse der Bürger auf Grundlage der „jura originalia“ durch Willführen frei zu ordnen. Veranlassung zu dem Fortbaue des Rechtes gaben zunächst die durch das jedesmalige Bedürfniß der Stadt selbst hervorgerufenen Satzungen und Urtheile der Schöffen, sodann die Entscheidungen und Weisthümer, welche auf Verlangen der Städte und der Ortschaften erflossen, die das (brünner, iglauer, olmützer u. a.) Stadtrecht angenommen hatten.

III. Die Schöffen sind endlich die eigentliche Polizei- und Verwaltungsbehörde der Stadt; als solche ordnen und regeln sie den Handel und städtischen Verkehr, Maß und Gewicht und überhaupt alle Angelegenheiten, die das Gemeinwohl, die öffentliche Ordnung und Ruhe betreffen, und sollen darin vom Richter unterstützt werden. Ihren Verfügungen soll Niemand, weder der Richter noch ein Bürger, noch sonst Jemand widersprechen oder entgegen handeln und die von ihnen festgesetzten Strafen sollen unweigerlich gebüßt werden.

Bei den ältesten babenbergischen Stadtrechten läßt sich die Entwicklung des Schöffenhofes, auf den nach und nach die ursprünglich vom Herzoge geübte Gerichtsbarkeit stückweise überging, auf Grundlage einer mit gleichen Befugnissen betrauten Anzahl Bürger genau verfolgen und auch in Brünn deutet der Ausdruck jurati principis auf eine analoge Entwicklung des Schöffenhofes hin; in Iglau zeigt sich aber gleich anfangs eine Vereinigung der Gerichtsbarkeit mit der Polizei und Administration, ohne daß sich die Spur einer hervorgegangenen Scheidung erkennen ließe.

In allen wichtigeren das Gemeindevermögen betreffenden Acten und anderen Angelegenheiten, denen man den größtmöglichen Grad von Feierlichkeit geben wollte, besonders, wenn es sich um Vertretung der Stadt gegen außen handelte, scheint die Mitwirkung der ganzen Gemeinde (universitas civium, universi cives, cives unanimi consensu, Stat gemein mit armen und mit reichen) nothwendig gewesen zu sein. In welcher Art sie ausgeübt wurde und ob sie nicht häufig, wenn sie in den Urkunden vorkommt, als bloße Formel zu betrachten sei, darüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Im 14. Jahrhundert erscheinen (in Iglau) die „vier Gemeinen“ (viri communes) als die gesetzlichen Vertreter der ganzen Gemeinde gegenüber dem Collegium der Geschwornen (S. meine Gesch. von Iglau S. 63, 72, 96, 148 ff.).

Als ein Unterbeamter des Gerichtes erscheint der Büttel oder Frohnbote (preco; nicht unterschieden, wie in W. Neustadt, vom Nachrichter, judex posterior, dem custos carceris, Stubhutter, und preco, Schergen),

welcher die seinem Gewahrsame Uebergebenen zu überwachen, Ladungen vor Gericht, Exekutionen gegen Personen und Sachen vorzunehmen hatte.

Obwohl zum Rathe und Gerichte nicht gehörig übte doch einen nicht geringen Einfluß auf dieselben der Gerichtsschreiber (scriptor, notarius). In der Aufzeichnung in die Gerichtstafeln, deren man sich anfangs blos zur Unterstützung des Gedächtnisses bediente, liegt der erste Keim der Entstehung der Stadt- und Gerichtsbücher im 14. Jahrhunderte, durch deren musterhafte Anlage und Ausbildung die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger eine feste und unverwischbare Grundlage erhielten. Da der Notar den Gerichtsverhandlungen persönlich beiwohnte, so hatte eine durch gelehrte Vorbildung gewonnene Klarheit der Rechtsanschauung ein freies Feld der Wirksamkeit und konnte auf den gesunden Sinn der Schöffen ihre Wirkung nicht verfehlen. Deshalb finden sich gewöhnlich Magister oder Doktoren, die ihre Vorbildung an den italienischen Rechtsschulen und Universitäten erhalten haben (so 1270 — 1279 der olmützer Kanonikus Magister Theodorich als notarius Iglaviae). Der Rektor der Schulen scheint in Iglau häufig auch die Stelle des Notars versehen zu haben (Tomaschek S. 124 — 136).

Die Sammlung der brünner Schöffensprüche aus der Mitte des 14. Jahrhundertes entwickelt uns ein Bild der städtischen Verfassung und Verwaltung, wie es aus früherer Zeit die unzureichenden Quellen nicht geben. Die Spitze beider bildet der Stadtrath (consilium civium). Ein landesfürstlicher Einfluß auf die Bildung und Wirksamkeit dieser Behörde ist in der späteren Periode (S. S. 360) nicht mehr erkennbar, alle vogteilichen Rechte sind auf die Gemeinde übergegangen.

Der Stadtrichter (judex civitatis) nimmt als Vorsitzender des Rathes und des Gerichtes eine viel bedeutendere Stellung ein als der Bürgermeister (magister civium).

Der Stadtrath wird aus 24 geschwornen Bürgern (cives jurati, scabini, consules, welche Namen wechseln, es fehlt eine durchgreifende Scheidung des Schöffenkollegiums und des Stadtrathes) gebildet.

Die Schöffen bilden den vollen Rath (plenum consilium), werden als solche die Witzigsten (sapientes consilii, rectores consilii) genannt. Sie sind die Seele der städtischen Regierung, vereinen die richterliche und administrative Gewalt über die Stadt und ihr Gebiet, werden aus den stadtangesessenen Bürgern gewählt ohne Beschränkung auf gewisse Klassen; nur allgemeine Erfordernisse, Unbescholtenheit des Rufes und Rechtlichkeit sind vorgeschrieben [1]). Ein besonderes Ansehen erlangen die gelehrten Schöffen (scabini literati).

---

[1]) Bürger Brünns kommen in den Urkunden seit dem 13. Jahrhunderte vor, anfangs größtentheils nur mit den Taufnamen, mitunter auch mit dem Familiennamen (über wiener Bürgernamen S. Schlager, neue Folge 3. B. S. 462 — 468), oder mit der Bezeich-

Das Schöffenamt (officium scabinatus) galt als eine Ehrenstelle ohne Besoldung, doch mit dem Anspruche an einen Antheil an Buße und Gewedde. Die Person der Schöffen hatte den Charakter der Unverletzlichkeit. Schimpf gegen sie wird härter bestraft, ihr Zeugniß als Amtszeugniß galt so wie das zweier ehrbarer Bürger. Durch Wahl wurde das Schöffencollegium jährlich erneuert, wahrscheinlich bis zur Hälfte neu gewählt: die älteren (seniores) sollen die jüngeren über die Amtswirksamkeit belehren. Der Wahltag bildete zugleich eine allgemeine Sprache für Stadt- und Gemeindeangelegenheiten; dazu wurden die neu gewählten Handwerksmeister (magistri operum mechanicorum) berufen, es wurde genehmigt, was dem Handwerke noth that; dann auch der Stadtschreiber (notarius) und die Unterrichter in Eid genommen.

Die Schöffen theilen die Hauptzweige der Stadtverwaltung in besondere Aemter (officia), und bestellen aus ihrer Mitte Einzelne zur Besorgung der Angelegenheiten. Zwei Schöffen führen die Marktaufsicht (officium venditionum) als Marktmeister, andere das damit verwandte Geschäft der Ueberwachung von Maß und Gewicht (officium mensurae). In ähnlicher Weise erfolgte die Bestellung eines Bauamtes (officium murorum et fossatorum), der Feuer-Aufsicht (officium respiciendi conservatoria et loca ignis) u. s. w.

Die wichtigste Thätigkeit des Schöffenamtes war die des Rechtfindens und Rechtsprechens (jurati sunt legislatores). Unter dem Vorsitze des Stadtrichters entscheiden die Schöffen alle Blut- und Eigensachen der Bürger. Der Gerichtsbann ist vollständig in ihren Händen. Der Richter hat den Vollzug des von den Schöffen gefundenen Urtheils. Das Ansehen des brünner Schöffenrathes wird gehoben durch die Stellung als Oberhof einer übergroßen Zahl von Städten, welche daselbst ihre Rechtsweisung holen und dahin ihre Urtheile schrieben.

---

nung nach dem Geburtsorte oder Gewerbe (S. Chitil's Index zu Boček's Codex 1 — 5 Bd. S. 23 und 6. Bd.). Es wird wohl in Brünn kaum eine so beträchtliche Zahl von Bürgerfamilien gegeben haben, wie in Prag (Tomek I. 330 — 353), welche von der 2. Hälfte des 13. bis zum Anfange des 15. Jahrhundertes den angesehensten Theil der prager Bürgerschaft bildeten, da sie durch großes Vermögen hervorragten und die städtischen Aemter am häufigsten inne hatten. Aber auch in Brünn finden sich schon im 13. Jahrhunderte Bürger, welche eine hervorragende Stellung einnahmen, wie Rüdiger, welcher (1238) das Hospital zum h. Geiste von Brünn stiftete, Ulrich Schwarz, welcher das Frauenstift Maria-Zell gründete, die Schweller, die Wolflin oder vom Thurme, wohl aus dem mächtigen prager Bürgergeschlechte, die Weiß, der florentiner Kaufmann Reinherr (auch in Prag. Tomek S. 353), welcher 1304 vom brünner Bürger Heynnig eine Mühle an der Schwarzawa mit dem anliegenden Dorfe Dornich kaufte (Boček V. 171) u. m. a.

Das Stadtrichteramt (officium judicis) soll von einem Manne verwaltet werden, den die höchsten Eigenschaften bürgerlicher Würdigkeit auszeichnen. Der Eid des Richters wird dem Könige und der Stadt geleistet. Die Stellung des Stadtrichters ist die höchste in der Stadt, in ihm, als Stellvertreter des Königs, wird dieser geehrt (in persona judicis vices regis supplentis rex est honorandus).

In der Amtseigenschaft des Richters lassen sich drei Eigenschaften unterscheiden:

1. Als Vorsitzender des Stadtgerichtes leitet er das Verfahren bei Gericht, überwacht die Thätigkeit der Schöffen, erhält den Dingfrieden, gibt zum Schlusse der Gerichtshandlung die Uebersicht der Thatfrage und verkündet nach dem Wahrspruche der Urtheiler das Urtheil, gebietet Frieden und Urfehde [1]) und vollzieht das Urtheil. Dem Richter in dieser Eigenschaft gebührt ein Antheil an Busse und Gewedde und deshalb auch ein Pfändungsrecht. Ihm sind die Schergen und der Nachrichter untergeben, welcher die Gefangenen bewahrt (cippus, Stock, ubi carcer civium, ubi captivi servantur). Die Ladungen bestellen Büttel (praecones, budelli, bedelli).

2. Als Friedensrichter der Stadt kommt dem Richter eine höhere und selbstständigere Gewalt zu. In offenen Friedensbruchsachen richtet und straft er auch ohne Beirath der Schöffen. Entsteht ein offener Waffenstreit in der Stadt, so eilt er mit seinen Knechten (familia judicis) herbei und gebietet Frieden. Erfolgt Widerstand nach der feierlichen Kündigung des Friedens, so war jeder Frevler geächtet und verbannt. Nach dem Rufe des Richters mußte auch die Nacheile (zur Verfolgung der Uebelthäter) von den Bürgern geleistet werden. Zur Erhaltung der Ruhe der Stadt war das Waffenverbot in der Stadt ungewöhnlich strenge, besonders heimliche Waffen, z. B. das Stechmesser (misericors), waren verpönt, im Gegensatze zu Angriffswaffen nur Vertheidigungswaffen gestattet.

3. Schwieriger ist (in dieser Zeit) des Richters Verhältniß zu den eigentlichen Stadtangelegenheiten und der Stadtverwaltung zu bezeichnen, um so mehr, da Rathmänner von den Schöffen nicht unterschieden waren. Der Bürgermeister wird mit den Schöffen dort genannt, wo die

---

[1]) Hatte der (Privat-)Ankläger seine Anklage nicht bewiesen, ohne daß ihm jedoch der Vorwurf einer absichtlich falschen Anklage gemacht werden konnte, so veranlaßte das Gericht zwischen beiden Theilen eine Taidigung. Dies ist zugleich das ursprüngliche Wesen der Urphede d. i. Aufhebung der Fehde zwischen den Parteien durch eidlichen Verzicht des Beklagten auf die Calumnienklage. Später mußte auch ein Inkulpat, welcher gefoltert (torquirt) worden war, den Gerichten selbst eine Urphede schwören, daß er sich wegen der Marter nicht rächen wolle. Sodann wurde auch mitunter der Eid, welchen der aus einem Gerichtsbezirke Verbannte dahin schwören mußte, daß er während der Dauer der Verbannung nicht zurückkehren wolle, als Schwören einer Urphede bezeichnet (Zöpfl II. 410).

 vgl. Rechtsgesch. S. 573

Interessen der Stadt nach Außen vertreten werden. Wie es scheint wurde er jährlich aus der Mitte der Schöffen erwählt[1]).

Noch eine Person im Stadtgerichte ist zu erwähnen, welche, obgleich nicht zum Stadtrathe gehörig, doch in diesem immer größeren Einfluß gewinnt. Es ist dies der Stadtschreiber (notarius, scriba civitatis). Er war dem Schöffenrathe untergeordnet, wohl der einzige Beamte, welcher nebst einem Antheile an den Gerichtsgebühren auch einen festen Gehalt bezog. Ein gleichzeitiger Formularius nennt ihn das Auge der Stadt, das ewig wache Gewissen des Rathes. Er beherrschte durch Geschäftskenntniß und gelehrte Vorbildung das städtische Rechtswesen. Ihm lag die Ausfertigung aller Urkunden und Schreiben, die Führung der Stadtbücher ob, er wurde in Geschäften der Stadt versendet. Da er seit dem 14. Jahrhunderte Doktor oder Magister, nicht selten Clericus war, wurde durch ihn die Annahme des römischen Rechtes vermittelt. Die Gerichtshandlungen, welchen er regelmäßig beiwohnen mußte, zeichnete er zur Gedächtnißhilfe, wie anderwärts, auf Tafeln ein. Daraus entwickelte sich nach und nach das Institut der öffentlichen Stadttafeln oder Stadtbücher. Die Grundlage bildet der Liber manualis, als unmittelbare Aufzeichnung der öffentlichen und mündlichen Gerichtsverhandlungen, und von vorwiegender Bedeutung für die Verhandlungen über Eigen und Erbe. Die Gerichtstafeln (tabulae judiciariae), als Kundschaft der vor Gericht geschehenen Auflassungen und Vergabungen, werden aus jenen Aufzeichnungen mit Wissen der Schöffen von Stadtschreibern in Reinschrift vollendet und verkündet, sie werden auch Stadterbebücher (libri haereditarii) genannt. Für Strafsachen, Achterklärungen wird das Acht- oder rothe Buch (liber proscriptionum) geführt. Für Stadtrechnungen dient das Losungarium (liber rationum). Von größter Bedeutung wurde aber die Sammlung der wichtigen Urtheile, das ei-

---

[1]) In Prag (Tomek I. 292) kommt der Bürgermeister (magister civium, magister juratorum) seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes vor. Wahrscheinlich wegen zu vieler Beschäftigung des Richters eingesetzt, scheint er anfangs nur dessen Stellvertreter in der Leitung außergerichtlicher Angelegenheiten und im Vorsitze der Rathsversammlungen gewesen und, als einer der Geschwornen, wie in späterer Zeit das Amt alle vier Wochen gewechselt zu haben.

In Brünn kommen vor: (in den obrowitzer Kloster-Annalen f. 91) 1360 Magister civium, judex, jurati et totum concilium Brunense, 1378 (eb. f. 94) Scabini et totum Conc. Brun., 1366 (in einer Kloster Thomaser Urkunde) judex, magister civium und (10) jurati cives civit. Brun., 1391 (Schlager, 2. Reihe, S. 216): Wyr Hanns Lakchner die zeit Burgermaister, Ich Symon die zeit Richter vnd die Schepphen gemainchleich vnd der gesworen Rat vnd die gantz gemain arm vnd reich der Stat ze Brünn.

König Johann bestimmte 1331 (Boček VI. 328), daß in Streitigkeiten aus Erbfällen einer aus den Rathmännern (ex consulibus nostre civitatis, qui pro tempore fuerit) und ein von den streitenden Parteien gewählter Mann das Friedensrichter-Geschäft üben sollen.

gentliche Schöffenbuch, das Ordelbuch (liber sententiarum), Rechtsweisungen für spätere Rechtssprüche.

Dem Fürsten war die Stadt Brünn ohne Mittel untergeben, in seinem Namen übte das Schutz- und Schirmrecht der Protonotar (der Kanzler) oder in dessen Abwesenheit der Landeskämmerer. Dieser wird immer bedeutender in dem Staatshaushalte des Fürsten. Nicht allein als oberster Verwalter der Landeseinkünfte, sondern auch durch das damit verknüpfte Schutzrecht, welches er über Personen, die außer dem Landesrechte (jus terrae) standen, im Namen des Fürsten ausübte. So über Juden und Kaufleute (servitores camerae familiares). Die Bürger vor allen sind in Streitsachen, wo das Recht verweigert wird, an den Kämmerer gewiesen. An dessen Stelle tritt in Mähren mit dem Anfange des 15. Jahrhundertes der Landesunterkämmerer (subcammerarius).

Die Stadtgemeinde hatte die vollkommene Gerichtsgewalt in Civil- und Criminalsachen innerhalb des Stadtgebietes. Zunächst in allen persönlichen Angelegenheiten der Bürger und ihrer Angehörigen (Brodesser, commensuales) und Untersassen (subsides), dann aber im weiteren Umfange in allen Rechtssachen über Stadt- und Bürgergut, Erb und Eigen, wenn gleich es in die Hände von Nichtbürgern gekommen war, darin konnte nur vor dem Stadtgerichte, vor den vier Bänken (ante quatuor sedilia judicii), Recht erlangt, nur da giltige Verfügungen darüber getroffen werden.

Die Ausnahme von dieser Stadtgerichtsbarkeit über Personen innerhalb des Stadtgebietes beruhten in den Vorrechten der Adeligen, der Geistlichen und Juden für streng persönliche Angelegenheiten. Neue Beschränkungen in Ausübung der Gerichtsbarkeit entwickelten sich aus dem sich mehr und mehr ausbildenden Aufsichtsrechte der Landesfürsten über die Stadtgerichte. Der anfänglich auf einen unbedeutenden Antheil der Rechtspflege beschränkte Einfluß des Markgrafen und des Königs und seiner Verwaltungsbeamten wurde mehr und mehr ausgedehnt; die Berufungen an den Landesherrn in Rechtsangelegenheiten, anfangs nur ausnahmsweise in seltenen Fällen gestattet, durch Strafandrohungen beschränkt [1]), wurden unter dem Einflusse römischer Doktrin bei deren erweitertem Gebrauche zu förmlichen Appellationen, und dadurch mußte eine Unterordnung, welche der freien Verfassung der Stadtgerichte fremd war, entstehen.

Man kann mehrere Formen der Stadtgerichte (jus civile, jus civitatis) unterscheiden: 1) den ordentlichen Dingtag (judicium peremptorium, das gehegte offene Ding, „zu offen Tagen," judicium bannitum, das Pantaiding,

---

[1]) Nach dem Privilegium Rudolph II. vom Mittwoch der Aposteltheilung 1592 soll derjenige, welcher von einem Urtheile des brünner Stadtrathes an den König appelliren will, dem ersteren 15 Schock Groschen erlegen.

das ungebotene Ding), es wurde zweimal im Jahre nach dem Dreikönigstage (6. Jänner), dann am 14. Tage nach Ostern gehalten, für Civil- und Kriminal-Sachen und Klagen der Juden gegen Christen; 2) nächst diesen feierlichen Jahresgerichten wurden die gewöhnlichen Gerichtssitzungeu (judicium ordinarium), zweimal in jeder Woche, am Mittwoch und Sonnabend, für minder wichtige Angelegenheiten gehalten; 3) auch unter dem Ausdrucke Morgensprache (Morgensprech, maniloquium, colloquium matitunale) erscheint eine, wahrscheinlich der Gildeverfassung nachgebildete Rathsversammlung der Schöffen, in welcher ausnahmsweise auch Rechtsangelegenheiten entschieden werden können; 4) als außerordentliches Gericht (judicium extraordinarium) wurde vom Richter auf Verlangen der Parteien ein besonderer Gerichtstag angesetzt und verkündet, an welchem ein minderer Grad von Oeffentlichkeit und eine geringere Zahl von Schöffen hinreichte.

Das Pantaiding (auch judicium generale, judicium commune) war ein Rechtstag der Städte, welcher sich über das Gebiet der Stadt erstreckte. Dieses Gericht, welches in Brünn zweimal im Jahre abgehalten wurde, erscheint (im 13. Jahrh.) andernorts in Städten unter dem Namen Vogtding als allgemeines Rügegericht, welches durch den Vogt oder Richter der Stadt unter Beirath der Dorfschöffen der Umgegend zur Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen gehegt wurde. In späteren Jahren haben die Kämmerer und Unterkämmerer das Recht der Abhaltung und Ausschreibung solchet allgemeinen Gerichte in Städten in Anspruch genommen.

Für den Adel (Nobiles et Wladicones) waren die aus seiner Mitte zusammengesetzten Landrechte (judicia terrae) die eigentlichen Gerichtsstellen. In allen Verhandlungen über das Grundeigenthum des Adels behalten die Čuben eine vorwiegende Bedeutung durch die dort aufbewahrten Gerichtsbücher, Landtafeln (tabulae terrae), welche bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Da werden alle Geschäfte, welche sich auf Grund und Boden beziehen, abgehandelt. Viermal des Jahres erscheinen die Adeligen, um bei Oeffnung der Gerichtsbücher gegenwärtig zu sein. Die Landrechte entsprachen der alten Eintheilung des Landes in Provinzen. Später wurde eine Vereinfachung Bedürfniß und die jamnitzer und znaimer Čuba mit der brünner vereinigt, es gibt seit der neuen Organisirung durch Carl IV. (1348) nur zwei Landrechte und Landtafeln, die brünner und olmützer, bis nach Jahrhunderten (1642) auch diese noch in eine, die brünner, zusammenschmelzen (Demuth, Gesch. der Landtafel Mährens, Brünn 1857).

In persönlichen Angelegenheiten werden Hofgerichte (judicia curiae) von überwiegendem Einflusse und durchbrechen die alte Kompetenz der Landgerichte. Sie verbinden sich mit dem ursprünglichen Burggrafengericht der Hauptburg und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Fürsten und des Versammlungsortes der Adeligen, Vasallen und Amtleute. Dort wurden nach der Natur der Sache auch die Lehensangelegenheiten im Rathe der Genossen entschie-

den, so daß sich dann bei dem Hofgericht die eigentliche Lehensgerichtsbarkeit festsetzte oder das Hofgericht auch Lehengericht wurde.

Die Geistlichkeit steht seit den ältesten Zeiten unter eigenen von allen anderen getrennten Gerichten. Der Bischof übt die Gerichtsbarkeit über alle zum Clerus gehörige Personen selbst, entweder in Synoden oder durch delegirte bischöfliche Richter aus. Der gewöhnliche geistliche Richter ist der bischöfiche Offizial (officialis curiae episcopalis). Doch auch Laien werden in geistlichen Sachen (causae ecclesiasticae) vor das geistliche Gericht (forum spirituale, judicium canonicorum) gezogen. Als solche erscheinen Ehebruchssachen, Zehent- und Patronatsstreitigkeiten, Ketzerei, Zauberei und Streit über die Wirkung der Exkommunikation. Eine große Selbstständigkeit bewahren aber die Städte bei dinglichen Klagen der Geistlichkeit, welche Stadtgut und Stadtrecht betreffen, die nur vom Stadtgericht mit Wirkung verhandelt werden können.

Die Juden standen unter einem Judenrichter, der jedoch nur einzelne persönliche Angelegenheiten nach Sitte und Brauch richtete. Dann gab es nebenbei gewiß noch ein rabbinisches Schiedsgericht und eine religiöse Disciplin in Gewissens- und Ceremonialsachen.

Auch die Zünfte und Innungen strebten darnach eine eigene Gerichtsbarkeit sich anzueignen. Doch die Versuche, die Grenze der Gerichtsbarkeit auf eigentlich bürgerliche Streitigkeiten auszudehnen, oder gar auch selbst dingliche Sachen, Aufgaben der Zechen in ihren Versammlungen, abzumachen, wurden auf eine strenge Weise gerügt.

Endlich bestanden auch für Bergwerk- und Weinbausachen eigene Gerichte. In letzterer Beziehung berief man sich nach Falkenstein in Oesterreich, von wo aus der Weinbau in Mähren sich verbreitet haben mag, als weitere Quelle des Rechtsbrauches in Weinbausachen. In erster Instanz entschied der Bürgermeister (magister montium); die Brünner sandten Beisitzer zum (Wein-) Berggerichte in Selowitz (S. Notizenblatt der hist. Sektion 1856 Nr. 3).

Die Gerichtssprache war vorwiegend die deutsche, welche überhaupt fast in allen Städten Böhmens und bei Hof gebräuchlich war, da die Deutschen damals in allen bedeutenden Städten Böhmens und Mährens vorherrschten (Tomek's Prag I. 328); es finden sich nur wenige Spuren der böhmischen, zudem erst in den jüngeren Handschriften der brünner Rechtsaufzeichnungen. Fast alle Vulgar-Benennungen zur Verständigung des lateinischen Textes sind in deutscher Sprache (vulgariter dicendo). Die Stadtleute, das Stadtvolk (vulgus) spricht deutsch, es war die allgemeine Volkssprache (quod vulgares dicunt). Deshalb werden Gegenstände des tagtäglichen Gebrauches in dieser Sprache bezeichnet. Selbst die Bauern der umliegenden Dörfer verstehen nur deutsch. Die Klagen werden auch dort in deutscher Sprache vorgebracht; die Eidesleistung und die Verkündigung des Urtheils geschieht in deutscher Sprache, für Brünn selbst die Aussprüche des Richters. Briefe werden in dieser Sprache vor Ge-

richt gebracht, und das Bedürfniß führte dahin, die ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßten Jura originalia in die deutsche Sprache zu übersetzen und so anzuwenden.

Bei eigentlichen Gerichtsverhandlungen wurden dennoch die Aufzeichnungen der Notare nach alter Uebung, wenn auch nicht die Urtheile, in lateinischer Sprache verfaßt, wie überhaupt Aufzeichnungen und Bemerkungen, welche nicht für das Volk und die Partheien bestimmt waren, (Rößler, die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, S. LVI — LXXII.)

Auch in Olmütz war die Gerichtssprache die deutsche; in dieser wurden seit 1430 beiläufig größtentheils die Verhandlungen, welche bis zu dieser Zeit meist in der lateinischen Sprache aufgezeichnet worden waren, im Stadt- oder Gerichtsbuche niedergeschrieben. Neben lateinischen nnd deutschen kommen nur einige wenige böhmische Aufzeichnungen, gegen das Ende des 15. und im 16. und 17. auch böhmische Eintragungen in den Stadtbüchern vor, jedoch verhältnißmäßig immer nur einige (Bischof S. 19, 20, 25, 34).

In Folge der nationalen und religiösen Bewegungen zu Anfang des 15. Jahrhundertes und der Gelangung Georg's von Podiebrad auf den böhmischen Thron gewann aber die böhmische Sprache in Böhmen und Mähren im Allgemeinen gegen das Ende des 15. Jahrhundertes die Ueberhand und bis zu Anfang des 17. Jahrhundertes fast ausschließliche Geltung. Wie sie seit 1480 die lateinische aus den mähr. Landtafeln und Gerichtsverhandlungen verdrängte, fand sie gegen das Ende des 15. Jahrhundertes auch bei dem iglauer Schöffengerichte Eingang (Tomaschek S. 35, 59), kam auch in Brünn u. a. mehr und mehr zur Geltung (S. auch das merkwürdige Bittgesuch der deutschen Bürgerschaft in M. Neustadt um Abhaltung einer deutschen Predigt vom J. 1656 bei Eugl S. 205 — 209).

Die Verfassung des Stadtrathes, wie wir sie geschildert, erhielt sich in der Wesenheit Jahrhunderte lang.

Die „Gemein" d. h. alle hausangesessenen Bürger, Ringsleute und Handwerksmeister hatte das Recht, die Losung (Steuer) zu bewilligen, und über wichtigere Angelegenheiten der Stadt zu beschließen. Sie repräsentirte das demokratische Princip im Gegensatze zum Stadtrathe und den Rathsverwandten, welche das Patriciat vertraten. Obwohl die Gemein nach dem Privilegium von 1292 das Recht hatte, die Stadtobrigkeit zu wählen, wurde doch nach dem Siege über die mächtig gewordenen Zünfte im 14. Jahrhunderte der Stadtrath immer aristokratischer, er ergänzte sich selbst und schuf damit auch in den Städten eine Oligarchie.

Die Versuche, welche Anfangs des 16. Jahrhundertes von den Zünften in einigen Städten Mährens gemacht wurden, diese Oligarchie zu stürzen (S. meine Geschichte von Iglau S. 63, 96, 148 ff., Leupold's iglauer Chronik, im 1. Band der von der hist. Sektion gedruckten Chroniken, S. 31 ff.), schlugen fehl, die Bewegung wurde unterdrückt und das Patriciat siegte abermal. Es

blieb aber doch der Gemein in Brünn das Recht, die Losung zu bewilligen und bei der Einnahme durch Vertreter zu interveniren, so wie das Recht der Beschwerde (Ludwig's Chronik S. 60, 64, 75, 76, 81, 91).

Als König Ferdinand I. nach seiner Krönung längere Zeit in Brünn weilte, suchte er den Uneinigkeiten und Gährungen zwischen dem Rathe und der Gemeinde ein Ende zu machen, welche Mathias nicht unterdrückt hatte, Wladislaw und Ludwig nicht unterdrücken konnten. Er verbot (Olmütz 24. April 1527) der Gemeinde auf das Strengste alle Vereinigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Rath; diesem aber trug er auf, dafür zu sorgen, daß Niemand, welcher nicht einen Weingarten und Haus besitze, Wein schänke, wovon, wie von Alters her, eine Abgabe in die k. Kammer zu entrichten sei, und daß jede Woche ein Fleisch- und Brodmarkt gehalten werde, wo es jedem frei stehe, zu kaufen und zu verkaufen.

Die von Ferdinand I. in Wien eingeführten drei Räthe (S. S. 366 kommen auch in Brünn u. a. in Mähren vor (auch in Iglau. Meine Geschichte S. 324). Der Stadtrath bestand nämlich im 16. Jahrh. aus drei Rathscollegien. Der sogenannte große, regierende oder sitzende Rath, welcher aus dem Richter, dem Aeltesten, senior, der im Rathe den Vorsitz hatte[1]) und 12 Mitgliedern bestand[2]), leitete das eigentliche Stadtregiment und nahm die Ergänzungen des Rathes vor durch Berufung neuer Mitglieder, wenn die Wahlperiode um war. Nachdem dieser Rath ein Jahr fungirt hatte, trat er ab, und es kam der zweite Rath zur Regierung, der dritte rückte an die Stelle des zweiten und der abtretende an die Stelle des dritten, dessen Glieder die alten Herren, die Glieder des alten Rathes genannt wurden. Diese jährliche Rathserneuerung in der Osteroktav wurde unter den Auspizien des k. Landesunterkämmerers vorgenommen, welcher auch die Neugewählten (novitii genannt, jährlich in der Regel zwei) bestätigte. Ausnahmen waren, wenn der König die Rathserneuerung selbst vornahm, wie König Johann, welcher 1314 auf dem Rathhause unter einem Throne sitzend in eigener Person den Rath erneuerte, oder wenn der Landesunterkämmerer todt (1564 am 3. April verneuerte sich deshalb mit Bewilligung des Hofes der Magistrat selbst, 1602 verneuerte ihn der Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka) oder verhindert war

---

[1]) 1589 starb der ersame und weise Herr Mathes Schram, Eltester dieser Stadt Brünn. Eltester war nicht immer dieselbe Person, denn von 1592 — 1608 wechselten mehrmal Simon Kriebler und Mathes Knap; nach Ludwig's Chronik S. 80 scheint eine jährliche Besetzung Statt gehabt zu haben, wahrscheinlich wie die Räthe wechselten.

1603 starb der ehrenveste ehrsame Herr Simon Kriebler von Altendorf, dieser Stadt Brünn der Elteste unter allen dreien Räthen, welcher anno 1564 in Rath genomen ist worden, haben in 8 Junge Rathsfreund (zu Grab) getragen.

[2]) S. das Verzeichniß der Mitglieder des sitzenden Rathes von 1592 — 1608 in Chlumecky's Schrift: Des Rathsherrn Georg Ludwig Chronik von Brünn, Brünn 1859, S. 1 — 5.

(zu Ende des 16. Jahrh. befand sich in der städt. Registratur ein, mit einem alten involucro von Pergament versehenes Buch mit der Aufschrift: Register-Verneuerung der Räth, item Rathverneuerungen der Stadt Brünn).

Von den Rathsgliedern des sitzenden Rathes mußte einer durch 4 Wochen das Bürgermeisteramt (consulatus) führen. Der Bürgermeister hatte zwar keinen Vorrang vor seinem Collegen, wurde aber doch in ämtlichen Ausfertigungen der erste, vor dem Richter und dem Aeltesten, genannt; seine Aufgabe war die Rathsbeschlüsse zu vollziehen, das Vermittleramt bei Streitigkeiten, die Aufsicht zur Erhaltung der Ruhe und Ordnuug zu besorgen.

Die Glieder des Rathes wurden mit gewissen Gemeindeämtern betraut; einer war Kammermeister, (seit 1603) einer oder zwei Buchhalter, die „Tafern-Herren" hatten die Aufsicht über den städtischen Keller, die „Wiesenherren" über die städtischen Wiesen, die Spielberg-Verwalter über das städt. Gut Spielberg, die Benefizial-Verwalter über die Benefizien, die „Wasserherren" über die Flüsse und Mühlgräben, die Spitalherren über das städtische Spital. Bei der Einhebung der Losung wurden als Losungs-Einnehmer auch Mitglieder der Gemeinde verwendet (1601, 1602 zu der Lassung Michaeli verordnet aus dem alten Rath 2, aus dem sitzenden 2, aus der Gemeinde 2).

Die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit war Sache des Stadtrichters und der Beisitzer (Schöffen).

Die eigentlichen Schreibgeschäfte und Referate in Angelegenheit der Stadt führten der Stadtschreiber und sein Gehilfe der Unterschreiber. (1581, 1593 Johann Praschakh, 1600, 1601, 1602 Mikulasch Tzernowzky, später Rathsverwandter). Der Stadtschreiber, welcher als Rechts- und Verfassungskundiger eine hohe Stellung in der Stadthierarchie einnahm und häufig bei Deputationen und Gesandtschaften als Sprecher verwendet wurde, mußte immer ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein. Sein Posten war nicht selten die Stufe zu weiterem Emporkommen.

Es konnte Niemand Rathsverwandter werden, ohne Hausbesitzer und vermögend zu sein. Doch kamen auch Handwerker in den Rath (wie 1601 der Schneider Hanns Schartl). Als 1602 der Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka bei der Rathserneuerung beliebig Mitglieder in den Rath „erforderte," sagt der Chronist verwundert: „solche Veränderung, so jetzt geschehen, gedenkt kein Mensch zu Brünn nit, den Ir Majestät ernstlicher Befehl gewesen, keinen lutherischen oder der augspurgischen Confesion gemeß niemals mer in Rath zu nehmen, er sey den unter einer (Abendmal-) Gestalt und der katholischen Kirch anhengig."

Die Kenntniß der lateinischen Sprache und sonach des in lateinischer Sprache geschriebenen sogenannten Municipals (der alten Rechte und Schöffensprüche) war bei den Rathsverwandten in Abnahme, denn 1601 beriethen alle drei Räthe wegen Verdeutschung des Municipals, deren sich der Magister

Philipp Fabricius in Prag (wohl jener, welcher durch den Fenstersturz eine historische Person wurde) annehmen wollte. Es wurde aber nicht bewilligt, dasselbe in fremde Lande zu schicken. Einer wollte nur ein Exemplar haben, welches immer auf dem Rathhause bleiben sollte, ein anderer, es solle jeder ein Exemplar haben, ein dritter, man soll es lassen, weil es so lange ist angestanden. Es wurde daher nichts daraus; wer da Lateinisch verstanden hätte, wollte man keines vertrauen, das that Neid und Uneinigkeit (Ludwig S. 70).

In den Jahren 1592 und 1610 bestanden alle drei Räthe (nämlich der innere oder sitzende, dann der alte nach dem sitzenden und der alte andere Rath) der Stadt Brünn aus 28 Personen (consul civit. senior senatus und scabini), dann 1 Syndikus (Syndicus et Notarius), 1 Unterschreiber (Subscriba) und 1 Hauptmann (Capitaneus) in Gurein [1]).

Zu den ursprünglich (schon im 13. Jahrhunderte) bestandenen 24 Schöppen oder Rathsgliedern waren im Verlaufe der Zeit noch 12 Personen hinzugekommen, wornach, da 12 den alten, 12 den sitzenden oder geschwornen und 12 den neuen äußeren Rath bildeten, der Gebrauch entstand, von 3 Räthen (dem sitzenden, und zwei alten) zu sprechen [2]). Später fiel aber der dritte Rath wieder weg und die Rathsverwandten verminderten sich wieder auf die frühere Zahl von 24 [3]), ja auch diese gingen seit der Mitte des 17. Jahrhundertes auf 17 — 18 herab, wovon 12 den sitzenden oder geschwornen Rath, die übrigen 5 oder 6 den alten Rath bildeten, welche Verminderung bis in die neuere

---

[1]) 1592 waren in den 3 Räthen: Simon Kribler (senior senatus), Mathes Knapp, Hans Kloyber, Jakob Matern, Benedikt Umlauf, Hans Stocz, Martin Markus, Sebastian Tirner, Georg Scholz, Martin (Mertl) Wagner, Hans Kleinfeind, Matthäus Selowitzer, Lorenz Austerlitzer, Simon Pollinger, Georg Myßlik, Michael Reich, Sebastian Habinger, Mathes Hellefeyr (Hellfeur), Christoph Tschertt, Thomas Buko, Mathes Schwarzel, Jobst Voglmann, Franz Gerolt, Martin Scheiblicz, Hans Brem (pro tempore consul), Thobias Leskauer, Thomas Schram und Martin Greiml (Verzeichniß in den Schriften des Jakobs-Thurms-Knopfes, welcher 1842 herabgenommen wurde).

Im Jahre 1610 waren: Jakob Matern, Franz Gerolt, Hans Greiml, Elias Tyrner, Hans Muegl (von Wstuch), Lukas Roland, Anton Truhy, Wenzl Columban, Augustin Dörffler, Adam Asselier, Caspar Bukho, Jakob von Hoeff, Bernhard Hartenach, Christoph Jordan, Benedikt Umlauf, Hans Kleinfeind (von Lobenstein) Stephan Fribeczky, Ulrich Lilgenblatt (von Lilgenberg), Georg Rauczky, Thomas Riedl, Demetrius Reich, Georg Krnowsky, Kaspar Khelaw, Jan Hladik, Christoph Kramer, Paul Howorius, Matthias Spendl, Simon Max. Kriebler (eb.).

[2]) So erscheinen sie bei der Huldigung, welche sie 1608 leisteten, 1610 bei der Rathserneuerung, bei welcher, da in allen 3 Räthen 14 Personen abgingen, auf einmal 6 Personen, nämlich 3 kath. und 3 akath., für jeden Rath ein Katholik und 1 Akatholik, als Rathsfreunde aus der Gemeinde aufgenommen wurden (Die Schweden vor Brünn, von mir, S. 5, 7.).

[3]) Im Jahre 1628 bestand der brünner Stadtrath noch aus folgenden 27 Personen: Demetrius Reich von Reichenau, königl. Richter, Johann Migl, Gabriel Moberstock, Christoph

Zeit verblieb. An der Spitze des ersteren stand seit 1620 der Primator, welcher nun die Stelle des „Eltesten" einnahm (Ludwig's Chronik, mit den Anmerkungen Chlumecky's, S. VI, VII, 1 — 5, 11, 18, 25, 29 — 37, 47, 53 — 57, 63, 68 — 71, 75 — 81, 94).

Eine gewaltige Umstaltung in der Stellung des Stadtrathes, sowohl was dessen Autonomie, als ämtliche Wirksamkeit betrifft, brachte die Besiegung der Rebellion der akatholischen böhmischen und mähr. Stände mit dem Schwerte (1620) und die hiedurch bedingte größere Ausdehnung der landesfürstlichen Gewalt und ihrer Organe.

Wie in den k. Städten Böhmens nach Besiegung der protestantischen Widerstrebungen königliche Richter eingesetzt wurden (1547), so geschah dies nun auch in Mähren (mit Ausnahme von Gaya) seit dem Jahre 1621 (Reskript 3. Mai 1621). Der k. Richter, gewöhnlich Kaiserrichter genannt, war zur Wahrung der Interessen der Landesfürsten aufgestellt, wurde gewöhnlich aus dem städtischen Rathsgremium genommen, auf Vorschlag der Landeshauptmannschaft vom Kaiser bestätigt und in Eid und Pflicht genommen. Ihm lag ob, auf die kaiserliche Hoheit, Regalien und das fiskalische Interesse, auf Handhabung der Gerechtigkeit, Ahndung der Verbrechen, gute Polizei und Ordnung, und gute Wirthschaft mit dem Gemeinde-Vermögen in den k. Städten zu sehen. Er hatte mit und neben dem Stadtrathe auf dem Rathhause den Sitz und die erste Stelle vor allen anderen, allen Rathstägen und Rechten, wie überhaupt allen Versammlungen des Stadtrathes und der Stadtgemeinde persönlich beizuwohnen. Ohne des k. Richters Bewilligung durfte weder der Bürgermeister, noch der Stadtrath die Gemeinde, außer den gewöhnlichen Rathssitzungen und Gerichtstägen, außerordentlich zusammen berufen (Instruktion vom 30. September 1659, auszugsweise in meiner Geschichte Iglau's S. 328 — 330 [1]). Doch besassen die k. Richter keine entscheidende Stimme (Resk. 13. September 1731). Sie erhielten sich bis zur Regulirung der Magistrate unter Joseph II [2]). Auf die Bitte um Aufhebung des kais. Richteramtes, welche der brünner Stadtrath gleich nach der Vertheidigung der Stadt gegen die Schweden an den Kaiser gerichtet hatte, war dieser nicht eingegangen (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 82).

Landenberger, Georg Haller, Georg Peyer, Andreas Dörfler, Gariel Schram, Hans Scharwender, Hans Platl, Simon Kaniauer, Markus Spampato, Mathes Kleinfeind, Georg Stramans, Ivan Felix, Konrad Bosketa, Andreas Porsch, Jakob Hartenacht, Christian Regenbanz, Hans Jakob Bischof, Georg Krawaczek, Blasy Kuningk, Sebastian Tiem, Georg Heimpl, Hans Schroller, Oktamar Turhe, Hans Purkert.

[1]) Die Inst. für die k. Richter in den böhm. Städten von 1547 ist gedruckt in Buchholz, Ferdinand I. 9. B. S. 475 — 477, jene von 1651 den böhm. Stadtrechten beigedruckt.

[2]) Eine vollständigere Reihe der k. Richter in Brünn, als jene in meiner Schrift: Die Schweden vor Brünn S. 18 ist, werden wir bei jener Zeit mittheilen.

Nach dem Tode des mächtigen Landeshauptmanns Cardinal Dietrichstein errichtete Kaiser Ferdinand II. (Patent 19. Dezember 1636) als politische, Kammeral-, militärisch-administrative und für summarische Rechtsangelegenheiten als Justiz-Landesbehörde Mährens das k. Tribunal oder das Amt der Landeshauptmannschaft mit Collegial-Verfassung, welches einige Jahre in Olmütz, seit 1642 aber in Brünn seinen Sitz hatte.

Als Exekutiv- und überwachendes Organ des Tribunals wurde (um 1638) der nun in Eid und Pflicht des Königs genommene k. Kreishauptmann, früher ein Vollmachtträger der Stände, in den 5, beziehungsweise 6 Kreisen des Landes bestellt; einer für den brünner Kreis. Die ursprüngliche Bestimmung der Kreishauptleute als Führer des Kriegsaufgebotes hatte sich in Folge des Aufkommens stehender landesfürstlicher Heere schon längst verloren. Doch blieb noch immer eine Hauptbestimmung der Kreishauptleute, für die Märsche, Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Mannszucht der Miliz und, im nächsten Zusammenhange damit für die Eintreibungen der Contributionen zu sorgen. Ihre Wirksamkeit dehnte sich allmälig, auch in den königl. Städten, immer weiter aus. Damit die Gefangenen nicht über Zeit und Gebühr in Verstrickung gehalten und die armen mit gebührendem Unterhalte versehen werden, sollen die Kreishauptleute die Gefängnisse in den k. Städten vierteljährig untersuchen (Instruktion des k. Tribunals vom 7. Jänner 1659). Wie in Brünn aus dem Gremium des k. Tribunals eine Polizeicommission bestellt wurde, räumte das Reskript vom 17. August 1720 den Kreishauptleuten die Polizei-Inspection in ihren unterhabenden Städten ein (S. die Instruktionen für die mähr. Kreishauptleute von 1706 und 1734, meine Gesch. von Iglau S. 290, 330).

König Ferdinand I. hatte nach der Besiegung der deutschen Protestanten und ihrer Anhänger in Böhmen im Jahre 1548 eine Appellationskammer ob dem prager Schlosse als Obergericht des minderen (Bürger-) Standes nicht nur für Böhmen, sondern auch die böhm. Kronländer Mähren, Schlesien und die Lausitz eingesetzt, welches aus 1 Präsidenten, 3 Baronen, 4 Rittern, 4 Doktoren der Rechte und 4 Bürgern der Alt- und Neustadt Prag bestand. Er hatte befohlen, daß in Zukunft wider die Amtshandlungen und Urtheile der Gerichte in den königlichen Städten die Appellation weder an die Stadt Prag, noch nach Magdeburg oder Leipzig, noch an andere Orte außer Landes, noch an eine Universität gehen, auch von daher weder eine Rechtsbelehrung, noch ein Bei- und Blindurtheil (d. i. ein Urtheil eines berühmten Schöppenstuhles oder einer Universität in einer wichtigen oder verwickelten Sache mit Verschweigung der Namen der Partheien) genommen, sondern daß Jedermann, der sich durch ein in einer k. Stadt gefälltes Urtheil beschwert finde, an diese Appellationskammer sich zu wenden schuldig sein soll. Die Sprüche derselben sollen nach denjenigen Ordnungen und Rechten erlassen werden, welche, sie seien böhmisch oder magdeburgisch, in den betreffenden Städten und Gerichten im Gebrauche

standen. Nach der Reformation Ferdinand II. von 1628 erhielt die Appellationskammer den Titel Collegium und wurde aus drei sogenannten Bänken, nämlich der Herren und Ritter, zusammen 8, und der Doktoren, gleichfalls 8, zusammengesetzt. Nach der Instruktion Ferdinand III. von 1644 gehörten vor ihr Forum vornämlich zweierlei Sachen, nämlich 1) Die Belernung d. i. die Belehrungsertheilung in den Kriminalsachen, welche die Staatseinwohner nach Inhalt der (böhm.) Landesordnung von 1627 R. 6, 7, 8, 10 und 19 von der k. Appellation zu nehmen haben, und 2) die Justizsachen der k. Städte. Die Appellationskammer soll auch die k. Städte anhalten, daß sie in den Rechtssachen bei Gericht nicht anders als schriftlich verfahren lassen. Es wurde die deutsche und böhmische Sprache zugelassen. Alles, was in dieser Instruktion von den Stadtgerichten Böhmens statuirt worden, war auch von Mähren zu verstehen. Der Kaiser übersandte (Resk. 8. Mai 1650) diese Appellationsordnung im Auszuge dem k. mähr. Tribunale mit dem Auftrage, dieselbe den k. Städten in Mähren zu insinuiren und in diesen Gemeinden mit dem Befehle publiziren zu lassen, daß von den Parteien in derselben Ordnung und Weise, wie in Böhmen, nach der Appellations-Instruktion an die k. böhm. Appellationskammer zu appelliren sei und die k. mähr. Städte in jurisdictionalibus derselben den Gehorsam leisten sollen.

Der Appellationszug nach Prag mußte den minderen Ständen Mährens (die höheren revidirten gegen die Urtheile des Landrechtes, Tribunals und olmützer bischöflichen Lehenrechtes unmittelbar an den König zu Handen der böhm. Hofkanzlei) sehr lästig fallen und es wurden viele Vorstellungen gemacht; aber erst M. Theresia bestimmte das k. mähr. Tribunal zum Obergerichte Mährens für die Civil- und Kriminalsachen des minderen Standes (Resk. 18. November 1752), und erst Kaiser Joseph setzte (1783) ein allgemeines Appellations- und Kriminal-Obergericht für Mähren und Schlesien zu Brünn ein.

Die mähr. Landesordnung von 1628 hob bei dem Landrechte für die höheren, die Appellationsinstruktion von 1644 für den minderen Stand das frühere mündliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten auf und sie, wie die späteren Appellations- und Revisions-Pragmatiken, führten ein verwickeltes und weitläufiges schriftliches Verfahren ein, mit welchem auch die Oeffentlichkeit aufhörte. Eine feste Ausbildung erhielt dieses mit vielen Rechtsförmlichkeiten, Verzögerung und Vertheuerung verbundene neue System durch das Institut der geschwornen Landesadvokaten, welches Ferdinand III. (1638) schuf, zu welchen später noch die geschwornen Stadt-Advokaten kamen. 1667 gab es noch keine solche in Brünn, der Magistrat beschloß 2 aufzunehmen und dann von anderen keine Schriften anzunehmen (Hiernach ist die Notiz im patriot. Tagebl. 1801 S. 271, und in der brünner Zeitung 1860 Nr. 112 zu berichtigen).

Obwohl mit der Unterordnung unter das k. Tribunal blieb doch die ökonomische Oberleitung der k. Städte, die Einflußnahme bei der

Wahl der Rathsmänner oder der Rathserneuerung dem k. Landesunterkämmerer.

Wie Geschenke und Diskretionen, selbst an die höchst gestellten Personen, damals etwas ganz Gewöhnliches waren, suchten die k. Städte insbesondere auch die Gunst des Landesunterkämmerers auf solche Weise und durch Auszeichnungen zu bewahren [1]).

Dennoch befanden sie sich insbesondere mit diesem Oberstlandesoffiziere oft in Zwiespalt, welcher zu immer größerer Einengung des Wirkungskreises der

---

[1]) So heißt es z. B. in Aufzeichnungen von Brünn (patriot. Tageblatt 1801 S. 271, brünner Zeitung 1860 Nr. 112: „Ehrenbezeugungen und Geschenke für einen neuen Landeshauptmann." „Den 22. Juni 1667, ist von dem Magistrat in Brünn wegen Empfangung des neuen Landeshauptmanns (Grafen v. Kolowrat) consultirt, und ihm mit einer schuldigen Ehr durch Präsentirung der Stadtgarde, und Salveschießen aus den Musketen, dann mit Verschaffung in sein Logiment ein Paar Muth Haber, ein Wagen Heu, ein Schock schönes Stroh, auch Einlegung in den Keller 4 Eimer guten, 4 Eimer schlechten Oesterreicher Wein, zu begegnen, geschlossen worden. Ist auch dem Verwalter auf Gurein geschrieben worden, sich etwa um ein Paar Stück Wild zu bewerben, solche ebenfalls in die Küche zu präsentiren."

„Werth und Motive einer Diskretion an den Landes-Unter-Kämmerer: Den 6. Hornung 1668 ist von dem brünner Magistrate beschlossen worden, dem Herrn Landes-Unterkämmerer, wegen der suspendirten, und durch erklärte Dilation bis zu gewöhnlicher Jahreszeit tacite konfirmirten Rathsverneuerung, eine Diskretion zu thun, und zugleich die Remuneration wegen beigelegter Differenz mit der Bürgerschaft zu refundiren; und zwar, weil die Znaimer und andere Städte, wo der Rath allein konfirmirt worden, sich gewöhnlich eingestellt, und man den L. U. K. in den vielfältigen Aktionen vonnöthen hat, sei billig und höchst nothwendig, ihm ein dankbares Gemüth zu erzeigen, und wofern nicht mit 100 Dukaten eines Schlages nachzukommen zur Ersetzung solcher Quantität 300 Rthl. in Silber zu verehren, worauf den 11. v. Mts. weil das Gold mit Agio zu 15 kr. vom Stück aufgetrieben worden, solches präsentirt und dankbar aufgenommen wurde."

„Den 5. Juni 1668 ward eine „Specifikation über Ihr Gnaden Herrn L. U. K. Bediente referirt, welchen wegen der Rathsverneuerung eine gewöhnliche Verehrung zu geben ist, wie folget: Ihr gräfl. Gnaden Herrn L. U. K. 300 fl., für die Mahlzeit 75 fl., Ihr Gnaden der Frau Gräfin eine Galanteri — fl., dem Herrn Sekretär 18 fl., den Kanzelisten 9 fl., der Frau Gräfin ihrem Hofmeister 12 fl., dem Barbierer 3 fl., dem Roßbereiter 6 fl., dem Page 3 fl., den zwei Trompetern 6 fl., dem Tafeldecker $4^1/_2$ fl., dem Unter-Tafeldecker 2 fl., dem Koch 3 fl., zwei Lakeien 3 fl., dem Kutscher 3 fl., dem Vorreiter $1^1/_2$ fl., den drei Reitknechten 6 fl., dem Reitschmied 2 fl., dem Küchenjungen $1^1/_2$ fl., dem Hausmeister $1^1/_2$ fl."

Der mähr. Landesunterkämmerer Johann Maximilian Kobylka von Schönwiesen auf Pröblitz und Mittrow stand darauf an, daß ihm die Stadt Brünn eine Wache vor seinem Hause stelle. Auf die Anfrage des Bürgermeisters und Rathes entschied aber der Kaiser, daß sie derselbe nicht zu begehren habe, da der frühere Landesunterkämmerer Joh. Jakarbowsky von Subitz die ihm von der Stadt angetragene Wache nicht habe annehmen wollen, noch derselben sich jemals bedient habe, auch dawider allerhand Bedenken vorhanden seien (Resk. 4. März 1682).

Magistrate führte, wozu freilich die üble Wirthschaft den meisten Anlaß gab [1]). Die Regierung begann, auf die Reglung der Verhältnisse und der Kommunal-Gebahrung in den k. Städten immer größeren Einfluß zu nehmen.

Das Reskript Leopold I. vom 19. August 1684 an das Amt der Landeshauptmannschaft bestimmte, wie es hinführo bei denen Rathsverneuwerungen in den k. Städten gehalten werden solle. Es lautet:

---

[1]) Welche Zustände es in den k. Städten Mährens im Allgemeinen nach dem Ausgange des schrecklichen 30jähr. Krieges gegeben haben mag, lassen die Erinnerungen entnehmen, welche nach dem Tode des früheren Landesunterkämmerers Johann Jakardowsky von Subitz der neue Friedrich Graf von Oppersdorf im Jahre 1667 bei der Rathserneuerung in Olmütz an den Magistrat richtete. Ich theile sie wegen des allgemeinen Interesses hier mit. Etzliche Puncta, welche Ich Tragenden ambts Halber, dem new Eingesetzen Magistrat vorzubringen vor Notwendig erachtet. So geschehen Ollmütz den 21. Nouembris An. 1667.

1. Wegen deß Gottesdienst, denselben fleißig abzuwartten, auch die Vntergebene darzu Zuhalten, damit nicht allein Gottesforcht in diesser Königl. Stadt gepflantzet, sondern die Leütte an Son- und Feyertagen, in die Kirchen fleißig Zu der Mees, vnd Predig gehen möchten.

2. Die Justitz besser Zu administriren, welche mit großen schaden, wieder mäniglicheß lamentiren dato sehr Gelitten, vnd vielmahl des Richters Fauor die billigkeit vberwogen; dannenhero sehr vonnötten, daß die Justitz wieder mäniglichen in equalitate ohne einigen Respect ertheilet werde, die Actiones nicht versteigert, sondern den hiesigen Statutis nach, die Terminj obseruiret, vnd ohne anstandt, oder Verschueb, Judicirt werden;

3. Beßere Einigkeiten, vnd Vntereinanders vernemben Zuhaben, dan wie Ich vernembe, die Zeithero die vneinigkeiten alsso eingerißen, daß auch daraus Ehrenrührische Schmähungen vnter den vornembsten des Rats so wohl, als anderen die verbieterung, vnd passion so Hochgestigen, das man ohne schey, von Geist. vnd weltlichen vbel geredet, vnd in allen ihren Thun, vnd laßen nichts anders, als lauttere passiones verspühret, dadurch viel gute vnd nutzliche vnterredungen Hinderställig Verblieben, vnd daß gemeine Weesen am meisten dadurch leiden müßen, wordurch die Gemeine allen Respect verlohren, vnd solches sodan nicht allein schriefftlich bey Hoff, vnd allerorten außgebreitet, sondern so offentlich, daß es Ein schandt ist, vnter den gemeinen daruon geredet wird;

4. Die Armen Witwen vnd weysen Thun auch nit wenig schreyen, vnd lamentiren, woran große Verantwortung stehet; dannenhero sollen die Weysen Ämbter also bestelt werden, damit man auch vor Gott veranbtworten könt, vnd die Notturfft auch der gemeine nutzen erfordert. Die Vormünder sollen Zu richtiger ablegung der Weysen Reyttung, mit ernst angehalten, vnd nit verstatet werde, daß der Weysen Gütter durch sie Verzehret, vnd die weisen also vmb daß ihrige gebracht werden, vnd Ich will haben, damit die obhandene Weysenordnung mir Eingereicht werden, damit ich mich darinnen ersehen, vnd waß darbey abgängig, remediren möge.

5. Vndt weilen alles auffnemben ein Fundament ist, ein gutter policey, welche dieses orts vor andern erfordert wird, in dehme weder der gemeiner Stadt Communia, weniger der Burger particular priuilegia in einige obacht genomben werden, dannenhero auch alles Handell, vnd wandel, aller Schanck, vnd Vrber gäntzlichen erlieget, vnd obschon die gemeine deßentwegen viellmahl lamentiret, so ist denensen doch dato einige remedirung beschehen; also Thue von meinem Tragenden Ambt, dem Ehrsamben magistrat, mit gantzen

Liebe Getrewe. Wir haben Vns Ewere Bede Amtsbericht, die Vns Ihr wegen deren, bey denen Raths Vernewerungen Vnserer Königl. Städten in Vnserm Erb Marggraffthumb Mähren aufgehenden unkosten, wie auch, über der zwischen dem Gestrengen Vnserm Rath, Obristen Hof Richtern, Landes Vnter

---

Ernst anbefehlen, das sie ihnen nicht allein alle mögliche remedirung Eifferigst angelegen sein laßen, sondern auch, daß sie mit nechsten, durch Einen Außschues gewiße Ratsglieder, sowohl an Burgermeistern, als Rats Schöpfen, die mangel des Justitzweesen, als auch ermanglender Policey, Zu Pappier brengen, dieselbe fleißig erwegen, wie denenselben Zubegegnen, vnd auf was weise Zu remediren, in deliberation Ziehen, auch da was newes Zu statuiren, alles Zu Pappier brengen, vnd mir Zu fernern deliberation, vnd Einrichtung vbersenden.

6. Weilen Ich auch vor Guth vnd billich erachte, das allJährlichen die gemeine Zweymahlen Zu gewißen Zeiten aufs Rathhauß gefordert werde, vnd denenselben die, bey dem Rath befündliche Notturffen vorgetragen, auch die gemeine mit ihren beschwärden vernomben, vnd selbte ohne anstandt, der billichkeit nach, remedirt werden, worburch also einigkeit, vnd liebe Zwischen dem Rath, vnd der gemeine erhalten, vnd alles Besorgliche vbel Zeitlich remedirt werde.

7. Ich sehe auch, daß der gemeinde Wirtschafft gahr schlecht admistrirt wird, vnd vieleicht, wie der gemeine Rueff gehet, mehren Theils etzlichen, als dem gemeinen weesen, Zum besten geführt wird, vnd ob zwar Zu beßerer derselben Einrichtung gewiße Instructiones, noch bey Verstorbenen Herrn Landes Vnter Cammerers eingerichtet, unb sub Juramento, denselben nachZuleben, aufferlegt worden, So vernembe doch, daß in diesem wenigsten nachgelebt, sondern dem alten vbeln gebrauch nach, gewirtschafft worden; Als ist auch mein ambts befehlich, dieselbige Instructiones nicht allein, mich darinnen Zuersehen, mir Einzureichen, sondern vor anbefohlener maßen, ohne anstandt denselben gemees nachzuleben, vnd weilen allerhandt mangell bey eben der Wirtschafft sich ereignen, als will Ich auch Haben, daß auch gewiße Persohnen verordnet werden, welche Zu meiner nachricht, nicht allein die vor dem Schweden geweste Einkunfften extrahiren, vnd gegen den Izigen Conferiren, auch darauf bedacht, vnd deliberirt werden möchte, wie solches in alten standt Zu bringen, alsdan alles miteinander Zu Pappier, mich darinnen Zuersehen, bringen, vnd mir Zuschicken, worburch also die obhandene Vnordnungen allerseits remedirt, das Justitzwesen ordentlich eingerichtet, die Policey gemeiner Stadt verneuert, auch die Wirtschafft der gemeine, mit Rechter ordnung bestellet, vnd also die Stadt in voriges auffnemben gebracht werden möchte.

8. Weilen Ich auch wissen mues, was die gesambten Gütter der Communitet eintragen, vnd wie sie anitzo beschaffen; als soll man auch durch oben berührte Commissarien, die gesambten Gütter beschreiben, vnd mit allen appertinentien ad notam nemben, vnd wie es in einem vnd andern beschaffen, Consigniren Zu laßen, damit man nach ersehung die Wirtschafft vmb so viel beßer bestellen, vnd der gemeine nutz desto embßiger Vermähret werden könte.

9. Es komben auch vnterschiedliche beschwörden vor, das Einer dem andern in sein Ambt greiffe, vnd sich etzliche Theils sachen annemben, die ihnen nit Zustehen, Also werden sie Hiermit ermahnet, das ein dem andern in sein ambt nit greiffe, vnd sich einmüsche, sondern ein Jeder seiner Profession, vnd Im anvertrauten Ambt nach, sich Halte.

10. Ich mues auch mit Verwunderung Vernemben, das bey denen Rats sessionen ein, dem andern, in sein Votum einfalle, wan etwan einer etwas dem gemeinen Weesen

Cammerern im erwehnten Vnserm Erb Marggrafthumb Mähren, vnd Lieben Getrewen Johann Maximilian Kobilka Von Schönwißen auf Prödlitz vnd Mittrow, vnd jetzt besagten Vnsern Königlichen Städten, wegen der anzahl der Rathsmannen sich eraigneter diferentz untern datis den Sieben und Zwantzigsten Sep-

---

Zum besten notiren Thut, welches etwan andern nit gefällig, vngebührlich anzufahren pflägen. Als werden sie von meinem Tragenden Ambtswegen ermahnet, sich bey denen Rats sessionen bescheidentlicher Zuverhalten, einer dem andern in sein votum nit einfallen, sonsten wird man sich wieder einem, oder den andern nochmahlens beschwären, so werde Ich schon wißen, wie mich gegen solchen Zu verhalten.

11. Es beschwören sich auch nicht allein die durchreisende, vnd alhier anitzo sich aufhaltende frembde Leite, sondern auch gahr die gemeine Burgerschafft selbsten, wegen des vblen Biers, in dieser Stadt, daß man Ja kein Tropffen guttes Bier bekomben kan, Vbles Brodt, vnd bey dieser wohlfeilen Zeit Ziemblich kleines Gebacken wird, die Handwerks-Leite, ihre wahren nicht genungsamb Verteyern, vnd schatzen können, die Weege, vnd strassen, da man doch die Mauthen einnimbt, nicht Gebeßert werden, In den gaßen, vnd gahr auf allen Platzen dieser Stadt, Vnterschiedliche Vnsletttereyen gelitten werden; als wird der newe Magistrat von ambtswegen gantz ernstlich ermahnet, darauf obacht zu haben, damit alles dieses, wie In diesem Punct vermeldet wird, remedirt werde, das sowohl frembde als Einheimbische sich nit darwieder Zubeschwehren hetten.

12. Es soll auch das Exercitium mit dem Schiesen alten gebrauches nach Continuirt werden.

13. Ich vernembe auch, daß vulängst die hiesige gemeine dem Ehrsamben Magistrat etzliche Puncta eingereichet, Als will Ich, das man mir dieselbige Zu vbersehen vbergeben möge.

14. Vnd weilen mir auch Zu wißen Vonnötten, wie starck etwan die hiesige Burgerschafft ist, als wird man mir müßen eine Consignation, aller der Burger in dieser Königl. Stadt Ollmütz mit nahmen vnd Zunahmen geben, auch darbey setzen, was Einer, oder der andere vor Ein dienst bedienen Thut.

15. Item Eine Consignation, von welchen Personen, ein, oder das andere Ambt, dies vergangene Jahr, Bedienet vnd administrirt worden.

16. Weilen Ich auch Vernembe, daß vber die alhiesige Spitale schlechte Inspection ist, vnd gahr vbel gewirtschafft wird, als ist mein ambts befehlich damit man auf die Spital Herrn beßere achtung gebe, auf das sie nicht allein Richtigere Reittung abführen, sondern auch Anders wirtschafften.

17. So werden sie auch Hiermit ermahnet, damit sie auf reparirung der Stadtmauer nit Vergeßen, sondern lieber, wo es vonnötten ist, zeitlichen repariren laßen, vnd was man itzunder noch mit wenigen Vnkosten zuRichten kan, nicht anstehen laßen, bis man es Hernacher mit doppelten, oder Trituppelten Vnkosten Verrichten müße.

18. Damit auch Ihr Mayestät regale beßer beobachtet werde, in sonderheit an dem Wein Tatz, Als ist mein ambts befehlich, das man beßere Inspection anstele, damit durch Vnterschleiff, bey denen Wein Herrn, Ihr Mayestät einkunfften Vermehret, vnd nit Vertuschet werden.

19. Ich vernembe auch, daß bey denen gemeinen Mayerhöffen, mehr frembdes als der gemeine Zugehöriges Vieh, gehalten wird, Als befehle von ambtswegen, damit ins künfftige kein dergleichen Vieh, es mag gehören, wem da will, gelitten, sondern austath des frembdes, desto mehr gemeines Vieh gehalten wurde, vnd hierdurch die Einkunfften sich Vermehren könten.

tember Des nechstverwichenen, vnd Neunten May dieses Jahrs gehorsamst eingeschickhet, unterthänigst referiren, vnd Vortragen lassen. Wie Wir nun solches alles in fleissige erwögung gezogen, vnd gnädigst befunden, daß so Viel die bey denen Raths Vernewerungen aufgehende Spesen anbelangt, Dieselbe gar übermässig seynd, und machens Jahr auf etliche Viel Hundert, ja so gar bies in die Ein Tausendt Gulden bey einer Königl. Stadt allein sich ertragen, da doch notorium,

---

20. Ingleichen auch die Öeden Gründe der gemeine Zugehörig, soll man nit so einem Jeden vmb sonst genißen laßen, sondern dergleichen öede Acker, sey Vnter einem Zehenten, oder gewißen Zünß Zum genus vberlaßen, worburch der gemeine nutzen verbeßert wird.

21. Ich vernembe auch, daß etzliche Rats Persohnen Zu 3. 4. Ja gahr Biß in die 10. und 12. Heüser, an sich erkauffet, vnd weilen sie Ratsverwandten sein, Von allen solchen Heüßern weder loßungen, vnd dergleichen schuldigkeiten nit abführen, vielweniger die schuldige Wachten Verrichten, worburch merklichen die arme Burgerliche gemeine mit denen Wachten, und anderen aufflagen Leidet, Als ist mein gantz ernstlicher befehlich, sey er auch wer da will auß dem Rath, außerhalb eines Haußes, von dem andern keine dergleichen Freyheiten Zugestatten, sondern Zugleich in daß mitleiden, vnd abführung allerley schuldigkeiten getzogen werden; auch die Wachten Verrichten helffen.

22. Weilen Ich auch vernembe, doß von dem seel. Herrn Landes Vnter Cammerern der Magistrat erindert worden, doß alle außgaben sollen Vnter einer recognition, von Einem Regirenden Burgermeister, vnd Einem Schöpfen des sitzenden Rats vnterschrieben werden, als will Ich hoffen, das sie diesem sehr nöttigen befehlich nachkomben, so es aber dato nicht geschehen, vnfählbahr nachkomben sollen.

23. Ich vernembe auch, daß sich Theils des Schrothgeldes entbünden wollen, weilen dan der gleichen schrotgelder, alle ins gesambt, keinem außgenomben, Zugeben schuldig, vnd Hierdurch der gemeine Einkunfften Vermehret werden; als soll auch keiner dergleichen Schrottgelder Exemt sein, sondern einer als der andere Zugleich, Zu denen gemeinen Einkunfften abführen.

24. Es ist auch von dem seel. Herrn Vnter Cammerer Zum öffteren erindert worden, damit die in der alhiesigen Rats Cancelley, von vielen Jahren hero, sich befündtliche, vnd hin vnd wieder Zerstreiter liegende schriefften, durch gewiße verordnete Leite in die ordnung gebracht werden, das, wan etwas von Schrifften ins künfftig außzusuchen vonnötten were, solches Bald gefunden werden möchte; Als will Ich auch hiermit sie ermahnet haben, solches ins werck Zu bringen.

25. Mues auch mit Verwunderung vernehmen, das von Theils auß dem Rath der gebührende Respect dem Herrn Kayser Richter nit gegeben wird, worburch als dan schlächte parition Folget. Als Thue Ich vom Tragenden Amt alle insgesambt gantz ernstlichen ermahnen, dem Respect dem Herrn Kayser Richter nicht Zuverliehren, sondern ihme in diesen Würden, vnd Estimation, Worin Ihr Mayestät Vnser allergnädigster Herr Imbe eingesetzt, halten, vnd respectiren, Anders wird sich einer vnterstehen, ihme allen gehorsamb, vnd Respect nit Zugeben, soll gewis Exemplarisch abgestrafft werden, vnd Ja gar von seinem ambt Abgesezet.

Leztlichen will Ich Hoffen, das allem diesen wird fleißig nachgelebt werden, vnd der Herr Kaysser Richter Handt darüber halten, das es geschehe, auch die Herrn Burgermeister, vnd andere Schöpfen, darob sein, damit das gemeine Weesen nit leide, vnd einsmahl eine gutte Policey eingepflantzet wurde. Solte es aber wieder Verhoffen, diesem meinem ambtsbefehlich, vnd Gutter anordnung nicht nachgelebet werden, müst man mich hernacher nicht

daß dieselbe mit so grossen geistlichen fundationen, vnd anderen Schulden beladen, daß Sie die Interessen, oder laufende Zinsen zubezahlen nicht Vermögen, zugeschweigen, daß Sie die Capitalien Zuentrichten Ihnen Hoffnung Zumachen hetten, Zumahlen bey deren andern ihnen sonsten auch unvermeidentlich obliegenden Allgemeinen anlaagen Vnd praestationen bey dem universo, und erhaltung ihres Stadtweesens, warmit Sie doch kummerlich gefolgen können.

Alß haben Wir nicht allein billich, sondern auch Hochnothwendig erachtet, Hirinfahls eine mässigung Vorzukehren, wie es Hiemit beschicht, vnd wollen dannenhero, daß hinführo Einem Königl. LandesVnter Cammerer, ohne unterscheid, ob Er des Herren- oder Ritterstandts ist, Von denen Raths Vernewerungen, welche auch Jährlich nur einmahlen zubeschehen, in fixo Von denen gesambten Städten Sechszehen Hundert Fünf vnd zwantzig Gulden, mehrers aber nicht, haben, weniger begehren, noch annehmen solle; Warzue die Vier Städte Ollmütz, Brünn Znaymb, vnd Iglaw, eine jede zu drey hundert, Mährisch-Newstatt Zweyhundert, Hradisch Ein Hundert fünfzig, vnd Gaya Fünf und Siebentzig gulden, Herzugeben haben werden, vnd zwar nicht in gewissen Goldenen, oder Sibernen Müntz-Sorten, Sondern in gemeinen laufenden geldt; Die übrige Schanckung aber, so denen Weibern, allerhandt bedienten vnd gesinde des landes Vnter Cammerers, mehreres Von wegen eines Müssbrauchs, alß sonsten guten Herkommens, insonderheit aber die Bezahlung der Handwerkhsleithen, allerhandt Auszügeln, vnd arbeiths-lohn, hinführo gäntzlich abvnd eingestellet seyn sollen. Doch ausgenohmen seien des Landes Vnter Cammerers Ambtschreibern, denen für ihre bemühung billich Ein Hundert und Fünftzig gulden, vnd Zwar Von denen Vier Städten, Ollmütz, Brünn, Znaymb, vnd Iglaw Zue Fünf vnd Zwantzig, Von Mährisch-Newstatt vnd Hradisch zu Zwantzig, vnd Von Gaya Zehen Gulden zu reichen seyn werden.

Belangendt das gewöhnliche tractament, seyndt Wir gnädigst gewöllet, daß selbiges bey Gaya mehreres nicht, als etwa dreyssig, bies Viertzig- Vnd bey denen anderen Sechs Königl. Städten über Fünf vnd Siebentzig gulden nicht gschehe, doch in des landes Vnter Cammerers willkühr gestellet seyn solle, solches geldt anzunehmen, vnd selbst darumb Zu tractiren, oder von denen Städten sich daruon tractiren zu lassen. So aber allseiths Von denen Spesen bey denen Raths Vernewerungen Zu Verstehen, nicht aber auf die ienige fälle, wo Vnser landts Vnter Cammerer in anderen der Städte angelegenheiten dieselbe Zu besuchen pfleget,

---

verdenken, wan Ich solches nicht allein gehöriger orten, das man Zu einiger gutter Policey nit schreiten wolle, beybringen, sondern, etwan dieselbe, die es nicht Verrichten wollen, oder Verhündert haben, gar von den ämbtern weeg Thun. Actum ut supra.

Fridrich Graff Von Oppersdorff.

(Diesen, wie es scheint, Original-Akt, aus Lautzky's Sammlung, dann die S. 104, 325 und S. 391 — 395 angeführten Akte, habe ich dem Landesarchive übergeben).

da Er mit denen Liefergeldern, der Täglich Fünfzehen Gulden, so Ihme alß einem Obristen LandtOfficierer des Ritterstandts, Vermög der declaratoriae de anno Sechszehenhundert Ein und Viertzig, außgesetzet ist, sich billich ZuVergnügen hat.

Nachdeme Wir auch bißhero Wahrgenohmen Haben, daß wegen Vnsers Landt Vnter Cammerers beneventier- oder empfangnuß bey seiner ankunft in Vnsere Königl. Städte, unterschidliche differenzien entstanden. Alß haben Wir derendtwegen untereinst gnädigst resolviret, daß es zwar bey deme, was hierinfahls biesshero hergekommens gewesen, sein bewenden haben möge, doch aber eine soche moderation dabey gebrauchet werde, damit dasjenige, was in der gleichen begebenheit, Vns, alß dem LandtsFürsten Zuebeschehen pfleget, wie keinem anderen Vnserm Landes-Officierer, alßo auch Ihme Landes Vnter Cammerern nicht gemein sey, insonderheit aber daß Tummel- und Herpauckhenschlagen, wie auch daß Trompetenblaßen, Zumahlen an denen orthen, wo Vnsere Königliche qvarnison liget, wie auch das entgegen fahren außer landes, oder auch des Creises, wie ingleichen die entgegenschickhung der Vorspann hinfihro gäntzlich Verbothen, Vnd abgestellet sein sollen.

Was Letzlich die anzahl der Rathmannen anbelangt, nachdeme Wir gnädigst nicht absünden können, daß derselben mehreres, alß Vonnöthen, aufzunehmen, oder zu erwöhlen, Vnsern Königl. Städten, und dem Gemainen weesen Vorträglich seyn kan, weylen die befreyung Von denen Wachten, einqvartirung, vnd anderen allgemeinen Bürden, der übrigen Bürgerschaft gar zu beschwärlich gemacht, auch denen RathsVerwandten die divisiones, vnd ihre gebührnuß allzusehr durch die Mänge der Rathsmannen diminuirt, und geschmällert wurden. Alß wird es bey der jetzigen anzahl der Rathmannen, so die Stadt Vorzuschlagen, Vnd Vnser Landtvnter Cammerer, dem befund nach, anzunehmen hat weiters sein bewenden Haben.

Welchem nach Ihr so wohl denselben, alß auch Vnsere Königl. Städte Zubescheiden, Er auch die biesshero in suspenso Verbliebene Rathsverneuerung zwar widerumb, doch ehender nicht, alß gegen dem nechstkünftigen Monath octobri Vorzunehmen, Ihr ob allem diesen Von Amtswegen Handtzuhalten, vnd alßo Vnsern gnädigsten willen und meinung gehorsambist Zu erstatten wissen werdet.

Geben Wienn den 19. Aug. im 1684 Jahr.

„Da hervorkam, daß bei der Stadt Brünn das Stadtwesen durch 17 und in Znaim durch 12 Rathsverwandte genugsamb bestritten und regieret werden könne," so ließ es der Kaiser bei dieser damaligen Anzahl für diesmal bewenden (Resk. 16. Dez. 1684).

Kurz nachher beschwerte sich der Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn gegen den genannten Landesunterkämmerer, daß er sie in ihrer freien Wahl zuwider den a. h. Resolutionen vom 19. August und 16. Dezember 1684 abermals beeinträchtige, die von ihnen mit seinem Vorwissen und Consens vorge-

nommene und demselben gebührend eingehändigte von altersher privilegirte freie Wahl der Rathmannen nicht confirmiren, noch die von ihnen erwählten und demselben in der a. h. ausgesetzten Zahl präsentirten tauglichen Subjekte annehmen und befördern, sondern die freie Wahl an sich ziehen und pro suo affectu und nach seinem Wohlgefallen die Rathspersonen in ihr Mittel einbringen und einsetzen wolle. Der Kaiser ließ (Reskript 11. August 1689) den Landesunterkämmerer erinnern, daß er die Stadt Brünn, wie alle anderen k. Städte wider ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeit, insonderheit aber wider ihre freie Wahl keineswegs beeintrage oder beschwere, die ihm zum Rathsmittel vorgeschlagenen Subjekta unweigerlich annehme, also die Raths-Verneuerung befördere und dem gemeinen Wesen zu Schaden weiter nicht aufhalte, wenn er aber etwas Erhebliches einzuwenden habe, dasselbe im Wege der Landeshauptmannschaft an den Kaiser berichte. Dieser ließ es auch ungeachtet der Einwendungen des Landesunterkämmerers bei der vorübergegangenen Wahl. Da die k. Stadt Brünn gleich andern k. Städten wegen der freien Wahl von altersher privilegirt sei und sich im ruhigen Besitze befinde, wolle sie der Kaiser auch dabei weiter erhalten und gehandhabt wissen.

Es wäre daher vom Landesunterkämmerer besser geschehen, wenn er die mit seinem Vorwissen und Konsens erwählten Rathspersonen angenommen als unter dem Vorwande unbegründeter Bedenken sie zu konfirmiren angestanden, zumal in der Resolution vom 19. August 1684 ihm klar bedeutet worden, wie er sich zu verhalten und die Worte: Dem Befunde nach nicht dahin zu verstehen, daß er die neuerwählten Rathspersonen nach Willkühr (pro libitu) annehmen oder verwerfen könne. Dies stehe ihm nur dann zu, wenn erhebliche Ursachen vorhanden, die den Neuerwählten von der Rathswürde billig ausschließen, nämlich eine kundbare Untauglichkeit, übler Handel und Wandel u. dgl. mehr, worin aber der Landesunterkämmerer behutsam vorzugehen und Niemanden ohne scheinbaren Grund der Wahrheit in ungleichen Wahn oder Verletzung seines guten Namens und Leumunds zu ziehen habe. Der Stadtmagistrat wurde übrigens beauftragt, „hinführo keine, Welche sich anderswo in Herren Diensten aufhalten vndt die Rathsstelle würklich nicht versehen wolten, (in den Rath) aufzunehmen" (Resk. 14. August 1686).

Bevor wir zu den noch viel weiter greifenden Umstaltungen des 18. Jahrhundertes schreiten, wollen wir uns gegenwärtig halten, wie es mit der Stadtverwaltung im 17. Jahrhunderte aussah.

Im Jahre 1669 bestand der Stadtrath in Brünn aus einen sitzenden Rathe, mit dem Primator und 11 Räthen, und aus dem alten oder äußeren Rathe von 6 Mitgliedern.

Aus den sämmtlichen Rathsgliedern wurden, je zwei, Verordnete zur Tafern, als Buchhalter, als Verordnete zum Fischen, Bräuhaus, Brodbeschauen, zur Gebäubesichtigung, zum Zeughause, Zuchthause, Fleischbeschauen, und Weinkosten, bestimmt und die Vorsteher des

Kammer-, Beneficiatum- und Spitalamtes, die Kirchen-, Ziegelamts-, und Vogtey-Verwalter, endlich der Quartiermeister gewählt. Zwei Glieder des sitzenden und zwei des alten Rathes, dann zwei Gemeindeglieder machten die Losungs-, 2 Gemeindeglieder die Contributionseinnehmer, endlich zwei Gemeindeglieder die Kasseverwalter (S. über den Rath im Jahre 1670 Crugeri sacri pulveres Regni. Boh. et Mor., mense Augusto)[1]).

---

[1]) Im Jahre 1668 war der brünner Stadtrath in folgender Weise zusammengesetzt:

Sitzender Rath: Andreas Poresch von Porschenborf Primator, Joh. Ferd. Hoffer, Andreas Hoffmann, Andreas Erna, Max. Ferd. Gröschl von Hohenfelß, Joh. Ant. Schneller von Lichtenau, Mathias Rud. Helmhuet Ostrowsky, Christian Fischer, Paul Ignatzius Morgenthaler, Simon Fischer, Joh. Georg Metzger, Martin Augustin Teutschmann.

Stadtrichter: Thobias Frantz Weinreich.

Im Alten Rath: Joh. Hovorius von Wischaw, Dauidt Brandeiß.

Cassae-Verwalter: Joh. Will, Reinhardt Piermeß.

Rath der Stadt Olmütz 1668. Burgermeister oder Consules: Georg Topolansky, Thobias Bechatschke, Joh. Jak. Bischoff, Mathias Puff. Judex: Ferdinand Stahl, Scabini: Wenzl Gromus, Frantz Kauffmann, Joh. Hiersch, Simon Mitschke, Gottfriedt Escher, Antonius Kleinman, Ignatius Dominicus Lerch. In antiquo Senatu Consules: Georg Biretha, Thomas John, Christoff Roller, Andreas Haubtman. Scabini: Thomas Glockh, Bartholomäus Franckh.

Wir glauben keinen uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Landes zu liefern, wenn wir im Folgenden eine Uebersicht geben, wie die Verwaltung der k. Städte Mährens im Jahre 1669 eingerichtet war.

Stadt Olmütz.

Burgermeister oder Consules: Georgius Adam Biretta, Thomas John, Christoph Roller, Andreas Hauptmann. Judex: Ferd. Stahel. Senatores: Wenceslaus Ernestus Gromus, Simon Mitzky, Thomas Glockh, Godefridus Escher, Barth. Franck, Ignatius Dominicus Lerch. Novitius: Joannes Muska. In exteriori Senatu Burgermeister oder Consules: (Die 1668 im innern waren, nämlich) Topolansky, Bechatschke, Bischoff, Puff. Senatores: Franz Adam Kauffmann, Joh. Rud. Hirsch, Anton Kleinmann. Novitius: Paulus Spietzke.

Stadt Brünn.

Sitzender Rath: Andreas Poresch von Poreschenborff Primator, Thobias Frantz Weinrich, Johann Honorius von Wischau, Andreas Hoffmann, Johann Antonius Schneller von Liechtenaw, Matthias Rudolph Helmhuet, David Brandeiß, Johann Geörg Metzger, Martin Augustin Teütschmann, Rudolph Helmhuet, Frantz Carl Riehalmb, Johann Paul Schmiedt.

In dem Alten, obern Außeren Rath: Johann Ferdinandt Hoffer, Andreas Erna von Ehrnaw, Max. Ferdinandt Groschell von Hohenfelß, Christian Fischer, Paul Ignatius Morgenthaler, Simon Aloysius Fischer.

Stadt Znaymb.

Geschworner Rath: Johann Ernst Gündter, Matthias Reübauer, Christian Frantz Veith, Friederich Frantz Müller, Joseph Eckh, Elias Vetter, Caspar Pertsch, Johann Suarez, Adam Frantz Sartorius, Geörg Fueß, Johann Kluegmann, Johann Pawer, Newerwöhlter.

Stadtrichter: Johann Ernreich Großmann. Cassae-Verwalter: Johann Prunner, Jacob Lochner. Alter Rath: Georg Hotteroth, Johann Lesl, Adam Kuncz, Matthias Jo-

Dieses Gerippe der Stadtverwaltung erhält seine Belebung in einem Berichte des Stadtrathes an den Landesunterkämmerer vom 28. März 1668 (mitgetheilt vom Stadtrathe Koller in der von Chlumeczky herausgegebenen Chronik Ludwik's S. 32 — 36), welchen wir auch des Zusammenhanges wegen hier folgen lassen.

---

hann Aichinger, Johann Geörg Freymann, Caspar Kleckhler, Johann Prunner, Johann Frantz Exel, Jacob Lochner, Christian Eustach Möller, Elias Severin Sandtner, Godtfriedt Casper.

Stadt Iglau.

Sitzender Rath: Martin Crispin Kostler Senior, Daniel Tschepane, Johann Heinrich Stayer, Jeremias Ferendel, Christoph Krische, Johann Scheütlich, Ferdinandt Rockh, Jacob Habermann, Gregorius Sigl, Adam Starytzer, Thobias Stix, Hanß Heinrich Riesenfeld. Stadt Richter: Andreas Weiner. Alter Rath: Johann Jacob Kitzmayer, Paul Hoffstätter, Johann Sigl, Daniel Paußbärtl, Hanß Lang, Johann Matthias Zögl, Ludwig Augustin Riesenfelder, Matthias Frantz Wadhoffer, Elias Junckmayer, Dauidt Wagner, Norbertus Ziulakh.

Stadt Hradisch.

Do Nowe Raddy: Za Primatora Jan Hortensius, Girzik Przemsky, Victorin Dubsky, Jakub Cornelius, Adam Antl, Girzik Stefanides, Johann Sallacher, Zacharias Krzizabowsky, Mykulaff Tyml, Czyriale Paczek, Lynhart Peselin, Ferdinandt Ostrzateczsky. Za Rychtarze: Jan Wrr. Do Stare Raddy: Girzik Skyba, Henrich Neümann, Girzik Zborzil, Albert Poglius, Stefan Jakubin, Girzik Porussal, Frydrych Przemsky, Ondrzeg Wachut. Do Przysezne Obcze: Waczlaw Spaczil, Frantz Suchtlama, Andres Sslawik, Witek Starunczek, Jan Krzemeliczsky, Jan Großinger.

Stadt Mährisch-Newstadt.

Purgkmystrzi: Jan Przerowsky, Girzik Ssebesta, Tobias Ostry, Ferdinand Doleator. Rychtarz: Matthias Loch. Konssele: Daniel Klugar, Girzik Peczinka, Johann Broczku, Jakub Czug, Zacharias Engelsmann, Daniel Junger, Tyburtius Karger, Andreas Brunerius

Stara Radda: Girzik Leander, Carel Doleator, Matthias Loch. Konssele: Martin Ssteygirz, Girzik Karger, Girzik Herych.

Cammermystrzi a Inspectores Khospodarzstwi: Girzik Ssebesta, Carel Doleator.

Sprawcze Khospodarzstwi: Daniel Klugar.

Consignation der Verwaltungen der Stadtgefälle, Würthschafften, Kirchen, Spitäler, Policey vndt Ordnung

Bey der Königl. Stadt Ollmütz.

Lehen-Güttels Deütsche Hause Verwalter: Ferdinandt Julius Czirkendorffer Königl. Richter, Wenzl Gromus. Ambtmannschaffts Verwalter: Christoff Roller, Thomas Glockh, Gottfriedt Escher. Mählambts-Verwalter: Georg Adam Biretha, Philip Wokowiner. Insp. Hosp. S. Spiritus in praeurbio: Georg Topolansky, Johann Hiersch. Insp. Hosp: S. Job Vndt Lazari: Georg Adam Biretha, Wenzl Gromus. Insp. Hosp. S. Andreae in campo: Thomas John, Franß Kauffman. Insp. Hosp. B. V. S. Mariae in Campo: Thobias Bechatschke, Matthias Puff, soll auch Beyspringen Simon Mitschke, Jacob Nowak auß der Gemein. Buch-Halter oder Cassae Verwalter: Hannß Jacob Bischoff, Christoff Roller. Baw-Ambts Verwalter: Thomas John, Johann Hiersch, Bartholomeus Franck. Officij Pupillaris: Thobias Bechatschke, Andres Haubtmann, Wentzl Gromus, Johann Hiersch. Vitricus Templi S. Mauritij. Separate à Schola: Georg Adam Biretha. Insp. Scholae S. Mauritij. Separatim à Templo: Hannß Jacob Bischoff. Vitricus Templi B.

Die Rathserneuerung geschah jährlich, und es mußte zu diesem Behufe allem bevor die schriftliche Anzeige an den Landesunterkämmerer gemacht und die Erlaubniß zu dieser Neuerung mittelst Deputation eingeholt werden. Die Wahl selbst geschah unter Aufsicht des königlichen Richters (eines Beamten, wel-

---

V. Mariae in praeurbio: Georg Topolansky, Ferdinandt Stahl. Vitricus Templi S. Blasij: Christoff Roller, nebenst zweyen Kirchenvättern. Vitricus Templi Monasterij. S. Michaelij: Matthias Puff. Inspect. Nocturnarum Vigiliarum: Ferdinand Stahl. Zeug-Hauses- Vndt Salitters-Verwalter: Georg Adam Biretha, Ignatius Lerch. Der Fleisch Püchsen-Verwalter: Ignatius Lerch. Insp. Vber die Fisch-Halter, Baw Ambts Verwalter, Losungs Truhen Verwalter: Matthias Puff, Gottfried Escher. Insp. Vber die Leynwants Crammel: Matthias Puff. Insp. Vber Fisch- Vndt Häring Crammel: Wentzl Gromus, Frantz Kauffmann. Insp. Des Biers Vndt Brodts: Bartholomeus Franckh, Ignatius Lerch. Insp. Inqvilinorum: Simon Mitschke. Insp. Vber Die Confiscirte Häußer: Christof Roller, Johann Hiersch. Stein- Vndt Sandt-Verwalter: Bartholomeus Franckh. Käyserl. Magazin Geträydt Verwalter: Christoff Roller, Andres Haubtmann. Gemeiner Stadt Geträydt Verwalter: Bartholomeus Frangk, Ignatius Lerch. Schrott Püchsen-Verwalter: Antonius Kleimann. Vierttel Verordtnete: Bartholomeus Franckh, Ignatius Lerch. Ziegel Verordtnete: Hannß Jacob Bischoff, Gottfriedt Escher.

Bey der Königl. Stadt Brün.

Zur Taffern Verordnete: Andreas Porsch von Porschenbroff Primator, Johann Ferdinandt Hoffer. Buch-Halter: Andreas Erna, Christian Fischer. Zum Fischen Verordnete: Andreas Porsch von Porschendorff Primator, Johann Ferdinandt Hoffer. Zum Brewhauß Verordnete: Max. Ferdinandt Gröschl von Hochenfelß, Johann Ant. Schneller von Liechtenaw. Zum Brodtbeschauen Verordnete: Matthias Rudolff Helmhuet, Simon Fischer. Die Gebäw Zubesichtigen Verordnete: Matthias Rudoff Helmhuet, Paul Ign. Morgenthaler. Zum Zeüg-Hauß Verordnete: Johann Georg Metzger, Martin Aug. Teutschmann. In das Zuchthauß Verordnete: Johann Georg Metzger, Martin Aug. Teütschmann. Zum Fleisch Beschauen Verordneter: Martin Aug. Teütschmann. Zum Weinkosten Verordnete: Matthias Rudolph Helmhuet, Simon Fischer, Dauidt Brandeiß, Johann Georg Metzger. Cammer-Ambt: Johann Hovorius von Wischau. Kirchen-Verwalter: Johann Ferdinandt Hoffer, Andreas Hoffmann. Beneficiatum-Ambt: Paul Ign. Morgenthaler. Spital-Ambt: Davidt Brandeiß, Hans Georg Metzger. Ziegl-Ambt-Verwalter: Johann Ant. Schneller von Liechtenaw, Simon Fischer. Qvarttier-Maister: Matthias Rudolph Helmhuet. Vogtey Verwalter auff der Beckhengaßen: Andreaß Poresch von Poreschendorff, Johann Hovorius von Wischaw.

Losungs-Einnember. Auß dem Sitzenden Rathe: Andreas Hoffmann, Andreas Erna. Aus dem alten Rath: Thobias Frantz Weinreich, Johann Hovorius von Wischaw. Auß der Gemein: Johann Jacob Kunech von Rosenthal, Caspar Klueg.

Contributions-Einnember. Aus der Gemein: Johannes Erna, Sebastian Steyrer.
Cassae-Verwalter. Aus der Gemein: Reichardt Piermuß, Johann Wyhl.

Bey der Königl. Stadt Znaymb.

Cassae-Ambt: Christian Frantz Veith, Johann Prunner. Mühl-Ambt Vnterm Stain: Josexh Eckh. Mühl-Ambt zu Pumblitz: Johann Ehrnreich Großmann. Wein-Keller-Ambt: Joseph Eckh. Traydt Casten-Ambt: Johann Suarez. Deputirte Zum Brewhauß: Johann Prunner, Gottfriedt Casper. Zum Weingartbaw: Casper Pertsch. Zum Burgerl. anschlag:

cher erst nach 1620 ernannt wurde) nach vorheriger Anhörung eines h. Hochamtes bei St. Jakob, in der Rathsstube, und zwar aus den sich um die Aufnahme in den Rath gemeldeten Candidaten. Ueber die geschehene Wahl wurde die Wahl-Consignation unter Verschluß des Stadtsiegels an den Landesunter-

---

Georg Fueß, Christian Eustach Müller. Würtsschaffts Beambte: Casper Kleckler, Johann Frantz Exell. Zur Salitterey Verordnete: Jacob Lochner, Gottfriedt Casper. Zum Wasserwerck Verordneter: Jacob Lochner. Stadt Wachtmaister Ambt: Jacob Lochner. Stadt Fourier-Ambt: Elias Vetter, Johann Kluegmann. Waisenambt: Christian Frantz Veith, Matth. Johann Aichinger, Johann Ehrnreich Großmann, Elias Severin Sandtner. Zu den Ziegelofen Verordneter: Adam Frantz Sartorius. Hospittal-Ambt: Johann Frantz Exell. Obsichter des Wag Hauß: Elias Severin Sandtner. Der Pfarr Kirchen: Casper Pertsch. Gemeiner Stadt vndt oeden Häuser: Elias Vetter. Der Teütschen Schuelen: Friederich Frantz Müller, Johann Andreas Markatsch. Des Fleysches: Georg Hottenroth, Matthias Neübawr. Des Brodts: Adam Kuncz, Matth. Johann Aichinger. Gemeiner Stadt Bawweesen: Johann Ehrnreich Großmann, Casper Kleckler. Der Weingartten: Johann Prunner, Johann Frantz Exell. Des Fewers: Jacob Lochner, Christian Eustach Möller. Gefängnus oder Stadt-Richters Zugegebene: Elias Severin Sandtner, Gottfriedt Casper.

Bey Der Königl. Stadt Iglau.

Das Gewölb-Ambt: Johann Jacob Khitzmägl, Paul Hoffstetter. Cammer-Ambt: Ludwig Riesenfelder, Ferdinandt Rokh. Baw-Ambt: Daniel Tschepane, Johann Lang. Wein-Ambt: Johann Sigl, Jesaias Jungmayer. Fisch-Ambt: Andreas Weiner, Thobias Styx. Muester-Ambt: Johann Matth. von Zell, Norbert Ziulakh.

Bey Der Königl. Stadt Hradisch.

Za Purgkrabiho Miestkeho: Pawel Bobik. Za Duchodniho a Contribucznicho Pisarze: Girzik Zborzil. Za Obrocznibo Pisarze: Wiktorin Dubsky. Za Kostelniky: Girzik Steffanides, Steffan Jakubin, Andreas Sklawik, Andreas Wachut. Za Fischmistrzy: Girzik Przensky, Girzik Porussal, Pawel Bobik. Za PodRychtarzi: Jakub Cornelius, Zacharias Krziwsudowsky. Aurzednicy nad Sspittalem: Jan Vir, Cziriak Paczek. K Piwowaru: Ferdinandt Ostraczky, Girzik Porussal. K Proffiantum: Girzik Steffanides, Linhart Weselin, Steffan Jakubin. K Ssaczowani Maßa a Wazeni Chleba: Zachariass Krziwsudowsky, Jan Vir, Markus Kindl, Jan Krzemeliczky, Gindra Rippl. Za Hegtmany Miestske: Jakub Cornelius, Jan Vir. Za Miestske Foriry: Jakub Cornelius, Jan Vir. K Dohlydani Kominu: Martin Magt. Kominarz, Andreass Gallus, Girzik Stoklas, Adam Fialg. K Dohlydani Trhum: Cziriak Paczek, Henrich Neümann, Marcus Kindl, Jan Rzehula. K Czyhelnim a Skladnimu: Jan Krzemeliczky, Wentzl Spaczek. K Muniti Miestske: Jakub Frantz Cornelius, Mikulass Timml. Kwyzirowani Wina: Ferdinandt Ostraczky, Girzik Porussal, Markus Kindl, Jan Krzemeliczky. K Wybirani Megta na Branach Przi Jarmarczych: Steffan Jakubin, Markus Kindl, Witek Starunczik, Girzik Zabrzesky. K Smetim Przi Domech: Jan Czech, Pawel Pupik. Za Hagne Miestske: Matieg Segedj, Rziha Kabrliczek.

Bey Der Königl. Stadt Mährisch-Newstadt.

Cammermistrzy a Inspectores K Hospodarzstwj: Girzik Ssebesta, Carel Doleator. Sprawcze K hospodarzstwj: Daniel Klugar. Kostelniczy K Chramu Panie: Jan Dluben, Waczlaw Ryba. Spittalny Sprawczy: Bartl Buress, Girzik Drechßler. Meyttny: Jakub

kämmerer eingesendet, und von demselben sodann der Tag der Renovation festgesetzt. Diese Renovation selbst geschah in solenner Weise unter kirchlichen Feierlichkeiten und in Verbindung mit einem Banket. Auch wurden dem Landes-Unter-Kämmerer, seiner Gemahlin und seinen Assessoren oft nicht unbedeutende Geschenke verehrt. Z. B. a. 1675 an Herrn Grafen Oppersdorf 300 fl., für die Mahlzeit 75 fl., der Frau Gemahlin 75 fl., an Hofmeister 12 fl., an Sekretär 18 fl., an Aufwarter 6 fl., an Kammerdiener 6 fl.

Die Rathswahl geschah nicht von der Bürgerschaft, sondern von dem Rathe selbst. Der sitzende oder geschworne Rath bestand, inclusive des an der Spitze stehenden Primators (ein Amt, welches vor 1620 von dem „Eltesten" versehen wurde) aus 12 Personen, die neueintretenden Glieder hießen Novitii.

Vor der Raths-Renovation wurde nun die Bürgerschaft zusammenberufen, und derselben die verschiedenen nothwendigen Einrichtungen und Verfügungen bekannt gemacht, Ermahnungen an dieselben erlassen, und policeiliche Anordnungen getroffen ꝛc.

Der innere oder wirklich sitzende oder geschworne Rath führte das eigentliche Stadtregiment, entschied in Rechtsstreitigkeiten, und bestand aus 12 Personen.

Czug. Sprawcze Kwaze Obecznj: Tobiaſſ Bryzl. K Sſaczowanj Maßa a K Dohlydanj K Chlebu, tež K Mieram, Waham Kramaržum: Na miſto Rychtarže, Jan Henzl, Daniel Junger, Martin Sſteygirž, Jakub Schmiedt, Giržik Saturek. K Dohlydani K Sladkum Do Sladownj: Tyburcz Karger, Andreaſſ Prunerius, Giržik Saturek. K Dohlydanj Prži Skrapeni K Sladum: Ondreg Frkoß Czechmiſtr, Andreaſſ Kabrle, Hanß Rudolff, Chriſtian Engelmann, Lukaſſ Dauku. K. Dohlydani Ku Kominum: Lukaſſ Swoboda, Jan Czepik, Geörg Bracht!, Jakub Laber, Georg Günter, Melchior Panczek. Starſſy Piwowarniczy: Pawel Huſty, Pawel Boczek, Ondra Panaczek. Starſſy na Pržedmieſti: Matieg Syrny, Wawra Kryſtemi.

Bey Der Königl. Stadt Gaya.

Pržednie K Chramu Panie za Koſtelniho Otcze a neb Sprawcze: Pawel Poſpiſſil. K Mleynu a Piwowaru: Rževorž Sſrainer. K Dohlydani a Sazeni Maßa, Chleba a ginſſych wieczy: Martin Maczigamba a Tobiaſſ Koczwara. Za Obroczniho Mieſtkeho: Jan Ziadny. Za Starſſyho Koſtelnika: Jakob Menſſyk. Za Mladſſyho: Pawel Kozieluh. Sſpitalnj Inſpector: Jan Krembſer. K Dohlydanj Kominum w Mieſtie: Mikulaſſ Figala, Jakub Gerzabek. Na Pržed Mieſty: Andres Sſwecza, Giržik Zelinka.

Zu Ende des 17. Jahrhundertes (im Jahre 1698) bestand der Stadtrath in Brünn aus folgenden Personen:

Im inneren Rath: Johann Anton Schneller von Lichtenau, königl. Richter, Thobias Franz Weinreich, Heinrich Naso, Johann Schaler, Johann Amar, Sebastian Amor, Thomas Pusch, Franz Ignaz von Hoffer, Hohann Dechau, Georg Wagner, Johann Mezker, Reph. Piczon.

Des äußeren Rath: Johann Brand, Stadtrichter, Julius Wasserreich, Leopold Otto, Sebastian Gemari, Adrian Schülling, Johann Karl, Joan Swicker J. U. Dr. (Syndikus).

Von dem sitzenden Rathe wurde das Bürgermeisteramt verwaltet, mit demselben monatlich gewechselt, und solches einem jeden Rathsmitgliede einmal im Jahre im Namen Ihrer kaiserlichen Majestät durch den königl. Richter übertragen und anvertraut.

Die übrigen 12 (später 5 — 6) geschwornen Personen (des äußeren Rathes) executiren ihr munus weiter nicht, als wenn etwas publicum vorfällt und soll ohne Vorwissen nichts vorfallen, was gemeinen Stadtnutzen betrifft.

Obgleich dieselben den Charakter oder die Dignität der Rathspersonen haben und in der Gemeinde als solche auch geachtet wurden, so bleibt und stehet die ganze „Authorität und Arbitrium rerum" bei der Regierung des sitzendes Rathes, obgleich der äußere Rath die Prärogativen des innern genießt.

Diese Prärogativen sind: daß die Rathsmänner in ihren Wohnhäusern von der Quartierlast befreit sind; bei öffentlichen Umgängen gehen sämmtliche Glieder beider Räthe nach der Ordnung und dem Range ihres Eintrittes in den Rath, und zwar vermöge uralter Obſervanz; weiters kam ihnen zu das beneficium des Bräuhauses, d. i. wochentlich 1 Eimer Bier gegen Zahlung von 1 fl. für jedes Faß aus dem Bräuhause beziehen zu können.

Von dem regierenden Rathe hängt das Stadtregiment und die Bestellung aller Stadtämter, Erneuerung der Zünfte, die Verwaltung der Stadtwirthschaft, der Kirchen, des Spitals ꝛc. ab.

Nach uralter Observanz wurden daher bei den jährlichen Rathserneuerungen zu den verschiedenen Stadtämtern je zwei Mitglieder aus beiden Räthen gewählt und bestimmt, u. z. unter Eidespflicht. Zu diesem Ende läßt der geschworene Rath auch den äußern Rath gleich andern Tags nach der Verneuerung aufs Rathhaus fordern, um sich dessen Rathes sowohl in obiger als in andern etwa wichtig vorkommenden Angelegenheiten zu bedienen.

Alter Gepflogenheit nach wurden die Stadtämter der Art bestellt, daß gewisse Aemter von den innern Rathspersonen allein, andere von dem innern und äußern Rath zugleich, die dritten aber allein von äußern Rathsfreunden administrirt und verwaltet wurden.

Aemter inneren Raths:

a) das Bürgermeisteramt wird 4 Wochen abwechselnd administrirt. Vor demselben haben die Parteien ihre Anliegen schriftlich oder mündlich anzubringen, welche bei wichtigen Fällen beim nächsten Rathstag vom versammelten Rathe, in minder wichtigen Fällen unter Vorsitz des königl. Richters von 2 bis 3 der ältesten Räthe entschieden werden. Der Bürgermeister führt das Direktorium des Raths, hält das Stadtsiegel in seiner Verwahrung, muß immer gegenwärtig sein. Ihm werden zwei Rathsdiener gehalten und hiefür Kostgeld $2^1/_2$ Gulden wochentlich, dann ein Faß Bier und 2 Eimer Wein verabreicht. Da der Bürgermeister mit etlichen der ältesten Räthe die meiste Zeit seines Amtes auf dem Rath-

hause zubringen muß, so wurde ihm aus gemeinen Mitteln früher die Kost verabreicht, später aber pr. 4 Wochen 30 fl. und 1 Eimer Wein gegeben.

b) Tafernen und Mühlämter werden gemeiniglich durch den Primator (ältesten) und den nächstältesten Rath versehen. Sie haben die Aufsicht über den Taferner (den von der Stadt aufgestellten Weinverschleißer des städt. Weinschanks in der Taferne), welcher den Wein in seinen Verrait und das Geld in eine versperrte Truhe, wovon die Schlüssel sich in der Rathsstube befinden, zu legen hat. Den Tafernherren liegt ob, die Taferne mit fremdem ausländischem und Kräutelwein zu versorgen, und auf die Gebahrung mit demselben Acht zu geben. Nebstbei haben sie mit dem städt. Brunnenmeister die Inspektion über die Mühlen, Wassergräben und Wasserwerke, ferner darüber ordentliche Raitung zu führen. An Besoldung beziehen sie nichts.

c) Das Stadtbuchhalteramt wird von Zweien des innern Rathes verwaltet (seit 1604), wovon einer die Raitung führt. In die Buchhalterei-Haupt-Raitung fließen alle Gemeindeeinkünfte aus allen Aemtern zusammen. Der Rechnungsführende muß für jedes Amt besondere Spannzettel haben; durch ihren Verrait gehen die monatlichen Ablohnungen. Sie nehmen aus allen Aemtern u. z. Taferne, Bräuhaus, Maut, Weg, Marktbüchsen, Bleigeld, Contribution, Weintaxe ꝛc. was auf dem Rathhause in Gegenwart des ganzen Rathes colligirt wird, in Empfang, zahlen alle Stadtbesoldungen und alle sonstigen Stadtauslagen aus. Was übrig bleibt, wird zur Bezahlung der Stadtschulden verwendet. Auch übernahmen dieselben die Einkünfte von Gurein, und hatten die Aufsicht über die Maut, Weg und Marktbüchsen. Keine besondere Besoldung.

d) Bierverwalter. Zwei Glieder des inneren Rathes haben die Inspektion über den Marktschreiber, welcher die Malz- und Bierraitung führt, über die Waizeneinkäufer, Bierschänker, Bierbrauer, Malzknechte. Beim Bräuen und Einfüllen haben sie gegenwärtig zu sein; auch beim Malzmachen haben sie darauf zu sehen, daß das nöthige Malz und Hopfen beigeschafft wird; sie führen die Bierrechnung. Auch sie haben eine eigene Cassatruhe, wovon die Schlüssel in der Rathsstube.

Keine besondere Besoldung.

e) Inspektoren über Fleischer und Bäcker. Zwei des inneren Rathes haben auf den Wochenmärkten am Platze zu sein, Brod abzuwägen und auf die Befolgung der Taxe zu sehen und nach Gutdünken in der Woche Nachsicht zu pflegen.

f) Zeugamtsverwalter. Zwei des inneren Rathes haben die Aufsicht über das Geschütz, Musketen, Salniter, Pulver ꝛc.

g) Stadtgerichts- und Zuchtgeschworne. Zwei des inneren Rathes haben die Verhör-Examinirungen und Exequirung der Gefangenen im

Zuchthaus, bei Jahrmärkten die Aufsicht, Besichtigung des Gewichtes, Maßes, Zuschaffung der Nachtleuchter, Ruhe und Frieden in den Schankhäusern nach dem gewöhnlichen Zapfenstreiche zu besorgen, bei dem Tode eines Bürgers die Sperre anzulegen, und die Verlaßabhandlung zu pflegen.

II. Aemter des äußern und innern Raths:

a) Stadtwaisenamt. Versehen neben dem königl. Richter und Primator noch zwei andere. Ihnen liegt ob der Schutz der Waisen als Vormundschaft in Waisensachen und deren Abfertigung. Zu diesem Behufe befindet sich auf dem Rathhause ein eigenes verschlossenes Gewölbe zur Aufbewahrung des Waisenvermögens, die Schlüssel sind stets in der Rathsstube. Wenn aus dem Depositenamte etwas herausgenommen wird, so hat dies nur in Gegenwart des Bürgermeisters und zweier Räthe zu geschehen.

An Besoldung beziehen sie nichts, nur bei Abfertigungen nach Gutdünken der Parteien ein Gratiale von 1 — 2 Reichststhalern, von Armen nichts.

b) Vogtamt. Zwei der ältesten Räthe bei jeder der 2 Abtheilungen der Vorstädte. Die Vogteiverwalter haben in den Vorstädten die Geschwornen zu ersetzen, Witwen und Waisen zu schützen, die Gemeinde und Waisenrechnung zu pflegen, alle Streitigkeiten daselbst zu schlichten, und sind gleichsam die 1. Instanz für die Vorstädte.

Keine Besoldung.

c) Kirchenverwalter. Zwei Räthe, Aufsicht über das Kirchenpersonale, das Kirchenvermögen und die Kirche.

Keine Besoldung.

d) Beneficiatamt. Ein Rath. Verrechnung der Stiftungsgelder und des Kirchenvermögens.

Der Rath zur Einhebung der Interessen erhält 10, der Verwalter selbst 20 fl. jährlich.

e) Spitalamt. Zwei Räthe. Verwaltung des Spitals und dessen Vermögens (Spital ad St. Stephanum in der Krona, das jetzige Siechenhaus). Dieses Spital hatte eine Mühle (die jetzige Malzmühle) und einen Meierhof hinter dem Neuweltwirthshaus.

Keine Besoldung.

f) Stadtziegelamt. Zwei Räthe hatten unter sich einen Ziegelmeister und seine Knechte, und die Aufsicht über Holz- und Sandfuhren, über jeden Ziegelbrand, wobei sie persönlich gegenwärtig sein sollen. Sie hatten über ihr Amt Rechnung zu legen, und genießen keine besondere Besoldung.

g) Stadtquartieramt. Dies versieht ein Rathsverwandter, welchem zwei Stadtfouriere beigegeben sind. Sie haben zu sorgen für die Bequar-

tierung einmarschirender Kriegsvölker, insbesondere für die Bequartierung der Tribunalbeamten. Legen Rechnung, keine Besoldung.

h) Losungseinnehmer. Sechs Personen, zwei des geschwornen, zwei des äußern Rathes und zwei aus der Gemeinde, letztere unter jurament, haben unter sich den Stadtunterschreiber, welcher die Losungsbücher führt; sie besorgen die Einhebung der Steuern von den Häusern, Gründen und Weingärten und Gewerben; ein besonderes Losungsglöckel auf dem Rathhause gibt das Zeichen zur Abreichung der Gebühr, und daß man bei der Losung sitzt. Der Rathhäuser, d. i. Hausmeister im Rathhause, hat dießfalls das Ansagegeschäft. Sie legen Rechnung und beziehen zusammen an Besoldung 60 fl.

i) Cassaverwalter-Amt. Gleiches Geschäft, wie bei der Stadtbuchhalterei, nur haben die Räthe die übrigen Gelder zu übernehmen, die Stadtschulden und Fundationen zu bezahlen und Rechnung zu legen. Strenges jurament. 60 fl. Besoldung. Früher führten dieses Amt die ältesten zwei Rathsglieder, später aber zwei aus der Gemeinde.

III. Aemter des äußeren Rathes:

a) Stadtrichteramt. Der Aelteste des Rathes hat die Civil- und Criminaljustiz, die Exequirung der Rathssprüche, alle Rechtsstreitigkeiten, Schuldensachen, Vergleiche, Zwistigkeiten rc., führt das Protokoll über alle Klagen und dieses Amt steht kontinuirlich offen, sowohl Fremden als Einheimischen. Der Stadtrichter hat über die Verlaßabhandlungen (wahrscheinlich zugleich mit den Stadtgerichtsgeschwornen) alle Grundbuchssachen, selbst über die nächtliche Ruhe und Ordnung mit Zuziehung der Bürger zu wachen. Der Stadtrichter hat keine fixe Besoldung, participirt jedoch an dem Marktstandgeld, wovon aber der Gerichtsschreiber $^1/_3$ erhält. Dann gebührt ihm die Taxe für die Zuschreibung der Häuser, für Abhörung der Zeugen, für Ertheilung von Abschriften, für die Sperre, Eröffnung der Verlassenschaft rc.[1]).

---

[1]) Merkwürdig ist folgende Aufzeichnung bei der Wahl eines Stadtrichters: „Den 16. Mai 1669, in Brünn, bei der Wahl eines Stadtrichters, wozu der Kaiserrichter, Burgermeister und Seniores, aus dem alten Rath drei Candidaten erkießet, und der Kaiserrichter und Burgermeister auf Befehl des Herrn Landes-Unter-Kämmerer Grafen von Oppersdorf den Paul Morgenthaler beweglich recommandirt haben, — ist folgende merkwürdige Stimme aufgezeichnet worden: „Herr Erna von Ehrnau bringt vor, daß man zuvor mit weinenden Augen das Richteramt anzunehmen sich geweigert; weil sich aber die Zeit geändert, und dahin kommen, daß man sich anjetzo durch Recommandationes dazu bringet, so thue er, auch sogar intercedendo sein Votum dem Herrn Morgenthaler geben (Welcher sodann das Richteramt mit einer Excusation, alsdann cum fiducia in Deum mit schuldigem Respekt angenommen, und das gewöhnliche Jurament prästiret hat)" (Patr. Tagebl. 1801 S. 271, brünner Zeitung 1860 Nr. 112).

b) Stadtkammermeisteramt. Ein Glied des äußeren Rathes (vor Alters zwei), dermal ist ihm blos ein Adjunkt beigegeben; besorgt die Verwaltung der Stadtwirthschaft, Maierhof, führte die Aufsicht über die Knechte, die städtischen Pferde, Stadtbauwesen, die Feldwirthschaft, Pflasterung, Stadtsäuberung, Wasserleitung, öffentlichen Brunnen ꝛc. (wie das jetzige Bauamt).

Die Besoldungsbezüge für die Rathsverwandten sind:

1. Wenn das Getreide wohl geräth, werden 8 Muth Korn unter die zwölf des inneren Rathes, dann unter den Kaiser- (oder Königs-) richter, Stadtrichter und Kammermeister, somit in 15 Theile getheilt.

2. Kuchelspeis (Graupen, Erbsen, Kasch ꝛc.) in fruchtbaren Jahren unter alle Glieder beider Räthe 1 bis 2 Muth zusammen.

3. Schmalz 240 Pfund unter alle 24;

4. zu Ostern jeder 1 Osterlamm, etliche Eier; zu Martini 1 Gans;

5. zu Weihnachten etliche Zinshühner; zu hohen Festtagen, z. B. zu Pfingsten, Ostern und Weihnachten jeder geschworne Rath 1, die drei Aeltesten 3 Eimer Wein.

6. Jeder des inneren und äußeren Rathes wochentlich ein Eimer Bier gegen Bezahlung von 1 fl. für das Faß, ohne Schankgeld.

7. Jeder geschworne Rath jährlich 1 Schweindl (vor Alters davor 10 fl.).

8. Bei einer Fischerei 3 Centner Karpfen und ½ Centner Hechten unter alle Rathsverwandte.

9. An Geld bloß das Standgeld der fremden Fleischer (das Jahrmarktstandgeld gehört dem Stadtrichter); desgleichen bei Füllung und Aussendung der Biere der Ueberschuß über die Biertaxe, ferners, bei den Bräuen was von der Matka abgeschnitten wird, oder was das Jahr hindurch an Bürgerrechts- und Sportelgeldern eingeht, kommt alles in die Carbona und wird von den geschwornen Rathsgliedern zweimal im Jahre vertheilt. Die Jüngeren bekommen 60 — 80 fl., die älteren 100 — 120 fl., oft mehr, oft weniger.

Die Bürgerschaft ist in 2 Kompagnien getheilt, die Charge der Hauptleute und Fähnriche, wie auch der Stuckhauptleute, so mit den Konstablern gebietet, wird von Personen des innern und äußern Rathes versehen; keine Besoldung, sondern nur zeitliche Befreiung von den gemeinen bürgl. Schuldigkeiten und Quartierfreiheit.

Das Landgut Gurein wird bewirthschaftet durch einen Verwalter und Rentschreiber und wird administrirt durch 4 älteste des Rathes.

(Diese Darstellung nach einem Bericht des Stadtrathes an den Landesunterkämmerer ddo. 28. März d. J. 1668).

Seit altersher bestand die Uebung, daß jeder in den Rath Eintretende ein hausansässiger Bürger sein mußte, daher diejenigen, welche noch kein Haus besaßen, ein solches anzukaufen verpflichtet waren.

Das Bürgermeisteramt wechselte, wie bemerkt, alle 4 Wochen; den neuen Bürgermeister setzt der königl. Richter ein, es wird für die frühere Zeit des Bürgermeisteramtes von allen Kosten und Einkünften Rechnung gelegt.

Der Bürgermeister darf nie allein in die Rathsstube, wo alle Kassaschlüsseln aufbewahrt werden, gehen, sondern immer nur in Begleitung zweier geschwornen Räthe.

Sobald ein Bürgermeister nach 4 Wochen seine Amtsfunktion niederlegt, und der neue vorgestellt wird, findet sich derselbe persönlich auf dem Rathhause in der Losungsstube ein, und mit ihm der ganze geschworne Rath. Hierauf werden alle Schlüsseln zu den einzelnen Stadtämtern aus der Rathsstube erhoben und mit denselben Rathsverwandte in die betreffenden Aemter geschickt, welche in persönlicher Gegenwart der die Kassen führenden Bediensteten die Kassen öffnen, sämmtliche vorhandene Gelder, in Säcke gefüllt, in das Rathhaus übertragen lassen. Hier übergibt der betreffende Verwalter seine Monatsrechnung über Empfang und Ausgabe und legt Rechnung. Das verbleibende reine Einkommen wird in Gegenwart der aus der Gemeinde dazu Verordneten dem Stadtkassier übergeben.

Alljährlich bei der Rathserneuerung legt der Abtretende dem neu eintretenden Rath die Hauptrechnung.

Nach dem (ersten) mährischen Titular-Kalender für das Jahr 1709 bestand der brünner-Magistrat aus einem inneren und äußern Rathe. Im ersten saßen der k. Richter, und 13 Rathsverwandte, welche zugleich verschiedene Aemter mit versahen, nämlich der Primator und Stuck-Hauptmann, der Stadtbuchhalter, zwei Hauptleute über die zwei bürgerlichen Kompagnien, der Stadt-Lieutenant, der Stadt-Vicebuchhalter, der Stadtquartiermeister, der Stuck-Lieutenant und Stadt-Zeughaus-Verwalter, und 4 andere Rathsverwandte.

Im äußern Rathe waren 5 Rathsverwandte.

Zur Kanzlei gehörten der Syndicus und Vice-Syndicus, zu den Kanzlei-Bedienten 1 Registrator und 3 Kanzlisten.

Ferner gab es 2 Kassisten der gemeinen Stadt.

Bei dem Waisenamte waren der k. Richter, 3 Rathsglieder, 1 Waisen-Notarius (1 geschworner Stadtadvokat), bei den Stadtgerichten der Stadtrichter, 2 Rathsglieder als Gerichts-Assistenten und 1 Gerichts-Notarius.

Es gab 6 geschworne Stadtadvokaten.

Endlich bestanden 1 Rathhauser, 2 Rathsdiener, 10 geschworne Stadtboten.

Unter den Rathsgliedern waren mehrere vom Adel und nebst dem Syndikus und Vicesyndikus noch 1 Rathsherr J. U. D.

Nach dem Titular-Kalender für das Jahr 1717 waren im inneren Rathe der k. Richter und 12 Räthe, 1 Primator, Stadtbuchhalter und Vice-Stadtbuchhalter, 2 Hauptleute über 2 Kompagnien, 2 Zeughausverwalter, 1 Stuck-

lieutenant, 1 Stadtlieutenant, 1 Stadtkammermeister, 1 Stadt-Kamin-Einnehmer, 1 Stadt-Quartiermeister (diese Chargen meist von Rathsgliedern versehen), im äußern Rathe 5, (beim Waisenamte auch ein Vice-Notarius), 1721 im innern 11 Räthe (darunter ein Stuckhauptmann über eine Stadtcompagnie, 2 Hauptleute über 2 Kompagnien, 1 Stucklieutenannt, 1 Beneficiaten-Amtsverwalter, rc. wie früher, nur 1 Waisen-Notarius, 3 Gerichtsassistenten, 7 Stadtboten.

Die Kriege durch das ganze 17. Jahrhundert hatten der Regierung wenig Muße gelassen, sich mit den inneren Angelegenheiten des Staates zu befassen. Als aber die Türken und Franzosen gedemüthigt, die ungarischen Länder wieder genommen und beruhigt waren, widmete die Regierung mehr Aufmerksamkeit der Einrichtung und Wiedererhebung der tief herabgekommenen Länder und insbesondere der Städte.

Jahrhunderte lang hatte die oben geschilderte „Führung der gemein Würtschaft durch particular Raths-Persohnen" (nicht durch eigene Beamte unter der Aufsicht des ganzen Magistrates) gewährt. Nun kam die Regierung zur Einsicht, daß dies dem Gemeinwesen nicht förderlich sei. Auch die Geschlossenheit des Rathskörpers war es nicht, in welcher sich derselbe durch seine Selbst-Ergänzung zu erhalten wußte. Wohl drängten die minderen Klassen der Bürger, die Gewerbs- und Handwerksleute, größere Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu erlangen, aber mit immer geringerem Erfolge, je mehr die Rechtsverwaltung die Hauptsache in den Gemeinderäthen wurde.

Der hieraus entsprungene Hader und die üble Wirthschaft in den Gemeinden hatte einen immer größeren, alle Verhältnisse normirenden Einfluß der Regierung zur natürlichen Folge.

Er bezog sich zuerst nur auf die nachträgliche Einsicht in die Gebahrung, auf formelle Einrichtungen, dehnte sich aber alsbald auch auf die innere Organisation des Gemeindewesens aus.

Die Regierung verordnete, daß die Magistrate der k. Städte die Raitungen über die Gemeinde-Intraden dem k. Landesunterkämmerer nicht auszugsweise, sondern nach den Resolutionen vom 5. Februar 1687 und 7. Juni 1697 in extenso mit allen Beilagen und Certifikaten (quod omne perceptum et erogatum) in seinem Hause durch Deputirte aus den Rathsmitteln übergeben, dieser aber sie in Gegenwart derselben genau untersuchen (revidiren), einen verläßlichen Auszug daraus machen und mit seinen allfälligen Erinnerungen an Ihre Majestät einsenden soll (Resk. 18. Februar 1710), daß die k. Städte ohne Vorwissen des Landesunterkämmerers und k. Konsens keine Schulden machen oder Kapitalien aufnehmen, noch Immobilien veräußern dürfen (Verordnung 9. Juni 1715).

Kaiser Joseph I. hob die allgemeinen Unterschriften mit N. N., welche bisher von den Städten und Kommunitäten „in einem sehr nachdenklichen usu

gewesen," gänzlich auf. Dagegen verordnete er, daß sich künftig bei Strafe der Zurückweisung in den k. und andern Städten jedesmal alle, welche dem Rathsschlusse beigewohnt und schreiben können, nebst dem Primator, Bürgermeister und Syndikus, dann demjenigen, welcher den Aufsatz geführt, unterschreiben sollen. Seien sowohl die Städte als Gemeinde in ihren Angelegenheiten einförmig (einverstanden) so werden sich in solchen Fällen die im Orte anwesenden Gemeindevertreter nebst den Magistrats-Verwandten zu unterschreiben wissen. In Sachen dagegen, wo die Gemeinde mit den Stadt-Magistraten verschiedener Meinung (different) wären, da können diese beiden uneinigen (in differentia schwebenden) Mittel abgesondert einkommen und ihre Schriften auf die erwähnte Art unterschreiben. In Zunftsachen sollen sich nebst dem Schriftsteller alle diejenigen unterschreiben, welche des Schreibens kundig sind.

Damit auch unter den Juden diesfalls eine Ordnung sei, sollen sie sich auf dieselbe Weise, wie oben, wo einige Gemeinden in den Städten sind, verhalten und von den Landesjuden sowohl die Juden-Aeltesten als der Solicitator ihre Schriften unterschreiben (Resk. 9. August 1709, in Weingarten's Codex S. 670).

Die für Böhmen ergangene a. h. Resolution vom 24. Oktober 1708 wegen der Unterschriften der Stadtmagistrate und Kommunitäten wurde mit dem a. h. Reskripte vom 16. Jänner 1710 auch auf Mähren ausgedehnt.

Kaiser Joseph I. beschränkte die Städte auch in der Fassung ihrer amtlichen Verfügungen. Er gab dem wiederholten Ansuchen des Magistrates der k. Stadt Olmütz, sich wenigstens hinsichtlich der Untergebenen des Wortes Decretum gebrauchen zu dürfen, keine Folge und verharrte bei seiner Resolution vom 19. November 1708, daß sich sowohl dieser Magistrat als andere untere Stellen dieses excellentiam jurisdictionis andeutenden und dem k. Tribunale als Landes-Gouverno zustehenden termini distinctivi enthalten sollen (Resk. 21. Jänner 1709).

Die Magistrate erhielten die Weisung, jedermann auf schriftliches Verlangen schriftlich zu bescheiden (Resk. 25. November 1715).

Den Magistraten wurde (Resk. 9. Jänner 1709) gestattet, ordinari Schriften, so keine Satzschriften sind, ohne Unterschrift eines Advokaten oder Solicitators einzureichen; sie sollten aber nach einer späteren Anordnung keine advocatos halten, sondern bei allen Instantien per syndicos agiren.

Alle Schriften, welche bei Hof eingereicht wurden, mußten jedoch bei Strafe der Zurückstellung und Verantwortung von einem Advokaten oder Solicitator unterschrieben sein (Resk. 9. Sept. 1721).

Die k. Städte und andere Kommunitäten sollen wegen Betreibung ihrer Angelegenheiten keine Deputirten nach Wien absenden, sondern sich der daselbst befindlichen Agenten und Advokaten gebrauchen (Resk. 1. Oktober 1731, 24. Juli 1744).

Andererseits erinnerte man die Magistrate, sich nicht von den Militaribus insultiren zu lassen, sondern ihre Autorität in der Stadt gegen Jedermann auf-

recht zu halten und allenfalls um die Assistenz beim Tribunal anzusuchen (Resk. 3. August 1716). Ihro Majestät wollen nicht gestatten, daß die Magistrate verunglimpft werden, daher sei dem znaimer Dechante seine unbescheidene wider den Respekt eines Richters laufende und der modestiae ac mansuetudini eines Geistlichen widerstrebende Schrifft cassirter hinauszugeben.

Die Titel- und Rangsucht, wie das Protektionswesen eine Krankheit dieser an Werken des Geistes so armen Zeit, machte sich nicht etwa nur in den höheren, sondern auch im Bürgerstande nicht wenig bemerkbar.

Nachdem mit den fremden Rechten nun auch Doktoren Eingang in die Stadträthe gefunden, wurde die Anordnung nöthig, daß einem Doktor, wenn er Rathsverwandter ist, vom Magistrate in ergehenden Expeditionen der Doktors-Titel nicht verweigert werden soll (Resk. 28. Nov. 1709, Wekebrod S. 125).

In dem Präcedenzstreite zwischen dem Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn und den geschwornen Landesadvokaten in Mähren entschied Kaiser Joseph I., 1) daß dem Magistrate im Körper, so wie den aus seinem Gremium bestellten Kommissarien und Deputirten, allemal der Vorzug gebühre und 2) der k. Richter, der Primator und der im Amte stehende Bürgermeister, so lange derselbe dieses Amt wirklich ausübt, allen Advokaten einfach vorgehen, 3) die graduirten Advokaten vor den nicht graduirten den Vorzug genießen und sonst alle Advokaten, sie mögen graduirt sein oder nicht, vor den übrigen, oben nicht speziell benannten Rathsverwandten den Vorrang haben und 4) die Rathsverwandten unter sich selbst (außer dem Primator und wirklich amtirenden Burgermeister) die Ordnung, wie sie bisher üblich gewesen ist, halten und wenn einige graduirte sich darunter befinden, dieselben weder hinsichtlich ihrer Mit-Konsorten noch der Advokaten einen Vorzug prätendiren sollen (Resk. 30. Dezember 1709, Weingarten S. 675, Wekebrod S. 126). Dieselbe Stellung, wie die Doktoren der Rechte, erhielten rücksichtlich der Rathsverwandten die Landschaftsphysiker, wogegen die Salzversilberer, Wein-, Bier-Tatz-, auch Kontributions-Einnehmer und andere derlei Kammeralbediente allen Rathsverwandten weichen und nachgesetzt werden sollten (Resk. 19. März 1710, Wekebrod S. 127).

Den Magistraten stand nicht zu, dem später erwählten Rathsmanne die Präcedenz in voto et ordine senatorio zu reserviren (Resk. 17. Dezember 1718, eb. S. 151).

Die Begünstigung der Verwandten und Verschwägerten (Freundschaft oder Sippschaft) rief wiederholt Bestimmungen der Regierung hervor, bis zu welchen Graden die Zulassung in die Stadträthe der k. Städte gestattet sei, mit dem Beisatze, daß Ihre Majestät pro Dispensatione suppliciret werden können, wenn wegen besonderen Ursachen, Qualitäten oder Meriten auf einen dergleichen (Ausgeschlossenen) gleichwohl zu reflektiren dem Publico ersprießlich wäre (Resk. 18. Februar 1712, 5. August 1737, Wekebrod S. 133, 202).

Was die Erfordernisse zur Rathmannsstelle betrifft, sah man mehr und mehr auf gelehrte Kenntnisse. Zwar hieß es noch im Allgemeinen,

die Magistrate sollen bei den formirenden Rathswahlen nur auf die wählbaren Personen (Subjecta eligibilia), welche die bürgerlichen Lasten (Onera) schon 3 Jahre getragen, reflektiren, unter der Strafe (sub poena), daß sie anderer Gestalt für selbiges Mahl der freien Wahl verlustiget werden (Resk. 5. November 1715, Wekebrod S. 144). Nach einer Erläuterung des Textes A. 25 der böhmischen Stadtrechte war zur Fähigkeit einer Rathmannsstelle nicht nöthig, daß Jemand drei ganze Jahre persönlich in selber Stadt gewohnet und stets gegenwärtig gewesen, sondern an dem genug, wenn einer durch drei Jahre ein ansässiger Bürger gewesen, die bürgerliche Pflicht geleistet und alle bürgerlichen Onera mitgetragen (Resk. 30. Juni 1716, eb. S. 147). Man begann aber doch schon auf gelehrte Kenntnisse zu sehen. Der Kaiser ließ sich aus Anlaß einer Rathswahl in der k. Stadt Hradisch, bei welcher der Landesunterkämmerer „von der Capacität" jener, welche die minderen Stimmen erhalten, keine Meldung gethan, von demselben sowohl über dies als auch darüber berichten, „mit was für Subjectis literatis oder illiteratis der Hradischer Magistrat dermahlen besetzet sey" und verordnete dem Landesunterkämmerer, „künftighin bey derley Rathswahlen allemahl aller Candidatorum Fähigkeit und Condition zu berühren, damit Wür Unß über des Einen oder Andern Confirmation desto besser Allergnädigst Entschlüssen mögen" (Resk. 5. Mai 1722). Denn Seine Majestät hatten sich die Bestätigung der Rathsmänner in den k. Städten selbst vorbehalten (Resk. 11. September 1710).

Nachdem die Rathsstellen mehr und mehr in die Hände von gelehrten Personen kamen, welche nicht von ihrem bürgerlichen Erwerbe lebten, sondern aus ihrem Stande eine Profession machten, fiel der Stadt auch die Sorge für ihre Angehörigen zu. Deshalb placidirte Carl VI. „denen Brünnerischen Raths-Wittiben, in Ansehung deren von ihren verstorbenen Ehe-Männern, dem gemeinen Stadt-Weesen zum besten, bey ihren Lebs-Zeiten geleisteten Diensten das allerdemüthigst implorirte Jährliche Adjuto zu ihrem nöthigen Auskommen, jedoch nicht nach dem erhöheten Brünnerischen, sondern nach dem Ollmützerischen Aussatz, und das es nur auff diejenige Wittiben, welche weder mit eigenen Mitteln, noch aus dem Nachlasse des Mannes (ex Substantia Mariti) versorget zu verstehen seye" (Resk. 10. Juli 1714).

Mannigfacher Streit und Hader, vielfältige Beschwerden in den k. Städten (S. rücksichtlich der Stadt Iglau meine Gesch. derselben S. 319 ff; in Olmütz insbesondere wegen des Bräuurbars) brachten die Regierung dahin, ihrer Verfassung und Verwaltung eine neue Organisation zu geben.

In Brünn namentlich hielt sich die Bürgerschaft insbesondere durch die rücksichtslose Hebung der Stadtrenten und die Bevorzugung der vornehmeren Bürger-Klassen beeinträchtigt.

Der brünner bürgerliche Ausschuß — 14 oder 15 Bürger — klagte im Vollmachtsnahmen der ganzen Bürgerschaft bei Kaiser Karl VI., daß der

Wein- und Bier-Tatz, welcher nach der schwedischen Belagerung mit dem Reskripte vom 3. Februar 1646 zwar aufgehoben, aber bis zur Abstattung der Gemeinde-Schulden der Stadt gegen Verrechnung weiter überlassen worden, dann die zur Bezahlung der Stadtschulden gewidmeten Losungen noch immer bezogen werden und der Magistrat keine Rechnung darüber gelegt habe. Der fernere Bezug dieser Einkünfte sei der Stadt um so minder nöthig, als die Schulden schon getilgt sein sollten, die Gemeinde erst vor wenigen Jahren das Gut Wohanczitz und das Salmische Haus gekauft habe und selbst bemittelten Witwen der Raths-Verwandten jährlich einen zulänglichen Unterhalt reiche.

Der bürgerliche Ausschuß bat weiter, daß die von der Stadt neu eingerichteten zwei Bierschank-Häuser wieder aufgehoben und der Bürgerschaft käuflich überlassen und der Bierschank (wie noch vor 20 Jahren), gegen Abnahme des Bieres aus dem städtischen Bräuhause für baare Bezahlung der Bürgerschaft zugestanden werde. Der Ausschuß bat weiter, das neu aufgerichtete Branntwein- und Judenhaus in der Vorstadt (Kröna) zu kassiren. Durch dasselbe sei das früher von den Bürgern geschehene Branntwein-Brennen und Schänken aufgehoben worden und durch dieses Haus werde den Juden, welche nach dem Reskripte vom 27. August 1681 weder in noch vor der Stadt zu dulden seien, nur Gelegenheit gegeben, den größten Hausirhandel und Unterschleife zu treiben. Der Jude Bacherach wohne als Montour-Lieferant das ganze Jahr in der Stadt und lasse der Bürgerschaft keinen Erwerb in dieser Lieferung zukommen; auch könne das Juden-Absteig-Quartier, wie seit undenklichen Jahren, noch ferner in der sogenannten neuen Welt bleiben. Der Ausschuß klagte auch, der Magistrat mache zur Verkürzung der bürgerlichen Nahrung Neuerungen mit dem Kaufe von Häusern, die zum Gemeinde-Nutzen angewendet werden. Endlich stellte der Ausschuß vor, die gesammte Bürgerschaft sei im Jahre 1702 von k. Tribunale in die 3 Klassen der Rings-, Gewerbs- und Handwerksleute abgetheilt und der bürgerliche Ausschuß aus diesen 3 Klassen bestellt worden; es wäre daher zum Vortheile des gemeinen Besten zu wünschen, daß auch der Stadtmagistrat aus diesen Klassen bestünde, da die meisten Bürger Gewerbs- und Handelsleute seien.

Der Kaiser verordnete die Untersuchung dieser Beschwerden durch eine eigene Tribunals-Kommission, so wie die Nachweisung der Einnahmen des Tatzes und der Losungen und der Schuldentilgung (Reskripte 17. Juli 1713, 4. Sept. 1714); noch 1722 harrte zwar diese Angelegenheit der Erledigung (Gubernial-Archiv lit. B. 55), es war aber damit der Anstoß gegeben zur Beschreitung der neuen Bahn, welche zum Ersatze der Gemeinde-Wirthschaft durch eigene Beamte, statt der bisherigen Partikular-Rathspersonen, zur Fixirung eines Personal- und Besoldungsstandes der Stadträthe und eines neuen Wirthschafts-Systems, zur größeren

Beaufsichtigung und endlich Bevormundung durch landesfürstliche Organe führte.

Bezeichnend diese Richtung ist das nachfolgende Reskript Karl VI. an das k. Tribunal in Mähren.

Liebe getreue. Was für eine denunciation Bey Uns geörg Ferdinandt greschelsberger, Joseph Weiß, Anton Joseph Mauler, und Martin Joseph Beyer Rath-Männer Unserer Königlichen Stadt Neustadt in Unserm Erb Marggrafthumb Mähren wegen der dortigen üblen gebahrung mit der gemeinen Stadt-Würthschaft, dann wegen der praepotenz des daselbstigen Königl. Richters, und seiner Befreund- und Beschwiegerten adhaerenz, und was deme mehr anhängig ist, allerUnterthänigst Eingebracht, solches habet Ihr ob dem anschluss des mehrern Zu Vernehmen.

Wann dann sothanes anbringen in Verschiedenen passibus nicht ungegründet Zu sein scheinet, dahero Wir ein genaueres einsehen dießfahls, und Zwar Un-Verlängt nehmen lassen wollen.

Als Befehlen wir Euch gnädigst hiemit, daß Ihr den Wohlgebohrnen Unßern Rath, Königlichen Haubtmann des Ollmüßer Creyßes tribau- und goldensteiner Viertels, und Lieben getrewen Frantz Michael Schubirz Freyherrn uon Chobinie, und den gestrengen Unßern Rath, Landes-Unter-Cammerern in Unßerm Erb Marggrafthumb Mähren, und Lieben getrewen Johann Christoph Rzickowsky Von Dobrtschitz auff Wieße, ad locum Schicken, wann aber dieser Letztere, wie wir Vermuthen, anjetzo gleich uon der obhabenden Iglauer Commission nicht abkommen Könnte, gedachten Unßerm Königlichen Creyß Haubtmann einen assessoren Unsers Königlichen Tribunalis Zugeben, folglich alle und jede denunciations-puncta de passu in passum genau, und Ernsthafft, auch mit inspicirung der Erforderlichen Urkhunden, Raittungen, Und anderen Brieffschafften Untersuchen, sodann Eine gründliche relation darüber an Euch Abstatten Laßen, und den Befundt der sachen mit Ewern gehorsambsten guttachten anhero Zu handen Unßerer Königl. Böheimb. Hoff-Cantzley zu Unßerer gnädigsten weitheren entschliesßung Baldigst Befördern sollet; Immittelst resolviren wir uon nun an gnädigst, und wollen.

Primo. die uon dem Königlichen Richter an Verlangen sollende in dem Zwantzigsten denunciationspunct enthaltene ungewöhnliche und ungebührliche Bedienung deren Raths Persohnen in des gedachten Königlichen Richters abholung Zu der Raths-Session, und wieder Begleitung nacher Hauß, auch eröffnung der Raths-Stuben, und was da mehrers dergleichen ist, so fort jetzo gäntzlich abgestellet wißen, auch

Secundo. Ihn Königlichen Richter ratione deßen, was Er in Raths Sachen Zu sagen hat, auff dasjenige ernstlich hiemit Verwiesen haben, was demselben hierinfahls vigore Instructionis Zustehet, und wirdt ihme darüber zu Schreitten, und wie Vorkombt ein votum decisivum sich anzumaßen, und die Rathsvotanten inner- und ausser der Raths Versamblung nach Seinem willen

Zu erzwingen [1]), da dießes sich also in der wahrheit Befünden solte, Keineswegs Zu gestatten, sondern Ihm all solches, was seiner Instruction nicht gemäß ist, von der Commission nachdrücklich zu untersagen seye; Vndt gleich wie

Tertio. in anderen Vnßeren Königlichen Städten die gutte einrichtung Bereiths geschehen, daß die gemein Würthschafft nicht von denen particular Raths-Persohnen, sondern Von eigenen Beambten unter der obsicht des gantzen Magistrats geführt wirdt.

Also solle solches nicht weniger Von Vnserer Königlichen Stadt Neüstadt führohin allerdings in Beobachtung gebracht, mithin die gemein Würthschafft nicht von dem Primatore oder Burgermeister, oder gewißen so genandten Burgermeister Versehen, sondern mit ordentlichen tauglichen Beambten ohne Verschueb Bestellet, von denenselben über ihre getrewe Verwaltung die Raittungen per omnes rubricas Zu Handen des gesambten Magistrats erleget, und folgendts von dem Magistrat in corpore auffgenohmen, revidiret, und Zur weitheren richtigkeit Beförbert werden, daß solchemnach alle particular-Inspection der Raths-Verwandten hiemit Cassiret, und hingegen dem Magistrat in corpore durchgehendts in allen würthschaffts generibus eingeraumet seyn soll. Vndt weilen

Quarto. Bey der Commissorialdurchsuchung der Bießherigen Würthschaffts-gebahrung ein- und andere Vorenthalt- und abseithige eintheil- oder Verwendung der gemein-Einkünfften heruorkommen dörffte, so Bleibet dießfahls der regressus wieder die jenige, so darinnen die handt gehabt, auff alle weiße Vorbehalten. Letzlichen und

Quinto. wirdt die Commission Bey ihrer relations-abstattung noch absonderlich zu Reflectiren haben, ob es nicht Bey Beßerer einrichtung der Würthschaffts administration dahin zu Bringen wäre, daß führohin die Burgerlichen Camin-gelder ex reditibus der gemeinde, et bursa Communi abgestoßen, mithin die Burgerschafft dießes oneris der Camin-gelder aus eigenen Sackel enthoben werden Konnte?

Welchem allem nach Ihr der Commission das weithere mitzugeben, und ob derselben fördersamber fortsetz- auch Baldiger außmachung darob zu seyn, auch so dann Ewer guttachten anhero zu Beschleinigen, und wer die Commissions-unkosten, so inmittelst ex bursa Communi herzuschießen, so dann etwa von denen Singulis denunciatis zu ersetzen haben möchte? gehorsambst Beyzufügen wissen werdet. Hieran ꝛc. Geben Wienn den 3. Aprilis 1724.

Die Gemeinde-Wirthschaft durch eigene Beamte führte bei allen k. Städten das nachfolgende Reskript Karl VI. kategorisch ein:

Liebe getreüe; Demnach Bey Vnß Verschiedentliche Nachrichten ein kommen, Samb die gemein Würthschafft- Vnd einkunften in Vnseren Königlichen Städten

---

[1]) Nach den Verordnungen vom 13. September 1731 und 5. August 1737 hat der k. Richter kein votum decisivum, sondern nur honorarium.

nicht durch aygents angenohmene Beambte, und Vnter obsicht deren Magistraten in Corpore, wie es Vnsere eröftere ergangene Resolutiones Vermögen, Sondern zum Theill gleichwohlen, noch durch die Particulares deren Raths persohnen Verwaldet werde. Dieses aber eine strafbahre Contravenienz wieder Vnsere allerhöchste Resoluta; undt zugleich eine dem gemainen Stadt-Weesen Verderbliche Vnordnung ist. Alß wollen wir gnädigst undt Ernstlich, daß allen Magistratibus Vnserer Königlichen Städte die genaue und alfo Baldige Befolgung Sothaner Vnserer gnädigsten Resolution nachdrücklich durch Vnseren Landes-Vnter-Cammerer mitgegeben werden solle, mit dem Bedeüthen, daß wenn Ein Raths-Mann Von nun an hierwieder ins künftige ein Würthschafts-ambt, oder ein in das oeconomicum der Stadt quocumque modo Einlaufende Rubric Bey der Stadt zu Führen Sich Vnterfangen würde, derselbe nicht nur eo ipso Von seinem Raths dienst cassiret sein, sondern auch gestalten sachen nach annoch mit Einer andern wohl Empfindlichen Straff wegen dißer Vermessener Vnternehmbung angesehen werden solle. Worauf dann Von Vnserem Königlichen Landes Vnter Cammerer genau zu Invigiliren auch Jedermann die Denunciation Freystehen Vnd die Erst wahrnehmende Contravenienz, damit Wir Ein Exempel Statuiren mögen, anher zu Berichten seyn wirdt, Worauff dann Ihr Vnd Vnser Königlicher Landes Vnter Cammerer eine Besondere Vigilanz tragen werdet.

Hieran ꝛc. Geben 4. September 1724.

Der Kaiser verlangte das Gutachten einer kais. Kommission über den Vorschlag „deren zu instruirenden Königl. Städtischen Würthschaften" und befahl (Resk. 11. Mai 1725) dessen Beschleunigung.

Nachdem kais. Kommissionen mit Hilfe von geschwornen Landesbuchhaltern alle Stadt- und Rathsämter, die Verwaltung und Rechnungen der k. Städte untersucht hatten, erfolgte die Authorisirung einer kais. Würthschafts-Einrichtungs-Kommission (Resk. 5. April 1726) und die Errichtung von Wirthschafts-Direktorien in den k. Städten (1726), die ganz unabhängig vom Stadtrathe das Gemeinde-Vermögen, unter der Oberaufsicht und Leitung einer vom Kaiser (Resk. 19. Dezember 1729) eingesetzten kais. Oekonomie-Kommission in Brünn verwalteten. Die letztere hatte die wichtigeren Vorfälle abzuthun und an sie mußten die Rechnungen zur buchhalterischen Revision (durch einen geschwornen Landesbuchhalter, denn die Staats-Buchhaltung entstand erst 1749) eingesendet werden. Die Oberdirektion bildeten der Geheimrath und Oberstlandrichter Michael Schubirz Freiherr von Chobinie, der Landesunterkämmerer Georg Friedrich Zialkowsky von Zialkowitz und der iglauer Kreishauptmann Karl Gotthard von Almstein. Der Stadtrath verlor fast allen Einfluß auf die Oekonomie-Verwaltung der Stadt, behielt nur die Administration der öffentlichen Geschäfte (publico-politica und judicialia).

Zugleich hob Karl VI. die bisherigen willkührlichen und ausschweifenden Geld- und Natural-Theilungen der Magistrate auf und führte

bestimmte Besoldungen ein; rücksichtlich Brünn's mit dem folgenden Reskripte an das k. Tribunal:

Liebe getreüe. Nachdeme die neue Würthschafts-Directoria so wohl zu Brünn, als zu Znaym durch die Von Uns hierzu gnädigst Bestelte Commissiones Bereiths auffgerichtet, auch wegen deren Beaydigung an Ermelte Commissarien daß Behörige schon ergangen, Undt es nun an dem ist, daß, weilen Von nun Die Bieshero nach eigenen wohlgefallenen Beeder Magistraten ohne Unseren gnädigsten Vorbewust auff ein exorbitans Quantum zu merklicher Verkürtzung der Stadt-Gemeinden eingeführte Divisiones an geldt und naturalien Völlig auffgehoben seyndt, ermelten Beeden Magistratibus für das künfftige gewiße Besoldungen, dann ein Deputat Von Bier außgeworfen werde; Worüber Wir so wohl Von der zu Brünn Vorhin schon auffgestelt gewesten oeconomiae-Commission, als auch Von denen jetzigen zu errichtung gedachten Würthschaffts-Directorii zu Brünn und Znaymb Bestimmten Commisarijs das Behörige guttachtlich gnädigst eingezogen.

Als resolviren Wir gnädigst hiemit führohin Von der zeit an, wo Erst gedachte Commissiones in Unseren Namen die Vorige unbefugte und eigenmächtige Divisiones und Participationes an geldt und Naturalien oder Deputaten eingestellet, dem Magistrat Unserer Königl. Stadt Brünn die Besoldungen am geldt, dann das Bier Volgender gestalt Jährlich durch das Würthschaffts-Directorium, und zwar Benandlich dem Königl. Richter allda am Geld in quatemberlichen ratis Jährlichen Ein Tausendt gulden, und an Bier Achtzehen Vaaß.

Dem Primatori Jährlichen Sechs Hundert gulden, und am Bier zwölff Vaaß.

Dann denen Vier nächsten Raths-Verwandten an dem Primatore jeden Jährlichen Fünfhundert gulden.

Denen Vier weither folgenden Jährlichen Vier Hundert Gulden.

Undt entlichen denen drey letzteren des Inneren Raths am Geldt jedem dreyhundert gulden, und einen jeden Von allen diesen Jährlichen zwölf Vaaß Bier in natura, sonsten aber keine naturalien, wie die immer nahmen haben mögen, als welche in gesambt hiemit nochmahlen auffgehoben seyndt, gereichet werden sollen.

Betreffendt den außeren Rath zu Brünn, welcher Vermög Commissarischen Berichts in dem Stadt-Richter und Vier Assistenten Bestehet, da wollen Wir dem Stadt-Richter wegen seiner Vielen arbeith, und damit die Literati destomehr herbeygebracht werden, allermaßen Wir dann auch das Stadt Richter Ambt nicht per Turnum, sondern allemahl fähigen Literatis ex Gremio aufgetragen haben wollen, gleichfals zu seiner Jährl. Besoldung hiemit Sechs Hundert Gulden, und zwölff Vaas Bier in natura ausgeworfen, auch demselben, dann dem Gerichts-Schreiber zur zeit, die Von dem Magistrat an die oeconomiae-Commission nach hiebey folgender Abschriefft Sub Signo A Specificirte Acci-

dentien [1]) jedoch ohne darbey zu excediren, ferners überlassen, dabey hingegen gleichwohlen die in dieser Specification enthaltene Satz- oder Ein- und Auslaaß-gelder derer Gerichtlichen in Causis Criminalibus inhaftirten Persohnen nicht allein Völlig auffgehoben, sondern da auch Vorkommet, daß gedachter Stadt-Richter Von denen in die Stadt führenden Füschen, Ayern, und anderen victualien einen gewissen Theill alle wochen Marckt durch den Gerichts-Diener zunehmen pfleget, welches aber wieder Politzey und Billigkeit Lauffet, und nur zu Theuerung anziehlet, dieses ebenfals Ihme Stadt-Richtern, oder wer sonsten etwas dergleichen geniesset, ein undt abgestellet haben; Worüber Ihr dann durch die Politzey-Commission gutte obsicht halten, und diese Beederley Exactiones würcklich abstellen Lassen werdet.

Ferners wollen Wir auch des Stadt-Richters ersteren Assistentibus jedem Jährlichen zwey Hundert Gulden, und denen zwey letztern Jährlichen Einen Jeden Ein Hundert gulden für all und jedes ausgeworffen haben. Welches Ihr dann

---

[1]) Specifikation deren Jenigen Taxen, Accidentien und Besoldungen, welche der Herr Stadt-Richter der Königlichen Stadt Brünn zu Empfangen hat, und zwar:

Hat Herr Stadt Richter Von der, alle 4. wochentlicher ablohnung an seiner Besoldung 30 fl., das Jahr hindurch seyndt 13 ablohnungen mithin kommet Baar 390 fl.

Alle Jahrmarckte hat Herr Stadt Richter an Standt und haußir-geldt ohngefähr 70 auch 80 fl., weliches doch nicht ein Markh wie der andere ist, und seynd in Einen Jahr 6 märkte, mithin Baar 420 fl.

Von zuschreibung deren Haüßern hat Herr Stadt Richter von 1000 fl. 8 gulden, wovon dem Gerichts-Schreiber $^1/_3$ gebühret, wann aber ein Hauß auff wehrungen, und nicht Baar Erkauffet oder jemanden Titulo haeredis zugeschrieben wird, da ist nicht 8 per mille, sondern Von Einen Kleinen Hauß 3 Thaler Mährische, Von einen mütlern 6, Von einem Grossen aber 9 und Von Einen Herrschafftlichen 12 fl. Discretionis nomine zu entrichten. Von denen Gerichtlichen Depositis hat das Gericht Von 1 Thaler Mährisch 1 kr., davon hat der Gerichts-Schreiber $^1/_3$ zu Empfangen.

Von denen Criminal-Inhafftirten Personen hat Herr Stadt Richter von einen jeden ein- und außlaß- geldt Vermög der Josephinischen Peinlichen halß-Gerichtsordnung 1 fl. 12 kr.

Von denen Gerichts-Spöhren gebühret Von einen Sigillo 1 Thaler Mährisch, davon dem Gerichts-Schreiber $^1/_3$ zukommet.

Von denen Immissionibus und Einführungen in die Haüßer ist zu Bezahlen 6 Thaler Mährisch, davon dem Gerichts-schreiber $^1/_3$.

Von Einer Gerichtlichen zeigen Verhörung 1 Thaler Mährisch, davon dem Gerichts-schreiber $^1/_3$.

Von Einem Gerichts Attestato cum Sigillo ein Thaler Mährisch, davon dem Gerichts-schreiber $^1/_3$.

Von denen Criminal Inqvisitionibus, Straff-Geldern, und Contrabant-Sachen hat Herr Stadt-Richter Bieshero kein Kreitzer Bekommen.

Weillen die meiste Einkunfften des Brünnerischen Herrn Stadt-Richters, wie oben Specificiret in denen Tax-Geldern Bestehet, welche aber nicht gewieß, sondern ein Jahr mehr, das andere weniger, Besonders darnach Haüßer in die Büchern improthocolliret werden, einkommet, also ist nichts positives zu nennen, ich meines orths habe Jährlichen 1500 fl. auch 1600 fl. Bekommen.

Frantz Juli Wasserreich.

sowohl dem Magistrat Unserer Königlichen Stadt Brünn, als auch insonderheit unserem Landes Unter-Cammerer, dergleichen der zu Brünn jetzo führwehrenden Commission, umb darnach das Würthschaffts-Directorium zu instituiren, auch diesen Auffsatz in die Instruction mit einzuziehen, alßo gleich, und zwar ex officio Bedeutten werdet.

Demnach aber hiebey unberührter nicht zulassen, daß der Magistrat zu Brünn derley Ihme nicht zugestandene zu schaden der gemeinen Bürgerschafft gediehene, folglich ungewissenhaffte, an sich selbsten auch so übermässige Geldt und andere Divisiones, wie solche aus obigen Signo C Uns mit Befrembdung Vorgekommen, nicht allein sich zuzueignen, und solche fast Von Jahr zu Jahr zu Vermehren, über alles dieses aber sothanen unbefugten Genuß obgedachter Brünnerischen oeconomiae-Commission so keck, als ob Selbter darzu noch sowohl Berechtiget wäre, Vorzulegen sich unterfangen, sondern auch noch ferners dahin sich Vergangen, daß, als Selbter in Anno 1722 Bey Vns Vermittelst des Landes-Unter-Cammerers umb die Juden Einlaß-Gelder Supplicando eingekommen, die Hierbey folgende Consignation untern Schein, als ob Er Magistrat in Geldt und natura ein mehreres nicht geniessete, damahls Sub lit. B. eingereichet, welche kaum den dritten Theil dessen Betraget, so sie jetzo oben Sub sig. C zu geniessen gestehen, mithin Vns damahls zu Hintergehen sich nicht gescheuet haben, wie dann Vorkommet, daß auch eben diese Consignation Sub B Bey der oeconomiae-Commission zum Vorschein gekommen, welche aber in ihren Bericht Von sechsten Novembris Letzthin, daVon zu Vnserer Befrembdung nichts erinnert, sondern nur den erhöheten unbefugten Anschlag Sub Signo C pro objecto genommen hat, und für richtig gehalten, so hätten wir zwar Ursach gehabt, das künfftige gehalt erdeutten Magistrats nach dessen eigenen Vns zugekommenen obigen Consignation Sub lit. B. fassen zu lassen, sonsten aber auch diese Erkühnung, und daß Sie mit einer so ungleichen anzeuge Uns angehen dörfften, mit grösserer Schärffe zu anthen; Wir haben jedoch aus denen Beschehenen gehorsambsten Vorstellungen Uns endlich gnädigst Bewegen lassen, jetzt obbesagtes gegen dem alten herkommen wohl ergebiges Gehalt in Gnaden auszuwerffen, in gäntzlicher gnädigsten zuversicht, daß ermelter Magistrat diese Besondere Gnadt mit künfftiger Treü-Embsieger Vertrettung seiner Obliegenheit Beständig zu erkennen, nach aller möglichkeit Beflieffen seyn, und Uns zum einen anderen nicht etwa Veranlassen werde. Indeme aber gleichwohlen keines weges nachzugeben, daß Er Magistrat sich dahin Vermessen, eines Theils seine Stipendia eigenmächtig zu einer solchen übermaaß zu erhöhen und die gemeine Stadt zu Verkürtzen, anderen Theils aber Uns seine Proventus Vermög obgedachten Allegati Sub B. zu erschleichung der Juden-Einlaaß-Gelder wieder die wahrheit weit geringer Vorzulegen, so werdet ihr den Königlichen Richter (so Besagte Specification Sub B. damahls authentisiret hat) nebst einigen ex Magistratu Vor Euch Beruffen, Ihnen dieses ungleiche anbringen, und daß der Magistrat sich auch die Salaria eigenmächtig zu erhöhen, darzu noch die participationes zu Bedeckung

seines Unfugs in keine Rayttung zubringen, mithin wieder seine Pflicht mit denen Gemein-Mitteln zugebahren, sich geliesten lassen, für diesmahl scharff Verweißen, anbey nachdrücklich errinnern, sich fürohin Von derley wieder Pflicht und ordnung lauffenden unziemblichkeiten, alßo gewieß zu enthalten, alß Wir sonsten gegen die Uebertrettere mit mehrerem nachdruckh, auch mit entsetzung Von der Rathmanns-Stelle, Burger Recht, und sonsten Verfahren lassen wurden ꝛc. ꝛc. Undt indeme obgedachte sammentliche drey Commissiones auch darfür halten, daß Bey jetzigen Würthschaffts-Directorijs, wo die Stadt undt Landt-Würthschaffts-Officia derer Singulorum ex Magistratu nunmehro aufhören, die Bieshörige Anzahl derer Raths-Verwandten Bey denen Magistraten unnöthig seyn werde. Wie dann diesfalls Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Wayl. Kaysers Leopoldi Mayestät und Liebden Bereiths untern Neunzehenden August Anno Sechzehenhundert Vier und achtzig an Unser damahliges Königliches Tribunal rescribiret haben, nicht zu Befinden, daß dem gemeinen weesen mehrere Raths-Männer, als Vonnöthen auffzunehmen, Vorträglich seyn könne.

Alß Befehlen Wir Euch ferners gnädigst hiemit, daß Ihr Respectu der Anzahl derer jetzigen Raths-Verwandten in allen dasigen Königlichen Städten ob, und wie Viell deren Bey jeder Königlichen Stadt, sonderlich Bey denen jetzo zu Brünn und Znaymb auffgerichteten Würthschaffts-Directorijs (welche auch Successive in denen übrigen Königlichen Städten allda folgen werden) etwa künfftig zu erspahren, dann auch ob nicht zu Ollmütz und Neustadt die mehrere Beständige Burgermeistere, zu Znaymb und Iglau aber doppelte Primatores abzuändern, und diese Magistratus auff dem Fueß der Königlichen Stadt Brünn, wo alle Monath das Burgermeister-Ambt herumgehet, und nur ein Primator Befündlich, zusetzen seyn möchten, Unsern Landes-Unter-Cammern Respectu Brünn und Znaymb, in Specie aber auch die dasige jetzo in operatione stehende Commissionen Vernehmen, sodann darüber Ewere guttachtlichen Gedanken nächstens in Unterthänigkeit eröffnen sollet. Hieran ꝛc. Geben Wienn den 11. Dezember 1725.

Unter Einem mit der Regulirung der Magistrate erfolgte auch jene der Gemeinde-Vertretungen.

Damit dasjenige, was der Gemeinde Nothdurft erfordert, im Namen und in Angelegenheit der ganzen Gemeinde bei dem Magistrate geschehe und ordentlich durch einige dazu auserkiesene Personen, welche die bürgerliche, unter dem Magistrate stehende Communität repräsentiren, vorgebracht oder denselben vorgestellt werden könne, soll in jeder königl. Stadt ein bürgerlicher Ausschuß (mit Aufhebung anderer bisher verschieden gebräuchlicher Benennungen) in Brünn und Olmütz aus 12, in den übrigen k. Städten aus 10 (oder, wo bisher weniger waren und zur Verrichtung ihrer Obliegenheiten hinreichten, nur aus diesen wenigeren) wohlbehaltenen Männern verschiedener Profession bestehen. Dieser Ausschuß soll alle 3 Jahre von der auf dem Rathhause zusam-

menkommenden Gemeinde gewählt, dabei aber unter diesem Ausschusse 2 Personen zu Gemeinde-Räthen (Gemein-Rednere) auserkoren, dann diese Wahl dem Magistrate und von diesem dem k. Landesunterkämmerer-Amte bekannt gemacht und von diesem die landesfürstliche Confirmation eingeholt werden.

Das Ausschuß-Amt ist pro honore et amore publici unentgeldlich zu versehen, darf aber keinem wider seinen Willen auf Lebenszeit aufgebürdet werden. Doch kann auch die Ablehnung nach Ausgang der 3 Jahre nur aus erheblichen Ursachen zugelassen werden (Ref. 5. April 1726)[1]).

Die Beschränkung der Stadträthe auf die Besorgung der öffentlichen Geschäfte, die Geltung des fremden, besonders des künstlichen römischen Rechtes, und die Reducirung der Halsgerichte schloß, zu Gunsten der rechtsgelehrten Leute, die Bürger immer mehr von den Stadträthen aus.

Wir haben erwähnt, was das Reskript vom 11. Dez. 1725 „damit die literati desto mehr herbei gebracht werden" wegen Versehung des Stadtrichteramtes angeordnet. Wer ein bürgerlicher Ringsmann in Brünn (die Ringsleute wurden gewöhnlich zu Stadtämtern gebraucht) sein wollte, mußte „litteriret" sein oder von Ihrer Majestät Dispensation erlangen (Ref. 26. Jänner 1731).

Bei der schlechten Bestellung der meisten Halsgerichte bestand zwar schon länger die Neigung und Nothwendigkeit, die besser besetzten der k. Städte zur Aushilfe zu nehmen. Da dies die letzteren belästigte, verordnete zwar Karl VI. daß die k. Kreishauptleute ohne Vorwissen und Befund des k. Tribunals nicht Macht haben sollen, einen bei einem auswärtigen Halsgericht eingebrachten facinorosum in eine k. Stadt zu transferiren (Ref. 10. Juli 1714). Alsbald wurde aber von großem Einflusse auf die Verfassung der Stadträthe die von Karl VI. begonnene bessere Einrichtung der Halsgerichte (Rescript 8. März 1725), bei welchen sich besonders „in der Instruirung und Abführung der Kriminalprocesse und in der Exekution des Todesurtheils" große Mängel und Gebrechen geoffenbart hatten. Diese Regulirung ging vorzüglich auf eine „Restringirung der Halsgerichte" aus, an welchen sich noch in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrhundertes über 200 in Städten, Märkten und Dörfern Mährens befanden. Die von Karl VI. (Ref. 10. Juni 1729) begonnene bedeutende Verminderung der Halsgerichte führte Maria Theresia noch weiter, indem sie bis auf jene in den königlichen und in einigen Municipial-Städten und Märkten alle übrigen suspendirte (im brünner Kreise blieben nur in Nikolsburg Wischau, Ausspitz und Saar) und die Gerichtssprengel der suspendirten den

---

[1]) Dieses Reskript setzte die Zahl der Rathsmänner in Brünn und Olmütz mit 12, in den übrigen königlichen Städten mit 10 fest (S. wegen Brünn und Znaim S. 389).

übrig gebliebenen zuwies, ohne diesen die hiedurch erwachsenen Lasten vollständig vergüten zu lassen. Die Kosten der eigenen Jurisdiktion (in jurisdictione ordinaria) hatten die Halsgerichte selbst zu tragen; zur Berichtigung der Kosten in der übertragenen Jurisdiktion (in jurisdictione vicaria) wurden bei Privatverbrechen, wenn sie der Sträfling nicht zahlen konnte, verschiedene Strafgelder, Sammlungen und Taxen bestimmt, bei öffentlichen Verbrechen schoß sie aber der Kammeralfond vor (Ref. 18. Nov. 1752). Die bisher suspendirten Halsgerichte hatten zusammen an die verbliebenen jährlich 1974 fl. zu entrichten und verschiedene Fonde und Beiträge zur Deckung der Kriminalkosten behilflich zu sein (Ref. 27. Okt. 1753).

Die Folge der immer größeren Entfremdung des Rechtsbewußtseins im Volke, wie der immer entschiedeneren Anwendung des fremden Rechtes war, daß die Verwaltung in den Städten immer mehr ausschließend in die Hände gelehrter Leute kam. Daher bestimmte auch das Rescript vom 12. Oktober 1734, daß in den königlichen Städten Brünn, Olmütz, Znaim, und Iglau keine andern Subjekte, als juridice Litterati, in die Rathswahl gezogen werden sollen, und valide elegiret werden können.

Wenn aber andere Kandidaten, besonders diejenigen, welche in re oeconomica wohl versiret, oder sonsten wohl meritiret sind, in die Rathswahl gebracht werden wollten, sind solche zu vorigen von Ihro Majestät ratione Eligibilitatis auszubitten kommenden Dispensation anzuweisen.

In den übrigen königlichen Städten, als Mährisch-Neustadt, Hradisch und Gaya, wenn allda juridice litterata Subjecta um die Rathsmannstelle konkuriren, solle auf dieselben caeteris parbius vor Anderen reflektiret, und sie ohne erhebliche Ursachen nicht präteriret, sonsten aber in defectu derselben auf die Literatur der Kompetenten, so weit solche bei ihnen anzutreffen, wie auch übrigens auf ihre Verdienste, und in rebus oeconomicis besitzende Erfahrenheit gesehen werden (Wekebrod S. 194).

Wie ernstlich die neue „Einrichtung der k. Städte" gemeint war, zeigt das nachfolgende Rescript Karl VI. an den Einrichtungs-Kommissär Freiherrn von Schubirz: Wohlgebohrner Lieber Getreuer. Demnach Bey Uns der wohlgebohrne unser Rath, Königlicher Burggraff zu Znaymb, und Lieber Getreuer Maximilian Frantz Xaverius Freyherr Von Deblin, auf Alt- und Neüharbt, wie auch Mauthen mittelst eines allerunterthänigsten Berichts von 23. April jüngsthin die allergehorsamste Anzeige gethan, daß Erstens die Sessiones Magistratus in Unserer Königlichen Stadt Znaimb Vielmahlen an eben selbigen Tägen, wann der Stadt-Richter, oder auch das Directorium ihre halten, zusamben Treffen, worburch aber Beschehete, daß Bey ein- und anderer Session Viele Raths-Verwandte abweesend seynd, einige aber Von einem Sessions-Orth zu dem andern sich verfügen, oder Bald da oder dorthin gehen müssen, mithin sothane Sessiones nicht allemahl ordentlich vor sich gehen können. Andertens aber der Magistrat, und das würthschaffts-Directorium daselbst Bies dato noch viele

Unsere gnädigste Anordnungen nicht ad effectum gesetzet habe, auch die Instructio Directorii nicht erforderlich Beobachtet werde.

Als haben wir an denselben unter heintigen Dato gnädigst Rescribitet, quoad passum primum zu Besserer Regulirung deren Sessionen selbte pro ordinario, wann keine Feyertäge darzwischen kommen, von dem Stadt-Richter am Montag und Donnerstag, von dem Directorio am Mitwoch und Sambstag, und von dem Magistrat am Dienstag und Freytag halten zu lassen, ansonsten aber den sammentlichen Magistrat ernstlich zu erinnern, daß diese Sessiones umb Acht uhr angefangen, solche wenigstens Bies Drey Stunden Continuiret, darbey ein ausführliches protocollum geführet werden, in gedachter zeith auch die darzu gehörige Persohnen, Besonders aber Bey denen Magistratual Sessionen alle und jede sich einfinden, und nicht hin und her Begeben sollen, quoad Secundum aber hette Er Freyherr von Deblin dem sammentlichen Magistrat diese seine Fahrlässigkeit scharf zuverweisen, denselben zugehorsambster Befolgung dessen, was vorhin gnädigst anbefohlen, anhalten, und in so lang Unsere gnädigste Verordnung nicht vollzogen seynd, Ihnen keine Besoldung reichen zu lassen, dann dem Praesidem Directorii, daß Er für sich selbsten ohne Beratschlagung mit denen Directorialibus ex Magistratu et Civibus nichts vornehme, den Magistrat aber, und sammentliches Directorium, daß Sie die Directorial- und Würthschaffts-Instruction dem abgelegten Ayd gemäs genau Beobachten, nachdrucksambst mit dem Zusatz zu erinneren, daß, wann ein- oder anderer deme Contravenirte, solcher von Ihme nahmhafft gemachet, und von uns wieder selbten nicht nur mit der amotion von der Raths-Stelle, und seinem Dienst, sondern auch Benehmung des Burger-Rechts verfahren werden würde; Wo im übrigen Derselbe Diese Unsere gnädigste Resolution so viel es erforderlich, der Instruction Beyrucken sollte.

Weillen nun seyn kann, das quoad passum primum Bey denen Deiner Einrichtung gnädigst anvertrauten Städten, die Sessiones, auch in einem Tag zusamben Treffen. Als ist unser gnädigster Befehl hiemit, daß du die Vertheillung diesen Sessionen daselbst auf Arth und Weiß, wie zu Znaymb anordnen, dann wann Bey eben gedachten Königlichen Städten, auch die Exeqvenda unterlassen würden, gegen die Contravenienten gleich wie Respectu des passus Secundi Bey Znaymb verfahren sollest, Hieran Beschiehet unser allergnädigster Willen und Meinung. Geben zu Laxenburg den 5. Mai 1727.

Eine besondere Rücksicht nahm das wichtige Amt des Stadtrichters in Anspruch. Karl VI. verordnete, daß die stadtgerichtlichen Sessionen nicht in des Stadtrichters Haus, sondern in ordentlichen Gerichtsstuben und zwar zweimal in der Woche gehalten werden (Resk. 24. März 1726). Das folgende Reskript an den Landesunterkämmerer regelte die Wahl des Stadtrichters: Gestrenger Lieber Getreüer; Wier haben auß Deinem allerunterthänigsten Bericht-schreiben Von 13. Aprilis dießes ablauffenden Jahres, des mehrern ersehen, was Uns du wegen Verschiedener in Unßern Königl. Mährischen Städten Bey

Vornehmung der Stadtrichterlichen Wahl zwischen denen Rathsmännern sich ergebenden, Besonders aber erst Vor Einem Jahr dießfahls entstandenen Vneinigkeiten, undt darbey mit unterlauffenden particular-absichten allergehorsambst angezeiget, zugleich aber zu Dessen Remedirung guttachtlich eingerathen habest.

Wann dann Wier Hierauff gnädigst Resolviret, daß künfftig hin zu dem Stadtrichter Ambt, abstrahendo a turno stätts der Jenige so Hierzu der Tauglichste ist, auff Ein Jahr erwählet, undt gewöhnlicher maßßen zu Vnßerer Allergnädigsten Confirmation gebracht, so dann Bey außlauff dießes ersten Jahres (es seye dann, daß der Vorige Stadt-Richter noch weithers hin Bestättiget zu werden meritirete, in welchen fall auff desselben Confirmation nur noch auff Ein anderes Jahr anzutragen, dem Magistrat Bey der Wahl gestattet sein wirdt) wiederumb auff den Tauglichsten unter denen übrigen Magistratualibus gegangen, wann aber du Landes Vnter Cammerer wegen der Tauglichkeit des, in die Wahl Bringen wollenden Subjecti etwas erhöbliches zu erinnern hättest, dießes Von dir dem Magistrat Vorgestellet, undt da Hierauff gleich wohlen nicht Reflectiret worden wäre, in dem, über die Wahl anhero erstattenden Bericht zu Vnßerer Gnädigsten Resolution Bey gefüget werden solle.

Alß werdest du darnach dich zu richten undt das Behörige zu Veranlaßßen wiesßen.

Hiernach wirdt allergehorsambst Vollbracht Vnßer allergnädigster Will, undt Meinung.

Geben Wien den 19. Dezember 1729.

Nach dem Reskripte vom 13. September 1731, welches das Verfahren bei der Rathsrenovation regelte, war der erwählte Stadtrichter in Brünn dem Landesunterkämmerer nur ad statum notitiae anzuzeigen.

Das Reskript vom 7. März 1727 befiehlt den Magistraten, auf das Pupillarvermögen und die Sicherstellung desselben den sorgfältigsten Bedacht zu tragen, und dorob zu seyn, damit die Waisen an ihrem Vermögen nicht verkürzet werden, als im widrigen sie Magistrate die Waisen in alle Wege schadlos halten werden; daher auf den Fall einer erfolgenden Damnifizirung nicht nur die Waisenamtsvorsteher, und Assessoren und ihre Erben haften, sondern auch in Subsidium die Magistrate selbst oder derselben Erben ihnen verkürzten Waisen dafür werden stehen müssen (Wekebrod S. 184).

Maria Theresia ließ, aus Anlaß eines gesetzwidrigen und fahrlässigen Vorganges des brünner Magistrates bei der Veräußerung und Zuschreibung eines Hauses sowohl demselben, als auch allen übrigen Stadt-Magistraten mit allem Nachdrucke einbinden, daß dieselben denen Vorhinigen und zeithero ergangenen Verschiedenen Allergnädigsten Resolutionen und Landes-Gesätzen genauer nachleben, mithin Vermög Stadt-Rechten, und der in Anno 1734 hierinnfahls ergangenen Pragmaticae Niemanden, wer es Immer seyn möne, derley illegales possessiones der Haüßer oder Stadt-Gründen ultra terminum a lege praefixum ohne Behöriger Zuschreibung Verstatten, die Vorfallende expeditiones nicht so

lang erliegen lassen, nächst deme So wohl Sie Magistratus, alß auch die denenselben untergebene Stadt-Gerichten, damit die denenselben anvertraute Bücher tam in protocollando, quam Registrando also richtig geführet werden, auf daß Einer jeden sich anmeldenden Parthey über die wahre Beschaffenheit eines jedwedern haußes, oder Stadt-Grundes eine Vollkommene, und verläßliche außkunfft ertheillet werden könne, darob seyn, nicht minder die letztere, nemblich Stadt-Gerichten ihre, über die Von denen Stadt-Magistraten an Sie ergehende Verordnungen dahin zu erstatten kommende Relationes allemahl Zu dem Ende Schriefftlich, umb pro Re nata in Vorfallender erfordernus denen darumb anhaltenden Partheyen die Benöthigte Abschrifften davon ertheillen zu können; Abstatten — und über haubt so wohl Sie Magistratus, als auch die Stadt-Gerichten in allen derley Executions-Fällen, und Rechts angelegenheiten, nach Maaß-gebung deren Stadt-Rechten, und anderer allerhöchsten Resolutionum ohne einziger privat-Absicht umb so gewisser Verfahren sollen, als im wiedrigen wir nicht nur wieder derley transgressores respectu publici mit scharffer ahndung fürzugehen, sondern auch quoad privatum denen durch derley culpose Vernachlässigung und saumbseeligkeit damnificirten Partheyen, auch wieder Sie Magistratus, und Stadt-Gerichten in Corpore, oder doch wenigstens wieder die jenige, welche hierinnfalls einige Schuld Tragen, den Regressum Vorzubehalten, und zugestatten Bemüssiget seyn würden. Vnd ist dannenhero Vnser Gnädigster Befehl hiemit an Euch, daß ihr nach dieser unserer allerhöchsten Resolution So wohl zu Verbescheidung der hierunter interessirten Partheien, alß auch zur künfftigen genauen nachverhalt deren sammentlichen Stadt Magistraten, und Stadt-Gerichten, besonders des Brünners mit der obenberührten Außstell- und Verweißung das Behörige zu Verfügen nicht Verweillen sollet (Reſk. an das mähr. Tribunal vom 14. Juni 1745).

Nicht weniger eiferte Maria Theresia gegen die nicht nur bei dem Bürgerstande, sondern auch bei den höheren Ständen seit Langem üblich gewesene Geschenknahme. „Und Nachdeme (sagte sie) zuVernehmen ist, daß von denen Magistratibus mehr Berührter unserer Königl. Städten zu Ertheillung ihres Voti für ein- oder anderen zu dem Rath Stuhl oder Vertrettung eines Stadt- und Würthschaffts-Amtb, Remunerationes und Schänckungen angenohmen werden, wordurch dann öffters Beschiehet, daß eines Theills unhabilirte, und dem Stadt-weesen wenig nutzliche Subjecta unserm Landes Unter-Cammerer, und durch diesen an Uns in Vorschlag gebracht, Anderten Theils aber denen umb ihr Geld zu einen Würthschaffts-Dienst promovirten Beamten, die Gelegenheit an die Hand gegeben wird, ihren Regress aus denen Gemeinen Städtischen Würthschaffts-Einkünfften wiederumb zuerhollen, wordurch also nur üble Gebahrungen gezieglet werden, welches Wir aber Bey so bewannten üblen Folgerungen weder gestatten können, noch wollen.

So ist Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch die Behörige Verfügung und publication Bey denen Gesambten Magistraten unserer Königl. Mährischen

Städten zu Veranlaßen, daß dieselbe sich künfftighin Von Annehmung der mündesten Remuneration, es seye nun für Ihr Votum zu Erwählung eines Rathmanns, oder aber wegen Anstellung eines neuen Stadt oder Würthschaffts-Beambten, umb so gewießer enthalten, und Blos allein, ohne aller Neben-Absicht hierbey auf die Tauglichkeit des Vorzuschlagen oder anzustellenden Subjecti, und was hierunter dem Communi bono Civitatensi am anständigsten und nutzlichsten seyn kann, ihr Augenmerck richten sollen, als im wiedrigen der Gebende zu nochmahliger Erlegung des dati, dahingegen der nehmende zu Ausandtwortung des angenohmenen angehalten, auch darüber einer und der andere mit anderwärttiger scharfer Anthung, und gestalten Dingen nach mit der Amotion ab officio suo angesehen werden würde, Von welchen poenali duplo dem Diesfälligen denuncianten, dessen Nahmen jederzeit geheimb gehalten werden wird, ein Drittel, die andere zwei Drittel aber der Stadt Cassae zum Besten der Gemeinde gewendet werden solle" (Rescript an das Tribunal vom 23. August 1745).

Noch weiter als die administrative reichte die ökonomische Einrichtung der k. Städte, deren Grundsätze die Direktorial- und Wirthschafts-Instruktion aussprach (die brünner vom 29. März 1726).

Die gute Wirthschaft sollte bei dem Haupte der k. Städte, dem Landesunterkämmerer, den Anfang nehmen. Deshalb erneuerte Karl VI. das Reskript vom 19. August 1684, welches bei den k. Städten die Gebühren des Landesunterkämmerers und seines Amtsschreibers salarii nomine, als auch wie es mit den Traktaments-Spesen bei den Rathsverneuerungen und sonsten gehalten werden soll, reguliret und ausgemessen hatte, worauf umb so mehrers hand zu halten nöthig seyn will, als es zur gutten Richtigkeit und ordnung, besonders bey vorseyenden besseren Einrichtung der k. Städte gereichen wird. Der Kaiser befahl daher dem k. Tribunale, obgedachte allergnädigste Resolution allen Königlichen Städten, und Zugleich zu Brünn und Znaymb denen alldortigen Commissionen, und Würthschaffts-Directorijs mit dem Bedeuten, daß dieselbe in allen Punctis umb so gewißer und unnachbleiblich Beobachtet werden solle, als im wiedrigen die darüber etwann Beschehen mögende auslaagen nicht allein in denen Stadt-Raittungen nicht passiret, sondern auch respective die Singuli ex Magistratu aut Directorijs zu der Ersetzung in proprio angehalten werden würden, uon newen Zu intimiren, und damit es also nnd nicht anderst observiret werde, massen Wir Unßerm Königlichen Landes Unter Cammerern ein gleiches unter einst anfügen, darob zu seyn (Resk. 19. Februar 1724).

Als der Landesunterkämmerer den Einfluß auf die Wirthschafts-Gebahrung der k. Städte verlor; bewilligte ihm der Kaiser (Resk. 28. März 1734) aus den Einkünften derselben ein jährliches Adjutum von 775 fl., welches nach der zwischen den k. Städten üblichen Proportion abzuführen war und von 5 zu 5 Jahren neu verliehen wurde (Resk. 23. August 1745).

Carl VI. authorisirte 1732 eine Oekonomie-Oberdirektion für die k. Städte Mährens und gab, nach Abforderung der Instruktionen, welche dieselben hatten (Resk. 23. Mai 1727), ihren Wirthschafts-Direktorien eine neue Instruktion (Resk. 22. Jänner 1732).

Gemäß der „Instruction Wornach das sammentliche oeconomiae weesen der k. Stadt Brünn künftighin zu verwalten seyn wirdt," Wien den 22. Jänner 1732 (von 125 Paragraphen) war die Administration desselben durch ein besonderes Directorium oeconomicum unter einer von Ihrer Majestät bestellten Ober-Direktion (Kommission) zu führen. Das erstere bestand aus dem k. Richter, als Präses (mit einer jährl. Besoldung von 150 fl.), aus 2 vom Magistratskörper aus seinem Gremium gewählten und von der Oberdirektion acceptirten Ordinari-Beisitzern (mit 100 fl. Besoldung) und 1 eben so gewählten außerordentlichen Beisitzer (Ersatzmann), aus 2 ordinari- (mit 100 fl. und 6 Faß Bier) und 1 außerordentlichen Beisitzer aus der Bürgerschaft und 1 Aktuar. „Wenn sich eine Oeffnung unter den Beisitzern aus der Burgerschaft ergibt soll mit Consens des Stadtrathes dieselbe zusammentreten und aus ihrem schoß zwey dem werckh gewachsene der würthschaft verständige bescheidene und, so viel es sich thuen laßet mit keinem handwerckh beladene wohlhabende Persohnen dem Magistrat schriftlich vorschlagen, dieser aber in corpore darüber deliberiren und auß denen zwey Vorgeschlagenen Einen und zwar den Besten und fehigsten der Ober-Direktion präsentiren, welche sodann den Vorgeschlagenen, wann kein obstaculum vorhanden, zu bekräftigen, oder den anderen, fahls derselbe größere Fehigkeit besitzete, zu determiniren und dem Directorio, wie auch dem Magistrat zur beheriger beeydigung zu bedeuten hat."

Der beeidete Aktuar führt das Protokoll und die expedienda, hat eine Besoldung von 200 fl., 8 Faß Bier und 12 fl. Holzgeld nebst freiem Quartier. Er ist vom Direktorium zu erwählen und von der Oberdirektion anzunehmen, welche ihm aber, wie die Assistenten aus dem Magistrats-Gremium, bei erheblichen Bedenken ausschließen (exclusivam geben) und eine neue Wahl veranlassen kann.

Der Präses des Direktoriums bleibt beständig und wird in Verhinderungsfällen von dem hiezu beeidigten Senior aus dem Senate, der Aktuar aber vom Bauverweser vertreten.

Das Direktorium hält in jeder Woche 2 oder, wenn es nöthig ist, mehr Sitzungen auf dem Rathhause, bei welchen wenigstens 4 Personen seyn müssen und ein freies Votum zu gestatten ist.

Die Stellung und Wirksamkeit des Direktoriums, der Oberdirektion und des Magistrates bestimmen die §§. 11 bis 18 dieser Instruktion in folgender Weise: §. 11. Vnd Nachdeme über haubt nöttig seyn will außzumessen in wie weith das würthschafts-Directorium für sich zuVerfahren activiret, oder hingegen an die Ober-Direction umb belehrnung zugehen Verbunden, dann auf was für arth und weyse dem Magistrat die mitaufsicht auf das oeconomicum Verstattet

seyn solle, alß beschiehet solches hiemit, und hat Forderist das Directorinm für sich allein (außer in casum parium votorum, wo es nach dem Vorhergehenden §. zuhalten) alles das Jenige zubesorgen, was an deßen manipulation in dieser instruction schon angewiesen, und mit Regulis directivis Versehen ist, wie auch in summa alles, was zu der ordinari administration der würthschafft und einkünfften gehört, welches Jedoch diesen außdrücklichen Verstand hat, daß die Ober-Direction und zwar sambt und sonders (wie solches auß dem, an Jetzt gedachte Ober-Direction, ergehenden allergnädigsten Rescripto intimatorio mit mehren erleuteret wirdt (Von zeith zu zeith auch in der ordinari administration dem Directorio nachsehen, und die contra instructionem befindliche defectus wird auf den rechten weeg leithen und abstellen könne, mit der außnahme allein, daß besagtes Directorium ohne noth in ordinaria administratione nicht beirret, damit das manipulations werckh in keine beschwährlichkeit gesetzet werde. Dargegen aber wirdt das Directorium diese ordinari administration, umb so mehr nach pflicht und gewißen führen, alß daßelbe für das Jenige, was culpa sua et subordinatorum dem gemeinen würtschaffts-weesen schädliches zugezogen werden möchte, gestalten sachen nach in proprio zuhafften haben wirdt.

§. 12. Wann es aber eine ganz neue würthschafft bey ein oder anderen rubrica, oder gantz neües gebäu, oder aber eine merkliche Veränder- und reparirung eines alten gebäudes, eine nahmhaffte außlaage, auffkündig- und bezahlung, oder aufnehmung neuer capitalien, und sonsten haubt- und nachdenckliche, in der instruction mit regulis directivis nicht Versehene, mithin aussérordentliche sachen anbetreffete, da solle das Directorium allemahl den casum mit allen umbständen, und seiner gemüths-meinung halb-brüchig entwerffen, und der Ober-Direction ungesaumbt zuschiecken, welche sodann gegen über auf diesen entwurf die schriftliche belehrung mit unterschrift des Ober-Directions-Actuarij nach Verhalt und künftiger legitimation dem Directorio zustellen wirdt.

§. 13. Was aber die abschaff- und annehmung deren würthschaffts-beambten, und anderer Von dem Directoriuo dependirenden, oder mit dem oeconomico eine connexion habenden bedienten anbetrifft, da solle das Directorium nicht allein die mindere, und keine Verrechnung ob sich habende, sondern auch die übrige unter einer Verreyttung stehende beambte und bediente (maßen selbtes, wie besagt, ex culpa und gestalten dingen nach für alle und Jede untergebene zustehen, und also sich mit denenselben am besten zuversicheren hat) aufzunehmen, und wieder abzuenderen macht haben, also daß darwieder kein remedium oder Recurs quoad effectum suspensivum, sondern Lediglich quoad Devolutivum statt finden solle, Jedoch mit diesem beysatz und unterscheid, daß das Directorium respectu deren Verrechneten würthschaffts-Aembtern die ursach der abenderung der Ober-Direction zur nachrichtlichen wißenschafft schrifftlich anzeigen, dann in denen Jenigen diensten, welche nicht das oeconomium allein, sondern zum theil das civile respiciren (gleichwie der Stadt-Wachtmeister, so lang derselbe ad oeconomica mit gebrauchet wirdt, dann die Thorschreiber, Mauth-übergeher und

überreytter seynd) die abenderung nicht für sich allein sondern concurrenter mit dem Magistrat in einer zwischen beiderseithigen deputatis haltenden zusammentrettung Vornehmen solle; Im fall aber beederseiths mann Sich super subjecto nicht Vergleichen könte, hat solches die Ober-Direction sodann zudeterminiren, und wirdt übrigens Jeder neu aufgenommener beambter und bedienter, falls Er unter einem Jurament stehet, solches Jurament bey dem Stadt Magistrat abzulegen haben.

§. 14. Vnd gleichwie auch ferners die einschuldung deren Königl. Städten ohne Vorwüßen und Consens Ihro Kayser- und Königlichen Mayestätt per generalia Verbothen, und untersaget ist, also hat Directorium gleichfalhs sich deßen nicht im mindesten zuunterfangen, sondern wann etwan zu abstoßung einer schuld oder zu Versehung der würthschaft mit nothwendigen Vorrath, worzu ex cassa zur zeith das gantze quantum nicht bestritten werden könte, oder auch in anderen das bonum civitatense betrefenden Vorffallenheiten, pro tempore die aufnehmung einigen capitalis Vonnöthen, und ersprießlich were, so solle das Directorium sothanne Vorfallenheit mit seinem außführlichen guttachten, wie auch Vorschlag der künfftigen bald möglichsten wieder abzahlung der Ober-Direction schrifftlich anzeigen, welche darauf die belehrnung nach Vorhero erhaltenen consens Ihro Mayestätt, oder gestalten sachen nach Vermög der Ihr in unten folgenden §. 45 bey dem Breü- weesen eingeraumbten gewaldt schriefftlich zuertheilen haben wirdt.

§. 15. Die oben besagte mitobsicht des corporis Magistratus in re oeconomica solle keines weegs auf die beirr- oder hemmung der ordinari administration und derselben würcklichen fortgang sich ertendiren, sondern indeme bestehen, daß der Magistrat, wie das oeconomicum Von dem Directorio tractiret, und besorgt werde, acht haben, und wenn Er etwas denen gemeinen einkünften nachtheiliges Vermerckete, solches der Ober-Direction, welche darauf nach befund die behörige Remedur zuveranlaßen wißen wirdt, schriefftlich gezimmend erinneren solle, welche erinnerungen aber keines weegs einigen effectum suspensivum in der Würthschaffts-administration, sondern nur den devolutivum haben wirdt. Es seye dann, daß die Ober-Inspection die suspension einer würthschafts-sache, und derselben anderweitige execution für nöttig erkennet, wann aber allen fahls auch Von seithen der Ober-Direction wieder Vermuthen keine genügliche remedur erfolgete, stehet dem Magistrat frey die besorgende schädlichkeit, Jedoch wiederumb cum effectu tantum devolutivo bey Ihro Kayser- und Königlichen Mayestätt allerunderthänigst anzuzeigen, zu welchem Ende auch, und damit Er Magistrat Von dem Würthschaffts-fortgang auf oder abnahme die information überkommen möge Ihme so, wie unten specifice suo loco folgen wirdt, erlaubet seyn solle die reyttungen und bücher des Directorij zu inspiciren, umb daraus das materiale seiner erinnerungen entnehmen zu können.

§. 16. Auser diesen zu handen der Ober-Direction zuthuen habenden erinnerungen aber wirdt der Magistrat in die administration und activität des

Directorij in oeconomicis, gleichwie dieses hinwiederumb in das Jurisdictionale des Magistrats nicht einzugreifen haben, sondern wann einige preces das oeconomicum betreffend oder einige beschwerden wieder das Directorium bey dem Magistrat eingereichet werden, solle zwar der Magistrat die etwann daraus Vorkommende schädlichkeit in oeconomico zu seiner erinnerung an die Ober-Direction ad notam nehmen können, übrigens aber in das particulare sich nicht einmischen, sondern die supplicanten darmit an das Directorium, und respective Ober-Direction Verweysen, wie ingleichen das Directorium die Vorkommende begebenheiten, so proprie jurisdictionalia seynd, Von sich ab- und zum Magistrat anweysen, zumahlen aber bisweilen Vorfallet, daß einige passus zum theil das Jurisdictionale, und zum theil das oeconomicum betreffen, oder daß gar ein zweiffl obhanden, ob es ein passus Jurisdictionalis oder oeconomicus allein seye? so wirdt in dem ersteren fall forderist unter schwehrer Verantwortung weder das Directorium, noch der Magistrat sich zuunterfangen haben, aus einer sache, welche entweder pure oeconomica oder Jurisdictionalis, oder aber wann auch beedes zusammen kommet, Sie dannoch separiren, und Von Jeden theil separatim tractiren laßen, nicht ein mixtum zu machen, und dadurch ein theil in des andern activität einzugreiffen, wann aber doch solche mixta Vorfalleten, welche sich nicht wohl Von einander separiren laßeten, so sollen solche zwischen beederseithigen Deputatis in einer zusammentrettung concurrenter fürgenommen, und erlediget, in dem anderen fall aber eines zweiffels, ob etwas ein purum oeconomicum sey, oder nicht? der Ober-Direction Von dem Directorio zu seiner belehrnung nach Verhaltung die wahre umbstände schriefftlich angezeiget werden.

§. 17. Weillen dem Magistrat oblieget, das bonum Civitatense in allen Vorfallenheiten möglichst beferdern zu helffen, so ist auch deßen schuldigkeit dem Würthschaffts-Directorio die anbegehrte nöttige Assistenz ohne auffschueb, und mit behörigen ernst zu leisten, wann Er aber solches unterließe, oder auch sonsten der Wohlfahrt des gemein Stadtweesens etwas wiedriges und zu deßen nachtheil Vorhengen und Veranlaßen solte, solchen falls wirdt gedachtes Directorium darüber das behörige bey der Ober-Direction schriefftlich Vorstellen, diese sodann ratione oeconomicorum das Directorium instruiren, wegen Verweigerter oder retardirter Magistratualischen Assistenz aber, und wegen anderer wieder dem Magistrat Vorgekommenen beschwerden nach gestalt der sachen, entweder bey dem Königlichen Tribunali oder auch bey Ihro Kayser- und Königlichen Mayestätt die anzeige thuen, und umb benöttigte remedur ansuchen, worauf aber der Magistrat es umb so weniger ankommen zulaßen hat, alß in wiedrigen bey wahrnehmung mercklicher fahrläßigkeit derselbe zu ersetzung des daraus entstehenden schadens ex proprio gehalten seyn solle; übrigens stehet auch Einem Jeden ex Magistratu, wie desgleichen ex Directorio frey, wann auf seine erinnerung etwas, so wieder Ihro Kais. Mayestätt resolutiones und der Stadt nutzen lauffete, nicht abgestellet werden wolte, solches respective bey der Ober-Direction,

oder auch gestalten dingen nach bey Ihro Kayserlichen Mayestätt selbsten zu handen dero Königl. böheimbischen Hof-Cantzley zu denuncijren.

§. 18. In übrigen wirdt der Präses das praesidium sich wohl und zur aufnahm des werckes bestens angelegen seyn laßen, sambt denen übrigen beysitzern auch darob seyn, damit Ihro Kayserlichen Mayestätt Resolution, auf künftig etwann weither erfolgenden Verordnungen gemäs, treü und emsig Verfahren, sonderlich alle und Jede gemein-einkünfften, nichts davon außgenommen, genau untersuchet, so Viel also ohne aggravio deren untergebenen und unterthanen geschehen mag, Verbeßeret und Vermehret, wohl administriret, ordentlich Verrechnet, die oeconomi nach denen würthschaffts-Reguln guth eingerichtet, die gemeine nutzen in alle weeg beferderet, und das gantze werckh in gutter Harmoni und ordnung tractiret werde.

Ueber Besoldungen, Deputate, Liefergelder und Verköstungen bestimmt diese Instruktion Folgendes:

§. 104. Nachdeme aber Ihro Römisch-Kayserliche Mayestätt allergnädigst erlaubet, daß dem Stadt-Rath Jährlichen Sechs hirschen, acht wild-schwein, und acht Rehe zum genuß überlaßen werden mögen, so wirdt die anstalt zu machen seyn, damit das deputat-wild nicht außgesuchet, sondern also, wie es successive einkommet, es mag groß oder klein seyn, Vom Stadt-Rath übernommen, die repartition aber nicht allein secundum quantum, sondern auch secundum quale, respectu aller Raths-glieder eingerichtet, mithin das beste nicht allemahl dem ältisten, sondern auch nach und nach dem mittlern und letztern zugetheilet werde; falls es sich schickete, daß in ein oder anderen Jahr Von dieser oder Jener sort nicht so Viel einkommete, als zu diesem deputat außgeworfen worden, so solle deme alles gehorsambst nachgelebet werden, was in dem allergnädigsten Rescripto ddo. 21. Novembris 1726 hac in materia außgemeßen ist, wann in winter haasen gejaget oder geschoßen werden, so kann das Directorium denen beysitzern auß dem Burgerstand, dem Syndico und Actuario auch Registratori Jeden zwey, dem Vice Syndico und beeden Canzellisten Jeden einen haasen außtheilen, hingegen sollen die Raths-Verwandte und Ihre Söhne des Jagens und wayd-werckhs auf denen Stadt-güttern und gründen sich Völlig enthalten.

§. 120. Es wirdt der Königl. Richter an geld Jährlich oder in Vier quartalien zusammen ein tausend gulden reinisch, der Primator Jährlich Sechs hundert gulden reinisch, die Vier nechste Raths-Verwandten an dem Primatore zu Fünf hundert gulden reinisch, die Vier weihter folgende Jährlich Jeder Vier hundert gulden reinisch, und die letztere des inneren Raths Ein Jeder Jährlich drey hundert gulden reinisch, der Stadtrichter aber auch Jährlich Sechs hundert gulden reinisch haben, ingleichen solle ihme Stadt-Richter Und dem gerichts-schreiber die auf befehl Ihro Kayserlichen Mayestätt in druckh gebrachte, und zu Jahrmarcks-zeitten zu affigiren kommende standgelder gebühren, worbey aber die sitz- oder ein- und außlaß-gelder deren in causis criminalibus gerichtlich inhafftirten

Persohnen nicht allein Völlig aufgehoben, sondern auch die Von dem Stadt-Richter Von denen in die Stadt führenden fischen, ayern, und anderen victualien etwann Vorhin genoßene, und durch den gerichts-diener zu wochen marckt und anderen zeiten genommene portiones respectu seiner, oder wer sonsten etwas dergleichen genoßen, ein- und abgestellet seyn sollen. Des Stadt-Richters Vier Assistenten de Magistratu aber solle Jeder Von Ihnen Jährlich drey hundert gulden reinisch richtig überkommen. An bier-deputat werden dem Königlichen Richter achtzehen Vaas, wegen gemachten kleinern Väßern aber annoch drey Vaas zwey Emmer, allen obbenandten Raths-Verwandten aber sambt dem Stadt-Richter Einem Jeden zwölff Vaas, Von wegen der kleinern Väßer aber zwey Vaaß zwey Emmer Jährlich verabreichet. Ferners hat der Primator und die übrige Magistratuales Vermög Rescripti ddo. 5. Aprilis 1726 §. 1. den zuwachß ex vacantibus portionibus deren ad numerum redactum et restrictum reducirten Raths-Verwandten an geld und bier-deputat, wie auch Vermög allergnädigster Resolution Von 12. Septembris 1727 das emolumentum consulare pr. 50 fl. rein. und drey Emmer wein, dann lauth obigen §. 104 der Magistrat das außgesetzte wildt-bräth-deputat, und ansonsten noch das Jenige, was demselben Judicialis taxae nomine außgemeßen, und Verwilliget worden zugenüßen. Uebrigens aber und außer dem Jenigen, so Von Ihro Mayestätt dem Magistrat per expressum allergnädigst Verstattet wirdt, Von allen emolumentis aut participationibus, wie sie immer nahmen haben möchten, sich gäntzlich zu enthalten.

§. 121. Wann Ein Raths-Verwandter auser landes zu Verreysen willens, so hat sich derselbe des außzubringenden consensus halber nach der Jüngsthin untern 13. Septembris 1731 in materia der Raths-renovationen ergangenen allergnädigsten Resolution §. 15 zu Verhalten, wann aber Ein Raths-Verwandter in einer Stadt-anliegenheit nacher Wienn unumbgänglich Verschicket werden müste, so solle Vorhero Von dem Magistrat die ursach der abschieckung der Ober-Direction, wer darvon nemblichen in loco anwesend, oder am nechsten ist, umb zusehen, ob solche ursach erhöblich seye, angezeiget werden, sodann Ein solcher abschieckender mit dem ordinari Fuhrmann hin und her gehen und Ihme das Directorium auser dem Fuhrmann sowohl bey der reyß als subsistenz Für einen Jeden Tag im Winter drey gulden, im Sommer aber zwey gulden 30 kr. für die Kost und zugleich für lieffer geld entrichten. Denen Jenigen, so da und dorten in Stadt-anliegenheit gesendet werden, über die hin- und herfuhr zu winterszeit des Tages zwey gulden dreyßig kreutzer, in Sommer aber zwey gulden bezahlen, und entlichen, wenn Jemand zu der land-würthschafts-besichtigung oder in schnitt und zu denen Fischereyen nacher Gurain abgehen müste, Einer Jeden Persohn, so wohl zu mittag, als für das nacht mahl für Jedes 45 kr. passiren laßen, Jedoch mit dem beding, daß Er oder Sie das eßen sich selbsten Verschaffen, mit dem trunkh und allen esculentis sich selbsten Versehen, die offici-

rer, bräuer, Müllner, Mayersleüth oder unterthane mit nichts beschwehren, und was Sie in natura genüßen, richtig bezahlen sollen.

§. 122. Bey der Guteiner waysen-stellung, welche der Präses nebst Einem Directorial-beisitzer auß dem Rath, und Einem auß der burgerschafft, wie auch dem Actuario Vorzunehmen hat, sollen selbte mit denen außgesetzten liefer-geldern, nemblich für Jede Persohn zu mittag pr. 45 kr., und abends auch pr. 45 kr., zusammen aber alle Vier des Tages mit Sechs gulden sich begnügen.

Da die Instruktion für 1732 ein Bild nicht nur des brünner städtischen Haushaltes, sondern auch des sich nun mehr und mehr abschließenden mittelalterlichen Gemeindelebens gibt, wollen wir jene Punkte ausheben, welche ein Licht darauf werfen.

Die Paragraphe 20 — 27 handeln von der Haupt- und Neben-Kassa (letztere, auch unter dreifacher Sperre mit 3 — 400 fl. für die häufig vorkommenden kleinen Zahlungen). Demnach, heißt es §. 20, Ihro Kayserliche Majestätt allergnädigst resolviret, und ernstlich eingebunden haben, daß alle und Jede eingehende gemein-gelder realiter ad cassam gebracht, und particulariter nicht abseithig, oder Von denen Jenigen, welche ein- oder anderes geld unter handen haben, erogiret werden solle, so will es nöttig seyn, alle einkommende gelder in die mit dreyen schloßßern Versperrte eyserne truhen, Von welcher einen schlüßßl der Präses, den anderen Einer auß denen beysitzern des Raths, den dritten Einer Von denen beysitzern der bürgerschafft beständig bey sich bewahren mus, realiter und effective eingebracht, und allda aufbehalten werden, bey welchen sonderbahr dieses zu beobachten ist, daß solche truhen oder haubt-Cassa niemahlen anderster, alß in Persöhnlicher anwesenheit derer dreyen, welche die schlüßßl unter ihren handen haben eröffnet werden sollen. Zum fall aber Einer auß ihnen selbst nicht erscheinen könte, so mag Er den anvertrauten schlüßßl seinem neben-beysitzer ex eadem classe anvertrauen, und der Subtsitutus diesfahls deßßen stelle Vertretten.

§. 21. In die cassam generalem wirdt mann regulariter monathlich die auß allen rubricis einbringende gelder ohne geringsten abzug (immaßßen auser der, auf denen güttern benöthigten außlaagen, Von welchen die modification bald folgen wirdt, niemandt einßigen heller sub quocunque praetextu erogationis salarij aut compensationis zurückh halten oder außgeben kann) einlegen, und die säckh mit annotation der darinnen enthaltenen Rulantorum numeriren, darbey aber ein Register über die geld-sorten, und in Jedem sackh enthaltene quanta beylegen, auf daß mann bey künfftiger visitirung der cassae, derselben zustand ordnung und richtigkeit bald finden und sehen möge.

An Büchern (§. 28 — 37) sollte das Wirthschaftsdirektorium führen: 1) ein Sessions-Protokoll, 2) ein urbarium über alle zur Stadt gehörigen Einkünfte, vom Magistrate unter Eidesstatt bestätigt, daß er von nicht mehreren wisse, 3) ein manuale, in welchem zu Anfang jeden Jahres die Einkommnisse vergleichsweise mit früher eingetragen werden, 4) ein Uebergabs-Buch über

alles, was dem Direktorium übergeben worden, 5) ein diurnale oder strazza über alle eingehenden Gelder und 6) ein solches über alle vorfallenden Auslagen, 7) ein nach Rubriken verfaßtes Einnahme- und 8) ein dto. Ausgabsbuch.

Rubrik der Ansessigkeit §. 39: Weillen die Ober-stände öffters Burgerliche häuser erkauffen, oder auch hingegen Ihre häuser denen Burgern überlaßen, so solle Jedesmahl diese beschehende translation in das manuale eingeschrieben, die Verenderungen werden in dem zuwachs oder abgang annotiret, und wann ein burger-haus in die hand Eines Von Obern-stand transferiret, wirdt das Camin-geld pro futuro in empfang genommen werden.

Rubrik der Kamin-Anlaag §. 40. Dieses was oben bey der Rubrica der ansessigkeit observiret worden, muß mann in simili bey der Rubrica der Caminen observiren, und weillen Vor einrichtung der oeconomiae ex Magistratu Ein Camin-Einnehmer, der die gelder empfangen, außgegeben, und Verrechnet, Verordnet gewesen, nachhero aber es Von dem Vorigen instituto abgekommen, alß wird der Jetzo bestellte Camin-Einnehmer zu seinem diesfälligen emolumento künfftighin wegen beschwerlicher eintreibung, und daß Er suo periculo darvor zustehen hat, funffzig gulden zugenüßen haben, der à parte bestellte Camin-ansager aber zwantzig gulden, ferners der erstere dem Directorio Monathlich, so Viel alß Camin-gelder einkommen, richtig abführen, das Directorinm aber die abfuhr in das Landschaffts-Einnehmer-Ambt selbsten thun, in so weith darmit continuiren, in so lang alß Camin-gelder oder anlagen Von einigen privatis (maßen die Burgerschaft Von dieser anlaage durch Kayserliche und Königliche allergnädigste Resolution dermahlen befreuet ist, und die gemein-Cassa solche zu übertragen hat) abgerichtet werden, und weillen bey dieser Verfaßung, wo die Camin-gelder ex cassa communi entrichtet werden, die Von lande geschehene Bonification nicht denen singulis, sondern der Cassae zu gutten kommet, so wirdt das Directorium dabey guttmachungen sub speciali Rubrica: bonification oder abschreibungen empfang per empfang nehmen, und ordentlich Verrechnen.

Rubrik von denen Quartier-Geldern §. 42: Diese Rubrica der quartier-gelder wirdt dermahlen auch nicht mehr Von der Bürgerschafft, sondern ex cassa communi lauth Ihro Majestätt befehligs übertragen werden, sonsten aber sollen Von dem Directorio Einer burgerlichen Persohn dieses negotium anVertrauet werden, welcher pro emmolumento zwantzig gulden Jahrlich zuempfangen hat, worbey anzumercken, daß Von dem Directorio, so bald möglich die einrichtung zu ende zubringen auf daß die bequartierung deren Recrouten und künftig in Brünn zuhybernieren kommender miliz nicht mehr Von der Burgerschafft in ihren häusern, sondern in dem darzu Eigends gewidmeten und bereiths zuerbauen angefangenen Stadt-quartier-hauß beschehe, und solle solchem nach nicht allein deßen aufbauung beferdert, sondern auch zu bestreittung des serviz die erspahrung der besoldung, so Vorhin die Schäncken genoßen, applici-

ret, dagegen daß die Burgerschafft gegen anticipirter bezahlung den nutzen des bier-Leuth-gebens zugenüßen habe, beobachtet werden.

Von den Aktiv- und Passiv-Kapitalien §. 44 und 45: Bey der k. Stadt Brünn seynd keine Activ-Kapitalien, wohl aber dermalen gegen 25,000 Gulden passiva vorhanden. Neue Schulden können nur mit Ihrer Majestät Bewilligung kontrahirt werden und nur allein für die nützliche Beischaffung eines Körnervorrathes zum Bräuen darf die Oberdirektion die Aufnahme einer Anticipation gegen landesübliche Verzinsung und alsbaldige Zurückzahlung ohne allerhöchsten Consens bewilligen.

Von denen steigend- und fallenden Zünsen §. 46 — 53. Das Grundfest oder fundament dieser Rubrik seynd die bishero aufgerichtete und respective noch künftig Von dem Directorio aufzurichten kommende contracten, weillen aber bey der Königlichen Stadt Brünn zweyerley zünsen sich befinden, deren etwelche einen besonderen bestand oder Pacht-contract erfordern, andere der geringen erträglichkeit halber ohne besondern Schriftlichen Contract in zünß überlaßen, und nur zur richtigkeit der beschehenden zahlungen in kleine büchl oder Regifter eingeschrieben werden sollen, werden Vorschriften über die vom Direktorium in corpore nach gehöriger Verlautbarung vorzunehmenden Lizitationen der Mühlen, Wirths- oder Gast-Zinshäuser, Laden, Schupfen u. dgl. gegeben. Darin heißt es §. 48: Mit denen bestand-leuthen muß das Directorium in pleno tractiren, und sich befleyßen alle die Jenige zubuſß, welche Vorhin praeter contractum dem Magistratui in corpore oder denen singulis, es seye in speckh, schwein, schweinmastungen, weytzen, khorn, mund-mehl oder kräupl, Indianer, gänß, Capauner, oder Kolatschen, und dergleichen effecten ad divisionem oder Jemanden besonders etwann geben, oder was zu denen tractationen Verwendet werden, welches alles nunmehro aufheret, zu geld geschlagen, und die beständе auf baares geld a proportione erhebet, sodann das accordirte bestand-quantum in Vier quartalien repartiret, und solchem nach praefixo tempore bezahlet werden.

Der Beamte soll ohne Traktament oder der Bestandleute Unkosten die Gemeingebäude vierteljährig untersuchen. Die Bestandkontrakte, Inventarien, Uebergabe und was dem anhängig „soll man ohne Tappen, spendaichi oder andern unkhosten außfertigen, zustellen und respective verrichten.“

Von der Mauth §. 54 — 56. Die Jenige Von Ihro Kayser- und Königlichen Mayestätt abjustirte Mauth Tariffa solle nicht allein gehörigen orths offentlich teutsch- und böhmisch gedruckter affigiret, und darüber keines weeges bey der in Patenten außgemessenen fiskalischen straff geschrietten werden, zumahlen aber die zeithero wegen Vielfältigen Specien minutien und ungleichheit, die der mauth unterworffen seynd, keine Registra über die empfangene Mauth gefälle gehalten, sondern das empfangene geld in denen hierzu alles Fleyses zubereitheten gesperrten Casten separirt gehalten worden, also solle es Vor Jetzo, bis mann ein anderes expediens erfinde, dabey bleiben, Jedoch daß das Di-

rectorium Von besagten Casten die schlüßln selbsten in der cassa-truhen Verwahre, und alle monath was darinnen befindlich, durch die deputatos auß dem Directorio abholen laßße. in pleno empfange, und gleich in die rechnung eintrage, auch in des ohnedem beeydigten Mauthners-Register einschreibe, worbey der bißhero gehaltene, und beeydegte Vice-Mauthner und deßßen succesores die stelle Eines Controlors Vertretten wirdt.

§. 55. Dem Directorio wirdt obliegen wohl zu beobachten, damit die Thor-Schreiber keine geheime Mauth extorsiones, sondern nur die Jenige, welche in der Mauth-Tariffa begrieffen, zu Verüben, bey unaußbleiblicher straff sich nicht unterstehen, worbey Ihnen Jedoch scharff einzubinden, womit Sie die einführende Mauth-bahre sachen und waaren wohl in augenschein nehmen, auf die Mauth-zettln (auf daß der Mauthner die schuldige, und in der haubt-Mauth abzuführen kommende Mauth hiernach einfordern, folglich die zettln bey abfuhr des gelds sigilliren könne) treu und fleißßig consigniren, sodann aber die fuhrleuthe, wann Sie auß- und neben der Stadt fahren, zu der legitimirung mit dem sigillirten Mauth-zettl anhalten, welches eben auch die beeydigte Mauth-überreytter zu observiren, und übrigens keine andere particular-dienst zu prästiren haben. Ingleichen weillen hervorkommet, daß bey denen thören Von denen einführenden Schmidt-Kholen, Scheutter, und anderen holtz, so wohl Von denen thor-Schreibern, als gerichts-diener, denen wachten und andern das scheutterholtz und Schmidt-Kholen genommen worden, diese unbillige exaction aber auf Ihro Kayserlichen Mayestätt-allergnädigsten befehl abgeschaffet worden, als wirdt respectu dieses holtz der cassae obliegen, die provision Vor die Stadt-wachten und gefangene wie auch die Jenige, welchen das holtz zu geben gebühret, zu Verschaffen.

§. 56. Die Jenige natural-Vermauthung, welche Von ayern, fischen, hausen, und allen dergleichen victualien und comestibilien zeithero abgedrungen worden, solle nunmehro Vermög allergnädigster resolution gleichfalls Völlig abgebracht seyn, in simili solle Von dem Magistratu nicht gestattet werden, und das Directorium gleichfahls darauf die obsicht tragen, womit Sie selbsten oder Jemand anderer, Er seye, wer Er wolle, bey denen thören und Mauthen die beste victualien denen anderen Vorkauffe, oder daß der Marck-schauer oder thorschreiber diese leuthe an dieses oder Jenes haus und Closter anweysen, und Sie selbsten dahin führen, sondern alles und Jedes solle auf dem marck getragen, und daselbt Jedermann zum Kauff feyl gebothen werden, gleicher gestalten ist mit zuthun des Magistrats ernstlich zu Verhindern, daß die Vorkaufflerinnen Von denen waagen, kaum daß sich was blicken laßßet, alles pro quaestu abhandlen, sondern mann solle denen Verkauffern weil und zeith laßßen, damit Sie ihre effecten allein anbringen, und Verkauffen können.

§. 57. Alle die Jenige Mauth-gefällen, als die größßere niederlaage, Von denen Leibzichern, Nirnberger, und Kauffmanns-waaren solle führohin der Mauthner allein einfordern, Verrechnen, und dem Directorio paar abführen, es wäre denn sache, daß respectu der obigen niederlaage ein ordentlicher contract

aufgerichtet wäre, mit welchem das Directorium gleich anderen contracten zu Verfahren hat.

§. 58. Alle und Jede Mauthgefälle, es mögen marcktbichsen-geld, kleine niederlaag-gelder, Schutz-gelder, sub quocunque nomine solche exigiret werden, geheren zu dem Directorio, über welche nicht allein die behörige obsicht, damit Sie getreulich eingetrieben werden, gehalten, sondern selbte auch gleich anderen getreu und ordentlich Verrechnet werden sollen.

Von der Leibmauth oder den Juden-Einlaßgeldern §. 59: Zu sicherer collectirung dieses imposts seynd auch einige zettl, und zwar indistincte pr. funffzehen kreutzer gedrucket worden, welche zur Verhinderung des unterschleiffes gestempelt werden sollen, so offt als ein Jud in die Stadt gehet, so wirdt Ihme der Mauthner gegen zahlung einen solchen zettl mit auffschreibung des dati und des Juden-nahmens außfolgen laßen, welchen zettl Er bey dem außtritt auß der Stadt dem thorschreiber übergibt, dieser aber einen rieß darann machet, und den also cassirten zettl dem Mauthner zustellet, falls ein Jud in der Stadt ohne solchen auf selben tag lauthenden zettl angetroffen wurde, so solle mann ihme alsobald dem Stadt-Richter zuführen, und in triplo exequiren. Es solle und wirdt niemand befugt seyn einigen Juden ohne außlesung des zettls in die Stadt einzulaßen, Vielweniger daß Einer auser des Jahrmarckts in der Stadt übernachte zugestatten, oder ihme zubeherbergen, immaßen Ein solcher burger, der einen Juden auser der Freyung über nacht behaltet, sambt dem Juden arbitrio Magistratus bestrafet werden solle. Die also einbringende Juden leib-Mauth sambt der etwann erfolgenden poena tripli muß der Mauthner dem Directorio besonders Verrechnen, diese sothanne collectam separirter auffbehalten, und das sub hac Rubrica eingebrachte geld sambt des Mauthners original-berechnung (Von welcher eine abschrifft bey dem Directorio zuruck bleibet) Jährlichen zu handen deßen, deme Ihro Kayserliche Mayestätt das geld anweysen möchten, abführen.

Vom Waag-, Schmaltz-, Stand- oder Steh-Geld in dem Waaghaus §. 60: Bey der Königlichen Stadt Brünn ist das waaggeld in der gedruckten Mauth-Tariffa de specie ad speciem enthalten, über welche nicht zu extendiren ist, wie dann dieses waag-, schmaltz-, stand- oder steh-geld der beeydigte Mauthner (weillen in dem Mauth-hauß auch das waag-hauß befindlich) a parte zu collectiren, in eine separirte bichsen zugeben, und Monathlich dem Directorio in die haubt-cassam zuübergeben hat.

Von den Standgeldern der Freyschlachter und zu Jahrmarkts-Zeiten. §. 61: Vermög der von Ihrer Majestät unterm 12. Februar 1726 erlassenen a. g. Resolution seynd die in der, Von der Commission beygeschloßenen Verzeichnus angemerckte Jahrmarcks-gebühr fernerhin einzufordern, und entworffener maßen für den Stadt-Richter, Gerichts-Notario und Gerichts-diener, auser was bey der Leinwand Von dem Directorio und denen geschwohrnen leinwebern zu participiren kommet, einzunehmen erlaubet worden,

mit dem beysatz, daß der Jenige zu funffzehen Kreutzer auf einen waagen frembdes obst gemachter aufßatz (maßßen Ihro Mayestätt Von diesem gleichwie Von anderen victualien und comestibilien Vermög dero allergnadigsten Resolution Von eylfften Decembris des 1725 Jahres nicht in geringsten genommen wißßen wollen) außgelaßßen, doch aber daß solche consignation bey straff mit nichten überschrietten, und zu diesem ende würcklich in Druckh gebracht, zu Jedermanns nachricht und ersehung, gleichwie die Mauth-Tariffa offentlich bey denen Jahrmarckten außgehencket werden solle, Jedoch sollen die offentliche spieler so genandte Brendner und riemer-stecher, alß welche keinen handl und wandl führen, sondern nur zufluchen, betrug und dieberey gelegenheit geben, Völlig abgeschaffet, und praetextu einigen stand-geldes gar nicht gedultet werden, ingleichen hat das Directorium hiernach sich zu reguliren, was Ihro Mayestätt wegen der stand-gelder Von denen freyschlachtern außgemeßßen haben.

Von den Wehrungsgeldern §. 62: Die bey der Stadt zu handen der cassae einzubringen habende wehrungen sollen auch dem Directorio abgeführet, und gleich anderen einkünfften ordentlich eingetragen und Verrechnet werden.

Vom Weinschanks-Nutzen §. 63 — 69: Dieser nutzen wirdt bey der Königlichen Stadt Brünn ordentlich Verrechnet, auch ist der keller dermahlen mit gutten Vorrath der weinen Versehen, dahero wirdt das Directorium hierüber gutte obsicht zu halten haben, auf daß der Vorrath conserviret, darmit getreu gehandlet, und so wohl außländische als andere gutte weine in tempore und zu wohlfeillen zeiten eingeschaffet werden, woraus eben der groß̈e nutzen erwachset, ingleichen wirdt.

§. 64. Das Directorium die sorg tragen, damit der schanckh so wohl in der Stadt, alß auch auf dem land beferderet, sonderlich aber allenthalbeu gerechter wein und maas leuth gegeben werde, worzu der wein-schänckh, gleichwie es Jetzo geschehen, allemahl mit einem Juramento zubelegen ist, es solle auch Von niemanden bevoraus Von denen Verwaltern einiger eintrag wieder diesen schanckh Verübet werden.

§. 66. Bey denen renovationibus Magistratus, zu welcher zeit der Königliche Landes-Unter-Cammerer mit anderen gästen gewöhnlich bewürthet wirdt, seynd zwey Directorij Assistenten nemblichen Einer auß dem Rath, der andere aus der Burgerschafft zur obsicht zubestellen, daß weder wein noch bier, noch andere victualien auser des hauses getragen, sondern nur die consumptibilia des Königlichen landes-Unter-Cammerer, seiner bedienten, und der etwann ladenden gästen passiret, und alles genau Verrechnet werde, worbey dem Königlichen Landes-Unter-Cammerer täglich auf die nacht über alles, so wohl in trunckh als eßßen aufgegangenes der tag-zettl nicht allein zuzustellen, sondern Von Selben zufertigen seyn wirdt, nach Vollendeten actu aber und seiner abreyse solle niemanden Von denen consumptibilibus ein mehrers außzufolgen seyn.

§. 67. Und weillen alle sonsten Vorhero übliche tractamenten aufgehoben, und denen Jenigen so da und dorten in der Stadt-anligenheit ex concluso Ma-

gistratus Verschiecket werden, oder auf die Stadt-gütter in würthschaffts-Verrichtungen abreysen, gewißße Liever-gelder Von welchen Sie sich selbsten unterhalten sollen, hierunten ausgeworffen seynd, so wird führohin niemanden auß denen gemein-Stadt-kellern einiger wein in natura für die tractamenta anzuschaffen seyn, sondern Ein Jeder sich selbsten mit wein zuVersehen haben.

§. 68. Das Directorium wirdt auch den Jenigen wein, welcher zur Colleda gebrauchet wirdt, auß dem schanckh erkauffen, nicht minder wirdt auch öffters gedachtes Directorium den zünß wegen schänckung der wällischen wein (solang dasselbe die Verpachtung Vor nutzlich zu continuiren erkennet) Von denen Kauffleuthen fleissig einfordern, und ordentlich Verrechnen, bey eingestelten zünß aber zum besten der Kommunität gedachten wein-schanck genüßßen, und gleichermaßßen ordentlich Verrechnen.

Vom Bräuhaus-Nutzen. §. 69 — 91.

§. 69. Mit Jhro Kayserlichen Majestätt allergnädigster bewilligung seynd die bier-Väßßer auf zwey hundert zwantzig maaß in der Königlichen Stadt Brünn reguliret worden, umb durch diesen zusatz der Biermaaßßen das Vorhero auß denen Rendten bezahlte schrott-geld zuerspahren, welches anjetzo durch die schänckende selbsten per acht kreutzer bezahlet wirdt, worvon denen Schröttern Sechs kreutzer, der commun cassae aber zwey kreutzer (welche letztere der bier-schreiber zu Verrechnen hat) abgereichet werden sollen.

§. 70. In das künfftige soll in keine andere Väßßer, als welche à zwey hundert zwantzig maaß, die Emmer aber à fünff und funffzig maaß Von dem Directorio visiret und gezeichnet seyn, das bier gefüllet werden, mit der visirung aber wirdt mann wenigstens alle quartal einmahl continuiren, damit tractu temporis keine gröſßere Väßßer hinwiederumben einschleichen möchten, und zumahlen mann wahrgenommen, daß die halb-Emmer Viele confusiones Verursachen, und gemeiniglich gröſßer, als Sie sollen, gemacht werden, als sollen in das künfftige solche halbe Emmer abgestellet, und nur lauter gantze Emmer gefüllet werden.

§. 72. Das Vorhin gebräute kreutzer-bier nachtheilig und wenig nützlich gewesen, solle nunmehro sambt des bräuers eßßig-bier cassiret seyn, dagegen ist nützlich befunden worden, einiges gedopeltes bier wie auch einfaches gersten bier zu bräuen, damit so wohl der einheimische als frembde die wahl habe allerhand guttes bier zuüberkommen.

§. 73. Mit dem nachbier wäre auf gleiche arth zuverfahren, weillen aber der armen und krancken leuthen zu Brünn sich gar Viel befinden, als hat mann es denenselben nicht entziehen wollen, allermaßßen aber die nutzung und außschanckh Von besagten nachbier dem Altknecht Von darumben zugelaßßen, daß derselbe alle gesellen, deren gegen Sechszehen Persohnen sich befinden, mit fruhstuckh, mittag, Jausen, und abend brodt, wie auch saltz auß diesem fundo Versehen solle, bey dergleichen nachbühr bräuen und Verkauffen grosße hinterschleiff geschehen können, und bey überfüllung dieses nachbiers sich geeysert, daß bey

der Winters-zeith, und bey einem gebräu der alt-knecht hiervor zwey gulden geld geleset, welche durch so Viel des Jahrs hindurch beschehende gebräue (sonderlich in Sommer, indeme besagtes nachbier machen auf ein gewißes quantum nicht reguliret ist, sondern der Alt-knecht pro libitu mehr oder weniger machen können) dem Publico Civitatensi groſßen abbruch machen kann, zugleich aber auch die partiale accidentien dem breüers-knecht nicht zugelaſßen seynd, sondern dem breüer oblieget seine leüth mit brodt zu Versehen, und zuezahlen, dahero wirdt in das künfftige bey Jeden groſßen gebraü ein mehreres nicht, als was etwann beylaüffig Von dem nachbier gemacht, und durch den Maltzschreiber-Adjuncten Verkauffet, das hiervon geleste geld aber in seiner Verrechnung gezogen werden, dagegen aber wirdt dem bräuer zu bestreittung obigen oneris Jährlich zwey hundert gulden und dreyſßig Metzen khorn auß der respective geld- und Caasten-Ambts-Reyttung außzufolgen seyn.

§. 74. Vnd weillen mann eben mit besagten bräuer mit contento des Directorij solchergestalten accordiret, daß Er bräuer seinen bräuer-knechten Vor maltz-, dör- und bräu-lohn die zahlung selbst leisten, auch das kleine bräu-gezeig, alß schauffel, beesen, und außbeſßerung der hurten Verschaffen solte (welches Vorhero die cassa allein tragen müſßen) als solle besagten bräuer mit zuschlagen des obigen Vor das nachbier außgesetzten quanti in allen Ein tauſßend Vier hundert gulden, und dreysig Metzen khorn (die Jahrmen außgenommen, welche zu seiner disposition gleichfahls Verbleiben) Jährlichen quartal-weyß richtig abgerichtet werden.

§. 75. Nachdeme Ihro Kayserliche Mayestätt allergnädigst applacidiret, daß die besoldete schäncken cassiret, deren besoldungen hingegen zur beyhilff des künfftigen Serviz Vor die einquartirende militz (worzu die gemein-häuser adaptiret worden) zu appliciren kommen, nunmehro aber sich auch würcklich eüsert, daß dergleichen leüthe zufinden, welche annoch ein zünß Vor das quartier und schänckhhauß antragen, als wirdt dem Directorio obliegen praescripto modo die herVorbrechende melioration zuVeranlaſßen, zugleich aber das Jenige Von Ihro Mayestätt denen burgern gegen richtiger anticipation zugelaſßene bier-leüthen, durch welches die consumption umb ein merckliches erwachſet, auf das beste zu beferderen, und die Stadt mit genugsammen bier zuVersehen, wie dann auch bey der herVorbrechenden noch gröſßeren consumption Gurainer bräuhaus, und dem daselbtigen bier möglichster maſßen der Stadt und Vorstädten beyzuspringen ist.

§. 76. Alldieweillen aber Vorgekommen, daß Vor der oeconomiae einrichtung die gäu und treber dem bräuer zwar pr. acht hundert gulden reinisch Verpachtet, Jedoch hierüber kein ordentlicher contract aufgerichtet, sondern die helffte Von dem bestand ad divisionem gezogen worden, als wirdt das Directorium gleichwie mit denen anderen bestand obbeschriebener maſßen Verfahren, und einen ordentlichen contract hierüber aufrichten, und alles, so pactirt, nichts darVon außgenommen, in empfang ziehen, ordentlich Verrechnen, und wo es nicht

Verträglich zuverpachten, zu eigenen handen, gleichwie es dermahlen mit nutzen beschiehet, einezìehen, und das hiervon einlauffende geld durch den Maltzschreiber-adjuncten einnehmen und Verrechnen laßen.

§. 77 läßt den bereits stabilirten geschwornen Bierschreiber, welcher das Bier, Malz und den Hopfen zu verrechnen hat, weiter bestehen. Es wird in seine Raitungen Ordnung gebracht und ihm zur Hilfe ein Malzschreibers-Adjunkt (mit 100 fl. jährlicher Besoldung, einem Drittel des Biers, das der Malzschreiber vorhin allein genossen und freiem Quartier im Bräuhause) von der Oberdirektion aufgenommen.

§. 85. Alldieweillen aber die Maltz-dörre bey der Königlichen Stadt Brünn schon Vorhero allezu klein, bey dermahliger größerer consumption aber nicht fähig ist mit fertigen maltz das bräu-haus zu secundiren, Vielweniger einigen Vorrath, welcher zur herbst und frühe Jahr ergiebig Verfertiget werden solle, nicht Verschaffen kann, als hat das Directorium ein neües großes maltz-haus würcklich zugebauet, weillen aber solches zu machung eines Jährlichen Vorraths gleichwohl unerklecklich, so ist die Veranstaltung Vorgekehret, daß die maltz-dörre in Gurein Vergrößert, und daselbt eine quantität waytzen-maltzes Verschaffet werden solle.

§. 87. Bey dieser des obgedachten Maltz- oder bier-Schreibers Vermehrten mühe und arbeith sonderlich weillen derselbe alles geld Von denen Schäncken empfangen, und hinwiederumben dem Directorio wochentlich abführen muß, also daß selbter zu bestreittung seines Ambts ohnumgänglich zwey schreiber zu halten bemüßiget ist, haben Ihro Kayserliche Mayestätt denselben sein Jährliches salarium pro omni auf Vier hundert gulden nebst einem halben Emmer bier Von Jeden großen gebräu zu assigniren gnädigst bewilliget.

Vom Stadt-Mayerhof §. 92: Es hat bishero der so genannte Cammer-Meister auß dem Magistratu nicht allein die ober-aufsicht über besagten Mayerhof, sondern auch über das bau-ambt gehabt, und weillen nunmehro diese officia aufgehert, das Directorium aber weegen anderen überhaüfften geschäfften der sache Selbsten nicht Vorstehen kann, als hat die noth erfordert Einen beeydigten Bau-Schreiber aufzunehmen, deßen schuldigkeit seyn wirdt auf dem, Von dem Directorio in pleno Veraccordirten und anbefohlenen bau fleyßig obacht zu halten, die baumaterialien zu Verrechnen, gehörigen ohrts zu übergeben, und alles schrifftlich zu relationiren, wie ingleichen die würthschafft bey dem Stadt-Mayer-hof führen, den daraus prosperirenden nutzen so wohl respectu des Burggraffen- als auch Caasten-Ambts dem Directorio treülich zu überantworthen.

§. 93. Die drei Ziegelöfen bei der k. Stadt Brünn sind dem Ziegelmeister verpachtet.

Der Sadt-Teucht §. 94. Ueber diese Rubrik führt der gureiner Verwalter die Raitung, weil daselbst mehrere Teiche vorhanden sind, und daher von

dort aus die Abwechslung des Einsatzes zu bewirken ist. Ueber die städtischen Teiche trägt ein Teichwärter die Aufsicht.

Alle Extra-Empfänge (§. 96 — 99), als Wein-Tatz, Straf-, Receptions- und Abfahrts-Gelder, Taxen u. dgl. hat das Direktorium einzukassiren.

Die Strafgelder verhängt der Magistrat oder das Stadtgericht, die Abfahrtsgelder bestimmt dem Herkommen gemäß der Magistrat, die Loslassungen der Unterthanen bewilligt im Einvernehmen mit dem Direktorium der Magistrat und bemißt mit diesem die Taxe dafür.

Rücksichtlich der Taxe für Erlangung des Bürgerrechtes und des Weinschanks bestimmt der §. 97: Wann Ein burger aufgenommen wirdt, so soll Er nicht arbitrarie, sondern nach gestalt seines Vermögens und profession das Receptions-geld erlegen, dergleichen Receptions-taxa aber sollen nach denen classen der Burgerschafft eingerichtet werden, und weillen in der Königlichen Stadt Znaymb ein dergleichen recipirender Bürger das sogenannte Endtper-geld mit 1 fl. r. 30 kr., alsdann Ein burger in prima Classe 24, secunda 18, tertia 9 fl. zuerlegen hat, dahero wann bey der Königlichen Stadt Brünn die Burger bishero ein mehreres prästiret, nunmehro auf ein mehreres nicht zuziehen, falls dieselbe ein wenigeres entrichtet, bey dem quanto minori zu erhalten seyn. Nachdeme aber bey der Königlichen Stadt Brünn andere einwerbungs-gelder Vor den conferirten wein-schanckh abgereichet werden, alß solle es bey der alten gebühr oder taxa sein Verbleiben haben.

Vom Empfang von denen Güttern oder Landes-würthschaft §. 100. Die land-würthschafft bey denen güttern Gurein, und deßen appertinentien ist gleich anderen regulirten würthschafften eingerichtet, und mit ordentlichen beambten Versehen, und Verwaltet, und nachdeme derley landes-würthschafft wenigstens zweymahl des Jahrs unVersehen zuüberfallen ist, als sollen zu dergleichen visitation zwey oder höchstens dreye auß dem Directorio so wohl Von dem Rath als burgerschafft, auch wann es nöttig, mit zuziehung des geschwohrnen buchhalters dahin abgehen, nach notturfft ein und andere inquisition Vornehmen, die effectus der würthschafft durchsuchen, das bräu-, brandweinhaus, die schüttböden, und was sonst nöttig seyn möchte, visitiren, das Viech abezehlen, die würthschafftgebäu besichtigen, die wälder, acker, teücht, fluder, wehren, mühlen, würthshäuser, wiesen in augenschein nehmen, der unterthanen oder Mayersleüth etwann Vorkommende beschwernußen anheren, sodann nach der zuruck-kunfft den bericht über den befund des würthschaffts-stands toti gremio Directorij articulatim schriefftlich abstatten, welches sodann, was etwa zuerinneren, abzustellen, oder zu Verbesseren wäre, in reyffe deliberation ziehen, und schleünig ad effectum bringen wirdt. Bey derley visitir- und Verrichtung aber sollen die ex Directorio abgeschickte weder Von officier, noch Müllner, oder unterthanen zu ihren unterhalt nicht das geringste fordern, oder annehmen, sondern wie es weiter unten

folgen wirdt, mit denen Ihnen zahlenden lieffer-geldern sich selbst Verköften und unterhalten.

Vom Wayd-werckh §. 101: Nachdeme die Rubrica Von dem wayd-werckh bey der gureiner würthschafft die zeithero Völlig außgelaßen worden, nunmehro aber auch in die daselbtige Rendten eingezogen, und dem Directorio Verrechnet werden muß, als ist denen Jägern anbefohlen worden, daß Sie bey Vermeidung einer empfindlichen straf und amotion die Ihnen zugestellte Jäger-ordnung und Patenten genau beobachten, und alles, was gefangen oder gefället wirdt, auf Brünn zu handen des bau-Schreibers zuschicken sollen, wie Sie dann auch Vermög ihres Juramenti zu einem und andern Verbunden seyn. §. 102. Das Direktorium wird bedacht sein, einen sicheren Verpachter auf besagtes Wild-bräth aufzubringen.

§. 103. Das Vogel-stellen wirdt mann Verschiedenen Persohnen mit auß-zeichnung ihrer bezircke gegen einem zünß Verpachten, die wildt-häuth, wolff-, Fuchsen-balck aber und dergleichen durch den Bau-Verweser Verkauffen laßen.

Die Rubrik von den Wäldern §. 105 — 107 bestätigt die in der bisherigen Instruktion des Direktoriums vom 29. März 1726 eingeführte Holzauszeichnung auf den Gütern durch zwei Beisitzer, die Ordnung beim Holzverkaufe u. s. w.

Vom Waysen-Ambt und denen Fundationen §. 108 und 109:

Das Directorium wirdt invigiliren, und darob seyn, damit alle Fundationes richtig gezahlet und hingegen die darfür zupräſtiren kommende geistliche Verrichtungen ad amussim exequiret werden.

§. 109. Vnd weilen Ihro Kayser- und Königliche Majestätt die cinosuram, wie das waysen-Ambt zu dirigiren, und die rechnung zu führen seyn, allergnädigst determiniret haben, solche Verrichtung aber dem Königlichen Richter und etwelchen ex Magistratu der Stadt zustehet, so wirdt es respectu der Stadt darbey Verbleiben, das Directorium aber die würthschaffts-beambte anhalten, womit Sie, gleichwie es bey anderen wohl regulirten würthschafften geschiehet, die waysen-Ambts-Rechnungen bey Jeder gemeinde in gutter ordnung einrichten und unterhalten, dadurch also der pupillen Vermögen wohl Verrechnet und conserviret werde, zu solchem ende sollen Sie nicht allein gleich bey absterben eines Jeden unterthans das inventarium über die Verlassenschafft mit benennung deren waysen und ihres alters Verfertigen, sondern auch Jährlich die waysen-reyttung in beyseyn der gerichten revidiren, auch solche bey der haltenden waysen-gestellung denen deputatis des Directorij einreichen, die deputati aber die Jenige, welche auß denen waysen-Jahren abtretten, ob sie das ihrige richtig empfangen haben, befragen, und wann was ermanglet, die waysen schadlos zu halten sich befleißen.

Vom Spitall und Lazareth[1]) §. 110 — 116: Ihro Kayser- und

---

[1]) S. meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl. S. 28, 30 — 38, 139, 162, 171, 181 — 188.

Königliche Mayestätt haben allergnädigst anbefohlen, daß bey der Königlichen Stadt Brünn über die administration des spittalls und Lazareths zwar der Magistrat in corpore die gewissenhaffte Ober-inspection haben, die individual-Verwaltung aber niemand ex gremio Magistratus sondern führohin allemahl zwey wohl habende, und wo möglich, der würthschafft erfahrene gewißenhaffte burger unter der obsicht, und anleüthung des würthschafftș-Directorij führen sollen, und gleichwie Ihro Kayserliche Mayestätt zwey burger zu gedachter Verwaltung bereiths Vorhin allergnädigst denominiret, alß seynd auch damahlen dieselbe nach inhalt des diesfälligen allergnädigsten Kayserlichen befehlig bey dem Magistratu in die eydes-pflicht genommen, nicht weniger dem Directorio, und denen beeden Verwaltern zur nachricht bedeüttet worden, daß dem Directorio die reyttungen Von Ihnen Verwaltern abgeleget, daselbst revidiret werden, auch Sie Von dem Directorio Ihre belehrnungen nehmen und dependiren sollen, und wirdt Jeden Von Ihnen zwantzig gulden an geld, und zwantzig Metzen haabern zur Jährlichen ergetzlichkeit auß des spittals einkommnußen passiret.

§. 111. Es ist auch Vorhin schon mit dem Spittal-Müllner Ein contract auf drey Jahr (mit cassirung des Vorhin abgereichten getreyds-mehl und abstellung der mastung der schweinen) aufgerichtet, und der zünß auf Vier hundert gulden lauth contract gebracht worden.

§. 112. Die zum Spittall gehörige papier-mühl wirdt den Vorhin zur Raths-Cantzley gegebenen ballen-papier nicht mehr, sondern das aequivalens hier-Vor nebst dem accordirten zünß dem spittall abreichen, und haben Ihro Mayestätt allergnädigst bewilliget, das Directorium in so lang, bis die Stadt etwann eine besondere Maltz-mühle erbauen möchte, wegen des Jetzo in gedachter spittall-mühl häuffig mahlenden Stadt-Maltzes, wodurch der zünß dieser mühl mercklich Vergeringert worden, diesem spittall Jährlich hundert gulden abreichen solle.

§. 113. Bey der Stadt bestellte buchhalter solle, wann es etwann bishero nicht beschehen, die spittal-würth-schaffts-rechnung ab Anno 1720 revidiren, und nach gewöhnlicher Verrechnung und Vernehmung deren reyttungs-führern außgleichen, ein und andere beßere reyttungs-ordnung denen künfftigen Reyttgebern (damit selbte darnach so wohl ordentliche Monath-zettel, als gantz Jährige reyttungen formiren, und zu bestimbter zeit behörig abgeben können) wie auch was bey der würthschafft in specie aber respectu des Rindt-, schaff-, schwartz-Vieh, und geflügelwerckh beßer einzurichten wäre, Vorschreiben, der nöthige bau des spittall ist bis auf die stallungen dermahlen Vollgezogen worden.

§. 114. Es sollen auch dermahlen die deputate auß denen spittall-ackern bestritten, und das Directorium Vorkheren, damit in gedachten Spittal so Viel arme leüth aufgenommen, als außgehalten werden können.

§. 115. Die spittal-Verwaltere sollen möglichster maßen das spittall und Lazareth mit madratzen, Leylachern, bettstatt und dergleichen notturfften Versehen, auf daß bey entstehender Pest oder gefährlichen krankheiten (welche Gott gnädig

Verhütten wolle) die hierzu erforderliche nothwendigkeiten bey handen seyn möchten.

Von den Kirchen-Rechnungen §. 116: Bey denen alljährig zuhalten pflegenden Kirchenrechnungen sollen nicht allein die Deputati Magistratus, sondern auch der Praeses Directorij nebst zwey utrius sortis Assistenten ex Directorio, welche Er darzu deputiret, beywohnen, und die rechnung nebst anderen untersuchen helffen.

Von der Contribution der Stadt, Vorstadt und der Güter §. 117 — 119: Damit auch die richtigkeit über die contribution respectu aller ohrten ordentlich gepflogen werde, so solle das Directorium, so offt in re tributaria ein zahlungs-termin Vorfallet, allemahl beflißen seyn, das contingent der Stadt accurate abzuführen, was hingegen in defalcatione vel bonificatione der Stadt zu gutten kommet, in empfang zu nehmen, und was etwann denen singulis zu bonificiren wäre, ohne anstand abzuzahlen, zugleich auch sich äusserst befleißen, contribuenda et praestanda deren unterthanen in tempore zusammen zubringen, abzuzahlen, und keine Resten anwachsen zulaßen, zu welchem ende bey Jedermahliger publication eines zahlungs-termines bey der Königlichen Stadt Brünn das Directorium selbsten die subrepartition so wohl respectu der Stadt, als auch Vorstadt machen, hierüber behörige exemplaria Verfaßen, und darnach die einforderung der contributionalium dem Camin-Einnehmer in der Stadt, denen gerichten in der Vorstadt committiren, die zahlung aber in das Einnehmer-Ambt selbsten prästiren solle.

§. 118. Dargegen aber bey denen güttern wirdt der Verwalter mit zuziehung des Rendt-schreibers als zugleich contributions-Einnehmers die individual-subrepartition außfertigen, und davon ein exemplar in duplo allforderist dem Directorio zu revidirung zustellen, welches die revidirung alsogleich Vollziehen, und wann darbey nichts außzustellen, die in duplo zugestellte repartition ratificiren, alßdann hiervon ein exemplar Vor sich behalten, das andere aber dem Contributions-Einnehmer restituiren, auf die baldige einbring- und abzahlung der contribution bringen wirdt.

§. 119. Nach geschloßenen Jahr solle bey der Königlichen Stadt Brünn das Directorium über die Stadt-Camin, über die contribution der gütter aber der contributions-Einnehmer eine formliche reyttung mit zuständigen beylagen und certificationibus Verfaßen, und beederseiths inter alia revidenda dem buchhalter zur Revision zustellen, darbey aber wohl zu beobachten seyn wirdt, auf daß das Jenige, so der Obrigkeit Von denen Vnterthanen zu bonificiren kommet, dem Directorio ad cassam abgeführet, und in empfang genommen werde, nicht weniger auch das Jenige, so denen unterthanen nomine defalcationis vel bonificationis Vom land abgeschrieben werden möchte, solle alles Ihnen zu gutten kommen, und zwar so wohl denen gemeinden in corpore, als denen singulis ersetzet, oder Von der schuldigkeit abgezogen werden.

Ueber die Rechnungslegung sagt der §. 123: Wie nun die Von dem Directorio Verfaßende haubtberechnungen Jährlichen durch den bestelten buchhalter oder auch, da es nöthig wäre, sonderlich bey sich ereignender contradiction durch zuziehung noch Eines anderen buchhalters revidiret, und adjustiret werden sollen, also wann dergleichen Von dem buchhalter complete revidirte reyttungen Vorhanden wären, so sollen dieselbe nebst des buchhalters endlichen befund erstlich dem gesambten Magistrat, damit Er seine erinnerungen darüber, Jedoch inner einer kurtzen zeit, und längstens innerhalb drey wochen formire, sodann aber der Ober-Direction zu ihrer erinnerung und behörigen weitheren Veranlaßung beantworthet werden, wann aber weder Von seithen der Ober-Direction, weder auch von dem Magistrat, auser deß Rest-zettls nichts mehr zuerinneren oder adjustiret werde, so solle die Ober-Direction den Rest-zettl definitive außwerffen, der Magistratus, auch das Directorium, oder wer etwann hierzu berechtiget, den restirenden zur wirklichen zahlung anhalten, und dem Directorio zu fernerer Verrechnung abführen laßen, auch endlichen die Ober-Direction dem rechnungführer nach gepflogener richtigkeit das absolutorium ertheilen, wegen des geholtz für den buchhalter und seiner aufnehm, und abenderung, werden Ihro Majestätt dero allergnädigste Resolution eygends und absonderlich erlaßen.

Der Schluß der Instruktion §. 124 setzt die Vermehrung der Einkünfte, die Tilgung der Schulden, die Sammlung von Ersparnissen und deren Verwendung zu öffentlichen Gemeinde-Anstalten in Aussicht. Er lautet: Da auch nicht zu zweifflen, daß, wann das Directorium die obgelegte pflicht und schuldigkeit wohl und genau beobachtet, mithin das oeconomicum Civitatis obbeschriebener maßen administriret, die Einkünfften auf ein merckliches sich Vermehren, auch die erspahrungen die cassam dergestalten secundiren werden, daß sonderlich bey künfftiger außtilgung deren schulden ein überschueß bey der cassa Verbleiben dürffte, so wirdt mann eveniente casu eines erspahrenden residui auf alle gemeine Stadt-nothwendigkeiten und beyhülff als Magazin-, profiant-, zucht-, arbeith-häuser und dergleichen opera publica reflectiren, auch in omnes fortuitos eventus und unglückh-fälle (da wo Gott darvor seye) die Stadt oder derselben gütter mit Pest, krieg, hunger, feuer, oder anderen calamitäten heimbgesuchet wurde, und es nöttig fallete die gemein-gebäude zu repariren, oder denen erarmeten Burgern und unterthanen unter die ahrm zu greiffen, einen Vorrath an geld Versamblen, oder auch das ersparende residuum zu unterbrechung des wuchers, welchen manche privati zu mercklicher außsaugung der burgerschafft exerciren, und zu unterstütz- auch beferderung der burgerlichen gewerbe, nahrung, des commercij und dergleichen zu der landes und der Stadt aufnehmen anziehlenden institutorum in forma eines montis pietatis (Leihkasse) [1]) anlegen, und dadurch der Stadt ein emolumentum Verschaffen.

---

[1]) S. ebenda S. 306.

Karl VI. hatte nach glorreich geführten Kriegen sein Reich mit den spanischen Nebenländern Neapel, Mailand, Mantua, Sardinien (in der Folge mit Sicilien vertauscht) und den spanischen Niederlanden, mit dem Banate, ganz Serbien, der Walachei bis an die Aluta, Slavonien und Bosnien bis an die Save vergrößert und begonnen dasselbe durch Förderung der Künste und Gewerbe, wie des Handels zu erheben. Er hatte aber, statt die innere Kraft möglichst zu stärken und sein gutes Recht durch eine ausreichende Kriegsmacht zu stützen, der Kraft von Verträgen (pragmatischen Sanktion) zu viel getraut. Schon hatte er selbst wieder Neapel und Sicilien (gegen Parma und Piacenza) an Spanien, Lothringen (gegen Toskana) an Frankreich, Serbien und die Walachei an die Türkei verloren, und nach seinem Tode (1740) stand seine Tochter und Nachfolgerin Maria Theresia den Anfällen von allen Seiten preisgegeben. Mit Geist und männlichem Muthe rettete sie den größten Theil ihrer Erbschaft, sie kam zur Einsicht, daß der wunderbar den größten Gefahren entronnene Staat einer anderen Stütze bedürfe, als der Treue der Nachbaren. Man schuf ein neues Contributional-, Militär- und Bankal-System, regelte neu die Verwaltung, förderte den Landbau und die Industrie, nahm den Unterthan in Schutz, suchte das Gemeindewesen zu heben u. s. w. Nach der Richtung der Zeit gönnte man ihm aber nicht eine freie Bewegung, sondern nahm es mehr und mehr in Vormundschaft.

M. Theresia bestimmte den Status bei dem Magistrate in Brünn mit 6 rechtskundigen (juridice literatis), 4 landwirthschaftverständigen und 2 im Commerzwesen erfahrenen Räthen. Die Justizsachen sollen, nebst den Syndikern, den 6 rechtskundigen, die oeconomica und commercialia aber den anderen ad referendum gegeben werden [1]). Den Rathspersonen wurde die Versehung anderer Nebendienste untersagt.

Den Syndikus sollen die Magistrate dem Landesunterkämmerer vorschlagen. Will ein solch' Präsentirter renovirt oder ein angestellter suspendirt oder abgesetzt werden, ist dies vorher der k. Landesstelle anzuzeigen. Jeder Magistrat hat vierteljährig einen Extrakt der vorgekommenen und noch anhängigen (in causa seienden) Sachen einzureichen. Für alle k. Städte wurde Ein Buchhalter — Revident bestellt (Resk. 5. April 1749). Von den rechtskundigen Räthen in Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau forderte man die Prüfung aus dem Civil- und Kriminalrechte.

---

[1]) Das Reskript vom 31. Oktober 1752 (im Notizenblatt der hist. Sektion 1860 Nr. 1) zeichnete die Bedingnisse zur Ablegung der juridischen Prüfung vor und bestimmte, daß künftig die Syndiker in den k. und das jus gladii exercirenden (mit Halsgerichten versehenen) Städten und Märkten sowohl diese, als eine Prüfung bei dem k. Tribunale bestanden haben müssen.

Die Syndici sollen nur die Judicialia und Criminalia, all' übriges aber die Rathsmänner vortragen (Intim. des Landesunterkämmerers 26. Mai 1753. Nach dem Reskripte vom 5. August 1737 haben sie jedoch nur votum informativum.

Die Kandidaten für Rathsstellen in der juridischen Linie sind 2 Monate nach der Apertur einer solchen, da ohnehin durch ein Quartal mit der Partikular-Rathswahl zurück gehalten werde, dem Landesunterkämmerer zur Prüfung namhaft zu machen; wenn sich sämmtliche Kandidaten über die zurückgelegte Prüfung legitimiret haben, kann nach angesuchtem Konsense zur Partikular-Wahl geschritten werden (Resk. 16. Okt. 1756, Int. d. Landesunterk. 8. Dez. 1756).

Den brünner Rathsverwandten kam die Auszeichnung zu, daß sie bei einem Mangel der gesetzlichen Anzahl Stimmführer zum mährischen Appellationsgerichte beigezogen werden sollten (Verord. 29. Okt. 1754).

Dem brünner Magistrate war gestattet, den Stadtrichter je und allezeit anzustellen und nach Befund abzusetzen (Intim. des Landesunterkämmerers 10. Jänner 1764). Er hatte jedesmal bei dem feierlichen Renovations-Akte den Eid abzulegen (Resk. 13. Juni 1750).

Als die Regierung auf die Förderung der Industrie und des Handels ein großes Gewicht legte und eigene Organe für deren Leitung bestellte, verordnete sie, daß die Stelle eines in linea juridica aut oeconomica gestorbenen Rathsverwandten aus den im Handel oder der Oekonomie bewanderten Mitgliedern (per translationem vel in linea mercantili vel oeconomica) nach der Fähigkeit ersetzt und sodann der tüchtigste Kreis-Subaltern, welcher sowohl vom Manufakturenamte als auch vom Kommerzial-Consesse und von der k. Repräsentation (Landesstelle) dafür erkannt werde, an dessen Stelle einrücke (Resk. 4. März 1758) und sich in beiden Aemtern eifrig verwende, bei Strafe der Entsetzung von beiden Stellen im Falle der Fahrlässigkeit (Resk. 31. März 1758). Die Regierung war von der Nützlichkeit dieser Maßregel so sehr überzeugt, daß sie die Beförderung der Kreis-Subalternen und Lokal- (Gewerbs-) Vorsteher, wenn ihnen sonst an ihrer Dienstfähigkeit nichts ausgestellt werde, zur Rathmannsstelle in allen Städten und Städtlein anordnete (Reskript 29. April 1758).

Mit der kurz nachher wieder aufgehobenen Leitung des Gewerbwesens durch eigene Organe hörte auch ihre Einführung in die Stadtraths-Stellen auf.

Eine Ausnahme von der nun giltigen Regel, die Gerichte nur mit Rechtsgelehrten zu besetzen, brachte die neue Wechselordnung vom 22. Dezember 1763, indem für Mähren ein Merkantil- und Wechselgericht und ein Appellationsgericht für Wechselgeschäfte zu Brünn bestellt wurden, deren Mitglieder bei dem ersteren (1 Wechselrichter und 4 Beisitzer) ganz, bei dem anderen zum Theile aus brünner Handelsleuten bestanden.

1749 bestand der brünner Magistrat aus dem k. Richter, dem Primator und 12 Rathsverwandten, welche zugleich die Chargen eines Stuckhauptmanns, zweyer Hauptleute über 2 Stadtkompagnien, 1 Stucklieutenants, 2 Stadtlieutenants und des Stadtrichters begleiteten und alle hausangesessen waren; die Kanzlei bildeten der Syndikus, Vicesyndikus und Subsyndikus, 1 Registrator und 4 Kanzlisten.

Bei dem Waisenamte waren der k. Richter, der Primator und 2 Rathsglieder, 1 Notarius und 1 Vicenotarius, bei den Stadtgerichten der Stadtrichter und 2 Räthe als Gerichtsassistenten, 1 Notarius und 1 Vicenotarius, 1 geschworner Gerichtsansager.

Bei dem Wirthschafts-Directorium: der k. Richter als Präses, der Primator als Vicepräses, 3 Rathsglieder und 3 aus der Bürgerschaft als 1. und 2. Assistenten und Ueberzählige, 1 Aktuar, der Stadtbau-Verweser, Controllor und Direktorial-Ansager, der Stadtwagmeister und der Vicewagmeister.

Weiter gab es 8 geschworne Stadtadvocaten, 1 Rathhäuser, 2 Rathsdiener und 1 Adjunkten, und 10 geschworne Stadtboten (Titular-Kalender für 1750).

Von den entscheidendsten nnd nachhaltigsten Folgen wurde die neue Einrichtung der ökonomischen Verwaltung der k. Städte, in welcher binnen wenigen Jahrzehenden drei verschiedene Systeme zur Anwendung kamen: 1) Die Verpachtung (1752 — 1761), 2) die eigene Verwaltung unter einer k. k. städtischen Oekonomie-Kommission (1761 — 1773) und einer k. städtischen Wirthschafts-Administration (1773 — 1792) und 3) die selbst eigene Verwaltung, zwar ohne die letztere, aber doch mit großer Einflußnahme der politischen Behörden, bis die neueste Zeit (seit 1848) eine freiere Bewegung brachte.

Das erste System leitete die folgende allerhöchste Entschließung der Kaiserin M. Theresia ein: Ehrsame Weyse. Es seynd Ihro Kayserlichen und Königlichen Mayestätt Vermög Dero unterm 19. currentis anhero erlassenen allerhöchsten Rescripti, aus Landes Mütterlicher Vorsorg, und heylsammer Absicht, dem Bey so Vielen dero Königlichen und Landes Fürstlichen Städten sich dermahlen schon eüserenden Verfall nicht allein in Zeiten annoch Vorzubiegen, sondern auch Derley Städte in aufrechten Stand, wie Sie ehedessen gewesen, Theils zu erhalten, Theils noch Besser Empor zu bringen, allergnädigst zu Resolviren Bewogen worden, Daß Bey allen Königlichen und Landes Fürstlichen Städten in allen dero Teütschen Erblanden, folglich auch in diesem Dero Erb-Marggrafftthumb Mähren ausser denen Steüern, und Berg-Wercken, alle und jede Jährliche Communitäts Ertragnussen Und Einkünfften, es Betreffe nun die eigene Stadt-Gefähle, die Breu-Häußer, oder Landes Würthschafften, und andere dergleichen Corpora, licitando Verpachtet, zu Beferderung der Sache aber, unter dem Praesidio Sr. Excellenz des diesorthigen Herrn Praesidentens (Heinrich Freiherrn von Blümegen) eine eigene Commission aufgestellet, und damit hiernächst sothane Verpachtungen, so bald immer möglich Vor sich gehen mögen, der Anfang Bey Olmütz und Brünn damit gemachet, und hierzu ein drey Monatlicher Terminus ad licitandum Bis ultimo nächst künfftigen Monaths Maji so gleich publiciret — und so weithers nach und nach respectu Deren übrigen Königlichen Städten geschritten, und die licitation und Verpachtung Be-

würcket, zuVor aber durch den K. Herrn Landes-Unter-Cammerern (Adam Ignaz Grafen von Berchtold), dann den Königlichen Iglauer Herrn Creyß-Haubtmann Von Schmeltzdoff nebst dem Städtischen Buchhalter bey jeder Königlichen Stadt Successive das dasige Städtische oeconomie-Weesen untersuchet, alle realitäten wohl Examiniret, und solche mit denen Bisshero gemachten Buchhalterischen Anmerckungen Combiniret, und aus Sechs Jährigen Rechnungen, und zwar aus Dreyen Vor- und Dreyen nach dem Krieg, oder Von welchen Jahren es sonsten am thunlichsten, und Besten befunden würde, ein Verläßlicher Calculus über alle Einkünfften de Rubrica ad Rubricam bey jedem Corpore separatim, Dann auch über die ausgaaben gezogen, und hiernach der Anschlag zu dem künfftigen Verpachts-quanto Formiret werden solle, mit der allergnädigsten Beyfüg- Und Anmerckung, daß obwohlen zwar nach der sich ergebenen Erfahrenheit nicht ohne seye, daß die Pachtere die Güther öffters zu ruiniren — die Wälder auszuhauen — die Gebäude zu Grund gehen zu lassen — und die Felder auszusaugen — die Unterthanen über die Gebühr anzustrengen, — und Entlichen Verschiedene Abzüge Von denen Pacht-quantis zu Ersinnen pflegeten, diesem allen dannoch in denen errichtenden Contracten gröften Theils Vorgebogen, und zwar in denen Wäldern ein gewisser nicht zuüberschreittender Aussatz so wohl ratione quanti als Loci gemachet — die Wald-Heegere in des proprietarii Ayd und Pflichten Beybehalten — wegen deren Gebäuden ein gewisses abkommen getroffen, und darüber eine Jährliche visitation, auch, wie Bey denen Aeckern und Teuchten der Würthschaffts-ordnung nach zu gebahren seye, Zihl und Maas gesetzet, und entlichen so viel es die Unterthanen Betrifft, der Pachter zu genauer Beobachtung des Urbarii, wann eines Vor Handen, oder deren publicirten Generalien angehalten, oder allenfalls ein ordentliches Urbarium annoch Errichtet werden könte; Wie nun diese Verpachtung lediglich die Vermehrung der Städtischen Einkünfften zum Gegenwurff hat, und Ihr nach Eueren Pflichten das Bonum Civitatis zu beobachten Verbunden seyet.

Als habet Ihr gedachter Commission, wann Sie zu Euch kommen, und den Statum oeconomicum untersuchen wird, nicht nur alle Auskunfften — sondern auch geflieffentlich an Hand zu geben, was Ihr glaubet, worauf, nebst denen oberwähnten Besorgnüssen, annoch Bey der Verpachtung zu reflectiren seye (Dekret der mähr. Repräsentation und Kammer an die Stadträthe vom 21. Februar 1752) [1]).

Das Reskript vom 11. März 1752 dehnte diese Maßregeln auch auf die Verpachtung der Gemeinde-Realitäten bei sämmtlichen Municipalstädten aus. „Nachdem dieselbe bei verschiedenen Municipal- und anderen obrigkeitlichen Städten bereits eingeleitet worden und bezüglich der übrigen Stadt-Communitäten ernstlich zu Werke gegangen wurde," gab die mähr.

---

[1]) 1754 war Wenzel Schulz Pächter der brünner Laudgüter.

Repräsentation und Kammer (28. Juli 1755) zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit bei diesem städtischen Oekonomiewesen eine vom brünner Kreishauptmanne von Schmelzdorf, Mitgliede der städt. Oekonomie-Kommission [1]), verfaßte Instruktion für die (örtlichen) Wirthschaftsinspektionen (1 Inspektor aus dem Rathe, 1 Coinspektor aus der Bürgerschaft), welche nach der Verpachtung anzustellen waren.

Daß aber das Verpachtungsgeschäft dennoch nicht die erwünschten Fortschritte machte, man sich gezwungen sah, die Hindernisse mit empfindlichen Strafen zu beseitigen und dort, wo die Verpachtung gleichwohl nicht zu Stande kam, nach dem Beispiele von Brünn Wirthschafts-Administrationen bestellt werden sollten, zeigt das nachfolgende Reskript der Kaiserin an die mähr. Repräsentation und Kammer vom 10. Juli 1756:

Euch ist Unsere höchste Willens-Meinung ohnehin bekannt, daß alle städtische Gemeind-Realitäten verpachtet werden sollen, damit dergestalten das Beste deren Stadtgemeinden besorgt, und hergestellet werde.

Da nun auch die bisherige Erfahrenheit gezeiget hat, daß die städtische Wirthschaften durch wohl eingerichtete Verpachtungen ungemein empor gebracht werden; So seyn Wir fest entschlossen, es bei dieser Unserer höchsten Resolution vollkommen bewenden zu lassen, und wollen demnach, daß Ihr Sorgsamb dahin fürdenken sollet, damit weiters mit sothanen Verpachtungen, auch dort, wo solche noch nicht zu Stand gekommen — fürgegangen — folglich das Wirthschaftswesen, gleich wie bei Unseren Königlichen als auch bei allen übrigen größeren und kleineren Munizipal-Städten und Marktgemeinden, je eher, je besser zur Verpachtung gebracht werde.

Nachdeme es aber bei ein- oder anderer Stadt- und Markt-Gemeinde an widrig gesinnten Gemüthern nicht mangeln dörfte, die sich bestreben würden, solch ihnen etwa nicht anständige Verpachtungen zu hintertreiben.

Als haben Wir wider derley Leute, um selbe von solcher Vermessenheit abzuhalten, nachfolgende Strafen, welche Ihr behörig publiziren werdet, auszumessen befunden: daß nemblich jener, so die Arendam zu hintertreiben suchete, falls selber ein Rathmann wäre, cassiret, und zu Raths- oder Gemeind-Diensten, auf künftige ewige Zeiten für unfähig erkläret, wann er aber nur ein gemeiner Bürger wäre, mit einem zweymonathlichen Arrest in der Bürger-Zucht, oder gestalten Dingen noch mit einem monathlichen Spielberger Arrest gezüchtiget werden solle;

Dahingegen dörfte es sich wohl auch ergeben, daß anderer Ursachen und Umständen halber die Verpachtung ein- oder andern Orts nicht zu erreichen seyn

---

[1]) Dieselbe bestand 1754 aus dem Landesunterkämmerer Adam Ignaz Grafen von Berchtold und den kais. Räthen von Wimmersberg und Johann Franz von Prandau, 1756 aus Berchtold, Joseph Freiherrn von Widmann, Joseph Karl Grafen von Zierotin, Joseph Maria von Friedenthal und Johann Leopold von Schmelzdorf.

würde; In welchem Fall wir dann bei solcher Gemeinde eine Administration der Wirthschaft nach dem dießfalls bei unserer Stadt Brünn schon vorhandenen Beispiel veranlasset haben wollen, wo folglichen denen bestellenden Wirthschafts-Administratoribus und Wirthschafts-Beamten bei Unseren Königlichen dann denen größeren Munizipal-Städten zur ihren Amtirungs-Verhalt gleichmäßige Instruktiones zuzufertigen seyn werden, wie solche in Anbetracht erholter Stadt Brünn verfasset, und von uns unterm 8. May dieses Jahrs beangenehmiget worden.

Und gleich wie Wir Unseren Königlichen Städten die freye Wahl deren Wirthschafts-Administratorum oder Inspectorum bereits gnädigst eingeraumet haben; also soll es ferners bei dieser freyen Wahl sowohl bei mehr gedacht Unsern Königlichen als bei denen größeren Munizipal-Städten sein Verbleiben haben, jedoch bei diesen letztern dergestalten, daß wo die Obrigkeit nicht selbst den Pachter abgeben will, der erwählte Administrator vorläufig der Obrigkeit zu ihrer etwa dabei habenden Erinnerung angezeiget, und selbter sodann erst Euch von dem Kreisamt zur Bestättigung vorgeschlagen werden solle.

Belangend hingegen die kleinern Städte und Marktgemeinden, allda wird die Obrigkeit einen tauglichen Bürger, oder jemand anderen gegen einer darfür Haftung dem Kreisamt vorzuschlagen haben, auch allemahl die Wirthschafts-Rechnungen, ehe sie zur buchhalterischen Revision abgegeben werden, zur Einsicht abfordern können.

Wie zumahlen es aber bei allen Städten vornehmlich darauf ankommet, damit alljährlich in denen Rechnungen genau nachgesehen werde, wie mit denen Wirthschafts-Realitäten de Rubrica in Rubricam nach dem Commissionaliter gemachten Nutzungsanschlag gebahret, dann wie? und wohin das eingehende Geld verwendet wird? und wie der Status oeconomicus ab- oder zunehmet? So werdet Ihr der Oekonomie-Commission mitgeben, daß alle Jahr aus besagten Rechnungen die Bilanzen gezohen, und die nöthigen Combinationes, was zu belassen oder zu verbessern seye, gemacht, hiernächst aus der Brünner Wirthschaftsverfassung jene Modalitäten, so bei dieser oder jener Stadt, dann Markt-Gemeinde am schicksamsten seyn, ergriffen werden sollen.

Im übrigen ist schon Kraft Unseres obberührten Reskripti vom 8. Mai vorgeschrieben: daß der von Schmelzdorf die Lokal-Kasse-Visitationes allein vorzunehmen habe, wobei es dann auch sein Bewenden hat, in desselben Verhinderungsfall aber wirst du Praeses darzu einen deren geschicktesten Kreisamts-Substituten, oder jemand anderen von der Kommission benennen, welchem sodann der von Schmelzdorf von denen dieser Kasse-Visitation halber jährlich genüssenden 1000 fl. täglich 3 bis 4 fl. abzureichen haben wird; Und ob zwar derselbe für diese jährliche Lokal-Kassa-Visitationen gleich besagtes Emolumentum von 1000 fl. genüsset; so kann ihme doch billiger Dingen nicht zugemuthet werden, in jenem Fall, da Ihr ihn ausser besagter Lokal-Kasse-Visitation in eine Unserer Königlichen oder eine Munizipal-Stadt zu anderen Wirthschafts-Verrichtungen abzuschicken nöthig finden würdet, derley extra ordinari Verrichtung auf

eigene Speesen zu vollziehen, ein folglich in einem fremden Ort auf eigene Kosten zu leben; Weswegen Wir hiermit gnädigst bewilligen: daß demselben in vorangeführten Fall die Liefergelder täglich a 6 fl. 40 kr. passiret werden können; Jedoch ist Unsere ausdrückliche Willens-Meinung, welche Ihr ihme von Schmelzdorf zu seinem Nachverhalt zu vernehmen zu geben habet, daß er mehr bemeldete jährliche Kassa-Visitation mit einer dergleichen extra ordinari Verrichtung niemahlen cumuliren — mithin kein doppeltes utile beziehen — sondern in Gegentheil vielmehr dahin sehen solle: wie bei Gelegenheit der Kassa Visitation unter einem auch die anderweitige Städtische Verrichtungen ohne besonderen Unköften deren Stadt-Gemeinden mit besorget werden mögen.

Schlüßlichen wollen Wir, daß, nachdeme der von Schmelzdorf die meiste Kenntnis von städtischen Oekonomie-Sachen besitzet, und die Verpachtungs-Anschläge selbst ausgearbeitet hat, mithin die dabei sich ergebende Anstössigkeiten am besten erläutern und beheben kann, Wir ihme auch deshalben um allen städtischen Wirthschafts-Berathschlagungen beizuwohnen, eine ansehnliche Gehalts-Vermehrung zugestanden haben, demselben alle in das städtische Wirthschafts- und Rechnungs-Werk ohnmittelbar einschlagende Ausarbeitungen zugetheilet, und solche auch allemahl von Selbten bei der Kommission vorgetragen werden, dahingegen seine Beede Kreisamts-Substituti ihn von Schmelzdorf in denen minder wichtigen Kreis-agendis überheben sollen.

In wessen Folge dann auch die Buchhalterey dahin anzuweisen ist; daß sie alle auf die von dem von Schmelzdorf beschehene Einleitung formirende Rechnungs-Bilanzen und andere buchhalterische Ausarbeitungen demselben im Voraus zu übergeben hätte, welche er sodann bei der Kommission selbsten vorzutragen haben wird.

Ihr habet also nach Maßgebung gegenwärtiger Unserer höchsten Resolution ein so anderes zu veranlassen, behörig einzuleiten, und die diesfalls weiters nöthige Verfügung zu machen, — auch Eueres Orts ob dem genauen Vollzug und Befolgung all dessen ein obachtsames Aug zu tragen.

Wie die k. k. Oekonomie-Kommission 1756 berichtete, waren noch 54 Municipalstädte und 104 Märkte außer aller Verpachtung oder in deren Entstehung Interims-Administration, weil die Kreisamts-Substituten die meisten Verpachtungs-Elaborate sehr unrichtig eingebracht, theils die Lokalkommissionen verzögert oder noch gar keine Untersuchungen vorgenommen hatten. Es wurden daher „die municipalstädtischen Wirthschafts-Untersuchungen wegen mehrerer Verläßlichkeit und Beschleunigung der Sache von allerhöchsten Orth der diesortigen Buchhalterei aufgetragen;“ die mähr. Repräsentation verordnete aber (17. September 1756) über Vorschlag der Oekonomiekommission, bei jenen Municipal- und Privat-Städten, wo die Arrenda oder eine förmliche Wirthschafts-Administration noch nicht erfolgt war, eine Provisional-Administration einzuführen, „um den Gemeinderäthen die eigenmächtigen Gebahrungen einzustellen.“

Die Regierung übertrug vom 1. Jänner 1760 an die Besorgung des Wirthschaftswesens bei den Municipal- oder Schutz-Städten der k. k. städtischen Oekonomie-Commission, bei den unterthänigen Privat-Städtlein und Marktflecken aber den Grundobrigkeiten (Resk. 21. Mai 1759).

Allein! alle diese Maßregeln einer Alles normirenden und bevormundenden Tutel der Gemeinden hatten nicht den erwarteten Erfolg. Die Regierung sah sich vielmehr, mitten im 7jähr. Kriege, veranlaßt, die Arrenden aufzuheben, die Besorgung des Kommunal- und Domestikal-Wirthschaftswesens der Privat- und Municipial-Städte den gesammten Grund- und Schutz-Obrigkeiten zu überlassen (Cirk. der Repräsentation 12. Jänner 1761, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht am 12. Okt. 1770, 13. Okt. 1772), und auch bei den k. Städten wieder die eigene Verwaltung einzuführen. Maria Theresia hob nämlich die k. städtische Oekonomie-Commission auf, nahm dem Landesunterkämmerer die, seit Jahrhunderten bestandene und schon durch die Bestellung der ersteren (1726) geschmälerte Oekonomie-Verwaltung der k. Städte völlig und bestellte für dieselbe, unter der Oberaufsicht der Repräsentation (seit 1763 Gubernium genannt), eine k. städtische Wirthschafts-Administration[1]), in den k. Städten aber eine Wirthschafts-Anwaltschaft, welche in zwei aus dem Magistrats-Gremium gewählten Anwälten, einem Kassier und einem Aktuar bestand (Rescript 3. Jänner 1761). Außerdem entstand zur Controlle der Gebahrung und Prüfung der k. städtischen Rechnungen eine k. städtische Buchhalteri in Brünn, welche jedoch Kaiser Josef mit der Kameral- (Provinzial-Staats-)Buchhaltung vereinte (Hfdt. 9. Nov. 1784). Der Landesunterkämmerer hatte nur für die Erhaltung der Rechte und Prärogative der k. Städte zu sorgen, die Rathserneuerungen (Renovationen) in denselben alle 3 Jahre vorzunehmen und der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen, die über Vorschlag der Landesstelle von Seiner Majestät ernannten k. Richter und die gewählten, von der Landesstelle über Anzeige des Landesunterkämmerers bestätigten Rathsmänner persönlich zu installiren. Der k. städtische Wirthschafts-Administrator dagegen hatte, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, auf die städtische Oekonomie, die gute Verwaltung ihrer Güter und die wirthschaftliche Gebahrung mit dem Communvermögen zu

---

[1]) 1763 war Christoph Freiherr (seit 1768 Graf) von Blümegen, k. geh. und Gubernial-Rath, k. städtischer Wirthschafts-Administrator, von 1765—1770 auch Landesunterkämmerer, später Oberstlandkämmerer und Landeshauptmann, 1773 — 1782 Ignaz Schröfl Freiherr von Mansperg, Landesunterkämmerer, Gubernialrath und k. städt. Wirthschaftsadministrator. Da die k. Städte nicht gut verwaltet seyen, enthob ihn Kaiser Joseph 1782 und vertraute die Wirthschaftsadministration derselben dem Kameralgüter - Oberdirektor Anton Valentin (seit 1786 Freiherrn) von Kaschnitz. 1790 wurde er hievon enthoben und der Gubernialsekretär Cerroni damit betraut bis zur Aufhebung dieser Administration 1792.

sehen, daher die k. Städte zu bereisen, jährliche Haupt-Bilancen der Landes- und Hofstelle vorzulegen u. s. w.

Die Wirthschaft in den k. Städten besorgte die Anwaltschaft, mit der Abhängigkeit von der Administration und Landesstelle [1]).

Das Bevormundschaftungs-System bei den Gemeinden ging immer weiter. Das Hofdekret vom 4., Gubernial-Cirkular vom 17. Juni 1774 erklärte die Realitäten der sämmtlichen hierländigen Städte für verkäuflich und wies die Kauflustigen wegen der Ueberschläge und sonstigen Behandlungen an den k. städt. Wirthschafts-Administrator Ignaz Schröfl von Mannsperg. Die allerhöchste Behörde schrieb vor „Anmerkungen, bei Verkauf- oder Verpachtung deren bei Municipal-, Privat- und sonstigen Städten befindlichen Realitäten zu beobachten" (Gubdt. 26. August 1774). Wir heben daraus Einiges hervor.

So wie 1. Der allerhöchste Auftrag ist, daß alle städtische Realitäten verkaufet, oder so bald möglich verpachtet werden sollen; Eben so kommen die städtische Landgütter alsbald selbe in dem Landes-Catastro nur als eine einzige Herrschaft bei einer Stadt eingesetzet sind, nicht theilweis, sondern zusammen entweder zu verkaufen, oder zu verpachten; massen bei einem stuckweisen Verkauf die besten Entia gar bald veräußert, die schlechtern aber den Städten zurückbleiben würden. Dahingegen scheine

2. Besser zu seyn, diejenige bischöflichen Lehen, welche ein oder der anderen Stadt auf immerwährende Zeiten in Besitz gegeben worden, nicht zu verkaufen, wohl aber zu verpachten, weil durch den Verkauf, der doch immer auf 70 pC. nach den gewöhnlichen Lehensgütter-Verkauf gemacht werden müßte, die Stadt nothwendig einen Schaden erleiden würde; Und da es sich hiernächst

3. um solche Häußer und Gebäude bei Städten handeln sollte, von welchen erwünschlich ist, daß deren Reparation, und forthinige Erhaltung denen Städten entfallen möge, so ist kein Anstand, daß selbe auch ohne Vorbehalt eines Zinses verkaufet werden können;

Wäre es aber

4. Daß ein oder die andere Stadt eine Tawern, oder Waaghauß, oder Schuppen, oder derley Häußer besitzete, wo Gewölber, Krammeln, Zinßladen,

---

[1]) Hiernach bestand der brünner Magistrat 1766 aus dem k. Richter (Franz Valentin Winkler, k. k. Rath), dem Primator, dem Rathssenior und 9 Rathsverwandten (keine Chargen mehr, nur 1 Stuckhauptmann, 2 Stadthauptleute über die zwei Kompagnien, 1 Stuck- und 2 Stadtlieutenants), dann, nebst den 1749 bestandenen (S. S. 441), 1 Taxator und Expeditor, 2 Kanzlisten, 5 Accessisten; beim Waisenamte waren 3 Räthe, beim Gerichte 1 Gerichts-Ansager-Adjunkt.

Bei der Wirthschafts-Anwaltschaft 2 Wirthschafts-Anwälte, 1 Kassier, 1 Aktuar, 1 Stadtbauverweser, 1 Wirthschafts-Controlor, 1 Stadtwagmeister, 1 Diener.

Es gab 6 geschworne Stadtadvokaten (1 J. U. D.).

Der Syndikus wohnte im Syndikate neben dem Rathhause.

und solche Ubikazionen befindlich, die der Stadt einen besonderen Nutzen und Vortheil bringen; so sind solche Realitäten nie zu verkaufen, sondern allemal nur den Meistbiethenden zu verpachten.

5. Sind städtische Bräu- und Malzhäußer, das Rathhauß, Frohnvesten, Privat-Mauth-Häußer, Gemeindehäußer, welche der Stadt zu einem besonderen Nutzen andienen, die Schießstadt, Wachthauß, Hopfengarten, Holzgarten, Holzschuppen, Wasserkunsthaus, die Thorsteherwohnung bei denen Stadtthören, und dergleichen zu eigenen Gemeindnutzen, und Nothwendigkeit brauchende Häußer, oder Gebäude weder zu verkaufen, noch zu verpachten; dann obzwar darüber eine Frage seyn könnte, ob es nicht auch beßer seye, die städtische Bräuhäußer zu verkaufen, oder zu verpachten, so ist doch ganz richtig, daß die Städte durch den Verkauf nie jenen Nutzen erreichen würden, welchen sie für das künftige, mittelst zu treffender guter Einleitung von den Bräuhäußern zu erwarten haben, die Verpachtung hingegen dürfte nichts, alß immerwährende Zwistigkeiten nach sich ziehen, und das Publicum der Willkühr eines — von Eigennutz stets geleiteten Pächters überlassen, welch ein und anderes die, in vorigen Jahren fürgeweste Pachtungen zum empfindlichen Schaden der Städte genügsam gelehret haben.

6. Sollen die gesammte Anschläge, deren Entwurf — und Verfassung wie bereits unter dato den 11. July a. c. von hieraus verordnet worden, denen Schutzobrigkeiten obzuliegen hat, nicht anderst, als a 4 pro Cento, nach der dermaligen Erträgniß abgefasset werden, massen im widrigen denen Städten nothwendig an denen derzeitigen Einkünften vieles entgehen müsse, welches aber der allerhöchsten Willensmeinung, welche die Vermehrung nicht aber die Verminderung deren Einkünften zum Entzweck hat, gar nicht gleich kommet.

7. Seynd sowohl die Verkaufs- als Pachtungs-Licitationen bei denen Königlichen Kreisämtern, mit Zuziehung deren — die Obrigkeit repraesentirenden Beamten, dann einiger Deputirten von jeglicher — die zu Verkauf- oder verpachten kommende Realität betreffenden Stadtrath, und bürgerlichen Gemeindausschuße vorzunehmen, der Kauf, oder Verpachtung eventualiter und salva hierortiger ratificatione mit den sich bei dem k. Kreisamt meldenden Kauf- oder Pachtlustigen abzuschliessen, sonach aber die Ueberschläge, und sonstige Beilagen zur weiteren Approbation anhero einzusenden; Endlich solle

8. Eine jede Obrigkeit, sowohl die Verpacht- als Verkaufs-Anschläge dem k. Kreisamt vorläufig exhibiren, welches sonderheitlich in Ansehung der Verpachtungen auf solche Modalitäten den Bedacht zu nehmen haben wird, damit die Städte nicht jenen betrübten Folgen ausgesetzt werden mögen, welche bekanntermassen durch die letztere Pachtungen bei den k. Städten sich ergeben haben, wobei dann

9. fürnemlich in Erwägung zu nehmen seyn wird, ob nicht die Waldungen wegen der dabei unterwaltenden Gefahr eines übermässigen — fast nicht zu verhütenden Holzschlages aus dem Pacht hinweg zu lassen, das gedeihlichste seyn dürfte; doch verstehe sich dagegen von selbsten, daß jenen Falls, wenn die städ-

tische Realitäten verkauflich hindangegeben werden, auch derley städtische Waldungen mitverkaufet werden sollen.

Schlüßlich und 19. sind die kleine Gefälle bei Städten, als da sind die Privat-Mauthgelder, Waagnutzung, Thoraufschlagsgelder, Jahrmarktsbauden- und sonstige Stand- oder Reihgelder von Juden, und Christen, Fischbänknutzung, Saltz-ausmaßlungs Nutzung, Spann- oder Spatzengelder, Oebstler-standgelder, Tanzimpost, Getraid-Abmaas- und Abschrottgelder, und dergleichen andere kleine Gefälle mehr, welche sich hier ohnmöglich alle bestimmen lassen, und bei dieser oder jenen Stadt, unter diesen oder jenen Namen, oder Titul, eingehoben zu werden pflegen, folglichen verpachtet werden können, anfänglich nur auf 3 Jahre zu verpachten, und nach Verlauf dieser Zeit, neue Pachtlicitationen zu veranlassen, es wäre dann, daß sich Pachtere vorfänden, die gegen Erlangung des Pachts auf mehrere Jahre sehr vortheilhafte Bedingnußen antrügen, welchen Falls auch auf mehrere Jahre sich eingelassen werden könnte.

Diesen Anordnungen der Regierung lag die Idee zu Grund, durch Verpachtung auf längere Zeit oder durch emphiteutische Veräußerung aller städtischen Güter und Entien die Vermögens-Verwaltung auf die jährlichen reinen Geld-Empfänge und Ausgaben zu beschränken. Wohl machten insbesondere die k. Städte dagegen dringende Vorstellungen und bemerkten, daß die Bauführungen, da Alles baar gekauft werden müßte, doppelt mehr kosten würden, das Kaufschillings-Kapital bei Unglücksfällen und Kriegen angegriffen oder verloren gehen könnte, während die liegenden Güter und die Landwirthschaft ein bleibendes Einkommen gewähre u. m. a.

Diese Vorstellungen hatten zwar zur Folge, daß der Plan wegen Veräußerung der städt. Güter in dessen ganzem Umfange nicht zur Ausführung kam; die Regierung beharrte aber dabei, daß die Vermögens-Verwaltung der k. Städte nur auf reine Geldeinflüsse beschränkt sein, daher mit der Landwirthschaft nichts mehr zu thun haben soll.

In der That wurden auch die städtischen Realitäten (Häuser) veräußert, die städtischen Maierhöfe aufgelassen und die dazu gehörigen Grundstücke vertheilt. Das nach seinem Schöpfer, dem Hofrathe Franz Anton Ritter von Raab, sogenannte Raab'sche System vertheilte im Wege der Emphyteusis die Maierhofs- und übrigen Dominikal-Grundstücke entgeltlich unter die Unterthanen und verwandelte die Frohnen in andere minder lästige Schuldigkeiten.

Dieses System wurde aus Böhmen nach Niederösterreich (1775), Mähren (1777), Steiermark (1778) und Galizien (1782) verpflanzt und Kaiser Joseph II. führte es (1783) imperativ auf allen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung gestandenen Staats-, Fonds-, Stiftungs-, Kirchen- und städtischen Gütern ein.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es für die Verbesserung der Landeskultur, die Vermehrung der Bevölkerung und die Erschaffung einer Klasse freierer und wohlhabender Grundbesitzer ungemein wohlthätig einwirkte. Allein

die Folgezeit hat es sehr ungünstig für die städtischen Renten gestaltet, da dieselben die erhöhten Steuern von den veräußerten Grundstücken zu zahlen hatten und im emphiteutischen Zinse, welcher in wiener Währung einging, keinen Ersatz für das Hingegebene fanden[1]).

In Folge dieser höchsten Weisungen wurden auch u. a. das neue Weltwirthshaus auf der Króna, das Rößel-Wirthshaus auf der großen Neugasse und das Wildemanns-Wirthshaus auf der kleinen Neugasse[2]), dann die drei städtischen Ziegelhütten mit Beibehaltung des bisherigen Zinses u. m. a., weiter im Jahre 1774 das Geschütz der bürgerlichen Artillerie, im Jahre 1775 das Zeughaus-Gebäude (S. S. 102, 311, 345, 397) im Lizitationswege veräußert (brünner Intelligenz-Zettel), 1780 die Gebäude und Gründe der sechs städtischen Maierhöfe zu Lelekowitz, Swinoschitz, Wohantschitz, Deblin, Herotitz und Křižinkau zur licitatorischen Veräußerung ausgeboten (brünner Zeitung) und 1784 jene in Deblin, Herotitz, Křižinkau, Lelekowitz und Swinoschitz unter Ansiedler vertheilt; die Stadt Brünn hat dermal nur 2 Maierhöfe zu Gurein und Wohantschitz (Wolny II. 387 — 392). Auch wurden der sogenannte Magistrats-Teich am Augarten gegen Karthaus und der sogenannte Hutter- oder Hotter-Teich am Graben (Teichdamm, jetzt Franz-Josefs-Strasse) aufgelassen (1782 S. S. 17) und die hier bestandene Mühle eines Privaten in das viel besuchte Weinschankshaus zum blauen Hechten verwandelt (Wolny II. 3).

Wie die Oekonomie der kk. Städte erfuhr auch ihre Verwaltung eine große Umwandlung[3]).

---

[1]) Iglau verlor seine 15 Maierhöfe (S. meine Geschichte von Iglau S. 393), Znaim 7 (Wolny III. 72), Brünn 5, Olmütz 6 (Wolny V. 135), M. Neustadt 2 (Eugl S. 174), Hradisch 1 (Wolny IV. 64).

[2]) Auch die vorstädtischen Wirthshäuser (S. S. 333), welche durch die Aufhebung von Klöstern eingezogen wurden, kamen in den 1780ger Jahren zum Verkaufe, wie das Talamacher und beim blauen Löwen in Altbrünn (S. S. 40), das Radlaßer oder Schlößl auf dem Radlaß, das Tommerl-Wirthshaus auf der großen Neugasse, das Wirthshaus auf der Schwabengasse (S. auch das Notizenbl. der hist. Sekt. 1860 Nr. 5).

[3]) Prof. Hanzely (gest. 1. Oktober 1806), ein Sohn des letzten brünner Syndikus, hinterließ in seinen „Brünnerischen Miscellen," welche er 1806 herauszugeben beabsichtigte (S. S. 208), einen „Auszug aus den Besoldungs- und Deputatstabellen der königlichen Städte in Mähren, wie solche bis 1783 gewesen sind." Wir theilen denselben hier mit. Er zeigt unter anderem, wie damal bei noch nicht völlig durchgeführter Fixirung der Bedientesten auf Geldbezüge dieselben noch unabhängiger von den Schwankungen der Preisverhältnisse standen.

I. K. Stadt Olmütz.

Königl. Richter. Am Gelde 1000 fl. Wildpretgeld 9 fl. 13 kr. 3 dr. Bier 20 Faß. Hartes Brennholz 30 Kl. Bündelholz 30 Schock. Primator. Am Gelde 842 fl. 21 kr. Wildpretgeld 9 fl. 13 kr. 3 dr. Bier 19 Faß 1 Eimer. Holz 20 Kl. Bündelholz

Kaiser Joseph II. überließ den landesfürstlichen Städten nnd Märkten die Wahl ihrer Magistrate aus den nach vorgenommener Prüfung durch Wahlfähigkeitsdekrete des Appellationsgerichtes und des Guberniums Befähigten (Hfdt. 4. August 1783 Nr. 172 Just. Ges. Slg.).

---

20 Schock. Stadtrichter. Am Gelde 600 fl. Wildpretgeld 9 fl. 13 kr. 3 dr. Bier 14 Vaß 2 Eimer. Hartes Holz 20 Kl., Bündelholz 20 Schock.

Rathsverwandte. I. Klasse. Vier, jeder mit 731 fl. 14 kr. 3 dr. mit Einbegriff des Wildpretgeldes. Bier 19 Vaß, 1 Eimer, 20 Maaß. Holz 20 Kl., Bündelholz 20 Sch. II. Klasse. Vier mit 610 fl. 54 kr. 3 dr. Bier 19 Vaß, 1 Eim. 20 M. Holz 20 Kl., Bündelholz 20 Sch. III. Klasse. Zwey mit 490 fl. 34 kr. 3 dr. Bier 19 Vaß 1 Eim. 20 M. Holz 20 Kl., Bündelholz 20 Sch. Bürgermeisteramts-Emolument 80 fl. folglich für 13 Herrn Bürgermeister des Jahres 1040 fl.

Kanzley. Syndikus. An Besoldung 300 fl. Quartiergeld 30 fl. Schweingeld 18 fl. Für Naturalien 14 fl. 51 kr. 1 dr. Teichrecht 32 fl. 12 kr. 1 dr. Bier 15 Vaß 3 Eim. Korn 33 Metzen, 6 Achtel. Hartes Holz 20 Kl. Vice-Syndikus Besoldung 196 fl. 40 kr. Für Naturalien 11 fl. 1 dr. Teichrecht 32 fl. 12 kr. 1 dr. Bier 15 V. 3 Eim. Korn 22 Metzen, 4 Achtel. Holz 20 Kl. Sub-Syndikus. Besoldung 150 fl. Quartiergeld 20 fl. Für Naturalien 6 fl. 40. Teichrecht 12 fl. 30 kr. Bier 12 Vaß. Weizen 4 Metzen 4 Achtel. Korn 13 Metz. 4 Achtel. Gerste 5 Metz. 2 Achtel 2 Maaß. Erbsen 2 Metz. 5 Achtel, 1 Maßl. Hirse 2 Metz. 5 Achtel, 1 Maßl. Holz 20 Kl. Registrator. Besoldung 195 fl. 26 kr. Für Naturalien 27 fl. 24 kr. 3 dr. Teichrecht 11 fl. 14 kr. Bier 8 Vaß 2 Eimer. Korn 12 Metzen. Gerste 2 Metzen. Erbsen 4 Achtel. Hirse 2 Metz. Holz 20 Kl. 1. Kanzellist. Besoldung 153 fl. 10 kr. 2 dr. Quartiergeld 9 fl. 20 kr. Für Naturalien 4 fl. 20 kr. Teichrecht 5 fl. 49 kr. 2 dr. Bier 5 V. 3 Eim. 25 Maaß. Weizen 2 Metz. 2 Achtl. Korn 13 Metz. 4 Achtl. Gerste 2 Metz. 5 Achtl, 2 Maaßl. Erbsen 5 Achtl, 1 Maaßl. Hirse 2 Metz. 5 Achtl 1 Maaßl. Holz 12 Kl. 2. Kanzellist. Besoldung 147 fl. 30 kr. 2 dr. Quartiergeld 9 fl. 20 kr. Teichrecht 5 fl. 49 kr. 2 dr. Bier 4 V. 3 Eim. 20 M. Holz 8 Kl. 3. Kanzellist. Besoldung 130 fl. 1. Accessist. Besoldung 60 fl. 2. Accessist. Besoldung 40 fl. 3. Accessist. Besoldung 25 fl. Rathhauser. Besoldung 83 fl. Bier 3 Eim. Korn 6 Metz. 6 Achtl. Drey Rathsdiener. Jeder an Besoldung 83 fl. 11 kr. Bier 3 Eim. Korn 3 Metz. 3 Achtl. Gerste 1 Metz. 2 Achtl, 2 Maaßl. Erbsen 5 Achtl, 1 Maaßl. Hirse 1 Metz. 2 Achtl, 2 Maaßl. Königl. Richters-Bedienter. Besoldung 62 fl. Bier 3 Eim.

Wirthschaftsanwaldschaft. Zwey Anwälde. Jeder 150 fl. und die Reisekosten. Cassirer. Besoldung 400 fl. Actuar. Besoldung 300 fl. Holz 10 Kl. Kanzleyadjunct. Besoldung 63 fl. Quartiergeld 12 fl. Bier 2 V. Weizen 2 Metz. 2 Achtl. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Holz 15 Kl. Thürsteher. Besoldung 52 fl. Für Naturalien 6 fl. 40 kr. Stiefelgeld 5 fl. Bier 1 V. Korn 15 Metz. 6 Achtl. Holz 10 Kl.

Stadtrichterliches Amts-Personale. Gerichts-Notar. Besoldung 131 fl. 40 kr. Schreibers-Adjutum 6 fl. Bier 9 V. 2 Eim. 40 M. Holz 20 Kl. Waisen-Notar. Besoldung 58 fl. 20 kr. Bier 6 V.

II. K. Stadt Brünn.

Königl. Richter. Besoldung 1100 fl. Bier 21 V. Holz 20 Kl. Primator. Besoldung 760 fl. Bier 19 V. 1 Eim. 16 Maaß, 2 Seitl. Holz 20 Kl. An vacanten Portionen 150 fl. Naturalreluition 12 fl.

Die Regulirung des brünner Magistrates ging im Jahre 1784 vor sich. Die ganze Bürgerschaft hatte einen Ausschuß von 24 Männern, dieser den neuen Rath mit einem Bürgermeister und 8 Magistratsräthen aus Personen, die vom Gubernium und Appellationsgerichte geprüft

---

Rathsverwandte. I. Klasse. Besoldung 660 fl. Bier 19 V. 1 Eim. 16 Maaß 2 Seitl. Holz 20 Kl. An vacanten Portionen 125 fl. Naturalreluition 12 fl. II. Klasse. Besoldung 560 fl. Bier 19 V. 1 Eim. 16 M. 2 S. Holz 20 Kl. An vacanten Portionen 100 fl. Naturalreluition 12 fl. III. Klasse. Besoldung 460 fl. Bier 19 V. 1 Eim. 16 M. 2 S. Holz 20 Kl. An vacanten Portionen 75 fl. Naturalreluiton 12 fl. Bürgermeisteramts-Emolument 74 fl.

Kanzley. Syndikus. Das Brünner Syndikat war eine ansehnliche nnd einträgliche Bedienstung. Bis zur neuen unter weiland Kaiser Joseph II. erfolgten Organisirung der Stadt-Magistrate hatte der Brünner Syndikus an Besoldung 466 fl. 40 kr. Naturalienreluition 97 fl. 41 kr. Denn bevor hatten sie in natura Fische, Osterlamm, Martingans, Schmalz, Butter, Eyer *c. *c., wofür hernach die benannten 97 fl. 41 kr gegeben worden. Am Holz 18 Klafter, Bier 14 Faß, 2 Eimer. Korn 22 Metzen 4 Achtel, Kuchelspeis 8 Metzen 2 Achtel. Nebst diesem die freye Wohnung nächst dem Rathhause, Zuflüsse aus der Carbona, und andere Sporteln, welche oft mehr als die bestimmte Besoldung betrugen. Der Syndikus von Brünn hatte auch das Recht, mit den Deputirten aller königl. Städte bey den Landtagen zu erscheinen. Noch merkwürdiger ist das Vorrecht eines ehemahligen Brünner Syndikus, welches in dem Privilegium Wenzels, des vierten Königs in Böhmen (S. Boček III. 17) gelesen wird: Inhibemus etiam, ne de caetero sint tabernae extra civitatem ad milliare in bonis alicujus, praeter bona et possessiones Notarii Brunensis, qui Capellam S. Procopii habuerit, et monetam. Er war also an das sogenante Meilenrecht nicht gebunden, hatte das Patronat der Kirche des H. Prokop in Altbrünn, welche beyläufig um das Jahr 1786 niedergerissen worden, und die Münze. (König Wenzel verlieh die Kapelle sammt dem ihr zugehörigen Dorfe Welatic dem k. böhm. Protonotar Weleslaw und vermehrte ihren Besitz im J. 1288. S. Wolny kirchl. Topographie II. 1. S. 177).

Vice-Syndikus. Besoldung 333 fl. 40 kr. Naturalreluition 71 fl. 40 kr. Bier 14 Vaß 2 Eim. Korn 16 Metz. 7 Achtl. Kuchelspeis 4 Metz. 6 Achtl. Sub-Syndikus. Besoldung 300 fl. Naturalreluition 71 fl. 40 kr. Bier 14 V. 2 Eim. Korn 16 Metz. 7 Achtl. Kuchelspeis 4 Metz. 6 Achtl. Registrator. Besoldung 335 fl. 36 kr. Naturalreluition 70 fl 47 kr. Bier 13 V. Weizen 3 Metz. 3 Achtl. Korn 22 Metz. 4 Achtl. Kuchelspeis 4 Metz. 1 Achtl. Expeditor. Besoldung 150 fl. Naturalreluition 18 fl. 18 kr. Bier 7 V. 3 E. 10 M. Korn 4 Metz. 4 Achtl. Kuchelspeis 1 Metz. 3 Achtl. 1. Kanzellist Besoldung 150 fl. Naturalreluition 18 fl. 18 kr. Bier 7 V. 3 Eim. 10 M. Korn 4 Metz. 4 Achtl. Kuchelspeis 1 Metz. 3 Achtl. 2. Kanzellist. Besoldung 80 fl. Naturalreluition 18 fl. 18 kr. Bier 7 V. 3 Eim. 10 M. Korn 4 Metz. 4 Achtl. Kuchelspeis 1 Metz. 3 Achtl. 1. Accessist. Besoldung 50 fl. Naturalreluition 2 fl. 15 kr. Bier 3 Vaß. Weizen 4 Metz. Korn 6 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. 2. Accessist. Besoldung 20 fl. Bier 3 V. Weizen 4 Metz. Korn 6 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. 3. Accessist. Besoldung 20 fl. Bier 3 V. Weizen 4 Metz. Korn 6 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. 4. Accessist. Bier 3 V. Weizen 4 Metz. Korn 6 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. Rathhauser. Besoldung 104 fl. Für Naturalien 1 fl. 24 kr. Bier 7 V. 3 Eim. 10 M. Zwey Rathsdiener. Jeder an Besoldung 148 fl. Für Naturalien 4 fl. 24 kr. Bier 7 V. 3 Eim. 10 M.

und für wahlfähig erkannt waren, zu wählen, dann die in Zukunft bei dem Ausschusse und Magistrate in Erledigung kommenden Stellen durch Wahl zu ersetzen. Die Räthe und Ausschußglieder sollten be-

---

Stadtgerichts-Personale. Stadtrichter. Besoldung 660 fl. Bier und Holz wie ein anderer Rathsmann. Gerichts-Notar. Besoldung 350 fl. Bier 14 V. 3 Eim. 10 M. Weizen 6 Metz. Korn 12 Metz. Kuchelspeis 4 Metz. Vicenotar. Besoldung 250 fl. Bier 7 V. Weizen 4 Metz. 4 Achtl. Korn 9 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. 2 Achtl. Gerichtsansager 52 fl.

Waisenamts-Personale. Waisen-Notar. Besoldung 100 fl. Bier 7 V. 3 E. 10 M. Vicenotar. Bier 7 V. Weizen 6 Metz. Korn 10 Metz. Kuchelspeis 3 Metz.

Wirthschaftsanwaldschaft. Zwey Anwälde. Jeder 150 fl. Besoldung. Cassirer 400 fl. Besoldung. Actuar. Besoldung 300 fl. Bier 9 V. 1 Eim. Holzgeld 12 fl. Malzschreiber. Besoldung 500 fl. Bier 20 V. Korn 22 Metz. 1 Achtl. Holz 35 Kl. Bauschreiber. Besoldung 250 fl. Bier 10 V. 3 Eim. 10 M. Weizen 4 Metz. 4 Achtl. Korn 22 Metz. 4 Achtl. Kuchelspeis 4 Metz. 1. Achtl. Holz 30 Kl. Haber 72 Metz. 4 Achtl. Bau-Controlor. Besoldung 100 fl. Bier 4 V. Weizen 4 Metz. Korn 12 Metz. Kuchelspeis 2 Metz. Holz 6 Kl. Anwaldschaftsdiener. Besoldung 70 fl.

III. K. Stadt Iglau.

Königl. Richter. Besoldung 700 fl. Bier 15 V. Weiches Holz 15 Kl. Primator Besoldung 502 fl. 20 kr. Bier 12 V. Schmalz 50 Pfd. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Karpfen 50 Pfd. Holz 10 Kl.

Rathsverwandte. I. Klasse. Drey, jeder mit 437 fl. 44 kr. Bier 12 Vaß. Schmalz 50 Pfd. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Karpfen 50 Pfd. Holz 10 Kl. II. Klasse. Vier, jeder mit 373 fl. 8 kr. Bier 12 V. Schmalz 50 Pfd. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Karpfen 50 Pfd. Holz 10 Kl. III. Klasse. Zwey, jeder mit 308 fl. 28 kr. Bier 12 V. Schmalz 50 Pfd. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Karpfen 50 Pfd. Holz 10 Kl.

Kanzley. Syndikus. Besoldung 360 fl. Quartiergeld 20 fl. Naturalreluition 2 fl. 30 kr. Bier 8 V. Schmalz 70 Pfd. Korn 22 Metzen 4 Achtl. Karpfen 1 Cent. Hartes Brennholz 20 Kl. Weiches 8 Kl. Vice-Syndikus. Besoldung 201 fl. Quartiergeld 15 fl. Bier 6 V. Schmalz 65 Pfd. Korn 16 Metz. 4 Achtl. Weiches Holz 16 Kl. Registrator. Besoldung 160 fl. Quartiergeld 12 fl. Bier 3 V. Schmalz 50 Pfd. Korn 13 Metz. 4 Achtl. Holz 16 Kl. 1. und 2. Kanzellist. Jeder mit 100 fl. Quartiergeld 12 fl. Schmalz 30 Pfd. Korn 11 Metz. 4 Achtl. Holz 16 Kl. Zwey Rathsdiener. Jeder mit 52 fl. Quartiergeld 10 fl. Korn 5 Metz. 4 Achtl. Schuh- und Stiefelgeld 3 fl. 30 kr. Holz 6 Kl.

Stadtgerichts-Personale. Stadtrichter. Besoldung 500 fl. Bier 12 Vaß. Schmalz 50 Pfd. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Karpfen 50 Pfd. Holz 10 Kl. Gerichts-Notar. Besoldung 160 fl. Bier 3 V. Korn 11 Metz. 2 Achtl. Holz 16 Kl. Vice-Notar. Besoldung 170 fl. aber kein Deputat. Waisen-Notar. Besoldung 90 fl. Holz 6 Kl.

Wirthschaftsanwaldschaft. Zwey Anwälde. Jeder mit 100 fl. besoldet. An fixirten Liefergeldern beyde 200 fl. Cassirer mit 300 fl. Quartiergeld 30 fl. Actuar mit 200 fl. Quartiergeld 12 fl. Bauverweser. Besoldung 90 fl. Korn 8 Metz. Holz 10 Kl. Thürsteher. Besoldung 52 fl. Schuhgeld 3 fl. 30 kr. Korn 5 Metz. 5 Achtl. Holz 6 Kl. Forstmeister. Besoldung 133 fl. 30 kr. Quartiergeld 20 fl.

ständig, der Bürgermeister 4 Jahre im Amte bleiben, jedoch konnte die weitere Bestätigung des letzteren allerhöchsten Ortes angesucht werden. Zugleich wurde das übrige Magistrats-Personale systemisirt.

IV. K. Stadt Znaim.

Königl. Richter. Besoldung 700 fl. Wildpretgeld 10 fl. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Primator. Besoldung 513 fl. 38 kr. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Wein- und Wildpretgeld 24 fl.

Rathsverwandte. I. Klasse. Vier, jeder mit 449 fl. 56 kr. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Wein- und Wildpretgeld 24 fl. II. Klasse. Drey, jeder mit 385 fl. 56 kr. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Wein- und Wildpretgeld 24 fl. III. Klasse. Zwey, jeder mit 321 fl. 39 kr. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Wein- und Wildpretgeld 24 fl. Bürgermeisteramts-Emolument 56 fl.

Kanzley. Syndikus. Besoldung 252 fl. 30 kr. Quartiergeld 30 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Schweingeld 8 fl. Schindel- und Weinsteckengeld 12 fl. Weingeld 58 fl. Bier 12 V. Hechten 1 Cent. Karpfen 2 Cent. Schöps 1 Stück. Lamm 1 St. Gans 1 St. Salz 10 Küfel. Schmalz 60 M. Weizen 10 Metz. Korn 48 Metz. Gerste 8⁴/₈ Metz. Haber 15 Metz. Erbsen 8 Metz. Hirse 1 Achtl. Hartes Holz 22 Kl. Vice-Syndikus. Besoldung 180 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Schweingeld 8 fl. Weingeld 40 fl. Bier 8 V. Hechten 50 Pfd. Karpfen 1 Cent. Schöps 1 St. Lamm 1 St. Gans 1 Stück. Schmalz 30 M. Salz 6 Küfel. Weizen 5 Metz. Korn 30 Metz. Gerste 4 Metz. 4 Achtl. Erbsen 3 Metz. Hirse 1 Achtl. Hartes Holz 11 Kl. Registrator. Besoldung 150 fl. Bier 7 V. Weizen 4 Metz. Korn 20 Metz. Gerste 3 Metz. Erbsen 1 Metz. 4 Achtl. Hirse 4 Achtl. Holz 8 Kl. 1. Kanzellist. Besoldung 100 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Weingeld 10 fl. Bier 7 V. Karpfen 50 Pfd. Schöps 1 St. Lamm 1 St. Gans 1 St. Salz 5 Küfel. Schmalz 5 M. Weizen 4 Metz. Korn 20 Metz. Gerste 3 Metz. 4 Achtl. Erbsen 2 Metz. Hirse 1 Achtl. Holz 8 Kl. 2. Kanzellist. Besoldung 100 fl. Quartiergeld 15 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Weingeld 10 fl. Bier 7 V. Karpfen 50 Pfd. Schöps 1 St. Lamm 1 St. Gans 1 St. Salz 5 Küfel. Schmalz 5 M. Weizen 4 Metz. Korn 20 Metz. Gerste 3 Metz. 4 Achtl. Erbsen 2 Metz. Hirse 1 Achtl. Holz 8 Kl. Accessist. Besoldung 50 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Weingeld 5 fl. Bier 3 V. 2 Eim. Karpfen 25 Pfd. Schöps 1 St. Lamm 1 St. Gans 1 St. Salz 1 Küfel, 6 Maaß. Schmalz 2¹/₂ M. Weizen 2 Metz. Korn 10 Metz. Gerste 2 Metz. Erbsen 1 Metz. Hirse ¹/₈ Metz. Holz 4 Kl. Rathhauser. Besoldung 83 fl. Bier 2 V. Korn 20 Metz. Zwey Rathsdiener. Jeder 78 fl. Korn 12 Metz.

Stadtgerichts-Personale. Stadtrichter. Besoldung 550 fl. Bier 15 V. Holz 12 Kl. Wein- und Wildpretgeld 24 fl. Gerichts-Notar. Besoldung 200 fl. Geflügelgeld 1 fl. 10 kr. Weingeld 10 fl. Bier 6 V. Weizen 2 Metz. Korn 15 Metz. Gerste 2⁴/₈ Metz. Erbsen 1 Metz. Hirse ¹/₈ Metz. Brennholz 8 Kl. Vice-Notar. Besoldung 60 fl. Waisen-Notar. Besoldung 100 fl. Bier 2 V.

Wirthschaftsanwaldschaft. Zwey Anwälde. Jeder 130 fl. Cassirer 300 fl. Actuar. Besoldung 200 fl. Holz 12 Kl. Ansager. Besoldung 78 fl. Holz 6 Kl.

V. K. Stadt Mährisch-Neustadt.

Königl. Richter. Besoldung 660 fl. Hartes Holz 15 Kl. Primator. Besoldung 333 fl. 36 kr. Holz 14 Kl. Stadtrichter. Besoldung 350 fl. Holz 12 Kl.

Die neue Organisirung des Magistrates setzte folgenden Personal- und Besoldungsstand fest: Bürgermeister, Besoldung 1200 fl, den vier ersten Räthen, jedem 800 fl., den vier letzten Räthen, jedem 700 fl., dem ersten Sekretär 600 fl., den zwei letzteren, jedem 500 fl., dem Protokollisten Exhibi-

---

Rathsverwandte. I. Klasse. Fünf, jeder mit 283 fl. 36 kr. Holz 12 Kl. II. Klasse. Zwey, jeder mit 253 fl. 36 kr. Holz 12 Kl.

Kanzley. Syndikus. Besoldung 285 fl. 34 kr. Weizen 20²/₈ Metz. Korn 20²/₈ Metzen. Gerste 16⁴/₈ Metz. Erbsen 2⁶/₈ Metz. Hirse 1³/₈ Metz. Hartes Holz 18 Kl. Vice-Syndikus. Besoldung 110 fl. 19 kr. Weizen 11²/₈ Metz. Korn 11²/₈ Metz. Gerste 8²/₈ Metz. Erbsen 2⁶/₈ Metz. Hirse ⁵/₈ Metz. Holz 10 Kl. Registrator. Besoldung 120 fl. Weizen 4 Metz. Korn 6 Metz. Gerste 2 Metz. Erbsen 1 Metz. Hirse ²/₈ Metz. Weiches Holz 10 Kl. 1. Kanzellist 60 fl. Rathsdiener. Besoldung 62 fl. 18 kr. Weizen 2²/₈ Metz. Korn 6⁶/₈ Metz. Erbsen ⁵/₈ Metz. 2 Maßl. Hirse ²/₈ Metz. 3 Maßl. Graupen ²/₈ Metz. 3 Maßl. Weiches Holz 4 Kl.

Wirthschaftsanwaldschaft. 2 Anwälde, jeder mit 100 fl. Cassirer und zugleich Actuar. Besoldung 170 fl. Weizen 2 Metz. Korn 6 Metz. Gerste 2 Metz. Erbsen 1 Metz. Hirse ⁴/₈ Metz. Hartes Holz 12 Kl. Thürsteher. Besoldung 40 fl. Weizen 1¹/₈ Metz. Korn 6⁶/₈ Metz. Gerste 1³/₈ Metz. Erbsen ⁵/₈ Metz. 2 Maßl. Weiches Holz 7 Kl.

VI. K. Stadt Hradisch.

Königl. Richter. Besoldung 600 fl. Bier 12 B. Primator. Besoldung 245 fl. 33 kr. Bier 10 B. Stadtrichter. Besoldung 272 fl. 13 kr. 1 dr. Bier 10 B.

Rathsverwandte. I. Klasse. Fünf, jeder mit 202 fl. 13 kr. 1 dr. Bier 10 B. II. Klasse. Zwey, jeder mit 172 fl. 13 kr. 1 dr. Bier 10 B.

Kanzley. Syndikus. Besoldung 275 fl. 40 kr. Holzgeld 20 fl. Für Kuchelspeis 6 fl. Bier 12 B. Weizen 6⁶/₈ Metz. Korn 33⁶/₈ Metz. Gerste 19²/₈ Metz. Vice-Syndikus. Besoldung 107 fl. 44 kr. Quartiergeld 15 fl. Holzgeld 16 fl. Für Kuchelspeis 8 fl. Bier 6 B. Weizen 4⁴/₈ Metz. Korn 13⁴/₈ Metz.

Dann hatte jeder Rathsverwandter, welcher dem Stadtgerichte beysaß, jährlich 10 fl.

Servus Curiae. Besoldung 40 fl. Für Kuchelspeis 1 fl. 41 kr. 1 dr. Bier 1 B. Weizen 4⁴/₈ Metz. Korn 15⁶/₈ Metz. Gerste 2⁶/₈ Metz.

Wirthschaftsanwaldschaft. 2 Anwälde, jeder mit 100 fl. Casirer und zugleich Actuar. Besoldung 170 fl. Quartiergeld 24 fl. Bier 6 B. Weizen 2 Metz. Korn 10 Metz. Anwaldschaftsdiener. Besoldung 28 fl. Quartiergeld 8 fl. Holzgeld 4 fl. Bier 1 B. Weizen 3³/₈ Metz. Korn 7¹/₈ Metz. Gerste 2⁶/₈ Metz. Hirse 1³/₈ Metz.

VII. K. Stadt Gaya.

Primator. Besoldung 280 fl. 26 kr. Bier 14 B. Stadtrichter. Besoldung 318 fl. 30 kr. Bier 10 B.

Rathsverwandte. I. Klasse. Vier, jeder mit 252 fl. 26 kr. Bier 10 B. II. Klasse. Drey, jeder mit 222 fl. 26 kr. Bier 10 B.

Kanzley. Syndikus. Besoldung 228 fl. 14 kr. 2 dr. Bier 10 B. Weizen 8⁷/₈ Metz. Korn 15⁴/₈ Metz. Gerste 8 Metz. Kuchelspeis 4 Metz. Holz 6 Kl. Vice-Syndikus. Besoldung 140 fl. Bier 4 B.

Wirthschaftsanwaldschaft. 2 Anwälde, jeder mit 80 fl. Cassirer und zugleich Actuar, mit 170 fl. Servus Curiae, und zugleich Anwaldschaftsthürsteher, mit 51 fl. 24 kr. Bier 1 B. Weizen 4³/₈ Metz. Korn 11¹/₈ Metz. Kuchelspeis 2 Metz.

torum 400 fl., dem Registrator 600 fl., dem Rechnungsbeamten 400 fl., dem ersten Registranten 350 fl., dem zweiten Registranten 300 fl., den 5 Kanzellisten, jedem 200 fl., den vier Gerichtsdienern, jedem 200 fl., dem Heitzer nebst freier Wohnung im Rathhause 100 fl., dem Kerkermeister 200 fl., den 2 Gefangenwärtern, jedem 150 fl.

Gemäß dieser Regulirung hörten die von den Magistratsgliedern und andern subalternen Beamten bisher nebst der baaren Besoldung auch noch bezogenen verschiedenen Naturalien und Taxen gänzlich auf.

Zeitumstände und vermehrte Amtsgeschäfte forderten später auch eine Vergrößerung des Amtspersonals und der Besoldung.

Die Wahl des Ausschusses fand am 15. Mai 1784 Statt; es bildeten ihn Gewerbs- und Handelsleute, Beamte und Advokaten. Nachdem ihn die Landesstelle bestätigt hatte, wählte er am 1. Juni den Rath, zum Bürgermeister den Franz Rauscher [1]).

[1]) Bürgermeister von Brünn, bis zur neuen Ordnung der Dinge (S. S. 34 ff.) waren: 1) Franz Rauscher 1784 — 1804; 2) Johann Czikann, 1804 in einer zweimaligen Wahl vom Wahlausschusse gewählt und auch höchsten Ortes bestätigt (brünner Zeitung S. 208 — 210). Der bürgerliche Gemeindeausschuß (auch äußere Rath genannt) begrüßte den neuen Bürgermeister in einem gehaltvollen Schreiben (im patriot. Tageblatte 1804 S. 411 — 414), und sprach gegen ihn als bezeichnende Wünsche aus: er möge sich des leider durch mißliche Umstände sehr gesunkenen ökonomischen Faches, dessen blühende Aufnahme unter seiner Leitung begonnen, noch thätiger annehmen, dabei das gesetzliche Mitwirken des Gemeindeausschusses bereitwillig benützen, alle etwa eintretenden Kollisionen zwischen dem Magistrate und Ausschusse beilegen, die der Stadt zustehenden Gerechtsame und Befugnisse wider alle Beeinträchtigungen vertheidigen, die etwa geschmälerten ergänzen und die gar entgangenen, wenn es Zeit und Umstände erlauben, wieder erwerben, die gesetzlichen Befugnisse und Gerechtsame aller Zünfte und Innungen überhaupt und jedes einzelnen Gliedes der Bürgerschaft schützen, sich der Witwen und Waisen ganz vorzüglich annehmen, endlich den am Magistrate und besonders an ihm (Czikann) seit mehreren Jahren wahrgenommenen Geist der immer mehr und sich mehr verbreitenden Humanität und Popularität durch sein anziehendes Beispiel zur Ehre der Menschheit befördern. Czikann starb am 16. November 1821, 73 Jahre alt. Er diente 47 Jahre, 18 als Bürgermeister. Er hat seine wichtige Bedienstung mit Auszeichnung verwaltet, in den Kriegsjahren seine rege Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland bewiesen, alle öffentlichen Anstalten und Unternehmungen thätigst befördert, sich um die Emporbringung des städtischen Communvermögens rastlos bemüht, und stets den ehrenvollen Ruf des rechtlichen und unparteiischen Mannes behauptet; er nahm die allgemeine Liebe und Achtung ins Grab (brünner Zeitung 1821 S. 1333); 3) die a. h. Entschließung vom 9. Dezember 1828 ernannte den olmützer Bürgermeister Johann Ritschel zum brünner; 1848 pensionirt, † am 11. März 1854 im 73. Jahre auf seinem Gute Neudenburg. Bei der Anwesenheit des Kaisers Franz in Brünn 1834 erhielt er den kais. Rathstitel, bei jener des Kaisers Ferdinand 1836 die große goldene Ehrenmedaille mit der Kette (S. über ihn die brünner Zeitung 1854 Nr. 106).

Die Amtirung des neuen Magistrates begann am 1. Juli 1784 (brünner Zeitung) [1]).

Das Hofdekret vom 17. (Gubcirc. 26.) März 1785 hob das Merkantil- und Wechselgericht in Brünn auf und einverleibte es unter diesem Namen mit dem Magistrate (Just. Ges. Slg. Nr. 450). Die allgemeine Regulirung der Kriminalgerichte (Patent 20. August 1787 Nr. 712 J. G. S.) bestellte ihn zu jenem der Hauptstadt Brünn, des brünner Kreises und für die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien; diese neue Einrichtung kam aber erst mit der Aufhebung der Kriminalgerichte in Auspitz (18—) und Nikolsburg (1830) zur Ausführung. 1803 wurde dem brünner Magistrate ein aus dem Kriminalfonde besoldeter und daher auch nicht gewählter, sondern von der Hofstelle ernannter Kriminalreferent zugetheilt. Die aus dem Kriminalfonde für die Besorgung der Kriminalgeschäfte bewilligte Unterstützung gewährte keine volle Entschädigung für die damit verbundenen Auslagen.

Die allgemeine Regulirung der Magistrate in Mähren und Schlesien (Hfdt. 19. Dezember 1785 Nr. 504 J. G. S.) ließ solche nur in jenen Städten bestehen, welche die Mittel zu deren angemessenen Erhaltung besassen. In Folge derselben verlor Altbrünn, welches einen Stadtrath und Syndikus hatte und die Jurisdiktion mit dem weiteren Zuge an das Appellationsgericht ausübte, diese Jurisdiktion, indem dieselbe an die Obrigkeit überging (Gubdt. 18. Jänner 1787 Z. 667); es behielt aber die Grundbuchs-Verwaltung, bis auch diese unter Einem mit jener anderer Vorstadtgemeinden (Neustift, Kreuzgasse) und der Patrimonialämter bei der Bestellung landesfürstlicher Gerichte (1850) an das Landtafel- und Grundbuchs-Amt in Brünn kam, wie die unter Josef II. geregelte Gerichtsbarkeit der sogenannten Wirthschaftsämter an das brünner städtisch-delegirte Bezirksgericht und beziehungsweise Landesgericht, die politische Verwaltung der ersteren aber an den brünner Gemeinderath (S. S. 34 ff.).

In Folge der josefinischen Organisation der Magistrate gingen in den k. Städten Mährens die k. Richter [2]), die Stadtrichter und (mit Ausnahme von Neustadt) die Syndiker [3]) für immer ein.

---

[1]) Die Regulirung der Magistrate in den übrigen k. Städten erfolgte mit dem Hofdekrete vom 24. Februar 1786 und der Instruktion vom 17. Februar 1786. Der Wahlausschuß bestand in Olmütz, Iglau und Znaim aus 24, in Gaya, Hradisch und Neustadt aus 12 Bürgern, die Zahl der Räthe betrug in Olmütz 6, Iglau, Znaim, Hradisch und Gaya 5, in Neustadt 2 besoldete, 2 mit einem Emolumente und 1 Syndikus.

[2]) Königliche oder sogenannte Kaiser-Richter waren in Brünn:

Vom 2. April 1621 an Wenzel Columban von Hochdam † 1622.

1622—1645 Demetrius Reich von Reichenau (1629 kais. Majestät Richter der k. Stadt Brünn; St. Annakloster-Urk.), vertheidigte 1643 die Stadt und den Spielberg gegen die Schweden (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 34), starb kurz vor der Belagerung 1645.

Auch die Wahl der rechtskundigen Magistratsglieder durch die Bürgerschaft hörte bald auf. Zuerst wurden die Bürgermeister bei entsprechender Verwendung alle 4 Jahre ohne neue Wahl bestätigt (1790), sodann lebenslänglich bei dem Amte belassen (1803, 1804), später aber die Wahl

---

1645—16— Gabriel Schram von Deblin, kais. Rath und k. Richter in Brünn, diente schon 23 Jahre, als er wegen seiner Verdienste während der Schwedenzeit (S. die Schweden vor Brünn, von mir, S. 85) von Ferdinand III. am 31. Dezember 1645 in den Ritterstand erhoben wurde (Koller S. 120). Ist der Ahnherr der Grafen von Deblin (Megerle II. 12).

1648. 1649 Georg Haler von Tenkelz, k. Richter in Brünn (Wrbczansky, nucleus minoriticus p. 235).

1664 den 4. Mai † Johann Ignaz Schnöller von Lichtenau (Wolny II. 40, Landtagsschluß 1660), 62 J. alt, durch 10 Jahre k. Richter in Brünn, seit 1626 in vornehmen kaiserlichen, Land- und Stadtämtern, 1645 geadelt (Koller S. 120) begraben bei St. Magdalena.

1666 Georg Schilling, kais. Richter in Brünn (L. Tagsschluß), noch 1670 (Cruger sacri pulveres mense Aug. dedic.), kauft 1669 (brünner k. Richter) das Dorf Babitz, war 1673 schon todt (Wolny III. 93, 94, 118), apostolischer Syndikus der Franziskaner in Brünn.

(Andreas von Ehrnau war nicht, wie in Schw. vor Br. S. 18 angegeben ist, k. Richter, sondern Primator in Brünn).

1680 Paul Morgenthaler.

1690 Paul Wagner von Wagenstein.

1697 Georg Adrian Schilling (regius aedilis).

1698. 1701 Johann Anton Schneller von Lichtenau, k. Richter.

1704 und noch 1719 Raphael Piczon, seit 1709 im Adelstande, kais. Rath und der kaiserlich-reservirten Hof-Filialkassa Verwalter im Markgrafthume Mähren (Mähr. Titular-Kalender, Megerle, österr. Adelslexikon II. 406).

1720 und noch 1730 Franz Georg Tryppobi, k. Richter in Brünn.

Nach Erledigung durch einige Jahre 1732 — 1733 Anton Urban Kmoch, k. Richter.

1734 und 1737 Wenzel Nikolaus Balaus, k. Richter † 1737.

1738 — 1742 Wenzel Anton Holtzbecher, 1738 in den Adelstand erhoben (Megerle II. 324) † 1742.

1743 — 1755 Franz Joseph Leschitzky, k. Richter.

1756 — 1767 Johann Norbert Tschurtschenthaler, k. Richter, durch 15 Jahre apost. Syndikus der Franziskaner in Brünn, † 1. März 1767.

1767 — 1773 Franz Valentin Winkler, durch 8 Jahre Syndikus der brünner Franzisk. † 27. Nov. 1773.

1773 — 1784 Martin Johann Lipps.

[3]) Wir können nun eine vollständigere Reihe der brünner Notare und Syndiker (als nach Hanzely im brünner Wochenblatte 1826 Nr. 35 — S. daselbst 1824 Nr. 5 auch über die frühere Verfassung des olmützer Stadtrathes bis 1620 — und in der Geschichte Brünn's S. 56 — 58) geben.

Conradus kommt von 1222 bis 1243 in Urkunden vor:

1222 und 1223 als scriba de Brunna oder Brunnensis (Boček II. 137, 142, 148), 1228 als Notarius noster (regis) in Brunna, scriba Regis in Brunna und Notarius Brunensis (eb. 192, 196, 207), 1233 Conradus scriba Brennensis (eb. 261), 1234 —

jener Magistrats-Individuen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- oder Kriminalrichteramte zu befassen hatten und bei welchen Studien und Prüfungszeugnisse erfordert wurden, aufgehoben und die Benennung derselben, auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates, der k. k.

1239 Conradus notarius Brunnensis (eb. 268, 279, 309, 314, 352, 363), 1239 als scriba Brunensis (eb. 357), 1243 quondam notarius Brunensis als Zeuge, aber schon nicht mehr (eb. III. 25). In so fern es im städtischen Municipalrechte von 1243 (eb. III. 17) heißt, daß der brünner Notar die Münze besitzen soll, muß erinnert werden, daß vordem, nämlich 1234, urkundliche Ausfertigungen Brune in domo Brumonis monetarii regis geschehen (eb. II. 281), welcher auch als Brumo civis Brunnensis, Bruno antiquus vorkommt (eb. 330, 374), 1239 Wignandus, 1240 Stephanus magister monetae (eb. 359, 384), später aber (1247) der Richter Alramus, Alrauus Münzmeister war (eb. III. 81, 82. S. auch Wolny II. 86, 97, 98, II. 2. S. 121, III. 82, 482, IV. 474, V. 114, Codex dipl. Mor. VI. 289. 1397 ist Albertus Magister Monetae Jodoci March. Mor. in Bruna). Es zeigt die Stellung des Notars oder Stadtschreibers, so wie die S. 360 erwähnte Stellung des Richters, daß vor der Bestätigung und Verleihung der brünner Municipalrechte (1243) die administrative Gewalt noch von landesfürstlichen Organen ausgeübt wurde. Dies gibt uns Anlaß zur nachträglichen Bemerkung, daß nach den eben bekannt gemachten Urkunden (Codex dipl. Mor. VII. 517) auch in Brünn eine Erbrichterei war. König Wenzel II. veräußerte nämlich 1304 das Gericht der Stadt Brünn und ein Dorf Wažan mit einem Hofe daselbst (nach der späteren Urkunde von 1306 aber das Dorf Twarožna) und allem anderen Zugehör erblich dem brünner Bürger Wernhard genannt Institor (Krämer) um 90 Mark prager Groschen mit dem Vorbehalte des Rückkaufes um den gleichen Betrag. König Wenzel III. gestattete aber 1306, daß Wernhard das Dorf Twarožna an den prager Burggraf Hynko von Duba verkaufen und er sowohl als seine Erben das Gericht in Brünn mit allen Rechten und Zugehörungen eigenthümlich besitzen, vertauschen, verpfänden und veräußern dürfen, jedoch nur an einen Einheimischen und Bewohner der k. Länder. Beide Briefe bestätigte Markgraf Karl 1347 dem brünner Richter (judex Brunensis) Jakob von Ror. Derselbe (1348 Jacobus Alrami d. h. Sohn) erscheint als solcher urkundlich auch 1348 (Codex VII. 550, 588. S. auch 645, 668) und zwar im Range vor dem Bürgermeister (Albertus dictus Ferreus Magister civium, einige Monate später, also schon Wechsel der Bürgermeister, Otto dictus Niessel Magister Ciuium) und den übrigen Geschwornen (Jurati Brunenses). 1349 heißt er (eb. 670) Jacobus de Bor, Judex, und neben ihm wieder Albertus dictus ferreus pro tunc Magister Ciuium, dann die Jurati ac seniores Rectores consilii Ciuitatis Brunnensis, unter ihnen auch ein Jacobus Alrami.

1252 kommt vor (Codex III. 160) im brünner Stadtrathe Fridericus scriptor.

1264 (eb. 368) Simon diuina miseratione custos Olomucensis ecclesie, ac Brezlauiensis (lundenburger) archidiaconus, nec non Brunensis notarius (städtischer?).

1325 Johann Ganthner, Notarius der Stadt Brünn, verfaßte im Jahre 1325 einen Auszug aus den städt. Privilegien (br. Wochenbl. 1826 S. 138).

1328 Eberhard, der alte stat Scrieber (Codex VII. 289), 1332 Burger Eberhart, der ettes wenne Stat schriber was (eb. 334).

1331 Henricus Notarius (eb. 319).

1332 Johannes Scriba Brun.

Landesstelle und dem Appellationsgerichte gemeinschaftlich überlassen, in Ansehung jener Individuen aber, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt waren, bei dem bisherigen Wahlsystem noch ferner belassen (a. h. Entschl. 25. Febr. Gubcirc. 1. April 1808). Die Ernennung der Bürgermeister der Landes-Hauptstädte behielten sich Seine Majestät unmittelbar vor.

1348 Bartosch, brünner Stadtschreiber (Wolny II. 2. S. 318).

1353 Johannes notarius civitatis, der Verfasser des brünner Rechtsbuches, welchem der Maler in den Initialen ein schönes Denkmal setzte (Monse, die brünner Municipalrechte S. 87, Rößler XLII. — LI. Luksche, altes und neues Recht Mährens I. S. 43 machte den bologneser Lehrer Joh. Andreä zum Sammler dieser Rechte).

1369. 1384 Johannes quondam Conradi dicti Beichmut de Geylnhawsen Moguntinensis Dioecesis Publicus Auctoritate Apostolica et Imperiali Notarius ac Scriba Brunensis (Steinbach, Kloster Saar, II. 114. S. über diesen Registrator Karl IV., 1360 Schulrektor und Notar in Iglau, Uebersetzer der iglauer Rechte und Verfasser eines Formelbuches, das brünner Wochenblatt 1826 S. 138, meine Gesch. von Iglau S. 30, 438, Dudik I. 376, Stobbe, Gesch. des deutschen Rechtes I. 449).

Simon Pawr de nova domo (Neuhaus), Sammler von brünner Rechtssprüchen im 14. Jahrh., etwa brünner Stadtschreiber (Rößler XLVI).

1413 — 1424 Johannes scriba Brun., wohl mit Johannes Busingen, 1413 Notarius, dieselbe Person (br. Wochenbl. 1826 S. 138).

1466 Wenceslaus, Wenceslai de Iglavia olim Olumucensis pro tunc vero Brunnensis urbium scriba et notarius oratorum minimum, der Sammler der brünner Schöffensprüche in einem prachtvoll ausgestatteten Buch (Rößler XLIV., meine Literaturgesch. S. 25, 29, 487). Es ist wohl der brünner Stadtschreiber Waniek, welchen dessen Gattin Sophia von Ossitschan 1466 in Gemeinschaft auf diesen ihren Besitz nahm (Wolny V. 574).

1474 Sigismundus Knab, Not. Brun. (S. über ihn Hormayr's Archiv 1819 S. 471).

Vor dem J. 1494 Stephan brünner Stadtschreiber (Wolny, kirchl. Top. II. 1. S. 422).

1515. 1527 Johann Munka (1527 Zeuge in der Urkunde über die Abtretung der Propstei Luh, den 13. Juni 1520 mit dem Prädikate von Ewanczicz (Eibenschitz) in den Ritterstand erhoben (aufgenommen?). S. über die Munka von Eibenschitz, auf Strutz, Tieschan, Radlaß u. a., Wolny, kirchl. Top. II. 1. S. 56, 209, 234).

1543 Johann Hertl.

1544 Ambros von Ottersdorf (Bruder des bekannten Sixt), wurde 1555 königl. Fiskus in Mähren, † 1559 Freitag nach Pfingsten zu Brünn.

1570 Kaspar Gutmann, Scriba Brun.

1573. 1589 Johann Menzl von Kolstorff, Stadtschreiber (urk.), 1592 Johann Menzel (nicht Wenzel, wie Wolny hat) von Kolsdorf, seit 1589 auf Latein und seit 1592 auch auf Renowitz, Notarius Brun. (urk.), 1593 Johann Menzellius, Notarius Brun. 1594 Johann Mentzelius, 1596 und 1600 Johannes Mentzll, Stattschreiber, welchem die Stadt wegen seiner durch 32 J. geleisteten treuen Dienste eine goldene Kette im Werthe von 235 Thalern verehrte (S. über ihn Ludwig's Chronik S. 28, 37, 40, 54, 74, 77), wird 1601 k. Hoffekretär bei der böhm. Hofkanzlei in Prag, 1602 mit dem Prädikate von Kolsdorf in den Ritterstand erhoben, 1622 Rath bei der böhm. Appellationskammer (Auersperg I. 23), als solcher einer der Richter über die mähr. Rebellen 1622 (Moravetz III. 160, welcher auch unrichtig Wentzel schreibt), kauft 1622 Tmain in Böhmen (Sommer XVI. 297), † 1626. Ferdinand Menzel von

Da die Geschäfte des brünner Magistrates nicht in getrennten Senaten behandelt wurden, gingen die Räthe ohne Rechtsstudien und Prüfung ganz ein (Tkany war der letzte).

Kolsdorf trug zum Baue des Kapuziner-Klosters in Brünn (1648—1651) 16,000 fl. bei (Wolny kirchl. Top. II. 1. S. 60).

1592 Nicolaus Tisnoviensis a Schwarzaw, Subscriba Brun. (urk.).

1600 den 25. Sept. † der wohlgelehrte Jüngling Jonas Z. N. von Pilsen, durch $1^1/_2$ J. Stadtschreiber in Brünn gewesen (Ludwig's Chronik S. 57).

1608. 1610 Georg Hovorius von Wischau, Notarius (Schwiegersohn 1601 des Menzel. Ludwig S. 74).

1610 Wenceslaus Basselius Subscriba (S. S. 378).

1630. 1641 Paul Skřiwanek, wohl 1610 schon bei dem brünner Syndikate (S. Notizenblatt der hist. Sekt. 1856 S. 14).

1645 Paul Hieronymus Lerchenauer vom rothen Berg (Rothenberg, Rottenberg), Stadtschreiber, und Jakob Khunekh, Untterschreiber, beide mit den übrigen Rathsverwandten wegen ihres Verhaltens während der schwed. Belagerung von Ferdinand III. in den Adelstand erhoben (Koller S. 120, 125), war 1647 Bürgermeister.

1647 — 1666 Sebastian Sutor (Schuster) von Buchsham, aus dem Bisthume Eichstadt, J. U. D, war 1645 Stadtschreiber in Iglau, wurde aber 1646 mit seiner Familie aus der Stadt gejagt (Meine Gesch. S. 439), † 12. Sept. 1666 (S. S. 207. Ueber sein Grabmal bei St. Jakob S. das brünner Wochenbl. 1826 S. 138). Sutor brachte die während der schwed. Belagerung in die größte Unordnung gerathene Registratur in Ordnung und hinterließ eine Kanzleiordnung für die Syndici, welche alle alten Gebräuche, die Privilegien und Verhandlungen der Stadt genau kennen sollten, da sie die Seele des Geschäftes bildeten. Hanzely wollte diese Ordnung in seinen brünner Miscellen (S. S. 208) mit Anmerkungen in Druck geben. Auch verfaßte Sutor das für Brünns Geschichte wichtige Registratur-Direktorium, in welches alle Concepte eingetragen wurden, eine Zusammenstellung aller städtischen Verhandlungen. Die alten Privilegien der Stadt, Transaktionen u. dgl. ließ er in 2 Copiarbücher eintragen. Wir geben aus dieser Kanzleiordnung am Schlusse einige Auszüge.

1666. 1669 Johann Georg Koschinsky J. U. D., Verfasser einer Geschichte von Brünn, Ahnherr der Freiherren von K. (Megerle II. 71. S. S. 207 und meine Gesch. von Brünn S. 57).

1673. 1678 Daniel von Krisch J. U. D., begrüßte 1683 den zum Entsatze von Wien herbeieilenden Polen-König Sobiesky in einer lateinischen Anrede (im brünner Wochenbl. 1826 S. 139), 1686 böhm., dann deutscher Sekretär, 1692 Assessor bei dem k. Tribunale und geadelt, Kanzler daselbst, 1700 Hofrath bei der böhm. Hofkanzlei und in den alten Ritterstand erhoben, Ahnherr der Freiherren v. K. (Megerle II. 72).

1690 Norbert Hoch, J. U. D., später Assessor und Kanzler bei dem k. Tribunale.

1695. 1708 Johann Heinrich Zwicker von Doschberg (nicht Dabisberg), J. U. D.

1709 Jakob Ignaz Ulsternult.

1716 wurde Wenzel Niklas Balans, J. U. D., Syndikus (redl. Verkündiger 1814 S. 127), 1734 k. Richter.

1730 Wenzel Tobias Trtina, 1736 Tribunals-Sekretär (S. meine Liter. Gesch. S. 162, 269).

1737 oder noch früher Anton Ignaz Kindler † 1761.

1761 — 1781 Anton Sebastian Hanzely † 1781 (S. über ihn S. 207).

1781 — 1784 Johann Czikann, wurde bei der neuen Organisirung des Magistrates 1784 Rath, 1804 Bürgermeister (S. S. 453 und 457).

Auch in der ökonomischen Verwaltung wurde die eigene Bewegung der Gemeinden immer beengter.

In Folge der Reaktion, welche nach Josef II. Tod von Seite der Stände eintrat, räumte zwar Se. Maj. Leopold II. mit der a. h. Entscheidung v. 19. Brach-

---

Brünn hatte einen Syndikus und einen Vice-Syndikus; der dritte bei dem Syndikate hieß Cancellariae Adjunctus, seit dem 24. November 1741 Sub-Syndicus; der erste Sub-Syndikus war Hanzely.

Der Syndikus war Kanzleidirektor, daher (in den brünner Titular-Kalendern und sonst) unter der Rubrik: Ex Cancellaria angesetzt; unter seiner Aufsicht stand das ganze Kanzleipersonal und es wurden die erledigten Stellen desselben durch ihn mit Genehmigung des Magistrates besetzt.

Wohl zu unterscheiden von den Stadt-Notaren sind jene der Landesfürsten, des Landes, der Czuden, der Bischöfe und Klöster und selbst einzelner Adeliger, dann die öffentlichen Notare (wie in Brünn 1328 Lyphardus quondam Notarius publicus Codex VI. 288, 360), deren Ernennung als Vorrecht des Kaisers und des Papstes galt (S. Mittermaier über das Notariat in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon 9. B. S. 786 — 798. Georgius dictus Oczasek natus quondam Nicolai de Lompnicz Prag. dioec. pub. imp. auct. Not. in Brunna 1445, 1448. Joannes olim Joannis Tonsoris de Bruna Imp. auct. Not. 1467. Oswaldus de Bosagnis Not. zu Brünn 1470).

Nun lasse ich noch Sutor's Canzleyordnung und Regul vor die Königliche Stadt Brünn vom Jahre 1666, blos mit Hinweglassung unwesentlicher Stellen, folgen:

Es wird sich vielleicht jemand nicht unbillich verwundern, daß diese Ordnung und Registratur erst vom 1647ten Jahr ihren Anfang nimmt, da doch die Stadt von so viel langen Jahren her ohne Zweifel auch ihre Bediente gehabt, welche der Posterität zur Nachricht etwas zusammen getragen. Deme folget zur Antwort, daß ja freylich was vorhanden gewest, und theils noch seyn muß; ich aber meines Theils hab hier von wenig, und schier nichts, besonders was ordentlich zusammengelegt, und registrirt war, zu meinen Handen können bekommen, sondern man hat vorgegeben, es wäre bey der schwedischen Belagerung Ao. 1645 alles unter einander geworfen, und in grosse Confusion gebracht worden, wie dann wohl glaublich; dann in dem langen Nebengewölb der Rathsstube ein ziemlicher Haufen derley zerstreuten Schriften auf der Erd über einander gelegen, welche aber meines Erachtens schlechter Importanz, und halb verfaulet waren, und weil selbige vorhin niemand zusammen gerichtet hat, als seynd sie dergestalt auch liegen blieben: und mit dieser Antwort hab ich mich etlichmahl (wiewohl nicht ohne sonderbare Beschwerde, indeme ich schier nirgends einige Nachricht der vorigen Actitaten gefunden) müssen begnügen lassen.

Habe also bey Antretung meiner Condition im obbesagten 1647ten Jahr diese schlechte Registratur, meistens zu meiner Nachricht, angefangen. Wollen meine Nachfolger solche in eine bessere Form und Gestalt bringen, werden sie vielleicht einen mehreren Dank zu gewarten haben.

Was und wie viel sonsten an einer wohlbestellten Canzley gelegen, wissen die Verständige, besonders aber diejenige, so damit umgehen; und ich darf wohl sagen, daß schier die meiste Wohlfahrt einer Stadt, oder jeden Orts an deme hafte. Denn wo die Privilegia, Transactiones, Contracten, Obligationes, Actiones, und dergleichen hundertfältige Documenta und Schriften, was von unsern Vorfahrern gehandelt worden, nicht fleißig registrirt, und an einem gewissen scheinbaren Ort aufbehalten worden, was kann anderst erfolgen, als daß eines nach dem anderen in Vergessenheit kommt, verlegt, versteckt, und letzlich gar ausser Obacht gesetzt wird. Dahero auch consequenter kommt, daß man an denen Privilegien, alten Rechten und Gerechtigkeiten, und was deme anhängig, besonders bey diesen Zeiten,

monat 1790 den 7 k. Städten wieder die eigene Verwaltung ein. In welch' beschränkter Weise dies aber Statt fand, zeigen das nachfolgende Hofdecret vom 27. April 1792 und die denselben beigefügten Instruktionen.

---

in vielweg angefochten, und wohl deren gar entsetzet wird, welches die Stadt Brünn ein Zeithero mit Schaden genug erfahren.

Wäre diesemnach nicht allein bey dieser, sondern auch andern königlichen Städten, und überall, meines wenigen unmaßgebigen Erachtens, höchstens zu wünschen, daß man Gelehrte, Verständige, Practicirte, und fleißige Leut zu dem Syndicat, oder Stadtschreiber Dienst aufnehme, selbige wohl besoldete, respectirte, das meiste bey der Stadt vertrauete, und nicht bald entließe, oder abschaffete. Denn nichts schädlicheres, als die öftere Aenderungen, und mutationes, bey denen Canzleyen seyn kann, weil ein Junger, oder anderer Neuer (und wann er auch gelehrt vom Himmel herunter fiele) die alte Gebräuch, und was sonsten zur Sache gehörig, nicht alles gleich fassen und penetriren kann. Wann sodann ein Fehler geschieht, die Privilegia geschwächt, und durchlöchert, die Actiones verloren werden, und sonst nicht recht hergeht, so will es Niemand gethan haben.

Ich weiß gar wohl, daß man nach meinem Tod, auch wohl vorhero, meine Actiones, Thuen und Lassen, ebenfalls tadeln, und durch die Hächel ziehen wird. Ich lasse aber seyn, was ich nicht wehren kann, und wurde gewiß der Erste seyn, der einem Jeden Recht thuen wollte. Mich tröstet mein Gewissen, daß ich, forderst die Ehre Gottes, meines Nebenmenschen Wohlfahrt und gemeiner Stadt Nutzen gesucht habe. Ist der Zweck nicht jedesmahl erreicht und getroffen worden, so hat es doch an der Intention und guten Willen nicht ermanglet. Non omnia possumus omnes.

Komme also zu meiner Registratur, und stelle dem günstigen Leser, oder künftigen Syndico meine wenige Mühe und Arbeit vor Augen, was ich vor Anno 1647 bis auf diese Zeit geschrieben.

1. Ist vor allen vonnöthen, das Registraturae Directorium, hoc est: das in Rothleder eingebundene Buch, in welchem alle concepta eingetragen, gleichsam jederzeit bey der Hand zu haben, besonders wann man etwas aufsuchen oder nachschlagen will.

2. In diesem Buch oder Directorio kann mein Nachfahrer, oder ein anderer, wem das Canzleywesen obliegt, oder lieb ist (wann er anderst will) öfters lesen, und der vergangenen vielfältigen Sachen sich erkundigen.

3. Soll Ihme dieses nicht schwer fallen; dann innerhalb 14 Tagen, oder längst vier Wochen wird er dieses Buch oder Registratur leicht durchlaufen, und sich der meisten Geschäfften und Händel informiren können. Zu deme sind viel schlechte, und andere Concepta, als: Intercessiones, Loslassungen, und derley Missiven darinnen zu finden, welche man präteriren kann.

4. Ist allhier der summarische Inhalt eines jeden Schreiben, der Tag, das Monat, das Jahr, das Burgermeister Amt, unter welchem selbiges ausgefertiget, der Numerus, wo es zu finden, ordentlich verzeichnet.

5. Und eben dieses, was in dem Directorio Registraturae notirt, wann das Concept aufgesucht wird, ist auf demselben gleichergestalt geschrieben, daß es also unfehlbar zusammen trifft, und hat ein jedes Burgermeister Amt monatlich seinen eigenen Bund oder Fascicul der Schriften.

8. Neben dieser Registratur (in welcher allerhand Concepten und Schriften an Ihro Kaiserl. Majestät, an das Königliche Amt der Landeshauptmannschaft, an Fürsten, Grafen, Herrn- und Ritterstand, und andere Hoche und NiedereStänd, und Personen zu finden, deren Inhalt zu wissen oftmahl wohl vonnöthen, und viel daran gelegen) seynd noch andere Documenta vorhanden.

Dem Gubernium wird hiemit in Erledigung seines Berichtes vom 5. Juni v. J. in betref der königlichen Städte zu überlassenden eigenen Verwaltung ihres Vermögens mit untereinstiger Zurückstellung der Beilagen die allerhöchste Entschließung umständlich eröffnet, welche auf den von hieraus erstatteten Vortrag erflossen ist.

---

9. Als: Gemeiner Stadt uralte herrliche Privilegia, deren Confirmationes, Contractus, Transactiones, und derley denkwürdige Schriften, in einer kleinen Truhen mit vier Fachen oder Kastlein auf dem Rathhaus liegend, meistens in lateinischer und böhmischer Sprach, sehr schön und nutzlich zu lesen, welche auch in zwey Bücher oder Copiaria eingetragen, und bey der Canzley verbleiben, deren Wissenschaft einem Syndico vor allen vonnöthen.

Und ist gewiß zu bebauern, daß die Stadt solcher ansehnlicher Privilegien, Transactionen rc. schier nichts mehr genießet, sondern deren meistens depossessionirt, und entsetzet worden, theils injuria temporum, theils aber per inadvertentiam, negligentiam, adversariorum potentiam, und andere menschliche Zuständ, welche alle vorzusehen oder zu verhindern nicht wohl möglich. Jedoch können hierbey wachende Augen, und stete Sorgfalt viel verbessern.

10. Seynd die nach der schwedischen harten Belagerung von Ihro Kaiserl. Majestät Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnuß gnädigst ertheilte Diplomata, Verbesserung der Stadt Wappen, und andere vielfältige Begnadungen und Resolutiones etc. in einer absonderlichen Skatul auf dem Rathhaus originaliter, in der Canzley aber copeylich zu finden und zu lesen.

11. Muß ein Syndikus, oder Stadtschreiber der Kaiserl. Allergnädigsten Resolutionen über der gesammten Königlichen Städte Schuldenwesen, Item das Schulden Protocoll, so bey der bewußten General-Crida-Commission aufgerichtet, kündig seyn, und selbige öfters durchlaufen, weil die Creditores, Geistlich und Weltliche, stets um die Bezahlung anmahnen, und dieselbigen von denselbigen dependiren. Die Originalia, oder vielmehr Vidimus obgedachter Schriften mit des Herrn Friedrich Schwab von Salberg, als Secretarii bey der Crida-Commission, Handunterschrift und Petschaft bekräftiget, seynd auf dem Rathhaus in einer Schachtel, die Copeyen aber bey der Canzley zu suchen.

12. Wird man der Stadt Brünn unterschiedliche bey Ihro Kaiserl. Majestät und anderstwo angebrachte Gravamina und Beschwernußen, besonders aber die Action der gesammten königlichen Städte wider die Hochlöbliche obere drey Herren Stände, in Sachen den modum contribuendi betreffend; auch noch andere sehr denkwürdige Schriften, und Actitata, in denen Nebensachen in der Canzley zu finden haben, wobey ordentliche Zettel, wo eines und das andere liegt, angeheftet, und leicht zu suchen seyn werden, wann man nur Fleiß anwenden will.

13. In denen daselbst befindlichen Skatuln seynd meistens uralte und andere Documenta, welche man mit Gelegenheit durchsehen, und in Ordnung bringen kann: in denen andern aber zur Buchhalterey gehörige Sachen, welche proprie die Canzley nicht angehen, sondern die jedesmahl verordnete Buchhalter zu verantworten haben, wie dann alle Manualia, und Gemeiner Stadt Raitungen nicht in der Canzley, sondern in der Rathsstuben im grünen Kasten, und anderstwo aufbehalten werden; wäre aber gut, daß ein Syndikus alles dessen ebenfalls Wissenschaft und Information haben thäte, weil oft sehr viel daran gelegen.

14. Sonsten ist bey denen wohl bestellten Canzleyen gebräuchig, und sehr nutzlich, daß man Protocolla und Macularia haltet, worinnen eingetragen, und summariter verzeichnet wird, was alle Rathstäge proponirt, abgehandelt, geschlossen, und denen Partheyen vor Bescheid ertheilet worden. Ich meines Theils habe diesen Brauch allhie nicht gefunden, weil die meisten Partheyen mündlich verabscheidet werden; sonst hätte ich gern nachgefolget. Zu

1. Soll die Vermögens-Verwaltung der königlichen Städte den Magistraten in Corpore als repräsentirenden Obrigkeiten übertragen, und diesen sodann freygelassen werden, die Wirthschaftsgeschäfte entweder bei versammeltem Rathe zu verhandeln, oder durch eine besondere Gremial-Deputation besorgen zu lassen, jedoch immer unter der Bedingniß, daß der Magistrat alle Facta, und Veranlassungen einer solchen Deputation, als seine eigenen zu vertreten, dafür in Corpore ohne Ausnahme zu haften, und hiedurch nicht die geringsten Kosten zu verursachen habe.

2. Soll den Magistraten zur Pflicht gemacht werden, zu den Berathungen über das Wirthschaftswesen immer zwey erfahrene Ausschußmänner der Gemeinde, die zu diesem Ende eigends von der Bürgerschaft zu wählen sind, beyzuziehen [1].

3. Soll die Kontrolle der Buchhalterey und deren Unabhängigkeit von den Magistraten, so wie sie jetzt besteht, beibehalten, und der Zug der Wirthschaftsgeschäfte durch die Kreisämter, wie es mit dem besten Nutzen bei den Munizipalstädten schon geschieht, eingeleitet [2], das städtische Referat beim Gubernium aber, jedoch mit Ausschluß aller besonderen Wirksamkeit und privativen Leitung der Magistrate, dem Landeskämmerer anvertraut werden, welches derselbe so, wie jeder andere Rath, die Geschäfte seines Departements zu besorgen habe.

4. Soll die Benennung der Beamten zu den höheren Wirthschaftsbedienstungen, so wie der Rechnungsführer, der Landesstelle vorbehalten seyn, dergestalt jedoch, daß den Magistraten der Vorschlag der würdigsten hierzu immer eingeraumt, die Auswahl und Anstellung der minderen Beamten aber ganz denselben überlassen bleibe. Endlich

5. Sollen die in dem Wirthschaftsfache bewanderten Magistratsräthe, welche künftig das Oeconomicum besorgen werden, auch den wichtigeren Wirth-

---

Olmütz und zu Znaymb meines Wissens muß der Unterschreiber solche Protocoll und Macularia halten. Zu Iglau thuts der Burgermeister selbst verrichten. Wann ein Löblicher Magistrat, oder mein Nachfahrer dieses einführen, oder wie man solches anstellen will, stehet bey Deroselben Belieben. Das übrige wird die Zeit, Praxis, und Erfahrenheit geben. Ich hab das meinige gethan, und zwar mit großer Mühe und Arbeit, wie solches meine Schriften und Acta weisen, deren (ausgenommen die Testamenta, welche in absonderlichen Büchern eingetragen zu finden) noch gar viel in der Canzley nicht registrirt seynd, als: Geburtsbrief, allerhand Contract, Heurathsabrede, Abschied, Paß, Fehde- und Bettelbrief, und hundertfältige dergleichen Expeditiones. Ein anderer verbessere, was ich unterlassen, oder wegen meiner anderwärtigen Geschäfften nicht hab können bestreiten, so wird das gemeine Wesen befördert. Hisce valeant et vivant, qui mihi bene volunt: qui male, illis Domine ignosce, quia nesciunt, quid faciant.

[1] Nach der höchsten Entschließung vom 5. Juli 1792 sind die zwei Repräsentanten zu den ökonomischen Verhandlungen und zur Kontrolle der Magistrate in den k. Städten aus dem zur Wahl der Magistratsräthe bestehenden bürgerlichen Ausschusse zu wählen.

[2] Hievon kam es bei Brünn ab, da der Magistrat unmittelbar der Landesstelle unterstand.

schafts-Verrichtungen persönlich nachsehen, und bey vorfallenden besonderen Lokaluntersuchungen und Liquidationen ein Buchhalterey-Individuum, welches sich aber in die innere Amtirung oder Veranlassung selbst nie einzumengen hätte, verwendet, mithin die bisherigen Stadtanwälde aufgehoben, und dadurch diese überflüssige Auslage erspart werden.

Die hiernächst sowohl für die Magistrate als den bürgerlichen Ausschuß entworfene, und von Sr. Majestät genehmigte Instruktionen empfängt das Gubernium in der Nebenlage mit dem Auftrage, solche durch die Kreisämter den Magistraten zum genauesten Befolg vorzuschreiben, zugleich aber

1. den Kreisämtern mitzugeben, daß sie die in ihrem Kreise liegenden königl. Städte sicherheitshalber, auch wann keine Klage oder Verdacht vorhanden ist, wenigstens alle Jahre einmal mit Zuziehung eines Individuums von der städtischen Buchhalterey quo ad oeconomicum untersuchen, und auf den Befolg der vorgeschriebenen Instruktionen stets feste Hand halten sollen.

2. Der Buchhalterey zu erinnern, daß sie alle Jahre von einer jeden Stadt den Vermögenstands-Ausweis, den Erforderniß- und Bedeckungs-Aufsatz, nebst dem Jahresabschluß, woraus der Erfolg des Präliminar-Antrags ersichtlich werde, der Landesstelle vorzulegen, und diese solche anher zu befördern habe, damit von der Hofbuchhalterey ein Hauptsummarium verfaßt und Sr. Majestät zur Einsicht vorgelegt werden könne.

3. Durch die Kreisämter die Magistrate anzuweisen, alle ihre Bedienstungen nur auf die Nothwendigkeit zu beschränken, und in dieser Absicht nebst dem Schuldenzahlungs-System, und dem Präliminar-Aufsatze über ihre Erfordernisse und Bedeckung, zugleich einen wohlüberlegten Personal- und Besoldungsstand der Landesstelle zu übergeben, und darin zu bestimmen, welche Bedienstung ganz entbehrlich sey, welche ohne Abbruch der Geschäfte in einer Person vereinigt, und was dadurch der Gemeindekassa erspart werden könnte. Endlich

4. Den Magistraten insbesondere einzubinden, daß, gleichwie in Absicht ihrer Güter das wichtigste Geschäft darin besteht, die kontraktmässigen Robot-Abolitions-Grundzinse, und übrige Schuldigkeiten der Unterthanen richtig einzutreiben, sie das Hauptaugenmerk auf die unverläßlichen Zahler um so mehr zu richten, und sich in Zeiten durch Verwahrung der nicht zum Fundo instructo gehörigen Wirthschaftsprodukten zu versichern hätten, als sie für jede Nachsicht bei einem Rückstande der laufenden, oder verfallenen Gaben zu haften haben würden.

Uebrigens hat in Folge der allerhöchsten Entschließung der Abschnitt mit der dermahligen administratorischen Verwaltung, mithin die Uebergabe an die Magistrate mit Ende Juni l. J. zu geschehen, und sollen bis dahin die Liquidationen der Aemter und Kassen vollzogen, somit alles in den Stand gesetzt werden, damit die Magistrate die eigene Verwaltung über das Vermögen der königlichen Städte mit 1. July zu führen anfangen können.

30*

Sollte jedoch das Gubernium in Absicht auf diesen zur Uebergabe bestimmten Termin wegen der nothwendigen Vorbereitungen einigen Anstand finden; so wird demselben die Bestimmung des angemessenen Termins überlassen, nur ist davon die Anzeige anher zu machen (Hofdt. 27. April 1792).

Instruction

für die königl. Hauptstadt Brünn im Markgrafthum Mähren, desgleichen Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya.

Veranlassung dieser Instruction.

Nachdem Se. Majestät die 7 königl. Städte des Markgrafthums Mähren von der zeitherigen Kammeraladministration ihrer Güter zu entheben, und denenselben die eigene Verwaltung unterm 19. Brachmonat 1790 mit dem Beisatz allergnädigst einzuräumen geruhet haben, daß jedoch denenselben eine genaue Vorschrift mitgetheilet, und damit sowohl die Methode der eigenen Verwaltung, als die Kontroll von Seite der k. k. Hofrechenkammer eingeleitet, und festgesetzet werden sollen; so kömmt es bei Bestimmung dieser erweiterten Amtsobliegenheit auf folgende zween Hauptgegenstände an, nemlich:

1. auf die eigentliche Verwaltung des Gemeinvermögens, oder die Oberaufsicht auf die ihm untergeordneten Aemter und Beamten,

2. auf seine Verhaltung sowohl gegen die höhern Stellen, als gegen die Kontroll, die von dem bürgerl. Ausschuße und der Landesbuchhalterei eingeführt wird, und wodurch das Gubernium von seiner Geschäftsleitung und ihren Erfolge sich zu versichern hat, denn obwohl man von einem Gremio alles zu fordern berechtiget ist, was eine praktische Kenntniß von den Gütergefällen und Jurisdiktionsgerechtsamen, und dann der lauterste und thätigste Eifer für das gemeine Beste, Männer von Beurtheilung hoffen lassen kann, so werden doch denselben einerseits die ihm obliegende Pflichten durch Zergliederung derselben augenscheinlicher vorgestellt, um sein Amt in dem Geiste der allerhöchsten Gesinnung verwalten zu können, und um ihm andererseits an das Verhältniß anzuweisen, in welchem seine Amtsverwaltung der allgemeinen Ordnung wegen mit den ihm vorgesetzten Stellen, und den ihm untergeordneten Aemtern zu stehen hat.

Erste Abtheilung.

Denen unterstehenden Kasse- und Wirthschaftsbeamten sind besondere Instructionen hinauszugeben.

§. 1. Der Magistrat hat, sobald er die Verwaltung übernimmt, für alle Facta und Veranlassungen in corpore ohne Ausnahme zu haften, derselbe möge

das Gemeindevermögen im versammelten Rathe, oder durch eigene Kommissionen und Deputirte verwalten, für alle Fälle bleiben daher die zeitherigen Anwälde oder Inspektores beseitiget, derselbe hat daher zu der ihm anvertrauten Verwaltung des Gemeindevermögens Männer von Kenntniß, Beurtheilung, und geprüfter Treue aus seinem Gremio zu wählen, die sich nicht nur selbst vor allen eigenmächtigen, einseitigen und mündlichen Anordnungen zn enthalten, sondern auch den schädlichen Eigennutz seiner Untergebenen zu steuern, somit sich die beständige Einsicht von ihrer Amtirung zu verschaffen, um von dem Fortgang seiner Verwaltung dem Landesfürsten und denen dazu bestimmten Hof- und Länderstellen und der Gemeinde Rechenschaft geben zu können. Dieses wird demselben derzeit um so leichter sein in Erfüllung zu bringen, als durch die allgemeine Aufhebung der Frohndienste, und die Vertheilung des größtentheils der eigenen Maiereien die Regie dergestalt vereinfachet worden, daß nunmehro der Hauptwirthschaftsbetrieb in der pünktlichen Eintreibung der von denen Unterthanen zu leistenden Zahlungen bestehet, hiezu wird aber das zeitherige Wirthschaftspersonale nicht mehr erforderlich, dasselbe mithin auf die Zahl der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu reduziren, und jedem der verbleibenden Beamten der eigentliche Wirkungskreis und die Pflichten, über welche dieselben verantwortlich gemacht werden sollen, sowohl im allgemeinen, als auch nach den besonderen Lokalumständen vorzuzeichnen seyn, damit man sich bei jeder Untersuchung von der vorgeschriebenen Ordnung in der Wirthschaftsleitung überzeugen kann, hiezu wird aber

§. 2. (Entwurf zu einem Verwaltungs- und Schuldenzahlungsplan) erfordert, daß der Magistrat oder doch wenigstens ein oder das andere Individuum seines Gremii, selbst von den Gemeingütern, von dem Kreditsstand, von denen Jurisdiktionen und Regalien eine gründliche Kenntniß besitze, wenn die dabei zu treffenden Anstalten und Spekulationen mit Nutzen beurtheilet und ausgeführt werden sollen.

Mit dieser Sachkenntniß wird der Magistrat einverständlich mit dem bürgerlichen Ausschuß einen ordentlichen reponirten Plan zur besseren Verwaltung des Kommunvermögens, zugleich aber ein dem Erfolg entsprechendes Erforderniß und Bedeckungs-, dann Schuldenzahlungssystem zu entwerfen haben, nach welchem die Beamten in ihrer Amtirung belehrt werden, und wornach der Magistrat seine Verfügungen selbst einzurichten hat.

§. 3. Die Bestimmung der Restantien. Dieses setzet gleich bei der Administrations-Uebernahme eine ordentliche Liquidation bei den Gütern, und sämmtlichen Kassen voraus, um sich von dem Stand der Baarschaft, der Naturalien, und Materialien zu versichern; das Nämliche verstehet sich von den Restantien, deren Richtigkeit genau zu erörtern, und wegen deren bald möglichsten Eintreibung das Nöthige zu veranlassen ist.

Vorzüglich müssen die kontraktmässigen Robotreluitionen und Grundzinsen als die wichtigste Einnahme der Güter und als ein Surrogat der an die Unter-

thanen abgetretenen eigenen Wirthschaft eingetrieben werden, wenn es nicht durch besondere Unglücksfälle unmöglich gemacht wird, dann, da die Naturaldienste und der Nutzen der eigenen obrigkeitlichen Gründe meistens in ein Geld-Surrogat versetzt worden; so muß wenigstens die Verläßlichkeit dieser Einnahme sichergestellet, und die Beamten von dem Magistrat um so strenger zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden, als die gegen die Schuldner gebrauchte allzugroße Nachsicht meist die Abschätzung vom Grunde zur Folge hat, und also am Ende selbst zum Verderben der Unterthanen gereicht, zugleich muß der Magistrat zu verhüten suchen, damit die in den kontraktmässigen Fristen eingehende Kaufschillings-Gelder für die zerstückten Maierschaftsgründe nicht zu Kurrentausgaben verwendet, sondern active gegen sichere Realhypothek angelegt werden.

§. 4. Das Verhalten gegen die unverläßlichen Zahler. Die Beamten, die sich die Umstände eines jeden Kontribuenten genau bekannt machen sollen, müssen auf die unverläßlichen Zahler besonders aufmerksam sein, und da die Militärexekution gesetzwidrig ist, sich in Zeiten durch Verwahrung der nicht zum Fundo instructo gehörigen Wirthschaftsprodukten von den zu leistenden Zahlungen versichern.

Jede Nachsicht der laufenden oder verfallenen Gaben ist in einzelnen Fällen bei dem Magistrat zu legitimiren, und haftet außer dem auf Gefahr des Beamten.

Die Resten sind auch nicht über den Betrag einer jährlichen Schuldigkeit ohne grundbücherlicher, jedoch taxfreien Vormerkung stehen zu lassen; hingegen sollen alle ältere Resten keine Priorität von anderen Gläubigern in denen Büchern wirken, damit nicht einige Gläubiger durch spätere Eintreibung der aus Verschulden der Beamten aufgeschwollenen obrigkeitlichen Schuldigkeiten in Schaden versetzet werden, da die öffentliche Treu und Glauben auf dem grundbücherlichen Statu der Grundbesitzer ruhet.

Der Magistrat muß aus seinen Ueberschlägen und Präliminarsystem wissen, in welchem Monat diese oder jene Zahlung fallen soll, er kann also von Quartal zu Quartal die Berichtigung der Schuldigkeiten annoch zu rechter Zeit betreiben, hingegen ist den Unterthanen auch die Abzahlung ihrer Schuldigkeiten durch Annahme ihrer Produkten, und zwar in Wein — Körner — Heu — und Wolle, und durch Verrichtung der bei den Wirthschaftsrubriken nach dem vorgeschriebenen Benützungssystem, oder sonst von dem Magistrate nöthig findenden Bau, wozu jedoch die höhere Begnehmigung einzuholen ist, zu erleichtern. Die Naturalien können entweder in den laufenden Marktpreisen angenommen, oder wenn es die Unterthanen verlangen, depositirt, und nach ihrer eigenen Disposition verkauft werden, wenn sie in einer Zeit von 3 oder 4 Monaten bessere Preise erwarten zu können glauben.

Hiebey versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Verkauf obgedachter verschiedenen Produkten nicht nach Verlangen der Unterthanen auf ihre Gefahr

geschiehet; sondern diese Produkte vor der Erndte statt baarem Gelde angenommen werden, sie nur auf Verantwortung des Wirthschaftsbeamten und des Magistrats in guter Qualität angenommen werden können.

Die obrigkeitlichen Gaben durch Arbeitverdienst einbringlich zu machen, ist besonders eine nothwendige Anstalt in jenen Gegenden, wo wegen Mangel der Cirkulation der Baarschaft der Unterthan wenig Geld verdient, und also zu Bezahlung seiner Schuldigkeiten keine andere Münze, als seine Arbeit, und die ihm unter solchen Umständen weniger kostbare Zeit aufbringen kann.

§. 5. Verkauf der Realitäten. Um sich soviel möglich von allen zufälligen Ausgaben, und Beschäftigung mit der Landwirthschaft zu entledigen, folglich den Magistrat in den Stand zu setzen, seinen politischen, so wie denen Judizial- und Kriminalgeschäften besser nachzukommen, sind so gut als möglich, alle Zins- und andere Gebäude, überflüssige Wirthschaftshäuser und Mühlen, nur mit Ausschluß der Branntwein- und Bräuhäuser nach und nach lizitando zu verkaufen, oder aber zu verpachten jedoch wird der Magistrat immer gehalten sein, über den bisherigen, und aus dem Verkauf oder Pacht erwartenden Nutzen zu bilanziren, und diese Bilanz dem Gubernio zur Prüfung und Begnehmigung des Verkaufs vorzulegen.

§. 6. Verpachtung einzelner Realitäten und Gefälle. Alle Pachtkontrakte über wirkliche Realitäten, die bisher in Pachtung gestanden, sollen ebenfalls nicht anders als lizitando abgeschlossen werden, auch ist bei denen Pachtungen darauf zu sehen, daß Kollizitanten mit dem, zu der Unternehmung erforderlichen Vermögen versehen sind, damit nicht etwa über ein gesteigertes Anboth gefährdet werde, welches aus Unvermögenheit desjenigen, der den besseren Zahler verdrungen hat, nicht eingebracht werden kann; allen Bestandleuten ist ausdrücklich einzubingen, daß, wenn sie den Bier- oder Branntweinschank in Verfall kommen ließen, oder wenn die Ortspopulation merklich zunähme, der Bier- und Branntweinschank auch Anderen gestattet werden solle.

§. 7. Von Bier- und Branntweinhäusern und Weinschank. Nach der Rubrik der Restantien, unveränderlich und veränderlichen Zinsungen, und Verkauf der überflüssigen Gebäude, ist bei denen Städten der wichtigste der Ertrag der Bräu- und Branntweinhäuser. Bei den Bräuhäusern ist nach und nach auf die Anschaffung eines ganzjährigen Malzvorrathes, und auf die nothwendigen Gefässer zu sehen, damit in der Anlage nichts abgehe, was zu Herstellung eines guten Biers nothwendig ist; die Bräuer müssen bei der Auswahl des Hopfens und der Gerste selbst zugegen seyn, und dann haben sie für ihre Güte mit der Kaution zu responbiren.

Die sonst den Bräuern überlassenen Hefen oder Gärm sind in Städten, wo ein vortheilhafter Verschleiß derselben zu erzielen ist, zu lizitiren, und der Bräuer statt der fixirten Besoldung und Deputate mit einem bestimmten Akzidenz von jedem ausstossenden Faß Bier zu besolden.

Das Nämliche versteht sich von den übrigen Bräuhausprodukten, als Tröber und Galle, wo in der Nähe nicht eigene Wirthschaft bestehet, bey welcher sie besser zu benützen wären.

Da die Bräuermeister fast allenthalben viele Unterschleife mit der Gerste, Malz und dem Bier treiben, so sind die Beamten genau auf die Kontroll der Füll und der Malzarbeit anzuweisen, bei denen Visitationen, welche der Magistrat durch seine Deputirte bei den städtischen Gütern, jedoch nur in wichtigen Wirthschaftsangelegenheiten, und ohne Aufrechnung einiger Zehrungsunköften, vorzunehmen hat, sind nicht nur die Vorräthe nachzusehen, sondern sie werden durch Nachfragen bei den Wirthen, Unterthanen und Nachbarn sich zu erkundigen haben, ob das Bier immer gut gebräuet wird, und dann ist mit gehöriger Belohnung der Denuntiationen gegen die Bräuermeister nach der Strenge zu verfahren, oder sie wenigstens in andere Orte zu verwechseln, oder zu entsetzen, wenn ein gegründeter, aber nicht ganz erwiesener Verdacht einer Bevortheilung vorhanden ist.

§. 8. Zehendgefälle. Wo Zehendgefälle in Wein, Korn und Brachfrüchten bestehen, da sind die Beamten anzuweisen: daß so viel möglich dem Durchschnitt mehrerer Jahre nach, und mit Anrechnung des Werths der Körner und des Strohes, die Zehend von jedem Grundbesitzer gegen Baarem oder Getreidschüttungen auf mehrere Jahre reluirt werden; wenn sich die Grundbesitzer aber zu keinem billigen Reluitionsquanto verstehen wollen; so sind die Zehende erst abzuschätzen, und so von Jahr zu Jahr lizitando, vorzüglich aber ganzen Dorfsgemeinden zu verpachten, und nur im schlimmsten Falle, wenn diese Mittel nicht anwendbar gemacht werden können, in Natura einzuheben.

§. 9. Von der Forstnutzung. Das Forstwesen stehet in der genauesten Verbindung mit der Wirthschaft, es ist aber der Natur dieses Geschäfts weit angemessener, daß die Forstaufsicht durch die gelernten Jäger, als durch Wirthschaftsbeamte geführet werde, nur muß die Zahl derselben, und ihre Beköstigung nicht, wie bei Brünn, fast die ganze Erträgniß aufzehren.

Der Magistrat hat in Rücksicht auf dieses Fach vor allem auf die Reduzirung dieses zum Theil überflüssigen Personals fürzudenken, auch übrigens darauf zu sehen, daß, sobald als immer möglich ist, die Wälder nach den verschiedenen Orten, wo und nach den Gattungen, wie das Holz konsumirt wird, nach der Lage der Wälder, nach der Eigenschaft des Gehölzes, und mit der erforderlichen Rücksicht auf die Hutweiden, und zwar nach den ächten Grundsätzen der Forstwirthschaft in Haupttheile, und diese wieder in Schläge eingetheilet, die Manipulation der ganzjährigen Arbeiten in der jedem Geschäft angemessenen Zeit und die nöthige Zahl der Arbeiter berechnet, ordentliche Instruktionen für das Forstpersonal hinausgegeben, die Kanzleyauslagen und Arbeiten, mit Verlegung der zur Ordnung erforderlichen Tabellen, Bücher und Register eingeleitet, und also ein ordentliches Forstsystem eingeleitet werde.

Bei seinen Bereisungen, die, wenn nicht außerordentliche Vorfälle sich ereignen, alle Jahr einmal zu geschehen haben, wird derselbe sich immer die Forstbücher vorzeigen lassen, und nachsehen, ob das vorgeschriebene Einrichtungs- und Benützungssystem befolgt wird, oder nicht, welches er zum Theil schon aus den alljährlichen Forst- oder Holzabgabsprotokollen ersehen kann, wenn in denselben unter der Kontroll des Wirthschaftsbeamten angezeigt wird, in welchen Nummern nach der systematischen Eintheilung geschlagen werden soll, und wo wirklich wegen zufälligen Ursachen, als Windbrüchen, wegen Vertilgung des Wurms, oder wegen unvorgesehenen großen Bauführungen geschlagen werden muß.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von Seiten der kontrollirenden Beamten nachgesehen, und von dem Magistrat bei den Visitationen genau nachgeforscht werden muß, ob die allgemeine Anordnung in den obrigkeitlichen und Gemeindwaldungen beobachtet, und alle Beschädigung nach Möglichkeit abgewendet worden, ob bei überhandnehmenden Diebereien, Einhüter und andere Anstalten zur Bewahrung der Wälder gemacht werden müssen.

Endlich wird ihm Magistrat soviel es die Jagdrubrik betrifft, hauptsächlich die Vermeidung aller Prägravationen anempfohlen, da Se. Majestät ausdrücklich die Unterthanen von allen Wildschaden sichergestellt wissen wollen; doch hat derselbe die Jagdordnung nicht ganz bei Seite zu setzen, und dem Militär nur da, wo es ausdrücklich von Sr. Majestät befohlen ist, das Jagen, und dieses nur nach den bestehenden Vorschriften zu gestatten.

§. 10. Vom Bauwesen. Die Bauunkosten werden durch Verkauf und Verminderung der unnöthigen Gebäude vereinfachet, jeder Magistrat muß in seinem Administrationsplan die zum Unterhalt der nothwendigen Gebäude erforderlichen Summen berechnen, und die Verwendung dieser Summe muß immer mit dem ersten Einrichtungssystem in einem Verhältniß stehen.

Es sollen auch die gewöhnlichen Materialpreise, und Arbeitslohn nach dem Tage und nach der Stuckarbeit im Voraus berechnet seyn, um die Anschläge der Handwerker kontrolliren zu können.

Ueber die einmal nach dem Stande der Gebäude berechnete nothwendige und dringende Reparationen hat der Magistrat keine Anfrage zu machen, über alle nicht bringende oder zum Unterhalte der sartorum tectorum gehörigen Reparationen hat der Magistrat alle Jahre seine Ueberschläge zu verfassen, wenn es aber Gebäude von großen Betrag betrifft, hat derselbe nebst den Kostenüberschlägen einen Riß über die nöthigen Bauführungen an das Gubernium einzuschicken, welches mit Rücksicht auf die Lokalumstände und den Schuldenlast beurtheilen wird, was etwa dringend ist, oder was wegen anderen vorhabenden Veränderungen ganz, oder nur auf eine Zeit unterbleiben kann.

Da jedoch diese Befugniß gewisse Gränzen haben muß; so wird der Betrag der einzelnen Baugegenstände, über welche der Magistrat ohne Anfrage, jedoch nach obgedachter Vorschrift zu disponiren hat, auf 500 fl. gesetzt, und hierunter sind auch neu anzuordnende Veränderungen in bereits bestehenden Ge-

bäuden zu verstehen, besonders wenn bei dem Verzug eine Einnahmsrubrik zurückbleiben sollte.

Ueber ganz neu aufzuführende Gebäude hingegen ist jeder mit Anführung des Beweggrundes, und daraus entstehenden Nutzens der besondere Bericht durch das Kreisamt an das Gubernium zu erstatten, und die Riesse und Ueberschläge zur Rektifizirung vorzulegen, bei wichtigen Bauführungen, an Wirthschafts-, Bräu- und Branntweinhäusern, oder Schüttböden, wo ein beträchtlicher Aufwand gemacht werden muß, ist vorläufig die Genehmigung einzuholen.

§. 11. Von Kassageschäften. Der Magistrat hat sich direkte in die Einhebung und Verrechnnng der Gelder selbst nicht zu mischen, außer dem aber, was demselben in gegenwärtiger Instruktion ausdrücklich eingeräumt wird, hat derselbe keineswegs, um so weniger also ein Beamter, ohne Vorwissen des bürgerlichen Ausschusses, und darüber erhaltene Bewilligung weder einige in dem Verwaltungssystem, oder den Rechnungen nicht schon vorgeschriebenen Ausgaben zu veranlassen, noch einige Besoldungen, Pensionen, Nachlässe, Vorschüsse, Anlehen, noch irgend eine Begünstigung von dieser Art zu ertheilen, oder sich selbst etwas zuzueignen.

§. 12. Von Dienstbesetzungen. Nebst der guten Auswahl der zum Dienste erforderlichen Subjekten, ist die Ordnung der Kanzleigeschäfte das verläßlichste Mittel die Verwaltung des Gemeinvermögens zweckmässig zu leiten, da der Magistrat die Subjekte allein aus dem Grunde kennen kann und soll, da er bei seinen Visitationen der Kassa- und Wirthschaftsbeamten, und durch die kurrenten Arbeiten, ihren Wirkungskreis beobachten kann, so werden ihm auch die minderen Dienstbesetzungen und Verwechslungen, und eben so auch alle bey sich ereignenden Diensterledigungen nothwendigen Amtssubstituten mit der Bestimmung des normalmässigen Substitutionsgehalts, oder eines etwa geringern Diurnums mit der ausdrücklichen Bedingniß überlassen, daß die zeitherigen Anwälde beseitiget, und ihre Besoldungen in Ersparung gebracht werden.

Die Stellen der höheren Kasse- und Wirthschaftsbedienstungen und der Rechnungsführer hingegen, und zwar der Stadtkassier, Kassekontrollor, Bauamtsverweser, bleiben allerdings der Landesstelle (über den gemeinschaftlichen Vortrag des Magistrats und Ausschusses) zu vergeben vorbehalten; dem Magistrat wird dahero der Vorschlag zu höheren Bedienstungen eben so überlassen, als demselben die unmittelbare Besetzung der minderen Dienste auf seine Pflicht und Verantwortung gegeben wird, er hat nemlich ohne allen Nebenabsichten immer dem ihm bekannten besten Subjekte den Vorzug zu geben, und die Kasse so wie die Wirthschaftsbeamte vor Antritt ihres Dienstes zum Kautions-Erlag zu verhalten, als worauf das k. Kreisamt bei Untersuchung der Wirthschafts- und städtischen Kassen sein ununterbrochenes Augenmerk richten wird.

Daher hat sich der Magistrat bey seinen Visitationen ein besonderes Geschäft daraus zu machen, das unterhabende Dienstpersonale, welches ohne Ausnahme verpflichtet werden solle, näher auszuforschen, um die Treue und Fähig-

keit zu prüfen und wider den Beamten mit der Suspension fürzugehen, bei welchem indicia proxima einer Malversation, oder eine auffallende Dienstunfähigkeit vorhanden sind, besonders wo ein wesentlicher Schaden zu befürchten ist, wenn die Suspension nicht, indessen daß das Amtsbetragen des verdächtigen Beamten ordentlich untersuchet wird, verfüget würde.

§. 13. Allgemeine Erinnerungen, über die dem Magistrat obliegende Aufsicht auf die Aemter und über Lokalvisitationen. Der Magistrat hat die ernstliche Aufmerksamkeit anzuwenden, und die Kasse- und Wirthschaftsbeamten nach allgemeinen Grundsätzen zu leiten, ihre öfters schiefe Urtheile in Rücksicht auf das allgemeine Beste zu berichtigen, und der unter ihnen ausbrechenden Authoritäts-Jalousie und Eigenmächtigkeit gegen die Untergebenen entgegen zu arbeiten.

Zugleich hat sich derselbe zu bemühen, die laufenden Kanzleygeschäfte in der gehörigen Ordnung zu erhalten, und durch Popularität das Zutrauen der Untergebenen zu gewinnen, andurch also denenselben den Weg zu gerechten Beschwerden, und zu nützlichen Anzeigen zu erleichtern, welches eines der wirksamsten Mitteln ist, die Verwaltung der ihnen vorgesetzten Beamten zu prüfen.

Zweyte Abtheilung.

Ueber das Verhältnis des Magistrats gegen die Kontroll und vorgesetzten Stellen.

§. 14. Soviel es nun die Kontroll betrifft, welche zur Sicherheit für das Gemein-Vermögen unumgänglich erfordert wird, theils um die Eigenmächtigkeiten des Magistrats zu beschränken, theils um die Wissenschaft von allen Verfügungen und Unternehmungen desselben zu erhalten, diese ist von zweierley Betrachtungen: die erste gehet den wirklichen Geschäften vor, oder an der Seite, und die zweyte gehet den Geschäften nach.

Die Kontroll ab ante hat nach dem Beispiel Böhmens der Eigenthümer, oder dessen Stellvertreter selbst zu besorgen, und dieser ist der bürgerliche Ausschuß, denn gleichwie der Magistrat nm so weniger den Eigenthümer vorstellen kann, als die Glieder desselben selbst eigentlich nur verwaltende Beamte sind; so sind sie in dieser Rücksicht auch den Stellvertretern der ganzen Gemeinde, da diese ihr Amt nicht selbst handeln kann, von ihren Wirthschaftsdispositionen Rechenschaft zu geben schuldig.

Diesem Ausschuß, mit dessen Beiziehung der Verwaltungs- und Schuldentilgungsplan ebenfalls verfasset, und dahero zu jeder ökonomischen Rathssitzung zwey der erfahrensten Ausschußmänner beigezogen werden müssen, soll das Befugniß, die Journalien und Wirthschaftsrechnungen beständig einzusehen, eingeraumt sein, bei einer eigenen Zusammentretung aber sollen alle Quartal bevor die Kassajournalien zur Buchung übergeben werden, solche von demselben ordentlich geprüft, und dadurch nicht nur der Vollzug der Rechnungsführer, sondern auch die

Anschaffung des Magistrats selbsten, und seine Wirthschafts-Verfügungen gegen die Instruktion zusammengehalten, und darüber die findenden Bemerkungen gemacht werden.

Es ist also nöthig, daß der bürgerliche Ausschuß immer in einer die Zahl der Magistratsglieder wenigstens um die Hälfte überlegenen Zahl gewählet werde, um hiedurch die Einsicht in die Verwaltung des Gemeinvermögens mehr zur Publizität zu bringen, mithin der größtmöglichsten Anzahl der Kommunitätsglieder die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Die Erneuerung des bürgerlichen Ausschusses muß in der Absicht, und besonders in denen größeren Städten, öfters, als jene des Magistrats, vorgenommen werden, damit die Bürgerschaft, welche den, aus einer üblen Verwaltung entstehenden Abgang an der erforderlichen Bedeckung am Ende aus ihrem Eigenen ergänzen muß, als Eigenthümer des Gemeinvermögens sich durch die wirksame Einsicht von Seite ihres Ausschusses gegen die Eigenmächtigkeit des Magistrats sichern, und durch die solchergestalt eingeführte Publizität allen nur möglichen Antheil an der Verwaltung nehmen möge, in welcher Absicht der k. Magistrat den in der Anlage beyverwahrten Unterricht dem bürgerlichen Ausschuß mitzutheilen hat, um hiernach die zur Wirthschaftskontroll aus ihm bestimmten Bürger belehren zu können.

§. 15. Die Kontroll ex post hat die städtische Buchhalterei zu besorgen, welche nach dem Sinne der Hofentschließung vom 19. Juni 1790 von dem Magistrat ganz unabhängig, vereinbart mit der Landesbuchhalterey zu verbleiben hat.

Zu Handen dieser Buchhalterey hat der Magistrat die Rechnungen sämmtlicher Aemter, nachdem sie vorläufig von dem bürgerlichen Ausschuß durchgegangen, und ihres richtigen Bestandes halber von ihm unterfertiget sein werden, unverzüglich zu übergeben, aus welchen sodann, wenn sie revidirt, und gebuchet seyn, die Summarien zu verfassen, und der Landesstelle vorzulegen seyn werden, um daraus zu ersehen, ob, und in wie weit, dann warum in dem Verlaufe des Jahrs, die systemisirten Beträge der Empfänge sowohl, als der Ausgaben entweder nicht erreicht, oder überschritten worden, welcher Ausweis die Gebahrung der Magistrate am klärsten aufdecken, und die nöthige Uebersicht verschaffen wird.

§. 16. Die Rechnungen selbst sind in eben der Art und Gestalt einzurichten, wie solche die k. k. Hofrechenkammer vorgeschrieben, und im Jahre 1788 unter dem Buchhalterey-Ingrossisten Spies zum Druck befördert worden, wovon ein Abdruck beigelegt wird.

Nach Anleitung dieser Vorschrift sind die Journalien bey denen untergebenen Aemtern einzuführen, und diese sonach auf die Rubriken-Rechnung zu übertragen, aus welcher die summarischen 3 Rechnungsstücke, nämlich der summarische Abschluß des Rubrikenbuches, der Vermögensstand des vergangenen und der Präliminarerforderniß- und Bedeckungsauffatz des künftigen Jahres durch die

städtische Buchhalterey bearbeitet, und an die Landesstelle begleitet werden müssen, um solche durch die städtische Hofbuchhalterey superrevidiren, sie in ein Hauptsummarium zusammenfassen zu lassen, und mit denen dabey vorstellenden Bemerkungen Sr. Majestät zur höchsten Einsicht und weiteren Schlußfassung vorlegen zu können.

§. 17. Das Rechnungszensursgeschäft wird von der hiezu eigends bestellten Buchhalterey der k. Städte besorgt, und zugleich wie die Rechnungen an sie durch die Kreisämter zu gelangen haben, so sind auch die Mängel und Finalerledigungen durch den nemlichen Weg den Beamten hinauszugeben.

Die Gemeind- und Waisenrechnungen werden zwar auch von der gedachten Buchhalterey zensurirt werden, da aber dieselben von dem Magistrat und dem bürgerlichen Ausschuß vorläufig durchgegangen werden müssen, so hat sich derselbe dadurch zugleich in Stand zu setzen, reiflich überlegen zu können, wo eine nähere Aufsicht nöthig wäre.

Außer dem hat derselbe alle Jahre anzuzeigen, wie viele Rechnungen von der Buchhalterey abgefertiget worden sind, damit die Landesstelle darauf wachen könne, daß die sämmtlichen laufenden Rechnungen immer in Jahresfristen von der kontrollirenden Buchhalterey erlediget werden, und keine Ausstände anwachsen.

Wenn hingegen seine Beamte mit ihren Rechnungen nicht in termino einhalten, so hat der Magistrat dieselbe durch Strafen, die von Monat zu Monat verdoppelt werden müssen, einzutreiben.

§. 18. Besondere Fälle der Untersuchungen. In seltenen Fällen, wenn der Landeschef oder das Kreisamt aus geheimen Anzeigen für unumgänglich nöthig findet, ein Amt oder Gut durch einen Buchhalterey-Beamten untersuchen zu lassen, sind die betreffenden Kasse- und Wirthschaftsbeamten anzuweisen, ihm nicht nur die Einsicht in ihre Manipulation willfährig zu gestatten, sondern auch demselben alle nöthige Auskünfte, Instruktionen, und Rechnungsstücke zu geben, wenn er solche verlanget, so fern aber der Magistrat bei der von ihm selbst angeordneten Untersuchung einen Buchhalterey-Beamten von der Landesstelle verlanget, so versteht sich von selbsten, daß dieser zwar sein Amt als kontrollirender Untersuchungskommissär verrichten, aber sich keine Administrationsgeschäfte, das ist keine Anordnungen anmassen solle, die den Gang der Verrichtungen beirren, oder das Ansehen des Magistrats bei seinen Untergebenen kränken könnte. Vielmehr wird sie demselben alle Aufklärungen, Extrakte und Ausweise geben, die nur immer von ihr gefordert werden.

Uebrigens versieht man sich ohnehin von dem Ordnungsgeist des Magistrats, daß er in der ausgebreiteten Wirksamkeit, in welche derselbe versetzt wird, die möglichste Pünktlichkeit und Ordnung sowohl in der Kanzleymanipulation als bei Bestellung der Amtssubalternen beobachten werde.

Derselbe hat daher zu verhüten:

a) daß die unterstehende Kassa- und Rechnungsbeamten Niemanden einige Besoldung, Pension oder Naturaldeputate antizipiren,

b) daß die Bierdeputate, welche denen Beamten vielmehr mit Gelde nach dem Erzeugungspreis zu reluiren sind, nicht an die Schankhäuser oder Partheyen verkaufet werden.

c) daß kein Kauf-, Verkauf-, Miethungsbestand- und andere Kontrakte ohne Ratifikation des Magistrats geschlossen, noch weniger außerordentliche Auslagen und Wirthschaftsdispositionen unternommen werden, ohne hiezu die vorläufige schriftliche Anschaffung des Magistrats unter der Fertigung des Bürgermeisters und eines Raths eingeholet zu haben.

d) daß ohne Begnehmigung der Landesstelle keine Realitäten veräußert, keine Kapitalien bei Privaten angelegt, noch weniger Schulden gemacht oder in andere Wege der städtische Dotirungsfond geschmälert oder beschweret werde,

e) daß bei dem Unstand, wo die Stadt dem Verfall, und der Crida nahe steht, alle nur immer mögliche Auslagen vermieden, und

f) endlich, daß keine Nebenkollekten oder Ausschreibungen auf die bürgerlichen Häuser eigenmächtig unternommen, und wenn sie doch von der Landesbehörde begnehmiget würden, die Subrepartitionen nach der Vorschrift vom 2. May 1752 nach denen für das Kontributionale festgesezten Regeln verfaßt und solche vorläufig an die Buchhalterey zur Prüfung übergeben werden.

Bei einer solchen Organisation der Geschäfte wird die Verwaltung des städtischen Gemeindevermögens in ihrem fortschreitenden Gange zu erhalten seyn, wo indessen das Resultat davon in Bezug auf den Zuwachs der Einkünfte, und Verminderung der Ausgaben zum Beweise dienen wird, daß der Magistrat die städtische Wirthschaft gut verwaltet, und dadurch sich der allerhöchsten Zufriedenheit würdig gemacht habe.

Unterricht für den bürgerlichen Ausschuß,

welcher in denen k. Städten Brünn rc. bei allen Wirthschafts-kommissionen beizuwohnen hat.

1. Sind aus denen zu — schon bestehenden Ausschußmännern 2 durch den ganzen Ausschuß zu wählen, und die gewählten dem Magistrat gehörig anzuzeigen, welche allen die städtische Oekonomie und das Gemein-Vermögen betreffenden Berathungen, Dispositionen, Verbesserungen und Veränderungen mit Siz und Stimme beyzuwohnen haben, und da über Oekonomie-Gegenstände nicht so wie in juridischen gleich auf der Stelle durch die Zahl der mehreren Stimmen, als vielmehr durch Spekulation und Lokaleinsicht entschieden werden muß; so ist sich in denen Wirthschaftskommissionen nicht so sehr auf die Formalität zu binden, sondern einem jedem muß Zeit und Freyheit gelassen werden, den vorliegen-

den Gegenstand auch durch mehrere Fragen sich gänzlich aufklären zu lassen, um seine Anstände und Zweifel pro et contra vorbringen, und so dann erst seine Meinung bestimmt äußern zu können.

2. Diese zwey Ausschußmänner sind von dem Magistrat an den Wirthschaftssenat anzuweisen, und von diesem in jene Stube, wo die ökonomischen Gegenstände verhandelt werden, einzuführen, und daselbst ihnen der Sitz, gleich nach dem Referenten, einzuräumen.

3. Wenn der Magistrathsrath über vorhabende neue Auslagen, oder in Antrag kommende bessere Benützung der Gefälle durch Verkauf oder Pachtung referiret, so sollen sie die Meinung des Referenten wohl in Erwägung ziehen, und jenes, so das Zuträglichste zu seyn erkennet worden, darüber dann beschließen, und nicht der Willkühr eines einzigen die Veranlassung überlassen.

Sollten sich aber

4. solche Gegenstände äußern, welche die Ausschußmänner auszumitteln nicht vermögen; so hätten die Magistratsglieder zuerst ihre Meinung, und hernach der Ausschuß die seinige in's Protokoll zu geben, und solche zur Entscheidung ad plenum des Magistrats vorzulegen, nöthigen falls auch sich an die Landesstelle zu verwenden, der Erkenntniß derselben aber unfehlbar nachzukommen.

5. Fände der Ausschuß irgend eine Anstalt zum Besten der Gemeinde zu treffen nöthig, so solle ihm nicht nur unbenommen, sondern ausdrücklich und maasgebigst eingebunden seyn, solche in der Wirthschaftskommission anzugeben, bey welcher sie, wie alle übrigen Geschäfte, in Ueberlegung genommen, und nach dem vorgehenden §. behandelt werden sollen.

6. Alle bei der Gemeinkasse vorkommende Einnahmen und Ausgaben, die von dem Wirthschaftsrath lustrirt und approbirt werden, sind auch dem bürgerlichen Ausschuß zu eröffnen, und nicht anders als mit ihrer Einverständniß zu veranlassen, auf den Fall des Nichtübereinkommens aber ist sich nach Vorschrift des §. 4 zu verhalten.

7. Sollen dem bürgerlichen Ausschuß nicht nur die Kassajournalien und Wirthschaftsrechnungen beständig einzusehen gestattet seyn, sondern derselbe ist sogar eidlich zu verbinden die Kassajournalien und Wirthschaftsrechnungen bey einer eigenen Zusammentretung alle Quartal, bevor sie zur Buchung an die städtische Buchhalterey abgegeben werden, ordentlich zu durchgehen, und dabey nicht nur den Vollzug der Rechnungsführer, sondern auch die Anschaffung des Magistrats selbsten gegen seine Instruktion zu halten, und darüber die findende Bemerkungen zu machen, die sonach sammt denen Rechnungen der städtischen Buchhalterey zur ordentlichen Revision und Bemänglung zuzustellen sind.

Es ist also

8. unumgänglich nöthig, daß der bürgerliche Ausschuß immer in einer die Zahl der Magistratsglieder wenigstens um die Hälfte überlegenen Zahl gewählt werde, um hiedurch die Einsicht in die Verwaltung des Gemeindevermö-

gens mehr zur Publizität zu bringen, mithin der größtmöglichsten Anzahl der Kommunitätsglieder die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Die Erneuerung des Ausschußes muß in der Absicht öfters, als jene des Magistrats, vorgenommen werden, damit einerseits die Kenntniß unter dem Ausschuß von dem bürgerlichen Vermögensstande desto geschwinder verbreitet und damit anderseits die Bürgerschaft, welche allemahl den aus einer üblen Verwaltung entstehenden Abgang an der erforderlichen Bedeckung aus ihrem Eigenen ergänzen muß, sich in Zeiten durch die wirksame Einsicht von Seiten ihres Ausschußes gegen die Eigenmächtigkeit des Magistrats sichern, und durch die solchergestalt eingeführte Publizität allen nur möglichen Antheil an der Verwaltung nehmen möge.

9. Damit aber diese Obliegenheit den Bürgern nicht lästig werde, da für ihre Versäumniß auf eine Belohnung keine Rechnung gemacht werden kann; so wird gestattet, daß wenigstens alle Jahre aus denen zur Kontroll bestellten Ausschußmännern einer austreten, und dagegen statt seiner gleich ein anderer durch den Ausschuß selbst aus ihm gewählet werden könne, so, daß einer doch immer zwey Jahre lang als kontrollirender Ausschuß diene, und immer ungeachtet der jährlich mit einem aus ihnen geschehenen Abänderung in der Sachkenntniß bleiben, und den zugewachsenen Neuen davon unterrichten könne.

In welcher Rücksicht demnach der bürgerliche Ausschuß bei ihrer Wahl

10. dahin zu sehen haben wird, daß zwar rechtschaffene, wohlerfahrne, zugleich aber auch mit einigem Vermögen begabte Bürger gewählt werden, welchen diese Verrichtung nicht so leicht zur Verkürzung oder Nachtheil in ihrem Gewerbe gereichen, und welchen das zu seyn mehr schätzbarer als eine Vergütung selbst ist.

11. Haben sie auf das Wohl der gesammten Bürgerschaft ihr ganzes Augenmerk zu richten, zur Befriedigung der Bürgerschaft diesfalls einen Eyd bey dem Magistrat in pleno abzulegen, und die oben bestimmte Zeit in diesem Charakter zu verbleiben, außer es würden sich erhebliche, oder gar eine persönliche Abänderung nach sich ziehende Fälle ergeben, über welche nach dem 4. §. zu erkennen, und dem Ausschuß eine weitere Wahl anzukündigen wäre.

12. Domit endlichen mit dem Gemeinvermögen nicht so, wie es bishero geschehen ist, in den Tag hinein gewirthschaftet werde, und die Stadt gleichsam unwissend in Schulden verfallen möge, so ist erforderlich, daß alle Jahr um Michaelizeit ein Präliminar-Erforderniß- und Bedeckungs-Entwurf, das ist ein solcher Aufsatz einverständlich mit dem bürgerlichen Ausschuß verfasset werde, woraus zu ersehen ist, was die Stadt im folgenden M. Jahr für Ausgaben und Unkosten zu bestreiten haben werde, wobey insbesondere im Laufe des Jahrs auf die Zuhaltung desselben, und auf den Amortisationsfond zu Tilgung der Passivschulden zu sehen seyn wird, damit die Bürgerschaft nicht zu außerordentlichen Beiträgen zu Bedeckung des Abgangs verhalten werden dürfe.

Diese Einrichtung der Verwaltung des Gemeindevermögens machte den Magistrat zur repräsentirenden Obrigkeit und zum Verwaltungs-Organe, die Bürger aber, die Eigenthümer des Gemeindevermögens, und beziehungsweise den bürgerlichen Ausschuß und seine Repräsentanten zum Kontrolor und beschränkte die Verwaltung durch den Alles überwuchernden Einfluß der landesfürstlichen Behörden, welche eine bis auf geringes Detail sich erstreckende Vormundschaft ausübten.

„Um die unnöthigerweise zu sehr vermehrten Geschäfte und die daraus entstehenden zahllosen oft schädlichen Schreibereien zu vermeiden," erweiterte Seine Majestät mit dem Hofdekrete vom 29. Jänner 1800 den Wirkungskreis der Länderbehörden.

Nach demselben konnten aber doch nur die Kreisämter den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis 100 fl., den kleineren bis 50 fl. geben, die Magistrate aber ihr Personal bis ausschließig der Sekretäre ohne Bestätigung der Landesstelle besetzen, städtische Auslagen in größeren Städten bis 50 fl., in kleineren bis 25 fl. passiren.

Dieses System, welches zudem in der Ausführung bis auf die Spitze getrieben, äußerst umständlich und lähmend wurde und in eine wahre Schreib-Manie ausartete, erhielt sich im Wesentlichen bis zum Erscheinen der neuen Gemeindeordnung (1849) und hatte sich, wenigstens in Mähren, so eingelebt, daß sich in der Ausführung dieses freisinnigen Gesetzes auch dann noch nur schwer davon losgemacht werden konnte und namentlich Brünn in der Ordnung seiner Gemeindeverhältnisse mannigfach beirrt wurde.

Es wäre aber undankbar nicht anzuerkennen, daß in der letzten Zeit des Bestandes des alten Systems, nachdem das Gemeindewesen in Folge der Zeitverhältnisse, Mangels an Gemeinsinn und Theilnahme am Gemeindeleben, übler Gebahrung u. a. großentheils sehr herabgekommen war, eben die landesfürstlichen Behörden dasselbe durch Untersuchungen und Ordnung wieder sehr gehoben haben und namentlich der Gubernialrath Ritter von Lachnit, der iglauer Kreishauptmann Ritter von Gersch, die Kreiskommissäre Uherek (in Znaim) und Hübner (in Hradisch), der Magistratsrath Tast (in Hradisch) u. a. sich dabei wesentliche Verdienste erworben haben.

Wir haben gesehen, wie die neue Einrichtung des Kriegswesens, besonders das stehende Militär, die Bürger um ihre militärische Bedeutung, wie das schrankenlose Uebergewicht der höheren Stände nach Unten und der Absolutismus von Oben die Bürger nicht nur um ihre politische Bedeutung, sondern selbst um die eigene Wahrnehmung ihrer häuslichen Gemeinde-Angelegenheiten gebracht. Wir wollen nun sehen, wie das Eindringen des fremden Rechtes, das Streben nach Einheit desselben, die mit der Verbannung aller Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verbundene kunstmässige Ausbildung oder besser Verbildung der Rechtspflege, die Bürger auch um die Autonomie und ihre richterliche Wirksamkeit gebracht hat.

Wir haben schon früher erwähnt (S. 254 ff.), wie sich ein allgemeines Stadtrecht, ein festes Gewohnheitsrecht des Bürgerstandes und des nach deutschem Rechte lebenden Bauernstandes, gebildet, dasselbe sich, nach nationalen Sitten und örtlichen Einwirkungen, in Gruppen für ganze Länder oder doch größere Bezirke derselben theilte und das brünner Stadtrecht hierin eine hervorragende Stellung einnahm.

Wir haben erwähnt, wie das auf Grund allmählig entwickelter Rechtsgebräuche nach flandrischem und österreichischem Muster von Wenzel I. 1243 verbesserte und erweiterte brünner Stadtrecht (jura originalia, in Boček's Codex III. 12) sich auf ein völlig ausgebildetes Bürgerthum gründet, als städtische Gerechtsame (justitia civitatis): unabhängige Gerichtsbarkeit, Markt- und Münzrecht, Freiheit der Person und des Gutes, Freiheit vom Heirathszwange und von Veräußerungspflicht, Meilrecht, Mautfreiheit, Befreiung vom slavischen Rechte, als Stadtfriede (pax civitatis) Strafrecht mit Blutbann, endlich (als jura municipalia) Bestimmungen des Civilrechtes und Civilverfahrens umfaßt, wie in der den Schöffen eingeräumten Autonomie die Bedingung zur weiteren Fortbildung dieses Rechtes gegeben war und den erweiterten Bedürfnissen durch Schöffensatzungen nachgeholfen werden konnte.

Wir wollen denselben noch einige Aufmerksamkeit zuwenden [1].

Seitdem die Deutschen in Folge der Völkerwanderung größere Staaten gegründet und feste Wohnsitze gewonnen hatten, machte die Berührung mit den Römern, deren Einrichtungen sie aufnehmen oder beseitigen, deren Stellung zu ihnen, so wie die Besitzverhältnisse sie ordnen mußten, die Vermischung der verschiedenen deutschen Volksstämme, ihr Uebertritt zum Christenthume u. a. geschriebene Gesetze nöthig. Es fanden vom fünften bis neunten Jahrhunderte bei allen deutschen Volksstämmen Aufzeichnungen des Rechtes unter öffentlicher Autorität Statt, welche wir mit dem Namen Volksrechte (leges barbarorum) zu bezeichnen pflegen. Sie sind vorwiegend Strafgesetze und behandeln im Zusammenhange mit den Verbrechen und Rechtsverletzungen auch das auf sie bezügliche Beweisverfahren und den Proceß. Das Privatrecht tritt zurück. Am meisten wurden die Verhältnisse des Grundbesitzes und die Formen seiner Uebertragung berücksichtigt, das Erbrecht, das Güterrecht der Ehegatten und das Familienrecht überhaupt, die Leistung des Schadenersatzes und die Verfolgung des Eigenthums oder dinglichen Rechtes an beweglichen Sachen. Rechtssätze, welche in der Ueberzeugung und der Kunde Aller lebten und täglich geübt

---

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir bemerken, daß wir nicht ausschließend für Gelehrte, sondern für das größere Publikum schreiben, welchen wir die Resultate der neuesten Forschungen zugänglich machen wollen. Der folgenden Uebersicht der Entwicklung des deutschen Rechtes und beziehungsweise der Bedeutung unserer einheimischen Rechtsquellen liegt zu Grunde: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, von Stobbe, Braunschweig 1860.

wurden, glaubte man bei der Aufzeichnung des Volksrechtes übergehen zu können.

Mit Ausnahme der angelsächsischen sind alle Volksrechte in lateinischer Sprache geschrieben, in welcher bis in das 13. Jahrhundert auch alle Rechtsquellen Deutschlands verfaßt sind; erst seitdem kommt die deutsche neben der lat. in Gebrauch. Trotz alles Partikularismus ist doch eine große Uebereinstimmung der Grundsätze in den allgemeinen Volksrechten, welche sich nach der Verwandtschaft der Stämme in Gruppen theilen: die fränkische, die alemannisch-bairische, die sächsische und die burgundisch-westgothische Familie. In denjenigen Staaten, welche auf römischem Boden gegründet wurden, behielt das römische Recht noch immer eine große Bedeutung, weil die Deutschen die unterworfenen Völker, besonders auch die Römer, im Allgemeinen beim Genusse ihres bisherigen Rechtes beließen und nur in einzelnen Beziehungen dem Rechte des herrschenden Stammes unterwarfen. Wo Deutsche und Römer unter einander in denselben Staaten oder Gemeinden wohnten, konnte ein gegenseitiger Einfluß ihres Rechtes nicht ausbleiben, und es sind in den Gesetzbüchern derjenigen Völker, welche römisches Gebiet in Besitz genommen haben, Grundsätze des römischen Rechts in größerem oder geringerem Umfange anerkannt worden. Eine weitere Bedeutung hatte dasselbe als Recht des Clerus und der Kirche; zeigte sich in den Gesetzbüchern irgendwo eine Lücke, so war das römische Recht für die Kirche die allgemein ergänzende Quelle, aus welcher der Ungewißheit abgeholfen wurde; und auch die Kaiser benützten die römischen Gesetzbücher, wo es sich um das Recht der Geistlichkeit handelte. Im Allgemeinen war aber Kenntniß und Anwendung des römischen Rechtes auf die Römer und die Geistlichkeit beschränkt und nur in einzelnen Beziehungen von den Deutschen angenommen.

Als die Karolinger auf den Thron gelangten, das Reich und die Verhältnisse sich ungemein erweiterten, wurde eine Erweiterung der Rechtsbestimmungen über die Volksrechte hinaus nöthig.

Die Könige gaben theils in Verbindung mit den Reichsversammlungen, theils für sich allein Edikte, Capitularien, Verordnungen und Ausschreiben in großer Zahl, welche für das Recht und die Verwaltnng sehr wichtig wurden.

Im Laufe der Zeit änderten sich aber nicht blos die Grundlagen, auf welchen der Staat durch die Karolinger aufgerichtet war, sondern auch die ständischen Verhältnisse, die Ansichten über die Verbrechen und deren Strafen, und über die Beweismittel in einem solchen Grade, daß die Volksrechte und Capitularien außer Uebung kommen mußten. Während der karolingische Staat seinen Mittelpunkt im Kaiser hatte, zerfiel nun Deutschland in eine große Zahl von Herrschaften, welche nur lose durch das Lehensband zusammengehalten wurden und eine immer größere Unabhängigkeit vom Kaiser anstrebten und erreichten; die Lehensverhältnisse durchdrangen das gesammte Staatswesen und ließen das Volk in neue Stände zerfallen.

Die alten Volksrechte hatten vornehmlich vom Strafrechte gehandelt und die Bußen für die Verbrechen nach dem ständischen Unterschiede bestimmt; mit der Bildung neuer Stände und mit der allmäligen Ausdehnung der öffentlichen Strafen gegenüber den bisherigen Privatbußen wurden neue strafrechtliche Grundsätze nothwendig. Der sich ausbreitende Verkehr, das aufblühende städtische Leben, die veränderten Grundbesitzverhältnisse machten die fortdauernde Geltung der alten Gesetze unmöglich und ließen neue Rechtssätze sich ausbilden.

Nachdem die geschriebenen Gesetze ihre Geltung verloren hatten, lebte das deutsche Volk wieder wie ehedem nur nach dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen, welches sich im Laufe der Zeit weiter und weiter entwickelte und je nach dem Stamme, dem Lande oder der Gemeinde in den verschiedensten Formen ausbildete. Das Recht war bis zum 12. Jahrhunderte im Wesentlichen ungeschrieben und lebte nur im Wissen derjenigen Männer, in deren Kreise es galt. War so die Volksthümlichkeit des Rechts gesichert, so entstand doch auch eine große Rechtsunsicherheit und es wurden Klagen über den Mangel an einem festbestimmten, oder das ganze Deutschland umfassenden Rechte allgemein. Erst allmälig seit dem 11. und 12. Jahrhunderte beginnen die Rechtsaufzeichnungen, welche zum größten Theile kein neues Recht schufen, sondern nur, um jedem Zweifel zu begegnen, das geltende Recht durch die Schrift fixirten, sei es, daß die Gemeinde selbst, oder ein Privatmann ohne höhere Autorisation die Aufzeichnung unternahm. Diesen Charakter haben sowohl die Rechtsbücher, als auch die Landrechte, Dienstrechte, Lehenrechte, Hofrechte und manche Stadtrechte. Daneben regelte man aber auch durch Uebereinkunft solche Verhältnisse, für welche es an festen, in der Ueberzeugung der Gesammtheit lebenden Rechtsnormen fehlte.

Nicht die Gesetzgebung des Kaisers oder der Landesherren, sondern die Autonomie der Gemeinden ist die fruchtbarste Quelle der Rechtserzeugung. Das römische und canonische Recht üben in dieser Periode noch keinen Einfluß. Hatte das Gewohnheitsrecht einen lokalen Charakter gehabt, so waren auch die Erzeugnisse der Autonomie sehr mannigfaltig; aber es wurde durch die gleiche Nationalität, ähnliche Bedürfnisse und Verhältnisse eine Gemeinschaftlichkeit im Inhalte bedingt und es bestand trotz der Mannigfaltigkeit auch zugleich eine Einheit in den vielen Erzeugnissen des mittelalterlichen Rechtes. Darüber war man sich auch im Mittelalter bewußt und nannte solche Rechtssätze, von denen man überzeugt war, daß sie in ganz Deutschland oder einem größeren Lande galten, gemeines Recht im Gegensatz gegen Willkühren, Weichbildrecht und lokales Recht überhaupt.

Zunächst war man darauf bedacht, das öffentliche Recht durch geschriebene Rechtsquellen zu ordnen und festzustellen; Verfassungsrecht, Strafrecht, Polizei und Prozeß sind der vornehmlichste Gegenstand der Rechtsaufzeichnung und erst allmälig nimmt auch das Privatrecht einen immer größeren Raum ein.

Aus dem 12. Jahrhunderte besitzen wir nur wenige Rechtsquellen, mit dem 13. wird ihre Zahl und Ausführlichkeit immer größer, bis sie im 15. zu einer fast unübersehbaren Masse angewachsen sind. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhundertes begann das römische Recht auf die einheimische Rechtsentwicklung einen weitergehenden, mannigfach bestimmenden Einfluß zu gewinnen.

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch bediente man sich der lateinischen Sprache; die erste größere deutsche Rechtsaufzeichnung ist der Sachsenspiegel und erst seit der Mitte des 13. Jahrhundertes machte man auch in Stadtrechten von der deutschen Sprache Gebrauch.

Die Volksrechte und Kapitularien waren außer Uebung gekommen und das Princip der Persönlichkeit der Rechte war der Territorialität gewichen; damit waren aber die Stammesunterschiede nicht gefallen, sondern es bestehen manche der Rechtsverschiedenheiten, welche sich in den Volksrechten zeigten, auch noch in den späteren Quellen weiter fort, und es lassen sich die Rechtsquellen, welche demselben Stamme angehören, auch ihrem Inhalte nach als eine zusammenhängende Familie betrachten. Am deutlichsten ist diese Stammesverwandtschaft in den sächsischen Quellen zu verfolgen. In Sachsen, wo das alte Recht sich in großer Reinheit erhielt und man sich verhältnißmässig am längsten gegen die Aufnahme des römischen Rechtes wehrte, entstanden zuerst Aufzeichnungen von größerem Umfange, welche das Rechtsbewußtsein befestigten, eine eigene Literatur hervorriefen und für alle späteren sächsischen Rechtsquellen Muster und Anhalt gewährten. Es bildete sich hier der Begriff eines gemeinen Sachsenrechtes aus, welches besonders auf dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbild beruhte und in den sächsischen Ländern überall zur Anwendung kam, wenn es an speziellen Rechtsgrundsätzen fehlte. Nicht ganz eben so geschlossen und fest hatte sich das schwäbische, bairische und fränkische Recht entwickelt. Außer der Stammesgemeinschaft bewirkte auch die Zusammengehörigkeit zu einem Territorium die Gleichmässigkeit der Rechtsquellen, welche in demselben entstanden.

In der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert, in welcher es an geschriebenen Rechtsquellen fast ganz fehlte, entwickelte sich das deutsche Gewohnheitsrecht in den einzelnen Kreisen auf sehr mannigfaltige Weise. Wir lernen es aus den Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte, später auch aus den oft aufgezeichneten Erklärungen kennen, durch welche von Zeit zu Zeit die hauptsächlichen Rechtssätze, welche in den einzelnen Gemeinden galten, dem Volke bekannt gemacht und dem Gedächtnisse von Neuem eingeschärft wurden, um durch mündliche Tradition den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

An den verschiedensten Orten, in städtischen und in Dorfgemeinden gaben auf Befragen des Richters einzelne Schöffen vor versammelter Gemeinde Erklärungen über das geltende Gewohnheitsrecht ab, welche Weisthümer,

Oeffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Orbele heißen. Nicht blos dann ergeht ein Weisthum, wenn kein Zweifel herrscht und das allgemein für Recht Erkannte ausgesprochen werden soll, sondern man wendet sich auch, wenn sich ein Streit erhebt und nicht alle Interessenten über das geltende Recht einig sind, an die Personen, in deren Kreise es lebt, an die Gemeinde, und läßt von einer Zahl auserwählter, besonders rechtskundiger Männer durch eine feierliche Erklärung feststellen, was Rechtens ist. Da sich im Laufe der Zeit das Rechtsbewußtsein der Gemeinden und der Einzelnen änderte und nichts ein stereotypes Festhalten an den alten Erklärungen verlangte, so änderte sich auch allmälig das Weisthum, welches jederzeit der lebendige Ausdruck dessen ist, was für Recht angesehen wird.

Die Weisthümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet, bald um das in dem Bewußtsein lebende und durch die Uebung beobachtete Recht zu fixiren und künftiger Unsicherheit vorzubeugen, bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weisthum sich erbat, um über das dort geltende Recht überhaupt, oder über einzelne Rechtsfragen belehrt zu werden.

Wenn die Ansichten der Schöffen oder Gemeindeglieder von einander abwichen und ein Weisthum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung durch den Ausspruch eines anderen Gerichtes, welches nach demselben Rechte lebte, oder des höchsten Reichsgerichtes unter dem Vorsitze des Kaisers gesucht.

Da der Kaiser mit den Reichsständen nur wenige allgemeinere Gesetze berieth, oder rechtliche Anordnungen traf, und die Landesherren in ihrem Sprengel keine gesetzgebende Gewalt besaßen, so stellten die Kreise, in welchen das Bedürfniß nach rechtlichen Normen empfunden wurde, die Städte, bäuerlichen Gemeinden u. s. w., durch gemeinschaftlichen Beschluß und durch Uebereinkommen der Einzelnen neue Grundsätze auf, durch welche dem Bedürfnisse abgeholfen werden sollte (Autonomie).

So gab der Rath mit Genehmigung des Herrn der Stadt oder auch der Gemeinde Statuten, Willküren, so trafen die Lehens- und Dienstherren mit ihren Vasallen und Ministerialen Vereinbarungen über die Rechte am Gut und die Dienste, so ordneten durch Autonomie die Grund- oder Vogteiherren mit ihren Hintersassen oder Unterthänigen, die Landesherren mit ihren Landständen, der Bischof mit dem Capitel, die zu Zünften vereinigten Handwerker u. s. w. ihre gemeinschaftlichen Interessen. Es entstanden auf diese Weise 1) Stadt-, 2) Land-, 3) Lehen- und Dienst-, 4) bäuerliche Rechte. Besonders wurde das Recht in den Gerichten durch Entscheidung einzelner Streitigkeiten fortgebildet, indem die Schöffen nicht blos allgemein anerkannte Grundsätze anwendeten, sondern dann, wenn ihnen keine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Norm bekannt war, den Rechtssatz aus den allgemeinen und unzweifelhaften Rechtsgrundlagen herausfanden.

Besonders merkwürdig sind die Sprüche städtischer Schöffen-Collegien, vorzüglich der Oberhöfe, welche eine Gleichmässigkeit des Rechts in größeren Theilen Deutschlands, vorzüglich was das Privatrecht anbelangt, bewirkten.

Bei dem Mangel an geschriebenen Quellen waren die Schöffen auf ihr gesundes Urtheil angewiesen (brünner Stadtrecht Nr. 681) und konnten, wenn es in ihrem Gerichte an Gesetzen oder Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten. Sie entschieden, wenn auch nicht nach Willkühr, so doch nach dem Rechtsgefühl oder Rechtsbewußtsein, das in ihnen, welche einen besonderen Beruf aus der Anwendung des Rechtes machten, lebhafter als in den übrigen Mitgliedern des Volks existirte. Die Gefahr der Willkühr war dabei geringer, als sie bei weniger volksthümlichen Gerichten hätte sein müssen; denn das Volk betheiligte sich auch jetzt noch als Umstand bei den Gerichtssitzungen und Jeder, welcher die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit eines Urtheils hatte, konnte durch Schelten des Urtheils den gefällten Spruch vernichten und die Einholung eines neuen Urtheils von einem höheren Gerichte, dem Oberhofe, bewirken. Bald verlangten die Schöffen selbst, welche sich über den Spruch nicht vereinigen konnten, bald die Parteien oder dritte Personen, welche das gefundene Urtheil nicht als gerecht oder richtig anerkennen wollten, daß man sich an den Oberhof wende.

Solche Schöffensprüche der Oberhöfe wurden zum Gebrauche in der Zukunft sorgfältig aufbewahrt und auch von den Stadtschreibern unter öffentlicher Autorität in besondere Bücher abgeschrieben.

Zu den merkwürdigsten gehören die Urtheile der magdeburger Schöffen, welche sie, durchgängig in deutscher Sprache, nach den verschiedensten Theilen Deutschlands versendeten. Sie entschieden nach dem sächsischen Rechte, wie es im Sachsenspiegel und Weichbildrechte enthalten ist, und bildeten dasselbe in freier Weise aus. Jedoch waren sie nicht im Stande, nach den Principien juristischer Deduktion und wissenschaftlicher Interpretation die anerkannten Rechtssätze ihr Urtheil zu motiviren, sondern sie entschieden nach Billigkeitsgründen aus ihrem Rechtsgefühl heraus. Vom Einfluße der sich ausbreitenden gelehrten Bildung hielten sie sich ganz frei und kannten nur ihre Stadtrechtsquellen und die Rechtsbücher; selbst im 16. Jahrhunderte wendeten sie römisches Recht fast gar nicht an. Auch die Urtheile des lübecker Oberhofs enthalten bis in das 16. Jahrhundert hinein fast gar keine Spuren einer Bekanntschaft mit den Grundsätzen des römischen oder canonischen Rechtes. Von einheimischen Schöffen-Urtheilen sind besonders hervorzuheben die brünner (herausgegeben von Rößler) und die iglauer, welche Tomaschek herauszugeben gedenkt und ein großes rechtsgeschichtliches Material erwarten lassen.

Bis zum Anfange des 13. Jahrhundertes gab es in Deutschland nur wenige Rechtsquellen von Bedeutung für die Praxis.

Die Reichsgesetzgebung war sehr spärlich und beschäftigte sich besonders mit dem Strafrechte und der Aufrichtung von Landfrieden. Größer war die Zahl lokaler Rechtsquellen für Städte, Dörfer oder die demselben Herrn unterworfenen Personen (Hof- und Dienstrechte). Die alten Volksrechte waren gänzlich in Vergessenheit gerathen und das römische Recht in Deutschland noch nicht bekannt. Trotz des Mangels an geschriebenem Recht war aber das Rechtsbewußtsein im Volke und besonders in denen, welche das Recht im Gericht anzuwenden hatten, so stark befestigt, als nur irgend wann, und es war natürlich, daß ein lebhaftes Bedürfniß erwachte, dies Rechtsbewußtsein zu fixiren und das geltende Recht in Schriften darzustellen. Es unternahmen daher Privatmänner, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse eines bestimmten Ortes oder Gerichtes, diejenigen Grundsätze in größeren Arbeiten zusammenzustellen, welche ihrer Erfahrung gemäß in der Praxis beobachtet wurden und nach ihrem Bewußtsein als Recht anzuwenden waren, und zwar das gesammte Recht, nämlich nicht nur das Privat- und Strafrecht, nebst Gerichtsverfahren, sodern auch das Staats- und Kirchenrecht. Es sind dies die sogenannten Rechtsbücher, die ersten wissenschaftlichen Arbeiten über deutsches Recht, nicht blos nationalen Ursprungs, sondern auch, wenigstens die älteren, rein deutschen Inhaltes, ohne Anklänge oder Spuren römischen Rechtes, in deutscher Sprache verfaßt, die deutschen Rechtsaufzeichnungen überhaupt.

Während die meisten gesetzlichen Quellen dieser Zeit sich nur auf einzelne Gemeinden oder Landstriche beziehen, enthalten die Rechtsbücher die in ganz Deutschland oder doch in größeren Theilen herrschenden Rechtsgrundsätze, geben auch ausführlichere Nachrichten über das Recht als die ersteren und haben den größten Einfluß auf die Entwicklung des gesetzlichen Rechtes geübt.

Die wichtigsten dieser Rechtsbücher sind der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, zwischen welchen der Deutschenspiegel steht. Der Sachsenspiegel zerfällt in zwei Theile, das sächsische Land- und das sächsische Lehenrecht. Den ersteren Theil verfaßte im ersten Drittel des 13. Jahrhundertes und zwar wahrscheinlich zwischen 1224 — 1235, ohne Muster und ohne Vorgänger, ohne Kenntniß des römischen Rechtes, aus dem Leben und seiner Erfahrung, nicht aus Büchern, der Ritter Eike von Repgau in der Grafschaft Billingshöhe, in der Nähe des Harzes, zuerst lateinisch, dann von ihm selbst ins Deutsche übersetzt. Sein Werk galt den Sachsen und dem sächsischen Rechte, welches am zähesten an dem alten deutschen Rechte festhielt und schon in alter Zeit Institute besaß, welche erst später im gesammten Deutschland zur Herrschaft gelangten. Das sächs. Landrecht ist nur dem Rechte der freien Ritter und freien Bauern gewidmet; die Städte erwähnt es nur gelegentlich, das Hof- und Dienstrecht schließt es ausdrücklich aus. Der Verfasser des sächs. Landrechtes hat später auch das sächsische Lehenrecht lateinisch (vetus auctor de beneficiis) und deutsch behandelt; obwohl es auch eine direkte Beziehung auf Sachsen hat, nimmt es doch seltener auf dasselbe Rücksicht, weil sich die

Grundsätze des Lehenrechtes gleichmässiger als jene des Landrechtes in ganz Deutschland entwickelten (ohne Einflußnahme des erst viel später daselbst bekannt gewordenen longobardischen Lehenrechtes) und auch Vasallen verschiedener Stämme durch das Lehen mit einander verbunden wurden.

Der Sachsenspiegel, welcher, im Norden Deutschlands entstanden, der erste Versuch ist das gesammte geltende Recht darzustellen, entsprach so sehr dem Bedürfnisse der Zeit, daß er sich nicht nur im Norden schnell verbreitete und anderen Arbeiten zu Grunde gelegt wurde, sondern auch in Süddeutschland Verbreitung fand und bei den Rechtsbüchern, welche man mit besonderer Beziehung auf das hier geltende Recht unternahm, in Stoff und Anordnung benützt und bearbeitet wurde. Zwei süddeutschen Rechtsbüchern liegt der Sachsenspiegel zu Grunde, dem Spiegel deutscher Leute und dem Schwabenspiegel. Der erstere ist ein Mittelglied zwischen dem Sachsen- und Schwabenspiegel und besteht in einer Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche ihn zum Theile zu einer neuen Form, die dann in den Schwabenspiegel mit geringeren Umänderungen übergegangen ist, zum Theile aber im engen Anschlusse an die Quelle nur in das Hochdeutsche überträgt. Er ist nach 1235, etwa um die Mitte des 13. Jahrhundertes, in Schwaben entstanden, benützte eine bunte Masse verschiedener Quellen, welche sich oft widersprechen, und scheint wenig Einfluß auf die Praxis erlangt zu haben, um so mehr, als bald eine noch weitere Bearbeitung desselben in Verbindung mit anderen Quellen im Schwabenspiegel erfolgte. Der Verfasser des letzteren ist nicht bekannt, die Zeit der Entstehung fällt zwischen die Jahre 1273 — 1282. Die Sprache ist deutsch. Auch der Schwabenspiegel begreift das Land- und das Lehenrecht. Er will das allgemeine deutsche Recht darstellen, aber nicht, wie es galt, sondern wie es nach den Materialien des Verfassers hätte eingeführt werden können. Seine Arbeit ist eine gelehrte, er nimmt den Stoff hauptsächlich aus Büchern, stützt sein Werk nur hie und da auf das Gewohnheitsrecht, greift eben so wohl zu den alten süddeutschen Volksrechten und zu den Capitularien, welche längst außer Uebung gekommen waren, als zu den römischen und canonischen Rechtsquellen, welche man damals in Deutschland erst kennen zu lernen, aber noch nicht anzuwenden begann. Es ist eine verwirrte Compilation voll von Widersprüchen und Mißverständnissen.

Der Sachsenspiegel erlangte nach seinem inneren Werthe und der weiten Verbreitung des, auch in ferne slavische Gegenden verpflanzten sächsischen Stammes, schnell eine weit ausgedehnte Verbreitung besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlands. Obgleich zunächst sächsisches Recht darstellend, fand er doch auch bei anderen Volksstämmen wegen der Verwandtschaft aller unter einander eine große Verbreitung. Er ist die Quelle einer großen Zahl von Rechtsbüchern geworden, welche mittelbar oder unmittelbar über ihm entstanden (Deutschenspiegel, Schwabenspiegel, magdeburger Weichbildrecht, vermehrter Sachsenspiegel oder das Rechtsbuch nach

Distinktionen, Richtsteig (Lehrbuch des Prozesses) Landrechts und Lehenrechts). Eine große Anzahl von statutarischen Rechten entnahmen ihm nicht blos einzelne Sätze, sondern auch größere Partien.

So verbreitete sich der Sachsenspiegel über den ganzen deutschen Norden von Holland bis Lievland; er galt in Holstein, Mecklenburg, Pommern, Preussen, Lievland, den Hansestädten, Westphalen, Meissen und Thüringen, Schlesien und der Lausitz, Brandenburg, Böhmen, Mähren, Ungarn, Baiern u. s. w. Noch am Ende des Mittelalters sprach man auf dem Reichstage 1498 die Ueberzeugung aus, daß der dritte Theil Deutschlands nach dem Sachsenspiegel lebe. So konnte sich die Ansicht allmälig bilden, daß er gemeines Recht sei[1]).

Von den abgeleiteten Rechten ist für uns besonders merkwürdig das sächsische Weichbild. Das Recht der Stadt Magdeburg hat den größten Einfluß auf die Rechtsentwicklung anderer Städte gehabt. Da von hieraus bereits im 13. Jahrh. Rechtsbelehrungen nach Halle und nach verschiedenen Städten Schlesiens ergingen, mußte sich bald das Bedürfniß herausstellen, das geltende Recht aufzuzeichnen und den vorhandenen Stoff nach den Materialien zu verarbeiten. Verschiedene Männer unternahmen solche Arbeiten und schlossen sich dabei an den Sachsenspiegel, welcher sehr früh in Magdeburg galt, und an die nach Breslau ertheilten Schöffenweisthümer an. Diese Arbeiten weichen von einander vielfach ab. Erst allmälig entwickelte sich diejenige Form des Stadtrechtsbuches, welches gewöhnlich sächsisches Weichbild heißt und, mit einer Glosse versehen, eine sehr große Verbreitung fand. Es stellt die Grundsätze des sächsischen Rechtes für die Städte im Gegensatz gegen das Landrecht dar. Es entstand aus der Verbindung einer Sammlung des magdeburger Schöffenrechtes und einer doctrinellen Arbeit. Beide Theile gehören verschiedenen Verfassern an und wurden erst im Anfange des 14. Jahrhundertes mit einander verbunden. Wahrscheinlich im 14. Jahrhunderte enstand eine Glosse über dem Weichbild, welche das römische Recht stark benützt und die ursprünglichen Verhältnisse an vielen Stellen mißversteht.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes bearbeitete ein unbekannter Verfasser die Grundsätze des sächsischen Rechtes, welches in den Städten (Magdeburg, Leipzig, Halle u. a.) zur Anwendung kamen, in der Absicht, alle Unterschiede zwischen Landrecht, Weichbildrecht und Kaiserrecht zu lehren, also Weichbildrecht unter besonderer Vergleichung mit dem Landrechte darzustellen. Früher unter dem Titel schlesisches Landrecht citirt und benützt, wird es nun das Rechtsbuch nach Distinctionen, minder passend vermehrter

---

[1]) Für die große Verbreitung sprechen auch, außer den vielen Druckauflagen, die noch vorhandenen vielen Handschriften, von welchen Homeyer 188 des Landrechtes (86 in niederdeutscher, 68 in mitteldeutscher und 4 in oberdeutscher Sprache) und 103 des Lehenrechtes (44 nieder- 57 mitteldeutsch) kennt.

Sachsenspiegel genannt. Er gehört zu den ausführlichsten und interessantesten Rechtsbüchern, behandelt tief eingehend das gesammte Rechtssystem mit Ausnahme des Lehenrechtes, genoß großes Ansehen, galt in allen Städten, welche magdeburger Recht besaßen, auch in manchen Städten Schlesiens, wurde auch ins Böhmische übersetzt.

So wie der Sachsenspiegel sich vorwiegend im Norden Deutschlands verbreitete, wurde der Schwabenspiegel besonders in Süddeutschland seit dem 13. Jahrhunderte mit großer Bereitwilligkeit in der Praxis angewendet [1]). Sein Ansehen als Kaiserrecht, die Aufnahme von römischen Grundsätzen ließen ihn als subsidiäre Rechtsquelle erscheinen, welche neben dem lokalen Recht angewendet werden und bei der Bearbeitung des statutarischen Rechts als Ergänzung dienen konnte. Er wurde in Würtemberg, Baiern, von österreichischen Stadtrechten, besonders dem brünner und wiener benützt, verbreitete sich nach der Schweiz, Elsaß, Hessen u. a., ward ins Lateinische, Französische, Böhmische übersetzt (einmal wohl im 14., das andere Mal zu Ende des 15. Jahrh., vielleicht in Mähren, und im 16. Jahrh. gedruckt).

Zu den Rechtsbüchern im weiteren Sinne können wir auch die Formelbücher (dictamen, summa dictaminis oder blos summa) zu praktischem Gebrauche rechnen, welche wieder seit dem 12. Jahrhunderte in lateinischer und deutscher Sprache beginnen, in großer Zahl und weit verbreitet, zum Theile die ersten Anfänge theoretischer Darstellung enthalten. Ihre Verfasser waren besonders Geistliche, welche gewöhnlich als Notare zum Schreiben der Urkunden verwendet wurden, daneben auch Notare weltlichen Standes und noch später die eigentlichen Rechtsgelehrten. So wie in Italien die Notariatskunst ein Gegenstand besonderer Studien war, so entstanden auch in Deutschland seit dem 13. Jahrhunderte eigene Schulen für Notare [2]).

Die Formeln betreffen die öffentlichen Verhältnisse des Reichs und der Gemeinden, die Gerichtsverfassung, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rechtsverhältnisse der Familie, der Vormundschaft, des Lehenrechts u. s. w. Erst allmälig gewinnt das römische Recht auch in diesen Quellen Einfluß. Schon im 14. Jahrhunderte besitzen die deutschen Notare einen gewissen Grad humanistischer Bildung. Die Verfasser bedienten sich zu ihren Werken einzelner Urkunden und Urkundenbücher, welche ihnen zur Hand waren, wie Karl IV. Re-

---

[1]) Die Zahl von dermal bekannten 222 Handschriften (wovon nur 12 in niederdeutscher Mundart) des Land- und 178 des Lehenrechtes zeigt eine noch größere Verbreitung als jene des Sachsenspiegels.

[2]) Henricus de Isernia, auch Italicus oder Siculus genannt, welcher etwa 1270 nach Prag kam und Notar bei König Otakar wurde, errichtete zu Prag eine Schule für Grammatik und Rhetorik, zu welcher er Alle einlud, qui fiere Notarii cupiunt vel causarum patroni.

gistrator und brünner Stadtschreiber Johann von Geylnhausen, Verfasser einer solchen Sammlung (S. S. 461).

Während auf dem Lande bei constanteren Verhältnissen das Recht sich im Laufe der Zeit durch Sitte und Herkommen zeitgemäß umbildete, ging die Entwicklung in Städten bei dem Entstehen ganz neuer Verhältnisse in kurzer Zeit viel schneller vor sich; hier bedurfte es der Aufzeichnung, um Recht und Verfassung festzustellen. So erhielt jede Stadt ihr besonderes Recht und es gab fast gar keine geschriebenen Normen, welche gleichmäßig für alle Städte des ganzen Reichs oder auch nur einzelner größerer oder kleinerer Bezirke zur Anwendung gekommen wären. Das Privilegium war es, welches das Recht der einzelnen Stadt zuerst regelte.

Eine Stadt, welche als solche anerkannt war und ihr Recht erhalten hatte, hieß Weichbild; ihr Recht gleichfalls Weichbildrecht [1]).

Alle Urkunden und Privilegien, welche zur Feststellung der Verhältnisse der ganzen Stadt oder einzelner Theile von einer höheren Gewalt ausgingen, nannte man Handfesten.

Als die Städte im Laufe der Zeit an Gewalt den Stadtherren gegenüber gewonnen, die Besetzung der Aemter zum Theile durch Kauf erworben hatten und der Rath die Gerechtsame der Kommune in seiner Hand vereinigte, traf auch dieser, sei es unter Zuziehung der Gemeinde oder ohne dieselbe, Bestimmungen, um die Verhältnisse der Stadt zu regeln: sie hießen Kören, Buerkören, Willkören, Einungen, Skraa, recht, statuta, plebiscita, conjuratio u. s. w.: durch die Autonomie gab sich die Kommune unter Vermittlung des Raths ihre eigenen Gesetze. Aber es verstand sich das Recht der Autonomie noch nicht für jede Stadt von selbst, und es konnte dasselbe nicht unbeschränkt, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gebots und die Höhe der Strafe, ausgeübt werden. Ursprünglich erlangte die Gemeinde die Befugniß, sich selbst ihr Recht zu setzen, das Recht der Kur, nur durch ein besonderes kaiserliches oder landesherrliches Privilegium. Aber auch Städte, welche nicht das Recht zu autonomischen Beliebungen erhalten hatten, übten es doch aus und errichteten Statuten, welche vielfach angefochten wurden und Grund zu Zwistigkeiten gaben. Während in den meisten Städten der Rath die Autonomie ohne besondere Einschränkung im Interesse der Kommune ausüben durfte, war er in anderen Städten auf kleinere unbedeutendere Sachen eingeschränkt.

Die Willkühren des Raths bezogen sich besonders auf das Gebiet der Polizei im weiteren Sinne, auf die Marktangelegenheiten, den Verkauf von Lebensmitteln, Maß und Gewicht, die Zulassung von Fremden zum Markte, auf

---

[1]) Das Wort kommt seit dem 12. Jahrh. besonders in Norddeutschland vor; in nicht-sächsischen Quellen entspricht ihm burgbann, Stadtfriede. Unter allen Erklärungen scheint die richtigste zu sein von Wich, Dorf, Stadt, und bilden oder bolen d. h. abzirkeln, also ein bezirktes Dorf, eine abgeschlossene Gemeinde.

die Innungen und den Betrieb der Handwerke, Straßenreinigung und Häuserbau, Erwerb des Bürgerrechts, Gemeindegüter, Viehweide, den Schoß, das Spiel, Frevel u. s. w.

Die von der Gemeinde aufgestellten Willkühren, zu deren festerer Geltung man noch bisweilen die besondere Bestätigung des Königs nachsuchte, pflegte man zu den Handfesten und zu den Privilegien, welche die Stadt von ihren Herren bereits besaß, hinzuzuschreiben und mit den übrigen in ihr geltenden Rechtsquellen in einem Buche, dem sogenannten Stadtbuche zu vereinigen. In diese Stadtbücher trug man auch die vor dem Rathe geschlossenen oder vollzogenen Verträge, Testamente, Sühnen, Erbtheilungen, Verzichte, überhaupt Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Wahlen, die Einkünfte der Stadt, Schöffenbriefe auswärtiger Collegien u. s. w. ein; sie heißen im Mittelalter Ordeelbücher oder auch nach dem Einbande rothes, schwarzes Buch u. s. w.

Außer durch die Statuten pflegte das Recht auch durch die Urtheile des Stadtgerichtes weiter fortgebildet zu werden. Da Privilegien und Statuten nicht ausreichen konnten, um alle vorkommenden Fälle zu entscheiden, und da das Recht jener Zeit überhaupt nur zum geringsten Theile aufgeschrieben war, fällten die Schöffen beim Mangel geschriebener Rechtsnormen das Urtheil nach ihrer Rechtsüberzeugung. Sie erklärten dasjenige für Recht, was ihnen, denen die Rechtsanwendung vorzüglich anvertraut war, als recht und gut erschien, was ihnen von ihren Vätern her als Recht überliefert war oder ihren allgemeinen Ansichten vom Recht entsprach. So enthielten die Urtheile nicht blos Entscheidungen des einzelnen Falls, sondern zugleich einen allgemein giltigen Rechtssatz (daher hießen Ordele auch Rechtsbestimmungen überhaupt), und wie die Kaiser geboten, daß die Urtheile des kaiserlichen Hofgerichtes bei späteren gleichen Fällen als Norm dienen sollten, so legten auch die Städte einen besonderen Werth auf die Urtheile, sammelten sie und schrieben sie als Zusätze zu den Statuten. Dazu kamen dann noch die Urtheile, welche die Schöffen der Stadt in zweifelhaften Fällen von ihrem Oberhofe eingeholt hatten, und die Weisthümer, welche sie als Rechtsbelehrungen von ihrer Mutterstadt empfingen.

So häufte sich in den Städten ein größerer Rechtsstoff, mit dessen Sammlung sich besonders die Stadtschreiber beschäftigten [1]); es standen im Stadtbuche zusammen Privilegien, Statuten, einzelne Urtheile, Weisthümer, Rechtsbelehrungen von anderen Städten und solche, welche die Stadt selbst an andere geschickt hatte u. s. w. Es lag nun die Aufgabe nahe, dieselben in einheitlicher Redaktion zu verarbeiten und dabei auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen. Seit der Mitte des 13. Jahrhundertes wurden daher Kommissionen in den Städten Nord- und Süddeutschlands nieder-

---

[1]) So sammelte der Stadtschreiber von Iglau 1360 die Privilegien der Stadt, ihre Weisthümer und Schöffenurtheile für die Tochterstädte.

gesetzt, um das gesammte öffentliche und Privatrecht nach den vorhandenen Materialien in einem Stadtrechte zusammenzustellen.

Um, wo es an besonderen städtischen Rechtssätzen fehlte, die Lücken durch eine allgemein anerkannte Norm auszufüllen, benützte man bei der Redaktion der Stadtrechte die Rechtsbücher, oder hing dem Stadtrechte in der Handschrift ein Rechtsbuch als subsidiäre Quelle an. Ferner benützte man auch das Stadtrecht anderer Städte, mit welchen eine Rechtsgemeinschaft stattfand [1]).

Spätere Statuten, welche Sätze des geschriebenen Stadtrechts abänderten, oder neue Bestimmungen enthielten, wurden in dasselbe Buch an leeren Stellen eingetragen und bei den wiederholten Redaktionen und Revisionen berücksichtigt. Auch wurden für einzelne Partien privatrechtlichen, strafrechtlichen und politischen Inhalts besondere Gesetze erlassen, welche neben dem Stadtrechte in Geltung waren.

Ferner gab es auch städtische Rechtsquellen, welche nicht von der ganzen Stadt und für dieselbe gegeben waren, sondern nur einzelnen Korporationen angehörten; so gibt es sehr viele Ordnungen einzelner Zünfte (erste ausführliche in Schlesien jene für die Wollweber in Reichenbach von 1356), welche in früherer Zeit von der Kommune (dem Rath) gegeben oder bestätigt wurden, später einseitig von den Zünften in ihren Versammlungen, den sogenannten Morgensprachen, bisweilen noch unter Konkurrenz des Raths oder der Stadtherren aufgestellt wurden.

Zu den wichtigsten und bedeutendsten der großen Zahl von deutschen Stadtrechten gehören jene von Augsburg, Straßburg, Cöln, Freiburg im Breisgau, Soest, Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg, Goslar, München, Freysing, Bamberg, Prag, Wien, Brünn, Iglau u. a. Von besonderer Bedeutung für uns sind die letzteren und das magdeburger Recht.

Dieses (dessen älteste Urkunde vom Jahre 1188 ist) gewann unter allen die größte Verbreitung in Deutschland, kam in Mittheilungen schon zu Anfang des 13. Jahrhundertes nach Schlesien, vollständiger 1235 nach Neumarkt, 1261 und 1295 nach Breslau, 1304 nach Görlitz u. s. w.

Da in slavischen Gegenden sich viele Deutsche, besonders Niedersachsen und Flamländer niederließen, entwickelten sich unter dem Einfluße des flandrischen Rechtes (S. S. 252 ff.) in den durch die neue Colonisation aufblühenden Städten deutsche Stadtrechte, welche für die Erkenntniß des

---

[1]) Neben den eigentlichen Stadtrechten gab es in manchen norddeutschen Städten, z. B. Bremen, Hamburg, Lübeck u. a., sogenannte Bauersprachen (von Bur, Burger, und sprache, Versammlung bedeutet sowohl die Bürgerversammlung, als auch dasjenige, was in ihr vereinbart wurde), welche diejenigen polizeilichen Vorschriften enthielten, nach welchen sich jeder Bürger zu richten hatte, und welche jährlich zur Nachachtung verkündet wurden.

deutschen Rechts von eben so großer Bedeutung sind, als die dem Norden oder dem mittleren Deutschland angehörenden. Unter den böhmischen Stadtrechten ist besonders das von Prag auszuzeichnen. König Wratislaw II. (1061 — 1092) gab den deutschen Colonisten zu Prag das Privilegium, ferner nach deutschem Rechte leben zu dürfen. Die späteren Könige erließen darauf eine Reihe von Privilegien (Bischof, österr. Stadtrechte S. 125 ff).

Das reichhaltige Stadtrecht, welches sich als von Otakar II. im J. 1269 gegeben bezeichnet, ist wahrscheinlich späteren Ursprungs (nach Tomaschek S. 97 aus dem Ende des 13. oder der 1. Hälfte des 14. Jahr., nach Tomek I. 301 — 303 nicht prager, sondern brünner Recht), wahrscheinlich eine Privatarbeit und besteht in einer Zusammenstellung von Sätzen des prager, brünner und anderer österr. Stadtrechte mit Sätzen des Sachsenspiegels.

Ein anderes prager Stadtrecht enthält Statuten des Raths und der Bürgerschaft (zwischen 1314 — 1418). Außer dieser Sammlung von Statuten, wohl zum ämtlichen Gebrauche des Raths, gab es in Prag auch noch eine von Rößler (das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhunderte, Prag 1845) als Rechtsbuch bezeichnete Quelle, mit besonders privatlichen und processualischen Regeln, welche zum Theile aus den Statuten geschöpft sind und vielfach mit dem sächsischen, iglauer und brünner Stadtrecht übereinstimmen.

Wien erhielt von den österr. Herzogen seit dem Anfange des 13. Jahrhundertes eine Reihe von Privilegien, unter welchen das Stadtrecht Leopold's vom Jahre 1221 besonders hervorzuheben ist, weil es mit vielen anderen österr. Stadtrechten übereinstimmt und besonders aus dem von Enns vom Jahre 1212 geschöpft ist. Dieses Privilegium wurde vom Herzog Friedrich II. 1244 und vom Kaiser Rudolph 1278 mit einigen Erweiterungen und Abänderungen von Neuem bestätigt und 1340 vom Herzoge Albrecht II. in einer deutschen Redaktion mit manchen Zusätzen und Aenderungen bearbeitet.

Für die Geschichte des Privatrechts ist das Stadtrecht von 1435 (wahrscheinlich schon früher entstanden) am bedeutsamsten; viele Artikel sind aus dem Schwabenspiegel genommen.

Von allen Stadtrechten Süddeutschlands (sagt Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, S. 525) ist das von Brünn das interessanteste, weil wir seine allmälige Ausbildung und den sich immer weiter verbreitenden Einfluß des römischen Rechts auf das Genaueste verfolgen können. Es gibt kein Stadtrecht, in welchem in so früher Zeit das römische neben dem deutschen Recht zu einer so ausgedehnten Geltung gelangte und in einer so verständigen Weise mit dem deutschen Recht verarbeitet wurde.

Das älteste Rechtsdenkmal, welches wir von Brünn besitzen, ist das lateinische Stadtrecht König Wenzel's I. vom Jahre 1243, Jura originalia genannt, in 35 Artikeln, welche größtentheils das Strafrecht, daneben auch den Prozeß, das Civilrecht und die Verfassung betreffen (bei Rößler S. 341 ff.). Es besteht wahrscheinlich aus einer bloßen Zusammenstellung derjenigen Privilegien

und Rechtssätze, welche im Laufe der Zeit in Brünn zur Geltung gekommen waren. Der Inhalt stimmt in vielen Beziehungen mit den Rechtssätzen anderer österreichischer und mährischer Städte überein, wie Enns, Wien, Neustadt, Iglau u. s. w. (Vgl. Rößler S. XXXV. CXIII.), besonders aber mit den Bestimmungen des wiener Rechts (Vgl. Rößler S. CXVI.). Die Jura originalia wurden sodann mit einzelnen Abänderungen in das Deutsche übertragen (Vgl. Rößler S. XL., gedruckt S. 341 ff.); eine zweite deutsche Bearbeitung aus dem Anfange des 14. Jahrh. hat bereits manche neue Sätze (bei Rößler S. 356 ff.), welche zum Theil aus Schöffensatzungen entstanden sein mögen, zum Theil mit dem iglauer Recht wörtlich übereinstimmen und die ursprünglichen Sätze des brünner Rechts abändern (Vgl. Rößler S. CXVII. und Tomaschek deutsches Recht in Oesterreich S. 95). Später erhielt die Stadt von den Königen noch eine große Zahl weiterer Privilegien (bei Rößler S. 367 ff. 375 ff.; eine Uebersicht über dieselben bei Bischoff S. 16 ff.). Zu ihnen kam noch ein reichliches Material durch autonomische Bestimmungen (eine Reihe derselben bei Rößler S. 387 ff.) und durch Rechtssprüche hinzu, welche von Brünn aus nach verschiedenen Städten und Orten ganz Mährens und der benachbarten Länder ergingen [1]). Die Schöffen fällten ihre Entscheidungen nach ihrem Rechtsbewußtsein und nach den Jura originalia, unter theilweiser Benützung auch anderer deutscher Rechtsquellen oder der römischen Rechtsbücher (Vgl. Rößler S. CXVII.).

In der Mitte des 14. Jahrhunderts verarbeitete ein Stadtschreiber von Brünn, Johannes, wir wissen nicht ob aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der Stadt, dies große Material übersichtlich zu einem lateinischen Rechtsbuch, welches wir das Brünner Schöffenbuch zu nennen pflegen [2]).

Nach dem Muster der damals in großem Ansehen stehenden Summen über das fremde Recht vertheilte er den ganzen Stoff unter gewisse Rubriken, welche er in alphabetischer Ordnung auf einander folgen ließ, de actionibus, de ac-

---

[1]) Ein Verzeichniß der Orte, welche Brünn zum Oberhofe hatten, gibt Rößler S. CXVIII. Nr. 1. — a. 1350 verbot König Johann einer Reihe von Städten ihr Recht anderswoher zu holen, als von Brünn: in civitata nostra Brunensi, in qua copia sapientum existit, et quam inter ceteras civitates terrae nostrae, cum sine ipsa ipsae aliae essent quasi acephalae, internae dilectionis affectu prosequimur; die Urkunde steht bei Gengler S. 54 f.

[2]) Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde dasselbe zu Brünn gedruckt, vgl. Rößler S. XLVI., doch ist die Ausgabe jetzt sehr selten; nach Vergleichung mehrerer Handschriften wurde es neu herausgegeben von Rößler S. 1 — 338. Derselbe Stadtschreiber Johannes verlegte auch im J. 1345 das bis 1360 reichende älteste Losungarium der Stadt, so wie auch das älteste Stadt- resp. Grundbuch, vom J. 1344 anfangend und bis zum Jahre 1376 reichend. Uebrigens vermehrte der brünner Stadtschreiber Wenceslaus de Iglavia in einem zweiten, gleichfalls mit schönen Miniaturen versehenen, 1446 vollendeten Pergament-Codex das Schöffenbuch des Stadtschreibers Johann in der Materie vom Erbrechte (Meine Liter. Gesch. S. 487).

cusationibus, de advocatis, de aquis u. s. w. Er benützte bei seiner Arbeit nicht blos das auf Privilegien und Statuten beruhende Recht der Stadt und die Urtheilssprüche des Gerichts, sondern verband damit zugleich dogmatische Ausführungen, welche die Rubriken einleiten, oder die Schöffensprüche unter einander verbinden. Hie und da werden die sächsischen Rechtsbücher, bisweilen auch der Schwabenspiegel benützt; einzelne Schöffensprüche citiren Stellen aus dem römischen Recht, oder legen sie der Entscheidung zu Grunde (Rößler S. CXVIII — CXX.). Die doktrinären Ausführungen, welche Johannes aus seinem eigenen Studium hinzufügte, um dem Werk den Charakter eines Lehrbuches zu verleihen, sind wesentlich romanistisch-canonischen Ursprunges und aus angesehenen Handbüchern der fremden Rechte, besonders wohl aus canonischen Summen geschöpft (Rößler S. CXX. CXXI.). — Der Inhalt begreift das gesammte Recht, besonders den Prozeß und das Privatrecht, von welchem das Vertragsrecht mit großer Ausführlichkeit behandelt ist.

Das Schöffenbuch wurde nicht bloß in Brünn noch bis in das 18. Jahrhundert angewendet (Rößler Vorwort S. XIV.), sondern auch den mit brünner Recht bewidmeten Städten mitgetheilt, und war weithin in ganz Böhmen und Mähren verbreitet.

Nach diesem Schöffenbuche hielten sich zu Brünn, als Oberhof, die daselbst genannten Gerichtsorte Altbrünn, Auspitz, Austerlitz (Rausserlicz, Raussedlitz), Barfuß, Bisenz (Bzenecz), Bitesch (Heinrichs), Borkowan, Boskowitz, Ungarisch-Brod, Budischau, Butschowitz, Budwitz (statt der ersteren zwei wohl dieses unter Pudespicz gemeint), Czernowitz (Schirnowitz), Dürnholz (Drohätitz, Draholecz), Eibenschitz (Eywanczicz, Aybanczicz, Aybenczicz), Gaya (Geyow), Gerspitz, Gewitsch, Gurdau, Gurein, Hostiehradek, Hradisch (Red, Redisch), Hulein, Jechnitz, Jedownitz, Kamenitz, Kanitz, Klobauk, Künitz, (Cuenitz, Cnechnicz), Kostel (Podiwin), Kremsier (Chrems), Kromau (Crupnaw), Lautschitz, (Lauczans, Lauczano, Blutschina), Lettowitz, Mikultschitz, Mödritz, Mönitz (Meneis), Rennowitz, Niemtschitz, Nikolsburg, Pralitz, Proßnitz (Prostans), Prießnitz, Pohrlitz (Pohořelitz), Raußnitz (Russano, Rausencz, Rausans), Saar (Zahars, Sahars), Scharatitz, Schimitz (Schibnitz), Seelowitz, Skalitz (Galic, in Ungarn), Stikowitz, Stracżek, Strutz, Strželitz, Střitesch, Tischnowitz, Trebitsch (Dreswicz), Urhau, Weißkirchen (alba ecclesia), Wessely, Wischau, Znaim u. s. w. Einige Orte kommen sehr oft vor, als Hradisch 24, Kremsier 39mal u. s. w. (Ueber die ältesten Municipalrechte der k. Stadt Brünn und dessen Bezirks, nach einem Coder des 14. Jahrh., von Monse, Olmütz 1788, S. 11; Rößler S. CXVIII).

Markgraf Johann, unter welchem das goldene Zeitalter Mährens blühte, gebot 1350 den Bewohnern seiner Städte Mönitz, Ausspitz, Pohrlitz, Eibenschitz, so wie anderer Städte und Dörfer, welche bisher ihr Recht in der Stadt Mönitz geholt, dies künftig bei dem brünner Schöffenstuhle zu thun, da es dort eine Menge Weiser gäbe und ohne die Stadt Brünn sein Land wie ohne Haupt

wäre (Monse, die ältesten Municipalrechte Brünns S. 113, meine Gesch. von Brünn S. 117, Gengler S. 54).

Einen Beweis für die große praktische Bedeutung des brünner Schöffenbuches liefern auch die vielen in verschiedenen Formen erhaltenen Handschriften (Rößler S. XL. ff).

Die weitere Sammlung von Rechtssprüchen des brünner Schöffenstuhles reicht bis in die Zeit der Landesordnung Ferdinand II. vom J. 1628.

Unter den Tochterstädten von Brünn ist insbesondere die vordem viel bedeutender gewesene k. Stadt Hradisch zu erwähnen. Als sie König Otakar 1257 als Grenzhut gegen Ungarn anlegte, verlieh er dieser neuen Pflanzung alle Rechte der Stadt Brünn. In Folge dessen suchte der hradischer Stadtrath in schwierigen Rechtsfällen Belehrungen vom brünner (nach Wolny IV. 48) bis in die Tage Wladislaw II. († 1516) an und solcher besonderer Fälle, die in einem Codex enthalten sind (nach der Verwüstung von 1848 noch vorhanden?) gibt es 290. Allein auch noch später, selbst nach Einsetzung einer k. Appellationskammer zu Prag für die unteren Stände der böhmischen Länder (1548), gingen die Appellationen gegen Entscheidungen des hradischer Gerichtes an das brünner, bis sie Kaiser Rudolph II. 1583 an das Obergericht zu Prag wies.

Der brünner Stadtrath theilte dem hradischer im J. 1352 auch interessante Rechte, Statuten und Gebräuche der brünner Handwerker (zuerst herausgegeben von mir im Notizenblatte der histor. Sektion 1857 Nr. 7 und 8) zum angemessenen Gebrauche mit und der hradischer Stadtrath verfaßte selbst nach brünner Recht im Jahre 1360 Rechte und Statuten von Hradisch (zuerst von mir herausgegeben eb. Nr. 5).

Hradisch war übrigens andererseits wieder der Mittelpunkt und Oberhof in einem beschränkteren Kreise, in welchem also auch brünner Recht zur Anwendung kam. Denn es suchten dort die Städtchen Wisowitz, Zlin, Klobauk, Wessely, Slawitschin, Napagedl, Tlumatschau, Brumow u. a. bis etwa 1633 Belehrungen an (Wolny IV. 55).

An das brünner Recht scheint sich auch das minder selbstständige und bedeutende Recht der Stadt Znaim angelehnt zu haben. Dies zeiget das von Rößler (im Dreyer'schen Nachlasse zu Lübeck) aufgefundene bisher unbekannte Stadtrecht von Znaim vom Jahre 1314, welches mit dem brünner von 1243 in nächster Beziehung und zu diesem in demselben Verhältnisse steht, wie das brünner zu dem wiener (Rößler, brünner Stadtrechte, S. 406).

Es wird dies auch jenes Recht gewesen sein, welches Markgraf Karl dem zur Stadt erhobenen Trebitsch 1335 verlieh, quia civitates sine legibus et statutis municipalibus cum salute nequeunt commode subsistere — Codex dipl. VII. 59). Die Stellung Znaims als Oberhof beschränkte sich mehr auf die Umgegend und Znaim holte selbst Belehrungen in Brünn. Später hob es sich und konkurrirte mit diesem, Olmütz und Iglau. Der prachtvolle Codex: Liber municipalis inclyte ciuitatis Znoymensis redac-

lus et confectus per Dominum Stephanum de Wischau Notarium hujus ciuitatis, 1523 — 1525 durchgehends auf Pergament geschrieben, 500 Blätter in Regal-Folio stark, mit goldenen und gemalten Initialen verziert und von der Hand des olmützer Wolfgang Fröhlich mit kostbaren Gemälden ausgestattet, ist in seinen deutsch und lateinisch geschriebenen Satzungen und in der Eintheilung nicht sehr von dem um 1490 gedruckten brünner Codex unterschieden, entlehnt daraus sogar einige Rechtsfälle (Auch befindet sich im znaimer Archive das Jus municipale Brunensium, wie leges Meydeburgenses). Aus dem znaimer Urgicht-Buche vom Jahre 1529 ersieht man, daß die Halsgerichte zu Pirnitz, Schattau, Jarmeritz, Schiltern, Wolframitz, Rauchowan, Hosterlitz, Jaispitz, Bohnitz, Trebitsch, Niklowitz, Jamnitz, Ober-Danowitz, Treßkowitz, Gruspach, Proßmeritz, Irritz, Taßwitz und Wolframskirchen in Kriminalfällen ihre Belehrungen vom znaimer Stadtrathe einholten (Oesterr. Archiv 1822 Nr. 134; brünner Wochenblatt 1824 Nr. 101, 1826 Nr. 96 — 98, 1827 Nr. 9 und 10; Moravia 1839 S. 626).

Von der größten Bedeutung (sagt Tomaschek, in den österr. Lit. Bl. 1857 und aus denselben im iglauer Sonntagsbl. 1857 Nr. 9 — 11) ist das Stadtrecht von Iglau. Schon das ursprüngliche Stadt- und Landrecht (die jura originalia der Stadt), welches vom Schöffenrathe nach irgend einer unbekannten am meisten mit den ältesten babenberg'schen Stadtrechten verwandten Quelle verfaßt und von König Wenzel I. 1249 bestätigt und mit wichtigen Immunitäten vermehrt wurde, ist das Produkt einer hohen Ausbildung der Municipalverfassung und eines geläuterten Rechtsbewußtseins. Analog dem Privilegium des Erzbischofs Wichman vom Jahre 1188 für Magdeburg bildete es die Grundlage der zahlreichen in autonomer Fortbildung desselben erlassenen Schöffensprüche, Statuten, Willküren und Weisthümer, welche nach allen Seiten Böhmens, Mährens, Schlesiens und in montanistischer Beziehung auch Sachsens auf die Anfragen der Schöffenhöfe einzelner Iglau als Oberhof anerkennenden Städte, Märkte und Dörfer erlassen wurden. Wenige Städte Oesterreichs können sich eines gleichen Ansehens in rechtlicher Beziehung durch so viele Jahrhunderte rühmen, keine, Brünn und Prag nicht ausgenommen, hat als Oberhof eine so große Anzahl Städte und andere Genossenschaften unter sich vereinigt, oder einen gleichen Einfluß auf die Ausbildung des Rechtslebens in so weiten Kreisen, theils unmittelbar theils mittelbar durch den Uebergang seiner Elemente in andere Rechtsbildungen geübt, keine die Reinheit germanischer Rechtsanschauung in solchem Grade zu bewahren und dem Einflusse des römischen Rechtes einen so langen und zähen Widerstand entgegenzustellen gewußt. Mochte gleich ursprünglich das Bergrecht, dessen vorzüglichster Pflege die Stadt Iglau sich erfreute, der Grund der zahllosen Anfragen und Rechtsentscheidungen gewesen sein, in welchem Gebiete Iglau einzig und selbstständig unter allen Städten Deutschlands dasteht, so bildete sich allmälig eine gewisse Solidarität der Anschauung, in Folge deren man sich gewöhnte, die richterliche Thätigkeit der Stadt auch in

privatrechtlicher Beziehung nicht von der montanistischen zu trennen und das iglauer Recht als ein Ganzes zu betrachten und zu verehren.

Seit der Mitte des 13. bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bildete der Schöffenhof von Iglau den Oberhof für eine bedeutende Anzahl Städte in privat- und bergrechtlicher Beziehung. In ersterer hielten sich die Iglauer gewissenhaft an die gesetzliche Grenze ihrer Wirksamkeit und ertheilten ihre Schöffensprüche blos den mit iglauer Recht bewidmeten Städten, die ausdrücklich in ihrem Zugrechte an Iglau als ihren Oberhof (jus superius, majus, altius, celsius „das höchste recht, von dannen wir recht geben und nemen“) gewiesen waren. Dahin gehören Kollin, Kuttenberg, Chotěboř, Časlau, Chrudim (Königsberger Codex Nr. 13), Schüttenhofen, Bergreichstein, Eule, Groß-Meseritsch, Teltsch, Triesch, Battelau, Počatek, Bisenz, Biteš (in den Quellen Heinrichs genannt), Polna, Przibislau, Wolframs, Dürr 2c.

In den Archiven dieser Städte und Ortschaften mag sich wohl hie und da noch die Bewidmungsurkunde erhalten haben. In den Quellen erscheint 1457 ein vidimus des iglauer Schöffenhofes, womit er ein transumptum der Bewidmungsurkunde von Seite des časlauer und 1481 von Seite des kuttenberger Schöffenhofes bestätiget. Andere Städte erhielten dem iglauer nachgebildete Stadtrechte z. B. Deutschbrod, durch die Herren von Lichtenberg im Jahre 1278, Schemnitz (in Ungarn) vom König Bela. —

Die Thätigkeit der Stadt als Oberhof ist eine doppelte. 1. eine unterweisende nicht allein an Schöffenhöfe, sondern auch an hochgestellte Personen z. B. königliche Capitanei, Camerarii, Münzmeister u. s. w. über gestellte Anfragen in rechtlicher Beziehung. Bemerkenswerth ist 1. die Vorsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer blos „ad modum informationis“ gegebenen Antworten, womit sie sich gegen jede Auslegung zum Nachtheil der Parteien und jeden Mißbrauch dringend verwahren; 2. ihr Freimuth, mit dem sie oft zum Nachtheil mächtiger Personen, selbst des Königs, des Bischofs, Camerarius, der Aebte entscheiden; 3. die ausdrücklich hinzugefügte Berufung auf ihren guten Willen und Hinweisung auf den Mangel einer Verpflichtung zur Beantwortung.

2. eine rechtsprechende (richterliche). Die Veranlassungen, aus denen die richterliche Thätigkeit des Oberhofes eintrat, waren folgende: 1. wenn die Schöffen das Urtheil selbst nicht finden, oder untereinarder darüber nicht eins werden konnten, 2. wenn die Parteien das Urtheil des Schöffen straften oder schalten (arguebant sententiam) mit den einfachen (schlechten) Worten: „das vrtail das meine herren die Sheppen getait han, straff ich vnd will ein pessers prengen von der stadt von der ichs czu rechte prengen schall.“ Vergl. hiemit das Jus montanum Wenceslai II. L. VI. Cap. de appel. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts nimmt die Berufung den Namen Appellation an, 3. wenn zwei Urtheile einander entgegenstanden „vrtail wieder, vrtail geiaget sind“ nämlich, wenn der Gerichtshof, der das Urtheil fällte, selbst wieder Oberhof für andere Städte, Märkte oder Dörfer war z. B. Groß-Meseritsch für Bitesch (Heinrichs), 4. wenn die Parteien gleich ursprünglich sich erklärten, die Ent-

scheidung von Iglau herholen zu wollen, z. B. eine oder die andere dem Landrechte unterlagen und sich freiwillig der städtischen Gerichtsbarkeit unterwarfen.

Das Abhängigkeits-Verhältniß der Städte von Iglau wird von diesen selbst mit dem der Söhne zu ihrem Vater, Mündel zu ihrem Vormund, der Glieder zu ihrem Haupte verglichen.

Die Bedingungen, unter denen sodann vom iglauer Schöffenhofe die endgiltige Entscheidung (sententia deffinitiva) eintrat und an deren genaue Einhaltung die um dieselbe sich bewerbenden Schöffenhöfe zu wiederholten Malen gewiesen werden, sind folgende: Holten die Schöffen selbst Belehrung ein, so mußten sie es auf ihren Eid nehmen, daß sie das Urtheil nicht selbst finden konnten. Beriefen sich die Parteien, so mußte der ganze Verlauf der Verhandlung mit Klage, Antwort u. s. w. genau schriftlich aufgenommen, der ganze Akt mit dem Siegel der Stadt verschlossen, nicht durch einen schlechten Boten, sondern durch zwei geschworne Schöffen (Eidgenossen) persönlich überbracht werden, die den Fall auch mündlich aufklären mußten. Die Entscheidung sollte endlich „mit schlechter Meinung und kurzen Worten" und nicht willkürlich, „aus eigenen Haupten", sondern „nach Maßgab ihres Stadtrechtes oder ihrer Vernunft" erfolgen.

Die Sanktion, durch welche das Ansehen der von Iglau erflossenen Entscheidung gewahrt wurde, war eine Geldbuße von 50 Mark reinen Goldes von Seite der Partei, die sich gegen das Urtheil auflehnte, wovon die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere den iglauer Schöffen zufiel. Dieselbe gründete sich auf ein Privilegium Karl VI. Datum Pragae a 1357. VI Cal. Junii.

So wurde auch eine eigenmächtige Begebung der Parteien aus dem Stadtrechte in das Land- oder Provinzialrecht mit zehn Marken Silber für jede Partei gestraft.

Bezog sich der Einfluß des iglauer Oberhofes in privatrechtlicher Beziehung blos auf diejenigen Ortschaften, die ausdrücklich mit iglauer Rechte bewidmet und in ihrem Zugrechte an Iglau gewiesen waren, so war derselbe in montanistischer Beziehung schon ipsa lege der höchste Gerichtshof für das Königreich Böhmen und das Markgrafthum Mähren. Von der Mitte des 13. Jahrhundertes bis zum 30jährigen Kriege betrachtete sich Iglau in montanistischer Beziehung als „das hochste recht yn dysem kuniglichen regimentt" und die zahlreichen Berufungen und Anfragen aus allen Theilen Böhmens und Mährens beweisen, daß der iglauer Berggerichtshof auch als solches angesehen wurde. Der Ruf, der von da erflossenen Entscheidungen, die nach Dobner's Ausdruck wie die Aussprüche des delphischen Orakels verehrt wurden, verbreitete sich bald über die Marken dieser Länder. Und so kam es, daß, obwohl die Iglauer sich für nicht verpflichtet erklärten, Anfragen und Berufungen außerhalb Böhmens und Mährens zu erledigen, bald auch von den berühmtesten Bergstädten Sachsens, Schlesiens und Ungarns und anderer Länder Bitten um Belehrungen und Entscheidungen einliefen, denen sie mit ausdrücklicher Berufung auf ihren guten Willen, wenn sonst die oben angegebene gesetzliche Form ge-

wahrt wurde, auch willfahrten. Iglau ist demnach anerkannterweise nicht nur die Wiege der deutschen Berggesetzgebung, sondern auch durch beinahe vier Jahrhunderte der Mittelpunkt des deutschrechtlichen Berglebens (S. auch Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert. Auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, Wien 1859; Bischof, österr. Standtrechte, S. 43–45).

Während Brünn und Iglau bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes eigene ausführliche Stadtrechte erhalten hatten, fehlte es der nicht minder bedeutenden Stadt Olmütz an einem solchen. Markgraf Wladislaw (1197—1222), Bruder des Königs Otakar I., bewilligte zwar derselben den Gebrauch des magdeburger Rechtes (S. dasselbe bei Tschoppe und Stenzel, das deutsche Recht in Schlesien, Hamburg 1832), während für die umliegenden Dorfbewohner ein, schon vom Herzoge Wladimir (1185—1201) in Olmütz statuirtes, wahrscheinlich slavisches Recht neben jenem bestand (Boček II. 213, Bischof S. 44). Wir kennen aber weder die Zeit der Bewidmung, noch den Inhalt des bewilligten Rechtes. Wahrscheinlich wurde Olmütz später mit deutschem beziehungsweise magdeburger Rechte, „welches bisher in Böhmen und Mähren ungewöhnlich und nicht gebraucht war", bewidmet als die Stadt Freudenthal, welche (vor 1213), wie auch M. Neustadt (1221), dasselbe gleichfalls von Wladislaw erhielten (Boček l. c. II. 68, 147; Enns, Oppaland I. 31, III. 195, Bischof, österr. Rechte, S. 33, 93).

Als nach den Verheerungen in den Einfällen der Mongolen und Ungarn das Städtewesen sich blühend entfaltete, sehen wir auch Olmütz seit 1262 in den Genuß manigfaltiger Rechte und Freiheiten gelangen, welche ihm unter den übrigen Städten Mährens einen hervorragenden Platz anweisen.

Auch bemerken wir die Bürger seit der Mitte des 14. Jahrhundertes eine rege Thätigkeit entwickeln, vorzüglich die Regelung und Befestigung des Rechtszustandes im städtischen Weichbilde anstreben. In dieser Beziehung erscheint auch hier die, zu gleicher Zeit mit der Anlegung der Landtafeln des olmützer und brünner Landrechtes, 1348 eingeführte Institution der Stadt- und Gerichtsbücher um so bemerkenswerther, als wir derselben eine der ergiebigsten Quellen der Rechts- und Sittengeschichte der Stadt und eines großen Theiles von Mähren während des 14., 15. und theilweise des 16. Jahrhundertes zu verdanken haben [1]).

Die Führung von Stadtbüchern konnte aber zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Rechtszustandes nur wenig helfen, so lange es an einer der Ausbildung des Verkehrs entsprechenden Rechtsregel fehlte.

---

[1]) Der schon bei Brünn genannte Notar Wenzel Werner von Iglau nimmt auch in Olmütz bei Anlegung von Stadtbüchern eine bedeutsame Rolle ein, denn von demselben ist nicht nur ein 1424 angelegtes Memorial, sondern auch das wichtigste der olmützer Stadtbücher, nämlich jenes von 1430, welches er bis 1443 führte.

Die Olmützer sahen sich daher schon frühzeitig genöthigt, Rechtsbelehrungen von anderen Orten einzuholen, namentlich von den viel unbedeutenderen Städten Freudenthal und Neustadt. Dieses Mittel genügte jedoch für die Folge noch weniger, da noch immer neue Privilegien zur Entwicklung neuer Rechtsverhältnisse Stoff und Veranlassung gaben. Nur die Abfassung eines eigenen vollständigen Stadtrechtes oder die Mittheilung eines solchen konnte für die Dauer entsprechend erscheinen. Man griff zu diesem Mittel und ersuchte, da die Rechte von Brünn und Iglau zur süddeutschen Familie gehörten, die Stadt Breslau um Mittheilung ihres Rechtes, welche sich unter allen mit magdeburger Recht bewidmeten Städten, außer dem fernen Magdeburg, eines besonderen Ansehens, namentlich in Schlesien, erfreute und ihre Rechte schon 1214 der mähr. Stadt Bisenz mitgetheilt hatte (Boček II. Urk. 64, 147). Der breslauer Stadtrath theilte auch, über Auftrag des Königs Karl, 1351 den Bürgern von Olmütz das gesammte Recht der Stadt Breslau mit und behielt sich den Rechtszug der Olmützer nach Breslau vor; der Vogt, Räthe, Schöffen und Geschworne der Stadt Olmütz erklärten aber 1352 den breslauer Räthen, Schöffen und Geschwornen künftighin in aller Form Rechtens zu gehorchen und Folge zu leisten, so wie auch für jede eingeholte Rechtsbelehrung 24 und dem Gerichtsschreiber 4 Königsgroschen zu zahlen. Und Markgraf Johann bestätigte 1352 seiner Landes-Hauptstadt Olmütz (que in nostro Marchionatu Capitalis existit) nicht nur den Gebrauch des mit seiner Zustimmung in Breslau wörtlich abgeschriebenen magdeburger Rechtes, sondern befahl auch, daß alle Städte, Märkte und Dörfer Mährens, welche bisher dasselbe genossen, namentlich Neustadt, Littau und Schönberg, nirgends anderwärts als in Olmütz ihre Rechtsbelehrungen einholen sollen, wodurch Olmütz Oberhof dieser Orte wurde. Solcher Städte und Ortschaften, in welchen das magdeburger Recht galt, gab es sehr viele. Neustadt, Littau (1243) und Schönberg hatten es vor dem erwähnten Privilegium erhalten, Prerau (1256, 1278), Gewitsch (1258), Braunsberg (1269), Weiskirchen (1292) noch im 13. Jahrhunderte, später Stramberg, Schönberg, Römerstadt, Proßnitz (1406, hatte sich bisher an das brünner Recht gehalten), Sternberg (1408), Hohenstadt (1411), Prödlitz (1439), Leipnik (1448), Bodenstadt u. a., im 16. Jahrhunderte Trschitz (1546), Giebau (1559), Neutitschein (1562), das bisher von Leobschütz sein Recht hatte, Deutschhause (1565), Wal. Meseritsch (1565), Weischowitz (1585), endlich Braunseifen (1600) und Freiberg (1617). Von den meisten dieser Orte [1]) erliegen die Originalreverse noch jetzt im olmützer Stadtarchive, wo-

[1]) Viel ausgebehnter zeichnet das nachfolgende Verzeichniß (S. auch Lautzky's Beschreibung von Olmütz, 1746, M. S.) den Sprengel des olmützer Oberhofes: Dise Nachgeschriebene Städt, Städtl, nnd dörffer gehören zum Oberrecht nacher Ollmütz.

mit sich dieselben verpflichten, in zweifelhaften Rechtsfällen in Olmütz ihre Belehrung zu suchen, dafür einen bestimmten Betrag (bis 1508 vier alte Groschen, seit Wladislaw's Privilegium von diesem Jahre aber 12 böhm. Groschen) zu bezahlen und dem erhaltenen Ausspruche Folge und Gehorsam zu leisten, widrigens der olmützer Stadtrath nicht weiter verbunden sein würde, Rath oder Belehrung zu ertheilen. Und da die Dorfgemeinden gewöhnlich mit ihren bedeutenderen Rechtsangelegenheiten an die nächste Stadt gewiesen waren, so läßt sich ermessen, welch' großen Einfluß Olmütz als Oberhof auf die Rechtspflege in Mähren üben mochte. Am meisten äußert sich derselbe jedoch erst im 16. und theilweise 17. Jahrhundert, aus welcher Zeit die bei weitem größte Anzahl der vom olmützer Oberhofe jemals ertheilten und noch erhaltenen Schöffensprüche herrührt. Außer hin und wieder einzeln vorkommenden, befinden sich an verschiedenen Orten Sammlungen derselben (deutsches Recht in Olmütz, von Bischof, Olmütz 1855; desselben österr. Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857, S. 106 — 113).

Das magdeburger Recht gewann in Schlesien und der Lausitz bestimmteste Geltung. Zuerst erhielt es unmittelbar Goldberg (1211), später Breslau (1261, 1295) und Görlitz (1304). Ferner wurde auf magdeburger Recht Prenzlau (1235) und Liegnitz (1280) gegründet. In Leobschütz soll es nach der Willkühr von 1276 als Hilfsquelle gelten. Weiter erhielt es Ratibor (1299), Schweidnitz (1363), Teschen (1374, es soll aber Rechtsbelehrungen in Breslau suchen, Tschoppe und Stenzel S. 595[1]). Es galt zu Fürstenberg (1281), zu Glatz (vor 1500).

Städt.

Sternberg, Prosnitz, Newstadt, Prerau, Newtitschein, Littau, Leipnik, Zabrzeh (Hohenstadt), Schimberg, Tobitschaw, Mahrische Tribau, Weißkirchen, Gewitsch, Miglitz, Zwittaw, Bergstadt, Hangenstein, Ramerstadt, Bodenstadt, Meseritsch an dem Flues Betschwa, Frankstadt, Kloster Hradisch, Freyberg bey Hochwald, Bautsch, Füllnekh, Libaw, Altenstadt.

Städtl.

Wsetin, Freystadt Unterm Lukau, Gibau, Wisternitz negst der Stadt Ollmütz, Teütschehaußе, Brodek, Namiescht, Schillberg, Kaunitz, Binnek, Goldenstein, Rudda (Eisenberg), Hanowitz, Grünberg, Brschesowa, Alt Titschein, Eywanowitz, Ullerstorff, Wisenberg, Ause, Sowinetz (Eulenberg), Bause, Freydenthal, Beraun, Hoff, Drschewohosticz, Kleinowitz.

Dörffer.

Groß Senitz, Prikas, Ostrau bey Ollmütz, Groß Teinitz, Roswadowitz, Schenau, Trschitz, Blaudendorff, Laske, Niedere seiten zu Großoir (Welikė Lauky), Mesitz, Tschech, Lautschan, Weyschowitz. Medl, Tscheltschitz, Tschekin, Radwanitz, Biskupstwi, Nimlau, Heitzendorff, Mährisch Lodenitz, Luschowitz, Bartulowitz, Hentzendorff, Radotjn, Leschan, Chomotaw, Jasnik, Holitz, Przjisezuj Zawodssty, Lauczka, Dubany, Wierowany, Zierotjn, Hlosnicze, Brzesowicze, Sternow, Wrbatka, Blatze, Pitterßdorff, Grigaw, Krzelow, Skrbenie, Hodolany, Bilkowitze.

[1]) 1379 verbiethet König Ludwig dem Markte Silein in Ungarn, ferner sich der teschner Rechte zu bedienen, derselbe soll sich an die vortrefflichen einheimischen Gesetze halten; und

Diese Städte verpflanzten es dann weiter durch Rechtsmittheilungen und Oberhofgerichtsurtheile auf andere Städte, namentlich Breslau nach Groß-Glogau (1290), Goldberg (1292), Liegnitz (1293), Neisse (1308), Grottkau (1324), Brieg (1327), Neumarkt (1352), Haynau (1357), Oberglogau (1372). Die mährische Stadt Troppau wird auch von Breslau aus magdeburger Recht erhalten haben. Es wird dieses zwar in den ältesten Privilegien (Bischof, österr. Stadtrechte, S. 157) nicht ausdrücklich genannt, allein schon 1269 heißt es bei der Verleihung des magdeburger Rechtes an Braunsberg, daß es diesem von Troppau aus gelehrt werden soll (Boček IV. S. 34), und es wird bestätigt (Enns I. 22 — 31, 37, 40, 48, 52, 56, 86, 130, II. 3, 23 — 29, 46, 129), daß Troppau nach magdeburger Recht sich hielt, sich an den breslauer Schöppenstuhl berief, von diesem 1301 eine Abschrift der magdeburger Rechte erhielt, Herzog Nikolaus Troppau 1302 bewilligte, nach diesem Rechte zu sprechen, und die Herzoge Wenzel und Przemko 1372 der Stadt den Gebrauch des magdeburger Rechtes bestätigten und sie anwiesen, in zweifelhaften Fällen beim breslauer Schöppenstuhle Belehrung zu suchen (Minsberg, Gesch. von Leobschütz S. 12, 21).

Wie Troppau kamen auch die ursprünglich mährischen Städte Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes an das neue Herzogthum Troppau (Geschichte der Verfassung und Verwaltung Oesterr. Schlesien's, von mir, Brünn 1854; Dudik, d. Herz. Troppau Stellung zu Mähren, Wien 1857). Daß Troppau und Freudenthal magdeburger Recht hatten, wissen wir; ob es, etwa durch Einflüsse aus Mähren, modificirt wurde, ist aber nicht bekannt. Auch Jägerndorf dürfte sich an das reine oder geänderte magdeburger Recht gehalten haben; als aber der mähr. Markgraf Jodok 1390 das Herzogthum Jägerndorf kaufte, machte sich diese Stellung zu Mähren geltend, insbesondere im Berufungsrechte, denn Jodok verordnete 1401 bei Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Jägerndorf, daß Jedermann, welcher vor ihren Bürgern in welcher Sache immer zu schaffen habe, sich an ihren Stadtrechten genügen lassen und sich an kein anderes Recht und nirgends anders als an ihn und seine Erben und Nachkommen in Mähren berufen soll (die Rechte der Großbürgerschaft in Jägerndorf, Jägerndorf 1860, S. 19). Es ist aus der Zeit, als im 16. Jahrhunderte Jägerndorf unter den brandenburger Fürsten stand, der interessante Kampf zwischen dem mährischen und

---

Königin Maria verpflichtet 1384 die Sileiner, den Rechtszug (nicht mehr nach Teschen, sondern) nach Karpfen im eigenen Reiche zu nehmen (Bischof, österr. Rechte, S. 143). 1470 erhält Skotschau das Recht von Teschen (Tschoppe und Stenzel S. 113).

Im k. k. Grundbuchsamte zu Teschen befindet sich eine städt. Angelegenheiten betreffende Dokumenten-Sammlung, mit dem Jahre 1468 beginnend. Der 1. Band enthält Willkühren der fürstl. Stadt Teschen (Schr. der hist. Sektion V. 181).

deutschen Rechte, im Gebrauche der mähr. und deutschen Sprache, bei den Landrechten der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz bekannt (Tiller, im 9. B. der Schriften der hist. Sektion S. 133 — 180), in welchem die ersteren sich lange behaupteten; die ganz deutschen Städte Jägerndorf und Leobschütz rangen sich aber vom mähr. Rechte los, Markgraf Georg Friederich bestätigte 1599 ihre Befreiung davon, ließ sie und ihre Dörfer sicher und frei bei dem sächsischen und Kaiserrechte und gebot, daß sie vor keinem anderen oder fremden Gerichte stehen oder zu Recht gezogen werden sollen (Böhme, Sammlung schles. Rechte II. 28 — 29; Minsberg, Gesch. von Leobschütz, Neisse 1828, S. 13, 21, 194, 209; Enns IV. 16, 28).

Merkwürdig sind die Rechte der Stadt Leobschütz, insbesondere in der vom Könige Otakar II. 1270 ausgesprochenen Erneuerung des alten Privilegiums, welches seine Vorfahren der Stadt gegeben (bei Tschoppe und Stenzel S. 371 — 381; Boček IV. 53; Minsberg S. 116 ff.). Stenzel hält diese Urkunde für das älteste, einer deutschen Stadt in Schlesien gegebene Recht. Während die Stadtrechte der eigentlich schlesischen Städte ihre genaue Verwandtschaft mit dem magdeburgischen Rechte zeigen, ist dies mit den Rechten der ursprünglich mährischen Stadt Leobschütz nicht in dem Maße der Fall. Es ist in diesen eine Menge ganz eigenthümlicher Bestimmungen, welche einerseits eine hohe Ausbildung des Rechtes erkennen lassen, andererseits nirgends weiter völlig so angetroffen werden, außer daß sie in manchen einzelnen Punkten die Verwandtschaft der österreichischen und mährischen Rechte unter einander beweisen. Leobschütz hielt sich aber nicht an mährisches, sondern, nach der Willkühr von 1276 zur Aushülfe (Stobbe S. 536) an magdeburger oder sächsiches und Kaiserrecht, bei welchen es die Markgrafen Georg Friedrich (1599) und Georg (1612) erhielten (Minsberg S. 54, 195, 209).

Leobschütz wurde Mutterstadt und Oberhof nicht weniger Orte. Weißkirchen in Mähren erhielt schon 1276 leobschützer (Boček IV. 169), statt dessen aber 1292 (eb. 384) olmützer Recht (doch holte es auch Weisthümer von Brünn. Rößler Nr. 53, 79, 86, 629). Markgraf Georg Friedrich verlieh 1561 der Stadt Leobschütz das Recht, mit rothem Wachse zu siegeln (Minsberg S. 174), weil sie von Alters her einen gewöhnlichen Rechtsstuhl habe, vielen umliegenden Städten, Flecken und Dörfern Recht gebe und spreche.

Darunter waren namentlich auch die mähr. Stadt Neutitschein, welche dem leobschützer Rechte zugethan war und bis 1562 bei dem leobschützer Oberhofe Rechtsbelehrungen einholte, die mähr. Städte Krasna, welches noch 1611, und Fulnek, welches noch 1617 von dort seine Belehrungen nahm, während sich Wal. Meseritsch schon 1565 und Freiberg[1]) 1617 von Leobschütz

[1]) Bischof, österr. Stadtrechte, S. 33 läßt den Herzog Bolko von Schweidnitz 1337 der Stadt Freiberg ihre alten fränkischen und deutschen Rechte und Gewohnheiten bestätigen; er

nach Olmütz wendeten (Beck, Gesch. von Neut., Neut. 1854, Vorrede und S. 77, 81, 126, 218).

Rücksichtlich der Stadt Neisse muß insbesondere bemerkt werden, daß der breslauer Bischof Thomas 1290 das magdeburger Recht daselbst, so wie in seinen Bisthumsstädten (also auch in der 1291 gegründeten Stadt Weidenau, Tschoppe nnd Stenzel S. 411) und den nach deutschem Rechte ausgesetzten Dörfern seiner Länder Otmachau und Neisse einführte, daß er (1291) diese Städte und Dörfer anwies, in zweifelhaften Fällen nur bei dem neisser Schöffenstuhle Belehrungen nachzusuchen, und daß der Bischof Heinrich (1310) das der Stadt Neisse weder nützliche noch gelegene magdeburger Recht abschaffte und das seit der Gründung von Neisse gegoltene Flandrer-Recht (jus Flemmingicum) wieder einführte, an welches sich daher auch alle Orte, welchen Neisse als Oberhof angewiesen war, um so mehr zu halten hatten, als dieser Stadt (1432) auch die Hauptmannschaft der Lande und Städte Neisse, Otmachau, Patschkau, Ziegenhals und Weidenau verliehen wurde (Minsberg, Gesch. von Neisse, Neisse 1834, S. 23, 25, 33, 51, Anhang S. 6, 8, 22; Tschoppe und Stenzel S. 409, 485; Stobbe S. 537).

Rattibor wurde (1286) Oberhof für alle mit dem jus Vlemingicum bewidmeten Ortschaften im Herzogthume Oppeln-Ratibor (bestimmt ohne einen Rechtszug außer Landes zu gestatten, Tschoppe und Stenzel S. 403).

Das magdeburger Recht gelangte aber nicht nur in Mähren und Schlesien, sondern noch viel weiter zur Geltung. Während nähmlich die meisten Stadtrechte sich nur in den Städten desselben Stammes oder derselben Gegend verbreiteten, fanden die Rechte von Magdeburg und Lübeck auch in entfernten Gegenden und insbesondere in slavischen Ländern, in welchen mit der deutschen Eroberung und deutschen Cultur eigentliche Städte entstanden, eine weit verzweigte Verbreitung.

Das magdeburger Recht herrschte auch in den obersächsischen und thüringischen Gegenden, in Brandenburg, im preussischen Ordenslande (culmer Recht), in Polen (wo Lemberg, welches 1356 magdeburger Recht erhielt, 1444 Oberhof für alle deutschen Städte und Dörfer Galiziens wurde, wie es das schon 1257 mit magdeburger Recht bewidmete Krakau 1365 für alle Rechtsangelegenheiten, welche bisher in das Ausland ergangen waren, geworden war), u. a. In Ungarn hatte Ofen magdeburger Recht. Auch in Böhmen galt es und es wendeten sich viele Städte nach Magdeburg um Rechtsbelehrungen (Gaupp Stadtrechte II. 256 ff.; Dreyer, Beiträge S. 154; Pamatky archäolog. 4. B. S. 122 — 130). Bereits zu Anfang des

---

verwechselt es aber mit Freiburg in Schlesien (S. Tschoppe und Stenzel S. 545). Ueber deutsches Recht überhaupt, magdeburger, flämisches und fränkisches insbesondere in Schlesien S. eb. S. 93—117, 162.

14. Jahrhundertes sagt das sächsische Weichbild, daß die von Polen und von Böhmen, aus der Mark, Meissen, Lausitz und Brandenburg, die Herzoge von Sachsen und aus der Grafschaft Ascherseben ihr Recht von Magdeburg holen sollen (Stobbe S. 535—541; Bischof, S. 55—62, 72—82).

Obgleich jede Stadt ihr besonderes Stadtrecht und ihre eigenen Rechtsquellen besaß, ging mit dieser Mannigfaltigkeit der Bestimmungen im Einzelnen doch nicht die innerliche Einheit des deutschen Rechtes verloren. Mochte sich auch bei dem eigenthümlichen Gange, welchen die Entwicklung jedes einzelnen Stadtrechtes nahm, nicht blos der Partikularismus des Stammesrechtes, sondern auch der lokalen Rechtsanschauungen, Bedürfnisse und zufälligen Umstände geltend machen, die Ausbildung der Rechtssätze war wegen der Gleichheit oder Aehnlichkeit der städtischen Verhältnisse und wegen der äußeren Verbindung, in welcher die Städte unter sich standen, wenigstens in den allgemeinsten Zügen eine gleichartige. Zu dieser nothwendigen Verwandtschaft der Stadtrechte unter einander, welche auf inneren Gründen, der gemeinsamen Abstammung und den gleichen Verhältnissen beruhte, kamen aber auch äußere Gründe hinzu, welche die Gleichheit einzelner Stadtrechte auch in formaler Hinsicht beförderten. So die Verleihung gleicher Rechte und Privilegien an verschiedene Städte von Seite der Kaiser oder übereinstimmender Rechtssätze an alle Städte von Seite der Landesherren, woraus sich, wenn auch nicht in ganz Deutschland, so doch in den Städten desselben Landes ein gemeines Stadtrecht entwickelte, weiter die Annahme oder doch Benützung anderer Stadtrechte bei den späteren Bearbeitungen und Revisionen der Stadtrechte, die Ausarbeitung eines Stadtrechtsbuches, welches gleichmässig in einer ganzen Reihe von Städten eingeführt wurde [1]), der große Einfluß der Rechtsbücher bei Ausarbeitung ausführlicher Stadtrechte u. a.

Die Rechts-Bewidmung der Städte geschah nicht immer auf gleiche Art und in gleichem Umfange. Es war sehr gewöhnlich, daß eine Stadt entweder gleich bei ihrer Gründung oder später mit dem Rechte einer anderen Stadt bewidmet wurde, bald so daß sie von derselben ein Weisthum, oder die Urkunde über ihre Privilegien, oder auch ein ausführliches Stadtrecht erhielt, bald so, daß der Kaiser oder Landesherr nur im Allgemeinen aussprach, seine Stadt solle das Recht einer bestimmten anderen Stadt haben. Solche Verleihungen fanden seit dem Ende des 11. Jahrhundertes sehr häufig Statt; sie beförderten die Gleichmässigkeit der Stadtrechte nicht blos in derselben Gegend,

---

[1]) Mehr dem Titel nach wird es das mährische Stadtrechtbuch in zwei Texten bei Wiener und im prager Museum sein, welches keine Beziehung zu einer bestimmten Stadt hat, obwohl in dem ersteren unpassender Weise die Vorrede und der Artikel 1. des brünner Stadtrechtes von 1243 (Rößler II. 341) vorangeschickt sind und deßhalb die Ueberschrift lautet „Hie heben an das Brünner Recht" (Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1856 S. 37, 73, 139).

sondern auch in entfernteren Landstrichen, da das Recht mancher Stadt in so hohem Ansehen stand, daß es auch über die Grenzen des Stammes hinaus in die fernsten Gegenden versendet wurde.

Die bloße Verleihung des Rechtes einer Stadt, ohne daß zugleich ihre Privilegien oder ihr Stadtrecht aufgeführt oder mitgetheilt wurde, hatte nicht überall dieselbe Bedeutung. Oft bezog sie sich blos auf das Marktrecht (jus mercatorum, justitia liberorum mercatorum) oder auf die Verfassung, oder einzelne Gerechtsame; in anderen Fällen wurden die Rechtsgrundsätze, welche beim Rechtssprechen entscheiden sollten, übertragen, sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf einzelne Partien des Privatrechtes.

Sehr gewöhnlich war es auch, daß die bewidmete Stadt in einzelnen zweifelhaften Fällen, wo der Rechtssatz unbekannt oder die Entscheidung des concreten Falls bestritten war, sich an die Mutterstadt um eine Rechtsmittheilung zu erhalten oder um das Urtheil wendete. Die unmittelbaren Beziehungen, in welche Mutter- und Tochterstadt zu einander traten, bewirkten nicht allein, daß die ursprünglichen Rechtsgrundsätze in beiden gemein waren, sondern vermittelten auch in der Folge die gleichmässige Fortbildung des Rechts und führten der Tochterstadt auch die in der Mutterstadt neu entwickelten Rechtssätze zu. Jedoch nicht immer war der Oberhof dieselbe Stadt, von welcher das Recht übertragen war; bisweilen war es eine andere Stadt, welche dasselbe Recht besaß und der Tochterstadt näher gelegen war (wie wir bei Teschen gesehen. S. auch Chlumecky, mähr. Dorfweisthümer S. 32).

Einzelne Landesherren suchten alle Rechtsbelehrungen und alles Urtheilen von Orten außerhalb ihres Territoriums zu verhindern und trafen besondere Bestimmungen, auf welchem Wege entstandene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen wären (S. Teschen und Ratibor).

So führte eine Reihe von Gründen eine gewisse Uebereinstimmung in den wichtigsten Grundsätzen sowohl über die Verfassung der Städte, als über das in den Gerichten anzuwendende Recht herbei. Auf der gemeinschaftlichen Grundlage entwickelte sich dann das Recht jeder Stadt zu bestimmter Individualität. Ueberall gab es Besonderheiten der Verfassung und particuläre Rechtsnormen, deren Mannigfaltigkeit kaum übersehbar ist (Stobbe, deutsche Rechtsquellen S. 528—535).

Welche verwandte Kreise sich in Mähren und Schlesien gebildet und daß der brünner, iglauer und olmützer alle anderen überragten, haben wir angedeutet.

Wir haben auch den Reichthum an Rechtssätzen und Rechtsquellen Deutschlands angedeutet. Um so merkwürdiger ist es, wie es im späteren Mittelalter einen Theil seines althergebrachten Rechtes aufzugeben und dafür ein fremdes, das römische Recht, anzunehmen beginnt, welches nirgend in lebendiger, praktischer Geltung existirt und nur aus einem Gesetzbuche erkannt werden kann, welches vor tausend Jahren in einem Staate von ganz anderen Verhältnissen

verfaßt wurde. Die Sache machte sich nicht schwer. In Deutschland waren zwar seit dem Ende des 9. Jahrhundertes alle Erinnerungen an das römische Recht untergegangen und erst seit dem Ende des 12. Jahrhundertes tauchen in Urkunden und Rechtsquellen römischrechtliche Formen, Ausdrücke oder auch Rechtssätze auf. Mannigfache Verhältnisse eröffneten dem römischen Rechte die Bahn nach Deutschland. Ein besonderes Gewicht ist auf die Verbindung Deutschlands mit Italien und auf den Umstand zu legen, daß die deutschen Könige zugleich Herrscher von Italien waren und ein Anrecht auf die Kaiserwürde besaßen.

Da Karl der Große im Jahre 800 in Rom zum Kaiser gekrönt wurde glaubten seine Nachfolger vollständig in die Rechte der alten römischen Imperatoren succedirt zu sein und versuchten die Grundsätze des römischen Kaiserreiches auf ihre Herrschaft zu übertragen. Bereits Otto III. betrachtete bei seinem Aufenhalte in Italien (J. 996 ff.) das römische Recht als Weltrecht. Derselben Ansicht huldigten seine Nachfolger und was die Kaiser wiederholt aussprachen, das war die Ansicht der gebildeten Welt überhaupt und wurde von den italienischen Rechtsschulen systematisch ausgebildet. So betrat Friedrich I. (1152 — 1190) kein ganz neues Feld, als er die Grundsätze des Corpus juris und die Lehren der Juristen an der neu entstandenen bologneser Rechtsschule im Interesse seiner Politik nutzbar zu machen suchte, als er auf dem roncalischen Reichstage (1158) im Anschlusse an die Sätze des römischen Staatsrechtes und des Corpus juris verkünden ließ, daß der Wille des Kaisers Gesetzes-Kraft habe, als er den Umfang der Regalien bestimmte, die römischen Rechtsgrundsätze nicht blos in Italien, sondern auch in Deutschland bei der Entscheidung von privatrechtlichen Fragen zum Nachtheile der deutschen Gewohnheiten handhabte und mit ihm bereits eine antinationale Gesetzgebung und Rechtspflege begann. Die Gedanken, welche Otto III. erfüllt hatten, wurden unter Friedrich I. wieder lebendig und Otto, Bischof von Freising, der Vertraute des Kaisers, sprach es aus, daß so wie Rom die Weltstadt sei, auch das römische Recht den ganzen Erdkreis beherrsche. Auch Friedrich II. begünstigte das römische Recht, besonders die absolutistischen Grundsätze des römischen Staatsrechtes, errichtete zu Neapel eine Universität, berief an sie ausgezeichnete Rechtslehrer und versprach den Studirenden ausgedehnte Privilegien.

Diese, zunächst in Italien angewandten, Auffassungen kamen allmälig auch in Deutschland zur Geltung. Im Laufe der Zeit bildete sich ein eigener Begriff von Kaiserrecht, worunter man im Allgemeinen das Recht der Kaiser verstand, welches auf geschriebenen Rechtsquellen beruhte und in ihrem ganzen Reiche als gemeines Recht zur Anwendung kommen mußte. Da man zwischen den alten römischen Imperatoren und den deutschen Kaisern nicht unterschied und auch das römische Recht anzuwenden geneigt war, so begriff man unter Kaiserrecht sowohl das Corpus juris, als auch die deutschen Reichsgesetze; bald brauchte

man den Ausdruck für beide Quellen, bald nur die eine oder die andere. Im weiteren Sinne heißt der Schwabenspiegel Kaiserrecht, da er die deutschen Rechtsgewohnheiten und Reichsgesetze mit den römischen Rechtssätzen verarbeiten will. Blos mit Bezug auf das deutsche Reichsrecht ist der Name des kleinen Kaiserrechtes aufzufassen.

Karl IV. nahm auf römisches Recht sehr häufig Bezug, versuchte in Böhmen eine auf demselben beruhende Codifikation einzuführen, stiftete 1348 zu Prag die erste deutsche Universität und erhob einen Geistlichen wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse im canonischen und bürgerlichen Rechte in den Adelstand.

Sigmund ernannte italienische Rechtsgelehrte zu seinen Geheimräthen, Friedrich IV., obwohl er die Juristen wenig liebte (juris peritos mediocriter dilexit, quod juris aequitatem diceret ab eis interverti foedarique justitiam), versprach doch im Landfrieden von 1438, die Obergerichte mit weisen Rittern und Gelehrten zu bestellen, welche Jedem nach gemeinen Rechten und guter Gewohnheit Recht sprechen sollten d. h. nach den ungeschriebenen oder geschriebenen deutschen Gewohnheiten und nach dem gemeinen Recht, sei es von den römischen oder deutschen Kaisern ausgegangen.

Die Anwendung der römischen Rechtsquellen war in Italien nie aufgegeben worden. Im Anfange des 12. Jahrhunderts hatte ein geordnetes Studium des gesammten Corpus juris begonnen. Ueberall in Italien entstanden Rechtsschulen, Universitäten und erblüht die neue Wissenschaft. Seit dem 13. Jahrhunderte zogen auch viele Männer aus Deutschland wie aus allen anderen Ländern der Welt nach Italien, um sich den Rechtsstudien zu widmen, und nach jahrelangem Aufenthalt in der Fremde, mit einer akademischen Würde geschmückt (in Schlesien schon 1279 ff. ein Jacobus dominus, professor, doctor legum), in der Heimath eine einflußreiche und ehrfurchtgebietende Stellung einzunehmen. Auch Geistliche gingen in großer Zahl nach Italien, um die ihnen so nothwendige Kenntniß des canonischen, aber auch des römichen Rechtes zu erwerben. Während seit dem 11. Jahrhunderte nur Adelige die Canonicatsstellen erhalten hatten, wurden mit dem vermehrten Ansehen der gelehrten Bildung auch Doctores aus minderem Stande zu denselben zugelassen.

So verbreitete sich die Kenntniß des römischen und canonischen Rechtes nach Deutschland, und es war natürlich, daß in den geistlichen Gerichten die Grundsätze der fremden Rechtsbücher und der italienischen Doktrin Eingang fanden und der Prozeß in ihnen sich völlig umgestaltete.

Die Autorität der italienischen und französischen Universitäten ging so weit, daß man sich bereits im 13. Jahrhunderte mehrmals an sie wandte, um nach ihrem Ausspruche Streitigkeiten, besonders staatsrechtlicher Natur,

zu entscheiden. Auch die in Deutschland lebenden gelehrten Juristen zog man zu, wo man gelehrten Rath nöthig zu haben glaubte.

Auf den seit der Mitte des 14. Jahrhundertes auch in Deutschland entstandenen Universitäten scheint aber das römische Recht nicht besonders gediehen zu sein, da es noch keine praktische Bedeutung gewonnen, in den weltlichen Gerichten noch keinen Eingang gefunden hatte, während das canonische in den geistlichen Gerichten überall gehandhabt wurde. Man betrieb das erstere nicht weiter, als es zur Erklärung des canonischen Rechtes erforderlich war (in Wien wurde bis 1495 nur dieses gelehrt). Wer das römische kennen lernen wollte, mußte wie früher eine italienische Universität beziehen. Die Doctores juris utriusque oder juris civilis, welchen wir in Deutschland vor der Mitte des 15. Jahrhundertes begegnen, hatten fast alle in Italien ihre akademische Würde erworben (in Prag kommen zwischen 1372 — 1408 sehr viele licentiati et doctores decretorum, aber nur 1 doctor utriusque 1402 vor).

Auch die Aussicht auf eine besonders hervorragende Stellung im bürgerlichen und öffentlichen Leben, auf welche die akademische Würde den Rechtsgelehrten einen besonderen Anspruch zu geben schien, mußte viele ehrgeizige Gemüther zur Beschäftigung mit den fremden Rechten führen. Es bildete sich ein eigener Gelehrtenstand; die Geistlichkeit befand sich nicht mehr allein im Besitze gelehrter Kenntnisse und die Richter erhielten nicht mehr allein die Beamtenstellen, — die Gelehrten, die Doctores juris wurden ihre Rivalen. Rechtsgelehrte [1]) befanden sich in des Kaisers Umgebung und wurden seine Geheimräthe, seine Gesandten, insbesondere standen sie der Kanzlei des Kaisers und der Fürsten vor, gelangten zur Kanzlerwürde und erhielten den größten Einfluß auf die Regierung des Reiches und der Territorien. In Böhmen und Mähren werden schon um die Mitte des 13. Jahrhundertes Doctores juris erwähnt, welche bei Gericht erscheinen und im Rathe der Fürsten sitzen (Rößler, brünner Recht, S. CXXII ff.) [2]).

Das Ansehen der gelehrten Juristen stieg so hoch, daß man sie seit der Mitte des 14. Jahrhundertes (wahrscheinlich unter Karl IV.) ohne Rücksicht auf ihre Geburt dem niederen Adel gleichstellte (man nannte die Doktoren milites legum oder milites togati).

---

[1]) Wohl zu unterscheiden von Rechtskundigen; denn der Ausdruck juris periti, legis periti, viri in jure civili periti bezeichnet nicht durchweg römisch gebildete Juristen, sondern häufig Schöffen.

[2]) Der kursächsische Kanzler bemerkte 1446 vor der versammelten Universität von Leipzig: quod in Universitate Vienna et Erfordia dominus princeps haberet doctores ad nutum, hic autem vix essent duo aut tres, qui ei valerent et deservire possent in legatione et executione suorum negotiorum.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Juristen ihre im Auslande erworbene Weisheit verwerthen, die Grundsätze des römischen Rechtes zur Anwendung zu bringen suchten. Sie begannen in ihren Schriften das einheimische durch das fremde Recht zu interpretiren oder zu verdrängen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher der Glossator des Sachsenspiegels diesen durch Stellen des römischen und canonischen Rechts erläuterte, verband der Stadtschreiber von Brünn in allerdings sehr äußerlicher Weise die einheimischen Rechtssprüche mit den Doktrinen des römischen Rechts. In der publizistischen Literatur, besonders bei Gelegenheit des Streites des Königs Ludwig von Baiern mit dem Pabste, wurden die Grundsätze des römischen Staatsrechts und der aristotelischen Philosophie auf die deutschen Verhältnisse angewendet. Man begann sich mit dem Corpus juris und den italienischen Schriftstellern über dasselbe zu beschäftigen; man schrieb diese Schriften ab, übersetzte sie (in Frankreich noch früher), stellte sie mit den deutschen Rechtsbüchern zusammen und machte auch in deutscher Sprache und in populärer Form die Grundsätze der fremden Rechte größeren Kreisen zugänglich.

Aber alle diese Gründe und äußeren Anlässe hätten wenig oder nichts zur Aufnahme des fremden Rechts beigetragen, wenn denselben nicht ein tief empfundenes Bedürfniß entgegen gekommen wäre. Der Zustand des deutschen Rechts und die Veränderung der Verhältnisse erforderten neue Rechtsaufzeichnungen und machten den Mangel an allgemeinen, ganz Deutschland umfassenden Rechtsquellen empfindlich. So groß und mannigfaltig auch die Fülle der Rechtsquellen waren sie doch nicht reichhaltig genug, um auf alle Fragen die passende Antwort zu geben, enthielten keine allgemeinen leitenden Grundsätze. Das Aufblühen des Verkehrs, Handels und Gewerbs in den Städten insbesondere machte den Mangel an ausreichenden Bestimmungen fühlbar. Der Handel und das Vertragsleben verlangte neue subtilere Rechtssätze und es mußte das bisherige Recht gemäß den neuen Lebensverhältnissen umgestaltet werden. Ohne abzuwarten, daß sich das einheimische Recht etwa aus sich selbst weiter entwickelt hätte, nahm man schnell das Fremde an, weil das römische Recht bereits in einem sehr ausführlichen, auf viele Fragen Auskunft ertheilenden Werke zusammengefaßt war, das Corpus juris einen einheitlichen Rechtsstoff in prägnanter Form bot, und man kein fremdes Recht zu übertragen glaubte, sondern nur das seiner Entwicklung nach vollendetere.

Einen interessanten Beleg für diesen Grund der Annahme bietet insbesondere in der Mitte des 14. Jahrhundertes das brünner Schöffenbuch, nach welchem (cap. 511, 536, 623) das römische Recht nicht blos zu wissenschaftlichen Ausführungen benützt, sondern auch als gemeines Recht (leges communes) den Entscheidungen zu Grund gelegt wurde.

Auch die Geltung des canonischen Rechts in den geistlichen Gerichten und der Einfluß der geistlichen Richter erleichterte die Einführung des römischen

Rechtes. Die geistlichen Gerichte sprachen ihre Erkenntnisse nach den geltenden Rechtsgrundsätzen der Kirche d. h. nach dem Corpus juris canonici, und es konnte kein Zweifel darüber aufkommen, daß dasselbe ohne Berücksichtigung der Nationalität gelten müsse [1]). Obgleich das canonische Recht vorzüglich in Italien entstanden war, stand es den deutschen Verhältnissen doch sehr viel näher als das römische Recht, da es auf germanischer und christlicher Grundlage ruht und Verhältnisse und Zustände berücksichtigt, welche dem modernen germanisch-christlichen Leben angehören. Auf der anderen Seite nimmt es aus dem römischen Rechte viele Bestimmungen, trifft nach demselben seine Entscheidungen, modificirt das nationale, römische Recht, wie es modernen Zuständen gemäß ist, und vermittelt auf diesem Wege die Uebertragung des römischen Rechts. Man bezog sich in den geistlichen Gerichten nicht blos auf die Canones, sondern auch auf die Leges und wendete hier die fremden Rechte zu einer Zeit an, zu welcher in den weltlichen Gerichten noch kaum an dieselben gedacht wurde (In Schlesien, wo im 13. Jahrhunderte durchgängig keine Spur römischen Rechts sich findet, bewegt sich eine Entscheidung des breslauer bisch. Officials von 1283 ganz in den Ausdrücken des römischen und canonischen Rechts, wie 1294 die Entscheidung über die Parochialrechte der beiden Hauptkirchen von Brünn — Boček V. 15. Rößler S. CXXIII.).

Sehr wichtig war es endlich, daß allmälig die gelehrten Juristen in den Gerichten Einfluß gewannen und, was vollständig erst in den folgenden Jahrhunderten geschah, die ungelehrten Schöffen verdrängten. Doctores juris führten allmälig nicht blos in den geistlichen Gerichten den Vorsitz (als General-Vicare, Officiale), sondern fanden auch in den städtischen Gerichten Eingang.

In Prag, wo im 13. Jahrhunderte eine Schule für Notare angelegt war, soll der Stadtschreiber eine gewisse gelehrte Bildung haben und sich mit dem Rechte seiner Stadt beschäftigen (Rößler S. 174). Die städtischen Notare, welche, selbst wenn sie auf keiner ausländischen Universität den Doctorgrad erworben hatten, durch ihr Amt oft veranlaßt wurden sich mit den fremden Rechten zu beschäftigen, hatten Gelegenheit da, wo die einheimischen Rechtsquellen nicht ausreichten, aus ihrer Kenntniß der fremden Rechte einen aushelfenden Rechtssatz den Schöffen mitzutheilen und zur Anwendung zu bringen (wie z. B. der mit den fremden Rechten und ihrer Literatur sehr vertraute Stadtschreiber im brünner Schöffenbuche cap. 511, 536, 623). Die Stadtschreiber oder Syndici, außer welchen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Städte auch eigent-

---

[1]) In einem breslauer Codex (Gaupp schles. Landrecht S. 303) heißt es: quod homines in paucis regionibus utuntur legibus, quia francia, yspania, alamania, scocia, anglia, dacia, guallia, ybernia, suecia, norveya, ungaria, bohemia et burgaria specialibus consuetudinibus et statutis reguntur. Et dicit, quod sola ytalia domina mundi et regnum arelatense reguntur legibus, tota vera plaga christianitatis regitur jure canonum.

liche Rechtskonsulenten, zugleich Beisitzer des Stadtgerichtes, in ihren Dienst nahmen, brachten das römische Recht nicht blos in die Urtheilssprüche hinein, sondern vermittelten auch seine Aufnahme in das Stadtrecht, dessen Redaktion in der späteren Zeit ihnen hauptsächlich überlassen war.

Allmälig erhielten die Juristen auch Richterstellen, zunächst aber nur in den kais. Land-, Hof- und Kammergerichten (wie unter den Kaisern Sigmund und Albrecht, welcher 1438 versprach, sein Gericht mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten zu besetzen). Dagegen verdrängten in den Stadtgerichten in dieser Periode noch nirgends die rechtsgelehrten Richter die Schöffen aus dem Volke, wenn diese auch bereits hie und da statt sich an den Oberhof zu wenden, das Urtheil der Rechtsverständigen einholten und auf deren Rath ein großes Gewicht legten. Daher erklärt sich die Klage bei Peter von Andlo und übereinstimmend noch bei Naucler (am Ende des 15. Jahrh.), wie bei Lersner (1540) und Joannes Boemus Aubanus (1535), daß die Ansicht der Rechtsgelehrten für nichts geachtet werde, man sich um das geschriebene Recht nicht kümmere, sondern Jeder nach seinem Gutdünken das Recht finde und Leute, welche den Acker bestellen, das Recht sprächen.

Fragen wir, wie die bisher angedeuteten Verhältnisse auf die Verbreitung des römischen Rechtes gewirkt, so weicht der Rechtszustand in den verschiedenen Ländern weit von einander ab und während sich einzelne Gegenden Deutschlands auch jetzt noch immer fast ganz frei von römischem Rechte erhalten, beginnt es in anderen bereits tief einzudringen. Im Süden, welcher theilweise unter römischer Herrschaft gestanden und den Einflüssen Italiens mehr geöffnet war, gewinnt es einen sehr viel größeren Einfluß als im Norden, welchem der Sachsenspiegel eine gemeinsame Grundlage für das partikulare Recht und ein mehr ausgeprägtes nationales Rechtsbewußtsein gab.

Man entlehnte zuerst dem römischen Rechte Formeln (im Elsaß schon 1219, in Oesterreich 1267, in Schlesien — Tschoppe und Stenzel S. 86 — seit dem Anfange des 14. Jahrh.) und Einreden, unter Vermittlung der Kirche, welche nach römischem Rechte lebte, da ihre Diener zugleich oft Notare waren, weiter Clauseln, Ausdrücke der römischen Terminologie, oder Sentenzen, welche man um die Urkunde oder Rechtsquelle mit rhetorischem Schmuck zu versehen aus dem römischen Rechte herübernahm (z. B. im iglauer Stadtrechte 1249 Artikel 17. Tomaschek S. 72).

Es bezeugen jedoch diese überflüssigen, oft unpassenden Beiwerke gesuchter Eleganz, welche den Citaten aus der Bibel, aus classischen oder theologischen Schriftstellern ganz gleich stehen, nur eine Bekanntschaft, nicht die Annahme des römischen Rechts, eben so wie Fälle, in welchen man Rechtsverhältnisse nach dem deutschen Rechte anordnet und den entgegenstehenden Satz des römischen Rechts ausschließt, oder in welchen man einen schon an sich geltenden Satz durch

Bezugnahme auf das römische Recht stützt (S. prager Urk. 1283 in Mon. S. S. IX. p. 208).

Allmälig nahm man auch einzelne Rechtssätze oder Institute aus dem fremden Rechte herüber. Die Verjährung war schon früher bekannt, nun kamen hiezu die legitimatio per subsequens matrimonium, die Legitimation, durch den Kaiser (seit dem Ende des 13. Jahrhundertes ziemlich zahlreich; besonders interessant die Formulare in des brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen Formelbuch bei Hoffmann S. 8 ff. 25), die venia aetatis, die Auflösung der Kontrakte wegen laesio inormis, Verpfändungen des gesammten Vermögens u. s. w.

Weiter entsteht die Ansicht, daß es in Deutschland kein allgemein verbindliches, sondern nur Partikularrecht gebe, das deutsche Recht ein jus incertum, ein ungewisses Recht sei, welches nur auf subjektiver Ansicht des Einzelnen beruhe und der Objektivität ermangle [1]; daß allein dem römischen Recht der Charakter des jus certum zukomme, welches, wenn keine partikulären Rechtssätze entgegen stehen, zur Anwendung gelangen müsse.

So geschah es, daß, wo deutsches Gewohnheitsrecht und das geschriebene Wort des römischen Rechts sich gegenüber standen, der Richter sich häufig an dieses anschloß und um das Gewohnheitsrecht sich nicht kümmerte. In dieser Zeit kam der Unterschied von guten und bösen, von vernünftigen und unvernünftigen Gewohnheiten auf und der am römischen Rechte geschulte Jurist war sehr geneigt, alles das für böse und unvernünftige Gewohnheit zu erklären, was seinen aus der Fremde mitgebrachten Begriffen widersprach (S. brünner Recht Art. 613).

Bereits der Glossator zum Sachsenspiegel Johann von Buch (1325—1355) beklagt es, daß man dessen Recht als jura unius populi zurückweise und von seiner Anwendung den Nachweis verlange, daß es mit den Canones und Leges übereinstimme und macht demgemäß von den fremden Rechten häufig Gebrauch, um die einfachen Sätze des Sachsenspiegels zu interpretiren. In Brünn machte der Stadtschreiber diese Ideen praktisch, indem er die städtischen Rechtssätze und Rechtssprüche mit Ausführungen über das römische Recht verband und dasselbe als leges communes behandelte (S. S. 496). Theodorich von Bocksdorf führte aus, daß in Sachsen zunächst die Rechtsbücher und wenn diese nicht ausreichten die gemeinen Leges anzuwenden wären. Der Kaiser gebot 1438 die Anwendung der fremden Rechte in den Reichsgerichten und

---

[1] Man stellte neben das jus civile und das jus canonicum als drittes das Gewohnheitsrecht d. h. das deutsche Recht, wie die in Urkunden häufig vorkommende Erklärung zeigt: renuncio . . . ommi juris auxilio, canonici et civilis, sive consuetudinario, oder: omni exceptioni doli mali, non numeratae pecuniae, restitutioni in integrum et omni alii juris auxilio consuetudinarii, canonici et civilis.

auch in den Stadtgerichten wurde hie und da die Subsidiarität des römischen und canonischen Rechts anerkannt.

In den Rechtsbüchern ist verhältnißmäßig nur wenig römisches Recht enthalten, Urkunden und Urtheilssprüche zeigen nur wenige Spuren der Bekanntschaft oder Geltung der fremden Rechte, die sächsischen Schöffen halten sich vom römischen Rechte frei und nur an einzelnen Orten, wie in Brünn, gewinnt es einen größeren Einfluß; die Stadtrechte haben gleichfalls der Mehrzahl nach einen rein deutschen Inhalt, eben so die Land-, Lehen-, Dienst- und Dorfrechte. In den Reichsgesetzen nahm man Einzelnes besonders für das Staats-, Kriminal- und Erbrecht herüber.

In den norddeutschen Gegenden (namentlich in Lübeck, Hamburg, Magdeburg) hatte es eine sehr viel geringere Bedeutung. Weiter war das fremde Recht im Süden verbreitet, besonders auch schon vor der Gründung der prager Universität in Böhmen und Mähren: hier waren die romanisirenden Bergrechte für Kuttenberg, das brünner Stadtrecht verfaßt, hier dachte König Wenzel daran, das fremde mit dem einheimischen Landesrechte zu verschmelzen, hier beschäftigte man sich schon seit dem 13. Jahrhunderte nachweisbar mit dem römischen Rechte. Auch in Baiern, der Rheinpfalz, Schwaben u. a. m. war es gekannt und angewendet.

Ungeachtet des weit verbreiteten Gedankens, daß es als Recht der Kaiser überall zur Anwendung kommen müsse, hatte es aber doch bis zur Mitte des 15. Jahrhundertes nur in sehr beschränkten Kreisen Wurzel gefaßt und fast nirgends zum Nachtheile des einheimischen Rechts die bestehenden deutschen Grundsätze verdrängt oder ersetzt, wie dieß regelmässig auch mit den deutschen Lehensgesetzen gegenüber dem langobardischen Liber feudorum der Fall war, welcher mit dem Corpus juris nach Deutschland gekommen war und noch leichter Ansehen gewonnen, da er zum großen Theile aus Gesetzen der deutschen Könige bestand (Stobbe, S. 609 — 655).

Seit der Mitte des 15. Jahrhundertes hatte sich die neue humanistische Richtung in der Wissenschaft immer mehr und allgemeiner der Geister bemächtigt und auf der Grundlage der classischen Studien trat ein immer lauter sich ankündigendes Streben in Kirche und Staat hervor. Diese humanistische und reformatorische Richtung trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen und den Gebrauch des römischen Rechtes zu erhöhen und bald bildete es den hauptsächlichsten Gegenstand des juristischen Unterrichtes auf den deutschen Universitäten. Erschien das römische Recht schon im Allgemeinen in den Augen der damaligen Doctrinäre als ein Theil des Vermächtnisses des classischen Alterthums, dessen Schätze man eifrigst auszubeuten bemüht war, so mußte es vorzugsweise den Beifall der gelehrten Bewegungspartei durch das in ihm enthaltene republikanische Element erlangen, welches im Allgemein das darin in merkwürdigem Gegensatze ebenfalls aufgenommene absolutistische Element weit überwiegt. Man sah in dem Corpus juris ein Gesetzbuch und somit einen Inbegriff fester, be-

stimmter Normen, und hoffte durch Festhalten an denselben den allgemein drückend empfundenen unseligen Zustand der allgemeinen Rechtsunsicherheit zu überwinden, und dieses Gesetzbuch empfahl sich insbesondere durch den darin vorherrschenden, den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs so sehr entsprechenden Grundsatz der freiesten Dispositionsfähigkeit über das Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen, durch den Grundsatz der Rechtsgleichheit aller freien Stände, so wie es z. B. keine Mißheirathen kennt, so wie endlich durch ein Strafrecht, welches auf dem Grundsatze der Verfolgung der Verbrecher im öffentlichen Interesse gebaut ist, und nicht wie die ältere deutsche Praxis dem Reichen, welcher die Wehrgelder und Bussen erlegen konnte, eine fast absolute Straflosigkeit gewährte. Nebenbei galt die schon im 13. Jahrhunderte aufgekommene Theorie, daß das römische Recht eine kaiserliche und im ganzen Umfange des Kaiserthums verbindliche Lex sei, als eine ausgemachte Wahrheit, und somit konnte das Drängen der zur Bewegungspartei zählenden Doktrinäre nicht einmal von Seite der Legitimisten einen Widerstand finden, bei denen umgekehrt das römische Recht seiner absolutistischen Grundsätze wegen in Ansehen stand, und die darin ein Mittel zu erkennen glaubten, die Bevölkerung in strengerem Gehorsam zu erhalten. Entschieden wurde aber der Sieg des römischen Rechtes erst zu Ende des 15. Jahrhundertes unter Kaiser Maximilian I.

Die förmliche Annahme des ganzen justinian'schen Rechts in seiner unmittelbaren fremden Gestalt und zwar in der Art, wie es von den Glossatoren vorgetragen und glossirt worden war, bewirkte nämlich erst Kaiser Maximilian dadurch, daß er 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts die Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts darauf beeidigte, da, wo keine einheimischen deutschen Gesetze entschieden (also in subsidium) nach den römischen und canonischen Gesetzen zu entscheiden. Aehnliches befolgte man dann, jedoch nicht ohne zum Theil heftigen Widerspruch vieler Patrioten, bei Errichtung der höchsten Landesgerichte, und die Juristen, welche das römische Recht studirten und liebten, nicht aber die von ihnen vernachlässigten, nicht gesammelten deutschen Gewohnheiten und Rechte, wußten diese auf alle Weise zurückzusetzen und zu verdrängen, wodurch leider auch alle Volksmässigkeit und Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung zu Grunde ging.

Neben dem römischen Rechte erhielt sich in fortwährender gleicher Giltigkeit das canonische Recht, selbst materiell bei den Protestanten in allen jenen Theilen, welche mit der Hierarchie oder dem Dogma in keiner Beziehung stehen, vornehmlich in der Lehre vom Civilprozesse, weil in dieser das canonische Recht der deutschen Gerichtspraxis unverkennbar viel näher stand, als das römische Recht.

Die erste Spur einer wissenschaftlichen Darstellung des praktischen Rechts in Deutschland, und zugleich ein Versuch, das römische Recht in einem größeren Kreise zu verbreiten und auch dem ungelehrten Richter zugänglich zu machen, ist

der, wohl nicht ganz richtig dem berühmten Sebastian Brandt zugeschriebene, sogenannte richterliche Klagspiegel (seit der ersten Ausgabe um 1474 — 1477 oft aufgelegt). Es hat vielleicht kein anderes Werk an der allgemeinen (populären) Verbreitung der römischen Rechtskenntniß und dadurch an der Umbildung des ganzen Rechtslebens größeren Antheil gehabt, als dieses Buch und es erhielt auch noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß in ihm zum ersten Male auch das Strafrecht nach römisch-rechtlichen Grundsätzen behandelt wurde. Neben diesem Buche kam auch bald noch ein anderes Werk in vielen Gebrauch, nämlich der zuerst 1509 gedruckte sogenannte Layenspiegel von Ulrich Tengler, welcher bereits in systematischer, kompendiarischer Form von den Gerichtspersonen und dem Privatrechte, vom Prozesse und Kriminalrechte handelt, welch' letzteres aber in der Hauptsache nichts anderes ist, als ein Auszug aus der kurz zuvor (1507) publizirten, vom Freiherrn von Schwarzenberg ausgearbeiteten bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Mit diesen Anfängen der juristischen Literatur in Deutschland war für die romanisirende Behandlung der Rechtswissenschaft die Bahn gebrochen, und bald schlossen sich hieran eine große Anzahl von anderen Werken an, bei deren durchgängig vorherrschender praktischer Tendenz das römische Recht häufig nur gleichsam zur Verbrämung dienen mußte, und gar oft manches aus ihm abgeleitet, oder mit großentheils unpassenden Citaten aus demselben belegt wurde, was seinem ursprünglichen Geiste völlig fremd ist.

Es erhob sich aber auch gegen das römische Recht alsbald eine bedeutende Opposition, sowohl im Volke, als bei den Gelehrten und in der Gesetzgebung.

So sehr es sich des Beifalles der Gelehrten und Staatsmänner erfreuen mochte, so wenig war anfänglich das Volk in Deutschland mit seinem praktischen Gebrauche in den Gerichten zufrieden, und ließ sich dasselbe nur mit Widerwillen und Widerstreben aufdringen. Gewöhnt an ein einfaches Recht, welches durchaus die Billigkeit zur Grundlage hatte, und an ein einfaches und kurzes mündliches Gerichtsverfahren, empfand das Volk nur zu bald praktisch die Nachtheile, welche die Einführung eines fremden, in ausländischer Sprache geschriebenen, mit endlosen Controversen angefüllten Rechts nach sich ziehen mußte, und am meisten empörte es, daß man sich dadurch in die Hände der Advokaten gegeben sah, welche alsbald anfingen, die Processe zu ihrem Vortheile, aber zum offenbaren Nachtheile der Parteien, in eine unabsehbare Länge zu ziehen. Diese allgemeine Unzufriedenheit des Volks mit der Umwandlung der Rechtspflege sprach sich nicht nur bald in der Form der Satyre, bald im ernsten Tone der Mißbilligung und Warnung durch den Mund der helleren Köpfe und der gebildeten und einsichtsvollen Wortführer des deutschen Volksthums aus, sondern das Volk selbst schritt gegen Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhundertes, besonders während des großen Bauernkrieges (1525), unmittelbar zur

Selbsthilfe und suchte sich durch gewaltsame Vertreibung der Doctoren vom Eindringen des römischen Rechts zu befreien. In dieser Hinsicht ist besonders merkwürdig das, irrig unter dem Namen der Reformation des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1441, bekannte, wahrscheinlich von den Bauern zu Heilbronn aufgesetzte Aktenstück, eines der vielen Projekte der Verbesserung und Umgestaltung der deutschen Gerichts- und politischen Verfassung, welche im Reformationszeitalter und insbesondere während des Bauernkrieges von einzelnen politischen Neuerern verfaßt worden sind. In diesem Entwurfe wurde geradezu auf völligen Ausschluß aller gelehrten Juristen aus den deutschen Gerichten angetragen, freilich ohne allen Erfolg (S. Hagen, Geist der Reformation; Ranke, deutsche Gesch. im Reformationszeitalter; Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode; Zimmermann, Gesch. des deutschen Bauernkrieges, u. a.). Nach der Unterdrückung des Bauernaufstandes findet sich keine weitere Spur einer solchen gewaltthätigen Opposition gegen das römische Recht: überhaupt war dieselbe völlig erfolglos gewesen, und bald befestigte sich die Herrschaft desselben um so mehr, als von hier an überall die alte Schöffenverfassung allmälig unterging und die steigende landesherrliche Gewalt dahin gelangte, die Gerichte mit gelehrten Beamten zu besetzen und das Volk von der Theilnahme an der Rechtssprechung vollständig auszuschließen.

Während die volksmässige Opposition gegen das römische Recht scheiterte, bereitete sich dagegen im Stillen und langsam eine gelehrte Opposition vor. Nachdem sich nämlich Deutschland, ohne eigene Pflege des Quellenstudiums, im 15. und Anfange des 16. Jahrhundertes an die Autoritäten der italienischen, französischen und spanischen Juristen gehalten hatte, brach Cujaz († 1590) durch die Hebung des Quellenstudiums die Bahn zur historischen Behandlung des römischen Rechtes und diese führte auch allmählig zur historischen Auffassung des deutschen Rechts und zur Erkenntniß seiner nationalen Eigenthümlichkeiten, so wie zur Einsicht, daß eine große Anzahl der Bestimmungen des römischen Rechts in Deutschland nicht oder nicht unbeschränkt zur Anwendung gebracht werden könne. Neben der germanistischen trat später, besonders seit dem Erwachen der kritischen Philosophie (mit Wolf, † 1754, bedeutender seit Kant, † 1804) in den rechtsphilosophischen Schulen eine andere wissenschaftliche Opposition gegen das römische Recht hervor.

Weit mächtiger als die wissenschaftliche wurde aber die aus demselben praktischen Bedürfnisse hervorgegangene legislative Opposition gegen das römische Recht. Da man bald erkennen mußte, daß es in Deutschland nicht unbedingt angewendet, durch dasselbe die Rechtsunsicherheit nicht gehoben werden könne, sondern durch die Zulassung des fremden neben dem einheimischen die Verwirrung noch größer geworden war, hielt man sich theilweise schon im 15. Jahrhundert gedrungen, zur Codifikation seine Zuflucht zu nehmen (Schon unter Max. I. bezeichneten manche Stimmen eine allgemeine Reichsgesetzgebung

als dringendes Bedürfniß). Man wollte durch dieselbe dem Gebrauche des römischen Rechts bestimmte Schranken setzen, neben demselben den deutschen Rechtsinstituten gesetzliche Geltung verschaffen, durch die einheimische Gesetzgebung das erstere leichter verständlich machen und seine Anwendung durch Entscheidung der Streitfragen erleichtern.

Die ältesten Codifikationen sind die sogenannten Reformationen der Stadtrechte seit dem Ausgange des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts (in Landshut 1427, Cöln 1437, Nürnberg 1479, Hamburg 1497, Worms 1498, Frankfurt 1509, Freiburg 1520, Muster den meisten schwäbischen Städten). Sie sind hauptsächlich Civilgesetzgebungen, enthalten aber gewöhnlich auch schon ausführlichere kriminalrechtliche Bestimmungen, in beiden Beziehungen mit vorherrschend römisch-rechtlichem Elemente. Vom 16. Jahrhunderte an entstanden auch immer häufiger in allen Gegenden Deutschlands ähnliche Codifikationen unter landesherrlicher Autorität unter dem Namen von Landrechten oder Landesordnungen (1497 in Hessen, 1511 Baden, 1516 — 1518 Baiern, 1526 Tirol u. s. w.) [1]).

Sowohl die Reformationen der Städte, als die Landesordnungen wollten nicht erschöpfend sein und setzten nebenbei die Anwendbarkeit des römischen Rechts im Ganzen unbestritten voraus, so weit nicht dasselbe ausdrücklich in einer oder der anderen Beziehung aufgehoben oder ausgeschlossen worden war: überdies lag denselben eine Absicht der Abänderung des römischen Rechtes regelmäßig in so weit gar nicht zu Grunde, als sie aus demselben schöpften, sondern gerade in solchen Beziehungen glaubte man aus dem römischen Rechte nur das seinem Geiste wirklich Angemessene und Gemeingiltige aufgenommen zu haben, so daß auch im Zweifel die Bestimmungen dieser Codifikation nie anders als im Sinne des gemeinen römischen Rechts aufzufassen sind. Die Tendenz einer freieren und selbstständigen Geltung tritt erst im preussischen Landrechte von 1794, österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche von 1811 und Code Napoleon von 1804 hervor.

Der Civilprozeß, seit dem Anfange des 15. Jahrhundertes ohnehin hauptsächlich auf der Grundlage des römischen und canonischen Rechtes entwikkelt, hatte schon durch die Reichskammer-Gerichtsordnungen seit dem Jahre 1495 wenigstens theilweise eine gemeinrechtliche Grundlage erhalten, an welche sich die Landesgerichts- und Proceßordnungen anlehnten (in Baiern vom Jahre 1520). Die sächsische vom Jahre 1622 fand eine solche allgemeine Anerkennung, daß sie sogar der Reichsgesetzgebung zum Vorbilde diente, besonders dem sogenannten jüngsten Reichsabschiede, welcher seitdem die

---

[1]) Ueber die mähr. Landrechte, Landfrieden und Landesordnungen (vom Jahre 1535 an) S. Chytil's Abhandlung im 4. H. der Schriften der hist. Sektion, S. 169 — 200, über die schles. meine Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens, Brünn 1854 (im 7. B. der Sekt. Schr.).

hauptsächlichste Quelle des allgemeinen Proceßrechtes in Deutschland bildete, und bereits vieles für die Beschleunigung der Processe durch die Abschaffung des articulirten Verfahrens, die genauere Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeiten und namentlich durch die Einführung der Eventualmaxime geleistet hat. Noch entschiedener tritt das Streben nach Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens durch Abschneidung überflüssiger Weitläufigkeiten und Beschränkung der Rechtsmittel im Codex juris Bavarici Judiciarius vom Jahre 1753 und in der allgemeinen Gerichtsordnung für die österr. Staaten vom J. 1781 hervor.

Weit thätiger als im Civilrechte und bürgerlichen Prozesse zeigte sich aber die deutsche Gesetzgebung, insbesondere in der neuesten Zeit, im Fache des Strafrechtes, wie es auch die Natur dieses Rechtstheiles mit sich bringt, welcher mehr als irgend ein anderer in unmittelbarer Beziehung zu den Fortschritten der Humanität und den Veränderungen der öffentlichen Meinung steht. Schon die sämmtlichen Landfrieden gehören zum großen Theile in die Klasse der Strafgesetze: die eigentliche Codifikation entwickelte sich aber zuerst unter den Einflüssen des römischen Rechts, später aber und fortwährend unten denen der philosophischen Schulen und des öffentlichen Geistes. Außer den Reformationen der Stadt- und Landrechte ist zu den ältesten legislativen Versuchen seit der Errichtung des Reichskammergerichtes die kleine Malefizordnung Maximilian I. für seine tiroler Lande vom Jahre 1499 zu zählen. Weit bedeutender war aber die vom Freiherrn von Schwarzenberg ausgearbeitete, 1507 im Fürstenthume Babenberg und 1516 in den fränkischen Ländern des brandenburgischen Hauses eingeführte peinliche Halsgerichtsordnung, welche nach mehrfacher Ueberarbeitung als peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (die sogenannte Carolina) im Jahre 1532 zum Reichsgesetze erhoben wurde und seitdem mehrfach den partikulären Landesgesetzgebungen zur Grundlage diente, aber eben so wie die Civilgesetzgebungen jener Zeit die Giltigkeit des römischen Rechtes nebenbei voraussetzte.

Am thätigsten war von jeher die Gesetzgebung im Gebiete des politischen Rechts. Die bei weitem meisten Reichsgesetze schon vom Anfange des 14. Jahrhundertes an betreffen zunächst Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Nebenbei erschienen die verschiedenen landesherrlichen Privilegien, die Reversalen und andere Vereinbarungen mit den Landständen als eben so viele partikuläre politische Gesetzgebungen (Zöpfl, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Stuttgart 1846 (seiner deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte 2. B. 1. Abth.), S. 177 — 198; Philips, deutsche Rechts- und Reichsgeschichte, 3. Aufl. München 1856, S. 335—346, 385—394; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, u. a.).

Nachdem das Strafrecht die größte Umwandlung erlitt und hieran vorzüglich die Städte Antheil nahmen, wollen wir bei diesem noch etwas verweilen.

In der Strafgewalt der Germanen lassen sich in der ältesten Zeit zwei Bestandtheile unterscheiden. Dem Einen lag der Gesichtspunkt zum Grunde, die gegen das Gemeinwesen selbst begangenen Verbrechen durch Strafen an Leib und Leben zu rächen. Bei den Anderen herrschte der Gedanke, den einem Jeden zugewährten Frieden durch Vermögensbussen zu schützen. Aber auch die Vergehen, welche durch Vermögensbussen gesühnt wurden, wurden nicht als rein privatrechtliche angesehen, sondern man unterschied daran zwei Gesichtspunkte: die dem Anderen dadurch zugefügte Rechtskränkung, und die Verletzung des mit gemeinsamer Hand geschützten Friedens. Dem entsprechend fiel von den Vermögensbußen schon in der ältesten Zeit ein Theil an den Verletzten zur Genugthuung für das erlittene Unrecht, der andere Theil an das Gemeinwesen zur Sühne des verletzten Friedens. Bei der Ausbildung des Strafrechtes trat dieser Unterschied noch schärfer hervor. Jener Theil wurde nun insgemein die Composition oder Busse, der andere das Fredum oder Wette genannt. Dieses fiel aber jetzt an den König. Zugleich entwickelte sich aus der königlichen Gewalt noch ein dritter Gesichtspunkt der Strafbarkeit, der Ungehorsam wider das, was der König unter Königsbann geboten oder verboten hatte. Da solches insgemein, wie die Sicherung des Friedens, zum Wohle und zur Erhaltung des Ganzen geschah, so gränzten der zweite und dritte Gesichtspunkt nahe an einander und flossen allmählig zusammen.

Dieses System der Vermögensbussen war darauf berechnet, daß Jeder ein hinreichendes Vermögen besaß, womit er für sich einstand. Hatte er ein solches nicht, so haftete er mit Leib und Leben. Er büßte durch körperliche Züchtigung, oder er mußte dem Anderen seinen Leib für die Schuld verpfänden, oder sich ihm in Knechtschaft ergeben, oder gar, wenn nicht Verwandte und Freunde für ihn eintraten, mit dem Leben herhalten.

Neben dem öffentlichen Strafrechte stand dasjenige, welches der Verletzte selbst geltend machen konnte, nämlich die im Naturgefühle des kräftigen und streitbaren Volkes tief gegründete Rache und Fehde, welche eine besondere Nahrung durch den Familiengeist erhielt, kraft dessen sich die Verwandten unter einander bei Fehden Beistand schuldig waren. Am mächtigsten sprach dieses Gefühl bei einem Todschlage, wo die Pflicht der Blutrache eintrat. Diesen Fall haben daher die Rechtsbestimmungen fast ausschließlich vor Augen. Außerdem wird nur noch bei besonderen Kränkungen der Persönlichkeit oder Ehre des Hauses die Privatrache als zuläßig erwähnt. Ihre Wirkung in jenen Fällen war, daß der Thäter dem Verletzten gegenüber friedlos (faidosus) wurde, und von demselben erschlagen werden konnte, wenn er sich dem nicht durch die Flucht entzog. Er mußte dann durch Vermittlung Anderer, wobei besonders die Geistlichkeit thätig war, die That zu sühnen und den Frieden herzustellen suchen. Der Verletzte konnte jedoch auf die gesetzliche Composition klagen. Mochte nun die Fehde durch Vermittlung oder durch Klage und Urtheil beigelegt werden, wurde unter feierlichen Formeln Friede gelobt.

Der Gebrauch der Fehde wurde aber durch das Recht immer mehr eingeengt, sowohl durch Einschränkungen der Vergehen, bei welchen sie nur Statt finden, oder Bezeichnung gewisser Zeiten und Orte, wo der Thäter Friede haben sollte, in welcher Hinsicht insbesondere das kirchliche Asylrecht wohlthätig wirkte; bis endlich Karl der Große verordnete, daß nach einem Todschlage die Fehde sofort durch die Entrichtung und Annahme der Composition und durch die Gelobung des Friedens beigelegt und der Widerspenstige dazu selbst durch den König gezwungen werden sollte. Hiemit war also die Blutrache durch wirkliche Befehdung als gesetzliches Recht aufgehoben, und lebte nur noch im Rechte der Verwandten, die Blutsühne zu fordern, fort. Freilich durchbrach in jenen rohen Zeiten das Rachegefühl noch oft genug die Schranken des Gesetzes. Auf diesem Kampfe zwischen der Unsitte und dem Gesetze beruht auch der im Mittelalter in den mannigfaltigsten Anwendungen vorkommende Gebrauch, wo Rache zu besorgen war, besonders nach Todschlägen, einen Vergleich (Richtung, Taidigung) einzugehen und Urfehde oder Urfrieden schwören zu lassen. Zur Sühne wurden nun häufig religiöse Leistungen bedungen. Wenn aber der Thäter in der Acht war, so lebte das Recht der Blutrache wieder auf.

Allmählig nahm aber das Strafrecht eine andere Richtung. Das Christenthum führte den Grund der Strafe auf den Begriff der Gerechtigkeit und dessen Zusammenhang mit der sittlichen Weltordnung zurück. Dazu paßten aber bei schweren Vergehen bloße Vermögensbussen nicht. Die Vorstellung von den dem königlichen Amte zur Handhabung der Gerechtigkeit auferlegten strengen Pflichten, das Bedürfniß durch Strafen die allgemeine Sicherheit und Ordnung zu stärken, und die rohe Menge zu schrecken, endlich das mit dem Christenthum überlieferte Ansehen des mosaischen Rechts wirkten zusammen, um ein neues auf harte Lebens- und Leibesstrafen gebautes Strafrecht hervorzurufen, wie es in den Reichsgesetzen des Mittelalters, aus diesen in den Rechtsspiegeln und etwas mehr ausgebildet in den Stadtrechten erscheint. Doch waren diese Aufzeichnungen sehr unvollkommen; an manchen Orten wurde sogar blos nach dem Ermessen der Schöffen gerichtet. Es war daher in der That ein großer Fortschritt, als seit dem 15. Jahrhunderte die auf das canonische und römische Recht gebauten Schriften der italienischen Praktiker in Deutschland Eingang fanden. Der Einfluß der neuen Jurisprudenz zeugte sich in dem schon erwähnten Klagspiegel, ganz vorzüglich aber in der bamberg'schen Halsgerichtsordnung, welche der im Strafrechte herrschenden Unwissenheit und Willkühr entschieden entgegen trat. Diese Richtung wurde auch die Grundlage von Karl V. Halsgerichtsordnung.

Durch dieses neue Strafrecht verloren die alten Vermögensbussen immer mehr an Bedeutung. Nach dem Rechte des Sachsenspiegels, wo der Todschlag an den Hals ging, wird das Wehrgeld nur noch bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit oder durch ein Thier angewendet, und auch dieses ist im Schwabenspiegel verschwunden. Buße wird bei Lähmung, Verwundung,

thätlicher und wörtlicher Beschimpfung noch erwähnt. Doch war auch hier dem Verletzten in schwereren Fällen statt der Buße die Anklage auf eine peinliche Strafe freigestellt. Durch diese Veränderung verminderte sich auch die Anwendung der Wette, weil eine solche neben einer peinlichen Strafe nie gezahlt wurde. Andererseits gab es aber doch mancherlei kleine Vergehen, die blos mit einer Wette an den Richter bestraft wurden. Man hatte also nun Verbrechen, die an Leib und Leben, Vergehen, die mit einer Geldstrafe an den Fiskus, und Vergehen, die mit einer Buße an den Verletzten gestraft wurden. So kam das Strafrecht in die Gestalt, welche es im Wesentlichen noch hat.

Eine nicht minder große Aenderung erfuhr das peinliche Verfahren. Die Anklage war in früherer Zeit insgemein dem verletzten Theile überlassen; doch mußte auch bei Verbrechen gegen das gemeine Wesen oder gegen die öffentliche Ordnung die Obrigkeit von Amtswegen zur Verfolgung einschreiten; so bei Todtschlag, gegen Solche, welche als Straßenräuber, Wegelagerer, wegen Untreue gegen den König oder wegen Zauberei übel berüchtigt waren, gegen Entführer und noch in anderen Fällen. Im Mittelalter standen neben einander die Anklage des Verletzten, die für ihn nur ein Recht, keine Pflicht war, und die Verfolgung durch das Gericht je nach der Natur des Vergehens. In diesem Geiste wurde auch in den Stadtrechten dem Schulteißen oder Frohnboten auferlegt zu klagen, wenn ein anderer Kläger nicht da war, in vielen Stadtrechten jedoch dieses Recht aus Besorgniß des Mißbrauchs ausdrücklich auf bestimmte Vergehen beschränkt.

Die Anklage erfolgte entweder wegen handhafter That, „wo Einem die verbrecherische That so zugeheftet war, als ob sie ihm in der Hand klebte." Es setzte voraus, daß der Verbrecher auf der That ertappt, mit dem Gerüfte beschrieen und gebunden, oder mit dem Gerüfte verfolgt worden war. Diesem Waffenruf, wozu nach Umständen das Lärmhorn geblasen, und die Sturmglocke geläutet wurde, war jeder Erwachsene bei Strafe bewaffnet zu folgen (das auch in den brünner Rechten vorkommende Nestoile).

Bei der Anklage wegen einer übernächtigen That geschah die Vorladung vom Ankläger selbst. Die Anklage wurde im Mittelalter mit dem Gerüfte eröffnet. Dieses galt als der Klage Beginn und legte bei Strafe die Verpflichtung auf, die Anklage durchzuführen. Hierauf wurde der Verklagte auf Antrag des Klägers vom Richter gebannt. Erschien er, so kam es zum Beweise nach den darüber bestandenen Grundsätzen. Das Regelmässige dabei war, daß der Verklagte den Vortheil des Reinigungseides hatte, und dadurch die Wahrscheinlichkeit der Unschuld auf seine Seite zog, bis daß derselbe durch ein Gottesurtheil (Feuer- oder Wasserprobe, gerichtlicher Zweikampf u. a.) widerlegt war. Der uralte Gebrauch, umringt von Verwandten und Freunden vor Gericht aufzutreten, wurde (im Sachsen- und Schwabenspiegel) auf 30 höchstens mit einem Schwerte Bewaffnete eingeschränkt. Blieb der Verklagte nach der dritten Vorladung aus, so wurde er, wenn die Anklage an das Leben oder

die Hand ging oder sonst erheblicher Art war, und der Kläger die That selbstsiebent (mit 6 Eideshelfern) bezeugte, vom Richter verfestet (proskribirt, geächtet), in Folge dessen ihm weder Obdach, Schutz, noch sonst etwas verabreicht und er innerhalb des Gerichtssprengels verhaftet und, wenn er sich zur Wehr setzte, erschlagen werden durfte. Wurde er dann in der Verfestung gefangen und vor Gericht gebracht, um welche Schuld es war, es ging ihm an den Hals, wenn die That und die geschehene Verfestung selbstsiebent dargethan wurde. Hatte der Verklagte sich zwar gestellt, war aber dann flüchtig geworden, so galt er als überführt und wurde gleich verfestet. Besonders ausgebildet war die Klage wegen Todtschlags und Wunden, welche, wenn auch übernächtig, doch bald nach der That und unter Mitbringung des Todten vor Gericht angestellt werden mußte. Blieb der Verklagte im dritten Vorladungs-Termine aus, so wurde er in die Morbacht erklärt. Eigenthümlich war bei der Mordklage das Gottesurtheil durch das Bahrrecht, wo der Angeklagte die Leiche unter Betheuerung seiner Unschuld berühren mußte, indem die Wunden, wenn er schuldig wäre, sich verändern und bluten würden. Dazu wurde selbst noch während des ersten Monates die Leiche ausgegraben. Der Gebrauch dieses Bahrrechtes erhielt sich bis in das 18. Jahrhundert (S. bei uns brünner Wochenbl. 1824 S. 51, 1826 S. 387, 1827 S. 61.

Die Verfolgung von Amtswegen geschah in 4 Fällen: 1) bei Verbrechen gegen den König oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; 2) bei einer schreienden Missethat, zu der sich kein Ankläger fand, wobei sich das Verfahren ganz in der accusatorischen Form bewegte, indem der Frohnbote den Ankläger machte, oder vom Gericht ein Ankläger gesetzt wurde; 3) gegen übel berüchtigte gemeinschädliche Leute, über welche genaue Erkundigungen eingezogen, Verhaftungen vorgenommen, Verhöre und Zeugenvernehmungen angestellt und, wenn sie nicht überführt werden konnten, ihnen doch die Reinigung vom Verdachte (ex condicere) durch den Eid mit 12 Eideshelfern oder durch ein Gottesurtheil auferlegt werden sollte; 4) in Folge eines bösen Leumunds, gegen welchen das Gericht von Amtswegen inquiriren durfte.

Ein Mittleres zwischen öffentlicher Strafe und gütlicher Abfindung hatte sich insbesondere in den Städten nach und nach entwickelt — die Stadtverweisung, Verabschiedung, Verurlaubung, auf immer oder einige Zeit, unter Androhung der Rechtlosigkeit für den Fall der Rückkehr zur Zeit der Verbannung (Leupold's igl. Chronik S. 135, 142, 154).

Das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Reinigungseides (mit einer gewissen Zahl Eideshelfern, welche nicht über die That, sondern die Zuverlässigkeit des Eides schwuren) und der Gottesurtheile mußte bei zunehmender Einsicht und Erfahrung immer mehr erschüttert werden; auch entstand durch die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, an welchem besonders die Städte arbeiteten, im Beweissystem eine wesentliche Lücke. Man suchte daher allmälig mehr und mehr nach Ersatzmitteln. 1) Es sollte, wenn einer durch

das Gerücht als der Urheber einer vorgefallenen Missethat bezeichnet wurde, der Leumund durch bewährte Zeugen erhärtet, und dann dem Angeschuldigten eine Reinigung nach dem Ermessen des Richters auferlegt werden (Henrici treuga c. 1230). 2) Schon im 12. Jahrhunderte wurde (von Friedrich I. 1187) gegen Mordbrenner das Uebersiebnen durch den Kläger mit Ausschluß des Reinigungseides eingeführt und dies von Rudolph I. (1281) auf alle Fälle ausgedehnt, wo ein schädlicher Mann oder Dieb, wenn auch ohne handhafte That, gefangen vor Gericht gebracht wurde. 3) Wurde, weil 6 Eideshelfer dem Kläger oft schwer zu finden waren, das Uebersiebnen gegen solche Leute bei handhafter That durch kaiserliche Privilegien häufig erlassen, und auf den blickenden Schein, die Zeugen und das Geständniß zu verurtheilen gestattet. 4) Geschah aus gleichem Grunde dasselbe häufig auch im Falle der nicht handhaften That, wenn Geständniß vorlag. 5) Hatte Rudolph I. nicht blos dem Ankläger, sondern auch dem Richter in dem genannten Falle das Recht zu übersiebnen beigelegt, wenn sich zu seinem Eide 6 Eideshelfer fanden. Dieses wurde aber in Verbindung mit dem erwähnten Leumundsprozeß dahin erweitert, daß den Gerichten privilegienmäßig die Befugniß ertheilt wurde, gegen Diebe, Räuber und andere gemeinschädliche Leute auf Grund des Leumundes nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung durch Mehrheit der Stimmen die Todesstrafe zu erkennen. 6) Mußte bei zunehmender Bildung auch gegen die Zuverlässigkeit des Besiebnens gegründetes Bedenken entstehen, welches auch durch die Forderung, daß die Eide geläufig „ohne Strumpeln" nachgesprochen werden müßten, nicht gehoben werden konnte.

Durch diese Veränderungen waren in das Beweissystem drei neue Elemente aufgenommen worden: das Gewicht der richterlichen Beurtheilung, die Bedeutung des Geständnisses, was früher gar nicht zur Sprache kam, und das Beweisen durch Zeugen. Diesem Zustande kam nun die Theorie, welche die italienischen Praktiker aus dem römischen und canonischen Rechte gezogen hatten, entgegen, und daraus entstand das Beweissystem, welches sich in der bamberger Halsgerichtsordnung (1507), im Laienspiegel (1509) und in Karl V. Halsgerichtsordnung (1532) findet. Das Besiebnen, als wobei der Beweis nur „auf tunkel ayd gegründt" war, wurde ausdrücklich abgeschafft; stillschweigend auch das Verurtheilen auf Leumund; statt des Besiebnens sollte der Beweis durch ordentliche Zeugen oder durch Geständniß geführt werden und durch die Verurtheilung blos nach der richterlichen Ueberzeugung nicht zuläßig sein; selbst starke Anzeigen und Verdachtsgründe sollten dazu nicht genügen, doch aber der Richter dadurch das Recht erlangen, gegen den läugnenden Beklagten das Geständniß durch die Folter zu erzwingen (Karl V. Halsgerichtsordnung Art. 22. 23. 62. 67. 69). Die Tortur trat also gewissermaßen an die Stelle des Gottesurtheils und des Besiebnens. Jedoch „sollte man nitt lieberlich yemandts mit marter peinlich fragen," sondern nur wenn die Uebelthat wissentlich war und „etlich vermuttung-

gen und jndicia oder halb beweisungen wider den gefangenen" vorlagen. Es mußte auch die Anwendung der Tortur immer erst durch ein besonderes Urtheil dekretirt sein.

Die Peinigung hatte ihre genau unterschiedenen Stufen; auch nach der Praxis ging erst eine Verbalterrition mit Drohung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge, und eine Realterrition durch wirkliche Anlegung derselben aber ohne Peinigung, vorher. Das Torquiren geschah in der Folterkammer vom Scharfrichter und seinen Gehilfen im Beisein von Zeugen und einer Gerichtsperson, welche die Aussagen niederschrieb. Daß aber die Praxis in der Folgezeit von diesen gesetzlichen Vorsichten und Beschränkungen vielfach Umgang nahm, ist eine bekannte Sache in der Geschichte der erst von M. Theresia abgeschafften Tortur.

Durch die Einwirkung des canonischen Rechts vermittelst der darauf gebauten Schriften der italienischen Praktiker erhielt nun die ganze peinliche Procedur eine festere wissenschaftliche Gestalt. Der Laienspiegel nahm hienach fünf Formen des Verfahrens auf: die Accusation, Denuntiation, Inquisition, Purgation und wegen wissentlicher Uebelthaten. Die Accusation nahm hier wie in den neuen Halsgerichtsordnungen aus dem deutschen Rechte die beiden Fälle auf, wo entweder von einem Privaten oder von der Obrigkeit von Amtswegen accusirt wird. Letzteres erhielt sich fortwährend in vielen Territorien, und es wurde als öffentlicher Ankläger ein eigener Beamter oder Fiscal angestellt (auch bei uns nach den Instruktionen des mähr. Fiscalamtes vom Jahre 1640 an). Der größeren Sicherheit wegen war bei diesem accusatorischen Prozesse allmählig die schriftliche Verhandlung aufgekommen (S. S. 383). Allein wenn nach diesen schriftlichen Akten das Urtheil festgestellt war, so wurde noch der „endliche Rechttag" gehalten, worin über die Sache das alte öffentliche und mündliche Verfahren von der Hegung und Anklage bis zum Brechen des Gerichtsstabes vor sich ging (Karl V. H. G. Ord. Art. 78 — 99). Das Richten auf Denuntiation trat hauptsächlich ein, wenn einem Richter durch seinen Unterbeamten eine vorgefallene Missethat angezeigt wurde. Das Verfahren auf Inquisition war (nach dem Laienspiegel) bei den weltlichen Gerichten noch wenig in Uebung, besonders kam es gegen gemeinschädliche Leute oder wegen begründeten Leumunds von Amtswegen in Anwendung. Das Verfahren auf Purgation trat ein, wenn von der Verhandlung gegen den Verklagten ein böser Leumund zurückgeblieben war, wovon dem Gericht die Reinigung durch den Purgationseid mit Hilfe von Mitpurgitern nöthig schien.

Das Verfahren wegen wissentlicher Missethaten endlich hatte Statt wie das wegen handhafter That bei offenbaren notorischen Vergehen.

Das Urtheilfinden geschah durch Umfrage der Schöffen auf ihren Eid. Lautete das Urtheil auf Todesstrafe, so machte gewöhnlich den Beschluß der Befehl des Richters an den Nachrichter zur Vollstreckung und das Brechen des Gerichtsstabes.

Die Exekution erfolgte regelmäßig sehr schnell, oft nach wenigen Stunden. Später hatte der Frohnbote die Hinrichtungen zu besorgen. In den Städten findet sich dafür ein Unterbeamter des Vogts, später der Henker. Zu dessen Recht gehörten bestimmte Gebühren [1]), die er vom Kläger erhielt, und ein Anspruch auf das, was der Delinquent am Leibe trug. Dieses Hinrichten um einen jedesmaligen Lohn galt als sündlich und verächtlich, nicht aber das mit einer festen Besoldung versehene Nachrichteramt. An manchen Orten hatte man aber keinen Nachrichter, sondern dessen Verrichtung war eine Gemeindelast, die dem jüngsten Schöffen oder dem jüngsten Ehemanne im Orte oblag, oder es mußten Alle mit Hand anlegen.

Die Städte, welchen insbesondere es Bedürfniß war, das Schicksal eines Strafprozesses nicht mehr den Parteien preiszugeben, hatten das alte Beweissystem abgestreift, nicht aber die Kraft und ermangelten der nöthigen Unterstützung von außen, um eine positive Neugestaltung in nationalem Geiste durchzuführen. Sie fielen daher dem fremden Rechte in die Arme, dessen Sieg dadurch für Jahrhunderte entschieden war. Man findet nämlich, daß die Städte nach und nach Stück für Stück vom Beweissysteme des fremden Rechts annahmen, ohne doch den weiteren Fortschritt zu machen, der zum Geschwornengericht geführt haben würde.

Die Städte schloßen sich in der Regel an das System des fremden Rechts an, dem Augenschein, Geständniß, Zeugniß und Anzeigen Beweismittel von gleicher Dignität sind, und kein Bedürfniß inwohnt, die durch Zeugen und Anzeigen gewonnenen Data noch erst durch das Medium der Gewissensüberzeugung gehen zu lassen; wohl aber machten sie vom Institute der Folter einen oft barbarischen Gebrauch.

Wie aber die Entwicklung des Strafverfahrens in den deutschen Städten durch ihre allgemeine Stellung zum Reiche bestimmt war, so auch die ihres Strafrechtes. Auch hier entwickelten sie im Contraste zu dem Rechte des Ritterthums eine eben durch den Gegensatz oft furchtbar gesteigerte Strenge (S. die olmützer Sammel-, Ludwig's brünner, Leupold's iglauer Chronik). Gleichwohl verlor sich auch in den Städten der Gegensatz eines doppelten Strafrechts nicht ganz. Die eiserne Durchführung abschreckender Strafgesetze fand vorzugsweise gegen Fremde, Uebelberüchtigte oder geringere Leute Statt, während in der Regel die Bürger sich mancher Vortheile beim Verfahren zu erfreuen hatten, und bei ihnen, mindestens der einen oder anderen Klasse, auch wohl noch die Vergünstigung, die Strafen mit Geld lösen zu dürfen, vorkam. In der Mitte stand dann die Strafe der Stadtverweisung.

---

[1]) S. Scharfrichters-Tax in Zwittau vom Jahre 1627 im Notizenbl. der hist. Sekt. 1857 S. 48; Ober- und Untergerichtsdieners-Tax in Olmütz von 1638, eb. 1858 Nr. 9, u. m. a.

Wenn auch die politisch isolirten Städte kein gleichförmiges System durchführen konnten, zeigen sie aber doch im Ganzen das Bestreben, das Strafrecht unter den Gesichtspunkt einer Reaktion im öffentlichen Interesse zu bringen. Wenn sie daher auch noch den Unterschied von strengem und freundlichem Recht, von causae majores, minores und bloßen Freveln beibehielten, so ging doch die Tendenz offenbar dahin, die Klasse der Ungerichte (Vergehen, wenn die Strafe an den Leib ging) zu erweitern, und insbesondere darunter auch solche Vergehen zu stellen, welche der Feudalstaat verwahrlost oder der Kirche überlassen hatte, z. B. Gotteslästerung, Ketzerei, Hexerei, Meineid, Bigamie, Menschenraub, Fälschung, Sodomie, Selbstmord, u. a. Dazu diente denn als Uebergang das Institut des städtischen Friedens, indem man diesen oft besonders gebot, und sofort unter dem Titel seiner Verletzung eine sonst als Civilvergehen angesehene That zum Blutbannsfalle stempelte. Die öffentlichen Strafen waren meist grausam. Die Städte mußten um ihrer Selbsterhaltung willen eben so oft in dieses Extrem, als in das entgegengesetzte, fallen. Das Strafrecht war auch bei ihnen weniger Rechts-, als Polizeisache, daher auch weniger, als das Privatrecht, Gegenstand wissenschaftlichen Nachdenkens. Die Hauptangelegenheit war den Städten die Verbesserung des Verfahrens. Wie aber in diesem Punkte, so thaten sie sich auch im Strafrechte seit dem Ende des 15. Jahrhundertes wenigstens dadurch hervor, daß sie (vorzüglich die rheinischen und süddeutschen) dem römischen Rechte einen merklich zunehmenden Einfluß gestattet hatten, welches ein auf den Grundsatz der Verfolgung der Verbrechen im öffentlichen Interesse gebautes Strafrecht darbot.

Als entscheidendes Moment für den Sieg des römischen Rechts stellt sich der ewige Landfriede dar und die damit verbundene Einsetzung des Reichskammergerichtes, das nach römischem Rechte zu sprechen angewiesen wurde und diese Anweisung treulich befolgte. Es erfolgte von nun an eine rasche und heftige Umwälzung im geltenden Rechte. Es verbreiteten sich neue Ansichten über das Wesen des positiven Rechts überhaupt; man forderte geschriebenes Recht oder besonders bewiesene Gewohnheiten, daher denn auch die Urtheile in Strafsachen nicht mehr nach der besten Ueberzeugung der Richter, sondern nach geschriebenen Normen erfolgen sollten. Die Folge war, daß die gelehrten Richter auf das als jus incertum behandelte, einheimische Recht herabsahen, und die Rechtsbücher vom Ende des 15. Jahrhundertes ab, wo sie nicht ausdrücklich als Territorialrecht eine besondere Sanktion erhielten, ihre Auktorität immer mehr einbüßten; desgleichen, daß man eine gänzliche Umänderung der Gerichtsverfassung vornahm, d. h. Stadtgerichte und höhere Landesgerichte mit gelehrten Richtern besetzte, dagegen die vorerst noch im alten Stande verbleibenden an die letzteren oder an die Juristen-Fakultäten anwies. Das Bedürfniß rechtsgelehrter Gerichte an der Stelle der immer unzureichender werdenden Schöffen-Verfassung war schon seit der Mitte des 15. Jahrhundertes fühlbar geworden.

Ausgesprochen war nun die Unentbehrlichkeit des römischen Rechts für Deutschland, nicht mehr blos als Gewohnheitsrecht, sondern auch reichsgesetzlich ausdrücklich als gemeines deutsches Recht erklärt. Auch wurde der Sieg vorerst ins Extrem verfolgt, indem weder Theoretiker, noch Praktiker jener Zeit Kritik genug besassen, um die wahre Grenze zwischen der Anwendbarkeit des einheimischen und des fremden Rechts aufzufinden, worüber die lebendige Kenntniß des ersteren mehr und mehr ins Versiegen kam. Sehr natürlich war es daher, daß sich gegen die unbedingt romanisirende Tendenz eine volksmässige Opposition erhob, die freilich gegen die wissenschaftliche Uebermacht vorerst aus dem Felde weichen mußte.

Auch im Strafrechte war es übrigens keineswegs das reine römische Recht, was man vor Augen hatte, sondern das Recht, wie es als lebendiges jus commune, verschmolzen mit dem canonischen und mit städtischem Statutarrechte germanischen Ursprungs in der italienischen Doktrin und Praxis sich gestaltet hatte. Gerade der Niederschlag germanischer Rechtsanschauungen in den italienischen Städtestatuten, und die Geschicklichkeit, womit die dortigen Juristen dieses Statutarrecht mit dem gemeinen zu verbinden wußten, war für das deutsche Recht um so wichtiger, je kritikloser und fanatischer man in Deutschland Anstalt machte, dem fremden Rechte alle volksthümliche Errungenschaft aufzuopfern. Schon die Glossatoren, die Skribenten und ihre Nachfolger beschäftigten sich regelmäßig auch mit dem Strafrechte, die Canonisten wenigstens mit dem kirchlichen und mit dem Prozeß. Speciell mit dem Strafrechte beschäftigten sich meist die Praktiker in großen Städten. Die Schriften dieser Männer wurden aber in Folge des lebhaften Verkehrs mit Italien auch in Deutschland bekannt und ein Gegenstand eifrigen Studiums.

Indessen war ihr Einfluß auf deutsche Bestrebungen kein gleichförmiger. Während der Klag- und Laienspiegel und ihre Nachahmer, welche wenigstens den Zweck erreichten, das praktisch anwendbare römische Recht in popular faßlicher Weise möglichst allgemein bekannt zu machen, sich sklavisch an das fremde Recht hielten, zeigten die gesetzgeberischen Arbeiten weit mehr nationales Selbstbewußtsein. Was zur Codifikation antrieb, war nur theils die Nothwendigkeit, einem und dem andern deutschen Rechtsinstitute, das nun einmal in der Praxis feststand, gesetzliche Geltung zu verschaffen; und überhaupt die Grenzen der Anwendbarkeit des fremden Rechts zu stecken, welche die Wissenschaft nicht aufzufinden vermochte, theils das Bedürfniß, Kenntniß und Verständniß des römischen Rechts zu erleichtern und für die Anwendung die gelehrten Streitfragen möglichst abzuschneiden. Alle hieher gehörigen Gesetzgebungen haben daher die unbestrittene Voraussetzung der Anwendbarkeit des römischen Rechts im Ganzen gemein, so daß es nur da nicht eintreten soll, wo es ausdrücklich ausgeschlossen sei. Größtentheils sind sie denn auch aus dem römischen Rechte geschöpft und wollten aus ihm interpretirt sein. Zu denselben gehören theils allgemeine, die sich vorzugsweise mit dem Privatrecht befassen, aber meist auch ausführliche

strafrechtliche Bestimmungen enthalten, theils Stadtrechte, theils Landrechte, — theils besondere Gesetzgebungen für Strafrecht und Proceß, wie die tiroler Malefizordnung von 1499 u a.

Allein diese Gesetzgebungen, so sehr sie von einander borgten, und alle zusammen das fremde Recht ausbeuteten, so wenig sie partikularistisch zu sein strebten und glaubten, waren dies doch, oder legten wenigstens den Keim zu neuer Partikularisation.

Es war jedoch eine gemeingültige Entscheidung dieses Streits, überhaupt Gleichförmigkeit des Rechts in keinem Rechtstheile größeres Bedürfniß, als im Strafrechte, dessen Energie durch Zersplitterung der Gerichte im höchsten Grade gelähmt wurde. Wenn irgendwo, so mußte hier der Mißstand, welcher aus der Auflösung des mittelalterlichen Staates und den damit verbundenen Gährungen folgte, mit dem Gefühle der Unerträglichkeit zum Bewußtsein kommen. In der That wurden denn auch gegen das Ende des 15. Jahrhundertes die Klagen und Forderungen immer lauter, als deren Resultat sofort im J. 1532 die peinliche Gerichtsordnung Karl V. hervortrat.

Sie wollte kein Strafcodex im neueren Sinne sein, indem sie sich im Wesentlichen auf die Verbrechen beschränkt, deren Strafen an Hals und Hand gehen, ferner auf eine Reihe anderer eingreifender Rechtsquellen (röm. Recht und Partikularrecht, in so weit dieses neben ihren absolut gebietenden Grundsätzen fortbestehen konnte) verweist, besonders aber, indem sie die Entwicklung des Rechts nicht bannen will, sondern dem Gerichtsgebrauche und der Wissenschaft, die auf ihrem Fundamente weiter bauen sollten, überläßt.

Die peinliche Gerichtsordnung gewährte dem Straf- vor dem Privatrechte den großen Vortheil, daß es ein gemeines deutsches Recht fixirte und dadurch auch dem romanisirenden Fanatismus der Jurisprudenz des 16. Jahrhundertes ein gesetzliches Organ entgegenstellte, das als gemeinverbindliche Rechtsquelle nicht abgewiesen werden konnte.

Wie sich die Reichsgesetzgebung, besonders in den Polizeiordnungen (1500 — 1577), bis zum 30jährigen Kriege immer im Geiste der peinlichen Gerichtsordnung oder doch im Anschlusse an sie thätig erwies, so wurde dieselbe in diesem ganzen Zeitraume auch von den Territorialgesetzgebungen durchaus als allgemein verbindliches Gesetz angesehen und nach und nach auch allgemein eingeführt, wenn auch nicht überall auf dieselbe Weise, wie z. B. rücksichtlich der österr. Länder in den tiroler Landesordnungen von 1532 und Revision von 1573, in der Landgerichtsordnung für Oesterreich ob der Enns von 1559, in der steirischen peinl. Gerichtsordnung von 1574, in den böhmischen Stadtrechten von 1579, in der Landesordnung für Mähren von 1628 (fol. 210 — 255).

Der 30jährige Krieg hemmte die Thätigkeit der Partikulargesetzgebung so gut als jene der Reichsgesetzgebung. Was sodann seit dem Ausgange dieses

Krieges von partikulargesetzgeberischen Resultaten ans Licht trat, war allerdings nicht mehr geeignet, das Element der Gemeinsamkeit zu befördern.

Der Umschwung des Welthandels hatte die Bedeutsamkeit der Städte geschmälert, eine Reihe von Kriegen ihren Wohlstand zerstört. Noch tiefer ward, namentlich durch verkehrte Anwendung des römischen Rechts, der Bauernstand zu Boden gedrückt. Die Landeshoheit der deutschen Fürsten hatte sich gegenüber der kaiserlichen Macht immer mehr ausgebildet und frei gemacht, die monarchische Gewalt überhaupt, mit Hilfe der stehenden Heere, einseitige Herrschaft erlangt, die landständische Verfassung schon im 17., noch mehr im 18. Jahrhunderte an Bedeutung und Wirksamkeit immer mehr verloren, nur der Adel und Clerus Vorrechte bewahrt. Da aber dieser Umschwung der Dinge doch erst seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhundertes zu bewußter Entfaltung und im 18. zu ausschließlicher Herrschaft kam, erhielt sich das Element der Gemeinsamkeit im Strafrechte noch bis gegen die Mitte des 18. Jahrhundertes hin mittelst der Wissenschaft und der durch sie bestimmten Praxis, welche sich von unscheinbaren Anfängen allmählig zu Mächten ausbildeten, denen das geschriebene Recht sich beugen mußte. Namentlich begründeten die sächsischen Juristen Berlich (1617 und 1618) und Karpzov (Practicae novae imperialis Saxonicae rerum crim. P. I — III, 1638, 13. Ausg. 1758) eine deutsche Strafrechtswissenschaft, setzten diese zugleich in die engste Beziehung mit dem Leben und befestigten die Herrschaft des gemeinrechtlichen Elements auf ein Jahrhundert hinaus, bis sich dieser stationäre Zustand erst im 18. Jahrhunderte unter dem Einfluße der wieder erwachten Philosophie und der aus ihr entsprungenen Aufklärungstendenz zu ändern begann.

Auch unter der karpzov'schen Diktatur hielt sich die Praxis im Ganzen noch an die peinliche Gerichtsordnung, und, wo sie vom Buchstaben des Gesetzes abwich, da geschah es wenigstens auf gleichförmige Art, in Form eines wahren, durch den Geist der Zeit bestimmten Gewohnheitsrechtes. Erleichtert wurde die Eigenmacht der Praxis noch insbesondere durch die Einrichtung der peinlichen Gerichtsordnung selbst, welche mehrere die Freiheit des Gerichtsgebrauches nicht wenig begünstigende Elemente enthielt (z. B. Freilassung der Wahl der Strafarten, so weit nur nicht peinliche Strafen außer den gesetzlichen Fällen verhängt wurden, Freilassung in Beziehung auf den Strafmaßstab, Lücken mannigfacher Art u. dgl.), daher denn auch in der That sich neben der peinlichen Gerichtsordnung, befugt oder unbefugt, manche löblichen und schlechten Gebräuche, wie das Besiebnen, Buß- und Wehrgeld u. a., noch lange Zeit forterhielten. Die peinliche Gerichtsordnung verwies zudem fast überall auf das römische Recht, dessen Auslegung sie dem Rath der Rechtsverständigen überließ, dessen Bestimmungen aber in vielen Fällen (z. B. bei Versuch, Beihilfe u. a.) germanischen Grundansichten entgegen, oder sehr unbestimmt und schwankend, oder (wie in Beziehung auf die meisten Strafarten) geradezu unanwendbar waren. Je mehr aber der Juristenstand ausschließlich in den Besitz der Strafrechtspflege

kam und insbesondere den Strafproceß zu seiner Domäne machte, um so mehr wurde der Geist der Willkühr bei ihm genährt, vollends in einer Zeit, welche — wie die des 30jährigen Kriegs — alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zusammenbrechen sah und die Pflicht der Sorge dafür auf den Richter allein zu devolviren schien. Es kam dazu, daß von der Mitte des 17. Jahrhundertes an die Territorial-Gesetzgebung großentheils ruhte, daß sich schon im 17. Jahrhunderte Doktrin und Praxis allmählig gewöhnt hatten, das partikularistische Element hinter dem gemeinrechtlichen, das des gelehrten Krams halber mehr zusagte, hintanzusetzen, und hiedurch namentlich zur allmähligen Unterdrückung mancher germanischer Rechtsinstitute beitrugen.

Wenn jedoch die Willkühr und Eigenmacht, woran sich die deutsche Jurisprudenz unter dem Schutze des unnatürlich angewachsenen monarchischen Princips gewöhnte, in manchen Beziehungen vortheilhaft wirkte, wohin man unbedenklich auch eine große Anzahl ihrer Abweichungen vom Buchstaben der peinlichen Gerichtsordnung rechnen kann, so wirkte sie leider auch nach der anderen Seite hin auf eine zum Theile empörende Weise. Sie sah sich insbesondere von der allgemeinen Richtung, alles in polizeiliche Fesseln zu schlagen, zu einer schrankenlosen Ausdehnung des Gebiets des Strafrechtlichen fortgezogen, und, wie sie die peinliche Gerichtsordnung zu mildern gelernt hatte, so lernte sie dieselbe auch zu verschärfen. Eben so wie die österr. peinliche Landesgerichtsordnung von 1656 (in Weingarten's fasc. divers. jur. Nürnberg 1690, 1. Buch 3. T. S. 371 — 443) in vielen Punkten die um 120 Jahre ältere Carolina an Grausamkeit der Strafandrohungen überbietet, so und noch mehr machte die rohe Tendenz der Sicherung und Abschreckung sich auch in der Jurisprudenz auf furchtbare Weise geltend, insbesondere in der Lehre von den delicta excepta, d. h. daß bei den schwersten Verbrechen der Richter an die gesetzlichen Prozeßformen und Beweisvorschriften nicht gebunden sei, da hier dem Staate besonders darin liege, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Daher denn die gräulichsten Mißbräuche mit der Tortur, und die rücksichtsloseste Willkühr im Beweisverfahren. Nirgends aber traten diese Scheußlichkeiten schauerlicher hervor, als in derjenigen Verbrechenssphäre, welche der religiöse Fanatismus und der Aberglaube als ihre Domäne betrachteten, insbesondere in den Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhundertes, „jenem Drama von unermeßlicher Ausdehnung, mit welchem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen, und an Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der anderen Seite kaum etwas in unserer Geschichte verglichen werden kann" (Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bonn 1857, 2. B. S. 368 — 434; Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß, Tübingen 1859; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Zöpfl, das bamberger Recht, Heidelberg 1839; desselben deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1838 — 1839, 3 B.; Wächter, Beitr. zur deutschen Geschichte Tübingen 1845; Titt-

mann, Gesch. der deutsch. Strafgesetze, Leipzig 1832, u. m. a. Ueber die Verbreitung des römischen Rechts S. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Biener in Mittermaier's Zeitschr. für Rechtswiss. des Auslands 19. Band; Dwořak in Haimerl's Magazin 1857 4. H. ff; Schäffner, d. r. R. in Deutsch. im 12. und 13. Jahrh., Erlangen 1859, u. m. a.).

Zur Ehre unserer größeren Städte muß aber bemerkt werden, daß dieser gräuliche Wahn keine oder doch nicht zahlreiche Opfer gefordert haben mag, obwohl die untersuchten Hexen zahllose Personen in Olmütz und vielen anderen Städten als Mitschuldige bezeichnet haben sollen. So weit die bisher bekannt gewordenen Nachrichten, freilich nur Bruchstücke, reichen und die vielen Orts-Chroniken, welche von Herenverfolgungen keine oder nur geringe Mittheilungen machen, entnehmen lassen, beschränken sich die systematischen Heren-Aufsuchungen und Verfolgungen zunächst auf die sogenannte Herenstadt Schönberg und den im Zusammenhange stehenden Umkreis und auf die Zeit einiger Jahrzehende des 17. Jahrhunderts (Zur Geschichte des Glaubens an Zauberer, Heren und Vampyre in M. und Schl. von Bischof und d'Elvert, Brünn 1859, im 12. B. der Schr. der hist. Sekt. S. 258 — 421)

Die neue Gestaltung des Strafrechts und seiner Pflege, welche einen gelehrten Richterstand mit sich brachte, übte alsbald auch auf die Gerichtsbarkeit der k. Städte einen nachhaltigen, zu immer größerer Geltung gelangenden Einfluß.

Der Landtagsschluß von 1542 wies nämlich die Behandlung der öffentlichen Verbrechen, als Straffenraub, Straffenmord, Mord, Mordbrennerei, Aufruhr u. dgl. den Magistraten der nächsten königlichen Städte zu, für welchen ihnen die Prozeßkosten vom Lande vergütet werden sollten. Diese öffentlichen Verbrechen konnte kein Wehrgeld sühnen. Viele Obrigkeiten übergaben auch, unter Vergütung der Prozeßkosten, die Privatverbrechen den k. Städten.

Der Landtagsschluß von 1608 verordnete, daß den k. Städten die Atzungsgelder von den Obrigkeiten, welche Jemanden in Arrest setzen lassen, vergütet werden sollen (Luksche, Notizen von der Verfassung Mährens bis 1628, S. 108, 111, 154). Ferdinand III. verordnete (Resk. 22. April 1642) über Klagen der Stadt Olmütz, daß die Gerichts- und Unterhaltungsspesen der offenen Landesbeschädiger, welche bei den k. Städten auf Verordnung des Amtes der Landeshauptmannschaft oder anderer Gestalt einkommen, aus den k. Contributionsgefällen hergenommen werden, wenn die ersteren nicht Mittel haben, diese Kosten selbst zu geben. Hinsichtlich der Gefangenen der Privat-Inwohner ließ es der Kaiser zwar noch bei dem Beredniße zwischen den oberen Städten und den Städten vom Jahre 1555 bewenden, jedoch sollte auch der Raub zum Stadtgerichte eingeliefert werden „damit der bedürftigen Unkosten zuförderst dannenhero genommen werden könnte."

Spätere Anordnungen (Resk. 28. Februar 1646, Landtagsschluß 1675, Resk. 9. Jänner 1711 u. a.) brachten den Grundsatz zur Geltung, daß die Hals-

gerichts-Obrigkeiten auch die Kosten dieser Jurisdiktion zu tragen und den k. Städten, welche das k. Tribunal mit fremden Verbrechern ohne erhebliche Ursache nicht graviren sollte, die Kosten für die übernommenen zu verschaffen haben. Allein die Erfahrung lehrte, daß die k. Städte nicht ihren vollen Ersatz fanden, besonders in einer Zeit, als seit Karl VI. und Maria Theresia (S. S. 414, 440, 458) die Unzahl von Halsgerichten immer mehr reducirt wurden, bis endlich nur noch Kreisgerichte bestanden, und die Städte, besonders auch wegen der Kriminalgerichtspflege genöthigt waren, ihre Gerichte mit gelehrten Richtern zu besetzen (S. S. 65 und die Geschichte von Hradisch im 12. Bd. der Sekt. Schriften S. 255).

Die im peinlichen Rechte ausgeführte Codifikation dehnte sich alsald auch auf das bürgerliche Recht aus und zwar sowohl im Landrechte für die höheren Stände, als im Stadtrechte für den minderen Stand (den Bürgerstand, denn die Bauern — noch in unserer Zeit quartum genus hominum genannt, bildeten keinen Stand).

Magister Brictius von Ličzko (Břikči z Lička † 1543) verfaßte im Auftrage des prager Stadtrathes ein eigenes Stadtrecht in böhmischer Sprache, welches 1536 zu Leutomischl in Folio gedruckt wurde.

Die Quelle dieses Stadtrechtes sind die altprager Statuten, besonders aber die damal so allgemein verbreitet gewesenen böhmischen Uebersetzungen der brünner Schöffensprüche. Dieses Stadtrecht brachte die prager und brünner Weisthümer nur in systematische Ordnung, half nur kurze Zeit den Bedürfnissen ab; es erschien schon im Jahre 1579 durch Paul Christian von Kolbin und auf Martinic (1530 † 1598), gleichfalls Kanzler der Altstadt Prag, eine sogenannte Reformation der Stadtrechte, gedruckt bei Weleslawin in Prag 1579, Fol., im Grunde nur eine Umarbeitung des ersteren Werkes. Auch im zweiten ist das altprager Recht der Ausgangspunkt und es wird der alte Codex des Archives als Quelle bezeichnet. Allein das römische Recht hat schon bedeutend eingewirkt. Eine deutsche Uebersetzung durch Peter Stierba erschien zu Leipzig 1607 (dann 1614), in Fol. mit der Landesordnung unter dem Titel: „böhmisches Recht." Die gewöhnliche Handausgabe, die auch bei den Gerichten im Gebrauche war, ist jene, welche zu Wien 1721 in 4. erschien und noch mehr Umbildungen und Erweiterungen enthält, auch in manchen Theilen, insbesondere wegen der nach der Schlacht am weißen Berge (1620) vorgefallenen politischen und religiösen Verhältnisse, geändert ist (Vergl. Nr. 38. K. 35 — 37 J. R. B. 52. 54). Den Stadtrechten sind noch zugegeben die Instruktion für die königl. und Leibgedingstädte vom 2. März 1651 und die Instruktion für die k. Richter von Leopold I.

Die Unbequemlichkeit verschiedener Gesetze für den Bürgerstand und den Adel stellte sich erst dann fühlbar heraus, als die Standesverhältnisse und die Berührung beider Volksklassen nicht so schroff waren. Eine scheinbare Vermittlung war dadurch begründet, daß die Stadtrechte in einigen Fällen als Sub-

sidiar-Quelle für die höheren Stände angegeben sind (D. 49. K. 4. und Ferdinand III. Novelle EE. 5. verneuerte L. Ordnung) [1]).

Diese von Prag ausgegangenen Stadtrechte erlangten erst spät nach und nach eine allgemein verbindende Kraft selbst in Böhmen und noch lange, besonders in den sämmtlichen Gränzgegenden, währte die Giltigkeit des magdeburger und deutschen Rechtes fort.

Diese böhmischen Stadtrechte waren aus den brünner und prager Stadtrechten, aus dem Herkommen, landesfürstlichen Verordnungen und dem römischen Rechte entstanden (Legis-Glückselig S. 269), durch die Einführung der k. böhmischen Appellationskammer für den Bürgerstand in Böhmen, Mähren und Schlesien (1548) in allgemeinere Aufnahme gebracht und vom Kaiser Rudolph II. 1579 allgemein in Böhmen eingeführt worden. Sie erfuhren unter Ferdinand II., der die L. Ordnung wesentlich umstaltete, fast gar keine Aenderungen und selbst die Zahl und Folge der (57) Titeln blieben unberührt.

Ferdinands II. neue Landesordnung (in Böhmen von 1627, in Mähren 1628) war zwar zunächst für die höheren Stände gegeben, enthält aber auch viele gesetzliche Anordnungen für den Bürger und Bauer. Es waren „darinnen die Jura privatorum zwar so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigen des Markhgravthumbs Zustand, als welches von unterschiedenen Völkern und Zungen bewohnet wurd, gerichtet, auch etlicher maßen nach Unseren Kaiserlichen vnd anderen im H. Römischen Reich vnd Vnsern Königreichen vnd Ländern gewöhnlichen Satzungen corrigirt."

Die Stadtrechte, welche für die nobilitirten (wappenmässigen) Bürger und Städte galten, unterschieden sich von der Landesordnung hauptsächlich nur a) bei Testamenten, Pflichttheil der Kinder und erblichen Anfällen, b) hinsichtlich der Gerichtsstellen (Stadtgerichte und Appellationskammer) und c) bei dem dinglichen und persönlichen Gerichtszwange (Legis-Glückselig S. 273).

Ferdinand III., welcher sowohl bei den k. Städten, als andern Unter- als den Ober-Gerichten in deutscher und böhmischer Sprache verfahren ließ, den schriftlichen Prozeß, der bei den Obergerichten schon von Ferdinand II. eingeführt war, auch bei allen Stadt- und Unter-Gerichten beobachtet haben wollte (S. S. 382), war auch entschlossen, die Landesordnung, so viel sich thun ließ, mit den Stadtrechten in eine Konformität zu bringen. Die hierüber befragte k. böhm. Appellationskammer sprach sich in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 1641 (in Weingarten's Codex S. 217 — 225) dafür aus, „daß die casus civiles auch führohin bey ihren burgerlichen Gerichten ventilirt und den Stadtrechten gemäß judicirt werden, und also die

---

[1]) Rößler in den österr. Lit. Bl. 1846 S. 356; Literargeschichte des böhm. Staats- und Privatrechtes, von Dr. Legis-Glückselig, in der österr. jurid. polit. Zeitschrift 1847, 3 H. S. 183, 184, 4. H. S. 272, 274.

Stadt=Rechten in ihren gegründeten Werth und esse verbleiben können, jedoch aller derjenigen Fällen ausgenommen, welche allbereit specialiter in contrarium durch die erneuerte Landes=Ordnung und Novellen corrigirt und decidirt worden seyn. Da aber noch unterschiedliche casus in Stadt-Rechten sich ereignen, welche zwar der neuen Landesordnung, Deklaratorien und Novellen nicht ganz zuwider=laufen, jedoch in etwas zweifelhaftig, dunkel und different ausgesetzt seynd": so machte die k. Appellationskammer den Antrag, die Stadtrechte in zwölf Punkten zu erläutern, näher zu bestimmen und zu ändern, „daß übrigens in allen Fällen, welche weder durch die Stadtrechte, noch durch die Landesordnung und Novellen entschieden sind, die allgemeine beschriebene Kayserliche Rechte zu observiren seyen, in der besonderen Erwägung, daß die Stadtrechte auch sonsten in allen nach den gemeinen Rechten formirt und von denselchen ohnedieß die statuta Municipalia ihre Interpretation nehmen und daraus declarirt werden."

Dieser Vorschlag blieb jedoch ohne Erfolg und beide Rechte, L. Ordnung und Stadtrechte, erhielten bis auf die neueste Zeit getrennt ihre Geltung, neben den andern verschiedenen Rechten, besonders für den Bürgerstand. Wie störend dieser Mangel eines einheitlichen Rechtes war, läßt schon das folgende Reskript Leopold I. an die k. böhm. Appellation vom 28. Jänner 1668 (in Weingarten's Codex S. 355) entnehmen: Aus euerem gehorsamsten Schreiben von 19. dieses haben Wir gnädigst ersehen, was massen Unser in Gott ruhender Hochgeehrter Herr Vatter Glorwürdigsten Andenckens in dem 34. und letzten Articul der Unserer Appellations=Cammer unterm dato Lintz, den 2. December des sechzehen hundert vier und viertzigsten Jahrs, ertheilten allergnädigsten Instruction, unter andern auch dieses mitgegeben hätte, daß nebenst denen daselbst benennten Königl. Stadt=, Sächsischen und allgemeinen Kayserl. Rechten, auch die Königliche Declaratorien und Novellen, Land= und Fürsten=Tags=Schlüsse, sonderlich in denen ichtwas circa jus publicum vel privatum enthalten, auf der Rechts=Tafel verhanden sein sollen, weilen aber ausser deme, so der verneuerten Königl. Lands=Ordnung hinzu gedruckt und beygesetzt, sonsten nichts insonderheit, was nach Schlesien und an die darinnen gelegene Fürstenthümer etwa in particulari ergangen, oder daselbsten geschlossen seyn möchte, zukommen, oder insinuiret worden wäre, Wir dahero gehöriger Orten hierüber die Communication ermeldter Sachen zu verfügen, gnädigst geruhen wollten. Wann Wir dann solch euer gehorsamstes Suchen gantz vorsichtig und der Nothdurfft zu seyn gnädigst erachtet, auch bereit an Unsere Königl. Stadthaltere, das Mährische Tribunal, und Königliche Ober=Amt in Schlesien allergnädigst reskribirt, und beyderseits die Communication der von euch begehrten, sowohl bereits ergangenen als künfftig ergehenden schrifftlichen Declaratorien und Novellen, Land=Tägs= und Fürsten=Tägs=Schlüssen, entweder extensive oder extractive in Authentica forma gnädigst anbefohlen,

Als haben Wir euch solches zur Nachricht anfügen wollen, und werdet weiters über denenjenigen Sachen, so etwa noch ferners abgehen möchten, und ihr es zu haben verlanget, eine Specification zu verfassen, und Uns zu weiterer Verordnung zu überschicken nicht unterlassen.

In Mähren fanden die böhmischen Stadtrechte nur schwer und erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten Eingang, da sich hier die einzelnen Stadtrechte von Brünn, Iglau, Znaim, Olmütz, das magdeburger, das lübecker u. a. Rechte fortan in Wirksamkeit erhielten.

Erst der J. U. D. und mähr. Landesadvokat Sabatin, welcher von Kaiser Joseph I. in den Ritterstand erhoben wurde, aber vor der Intimation starb (um 1706), machte 1680 den Antrag, die böhmischen Stadtrechte gesetzlich in Mähren einzuführen. In Folge dessen befahl Kaiser Leopold dem brünner Magistrate, sich in dem modo exequendi nach den böhmischen Stadtrechten zu benehmen (Resk. 30. Mai 1680 und 26. April 1681), und in der Absicht, „damit durchgehends ein allgemeines Recht und gute Ordnung eingepflanzt werden möchte," forderte er vom k. mähr. Tribunale ein Gutachten über die Zulässigkeit der Einführung der prager Stadtrechte bei den Städten Mährens, nach vorläufiger Vernehmung des k. Landesunterkämmerers Johann Maximilian Kobylka von Kobily, der Magistrate der k. Städte und des Kammerprokurators. Zugleich erinnerte er das Tribunal, die so oft und vielmalen anbefohlene Einrichtung der L. Ordnung weiter nicht ersitzen zu lassen (Reskript 19. Sep. 1682). Allein wie diese, hatte auch die Angelegenheit wegen Einführung eines gleichen Rechtes bei den untern Ständen keinen Fortgang.

Das Resk. vom 31. Juni 1685 untersagte zwar dem olmützer Magistrate den Gebrauch der lübecker Statuten und wies denselben an, die eigenen jura municipalia, die gewöhnlichen Stadtrechte, wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche zu beobachten.

Das erwähnte Gutachten des Tribunals wurde mit dem Reskripte vom 5. Februar 1687 betrieben und, über eine Anfrage der böhm. Appellationskammer, ob das brünner jus municipale von Kaiser Leopold oder seinen Vorfahrern bestätigt worden, mit dem Reskripte vom 24. März 1695 angeordnet, die Verhandlung wegen Einführung der Stadtrechte (und wegen Einrichtung der Landesordnung) mit Ersetzung anderer Personen statt der abgestorbenen zu Ende zu fördern. Als auch noch jetzt Aufenthalt in die Sache kam, griff Kaiser Leopold endlich durch, und führte die böhmischen Stadtrechte ohne weitere Verhandlung in Mähren ein, wie das nachfolgende merkwürdige Reskript an das k. Tribunal vom 7. Juni 1697 nachweiset:

Leopold. Liebe Getreue. Wir wollen euch gnädigst nicht verhalten, was Gestalt Uns der Hoch und Wohlgeborne Unser Rath, Cammerer, Landes Unter-Cammerer in Unserm Erb-Marggrafthum Mähren und lieber Getreuer Frantz Carl Graf von Lichtenstein, Freyherr auf Kastel-Korn, und Heer auch Schönna,

Korneidt Tschengelburg, Dunkelstein und Grumbach, Erb-Land-Hofmeister in Elsaß, bey Erstattung seiner gehorsamsten Relation über die in Unsern Königlichen Städten Unsers Erb-Marggrafthums Mähren in Anno 1693, 94, und 95 vollzogene Renovationes der Magistraten unter andern allerunterthänigst vorgestellet, wie nehmlichen die Administration der Burgerlichen Justiz wegen allzu großer Ungleichheit der Municipal-Rechten, indeme die streitende Partheyen kein verläßliche Rechts oder Gesaz zu vertheidigen hätten, sondern nach Willkühr des Richters bald nach dem eigenen Stadt municipali, bald nach denen gemeinen Rechten oder der Land-Ordnung, bald wiederum nach denen Prägerischen Stadt oder auch wohl gar nach denen ausländischen Magdeburgischen Rechten und eingeschlichenen Gewohnheiten sich entscheiden lassen, mithin zum öftern cum justa causa succumbiren müßten, sehr schwer fiele. Wie Wir nun diesem Uibel zu steuern, bereits von vielen Jahren her das Pragerische Jus municipale in Unsere Königl. Mährische Städte durchgehends zu introduciren, die gnädigste Intention geführt, zu vorhero aber Unsers Königl. Amts der Landes-Hauptmannschaft in gedachten Unsern Erb-Marggrafthum Mähren gut achtbarliche Gedanken super practicabilitate gnädigst einhohlen wollen, die uns aber biß auf dato nicht eröffnet worden. Allermassen nun Unser allerhöchstes Richter-Amt und Justiz Eyffer diesem Saumsaal, der Gerechtigkeit zum Abbruch länger nachzusehen, nicht gestattet, und Wir dannenhero, nach reiffer der Sachen Erwegung obbedeutete Pragerische Stadt-Rechte in allen Königl. Städten Unsers Erb-Marggrafthums Mähren durchgehends einzuführen, gnädigst resolvirt, bey oberwehnten Unsern Königl. Amt auch, womit diese Unsere gnädigste Resolution zu männiglichen Wissenschaft publiciret und allen Magistralibus besagter Unserer Königl. Städten, daß sie hinführo in allen Rechtstheidigungen offt-ernannten Stadt-Rechten nach, die Cynosur ihrer Erkanntnus fassen sollen, intimiret werde, die gnädigste Verordnung gethan. Als haben Wir euch solches zur Nachricht, und damit ihr es führohin in judicando wie zu beobachten wissen möget, hiemit gleichfalls gnädigst bedeuten wollen.

Geben Wien, den 7. Junii Anno 1697 (in Weingarten's Codex S. 595).

Kaiser Leopold wollte diese Stadtrechte so genau beobachtet haben, daß er den Magistraten der k. Städte Mährens nicht die Macht zugestand, ohne k. gnädigstem Vorbewußt observantias zu introduciren (Reskript vom 19. August 1697).

Die böhmischen Stadtrechte hatten eigentlich nur in den 7 königlichen Städten Mährens (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya) zu gelten.

Noch das Reskript vom 19. Mai 1704, welches die Advokaten, Mediker, Gegenhändler und andere dgl. Leute auf dem Lande, die weder Bürger noch höhere Standespersonen waren, der Judikatur nach den Stadtrechten unterwarf, sprach sich gegen deren allgemeine Beobachtung bei allen andern Privatstädten auf dem Lande und den übrigen Gerichten aus, da sich die Sache hinsichtlich

der verbindenden Kraft nicht allgemein entscheiden (quoad vim obligatoriam universaliter nicht decidiren) lasse, sondern pro diversitate locorum et casuum die Cynosur zu nehmen sei.

Allein das Reskript vom 6. Mai 1709 deutetete den Sinn jenes vom 7. Juni 1697 dahin, daß die böhmischen Stadtrechte in Mähren überhaupt gelten sollen, also nicht allein für die k. Städte.

Seit jener Zeit behielten dieselben bei dem Bürgerstande allgemeine Giltigkeit, und die mähr. Prozeßordnung vom 28. Juli 1760 art. 20 wies neuerlich die bürgerlichen Instanzen an, sich nach den böhm. Stadtrechten zu benehmen. Sie wurden 1598 bei dem teschner Stadtrathe eingeführt (Hormayr's Archiv 1827 S. 240). Karl VI. führte sie 1717 auch in Glaz ein; die glazischen Städte mußten ihre alten Statuten und Privilegien einsenden und diese wurden durch ein Reskript vom 25. Juni 1734 gänzlich aufgehoben (Wedekind, Gesch. von Glaz, S. 423). Kaiser Karl VI. hatte die Absicht, das k. böhmische Stadtrecht auch bei den schles. Städten einzuführen (Intimation des k. Oberamts vom 14. August 1724, Walther, Silesia diplom. II. 220). Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf bedienten sich auch des böhmischen Stadtrechtes, welches der wiener Buchhändler Georg Lehmann 1720 für Böhmen und Mähren, jedoch ohne Censur und Approbation, mit Noten und Allegaten drucken ließ (Friedeberg, de Silesiae juribus, Breslau 1738, I. 63). Das Reskript vom 21. August 1773 schrieb die Stadtrechte den Fürstenthümern Neisse und Teschen zur Beobachtung vor. Endlich wurden sie selbst bei dem Bauernstande, obwohl erst kurz vor ihrer Aufhebung, mit dem Hofdekrete vom 7. Juni 1784 Nr. 302 J. G. S. für die Unterthanen in Mähren und Schlesien gesetzlich vorgeschrieben, weil dieselben zum Theile auch Bestimmungen für die Unterthanen enthielten (wie E. 2.), andererseits sich dieselben, obwohl sie nach der neuen Landesordnung von 1628 Fol. 38 ihre alten Verednisse und Gewohnheiten hatten, doch an die Stadtrechte hielten, wie schon die alten brünner Rechte aus dem 14. Jahrhunderte zeigen [1]).

---

[1]) Luksche, Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, S. 103—108, und dessen: Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens, Brünn 1818, 1. T. S. 31, 32, 35, 44.

L'etat du Marquisat de Moraviae, M. S. ungefähr von 1778, mit Zusätzen von Zlobitzky. Von der Drucklegung der Stadtrechte erzählt Luksche (Uebersicht S. 105 ff.) Folgendes:

Da also die böhmischen Stadtrechte in Mähren einheimisch geworden sind: so ist für nützlich befunden worden, sie in Mähren neuerdings auflegen zu lassen. Es ist daher gleich im Jahre 1697 dem brünner Buchdrucker Franz Ignaz Sinapi ein privilegium impressorium zum Drucke und Verkaufe der Stadtrechte in deutsch- und böhmischer Sprache ertheilet worden.

Diesem haben aber die Druckerkosten zu groß geschienen, und er hat mit dem Magistrat in Brünn einen Vertrag gemacht, nach welchem der Magistrat in Brünn den Druck übernommen — und bei dem König um die Begnehmigung dieses Vertrags, und um Verlän-

So waren diese alten Rechte die Grundlagen der bürgerlichen und bäuerlichen Gesetzgebung in den böhmischen Ländern geworden und sie behaupteten sich durch mehr als ein halbes Jahrtausend, bis die vorgeschrittene neuere und neueste Zeit der **Einheit der Gesetzgebung** immer mehr Bahn brach, den Ansprüchen höherer Civilisation und ausgebildeterer Verhältnisse Rechnung trug, bis Joseph I. seinen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien eine gemeinschaftliche **Halsgerichtsordnung** (1707), Maria Theresia ihren deutsch-slavischen Ländern ein neues **Strafgesetzbuch** (1769), Kaiser Joseph II. eine **Gerichts- und Confurs-Ordnung** (1781), theilweise ein allgemeines **bürgerliches** (1786), und **Strafgesetz** (1787) nebst einer **Strafgerichts-**

---

gerung des Privilegiums auf weitere 10 Jahre angesucht hat, welches ihm auch durch das Res. dd. 11. Jänner 1701 bewilliget wurde.

Die Stadtrechte sind auch richtig im Jahre 1701 in böhmischer Sprache mit dem Titl: „Práwa městská králowstwj Cžeského a markhrabstwj Morawského," in Brünn bei dem Buchdrucker Sinapi aufgelegt worden. Der Magistrat in Brünn hat um weitere Verlängerung des Privilegiums auf 10 Jahre angesucht, und diese Verlängerung ist ihm auch durch das Res. dd. 19. July 1708 bewilliget worden.

Indessen hat ein Wiener Buchhändler Georg Lehmann die Stadtrechte deutsch übersetzen und drucken lassen, und solche auch in Brünn verkauft, wo er die Erlaubniß zum Buchhandel erhalten hatte; allein da für die Stadtrechte der Magistrat in Brünn das Privilegium erhalten hatte; so ist ihm sein Gewölb gesperret, jedoch nach abgelegtem Eide, vermuthlich dahin: daß er die Stadtrechte nicht mehr verkaufen wolle: auf Anordnung des Tribunals dd. 11. März 1712 wieder geöffnet worden.

Georg Lehmann hat sodann selbst um Ertheilung eines Privilegiums auf den Druck der Stadtrechte angesucht, und es ist hierüber durch das Res. dd. 6. September 1714 Bericht abgefordert worden. Indessen ist dem Brünner Magistrat durch das Res. dd. 5. Oktober 1714 ein altes Manuskript einer deutschen Uebersetzung der Stadtrechte mit dem Auftrage mitgetheilt worden: daß der Magistrat die Stadtrechte allenfalls mit Rücksicht auf das Land umändere, und nach gemachter Anzeige zum Druck befördere — das Manuskript selbst aber Sr. Majestät wieder zurückstelle.

Georg Lehmann hatte vermuthlich angegeben, daß das Privilegium des brünner Magistrats schon ausgegangen sey; nachdem aber erhoben worden ist, daß das Privilegium des Magistrats in Brünn noch nicht ausgegangen sey: so ist Georg Lehmann mit seinem Gesuche in dem Res. dd. 9. Oktober 1714, Tribunalsintimazion dd. 19. Oktober 1714, abgewiesen, und der Druck dem brünner Magistrat überlassen worden, mit dem Auftrage: daß er den Druck beschleunige, gutes Papier dazu verwende, und einige gedruckte Bögen dem Landeshauptmann vorlege, damit der Druck und das Format eingesehen werden könne. Der Druck muß auch vor sich gegangen seyn; denn durch das Res. dd. 20. Dezember 1717 sind die deutsch übersetzten und revidirten Stadtrechte, bis Fol. 16, dem brünner Magistrat wieder zugestellet worden.

Indessen hat Georg Lehmann seine deutsch gedruckten Stadtrechte auch wieder heimlich verkauft, und es ist sodann durch das Res. dd. 28. Hornung, Tribunal dd. 7. März 1721, erkläret worden: daß die Stadtrechte des Georg Lehmann, und der Codex Ferdinandeo-Josephino-Leopoldinus ohne Zensur und Bewilligung gedruckt worden sey — daß auch die Stadtrechte von einem unkündigen Uebersetzer verfaßt, und daher unvollkommen und zum Theil auch verfälscht wären; weßwegen die Lehmannischen Stadtrechte, als ein ganz nichtiges Werk sowohl für den Verkauf als Gebrauch ganz verbothen worden sind.

ordnung (1788), endlich Franz II. ein allgemeines Straf- (1803) und bürgerliches Gesetzbuch (1811) gaben. Hiedurch kamen die alten Stadtrechte endlich allgemein außer Gebrauch, nachdem sie vordem auch schon theilweise durch andere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. noch durch die Hofdekrete vom 6. Juni 1794 und 7. Februar 1805 über die Behandlung der Injurien, waren verdrängt worden.

Gleichen Schritt mit der Beseitigung der verschiedenen Rechte hielt jene der städtischen Obergerichte. Sie erfolgte durch Lösung des Verbandes zwischen den Mutter- und den Tochterstädten, indem die ersteren die weitere Ertheilung von Belehrungen und Urtheilen versagten oder die anderen sich selbst ihrem Einholen entzogen, dann durch die Bestellung eines königlichen Obergerichtes für die k. Städte.

Wie wir gesehen (S. 381) errichtete nämlich Ferdinand I. nach Besiegung der protestantischen Oppositionspartei im Jahre 1548 zu Prag eine k. Appellationskammer für den minderen Stand der böhmischen Kronländer. Nach ihrer Instruktion (in Weingarten's vindemiae judiciales p. 664 — 670, Buchholz Ferdinand I. 4. B. S. 480—484, 9. B. 483—487 und Schmidt's Geschichte des böhmischen Appellationsgerichtes, Prag 1850, S. 41 — 46. S. auch die Geschichte des böhmischen Appellationsgerichtes vom Grafen Auersperg, Prag 1805, I. 11. ff.), sollte die Appellation nicht mehr nach Prag, oder ins Ausland oder an eine Universität gehen, auch keine Rechtsbelehrung mehr dort geholt werden, sondern Jedermann, welcher sich durch ein in einer k. Stadt gefälltes Urtheil beschwert findet, an die k. Appellationskammer sich wenden. Schonend für das bisherige Recht war die Verfügung, daß die Sprüche der Appellationskammer nach denjenigen Ordnungen und Rechten erlassen werden sollen, welche, sie seien böhmisch oder magdeburgisch, in den betreffenden Städten und Gerichten im Gebrauche standen. Deshalb konnte auch dieses Obergericht die dahin gediehenen Rechtssachen nicht entscheiden, wenn den Akten der ersten Instanz nicht zugleich auch die Sammlung der bei den Untergerichten üblichen Municipalrechte beigelegt war.

Die neue Einrichtung brauchte lange Zeit, um sich einzubürgern und zur Geltung zu gelangen. Die Zähigkeit, mit welcher an alten Rechten und Einrichtungen gehalten wurde, die Furcht, durch die gelehrten Räthe der Appellationskammer um die eigenthümlichen zu Gunsten der ihnen geläufigeren fremden Rechte gebracht zu werden, die Entfernung und Kostspieligkeit des Rechtszuges nach Prag u. a. hatten zur Folge, daß sowohl die Stände als Städte so lang als möglich dem Einschreiten der prager Appellationskammer widerstrebten.

Auf dem Landtage von 1559 beschwerten sich die Fürsten und Stände Schlesiens über die Appellationen nach Prag, da sie sich in vorfallenden Sachen der sächsischen Rechte und bei deren Mangel der gemeinen beschriebenen Kaiserrechte gebrauchten, außerdem sonderliche Willkühren und Gebräuche hätten, von denen die Böhmen nichts wüßten. Im Jahre 1554 be-

haupteten sie, sich bisher nicht des kaiserlichen, sondern über Menschengedenken des Sachsenrechtes bedient zu haben. Im Jahre 1556 verlangten sie die Errichtung eines eigenen Gerichts in Breslau, zu welchem jeder Fürst und Stand eine der Rechte des Landes erfahrene Person des Adels oder Doctores verordnen, und welche jährlich viermal in Breslau zusammen kommen sollten, Rechtsbelehrungen zu pflegen. Von hier solle die Appellation an das Oberste Königliche Recht in Breslau gehen und von da Supplikation an den König (Tschoppe und Stenzel S. 107).

Die mähr. Stände beschlossen 1583, daß die Unterthanen des Adels, wenn sie, mit Bewilligung ihrer Herren, welchen Streit immer vor das Municipalgericht der k. Städte bringen, sich mit dem daselbst gefällten Urtheile ohne weitere Appellation begnügen lassen sollen, der Adel jeden Standes aber und die k. Städte ihre Streitangelegenheiten vor die prager Appellationskammer bringen können (Moravetz hist. Mor. III. 49). Da es Viele gäbe, welche bei den Urtheilen und Belehrungen der k. Städte nicht stehen bleiben wollen, sondern Seine Majestät belästigen, soll dies künftig nicht geschehen und die Stände bitten, Seine Majestät wollen das, was sie schon vorhin bestätigt haben, zu schützen geruhen, damit unruhige Leute keine Verzögerungen, Hindernisse und Zerrüttungen verursachen (Lukſche, Notizen über die Verfassung Mährens bis 1628, S. 132).

Als Rudolph II. im Jahre 1608 Mähren an seinen Bruder Mathias abtreten mußte, forderten auch die Mährer, da sie von der böhmischen Kanzlei und Appellation befreit seien, die Einrichtung eines eigenen obersten Gerichtes und eines Appellations-Tribunals (Moravetz III. 86). In Folge einer Zusammentretung der böhmischen und mährischen Stände zu Prag wurde aber 1611 entschieden, daß es wegen der Appellation bei der alten Instruktion bleibe, die k. Städte Mährens aber der Appellationskammer ihre Municipalrechte mittheilen sollen, auf welche sie sich beziehen. Da sich jedoch die Stände weigerten, der Appellationskammer die Municipalrechte mitzutheilen, soll nach dem Landtagsschlusse von 1620 bei jedem Urtheile der ganze Satz, nach welchem das Urtheil gesprochen wurde, demselben in vidimirter Abschrift beiliegen (Luckſche, mährische Verfassung bis 1628, S. 152 (richtig 158), 167 (richtig 173).

Manche Städte wurden der Appellation an ihre Mutterstadt von den Landesfürsten enthoben. König Georg befreite 1467 die Stadt Kuttenberg von der Obergerichtsbarkeit des iglauer Bergschöppenstuhles, gestattete ihr, alle Streitigkeiten in Bergsachen mit Vorbehalt der Appellation an den König oder dessen obersten Münzmeister selbst abzuthun, und verbot derselben, in Iglau, welches ihm die Anerkennung versagte, Belehrungen einzuholen (Megerle, Geschichte von Kuttenberg S. 90; meine Geschichte von Iglau, S. 31, 33, 45, 125).

König Wladislaw befreite die den böhmischen Landesfürsten und den böhmischen Interressen stets treu gebliebene Stadt Hradisch schon im Jahre 1472 von der Appellation an die ungetreu gewordene Stadt Brünn (Urkunde im Friedrich's und Czibulka's Geschichte von Hradisch, Brünn 1859 S. 60, im 13. B. der Sektions Schriften S. 228); dennoch erhielt sich dieser Rechtszug nach Brünn noch über ein Jahrhundert und erst Rudolph II. verordnete (1583), daß die Appellationen gegen Aussprüche des hradischer Stadtrathes an den brünner nicht mehr Statt haben, sondern an die prager Appellationskammer gehen sollen. Andererseits hat aber noch 1617 der hradischer Stadtrath über eine an ihn ergriffene Appellation das Urtheil des wesseler Stadtrathes reformirt, von 1618 — 1623 mehrere Appellationszüge an sich ergehen lassen, 1620 vom klobaufer Stadtrathe den gebührenden Titel eines höheren Gerichtes in Anspruch genommen, ja noch 1633 an Brumow eine Instruktion ertheilt, wie sich dieselbe als Stadt zu benehmen habe (eb. S. 45, 67, 69, 87).

Merkwürdig ist, wie die „Belernungen zur Iglaw abkamen." Leupold's Chronik von Iglau erzählt hierüber Folgendes, S. 94: Eodem anno (1543) Sein die Belernungen, welche ettliche Behmische Stedt hie in rechtssachen genohmen, bey gemach abgeschafft vnd eingestelt worden. Den weil sich sonderlich die von Czaslaw vnd Colin (die von alters her ihre belernung hie geholet) die Belernungen so ihnen hie mitgetheilt worden, nicht gemeß Verhalten, stoltz vnd Vbermütige einreden hilten, also das es dem Ratth alhie mehr muh den nutz geschaffet, in dem sie die sachen Behmisch hieher geschikt, die erst haben mueſſen verdeutschet vnd darnach beratschlaget werden. Derowegen ists bei allen 3 Räthen verblieben, das man genandten beiden Stedten so wol auch andern kunfftig kheine belernung oder Information Juris mittheilen soll. Dessen haben sich die Behmischen Stedte beim König Ferdinando beschwert, Da hat der König ein Commission nach Iglaw verordnet, War vnter den Commissarien auch herr Jan von Pernstein, Weil sich aber die Commission etwas Zu lang verzogen, vnd die guetten leut in Rechtssachen khein guetten rath haben kennen, Sein sie durch ihre gesandten hieher kommen, vnd gebetten, man wolle sie ferner rathslos nicht lassen sie seyen des erbittens, sich ferner Vnsern Rechten nach Zuuerhalten, vnd aller gebuer gegen der Stadt Iglaw sich Zuerzeigen. Den abgesandten hat der Ratth alhie damals kheine antwort geben lassen, sondern den handl auff ein andere Zeit, da sie ferner anhalten solten, verschoben, Nachmals weil sie solches mehr bittlich vnd demutig ersucht ists ihnen Zugesagt worden, ferner sie Zu belernen doch in der gestalt, Weil sich die Rechtssachen Zur Iglaw auch je mehr vnd mehr heuffen vnd sie mit den ihrigen gnug Zu schaffen haben. So sollen sie kunfftige von iedern Vrthl 2 ß gr dem Stadtschreiber alhie geben, da sie Zuuor nur 1 ß gr gegeben hatten, Welches sie Zwar angenohmen, Aber sieder der Zeit sein gar wenig Rechtsbelernung hie genommen worden, Weil Zumal die

khönigkliche Apellation in Beheim auffkommen, dahin sich die Stedte beruffen khennen.

Zum Jahre 1569 erzählt Leupold's Chronik (S. 143) über die Ursache „warumb denen von Meseritsch belernung versagt worden“: Es haben Burgermeister vnnd Ratth der Stadt Meseritsch sowol als andere viel Stedte im Königreich Beheimb von alters hero ihr recht vnd belernung alhie Vmb die gebuer genommen, Wie es aber Dauon in Behmischen Stedten kommen, ist Zum theil oben im 1543 gedacht worden, Die von Meseritsch aber haben das Recht also verschertzet, Im 1564 Jahr hat sich vor ihrem gericht ein rechtshandl erhoben wegen einer Erbschafft Zwischen Thoman Kirschner von Domaschin aus Beheimb an stat seines Weibs Ludmilla vnd Anna Stinin von Meseritsch ihrer Stiffmutter an stat der iungen Khinder, Da haben die Meseritscher vmb belernung hieher geschikt. Als sichs aber in den Acten vnd beigelegten schrifften befunden, das die von Meseritsch solche begabungen vnd freyheiten haben, Der mit der stadt nicht hebt noch legt soll nicht erben, Entgegen aber Thomann Kirschner bewiesen, das sein hausfraw bei der Erbschafft in der heuraths Abred ist behalten worden, Ist nach fleissiger erwegung das erfolget: Dieweil die von Meseritsch Priuilegia vnd begabungen haben, welche den Priuilegien freyheiten vnd Rechten der Stadt Iglaw Zu wieder sein, Item Weil (durchstrichen: die von Meseritsch) in einer andern handlung Zwischen Catharina Morawkin vnd Wentz Zigler nach hie ergangenen sententz sich Catharina auff die Apellation des Königreichs beheim referirt hat, vnd es hie Ihre kays. Majestät hoheit vnd ordnung wegen der Apellation angehen wil, von welchen der Meseritscher Priuilegien derer von Iglaw Vorfahrer noch sie nicht gewust, Derhalben wolle es ihnen nicht gebueren, kunfftiger Zeit Vrthl vnd Vnterweisung Zu geben, weil es auch entweder der Stadt Iglaw oder denen von Meseritsch an ihren Priuilegien vnd Rechten Zu schaden vnd nachtheil gedeuen möchte. Wurden sich derentwegen in dieser vnd andern handlungen ihren begabungen gemeß Zuuerhalten wiessen, Solches ist geschrieben im 1567 iahr **Sabb. post. Matthiae.**

Nach diesen ergangenen Abschied haben die von Meseritsch durch schreiben vnd Abgesandte des Ratths vnd der gmein Zum offtern ersucht, das sie wiederumb Zum rechten alhie auffgenohmen würden, vnd ob gleich ihre **Priuilegia** der Stadt Iglaw Priuilegien vnd rechten Zu wieder weren, So wollten sie sich doch allweg den ergangenen Vnterweisungen vnd Vrtheln hinfuro gemeß verhalten, vnd sich disfals ihrer gerechtigkeit verzeihen, Aber die von Iglaw haben es bei ihrer Verantwortung so im 67 iahr geschehen verbleiben lassen, vnd ihre entschuldigung weitleufftig ausgefuhrt im 1569 Jahr freitag nach **Scholastica.** Vber das alles haben sie solches hernach wieder durch 12 Personen des Ratths vnd der gemein ersucht vmb Margaretha, Aber den vorigen bescheid erlanget, So ist auch **Anno** 1570 durch herrn Watzlaw Berka in gemeinem Landtag solches begert worden doch ists beim vorigen bescheid verblieben.

Im Jahre 1571 erwähnt Leupold's Chronik (S. 153) schon der Appellation und einer von derselben bestätigten Straf-Sentenz des iglauer Stadtrathes, bemerkt aber (S. 164), daß Kaiser Rudolph II. im Jahre 1577 den Iglauern auf's Neue bestätigte, daß ein jeder Appellant die Acten Ihrer königlichen Majestät in die eigenen Hände überreichen soll. Dies sei zwar laut des iglauer Bergrechts allezeit geschehen, da aber Zacharias von Neuhaus (auf Teltsch) in einer Angelegenheit seines Unterthans, die bei dem iglauer Gerichte vorgekommen, die Akten an die Appellation geschickt, hätten die Iglauer vom Kaiser die Bestätigung der alten Freiheit begehrt und erlangt [1]).

Nach der Bestätigung der iglauer Privilegien vom Jahre 1615 (Leupold's Chronik zu d. J.) soll jeder Appellant die Appellation in 4 Wochen vollenden und in der Zeit einen anderen Bescheid ausbringen, bei Verlust der Appellation (welche nach Prag ging).

Das entschiedene Wiederstreben gegen das Einschreiten der böhmischen Appellationskammer zeigte sich auch im Streite mit dem Rathsherrn Paul Lederer, welcher 1590 in einer Privatsache wider den Willen des Raths gehandelt hatte und deshalb von diesem in seinem Amte suspendirt worden war. Als er sich bei Hof beschwerte und bat, von Seiner Majestät gehört zu werden, wurden zwar auf Begehren der Iglauer mährische Kommissarien zur Entscheidung des Handels bestimmt, auf Lederer's vielfältiges Suppliziren bei Hof aber die Akten den mährischen Kommissarien abgefordert und sollten, mittelst der böhmischen Kanzlei, der böhm. Appellationskammer zur Entscheidung gegeben werden. Dagegen machte jedoch der iglauer Stadtrath die rechtliche Einwendung, daß er nicht schuldig sei, außer Land (weil es nicht böhm. Güter betrifft) in Böhmen zu antworten, und bat Seine Majestät, ihn bei dem landtäflich versicherten Abschiede und Recesse von 1402 schützen und verbleiben zu lassen. Der Kaiser ließ auch hierauf die Akten der Appellation wieder abnehmen und dieselben den mähr. Kommissarien mit dem Befehle zustellen, dem langwierigen Handel binnen 3 Wochen abzuhelfen. Lederer, welcher ohne Unterlaß bat, nicht in Mähren, sondern in Böhmen von den Appellationsräthen gehört zu werden, stellte sich aber auf alle Vorladungen nicht und es sprachen daher die mähr. Kommissarien 1598 den Iglauern ein erstandenes Recht zu. Dessen ungeachtet wurden beide Parteien in die böhmische Kammer citirt, die Abgesandten des iglauer Raths machten jedoch Einsprache dagegen und der Kaiser ließ es 1600 endlich bei dem Ausspruche der mähr. Kommissarien bewenden, nachdem er ihren Vorgang noch durch die vornehmsten Landesoffiziere Böhmens hatte untersuchen

---

[1]) Aus dieser Chronik (S. 157) heben wir nachträglich zur S. 361, 364, 378, 453, 458 dieses Buches auch hervor das Aufkommen der Benennung Syndikus. Als nämlich Matthäus Gregorius von Tulechaw der Rechten Doktor zum böhm. Stadtschreiber in Iglau aufgenommen wurde, begehrte er, daß er sich des Titels Syndikus gebrauchen könne, welches ihm zwar nicht verwehrt, dabei jedoch gemeldet wurde, „es sei in dem landt vnbreuchlich."

lassen. So hatte der Handel 10 Jahre gedauert und es starb Lederer „nach viel müh cosst Zehren vnd reisen ganz vnuermüglich" (Leupold's iglauer Chronik S. 183 — 186).

Die Erschwerung der Appellation erwirkte sich auch die Stadt Brünn.

Als der brünner Stadtrath klagte, daß viele von ihm Verurtheilte das Recht der Appellation zum größten Schaden der Stadt muthwillig mißbrauchen, ertheilte Rudolph (Prag am Feste der Apostelsendung 1592) die Begünstigung, daß man von dessen Urtheilen nur an ihn selbst oder den von ihm dazu bestimmten Rath appelliren dürfe und dies nur gegen Erlag von 15 Schock böhm. oder 30 Schock weißer Groschen (S. auch d. L. Ordnung 1604 fol. 111).

Aber selbst die Landesfürsten hielten noch den Rechtszug an die städtischen Obergerichtshöfe aufrecht. Die Stadt Neutitschein hatte bisher die Rechtsbelehrungen gegen Erlag einer gewissen Gebühr zu Leobschütz geholt und dies dieselben in böhmischer Sprache ertheilt, weil sie damals die Amts- und Gerichtssprache von Neutitschein und auch jene ihrer Stadtbücher war. Im Jahre 1562 fiel es dem leobschützer Obergerichte ein, die angesuchten Belehrungen gegen die bisherige Uebung in deutscher Sprache hinauszugeben. Die Folge dieser Neuerung, von welcher man nicht abgehen wollte, war, daß Kaiser Ferdinand I. die eben königlich gewordene Stadt und ihre Bewohner 1562 vom Zuge nach Leobschütz befreite und mit ihren Rechtssachen dem olmützer Schöffenstuhle zuwies. Von da an richtete sich Neutitschein bis zur Kundmachung der böhmischen Stadtrechte (1697) nach den Rechtsnormen von Olmütz oder, wie es 1641 heißt: „nach Aufsatz der Uhr Alten Saxischen Magdeburgischen Rechte und unterschiedlichen vom Ober Recht der k. k. Hauptstadt Olmütz Ergangenen Belernungen." Für eine jede solche Belehrung wurden seit uralten Zeiten 12 weiße böhmische Groschen 4 dr. gezahlt, was 1583: 16 Groschen ausmachte (dasselbe war, wie anderwärts, auch in Brünn der Fall, da König Ludwig im Jahre 1520 gestattet hatte, für eine rechtliche Belehrung oder ein Urtheil 12 böhm. Groschen zu nehmen).

Im Jahre 1566 erklärte die Stadt Stramberg ihre Rechtsbelehrungen in Neutitschein holen zu wollen. Allein bald suchte diese Bergstadt das geknüpfte Band zu lockern, sah sich aber 1576 durch einen Ausspruch des Landes-Unterkämmerers auf ihre eingegangene Verpflichtung gewiesen.

Der Stadt Neutitschein wurde bei Zuweisung nach Olmütz zur Bedingung gemacht, ihren Entscheidungen das olmützer Recht zu Grund zu legen. Die Basis desselben bildete ein Auszug des magdeburgischen Rechtes, ein sogenannter Processus juris, welcher der Stadt 1562 von Olmütz zukam und das Civilverfahren ziemlich vollständig, das Strafverfahren jedoch nur in 4 Hauptstücken behandelt (Beck, Gesch. von Neutitschein, Vorrede, S. 81, 126, 149, 218; die beabsichtigte Herausgabe des leobschützer Rechts unterblieb).

Am meisten Widerstand fand der Appellationszug an die prager Kammer dort, wo sich das dem römischen Rechte lange unzugängliche norddeutsche, das

magdeburger Recht, durch Jahrhunderte in das Rechtsbewußtsein eingelebt hatte. Denn nichts hat (sagt Bischof, olmützer Recht S. 41) die Fortbildung des einheimischen Rechts in Böhmen und Mähren so sehr gehemmt und unterdrückt, als das prager Appellationsgericht, dessen Mitglieder, gleich anfänglich 4, später 8 Doktoren, neben Herren und Rittern, sich wenig um die Privatrechte der Bürger und die bestehenden Rechte gekümmert, wohl aber dem ihnen bekannten römischen Recht den größten Einfluß gegönnt haben mögen. Dies erklärt, warum Olmütz sich so lange und standhaft des Rechtszuges dahin sich erwehrt hat. Die noch vorhandenen Sammlungen der vom olmützer Oberhofe ertheilten Schöffensprüche (in Gewitsch, in Brünn aus der Zeit des olmützer Notars Gabriel Clotzer 1537 — 1549 (Monse, brünner Rechte S. 117), in Neutitschein, in Olmütz von 1558 bis gegen das Ende des 16. Jahrh. und Belehrungen ad extraneos von 1598 — 1635) zeigen, daß das römische Recht auf die Rechtsprechung des olmützer Gerichtsstuhles bis in die Mitte des 17. Jahrhundertes fast gar keinen Einfluß nahm, daß die von demselben ausgegangenen Rechtsbelehrungen fast durchgängig auf den alten, von Humanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten durchdrungenen Principien des deutschen Rechts beruhen. Fortwährend sind es die „privilegirten, uralten sächsischen, Magdeburgischen, als hiesiger Orte üblichen, Rechte" und das Herkommen, auf welches die Entscheidungen der vorgelegten Rechtsfälle gegründet werden und erst in einigen, in die letzte Zeit fallenden, finden sich Berufungen auf die kaiserlichen Rechte und Landesgesetze, namentlich auf die Landesordnung. Deshalb suchte auch der olmützer Stadtrath noch lange lieber in Breslau um Rechtsbelehrung an, als in Prag, obgleich Breslau wie Olmütz an die prager Appellationskammer gewiesen war. Im Jahre 1573 schrieb der k. Hoffekretär M. Walther von Waltersberg an den Bürgermeister und Rath zu Olmütz: . . . . ich für meine Person ließ mir viel paß gefallen Ir ließet euch in allen furfallenden Sachen lieber bei den verordneten Pragerischen Appellations-Rätten, das ist bei dem Hauptrechtsstuhl als bei einer Stadt id est zu Breslau, davon die Appellation gegen Prag sowohl als von euch geet, belernen, so wuerd euch dardurch vil mue erspart. Und Ir auch in den Gerichtlichen sachen desto sicherer sein mögen, nichts minder würden die Parteyen weniger Appelliren, Wenn Ir Euch auf die einkhombenen schrifften undter ainß zu Prag belernen ließet, Wuerd es aber hierüber einige Partey thun, so khünten die Appellationsräth in einer sach vnd auf einerlei schrifften khain anderes als zeuor sprechen, dieses wuerd euch auch bei mehrerer Reputation vor allen leutten erhalten. Und die von Breßla khündten auch nit furruber. Denn sy ane Zweiffl hierauf nit privilegirt: sonder steet bei eurem guetten Willen. Ob Ir bei Jnen die Belerung suchen wollet oder nit u. s. w. Waren Walter's und Anderer Bemühungen, Olmütz von Breslau abzuziehen und zur Appellation nach Prag zu bewegen, auch nicht ganz fruchtlos, wie eine Reihe von Appellationsentscheidungen aus der Zeit Rudolph II. zeigt, so ist doch immer ein Festhalten am hergebrach-

ten Rechte erkennbar, selbst in einer Zeit noch, in welcher das römische Recht längst schon auf anderen Wegen theilweise Eingang in die Rechtspraxis gefunden hat. Doch wird die Verbreitung des römischen Rechts schon insofern bemerkbar, als dieselbe gerichtliche Bestätigungen des Gewohnheitsrechtes veranlaßt (Bischof, olmützer Recht S. 38—42).

Wir haben schon früher erwähnt (S. 382), daß Ferdinand III. in der Instruktion für die Appellationskammer zu Prag von 1644 derselben die Belehrungen in Kriminalsachen, welche die Staatseinwohner nach der neuen Landesordnung bei ihr zu nehmen haben, und die Justizsachen der k. Städte zuwies, daß er die k. Städte verhalten ließ, in Rechtssachen bei Gericht nicht anders als schriftlich zu verfahren, und daß er 1650 verordnete, auch in Mähren sei von den Parteien, wie in Böhmen, an die k. böhm. Appellationskammer zu appelliren.

Deshalb heißt es schon in einem Schreiben des Stadrathes von Müglitz nach Zwittau vom Jahre 1653 (Notizenbl. der hist. Sekt. 1857 S. 48), „daß in den Sentenzfällen weiter (Wie zuvor gewesen) Wir nicht das Oberrecht zu Ollmütz brauchen dörfen, sondern Solches vor Unserer Person selbsten vornehmen müssen, dannen den Sentenz der Obrigkeit zusenden, Und ihn den Verbrecher zu begnadigen, oder bei den Ausspruch zu lassen freystehet, zwar haben Wir die verneuete Landsordnung, darinnen aber in diesen Fällen sich wenig zu ersehen, dem Sachsenspiegel nach man sich meistens richten mag."

Es währte aber noch ein halbes Jahrhundert, bis die Regierung unter fortwährendem Widerstreben die Competenz des prager Appellations-Collegiums als Obergerichtes in Mähren und Schlesien durchsetzte. Sie verpflichtete die Stände (begüterten Standespersonen) in Mähren, welche ihr Landesgericht (Halsgericht) nicht recht besetzen können oder in zweifelhaften Fällen zu sprechen anstehen, zur Appellationskammer in Prag zu recurriren und von derselben allemahl „Belehrnung" einzuholen (Resk. 21. Juni 1690). Der Kaiser ließ die mähr. Untergerichte, „weil sie sich in Criminalibus zum öfftern verstossen," anweisen, hinführo jederzeit von der k. Appellationskammer die Belehrung einzuziehen, wie sie sich in derley Casibus arduis zu verhalten (Resk. 1. Oktober 1703).

Die Magistrate von Znaim und Iglau wurden angewiesen, hinführo in dergleichen schweren Criminal-Sachen besonders in casibus dubiis sub Comminatione suspensionis Ihrer Criminal-Jurisdiktion den recurs zur k. Appellationskammer zu nehmen und sich daselbst der Belehrungen zu erhollen (Resk. 22. November 1700). Dem kremsierer Magistrate wurde die vermeintliche Exemtion von der k. böhm. Appellationskammer verwiesen, da doch die k. Städte selbst dieser als dem k. Obergerichte in Kriminal- und Justizsachen unterworfen seyen (Resk. 28. August 1702) und der Kaiser wollte von einer olmützer bischöflichen Hofkanzlei, an welche sich der kremsierer Magistrat um Belehrungen in Kriminalfällen gewendet, nichts wissen, da mit Ausnahme der mähr. Landrechte und Landtafel alle anderen Instanzen in Mäh-

ren der Appellationskammer in Prag unterstünden (Resk. 6. Juli 1708). Der Stadt Olmütz wurde nicht nur die Anwendung des sächsischen und magdeburgischen, statt des 1697 eingeführten böhm. Stadtrechts, wiederholt gerügt (Reskripte vom 20. November 1702 und 15. Oktober 1703), sondern auch befohlen, sich von Ertheilung der Kriminal-Belehrungen an die benachbarten Städte zu enthalten (Resk. 20. Jänner 1705).

Als die böhmische Appellationskammer diese specielle Anordnung auch auf andere k. Städte ausdehnte und das mährische Tribunal über die Zulässigkeit eine Anfrage beim Kaiser Leopold I. machte, erfloß folgende a. h. Resolution, welche den Städten sammt und sonders solche Criminalbelehrungen nochmal unter wirklicher Strafe untersagte: Leopold ꝛc. Liebe getreüe. Wir häben aus Eweren allerunterthänigsten Bericht von 27. Februar nechsthin in mehrern gnädigst Vernohmen, was gestalt Vns Ihre occasione der, Vnter dem 20. Januarii gegenwärtigen Jahres allergnädigst ergangenen Resolution, krafft derer, Vnser Königlichen Stadt Ollmütz, sich von ertheilung der Criminal-Belehrnungen denen benachbahrten Städten Hinführo zuenthalten mitgegeben worden, wie nemblichen in dem Fall, da Vnsere Königliche Appellations-Cammer sothanes, gedacht Vnsere Königliche Stadt Ollmütz allein respicirende particular-Resolutum auch auf andere Königliche Städte extendirete, solches Vnserer ausdrucklichen allergnädigsten Resolution Von dort aus nicht gestellet werden könnte, gehorsambst erinnert, mithin Vns, was wir etwa Respectu Vnserer übrigen Königlichen Städten diesfalls allergnädigst zu resolviren geruhen wolten, in Vnterthänigkeit anheimb gestellet habt.

Wann wir nun bedeüte Vnsere Appellations-Cammer zu Prag, damit in Criminalibus, da vmb des Menschen leib und blut zuthuen, sicher Verfahren würde, Specialiter dahin fundiret, daß Sie Vnsere Treü- gehorsambste Stände vnd Städte, die da mit denen Obergerichten Versehen, so wohl in Vnserem Erb-Königreich Böheimb, als Mähren und Schlesien, wie in Casibus dubiis Zu Verfahren? belehrnen solle.

In ansehung dessen wir dann Vnseren Königlichen Städten so wohl in Vnserem ErbMarggrafftthumb Mähren, als Schlesien, aus Vrsachen Sie, wie die Experienz gegeben, nicht so wohl, als mehr erwehnte Vnsere Königliche Appellations-Cammer in Criminalibus erfahren, sondern zum öfftern irreparabile Verstöß begangen, die Ertheilung der Criminalbelehrnungen zum öfftern allergnädigst Vntersaget.

Alß wollen wir Ihnen Städten sambt und sonders sothane Criminal-Belehrnungen nochmahlen hiemit, Vnter würklicher Straf Vntersaget haben, vmb so Viel mehr da Vnsere alldasige Treü-gehorsambste Stände Von offt besagtem Appellations-Collegio ad Exemplum Vnserer Böheimblichen Ständen gegen Reichung eines geringen Adjuto alle Criminal-Belehrnungen geschwinder vnd Vmbsonst haben, mithin Ihr gewissen salviren, Von aller Verantworthung sich ent-

schütten vnd den göttlichen Zorn, der da, durch Vertuschung der Laster, erwecket wird, Von dem Lande abwenden können.

Befehlen Euch diesemnach gnädigst hiermit, Hierob Veste hand zu halten, vnd diesen Vnseren gnädigsten Verbott nicht allein zuerneuern, sondern auch die Contravenienten sowohl belehrnungs Sucher, als Ertheiler mit einer arbitrarisch-Fiscalischen Straff zu belegen.

Geben Wien den 20. März 1705.

Joseph I. Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom Jahre 1707 (welche, „mit Aufhebung der Weitläufigkeiten des Anklagungs-Prozesses den sehr nutzbaren Inquisitions-Prozeß förmlicher und verläßlicher einführte und einrichtete") verordnete, daß alle zur Ausübung der peinlichen Halsgerichtsbarkeit berufenen Dikasterien, Landrechte, Gerichte und Personen in wichtigen, schweren oder zweifelhaften peinlichen Fällen weder bei andren Schöppenstühlen noch bei Universitäten, sondern blos bei dem k. Appellations-Tribunale in Prag Belehrungen einholen sollen und dieses Obergericht bei Wahrnehmung einer während des Accusations- oder Inquisitionsprozesses von den Untergerichten begangenen Gesetzwidrigkeit die bisherigen Amtshandlungen aufzuheben, die Sache neuerdings instruiren zu lassen und die Schuldtragenden mit geziemender Strafe anzusehen berechtigt und verpflichtet sei (Art. III. §. 14).

Es trug freilich nicht bei, den Appellationszug nach Prag beliebt zu machen, wenn die Appellationskammer die Expeditionen auch in den dringendsten Fällen liegen ließ, so lange die Taxen nicht berichtigt waren, bis Kaiser Joseph I. befahl, derlei Criminalia alsogleich nach Mähren und Schlesien zu befördern und die Taxen nachgehends von den Magistraten einzufordern (Resk. 16. April 1709) und bis die mähr. Stände gegen taxfreie Behandlung der Kriminal-Expeditionen die Zahlung eines Adjutums für die k. böhm. Appellationskammer von 2758 fl. 20 kr. jährlich übernahmen (L. T. Schlüsse 1710 — 1712). Endlich erhörte, wie wir gesehen (S. 382), M. Theresia die heißen Wünsche Mährens und bestellte das mähr Tribunal zum Civil- und Kriminalobergerichte Mährens (mit Ausnahme des Landrechts) und Joseph II. zum allgemeinen Appellationsgerichte Mährens und Schlesiens [1]).

[1]) Es konnten hier, der Natur der Sache gemäß, nur Andeutungen in Beziehung auf die Städte gegeben werden; die eingehendere Ausführung bleibt der (bisher gänzlich vernachlässigten) Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtspflege in M. und Schl. vorbehalten. Für die neuere Zeit seit den böhm. Stadtrechten und der Landesordnung findet sich Material bei Proskowsky und Weingarten (L. Ordnung, vindemiae, manuale, Codex u. a.), Schickfuß, Lucä, Friedeberg, Walther, den gedruckten schles. Ges. Slgen u. s. w.

IV. Das Gemeindewesen. Gütererwerb. Schuldenstand. Urbar. Lokal-Aufschläge. Standschaft.

Wie wir schon früher (S. 62 ff.) gesehen, gerieth die Stadt Brünn durch den 30jähr. Krieg in eine bedeutende Schuldenlast [1]); allein sie tilgte dieselbe nicht nur mit Hilfe der k. Losung (S. Ludwig's Chronik S. 60, 75, 76, 81, 88, 89, 99), welche Ferdinand II. (1629), und des k. Wein- und Biertazes, welche Ferdinand III. (1646) der Stadt überlassen, dann unter der Gunst eines hundertjährigen Friedens, sondern erwarb auch noch neue Landgüter, baute Gemeinde-Häuser und rief öffentliche Anstalten ins Leben [2]).

Die Stadt kam durch den Verlust des Salzhandels, der kais. Losungen, der Wachtgelder und Militär-Quartierbeiträge, durch die Einführung des kais. Zolles, Beschränkung des Handels, Verminderung der Jahrmärkte und theilweise Einziehung des Mauterträgnisses zum Aerarial-Strassenbaue — Verhältnisse, deren wir später gedenken werden — in ihrem Einkommen wieder sehr herab. Das Bier-Gefäll wurde ihre Hauptquelle zur Bestreitung der jährlichen Auslagen (in den 3 Jahren 1736, 1737 und 1738 jährlich über 100,000 fl., zus. 330,926 fl. 40 kr.) [3]).

Allein auch das Bräuurbar litt, abgesehen von der Beeinträchtigung des Meilrechtes (S. darüber vorläufig meine Geschichte von Brünn S. 56, 105, 157, 167, 214), durch die Bier-Einschwärzung von auswärts. Es war nämlich nicht nur den höheren Standespersonen gestattet, eigenes und er-

---

[1]) 1650 betrugen die Stadtschulden 362,151 fl. 44 kr. und zwar 121,349 fl. 20 kr. an geistliche Corporationen gegen ewigen Zins, 125,282 fl. 10 kr. an auswärtige Private, 68,893 fl. 8 kr. an einheimische Bürger, 12,493 fl. 46 kr. Waisenschulden und 34,133 fl. 20 kr. „unaccordirte" Schulden.

[2]) Die Stadt richtete insbesondere zwei Bierschankhäuser zum Ausschanke ihres Bieres neu ein und erbaute ein neues Branntwein- und Juden-Haus auf der Vorstadt Kröna. Hier kaufte sie auch 1659 von der Witwe Katharina Polexina Istvan um 2000 fl. einen dem Kloster St. Thomas zinsbaren Hof auf der Schütt oder schlechtweg Schütt gegenüber dem Spitale St. Stephan mit Gärten, Aeckern, Wiesen u. a., aus welchem das Wirthshaus „die neue Welt" entstand.

[3]) Die beträchtlichsten Posten im 3jähr. Durchschnitte waren: Die Bräuhaus-Kosten 113,930 fl., die öffentlichen Prästationen 58,357 fl. die Besoldungen 45,379 fl., die Bauamts-Kosten 39,300 fl., Kapitals-Interessen 5,469 fl., Kelleramt 5,340 fl. u. s. w.

kauftes Bier zur eigenen Haus-Nothdurft einzuführen [1]), sondern auch die k. Tribunals- und Landtafel-Beamten, wie die geschwornen Landesadvokaten und Med. Doktoren sprachen dieses Prärogativ an und genossen es auch wirklich, obwohl Kaiser Ferdinand III. ihnen nur die Einführung des „aus ihren Weingärten gefechsten und andern," des „einheimischen und fremden" Weins zum Hausgebrauche gestattet, hinsichtlich einer gleichen Bewilligung für das Bier aber Bedenken getragen hatte (Resk. 7. Februar und 12. April 1650).

Es schlichen aber hiebei nicht nur Mißbräuche und Unterschleife ein, sondern es sprachen auch die neu ins Leben getretenen Landschafts- (ständische) und Kameral-Beamten, wie die geschwornen Landesbuchhalter, ja selbst alle der örtlichen Jurisdiction nicht unterworfenen Stadt-Bewohner die freie Bier-Einfuhr an.

Weiter lag auch der Stadt die Last ob, für die Tribunals-Assessoren gegen Schüttung zu bräuen, und aus den Klöstern und dem Stifte Maria Schul wurde Bier ausgegeben und auf den bei der Stadt befindlichen fremden Gassen Bier in einem niedern Preise geschänkt u. s. w. Hiedurch war das Bier-Gefäll der Stadt sehr beeinträchtigenden Anfechtungen ausgesetzt, wenn auch das Verleutgeben des fremden Biers von den Landesfürsten wiederholt verboten wurde (Reskript vom 25. Juni 1731 und 12. März 1736, Tribldt. 1. Sept. 1739). Daher bat der Magistrat 1740 beim Kaiser um Schutz und Beschränkungen und das Tribunal rieth (1745) ein, den höheren Ständen die freie Einfuhr des Bieres zu ihrem Gebrauche zu gestatten. Die Klagen der Stadt über Beeinträchtigung ihres Bräuurbars dauerten aber fort [2]). Endlich wurde mit dem Hofdekrete vom 3. Juli 1773 der vom Gubernium zur Beschränkuug der Ein-

---

[1]) Nach den Privilegien des Königs Mathias (1609) und der Kaiser Ferdinand II. (1633), Ferdinand III. (1639), Leopold (1698) und Karl VI. (1720) waren die begüterten und unbegüterten mähr. höheren Standespersonen, wie auch die begüterten Klöster berechtigt, in die von ihnen bewohnten k. Städte fremdes Bier, jedoch nur für ihren Bedarf, Wein aber so viel sie wollten, einzuführen. Nur war ihnen zu allen Zeiten untersagt, den Schank mit diesen Getränken auszuüben, da dieser in den k. Städten theils den Bürgern, theils der Gemeinde gebührt (Gubernial-Nr. 9908 von 1782).

Nach den a. h. bestätigten Landtagsschlüssen vom Jahre 1650 und 1652 und den k. Tribunals-Verordnungen vom 17. September 1735 und 16. Februar 1736 genossen die höheren Standespersonen für ihre eigenen oder zum eigenen Gebrauche gekauften obrigkeitlichen Effekten, insofern sie nicht zum Wieder-Verkaufe bestimmt und mit einem obrigkeitlichen Paßporte versehen waren, aller Orten in Mähren die Befreiung von der Entrichtung der Privatmaut-Gebühren.

[2]) Am besten zeigt dies das nachfolgende Patent des brünner Kreisamtes vom 7. Februar 1767:

Von Kayser Königlichen Creyßamt wegen, des Brünner Creyßes im Marggrafftthum Mähren, denen in der Königlichen Stadt Brünn befündlichen höheren Standes Persohnen, und der Magistratual Jurisdiction nicht unterwürfigen Partheyen (als da sind Landes-Advocaten, Medici, Sollicitatores und Buchhaltere) hiemit zu eröffnen und zu bedeüthen.

Es ist bereiths den 21. May 1762 Vermittelst eines anmit in Abschriefft neben liegenden Kayßer Königlichen Hohen Repräsentations und Cammer Decreti ddo. 30. Aprilis

führung fremden Bieres gemachte Vorschlag genehmigt und resolvirt, daß außer den sowohl begüterten als unbegüterten mährischen höheren Standespersonen und außer den begüterten hiesigen Klöstern Niemand ein fremdes Bier in die Stadt

---

Recepto vero 20. May bemelten 1762 Jahres, von obhabenden Kayser Königlichen Creyß Amts wegen und nahmentlich zwar dieses kund gemachet worden.

Weilen das zur hiesigen Königlichen Stadt Brünn eigenthümlich zugehörige Bräu-Urbar, durch die Excessive Einfuhr- und unerlaubte Ausschänkung des frembden Biers, auf das empfündlichste benachtheiliget, und anburch in der Bräu-Urbars-Nutzung der Königlichen Stadt Brünn ein beträchtlicher Abfall Verursachet wird, und dergestalten zwar: daß in die allhiesige Herrschaffts-, Geistliche- und andere privat-Häußer frembdes Bier unter anderen auch theils in solche Herrschaffts-Häußer, in welchen die Herrschafft weder wohnhafft ist, theils aber in andere Häußer (welche bekanter massen nicht so viel verbrauchen können) eingeführet werde, woraus dann zu entnehmen seye, inzwischen auch Von der letzten kundmachung erprobet worden ist, daß dergleichen einführendes Landt Bier nicht alles zum eigenen Trunk Verbrauchet, sondern in theils Häußern denen das Kost Geld überkommenden Bedienten, und unter diesen Vorwandt auch anderen sich zugezohenen Leüthen, zum Theil in Geschier abgehollet, in anderen Häußern aber denen Gästen Verleütgebet und zu deren Bewürthung so gar Tiesch und Bäncke gesetzet werden.

Wie nun aber ein solcher Mißbrauch sowohl denen in Sachen ergangenen Kayser-Königlichen Rescripten, als auch denen der Königlichen Stadt Brünn allergnädigst Verliehenen und Confirmirten Privilegien entgegen stehet.

Als hat schon damahls Eine Hochlöbliche Kayser Königliche Repräsentation, und Cammer Vermög des bereiths obanbezohenen, an mich Creyß Haubtmann erlassenen hohen Decreti zur Abstellung dieser der Städtischen privilegirten Bierschanks Freyheit zu nahe trettenden, und die Königliche Stadt Brünn in der Bräu-Urbars Nutzung so empfündlich benachtheiligenden Gebrechen, nachstehendes zu resolviren geruhet, und zwar:

Erstenns: Daß Niemanden, wer er auch immer seye (außgenommen denen zur freyen Bier Einfuhr nur allein für ihren Hauß-Trunck berechtigten höheren Standes- und anderen allerhöchsten Orthes privilegirten Persohnen) einiges Auswärtig- oder frembdes Bier, weder unter denen Reyfen, noch in kleinern Geschieren, in die Stadt Brünn einzuführen erlaubet seye, noch auch die Einfuhr unter denen Stadt Thören passiret werden solle;

Andertens: würde denen hiesigen zur freyen Einfuhr des Biers privilegirten höheren Standes-Persohnen nicht gestattet, daß ihre Hauß Verwaltere, oder Hauß Meystere, oder Jemand anderer im Hauß, einig frembdes oder eigenes Landt Bier ausschäncken, sondern sich dessen um so gewisser enthalten sollen als im widrigen die betrettende mit der in dem untern 25. Junij 1731 ergangenen allerhöchsten Kayser Königlichen Hoff-Rescripto außgemessenen Straff Von 10 Thl. Mährisch toties quoties solche betretten wurden beleget, und binnen 14 Tägen zur Berichtigung dieses poenalis, durch außgebige Assistenz Leystung dieses Kayser Königlichen Brünner Creyß Amts, mann ohnnachbleiblich anzuhalten hätte, und so weither wurden auch ins besondere

Drittens: Jene Obrigkeiten, welche in ihren Häußern gewölber haben, unter der nehmlichen Straff, ihren Haus-Meistern, und Domestiquen scharf einbünden, und dahin zu verhalten belieben, damit sie denen in Jahrmarckts-zeiten ankommenden frembden Kauff-Leüthen, Von dem auswärtigen Bier nichts zulassen, sondern selbte an das Stadt Bier anweisen, nicht münder wo die Taffel und Bäncke für die Gäste gesetzet seyn, solche Cassiren, und weder inn- noch außer der Stadt in denen allda befündlichen Häußern und Gärthen frembdes Bier ausschäncken; Und ein gleiches Verstehet sich auch von denen übrigen Inn-

Brünn einzuführen befugt sein soll, jede adelige Person aber auch hiezu nur so lang, als sie in Brünn wohnt, berechtigt und gehalten sei, bei dem Gubernium unter adeliger Treue anzuzeigen, wie viel Bier sie für sich und ihre Angehörigen nöthig habe.

Die Stadt kam aber in der Ausübung ihres Bräuregals nicht nur mit den höheren Ständen und dem Beamten-Stande, sondern durch dessen Ausdehnung nach dem Muster anderer Obrigkeiten, so wie durch die sonstige Vermehrung der Renteinnahmen, auch mit der Bürgerschaft in mannigfache Conflikte (S. S. 405).

Die Verhältnisse des Communhaushaltes gestalteten sich (wie der Magistrat wegen des Mautbezuges vorstellte und wir S. 64 erwähnten) immer mißlicher in der Art, daß die Stadt 1781 einen Schuldenstand von

---

wohneren der Königlichen Stadt Brünn, als da sind Landes-Advocaten, Medici, Sollicitatores und Buchhaltere, welche das Beneficium des frembden Biers gegen Bezahlung des Einlaß-Geldes von jeden Eymer à 15 kr. zugeniessen haben.

Nicht münder werden auch die Jenigen Leüthe, so in denen Vorstädten, in ein so anderen Clöstern, und Geistlichen zugehörigen Gärtten zu wohnen pflegen, Gemäß des öffters anbezohenen Hohen Repräsentations und Cammer Decreti §. 3. ddo. 13. Aprilis, et praes. 20. Maij 1762 unter der wiederholten Straff Von 10 Thalern Mährisch sich des unbefugten Schanckes zu enthalten haben.

Nachdeme aber Vermög Verschiedener Von dem Königlichen Stadt Brünner Magistrat bey diesem mir anvertrauten Kayser Königlichen Creyß-Amte angebrachten Beschwehrden erprobet worden ist, daß inzwischen der zeith des obanbezohenen letzhin Sub dato den 21. Maij 1762 publicirten Patentes, Vorzüglich in Theils Schooß Häußern, dieser Verbothene Land- und frembde Bier-Schanck zum grösten Schaden und Nachtheil der Stadt Brünner Bräu-Urbars Nutzung getrieben, auch die Ueberttretere in die Verwürckte Straffe zu ziehen mann nicht entbleiben würde.

Und furtz gedachter Brünner Stadt Magistrat dies Orths das Ansuchen machet, das jenige, was mehr bemeldter massen in Anno 1762 Von Creyß Amts wegen publiciret worworden, Republiciren; Ein solches auch von Einem Hochlöblich Kaiser Königlichen Landes Gubernio untern dato 28. Novembris 1766 hoch amtlich eingewilliget worden ist.

Als wird diesemnach das obanbezohene Allerhöchste Hoff-Rescriptum, und hohe Repräsentations- und Cammer Decretum zur allseithigen Wissenschafft, und zu dem Ende anmit Republiciret, auf daß hiernach ein Jeder, Theils sich wie zu richten so forth die höhere Standes-Persohnen ihren Hauß-Verwaltern, oder Hauß Meisteren, und Dienstbothen den gemessensten Nachverhaltungs Befehl zu geben, nicht entbleiben wollen, als im widrigen Fall jeder befrembde Theill sich der privirung des Beneficii der frembden Bier Einfuhr gar exponiren, und sich diese Unanständigkeiten selbsten zuzuschreiben haben wurde.

Welches dann auch insbesondere denen Von der Magistrats-Jurisdiction Exemten Partheien, und Nahmentlich zwar Landes-Advocaten, Medicis, Sollicitatoribus und Buchhalteren, zu ihren Nach-Verhalt andurch kundgemachet wird.

Uebrigens aber ist das Bothen Register zu dem Ende beybefündlich, damit Von jeden betreffenden Theil das Praesentatum der richtig beschehenen zustellung dieses Patents angemerket werde; Sign. Brünn den 7. Februarij Anno 1767.

124,098 fl. $36^1/_4$ kr. hatte, die jährlichen Auslagen von 49,592 fl. $45^2/_4$ kr. [1]) die Einnahmen um 2,071 fl. $10^2/_4$ kr. überschritten, die Schulden über anderthalb hundert tausend Gulden stiegen, die Stadt nicht die nöthigsten Auslagen bestreiten, nicht das sehr schlechte Pflaster herstellen, weder das unentbehrlichste Policei- und Sicherheits-Personal unterhalten konnte und in dieser bedrängten Zeit die mähr. Stände ihr auf mannigfache Weise zu Hilfe kommen mußten.

Wir sahen auch (S. 66), daß die Passivschulden, zum Theile erzeugt durch nutzbare Herstellungen und Ankäufe, noch höher und bis 268,952 fl. stiegen, im Jahre 1835 aber ganz getilgt waren [2]).

Zur Hebung des Gemeinde-Haushaltes und beziehungsweise Unterstützung der Gemeinde in der Erhaltung ihrer Anstalten trugen wesentlich die Lokal-Zuschläge bei, deren wir schon gedacht haben (S. 66 — 74) und zum Theile noch gedenken wollen.

Außer dem seit fast einem halben Jahrhunderte verbliebenen Zinskreuzer waren dies folgende:

---

[1]) Nach der Stadtrechnung vom Jahre 1781 kostete das Geschäft der Robot-Abolition auf der Herrschaft Gurein in diesem Jahre allein für Ausmessung der Gründe und Commissionen 5,449 fl. $35^1/_4$ kr.

[2]) Die Besitzungen und Einkünfte der Gemeinde wurden zu Anfang dieses Jahrhundertes in folgender Weise nachgewiesen:

An der Stadt besitzt die Gemeinde eigenthümlich einen Meierhof mit 500 Metzen Anbau, 3 Mühlen, wovon die Lampel- und Hasenmühle emphiteutisch verkauft, die Malzmühle zum Theile von der Gemeinde benützt wird; 3 Wirthshäuser, zum weissen Rössel auf der großen Neugasse und zum wilden Mann auf der kleinen Neugasse, beide emphiteutisch verkauft, zur neuen Welt auf der Kröna. In der Stadt mehrere Häuser: Das Bräuhaus, das obere und untere Malzhaus, in der brünner- und unteren Johannesgasse; das vordem Kern'sche Haus, nun für die Unterbringung des Kreisamtes bestimmt, in der Krapfengasse; das vordem freiherrlich von Freienfels'sche Haus in der Herrengasse, zur Wohnung des Kommandirenden und des Generalkommando's von Mähren verwendet; das Syndikat in der Rathhausgasse und mehrere kleinere Gebäude, in welchen die mindere städt. Dienerschaft und die Polizeiwachmannschaft untergebracht werden; zwei ansehnliche Gebäude, bestimmt zu Kasernen für das Militär, die Taferne mit dem Theater und Redoutensaale, endlich das ansehnliche 1511 gebaute Rathhaus mit der Frohnveste. Zwei kassirte Teiche mit einer kassirten Mühle am Teichdamme, welcher das Mühlenrecht mit dem Ringsrechte entgeltet worden ist. Das Stadt- und Heuwaggefäll, mit Niederlagen auf dem großen Platze und in der Vorstadt Kröna. Die Fischwagpachtung, Potaschen-Zinsungen, das Bier-, Wein- und Brannt-wein-Schanksrecht auf eine Meile in der Runde von Brünn, mit einem verpachteten Branntweinhause. Das Mautäquivalent aus dem Strassenfonde für die eingezogenen Mauten, seit dem Jahre 1784 jährlich mit 3768 fl. 28 kr. zur Erhaltung der großen Brücke in Altbrünn. Das Recht eine Taberne zu halten und in- und ausländische Weine daselbst schänken zu dürfen. Vier Jahrmärkte mit einer Regie von 400 Markthütten, endlich die Wasserleitungszinsen. Dazu kommen die Einkünfte aus der Herrschaft Gurein.

a) Der Biereimerzoll. Als mit der a. h. Entschließung vom 27. Februar 1788 die Einfuhr fremden Bieres Jedermann gestattet, hiedurch aber die Stadt in dem Erträgnisse des Bräuregals wesentlich beeinträchtigt wurde, bewilligten seine Majestät (Hofdekrete von 2. Mai und 13. Dez. 1788), daß von jedem Eimer des in die städtische Gerichtsbarkeit eingeführten fremden Bieres 20 kr. für die Stadtrenten abgenommen werden dürfen. Das Hofdekret von 20. Juli 1820 bewilligte die Abnahme dieser Gebühr gleich den Getränksteuern in CM. mit dem gleichen Betrage.

Diese Gebühr blieb seit Verpachtung des Bräuregals contraktmässig überlassen.

Nach einem 6jährigen Durchschnitte von 1823 -- 1828 wurden (ohne das eingeschwärzte) im Durchschnitte jährlich 12598 Eimer Bier eingeführt, was einen jährlichen Betrag am Zolle von 4199 fl. 20 kr. C. M. machte.

b) Der Getränkaufschlag. Als im Jahre 1804 die brünner Fleischhauer mit Geld und Kredit so verfallen waren, daß sie den Bedarf des Publikums mit dem Fleische nicht mehr decken konnten (!?), trug das Gubernium dem Magistrate auf, den Ankauf des Schlachtviehes aus den Kommunrenten selbst zu besorgen und durch die Fleischhacker das nöthige Fleisch für das Publikum aushacken zu lassen. Da die Einkäufe theurer, die Erhöhung der Fleischtare aber nicht gestattet wurde, machte der Magistrat Schulden, welche in 2 Jahren auf 60000 fl. stiegen. Hierauf wurde die magistratische Fleischregie aufgehoben und zur Zahlung der Schulden bewilligt (Hfdt. vom 31. August 1806), daß auf jeden Eimer des in der Stadt Brünn und ihren sämmtlichen Vorstädten verzehrten inländischen Weines ein Zuschlag von 15 kr., auf jede Bouteille Liqueur, Rosoglio und Punschessenz von 7 kr. und auf jede Bouteille ausländischen Branntweins, als Arrak und Rhum, von 12 kr. gelegt werde.

Im Jahre 1813 waren diese Schulden gänzlich getilgt; Seine Majestät genehmigten aber (Hofdekret vom 26. Februar 1814), daß von den zur Tilgung der Fleischregieschulden für die Stadt Brünn bestimmten Getränkaufschlägen die eine Hälfte des Einkommens für den Hauptarmenfond d. i. rücksichtlich Brünns für das allgemeine Krankenhaus bei St. Anna und das Siechenhaus und die andere Hälfte für den Polizeifond zur Zurückzahlung der erhaltenen Kammeralvorschüsse sowohl als zur Deckung der Abgänge, Erweiterung und Vervollkommnung der Polizeianstalten verwendet werde. Die a. h. Entschließung vom 14. April 1821 setzte diese Aufschläge auf C. M. um.

Nach einem 6jährigen Durchschnitte von 1823 — 1828 gingen jährlich vom Bruttoerträgnisse per 3249 fl. $50^1/_2$ kr. für den Localkrankenanstaltenfond 3095 fl. $4^3/_4$ kr. C. M. und eben soviel für den Localpolizei-

fond aus diesen Aufschlägen ein, welche von den Beamten des Tranksteuergefälls gegen Remuneration eingehoben wurden.

c) Der Brennholz-Aufschlag. Nach dem Hofdekrete vom 27. September 1804 ordneten Seine Majestät an, daß von jeder nach Brünn oder dessen Vorstädten eingeführten Fuhr Brennholz, welche ungefähr eine halbe Klafter enthält, 1½ kr. und von einer Klafter und darüber 3 kr. als eine Abgabe zur Unterstützung der Kranken-Versorgungsanstalten entrichtet werden soll. Diese Abgabe wurde im Jahre 1812 mit a. h. Bewilligung auf 6 und 12 kr. erhöht, später auf C. M. umgesetzt (a. h. Entsch. 14. April 1821), von den Wegmautämtern eingehoben und trug nach einem 6jährigen Durchschnitte von 1823 — 1828 jährlich 6119 fl. 50 kr. C. M.

d) Als 1829 an die Stelle der bestandenen verschiedenen Consumtions-Steuern und Aufschläge die allgemeine Verzehrungssteuer trat, hörten die zu a) b) c) erwähnten brünner Lokal-Zuschläge auf, und es kam an ihre Stelle der Verzehrungssteuer-Gemeinde-Zuschlag (Gubcirk. 23. Okt. und 11. Dezember 1829 Z. 42,308 und 50192).

Nach dem Präliminar für 1830 waren an dem städtischen Erfordernisse unbedeckt 5879 fl. 34 kr., bei dem Lokalkrankenfonde auf das Erforderniß von 37376 fl., nach Abschlag der Einnahme von 31630 fl. (mit Inbegriff der Zuflüsse von den erwähnten Aufschlägen), 5746 fl., bei dem Polizeifonde auf sein Erforderniß von 9396 fl., nach Abschlag der Einnahme 6080, 3316 fl. Hiezu gerechnet die aufgelassenen Aufschläge von a) mit 4199 fl. 20 kr., b) mit 3095 fl. 4¾ kr. und 3095 fl. 4¾ kr. und c) mit 6119 fl. 50 kr. ergab sich eine Summe von 31,450 fl. 53²/₄ kr. C. M., welche durch einen Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer zu bedecken war (Gub. Z. 40143 und 42308 von 1829).

Bei der Bemessung dieses Zuschlages nahm das Gubernium auch auf die ratenweise Rückzahlung der städtischen sogenannten Starek'schen Brodverbackungsschuld (welche bis Ende Juni 1829: 19,482 fl. 36 kr. C. M. betrug) mit 3000 fl. C. M. jährlich Rücksicht. Gleich darauf (Gub. Nr. 43,588 von 1829) hielt es aber dafür, daß dieselbe durch den Ueberschuß des Zinskreuzerfondes werde getilgt werden können.

Es galt fortan als Grundsatz (Hofdekret vom 8. Juli 1830 Z. 14202), daß die unbedeckten Bedürfnisse der städtischen Kommunkasse mit Einschluß der Auslagen für die Lokalanstalten, deren Deficite sie zu bedecken hat [1]), zu prüfen sind, um den Gemeindezuschlag zu reguliren.

---

[1]) Nach dem Präliminar für 1832 hatte der Lokalkrankenfond Einnahmen: An Interessen von Kapitalien 4615 fl., an bestimmten Beiträgen 3647 fl., an fixirten Zinsungen 835 fl., an Stiftungsbeiträgen 9 fl., an Vermächtnissen, Verlassenschafts- und Lizitationsperzenten 4910 fl., an Ball-Kommödie, u. a. Geldern 86 fl., an Zinskreuzeraufschlag 8980 fl.,

Im Durchschnitte der drei Jahre 1858, 1859 und 1860 trug die Verzehrungssteuer nebst dem mit der a. h. Entschließung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% Zuschlage 246,528 fl. 90½ kr, der Gemeindezuschlag aber 74,023 fl. 40 kr. und es wurden beide, wie auch die Weg- und Brückenmaut in der Station Brünn mit 40,045 fl., 1860 vereint als Pachtobjekte ausgeboten.

Kaiser Ferdinand II. ging auf das Einrathen der kais. Räthe und Kommissarien, die k. mähr. Städte wegen ihres Abfalls bleibend zu bestrafen, nicht ein, weil sie durch das vergangene Unwesen und fortwährende Einquartirung so „ausgemergelt und gepreßt seien," daß ihnen ein Mehreres zu tragen unmöglich sein würde (Resk. 19. Dezember 1624 in meiner Geschichte von Iglau S. 288). Auch nahm er sie, nachdem er einen Bier- und Wein-Aufschlag eingeführt (Patent 24. Jänner 1626), in der neuen mähr. Landesordnung vom Jahre 1628 (fol. XXI) wieder zum vierten Stande (der geistliche, Herren- und Ritter-Stand waren die drei oberen Stände) in folgender Weise auf:

Betreffend die Königliche Städte, haben Wir dieselbige alle vnd jede so weit begnadet, daß Wir Sy zwar widerumb zu einem Stand, vnd also dem Vierten gnedigist aufgenommen; Doch sollen sie hingegen samt vnd sonders, von jedem Vaß darinnen gebraüetem, oder von andern Oerthern zu ihnen geführtem vnd alda außgetrunckenem Bier, einen Gulden zu 60 Kreitzer gerechnet, Vngelts oder Biergelts, je vnd alleweg zu ewigen Zeiten, Vnserer Königlichen Cammer, zu Vnserer vnd der Nachkommenden Disposition, vnnachläßlich zureichen vnd zu geben schuldig sein.

Nach dem sich vor alters grosse Differentien vnd irrungen zwischen dem Herren- vnd Ritter Stand an einem, vnd denen Städten am andern theil erhalten; Vnd aber dieselbe im 1486. Jahr nach Christi Geburt, am tag der Eilff Tausent Jungfrawin, wie auch vom König Vladislao ergangenen Auspruchs datirt Ofen den Erichtag nach Luciae 1493 [1]). Nit weniger der ander 1532 durch eine Vergleichung hingelegt; Als wollen Wir gnädigst, daß obberürter Vertrag nochmals in seynem Esse verbleiben, vnd in alle dem jenigen, so in

---

an Hauseinflüssen 6770 fl., zusammen 29852 fl., Ausgaben: An Besoldungen 973 fl., an Provisionen ꝛc., Kanzleierfordernissen, Zinsen ꝛc. 542 fl., an Dotirung der brünner Krankenanstalt 18,049 fl., an dto. der olmützer 5548 fl., an dto. des Siechenhauses 12,896 fl., zusammen 38,008 fl. C. M.

Der Abgang von 815 fl. C. M. war aus der Kommunkasse herzuholen.

Der Lokal-Polizeifond hatte Einnahmen: Interessen 169 fl., Tragsessel-Einkünfte 3 fl., Jahrmarkthüttengelder 400 fl., Einflüsse von der Polizeidirektion (Straf-Tanzmusikgelder) 500 fl., Einflüsse von der Polizeigeschäftsleitung (Strafgelder) 80 fl., zusammen 1152 fl., Ausgaben: Kosten für die Polizeiwache 7340 fl., Kosten des Polizeidienstes 1838 fl., unvorherzusehende Bestreitungen 140 fl., Remunerationen 70 fl., Pensionen, Provisionen ꝛc. — zusammen 9388 fl. C. M.

Der Abgang von 8236 fl. C. M. war aus der Kommunkasse zu bedecken.

[1]) Beide in m. Gesch. von Iglau S. 136—140, alle 3 in der Landesordnung 1604 fol. 130 ff.

dieser Unserer Vernewerten Königlichen Landes Ordnung nicht corrigirt vnd auffgehoben, stet vnd vest gehalten, auch zu dem End absonderlich gedruckt werden sol.

In Brünn überließ, wie wir gesehen, bald nachher Ferdinand III. (1646) diesen Wein- und Biertaz der Stadt selbst; im allgemeinen hörte er aber erst nach Einführung der Trankfsteuer auf (1779).

In früherer Zeit hatten die k. Städte Mährens durch ihre materielle Macht, welche sie wohl auch durch Bündnisse unter einander stärkten, und bei dem Mangel stehender Heere, einen wichtigen Faktor in der ständischen Gliederung gebildet und jede für sich eine eigene Stimme in den ständischen Berathungen und Beschlüssen geführt. Jetzt gab man den (wie sie 1641 klagten) „von den höheren Ständen in allen und jeden Sachen despectirten und geringteren, fast ganz und gar in ihrem Stande verworfenen" k. Städten (S. meine Geschichte von Iglau S. 315) zusammen Eine Stimme[1]) während der Besitzer des kleinsten landtäflichen Gutes auch die seine hatte. Man ließ die Deputirten der k. Städte nur stehend und außerhalb der Schranken den Landtags-Versammlungen beiwohnen und die steuerfreien höheren Stände versuchten es wiederholt, den vierten oder Bürgerstand, gleich dem gar nicht vertretenen Bauernstande, willkürlich zu besteuern. Die von fortwährenden Kriegen und Geldnoth hart bedrängten Landesfürsten gewährten doch nur einigen Schutz.

Ein rücksichtlich der Stadt Iglau ergangenes Reskript Ferdinand III. vom 30. August 1644 (Wekebrod S. 25) spricht aus, daß die königlichen Städte der vierte, und freye Stand im Lande seyn, und bey den allgemeinen Zusammenkünften ihre freye Stimme und Session haben, mithin von den obern Ständen nicht taxiret werden, sondern nur jenes, was die allgemeine Proposition und Gleichheit mit sich bringt, zu prästiren schuldig seyn sollen. Ihro Majestät begehren Bericht und Gutachten, wie der von den Ständen auf die Stadt Iglau, außer deren Gildpferden[2]), annoch auf 125 Knechte geschehenen Repartition abzuhelfen sey, und finden Ihro Majestät nicht, wie die drey höheren Stände auf die königlichen Städte, als den vierten, und ebenfalls freyen, und bey den Ver-

---

[1]) Bei den Kommissionsverhandlungen von 1661 wegen Einführung der Contribution in den k. Städten bemerkten diese, jede derselben hätte noch zur Zeit des Landeshauptmanns Grafen Salm (1636 — 1640) ein Separat-Votum gehabt und sie hätten sich dessen nicht begeben.

[2]) Um das Kriegsvolk aufzubringen, mußten nach dem Landtagsbeschlusse von 1531 die Obrigkeiten und Freihofsbesitzer von 1000 Schock Groschen oder 2000 fl. ihrer nach Treue und Glauben selbst fatirten Einkünfte ein Pferd und einen gerüsteten Knecht stellen und noch insbesondere von jedem 1000 fl. 1 fl. zahlen. Obschon später die eigene Ausrüstung unterblieb, mußte doch jede Obrigkeit so viel zahlen, als ein ausgerüsteter Reiter und dessen Unterhalt kostete. Die Steuer galt so viel als ein ausgerüsteter Reiter, und man steuerte daher nach Giltpferden, bis in der Mitte des 17. Jahrhundertes die Besteuerung nach Lahnen aufkam.

sammlungen ihre freye Stimme und Session habenden Stand, nach Gefallen was repartiren können.

Leopold I. befahl allen Landeseinwohnern geistlichen und weltlichen Standes, daß sie den k. Städten in ihrem Wein- und Bierschank, auch in den bürgerlichen Urbern und Gewerb keine Eingriffe thun sollen (Resk. 15. April 1662, Wekebrod S. 47). Doch sind Eisenverkauf, wie auch andere herrschaftliche Feilschaften kein bürgerliches Gewerb und daher nicht zu verschränken, sondern vielmehr zu vermehren (Resk. 1. April 1662, eb.) und die Stände befugt, ihre Wirthschaftseffekten, als Eisen u. a. in die k. Städte zu führen und, indem solcher Verkauf kein bürgerliches Gewerb ist, zu verkaufen, wogegen die höchst schädlichen eigennützigen Monopolia verhütet werden sollen (Resk. 1. August 1662, eb.). Die Stände sind an die in den Städten befindlichen Bauleute und Meister nicht gebunden, sondern können zu ihren Gebäuden auch fremde Bauleute und Meister aufdingen (Resk. 27. Juni 1686, eb. S. 66). Die Stände (als welche vorhin an die Zünfte nicht gebunden) sind nicht schuldig, sich der Stadtrauchfangkehrer zu gebrauchen, sondern es stehet ihnen frei, sich Unterthanen zur Rauchfangkehrerei zu bedienen, und wenn in einer königlichen Stadt ein Rauchfangkehrer stirbt, so solle diese Stelle durch einen Nationalen des Landes ersetzet werden [1]; wie dann das königliche Tribunal Obacht haben solle über dergleichen Todesfälle, und durch wen die Ersetzung geschehen, welchem königlichen Tribunal auch die Spezifikation aller im Lande befindlichen Rauchfangkehrer eingegeben werden solle (Resk. 20. Februar 1709, bei Wekebrod S. 112). Der Riß in die Gebundenheit der Gewerbe an die Städte und ihre Verbreitung auf das Land ging von da an immer weiter (S. Luksche, besondere Rechte, 1. T. S. 245 ff).

Der Streit der k. Städte mit den höheren Ständen fand neue Nahrung, als diese (mit Erneuerung der Streitigkeiten von 1535) bei Gelegenheit der Steuer-Regulirung den Antrag machten, daß die bürgerlichen Aecker und Weingärten bei den k. Städten, die bisher von der gemeinen Landsteuer befreit waren, auch der ordinären Contribution unterzogen werden sollten (1657) [2].

---

[1]) Die Rauchfangkehrer in den k. Städten waren, wie noch später, durchgängig oder doch meistens Italiener.

[2]) In der Denkschrift, welche 1656 in den obersten Knauf des znaimer Rathhausthurms eingelegt wurde, heißt es:

Woburch (die Schweden-Gefahr) abermalen Ihr Kaiserliche Majestät Ferdinand III. ein mächtiges Kriegsheer an die Beine zu stellen, sich auf allen Fall wider solch' vnruhigen Feind zu schützen bewogen worden, welches dem ganzen Land, sonders aber dieser Stadt sehr große Kontributions, Vnruhe, extra, vnd ordinäre Dargaben verursacht, ja es haben die Löbl. Stände, da de modo contribuendi bei dem Landtage geredet worden, auch alle königl. Städte vnter die ordinari Güldpferd-contribution bei der wegen großer Vngleichheit neu angestellten Güldpferds-reduction vnd Bereitung des ganzen Lands (die bereits in diesem Monate Septembris Ihren Anfang genommen. Gott gebe darzu eine glückliche Vollen,

Sie beriefen sich hierbei auf das Beispiel der böhm. k. Städte, welche vorhin auch frei waren und dann unter die Contribution genommen wurden, wie auch auf andere k. Städte und Märkte, und setzten (1659) bei dem Landtage wirklich einen Partikularbeitrag aus, während die k. Städte die Steuerfreiheit, wie sie die obern Stände genossen, in Anspruch nahmen. Diese Differenzen wurden in kommissionelle Verhandlungen durch beiderseitige Abgeordnete gezogen. Als endlich der neue Landes-Cataster und das neue Besteuerungs-System nach Lahnen (1669), in welche die unterthänigen Aecker und Weingärten (Wiesen und Wälder blieben unberücksichtigt) in Folge von Fassionen und Revisionen gebracht wurden, zu Stande kam, übernahmen 1671 die obern Stände und die k. Städte nach dem Willen des Kaisers zur Erleichterung der Unterthanen einen Theil der Landes-Kontribution. Zum Vertheilungs-Maßstabe wählte man die Kamine der Häuser auf den Herrschaften und Gütern, so wie der k. Städte [1]).

---

dung, dann es der Stadt sonders zu Nutz kommen soll) einmengen, vnd zur ordinari Kontribution bringen wollen. Aber es haben sich die genannten königl. Städt hierwider einhellig stark widersetzt, vnd Abgeordnete nemlich den Syndicum von Ollmütz Herrn Math. Buff, Herrn Andre Porsch Rathsherrn in Brünn, vnd vnseren Stadtsyndikum Hrn. Joh. And. Märkätsch zu Ihr Kais. Majestät gesendet, die Sach zu hintertreiben; worbei es dato an der Kais. Resolution beruhet; hoffen aber allen Ansehen nach sicherlich bei dem alten Herkomben geschützet zu werden; allermassen dann in dieser Kommission die Städt mitbegriffen (Znaims Volksfest 1833).

[1]) In einer denkwürdigen Bekandtnuß der Stadt Iglau zur Zeit der „vorgehenden Steuer-Rectifikation" unter M. Theresia stellt dieselbe ihre Ueberbürdung in der ihr zukatastrirten Zahl Kamine (1196) gegen andere k., auch Municipal-Städte, namentlich gegen Brünn (1282), Olmütz (1233) und Znaim (842) vor und schildert ihre herabgekommene Lage (Igl. Sonntagsblatt 1855 Nr. 44, 45, 46).

Da dieses wenig verbreitet ist, theilen wir die Vorstellung hier mit. Sie lautet:

Gewissenhafte und Verläßliche Bekandtnuß aus Iglauer Creyßes der kön. Stadt Iglau.

So mit einer besonderen Stadtmauth allermildist begnadet, auch ex Clementissimo Privilegio den Weinschanckh lediglich Von seithen des Gemeinen Stadt-weeßens zu deßen nutzen exerciret, die respectu Ihrer Bier-Verleger-Häußeren zum Bier Bräuen Berechtigte Bürgerschafft aber ex Clementissimo Indulto das Bräuen und den Bier-schanck der Ordnung nach besorget und genießet.

Bißherige Belegung in Catastro Contributionali.

Die Innere Stadt für sich selbst hat			. . . .	946¼ Caminen
Die Spittl. Vorstadt	dto.	dto.	. . . . .	167¼ „
Die Frauen „	dto.	dto.	. . . . .	43¼ „
Die Pürnitzer „	dto.	dto.	. . . . .	39¼ „
			Summa .	1196 Caminen.

Unter dieser Summa befinden sich auch die zu der Mähr. Landtäfflichen so genannten Freyen Holz-mühl, gehörige Zwölff Caminen.

Dabei befahl Kaiser Leopold I., daß die drei höheren Stände die königl. Städte nicht kollektiren, oder in die Anlage wider ihren Willen ziehen sollen, bei ihrer Possession, vel quasi der Nicht-Belegung von ihnen obern drei Ständen,

---

Hier findet man anzumerken: daß Vorhin à tempore des allhier allergnädigst stabilirten Wirthschafts-Directorij und zwahr benannt: à 1ma Julij Anno 1727 respectu der Inneren Stadt außer denen Schooß- und Geistlichen Häußeren in Sublevamen der Bürgerschafft ex Cassa Communi Civitatis das Contributionale ordinarium in totum bezahlt worden; á 1ma Novembris 1743 aber, und biß hieher Vermög anderweitigen Allerhöchsten Resoluti hieran gleichfalls außer denen Schooß- und Geistlichen Häußeren nur die Helfte ex eadem cassa entrichtet und die andere Helfte Von denen bürgerlichen Individuis ex proprio abgeführt werde; Weilen aber die Bürgerschafft ob inopiam, wie unten weiter derselben armuth-stand Berühret wird werden, nicht in stande ist, sothane Camin-anlaag weder zur Halbscheid in tempore zu entrichten; Alß hat man zu Beförderung des Allerhöchst-Landes-Fürstlichen dienstes und umb womit das poenale evitiret wurde, auch respectu der anderten Helfte, für Sie bürgerschaft einige anticipationes ex Cassa Communi Civitatis Bewürcken müssen, die Vorstädtler Bürger seind jederzeit ihre Camin-Contribution in totum auß aigenen Säckl zu entrichten gehalten. Ueber dießes ist auch die Königliche Stadt Iglau, So in gebürg und in einen lediglich selber tertiae Classis habenden Boden liget, in dem Landes-Catastro respectu numeri Caminorum gegen andere Königliche auch Municipal Städte allzu Hoch mit 1196 Caminen angesetzet, maßen Sie Stadt Iglau, gegen der mit 1233 Caminen in Catastro befindlichen Stadt Ollmütz, dann gegen der mit 1282 Caminen inserirten Stadt Brünn, und zwar respectu der ersteren nur umb 37, respectu der anderten aber umb 86 Caminen weniger-Hingegen gegen der mit 842 in Catastro angemerckten Stadt Znaymb umb 354 Caminen Höher annotiret ist; Wohingegen Ollmütz in den Besten Getrayd-Boden liget, Brünn gleichfalls in guten feld-Bau auch Wein-gebürg Situirt, nicht minder Znaymb mit Vollkommenen äckern und lauter Wein-gärten umbgeben ist, auch in dießen besagten dreyen Städten, Vorsonderlich in Brünn die Zinnße eines eintzigen Zimmers ob Copiam Vermöglicher inquilinorum, gegen der Stadt Iglau auch die Zinnße eines gantzen Haußes übersteigen, gleichfalls die Bürgerliche so wohl possessionirt als unpossessionirte professionisten ihre manufacturen Viel theuerer und häufiger an Mann zu bringen Vermögen, nicht minder andere Bürgerliche Kauff-Leuthe und Negotianten ihre Waaren und producta Viel füglicher zu Verschleißen Vermögen, mithin die nahrung und geld-zufluß in dießen Königlichen Städten gegen der Von Höheren Standes-Persohnen fast gäntzlich entblösten und potiori ex parte auß armen dermahlen größten theils weder ihr tägliches Brod erschwingenden Tuchfabrikanten bestehenden Stadt Iglau nahmhaft stärker zu seyn am Tage liget. Daß solchemnach zu wünschen wäre, womit auf Vorbemelte biß hieher respectu Iglau in numero Caminorum unterwaltende prägravirungs-umbstände bey Vorgehender Steuer-Rectification zu einiger Sublevirung dießer Stadt pro bono et aequo fürgedacht würde.

Die hiesige bürgerliche Nahrungs-Umbstände befinden sich wie folget.

Primo: hat zwar Iglau Vorhin in der Handlschafft und zwahr mehrsten Theils in Tuch- und Woll-handl Zimlicher maßen Floriret, und mit denen landes-Fürstlichen Regimentern in abnehmung deren mundurs-Sorten nicht geringe negotia geführet; Es ist folglichen per Circulationem auch nicht nur anderen in das mundirungs-werck einschlagenden Handwerckeren und professionisten hierdurch in ihrer nahrung ein nicht geringer geld-Zufluß bewürcket sondern auch anderen bürgerlichen Handwercks-gewörbs- und Handelsleuthen durch fügliche und genugsambe anbringnng deren Consumptibilium und anderer zum täglichen Lebens-unterhalt benöthigten erfordernußen, maßen damahlen in Iglau lediglich bey denen

billig gelassen, und geschützet werden; jedoch hätten sie auch zu dem allgemeinen Mitleiden der Billigkeit nach zu konkurriren (Resk. 20. November 1668, Wekebrod S. 51).

Tuchmacher-meisteren über fünff hundert gesellen in arbeith gestanden, sehr wohl ergangen, mithin haben auch dieße ins gesambt damahlen ihre Camin-onera richtig prästiren können; Nachdeme hingegen aber die Regimenter denen alhießigen Tuch- und Munburs-negotianten wegen übernohmenen Monburs-Sorten in denen Zahlungen nicht zugehalten, mithin nicht geringe geld-Summen schuldig verblieben, folglich ein- und anderer Negotiant Von dahero, und wegen anderen Contrahirten nahmhaften passiv-Schulden in cridam Verfallen, theils auch eines und des anderen abgestorbenen Vermöglicheren negotianten Haabschafft unter mehrere hinterbliebene Erben zertheilet, nicht minder so wohl in alhießiger nachbahrschafft, als anderwehrts auf dem Land Tuchmacher-Werckstätte Zahlreich errichtet worden, alß ist es geschehen, daß, weilen ob defectum potentiorum in Iglau nicht mehr so wie Vorhin denen Regimenteren hat creditiret werden können, hingegen aber der auf dem Land befindliche Tuch-Fabrikant die natural-producta selbsten erzüglet, oder wohlfailler einschaffet, mithin auch das Tuch gegen den nicht den mindesten acker-Bau oder Vieh zu seiner Nahrungs-erleichterung besitzenden mithin theuerer Zehren müßenden Iglauer Tuch-Fabricanten in einen wohlfaileren Preyß zu Verschleißen Vermag, die Regimenter mit abnehmung deren munburs-Sorten sich zu dem auf dem Land befindlichen Tuch-Fabrikanten gewendet haben, und daß folglichen Von denen Vorhin in Iglau mit genugsamber arbeith Versehen gewesten Vier hundert etlich und Sechtzig Tuch-Fabricanten nicht mehr zwei hundert übrig so ihre nahrung und dieße sehr schlecht treiben.

Es ist dahero dermahlen der mehrste Theil der potiorem partem Civium constituirenden, obwohlen in der unten annectirten Fassion indistincte ohne Beschreibung des armuthstandes angesetzten Iglauer Tuchmacherschafft nebst anderen professionisten ob defectum negotij et circulationis so erarmet: daß Selbte aus abgang der arbeith keine gesellen, minder einige dienstbothen beibehalten können, wohl aber ist der erarmte Tuchmachermeister bey dem noch einige arbeith habenden Mit-meister als gesell zu arbeithen, bemüßiget. Es seynd auch dieße Tuchmacher theils ihre aigene Kinder, welchen Sie den nur höchst nöthigen Lebens-unterhalt zu geben nicht vermögen, in die frembde zu Verschiken necessitiret; Und dieße wegen Cessirenden Handl und wandl entspringende armuth extendiret sich ob defectum der geldes-Circulation auch unter andere negotianten solcher gestalten, daß ein nicht geringer Theil derenselben ihre Von dahero auß ermanglung deren Kaufferen in pretio nahmhafft devalivirte Häußer, deren fast zwey Theil außer deren, mit dem Jure der Tuchscherer- oder Becken-werckstatt realiter afficirten, umb die Helffte des Kauffschillings zu Verkauffen seynd, weder in Sartis tectis erhalten können, wohl aber theils ihre mobiliar-Haabseeligkeiten zu entrichtung deren Camin-onerum zu Veräußeren einige auch ihre Häußer ob persessa onera Caminorum zu handen gemeiner Stadt in Solutum abzutretten, nicht minder denen Creditoribus via executionis zu überlassen-gleichfalls die Tücher- und manufacturen, umb nur zu friestung des Lebens baares geld überkommen zu mögen, umb die Helffte des preyßes zu Verschleißen, oder pfandweiß zu Versetzen bemüßiget, auch einige ihre Versterbende weiber oder Kinder zur Erden bestatten zu lassen nicht in stand, sondern den erbarmnuß würdigen Bettel-staab zu ergreiffen nothgezwungen seynd. ja wohl gar künftig, wann der armuth stand noch weiter über Hand nehmen solte, sich Von Iglau wegbegeben, die Häußer öed stehen, mithin dieße ad rudera Verfallen laßen dürften. Wie dann auch dermahlen lediglich die nach den Paul Kitzmögl seel. hinterbliebene Wittib den Tuch- und Woll-handl und zwahr, weilen die mundirung deren Landes Fürstlichen Regimenteren fast totaliter ermangelt, außer Land exerciret, welches negotium jedoch à proportione deren in Iglau noch arbeithenden in circa zwey hundert Tuch-Fabricanten, Viel zu

Wiederholt sprach der Kaiser aus, daß „denen höheren Ständen nicht das jus collectandi respectu der k. Städte, sondern nur respectu der Unterthanen gebühre" (Resk. 15. März 1669, Wekebrod S. 52).

---

schwach, dießen nur den erforderlichen Lebens unterhalt zu Verschaffen, und obwohlen zwar wider alles dießes opponiret werden könte, daß, wann die Landes-Fürstliche Regimenter wiederumb in dieße Erbländer revertiren, auch das negotium des Tuchhandels an dieße hinwiderumben zu Floriren anfangen würde. So ist jedannoch auch dieses oppositum umb so weniger Von einer gültigkeit, als die löbliche Regimenter gar selten die munburs-Sorten, ohne ihnen Hieran nahmhaffte quanta zu accreditiren, übernehmen, wohingegen dermahlen in Iglau außer Vorbemelter Kitzmöglischen wittib sich nicht ein eintziger das Tuch auf credit geben mögender negotiant befindet.

So seynd auch die munburs-Sorten Von denen aufm Land in Obrigkeitlichen Städten befindlichen Tuch- und anderen Hireinschlagenden jmmer mehr und mehr zunehmenden Fabrikanten auß obangeführten ursachen jederweil wohlfeiler hingegen in qualitate Viel schlechter als die Iglauer Tuch-Sorten und manufacturen zu überkommen, dahero dann auch die in alhießige Erbländer kommende Regimenter sich gewißlich lieber denen auf den Land wohlfailer credito überkommenden munburs-Sorten bedienen werden. Worzu auch noch dießes stoßet, daß von denen böhmischen Herrn Ständen occasione des allergnädigst Stabilirten neuen Militar Systematis auch der Antrag dahin geschehen: daß die in ein jedes Land nach diesfälligen Systemate zu beqvartiren kommende Regimenter auch in diesem Land die mundirungs-Sorten abnehmen sollen. Wann nun vermög eines gleichen respectu Mähren allergnädigst Stabilirten Systematis auf das Marggraffthumb Mähren fünff Regimenter eingetheilet worden, und da dieße allein in dießen Land die munburs-Sorten erkaufen solten; Alß ist abzunehmen wie groß das mundirungs negotium künftig für die in Iglau, auch auf dem Land so zahlreich befindlichen Tuchmacher sich werde ergeben, mithin umb wie Viel dieße weiterhin ad meliorem frugem kommen würden, und folgl. in wie weith man auf dieße bey Vorgehender rectificirung in taxando eine reflexion würde machen können. Übrigens befünden sich in Iglau noch Vier oder fünff Specerey-handlere, welche man aber nicht so wohl Kauff- oder Handels-leüthe, wohl aber beßer Crämlere nennen kann, weilen dieße die Specerey-waaren nicht á drittura Verschreiben, sondern fast all- und jedes an denen Brünner Märkhten ihnen einschaffen, auch lediglich den Verschleiß in der Stadt à la minuta exerciren. In wein wird von denen particularibus gar kein Handl getrieben, weilen der wein-Schanck, wie eingangs erwehnet worden, privative dem gemeinen weeßen zustehet, sondern der einen wein zu seinem Trunck in die Stadt einführen will, muß zu folge der Von Einer Hoch Löblich-Kayßer-Königlichen hier in loco geweßten oeconomie-Einrichtungs-Commission beschehenen anordnung Von Emmer zu handen gemeiner Stadt einen gulden bezahlen.

Secundo: Belangend die handwerkhs- und andere gewörbe, wie dieße nembl. beschaffen. Dießer passus ergiebet sich auß deme, so ad passum primum angeführet worden: daß nembl. ob defectum des Tuch- und woll-Handls per circulationem auch respectu anderer gewörbs- und handwerkhs-leuthen in der nahrung ein nahmhaffter abbruch sich heruorthue. Zu dießes passus beßerer erklärung hat man respectu deren Iglauer Bier-Verleger- oder vulgo Meltzer-häußeren folgendes anzumerken für höchst nöthig erachtet: daß deren in der Zahl 120, und auß dießen einige in gebäu beßer, einige schlechter, einige aber gar gering befindlich; die beßer, außer etwa Vier, werfen an Jährlichen Zünnß ein mehreres nicht ab als in circa 20- oder höchstens 30 fl. die mittlere beiläufig die Helffte,

Später beschwerten sich die k. Städte bei dem Kaiser wider die von den obern Ständen verwilligte Fleisch-Accise und wider die Contributionsart nach der Trankfsteuer[1]) als ihnen allzu beschwerlich. Der Kaiser fand nach genügender Erwägung nicht, daß die k. Städte wider dasjenige, was die obern

---

die schlechten aber nicht über 6, 7 biß 8 fl. und daß folglichen dieße Von dahero in rectificando nicht durchgehents gleich angesehen werden könten. Wie dann auch Viele häußer befindlich, so gar nicht zu einnehmung einiger Zünnß-Leüthen adaptiret, mithin gar keinen nutzen abwerffen. Das Bier-gebräu, nachdeme ob defectum negotij der Burgersmann oberwehnter maßen fast durchgehents erarmet, folglichen auch gegen Vorhin an Bier weniger consumiret, kommt nach der hier eingeführten ordnung, auß denen 120 Bier-Verleger-häußeren in circa gegen einen Jahr auf ein Hauß nur einmahl, das Körnl muß, weilen Iglau im gebürg Situiret, meisten theils Von anderwehrts, als Trebitsch, und Jarmeritz gegen Bier auch fünff Meill her zugeführet werden, und kommet wegen der zufuhr dann auch theils wegen der böhmigen granitz-Zoll-Mauth der Metzen gegen den flachen Land allzeit beiläufig umb 15 kr. höher zu stehen. So müßen auch Von denen bürgerlichen Bier-Verlegeren Jährlich 500 fl. zusammen getragen, und dieße ad cassam communem Civitatis ex eo abgeführet werden, weilen man Von seithen der Bier-Verlegerschafft durch jährliche Erlegung dießesgeld-quanti redimiret hat, daß in Iglau Von seithen gemeiner Stadt ein Bräu-hauß auf denen Stadtgüthereu nicht errichtet worden; und da nun gleich angeführter maßen das gebräu der ordnung nach auf ein Bier-Verleger gegen ein Jahr nur einmal kommet, Von einem gebraü nebst anderen neben erkauffung des Körnls Hopfen, und des im preyß merklich gestigenen Holtzes erforderlichen nahmhafften außgaaben, auch der landes Fürstliche Bier-Tatz dermalen Von $22^3/_4$ Vaaß auf einmahl breuenden Biers mit 1 gulden Von Vaaß entrichtet werden muß, mithin das klahre lucrum Von einem gebraü de notorio ein mehrers nicht als pro differentia des in Preyß steigenden oder fallenden materialis in circa etliche Sechtzig gulden betraget; Alß überlasset man es Eines jeden Beurtheilung ob die meisten theils lediglich Von Bier-gebraü-nutzen lebende, und Von dießen lucro das Hauß in Sartis tectis conserviren, dann die onera publica präſtiren auch das Interesse Von denen auf deren mehrsten diesfälligen haüßeren haftenden Creditis bezahlen müßende Iglauer Bier-Verleger mit weib und Kindern nicht Viel schlechter als einseine tägliche 10 oder 12 kr. Verdienender Tag-löhner ihren lebens-unterhalt durchbringen müßen, und noch schlechter leben würden, wann der armuth-stand bey den bürgerlichen Bier-Consumenten noch stärker einreißen, mithin das Bier-gebraü noch spätter auf ein Bier-Verleger-individuum kommen solte, und ob nicht endlichen, da nicht beßere nahrungs-Zeiten erfolgen sollten, cessante circulatione nebst der Tuchmacher-meisterschafft, die meisten übrigen gewörbschafften, mithin auch die Bier-Verleger den Bettl-staab ergreiffen und sich Von Iglau wegbegeben müsten, Maßen auch Von derley Bier-Verleger-Häußeren gegen die helffte zu Verkauffen, wann nur käuffer aufzufinden wären, die solche übernehmen wolten.

Tertio: über die frage: ob der Situs des orths an einer haubt- oder sonstigen gutten Straßen, oder hingegen sehr abseiths zu antwortben: So liget Iglau au der auß boheimb gehenden Wienner Land-straßen, und fließet der wenige nutzen diesfalls leediglich zu denen so in- als Vor der Stadt an dießer Straßen erbauten Wirthshaüßeren;

Ad Quartum: Wie Viel wochen- und Jahr-Märkhte? und ob selbte starck Frequentiret werden? da werden in Iglau Jährlich Vier Jahr-Märkhte, zu welchen jedoch kein Viehe gebracht wird, gehalten, und dieße werden mit nichten Von einigen außländischen Kauffleuthen, sondern nur von denen Innländischen Crämleren und einigen wenigen Juden

Stände bei der Accise und Trankſteuer nach des Kaiſers Abſicht mittelſt des Landtagsſchluſſes verwilligt haben, einige Reclamation mit Fug ſich anzumaſſen haben. Und da dem k. Dienſte wie dem gemeinen Weſen merklich daran gelegen, daß die Landtagsſchlüſſe unverbrüchlich (inconcussae) erhalten und durch den Widerſpruch des einen oder andern Standes nicht gekränkt werden, ließ der Kaiſer dies den k. Städten durch den Landesunterkämmerer bedeuten und dieſelben ermahnen, daß ſie ſich, nachdem ſie nicht einzeln (sigillatim), ſondern collektiv der Standesgerechtigkeit in Mähren fähig und daher demjenigen, was durch die obern Stände in Geſtalt einer durchgehenden Verwilligung, den k. Poſtulaten gemäß, verwilligt und geſchloſſen wird, zu widerſprechen nicht befugt ſeien, ihrer Schuldigkeit diesfalls bequemen und was die obern Stände, nach Gelegenheit der beſchwerlichen Kriegsläufe und Conjunkturen, über ſich gehen laſſen müſſen, gleich ſo wohl ertragen. Sie ſollen nicht nur die Ausſtände an den früheren Kontributions-Verwilligungen, ſondern auch die laufende Gebühr unweigerlich abſtatten und künftig bei ihm (Kaiſer) fernere Beſchwerden in dieſer Diätal-Angelegenheit nicht anbringen, noch auch in dergleichen eine Abſendung zum k. k. Hofſtaate ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Landesunterkämmerers mehr vornehmen, übrigens mit den treu-

---

Frequentiret, es iſt auch in dießen Jahr-märckten, welche jedesmahl nur einen Tag, und in dießen Von Ein bis Vier Uhr nachmittag dauern, anderes nichts zu bekommen, als was man täglich Von denen Iglauer Kauffleüthen zu erkauffen Vermag. Der wochenmarckt aber wird einmahl die wochen, und zwahr an Donnerſtag gehalten, und auf dießen einige Von denen umb die Stadt befindlichen dorfſchafften zu bringende Körner, dann Mehl, grüßlerey nebſt anderen Conſumptibilien Verkauffet.

Qvinto: Belangend den Zuwachs in der nahrung Von Wohlfahrten, Gymnaſys Schüler und dergleichen befinden ſich in Iglau bey denen P. P. Jesuitis die humaniora und in dießen durchgehents: 150 Studenten, ſo doch mehrſten theils Iglauer Stadt-Kinder, und Fundatiſten, und die wenigſten ſo Von anderſtwo ad Studia hieher kommen, und durch die Koſt-nehmung einem und anderen Bürgers-mann einen nutzen zu bringen ſelten; Wie dann auch die Wallfahrth zu den Schmertzhafften-Mutter-Gottes-Bild in alhießige Stadt-Pfarr-Kirchen nur zweymahl des Jahrs beſchiehet, und in dießen mehrſten Bauers-leüth, ſo ihr ſtückl Brod auf den rücken mittragen, und ſich theils mit waßer, die wenigſte aber mit Bier den durſt löſchen, befindlich. Und wie nun:

Sexto: der nahrungs-zuſtand bey der Iglauer Bürgerſchafft obbeſchriebener maßen ſehr ſchlecht beſtellet. So beſitzen auch die wenigſte, welches die unten annectirte Faſſiones bezeügen werden, einige äcker, welche dießer orthen durchgehends ſo ſchlecht, daß kein Waitzen angebauet wird, folglichen dieße durchgehends gar wohl alß felder ultimae classis angeſehen werden mögen.

[1]) Nach der vom Landſchafts-Buchhalter Adam Dores verfaßten Specifikation der Acciſen oder Trankſteuer, über welche die königlichen Städte in A. 1665 accordirt, hatten dieſelben auf das Jahr 1673 die Schuldigkeit der zwei Drittel zu entrichten: Ollmüz mit 1233 fl. 20 kr., Neuſtadt 633 fl. 20 kr., Brünn 1660 fl., Znaim 753 fl. $5^3/_9$ kr., Iglaw 1476 fl. 24 kr., Hradiſch 189 fl. 26 kr. und Gaya 69 fl. $56^6/_9$ kr. zuſ. 6,015 fl. 32 kr.

gehorsamsten Ständen alles guten Vernehmens und comportaments in oneribus publicis sich befleißen (Resk. 31. Juli 1675).

Der Kaiser ließ aber auch den drei obern Ständen bedeuten, und bey ihnen darob zu seyn, womit den königlichen Städten weder in modo collectandi, noch mit Einziehung in die Lahnen ihrer Bürgergrundstücke, mithin in modo contribuendi, noch sonsten wider ihre Standesfreyheit, und Gerechtigkeit, was Präjudizirliches zugezogen, sondern womit sie Städte bei dem Rezeß de Anno 1668 ohne Irrung oder Eintrag erhalten werden (Resk. 10. Februar 1677, Wekebrod S. 59).

Auch befahl der Kaiser, bei den obern drei Ständen mit Nachdruck darob zu seyn, ein Mittel zu erfinden, womit den den königl. Städten aufgetragenen disproporzionirten Auflagen nach den Kaminen abgeholfen würde, indem Ihro Majestät daran gelegen, womit die königl. Städte, nebst den treugehorsamsten Ständen, konserviret und erhalten würden (Resk. 24. März 1684, Wekebrod S. 64).

Auch wurde verordnet, es solle das, was die königlichen Städte von wegen des Stadt- und Burgschoffes in Contributionibus ausständig sind, nicht per Executionem militarem, sondern mittelst der Sequestrazion der Stadt allgemeinen Einkünfte eingetrieben werden (Resk. 1. Dezember 1716, Wekebrod S. 148).

Welche geringschätzige Behandlung die k. Städte bei den Landtagen und ständischen Zusammenkünften erfuhren, zeigt das folgende Reskript Kaiser Joseph I. an das k. mähr. Tribunal: Liebe getreüe; Wür Verhalten Euch gnädigst nicht, waß gestalten Bey Uns Vnßere gesambte Königl. Städte in Vnserm Erb Marggrafftthumb Mähren Verschiedentlich allerunterthänigst Bewöglich Remonstriret, mit was Unbequemlichkeith selbte von mehreren Jahren hero Bey Denen allgemeinen Landtägen, und allda offt durch mehrere Stunden, währender Diatal-Sessionen, Denenselben Stehender Beywohnen, sonsten aber Bey Denen Landtags-propositionen, und publicationen, die Hefftigere Andringung Derer Herrschafftlichen Bedienten, undt gemeinen Volckes, nicht ohne Beschimpfung Deren gleichwohlen Den Vierten standt Constituirenden Königlichen Städte Deputirten, Erdulden müsten, mit Allerunterthänigster Bitte, Wür geruheten Sie Von Dem Bieshherigen Last Der stehenden Beywohnung sothaner Landtags-Sessionen, allergnädigst zu enthöben, und ad exemplum Unßerer Landesfürstlichen Städte, Anderer Länder, Dahin zu begnaden, das selbte Intra Cancellos zu dem Sitz, alß Mitstände, zugelaßen werden möchten.

Nun haben Wür dieses Gesuch Deren Städte in Behörige reiffe Deliberation ziehen Laßen, auch Folglich selbsten in gnädigster Erwögung Gehabt, mithin Unß Darauf nach Der sache Vmbständiger überlegung, dahin in Gnaden Resolviret, Daß Fürohin Denen Abordnenden Deputirten Vnserer Mährischen Königlichen Städte Der Sitz Bey Denen allgemeinen Landtägen, undt anderen zusambenkunfften Vnserer Treü gehorsambsten Ständen, Jedoch zue Bey-

haltung deß, zwischen Denen Treü Gehorsambsten Oberen Dreyen Ständen, dann dem Virten Standt der sambentlich Königlichen Städten in Statu publico et politico Billich Hergebrachten und Fernershin allerdings zuerhalten kommenden unterschieds, nachfolgender Gestalten eingeraumbet seyn solle, daß Nemblich mehrbesagte Abgeordnete Derer Königlichen Städten Bey Denen Landtägen, außerhalb deß Schranckens, wo Selbte Btes Daher Gestanden (Gestalten Der Ohrt inner Denen Schrancken Bloß allein Für die Obere Stände Auß Uralten Herkommen gewidmet Bleibet) auff ein paar mit Tuch überzogenen Bänckhen Ihren Sitz haben, undt solchen, wann Vnßere Obere Treü gehorsambste Stände sich ins gesambt An ihren Stellen nieder gelaßßen, mithin Die Session Angehet, Daselbsten gleichfalls nehmen; Wann aber die Deputirte Ihr votum in der Landtstuben Curiatim Abzulegen haben, solches Allda Jedesmahl stehender Verrichten; Bey Anderen, außer Der Landtstuben sich Eyßßerenden Consessibus aber, wo der Burgerstandt mit zugezogen wirdt, zwar Ebenfalls, Jedoch zur obgedachten Billichen Vnterscheidung auff Bloßen Stühlen zum Sitz Gelaßßen werden sollen:

Vndt Damit Bey denen Landtags-propositionen undt publicationen sich das Volckh auff gemelte Deputirte nicht Andringe, so wirdt Vnßer Königlicher Landeshaubtmann Veranstalten, Damit An dem ohrt Ihres Sitzes, ruckhwehrts ein Eysserner hacken, oder Stangen (welcher Auff- und zugethan werden möge, auch nach Beschaffenheit des ohrts Daßiger Landtstuben sich gar Füeglich schickhen wirdt) Verfertiget, undt obigen inconvenienzien solchergestalten Vorgebogen werde; Welche Unßere Gnädigste Resolution Wür Eüch alß Gouverno, zur nachricht undt Bescheidung Derer Königl. Städte auch Behöriger Landtafflicher Vormerckung Gnädigst hiemit Anfüegen, Dir Vnßerm Königlichen Landeshaubtmann aber anbey auch in Gnaden Anbefehlen wollen, Das du Selbte auch Vnßern Trewgehorsambsten oberen Ständen wehrenden Landtags nachrichtlich Beybringen, und solche zu Behörigen Vollzueg Bringen sollest.

Hieran 2c. Geben Wienn den 27. Januar 1711.

Damit hängt zusammen das folgende Reskript Karl VI. an den mähr. Landeshauptmann:

Lieber getrewer. Wier haben auß deinen Unterthänigsten Bericht Von 8. dieses gnädigst Vernohmen, auß was Vrsachen die abgeordnete Vnserer Königlichen Städten von der zu Vnsern jüngsten Eintritt, in Vnser Erb-Marggraffthumb Mähren, vnd dahero Beschehener Vnterthänigster Bewillkommung ex gremio Vnser Trey gehorsambsten drey Ständen Bestimbter Deputation außgeschlossen worden.

Wie nun aber Wir gnädigst anderst nicht finden, als das ermelte Königliche Städte zu diesen actu Solemniori, per Deputatos mit zugelassen werden sollen.

Alß werdest du Ihnen Bedeüten, daß denenselben Diese Ihre Vorbey gegangene Excludirung Vnnachtheilig seyn, auch Von Vnsern Trey gehorsambsten Obern drey Ständten darauff künfftig reflectiret werden solle.

Hieran ꝛc. Wien den 17. Novembris 1712.

Besser gestellt waren die k. Städte in den ständischen Deputationen und dem seit 1686 errichteten mährisch-ständischen Landesausschusse, da jeder der vier Stände durch eine gleiche Zahl Deputirter vertreten war.

Diese Nicht- oder doch nur Schein-Vertretung des Bürgerstandes war weniger fühlbar, so lange das mehr und mehr herabgekommene Ständewesen ziemlich bedeutungslos sich darstellte, gab aber zur Zeit der gewaltigen Bewegung des Jahres 1848 um so mehr Anlaß, den unteren Ständen eine die Wirksamkeit der höheren alsbald überflügelnde Stellung zu gewinnen.

Das a. h. Reskript vom 15. März 1848 versprach die Konstituirung aller österr. Länder, jenes vom 18. März 1848 forderte von den mähr. Ständen Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen, wie die Municipal- uud Gemeinde-Einrichtungen zeitgemäß umzugestalten und zu verbessern wären. Die außerordentliche Ständeversammlung, welche auf das Ansuchen mehrerer in Brünn anwesend gewesener Stände-Mitglieder mit Bewilligung des obersten Kanzlers auf den 30. März 1848 nach Brünn einberufen wurde, räumte gleich in ihrer ersten Sitzung jeder der 7 k. Städte eine Viril-Stimme, als dies jedoch nicht genügte, am 17. April 1848, in Vertretung des Gesammtbürgerstandes, provisorisch 30 Virilstimmen ein, nahm aber auch, zur Vertretung des gesammten Grundbesitzes, am 31. März 1848 den Bauernstand und die nicht habilitirten Besitzer landtäflicher Güter, endlich am 17. April 1848 auch die Landes-Universität Olmütz auf.

Die neue Zusammensetzung des mähr. Provinzial-Landtages nach diesen Prämissen wurde von den mähr. Ständen provisorisch, bis zur definitiven Konstituirung desselben, am 27. April 1848 angenommen und eben so vom Ministerium (Erlaß 10. Mai 1848) genehmigt. Die Stände wählten nach Ständeklassen und aus ihrer Mitte ein Komité — den großen Landtagsausschuß — von 24 Gliedern, welches die Wahlordnung und Wahl-Instruktion entwarf, sogleich kund machte und den vergrößert konstituirten prov. Landtag auf den 31. Mai 1848 einberief. Er umfaßte 253 Mitglieder, nämlich 55 landständische oder habilirte Landgüter-Besitzer, einschließlich der Vertreter des städt. Groß-Grundbesitzes (die übrigen Güterbesitzer, welchen allen, als solchen, das Recht zum Eintritte zustand, waren nicht erschienen), 82 gewählte Vertreter von Städten, 110 gewählte Vertreter der Wahlbezirke im Lande und 4 Vertreter der olmützer Universität. Der Landtag zog nach der Analogie eines Repräsentativkörpers fast alle Zweige der Gesetzgebung und Administration in den Kreis seiner Berathungen und vertagte sich in seiner letzten Sitzung vom 24. Jänner 1849

auf unbestimmte Zeit, nicht ohne Spuren seiner Wirksamkeit insbesondere mit Beziehung auf Brünn zurückzulassen. Dahin gehören die Beitragsleistung des Landes zur Zwittawa-Regulirung, welche einen Theil der brünner Vorstädte von fast jährlichen Ueberschwemmungen befreite und die Ausdehnung der Stadt in der Thalebene bedingte [1]), die Uebernahme von 120,000 fl. auf das Land zur Errichtung einer technischen Lehranstalt in Brünn, die Bewilligung von 2000 fl. jährlich für die mährische Geschichtsforschung, die Erklärung des Augartens und des Franzensberges als National-Denkmäler [2]).

Der Landtag kam nicht wieder zusammen, da die neue Reichsverfassung vom 4. März 1849 (Reichsgesetzblatt S. 148 ff.) und die Landesverfassung Mährens vom 30. Dezember 1849 (eb. 1850 S. 181 ff.) eine andere Organisation aussprachen, die a. h. Entschl. vom 31. Dezember 1851 (eb. 1852 S. 25 — 31) beide aber außer Wirksamkeit setzte und eine neue Einrichtung bevorsteht. Die Vertretung des Bürgerstandes im Landesausschusse hörte mit dessen Bildung aus den vom Landtage ohne Rücksicht auf Ständeunterschied gewählten Mitgliedern auf.

Berichtigungen und Nachträge:

Zur S. 358 soll die Aufschrift heißen: Die **Schöffen.** Der **Stadtrath.** Der **Gemeinde-Ausschuß.** Die **Rechtsquellen.** Die **Stadtrechte** in Mähren und Schlesien. Die **Schöffensprüche, Rechtsbelehrungen** und **Oberhöfe.** Das **fremde Recht.** Das neue **Strafrecht.** Das **Appellationsgericht.** Allgemeines **Stadtrecht.**

---

[1]) Schriften der histor. Sektion 8. Bd. S. 294 ff.

[2]) Mährisches Landtagsblatt, Brünn 1849, 4. Die Agenda des m. st. L. Ausschusses von Wieser, Brünn 1860.

Es gehört zu den angenehmen Erinnerungen meines Lebens, daß ich, als einer der Deputirten von Brünn, zu diesen denkwürdigen Beschlüssen mein Schärflein beigetragen (S. das mähr. Landtagsblatt, S. 133, 751, 752, 781). Besonders berührt Brünn der merkwürdige Beschluß (eb. S. 751) wegen des Augartens und Franzensberges, welche Manche aufgeben oder wohl gar zur Unterstützung der Armen benützen wollten.

Wir werden später auf denselben zurückkommen.

Zur S. 360 ff. und 372. In Brünn kommen urkundlich vor im Jahre 1307 (Codex dip. Mor. VI. 9) Consules et vniversi Ciues de Brunna, 1315: Judex, Jurati ac Comunitas Ciuium Brunensium (eb. 62), 1331 (eb. 328) unus ex Consulibus nostre Ciuitatis, 1340 (eb. VII. 214) Judex, consules et scabini, magister consulum, qui pro tempore fuerit, 1344 (eb. 420) Nicolaus Tyrmanni Magister ciuium et Jurati Brunenses moderni nec non preteriti, 1345 (eb. 443) Judex, Magister Ciuium et Jurati Brunnenses, 1348 (eb. 549) Judex, Jurati et vniversi Ciues, 1348 (eb. 554) Jurati, Consules et Communitas Ciuium et Ciuitatis, 1348 (eb. 588) Judex, Magister Civium, Jurati Brunnenses.

In Znaim erscheint schon (1310 eb. VI. 30) neben dem Richter auch ein Bürgermeister: Fridericus Judex, Hermanus Biehanus, Magister Ciuium, dann Jurati Ciuit. Znoym., 1307 (eb. 9) nur Judex, Jurati et universi Cives, 1320 (eb. 132) Petermannus Judex, Burcho Magister Ciuium und Scabini (wegen Richter-Wahl S. unten), 1337 (eb. VII. 105) zu den Zeiten Purgermaister und zu den Zeiten Richter zu Znoym, 1338 (151) Judex et Jurati siue consilium dicte ciuitatis, 1339 (eb. 166) Albertus tunc temporis Judex et Nicolaus Albus magister Ciuium et Jurati nec non tota Communitas Ciuium in Znoyma, 1341 (eb. 230) tunc temporis Judex, magister ciuium, jurati et tota vniversitas ciuium.

In Troppau 1311: Judex, Scabini atque Universitas Civit. Oppav. (eb. VI. 36), 1349 (eb. VII. 670) Petrus dudum aduocatus Tessinensis, rector et dominus castri Landek donauit XII. marias redditus de aduocatia Oppauiensi . . . hospitali S. Nicolai pre foribas ciuitatis Oppau.

In Hradisch 1312 Judex, Jurati ac vniuersitas Ciuium de Redisch (eb. VI. 48).

In Iglau 1318 der Richter vnd ander geschworne (eb. VI. 99), 1322 (eb. 151) Judex et Jurati et Ciues in Igla, 1336 und 1345 (eb. VII. 81 und 435) Judex, magister Ciuium ceterique Jurati Iglau., 1347 (eb. 545) Judex, Magister Ciuium et Consules et vniversi Ciues, 1348 (eb. 547) magister Ciuium ceterique Jurati.

In Olmütz 1314: aduocatus, consules, scabini et vniuersitas ciuium de Olomuncz (eb. VI. 57), 1317 und 1326 (eb. 94 und 234) Aduocatus et jurati, 1321 (eb. 147) aduocatus, consules et scabini, iurati ciues in Olomuncz, 1329 (eb. 290) advocatus, consules, scabini Olom.

In Trebitsch 1335 (eb. VII. 59) Judex, Consilium et Communitas hominum in Trebicz, ebenso in Jamnitz 1335 (eb. VII. 74), dessen Richter Heinrich Markgraf Karl 1340 gestattet, sein Erbgericht zu verkaufen, verpfänden, vermachen (eb. 205).

Zur S. 498: König Heinrich verlieh 1307 (Codex VI. 10) den Bürgern und der Stadt Znaim die nämlichen Rechte, Gnaden und Freiheiten, welche er den Bürgern und der Stadt Prag zugestanden, und bewilligte den Bürgern

von Znaim, jährlich einen tauglichen Richter nach dem Wohlgefallen der Stadtgemeinde oder doch des größeren Theils zu wählen, welcher die jährlichen Einkünfte des Gerichtes genießen soll. König Johann schenkte aber 1336 das Stadtgericht, ohne die Maut, jedoch mit allen Rechten und Genüssen nebst der Gerichtsbarkeit dem Kloster Bruck (eb. VII. 83), wogegen Karl IV. 1349 die Bürger von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreite und Markgraf Johann 1360 der Stadt eine ganz unabhängige Strafgerichtsbarkeit an Leib und Leben durch ihre Richter und Schöppen verlieh (Wolny III. 57).

Da von allen Bergwerken, welchen Metalls immer im ganzen Königreiche Böhmen in zweifelhaften Urtheils-Fällen um Belehrung in Iglau angesucht wird, soll dies auch nach des Markgrafen Carl Ausspruch von 1345 bei jenen Bergwerken der Fall sein, welche im Umkreise von 4 Meilen gegen Mähren aufgefunden werden (Codex dipl. Mor. VII. 451).

1595 wurde der Magister Mathias Fetauer zu einem Advokaten (Procurator) bei gemeiner Stadt Iglau aufgenommen; vor ihm waren es Melchior Colerus und Tobias Militz (Leupold's Chronik S. 192). 1599 wurde Christian Nagl, 1604 Magister Andreas Zauner zum Advokaten (Procurator) in Iglau mit Bestallung aufgenommen (eb. S. 198 und 223).

1580 war Stephan Rigelius von Lehenthal, der Stadt Olmütz Advokat (Meine Gesch. d. Buchdr. S. 41).

Einen besonderen Namen erwarb Samuel Radeschinsky von Radeschowitz, in Prag und Heidelberg gebildet, da 1591 J. U. D., gekrönter Dichter, öffentlicher Advokat in Mähren und Schlesien (publicus provincialium curiarum March. Mor. et Duc. Silesiae advocatus), Herr auf Radeschin, Mittrow, Rothmühl, Rožinka, gestorben 1609 als kais. Rath und Kammerprokurator in Mähren.

Zur S. 377 ff. Wir theilen (aus dem brünner Wochenblatte 1824 Nr. 5) die Nachricht über die frühere Verfassung des olmützer Stadtmagistrates (angeblich aus der Epoche Carl IV.) mit, obwohl sie von Unrichtigkeiten nicht frei ist. Nachdem unrichtig angegeben worden, daß 1291 zuerst des Bürgermeisters und Raths gedacht werde (S. S. 573), heißt es weiter: Später kommen vier Bürgermeister, und drei abgesonderte Rathsversammlungen vor.

Diese drei Rathsversammlungen bestanden:

1) Aus dem sitzenden Rathe unter vier Bürgermeistern, von welchen jeder abwechselnd durch drei Monate das Amt führte, und aus 11 Schöppen. Dieser Senat verwaltete die Civil- und Kriminalsgerichtsbarkeit, die Stadt- und Landpolizei, auf denen der Stadt unterthänigen Dörfern ohne Rückfragen allein, ergänzte sich durch eigene Wahl aus der angesessenen Bürgerschaft; nur zum Stadtschreiber, Syndikus, wurde ein Bakalaureus Juris von Prag oder Iglau (?) verschrieben, welcher auch zu Landtägen abgeschickt zu werden pflegte. Die getroffene Wahl wurde durch den Landesunterkämmerer bestätigt, und er hielt seine Berathschlagungen sitzend.

2) Aus dem stehenden Rathe. Dieser zählte 24 Glieder, gewählt aus der gesammten Bürgerschaft, das ist: Kaufleuten, Weinherren und den zwei ältesten aus jeder Zunft. Dieser Rath erstattete seine Aeußerungen und Vorträge stehend durch einen aus seiner Mitte gewählten Redner, nachdem ihm der Zutritt von dem sitzenden Rathe gestattet war. Er ergänzte sich alle Jahre durch neue 12 Glieder, indem eben so viele austraten. Von diesem Rathe mußten alle politische und ökonomische Verfügungen gut geheissen werden, bevor sie in Ausübung kommen konnten, ihm wurden nicht selten selbst Justiz-Gegenstände zur Annahme vorgelegt.

3) Der Rath der Alten bestand aus jenen 12 Gliedern des stehenden Rathes, welche das letzte Jahr ausgetreten waren.

Diese mußten in wichtigen Fällen, vorzüglich bei dem Kaufe, Verkaufe, oder beim Vertausche liegender Gründe zugezogen werden.

Die Aufsicht über die städtischen Mühlen und ihren Ertrag führte ein Schöppe aus dem sitzenden Rathe, ein Mitglied aus dem Rathe der Alten, und vier Bürger aus der Gemeinde. Für ihre Bemühung waren die Müller verbunden: dem Ersten 2 Stück Schwarzvieh, 6 Metzen Mehl und 20 Gulden am Gelde; dem Zweiten 2 Stück Schwarzvieh, 6 Metzen Mehl und 10 Gulden am Gelde; den vier Bürgern jedem ein Stück Schwarzvieh und drei Metzen Mehl jährlich zu geben.

Die Uebersicht der Landgüter wurde durch zwei Mitglieder aus dem sitzenden, zwei aus dem Rathe der Alten, und einen Schreiber besorgt; ersteren waren zwei Pferde zum Fahren, das Futter, der Hufschlag und jedem jährlich 35 Gulden (der Gulden zu 30 Groschen); letzterem jedem ein Reitpferd und 30 Gulden angewiesen; der Schreiber aber hatte wöchentlich 14 Groschen für sich, für sein Reitpferd aber wöchentlich drei Metzen Hafer, und das nöthige Heu bewilligt. Diese Güterverwalter mußten jedoch nach zwei Jahren abgeändert werden. — Die Verordnungen, welche man von Zeit zu Zeit auszufertigen für nöthig fand, wurden von dem sitzenden Rathe dem stehenden vorgetragen, von diesem die Kaufleute, Weinheren, und die Aeltesten jeder Zunft, welche die Gesammtheit der Bürgerschaft vorstellten, darüber gefragt, und nach ihrem Beschluße in Ausübung gebracht.

Die Resultate hievon sind die alten Mautordnungen, die Feuerlöschordnung, Pestordnung, die Zunftsartikel für Tuchmacher, Weber, Schuhmacher, Kupferschmiede und Sattler; die Preise-Bestimmungen auf Fleisch, Brod und Mehl, für Brauer, Metzger, Tischler und Schnitter; die Verordnung, nach welcher jeder Bürger verpflichtet war ein Testament zu machen. Der Uebertreter mußte es sich gefallen lassen, daß noch vor seinem Absterben sein ganzes Vermögen beschrieben, dasselbe nach seinem Tode der Witwe anvertraut wurde, bei ihrer zweiten Ehe aber ganz an die Kinder erster Ehe fiel. — Aus diesen Beschlüssen floß die Verordnung, vermöge welcher kein Jude in der Stadt gelassen werden durfte, außer er war vor

Gericht geladen; und der Auftrag an die Aerzte; sich nicht zu den Edelleuten auf das Land zu begeben, damit diese in der Stadt sich pflegen, und die nöthigen Arzneien da gebrauchen müssen.

Von dem Urtheile des sitzenden Rathes wurde bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an den breßlauer Magistrat appellirt, und die Bürgerschaft niemals in den Raths-Saal gelassen, sondern derselben königliche Befehle und Landtagsschlüsse von dem Balkon des Rathhauses bekannt gemacht. Züchtigungen und andere Vergehen der Bürgerschaft bestanden in Geldstrafen, Kirchenbußen und Gefängniß.

Der Bürgerschaft war vorgeschrieben:

1) Die königl. Steuern oder Kaminzinse zu zahlen.

2) Die vom Lande berechneten Beiträge: Gildpferd [1]) genannt zu entrichten. — Gewöhnlich pflegte die Stadt mit 7½ Gildpferd und mit 4 Gulden von 10 Bauern berechnet zu werden.

3) Die Vertheidigung und Bewachung der Stadt, welche Dienste entweder persönlich geleistet, oder hiefür bestimmte Wachgelder für eine Anzahl stehender Mannschaft bezahlt werden mußten.

4) Das Beischaffen und Erhalten der Waffen und der nöthigen Munition.

5) Die Errichtung und Erhaltung der Festungswerke, des Stadtpflasters, der Wasserleitungen u. s. w.

Der Bedarf zu den ersten drei Gegenständen wurde von allen Haus-Eigenthümern und nicht angesessenen Bewohnern, von den ersteren nach der Schätzung ihrer Gründe, von den letzteren nach dem Verhältnisse ihres Erwerbes, dann von dem Aufschlage auf Biergebräue eingehoben; die übrigen Auslagen von dem Ertrage der Landgüter, des Maut- und Brückengeldes bestritten.

Der sitzende Rath bezog nebst den Strafgeldern, Urtheils- und Gerichtsgebühren, dem Bürgerrechts- und Urlaubsgelde, der weißen Mark- und dem Walischgelde von den Unterthanen, die Zinse von dem zu seinem Unterhalt durch die Bürger: Klement Schabauer, Magdalena Hefters, Dorothea Fulgrab und Margaretha Hesky gestifteten 850 Mark; — von den Vögten jeder alle drei Monate statt dem, vordem abgereichten Mehle — 7 fl., und eben so viel aus dem Bauamte.

Das unbestimmte Einkommen, worunter auch alles Wildpret, der Hühner- und Eierzins zu rechnen war, wurde in drei gleiche Theile des Jahrs zwei Mal getheilt. Wovon ein Theil den vier Bürgermeistern, die übrigen zwei Theile aber allen eilf Schöppen zukamen. Ueberdieß hatten die Bürgermeister noch insbesondere das Weinsatzgeld; jeder zwei Fuder Heu, 6 Klafter Brennholz; am Martinstage vier Windlichter, und das Neujahrsgeschenk von Bäckern, Fleischern und Apothekern.

---

[1]) Ein Gildpferd machte den Betrag von 120 fl.

Diese Verfassung dauerte bis zum Jahre 1620, wo veränderte Umstände eine neue Organisation veranlaßten.

1746 bestand der mit freier Wahl besonders privilegirte olmützer Stadtmagistrat aus 1 Primator, 1 Stadtrichter, jährlich wechselnd, und 11 Rathsherren, welche, mit dem Primator, wechselweise alle 3 Wochen das Bürgermeisteramt verwalteten. Die ältesten 4 waren Stadt-Hauptleute, welche die in 4 Kompagnien eingetheilte Bürgerschaft (S. über das olmützer Bürgerkorps das Notizenblatt der hist. Sekt. 1860 Nr. 3 u. 8) und die, seit 1726 angestellte, in 91 Köpfen bestandene wohl mundirte Stadt-Garde kommandirten. Vor einigen wenigen Jahren war dem k. Kreishauptmanne für den Fall der Abwesenheit stets einer vom Magistrate als Vice-Kreishauptmann substituirt. Dem Rathe saß der von Seiner Majestät unmittelbar angesetzte k. Richter als k. Anwalt und Stadt-Fiskus bei, welcher in Abwesenheit des Stadtkommandanten die Stadtschlüssel zu verwahren hatte, mithin alsdann als Vicekommandant anzusehen war (Lautzky's handschrift. Beschreibung von Olmütz, 1746).

Der znaimer Stadtrth hatte im Jahre 1656 in ordine Senatorio Jurato 12 Rathsglieder, darunter 1 Senior und 1 zur Zeit Bürgermeister (Consul), in veteri Ordine Senatorio auch 12, darunter 1 Senior, dann 1 geschworner Richter, 1 Syndikus (von den Rathsgliedern war 1 Subscriba) und 2 Kanzelisten (Znaim's Volksfest am 23. und 24. Sept. 1833).

Zur S. 499 und 530. Tomaschek beschreibt in der (eben in den Sitz. Berichten der wiener Akad. der Wiss. 24. B. S. 58 — 94 erschienenen) Abhandlung über zwei Rechtsgutachten der wiener Universität einen aus Boček's Sammlung in jene des mähr. Landesarchivs übergegangenen Codex, welcher um 1500 angelegt wurde, Eidesformeln, bei dem iglauer Berggerichte von 1515—1577 angesuchte Muthungen, eine böhm. Uebersetzung der constitutiones metallicae Wenzel II. vom iglauer Notar Alexandrinus, dem Sohne des Severinus, von 1500 eine deutsche Uebersetzung derselben vom iglauer Notar Johann von Geylnhausen um 1360, endlich eine Sammlung berg- und privatrechtlicher Weisthümer und Schöffensprüche von Iglau aus der 2. Hälfte des 15. bis in die Mitte des 16. Jahrh. enthält. Nach diesem Codex sind Städte, wohin sich der rechtliche Verkehr Iglau's blos auf die bergrechtliche Seite beschränkt zu haben scheint, Troppau, Römerstadt, Zuckmantel, Bensch, das Stift Leubus, Reichenstein, Kupferberg, Wartenberg, Beuthen in Schlesien, Freiberg, Schneeberg, Annaberg in Sachsen.

Aus diesem Codex wird der Fall mitgetheilt, wo ein 12jähriger böser Knabe zwei andere Knaben wegen des Besitzes eines Hutes ermordet hatte und weder der großmeseritscher, noch der iglauer Schöppenstuhl sich in diesem in ihren Stadtrechten noch nie vorgekommenen unerhörten Falle wegen der Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung des unmündigen Thäters nicht Rath wußten und daher der iglauer Schöppenstuhl bei dem wiener (was vordem und nachher nie

geschah) Belehrung einholte, ubi est copia doctorum ac legistarum. Der wiener Stadtrath berathschlagte darüber, zog „auch weyser, gelerter vnd rechtverstendiger lewt, so hie bey vns sein, rat" (der Rechtslehrer der wiener Univ.) ein und theilte deren, wie seine Meinung, dem iglauer Stadtrathe und dieser mit seiner eigenen dem großmeseritscher Rathe mit.

Aus diesem Falle wird der Schluß auf das immer mehr in Gebrauch gekommene römische Recht abgeleitet und nebenbei ein Seitenblick auf die Ausbildung der landesfürstlichen Macht und die Vernichtung der Municipalselbstständigkeit in Wien geworfen, welche insbesondere mit der Stellung des Staatsanwalts seit Maximilian I. als Repräsentanten des Landesfürsten mit dem ersten Sitze und Range im städtischen Rathe begann und nach der Unterdrückung der eingedrungenen Regenten und dem Blutgerichte zu Neustadt 1526 unter Ferdinand I. endigte (S. S. 366 und Hormayr's Geschichte von Wien VIII. Urkundenbuch S. 347, II. Urk. 119, 120, III. Urk. 307, Codex Austr. II. 478).

Wenn Tomaschek meint, die Iglauer hätten die Belehrung in Wien jener bei der prager Universität vorgezogen, weil dieser seit Georg von Podiebrad herabgekommen war, so mag der Grund mehr in der Abneigung gewesen sein, ein Abhängigkeits-Verhältniß gegenüber von Böhmen anzubahnen.

Zur S. 504 ist noch Folgendes zu bemerken. Wir können zwar nicht der gläubigen Annahme Heinrich's (in seiner aus den Quellen geschöpften schönen Abhandlung Schlesien unter den Piastiden 1163 -- 1327, in Wolny's Taschenbuch für 1829 S. 189 — 253) folgen, welcher die Stadt Teschen im J. 810 (S. Notizenblatt der hist. Sekt. 1860 Nr. 12), die Stadt Jägerndorf (S. S. 505) vom Kaiser Heinrich I im Jahre 926 (die, offenbar erdichtete, Urkunde in: Die Rechte der Großbürgerschaft von Jägerndorf, eb. 1860, S. 12) und wahrscheinlich von demselben auch die Stadt Troppau gründen, die Stadt Leobschütz aber schon 1033 mit einer Mauer umfassen läßt. Allerdings mögen aber diese Orte, so wie Oppeln, Andrichau, Auschwitz, Benisch, Reichenstein und Edelstein, schon vor 1163 bestanden haben, so wie es sich auch nicht bezweifeln läßt, daß schon in der erwähnten Periode, besonders nach dem Mongolen-Einfalle (1241), welcher die Städte Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, Freudenthal, Edelstadt, Ottmachau, Ratibor, Oppeln, Friedeberg und Hermannstadt verwüstete, auch die oberschlesischen Herzoge ihre Länder durch deutsche Kolonisten und besonders Bergleute anzubauen und nutzbar zu machen suchten. Dies deuten schon an die Namen Frauenstadt (Kenty), Saipusch (Zywiec), Landskron, Batzdorf (Komerowice), Ernsdorf (Jaworzi), Königsberg (Klinkowice), Kurzwald (Medzyrzice), Oderberg (Bogumin), Schöndorf (Krasna), Schwarzwasser (Strumia), Rosenberg (Olesnice), Freystadt, Reichwaldau, Friedek, Groß- und Klein-Kunzendorf, Schönhof, Seibersdorf, Baumgarten, Riegersdorf, Weichsel, Pilgramsdorf, Goldmannsdorf, Bauerwitz, Schurgast die vielen Ellgot, Ellgut (Lihota) u. a. (in den nun polonisirten

Fürstenthümer Auschwitz, Teschen, Ratibor und Oppeln), der in jener Zeit schwunghaft betriebene Bergbau bei Zuckmantel, Freiwaldau, Würbenthal, Beuthen, Tarnowitz u. a., die Anlegung der Stadt Bielitz (S. Notizenblatt der hist. Sekt. 1860 Nr. 9) mit ihren benachbarten Dörfern durch deutsche Kolonisten u. s. w. Im Gefolge dieser deutschen Ansiedlungen wurde auch das magdeburger Recht in Oberschlesien eingeführt, bestand neben den deutschen Rechten auch die deutsche Gerichtsverfassung mit Schöffenstühlen und Oberhöfen, war, wie die vielen in deutscher Sprache verfaßten Urkunden (namentlich der Städte Teschen, Bielitz, Seipusch, Auschwitz u. a.) zeigen, von der Mitte des 13. bis zur Hälfte des 15. Jahrhundertes bei den Gerichten die deutsche Sprache im Gebrauche. Insbesondere dehnte der Oberhof der Stadt Teschen, deren Vogteirechte Herzog Přemisl 1380 gegen die Güter Groß-Kunzendorf und Wendisch-Ostrau an sich brachte, seine Wirksamkeit (nicht die Kriminalgerichtsbarkeit, wie Heinrich S. 245 sagt) über die Städte Pleß, Schwarzwasser, Bielitz, Skotschau, Jemnitz (d. i. Jablunkau) aus.

Ende des I. Bandes.

Beilagen[1]).

I. Mauth-Buch der Stadt Brünn

1546.

Von Gewanndt:

Item Von einem Verpuntnen wagen mit Fünff oder mit Sechs Rossen oder mehr, der geferbte gewandt furt, gute Tuch . . . 16 gr. [2])

Item Von eines gewandtschneiders wagen mit 3. oder 4. Rossen, der zugentzte geferbte Tuch furt, gibt . . . . . . 8 „

Item Von einem zwiffachten Paln mit gefferbten Tuchen . . 9 „

Item Von einem Sauem mit gefferbten Tuchen . . . 6 „

Item Von einem gefferbten Stuk Tuch . . . . . . 4 dr.

Item Von einem Verpuntnen wagen mit 5. oder 6 Rossen der Schlesinger oder Lanttuch furtt . . . . . 12 gr.

Item Von eines gewandtschneiders wagen mit 3. oder 4. Rossen, der gentzte schlesinger oder Lanttuch fiert . . . . 4 „

Item Von einem Paln mit Schlesinger oder Lanttuch . . 4 „

Item Von einem stuk Schlesinger oder Landtuch . . . . 2 dr.

Item Von einem Landtuch Das zu Brünn Verkaufft wiert Standgelt und Mautt . . . . 4 „

Item Von einem Tuch Das man nent ein seyten . . . 1 „

Item Von einem stuk Toppel Harraß . . . . . 6 „

Item Von einem mittern Harras . . . . 4 „

Item Von einem gemeinen Harras . . . . . . 2 „

Von gewegnen Pfenwarten.

Item ein Verpuntner wagen mit 5. oder 6. Rossen der gewegen Pffenwart furt, gibt . . . . 16 gr.

---

[1]) Die erste Beilage war zur Geschichte des Handels bestimmt. Da wir im 1. Band nicht so weit gelangten, dieser aber wegen Schluß des Jahres abgeschlossen werden muß, lassen wir diese (schon gesetzte) Beilage hier folgen. Das Mautbuch, obwohl offenbar inkorrekt abgeschrieben, ist genau abgedruckt.

[2]) Grossi albi, d. h. weiße Groschen; eben so weiße Denare.

Item ein Kramerwagen mit drey oder 5 Rossen . . .	4 gr.
Item Von einer großen Kramer Truhen oder Schtibich . .	4 "
Item Von einer kleinen Kramer Truhen oder Stibich . .	2 "
Item Von einem Palln Pfeffer mit 3. Seken	6 "
Item Von einem Sak Pippr oder Ingwer	2 "
Item Von 1 Pfund Pippr oder Ingwer	1 "
Item Von einem Sak Khiml	4 dr.
Item Von einem Faß Zuker	8 gr.
Item Von 1 Pfund Zuker	2 "
Item Von 1 Pfund Nagl, Zymet, rintr, muſkatt oder muſkatplie .	3 "
Item Von 1 Pfund Mandl, Weimp., Kholmuß, Pochſherndl undt Reyß	4 dr.
Item Von einer Lagl Sayff	1 gr.
Item Von einem Pfund Sayff	2 dr.
Item Von einem Palln paumwol	2 gr.
Item Von einem Pfund Paumwol	1 "
Item Von einer groſſen Lagl Alaun	2 "
Item Von einer klein Lagl Alaun	1 "
Item Von einer groſſen Lagl Schweffel oder Vitriol . .	1 "
Item Von einer kleinen Lagl ſchweffel oder Vitriol . . .	3 dr.
Item Von einer Lagl Faygen	6 "
Item Von einer Lagl Lymonien	3 "
Item Von einer Lagl Khaffen	3 "
Item Von hundert Pomarantzen	2 "
Item Von einer Lagl Paumöll	2 gr.
Item Von 1 groſſe Lagl Paumöll	10 dr.
Item Von 1 klein lagl Paumöll	4 "
Item Von einem Pfund Paumöll	3 "
Item Von einen Verpuntnen wagen mit war	16 gr.
Item Von einem Faßl war	4 "
Item Von einem Zentner war	4 dr.
Item Von einem pfundt Landt Saffrian	6 "
Item Von einem ſtumpf Ortt oder Ziment Saffrian . .	6 gr.
Item Von einem pfundt Ortt oder Ziment Saffrian . .	4 dr.
Item Von 1 pfunt Indich	2 "
Item Von einem Palln ſchreybpapir	1 gr.
Item Vom Palel Reiß Papir	4 dr.
Item Von einer glaßtruhen mit Fenedigiſchen ſcheiben . .	1 gr.
Item Von einem Faß Larber das 4 Emer hatt . . .	8 dr.
Item Von 1 Cent. Larber	2 "
Item Von 1 Cent. Krayd	2 "
Item Von einem Faß miſpl přnř.	2 gr.

Item Von 1 Cent. Weinschtein	. . . .	2 kr.
Item Von einem Faß Piecher	. . . .	3 gr.
Item Von einem wagen krayd	. . . .	3 "
Item Von einem Faß Saliter	. . . .	— —
Item Von einem Cent. Saliter	. . . .	4 kr.
Item Von einem Pfund Fierniß	. . . .	4 "
Item Von einem Schock Khebr oder Zekr	. . . . . .	4 "
Item Von einem Cent. Rett (Röthe)	. . . . . .	2 "
Item Von einem Vaß driegler (iglauer) hiett	. . . .	6 gr.
Item Von einem Faß Brunner hiett	. . . . . .	4 "

Von der Leinbat Schleyr und Zwylich.

Item Von einem Faß Leynwatt	. . . .	4 gr.
Item Von einem großen Polln oder Truhen Leinwatt	.	4 "
Item Von einem Pallel Leinbat	. . . .	2 "
Item Von einer halben Truhen Leinbatt	. . . .	2 "
Item Von einem Stuk Leinbatt	. . . .	1 kr.
Item Von einem Stuk Zwilich	. . . .	1 "
Item Von einem Stuk Porchantt	. . . .	1 "
Item Von einem Stuk Haußleinbatt	. . . . . .	1 "
Item Von einer Rupffenn	. . . .	1 "
Item Von einer Truhen mit Ziechwerk, Tischtiecher, und Handtiecher	. . . .	3 gr.
Item Von einer Truhen mit Schleyer	. . . . . .	6 "
Item Von einem kleinen Truhle mit geringen Schleyrlen	.	1 "
Item Von einem guetten stuk schleyr	. . . . . .	2 kr.
Item Von einem schlechten Stuk schleyr	. . . . .	1 "
Item Von 1 Cent. Tachgarn	. . . .	2 "
Item Von 1 Cent. gutt geschpunst garn	. . . . .	4 "

Von der Seyden Warr.

Item Von einem gulden Stuk	. . . .	16 gr.
Item Von einem Stuk Samat, Damaßken oder Atlas	. .	4 "
Item Von einem Stuk Taffatt	. . . .	2 kr.
Item Von 1 Stuk Zendl Taftt	. . . .	4 "
Item Von 1 Stuk Zendl Passt	. . . .	2 "
Item Von 1 Stuk Zendl fendrstatt	. . . .	3 "
Item Von einem pfundt gold	. . . .	8 "
Item Von Perl, Von 1 fl. wertt	. . . .	1 "
Item was seydene Perth sindt, und was Von seydener wahr hie nicht begriffen ist, Von eines gulden wertt	. . .	1 "

Item Von einer großen Schotten Truhen mit seydener war . 8 gr.
Item Von einer klein Truhen oder Schtibich . . . . . 4 „

Vonn Meßgewanntt.

Item Von einem Meßgewanntt Kharkhaffen, die Von einem gulden Stuk gemacht sindt, mit seiner zugeherung . . . . 4 gr.
Item Von einem Meßgewanth, das Von Samet, Damasthken oder Atlas gemacht ist, mit seiner zugeherung . . . . . 2 „
Item Von einem schlechten Meßgewant mit seiner zugeherung . 1 „
Item Von einem Faßl, oder Truhen mit Meßgewantt . . 8 „

Von der Rauhen Warr.

Item Von einem Zimer Zobll . . . . 16 gr.
Item Von einem Zimer Mader . . . . 4 „
Item Von einem Zimer Laßitz . . . . 2 „
Item Von einem Zimer Hermll . . . . 2 „
Item Vom Tausent Schenwerg des guten . . . . . 3 „
Item Vom dto. Schenwerg des schlechten . . . . 2 „
Item Vom dto. Brabantischen Kyniglas . . . . 2 „
Item Vom dto. Reinisch Khuniglas . . . . . . 1 „
Item Vom dto. Kathalanisch Khuniglas . . . . . 1 „
Item Von einem Schock hieger Landtffehll . . . . . 6 kr.
Von hundert Furen . . . . 3 gr.
Item Von hundert Landtffel oder Krepf . . . . . . 4 dr.
Item Von einem Vieremrigen Faß mit Zoblen oder Madren schauben . . . . 16 gr.
Item Von einem Vieremrigen Faß oder so großen Truhen mit Fixen schauben . . . . 4 „
Item Von einem Vieremrigen Faß oder also grossen Truhen mit Lembren oder Krepfen Peltzen . . . . 3 „
Item Von einer Zeblen schauben . . . . 4 „
Item Von einer Madren schauben . . . . 2 „
Item Von einer Furen schauben . . . . 4 dr.
Item Von einem Lemren oder Krepfenn Peltz . . . . . 2 „

Vom Metall.

Item Von einem Verpuntnen wagen mit Zynn . . . 16 gr.
Item Von einem Zentn Zynn . . . . 6 dr.
Item Von einem Vieremrigen Vaß mit gemachten Zynn . . 4 gr.
Item Von einem Zwiemrigen Vasl mit gemachtem Zynn . . 2 „
Item Von einem wagen mit Khupfer . . . . . . 10 „

Item Von 1 Cent. Khupfer	2 dr.
Item Von 1 Cent. gemachten Khupfer	4 „
Item Von 1 Cent. meßing	3 „
Item Von einem wagen glett	6 gr.
Item Von einem Wagen mit Pley	6 „
Item Von 1 Cent. glett	2 dr.
Item Von 1 Cent. Pley	2 „
Item Von einem Vasll mit zuerprochnen Schtahel . . .	1 gr.
Item Von 1 Cent. schtahel Inpant.	2 dr.
Item Von einer Wagen schwer aysen Von Lauben oder Schtayer .	6 gr.
Item Von 1 Cent. Ayßenn	2 dr.
Item Von einem Pusthen Aysen	2 „
Item Von einem Wagen schwer mit aysenen Schin Vom Schock .	1 gr.
Item Von einem Wagen oder dreyling mit Segenns . .	10 gr.
Item Von 1 Schock Segenns	1 kr.
Item Von einem Panth Segenns	1 dr.
Item Von einem Vaß mit Sichlenn	3 gr.
Item Von einem Pinkl Sichln	3 dr.
Item Von 1 Cent. ayserner Plech	2 „
Item Von einem Vasl ober Zink plech	1 gr.
Item Von einem Vieremrigen Faß mit aysen geschmayd . .	3 „
Item Von einem Vieremrigen Faß oder Lagl messer . .	3 „
Item Von einem Vieremrigen Vaß mit meßing geschmayd .	3 „
Item Von einem Emrigen Faßl mit holzhaken, handthaken, Lattnegln, Schindlnegl, oder anders gemachts aysenwergk .	4 dr.

Von dem Fiech.

Item Von einem Roß	2 dr.
Item Von einem Orn	2 „
Item Von einer Khie	2 „
Item Von einem Schtyer	2 „
Item Von einem Kholb	1 „
Item Von einem Schwein	1 „
Item Von einem Schepsn oder gayß	1 „
Item Von einem Pachn Flaysch	1 „
Item Von einem wagen mit Fleisch gibt man Vom haubt gleich als Von dem lebendigen.	
Item Von einem Wagen mit gensen oder hyenernn . .	2 gr.
Item Von einem wagen mit Inslatt oder Schmeer . . .	4 „
Item Von 1 Cent. Inslat oder schmeer	2 dr.

Von den Fyschenn.

Item Von einem grossen wagen mit Hausenn . . . . . 15 gr.
Item Von einem kleinen wagen mit Haußenn . . . . . 8 „
Item Von einem großen Faß mit Haußenn . . . . . 6 „
Item Von einem kleinen Faß mit Haußen . . . . . 3 „
Item Von 1 Cent. Haußen . . . . 2 dr.
Item Von einem Wagen mit diern Fischenn . . . . . 3 gr.
Item Von einer Thunnen Hechten oder Oll, halb Fisch oder Zendatt, Taxn oder Luren . . . . 1 „
Item Von 1 Thunnen Harynngen . . . . 4 dr.
Item Von 1 Polln Schtokfisch . . . . 3 gr.
Item Von 1 Polln Platteysen . . . . 3 „
Item Von einem Faß lebendiger Fisch, Hechten oder Kharpffen . 2 „
Item Von einem Wagen Krewsenn . . . . . . 2 „
Item Von einem Fasl gruntlen . . . . . . 1 „
Item Von einem Wagen gruntlen . . . . 2 „
Item Von einer Thunne Fischschmaltz . . . . . . 2 „
Item Von einem Vaß Lemberger Höchtenn . . . . . 2 „

Vom Kraut, Obst undt Ziemüs.

Item Von einem greffwagen mit Waytz, dto. mit Korn, dto. mit gerste, dto. mit Haber . . . . 8 dr.
Item Von einem wagen mit Trayd, gericht, laytter tpl. . . 6 „
Item Von einem wagen mit Trayd auff Peumen oder Preter . 4 „
Item Von einen wagen mit Meel . . . . 3 gr.
Item Von einem wagen mit einem gantzenn Maltz . . . . 2 „
Item Von einem wagen Obst, Epfll, Piernn, Kherschn, wechsl, Amerln . . . . 8 dr.
Item Von einen Wagen mit nußen . . . . 8 gr.
Item Von einen Wagen mit Kraut Vom Roß . . . . 4 dr.
Item Von einem wagen mit Orbes, ruben, gruppen, Zwifal, schwammen und dergleichen . . . . 3 gr.
Item Von einem Metzn solches Vorbeschtimbtes Traid und Ziemuß . 1 dr.
Item Von einem Wagen mit Ayer, Kheß oder Schmaltz . . . 2 gr.
Item Von einem ℔ Khes . . . . 1 „
Item Von einem ℔ Khas die man durchfiertt . . . . 2 „
Item Von einem Topff oder emper Schmaltz . . . . . 1 dr.
Item Von 1 Thunnen wagen schmier . . . . . . 2 „
Item Von einem wagen Prott Von jedem Roß . . . . 1 „
Item Von 1 wagn Zwetzken . . . . 6 gr.
Item Von 1 Cent. Zwetzken . . . . 4 dr.

Von Maluasier Wein und Pier, Hönig und Oell.

Item Von einem Vaß Maluasier oder Muschkatel	8	gr.
Item Von einer Lagl Maluasier	1	„
Item Von einer Lagl Reyffl	1	„
Item Von einer Khuffn Synicher wein	4	„
Item Von einem Vngerischn Dreyling wein	4	„
Item Von einem emer Vngerischn Wein	2	dr.
Item Von einem Fuder Vngeryschenn Wein	6	gr.
Item Von 1 Dreyling österr. wein	3	„
Item Von 1 Emer österr. wein	2	dr.
Item Von 1 Dreyling Landtwein	2	gr.
Item Von ½ Dreyling Landtwein	1	„
Item Von einem Emer	1	dr.
Item Von 1 Emer Prontwein	1	gr.
Item Von 1 Khuffen alttpier	2	„
Item Von 1 Faß Schweinitzer Pyer	2	„
Item Von 1 Vieremrygen Vaß weiß Pyerr	2	dr.
Item Von einem achtemrigen Vaß weys Pier	4	„
Item Von 1 Vas Brynner Pyer	2	„
Item Von 1 Vas Ygler Pyer	2	„
Item Von 1 Fasl Med	1	gr.
Item Von 1 Thunnen Hönyg	6	dr.
Item Von 1 Khubl Hönig	2	„
Item Von einem Emper Hönyg	1	„
Item Von einer Tunnen Hönysk öll oder Magen Oell	4	„

Von Hayten, Fellenn und Lederr.

Item Von einem wagen mit Orenheiten	16	gr.
Item Von Orenhaiten Von 1 a.	6	„
Item Von einer Oxenhaut	1	dr.
Item Von einem wagen mit schofel	8	gr.
Item Von hundert schoffel	6	kr.
Item Von hundert Lampfel	3	„
Item Von zweyen schoffeln	1	dr.
Item Von gelederten Hayten und fellen gibt man dergleichen als Von den ungeledertenn		
Item Von einem Schock gewarichter Khelber- oder schepse fell	2	gr.
Item Von hundert Samisch oder Yrich	2	„
Item Von eyner Thruen Samisch	4	„
Item Von eynem Pallel darin seindt 10 Fehll gibt	5	dr.
Item Von einem Zenthner Leder	1	gr.
Item Von eynem Palln Kholbfehl	2	„

Vom Holtz.

Item Von einem Wagen mit Trammen oder geschper oder ander Zimmer Holtz	8	dr.
Item Von einen wagen mit Prettern	8	„
„ „ „ „ „ schintlen	8	„
„ „ „ „ „ Latten	8	„
„ „ „ „ „ steken	8	„
Item Von einem wagen mit Prenhollz Von 1 Roß	1	dr.
Item Von einem wagen mit Rynnen Von 1 Rynnen	4	„
Item Von 1 wagen mit Kholn Vom Roß	1	„
Item Von einem wagen mit Lagler Holtz oder Siber holtz	8	„
Item Von einem wagen mit gemachten Tischen oder Truhen	1	gr.
Item Von 1 großen Tisch oder Truhen	2	dr.
Item Von einem Pett	2	„
Item Von 1 klein Tisch oder Truhen	1	„
Item Von 1 Drayling Potting	4	„
Item Von 1 wagen mit laren fassen	3	gr.
Item Von 1 wagen mit Potting	3	„
Item Von 1 leren Drayling	2	dr.
Item Von 1 leren fassl	1	„
Item Von einem 4emerigen, 2emerigen oder 1emerigen fäßl	1	„
Item Von 1 Tröettschaff	1	„
Item Von einem wagen mitt Tretzaffen, oder Multern, oder schafflen, Scheybtruhen, Rosparn, Haylattern, und Pintterraffen	12	„
Item Von 1 wagen mit Stro Von Roß	1	„
Item Von 1 wagen mit Hay Von Roß	1	„
Item Von 1 wagen mit Pinterholtz, oder Wagnerholtz, oder Tischler Holtz	4	„

Besundre Wagen.

Item Von einem wagen mitt Hirschn Hörneren	8	gr.
Item Von einem wagen der Da Landtwoll fiertt Vom Sack	1	„
Item Von 1 wagen Trinckhglöeßer	2	„
Item Von 1 wagen mit Hopffen	4	„
Item Von 1 Metzn Hopffen	1	dr.
Item Von 1 wagen mit Honiff	6	gr.
Item Von 1 Centner Honiff	1	dr.
Item Von 1 wagen mit Soltz	12	„
Item was über 7 große Khuffen	2	gr.
Vnd was undther 7 ist Von 1	2	dr.

Item Von 1 wagen Töpff	8	dr.
Item Von eynem Faß Tennen gfaß	1	gr.
Item Von 1 wagen mit wald glaß	3	"
Item Von 1 wagen mit Muelstein oder schlifschtein . . .	3	"
Item Von einem Sack Federn	1	"
Item Von 1 wagen Federn	16	"
Item Von 1 Pett	2	dr.
Item Von 1 Polster oder Khyß	1	"
Item So sich yemant zeucht Von einem aygen auff daß ander .	6	gr.
Item So sich yemants in die Statt zeücht	3	"
Item So sich jemandt auß der Statt zeücht	4	"
Item Von einem wagen darauff man ein Prautt fiertt gibt nichts.		
Item Von 1 Laren wagen Von 1 Roß	1	dr.
Item Von einem Juden zu Roß	4	"
Vnd zu Fus	2	"
Item So die Juden guetter durch aber fuhr fahren, geben sie zwier so Vill, als sunst recht ist.		
Item Von einem Neuen Wagen	8	"
Item Von einem Neuen rad, aks oder pflug	1	"
Item Von einem wagen der Burgerguett fiertt, gibt Von 1 Roß .	1	"
Item Von 1 wagen Ledrer Laa.	12	"
Item Von 1 Centner Pech	2	"
Item Von 1 wagen mit mispl holtz	1	"
Item Von 1 Fuder Kholich oder Vom Faß	1	gr.
Item Von einem 4emrigen Leger Faß	4	dr.
Item Von einer gantzen Schtuben	4	gr.
Item Von Letzelten Von 1 gulden wert	2	dr.
Item Von Saffrian Khyl zu setzen Von 1 Metzn . . .	4	"
Item Von Pogen rayffen zu Poting Von wagen . . .	9	"
Item Von 1 Dreyling Potting	4	"
Item Von gemachten Reckhen und Joppen Vom stuck . .	1	"
Item den Faßziehern Von einem Schock Saltz abzutragen . .	3	"

Item waß nicht yn einem gantzen Dreyling, oder halben Dreyling ist, und wen es gleich 30 emer wer, So gibt man Von 1 emer 1 dr., wen einer fiertl auff einem wagen ein halben Dreyling wein, und 8 Emer in einem faß, und 4 emer darzu, das macht 1 Dreyling, und 2 Emer, Er laitt aber nich als Von 1 dreyling, wie ehr in einem faß wär, sunder Von dem 1/2 Dreyling 7 dr., und Von dem aßach wie oben geschryben steet, albeg Von 1 Emer 1 dr.

Von den Handwerychen.

Item Von einer Truhen, oder Stibich eines Paytler, giertler Rüemer, Schwertffeger, Schloßer und Huetter	. . .	2 gr.
Item Von einer klein Truhen oder Schtibich	. . . . .	1 „
Item Von einem neuen Armbrust Das auff den Jarmark zu uerkauffen geffurtt wiert	. . . .	2 dr.
Item Von einem Khecher	. . . .	1 „
Item Von einer Piren	. . . .	2 „
Item Von 1 Faß Brunner hueth	. . . .	4 gr.
Item Von 1 Faß Drygler (iglauer) hueth	. . . . . .	6 „
Item was hie nicht bestimbt wiert sol geben werden Von 1 fl. wertt	. . . .	1 dr.

Ordnung.

Item was Von guttern, Spays, oder krautwagen in die Statt gend, Sol bey dem Mauthauß angesagt, und auff ein Zettl geschrieben werden, und der Schreyber sol sein Petschafft aufdruken.

Item dieselbige Zedl sol der Khauffman oder Furman zu dem Waghauß Tragen, daselbst Vermauthen.

Item So di Mautt geben wiert, sol auff diselbige Zedl das Mauttzaichen auffgedrukt werden, so seliches amb Mautt Hauß zaigt wiert, ist er fray zu farenn.

Item Von Laren wagen und Von Roßmaut in die Statt zu faren, ist nit nott Zedl zu schreiben, Sunder so si wider Von der Statt wellen, ist in not ein pleches Zaichen auß dem Waghauß zu nemen, soliches am Mauthauß zu geben, darnach ist ehr frey zu fahren.

Item so yemandts kaufft in der Statt, sol ehr soliches ansagen in dem Mauthaus, und Vermauthen, und darnach sol Im ein Zedl mitt aufgedrukten Mautzaichen geben werden, und so Er soliches am Mauthauß zaygt, sol ehr frey forenn.

Item was man ansagt in die Statt oder auß der Statt zu fueren mag man beschauen was unrecht angesagt ist, wiert der Statt Verfallen sein.

Item was da Vermaut wiert, und in dreyenn Tagen Furbas gefurtt ist nit schuldig zum ander mall Mautt zu geben.

Item So di Khauffleutt guter auff einem wagen haben, das sy Von der Wogenschwär geben, oder so es geladn yst auff mer Wagen, das sys stuk weiß Vermautten.

Item so was auff dy furr gewogen wirt, sol der Furman und der Kauffman, yeder di Helfft gebenn.

Item so ein hieyger was khaufft uber feld, und Er soliches auff sein khost und zerung her last furen, ist nit schuldig Mautt zu geben, den so es ein frembder Furmann ist, das er di Roß mautt geb.

Hie ist vermerkt wie nill man vom Centner gibt zu wegen.

Item Vom Cent. Pambol oder Landwol	7 dr.
Item Von 1 Cent. Inslett oder Schmer	4 "
Item Von 1 Cent. Honiff	4 "
Item Von 1 Cent. Haußen	4 "
Item Von 1 Cent. Flaysch	4 "
Sunst Von andern Dingen was das ist Vom Cent. . .	4 "
Vnd was auff di Furr gewogenn wiert Vom Cent. . .	4 "

Vermergkt,

wie ffern die Herrn Von Brünn di Mautt nehmen.

Item Von Brunn Vnß auff den grundt gen Raygrn.

Item Mer Von Brunn unß zu Strielitzer Prugkh, und ans das Vrhauer Veld, und Vnß zu Rubitzer Feldt.

Item Mer Von Brunn Vnß zu dem Prygkl, Enhalb Parfuß unter dem schipen.

Item Mer Von Brunn Vnß auff Meneßere grundt.

Item Mer Von Brunn Vnß zu dem Poch zu Sokolnicz.

Item Mer Von Brunn Vnß geenn Schlapanitz zum wasser.

Item mer Von Brunn Vnß an das Pachl yenhalb grytschen.

Item mer Von Brunn Vnß gen Lesch.

Item mer Von Brunn Vnß geen klein aybanitz.

Item der Herr Abtt Von Obrowitz hatt sich fuer seine leutt Von Schibnicz by der Mautt frey seindt Verwilliget alle Jar 6 wagen zu der rabatt schikhen umb der Verwilligung wöellen meine Herrn nachkhomen.

Daß dießes Mauth-Buch mit dem mir Vorgezeigten, so wohl dem ansehen, alß der Schrifft undt Münz nach alten Maut-Buch nicht allein in der Jahranzahl, Sondern auch in dennen Außgesetzten Posten gleichstümme seye, Vrkhundt deßen ist Meine Hierunten gestellte aigenhändige unterschrifft, undt Beygedruktes Closter-Insigl.

Brünn in Convent ord. Min. Sti. Francisci Conf. Bey St. Johannes den 21. Novembris Anno 1720.

Fr. Theodorus Drapal,
proprio et Conventus nomine.

II. Instruktion derer Königl. Richtern in Mähren.

Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser auch Zu Hungarn und Böheimb König 2c.

Instruction auf Unsere jetzig- und Künfftige Unsere Königl. Mährische Stadt - Richter, wie Sie Sich in dem Von Unß Ihnen anVertrauten Richter-ambt nebenst dem Stadt Magistrat Zu Verhalten, und Solches Zu administriren haben, massen dasselbe in den nachgesetzten articuln außführlich Beschrieben.

Vorderist wollen wir, das wann Unser Königl. Richter ambt in einer Unser Königl. Stadt ledig wirdt, hierzu mit Unseren Vorwissen und Willen, durch Unser Königl. Ambt der Landts Haubtmannschafft Gottesfürchtige, wohlverhaltene Leüthe, Unß Vorgeschlagen, und wann wir Unß auf einen Gnädigst werden Resolvirt haben, derselbe Unß, Unßeren Erben, und NachKommenden Königen Zu Böheimb, und Marggraffen in Mähren mit aydespflichten Verbunden werden soll. So Baldt nun ein Solcher Von Unß gnädigst verordnet, und Bestellet sein wirdt, soll derselbe mit, und Neben Unßeren Stadt Rath auf dem Rathhauß seine Session, Und Zwar die Erste Steell vor allen anderen haben, allen rechtsfertigungen, Und andern Handlungen, wann, und wie dieselbe Unsere Burgermeistere, und Rathmanne Verhören, erwegen, Handlen, und Vornehmen werden, Persöhnlich Beywohnen, Unser Interesse fiscale Vor allen dingen Beobachten, Unsern, und Unserer Erben fromen und Nutzen auf alle weise Suchen, und Befürdern, anstadt Unser, und in Unßer abwesenheit in allen sachen nach Unsern Königl. ambt der Landtshaubtmannschafft Sich Richten, Und achten, auff dasselbe seine obsicht, und Zu demselben seine Zuflucht nehmen, auch auf die Zu ende dieser Instruction allen Unseren Königl. Städten, wegen derselben Landgütter, Und der gemeinen einkommen, Vorgeschriebene Articul, damit denselben, in allen ohne abbruch und Verringerung nachgelebt werde, Undt geniegen geschehe, seine absonderliche Sorge, Fleiß, und Beobachtung haben, Solte Unßer Richter Vermercken, das wieder Unß, und Zu Nachtheil, schaden und Ringerung Unßerer Hoch-heit, würde, hochen Landtsfürstlichen Rechts oder Standts, Und wieder Unßer Königl. Ambt der LandtsHaubtmannschafft, Es Seye in dem Rath, oder Unter der Gemeinde, oder sonsten unter Persohnen dießer Stadt, was Vorgenohmen, gehandelt, oder einige Verbündtnuß gemachet werden wollte, soll Er es alsobaldt ohne Versaumnuß Unß oder an Unßerer Stadt, Unßerem Königl. Ambt der Landtshaubtmannschafft Berichten, und Keines Weges Verbergen, noch Verhalten, auch Vor seine Persohn selbsten, so Viel es ihme wirdt möglich seyn, dießem Vorkommen,

es verhindern, und unterbrechen, und wollen wir Vnseren Kayser- und Königl. Schutz und Hand in allen Billigen Dingen über ihn halten. Ferners Nachdeme Vnßer Richter, wie jetzt gemeldt, allezeit denen Raths-Tägen, und Rechten bey Zuwohnen hat, soll er allem dem, worzu die RathsVerwandten Verbunden sein, und auch die Geheimbnuß des Raths verschwiegen halten, Es Seye dann, das wieder Vnß, Vnßer Kays. undt Königl. Persohn, Hoch-heit, würde, Recht, oder Standt, oder Vnßerer Königl. Erben, etwas Vorgenohmen, oder gehandlet wurde, dasselbe soll er Keinesweegs wie Oben gedacht, Vor Vnß nicht Bergen, noch Verhalten. Es Soll auch in der Burgermeistere, nach Eines Stadt Raths macht nicht stehen, die gemeinde umb welcherley Vrsach willen es sein wolle, außer der ordinari Raths Session, und gerichts Tägen, Zusamen Zu Beruffen, noch einige gemeinde oder abseitige Zusamen Kunfft, außerhalb des Rathhaußes Zuhalten, sondern wann Wegen gemeiner Stadt Nothdurfften es Vonnöthen sein sollte, die gemeine Extraordinarie Zu Versamblen, sollen Burgermeister und Rathmänner solches Vnßerem Richter, je und allezeit wissend machen, dießer wann Er es ein Nothdurfft Zu sein erkennet, und anderst nicht, soll die Gemeine Zusamen Beruffen Verstatten, und Bey allem deme, was gehandlet wirdt, Persöhnlich dabey, auch darob sein, damit, wann Bey Vnß die Königl. Stätte inßgesambt in Ihrer allgemeinen Nothdurfft was anzubringen haben werden, Sy Solches durch Vnßeren Königl. Landes unter Cammerer jedesmahl thuen.

Gleich wie nun Vnser Richter, wie oben angedeütet, Bey allen Handlungen Sitzen, und Persöhnlich Gegenwärthig sein soll, und alles anhören wirdt, also soll er seine absonderliche obsicht, und fleißige acht darauf haben, ein fall etwan in einer Vor dem gericht Vnßerer Königl. Stadt erhobener oder Schwebender Rechtsfertigung Vnß einige fiscalische Straffen oder Pœn, als wegen Verübten Mordts, Brandts, Beraubung, gewaldt, Noth Züchtigung, Ehebruch, falsches, Sterbfälligkeiten, Vnd was Vnß, Vnßern Erben, und Nach Kommenden Königen Zu Böheimb, Vndt Marggraffen Zu Mähren Vorbehalten, Vnd Vnßer Königl. Stadt darüber absonderlich nicht Befreiet ist, rechtmässig Zufallen wurde, dasselbige Keines weegs Verschwigen, Vertuscht, und übersehen werden, sondern so-Baldt Er Von Einer dergleichen Vnß Zugehörigen Fiscalischen Interesse, oder reservirten Straffe, etwas erkündigen, Vnd Vernehmen wurde, soll Er solches Vnß oder an unßerer Stadt, Vnßern Königl. ambt der Landtshaubtmannschafft allezeit, auf welche weiß, und wie es hiemit Beschaffen, Vnd Vom weme auf Vnß was gefallen, anzeigen, und Berichten, unter dessen aber sambt dem Stadt-Magistrat, gute Vorsorg, und Verwahrung thuen, damit darVon Biß auff fernern Vnßeren, oder Unßeres Königl. ambt der Landts Haubtmannschafft Befehl und Verordnung, wie man sich in dießem fahl Verhalten Solle, nichts Verwendet werde; Sollte sich aber in der That, und warhafftig dieses Befinden, das obgedachter Vnßer Richter Selbst für seine Persohn, es seye auß muthwillen, oder unachtsamkeit, und auch auß anleitung etwann jemands andern, gewisse Uns

Rechtmessig heimb gefallene Fiscalische interesse oder Reservirte Straffen übersehen, und Von demselben ablassen wolte oder dieses thette, oder Zuthuen Verstattete, alsdann so Baldt etwas solches an Ihme in der That erfahren wurde, soll Er auf unseren Befehl, Von diesen Vnseren Dienst abgesetzet, Zu seiner Persohn, und seinen hab und Vermögen gegriffen, und Er würklich abgestraffet werden. Vnd demnach in Vorigen Zeiten Biß hiehero allerley Vnß Schädliche Vbersehungen Vnd unordnungen (Bey den caducitäten Vndt Todtsfällen, derentwegen Vnßere Königliche Städte in Vnseren Marggrafftthumb Mähren nicht Befreüet) und so auf Vnß, als König Zu Böhmen und Marggraff zu Mähren, rechtmessig Kommen, Sich Begeben, und Zugetragen haben, indeme dabey Keine Solche ordnung wie sonsten Bey andern gemeinen angefallen Bei denen stadtrechten, absonderlich aber bey denen Inventirungen braüchig Beobachtet worden. Derohalben wollen wir, das obbenandter Vnßer Richter, wenn sich ein dergleichen Todtes anfahl Zutragen, und auff unß rechtmässig gefallen sich Befünden Sollte, alsBaldt Zwey geschworne Raths Persohnen Zu Sich nehmen, selbige gantze Verlassenschafft, absonderlich so Viel sich deren an Baaren geldt, Cleinodien, und andern mobilien und fahrnussen Befünden wurde, in deren gegenwarth, durch einen geschwornen Schreiber, alles embsichen fleisses, nichts außlassende, ordentlich inventiren lassen, und Solches inventarium, mit Zusetzung, wer der Inventirung Beygewohnet. mit dem Stadt Insigl Bekräfftiget, alsbaldt ungesaumbt Vnß, oder Vnßern Königl. Ambt der Landtshaubtmannschafft überschücken, auch die Sache nebens dem Stadt Rath also Versehen solle, damit mit derselben Bieß Zu erkandtnuß, und Vollführung dieser anfalls gerechtigkeit, Vnd Zu weiterer Vnßer oder Vnßers Königl. Ambts der Landtshaubtmannschafft Verordnung nicht gerühret, oder etwas darVon Verwendet werden. Solten gleichfalls wegen der Testamenter etwann wieder Spruch, das man demselben nicht statt geben wollte, für dem Stadtgericht entstehen, und Bey dergleichen wiedersprüchen man sehen und Befinden wurde, das Solche Testamenter rechtmässig abgethan, und aufgehoben werden Könnten, das Vermögen aber und die Verlassenschafft, so nach dem Testatore Verblieben, Vnß Billiger, und rechtmässiger als etwan jemandts andern gebührete, Vnd Zugehörete, Vnd nun nichts destoweniger Bey Vorigen Zeiten Sich Zugetragen hat, das Bei dergleichen gerichtlich erhobenen Rechtsfertigungen, indeme die Parthehen wargenohmen, das sie wenig oder gar nichts rechtlich erhalten mögten, sondern solches Vermögen auf Vnß fallen würde, Sie Parthehen in güttliche Vergleich sich eingelassen, und Vmb das guth, wie es Ihnen Beduncket, gefallen, und beliebet hat, sich Verglichen Vnd darinn sich getheilet haben, welches Vnß Zuschaden Vnßere Richter nicht hetten gestatten noch Zulassen Sollen. Derohalben, wann Sich etwann je ichtwas dergleichen Bei denen Stadt gerichten Zutragen möchte, soll oberwehnter Vnßer Richter solche Berednuß und Vergleichungen so Vnß Zu schaden geschehen Keines weeges gestatten, noch Zu dergleichen Theilungen der Verlassenschafftes Kommen lassen, sondern alsobaldt sich darzu anmelden, auch die Sache also führen, damit der-

gleichen rechtfertigungen gerichtlich Verhöret, erwogen, und durch ein gerechtes urtheil entschieden werden. Sollte Sich aber jemahls Befinden, und in der That erforschet werden, das offt Berührter Vnßer Richter, es seye wegen geschänck oder anderer Vrsach, wie die Zuerdencken, umb dergleichen Verlassenschafften, welche unß Rechtmässig Zugehörten, ainige Vergleich Vnd Theilungen, in deme er solches verhütten, Vnd deme Vorkommen hette Können Zu Zulassen sich unterstanden, soll umb dasselbe, was unß Da Zugestanden, und gehöret hat, Zu ihme, seinem gutt, und Vermögen gegriffen, und Er dessentwegen würcklichen Bestraffet, auch Seines ambts, wie oben erwehnet entsetzet werden. Alle dieße Vnß haimbgefallene Straffen, und anfälle Soll unßer Königl. Richter gantz und Völlig in Vnßer Königl. Rendtambt in Vnßeren Erb-Marggraffthumb Mähren, und nirgends anderstwohin abführen, Vnd Von Solchen allen Vnß, Vnßeren Erben, und Nachkommenden Königen Zu Böhmen, und Marggraffen Zu Mähren, alle halbe Jahr, anfangend Von dem Ersten Tag des Monaths Januarÿ, und Schlissende den letzten Tag des Monaths Junÿ, und dann wiederumb Von Ersten Julÿ bieß letzten Monaths Tag December ordentliche Raittung Thuen, auch Solche halbjährige Raittungen, mit allen hierzu gehörigen Nothdurfften: Als Befehlen, Verordnungen, Quittungen, Vndt Approbationen Beÿ Vnserer Königl. Landtshaubtmannschafft Zu fernerer remittirung Von da an Vnsere Königl. Böheimbische Hoff Cantzleÿ niederlegen, und Benebenst beÿ Solcher Raittung allezeit Zu Ende des halben Jahrs, Von Burgermeister und Rath dießer Vnßer Stadt, eine Schrifftliche urkundt, oder Attestation, in welcher alle auf unß gefallene Caducitäten, anfalle, und Straffen, so Viel sich deren in diesen halben Jahr ereignet, mit Nahmen deütlich, und Klar Benennet werden sollen, mit diesen Schlusß, das Besagten Burgermeister, und Rath Von Keinen andern Caducitäten, anfallen und Straffen, welche sich in selbigen halben Jahr ereignet hetten, als wie dieselben in Bedeüter des Raths attestation Verzeichneten Zubefünden, nicht wissend ist, Vnter der Stadt Jnsigl Beÿ Zufügen. und Beÿ Zulegen schuldig sein. Ferners Soll Vnser Richter Nebens dem Stadt Magistrat darauf seine absonderliche Sorg Vnd obsicht haben, damit in allem inßgemein, gleiches Recht, und gerechtigkeit gehalten und administriret, das Böße eingestellet, und Vnterbrochen, die ungehorsambe Gottloße leüth, und welche ein unordentliches Leben führen, nach Verdienst, Vnd Verbrechen, ohne nachsehen, abgestraffet werden. Auch soll Vnser Königl. Richter in genauer obacht nehmen, uud darauf fleissiges absehen haben, auff das in dieser Vnserer Stadt Von Niemanden, Es seye Von angesessenen Burgern, oder unangesessenen Freyen, oder über land Kommenden, und frembden leüthen ichtwas Vorgenohmen, gehandlet, geredt noch gesungen werde, so förderist wieder Gott dem allmächtigen, die Katholische Römische Religion, oder sonst abscheülich und nicht geziemend, dann was Zur Verschimpff Vnd Ringerung Vnßer Kayß. und Königl. Mayestät, Vnßerer Erben, und Nachkomender Könige Zu Böhmen und Marggraffen Zu Mähren hoch-heit, Würde, und Landesfürstl. Authorität wäre, Sondern damit die Ehre und das lob Gottes, die

Gottesforcht, und andere heilige Tugenden, auf alle weiß in dießer Vnßerer Stadt Vermehret werden, Insonderheit aber an Sonn- und feüertags Zeiten, die Leüth fleissig in die Kirchen gehen, Bey anhörung des Wordts Gottes, und abwartung des Gottesdiensts andächtig Sich Verhalten, Kein Brandtwein, noch anderes getranck Von Wein und Bier nicht Verkauffen noch feil geschencket, noch auch an den gebottenen fastägen einiges fleischessen Verübet werde, Sollte aber Jemandts Betretten werden, der sich nicht also Verhalten, sondern deme Zuwieder handlen wurde, Soll Vnßer Königl. Richter Vndt Stadt Magistrat einen Solchen nach Verdienst abstraffen, und Vnß, oder Vnßerer Königl. Landts-haubtmanschafft dießes Beybringen. Offtgedachter Vnßer Königl. Richter soll auch auf dießes fleißige, und Embsiche obacht haben, damit in Berührter Vnßerer Stadt die Metzen, gewicht, Elen, Maaß und Seidlen mit dem getreydt Metzen, gewichtern, Elen, Wein- und Bier Maaß und Seidtlen, wie dieselben in Vnßer Königl. Stadt Ollmütz gebräuchlichen seyn, sich Vergleichen, Vnd wofern etwann einige getreyd metzen, Elen, oder gewicht, Maaß oder Seidl, so nicht also, wie oberwehnt, gerecht, und gleich Bey Jemanden sollte gefunden werden, soll Solches Jegliches Vnser Königl. Richter Vnserer Königl. Landtshaubtmannschafft anzeigen, Vnd Sich nach derselben Befelch gehorsamblich Verhalten: Insonderheit aber wollen wir gnädigst, und Befehlen Ernstlich, das faullentzer, Müssiggänger, und Verdächtige Manns- und Weibs Persohnen, wie nichtweniger gesundte Bettler in dießer Vnserer Stadt nicht geduldet, ein Rechtwahrer Christlicher Wandel, gute Policey, und ordnung auffgerichtet, Vnd das Böße unterbrochen und gestraffet werde; Es ist auch Vnser Gnädigster will, das die GeistlichKeit in Kirchen, Schulmeister und Schüller, auch die armen leüthe, und So in Spittalen Sich auffhalten, auß denen für Sye gewidmeten Fundations Mittlen gebührend sollen unterhalten werden. Solte etwann dieße Vnßere Stadt Künfftig sich unentperlichen Nothdurfften halber in Schulden einlassen müssen, oder wollen, soll Sie Solches Zu Vorderist an Vnß, oder Vnßeren Königl. Vnter Cammerern Bringen, Vnd darüber Von Vnß der Verwilligung erwarten, sonsten solle die ohne Bewilligung gemachte Schulden für unordentlich gehalten, und erkennet werden. Die Stadt und der Gemeinde Würthschafften und einkunfften sollen allein die Cassirer, nach Verordnung Vnsers hochgeEhrtesten Herrn Anherrns Kaysers Ferdinandi des Andern glorwürdigster gedächtnuß, nnd durch Vnsere Königl. Vnter Cammerer Bestelte und Beeydigte ambtleüthe, Verwalten einnehmen, wieder außgeben und Verrechnen, und Sie Sollen auf Befelch einer Persohn, es seye des Primatoris, Burgermeisters oder Jemandts auß dem Rath, nichts außgeben, sondern wann etwas ausgegeben werden muß, soll dieses erst in Vollen Rath erwogen, und Nach erkendtnuß, und Schlussß, darauf eine Certification Von dem Stadtschreiber mit der Vnterschrift des Primatoris, Burgermeisters, und Einer auß dem Vornehmsten Raths Persohnen, oder des Eltisten auß der gemeinde außgefertiget, und ohne dergleichen certification Kein andere passiret und für gültig gehalten werden. Vber die Cassirer, ambtleüthe, Würthschafft Verwaltern, und derselben Verwaltungen soll

in Vnser Königl. Stadt der Primator oder Vornembste Burgermeister, und Einer der Vornehmsten der Eltisten auß der gemeinde die Inspection haben, also das sie von allen empfang, und außgab wissen, und Soll Bey dem Burgermeisterämbtern, noch Bei Jemanden andern nichts empfangen, noch außgeben werden, Zu abbruch und Schmällerung der Gemeinde Einkunfften sollen Keine Panqueten oder gastereyen allermassen dergleichen Vor diesem Bey übersehung allerhandt Rechnungen, Visitations außfahrten, Bey Commissionen Berednussen, Verträgen, oder andern, Wie die Nahmen haben mögen, auch den geringsten der gemeinde Verrichtungen (alter übler gewohnheit nach) geschehen, mehr gehalten werden.

Die Cassirer, ambtleüthe, und wirthschaffts Bediente sollen Von Vnßeren Königl. Lands Vnter Cammerer Beeydiget werden, das sie auß der gemeinde einkunfften und wirthschafften nicht wollen, Noch macht haben sollen ichtwas außZugeben, es Seye denn, das Ihnen auß den Vollen Rath, nach fleissiger und Reiffer erwegung anbefohlen, und darauff wie oben Berührt, eine genugsame und gültige Certification gegeben werde. Vber alle und Jede Gemeine einkünffte, empfang und außgaben sollen alle Jahr die Railungen dem Stadt Rath eingehändiget, und derselben eingebung Vnß oder Vnßeren Königl. Ambt der Landtshaubtmannschafft Zu wissen gemacht werden, damit gewiße Persohnen Zu übersehung derselben Verordnet werden mögen.

Was denen Burgermeistern oder denen Raths Persohnen, wann sie das Burgermeisterambt Verwalten, für selbige Zeit, und so lang sie das Burgermeisterambt auff sich haben Zu ihrer Vnterhaltung gegeben werden Soll, dieses soll in Vollen Rath ohne Verzueg erwogen, und eine leidentliche, und Mässige unterhaltung ausgefolget, über dießes, was also in Vollen Rath wird Verordnet werden, dem Burgermeister nichts mehr aus dem gemeinen einkommen Verwilliget noch gegeben werden. Sollte obbemeldter Vnßer Königl. Richter Verspüren, oder Vermerken, das mit dem gemeinen einkommen (nach übler alter gewester gewohnheit) Von dem Primator, Burgermeistern und Stadt Rath, wolte übel Verfahren werden, die gemeine Stadt Schulden nicht Befriediget und Bezahlt, und die würthschafften Vernachlässiget, und Verringert wurden, oder das Jemand in Verwaltung der gemeinen einkommen seinen eigenen gewinn und Nutzen Suchen thele, wie dann auch in gleichen, das Jemands auß denen Raths Verwandten, oder auß der gemeinde, wieder die obbeschriebene Articul das geringste wurde für sich nehmen, und handlen, Von dießem allem soll Vnser Richter nicht saumen Vnß, oder Vnßerem Königl. Ambt der Landts Haubtmannschafft, undt Königl. Landts Vnter Cammerer Bericht Zu thuen, Damit also alle unordnung, und ungebührliches Beginnen Zeitlich eingestellet, und unterbrochen werden möchte. Endlich soll Vnßer Königl. Richter Vermög der Verneüerten Landtsordnung Fol. 216. §. 6. So in Einer Peinlichen frag rc., Item Fol. 226. §. 6 würde etwann rc. Fol. 229. 6§. So Viel aber in Sachen und Fol. 232, et 33 a. §. wurde etwann Einer rc., So Viel es seine Persohn antrifft, und Ihme Zu Thuen gebühret,

sich Verhalten, Vnd demselben Nachkommen, und geleben, und also Wissen, das Er an deme Vnseren Kayserl. und Königl. gemessenen willen erfüllen wirdt.

Geben auff Vnseren Königl. Schlosß Zu Preßburg den 30. Monathstag September, in Sechzehen Hundert, Neün und funffzigsten, Vnserer Reichs des Römischen in anderten des Hungarischen in fünfften, und des Böheimischen in Vierten.

Leopold. (L. S.)

Ioannes Hartwigius Comes de Nostitz Reg. Bae. S. Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cesareae Regiaeque Majestatis proprium.
Pachta m. p.

Juramentum Cæsarei seu Regii Judicis.

Ich N. N. Schwöre Gott dem allmächtigen der gebenedeyten Mutter Gottes, allen Heiligen, und dem aller Durchleüchtigsten, Großmächttigsten, und unüberwündlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldo Erwählten Römischen Kayser, Zu Hungarn und Böheimb König, &c. als König in Böheimb, und Marggraffen in Mähren, und meinen Rechten ErbHerrn, Ihrer Königl. Mayestät. und Nach deroselben denen auß Dero Königl. geschlecht, und geblüth Nachkommenden Königen, und Erben Zu diesen Marggrafftthumb Mähren getreü, und gewärthig Zu seyn, Vnd das ich will und Soll das ambt des Königl. Richters in der Königl. Stadt N. so mir anjetzo Von Ihro Königl. Mayestät anVertrauet wirdt, recht führen, und demselben wohl Vorstehen, insonderheit über Ihrer Mayestät Hoch-heit, und Regalien, über der Policey, und guten ordnung gemeiner Stadt eüfferig halten, dem armen sowohl als dem Reichen, den Wittiben und weyßen die gerechtigkeit ertheilen, Ihrer Excellenz dem Herrn Landtshaubtmann, und gesambten löbl. Königl. Ambte, wie auch den Herren Landts Vnter Cammerern, allen schuldigen gehorsamb und respect leisten, Vnangesehen gunst oder ungunst, forcht, freündschafft, oder feündschafft, nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammen Kunfften Zuseyn, da wieder Ihro Majestät Persohn, Ehre, würde, Recht, oder Stand etwas Vorgenohmen würde, noch dieselbige gestatten, Viel weniger darein Bewilligen, in Keinerley wege, sondern Ihro Majestät, Deroselben Erben, nachkommenden Königen Zu Böheimb, und Marggraffen Zu Mähren Ehr, nutz, und frommen Betrachten, die geheimbnuß Ihrer Mayestet Vnd die Rathschläge Bey mir Behalten, und sonsten alle andere Zum Königl. Richter-Ambt gehörige Sachen, Zu Beförderung Ihrer Majestät Dienste, und des gemeinen Bestens, Treülich und wohl Verrichten, als mir Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes, und alle Heilige.

Index.

A.

Abfahrtsgeld 435.
Abschied 316.
Abtretender Rath S. Gemeinderath.
Accidentien S. Taxen.
Accise 567.
Acht 359, 372 524, 526.
Adel 12 — 16, 18 — 20, 25, 29, 64, 75, 253, 259, 260 — 262, 266 ff., 275, 279, 284, 286, 293, 320 ff., 330 ff., 337, 343, 374.
Administration S. Wirthschaft.
Advokaten 118, 123, 320, 327, 328, 382, 401, 403, 404, 442, 448, 457, 519, 540, 554, 556, 574.
Advocatus S. Vogt, Richter.
Aeltester 377, 379, 380, 595.
Aemter 370, 377, 385, 390 ff., 396 ff.
Aerzte S. Sanitäts-Anstalten.
Aeußerer Rath 366 und Gemeinderath.
Akatholiken S. Evangel.
Alleen 32.
Allerheiligen 11.
Allerheiligen-Kirche 10, 230.
Allgemeines Recht S. Gemeines.
Altbrünn S. Brünn.
Alter Rath S. Gemeinderath.
Amtleute 595, 596.
Anfälle 592, 593.
Anger 10[1]).
Angießer 365.
Anklage. Ankläger (öffentl.) 367, 526, 528, 552, 594.
Anna-Grund 16, 18, 21 — 29.
Annakirche 9.
Annakirchel 17.
Annakloster 10, 17, 83, 95, 204, 228, 230, 323.
Ansässigkeit 427.
Ansichten S. Pläne.
Ansiedlung 9, 11, 16, 224, 251, 252, 254, 257, 272, 275, 279, 280, 285, 288, 315, 358.
Antons-Spital S. Spitäler.
Anwalt. Anwaltschaft S. Wirthschaft.
Anwalt (Staats-) 578 S. Kaiserrichter.
Apotheker 4, 330 ff.
Appellation 122, 124, 359, 373, 498, 500, 545, 547, 548, 576.
Appellationsgericht 381, 452, 461, 537, 543 ff.
Arbeitshäuser 115, 116, 129, 135, 202, 346, 439.
Arm und Reich 360, 372.
Arme 11, 65, 432.
Armenanstalten 4, 17, 22, 29, 45, 49, 60, 65, 118, 432.
Artillerie 295, 311, 313, 314, 345, 451.
Asyl 524.
Aufgebot 295, 299, 308, 309.
Aufnahme 316, 435.
Augarten 17, 572.
Augustiner 17, 21, 26, 87, 95, 101, 126, 129, 149, 203, 209, 217, 224, 228—230, 233, 234, 323, 325, 553.
Augustiner-Grund 25, 26, 27, 28, 29, 229.

[1]) Wir nehmen von brünner Plätzen und Gässen hier nur jene auf, welche nicht mehr bestehen oder unter ihrem früheren Namen nicht mehr vorkommen oder aber eine besondere Beziehung haben.

Auslagen (Gemeinde-) 44 — 53, 58, 59, 64 — 78, 387, 421, 450, 467, 480, 553, 557, 595.
Ausschuß S. Gemeinde- und Landes-Ausschuß.
Autonomie 358, 484, 486, 492, 575.

B.

Babenberg'sches Recht 257, 258.
Badhäuser, Bäder 228 — 230, 232.
Bäckengasse 16, 20, 22, 24, 25, 27 — 29, 231, 233, 237, 239, 240.
Bälle 119, 124.
Bänke (Gerichts-) S. Schranne.
Bäuerliche Rechte 486.
Bahrrecht 524.
Bankalhaus 330, 343.
Banket S. Ehrungen.
Barbara-Kirche 17.
Barmherzige 149.
Basteien 24, 32, 93, 97, 225 ff., 242, 245, 296.
Bauamt 35, 370, 390 ff., 400, 434, 448, 452 ff., 472.
Bauer S. Unterthan.
Bauersprachen S. Bürgersprachen.
Beamte 18, 19, 25, 29, 64, 317, 320, 328, 404, 442, 457, 466, 474, 512, 520, 540, 554.
Bedelli S. Frohnbote.
Befestigung 221 ff., 271, 281, 284, 288, 290 ff.
Belagerungen 11, 13.
Belehrung S. Rechtsbelehrung.
Beleuchtung 33, 46, 65, 67, 69, 77, 78.
Beliebungen 277.
Beneficial-, Beneficianten-Amt 378, 391, 393, 398, 402.
Bequartirung S. Militär.
Bergmeister 375 (nicht Bürgermeister, wie dort).
Bergrecht 499, 517, 577.
Bernardiner S. Franziskaner.
Berufung S. Appellation.
Besatzung S. Militär.
Beschau 390, 397.
Besiebnen 527, 533.
Besitzfähigkeit 316, 321, 322, 335, 560.
Besoldungen 388, 389, 396 ff., 400, 410 ff., 424, 451 — 457, 467, 553, 575 ff., 596.
Bestätigung (der Rathswahlen) 390, 405, 420, 421, 447, 455.
Besthaupt, Budtheil S. Mortuar.
Bettelei 118, 120, 595.
Bevölkerung 10, 14 — 29, 34, 65, 79, 324.
Bewaffnung 220, 267, 271, 273, 275, 291 ff., 371, 576.
Bewidmung S. Rechtsbew..
Bezirke (Gemeinde-) 29, 33—36, 46, 52 ff., 277, 292.
Bibliotheken 4.
Bier (Brauerei- und Schank) 63 — 65, 69, 73, 78, 90, 325, 330 — 332, 365, 384, 386, 393, 397, 406, 427, 432, 449, 471, 553 ff., 557, 558, 562, 563, 566, 567.
Biereimerzoll 66, 558.
Bier-Taz S. Taz.
Bischofhof 326, 331, 343.
Blažowitz 21, 22, 24, 27.
Bleichwiese 22.
Blickender Schein 527.
Blutrache 523.
Boček 212.
Böhmergasse 11.
Böhmische-Sprache 375, 376, 382, 491, 506, 537, 545, 548.
Böhmische Stadtrechte 261, 289, 536.
Bohnengasse 231.
Boten 301, 401, 442.
Brände 11, 13, 224, 231, 242, 247, 256.
Branntwein (Brennen- und Schank-) 64—66, 69, 73, 78, 330 ff., 406, 471, 553, 557, 558.
Breitengasse 231.
Breslau 254, 255, 271, 272, 490, 494, 503, 505, 549, 576.
Brodesser 373.
Brodmarkt 377.
Brodverpackungs-Schuld (Starek'sche) 68, 559.
Brücken 17, 50, 64, 75, 224, 246, 260, 334, 365, 557.
Brünn (Alt-) 7, 9, 13, 16, 19 — 22, 24—30, 36—41, 64, 223, 228, 229, 257, 333, 458.
Brünner Oberhof 497, 545.

Brünner Recht 8, 209, 212, 255, 257, 261, 494 ff. 536, 539.
Brünner Thor S. Thore.
Brünner Viertel S. Vierteln.
Brunnen 217 — 219, 314.
Buchdruckereien 4, 331.
Buchhalter, Buchhaltung 377, 390 ff., 397, 401, 409, 435, 437, 440, 443, 446, 447, 466, 468, 476, 554, 556.
Buchhandlungen 4.
Bücher (S. Gerichts-, Stadtbücher) 426, 464, 487, 493, 502.
Buchhaus 311, 332.
Büchsen S. Waffen, Geschütz.
Bündnisse 283 — 285, 287.
Bürger 16, 18, 19, 21, 30, 31, 37, 55, 64, 76, 93, 98, 112, 222, 263 ff., 293, 294, 298, 340, 352, 360, 379, 386, 406.
Bürgerl. Ausschuß S. Gemeindeausschuß.
Bürgermeister 34, 38, 40, 43, 44. 284, 285, 300, 361, 364, 369, 371, 372, 377, 379, 387, 391 ff., 396, 404, 408, 413, 425, 452 ff., 455, 457, 460, 461, 573 ff., 595, 596.
Bürgersprachen. Bauersp. Bursp. 277, 494.
Bürger-Recht, Bürger-Eid, Bürgerbuch, Bürgerpflicht, 32, 76, 282, 284, 290, 315 ff., 322 ff., 337, 387, 389, 400, 420, 435, 480, 529, 537, 574 ff.
Bürgerstand 222, 260, 269, 277, 279, 282, 287 — 290, 293, 322, 358, 536, 560 ff.
Bürger-Versorgungs-Anstalt 4, 47.
Bürgerwache, Bürgerkorps 93, 94, 99, 101, 220, 271, 296, 298, 307 ff., 324, 344, 348 ff., 400, 404, 577.
Bürgerl. Besitzfähigkeit S. Besitzf.
Büttel S. Frohnbote.
Burg, Burgus, Burgum, Burgbann 81, 83, 221, 228, 251, 255, 257, 263, 271, 282, 288, 492.
Burgenses 294.
Burggrafen 83, 269, 273.
Burgrecht 251, 254.
Burgweggasse 11.
Busse (Wandel, emendæ) 361, 371, 523, 524, 529, 533.

C.

Caducitäten S. Anfälle.
Camine S. Kamine.
Canäle 218.
Canonisches Recht 262, 484, 487, 489, 497, 511 ff., 527 ff.
Canzlei S. Kanzlei.
Capitularien 483.
Carlshof 17.
Carolina S. Strafrecht.
Castellan S. Burggrafen.
Castellum, Castrum, Castellani, Castrenses 221, 251.
Cataster S. Kataster.
Causæ majores, minores 531.
Censur 4.
Cerroni 210.
Chlumecky 212, 214.
Chroniken 4, 5, 203 ff.
Cimentirung 4, 48, 59, 60, 432.
Cippus S. Stock.
Cisterzienser-Nonnen 9, 17, 36 — 40, 83, 85, 86, 95, 128, 204, 209, 228, 229, 323, 325, 329.
Cives, Civitas 221, 251, 253, 263, 268, 293, 294, 360, 363, 573.
Codifikation 493, 511, 520, 531, 536.
Colonisation 252, 254, 257, 272, 275, 279, 280, 285, 288, 494, 578.
Commun-Ausschuß S. Gem. Ausschuß.
Commune, Communität 270, 276, 278, 363, 368, 376, 573.
Commensurales 373.
Composition S. Busse.
Conjuratio 278, 284, 492.
Conjuratores S. Eidhelfer.
Conskription 345.
Consilium 363, 369, 372, 573.
Constabler 291, 304, 312.
Consules 270, 274, 276, 277, 362, 363 369, 372, 391, 573 ff.
Consumo-Aufschläge 240, 330, 332, 450.
Contribution 63, 381, 391, 438, 561 ff.
Cyrilli-Kirche 17.
Czikann 145, 168, 457, 462.

D.

Deblin 459.
Dekret 403.
Deputirte 403, 425, 561, 568 ff.
Deputate 396 ff., 410 ff., 424, 451—457, 477, 478, 575 ff., 596.

Deutsche 2, 7, 224, 251, 254, 256, 279 ff., 288, 363, 494 ff., 578.
Deutsche Sprache 294, 375, 382, 485, 488 ff., 506, 537, 545. 548, 579.
Deutschen-Spiegel 488, 489.
Deutscher Orden 254, 282.
Deutsches Recht 254, 258, 286, 289, 482 ff., 520 ff., 537, 549.
Dictamen S. Formelbücher.
Dienstbesetzungen S. Gemeinderath, Magistrat, Wirkungskreis.
Dienstrechte 486.
Dikasterialhaus S. Landhaus.
Ding 357, 373.
Direktorium S. Wirthschaft.
Diskretionen 383, 411, 418, 428, 435.
Divisiones (der Rathmänner) 389, 409 ff., 428, 433.
Dörnrößl 10, 13, 16, 19 — 22, 24 — 29, 228, 229, 232.
Doktoren 369, 401, 462, 511, 512, 540, 547, 554, 556.
Dominikaner 17, 203, 204, 217, 228, 256, 283, 223, 325.
Dominikanerinnen S. Annakloster und Maria-Zell.
Dornich 10, 13, 22, 25, 27, 28, 29, 228, 229, 232, 370.

E.

Effekten S. Feilschaften.
Ehe 318, 336, 575.
Ehrenbezeugungen, Ehrungen, Ergötzlichkeiten, Banket, Traktament, 383, 389, 395 — 397, 419, 424, 425, 428, 431, 435, 596.
Ehrlich, Ehrlosigkeit 318.
Eidhelfer 525 ff.
Einheit des Rechts S. gemeines Recht.
Einkommen (Gemeinde-) 44 — 53, 58, 59, 62 — 78, 428 ff., 442 ff., 448 ff., 467, 480, 557, 595.
Ein- und Auslaßgelder 411, 424, 430, 556.
Eintheilung 10.
Eisenbahnen 4, 7, 242, 243.
Einungen S. Statuten.
Ellends-Ansiedlung 11.
Elisabethinerinnen 169.
Eltester S. Aeltester.
d'Elvert 4, 24.
Emendæ S. Busse.
Entlassung 316.
Epocillationsgebühr 46.
Ergötzlichkeiten S. Ehrungen.
Erneuerung (des Stadtrathes) 363, 366, 377, 383, 384, 393, 417, 440, 447, 574 ff.
Erziehungsanstalten 4.
Evangel. Bethaus 17, 330.
dto. Confessions-Verwandte 17, 26, 29, 79, 112, 114, 244, 378, 379.
Exactiones, Extorsiones, Emolumenta, Portiones, Sporteln 400, 411, 425, 428 (S. divisiones).

F.

Fabriken 15, 17, 29, 121, 125, 130, 334, 335.
Familia 371.
Familien 10, 15, 16, 18, 22.
Familien-Namen 369.
Fehde 523, 524.
Feilschaften (obrigk.) 544, 562.
Feldgasse 20, 27, 229.
Ferdinands-Thor S. Thore.
Festungen 102, 103, 127, 175, 221 ff., 233, 235, 238.
Festungs-Kommandanten (Spielberg) 99, 577.
Feuer S. Brände.
dto. -Aufsicht 370, 391 ff., 575.
dto. -Kommissäre S. Viertelmeister.
Feuerprobe S. Gottesurtheil.
Fiaker 4.
Findelhaus 4, 17, 128.
Fiskal 528, 591, 592.
Fischamt 390, 393.
Fischerfeld 229, 308.
Fischergasse 14, 22, 126, 308.
Fischmarkt 329, 332.
Flandern 8, 225, 252, 256 — 258, 264, 274, 279, 288.
Flandrisches Recht 257, 494, 507.
Fleischmarkt 377, 430.
Fleischregie (magistr.) 558.
Folter 364, 371, 527, 534.
Formelbücher 491.
Fortifikation 93 ff., 123, 126, 221 ff.

Fortifikations-Direkzion 235 ff., 330, 332, 333.
Fortifikationsgründe 101, 171 ff., 221 ff.
Fourier-Amt S. Quartiermeister.
Fränkisches Recht 507.
Frankreich 276, 278.
Franz Josefs-Strasse S. Teichdamm.
Franzensberg 242, 247, 249, 572.
Franzisci-Kapelle 17, 110.
Franziskaner 13, 17, 173, 204, 323, 325, 346, 459.
Franziskanerinnen 13, 323, 325.
Franzosen 104, 136 ff., 348, 352.
Fredum S. Gewedde.
Freiberg 272, 280.
Freiburg 274.
Freihäuser 322, 328.
Freiheit 270 ff., 359, 482.
Fremde 20 — 22, 25 — 29, 224, 252, 361, 529.
Fremde Rechte S. Rechte.
Freudenthal 253, 254, 502, 505.
Frevel 530.
Friede S. Stadtfriede.
Friedhöfe 17, 32, 47, 48, 50, 325.
Fröhlicher Gasse 224.
dto. Thor S. Thore.
dto. Viertel S. Vierteln.
Frohnbote 364, 368, 525, 526.
Fundationen 595.

G.

Gärten 9, 11, 13, 14, 16, 91, 92, 126, 177, 224, 228 — 232, 235, 237, 240, 242, 323, 326, 332 ff.
Gässen 218, 330 ff.
Gallici 256.
Garde S. Wache.
Gasterei S. Ehrenbeuzegung.
Gasthäuser S. Wirthshäuser.
Gau 221.
Gaya 12, 14, 15, 66, 70, 388, 394, 395, 456, 458, 468, 568.
Gebär-Anstalt 4, 128.
Geburten 23.
Gefälle 442, 448 ff. 468, 553, 557.
Gefängnisse (S. Stock) 393, 394.
Geistlichkeit 15, 16, 18, 19, 25, 29, 75, 79, 266, 278, 320, 321, 324, 375, 511, 595.
Geistspital S. Spitäler.
Geldhülfen 295, 308.
Gelehrte S. Rechtsgelehrte, literati.
Gemein. Gemeinde S. Communität.
Gemeinde-Ausschuß 30, 34, 35, 37, 41, 405, 406, 413, 420, 454, 457, 466, 475 ff.
Gemeinde-Anstalten 439.
Gemeinde-Ordnung 33.
Gemeinde-Rath 34, 260, 261, 270, 274 — 276, 278, 282, 284 — 286, 288, 293, 328, 344, 361 ff., 377 ff., 387 ff., 396 ff., 404, 408 ff., 440 ff., 452 ff., 545, 574 ff.
Gemeinde-Vermögen S. Vermögen.
Gemeinde-Vorsteher S. Richter.
Gemeindewesen 220, 251, 256, 358, 402 ff., 419 ff., 440 ff., 553 ff., 571, 578.
Gemeinde-Zuschlag 33, 44, 46, 51, 59, 61, 68, 69, 75, 559, 560.
Gemeine (viri communes) Gemeinredner, Gemeindevertreter 368, 403, 413, 414.
Gemeines Recht 513 ff., 532 ff., 537 ff., 543.
Genannte 366.
General-Commando 99, 346, 557.
Genie-Direkzion S. Fortifikazions-Direkzion.
Genossenschaften 279, 293.
Gerberei 265.
Gerechtsame 482.
Gerichtsbänke 367.
Gerichtsbarkeit. Gerichtsverwaltung 9, 20, 22, 26, 27, 32, 62, 65, 69, 70, 115, 118, 257, 261, 273, 281, 287, 289, 330, 358 ff., 373, 381, 414, 440, 458 ff., 482, 511 ff., 530 ff., 574.
Gerichts-Gebühren 44, 46, 51, 59, 411.
Gerichtshäusel 17.
Gerichtsordnung S. Proceß.
Gerichtsschreiber 364, 369, 399, 424.
Gerichtstafeln. Gerichtsbücher 361, 364, 367, 369, 372, 374.
Gerüfte 525.
Geschenke S. Discretionen.
Geschlechter 269, 294, 320, 361, 370.
Geschriebenes Recht 493, 515, 530 ff., 543.
Geschütz 89, 93, 225, 295 ff., 304, 307, 345.
Geschworne S. Schöffen, Gemeinderath.
Gesellschaften 4.
Gesetzgebung 358, 359, 482 ff., 517, 520 ff.
Getränkaufschlag 558.
Getreide-Einschreibgebühr 49, 52, 59.
Getreidekasten 305, 393.
Getreidemarkt 243.
Gewedde, Wette 361, 371, 523, 525.

Gewerbsleute S. Handwerker.
Gewerbsverleihung 32.
Gewicht 4, 38, 370, 398, 595.
Gewohnheitsrecht 277, 284, 318, 336, 364, 482, 484, 485, 489, 493, 516, 530, 540, 541.
Gilden S. Zünfte.
Giltpferd 561, 562, 576.
Glacis 32, 239 — 242, 246.
Gleven — Glevener 291.
Gottesurtheile 525, 526.
Grabengasse 16, 18, 21, 22, 24 — 29, 233.
Gräben S. Fortifikation.
Grillowitz 11, 22, 27, 229, 231.
Größe 218.
Grünes Thor 226.
Grundbücher S. Stadtbücher.
Gubernium 442 ff., 452, 461, 466, 468, 474, 476, 478, 481.
Güter 57, 62 — 65, 69 — 71, 75, 90, 92, 261, 289, 321, 385, 391 ff., 400, 406, 421, 425, 435, 438, 442, 466 ff., 557, 574, 595, 596.

H.

Haberler (Bürgermeister) 40 (S. über ihn Neuigk. 185—).
Habilitirung 317, 337, 417, 418.
Hackelgasse 14, 126, 237.
Hackel-Thor S. Thore.
Häuser 14 — 29, 65, 76, 214, 217, 218, 324, 325, 330 ff., 339.
Häuser-Numerirung 15, 214.
Halsgerichte 414, 440, 458, 535 ff., 550 ff. (S. Gerichtsbarkeit).
Halsgerichtsordnung S. Strafrecht.
Handel 8, 11, 29, 62, 64, 224, 252, 258, 261, 264 — 266, 272, 274, 275, 278 — 281, 324, 370, 373, 384, 429, 440, 441, 513, 553, 564 ff., 575, 580 ff.
Handelskammer 47, 49, 52, 60.
Handfesten 492.
Handhafte That 525.
Handwerker 10, 11, 25, 29, 31, 38, 84, 228, 230, 261, 268, 269, 274, 277, 278 — 280, 287, 291, 294, 300, 316 — 318, 320, 324, 329, 361 — 363, 366, 370, 376, 377, 386, 402, 406, 413, 420, 457, 498, 562, 564 ff., 589.
Handwerkergasse 11.
Hansa 275, 280.
Hanzely 207.
Hartlgasse 11, 13, 229.
Hartluwka 13, 229.
Hauptstadt 12, 13.
Haura 209.
Hausbesitz 316, 321.
Haus-Zinsertrag 24, 46.
Haus-Zinssteuer 24, 46.
Heilanstalten 4, 45.
Heinrichsgasse 11.
Heirathszwang 359.
Henker 529.
Herburger-Nonnen S. Maria-Zell.
Herlth 40, 355.
Herrenhäuser S. Schoßhäuser.
Herrenstand 320.
Herrschaften 30 S. Feilschaften.
Hertina 11.
Hexerei 530, 534.
Hintersassen 366, 373.
Höhere Stände S. Standespersonen.
Hofgericht 374.
Holz-Aufschlag 67, 558.
Holz-Thor S. Thore.
Honoratioren 25, 29, 314, 320, 575.
Hradisch (Stadt) 14, 15, 66, 70, 103, 104, 112, 126, 127, 227, 235, 388, 392, 394, 456, 458, 468, 498, 568, 573.
Hradischer Recht. Hr. Oberhof 498, 545.
Huldigung 319.
Humanitäts-Anstalten 4.
Humanistische Richtung 517.
Hussiten 11, 88, 232.
Huttergasse 11, 13, 232.
Hutterteich S. Teiche.

J.

Jägerndorf 505, 541, 578.
Jagd 436.
Jahrmärkte 38, 40, 62, 64, 65, 69, 73, 74, 78, 224, 260, 411, 430, 553, 555, 557, 564, 567.
Jakobskirche 87, 93, 203, 209, 213, 218, 224, 226, 256, 323, 325, 326, 379.
Jesuiten 4, 17, 86, 95, 204, 231, 323, 325, 332, 345.
Iglau 12, 14, 15, 66, 70, 100, 217, 255, 257, 262, 263, 301, 302, 305, 366, 388, 392, 394, 413, 415, 454, 458, 468, 487, 494, 499 ff., 545, 550, 561, 563 ff., 573, 574, 577.
Iglauer Recht, Igl. Oberhof 212, 255, 262, 487, 494, 499 ff., 544, 577.

Immunität 269, 275.
Innerer Rath 366 und Gemeinderath.
Innungen S. Zünfte.
Inquisition 528, 552.
Inspektion S. Wirthschaft.
Instruktionen 380, 385, 419, 467 ff., 591.
Invaliden 117, 118, 172.
Johann von Geylnhausen (Notar) 461, 492, 577.
Johannes (Notar) 461, 496.
Johannskirche S. Minoriten.
Johanni-Kapelle 239.
Johanni-Spital S. Spitäler.
Johanniter 10, 83, 228.
Josephskirche S. Franziskanerinnen.
Josephstadt 16, 18, 21, 22, 24 — 29.
Josephstädter Graben S. Graben.
Journalistik 4.
Irrenanstalt 4, 128.
Italien 274, 276, 370, 510, 524.
Juden 16 — 19, 26, 28, 29, 43, 64, 65, 79, 119, 124, 209, 224, 266, 288, 334, 373, 375, 403, 406, 412, 553, 575, 588.
Juden-Thor S. Thore.
Judex. Jurati S. Richter, Schöffen.
Judicium 361, 367, 373, 374, 375.
Jura 257, 359, 368, 482, 495, 539.
Juristen S. Rechtsgelehrte.
Jus superius, majus S. Oberhof.
Justitia 482.
Justizwesen (Verwaltung) 384, 537 ff.

K.

Kämmerer (Landes-Unter-) 66, 83, 84, 289, 359, 363, 365, 373, 377, 383, 384 385, 388, 389, 393, 402, 409, 419, 431, 443, 447, 466, 539, 592 ff.
Kaiser-, königl. Richter S. Richter.
Kaiserrecht 491, 506, 510, 537, 538, 543, 549.
Kammeramt, Kammermeister 391 — 394, 400, 402, 434.
Kammer l. f., Kammerzins 83, 87, 90, 91, 288, 363, 373, 377.
Kammeralhaus S. Renthaus.
Kaminen-Besteuerung 14, 339, 402, 408, 427, 438, 563 ff.
Kanzlei 452 ff., 512.
Kanzlei-Ordnung 463.
Kanzler S. Prokurator.
llen S. Kirchen.
Kapitalien 428, 478.
Kapuziner 13, 108, 110, 204, 232, 323, 325.
Karpzow 533.
Karten S. Pläne.
Karthause 87, 95, 203, 204, 228, 229, 323.
Kasernen 17, 76, 77, 129, 172, 332, 338, 342 ff., 557.
Kasernfond 342, 347.
Kasse, Kassirer 35, 391 ff., 399, 401, 426, 452 ff., 468, 474, 595, 596.
Kataster (Landes-) 561 ff.
Katholiken 29, 79, 316, 378, 379.
Kaufhaus 224, 253.
Kaufleute S. Handel.
Kefermühle S. Mühlen.
Keuren S. Willkühren.
Kindl 208.
Kirchen 9, 10, 13, 17, 76, 79, 85, 95, 99, 103, 108, 110, 173, 191, 220, 228 ff., 239, 256, 259, 264, 283, 284, 288, 322 ff.
Kirchenamt, Kirchenväter 391 ff., 398, 438.
Kläger 525.
Klagspiegel 519, 524, 531.
Klöster 10, 11, 13, 17, 76, 90, 103, 128, 139, 228 ff., 253, 256, 259, 261, 264, 283, 288, 320 ff, 330, 343, 554.
Klosterhäuser 321 ff., 330 ff.
Königin-Kloster S. Cisterzienserinnen.
Königsfeld 21, 22, 24, 26, 27, 228.
Königsgarten 10, 27.
Königshaus 329.
Königsleute 268, 270.
Königliche Städte (Kaiser-Städte) 288, 359, 362, 548, 551, 560.
Kören, Küren S. Willküren.
Kolbin 536.
Koller 214.
Kontrolle S. Buchhaltung, Gemeindeausschuß, Kämmerer, Kreisamt, Gubernium.
Kopfhäusel 17.
Koschinsky 207, 462.
Kothgasse 11.
Krakau 271.
Krankenanstalten (S. auch Spitäler, Lazareth) 4, 33, 67, 68, 77, 128, 131, 558, 559.
Kreisämter 381, 466, 467, 474, 477. 481, 557, 577.
Kreuzgasse 16, 18, 20 — 22, 24, 25 — 29, 229.

Kreuzhof 10, 16, 21, 22, 24, 26, 27, 229.
Kriegs- (Waffen-) Dienst, Pflicht S. Bewaffnung.
Kriminal-Gerichtsbarkeit 414, S. Gerichtsbarkeit.
Krisch 462.
Kritschen 21, 22, 24, 26, 27.
Kröna 10, 11, 13, 16 — 18, 20, 22, 24—29, 225, 228, 229, 231, 235, 237, 239.
Kumrowitz 15 — 17, 19, 27, 34, 228, 229.
Kunigunde-Kirche 17.
Kunst 4, 11, 210, 213, 225, 262.

L.

Lackerwiese 9, 18, 20, 22, 24 — 29, 231.
Lärm-Bastei 235.
Lage 7, 81, 218.
Lahnen-Besteuerung 561 ff.
Laienspiegel 519, 531.
Lampel-Mühle S. Mühlen.
Landesausschuß 572.
Landesbuchhalter S. Buchhalter.
Landeshauptmannschaft S. Tribunal.
Landfrieden 285.
Landhaus 17, 128, 242, 243, 309, 325, 329, 333, 347.
Landkutscher 4.
Landrecht, Landfrieden, Landesordnung 12, 14, 85, 100, 254, 257, 259, 262, 328, 373, 374, 486, 488 ff., 490, 506, 518, 521, 522, 530, 532, 536 ff., 549, 550.
Landtafel 12, 322, 325, 374, 502.
Landtage 12, 14, 85, 100, 289, 290, 321, 328, 453, 561 ff.
Lateinische Sprache 376, 377, 483, 485, 491, 519.
Lazareth 17, 334, 436.
Lečz 11, 229, 230, 232.
Lebergasse 11, 22, 25 — 29, 231 — 233.
Leges barbarorum 482.
dto. communes S. Gemeines Recht.
Lehen, Lehenmannen, Lehenrecht 262, 267, 270, 284, 374, 448, 486, 488 ff., 517.
Lehmstätte 22, 27, 229, 232.
Leibmaut (Juden-) 430.
Leichenfond 47.
Leihamt 439.
Leobschützer Recht, Leob. Oberhof 255, 257, 504 — 506, 548.
Libri 372.
Liefergelder 424.
Literati 369, 404, 410, 414, 415.
Literatur 4, 203 ff.
Lochenberg 10, 13, 230.
Lokal-Zuschläge S. Zuschläge.
Losung 63, 64, 205, 363, 365, 376, 387, 399, 553.
Losungarium 372, 496.
Losungen 365, 378, 391, 393, 399, 406.
Lotterie 118, 123.
Ludwig (Chronist) 206.
Luh (Kloster) 228, 229.
Lustseuche 4, 12, 206.
Luže S. Altbrünn.

M.

Mälzer 566.
Märkte 38, 222, 224, 252, 255, 257, 266, 282, 284, 365. 370, 376, 411, 425, 429, 430, 567.
Magdalena-Kirche S. Franziskaner.
Magdeburg, magdeburger Recht 254, 271, 279, 280, 286, 288, 381, 487, 489, 494, 502 ff., 537, 540. 548, 549, 551, 579.
Magistrat 32, 166, 288, 289, 386, 387, 401, 404, 406, 409, 420, 422, 423, 439 ff., 452 ff., 466 ff., 481, 591 ff.
Magistrats-Teich 17.
Maierhöfe 39, 40, 63, 65, 74, 78, 91, 228 — 232, 325, 333 ff., 386, 398, 434, 450, 451, 553, 557.
Makel 318.
Malzdörre, Malzhaus 57, 249, 325, 330, 332, 434, 449, 557.
Malzmühle S. Mühlen.
Maniloquium S. Morgensprache.
Maria- oder keusche Zelle (Kloster) 203, 204, 228, 230.
Maria-Saal S. Cistercienser.
Mariazell 15 — 17, 19, 22, 27, 34.
Marienkultus 206, 216, 217.
Marienkirche 9, 83, 229, 256.
Markgenossenschaften 267.
Markt-Aufsicht, Marktleute 365, 370, 429.
Marktbolleten-Gebühren 44, 45, 51, 59.
Marktrecht 509.
Markt-Wache 59.

Martinskirche S. Kirchen.
Maß 4, 38, 370, 398, 595.
Mauer (Stadt-) 24, 77, 78, 101, 220 ff., 281, 284, 289, 291, 296, 386.
Maut 17, 62 — 65, 69, 83, 87, 228, 235, 240, 257, 260, 261, 330, 365, 386, 421, 428, 449, 450, 482, 553, 554, 557, 560, 575, 580 ff.
Mediocres 293.
Meilrecht 62, 66, 257, 261, 284, 289, 321, 453, 482, 553, 557, 558.
Merkantilgericht 441, 458.
Menzl 461.
Michaelskirche S. Dominikaner.
Militär-Bequartirung 64, 75, 100, 337 ff.
Militär-Garnison 25, 29, 64, 95, 97, 99 ff., 127, 310, 323, 337 ff, 341 ff.
Militär-Gebäude 250, 330 ff.. 341 ff.
Militär-Oekonomie S. Oekonomie.
Milites 294.
Miliz 308, 311, 337, 342.
Ministerialen 268, 287.
Minoriten 139, 203, 256, 283, 323, 325.
Mittlerer, Minderer Stand S. Bürgerstand.
Mönitz 225.
Mönitzer (Menzer-) Gasse 224.
dto. -Thor S. Thore.
dto. -Viertel S. Vierteln.
Mongolen S. Tataren.
Morgensprache 367, 374, 494.
Moritz-Kapelle 17.
Mortuar 273.
Mühlen 62, 63, 65, 66, 89, 91, 225—232, 325, 334, 365, 398, 428, 435, 437, 451, 557.
Mühlenamt 393, 397.
Mühlgraben 20, 22, 24 — 29, 66, 233, 239.
Mündliches Verfahren 372, 382, 481, 519, 528.
Münze, Münzrecht 257, 266, 269, 282, 312, 331, 360, 453, 575.
Mundmannen 285.
Municipalrechte, Municipal-Verfassung 257, 288, 377, 482, 540, 544, 578.
Muncipalstädte 443 ff.
Munka 461.
Musteramt 394.
Mutterstadt 254, 286, 370, 497 ff., 509, 543.

N.

Nacheile, Nestoite 371, 525.
Nachrichter 364, 368, 371, 528.
Narrenhäusel (Narrenkotter) 308.
Nationalgarde 356.
Neisse 507, 541.
Neuer Rath S. Gemeinderath.
Neue Welt 230, 406, 451, 553.
Neugasse 10, 11, 16 — 18, 20 — 22, 24 — 29, 91, 227, 230, 231, 233, 237.
Neustadt 12, 14, 15, 66, 70, 217, 253, 254, 376, 388, 392, 394, 407, 413, 455, 458, 468, 502, 503, 568.
Neustift 13, 16, 17, 19 — 22, 24 — 29, 229.
Neuthor S. Thore.
Neutitschein 506, 548.
Niederlage 429, 430, 557.
Nikolai-Kirche 17, 256, 323, 325.
Notar 361, 363, 364, 370, 372, 378, 379, 452 ff., 458 — 462, 491, 514, 515.
Novitii 377, 391.
Nürnberg 272, 280.

O.

Oberhof (Gerichts-), Oberrecht 8, 254, 286, 370, 487 ff., 497 ff., 543 ff., 577 ff.
Obrigkeiten S. Herrschaften, Standespersonen, Unterthan.
Obrowitz 15 — 17, 19, 21, 22, 24 — 29, 95, 128, 203, 204, 228, 232, 323, 333, 347.
Oeffentliche Verbrechen 535.
Oeffentlichkeit (der Verhandlungen) 372, 382, 476, 480, 481, 528.
Oekonomie-Commission (milit.) 17, 129, 329, 564 ff.
Oekonomie (städt.) 409, 419, 420, 442, 447.
Officia 370.
Ogilvy 97, 99.
Olmütz 7, 8, 12 — 15, 66, 70, 100, 104, 112, 116, 125 — 127, 129, 217, 235, 239, 241, 254, 301, 302, 317, 321, 322, 363 ff., 376, 384 ff., 391, 392, 405, 415, 451, 458, 459, 468, 502 ff., 548 ff., 563, 568, 573 ff.
Olmützer-Gasse 24, 25, 27 — 29.
Olmützer Recht. Olm. Oberhof 254, 502 ff., 548 ff., 551.
Oppidum, Oppidani 221, 251.
Orbel. Orbelbuch 373, 486, 493.
Oslawan 230.
Ott (Bürgermeister) 42.

P.

Panteiding 367, 373, 374.
Papiermühlen 230, 334.
Paradeiswald 228.
Parnaß 217.
Parzenhübel 82, 89.
Patrizier 269, 320, 370, 376.
Pax S. Stadtfriede.
Personalstand S. Besoldungen.
Pest 4, 12.
Petersberg 15, 325, 330, 343.
Petersburggasse 15, 16, 19, 21, 22, 25 — 27, 34.
Petersgasse 16, 19, 20 — 22, 24 — 29.
Peterskirche 9, 11, 27, 81, 95, 203, 204, 209, 210, 218, 224, 228, 229, 256, 323.
Pfahlbürger 284, 298.
Pfarren 17, 32, 79, 220, 229.
Pflasterung 64, 65, 67, 69, 77, 78, 557.
Pilgram 226.
Pläne, Ansichten und Karten 215 ff.
Plätze 218, 330 ff.
Platz-Commando 100, 110, 347.
Plebiscita 492.
Plebs, Populus 293.
Polizei-Anstalten 33, 35, 47, 53, 58, 77, 558.
Polizei-Auslagen 44, 45, 49, 52, 71.
Polizeidirektion 31.
Polizeifond 33, 46, 49, 51, 67 — 70, 558, 560.
Polizeiordnungen 532.
Polizeiverwaltung 31, 35, 45, 75, 273, 277, 345, 358, 368, 380, 381, 384 — 387, 390, 411, 595.
Polizeiwache 32, 48, 49, 51, 64, 69, 248, 249, 344, 557.
Ponawka 11, 228, 229.
Ponagasse 11, 233.
Popularität 457, 475.
Portiones S. Exactiones.
Posořitz 21, 22, 24, 26, 27.
Postanstalten 4, 330, 332.
Praeco S. Frohnbote.
Präliminar 467.
Prämonstratenser S. Obrowitz.
Prag 252, 271, 272, 381, 495, 512, 514, 536, 540, 543, 573.
Preis-Satzungen S. Taxen.
Preußen 14, 126, 127, 217, 236.
Primator 380, 391 ff., 395, 401, 404, 408, 410, 424, 442, 448, 451 ff., 595.
Privat-Städte 446, 447, 448, 540.
dto. Verbrechen 535.
Privilegienrecht 359, 492.
Proceß 518, 521, 525 ff., 548.
Processionen 93, 100, 101.
Prokop 87.
Prokopskirche 9, 17, 86, 229, 453.
Proscriptio 372, 526.
Protektion 399, 404.
Protestanten S. Evang.
Protonotar 366, 373.
Prudentes 363.
Pulver 225, 227, 295, 296, 305, 307, 333, 346.
Pupillen S. Waisenamt.

Q.

Quartiere 29.
Quartierfond, Quartiergelder 339, 427.
Quartierhaus 338, 347, 427, 433.
Quartiermeister 340, 391, 393, 398, 401.

R.

Raab'sches System 450, 469.
Rache 523.
Radlaß 10, 16, 19 — 22, 25 — 29, 228, 229, 451.
Ramhof 11.
Rang 404, 407.
Rathhaus 40, 63, 65, 78, 108, 213, 219, 224, 226, 331, 557, 591.
Rath (Stadt-) Rathmänner S. Gemeinderath.
Rathswahl 282, 283, 363, 376, 377, 388, 389, 393, 441, 447, 452 ff., 574.
Rauchfangkehrer 562.
Realschule S. Schulen.
Reception S. Aufnahme.
Rechnungs-Legung 35, 401, 402, 408, 409, 424, 437, 439, 476, 477, 595, 596.
Rechte S. babenbergisches, bäuerliches, brünner, böhmisches Stadt-, deutsches, Dienst-, flandrisches, hradischer, iglauer, leobschützer, magdeburger, olmützer, znaimer, Land-, Lehen-, Stadtrecht.
Rechte, fremde S. römisches, canonisches Recht.
Rechtsbelehrung 8, 261, 286, 381, 485, 492 ff., 537 ff., 543 ff., 577 ff.
Rechtsbewidmung 508.

Rechtsbücher 487 ff., 530 ff.,
Rechtsgelehrte 277, 405, 414, 440, 452 — 462, 511 ff., 530 ff. 578.
Rechtsgeschichte 209, 212.
Regalien 269, 273, 380, 386, 469, 510, 591, 597.
Registratur 387, 463.
Reinigung 525 ff.
Reitschule (ständ.) 17, 330.
Remuneration S. Discretionen.
Renner-Gasse 224.
Renner-Thor S. Thore.
Renner-Viertel S. Vierteln.
Renovation (des Stadtrathes) S. Erneuerung (S. Leupold S. 227).
Renthaus 330, 333, 343.
Repräsentanten S. Gemeinde-Ausschuß.
Rheinstädte. Rhenenses 224, 252, 274, 279, 280.
Richter (Kaiser- oder königl.) 66, 380, 387, 407, 410, 424, 447, 452 ff., 458, 459, 577, 578, 591.
Richter (Stadt-) 268, 360 ff., 384, 399, 401, 410, 411, 416, 424, 441, 452 ff., 458, 460, 573.
Richter (Grund-) 30, 37 — 40, 42, 43, 232.
Richtsteig 490.
Ring 325.
Ringmauer 296, 298.
Ringsleute 46, 320, 406, 414.
Ritschel 457.
Ritterstand 291, 320.
Robot-Reluition 450, 469.
Römisches Recht 262, 264, 277, 372, 414, 483 — 485, 487 ff., 495 ff., 509 ff., 529, 536, 549, 578.
Rößler 211.
Romani 225, 256, 264.
Roth 126.
Rothes Buch 372.
Rothe Gasse 22, 24 — 27.
Rother Thurm 225.
Rumorwache 299, 344.
Rzeczkowitz 21, 24, 26, 27.

S.

Sachsen-Spiegel 485, 488 ff., 550.
Sächsisches Recht 254, 485, 488, 506, 538, 548, 550, 551.
Säuberung 67, 71, 77, 78, 119.
Salz 62 — 64, 114, 272, 311, 324, 325, 328, 330, 343, 450.
Sammlungen 4.
Sanitäts-Anstalten 4, 60, 68, 320, 328, 404.
Sanitäts-Auslagen 45, 49, 52, 60, 71.
Sapientes 369.
Satzungen (Preis-) S. Taxen.
Scabini S. Schöffen.
Scamna sedilia S. Schranne.
Schank, S. Bier-, Branntwein-, Weinschank.
Scharfrichter 529.
Scherge S. Frohnbote.
Schießstätte 247, 306, 311, 312, 315, 350.
Schlachtvieh-Markt 61.
Schlesien 286 ff. 490, 514, 541.
Schmalzhof 225, 232.
dto. gelb 430.
Schmelzdorf 444 ff.
Schmetterhaus 63, 65, 78, 331.
Schmidt 211.
Schöffen 8, 205, 212, 220, 256, 259, 260, 268, 269, 273, 275, 276, 286, 358 ff., 485 ff. 512 ff., 528, 530, 552, 573, 577.
Schöffenbuch 373, 496, 577.
Schöffensprüche 8, 205, 212, 261, 268, 485 ff.
Schoßhäuser 75, 103, 259 — 261, 316, 321, 322, 330 ff., 335 ff., 343, 427, 556, 560, 564.
Schranne 305, 367, 373.
Schriftliches Verfahren 382, 403, 418, 528, 537, 550.
Schrottamt, Schrottgeld 387, 432, 450.
Schütt, Schutta 11, 225, 229, 231, 553.
Schützengesellschaften 294, 295, 305, 311 — 315, 345, 350, 351, 354, 357, 386, 577.
Schulanstalten 4, 17, 48 — 52, 59, 60, 239, 244, 266, 283, 325, 332, 345, 369, 392, 394, 510, 511, 568, 572, 595.
Schulden 13, 62 — 66, 324, 402, 406, 428, 439, 467, 469, 478, 553, 556, 595.
Schultheiß (scultetus) 269, 273, 275, 525.
Schuster S. Sutor.
Schutzgelder 430.
Schwabengasse 11, 16 — 18, 20 — 22, 24 — 29, 231, 233.
Schwabenspiegel 488 ff.
Schweden 13, 95 — 98, 216, 562.
Scriba, scriptor S. Notar.
Senatores S. Rathmänner.
Seniores 363, 370, 377, 379.
Sicherheits-Auslagen S. Polizei.
Siechenanstalt 4, 33, 45, 49.

Sitz und Stimme (d. stät. Deput. d. Landtagen u. a.) 561 ff.
Sitzender Rath S. Gemeinderath.
Sitzungen 385, 407, 415, 420, 591.
Slaven 257, 266, 272, 275, 279—281, 286.
Slavisches Recht 254, 257 — 259, 272, 287, 289.
Söldner 88, 94, 295, 299, 300, 308, 358.
Sokolnitz 21, 22, 24, 26, 27.
Sollicitatoren 556.
Souches 95, 233, 234.
Sperrkreutzer 118, 299.
Spielberg 7, 8, 11, 16, 18, 80 — 201, 214 ff., 222, 233 ff., 241 ff., 335, 444.
Spinnhäuser S. Arbeitshäuser.
Spitäler 4, 10, 17, 63, 80, 86, 108, 110, 128, 129, 229, 231, 232, 311, 334, 343, 346, 386, 391 — 394, 398, 432, 436, 595.
Spolienrecht S. 282.
Sporteln S. Exactiones.
Stadt 263.
Stadt- und Grund-Bücher 205, 224, 316, 335, 364, 365, 369, 371, 372, 399, 411, 417, 458, 493, 496, 502.
Stadtfriede 257, 367, 371, 372, 399, 482, 492, 523, 530.
Stadthof 57, 78, 249.
Stadträthe 35, 44.
Stadtrath S. Gemeinderath.
Stadtrecht, Stadtrechte 8, 205, 209, 212, 254 ff., 274, 277, 289, 482, 486, 492, 494, 508, 521, 532, 536 ff.
Stadtschreiber S. Notar.
Stadtwache S. Wache.
Städte, Stadtwesen 222 ff., 250 ff., 263 ff., 286 ff., 358 ff.
Stände 290, 291, 316, 547, 560 ff.
Stahlschießen S. Vogelschießen.
Standespersonen (höhere, obere Stände) 320, 328, 337, 427, 553 ff., 560 ff.
Stand- und Stehgelder 46, 51, 228, 399, 400, 411, 430, 450.
Stappelrecht 64, 266.
Statuten 277, 289, 359, 368, 486, 490, 492, 494, 498.
Stehender Rath S. Gemeinderath.
Steingasse 22.
Stephans-Spital S. Spitäler.
Sterbfälle 23.
Steuern, Steuerfreiheit 10, 33, 44, 51, 59, 63, 68, 260, 261, 321, 358, 359, 364, 561 ff., 576.
Stock 371.
Strafanstalten 4, 17, 94, 106 ff., 176, 177, 390, 393, 397, 439.
Strafen 364, 524, 529, 530, 534, 592 ff.
Strafgebühren 118, 123, 359, 411, 424, 435.
Strafrecht 111 ff., 120 — 125, 130 ff., 179, 199, 359, 482, 484, 495, 518, 519, 521 ff., 552.
Strassen 4, 8, 48, 50, 60, 64, 75, 224, 228, 230, 237, 243, 261, 284, 386.
Strassengasse 16, 18, 20, 22, 24 — 29, 231.
Studienanstalten S. Schulanstalten.
Subsedes S. Hintersassen.
Suburbium 222, 252.
Summa S. Formelbücher.
Sutor 207, 208, 462, 463.
Synagoge 17, 43.
Syndicus 379, 401, 403, 440, 448, 452 ff., 458 — 466, 514, 547, 563, 574, 578.

T.

Tabak 15, 114, 119, 330, 333.
Taferne 62, 63, 65, 325, 331, 377, 390, 397, 431, 448, 557.
Tanzimpost 450.
Tataren 251, 257, 286, 288.
Taxen (Preis-Satzungen) 4, 118, 335, 337, 397, 558, 575.
Taxen 44, 46, 51, 52, 59, 62, 73, 399, 410, 411, 425, 435, 448.
Taz (Wein- und Bier-) 63, 386, 406, 435, 553, 560, 561.
Teichdamm 20, 22, 24, 25, 27 — 29, 231, 451.
Teiche 17, 63, 87, 91, 92, 391, 434, 451.
Teschen 255, 505, 541, 573, 578.
Teschner Oberhof 504, 505.
Textor S. Züchtiger.
Theater 4, 65, 69, 217.
Theilungen S. divisiones.
Thomas-Kloster S. Augustiner.
Thore 10, 24, 69, 72, 77, 78, 104, 127, 223, 225, 226, 229 — 235, 237, 243, 245 — 247, 249, 250, 253, 277, 289, 292, 296, 312, 330 ff., 342, 344, 449.
Thorschreiber 421, 429, 450.
Thorwachen 127, 247, 250, 312, 429.
Thürme 222, 225, 248, 289, 296, 305.
Tischnowitzer Thor S. Thore.

Titel S. Rang.
Tochterstadt S. Mutterstadt.
Todesfälle 23.
Tomaschek 212.
Tortur S. Folter.
Traktament S. Ehrungen.
Tranksteuer 567, 568.
Trauungen 23.
Trenk 107, 179, 194, 200.
Tribunal 12, 100, 112, 120, 123, 124, 381, 382, 423, 440, 591 ff.
Troppau 252, 255, 362, 363, 505, 541, 573, 577, 578.
Troppauer Oberhof 505.
Tuchmacherei 230, 240, 247, 252, 253, 265, 275, 334, 335, 564 ff.
Türken 103, 104, 234, 307, 308.

U.

Uebernächtige That 525.
Uneinigkeiten (S. Handwerker, Geschlechter, Patrizier) 384, 402.
Ungericht 530.
Universitas (civium) S. Communität.
Unterhalt S. Besoldung, Deputat.
Unterrichter 370.
Untersassen S. Hintersassen.
Unterthans-Verhältnisse 37 — 40, 92, 112, 129, 228, 254, 267, 273, 275, 278, 282, 284, 287, 289, 290, 315 — 317, 321, 443, 450, 451, 469, 486, 504, 520, 536, 537, 541, 544, 563, 566.
Unterschriften 402.
Urbs, Urbani 221, 252.
Urbar 384, 443, 554 ff., 562.
Urfehde, Urfriede 371, 524 (S. Leupold S. 225).
Urtheile S. Orbele.

V.

Veräußerung 402, 448 ff., 471.
Verbannung, Verweisung, Verabschiedung, Verurlaubung 371, 526, 529.
Verbrechen, Vergehen 525, 530, 535, 592, 594.
Verfahren S. Prozeß.
Verfassung (Gemeinde-) 264 ff., 284, 288, 360 ff., 405 ff.
Verfesten 526.
Verkehrsanstalten 4.
Verköstungen S. Ehrungen.
Vermögen (Gemeinde-) 44, 47, 48, 50, 52 — 78, 358, 467, 595.
Verneuerung (Raths-) Erneuerung.
Verpachtung 428, 442 ff., 471.
Versammlungen 380, 385, 592.
Versatzamt 4, 118, 123.
Verschönerung 67, 77, 78, 242, 243, 246, 247.
Verschwägerung, Verwandtschaft 404, 407.
Versorgungsanstalten 4, 17, 49.
Vertheilung S. Maierhöfe.
Verwaltung 30 — 78, 256 ff., 273, 278, 360 ff., 384 ff., 391 ff., 405 ff., 451 ff., 463 ff.
Verzehrungssteuer 33, 61, 68, 559, 560.
Vicus S. Vierteln.
Viehstand 29.
Vier-Bänke, Vierschare S. Schranne.
Viertelmeister 42.
Vierteln 10, 14, 42, 224, 292, 298, 309, 330, 367, 393.
Viktualien 425, 429, 431 (S. Feilschaften).
Villa 251, 253.
Viri communes S. Gemeine.
Vogelschießen 93, 294, 305, 306.
Vogt, Voigt, Vogtei 269, 273, 281, 360 ff., 573.
Vogtding 374.
Vogtei-Amt 391, 393, 398.
Volksrechte 482.
Vorkauf 429.
Vorstädte 9 — 11, 13 — 29, 30 — 32, 63, 75, 79, 87, 102, 126, 221, 223, 227 ff. 238, 252, 324, 333 ff., 340.
Vorstadtmeister 31.
Vulgus, Vulgariter 375.

W.

Wache (Stadt-, Haupt-) 64, 65, 101, 296, 330, 332, 338, 344, 345, 358, 383, 393, 394, 421, 429, 557, 577.
Wälder 436, 449, 472.
Wälle S. Fortifikation.
Waffen 89, 93, 294 ff., 303.
Wage 52, 62 — 65, 69, 73, 78, 325, 333, 394, 430, 442, 448, 557, 589.
Wahl S. Rathswahl.
Waidwerk S. Jagd.

Waisenamt 384, 392, 394, 398, 401, 417, 426, 436, 442, 448, 452 ff., 457, 477, 553.
Waisenanstalten 4, 17, 77, 130, 335.
Wallgänge 247.
Wallgräben S. Fortifikation.
Walhen, Wallonen S. Flandern.
Wandel S. Busse.
Wasseramt, Wasserherren 378, 394, 397.
Wasserleitung 48, 50, 60, 63, 65, 69, 74, 75, 78, 218.
Wasserprobe S. Gottesurtheil.
Wechselgericht 441, 458.
Wehren (Wasser-) 66, 69, 72. 78, 232.
Wehrhaftigkeit S. Bewaffnung.
Wehrungsgelder 411, 431.
Weichbild, Weichbildrecht 254, 258, 269, 273, 489, 490, 492.
Wein-Amt, Weinherren, Weinkosten 390, 394, 575.
Weinbau 9, 11, 14, 40, 87, 90, 91, 92, 177, 230, 231, 375, 393, 564, 586.
Weinschank 38, 39, 90, 224, 228, 252, 323, 365, 377, 384, 390, 393, 394, 431, 435, 471, 554, 557, 562, 564.
Weintaz S. Taz.
Weisthümer S. Rechtsbelehrung.
Welehrad 9, 228, 229.
Wenzel Werner (Notar) 461, 496, 502.
Wenzelsgasse 22.
Wenzelskirche, Wenzelskapelle 9, 17, 86, 229, 329.
Werbbezirke 345.
Werbhaus 338.
Wette S. Gewebde.
Wien 252, 257, 258, 264, 272, 279 — 281, 285, 296, 495, 512.
Wienergasse 19, 20, 22, 24 — 29.
Wiener-Recht 257.
Willkühren 274, 368, 486.
Wirkungskreis 35, 383, 420, 466 ff., 481.
Wirthschaft (Gemeinde-) 380, 385, 392, 396, 400, 402, 406 — 451, 457, 595.
Wirthschafts-Einrichtungskommission, Direktorium, Administration, Inspektion, Anwalt 409—420, 442, 452 ff., 466 ff.
Wirthshäuser 40, 62, 65, 226, 230, 237, 240, 330 ff., 398, 406, 428, 451, 557.
Witwen (Raths-) 405, 406.
Witzigsten 369.
Wohlthätigkeits-Anstalten 4, 17, 32, 65.
Wohnparteien 29.
Wolfskron 213.
Wollweberei S. Tuchmacherei.
Wolny 211.
Wucher 439.

Z.

Zauberei 525, 530, 534.
Zberabsäule 213.
Zehend 472.
Zeil 10, 11, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 24 — 29, 126, 129, 228, 232, 239.
Zeitschriften 4.
Zerstückung (Maierhofs-) 451.
Zeughäuser 63, 89, 91, 93, 101, 126, 164, 171, 294, 296, 303 — 305, 311, 315, 345, 390, 393, 397, 401, 451.
Ziegeleien 17, 65, 391, 393, 394, 398, 434, 451.
Zimentirung S. Cimentirung.
Zimpl 230.
Zinse 428, 448.
Zinskreuzer 24, 33, 44, 45, 51, 59, 61, 67, 69, 73, 557, 559.
Znaim 7, 12, 14, 15, 66, 70, 94, 95, 226, 252, 255, 300, 301, 302, 322, 383, 388, 389, 391, 393, 410, 413, 415, 419, 440, 455, 458, 498, 550, 562 ff., 573, 578.
Znaimer Recht, Zn. Oberhof 498.
Zoll 64, 87, 266, 269, 282, 343, 365.
Zucht, Zucht-Geschworne 397, 444.
Zuchthaus S. Strafanstalten.
Zuckerfabriken 4.
Züchtiger 364.
Zünfte 31, 32, 253, 261, 269 — 271, 274, 275, 277 — 279, 282, 284, 292, 293, 318, 370, 375, 376, 396, 403, 494, 498, 575.
Zupen 221, 252, 287, 289, 362.
Zusammenkünfte S. Landtag, Versammlung.
Zuschläge (Lokal-) 66, 558 (S. Gemeinde-Zuschläge).
Zuschreibung S. Stadtbücher.
Zweikampf S. Gottesurtheil.
Zwinger 101, 175, 226, 227, 236, 311, 332.
Zwittawa 17, 228, 573.

X. Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in M. und Schl., insbesondere der olmützer Universität, von d'Elvert.

XI. Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl., von d'Elvert.

XII. Zur Geschichte der Literatengesellschaften in Mähren; iglauer Reimchronik 1607 — 17; brünner lat. deutsch-böhm. Wörterbuch; Auslegung der 10 Gebote von Johannes von Iglau; altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth, alle von Feifalik. Der Literatenchor in Policzka; wie Gaya königlich geworden, beide mitgetheilt von d'Elvert. Zur Geschichte von Datschitz, von Dundalek. Zur Geschichte von Hradisch, von Friedrich und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Miecislaw von Teschen, von Kasperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof. Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und der Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in Mähren und Schlesien, alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.

Buchdruckerei von Rudolf Rohrer's Erben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schriften der Historisch-Statistischen Section der K.K. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde

Bd.: 13. 1860

Brünn 1860

Austr. 4335-13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011245-7